

**Die Anerkennung schweizerischer Beurkundungen
im deutschen internationalen Gesellschaftsrecht**

Dissertation

zur

Erlangung des akademischen Grades

doctor iuris (Dr. iur.)

der Juristischen Fakultät

der Universität Rostock

Rostock, 2015

vorgelegt von

Marcel Pigors

aus Rostock

geboren am 05.10.1977 in Templin

Gutachter:

1. Gutachter

Prof. em. Dr. Peter Winkler von Mohrenfels,
Juristische Fakultät, Universität Rostock

2. Gutachter

Prof. Dr. Markus Rehberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht,
Rechtstheorie und Rechtsökonomik, Universität Rostock

Datum der Einreichung: 03. März 2015

Datum der Verteidigung: 04. April 2016

Für meine Mutter
Brigitte Scherrer-Bronowski

Danksagung

Prof. em. Dr. jur. Peter Winkler von Mohrenfels von der Universität Rostock danke ich für die Vergabe dieses interessanten Themas und die Möglichkeit, diese Arbeit unter seiner Leitung durchzuführen.

Bei meiner Mutter und meinen Freunden möchte ich mich ganz besonders herzlich bedanken für die uneingeschränkte, liebevolle und vielseitige Unterstützung, ohne die diese Arbeit so nicht möglich gewesen wäre.

Gliederung

	Inhalt	Seite
1.	Einleitung	1
2.	Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 EGBGB	2
3.	Gleichwertigkeit der schweizerischen Beurkundung	4
3.1.	Merkmale der Gleichwertigkeit	4
3.1.1.	Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit	5
3.1.2.	Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen	6
3.1.3.	Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten	8
3.1.4.	Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren	10
3.2.	Entwicklung der Rechtsprechung zur Gleichwertigkeit	12
3.3.	Das Beurkundungsrecht der Schweiz	13
3.3.1.	Allgemeine Grundlagen	13
3.3.2.	Freiberufliches Notariat	14
3.3.3.	Amtsnotariat	15
3.3.4.	Mischformen des Notariats	15
3.3.5.	Rechtsvergleichende Darstellung der kantonalen Regelungen	16
3.3.5.1.	Kanton Appenzell Ausserrhoden	17
3.3.5.1.1.	Zugangsvoraussetzungen	18
3.3.5.1.2.	Rechte und Pflichten	20
3.3.5.1.3.	Urkundsverfahren	21
3.3.5.1.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	22
3.3.5.2.	Kanton Appenzell Innerrhoden	28
3.3.5.2.1.	Zugangsvoraussetzungen	29
3.3.5.2.2.	Rechte und Pflichten	30
3.3.5.2.3.	Urkundsverfahren	31
3.3.5.2.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	33
3.3.5.3.	Kanton Aargau	40
3.3.5.3.1.	Zugangsvoraussetzungen	40

3.3.5.3.2.	Rechte und Pflichten	41
3.3.5.3.3.	Urkundsverfahren	43
3.3.5.3.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	46
3.3.5.4.	Kanton Basel-Landschaft	50
3.3.5.4.1.	Zugangsvoraussetzungen	51
3.3.5.4.2.	Rechte und Pflichten	52
3.3.5.4.3.	Urkundsverfahren	53
3.3.5.4.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	55
3.3.5.5.	Kanton Basel-Stadt	59
3.3.5.5.1.	Zugangsvoraussetzungen	60
3.3.5.5.2.	Rechte und Pflichten	61
3.3.5.5.3.	Urkundsverfahren	63
3.3.5.5.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	65
3.3.5.6.	Kanton Bern	69
3.3.5.6.1.	Zugangsvoraussetzungen	70
3.3.5.6.2.	Rechte und Pflichten	71
3.3.5.6.3.	Urkundsverfahren	73
3.3.5.6.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	76
3.3.5.7.	Canton de Fribourg - Kanton Freiburg	80
3.3.5.7.1.	Zugangsvoraussetzungen	81
3.3.5.7.2.	Rechte und Pflichten	82
3.3.5.7.3.	Urkundsverfahren	84
3.3.5.7.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	87
3.3.5.8.	République et Canton de Genève – Kanton Genf	91
3.3.5.8.1.	Zugangsvoraussetzungen	92
3.3.5.8.2.	Rechte und Pflichten	93
3.3.5.8.3.	Urkundsverfahren	95
3.3.5.8.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	96
3.3.5.9.	Kanton Glarus	100
3.3.5.9.1.	Zugangsvoraussetzungen	101
3.3.5.9.2.	Rechte und Pflichten	103
3.3.5.9.3.	Urkundsverfahren	104
3.3.5.9.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	107
3.3.5.10.	Kanton Graubünden	111
3.3.5.10.1.	Zugangsvoraussetzungen	112

3.3.5.10.2.	Rechte und Pflichten	113
3.3.5.10.3.	Urkundsverfahren	115
3.3.5.10.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	118
3.3.5.11.	République et Canton du Jura - Kanton Jura	123
3.3.5.11.1.	Zugangsvoraussetzungen	124
3.3.5.11.2.	Rechte und Pflichten	126
3.3.5.11.3.	Urkundsverfahren	129
3.3.5.11.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	131
3.3.5.12.	Kanton Luzern	135
3.3.5.12.1.	Zugangsvoraussetzungen	136
3.3.5.12.2.	Rechte und Pflichten	138
3.3.5.12.3.	Urkundsverfahren	140
3.3.5.12.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	143
3.3.5.13.	République et Canton de Neuchâtel - Kanton Neuenburg	148
3.3.5.13.1.	Zugangsvoraussetzungen	149
3.3.5.13.2.	Rechte und Pflichten	151
3.3.5.13.3.	Urkundsverfahren	153
3.3.5.13.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	155
3.3.5.14.	Kanton Nidwalden	159
3.3.5.14.1.	Zugangsvoraussetzungen	160
3.3.5.14.2.	Rechte und Pflichten	162
3.3.5.14.3.	Urkundsverfahren	163
3.3.5.14.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	166
3.3.5.15.	Kanton Obwalden	171
3.3.5.15.1.	Zugangsvoraussetzungen	172
3.3.5.15.2.	Rechte und Pflichten	173
3.3.5.15.3.	Urkundsverfahren	175
3.3.5.15.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	177
3.3.5.16.	Kanton Schaffhausen	182
3.3.5.16.1.	Zugangsvoraussetzungen	184
3.3.5.16.2.	Rechte und Pflichten	184
3.3.5.16.3.	Urkundsverfahren	186
3.3.5.16.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	187
3.3.5.17.	Kanton Schwyz	193
3.3.5.17.1.	Zugangsvoraussetzungen	194

3.3.5.17.2.	Rechte und Pflichten	195
3.3.5.17.3.	Urkundsverfahren	197
3.3.5.17.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	199
3.3.5.18.	Kanton Solothurn	205
3.3.5.18.1.	Zugangsvoraussetzungen	206
3.3.5.18.2.	Rechte und Pflichten	210
3.3.5.18.3.	Urkundsverfahren	213
3.3.5.18.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	217
3.3.5.19.	Kanton St. Gallen	224
3.3.5.19.1.	Zugangsvoraussetzungen	226
3.3.5.19.2.	Rechte und Pflichten	228
3.3.5.19.3.	Urkundsverfahren	230
3.3.5.19.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	233
3.3.5.20.	Repubblica e Cantone Ticino - Kanton Tessin	239
3.3.5.20.1.	Zugangsvoraussetzungen	240
3.3.5.20.2.	Rechte und Pflichten	241
3.3.5.20.3.	Urkundsverfahren	243
3.3.5.20.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	247
3.3.5.21.	Kanton Thurgau	250
3.3.5.21.1.	Zugangsvoraussetzungen	252
3.3.5.21.2.	Rechte und Pflichten	253
3.3.5.21.3.	Urkundsverfahren	256
3.3.5.21.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	259
3.3.5.22.	Kanton Uri	265
3.3.5.22.1.	Zugangsvoraussetzungen	266
3.3.5.22.2.	Rechte und Pflichten	267
3.3.5.22.3.	Urkundsverfahren	269
3.3.5.22.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	271
3.3.5.23.	Canton de Vaud - Kanton Waadt	275
3.3.5.23.1.	Zugangsvoraussetzungen	276
3.3.5.23.2.	Rechte und Pflichten	280
3.3.5.23.3.	Urkundsverfahren	284
3.3.5.23.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	287
3.3.5.24.	Canton du Valais - Kanton Wallis	291
3.3.5.24.1.	Zugangsvoraussetzungen	291

3.3.5.24.2.	Rechte und Pflichten	293
3.3.5.24.3.	Urkundsverfahren	297
3.3.5.24.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	301
3.3.5.25.	Kanton Zug	305
3.3.5.25.1.	Zugangsvoraussetzungen	306
3.3.5.25.2.	Rechte und Pflichten	308
3.3.5.25.3.	Urkundsverfahren	310
3.3.5.25.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	312
3.3.5.26.	Kanton Zürich	319
3.3.5.26.1.	Zugangsvoraussetzungen	320
3.3.5.26.2.	Rechte und Pflichten	322
3.3.5.26.3.	Urkundsverfahren	326
3.3.5.26.4.	Rechtsvergleichende Betrachtung	332
3.3.6.	Formvorschriften für gesellschaftsrechtliche Vorgänge	336
3.3.6.1.	Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz	336
3.3.6.2.	Abweichende Formvorschriften und Rechtsprechung	337
3.4.	Kosten schweizerischer Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	342
3.5.	Zusammenfassung der rechtsvergleichenden Analyse der schweizerischen Beurkundungsvorschriften	344
4.	Gesamtbetrachtung	346
5.	Anhang	348
6.	Abkürzungen	584
7.	Literaturverzeichnis	587

1. Einleitung

Öffentliche Beurkundungen gesellschaftsrechtlicher Vorgänge im Ausland sind seit jeher Gegenstand der Rechtsprechung und Diskussion in der Literatur¹. Hintergrund ist die Beliebtheit der Auslandsbeurkundung in der Schweiz aufgrund der damit verbundenen Kostenvorteile gegenüber der deutschen Beurkundung².

Während der Bundesgerichtshof bereits in den achtziger Jahren³ eine seitdem kontinuierlich gefestigte Rechtsprechung⁴ bezüglich der Anerkennung von Auslandsbeurkundungen für einzelne Kantone der Schweiz etablierte, führten zwischenzeitlich erfolgte Novellierungen im Gesellschaftsrecht der Schweiz und Deutschlands zu einer gerade in jüngerer Zeit uneinheitlichen unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung in gesellschaftsrechtlichen Fällen.

Daraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen, die Gegenstand dieser Arbeit sind:

- Ist eine Anerkennung schweizerischer Beurkundungen im deutschen internationalen Gesellschaftsrecht nach den Gesetzesnovellierungen in der Schweiz und Deutschland grundsätzlich möglich?
- Nach welchen Maßstäben ist bei der Anerkennung gesellschaftsrechtlicher Beurkundungen, die in der Schweiz vorgenommen wurden, zu verfahren?
- Sind die Bestimmungen der einzelnen Kantone zum Beurkundungswesen nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäben den deutschen Beurkundungsvorschriften jeweils gleichwertig?
- Wie verhält es sich mit der Gleichwertigkeit der schweizerischen gesellschaftsrechtlichen Formvorschriften im Verhältnis zu den deutschen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften?

Den Schwerpunkt bildet hierbei die vollständige rechtsvergleichende Betrachtung des schweizerischen Beurkundungswesens für alle Kantone der Schweiz entlang der von der Rechtsprechung aufgestellten Maßstäbe sowie eine exemplarische rechtsvergleichende Betrachtung der gesellschaftsrechtlichen Formerfordernisse der Schweiz im Rahmen einer erweiterten Gleichwertigkeitsprüfung unter den Gesichtspunkten der Rechtspraxis. Dazu finden insbesondere die sich aus den Gesetzesnovellierungen ergebenden Unterschiede und Neuerungen Berücksichtigung.

1 vgl. zum Ganzen Staudinger/Winkler von Mohrenfels (2013), Art. 11 EGBGB, Rn. 253 ff. mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Goette, Festschrift Boujong, S. 131, 136 ff, abgedruckt auch in DStR 1996, 709 ff.

2 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.4. Kosten schweizerischer Beurkundungen im Gesellschaftsrecht.

3 BGH, Beschluss vom 16. Februar 1981, Az.: II ZB 8/80, BGHZ 80, 76-80.

4 Zuletzt BGH, Beschluss vom 17. Dezember 2013, Az.: II ZB 6/13, openJur 2014, 3617, abrufbar unter <http://openjur.de/u/675059.html>.

2. Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 EGBGB

Vor dem Inkrafttreten des IPR-Gesetzes vom 25. Juli 1986⁵ ging das Reichsgericht davon aus, dass Art. 11 EGBGB auf Verträge, mit denen Geschäftsanteile an einer GmbH übertragen werden, grundsätzlich anwendbar ist⁶. Damit ist schon historisch bedingt die Anwendbarkeit der Norm auf gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte grundsätzlich gegeben. Das Gesellschaftsrecht umfasst im Allgemeinen die Rechtsnormen, die sich mit den privatrechtlichen Personenvereinigungen, welche zur Förderung eines bestimmten Zweckes durch ein Rechtsgeschäft begründet werden, befassen. Dazu gehören insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), die Partnerschaftsgesellschaft (PartG), die offene Handelsgesellschaft (OHG), die Kommanditgesellschaft (KG), die stille Gesellschaft, die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die eingetragene Genossenschaft, die Reederei, der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG), die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV), die Societas Europaea (SE), die Societas Cooperativa Europaea (SCE) und in begrenztem Umfang auch die Regelungen über den Verein⁷.

Ursprünglich waren die Oberlandesgerichte Hamm⁸ und Karlsruhe⁹ der Ansicht, dass für die Form von im Ausland gefassten Beschlüssen einer Gesellschafterversammlung einer GmbH nicht das Ortsstatut nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 EGBGB a.F. (Art. 11 Abs. 1, 2. Alt. EGBGB n.F.) gelte, sondern allein das Wirkungsstatut gemäß Art. 11 Abs. 1 Satz 1 EGBGB a.F. (Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EGBGB n.F.). Die somit erforderliche notarielle Beurkundung nach den deutschen Vorschriften könne mangels Gleichwertigkeit nur ein deutscher Notar vornehmen, da ausländische Notare eine zu geringe Kenntnis des deutschen Rechts hätten, um eine sachgerechte Prüfung der zu beurkundenden Erklärungen und die damit verbundene fachkundige Belehrung der Beteiligten zu gewährleisten.

Der BGH hat mit seiner wegweisenden Entscheidung vom 16.02.1981¹⁰ diese Frage indes offen gelassen und bereits eine Erfüllung des Formerfordernisses des deutschen Wirkungsstatus i.S.d. Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EGBGB für gesellschaftsrechtliche Vorgänge gesehen.

Mit seinem Urteil vom 22.05.1989¹¹ hat der BGH diese Auffassung wiederholt vertreten und im Fall der Anteilsübertragung einer GmbH die Gleichwertigkeit der Auslandsbeurkundung durch einen Basler Notar bestätigt. Dabei wurde ebenso ausdrücklich die Frage nach der Anwendbarkeit der Ortsform nach Art. 11 Abs. 1, 2. Alt. EGBGB offen gelassen und auf die Gleichwertigkeit abgestellt. Diese Rechtsprechung zur Anwendbarkeit von Art. 11 EGBGB auf Vereinbarungen, die gesellschaftsrechtliche Vorgänge zum

5 BGBl. I S. 1142.

6 RGZ 160, 225, 229; vgl. auch BayObLG NJW 1978, 500 f.; OLG Frankfurt a.M. DNotZ 1982, 186, 187.

7 <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/9686/gesellschaftsrecht-v9.html>.

8 OLG Hamm, Beschluss vom 1. Februar 1974, NJW 1974, 1057.

9 OLG Karlsruhe, Beschluss vom 10. April 1979, RIW/AWD 1979, 567.

10 BGH, Fn. 3.

11 BGH, Urteil vom 22. Mai 1989, Az.: II ZR 211/88, BB 1989, 1361-1364.

Gegenstand haben¹², hat der Bundesgerichtshof schließlich auch 2004¹³ und zuletzt 2013¹⁴ noch einmal bestätigt.

Auch die Rechtsprechung hat seitdem¹⁵ die Frage nach der alternativen Anwendbarkeit der Geschäfts- oder Ortsform nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB offen gelassen und sich auf die Gleichwertigkeitsbetrachtung konzentriert.

Mit der am 17.12.2009 in Kraft getretenen Rom I-VO¹⁶ ergab sich schließlich die Frage, ob in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten nunmehr die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 EGBGB zugunsten der Bestimmungen der Rom I-VO zu verneinen ist. Jedoch sind bereits nach Art. 1 Abs. 2 lit. f) Rom I-VO Fragen betreffend das Gesellschaftsrecht, wie die Errichtung durch Eintragung oder auf andere Weise, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, die innere Verfassung und die Auflösung von Gesellschaften, sowie die persönliche Haftung der Gesellschafter und der Organe für die Verbindlichkeiten einer Gesellschaft vom Anwendungsbereich der Rom I-VO ausgenommen, so dass z.B. bei der Übertragung von Geschäftsanteilen die Rom I-VO nicht zur Anwendung gelangt¹⁷. Das OLG Düsseldorf hat schließlich in seiner Entscheidung 2011¹⁸ ebenfalls die Anwendbarkeit von Art. 11 Abs. 1 EGBGB bejaht und eine Anwendung der Rom I-VO ausdrücklich verneint, da diese allein für schuldrechtliche Verträge, nicht jedoch für dingliche Rechtsgeschäfte wie die Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH gelte¹⁹. Damit folgte das Gericht der kollisionsrechtlichen Unterscheidung des Rechts, welches auf den von den Parteien geschlossenen Vertrag als sogenanntes „Verpflichtungsstatut“ anzuwenden ist und des Rechtes, welches auf das Verfügungsgeschäft, mithin die Übertragung als „Verfügungsstatut“ anzuwenden ist²⁰. Somit sind gesellschaftsrechtliche Verfügungsgeschäfte bereits nach dem Wortlaut der Verordnung bzw. aufgrund der Differenzierung von Verpflichtungs- und Verfügungsstatuten vom Anwendungsbereich der Rom I-VO ausgenommen. Gesellschaftsrechtliche Sachverhalte unterfallen daher auch nach dem Inkrafttreten der Rom I-VO dem Anwendungsbereich von Art. 11 EGBGB.

Durch diese Vorrangigkeit der Gleichwertigkeitsbetrachtung ergibt sich auch für die weiteren Ausführungen ein klarer Maßstab für die weiteren Erörterungen zur Anerkennung ausländischer Beurkundungen, da ansonsten keine praktisch verwertbare Bearbeitung entstünde..

12 BGH, Fn. 11, Juris-Rn. 8.

13 BGH, Urteil vom 04. November 2004, Az.: III ZR 172/03, ZIP 2004, 2324-2324.

14 BGH, Fn. 4, OpenJur-Rn. 19.

15 OLG Frankfurt, Fn. 6; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02. März 2011, Az.: 3 Wx 236/10, NJW 2011, 1370-1372; OLG München, Beschluss vom 06. Februar 2013, Az.: 31 Wx 8/13, ZIP 2013, 458-459.

16 VO-EG Nr. 593/2008, ABIEU 2008, Nr. L 177/6.

17 So auch Baumbach/Hueck/Fastrich, § 15, Rn. 22a.

18 OLG Düsseldorf, Fn. 14.

19 OLG Düsseldorf, Fn. 14, Juris-Rn. 35.

20 Staudinger/Winkler von Mohrenfels (2013), § 11 EGBGB, Rn. 281 mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Roth/Altmeyden, § 15, Rn. 88; Staudinger/Hausmann (2011), Art. 14 Rom I-VO, Rn. 12 mit weiteren Nachweisen.

3. Gleichwertigkeit der schweizerischen Beurkundung

3.1. Merkmale der Gleichwertigkeit

Gemäß Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EGBGB ist ein Rechtsgeschäft nach der sogenannten Geschäftsform oder Wirkungsstatut formgültig, wenn die Formerfordernisse des Rechts, das auf den seinen Gegenstand bildende Rechtsverhältnis anzuwenden ist, oder gemäß Art. 11 Abs. 1, 2. Alt. EGBGB als sogenannte Ortsform das Recht des Staates erfüllt, in dem es vorgenommen wird.

Nach deutschem GmbH-Gesellschaftsrecht bedarf beispielsweise die Abtretung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter gemäß § 15 Abs. 3 GmbHG eines in notarieller Form geschlossenen Vertrags. Dieses Formerfordernis dient primär dem Interesse des Anlegerschutzes und dem Ausschluss eines leichten und spekulativen Handels mit Geschäftsanteilen an einer deutschen GmbH sowie der Erleichterung des Nachweises der Rechtsübertragung²¹.

Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung können die Formerfordernisse des deutschen Rechts durch eine Auslandsbeurkundung dann erfüllt werden, wenn die ausländische Beurkundung im Verhältnis zur deutschen gleichwertig ist²².

Dabei ist von einer Gleichwertigkeit auszugehen, wenn die ausländische Urkundsperson nach Vorbildung und Stellung im Rechtsleben eine der Tätigkeit des deutschen Notars entsprechende Funktion ausübt und für die Errichtung der Urkunde ein Verfahrensrecht zu beachten hat, welches den tragenden Grundsätzen des deutschen Beurkundungsrechts entspricht, insbesondere eine Prüfungs- und Belehrungspflicht seitens des Notars, die Identitätsfeststellung der Beteiligten, die Verhandlungsniederschrift, das Vorlesen, Genehmigen und Unterzeichnen der Urkunde durch die Beteiligten sowie Siegeln und Unterzeichnen durch den Notar²³, wie beispielsweise in den Kantonen Basel und Zürich²⁴.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich für die Betrachtung der kantonalen Vorschriften zum jeweiligen Notariats- und Beurkundungsrecht vier Gruppenmerkmale: Zunächst sind die Zuständigkeiten der Urkundspersonen eines Kantons zu ermitteln, danach die für sie bestehenden Zugangsbedingungen, ihre Rechte und Pflichten und schließlich das Beurkundungsverfahren selbst. Anhand dieser Merkmale werden, ausgehend von den deutschen Bestimmungen, die jeweiligen kantonalen Vorschriften analysiert und

21 Baumbach/Hueck/Fastrich, § 15 Rn. 21; Peters, DB 2010, 97.

22 grundlegend BGH, Fn. 3; bestätigend BGH, Fn. 9; zuletzt BGH, Fn. 4; ebenso OLG Frankfurt/M., Urteil vom 25.01.2005, Az.: 11 U 8/04, GmbHR 2005, 764 ff.; OLG Düsseldorf, Fn. 14; zustimmend MünchKomm/Spellenberg, Art. 11 EGBGB, Rn. 87 ff.; Palandt/Thorn, Art. 11 EGBGB, Rn. 10.

23 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 5.

24 BGH, Fn. 3 für die Beurkundung eines Züricher Notars; für einen Baseler Notar OLG München DB 1998, 125 f., OLG Frankfurt, Fn. 19, OLG Düsseldorf, Fn. 14, Juris-Rn. 15.

schließlich einer rechtsvergleichenden Betrachtung hinsichtlich ihrer Gleichwertigkeit zugeführt, um ein vollständiges Bild des kantonalen Notariats- und Beurkundungswesens zu erzeugen.

3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten der Urkundspersonen eines Kantons bilden die Grundlage für die Gleichwertigkeitsbetrachtung. Dabei werden insbesondere die für die Beurkundung im deutschen internationalen Gesellschaftsrecht zuständigen Urkundspersonen ermittelt und nach ihren sachlichen und örtlichen Vorgaben begutachtet.

Bei der sachlichen Zuständigkeit bedürfen im Speziellen die Urkundspersonen einer genaueren Betrachtung, die im Unterschied zum deutschen Notar nicht einem freien Beruf nachgehen, sondern im Dienst des Kantons stehen. Allerdings kennt auch das deutsche Beurkundungsrecht Beurkundungszuständigkeiten außerhalb der notariellen Zuständigkeit nach den §§ 1, 20 ff. BNotO. So sind neben der bundesweiten Zuständigkeit der Amtsgerichte für Beurkundungen in bestimmten familienrechtlichen Angelegenheiten nach § 62 BeurkG²⁵ (D)²⁶ insbesondere in Baden-Württemberg gemäß § 64 BeurkG i.V.m. § 3, 32 BW LFGG²⁷ auch nach dem badischen Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit bestellte Notare und Bezirksnotare im Landesdienst, Anwaltsnotare sowie Ratsschreiber zur Beurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte befugt. Jedoch hat der deutsche Gesetzgeber grundsätzlich eine Einschränkung der Beurkundungszuständigkeit für Gerichte und Verwaltungsbehörden²⁸ angestrebt, um die Gerichte und Behörden zu entlasten und die Rechtspflege von privaten Interessen an das Notariat zu übertragen. Dies steht der zum Teil weiten Beurkundungszuständigkeit von behördlichen Urkundspersonen im kantonalen Beurkundungswesen, wie z.B. den Gemeindeschreibern, entgegen. Allerdings ist auch hierzulande keine alleinige notarielle Zuständigkeit zur Beurkundung sondern allenfalls eine primäre Zuständigkeit des Notariats gegeben. Vorbehaltlich einer unmittelbaren Prüfung der jeweiligen kantonalen Vorschriften im Hinblick auf die tatsächlichen Beurkundungsbefugnisse vermag eine Aufteilung der sachlichen Zuständigkeit keine grundsätzlichen Zweifel an der Gleichwertigkeit aufkommen lassen, da insoweit auch in Deutschland kein „Monopol“ der Notariats zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen besteht.

Ein anderes Bild könnte sich jedoch ergeben, wenn in einem Kanton gar keine freiberuflichen Notare tätig sind und die öffentliche Beurkundung allein in behördlicher Zuständigkeit liegt. Eine grundsätzliche Ablehnung der Gleichwertigkeit würde hier aber zu kurz greifen, nicht zuletzt weil auch der deutsche Notar einer Amtstätigkeit nachgeht und umgekehrt auch eine Amtsperson im Allgemeinen zur unabhängigen

25 Beurkundungsgesetz.

26 Normen mit einem solchen Zusatz bezeichnen jeweils ein deutsches Gesetz, um die Verwechslung mit schweizerischen Normen auszuschließen.

27 Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg vom 12.02.1975, in der aktuellen Fassung gültig seit dem 11.01.2014, abrufbar unter <http://dejure.org/gesetze/LFGG>.

28 BT-Drucks V/3282 Einleitung III 2. S. 24 f.

Amtsausübung gegenüber den Parteien verpflichtet ist, sondern weil die Zuständigkeit für sich genommen die Gleichwertigkeitskriterien der Rechtsprechung nicht ausfüllt. Vielmehr kommt der sachlichen Zuständigkeit eine Orientierungsfunktion zu, da sich so die für die öffentliche Beurkundung im internationalen Gesellschaftsrecht befugten Urkundspersonen ermitteln lassen.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit, die in der Gleichwertigkeitsbetrachtung eine untergeordnete Rolle spielt, lassen sich weitere Abweichungen und Besonderheiten im Rahmen der Zuständigkeit ermitteln. So gibt das deutsche Notarsrecht mit den hiesigen Amtssitz- bzw. -bereichsregelungen der §§ 10, 10a BNotO eine strenge örtliche Bindung vor. Die Schweiz mit ihrem Kantonssystem und deutlichen Unterschieden in der Geographie, der Verwaltungs- und Gerichtsstruktur macht deshalb eine ausdrückliche Betrachtung notwendig. Allerdings sind vor dem Hintergrund, dass auch das deutsche Beurkundungsrecht Ausnahmenvorschriften in den §§ 10a, 11 BNotO, die eine Urkundstätigkeit außerhalb des Amtssitzes bzw. -bezirks unter besonderen Voraussetzungen gestatten und bei Verstößen die Gültigkeit der Urkunde unberührt lassen sowie weite Amtsbezirke kennt, wie z.B. nach § 21 BW LFGG, wonach die Amtsbezirke für Notare gemäß ihres Amtssitzes in das badische oder das württembergische Rechtsgebiet unterteilt werden, keine Abweichungen zu erwarten, welche eine Gleichwertigkeit ernsthaft anzweifeln ließen.

3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen

Im die vom BGH²⁹ geforderte Vorbildung und Stellung der schweizerischen Urkundsperson im Rechtsleben einer Gleichwertigkeitsbetrachtung unterziehen zu können, sind die Zugangsbedingungen zum Notariat bzw. als kantonale Urkundsperson zu ermitteln.

Als Maßstab fungieren hier zunächst die Qualifikationsbestimmungen für Notare nach § 6 BNotO, welche insbesondere eine mehrjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt, das Bestehen der notariellen Fachprüfung, eine praktische notarielle Tätigkeit und Fortbildung vorsehen. Darüber hinaus bestimmen sich der Anwärtendienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Details der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO. Soweit die kantonalen Regelungen andere Zugangsvoraussetzungen enthalten wie z.B. ein Anwaltsnotariat mit einer entsprechenden Qualifikation als Rechtsanwalt, ergeben sich hinsichtlich der Gleichwertigkeit grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings bedürfen solche Vorgaben einer differenzierten Betrachtung, die lediglich ein formelles Registrierungsverfahren für kantonale Rechtsanwälte erforderlich machen, da in solchen Fällen eine fachliche Vorbildung für die Beurkundungstätigkeit nicht hinreichend bestimmt sein könnten.

Bei beurkundungsbefugten Amtsträgern eines Kantons, die nach der Abschaffung des Beamtenstatus in der Schweiz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, wird ohne dezidierte juristische und

29 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 5.

beurkundungsrechtliche Ausbildung der Abstand zu den deutschen Zugangsbestimmungen noch deutlicher. Sofern solche Angestellten im öffentlichen Dienst keinen gesetzlich normierten Qualifikationsanforderungen unterliegen und sich nur entlang der Stellenausschreibung sowie der persönlichen und fachlichen Qualifikation im Einzelfall zu legitimieren haben, bleibt die notwendige fachliche Sachkenntnis für ausländische Urkundsparteien intransparent und daher nicht gleichwertig. Eine Kompensation einer solchen, nicht bestimmten juristischen Qualifikation als beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons wäre zwar in der Praxis durch die gleichwertige Erfüllung ähnlicher Rechte und Pflichten der Urkundsperson, wie z.B. durch Rechtsbelehrung, Erforschung des Parteiwillens etc., wie im deutschen Beurkundungswesen denkbar, da die betreffende Urkundspersonen zur Erfüllung dieser Rechte und Pflichten dann die fachliche juristische Qualifikation auf Basis einer Stellenausschreibung haben müsste. Dagegen spricht jedoch, dass ein Nachweis der juristischen Qualifikation für diese Urkundspersonen rechtlich nicht vorgesehen ist und es folglich keine nachprüfbaren bzw. objektiven Qualifikationsstandard für diese Amtsträger gibt. Lediglich bei Inhabern des kantonalen Anwaltspatents, die beispielsweise durch Wahl bzw. Ernennung ein Amt mit Beurkundungsbefugnis im Kanton bekleiden, könnte wie bei originären beurkundungsbefugten Rechtsanwälten eine gleichwertige Qualifikation vorliegen. Jedoch bedarf es an dieser Stelle einer weiteren Betrachtung, da die Rechte und Pflichten beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons mit denen eines Rechtsanwalts nicht kollidieren dürfen, z.B. durch Unvereinbarkeitsbestimmungen oder Mitwirkungsverbote.

Im Übrigen bestehen bei Zugangsvoraussetzungen kantonaler Urkundspersonen, deren juristische Ausbildung sich auf Verwaltungsrecht fokussiert, bezüglich der Gleichwertigkeit der rechtlichen Ausbildung in Theorie und Praxis erhebliche Bedenken. Insbesondere vor dem Hintergrund einer lediglich punktuellen Ausbildung im Zivil- und Obligationenrecht. In solchen Fällen bliebe es fraglich, inwieweit solche Urkundspersonen die geforderte rechtliche Belehrung gegenüber den Parteien erbringen könnten. Durch eine für alle kantonalen Urkundspersonen gleichermaßen zu absolvierende Notariatsprüfung i.S.d. notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO mit einem privatrechtlichen Schwerpunkt vermag dies die bestehende Qualifikationslücke zu schließen. Durch eine solche Prüfung wäre gewährleistet, dass auch Urkundspersonen mit einer verwaltungsrechtlich orientierten Ausbildung auch privatrechtliche Geschäfte in hinreichendem Maße betreuen können und ihre Rechte und Pflichten als Urkundspersonen in vergleichbarer Weise ausüben können, wie z.B. Inhaber des kantonalen Anwaltspatents. Darüber hinaus relativiert sich die Problematik bei deutschen Urkundsparteien aufgrund der von der schweizerischen Urkundsperson regelmäßig nicht zu erwartenden Kenntnis des deutschen Rechts, hier insbesondere des deutschen Gesellschaftsrechts als Geschäftsrecht, was umgekehrt auch nach deutschem Recht ausdrücklich nicht erforderlich ist.

Weitere kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit z.B. als Vermögensverwalter oder Treuhänder im eigenen Namen sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Notar oder Rechtsanwalt stellen sich im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen grundsätzlich unproblematisch dar, sofern diese Tätigkeiten die Amtstätigkeit als Notar nicht überwiegen dürfen und eine

mögliche Durchbrechung der notariellen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Verknüpfungen von Urkundsgeschäften mit den Nebentätigkeiten bereits durch die strikten kantonalen Unvereinbarkeits- und Ausstandssregelungen in Bezug auf die Urkundsgeschäfte bereits begrenzt werden.

Ein Verbot von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) ist grundsätzlich sekundär, reflektiert jedoch die gesellschaftliche Stellung und Würde der Urkundsperson. Sofern keine diesbezüglichen Regelungen vorhanden sind, die eine allgemeine Werbefreiheit disziplinarisch durch einen Berufsregelverstoß bei aufdringlicher Werbung ahnden, ist auch hier eine weitergehende Betrachtung der Zugangsbestimmungen notwendig, um etwaige Einschränkungen zu ermitteln.

Schließlich ist sicherzustellen, dass die Urkundsperson bzw. ihr Dienstherr neben einer Haftung i.S.d. § 19 BNotO auch eine entsprechende Haftpflichtversicherung nach § 19 a BNotO oder gleichwertige Sicherungsmaßnahmen zur Ausübung der Beurkundungstätigkeit abzuschließen hat.

3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten

Neben den Zugangsbedingungen für Urkundspersonen sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen ausschlaggebend für die Bewertung der Gleichwertigkeit, da in diesem Merkmal sowohl Elemente des Verfahrensrechts als auch der Funktion der Urkundsperson zusammentreffen.

Zu den Rechten und Pflichten der Urkundsperson gehört nach deutschem Maßstab die Amtsausübungspflicht i.S.d. § 15 BeurkG (D) und die Pflicht, Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu machen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren hat die Urkundsperson eine Pflicht zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über die rechtliche Bedeutung und die Rechtsfolgen, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. In welchem Maße der Umfang der rechtlichen Belehrung wegen der Zugangsqualifikationen der beurkundenden Personen gewährleistet wird, kann dabei dahinstehen, denn sowohl der deutsche Gesetzgeber³⁰ als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung³¹ sehen die hiesige Belehrungsvorschrift nicht als Wirksamkeitserfordernis für die Beurkundung, sondern als eine von den Parteien abdingbare Pflicht des Notars. Eine Ablehnung der Gleichwertigkeit der Belehrungspflicht aufgrund fehlender Kenntnis des deutschen Rechts als Geschäftsstatut, wie es die oberlandesgerichtliche Rechtsprechung³² zum Teil³³ gesehen hat, würde jedoch jegliche ausländische Beurkundung verneinen, da von ausländischen Beurkundungspersonen regelmäßig keine genaue Kenntnis des deutschen Rechts verlangt werden kann³⁴ und

30 BT-Drucks V/3282 Einleitung III 1 S. 24.

31 BGH, Az.: II ZB 8/80, Beschluss vom 10.06.1981, BGHZ 80, 76 ff., Juris-Rn. 7 m.w.N.

32 OLG Hamm, Beschluss vom 01.02.1974, Az. 15 Wx 6/74, NJW 1974, 1057 m.w.N.; OLG Karlsruhe, Beschluss v. 10.04.1979, RIW/AWD 1979, 567 m.w.N.

33 Die Gleichwertigkeit bejahend: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.03.2011, Az. 3 Wx 236/10, BB 2011, 785 ff.

34 BGH, Az.: II ZB 8/80, Beschluss vom 10.06.1981, BGHZ 80, 76 ff., Juris-Rn. 6 m.w.N.

auch deutsche Notare gemäß § 17 Abs. 3 S. 2 BeurkG nicht zur Kenntnis und Belehrung über das Recht eines anderen Staates verpflichtet sind.

Sofern die kantonalen Vorschriften gar keine Rechtsbelehrungspflicht seitens der Urkundsperson normieren, stellt dieser Umstand einen evidenten Unterschied bei den Amtspflichten im Verhältnis zu Deutschland dar. Aufgrund ihrer Abdingbarkeit kann zwar der Umfang einer Belehrung unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen³⁵, jedoch ist das grundsätzliche Fehlen einer Aufklärungsverpflichtung über die rechtliche Wirkung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts seitens der Urkundspersonen im Dienst des Kantons für die Parteien ein erheblicher Unterschied bei den Amtspflichten der behördlichen Urkundspersonen im Verhältnis zu deutschen Urkundspersonen. Es bleibt der Betrachtung im Einzelfall vorbehalten, ob insoweit eine Gleichwertigkeit noch bejaht werden kann. Aufgrund des Nichtvorhandenseins einer rechtlichen Belehrungspflicht erscheint eine Gleichwertigkeit zweifelhaft, da ohne die Pflicht zur Information über die rechtliche Tragweite des Geschäfts bereits der Haftungskreis der Urkundsperson deutlich reduziert wird. Dadurch ist auch ein bewusster Verzicht ausländischer, mithin deutscher Urkundsparteien, auf dieses Informationsrecht durch die Wahl der kantonalen Urkundspersonen im Staatsdienst bereits von vorneherein ausgeschlossen.

Ferner unterliegen die Notare einer Verschwiegenheitspflicht i.S.v. § 18 BeurkG (D) und haben ihre Aufbewahrungspflicht nach den § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D) zu erfüllen.

Bei den Ausstandsregelungen, also den Bestimmungen zur Versagung der amtlichen Tätigkeit durch die Urkundsperson selbst, sind z.B. Büropartnerschaften und Angestelltenverhältnisse bei beurkundungsbefugten Rechtsanwälte eines Kantons auffällig, da diese möglicherweise den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO direkt entgegenstehen könnten. Allerdings ergeben sich hinsichtlich des Ausschlusses von anwaltlichen Mandaten von den Ausstandsgründen dagegen keine Bedenken, da nach § 3 Abs. 2 BeurkG (D) eine ähnliche Ausnahme vom Mitwirkungsverbot für Notare besteht, die als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Personen in anderer Sache tätig waren oder sind. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bestimmungen zum Mitwirkungsverbot nach § 3 BeurkG um eine Soll-Vorschrift handelt, deren Nichtbeachtung nach dem Willen des Gesetzgebers³⁶ nicht die Wirksamkeit der Urkunde berührt. Schließlich erscheinen Unterschiede bei den Mitwirkungsverboten bzw. Ausstandsregelungen gering, da auch deutsche Anwaltsnotare bei einem vorherigen oder gegenwärtigen Mandat einer Partei die Beurkundung grundsätzlich durchführen dürfen.

In Bezug auf die Haftungsbestimmungen ergeben sich Grundsätze zur Bemessung der Gleichwertigkeit aus den § 19, 19a BnotO und schließen auch den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung ein. Bei

35 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Appenzell-Ausserrhoden, Ziff. 3.3.5.3.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

36 BT-Drucks V/3282 S. 28, Zu § 3.

öffentlichen Urkundspersonen der kantonalen Ämter gelten die Grundsätze der Amtshaftung gemäß Art. 34 GG³⁷ i.V.m. §§ 48 BeamStG³⁸, 75 BBG³⁹. Da es auch in Deutschland beurkundungsbefugte Amtsträger gibt, wie z.B. die bereits erwähnten Ratsschreiber in Baden-Württemberg⁴⁰, auf welche die Regelungen der Amtshaftung anzuwenden sind, sind die Haftungsbestimmungen für beurkundungsbefugte Personen in den kantonalen Ämtern grundsätzlich unproblematisch.

3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren

Die Vorschriften zum jeweiligen Beurkundungsverfahren eines Kantons spiegeln das zu beachtende Verfahrensrecht als letztes Gleichwertigkeitsmerkmal wieder.

Ausgehend von den deutschen Vorschriften umfasst dies insbesondere die die notwendigen Bestandteile der Urkunde nach den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Daneben sind auch die Bestimmungen für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden i.S.d. § 44a BeurkG (D) und der Urkundensprache nach § 5 BeurkG (D) bzw. bei eventueller Hinzuziehung eines Dolmetschers entsprechend § 16 BeurkG (D) zu besehen, um sicherszustellen, dass die Urkunden in einer für alle Mitwirkenden verständlichen Sprache errichtet werden.

Im Rahmen der Kenntnisverschaffung über den Urkundsinhalt gegenüber den Parteien durch die Urkundsperson sind Vorschriften zur Lesung entsprechend der §§ 13 ff. BeurkG (D) zu berücksichtigen. Eventuelle Abweichungen gegenüber der deutschen Vorlesepflicht, z.B. durch ein alternatives Wahlrecht zwischen Vorlesen und Vorlage zum Selbstlesen, dürften sich vorbehaltlich weiterer Unterschiede auf Kantonsebene bezüglich der Gleichwertigkeit kaum auswirken, da der deutsche Gesetzgeber die Vorlesepflicht ausdrücklich so geregelt hat, dass eine Verletzung dieser Pflicht die Wirksamkeit der Urkunde nicht berührt⁴¹, unabhängig von den Einschränkungen und Ausnahmen der Vorlesepflicht nach den §§ 13a, 14 BeurkG (D).

Darüber hinaus sind bei Schreibunfähigen oder behinderten Personen die Vorschriften zur Hinzuziehung von Zeugen, Verständigungspersonen oder ein mögliches Verzichtsrecht i.S.d. §§ 22 ff. BeurkG (D) zu besehen, da sich hier etwaige verfahrensrechtliche Unterschiede im Bereich der Kenntnisverschaffung manifestieren könnten, welche sich auch auf die Gleichwertigkeit des gesamten Beurkundungsverfahrens auswirken vermögen, da es etwaige Wahrnehmungs- oder Ausdrucksdefizite der Beteiligten nicht auszugleichen gilt.

37 Grundgesetz.

38 Beamtenstatusgesetz.

39 Bundesbeamtengesetz.

40 Siehe vorhergehenden Abschnitt zur Zuständigkeit.

41 BT-Drucks V/3282 S. 30, Zu § 13.

Ein weiterer wichtiger Aspekt des Beurkundsverfahrens ist die amtliche Kennzeichnung öffentlicher Urkunden. Neben der Unterzeichnungspflicht schreiben die deutschen Vorschriften eine Siegelpflicht gemäß § 49 BeurkG (D) vor. Sofern eine Siegelung kantonal nicht vorgesehen ist oder beispielsweise eine Stempelung ausreichend ist, ergeben sich hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Verfahrensvorschriften Bedenken. In der Schweiz wird die Verwendung von Siegeln bei der öffentlichen Beurkundung im Wege der Ausübung der kantonalen Regelungskompetenz nach Art. 55 Schlusstitel ZGB von den Kantonen unterschiedlich gehandhabt, ohne dass sich daraus Wirksamkeitsprobleme bei nicht gesiegelten öffentlichen Urkunden ergeben⁴². Die Beweisfunktion der öffentlichen Urkunden wird also durch die kantonal unterschiedliche Verwendung von Siegeln nicht beeinträchtigt. Demgegenüber ist hierzulande die Siegelung neben der Unterschrift des Notars zwar ein Wirksamkeitserfordernis nach der Intention des Gesetzgebers⁴³. Als tradiertes Kennzeichnungsmittel vermag das notarielle Siegel die Beweisfunktion der öffentlichen Urkunde als förmliches Dokument zu unterstützen, jedoch wird per se dadurch keine notarielle Pflicht erfüllt, mit Ausnahme der Formvorschrift selbst, und in seiner Indizwirkung steht es neben der Unterschrift der Urkundsperson, die ebenso Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Das notarielle Siegel ist somit ein signifikantes Merkmal der öffentlichen Beurkundung in seiner Form, aber es bietet keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung der notariellen Funktionen bei der öffentlichen Beurkundung.

In der Anwendungspraxis besteht das Problem, dass insbesondere bei gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen am deutschen Geschäftsort bei einer rechtlichen Prüfung der formellen Richtigkeit einer Urkunde die Nichtsiegelung auffällig ist. Ohne Siegelung der Urkunde könnte beispielsweise ein Registergericht die Wirksamkeit der schweizerischen Urkunde anzweifeln, da eine Kenntnis der kantonalen Beurkundungsvorschriften hierzulande regelmäßig nicht zu erwarten ist. Selbst eine pauschale Anerkennung der Gleichwertigkeit schweizerischer Beurkundungen würde aufgrund der jeweils kantonal unterschiedlichen Regelungen keine Besserung dieses Problems bringen. Dies würde mangels Kenntnis der jeweiligen Vorschriften zu einem Leerlaufen der Prüfung der formellen Voraussetzungen einer Urkunde führen. Abhilfe könnte hier eine Apostille nach den Vorschriften des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation⁴⁴ bieten, welche auch notarielle Urkunden nach Art. 1 Abs. 2 lit. c) der Norm erfasst. Nach Art. 3 Abs. 1 dieses Haager Übereinkommens beinhaltet die Apostille die Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels. Etwaige Zweifel an der formellen Richtigkeit kantonalen Urkunden ließen sich so bereits im Vorfeld ausschließen.

42 Zu den Siegelpflichten vgl. dazu die jeweiligen kantonalen Vorschriften mit den gegebenenfalls ausdrücklich geregelten Anerkennungspflichten für öffentliche Urkunden anderer Kantone.

43 BT-Drucks V/3282 S. 24 Einleitung III 1.

44 In der seit 24.01.1965 wirksamen Version, abrufbar unter: http://www.hcch.net/index_de.php?act=conventions.text&cid=41.

3.2. Entwicklung der Rechtsprechung zur Gleichwertigkeit

Die Auffassung der Oberlandesgerichte Hamm⁴⁵ und Karlsruhe⁴⁶ hatte eine wirksame Beurkundung durch ausländische Notare bereits faktisch ausgeschlossen, da von diesen regelmäßig keine genaue Kenntnis des deutschen Rechts und anderer Rechtsgebiete zu erwarten ist, wie umgekehrt vom deutschen Notar die Kenntnis des Inhalts ausländischer Rechtsordnungen nicht erwartet wird⁴⁷.

Bei der Bewertung der Gleichwertigkeitskriterien verwies der BGH⁴⁸ insbesondere darauf, dass die gesetzlich geforderte notarielle Beurkundung nicht nur Warn- und Beweis Zwecken diene, sondern auch die Prüfungs- und Belehrungsfunktion des Formerfordernisses gemäß § 17 BeurkG (D) zu beachten seien, die jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Beurkundung, sondern abdingbar seien⁴⁹. Die Amtspflicht des Notars aus § 17 BeurkG (D) wirke nur für letzteren als Sollvorschrift, die sich von den "Mussvorschriften" des Beurkundungsgesetzes dahingehend unterscheide, dass sie die Wirksamkeit der Beurkundung nicht berühre⁵⁰, unabhängig davon, ob der Notar die Belehrung der Beteiligten unterlässt oder diese auf eine Belehrung verzichten⁵¹. Die Inanspruchnahme eines ausländischen Notars, von dem die Beteiligten in der Regel keine genaue Kenntnis der Vorschriften des deutschen Gesellschaftsrechts und keine diesbezügliche Rechtsbelehrung von vornherein erwarten könnten, entspreche dabei einem aktiven Verzicht seitens der Parteien⁵². Sofern Urkunden eine Publizitätswirkung gegenüber Dritten hätten aufgrund einer gesetzlichen Vorlagepflicht beim Registergericht, werde durch die inhaltliche Prüfung seitens des Gerichts sichergestellt, dass die Funktion der Urkunde im Rechtsverkehr nicht beeinträchtigt wird⁵³.

Seit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zur Gleichwertigkeit der schweizerischen Beurkundung von gesellschaftsrechtlichen Vorgängen in den Kantonen Basel⁵⁴ und Zürich⁵⁵ hat der BGH in seinem Urteil vom 04.11.2004⁵⁶ in einem Sachverhalt betreffend eines Treuhandvertrags über einen Geschäftsanteil an einer polnischen GmbH in „einer erweiternden Auslegung“ des Art. 11 EGBGB auch das Formerfordernis nach dem für die Übertragung eines Geschäftsanteils maßgebenden Gesellschaftsstatuts geprüft⁵⁷. Dadurch wurde die Gleichwertigkeitsbetrachtung auch auf die Formvorschriften ausgeweitet.

45 OLG Hamm, Fn. 8.

46 OLG Karlsruhe, Fn. 9.

47 Vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 BeurkG (D).

48 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 7.

49 Vgl. Scholz/Priester, § 53 Rn. 7; Kropholler, ZHR 140 (1976), § 394, 409; Wiedemann, Gesellschaftsrecht I, S. 822; Bokelmann, NJW 1975, 1625 (1627).

50 BTDrucks V/3282 Einl III 1; BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 7.

51 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 7.

52 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 7.

53 BGH, Fn. 3, Juris-Rn. 7.

54 BGH, Urteil vom 22. Mai 1989, Az.: II ZR 211/88, BB 1989, 1361-1364.

55 BGH, Beschluss vom 16. Februar 1981, Az.: II ZB 8/80, BGHZ 80, 76-80.

56 BGH, Urteil vom 04. November 2004, Az.: III ZR 172/03, ZIP 2004, 2324.

57 BGH, Fn. 35, Juris-Rn. 12, 17.

In der Folge bedürfen sowohl die Formvorschriften im schweizerischen Gesellschaftsrecht als auch die gesetzlichen Novellierungen in der Schweiz und in Deutschland neben den bereits früher etablierten Gleichwertigkeitskriterien einer genaueren Betrachtung.

3.3. Das Beurkundungsrecht der Schweiz

3.3.1. Allgemeine Grundlagen

Der Begriff der Beurkundung und der Zweck der notariellen Form in der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland stimmen im Wesentlichen überein⁵⁸. So definiert sich die „öffentliche Beurkundung“ nach schweizerischem Recht als „das Herstellen eines Schriftstücks, das den Vertrag enthält, durch eine vom Staat mit dieser Aufgabe betraute Person, in der vom Staate geforderten Form und in dem von ihm vorgeschriebenen Verfahren“⁵⁹. Sofern nach dem schweizerischen Bundesrecht die öffentliche Beurkundung eines Rechtsgeschäfts erforderlich ist, wird damit der Zweck verfolgt, „die Vertragsparteien vor unüberlegten Entschlüssen zu bewahren und dafür zu sorgen, dass sie die Tragweite ihrer Verpflichtungen erkennen und dass ihr Wille klar und vollständig zum Ausdruck kommt“⁶⁰.

Die kantonale Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der öffentlichen Beurkundung folgt aus Art. 55 des Schlusstittels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches⁶¹ (ZGB) vom 10.12.1907⁶². Danach bestimmen die Kantone, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird. Des Weiteren haben sie für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache ordnende Bestimmungen aufzustellen.

So haben sich im Lauf der Zeit drei verschiedene Notariatstypen in den Kantonen etabliert: das freie Notariat, das Amtsnotariat und eine notarielle Mischform. Die Regelungen der Kantone zum jeweiligen Notariatstypus sind daher einer individuellen Betrachtung hinsichtlich der Gleichwertigkeitskriterien nach Zuständigkeit, Zugangsvoraussetzungen für Urkundspersonen, ihrer Rechte und Pflichten sowie das Urkundsverfahren zu unterziehen.

58 OLG Düsseldorf, Fn. 14, Juris-Rn. 17.

59 Schweizerisches Bundesgericht, BGE 90 II, 274 S. 281, Erwägung 6.

60 BGE, Fn. 38.

61 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.1. Einleitung.

62 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.07.2013, abrufbar unter der Nr. 210 auf <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19070042/index.html#ta55>.

3.3.2. Freiberufliches Notariat

Von den insgesamt 26 eidgenössischen Kantonen kennen 12 das freiberufliche Notariat, welches auch als lateinisches Notariat bezeichnet wird. Es hat seine Wurzeln im römischen Recht und ist durch ein öffentliches Amt im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege geprägt⁶³. In Deutschland ist die Bundesnotarkammer Mitglied der Internationalen Union des Notariats (U.I.N.L.- Union Internationale du Notariat)⁶⁴, welche die internationale Vereinigung notarieller Berufsorganisationen mit lateinischem Notariat ist.

In der Schweiz, die in der U.I.N.L. nicht mitwirkt⁶⁵, gibt es das lateinische Notariat insbesondere in der gänzlich oder teilweise französischsprachigen Westschweiz, also den Kantonen Genf⁶⁶, Waadt⁶⁷, Neuenburg⁶⁸, Freiburg⁶⁹, Wallis⁷⁰ und Jura⁷¹. Auch in der italienischsprachigen Südschweiz, dem Kanton Tessin⁷², und einzelnen Kantonen der Deutschschweiz, wie Basel-Landschaft⁷³, Basel-Stadt⁷⁴, Bern⁷⁵, Aargau⁷⁶ und Uri⁷⁷ besteht ein freiberufliches Notariat, in dem der Notar als kantonale Urkundsperson zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen zuständig ist.

Der Notar übt in diesem Notariatssystem eine freie und selbständige Tätigkeit mit einer entsprechenden rechtlichen Qualifikation aus, die von Verwaltung und Gerichtsbarkeit getrennt ist. In den Kantonen Genf und Waadt besteht ein reines Notariat, welches es nicht gestattet, neben dem Notariat noch einen weiteren Beruf auszuüben. Demgegenüber können die freien Notare in den anderen Kantonen zugleich auch als Rechtsanwälte tätig sein im Sinne eines Anwaltsnotariats.

Generell sind die gesetzlichen Vorgaben der Kantone mit einem freiberuflichen Notariat hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen, Rechte und Pflichten sowie dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zum Amtsnotariat⁷⁸ und zu notariellen Mischform⁷⁹ sehr homogen in Bezug auf den Regelungsgehalt, wenngleich auch keine absolut gleichen Standards zwischen mehreren Kantonen bestehen.

63 Vgl. dazu die Ausführungen der Bundesnotarkammer unter <http://www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/Internationales/UINL/index.php> und des Schweizerischen Notarenverbands (SNV) unter <http://www.schweizernotare.ch/de/Schweiz/?oid=1855&lang=de>.

64 Vgl. dazu die Ausführungen der Bundesnotarkammer unter <http://www.bnotk.de/Bundesnotarkammer/Internationales/UINL/index.php>.

65 Vgl. dazu die Ausführungen des Schweizerischen Notarenverbands (SNV) unter <http://www.schweizernotare.ch/de/Schweiz/?oid=1855&lang=de>.

66 Vgl. Ziff. 3.3.5.8. Genf.

67 Vgl. Ziff. 3.3.5.23. Waadt.

68 Vgl. Ziff. 3.3.5.13. Neuenburg.

69 Vgl. Ziff. 3.3.5.7. Freiburg.

70 Vgl. Ziff. 3.3.5.24. Wallis.

71 Vgl. Ziff. 3.3.5.11. Jura.

72 Vgl. Ziff. 3.3.5.20. Tessin.

73 Vgl. Ziff. 3.3.5.4. Basel-Landschaft.

74 Vgl. Ziff. 3.3.5.5 Basel-Stadt.

75 Vgl. Ziff. 3.3.5.6. Bern.

76 Vgl. Ziff. 3.3.5.3. Aargau.

77 Vgl. Ziff. 3.3.5.22. Uri.

78 Vgl. dazu allgemein Ziff. 3.3.3. Amtsnotariat.

79 Vgl. dazu allgemein Ziff. 3.3.4. Mischformen.

Aufgrund seiner Verwurzelung im römischen Recht und der Ausprägung als öffentliches Amt weist das lateinische Notariat grundsätzlich die höchste Ähnlichkeit zum freiberuflichen Notariat in Deutschland auf. Inwieweit diese Typisierung auch eine tatsächliche Gleichwertigkeit nach den von der Rechtsprechung aufgestellten Kriterien trägt, bleibt indes der kantonalen Einzelbetrachtung vorbehalten. Der BGH hat sich insoweit weder zum Typus der lateinischen Notariats in der Schweiz noch zur Erfüllung der Gleichwertigkeitskriterien in einem Kanton mit freiberuflichem Notariat dezidiert geäußert bzw. dies geprüft, sondern nur eine pauschale Aussage zur Gleichwertigkeit der Beurkundung durch einen schweizerischen Notar unter Verweis auf die eigene Rechtsprechung zur Beurkundung im Kanton Zürich getroffen⁸⁰.

3.3.3. **Amtsnotariat**

In den Kantonen Schaffhausen⁸¹ und Zürich⁸² besteht ein sogenanntes Amtsnotariat. In dieser Notariatsform ist die Urkundsperson eine bei der kantonalen Verwaltung angestellte Person. Zwar verweisen die gesetzlichen Bestimmungen der Kantone oftmals noch auf die Bezeichnung „Beamte“, jedoch ist damit das angestellte Personal in den zuständigen Ämtern gemeint. Ein Beamtenstand existiert in der Schweiz allgemein nach der Novellierung des Bundespersonalgesetzes vom 24.03.2000⁸³ nicht mehr.

Die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Amtsnotariat sind dabei in den beiden Kantonen nicht einheitlich geregelt. Während im Kanton Zürich hauptsächlich Amtsnotare zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen bestellt sind, verteilt sich die Beurkundungszuständigkeit im Kanton Schaffhausen je nach Rechtsgeschäft auf verschiedene Behörden und Amtspersonen, wie z.B. das Handelsregisteramt, den Grundbuchverwalter, den Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Amt für Justiz der Gemeinden.

Auch hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen an die Urkundspersonen in den Kantonen des Amtsnotariates bestehen keine einheitlichen Vorgaben, ebenso wie bei den Rechten und Pflichten dieser Amtspersonen und dem Beurkundungsverfahren selbst.

3.3.4. **Mischformen des Notariats**

80 BGH, Fn. 11, Juris-Rn. 19.

81 Vgl. Ziff. 3.3.5.16. Schaffhausen.

82 Vgl. Ziff. 3.3.5.26. Zürich.

83 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.07.2013, abrufbar unter der Nr. 172.220.1 auf <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000738/201307010000/172.220.1.pdf>.

Die Kantone Solothurn⁸⁴, Luzern⁸⁵, Zug⁸⁶, Obwalden⁸⁷, Nidwalden⁸⁸, Schwyz⁸⁹, St. Gallen⁹⁰, Thurgau⁹¹, Appenzell Ausserrhoden⁹², Appenzell Innerrhoden⁹³, Glarus⁹⁴ und Graubünden⁹⁵ kennen die sogenannte notarielle Mischform, bei der die notariellen Aufgaben zwischen einer freiberuflichen Urkundsperson, zumeist einem freiberuflichen Notar oder einem beurkundungsbefugten Rechtsanwalt und einer Urkundsperson des Amtsnotariats⁹⁶ aufgeteilt sind. Die Zuständigkeit der Urkundspersonen wird dabei nach Sachgebieten bzw. bestimmten Rechtsgeschäften definiert, wobei zwischen den jeweiligen Kantonen zum Teil erhebliche Unterschiede bestehen. In Kantonen, in denen beispielsweise Grundbuchgeschäfte allein dem Amtsnotar vorbehalten sind, andere Geschäfte wie Ehe- oder Erbverträge sowie Testamente jedoch auch von freiberuflichen Notaren beurkundet werden können, bestehen teilweise konkurrierende Zuständigkeiten. Auf der anderen Seite werden die Zuständigkeiten der jeweiligen Urkundspersonen teilweise auch strikt getrennt und bisweilen sogar gesetzlich enumeriert.

Wie auch schon bezüglich der Amtsnotariate erwähnt⁹⁷, bestehen bei den Kantonen der notariellen Mischformen höchst unterschiedliche Anforderungen an die Zugangsqualifikation, den Rechten und Pflichten der Urkundspersonen und bisweilen auch bezüglich des Beurkundungsverfahrens. Ebenso uneinheitlich sind insbesondere auch die Vorgaben für die jeweiligen freiberuflichen Urkundspersonen gestaltet, die vom sogenannten kleinen freien Notariat bis hin zum Rechtsanwalt mit Beurkundungsbefugnis oder -funktion reichen.

Da die Zugangsbedingungen bisweilen kaum gesetzlich normiert sind bzw. einzelne Urkundspersonen auf kantonaler Ebene durch Wahl bestimmt werden, ist es schließlich notwendig, in einer erweiterten Betrachtung zu prüfen, inwieweit etwaige Regelungslücken z.B. bei den Zugangsbedingungen durch gleichwertige Rechten und Pflichten bei der Urkundstätigkeit ausgeglichen werden.

3.3.5. Rechtsvergleichende Darstellung der kantonalen Regelungen

84 Vgl. Ziff. 3.3.5.18. Solothurn.

85 Vgl. Ziff. 3.3.5.12. Luzern.

86 Vgl. Ziff. 3.3.5.25. Zug.

87 Vgl. Ziff. 3.3.5.15. Obwalden.

88 Vgl. Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden.

89 Vgl. Ziff. 3.3.5.17. Schwyz.

90 Vgl. Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen.

91 Vgl. Ziff. 3.3.5.21. Thurgau.

92 Vgl. Ziff. 3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden.

93 Vgl. Ziff. 3.3.5.2. Appenzell Innerrhoden.

94 Vgl. Ziff. 3.3.5.9. Glarus.

95 Vgl. Ziff. 3.3.5.10. Graubünden.

96 Vgl. dazu allgemein Ziff. 3.3.3. Amtsnotariat.

97 Vgl. dazu allgemein Ziff. 3.3.3. Amtsnotariat.

3.3.5.1. Kanton Appenzell Ausserrhoden

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden besteht eine Mischform hinsichtlich der Zuständigkeit für die öffentlichen Beurkundungen.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 27.04.1969⁹⁸, das Beurkundungsgesetz (BeurkG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 26.10.2009⁹⁹, die Beurkundungsverordnung (BeurkV) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 26.01.2010¹⁰⁰, das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 09.09.2002¹⁰¹ sowie die Verordnung über das Handelsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 27.04.1998¹⁰² (Handelsregisterverordnung) regeln auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden die öffentliche Beurkundung sowie die Rechte und Pflichten der Beurkundungspersonen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis für die jeweiligen Befugten bestimmen sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsgesetz) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 11.05.2005¹⁰³ i.V.m. der Verordnung über die Anwaltsprüfung des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 31.08.1993¹⁰⁴ für Anwälte und für Mitarbeiter von Ämtern und Behörden nach dem Personalgesetz (PG) des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 24.10.2005¹⁰⁵.

Die sachlichen Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden sind in den Art. 2, 3 BeurkG¹⁰⁶ i.V.m. Art. 1 Handelsregisterverordnung¹⁰⁷ geregelt.

Danach sind für die öffentliche Beurkundung die Gemeindeschreiber im Allgemeinen mit Ausnahme von Grundbuchsachen, die Leiter des Erbschaftsamtes im Bereich des Ehegüter- und Erbrecht, die Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen, die Handelsregisterführer in Handelsregistersachen als öffentliche Urkundsperson zuständig. Auch die jeweiligen Stellvertreter dieser Amtspersonen sind für die öffentlichen Beurkundungen zuständig. Des Weiteren sind die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälte ebenso wie die Gemeindeschreiber im Allgemeinen mit Ausnahme der Grundbuchsachen zur öffentlichen

98 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 211.1 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/783>.

99 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.02.2010, abrufbar unter der Nr. 211.2 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/199>.

100 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.02.2010, abrufbar unter der Nr. 211.211 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/200>.

101 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 143.1 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/678>.

102 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2010, abrufbar unter der Nr. 223.1 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/610>.

103 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 145.52 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/192>.

104 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.07.2005, abrufbar unter der Nr. 145.521 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/680>.

105 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 142.21 auf <http://www.bgs.ar.ch/frontend/versions/766>.

106 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden, Zuständigkeit.

107 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden, Zuständigkeit.

Beurkundung befugt, sofern sie bei der Aufsichtsbehörde als „Öffentliche Urkundsperson“ registriert sind. Unter den Begriff „Grundbuchsachen“ fallen gemäß Art. 7 BeurkV¹⁰⁸ im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Grundbuchvorgang stehen. Eine Eigentumsänderung an einem Grundstück als Gegenstand eines Ehevertrages mit Änderung des Güterstandes, einer Stiftungserichtung, einer Sacheinlage oder Sachübernahme bei einer Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, kann von jeder für die genannten Fälle zuständigen öffentlichen Urkundsperson vorgenommen werden.

Die sachlichen Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten sind demnach im Rahmen der kantonal bestehenden Mischform grundsätzlich sowohl den Gemeindeschreibern, ihren jeweiligen Stellvertretern, als auch den kantonalen Rechtsanwälten mit gesonderter Registrierung übertragen.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 BeurkG¹⁰⁹, wonach die Gemeindeschreiber öffentliche Beurkundungen nur auf ihrem Gemeindegebiet vornehmen dürfen und in einer anderen Gemeinde nur bei Bewilligung durch den dortigen Gemeindepräsidenten beurkunden dürfen. Der Handelsregisterführer sowie die Anwälte sind für öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der Beurkundungsbefugten ist somit grundsätzlich auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt. Nur beurkundungsbefugte Rechtsanwälte und Handelsregisterführer dürfen im gesamten Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen.

3.3.5.1.1. Zugangsvoraussetzungen

Bei den Zugangsvoraussetzungen ist nach den beurkundungsbefugten Personen der jeweiligen zuständigen kantonalen Ämter und Behörden sowie den beurkundungsbefugten Rechtsanwälten des Kantons gemäß Art. 2 BeurkG zu unterscheiden.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis für Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Ämter und Behörden folgt aus den Art. 2, 3, 14 PG des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Nach Art. 2 Abs. 1, 2 PG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 PG¹¹⁰ stehen alle Angestellten des Kantons mit Ausnahme der nach den Vorschriften des Obligationenrechts beschäftigten in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Davon ausgenommen sind die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählte Personen, wie z.B. Kantons- oder Regierungsräte sowie Staatsanwälte.

Gemäß Art. 14 Abs. 1 PG¹¹¹ wird die Auswahl der Angestellten auf die Anforderungen der Stellenbeschreibung, die fachliche sowie persönliche Eignung gestützt. Außerberufliche erworbene

108 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden, Zuständigkeit.

109 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden, Zuständigkeit.

110 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

111 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

Qualifikationen, Familien- und Betreuungsarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeiten sind dabei auch zu berücksichtigen.

Für die beurkundungsbefugten Angestellten des Kantons sind in der Folge keine speziellen fachlichen Qualifikationsmerkmale geregelt, die bereits bei Antritt der Tätigkeit zu erfüllen sind.

Die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als Rechtsanwalt mit kantonalem Anwaltspatent ergeben sich aus Art. 1 BeurkV des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie den Art. 9 bis 13 Anwaltsgesetz i.V.m. der Verordnung über die Anwaltsprüfung des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

Um sich als öffentliche Urkundsperson registrieren zu lassen, melden sich Anwälte gemäß Art. 1 BeurkV¹¹² schriftlich bei der Anwaltsaufsichtskommission, welche die Registrierung öffentlich macht.

Zur Erlangung der kantonalen Berufsausübungsbewilligung als Anwalt sind gemäß Art. 11 Anwaltsgesetz¹¹³ ein schriftliches Gesuch und die erforderlichen Ausweise vorzulegen. Dazu gehört das kantonale Anwaltspatent, welches nach den Art. 10 ff. Anwaltsgesetz¹¹⁴ erteilt wird, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach den bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt sind und die Anwaltsprüfung bestanden wurde. Die Zulassung zur Anwaltsprüfung nach Art. 10 Anwaltsgesetz¹¹⁵ setzt die Erfüllung der fachlichen und persönlichen Voraussetzungen nach den Art. 7 Abs. 1 lit. A, 8 Abs. 1 lit. a bis c BGFA¹¹⁶ sowie eine einjährige praktische Tätigkeit voraus, die grundsätzlich in der appenzell-ausserrhodischen Rechtspflege zu leisten ist. Die Anerkennung ausserkantonaler praktischer Tätigkeiten ist vom Präsidenten der Prüfungskommission zu entscheiden.

Die Erlangung der anwaltlichen Beurkundungsbefugnis als registrierte öffentliche Urkundsperson ist somit ein formelles Verfahren. Die Berufsausübungsbewilligung für Rechtsanwälte und das kantonale Anwaltspatent enthalten keine speziellen Anforderungen hinsichtlich der Beurkundungsbefugnis. Die Anwaltsprüfung nach Art. 2 Verordnung über die Anwaltsprüfung¹¹⁷ umfasst inhaltlich neben kantonalem Recht auch Bundesrecht, zu dem nach Abs. 2 lit. c) der Norm¹¹⁸ die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts, der Vertragsverhältnisse, des Gesellschaftsrechts, des Wertpapierrechts sowie die Grundzüge des Immaterialgüterrechts und Nebengesetze zum OR gehören. Beurkundungsrechtliche Vorschriften sind nicht ausdrücklich erwähnt.

112 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

113 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

114 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

115 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

116 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23.06.2000, in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 935.61 unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994700/index.html>, Anhang, Ziff. 3.3.5.3.4 Rechtsvergleichende Betrachtung.

117 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

118 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.1 Zugangsvoraussetzungen.

Weitere Vorschriften mit speziellen Regelungen zur Qualifikation der beurkundungsbefugten Personen sind in der kantonalen Gesetzessammlung¹¹⁹ nicht angezeigt¹²⁰. Insbesondere die Qualifikation behördlicher Urkundspersonen bleibt daher internen Regelungen vorbehalten.

3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 4 bis 10, 15 BeurkG des Kantons Appenzell Ausserrhoden regeln die allgemeinen Berufspflichten für Urkundspersonen. Die Haftungsbestimmungen folgen aus Art. 25 BeurkG i.V.m. Art. 262 ff. EG zum ZGB des Kantons Appenzell Ausserrhoden sowie den Vorschriften des Bundeszivilrechts¹²¹ zur Haftung.

Die öffentlichen Urkundspersonen sind gemäß Art. 4 BeurkG¹²² zur Beurkundung verpflichtet binnen angemessener Frist, soweit sie zuständig sind. Des Weiteren haben sie nach Art. 5 BeurkG¹²³ die Identität sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien und mitwirkenden Personen durch Ausweis- bzw. Vollmachtvorlage zu prüfen und bei Zweifeln die Beurkundung zu verweigern. Außerdem hat die Urkundsperson Art. 6 BeurkG¹²⁴ folgend den Erklärungsinhalt und die Tatsachen gemäß dem Parteiwillen zu ermitteln und klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen sowie die Parteien über den Inhalt und die rechtliche Bedeutung der Urkunde aufzuklären. Es gilt gemäß Art. 7 BeurkG¹²⁵ eine Sorgfaltspflicht zur Vorbereitung und Ausführung von Beurkundungen. Nach Art. 8 BeurkG¹²⁶ sind die Ausfertigungen der erstellten Urkunden an einem sicheren Ort aufzubewahren und ein Register darüber zu führen. Beurkundende Anwälte haben bei Erlöschen der Beurkundungsbefugnis die Urkundensammlung und Register bei der Aufsichtsbehörde abzuliefern, vorbehaltlich einer Übergabe an einen Nachfolger. Eine Verschwiegenheitspflicht für die öffentlichen Urkundspersonen, ihre Hilfskräfte und alle anderen im Beurkundungsbereich tätigen Behörden und Personen hinsichtlich ihrer Tätigkeiten und Wahrnehmungen in Ausführung ihres Amtes ist in Art. 9 BeurkG¹²⁷ bestimmt. Die Ausstandsregelungen bestimmen sich gemäß Art. 10 BeurkG¹²⁸ und sinngemäß nach Bundesrecht und Art. 8 VPRG¹²⁹. Danach hat sich eine Urkundsperson einer kantonalen Verwaltungsbehörde in den Ausstand zu begeben, mithin ihre amtliche Tätigkeit nicht auszuüben, wenn sie selbst, ihre Ehepartner, Partner einer eingetragenen Partnerschaft oder dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Eltern, Kinder oder deren Ehepartner, Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern

119 <http://www.bgs.ar.ch/>.

120 Zum Zeitpunkt der Bearbeitung.

121 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30.03.1911, in der aktuellen Version wirksam seit 01.01.2014, abrufbar unter der Nummer SR 220 <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19110009/index.html>

122 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

123 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

124 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

125 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

126 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

127 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

128 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

129 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

oder -kinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind, wenn sie an Vorentscheidungen beteiligt waren, eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren, in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind oder wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Jedoch stellen Büropartnerschaften, Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei und anwaltliche Mandate der öffentlichen Urkundsperson mit den Urkundsparteien keinen Ausstandsgrund dar.

Die Urkundsperson hat Beurkundungen nach Art. 15 S. 2 BeurkG¹³⁰ abzulehnen, wenn eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist.

Die Haftungsbestimmungen unterscheiden zwischen den öffentlichen Urkundspersonen der Ämter und registrierten Rechtsanwälte. Letztere haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Bundeszivilrechts gemäß Art. 25 Abs. 2 BeurkG¹³¹ und haben für ihre Beurkundungstätigkeit eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die bundeszivilrechtlichen Bestimmungen zur Haftung reichen von der grundsätzlich verschuldensunabhängigen Ersatzpflicht bei Schlechterfüllung gemäß der Art. 97 ff. OR¹³² bis hin zur auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkten Verwaltungs- und Geschäftsführungshaftung nach Art. 754 OR¹³³ für Anwälte, die sich zur Berufsausübung in sogenannten Anwaltskörperschaften in Form einer Aktiengesellschaft zusammengeschlossen haben¹³⁴.

Die öffentlichen Urkundspersonen der kantonalen Ämter haften nach Art. 25 Abs. 1 BeurkG i.V.m. Art. 262, 263 EG zum ZGB¹³⁵ nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung gegenüber dem Gemeinwesen, welches im Verhältnis zu Dritten für jeden Schaden haftet, der durch die öffentlichen Urkundspersonen der Ämter in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht wird.

3.3.5.1.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 11 bis 20 BeurkG i.V.m. den Art. 2 bis 12 BeurkV.

Die notwendigen Bestandteile der Urkunde, wie die genaue Parteienbezeichnung, Identität der Mitwirkenden sowie Ort und Zeit der Errichtung neben der zu beurkundenden Erklärung folgen aus Art. 11 BeurkG¹³⁶. Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien gemäß Art. 12 BeurkG¹³⁷ vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen durch Vorlesen oder Vorlage zum Lesen und Belehrung. Nach der vorbehaltlosen Genehmigung des Inhalts unterzeichnen die Parteien die Urkunde. In der Beurkundungsformel nach Art. 13 BeurkG¹³⁸ bestätigt die Urkundsperson schließlich durch ihre Unterschrift, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält, die

130 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

131 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

132 Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht), Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

133 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

134 Vgl. dazu Fellmann, AwR 2007, S. 237 ff., abrufbar unter: <http://www.bgfa.ch/scripts/getfile?id=1339>.

135 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

136 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

137 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

138 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

urteilsfähigen Parteien die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde und den Inhalt vorbehaltlos genehmigt haben.

Während des gesamten Beurkundungsvorgangs müssen die Parteien anwesend sein gemäß Art. 14 BeurkG¹³⁹. Eine Ausnahmereglung ist nur für Grundbuchsachen möglich. Sofern die Parteien nicht gleichzeitig anwesend sind, ist nach Art. 8 BeurkV¹⁴⁰ die Erklärung jeder Partei gesondert zu beurkunden.

Gemäß Art. 6 BeurkV¹⁴¹ sind Urkunds- und Beglaubigungspersonen dazu angehalten, einheitliche Stempel zu beziehen. Jedoch ist die Stempelung von Urkunden als Bestandteil derselben nicht geregelt.

Die Sprache, in der die Urkunde verfasst ist, muss nach Art. 16 BeurkG¹⁴² von allen Mitwirkenden verstanden werden. Sofern nicht alle Mitwirkenden diese Sprache verstehen, ist ein Übersetzer hinzuzuziehen, der auf der Urkunde durch seine Unterschrift bestätigt, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.

Falls eine Partei erklärt, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen kann, hat die Urkundsperson gemäß Art. 17 BeurkG¹⁴³ den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten. Bei einer stummen, tauben oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder Ausdrucksfähigkeit eingeschränkten Partei darf die Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson davon überzeugt hat, dass die Partei im Stande ist, den Inhalt der Urkunde zu erfassen.

Die Beurkundung von anderen Rechtshandlungen, wie z.B. Versammlungsbeschlüssen, erfolgt nach Art. 18 BeurkG¹⁴⁴ in der Weise, dass die Urkundsperson in ihrem Namen in der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen übereinstimme. Diese Erklärung der Urkundsperson ist unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit von der Urkundsperson zu unterzeichnen. Die anderen Vorschriften zum Urkundsverfahren werden sinngemäß angewandt.

Bei der Beurkundung von Tatsachen hat die Urkunde gemäß Art. 19 BeurkG¹⁴⁵ die genaue Bezeichnung und Adresse der Urkundsperson, die Personalien der Parteien, welche die Beurkundung begehrt, die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen, die Beurkundungserklärung sowie das Datum und die Unterschrift der Urkundsperson zu enthalten.

Änderungen oder Korrekturen sind nach Art. 5 BeurkV¹⁴⁶ in der Urkunde am Rand oder im Text oder einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Die Urkundsperson hat die Änderungen zu prüfen und sicherzustellen, dass diese durch die Beurkundungsformel gedeckt sind.

3.3.5.1.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

139 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

140 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

141 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

142 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

143 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

144 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

145 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

146 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.3. Urkundsverfahren.

Zuständigkeit

Die weite Verteilung der sachlichen Beurkundungsbefugnisse im Rahmen der kantonalen Mischform erscheint auf den ersten Blick stark zersplittert. Allerdings kennt auch das deutsche Beurkundungsrecht Beurkundungszuständigkeiten außerhalb der notariellen Zuständigkeit nach den §§ 1, 20 ff. BnotO. Im Hinblick auf die weiteren Beurkundungsbefugnisse nach § 62 BeurkG (D)¹⁴⁷ und die verschiedenen Beurkundungszuständigkeiten einzelner Länder, wie z.B. von Baden-Württemberg¹⁴⁸, stehen daher auch die appenzell-ausserrhodischen sachlichen Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung den deutschen bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gleichwertig gegenüber.

Bei der örtlichen Zuständigkeit zeigt sich für die Beurkundungsbefugten in den Ämtern, mit Ausnahme der Handelsregisterführer, durch die Beschränkung auf das jeweilige Amts- bzw. Gemeindegebiet eine strenge örtliche Bindung, die mit den hiesigen Amtssitz- bzw. -bereichsregelungen der §§ 10, 10a BNotO vergleichbar ist. Durch die Begrenzung des jeweiligen allgemeinen Zuständigkeitsbereich auf den Kanton wird überdies dem Gedanken einer örtlichen Beschränkung auf den jeweiligen Amtsbereich entsprochen¹⁴⁹. Somit sind auch die Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit im Vergleich mit den deutschen Bestimmungen zum Zuständigkeitsbereich gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

In der rechtsvergleichenden Betrachtung der Zugangsvoraussetzungen fällt zunächst auf, dass es für die beurkundungsbefugten Personen des Kantons im Allgemeinen keine normierten spezifischen juristischen bzw. beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse gibt, die mit den Bestellungs voraussetzungen nach § 6 BNotO, insbesondere dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar wären.

Die Zugangsqualifikation für kantonale Rechtsanwälte, die den deutschen Berufsstandsregeln der §§ 4 ff. BRAO gegenüber gleichwertig erscheint, enthält keinerlei spezielle Erfordernisse hinsichtlich einer Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen für Rechtsanwälte in dem Kanton auf das formelle Registrierungsverfahren als öffentliche Urkundsperson beschränkt. Allerdings verhalten sich die Vorgaben an die kantonale juristische Ausbildung mit den Fachprüfungen und dem Praktikum im Verhältnis zu den Anforderungen an die deutsche Qualifikation als Anwaltsnotar ohne Weiteres gleichwertig¹⁵⁰, da insbesondere auch Gesellschaftsrecht zum Prüfungsgegenstand gehört.

Bei den beurkundungsbefugten Amtsträgern des Kantons, die nach der allgemeinen Abschaffung des Beamtenstatus in der Schweiz in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, ist der Abstand zu den deutschen Zugangsbestimmungen jedoch wesentlich deutlicher. Als Angestellte im öffentlichen Dienst ist gesetzlich nur eine allgemeine Qualifikation entlang der Stellenausschreibung sowie der persönlichen und

147 Normen mit einem solchen Zusatz bezeichnen jeweils ein deutsches Gesetz, um die Verwechslung mit schweizerische Normen auszuschließen.

148 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

149 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

150 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

fachlichen Qualifikation erforderlich. Die fachliche Sachkenntnisanforderung für beurkundungsbefugte Amtsträger ist somit nicht gesetzlich normiert und bleibt dem Ausschreibungsverfahren im Einzelfall bzw. weiteren Qualifikationsmaßnahmen, z.B. Fortbildungskurse etc. überlassen.

Ein Kompensation der gesetzlich nicht normierten juristischen Qualifikation als beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons wäre zwar theoretisch durch die Erfüllung gleicher Rechte und Pflichten der Urkundsperson, z.B. Rechtsbelehrung, Erforschung des Parteiwillens etc., wie im deutschen Beurkundungswesen denkbar, da die betreffende Urkundspersonen zur Erfüllung dieser Rechte und Pflichten dann die fachliche juristische Qualifikation haben müsste. Dagegen spricht jedoch, dass ein Nachweis der juristischen Qualifikation für diese Urkundspersonen nicht vorgesehen ist und es folglich keine nachprüfbar bzw. objektiven Qualifikationsstandard für diese Amtsträger gibt. Lediglich bei Inhabern des kantonalen Anwaltspatents, die durch Wahl bzw. Ernennung eines der beurkundungsbefugten Ämter im Kanton bekleiden, ist wie schon bei den vorgesehenen originären beurkundungsbefugten Rechtsanwälten des Kantons eine gleichwertige Qualifikation gegeben. Jedoch bedarf es an dieser Stelle einer weiteren Betrachtung, da die Rechte und Pflichten als beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons mit denen eines Rechtsanwalts nicht kollidieren dürfen, z.B. durch Unvereinbarkeitsbestimmungen oder Mitwirkungsverbote.

Insgesamt erscheinen die Zugangsvoraussetzungen der beurkundungsbefugten Amtsträger des Kantons Appenzell Ausserrhoden in Ermangelung der Regelung spezifischer fachlicher Qualifikationsmerkmale im Vergleich zu den heimischen Anforderungen nicht gleichwertig. Nur bei kantonalen Rechtsanwälten sind die fachlichen Zugangsvoraussetzungen gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Der überwiegende Großteil der Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Urkundspersonen zeigt einen ähnlichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften auf: So hat die Urkundsperson i.S.d. § 15 BeurkG¹⁵¹ (D) eine Amtsausübungspflicht und Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu machen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren hat die Urkundsperson eine Pflicht zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über die rechtliche Bedeutung und die Rechtsfolgen, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist.

Des Weiteren ist für die öffentlichen Urkundspersonen eine Verschwiegenheitspflicht i.S.v. § 18 BeurkG (D) vorgeschrieben. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht, wenngleich auch der Regelungsgehalt nicht so differenziert und umfangreich bestimmt ist, wie bei den deutschen Vorschriften nach § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D).

Die Haftungsbestimmungen für registrierte Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ersatzpflichtig sind, ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung, und auch eine Berufshaftpflichtversicherung

¹⁵¹ Beurkundungsgesetz.

abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BnotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die Haftungsbestimmungen für öffentliche Urkundspersonen der kantonalen Ämter entsprechen dem Grundsatz der Amtshaftung gemäß Art. 34 GG¹⁵². Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Urkundsperson durch das Gemeinwesen kommt dem Regress gegen den Amtsträger i.S.d. Art. § 4 s. GG i.V.m. §§ 48 BeamStG¹⁵³, 75 BBG¹⁵⁴ gleich. Des Weiteren reicht die kantonale Haftung des Gemeinwesens gegenüber Dritten ohne Einschränkung in Bezug auf das Vertretenmüssen weiter als die Haftungsregelung für Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen. Somit sind die Haftungsbestimmungen für beurkundungsbefugte Personen in den kantonalen Ämtern sowohl systematisch als auch inhaltlich den deutschen Bestimmungen gegenüber gleichwertig.

Während sich hinsichtlich der Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Personen der kantonalen Verwaltungsbehörden in Bezug auf die Gleichwertigkeit keinerlei Bedenken ergeben, sind die Ausstandsregelungen, also die Bestimmungen zur Versagung der amtlichen Tätigkeit durch die Urkundsperson selbst, in Bezug auf die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons auffällig, da Büropartnerschaften und Angestelltenverhältnisse mit den Urkundsparteien keine Ausstandsgründe darstellen, was den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO direkt entgegensteht. Hinsichtlich des Ausschlusses von anwaltlichen Mandaten von den Ausstandsgründen ergeben sich dagegen keine Bedenken, da nach § 3 Abs. 2 BeurkG (D) eine ähnliche Ausnahme vom Mitwirkungsverbot für Notare besteht, die als gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte von Personen in anderer Sache tätig waren oder sind.

Zwar sind die schweizerischen Rechtsanwälte bereits nach den bundesrechtlichen Berufsregeln zur Unabhängigkeit angehalten gemäß Art. 12 lit. b BGFA¹⁵⁵, so dass grundsätzlich auch von einer Unabhängigkeit der beurkundenden Rechtsanwälte ausgegangen werden kann, jedoch ist eine Unparteilichkeit für beurkundende Rechtsanwälte, wie sie sich aus den Ausstandsregelungen für Urkundspersonen der kantonalen Verwaltungsbehörden indirekt ergibt, nicht geregelt. Demgegenüber ist allerdings zu berücksichtigen, dass es sich bei den Bestimmungen zum Mitwirkungsverbot nach § 3 BeurkG um eine Soll-Vorschrift handelt, deren Nichtbeachtung nach dem Willen des Gesetzgebers¹⁵⁶ nicht die Wirksamkeit der Urkunde berührt. Somit besteht nach kantonalem Recht kein den deutschen Bestimmungen vergleichbarer Unparteilichkeitsgrundsatz mit entsprechender Ausstandsregelung für beurkundende Rechtsanwälte. Dieser Unterschied relativiert sich jedoch in Bezug auf die Gleichwertigkeit der Beurkundung, da sich die heimische Regelung nur an die Urkundsperson wendet und die Wirksamkeit der Beurkundung nicht in Frage stellt. Darüber hinaus erscheinen Unterschiede bei den Mitwirkungsverboten

152 Grundgesetz.

153 Beamtenstatusgesetz.

154 Bundesbeamtengesetz.

155 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

156 BT-Drucks V/3282 S. 28, Zu § 3.

bzw. Ausstandsregelungen gering, da auch deutsche Anwaltsnotare bei einem vorherigen oder gegenwärtigen Mandat einer Partei die Beurkundung grundsätzlich durchführen dürfen. Im Ergebnis entsprechen die normierten Rechte und Pflichten anwaltlicher Urkundspersonen daher auch den hiesigen Grundsätzen der notariellen Amtsführung.

Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren gleicht in weiten Teilen dem deutschen Verfahren. So entsprechen die Anforderungen an die notwendigen Bestandteile der Urkunde den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D) deutlich gekennzeichnet und gegebenenfalls gesondert zu beurkunden sind.

Bei der Urkundensprache gilt zwar kein Primat der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, jedoch wird über das Erfordernis einer für alle Mitwirkenden verständlichen Sprache der Urkunde unter eventueller Hinzuziehung eines Dolmetschers im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung, entsprechend § 16 BeurkG (D) erzielt. Dies erscheint auch angesichts der Mehrsprachigkeit der Schweiz angemessen.

Im Rahmen der Pflicht zur Kenntnisverschaffung über den Urkundsinhalt gegenüber den Parteien durch die Urkundsperson besteht keine Vorlesepflicht entsprechend der §§ 13 ff. BeurkG (D), sondern ein alternatives Wahlrecht zwischen Vorlesen und Vorlage zum Selbstlesen, so dass eine Gleichwertigkeit des Urkundsverfahrens hier zweifelhaft erscheint. Darüber hinaus besteht bei Schreibunfähigen oder behinderten Personen keine Pflicht zur Hinzuziehung von Zeugen, Verständigungspersonen oder ein ausdrückliches Verzichtsrecht i.S.d. §§ 22 ff. BeurkG (D). Allerdings hat der deutsche Gesetzgeber die Vorlesepflicht ausdrücklich so geregelt, dass eine Verletzung dieser Pflicht die Wirksamkeit der Urkunde nicht berührt¹⁵⁷, unabhängig von den Einschränkungen und Ausnahmen der Vorlesepflicht nach den §§ 13a, 14 BeurkG (D). Auch die Rolle von Zeugen wurde bereits als beschränkt angesehen, da sie das Wahrnehmungsdefizit des Beteiligten nicht auszugleichen vermögen und der zu beurkundenden Angelegenheit und den Beteiligten nicht nahestehen dürfen¹⁵⁸. Nichtsdestotrotz greifen die kantonalen Regelungen hier kürzer als die deutschen Vorschriften, da es den haftbaren Beurkundungspersonen selbst überlassen bleibt, ihre Pflicht zur Kenntnisverschaffung gegenüber den Parteien, insbesondere den Beteiligten mit Einschränkungen der Wahrnehmung oder Ausdruck, zu erfüllen, denn im Gegensatz zum deutschen Recht gibt es keine Genehmigungsvermutung. In der Folge muss die Urkundsperson zur nachweislichen Erfüllung ihrer Amtspflicht in solchen Fällen selbst geeignete Maßnahmen treffen, was regelmäßig zumindest auf eine Verlesung oder auf eine Hinzuziehung von Hilfspersonen und Zeugen hinauslaufen dürfte.

Aufgrund der bestehenden Pflichten der kantonalen Urkundspersonen, die in ihren Grundzügen den deutschen Bestimmungen gleichkommen und vor dem Hintergrund der bereits vom deutschen Gesetzgeber intendierten Disponibilität bzw. Einschränkungen vermögen die Unterschiede im Regelungsgehalt der Pflicht

157 BT-Drucks V/3282 S. 30, Zu § 13.

158 BT-Drucks V/3282 S. 33, Zu § 22.

zur Kenntnisverschaffung bei den kantonalen Urkundspersonen keine Ungleichwertigkeit zu begründen. Das Beurkundungsverfahren ist daher trotz der Abweichungen durch die Pflicht der Urkundsperson zur Kenntnisverschaffung gegenüber den Beteiligten als gleichwertig anzusehen.

Schließlich weicht das Beurkundungsverfahren in Bezug auf die amtliche Kennzeichnung vom deutschen Verfahren ab. Während die Unterzeichnungspflicht gleichermaßen geregelt ist, kennen die kantonalen Vorschriften keine Siegelpflicht, wie sie aus § 49 BeurkG (D) folgt. Darüber hinaus ist eine Pflicht zur Stempelung ebenso nicht ausdrücklich geregelt, sondern nur dessen Bezug. Die kantonalen Vorschriften fordern zur öffentlichen Beurkundung allein eine Unterzeichnung der Beurkundungsformel durch die Urkundsperson, welcher die Verwendung des einheitlichen Stempels selbst obliegt. Unter Verweis auf die bereits besehene Apostillenlösung¹⁵⁹ vermag die unterschiedliche Handhabung der Kennzeichnungspflichten für öffentliche Urkunden in Bezug auf das Fehlen einer Siegelung im Kanton Appenzell Ausserrhoden jedoch keine Ungleichwertigkeit des Beurkundungsverfahrens per se zu begründen.

Insgesamt ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Appenzell Ausserrhoden daher trotz der inhaltlichen Abweichungen als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Soweit einzelne Aspekte zu Zuständigkeiten, Qualifikation sowie Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen bereits jeweils unproblematisch als gleichwertig angesehen wurden, gilt dies auch für die kantonale öffentliche Beurkundung im Allgemeinen.

Einer zusammenfassenden Betrachtung bedürfen somit nur die sich von den deutschen Regelungen unterscheidenden Zugangsbestimmungen, Rechte und Pflichten sowie Verfahrensvorschriften.

Während bei kantonalen Rechtsanwälten die Zugangsbestimmungen als Urkundsperson insbesondere den den deutschen Bestimmungen als Anwaltsnotar gegenüber gleichwertig sind, ist eine Gleichwertigkeit für beurkundungsbefugte Amtspersonen des Kantons, die nicht Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind, mangels gesetzlicher bzw. nachvollziehbarer Qualifikationserfordernisse abzulehnen.

Die Problematik der Nichtsiegelung von öffentlichen Urkunden im Kanton Appenzell Ausserrhoden¹⁶⁰ vermag vor dem Hintergrund der möglichen Apostillenlösung eine Gleichwertigkeit des Urkundsverfahrens nicht grundsätzlich zu verneinen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Appenzell Ausserrhoden ist somit gegenüber dem deutschen Beurkundungswesen eingeschränkt gleichwertig, denn die von der Rechtsprechung¹⁶¹ aufgestellten Gleichwertigkeitskriterien hinsichtlich Vorbildung und Stellung der Urkundspersonen werden nur durch kantonale Rechtsanwälte erfüllt und die Unterschiede im Beurkundungsverfahren sind in überwindbar.

159 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

160 Siehe vorhergehenden Abschnitt.

161 BGH, Az.: II ZB 8/80, Beschl. Vom 10.06.1981, BGHZ 80, 76 ff., Juris-Rn. 5 m.w.N.

3.3.5.2. Kanton Appenzell Innerrhoden

Im Kanton Appenzell Innerrhoden besteht eine Mischform hinsichtlich der Zuständigkeiten für die öffentliche Beurkundung.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 29.04.2012¹⁶² und die Verordnung über die öffentliche Beurkundung des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 01.06.1951¹⁶³ (Beurkundungsverordnung) sowie die Verordnung über das Grundbuch (VGB) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 31.10.2005¹⁶⁴ und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30.04.2000¹⁶⁵ regeln auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden die öffentliche Beurkundung sowie die Rechte und Pflichten der Beurkundungspersonen. Die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis für die jeweiligen Befugten bestimmen sich nach den Vorschriften des Anwaltsgesetzes (AnwG) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 28.04.2002¹⁶⁶ i.V.m. dem Reglement über die Prüfungen für die Zulassung zum Anwaltsberuf des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 20.09.2002¹⁶⁷ (Prüfungsreglement) für Anwälte und für Mitarbeiter von Ämtern und Behörden nach der Personalverordnung (PeV) des Kantons Appenzell Innerrhoden vom 30.11.1998¹⁶⁸ i.V.m. dem Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (StKB PeV) Kantons Appenzell Innerrhoden vom 13.04.1999¹⁶⁹.

Die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden sind in Art. 12 EG ZGB¹⁷⁰ i.V.m. Art. 1 Beurkundungsverordnung¹⁷¹ geregelt. Danach erfolgt die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einschließlich des Obligationenrechts durch den zuständigen Grundbuchverwalter von Appenzell bzw. Oberegg oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen. Für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen,

162 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 211.000 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/50e5a7d685743/211.000.pdf>.

163 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 178.710 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/45d9b69c8b1e5/178.710.pdf>.

164 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 20.11.2006, abrufbar unter der Nr. 211.620 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/45d9bc3743a49/211.620.pdf>.

165 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 29.04.2012, abrufbar unter der Nr. 172.600 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/50e5a2fa7fc40/172.600.pdf>.

166 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 29.04.2007, abrufbar unter der Nr. 177.100 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/467a635f70575/177.000.pdf>.

167 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 24.01.2011, abrufbar unter der Nr. 177.301 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/4d46789d97b49/177.301.pdf>.

168 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 172.310 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/45d9acfa52731/172.310.pdf>.

169 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 25.06.2013, abrufbar unter der Nr. 172.311 auf <http://www.ai.ch/dl.php/de/51f7b0e5f3f9c/172.311.pdf>.

170 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2. Appenzell Innerrhoden, Zuständigkeit.

171 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2. Appenzell Innerrhoden, Zuständigkeit.

Verpfändungsverträgen und Bürgschaftsverträgen, in Handelsregistersachen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften können durch die Standeskommission im Kanton wohnhafte Personen zugelassen werden, die das kantonale Anwaltspatent besitzen.

3.3.5.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Bei den Zugangsvoraussetzungen ist zunächst zwischen den beurkundungsbefugten Personen im kantonalen Dienstverhältnis und den beurkundungsbefugten Rechtsanwälten zu unterscheiden.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis für Mitarbeiter der zuständigen kantonalen Ämter und Behörden folgen aus den Art. 2 bis 11 PeV i.V.m. den Bestimmungen der StKB PeV.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 PeV¹⁷² sind die Anstellungsverhältnisse der behördlichen Urkundspersonen öffentlich-rechtlicher Natur. Bei der Besetzung der Stellen sind diese nach Art. 8 PeV¹⁷³ öffentlich auszuschreiben. Vorschriften zur fachlichen Qualifikation bestehen nicht.

Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen

Die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als Rechtsanwalt mit kantonalem Anwaltspatent ergeben sich aus Art. 1 Abs. 2 Beurkundungsverordnung des Kantons Appenzell Innerrhoden sowie den Art. 2 bis 8 AnwG i.V.m. den Vorschriften des Prüfungsreglements des Kantons Appenzell Innerrhoden.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) AnwG¹⁷⁴ dürfen die anwaltliche Tätigkeit im Kanton nur Personen ausüben, die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind. Das Anwaltspatent wird nach Art. 6 AnwG¹⁷⁵ i.V.m. Art. 13 Prüfungsreglement¹⁷⁶ von der Anwaltskammer aufgrund eines im Kanton bestandenen Anwaltsexamens erteilt. Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Examen ist nach Art. 5 Prüfungsreglement¹⁷⁷ ein im Kanton geleistetes juristisches Praktikum von mindestens einem Jahr Dauer, welches u.a. auf der Gerichtskanzlei Appenzell Innerrhoden, im Rechtsdienst der Verwaltung des Kantons und bei einem im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwalt zu absolvieren ist.

Die anwaltliche Prüfung umfasst gemäß Art. 8 Prüfungsreglement¹⁷⁸ in einem schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil das gesamte eidgenössisch und kantonale anwendbare Recht, insbesondere das Staats- und Verwaltungsrecht mit Sozialversicherungs- und Steuerrecht, das Zivilrecht mit Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Privatversicherungsrecht und Internationalem Privatrecht, das Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht sowie Straf- und Strafprozessrecht.

172 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

173 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

174 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

175 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

176 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

177 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

178 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.1 Zugangsvoraussetzungen.

Weiteren kantonale Vorschriften für beurkundungsbefugte Personen mit speziellen Regelungen zur fachlichen Qualifikation hinsichtlich der Beurkundungsbefugnis sind gesetzlich nicht normiert.

3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen sind in Art. 4 Beurkundungsverordnung, Art. 8 AnwG i.V.m. Art. 12 BGFA, Art. 9 VerwG, Art. 19, 25, 26 PeV und Art. 43 VGB normiert.

Die Berufspflichten für Urkundspersonen des Kantons Appenzell Innerrhoden ergeben sich schwerpunktmäßig aus Art. 4 Beurkundungsverordnung¹⁷⁹. Danach belehrt die Urkundsperson die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam. Des Weiteren hat sie die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig zu prüfen und sich die erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen. Schließlich ist die Beurkundung zu verweigern, wenn sie eine Partei nicht als urteilsfähig erachtet. Hat die Urkundsperson Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei und wird die Ausfertigung trotzdem verlangt, so ist unter Kennntnisgabe an die Parteien auf der Urkunde eine entsprechende Bemerkung anbringen.

Der Ausstand einer Urkundsperson bestimmt sich nach Art. 12 Abs. 3 EG ZGB¹⁸⁰ i.V.m. Art. 9 VerwVG¹⁸¹. Danach hat sie sich in den Ausstand zu begeben, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse hat, sie selbst oder ihre Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind, wenn sie Vertreter einer Partei ist oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig war, wenn sie sich in einer unteren Verwaltungsbehörde mit der gleichen Sache befasst hat oder aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheint.

Der Ausstand des Grundbuchverwalters richtet sich nach Art. 43 VGB¹⁸² i.V.m. den vorgesehenen allgemeinen Ausstandsbestimmungen nach EG ZGB und VerwVG.

Für die behördlichen Urkundspersonen ergeben sich weitere allgemeine Berufspflichten z.B. aus den Art. 19 PeV¹⁸³, wonach sie während und nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet sind und für ihre amtlichen Tätigkeiten für sich oder andere weder Geld, geldwerte Leistungen, noch Geschenke noch sonstige

Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen dürfen. Schließlich sind nach Art. 25 PeV¹⁸⁴ Nebenbeschäftigungen oder öffentliche Ämter verboten, welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber

179 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

180 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2. Appenzell Innerrhoden, Zuständigkeit.

181 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

182 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

183 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

184 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

befangen erscheinen lassen, bei deren Ausübung Kenntnisse aus der Amtstätigkeit verwertet werden können und welche ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Arbeit beim Arbeitgeber beeinträchtigen können.

Die anwaltlichen Urkundspersonen unterliegen gemäß Art 8 AnwG¹⁸⁵ den bundesrechtlichen Berufsregeln des Art. 12 BGFA¹⁸⁶. Danach haben sie neben der Pflicht zur unabhängigen Tätigkeit¹⁸⁷ ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben, jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Mandanten und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu vermeiden, können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht, dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschließen oder im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten. Außerdem haben sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens einer Million Franken pro Jahr abzuschließen oder andere, gleichwertige Sicherheiten zu erbringen, die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen aufzubewahren und klären ihre Mandanten bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.

Die Haftung für behördliche Urkundspersonen bestimmt sich gemäß Art. 26 PeV¹⁸⁸. Danach haftet die Standeskommission als Arbeitgeber für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstehen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig gegenüber dem Arbeitgeber verursachte Schäden haften Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Für anwaltliche Urkundspersonen gibt es keine spezielle Haftungsbestimmungen nach kantonalem Recht. Kantonale Rechtsanwälte haften somit allein nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des Bundesrechts.

3.3.5.2.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 13, 14 EG ZGB i.V.m. den Art. 3 bis 12 Beurkundungsverordnung.

Die Parteien und die eventuell mitwirkenden Personen müssen, der Bestimmung des Art. 8 Beurkundungsverordnung¹⁸⁹ folgend, während der ganzen Verhandlungen zugegen sein, und das Verfahren ist ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende zu führen. Bei der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und dinglich wirkende Rechte an Grundstücken ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien in diesem Falle nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, ist das Verfahren mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die

185 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

186 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

187 Vgl. Ziff. 3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten.

188 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten.

189 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

Erklärung einer jeden Partei besonders zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich widerrufen. Für die Beurkundung von Verträgen oder Abänderung eines Grundpfandrechtes genügt in der Regel die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Gemäß Art. 13 EG ZGB¹⁹⁰ ist bei einer schreibunkundigen Person die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen. Nach der Verlesung hat die schreibunkundige Person ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson durch ihre Unterschrift bestätigen. Ist auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Bei sprachunkundigen Personen ist nach Art. 14 EG ZGB¹⁹¹ i.V.m. Art. 11 Beurkundungsverordnung¹⁹² die Urkunde durch die Urkundsperson oder eine andere Person zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist. In der öffentlichen Beurkundung ist auch der Grund der Beiziehung des Übersetzers, der auch Zeuge sein kann, anzugeben. Bei stummen oder tauben Parteien darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson sich überzeugt hat, dass die betreffende Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Gegebenenfalls ist ein Sachverständiger oder ein Taubstummenlehrer beizuziehen und in der öffentlichen Beurkundung festzustellen, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde bekanntgegeben worden ist.

Gemäß Art. 3 Beurkundungsverordnung¹⁹³ ist die Urkunde entweder von der Urkundsperson aufzusetzen oder von den Parteien vorzulegen. Urkunden über Rechtsgeschäfte zur Begründung und Abänderung dinglicher Rechte an Grundstücken sowie zur Begründung und Abänderung vormerkbarer persönlicher Rechte, soweit sie der öffentlichen Beurkundung bedürfen, sowie Urkunden über Verfügungen von Todes wegen, über Eheverträge und Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern sind ausschließlich von der Urkundsperson aufzusetzen.

Fehlen die vorgeschriebenen Ausweise oder Nachweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit, kann die öffentliche Beurkundung gemäß Art. 5 Beurkundungsverordnung¹⁹⁴ auf Verlangen der Parteien unter Vermerk auf der Urkunde trotzdem vorgenommen werden. Nach Abs. 3 der Norm darf die öffentliche Beurkundung jedoch ohne die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und Ihrer Vertreter nicht stattfinden. Die Ausweise sind in der Regel in Urschrift vorzulegen.

Die Urkunde kann nach Art. 6 Beurkundungsverordnung¹⁹⁵ handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden und muss die genaue Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der gegebenenfalls mitwirkenden Personen, wie z.B. Zeugen, Sachverständige, Übersetzer enthalten. Des

190 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

191 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

192 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

193 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

194 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

195 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

Weiteren sind die Willensäußerung der Parteien, Ort und Datum der Verhandlung und des Abschlusses des Rechtsgeschäftes, die Unterschriften der Parteien und der mitwirkenden Personen sowie die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson anzugeben. Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, so bilden diese einen Bestandteil der Urkunde und sind ihr beizulegen.

Die Urkundsperson liest gemäß Art. 7 Beurkundungsverordnung¹⁹⁶ den Parteien die Urkunde vor und lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält. Auf Verlangen ist die Urkunde den Parteien auch noch zum Lesen vorzulegen. Parteien, die die Urkunde selbst lesen, können auf das Vorlesen ausdrücklich verzichten. Die öffentliche Beurkundung erfolgt durch die unterschriftliche Bescheinigung der Urkundsperson auf der Urkunde, dass diese den Parteien vorgelesen wurde oder von ihnen gelesen wurde und ihren Parteiwillen enthält. Die Beurkundungsformel kann vor oder nach den Parteiunterschriften stehen. Schließlich kann die Urkundsperson die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und diesen auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten beauftragen.

Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde nach Art. 10 Beurkundungsverordnung¹⁹⁷ von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person, vorzulesen; sie hat nach der Vorlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde zu vermerken. In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum die Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

Die Niederschrift der Urkunde erfolgt gemäß Art. 12 Beurkundungsverordnung¹⁹⁸ in der Regel auf losen Blättern, kann aber auch in Büchern vorgenommen werden. Erfolgt die Niederschrift der Urkunde auf mehreren losen Blättern, so sind diese dauerhaft zusammenzuheften und jedes Blatt ist mit dem Stempel der beurkundenden Amtsstelle zu versehen. Von jeder Urkunde hat die Urkundsperson eine Ausfertigung zu ihren amtlichen Akten zu nehmen. Über die Beurkundungen von Bürgschaftserklärungen genügt die Führung eines besonderen Registers. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und über die öffentliche Beurkundung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

3.3.5.2.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

196 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

197 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

198 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.2.3. Urkundsverfahren.

Die Vorschriften des Kantons Appenzell-Innerrhoden zur Zuständigkeit der Amtspersonen und Rechtsanwälte zur öffentlichen Beurkundung sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar. Die sachliche Zuständigkeit zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen ist jedoch vorrangig behördlichen Urkundspersonen zugeordnet, wie z.B. die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches einschließlich des Obligationenrechts, zu der auch das Gesellschaftsrecht gehört. Diese werden ausschließlich vom Grundbuchverwalter durchgeführt.

Neben den behördlichen Urkundspersonen können kantonale Rechtsanwälte von der Standeskommission zur Beurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte zugelassen werden, zu denen jedoch keine gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten gehören.

Diese weite Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten steht jedoch der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Urkundspersonen grundsätzlich nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht bestimmt sind¹⁹⁹ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihre beschränkte sachliche Zuständigkeit als Amtspersonen unterscheiden.

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ergibt sich aus den Vorschriften des Kantons Appenzell Innerrhoden zum Beurkundungsrecht nur für die Grundbuchverwalter, aber die weiteren behördlichen Urkundspersonen sind als Amtsträger bereits auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres Amtes bzw. ihrer Gemeinde beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt.

Die als Urkundsperson zugelassenen kantonalen Rechtsanwälte können mangels entgegenstehender Bestimmungen ihre Tätigkeit im gesamten Kantonsgebiet ausüben, womit ihre örtliche Zuständigkeit von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO zwar abweicht, sich jedoch mit Rücksicht auf die bereits angesprochene²⁰⁰ unterschiedliche Verwaltungsstruktur, der Nichtbindung der Zuständigkeiten der Urkundspersonen an die Gerichtsbezirke der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Recht und im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften als gleichwertig darstellt. Somit sind die örtlichen Zuständigkeiten bzw. Beschränkungen der Urkundspersonen des Kantons Appenzell Innerrhoden im Vergleich zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben gleichwertig.

Insgesamt sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Appenzell Innerrhoden im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen daher als gleichwertig anzusehen.

Zugangsvoraussetzungen

199 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

200 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Bei der rechtsvergleichenden Betrachtung der Zugangsbestimmungen für die kantonalen Urkundspersonen fällt zunächst auf, dass es wie im Kanton Appenzell-Ausserrhoden²⁰¹ keine spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse gibt, die mit den spezifischen Bestellungs voraussetzungen nach § 6 BNotO, insbesondere dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar wären.

Die Qualifikationsvorschriften für die Rechtsanwälte des Kantons erscheinen den deutschen Berufsstandsregeln der §§ 4 ff. BRAO gegenüber gleichwertig, enthalten jedoch keine Vorgaben in Bezug auf eine Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen für Rechtsanwälte in dem Kanton auf das formelle Zulassungsverfahren als öffentliche Urkundsperson beschränkt. Allerdings sind die Vorgaben an die kantonale juristische Ausbildung mit den Fachprüfungen und dem Praktikum im Verhältnis zu den Anforderungen an die deutsche Qualifikation als Anwaltsnotar ohne Weiteres gleichwertig²⁰², da insbesondere auch Gesellschaftsrecht zum Prüfungsgegenstand gehört.

Bei den beurkundungsbefugten Amtsträgern des Kantons, insbesondere bei dem für gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten zuständigen Grundbuchverwalter, ist der Unterschied zu den deutschen Zugangsbestimmungen allerdings wesentlich deutlicher. Ohne gesetzlich normierte Qualifikationserfordernisse bleibt die fachliche Sachkenntniserfordernis für beurkundungsbefugte Amtsträger dem Ausschreibungsverfahren im Einzelfall bzw. weiteren Qualifikationsmaßnahmen, z.B. Fortbildungskursen etc. überlassen.

Ein Ausgleich der gesetzlich nicht normierten juristischen Qualifikation als beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons wäre hier zwar theoretisch durch die Erfüllung gleicher Rechte und Pflichten der Urkundsperson, z.B. Rechtsbelehrung, Erforschung des Parteiwillens etc., wie im deutschen Beurkundungswesen denkbar, dagegen spricht jedoch, dass ein Nachweis der juristischen Qualifikation mangels entsprechender Vorschriften für diese Urkundspersonen nicht vorgesehen ist und es folglich keine nachprüfbar bzw. objektiven Qualifikationsstandard für diese Amtsträger gibt. Lediglich bei Inhabern des kantonalen Anwaltspatents, die durch Wahl bzw. Ernennung eines der beurkundungsbefugten Ämter im Kanton bekleiden, ist wie schon bei den vorgesehenen originären beurkundungsbefugten Rechtsanwälten des Kantons eine gleichwertige Qualifikation gegeben. Allerdings ist hier eine weitergehende Betrachtung notwendig, da die Rechte und Pflichten als beurkundungsbefugter Amtsträger des Kantons mit denen eines Rechtsanwalts nicht kollidieren dürfen, z.B. durch Unvereinbarkeitsbestimmungen oder Mitwirkungsverbote.

Hinsichtlich der ebenso nicht normierten Vorschriften der Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche gegen die Urkundspersonen, wie z.B. dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, bleibt im Fall einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des beurkundenden Rechtsanwalts ohne entsprechende

201 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsvoraussetzungen.

202 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

Verpflichtung oder vertragliche Deckung über die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung ein erhebliches finanzielles Ausfallrisiko zulasten des Geschädigten bestehen, da die anwaltlichen Bestimmungen die Urkundstätigkeit nicht ausdrücklich erfassen und eine Deckung der Beurkundungstätigkeit durch die anwaltliche Berufshaftpflichtversicherung der individuellen Vorsorge durch den Beurkundungsbefugten vorbehalten bleibt.

Für die behördlichen Urkundspersonen kann das Fehlen von Vorgaben bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen allerdings dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen sie im Rahmen der Staatshaftung auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit nicht entgegenstehen.

Somit sind die Zugangsvoraussetzungen der beurkundungsbefugten Amtsträger im Kanton Appenzell Innerrhoden mangels Vorgabe fachlicher Qualifikationsmerkmale im Vergleich zu den heimischen Anforderungen nicht gleichwertig. Lediglich bei kantonalen Rechtsanwälten verhalten sich die fachlichen Zugangsvoraussetzungen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Die vom Kanton Appenzell Innerrhoden bestimmten Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und Urkundspersonen im Dienst des Kantons zeigen einen ähnlichen umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Alle kantonalen Urkundspersonen sind zunächst allgemein zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) angehalten und haben nur ihre tatsächlichen Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem sind die Urkundspersonen zur Belehrung der Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche und Unklarheiten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen²⁰³.

Des Weiteren unterstehen die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte bundesrechtlich²⁰⁴ und die behördlichen Urkundspersonen kantonsrechtlich einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Bezüglich der Aufbewahrungs- und Registerpflicht für Urkunden sowie die Einsichtnahme, Herausgabe und Ausfertigungen besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungstatbestände für Urkundspersonen, z.B. bei Zweifeln an der Handlungsfähigkeit, zeigen im

203 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

204 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe sowie die Pflicht zur Wahrung des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen im Kanton Appenzell Innerrhoden nicht. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons durch die allgemeinen anwaltlichen Berufsstandregelungen des Bundesrechts²⁰⁵ mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits vorgesehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht gestattet ist. Ferner kann das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses keinerlei Werbemaßnahmen für diese Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die Haftungsvorschriften für die beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen nach dem Obligationenrecht zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und bereits als Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung²⁰⁶ abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungsbestimmungen für die Urkundspersonen im Staatsdienst, die eine Haftung des Kantons bzw. der Gemeinden für Schäden vorsehen, welche von den behördlichen Urkundspersonen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht werden, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und der Haftungsumfang keine Regelungslücken aufzeigt²⁰⁷.

Mithin sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Appenzell Innerrhoden im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

205 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

206 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

207 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kantons Appenzell Innerrhoden kommen in vielen Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich. Die Bestimmungen zur Aufsetzung der Urkunde, die Anforderungen an Inhalt und Gestaltung der öffentlichen Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie der Einheit des Beurkundungsakts entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gem. der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung.

Für die Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Daneben sind Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen durch die Parteien auf deren Wunsch unter der Aufsicht der Urkundsperson und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Hinsichtlich der Hinzuziehung von Übersetzern, Dolmetschern und Zeugen, ebenso wie für die Mitwirkung von behinderten Parteien als auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden sowie für Registeranmeldungen und Eintragungen bestehen keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen eine erhebliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar. Allerdings werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. Belehrung über den rechtlichen Inhalt, die Wahrung der Interessen der Parteien, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten hat und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des Beurkundungsverfahrens im Kanton Appenzell Innerrhoden auszumachen sind.

Ferner besteht im Kanton Zürich auch keine Siegelpflicht für öffentliche Urkunden, wie sie aus § 49 BeurkG (D) folgt. Die kantonale Beurkundungsformel umfasst allein die unterschriftliche Bestätigung des Notars, dass die Urkunde von den Parteien gelesen und genehmigt wurde. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnungspflicht für Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wie bereits besehen²⁰⁸, stellt diese unterschiedliche Kennzeichnungspflicht der öffentlichen Urkunde einen erheblichen, aber nicht essentiellen Unterschied zum deutschen Beurkundungsverfahren dar, welcher die Gleichwertigkeit nicht zu verneinen vermag. Für das sich in der Praxis möglicherweise ergebende Problem bei der Verwendung der kantonalen Urkunde im deutschen Rechtsraum sei auch hier auf den Vorschlag einer

208 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

Apostillen-Lösung²⁰⁹ verwiesen, wie es in ähnlicher Form sogar in anderen Kantonen²¹⁰ vereinzelt gesetzlich bestimmt ist.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit.

Im Übrigen entsprechen auch die Vorschriften zu den Ausfertigungen der Urkunden, Akten, Registern und deren Aufbewahrung den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur rudimentär. Nichtsdestotrotz sind die vorhandenen Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten nicht zu Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Somit ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Appenzell Innerrhoden trotz der diversen verkürzten Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Appenzell Innerrhoden zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine große Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften mit diversen inhaltlichen Abweichungen, welche eine differenzierte Betrachtung notwendig machen.

Die gleichwertigen Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften zum formellen Registrierungsverfahren verkürzte Qualifikation des beurkundungsbefugten Rechtsanwalts auf, da aufgrund des Vorliegens gleicher essentieller Pflichten wie der rechtlichen Belehrung, Mitwirkungsverbote, Ausstandsvorschriften und dem Gebot der Wahrung des Parteiwillens keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis bestehen.

Demgegenüber ist eine Gleichwertigkeit der Beurkundung durch kantonale Amtsträger, die nicht Inhaber eines appenzell-innerrhodischen Anwaltspatents sind, mangels gesetzlicher bzw. nachvollziehbarer Qualifikationserfordernisse abzulehnen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Appenzell-Innerrhoden verhält sich daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt nur zum Teil gleichwertig.

209 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

210 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

3.3.5.3. Kanton Argau

Im Kanton Aargau besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (BeurG) des Kantons Aargau vom 30.08.2011²¹¹ und die Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung (BeurV) des Kantons Aargau vom 04.07.2012²¹² regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Aargau, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche Zuständigkeit zur Beurkundung folgt aus den § 1, 3 Abs. 1, BeurG²¹³. Danach ist für die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung die Urkundsperson zuständig, die Inhaber der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis ist. Der Vorgabe zur örtlichen Zuständigkeit des § 4 Abs. 2 BeurG²¹⁴ folgend darf die Urkundsperson Beurkundungen oder Beglaubigungen im gesamten Kantonsgebiet vornehmen.

3.3.5.3.1. Zugangsvoraussetzungen

Um die Beurkundungsbefugnis im Kanton Aargau zu erhalten, bedarf es eines Fähigkeitenausweises aufgrund der vorher bestandenen Notariatsprüfung gemäß der §§ 6 bis 13 BeurG i.V.m. den §§ 1 bis 18 BeurV des Kantons Aargau.

Gemäß § 6 BeurG²¹⁵ i.V.m. § 1 BeurV²¹⁶ wird die Beurkundungsbefugnis auf ein Gesuch hin von der Notariatskommission des Kantons erteilt und ist mit dem Eintrag im Register gültig. Voraussetzung dafür sind neben dem Wohnsitz, Bürgerrecht, Fehlen von Strafregistereinträgen, Verlustschein sowie geeigneten Büroräumen im Kanton, das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten gemäß § 7 BeurG, der Ausweis über die berufliche Befähigung gemäß § 8 BeurG sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder die Erbringung anderer gleichwertiger Sicherheiten zur Deckung allfälliger Ansprüche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit gemäß § 12 BeurG²¹⁷.

Den Ausweis über die berufliche Befähigung nach § 8 BeurG²¹⁸ erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt, was gemäß § 9 BeurG²¹⁹ das Bestehen der Notariatsprüfung vor der kantonalen Notariatsprüfungskommission bedingt. Zulassungsvoraussetzungen zur Notariatsprüfung nach § 10 BeurG²²⁰ i.V.m. § 11 BeurV²²¹ sind ein juristisches Masterdiplom oder ein

211 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 295.200 auf <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1667>.

212 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 295.211 auf <https://gesetzessammlungen.ag.ch/frontend/versions/1586>.

213 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3. Aargau, Zuständigkeit.

214 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3. Aargau, Zuständigkeit.

215 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

216 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

217 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

218 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

219 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

220 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

221 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat sowie die anschließende Absolvierung des Notariatspraktikums. Die Prüfung erstreckt sich auf die für die Beurkundungstätigkeit relevanten Gebiete des eidgenössischen und des kantonalen Rechts. Dazu gehören das Sachen- und Grundbuch- und Obligationenrecht mit Neben- und Ausführungserlassen, das Personen-, Familien- und Erbrecht sowie das Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht und das Abfassen von öffentlichen Urkunden Gegenstand der Prüfungsklausuren gemäß § 14 BeurV²²².

Das Notariatspraktikum mit seiner Dauer von 12 Monaten ist in § 11 BeurG²²³ i.V.m. § 9 BeurV²²⁴ geregelt. Es ist im Kanton für die Dauer von mindestens sechs Monaten bei einer Urkundsperson und für mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu absolvieren.

Die Urkundsperson kann sich gemäß § 2 BeurV²²⁵ bei einer Kapitalgesellschaft anstellen lassen, wenn diese neben einem kantonalen Sitz oder einer Niederlassung das Erbringen von notariellen und anderen Rechtsdienstleistungen durch Urkundspersonen entweder allein oder zusammen mit in der Schweiz registrierten Anwälten als Hauptzweck der Gesellschaft verfolgt. Außerdem muss das Aktien- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft mehrheitlich im Besitz von Urkundspersonen, entweder allein oder zusammen mit im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten, sein. Darüber hinaus müssen die Urkundspersonen entweder allein oder zusammen mit im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten über die Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat und in der General- oder Gesellschafterversammlung und schließlich über eine Statutenbestimmung verfügen, wonach die Urkundspersonen fachlich keiner Person ohne Beurkundungsbefugnis unterstellt sind.

Der Ausweis über die Befähigung von Urkundspersonen eines anderen Kantons gilt nach § 8 BeurV²²⁶ als gleichwertig, wenn der Gesuchsteller über einen Hochschulabschluss gemäß § 10 Abs. 1 lit. b BeurG verfügt, mindestens zwölf Monate spezifische Praxiserfahrung nachweist und eine gleichwertige Notariatsprüfung abgelegt hat.

3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten für die kantonalen Urkundspersonen ergeben sich aus den §§ 21 bis 43 BeurG i.V.m. den §§ 21 bis 30 BeurV des Kantons Argau.

Den Vorgaben des § 18 Abs. 1, 2 BeurG²²⁷ folgend hat die Urkundsperson die ihre Verfügbarkeit in zu den üblichen Zeiten zu gewährleisten. Das Büro kann sie gemeinsam mit anderen Urkundspersonen oder

222 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

223 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

224 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

225 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

226 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.1 Zugangsvoraussetzungen.

227 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

Anwälten führen. Daneben ist nach § 19 BeurG²²⁸ das Führen von Zweigbüros im Kanton gestattet, welche die gleichen Anforderungen erfüllen wie das Hauptbüro.

Gemäß § 22 BeurG²²⁹ besteht der Grundsatz der unabhängigen Berufsausübung für die Urkundsperson, die im eigenen Namen und in eigener Verantwortung handelt und sich keinem Einfluss von Dritten aussetzen darf, der mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.

Nach § 23 BeurG²³⁰ besteht für die Urkundsperson die Pflicht zur Vornahme der Beurkundungen, mit denen sie betraut ist. Die Beurkundung muss nach § 24 BeurG²³¹ jedoch abgelehnt werden, wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist, der Inhalt der Beurkundung rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist, bei der Beurkundung eine Person mitwirken soll, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht aufweist, eine Partei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder ein Ausstandsgrund vorliegt. Bei nicht ausräumbaren Zweifeln über die erforderlichen Eigenschaften von Parteien oder Nebenpersonen darf die Urkundsperson die Beurkundung ausnahmsweise vornehmen, hält ihre Bedenken jedoch in der Urkunde fest. Schließlich darf die Urkundsperson eine Beurkundung ablehnen, wenn sie durch wesentliche Gründe verhindert ist, sich aus einem sachlich vertretbaren Grund als befangen erachtet oder wenn der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Die Ausstandsgründe sind in den §§ 25, 26 BeurG²³² geregelt. Danach muss die Urkundsperson die Beurkundung ablehnen, wenn sie selbst als Partei oder Nebenperson, ihr Ehegatte oder eingetragener Partner oder eine mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Person, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner an der Beurkundung teilnimmt, sie einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, oder eine vorgenannte Person als unbeschränkt haftende Gesellschafterin oder als Kommanditärin angehört oder eine juristische Person, bei der eine vorgenannte Person einem zur Vertretung befugten Organ oder der Revisionsstelle angehört oder für die sie zeichnungsberechtigt ist, beteiligt oder unmittelbar interessiert ist, oder sie als Vertreterin einer Person handelt oder eine Partei Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Urkundsperson ist. Die Ausstandsgründe gelten auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft. Des Weiteren muss die Urkundsperson die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen ablehnen, wenn sie selbst oder eine Person, die sie bei der Beurkundung zu vertreten hat, an der Beurkundung als Urkundspartei oder Nebenperson beteiligt oder unmittelbar interessiert ist, die Gesellschaft Arbeitgeberin der Urkundsperson ist, eine in § 25 BeurG genannte Person dem leitenden Organ oder der Revisionsstelle der Gesellschaft angehört.

Nach § 28 BeurG²³³ besteht eine Sorgfalts- und Wahrheitspflicht, nach der die Urkundsperson die Beurkundung sorgfältig vorzubereiten und auszuführen hat. Sie hat den wahren Willen der Parteien zu ermitteln, ihnen die für die Willensbildung nötigen Erklärungen zu erteilen, Unklarheiten und Widersprüche

228 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

229 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

230 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

231 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

232 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

233 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Außerdem darf sie nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat und darf nichts beurkunden, das nach ihrem Wissen nicht der Wahrheit entspricht.

Gemäß § 29 BeurG²³⁴ wahrt die Urkundsperson die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmäßig und unparteiisch.

Die Belehrungspflicht folgt aus § 30 BeurG²³⁵. Danach hat die Urkundsperson die Parteien über Form und Inhalt der Urkunde sowie ihre rechtlichen Wirkungen zu belehren.

Das Berufsgeheimnis ist in § 31 BeurG²³⁶ geregelt. Die Urkundsperson darf keine Tatsachen offenbaren, die ihr infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei der Berufsausübung wahrgenommen hat, es sei denn, die Berechtigten haben eingewilligt oder die Notariatskommission hat sie auf Gesuch hin vom Berufsgeheimnis entbunden. Auch die Neben- und Hilfspersonen unterliegen der Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit einer Beurkundung wahrgenommen haben und sind darüber von der Urkundsperson zu informieren.

Schließlich besteht gemäß § 32 BeurG²³⁷ die Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung und Verwaltung der ihr anvertrauten Vermögenswerte einer Partei getrennt vom eigenen Vermögen. Sie hat darüber hinaus zu gewährleisten, jederzeit in der Lage zu sein, diese herauszugeben und über sie vollständig und genau Buch zu führen.

Hinsichtlich der Werbung ist den Urkundspersonen im Kanton Aargau nach dem Wortlaut des § 34 BeurG²³⁸ nur solche gestattet, die sachlich und weder irreführend noch aufdringlich ist.

Die Disziplinar- und Haftungsvorschriften folgen schließlich aus den §§ 39 bis 43 BeurG. So haftet die Urkundsperson neben der disziplinarischen Verantwortung nach § 42 BeurG²³⁹ zivilrechtlich für den Schaden, den sie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht unter Anwendung der Art. 97 ff. OR als ergänzendes kantonales Recht.

3.3.5.3.3. Urkundsverfahren

Das kantonale Beurkundungsverfahren richtet sich nach den §§ 44 bis 68 BeurG i.V.m. den §§ 31 bis 47 BeurV.

Nach § 44 BeurG²⁴⁰ ist die Urkunde durch die Urkundsperson in einer Sprache abzufassen, mit der sie, die Urkundsparteien und alle mitwirkenden Personen vertraut sind. Übersetzungen sind zu beglaubigen.

234 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

235 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

236 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

237 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

238 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

239 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten.

240 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

Die Identität von Parteien und Nebenpersonen, wenn ihr diese nicht persönlich bekannt sind, hat die Urkundsperson gemäß § 45 BeurG²⁴¹ i.V.m. den §§ 31, 32 BeurV zu prüfen und sicherzustellen, dass diese die zur Mitwirkung erforderlichen Eigenschaften aufweisen.

Die Beurkundung ist nach § 46 BeurG²⁴² ohne wesentliche Unterbrechung in der Anwesenheit aller Urkundsparteien durchzuführen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können die Erklärungen ausnahmsweise mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden.

Die formalen Bestandteile der öffentlichen Urkunde folgen aus § 47 BeurG²⁴³ i.V.m. den §§ 35 ff. BeurV. Danach sind in der Urkunde Ort und Datum der Errichtung, die Bescheinigung der Urkunds- oder Beglaubigungsperson, der Stempel, die Unterschrift der Urkunds- oder Beglaubigungsperson sowie bei der Beurkundung von Willenserklärungen die Unterschrift der Urkundspartei aufzuführen. Darüber hinaus hat die Urkundsperson jedes Blatt der öffentlichen Urkunde zu stempeln und die unterzeichnenden Urkundsparteien jedes Blatt zu visieren. Wird eine Urkunde gesiegelt, muss der Stempel der Urkundsperson nur auf der letzten Seite der Urkunde angebracht werden.

Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nach § 49 BeurG²⁴⁴ i.V.m. den §§ 33, 34 BeurV nur während der Beurkundung und nur mit unterschriftlicher Zustimmung aller Urkundsparteien und mit Bescheinigung der Urkundsperson zulässig. Auf der Urkunde darf dabei nicht radiert werden. Jede inhaltliche Änderung der öffentlichen Urkunde ist gem. § 33 BeurV²⁴⁵ auf der gleichen Seite anzubringen, zu datieren, zu stempeln sowie von der Urkundsperson und den Urkundsparteien zu unterzeichnen. Sie muss lesbar und der zu ändernden Stelle klar zuordenbar sein. Änderungen nach der Beurkundung sind mittels Nachbeurkundung vorzunehmen. Offensichtliche Schreibfehler darf die Urkundsperson ohne Mitwirkung der Urkundsparteien § nach 34 BeurV²⁴⁶ auch nach der Beurkundung berichtigen. Jede Korrektur ist dabei auf der gleichen Seite anzubringen, zu datieren, muss lesbar und der zu ändernden Stelle klar zuordenbar sein, ist zu stempeln und von der Urkundsperson zu unterzeichnen.

Wenn es die Parteien nicht anders bestimmen, holt die Urkundsperson gemäß § 50 BeurG²⁴⁷ die im Zusammenhang mit der Beurkundung notwendigen Bewilligungen, Zustimmungserklärungen sowie Einwilligungen ein und sorgt allenfalls für eine Hinterlegung der Urkunde. Außerdem meldet sie Geschäfte über Grundstücke ohne Verzug beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung ins Grundbuch an, wenn es die Parteien nicht anders bestimmen.

Gemäß § 52 BeurG²⁴⁸ legt die Urkundsperson den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Die Parteien erklären anschließend gegenüber der Urkundsperson, dass sie die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben oder dass sie ihnen von der Urkundsperson vorgelesen worden ist und dass

241 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

242 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

243 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

244 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

245 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

246 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

247 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

248 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

der Inhalt der Urkunde ihrem Willen entspricht und unterzeichnen die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson. Sodann bescheinigt die Urkundsperson unterschriftlich die Verlesung oder die Lesung der Urkunde durch die Parteien.

Kann eine Partei nicht sehen oder lesen, liest die Urkundsperson gemäß § 65 BeurG²⁴⁹ die Urkunde in Gegenwart zweier Zeugen vor. Anschließend bestätigen die Zeugen mit ihrer Unterschrift, dass die Urkundsperson die Urkunde vorgelesen hat und dass die leseunfähige Urkundspartei mit dem Inhalt einverstanden ist. Ist eine Partei stumm, gehörlos oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nach § 66 BeurG²⁵⁰ nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. In der Urkunde ist festzuhalten, wie der Inhalt der Urkunde der Partei zur Kenntnis gebracht wurde. Bei Bedarf ist eine sachverständige Person hinzuzuziehen, die ihre Teilnahme an der Beurkundung und die Kenntnisverschaffung gegenüber der Partei durch ihre Unterschrift auf der Urkunde bestätigt. Bei schreibunfähigen Parteien wird die Unterschrift nach § 67 BeurG²⁵¹ durch ein beglaubigtes Handzeichen gemäß Art. 15 OR oder eine öffentliche Beurkundung ersetzt. Der Grund dafür ist in der Urkunde anzugeben.

Sind nicht alle Mitwirkenden mit der gleichen Sprache vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei aus triftigem Grund, ist die Beurkundung nach § 63 BeurG²⁵² mehrsprachig vorzunehmen. Die Urkundsperson bescheinigt die Richtigkeit der Übersetzung. Ist sie mit der verwendeten Sprache nicht genügend vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei, wird gem. § 64 BeurG²⁵³ für die Abfassung der Urkunde und für den Beurkundungsakt ein Übersetzer hinzugezogen, der bei der Beurkundung anwesend sein muss und unterschriftlich auf der Urkunde erklärt, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen nach § 53 BeurG²⁵⁴ sind neben Ort und Datum Angaben über die Konstituierung der Versammlung, Feststellungen des Vorsitzenden über die Einberufung, Anzahl der Teilnehmenden und der durch sie vertretenen Rechte, Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie allfällige Einwendungen gegen diese Feststellungen, gefasste Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse, die Unterschrift der Urkundsperson, des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers, wenn das materielle Recht ihre Mitunterzeichnung verlangt sowie die Bescheinigung der Urkundsperson, dass sie bei den beurkundungspflichtigen Beschlüssen und Feststellungen anwesend war. Außerdem darf sie die Urkunde nachträglich verfassen und unterzeichnen bzw. unterzeichnen lassen.

249 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

250 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

251 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

252 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

253 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

254 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

Gesellschaftsrechtliche Feststellungen werden nach § 54 BeurG²⁵⁵ mit einer Bescheinigung der Urkundsperson, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind, öffentlich beurkundet.

Öffentliche Urkunden über andere Vorgänge und Zustände enthalten gemäß § 58 BeurG²⁵⁶ die Personalien der Partei, den Ort, das Datum, die Zeit des Vorgangs oder der Feststellung des Zustands, die genaue Beschreibung des Vorgangs oder Zustands, die Bescheinigung der Urkundsperson, dass sie den Vorgang von Anfang bis Ende wahrgenommen hat und die Unterschrift der Urkundsperson. Diese darf die Urkunde nachträglich verfassen und unterzeichnen.

3.3.5.3.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Aargau im Rahmen des freiberuflichen Notariats ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar. Die Funktion und Stellung der mittels Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis legitimierten Notare als kantonale Urkundspersonen, welche zur Errichtung und Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden bestellt sind, entsprechen denen des deutschen Notars.

Die Befugnis der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben der §§ 10 ff. BNotO ab. Jedoch verhält sich die vergleichbare Regelung mit Rücksicht auf die bereits behandelte²⁵⁷ unterschiedliche Verwaltungsstruktur, der Nichtbindung an die Gerichtsbezirke der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Notariatsrecht identisch.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Aargau ist daher im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung mit den deutschen Zugangsregelungen eine weitestgehende Regelungsgleichheit.

Zunächst hat der Bewerber zum Notariatspraktikum ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was im Ansatz der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO entspricht. Das Fehlen eines anwaltlichen Qualifikationserfordernisses kann hier dahinstehen, da sich auf Seiten des schweizerischen Bewerbers zum kantonalen Notariat grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass dieser durch seine universitäre juristische Ausbildung und sein Notariatspraktikum einen in der Sache

255 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

256 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.3. Urkundsverfahren.

257 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

geringeren Kenntnisstand als ein kantonaler Anwaltspraktikant hat. Eine Verkürzung der fachlichen Qualifikation würde hier nur dann ins Gewicht fallen und eine Ungleichwertigkeit begründen, wenn sie mit einer korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare einhergehen würde. Dies bedarf jedoch der weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung²⁵⁸.

Gleichermaßen sind auch die Abweichungen von den spezifischen Bestellungsvoraussetzungen nach § 6 BNotO grundsätzlich als unschädlich anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt verlangt wird.

Die weiteren kantonalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen den deutschen Bestimmungen, wie z.B. das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Notariatsprüfung der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Schließlich findet sich auch mit dem Erfordernis des Abschlusses einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund fehlenden Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung oder nicht vorhandener vorläufiger Deckungsschutzzusage.

Mithin sind die Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Aargau im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des Kantons Aargau zu den Rechten und Pflichten der Urkundspersonen zeigen eine detaillierte Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat die kantonale Urkundsperson eine Beurkundungspflicht i.S.d. Amtsausübungspflicht nach § 15 BeurkG (D) und Feststellungen zur Identität und Eigenschaften der Beteiligten zu treffen i.S.d. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar im Rahmen der Sorgfalts- und Wahrheitspflicht zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über Form und Inhalt der Urkunde und ihrer rechtlichen Wirkung verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Belehrung können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen²⁵⁹.

Des Weiteren haben die kantonalen Urkundspersonen selbst und seitens ihrer Neben- und Hilfspersonen das Berufsgeheimnis zu wahren und unterliegen insoweit auch einer Verschwiegenheitspflicht i.S.v. § 18 BeurkG (D).

Werbemaßnahmen sind zwar gestattet, sofern sie weder irreführend noch aufdringlich sind und laufen dem Werbeverbot i.S.d. § 29 BNotO (D) zuwider. Jedoch wird die Werbefreiheit durch die anderen Anforderungen gemäß der Grundsätze und Regelungen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundspersonen begrenzt, so dass sich bereits aus den Amtsvorschriften keine Freigabe für eine gewerbliche Werbung,

258 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

259 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

sondern lediglich eine solche mit informativem Charakter ergibt, die einer Gleichwertigkeit nicht entgegensteht.

Bei der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen dabei keine wesentlichen Abweichungen im Regelungsgehalt, die einer Gleichwertigkeit entgegenstehen. Auch die Ablehnungsgründe einer Beurkundung für die Urkundspersonen des Kantons trotz bestehender Beurkundungspflicht aufgrund von Unmöglichkeit, Sitten- und Rechtswidrigkeit des jeweils zu beurkundenden Rechtsgeschäfts oder bestehender Ausstands- oder Befangenheitsgründe seitens der Urkundsperson zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen weitgehend gleichen Regelungsgehalt ohne evidente inhaltliche Abweichungen.

Die Vorschriften des Kantons Aargau zum Ansehen des Berufsstandes, die Unabhängigkeit der Urkundspersonen, die Pflicht zur unparteiischen und gleichmäßigen Interessenwahrung der Parteien, die allgemeinen und besonderen Ausstandsgründe betreffend entsprechen generell den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO. Auch kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Führung eines Zweitbüros sind im Vergleich zum deutschen Anwaltsnotariat unproblematisch, da es sich bei dem Zweitbüro aufgrund der strikten Vorgaben lediglich um einen zweiten Beurkundungsplatz der Urkundsperson im Kanton handelt. Da sie ihre Beurkundungsbefugnis nicht delegieren kann, droht hier keine Aufsplitterung oder Filialisierung des Notariats. Auch die Möglichkeit eines Zusammenschlusses mit anderen Urkundspersonen oder Rechtsanwälten steht der Gleichwertigkeit aufgrund der umfangreichen Unabhängigkeitsvorschriften nicht entgegen und ist auch im deutschen Recht ähnlich gestaltet.

Die disziplinarischen, zivil- und strafrechtlichen Verantwortlichkeitsbestimmungen für die Urkundspersonen, die für den Schaden haften, den sie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verursachen und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind unproblematisch gleichwertig.

Schließlich unterstützen spezielle Bestimmungen wie die Pflichten zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes und der Weiterbildung die Gleichwertigkeit der Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen.

Die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Aargau sind daher im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Aargau gleichen in weiten Teilen den deutschen Verfahrensvorgaben.

Die Anforderungen an die formalen Bestandteile, Abklärungen der Identität und Eigenschaften der Parteien sowie die Einheit des Aktes der öffentlichen Urkunden entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. im Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls gesondert in einer Nachbeurkundung zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache gilt zwar kein allgemeiner Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, sondern nur bei Beurkundungen für aargauische Behörden. In einem deutschsprachigen Kanton kann dieser Unterschied jedoch dahinstehen. Beurkundungen in einer anderen Sprache sind auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass diese Übersetzungen im Ergebnis gleichwertig im Verhältnis zur Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) sind.

Bei der Beteiligung lese- und schreibunfähiger sowie stummer und gehörloser Personen bestehen vergleichbare Vorgaben wie nach den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um die Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die aargauischen Notare daher ein gleichwertiges Maß an Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

Des Weiteren bestehen auch mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) unproblematisch gleichwertige Regelungen. Zwar gibt es keine ausdrückliche Siegelpflicht, wie sie aus dem § 49 BeurkG (D) folgt, da die Siegelung im Kanton Aargau nicht obligatorisch ist und nur eine Stempelung verpflichtend geregelt ist. Dieser Umstands steht jedoch einer Gleichwertigkeit der Kennzeichnungspflicht nicht entgegen, denn zum einen besteht eine besondere Kennzeichnungspflicht der öffentlichen Urkunde durch den Notar und zum anderen bleibt es den Parteien vorbehalten, eine entsprechende Siegelung der Urkunde durch den Notar zu fordern.

Kantonale Besonderheiten wie die mögliche nachträgliche Beurkundung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung begegnen ebenso keinen Bedenken, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und daher auch zu gewährleisten sind. Gleiches gilt auch für die Möglichkeit der Beurkundung mit den Parteien nacheinander, da dies als Ausnahme nur aus wichtigem Grund und sofern keine bundesrechtlichen Vorschriften entgegen stehen, geschehen darf.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die Bestimmungen zu den weiteren Vorkehrungen hinsichtlich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Insgesamt ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Aargau daher als gleichwertig zum deutschen anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen im Ergebnis sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit ohne relevante inhaltliche Abweichungen oder Regelungslücken im Vergleich zu den deutschen Vorschriften. Insbesondere die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare sowie das Beurkundungsverfahren kompensieren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften kürzere Qualifikation des Notars, da letztlich keine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens droht.

In der Folge ist das Beurkundungswesen des Kantons Aargau gegenüber dem deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.4. Kanton Basel-Landschaft

Im Kanton Basel-Landschaft besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches des Kantons Basel-Landschaft²⁶⁰ vom 16.11.2006 (EG ZGB), das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Landschaft vom 22.03.2012²⁶¹ (Notariatsgesetz) und die Notariatsverordnung des Kantons Basel-Landschaft (NotV) vom 19.06.2012²⁶² regeln das Verfahren der öffentlichen Beurkundung und die Berufsausübung der Notare, die Zulassung zum Notarberuf und deren Voraussetzungen im Gebiet des Kantons Basel-Landschaft.

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung folgt aus den §§ 6 ff. EG ZGB²⁶³. Zunächst unterscheidet § 6 EG ZGB²⁶⁴ bei der Ermächtigung zur öffentlichen Beurkundung die Notare der Gemeinden und die Basellandschaftlichen Notare, welche die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende ausüben.

260 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2014, abrufbar unter Nr. 211 auf <http://www.baselland.ch/211-0-htm.278129.0.html#body-over>.

261 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter Nr. 217 auf http://www.baselland.ch/inh_2a-htm.288548.0.html#Beurkundungswesen.

262 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter Nr. 217.11 auf http://www.baselland.ch/inh_2a-htm.288548.0.html#Beurkundungswesen.

263 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4. Basel-Landschaft, Zuständigkeit.

264 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4. Basel-Landschaft, Zuständigkeit.

Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach § 6a EG ZGB²⁶⁵. Danach sind die Basellandschaftlichen Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen und wahlweise die Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke zuständig.

Örtlich zuständig sind nach § 6b EG ZGB²⁶⁶ die Basellandschaftlichen Notare für das gesamte Kantonsgebiet sowie die Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

3.3.5.4.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Notarsberuf im Wege einer Notariatsbewilligung bestimmt sich nach den §§ 2 bis 4, 9 bis 12 Notariatsgesetz i.V.m. §§ 1 bis 5, 11 bis 20 NotV.

Notare bedürfen zur Ausübung des Notarberufs der Notariatsbewilligung gemäß § 2 Notariatsgesetz²⁶⁷ i.V.m. § 3 NotV²⁶⁸, die durch den Regierungsrat erteilt wird. Die Voraussetzungen zur dieser Notariatsbewilligung sind nach § 3 Notariatsgesetz²⁶⁹ i.V.m. § 1 NotV²⁷⁰ bestimmt. Danach bedarf es eines Gesuches unter Nachweis des Schweizer Bürgerrechts, der Handlungsfähigkeit, der Vertrauenswürdigkeit anhand eines Auszuges aus dem Straf- sowie dem Betreibungsregister, ein mit einem Master oder Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, dem Nichtvorliegen von unvereinbaren Tätigkeiten, ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung gemäß § 18 NotV²⁷¹ oder gemäß der Übergangsbestimmungen des § 63 Notariatsgesetz²⁷² ausgestellter Fähigkeitsausweis, ein bei der Landeskanzlei gemäß § 5 NotV²⁷³ hinterlegte Unterschrift des Notars und genehmigter Amtsstempel bzw. -siegel, Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft und dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz gemäß § 4 NotV²⁷⁴ mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.

Zur Notariatsprüfung wird gemäß § 9 Notariatsgesetz²⁷⁵ i.V.m. § 12 NotV²⁷⁶ zugelassen, wer neben den genannten persönlichen Voraussetzungen den Nachweis eines absolvierten Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten Dauer bei einem Notariatsbüro erbringt, wovon gemäß § 13 NotV²⁷⁷ mindestens die Hälfte im Kanton Baselland zu absolvieren ist.

265 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4. Basel-Landschaft, Zuständigkeit.

266 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4. Basel-Landschaft, Zuständigkeit.

267 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

268 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

269 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

270 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

271 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

272 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

273 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

274 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

275 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

276 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

277 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Prüfung selbst besteht gemäß § 11 Notariatsgesetz²⁷⁸ i.V.m. § 14 NotV²⁷⁹ aus einem schriftlichen und mündlichen Teil, wobei zwei Klausuren mit Schwerpunkt bei Gegenständen des nicht grundbuchbezogenen Notariats und eine Klausur mit Schwerpunkt im Grundbuch- und Sachenrecht zu bestehen sind.

3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus den §§ 13 bis 17, 34, 40, 41 und 47 Notariatsgesetz.

Gemäß § 13 Notariatsgesetz²⁸⁰ besteht eine Pflicht der Notare zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Beurkundung ist jedoch abzulehnen, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstößt.

Die Ausstandsgründe folgen aus § 14 Notariatsgesetz²⁸¹. Danach hat der Notar in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft ihn selbst, den Ehegatten, den Verlobten, den eingetragenen Partner, den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad, eine natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ er ist oder zu welchen er in einem Verhältnis steht, das ihn als befangen erscheinen lässt. Die Ausstandsgründe gelten dabei auch für Übersetzer sowie für Zeugen, die an der öffentlichen Beurkundung mitwirken.

Gemäß § 15 Notariatsgesetz²⁸² darf der Notar nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

Des Weiteren hat der Notar nach § 16 Notariatsgesetz²⁸³ die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

Schließlich hat der Notar gemäß § 17 Notariatsgesetz²⁸⁴ Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen zu wahren, die ihm in Ausübung des Amtes anvertraut worden sind oder von ihm wahrgenommen wurden. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiter. Eine Befreiung von der Schweigepflicht können die Berechtigten sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren des Notars erteilen.

Nach § 34 Notariatsgesetz²⁸⁵ dürfen Notare keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarstands unvereinbar ist, insbesondere der Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen der Notar in Ausübung seines Berufes Kenntnis erhalten hat. Eine Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist der Bestimmung des § 35 Notariatsgesetz²⁸⁶ folgend unzulässig. Jedoch können

278 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

279 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.1 Zugangsvoraussetzungen.

280 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

281 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

282 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

283 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

284 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

285 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

286 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

nach § 37 Notariatsgesetz²⁸⁷ mehrere Notare ein gemeinsames Büro führen, wobei jeder Notar das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit ausübt und eigene Akten anzulegen und Protokolle zu führen hat.

In Bezug auf Reklame und öffentliche Äußerungen enthalten sich die Notare gemäß § 36 Notariatsgesetz²⁸⁸ aufdringlicher Werbung und Empfehlung und sind zur Zurückhaltung bei Erklärungen gegenüber der Öffentlichkeit angehalten. Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen etc..

Außerdem haben Notare gemäß § 40 Notariatsgesetz²⁸⁹ die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln aufzubewahren und eine ordnungsgemäße Buchhaltung zu führen, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.

Die Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten gemäß § 41 Notariatsgesetz²⁹⁰. Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder auf die Namen der Kunden anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen. Generell muss der Notar jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen. Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft mindestens einmal jährlich Rechnungsauszüge zu erteilen und bestätigen zu lassen.

Die Haftungsbestimmung folgt aus § 47 Notariatsgesetz²⁹¹. Danach haften Notare für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben.

3.3.5.4.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren ist in den §§ 18 bis 33, 42, 43 Notariatsgesetz sowie den §§ 21 bis 25 NotV geregelt.

Im Vorverfahren überprüft der Notar gemäß § 18 Notariatsgesetz²⁹² seine Zuständigkeit, die Identität der handelnden Personen, deren Verfügungsrecht und deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen. Sofern der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei hat, hat er die Beurkundung zu verweigern, sofern nicht die Partei anhand eines Gutachten einer sachverständigen Person das Bestehen der Urteilsfähigkeit nachweist. Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen hat der Notar den Parteiwillen zu ermitteln und dabei auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen. Bei Sachbeurkundungen hat sich der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.

287 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

288 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

289 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

290 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

291 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten.

292 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

Bei der Abfassung der Urkunde hat der Notar nach § 19 Notariatsgesetz²⁹³ den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

Nach § 20 Notariatsgesetz²⁹⁴ sind die für eine Verwendung in der Schweiz bestimmten öffentlichen Urkunden in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen. Sofern nicht alle Mitwirkenden dieser Sprache mächtig sind, ist ein Übersetzer hinzuzuziehen, der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich bezeugt. Der Notar darf selbst als Übersetzer tätig werden, sofern er der betreffenden Sprache mächtig ist. Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde kann in einer Sprache abgefasst werden, derer der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind. Jedoch ist die Beiziehung von Übersetzern in solchen Fällen nicht statthaft.

Der Inhalt der Urkunde bestimmt sich nach § 21 Notariatsgesetz²⁹⁵. Neben Ort, Datum, den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen hat die Urkunde die genaue Bezeichnung aller mitwirkenden Personen mit Namen, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit bei ausländischen Staatsangehörigen, Wohnort, bei Vertretungen der Parteien die für das betreffende Geschäft erforderlichen Angaben, die Feststellung, auf welche Weise sich der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, die eigenhändigen Unterschriften der mitwirkenden Personen sowie die Urkundsformel, welche den ordentlichen Ablauf des Beurkundungsakts bescheinigt und schließlich die eigenhändige Unterschrift des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.

Im Rahmen des Beurkundungsakts nach § 22 Notariatsgesetz²⁹⁶ ist die öffentliche Urkunde von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, dass der Inhalt dem Parteiwillen entspricht, zu unterzeichnen. Anschließend bestätigt der Notar unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatssiegel, dass dies so geschehen ist. Die Beurkundung ist weiter ohne Unterbrechung durchzuführen. Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Der Notar kann Ausnahmen bewilligen, darf jedoch erst dann beurkunden, nachdem alle Personen unterzeichnet haben. Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt.

Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat der Notar nach § 23 Notariatsgesetz²⁹⁷ die Urkunde vorzulesen. Des Weiteren ist bei gehörlosen oder stark hörbehinderten Mitwirkenden die Urkunde durch eine sachverständige Person zur Kenntnis zu bringen. Die sachverständige Person hat sodann mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden wurde. Sofern eine

293 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

294 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

295 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

296 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

297 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

mitwirkende Person nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt. Bei Personen, die nicht in der Lage sind, die Urkunde zu unterschreiben, ersetzt der Notar die Unterschrift gemäß Art. 15 OR durch die öffentliche Beurkundung. In jedem Fall hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.

Schließlich dürfen nach § 28 Notariatsgesetz²⁹⁸ im Urkundentext keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein. Streichungen und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden, sind durch den Notar zu unterzeichnen und sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt auch durch die Parteien. Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen und wie die Urkunde zu unterzeichnen.

Ferner holt der Notar, der Vorgabe des § 26 Notariatsgesetz²⁹⁹ folgend, die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein und erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.

Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Original Exemplare ausgefertigt, so ist nach § 30 Notariatsgesetz³⁰⁰ in allen Ausfertigungen der Urkunde deren Anzahl anzugeben.

Die Notare führen gemäß § 42 Notariatsgesetz³⁰¹ für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung, welche die Belegsammlung mit den Urkunden und die dazugehörigen Belege, die Urkundenprotokolle sowie die Klientendossiers enthält. Des Weiteren führt der Notar nach § 43 Notariatsgesetz³⁰² Protokoll über die Ausfertigung der öffentlichen Urkunden, zu denen alle öffentlichen Urkunden, Bürgschaften und Beglaubigungen gehören.

3.3.5.4.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Vorschriften des Kantons Basel-Landschaft zur Zuständigkeit der Notare im freiberuflichen Notariat zur öffentlichen Beurkundung ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar.

Die Basellandschaftlichen Notare sind als selbständig Tätige zuständig für sämtliche öffentliche Beurkundungen im Kanton. Soweit das kantonale Recht wahlweise die Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke zuständig sind, steht dies einer Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Notare nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch durch das

298 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

299 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

300 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

301 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

302 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.4.3. Urkundsverfahren.

deutsche Beurkundungsrecht bestimmt werden³⁰³ und sich die Notare der Gemeinden vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den selbständig tätigen Notaren nur durch die beschränkte sachliche Zuständigkeit unterscheiden. Damit entspricht die Funktion und Stellung der Notare im Kanton Basel-Landschaft derjenigen der deutschen Notare.

Die von den strengen Regelungen der §§ 10 ff. BNotO abweichende Befugnis der Basellandschaftlichen Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet ist mit den deutschen Vorschriften grundsätzlich vergleichbar. Sie verhält sich mit Rücksicht auf die bereits besehene³⁰⁴ unterschiedliche Verwaltungs- und Gerichtsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke im deutschen Recht gleichwertig.

Daher sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Notare im Kanton Basel-Landschaft im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben insgesamt gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Basel-Landschaft zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung weitestgehende Regelungsgleichheit mit den deutschen Zugangsregelungen.

Zwar hat der Bewerber zum Notariatspraktikum zunächst nur ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was nur im Ansatz der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO entspricht. Dies kann jedoch wie bereits besehen³⁰⁵, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung³⁰⁶, ohne ersichtliche fachliche Beeinträchtigungen für die Urkundsparteien aufgrund der Unterschiede der fachlichen Qualifikation im Verhältnis zum deutschen Notar hier dahinstehen. Ebenso sind auch die spezifischen Bestellungs Voraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren Zugangsvoraussetzungen entsprechen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben, wie z.B. das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Notariatsprüfung der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Des Weiteren findet sich auch mit dem Erfordernis der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund fehlenden Nachweises der Berufshaftpflichtversicherung oder nicht vorhandener vorläufiger Deckungsschutzzusage.

Folglich sind die Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Basel-Landschaft im Verhältnis zu den deutschen Regelungen gleichwertig.

303 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

304 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

305 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

306 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Rechte und Pflichten

Die Regelungen des Kantons Basel-Landschaft zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine ähnliche Regelungsgestaltung wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

Zunächst hat der Notar eine Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorschrift gemäß § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Wahrheitspflicht nur eigene Feststellungen zu beurkunden sowie im Vorverfahren die Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu überprüfen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem hat der Notar die Parteien unparteiisch zu beraten und über die Form und die rechtliche Tragweite des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts aufzuklären, wie sie auch nach der Prüfungs- und Belehrungspflicht des § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen³⁰⁷.

Darüber hinaus unterstehen die Notare, ihre Mitarbeiter sowie Zeugen und Übersetzer auch einer strikten Schweigepflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) mit engen Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung aufgrund einer Entbindung durch die Aufsichtsbehörde. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Insbesondere auch die Ausnahmetatbestände der Beurkundungspflicht für die Notare des Kantons bei offensichtlich unmöglichen, widerrechtlichen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen vergleichbaren Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Vorschriften betreffend die mit dem Notariat unvereinbaren Tätigkeiten sowie die Ausstandsgründe stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, wenngleich diese Grundsätze teilweise nicht ausdrücklich postuliert werden, sondern sich aus dem Inhalt der Vorschriften ergeben.

Kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit des Zusammenschlusses mit einem anderen Notar, bei dem jeder das Notariat eigenverantwortlich mit eigenem Register und Aktenführung ausübt, sind unproblematisch gleichwertig mit den deutschen Bestimmungen.

Werbemaßnahmen sind grundsätzlich nur in aufdringlicher Form verboten, was dem Werbeverbot i.S.d. § 29 BNotO (D) bedingt entspricht, jedoch sind die Werbemaßnahmen auf einen rein informativen Charakter bezüglich Eröffnung oder Adressänderungen etc. gestattet. Diese Ausnahme steht nicht im Widerspruch zur deutschen Regelung, da auch hier eine gewerbliche Werbung ausgenommen ist.

307 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Die Haftungsbestimmungen für die Notare des Kantons Basel-Landschaft, die zivilrechtlich auch für die durch rechtswidrige Handlungen oder Unterlassen verursachten Schäden ihres Personals aus der Amtstätigkeit haften und ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Folglich sind die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Basel-Landschaft im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Vorschriften zum Beurkundungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft entsprechen in großen Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren.

Die Regelungen zum Vorverfahren, der Abfassung und dem Inhalt der Urkunde der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Urteilsfähigkeit der Parteien sowie zur zeitlichen Bedingung der öffentlichen Urkunden entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gem. der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Auch Streichungen und Ergänzungen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls in einem Nachtrag gesondert durch die Parteien und den beurkundenden Notar zu bestätigen.

Hinsichtlich der Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind Beurkundungen in einer anderen, mithin einer der schweizerischen Amtssprachen auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend § 16 BeurkG (D) besteht.

Für die Beteiligung behinderter Personen bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Basel-Landschaftlichen Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

Desgleichen bestehen mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen.

Bezüglich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton die Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, neben der Stempelung, die dem beurkundenden Notar wahlweise obliegt. Damit liegt zwar keine alleinige Siegelpflicht wie im deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch den kantonalen Notar in jedem Fall durch Anbringung von Amtssiegel oder -stempel eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegensteht.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gem. der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren Bestimmungen zu Anmeldungen und Eintragungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gem. der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Das Beurkundungsverfahren im Kanton Basel-Landschaft ist daher gleichwertig im Verhältnis zum deutschen Verfahren.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft zum freiberuflichen Notariat und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine deutliche Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht bedeutsamen Abweichungen.

Insbesondere die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften kürzer gestaltete Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit auf.

Das Basel-Landschaftliche Beurkundungswesen ist somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.5.5. Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 18.01.2006³⁰⁸ und die Verordnung zum Notariatsgesetz (NoVo) des Kantons Basel-Stadt vom 18.12.2007³⁰⁹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung folgt aus den §§ 1, 2 Notariatsgesetz³¹⁰. Danach sind Notare als Träger der kantonalen Beurkundungsbefugnis nur im Gebiet des Kantons Basel-Stadt zuständig für die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen, über welche nach gesetzlichen Vorschriften oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist und für die weiteren Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

308 In der aktuellen Version, wirksam seit 29.11.2009, abrufbar unter Nr. 292.100 auf <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/915>.

309 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter Nr. 292.110 auf <http://www.gesetzessammlung.bs.ch/frontend/versions/2260>.

310 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5. Basel-Stadt, Zuständigkeit.

3.3.5.5.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf mit kantonaler Beurkundungsbefugnis bestimmen sich nach den §§ 3 bis 5, 7 bis 12 Notariatsgesetz i.V.m. §§ 1 bis 9 NoVo.

Voraussetzung zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises ist das Ablegen der kantonalen Notariatsprüfung gemäß § 3 Notariatsgesetz³¹¹. Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Notariatsprüfung sind in § 4 Notariatsgesetz³¹² geregelt. Danach müssen die Bewerber handlungsfähig sein, einen guten Leumund haben, die erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät sowie über die praktische Tätigkeit in einem kantonalen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern des Kantons zu absolvieren sind.

Die Notariatsprüfung erstreckt sich nach § 1 NoVo³¹³ auf die für die Notariatstätigkeit maßgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts sowie auf die baselstädtische Notariatspraxis. So beinhaltet die schriftliche Prüfung gemäß § 2 NoVo³¹⁴ im Wesentlichen die Ausfertigung und Erläuterung notarieller Akte und weiterer Eintragungsbelege für die Registerämter. Die mündliche Prüfung umfasst gemäß § 3 NoVo³¹⁵ neben dem in § 1 NoVo umschriebenen Prüfungsstoff das baselstädtische Staats- und Verwaltungsrecht.

Des Weiteren setzt die Verleihung der Beurkundungsbefugnis außerdem gemäß § 7 Notariatsgesetz³¹⁶ i.V.m. den §§ 8, 9 NoVo³¹⁷ den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken voraus. Als beruflich selbständig gilt dabei, wer als selbständiger Notar tätig oder bei einem Notar bzw. bei einer juristischen Person, deren Hauptzweck die Erbringung von notariellen bzw. anwaltlichen Rechtsdienstleistungen ist und die durch aktiv tätige Notare entweder allein oder zusammen mit eingetragenen Anwälten geleitet wird, angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, ebenso die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Unvereinbar ist außerdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

311 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

312 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

313 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

314 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

315 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

316 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

317 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis erfolgt nach § 8 Notariatsgesetz³¹⁸ in der Regel für die Dauer von sechs Jahren und wird vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres erneuert, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Lebensjahres des Notars. Des Weiteren sind der Entwurf zum Notariatsiegel vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie die Unterschrift des Notars beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und das sogenannte Handgelübde abzulegen.

3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus den §§ 6, 16 bis 27, 31, 32, 38 Notariatsgesetz.

Nach § 6 Notariatsgesetz³¹⁹ gelten notariell bezeugte beurkundungsbedürftige Willenserklärungen und Tatsachen als wahr. Darüber hinaus errichtete Urkunden haben Beweiskraft nach Maßgabe der in der Urkunde dokumentierten notariellen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen oder nach dem maßgeblichen materiellen Recht. Bei der Beurkundung kann der Notar Hilfspersonen hinzuziehen, jedoch kann er nur Erklärungen und Vorgänge bezeugen, die er selbst wahrgenommen hat.

So hat das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte nach § 16 Notariatsgesetz³²⁰ auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass diese der Wahrheit entspricht. Die Beurkundung von Willenserklärungen ist abzulehnen, wenn nach der Belehrung sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit der erklärenden Person bestehen bleiben.

Gemäß § 17 Notariatsgesetz³²¹ haben Notare die Interessen der Personen, für die sie tätig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Erläuterungen erhalten und nicht in Unkenntnis der Rechtslage und zu ihrem Nachteil handeln. Darüber hinaus haben die Notare zu gewährleisten, dass ihre Handlungen mit Recht und guter Sitte vereinbar sind und im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt werden. Des Weiteren hat der Notar nach § 32 Notariatsgesetz³²² die Erklärenden oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfange zu belehren. Dies umfasst die Erläuterung von Sinn und Inhalt der Urkunde, den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse, den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für die Notarin oder den Notar klar erkennbar ist. Bestehen sachlich begründete Zweifel daran, dass die Beteiligten ihren wirklichen Willen mitgeteilt haben, so sind sie über ihre Wahrheitspflicht und die Straffolgen bei unwahrer Erklärungsabgabe zu belehren.

318 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.1 Zugangsvoraussetzungen.

319 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

320 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

321 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

322 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

Die Pflicht zur unparteilichen Interessenwahrung bestimmt sich nach § 18 Notariatsgesetz³²³. Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Verträgen haben Notare auf die Vertretung von Parteistandpunkten zu verzichten und sich darum zu bemühen, alle Vertragsparteien gleichmäßig in die Vorbereitung einzubeziehen. Bei anderen Geschäften berät der Notar gemäß § 31 Abs. 2, 3 Notariatsgesetz³²⁴ über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, soweit eine Beratung nachgefragt wird oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängt. In jedem Fall muss die Beratung unparteilich erfolgen.

Außerdem besteht eine Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen, für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist, nach § 20 Notariatsgesetz³²⁵.

Die Geheimhaltungspflicht ist in § 21 Notariatsgesetz³²⁶ geregelt. Die Offenbarung von Geheimnissen, die Notaren sowie ihren Hilfspersonen in Ausübung ihres Berufes anvertraut worden sind, wird strafrechtlich verfolgt. Das Berufsgeheimnis entfällt jedoch, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.

Die Pflichten beim Umgang mit Klientenvermögen folgen aus § 22 Notariatsgesetz³²⁷. Danach ist der Notar verpflichtet, das Vermögen der Klienten jederzeit getrennt vom eigenem Vermögen aufzubewahren und darüber Buch zu führen. Bei der Aufbewahrung sind die betreffenden Konten und Depots als Treuhandkontos, Klientengeldkonten oder -depots zu kennzeichnen und Vorkehrungen zu treffen, damit das Klientenvermögen nicht für Verbindlichkeiten des Notars haftet oder damit verrechnet werden kann.

Die Regelungen zum Ausstand des Notars folgen aus den §§ 23 ff. Notariatsgesetz³²⁸. Demnach können Notare nicht in eigenen Angelegenheiten tätig sein bzw. an denen sie selber beteiligt sind.

Sie sollen in den Ausstand treten, wenn ein nachteiliger Anschein der Befangenheit entstehen könnte, wenn die Beurkundung die Angelegenheit einer ihnen nahestehenden Person zum Gegenstand hat. Personen gelten als nahestehend, wenn sie Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partner, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Geschwister der Ehegatten, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt des Notars sind, außerdem seine Arbeitgeber, Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, juristische Personen, deren Exekutivorganen der Notar angehört oder an denen er kraft einer maßgeblichen Beteiligung ein Interesse hat. Bei Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen des Notars seine Verwandten in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Geschwister, Arbeitgeber und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft.

Zeugen der Beurkundung dürfen nach § 26 Notariatsgesetz³²⁹ dem Notar nicht im Sinne von § 25 Abs. 1 Notariatsgesetz nahestehen bzw. Mitarbeitende im gleichen Büro sein.

323 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

324 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

325 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

326 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

327 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

328 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

329 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Notare folgen aus § 58 Notariatsgesetz³³⁰. Danach haften die Notare zivilrechtlich für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung nach Maßgabe ihres Verschuldens. Der Staat haftet nicht.

3.3.5.5.3. Urkundsverfahren

Das kantonale Beurkundungsverfahren ist in den §§ 23 bis 56 Notariatsgesetz i.V.m. §§ 10 bis 22 NoVo geregelt.

Zur Vorbereitung der Beurkundung hat der Notar gemäß § 30 Notariatsgesetz³³¹ soweit nicht bekannt die Personalien der am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen zu prüfen, ebenso die Existenz juristischer Personen und die Zeichnungsbefugnis der für sie handelnden Personen. Besteht begründeter Anlass, an der Handlungsfähigkeit einer Person zu zweifeln, so hat der Notar die erforderlichen weiteren Abklärungen zu treffen oder die Beurkundung abzulehnen. Des Weiteren hat er den Geschäftswillen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, im Urkundenentwurf niederzulegen und allen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Der notwendige Inhalt öffentlicher Urkunden bestimmt sich nach § 47 Notariatsgesetz³³². Danach hat die Urkunde neben einer ordnungsgemäßen Bezeichnung mit Namen und Amtssitz des Notars, Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs, die genaue Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter, die Nennung der verwendeten Vollmachten, einer kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs, die zu beurkundenden Erklärungen der Parteien, ihre Unterschriften und die Unterschrift und das Siegel des Notars gemäß § 10 NoVo³³³ zu enthalten.

Nach § 33 Notariatsgesetz³³⁴ i.V.m. § 11 NoVo³³⁵ hat der Notar den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und des Notars zu erfolgen. Sodann haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie unterzeichnen. Danach unterzeichnet der Notar die Urkunde. Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der Parteien die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt.

Bei der Beurkundung von Verträgen kann gemäß § 34 Notariatsgesetz³³⁶, sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, diese aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchgeführt werden. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen und der Notar unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung

330 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten.

331 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

332 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

333 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

334 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

335 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

336 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt schließlich das Datum der Beisetzung der Notarunterschrift.

Der Notar kann nach § 35 Notariatsgesetz³³⁷ die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer er selbst mächtig ist. Wird nicht in der Amtssprache Deutsch beurkundet, so ist der Grund dafür in der Urkunde anzugeben und dass die Parteien sowie der Notar der Fremdsprache mächtig sind. Ist eine Partei der Urkundensprache nicht mächtig, wird sie mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen. Der Notar ist befugt, selbst zu übersetzen, sofern er der entsprechenden Sprache mächtig ist. Andernfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, der kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der anderen Partei nicht nahestehen darf. Die schriftliche Übersetzung ist ebenfalls zu lesen oder der Partei zu verlesen und entweder zusätzlich zum Urtext in die Haupturkunde aufzunehmen oder der Urkunde als Beilage beizufügen. Außerdem hat der Dolmetscher in der Urkunde zu erklären, dass die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig ist und dass die fremdsprachige Partei die Urkunde nach Kenntnisnahme der Übersetzung genehmigt hat. Sodann unterzeichnet die fremdsprachige Partei den Urtext der Urkunde.

Kann eine beteiligte Person die Urkunde wegen Analphabetismus, Seh- oder Schreibbehinderung nicht lesen oder schreiben, so hat die Beurkundung gemäß § 36 Notariatsgesetz³³⁸ auf dem Wege der Vorlesung in ununterbrochener Anwesenheit zweier Zeugen zu erfolgen. Der Grund für diese Vorgehensweise ist in der Urkunde zu vermerken und der Notar sowie die Zeugen haben in der Urkunde zu erklären, dass die Urkunde vorgelesen und von der behinderten Person genehmigt worden ist.

Bei der Beurkundung von Versammlungen sind nach § 39 Notariatsgesetz³³⁹ die Personalien und die Zuständigkeit des Versammlungsleiters zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben. Der Notar nimmt vom Versammlungsleiter die erforderlichen Erklärungen über die ordentliche Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Des Weiteren belehrt der Notar bezüglich des rechtmäßigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen. Sofern begründete Zweifel an der Wahrheit der vom Versammlungsleiter und seinen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens bestehen, ist weitere Aufklärung zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen. Das Protokoll kann gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt in öffentlicher Urkunde erstellt werden und der Notar holt bei Bedarf die notwendigen Unterschriften ein, bevor er selbst unterschreibt.

Tatsachen können gemäß § 42 Notariatsgesetz³⁴⁰ durch den Notar beurkundet werden, wenn sie rechtserheblich sind und Rechtsverhältnisse bezeichnen, an deren Belegung in öffentlicher Urkunde ein schützenswertes Interesse besteht. Sind das Beurkundungsinteresse und der Zweck der Beurkundung nicht offensichtlich, so hat die Notarin oder der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde neben den

337 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

338 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

339 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

340 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

Personalien der Urkundspartei anzugeben. Außerdem hat der Notar den Sachverhalt sorgfältig abzuklären und das Ergebnis ihrer oder seiner Ermittlungen vollständig und klar zu beurkunden.

Die Vorgaben zu Korrekturen der Urkunden folgen aus § 51 Notariatsgesetz³⁴¹. Bei Änderungen während des Beurkundungsvorgangs ist ein Neuausdruck zu fertigen. Die geänderten Seiten sind den Beteiligten während des Beurkundungsvorgangs vorzulegen und zu kontrollieren. Ein Austausch von Seiten nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ist unzulässig. Korrekturen können auch handschriftlich erfolgen unter Angabe der Anzahl der gestrichenen bzw. neu eingefügten Worte und Zahlen am Rand und Unterzeichnung durch die Beteiligten. Offensichtliche Versehen können durch den Notar auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs unter Angabe des Datums korrigiert werden. Für Korrekturen, die den Geschäftsinhalt betreffen, ist ein weiterer Beurkundungsvorgang durchzuführen. Bei Sachbeurkundungen können Korrekturen jederzeit seitens des Notars eingefügt werden.

In der Regel wird, der Bestimmung des § 52 Notariatsgesetz³⁴² folgend, eine einzige unterzeichnete Urkunde erstellt. Mehrere Originale können erstellt werden, jedoch höchstens für jede Partei und für das betreffende Registeramt jeweils eines. In einem solchen Fall ist in der Beurkundungsklausel für jedes Original anzugeben, welches von wie vielen vorliegt. Mehrere Originale werden wie eine einzige Urkunde registriert und aufbewahrt. Sofern die Parteien verlangen, dass das Original dauerhaft beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. Die Notarin oder der Notar erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

Hinsichtlich der Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden sieht § 56 Notariatsgesetz³⁴³ vor, dass der Notar alle Beurkundungen chronologisch registriert und von jeder Urkunde samt ihren Beilagen eine vollständige Kopie in der Urkundensammlung dauerhaft aufbewahrt bzw. auf Begehren der Parteien das Original. Die Register und Urkundensammlungen stehen im Eigentum des Kantons.

Ferner hat der Notar nach § 28 Notariatsgesetz³⁴⁴ dafür zu sorgen, dass eintragungsbedürftige Akte ohne Verzug zur Anmeldung gelangen, sobald die für den Registereintrag erforderlichen Elemente vorliegen, vorbehaltlich gegenteiliger Weisung der Berechtigten.

3.3.5.5.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Basel-Stadt im Rahmen des freiberuflichen Notariats ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO unproblematisch vergleichbar: Funktion und Stellung der Notare als kantonale Urkundspersonen, denen die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen obliegt, über welche von Gesetzes wegen oder nach

341 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

342 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

343 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

344 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.5.3. Urkundsverfahren.

dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist und für die weiteren Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, entsprechen derjenigen der deutschen Notare.

Die Befugnis zur Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel-Stadt im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit weicht zwar begrifflich von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist diese Regelung mit den deutschen grundsätzlich vergleichbar und verhält sich mit Rücksicht auf die tatsächliche Größe des Zuständigkeitsgebiets sowie die bereits besehene³⁴⁵ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz und unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Notariatsrecht gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Notare im Kanton Basel-Stadt sind somit gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Vorgaben bezüglich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Basel-Stadt zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung im Verhältnis zu den deutschen Zugangsregelungen eine weitestgehende Regelungsgleichheit.

Zwar hat der Bewerber zum Notariatspraktikum auch hier zunächst ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was nur teilweise der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO entspricht, jedoch wie bereits besehen³⁴⁶, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung³⁴⁷ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier zunächst dahinstehen kann.

Ebenso sind auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Das notarielle Praktikum und die Notariatsprüfung entsprechen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Die kantonalen Vorgaben zu den unvereinbaren Tätigkeiten sind in ihrem Regelungsgehalt mit den deutschen Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 8 BNotO nicht unmittelbar deckungsgleich, dennoch kommt in Regelungen des Kantons ausdrücklich der Zweck der Wahrung der notariellen Unabhängigkeit zum Ausdruck, was dem Zweck der deutschen Bestimmung entspricht.

Ferner wird auch mit dem Erfordernis der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund fehlenden Nachweises des Berufshaftpflichtversicherung oder nicht vorhandener vorläufiger Deckungsschutzzusage vorgenommen.

345 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

346 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

347 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Daher sind die Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Basel-Stadt im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig zu betrachten.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt betreffend die Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine ebenso umfangreiche Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson grundsätzlich eine Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorschrift des § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Richtigkeit der Urkunden nur eigene Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren ist der Notar zur Beratung und zur Belehrung der Parteien über den Sinn, Inhalt und die rechtlichen Folgen des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen³⁴⁸.

Außerdem sind die kantonalen Notare sowie ihre Hilfspersonen zur Geheimhaltung i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen strikten Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung gegenüber der Aufsichtsbehörden oder durch Freigabe seitens der Parteien.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen.

Auch die Ablehnungspflichten hinsichtlich der Beurkundung bei missbräuchlichen Rechtsgeschäften für die Notare des Kantons zeigen im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen des § 4 BeurkG (D) keine erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe und die Pflicht zur unparteiischen Wahrung der Interessen aller Parteien im Wege der Unparteilichkeitspflicht stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Hinzuziehung eines zweiten Notars im Einverständnis mit den Parteien wegen möglicherweise bestehender Ausstands- oder Befangenheitsgründe seitens des primären Notars sprechen ebenso für eine Gleichwertigkeit, da durch diese Vorgehensweise die notariellen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit gewahrt werden sollen. Gleiches gilt auch für die umfangreiche Beratungspflicht des kantonalen Notars, der die Parteien auch hinsichtlich der Gestaltungsmöglichkeiten des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts unparteiisch zu beraten hat.

348 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Kantonale Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen nicht. Dieser Umstand vermag der Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegenzustehen, da die Werbefreiheit des Notars praktisch durch die engen Vorgaben der Ausstands- und Ablehnungsgründe und der notariellen Grundsätze so stark eingeschränkt wird, dass ein gewerbliche Werbung faktisch nicht möglich ist.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Notare, die zivilrechtlich nach Maßgabe ihres Verschuldens für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung haften und auch wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Insgesamt sind die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Basel-Stadt im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung somit gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Basel-Stadt entsprechen den deutschen Verfahrensvorgaben weitestgehend. Hinsichtlich der Vorbereitung und des notwendigen Inhalts der Urkunde, die Feststellungen und Nachweise über Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie der Einheit der Beurkundung entsprechen die Vorgaben den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D). Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D) deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls nachzubeurkunden sind. Die ausnahmsweise Gestattung einer Sukzessivbeurkundung im Kanton Basel-Stadt begegnet keinen Bedenken, da die übrigen Amtspflichten dadurch nicht berührt werden und ein strikter gesetzlicher Vorbehalt besteht.

Bei der Urkundensprache besteht keine grundsätzliche Verpflichtung zur Beurkundung in deutscher Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorsieht. Jedoch können Beurkundungen neben der Amtssprache Deutsch in einer anderen Sprache, auf Verlangen der Beteiligten bzw. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers vorgenommen werden, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend der Vorgabe zur Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) besteht.

Für die Beteiligung von behinderten oder fremdsprachigen Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie in den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) gefordert, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung sicherzustellen. Inhaltliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die gesetzlich normierten Grundsätze und Pflichten der kantonalen Notare bereits den deutschen Vorgaben entsprechen und die Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Ferner bestehen auch mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar, der Genehmigung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen. Auch eine Pflicht zur Siegelung der öffentlichen Urkunden, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, ist im Kanton Basel-Stadt geregelt.

Schließlich kommen die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D), ebenso wie die Bestimmungen hinsichtlich der Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) im Wesentlichen gleich.

Die Vorschriften zum Beurkundungsverfahren im Kanton Basel-Stadt sind folglich als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die Vorschriften des Kantons Basel-Stadt zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht wesentlichen Abweichungen im Vergleich zu den deutschen Vorschriften.

Die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit vermag vor dem Hintergrund der als gleichwertig anzusehenden Rechte und Pflichten der Notare sowie des Beurkundungsverfahrens keine Ungleichwertigkeit zu begründen.

Im Ergebnis ist das Beurkundungswesen des Kantons Basel-Stadt daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.5.6. Kanton Bern

Im Kanton Bern besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Notariatsgesetz (NG) des Kantons Bern vom 22.11.2005³⁴⁹, die Notariatsverordnung (NV) des Kantons Bern vom 26.04.2006³⁵⁰ und die Verordnung über die Notariatsprüfung (NPV) des Kantons Bern vom 25.10.2006³⁵¹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Bern, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung folgt aus den Art. 20 bis 22 NG³⁵². Danach sind die Notariatsregister eingetragenen, hauptberuflichen Notare im Gebiet des Kantons

349 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2012, abrufbar unter Nr. 169.11 auf http://www.sta.be.ch/belex/d/1/169_11.html.

350 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter Nr. 169.112 auf http://www.sta.be.ch/belex/d/1/169_112.html.

351 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.11.2010, abrufbar unter Nr. 169.221 auf http://www.sta.be.ch/belex/d/1/169_221.html.

352 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6. Bern, Zuständigkeit.

Bern zuständig für die öffentliche Beurkundung. Sie errichten auf Begehren der Beteiligten insbesondere die im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Feststellungsurkunden. Des Weiteren sind sie ausschließlich zuständig zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung anderen Organen zugewiesen sind.

3.3.5.6.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf im Kanton Bern bestimmen sich nach den Art. 5 bis 11 NG i.V.m. den Art. 1 bis 11 NV sowie den Bestimmungen der NPV.

Um sich als Notar im Kanton Bern niederzulassen, ist die Erlangung des kantonalen Notariatspatents erforderlich. Dieses wird gemäß Art. 5 NG³⁵³ erteilt, wenn die bernische Notariatsprüfung bestanden worden ist. Zu dieser Prüfung wird nach Art. 1 NPV³⁵⁴ zugelassen, wer ein juristisches Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und welcher für die Zulassung zur Notariatsprüfung ein Gegenrecht hält, erworben hat, eine praktische Ausbildung im Kanton Bern absolviert hat und eine Vorprüfung im Fach Buchhaltung an der Universität Bern oder an den Universitäten Neuenburg oder Freiburg abgelegt hat.

Außerdem hat sich der Notar, der im Kanton Bern den Notarsberuf ausüben will, nach Art. 6 NG³⁵⁵ im Notariatsregister eintragen zu lassen. Voraussetzung dafür ist gemäß Art. 9 NG³⁵⁶ i.V.m. Art 3 NV, dass der Gesuchsteller neben dem bernischen Notariatspatent auch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, mithin nicht strafrechtlich verurteilt worden ist wegen Handlungen, die mit dem Notariatsberuf nicht zu vereinbaren sind, in geordneten finanziellen Verhältnissen in der Schweiz lebt, die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, über geeignete Büroräume im Kanton Bern verfügt und keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit ausübt.

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann nach Art. 4 NV³⁵⁷ anstelle des bernischen Notariatspatents auch Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen anerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton ein Gegenrecht hält.

Die Modalitäten der zu leistenden Sicherheit bestimmt sich nach den Art. 7 bis 10 NV³⁵⁸. Danach hat der Notar zur Deckung von Ansprüchen aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit in der Höhe von 300.000 Franken zu stellen, z.B. durch eine Bürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, einer im Kanton Bern niedergelassenen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Die Sicherheit hat Schäden abzudecken, die während der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst später innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

353 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

354 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

355 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

356 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

357 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

358 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Berufshaftpflichtversicherung ist gemäß Art. 11 NV³⁵⁹ bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz abzuschließen und muss eine Versicherungssumme von mindestens zwei Millionen Franken pro Jahr für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden, aufweisen.

Die praktische Ausbildung dauert nach Art. 7 NPV³⁶⁰ 24 Monate, wovon mindestens 18 Monate in einem Notariatsbüro und mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu absolvieren sind. Die verbleibenden drei Monate können wahlweise bei einem Handelsregisteramt, einem kantonalen Gericht, beim Rechtsdienst einer Direktion der Kantonsverwaltung oder der Staatskanzlei oder bei einem Regierungsstatthalteramt absolviert werden. Inhaber des bernischen Anwaltspatents haben nach Art. 11 NPV³⁶¹ eine verkürzte praktische Ausbildung von 18 Monaten zu absolvieren, wovon 15 Monate in einem Notariatsbüro und drei Monate bei einem Grundbuchamt zu leisten sind.

Gegenstand der Notariatsprüfung gemäß Art. 12 NPV³⁶² sind die Abfassung zweier notarieller Urkunden und eines Urteils in einer Zivil-, Verwaltungs-, Steuerrechts- oder Strafsache. Die mündliche Prüfung umfasst das Notariatsrecht und die notarielle Geschäfte, eheliches Güterrecht, Erbrecht, Immobiliarsachenrecht einschließlich des Grundbuchrechts, bernisches Staats- und Verwaltungsrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie kantonales und interkantonales Steuerrecht.

3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten für Notare ergeben sich aus den Art. 2 bis 4, 16, 29 bis 37, 43 NG. Die Haftungsbestimmungen folgen aus den Art. 57 ff. NG.

Gemäß der Art. 2, 3 NG³⁶³ übt der Notar einen freien, wissenschaftlichen und öffentlichen Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.

Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist nach Art. 4 NG³⁶⁴ eine andere berufliche Tätigkeit, deren Erfüllung die Arbeitszeit der Notarin oder des Notars überwiegend beansprucht oder die gleichzeitige Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung. Der Notar darf außerdem keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und ordnungsgemäßen Berufsausübung oder dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Dazu gehören Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Der Notar darf solche Tätigkeiten auch nicht durch Dritte ausüben lassen. Die gleichzeitige Ausübung einer Tätigkeit als Rechtsanwalt oder die Ausübung des Notariatsberufs im Anstellungsverhältnis zu einem anderen eingetragenen Notar ist zulässig.

359 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

360 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

361 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

362 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.1 Zugangsvoraussetzungen.

363 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

364 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

Der Notar kann gemäß Art. 16 NG³⁶⁵ mit einem anderen eingetragenen Notar oder im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwälten ein gemeinsames Büro führen.

Nach Art. 29 NG³⁶⁶ ist der Notar vorbehaltlich der Bestimmungen über die Unvereinbarkeit berechtigt, neben der hauptberuflichen Tätigkeit Aufträge für Rechtsberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandfunktionen und ähnliche Verrichtungen zu übernehmen.

Die Urkundspflicht folgt aus Art. 30 NG³⁶⁷. Danach ist der Notar verpflichtet, einer Bitte zur Vornahme einer in seine Zuständigkeit fallenden Berufsfunktion Folge zu leisten. Allerdings sind Anfragen nach Art. 31 NG³⁶⁸ abzulehnen, wenn der Notar gesetzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen ist oder der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist oder bei der Beurkundung eine offensichtlich nicht urteilsfähige Person mitwirken soll. Bei einer Verhinderung aus wesentlichen Gründen oder wenn der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird, ist der Notar ebenfalls zur Ablehnung der Beurkundung berechtigt.

Gemäß Art. 32 NG³⁶⁹ hat sich der Notar in den Ausstand zu begeben, wenn er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Partner, eine mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, eine Person aus dem Kreis der Verwandten in gerader Linie sowie seine Geschwister oder eine solche Person dieser Verwandten oder eine juristische Person beteiligt ist, deren vertretungsbefugtes Organ er ist oder deren unbeschränkt haftender Gesellschafter bzw. Kommanditär er ist. Die gleiche Ausstandspflicht gilt für Sachverständige, Übersetzer und Schätzer, die bei der Beurkundung mitwirken. Besondere Ausstandsgründe ergeben sich aus Art. 33 NG³⁷⁰, wonach bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Notar ausgeschlossen ist, wenn er selbst ein Stimmrecht wahrnehmen will.

Nach Art. 34 NG³⁷¹ darf der Notar nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst vorschriftsgemäß wahrgenommen hat. Des Weiteren sind Urkunden wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Die Rechtsbelehrungspflicht ist in Art. 35 NG³⁷² geregelt. Danach hat der Notar die Urkundsparteien über Form und Inhalt der Urkunde und ihre rechtlichen Wirkungen zu belehren.

Im Rahmen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 36 NG³⁷³ ist der Notar angehalten, über Tatsachen, die ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für Tatsachen, die er für die Beteiligten beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten. Diese Geheimhaltungspflicht gilt ebenso Mitarbeiter, Sachverständige, Übersetzer sowie die Schätzer. Der Notar hat diese Personen darüber zu belehren. Das Berufsgeheimnis entfällt nur dann, wenn alle Beteiligten den Notar davon entbinden, die

365 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

366 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

367 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

368 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

369 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

370 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

371 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

372 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

373 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

ordnungsgemäße Erfüllung der beruflichen Obliegenheiten die Bekanntgabe an Dritte erfordert oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.

Gemäß Art. 37 NG³⁷⁴ ist der Notar verpflichtet, die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmäßig und unparteiisch zu wahren sowie die ihm übertragenen Geschäfte zeitnah zu erledigen und die ihm anvertrauten Gelder, Wertschriften und andere Sachen vorschriftsmäßig aufzubewahren.

Der Notar führt nach Art. 43 NG³⁷⁵ eine Buchhaltung über alle haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten nach kaufmännischen Grundsätzen.

Hinsichtlich der Werbung der Notare bestimmt Art. 45 Abs. 1 NG³⁷⁶ eine Disziplinaraufsicht, wenn ein Notar durch aufdringliche Werbung gegen das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats verstößt.

Im Rahmen der Haftungsbestimmungen hat der Notar gemäß Art. 59 NG³⁷⁷ zur Deckung von Ansprüchen aus seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen. Er haftet nach Art. 57 NG³⁷⁸ gegenüber den Beteiligten für den Schaden, den er oder seine Mitarbeiter in Ausübung der beruflichen Tätigkeit rechtswidrig verschuldet haben. Sofern die Beurkundung richtig vorgenommen wurde, haftet er nur bei grobem Verschulden für die schädigenden Folgen bei Mitwirkung an in rechtswidriger Weise abgeschlossenen oder zu rechtswidrigen bzw. unsittlichen Zwecken abgeschlossenen Rechtsgeschäften. Die Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Parteien entgegen seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Der Notar kann in solchen Fällen einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen. Der Kanton haftet nicht. Im Übrigen finden die Vorschriften des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.

3.3.5.6.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren ist in den Art. 25 bis 27 NG sowie Art. 16, 17, 31 bis 71 NV normiert.

Dabei sind in den Art. 31 bis 42 NV die allgemeinen Bestimmungen, in den Art. 43 bis 50 NV Verfahrensgrundsätze betreffend die Beurkundung von Willenserklärungen und in den Art. 51 bis 64 NV die Vorschriften zur Beurkundung von Vorgängen und Zuständen geregelt.

Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist gemäß Art. 25 NG³⁷⁹ die Urschrift und nach Art. 27 NG³⁸⁰ durch den Notar in sein Urschriftenregister aufzunehmen.

374 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

375 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

376 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

377 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

378 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten.

379 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

380 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

Ausfertigungen sind gemäß Art. 26 NG³⁸¹ vom beurkundenden Notar erstellte öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundaussweis für die Eintragung in öffentliche Register dienen.

Die Sprache der Urkunde bestimmt sich gemäß Art. 33 NV³⁸² regelmäßig nach der Sprache des Verwaltungskreises, in dem der Notar seinen Sitz hat. Auf Verlangen der Beteiligten kann die Notarin oder der Notar in einer anderen Sprache beurkunden, wenn sie oder er diese genügend beherrscht und sofern nicht besondere Vorschriften über die Sprache von Urkunden, welche als Ausweis für Eintragungen in öffentliche Register bestimmt sind, vorrangig sind.

Der notwendige Inhalt einer Urkunde ergibt sich aus Art. 34 NV³⁸³. Danach hat eine Urkunde neben dem Gegenstand der Beurkundung die vollständige Bezeichnung des Notars, den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit sowie den Wohnort der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen sowie der Nebenpersonen, die Feststellung über die Wahrung der Form des Beurkundungsverfahrens, Ort und Datum der Beurkundung, die Unterschrift des Notars, gegebenenfalls des Sachverständigen sowie des Übersetzers und der Urkundsparteien bei der Beurkundung von Willenserklärungen zu enthalten. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind die Firma oder der Name, der Sitz, die Rechtsform sowie der Name, der Vorname, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit, der Wohnort und die Art der Zeichnung der für sie handelnden Personen anzugeben. Des Weiteren ist anzugeben, wie die Identität der Urkundsparteien und der Nebenpersonen festgestellt worden ist sowie auf die Ausweise von Vertretern sowie auf alle anderen Beilagen zu verweisen.

Änderungen in Urkunden sind in Art. 36 NV³⁸⁴ geregelt. So darf in einer Urkunde nicht radiert werden, gestrichene Textteile müssen leserlich bleiben und Beifügungen sind in der Urkunde vorzunehmen. Der Notar hat die Änderungen in der Urkunde unter Angabe der Anzahl der gestrichenen oder eingefügten Wörter, Ziffern oder Zeichen zu bescheinigen. Bei Änderung einer Willenserklärung ist die Bescheinigung von den Urkundsparteien zu unterzeichnen. Streichungen oder Beifügungen, die den Erklärungsinhalt ändern und nicht unterschriftlich anerkannt sind, gelten als nicht erfolgt.

Bei der Beurkundung von Willenserklärungen hat der Notar gemäß Art. 43 NV³⁸⁵ zunächst die Identität und Handlungsfähigkeit der Urkundsparteien, bei Vertretung die Vertretungsbefugnis zu prüfen. Ist eine Urkundspartei oder Nebenpersonen dem Notar nicht bekannt, stellt dieser ihre Identität bzw. auch ihre Mitwirkungsbefugnis fest.

Nach Art. 44 NV³⁸⁶ haben die Urkundsparteien, der Notar und etwaige Nebenpersonen während des ganzen Beurkundungsvorgangs anwesend zu sein und diesen Vorgang ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Soweit das Bundesrecht keine gegenteilige Bestimmung enthält, können Verträge jedoch mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden. Um die Geheimhaltungspflicht zu wahren, dürfen sich

381 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

382 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

383 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

384 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

385 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

386 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

gemäß Art. 45 NV³⁸⁷ ohne Zustimmung der Urkundsparteien keine Personen im Beurkundungsraum aufhalten, die nicht mitwirken müssen.

Nach Art. 46 NV³⁸⁸ liest der Notar den Urkundsparteien die Urkunde vor, soweit sie Willenserklärungen enthält. Nach einer etwaigen Bereinigung wird die Urkunde von den Urkundsparteien unterzeichnet, die damit ihre Zustimmung zur Urkunde erklären. Danach unterzeichnet der Notar.

Versteht eine Partei die Urkundssprache nicht hinreichend, ist ihr gemäß Art. 47 NV³⁸⁹ die Urkunde durch den Notar, einen Übersetzer in eine ihr bekannte Sprache zu übersetzen. Der Übersetzer hat dem Notar zu bestätigen, dass die Partei durch die Übersetzung genaue Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten hat und ihr zustimmt. Sofern eine Partei nicht hören kann, hat der Notar die Urkunde ihr zum Lesen zu geben. Die Partei hat die Urkunde dann in Gegenwart des Notars zu lesen, welcher sich davon überzeugt, dass die Partei die Urkunde liest. Sollte eine Partei weder lesen noch hören können, ist ihr die Urkunde durch einen Sachverständigen für die Übermittlung zur Kenntnis zu bringen. Dieser hat dem Notar zu bestätigen, dass die Partei durch die Übermittlung genaue Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten hat und ihr zustimmt. Wenn eine Partei nicht unterzeichnen kann, hat sie dem Notar ihre Zustimmung zur Urkunde ausdrücklich zu erklären. Kann sie nicht sprechen, hat ein Sachverständiger dem Notar die Zustimmung zur Kenntnis zu bringen. Dem Notar obliegt es, Übersetzer und Sachverständige auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen.

Feststellungen sind gemäß Art. 51 NV³⁹⁰ möglichst genau durch den Notar hinsichtlich des Vorgangs oder Zustands vorzunehmen. Er hat die nötigen Vorbereitungen zu treffen, um eine einwandfreie Feststellung zu gewährleisten.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen hat die Urkunde gemäß Art. 54 NV³⁹¹ den Ort, die Zeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat, die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung und die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens sowie der Abstimmungsergebnisse zu enthalten, vorbehaltlich der bundesrechtlichen Vorschriften über die Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen.

Die Vorschriften zur Erstellung von Ausfertigungen folgen aus den Art. 65 ff. NV³⁹². Danach hat der Notar von Urschriften, welche in ihrer oder seiner Verwahrung bleiben, auf Verlangen für jede Beteiligte oder jeden Beteiligten eine Ausfertigung als Beweismittel oder als Rechtsgrundaussweis für die Registerbehörde zu erstellen. Auf der Urschrift ist vom Notar zu vermerken, wann, für wen und in welcher Form Ausfertigungen erteilt wurden. Neben der Registernummer der Urschrift und der Bescheinigung des Notars, dass die Ausfertigung mit der Urschrift genau übereinstimmt, hat die Ausfertigung das Siegel des Notars auf jedem Blatt und seine Unterschrift zu enthalten.

387 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

388 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

389 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

390 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

391 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

392 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

Schließlich hat der Notar im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungspflicht nach Art. 16 NV³⁹³ die Akten für zehn Jahre aufzubewahren. Der Notar darf die von ihm verwahrte Urschrift nach Art. 41 NV³⁹⁴ nur gestützt auf eine Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, eines Richters vorübergehend diesen Behörden vorlegen. Einem Richter darf die Urschrift nur vorgelegt werden, wenn eine Auskunftspflicht des Notars besteht.

Gemäß Art. 42 NV³⁹⁵ sind selbstständige Urkunden zur Rechtswahrung im Ausland auszuhändigen. Urschriften sind auf jedem Blatt zu siegeln und auf Verlangen der Berechtigten hat der Notar eine Kopie der ausgehändigten Urschrift in der Urschriftensammlung aufzubewahren.

3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsregelungen des Kantons Bern zur öffentlichen Beurkundung zeigen ein freiberufliches Notariat, welches mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar ist. Die Funktion und Stellung der im Notariatsregister eingetragenen hauptberuflichen Notare als Urkundspersonen, die zur Errichtung der im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte, Feststellungen sowie zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt sind, entsprechen denen des deutschen Notars.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit der Notare weicht diese grundsätzlich vergleichbare Regelung zwar von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungsstruktur und die Nichtbindung der notariellen Zuständigkeit an Gerichtsbezirke der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke im deutschen Recht und im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften der §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig anzusehen.

In der Folge sind die Regelungen zur Zuständigkeit des Notariats im Kanton Bern insgesamt gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Bestimmungen bezüglich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Bern zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine fast vollständige Regelungsgleichheit mit den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Der Bewerber zum Notariatspraktikum hat zunächst ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur zum

393 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

394 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

395 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.6.3. Urkundsverfahren.

Teil entspricht, jedoch vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung³⁹⁶ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier dahinstehen kann³⁹⁷.

Auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Voraussetzungen zum Notarsberuf, wie insbesondere das Notariatspraktikum und die Notariatsprüfung entsprechen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Ferner besteht mit dem Erfordernis des Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis entsprechen die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Bern den deutschen Regelungen im Sinne der Gleichwertigkeit.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Bern betreffend die Rechte und Pflichten der Notare zeigen eine ähnliche Regelungsgestaltung wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson eine Urkundspflicht i.S.d. deutschen Beurkundungspflicht gemäß § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Wahrheitspflicht nur eigene Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar mit seiner Rechtsbelehrungspflicht auch zur Aufklärung der Parteien über die Form, Inhalt und die rechtliche Wirkung der zu beurkundenden Rechtsgeschäft angehalten, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert sind. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen³⁹⁸.

Darüber hinaus unterstehen die kantonalen Notare, ihre Mitarbeiter, Sachverständige und Übersetzer auch der Geheimhaltungspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) und es gelten für sie strikte Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung aufgrund einer Entbindung durch die Parteien oder von Gesetzes wegen.

Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff.

396 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

397 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

398 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen.

Auch die Ausnahmetatbestände der Urkundspflicht für die Notare des Kantons aufgrund offensichtlich rechtlich unmöglicher, rechts- oder sittenwidriger Geschäfte bzw. solcher unter Mitwirkung handlungsunfähiger Personen zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Vorschriften betreffend den Unabhängigkeitsgrundsatz, die mit dem Notariat vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten, die Ausstandsgründe und die Pflicht zum unparteiischen und gleichmäßigen Schutz der Interessen der Parteien stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein.

Kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit z.B. als Vermögensverwalter oder Treuhänder im eigenen Namen sowie der Zusammenschluss mit einem Notar oder Rechtsanwalt sind im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen unproblematisch, da diese Tätigkeiten grundsätzlich die Amtstätigkeit als Notar nicht überwiegen dürfen und eine mögliche Durchbrechung der notariellen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Verknüpfungen von Urkundsgeschäften mit den Nebentätigkeiten bereits durch die strikten kantonalen Unvereinbarkeits- und Ausstandsregelungen in Bezug auf die Urkundsgeschäfte bereits begrenzt werden und darüber hinaus diese Nebentätigkeiten einer gesonderten Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen. Die Möglichkeit einer Nebentätigkeit als Rechtsanwalt entspricht im Prinzip der des deutschen Anwaltsnotars.

Bedenklich erscheint hingegen die Möglichkeit des Notars, aus der errichteten Urkunde heraus mit weiteren haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeiten betraut zu werden. Allerdings besteht keine evidente Gefahr einer Verknüpfung der notariellen Tätigkeit mit gewerblichen Interessen, da der Notar durch die vorgesehenen Amtspflichten bereits vor der Beurkundung solcher Rechtsgeschäfte an die Berufsregeln gebunden ist und die unabhängige und unparteiische Amtstätigkeit damit gewahrt bleibt.

Kantonale Vorschriften, die ein Verbot von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) normieren, bestehen nicht, aber diese grundsätzliche Werbefreiheit wird disziplinarisch durch einen Berufsregelverstoß bei aufdringlicher Werbung geahndet. Darüber hinaus vermag die Werbefreiheit der Gleichwertigkeit nicht entgegenzustehen, da sie praktisch durch die engen Vorgaben bezüglich des Berufsstandes, der Unvereinbarkeiten, Ausstandsgründe und der notariellen Grundsätze so stark eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung nicht möglich ist.

Die Haftungsbestimmungen für die Notare des Kantons Bern, die auch für die vorsätzlich oder fahrlässig verursachten rechtswidrigen Schäden ihrer Mitarbeiter aus der Amtstätigkeit haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Bern sind somit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Bern entsprechen in großen Teilen den deutschen Verfahrensvorgaben. Die Anforderungen an den Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Überprüfung der Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes der öffentlichen Beurkundung kommen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D) gleich, z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls in einem Nachtrag gesondert durch die Parteien und den beurkundenden Notar zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache gilt zwar kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, sondern die jeweilige Sprache des Verwaltungsbezirks des Notariats. Allerdings sind Beurkundungen in einer anderen Sprache nur auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend § 16 BeurkG (D) erzielt wird.

Für die Beteiligung behinderter Personen im sogenannten außerordentlichen Verfahren sowie für die Anforderungen an Zeugen, Übersetzer und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren ordnungsgemäße Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Berner Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

Des Weiteren sind mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben. Ebenso ist die Siegelung der öffentlichen Urkunden, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, im Kanton Bern Pflicht.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies als Ausnahme nur aus wichtigem Grund und sofern keine bundesrechtlichen Vorschriften entgegen stehen, geschehen darf.

Schließlich kommen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren Bestimmungen bezüglich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen nach §§ 21, 53 BeurkG (D) gleich.

Somit ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Bern als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die Berner Bestimmungen zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht erheblichen Abweichungen.

Die als gleichwertig ermittelten Rechte und Pflichten der Notare sowie das Beurkundungsverfahren kompensieren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit.

Im Ergebnis ist das Notars- und Beurkundungswesen im Kanton Bern im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen gleichwertig.

3.3.5.7. Canton de Fribourg - Kanton Freiburg

Im Kanton Freiburg besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Freiburg vom 10.02.2012³⁹⁹, das Gesetz über das Notariat (NG) des Kantons Freiburg vom 20.09.1967⁴⁰⁰, das Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat (NR) des Kantons Freiburg vom 07.10.1986⁴⁰¹ sowie das Reglement über das Notariatspraktikum und die Anwalts- und Notariatsprüfungen des Kantons Freiburg vom 13.12.1977⁴⁰² (Prüfungsreglement) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Freiburg, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Freiburg folgt aus Art. 4 Abs. 1 EGZGB⁴⁰³ i.V.m. Art. 1, 17, 18 NG⁴⁰⁴. Danach sind die Notare als Träger eines öffentlichen Amtes allein zuständig für die öffentliche Beurkundung, vorbehaltlich einer Zuständigkeit der Geometer⁴⁰⁵ und

399 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 210.1 auf <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3415>.

400 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 261.1 auf <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3112>.

401 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2003, abrufbar unter der Nr. 261.11 auf <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/48>.

402 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 137.12 auf <http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/3073>.

403 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7. Freiburg, Zuständigkeit.

404 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7. Freiburg, Zuständigkeit.

405 Ein Geometer, auch Geodät genannt, ist ein Fachmann des Vermessungswesens, der Geodäsie.

Grundbuchverwalter durch Spezialgesetzgebung und dürfen nur innerhalb des Kantons beurkunden. Die sachliche Zuständigkeit der Notare umfasst dabei insbesondere die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen, die Aufbewahrung, Anmeldung, Aushändigung, Ausfertigungen bzw. Abschriften der öffentlichen Urkunden und die Erfüllung der Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche ihnen per Gesetz oder von der zuständigen Behörde übertragen werden. Urkunden über Eigentum an Liegenschaften oder beschränkte dingliche Rechte daran können nur von einem patentierten Notar errichtet werden.

3.3.5.7.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf bestimmen sich nach den Art. 2 bis 6 NG i.V.m. den Art. 1 bis 6 NR sowie den Vorschriften des Prüfungsreglements.

Um vom kantonalen Staatsrat als Notar auf Lebenszeit ernannt zu werden, bedarf es gemäß Art. 3 NG⁴⁰⁶ der Erlangung eines Notariatspatents bzw. Fähigkeitsausweises. Die Bedingungen für die Erteilung des Patents sind in Art. 4 NG⁴⁰⁷ i.V.m. Art. 1 NR⁴⁰⁸ bestimmt: Neben dem schweizerischen Bürgerrecht, Handlungsfähigkeit und einem Wohnsitz im Kanton muss der Bewerber Inhaber des freiburgischen Notariatsfähigkeitsausweis sein und darf nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die der Würde des Berufs widersprechen sowie weder in Konkurs stehen noch einen endgültigen Verlustschein gegen sich bestehen haben. Außerdem hat er mitzuteilen, welche Sicherheiten geleistet werden sollen. Die Art der Sicherheiten ist in Art. 6 NR⁴⁰⁹ geregelt und umfasst Bank- oder Versicherungsbürgschaften. Mit Zustimmung der Finanzverwaltung können auch Sicherheiten entgegengenommen werden, welche in anderer Form erbracht werden.

Zur Erlangung des Notariatsfähigkeitsausweis ist nach Art. 5 NG⁴¹⁰ das Absolvieren eines Praktikums und das Bestehen einer Prüfung erforderlich.

Die Voraussetzungen zur Bewilligung eines notariellen Praktikums ergeben sich aus den Art. 1, 2 Prüfungsreglement⁴¹¹. So ist neben den Bescheinigungen über der Handlungsfähigkeit und Straffreiheit ein Rechtslizentiat einer schweizerischen Universität vorzulegen sowie die Bescheinigung über die Anstellung als Praktikant für die Dauer des Praktikums von mindestens zwei Jahren gemäß Art. 5 Prüfungsreglement⁴¹², wovon gemäß Art. 7 Prüfungsreglement⁴¹³ mindestens sechzehn Monate im Büro eines im Kanton niedergelassenen Notars und der übrige Teil bei einem Grundbuchamt zu absolvieren sind.

406 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

407 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

408 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

409 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

410 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

411 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

412 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

413 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer neben dem formellen Antrag die Bescheinigungen über das absolvierte Praktikum gemäß Art. 13 Prüfungsreglement⁴¹⁴ vorlegt. Die Prüfung selbst besteht nach Art. 11 Prüfungsreglement⁴¹⁵ aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und kann wahlweise in französischer oder deutscher Sprache abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung von sechs notariellen Urkunden gemäß Art. 26 Prüfungsreglement⁴¹⁶. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach Art. 32 Prüfungsreglement⁴¹⁷ auf das Zivilrecht, Obligationen- und Handelsrecht, Steuerrecht und die Gesetzgebung über das Notariat. Nach erfolgreich bestandener Prüfung stellt die Prüfungskommission dem Kandidaten seinen Befähigungsausweis aus gemäß Art. 34 Prüfungsreglement⁴¹⁸.

Des Weiteren darf kein Unvereinbarkeitsgrund nach Art. 6 NG⁴¹⁹ vorlegen, wonach die Ausübung des Notariatsberufs mit jedem vollen Verwaltungs-, Gemeinde- oder Gerichtsamt, dem Amt eines Friedensrichters, der Ausübung einer ständigen vollamtlichen Anstellung bei Anstalten oder Betrieben des Staates, einer in kaufmännischer Form geführten Berufstätigkeit, z.B. als Liegenschaftsvermittler oder Gastwirt, unvereinbar ist. Der Staatsrat kann jedoch Ausnahmen für Bankagenten, Gemeinderäte oder Gemeindebeamte genehmigen.

Schließlich hat der Notar anlässlich der Vereidigung gemäß Art. 5 NR⁴²⁰ einen Abdruck seines Siegels mit seiner Unterschrift beim Amt zu hinterlegen.

3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 7, 9, 11, 19 bis 34 NG i.V.m. Art. 7, 8 NR regeln die allgemeinen Berufspflichten für Notare.

Zunächst hat der Notar seinen Beruf gemäß Art. 7 NG⁴²¹ eigenverantwortlich auszuüben. Er kann sich allerdings mit einem Notar oder mit einem Anwalt zusammenschließen. Das nach Art. 9 NG⁴²² zu führende öffentliche Büro ist von jedem anderen Büro mit Ausnahme eines Anwaltsbüros zu trennen.

Außerdem hat sich der Notar nach Art. 10 NG⁴²³ auf eigene Kosten ein Siegel gemäß einer genehmigten Vorgabe zu beschaffen. Der Notar darf sein Siegel nur auf Urkunden setzen, die er in seiner Funktion als Träger eines öffentlichen Amtes erstellt.

Des Weiteren ist gemäß Art. 11 NG⁴²⁴ zur Deckung der Ansprüche von Klienten, Dritten oder des Staates infolge fehlerhafter Amtsführung Sicherheiten in der Höhe von 50.000 Schweizer Franken zu leisten und

414 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

415 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

416 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

417 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

418 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

419 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

420 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.1 Zugangsvoraussetzungen.

421 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

422 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

423 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

424 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

außerdem gegen die Folgen der notariellen Haftpflicht für einen Mindestbetrag von einer Million Schweizer Franken eine Versicherung abzuschließen.

Hinsichtlich der Amtsausübung besteht gemäß Art. 19 NG⁴²⁵ für den Notar grundsätzlich die Verpflichtung, jeder Aufforderung auf Leistung seiner Dienste zu folgen, sofern kein rechtmäßiger Weigerungsgrund vorliegt. Ein solcher liegt vor nach Art. 20 NG⁴²⁶ vor, wenn die Beurkundung gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, insbesondere bei Scheingeschäften, verstößt. In solchen Fällen hat der Notar die Beurkundung zu verweigern. Weitere Ausschlussgründe ergeben sich aus Art. 21 NG⁴²⁷, wonach der Notar keine Urkunde errichten darf, bei welcher er als Partei, als Stellvertreter oder Vollmachtgeber mitwirkt oder die eine Verfügung zu seinen Gunsten enthält. Ebenso darf er keine Urkunde ausstellen, bei welcher seine Verwandten in gerader Linie, seine Geschwister, deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner, sein Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Praktikant, eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, deren Gesellschafter er ist oder von der ein Gesellschafter mit ihm verwandt oder verschwägert ist oder eine juristische Person, deren Verwalter er allein oder mit anderen Personen ist oder die er gegenüber Dritten zu vertreten befugt ist, mitwirken. Gleiches gilt, wenn an einer Urkunde dieselben Personen als Vertreter mitwirken, mit Ausnahme des Arbeitnehmers des Notars oder seines Praktikanten. Ausnahmen von diesen Ausschlussgründen sind in Art. 22 NG⁴²⁸ normiert: Das Amt für Justiz kann durch Ermächtigung einem Notar gestatten, Beurkundungen vorzunehmen, bei welchen eine Gemeinde beteiligt ist, deren Gemeinderat er angehört oder deren Schreiber er ist oder bei einem Kreditinstitut mit Sitz im Kanton, dessen Verwaltungsrat er ohne Zeichnungsberechtigung angehört oder Geschäftsführer er ist, sofern er am Zustandekommen der für das zu beurkundende Geschäft notwendigen Beschlüsse nicht mitgewirkt hat. Wenn der Notar nur Aktionär und nicht geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft ist, so kann er beurkunden, wenn er weder direkt noch indirekt an der Beschlussfassung beteiligt ist.

Nach Art. 23 NG⁴²⁹ darf sich der Notar an keinem Geschäft beteiligen, bei welchem er in seiner Funktion als Notar tätig ist. Insbesondere darf er in diesem Zusammenhang keine Bürgschaften oder jedwede Sicherheiten leisten oder Darlehen gewähren.

Über die Identität, Handlungsfähigkeit, die ordnungsgemäßen Vollmachten der Parteien und ihrer Vertreter, sowie über deren wirkliche Absichten hat sich der Notar gemäß Art. 24 NG⁴³⁰ zu vergewissern und nur Tatsachen zu beurkunden, die er mit seinen Sinnen wahrgenommen hat. Die vorzunehmenden Beurkundungen sind in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Die Parteien sind nach Art. 25 NG⁴³¹ vom Notar über ihre Rechte und Pflichten sowie die Tragweite ihrer Entschlüsse bzw. die steuerrechtlichen Folgen der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte aufzuklären und ihre Interessen unparteiisch zu wahren.

425 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

426 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

427 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

428 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

429 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

430 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

431 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

Im Rahmen der Schweigepflicht gemäß Art. 26 NG⁴³² ist der Notar verpflichtet, alle ihm in Ausübung seines Amtes anvertrauten Geheimnisse zu wahren, sofern er nicht durch Gesetz zur Bekanntgabe verpflichtet ist und hat dafür zu sorgen, dass seine Angestellten und Praktikanten die Schweigepflicht beachten und die Personen, die bei einer öffentlichen Beurkundung mitwirken, auf ihre Schweigepflicht aufmerksam zu machen.

Die dem Notar anvertrauten Gelder und sonstigen Vermögenswerte seiner Klienten und von Drittpersonen sind von ihm nach Art. 27 NG⁴³³ i.V.m. Art. 7 NR⁴³⁴ von seinen privaten getrennt und jederzeit zur Verfügung zu halten und deren Rückgabe unverzüglich nach Abschluss des Geschäftes vorzunehmen, vorbehaltlich anderer schriftlicher Abmachungen.

Der Notar hat außerdem gemäß Art. 28 NG⁴³⁵ i.V.m. Art. 8 NR⁴³⁶ über jeglichen Geldverkehr, der seine amtliche Tätigkeit berührt, nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen und ein getrenntes Konto über seine Gebühren, Auslagen und Vorschüsse zu führen.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Notars wird nach Art. 33 NG⁴³⁷ durch Bundesrecht geregelt. Die Vorschriften über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger sind nicht anwendbar. Darüber hinaus ist der Notar unbeschadet der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß Art. 34 NG⁴³⁸ für jede Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, für Verstöße gegen die Standeswürde und für unlauteres Geschäftsgebahren disziplinarisch verantwortlich. Insbesondere nicht bewilligte Tarifiermächtigungen oder das Anbieten von Vorteilen an Parteien oder Dritte für notarielle Aufträge gelten als unlauteres Geschäftsgebahren.

3.3.5.7.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich gemäß Art. 45 bis 75 NG i.V.m. den Art. 10 bis 14 NR.

Gemäß Art. 45⁴³⁹ NG sind notarielle Urkunden öffentliche Urkunden, die gemäß Art. 49 NG⁴⁴⁰ neben der genauen Bezeichnung des Notars sowie der Parteien, einschließlich Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Heimatort bzw. die Firmenbezeichnung bei Handelsgesellschaften und juristischen Personen nach dem Handelsregister oder deren Statuten bzw. Art ihrer Tätigkeit und Sitz und der übrigen mitwirkenden Personen wie Stellvertreter, Vollmachtgeber, Dolmetscher, Zeugen etc. enthalten müssen. Des Weiteren sind die vorgelegten Vollmachten, Ermächtigungen, Registerauszüge und sonstige Schriftstücke unter Angabe des

432 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

433 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

434 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

435 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

436 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

437 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

438 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten.

439 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

440 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

Datums und des Ausstellers zu vermerken, die Willenserklärung der Parteien oder Feststellungen, die genauen Angaben zu Zeitpunkt und Ort der Beurkundung, die Bescheinigung über die Einhaltung der Verlesungsvorschriften sowie die Unterschriften aller mitwirkenden Personen mitanzugeben. Der Notar hat schließlich zu vermerken, wie er die Identität der Parteien und der bei der Beurkundung mitwirkenden Personen gemäß Art. 10 NR⁴⁴¹ kontrolliert bzw. wie er die Gültigkeit und Umfang der Befugnisse einer Person festgestellt hat.

Die weiteren Formerfordernisse für notarielle Urkunden folgen aus Art. 50 NG⁴⁴². Dabei sind insbesondere Wörter, die wegzulassen sind, durchzustreichen und Beifügungen durch Hinweise oder Zusätze vorzunehmen. Die Zahl der weggelassenen Wörter, Verweise und Zusätze müssen in der Urkunde am Rande oder am Schluss enthalten sein und von allen mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

Die notariellen Urkunden können nach Art. 51 NG⁴⁴³ in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Auf Antrag ist eine ausnahmsweise Beurkundung in englischer Sprache möglich. Versteht eine der Parteien bzw. deren Stellvertreter die Sprache der Urkunde nicht, ist neben oder unter dem Urtext, entweder vom Notar, seinem Angestellten oder einem Dolmetscher, eine Übersetzung in einer ihr verständlichen Sprache beigelegt. Die Übersetzung ist vom Übersetzer zu unterzeichnen.

Gemäß der Art. 56, 62 NG⁴⁴⁴ haben die Parteien oder deren Stellvertreter der Beurkundung während der ganzen Dauer des Beurkundungsverfahrens persönlich beizuwohnen. Personen, die zur Errichtung einer Urkunde, einer Vollmacht oder sonstiger Ermächtigung bedürfen, haben diese nach Art. 11 NR⁴⁴⁵ dem Notar vorzuweisen, sofern die zur Ermächtigung zuständige Person die Urkunde nicht selber unterschreibt.

Als Zeugen der Beurkundung dürfen nach Art. 58 NG⁴⁴⁶ Personen, die nicht handlungsfähig oder des Schreibens und Lesens unkundig oder Verwandte in gerader Linie und Geschwister der Parteien und deren Ehegatten oder eingetragene Partner und die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Parteien sind, nicht mitwirken. Betreffend der Hilfspersonen sieht Art. 59 NG⁴⁴⁷ vor, dass die Urkunden vom Notar oder von einem Dritten geschrieben werden können. Außerdem müssen Dolmetscher und Sachverständige den gleichen Voraussetzungen entsprechen wie die Zeugen.

Die Lesung einer Urkunde bestimmt sich nach Art. 60 NG⁴⁴⁸. Danach hat der Notar den Parteien die Urkunde persönlich vorzulesen. Die Parteien können die Urkunde auch in Anwesenheit des Notars selbst lesen, sofern sie auch unterzeichnen können. Der Notar hat sich dabei zu vergewissern, dass die Lesung lückenlos erfolgte. Danach haben die Anwesenden dem Notar gegenüber handschriftlich zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens ist und unterzeichnen diese. Anschließend unterzeichnen etwaige anwesende Zeugen und der Notar die Urkunde. Versteht eine der Parteien die Sprache der Urkunde nicht, so ist ihr die

441 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

442 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

443 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

444 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

445 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

446 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

447 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

448 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

Übersetzung gemäß Art. 61 NG⁴⁴⁹ vom Dolmetscher oder Notar vorzulesen bzw. von ihr selbst zu lesen. Bei tauben oder taubstummen Parteien ist die Urkunde zum Lesen vorzulegen und die Parteien, stumme Parteien ebenso, erklären danach eigenhändig, dass sie die Urkunde durchgelesen haben und diese Ausdruck ihres Willens ist. Sollte eine taube oder taubstumme Partei nicht lesen können, ist der Inhalt der Urkunde durch einen Sachverständigen zur Kenntnis der Partei zur Kenntnis zu bringen und dem sodann zu erklären ist, dass die Partei die Urkunde verstanden hat und ihrem Willen entspricht. Kann eine Partei nicht schreiben oder ist sie blind, so sind zwei Zeugen beizuziehen. Übersetzer und Sachverständige haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Inhalt der Urkunde den Beteiligten gewissenhaft zur Kenntnis gebracht haben und dass diese die vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben haben.

Beurkundungen über Feststellungen erfolgen gemäß Art. 65 NG⁴⁵⁰: Der Notar beschreibt den festzustellenden Tatbestand. Handelt es sich um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, so vermerkt er die vorgelegten Schriftstücke in der Urkunde.

Die Beurkundung von Versammlungsprotokollen bedarf nach Art. 66 NG⁴⁵¹ der Anwesenheit des mit der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen betrauten Notars, der im Protokoll Ort und Zeit der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse angibt und es mit dem Präsidenten und dem Schriftführer der Versammlung unterzeichnet. Die Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen muss dabei nur auf ausdrückliches Verlangen hin vorgenommen werden.

Gemäß Art. 70 NG⁴⁵² bewahrt der Notar die Urschriften von Urkunden auf, die in Ausfertigung ausgehändigt werden und behält eine Abschrift der in einfacher Bescheinigung ausgehändigten Urkunden. Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle darf der Notar eine von ihm aufbewahrte Urschrift nach Art. 71 NG⁴⁵³ nur gestützt auf eine Verfügung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde aus den Händen geben und hat vor der Herausgabe eine Kopie an die Stelle des Originals der Urschriftensammlung beizulegen.

Ohne ausdrückliche Verfügung der zuständigen Behörde darf der Notar die Einsicht in die von ihm aufbewahrten Urschriften und Abschriften gemäß Art. 72 Abs. 1 NG⁴⁵⁴ nur den Parteien, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern gewähren.

Ausfertigungen bestehen der Vorgabe des Art. 73 NG⁴⁵⁵ folgend in der wörtlichen Wiedergabe der Urschrift und treten an die Stelle des Originals. Der Notar hat zu vermerken, dass es sich um die erste oder um eine folgende Ausfertigung handelt und die Person anzugeben, der sie ausgehändigt wird. Des Weiteren sind nach Art. 74 NG⁴⁵⁶ bei Aushändigung jeder Ausfertigung, der Name des Empfängers und das Datum der Übergabe auf der Urschrift zu vermerken. Jede Vertragspartei und jeder Beteiligte hat dabei Anspruch auf eine oder mehrere Ausfertigungen.

449 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

450 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

451 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

452 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

453 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

454 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

455 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

456 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

Gemäß Art. 75 NG⁴⁵⁷ hat der Notar von Amtes wegen in der gesetzlichen Frist bzw. innerhalb von 30 Tagen alle Vorkehren zu treffen und alle Begehren zu stellen, die sich aus der von ihm errichteten Urkunde ergeben und die für ihre volle Rechtswirksamkeit erforderlich sind.

3.3.5.7.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Vorschriften des Kantons Freiburg betreffend die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Rahmen des freiberuflichen Notariats sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar. Die Notare sind als Träger eines öffentlichen Amtes und vorbehaltlich einer Einzelzuständigkeit der Geometer und Grundbuchverwalter durch Spezialgesetzgebung allein zuständig für die öffentliche Beurkundung im Kanton. Soweit das kantonale Recht besondere Beurkundungsverfahren durch andere Urkundspersonen vorsieht, steht dies einer Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Notare nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch durch das deutsche Beurkundungsrecht bestimmt werden⁴⁵⁸.

Damit entspricht die Funktion und Stellung der Freiburger Notare derjenigen der deutschen Notare.

Zwar weicht die Befugnis der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit den deutschen Vorschriften grundsätzlich vergleichbar und verhält sich mit Rücksicht auf die bereits besehene⁴⁵⁹ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke und den deutschen Ausnahmenvorschriften der §§ 10a, 11 BNotO gleichwertig.

Folglich sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Notare im Kanton Freiburg im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben insgesamt gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Bestimmungen des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Freiburg zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine weitestgehende Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Zunächst ist auch hier ein juristisches Lizentiat von einer schweizerischen Hochschule vom Praktikumsbewerber vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur teilweise entspricht, jedoch kann dies, wie bereits besehen⁴⁶⁰, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁴⁶¹ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der

457 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.7.3. Urkundsverfahren.

458 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

459 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

460 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

461 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

kantonalen Notare, hier dahinstehen. Ebenso sind die Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungs Voraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obgleich von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Zugangsvorschriften zum Notarsberuf entsprechen demgegenüber ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben: so insbesondere das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das Examen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Die Vorschriften des Kantons zu den unvereinbaren Tätigkeiten sind in ihrem Regelungsgehalt mit den deutschen Unvereinbarkeitsbestimmungen des § 8 BNotO nicht unmittelbar deckungsgleich, gleichwohl kommt in den kantonalen Regelungen der Zweck der Wahrung der notariellen Unabhängigkeit zum Ausdruck, was letztlich dem Zweck der deutschen Bestimmung entspricht.

Schließlich besteht auch mit dem Erfordernis des Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis sind die Bestimmungen betreffend des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Freiburg im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig zu betrachten.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Freiburg betreffend die Rechten und Pflichten der Notare zeigen einen ähnlich umfassenden Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar zunächst eine grundsätzliche eine Pflicht zur Vornahme der Beurkundungen im Wege seiner Amtsausübungspflicht i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) und nur eigene Feststellungen sowie solche zur Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem sind sie Träger des notariellen Siegels.

Des Weiteren ist der Notar zur Rechtsbelehrung der Parteien über die Rechte und Pflichten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergeben, können dabei wie bereits besehen⁴⁶² aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung nach deutschem Recht und der nicht erforderlichen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der schweizerischen Urkundsperson dahinstehen.

Außerdem unterliegen die kantonalen Notare sowie ihre Angestellten und Praktikanten einer strikten Schweigepflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare

⁴⁶² Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen.

Auch das Verbot der Mitwirkung an Geschäften, an denen der Notar amtlich beteiligt ist sowie solchen, die gegen Gesetze oder die öffentliche Ordnung verstoßen oder sittenwidrig sind, zeigt im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausschließungsgründe von der Amtsausübungspflicht und die weiteren Mitwirkungsverbote sowie die Pflicht zur unparteiischen Wahrung der Interessen aller Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein. Soweit als kantonale Besonderheit eine Beurkundung bei Rechtsgeschäften betreffend einer Gemeinde möglich ist, deren Gemeinderat oder -schreiber der Notar ist, oder betreffend eines Kreditinstituts, deren nicht zeichnungsberechtigtes Verwaltungsratsmitglied der Notar ist, wird dadurch der Grundsatz der Unparteilichkeit bzw. der Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt, da solche Geschäfte unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch das Amt der Justiz als Aufsichtsbehörde stehen und der Notar nicht am Zustandekommen der ihnen zugrunde liegenden Beschlüsse beteiligt sein darf.

Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen nicht. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit des Notars praktisch durch die Amtspflichten so stark eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung faktisch nicht möglich ist. Darüber hinaus drohen dem Notar, der durch unlauteres Geschäftsgebaren die Würde des Berufsstandes gefährdet, empfindliche disziplinarische Sanktionen, so dass davon auszugehen ist, dass eine gewerbliche oder aufdringliche Werbung wie z.B. im Kanton Bern⁴⁶³ auch im Kanton Freiburg disziplinarisch sanktioniert wird.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Notare, die nach den Vorschriften des Bundesrechts, mithin nach dem Obligationenrecht für die von ihnen verursachte Schäden haften und wie die deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine der Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO vergleichbare Sicherheitsleistung zu erbringen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Insgesamt sind daher die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Freiburg im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Urkundungsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kanton Freiburg entsprechen in weiten Teilen den deutschen Verfahrensvorgaben.

⁴⁶³ Vgl. dazu die Ausführungen zur Werbung des Notars bei den Rechten und Pflichten im Kanton Bern, Ziff. 3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

Die Anforderungen an die Form der Urkunde, Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie die Einheit des Aktes der öffentlichen Urkunden entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D). Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls gesondert zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache gilt zwar ein allgemeiner Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt, jedoch steht dieser gleichberechtigt neben der französischen Sprache. In dem zweisprachigen Kanton kann dieser Unterschied allerdings dahinstehen. Beurkundungen in englischer Sprache sind nur auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass Übersetzungen insgesamt gleichwertig im Verhältnis zur Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) sind.

Für die Beteiligung fremdsprachiger, behinderter Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie nach den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Freiburger Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

Außerdem sind mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar bzw. der sekundären Vorlage zur Lesung seitens der Parteien auf deren ausdrücklichen Wunsch und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Eine ausdrückliche Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, besteht nicht, da die Siegelung im Kanton Freiburg nicht obligatorisch ist und nur die Unterschrift des Notars als Wirksamkeitserfordernis der Urkunde ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. Dieser Umstand steht jedoch einer Gleichwertigkeit der Kennzeichnungspflicht nicht entgegen, denn zum einen besteht eine besondere Kennzeichnungspflicht der öffentlichen Urkunde durch den Notar und zum anderen bleibt es den Parteien vorbehalten, die Siegelung der Urkunde durch den Notar anhand des vorhandenen Siegels einzufordern.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die Bestimmungen zu den weiteren Vorkehrungen hinsichtlich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Somit ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Freiburg als gleichwertig zu betrachten.

Zusammenfassung

Die Freiburger Bestimmungen zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen im Ergebnis sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem

Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit mit wenigen inhaltlichen, aber nicht elementaren Abweichungen bzw. Regelungslücken im Vergleich zu den deutschen Vorschriften. Eine gegenüber den deutschen Zugangserfordernissen verkürzte Qualifikation der Notariatsbewerber steht bei gleichwertigen Rechten und Pflichten der Gleichwertigkeit nicht entgegen.

In der Folge ist das Beurkundungswesen des Kantons Freiburg im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.8. République et Canton de Genève – Kanton Genf

Im Kanton Genf besteht ein freiberufliches Notariat.

Die Loi d'application du code civil suisse et d'autres lois fédérales en matière civile⁴⁶⁴ (LaCC) des Kantons Genf vom 11.10.2011⁴⁶⁵, die Loi sur le notariat⁴⁶⁶ (LNot) des Kantons Genf vom 25.11.1988⁴⁶⁷ und das Règlement d'exécution de la loi sur le notariat⁴⁶⁸ (RNot) des Kantons Genf vom 11.12.1989⁴⁶⁹ regeln auf dem Gebiet des Kantons Genf die öffentliche Beurkundung sowie die Zugangsvoraussetzungen und Amtspflichten der Beurkundungspersonen.

Die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Genf sind in Art. 205, 236 LaCC⁴⁷⁰ i.V.m. Art. 1 LNot⁴⁷¹ bestimmt. Öffentliche Urkunden werden danach von den nach den kantonalen Vorschriften anerkannten Notaren als Amtsträger errichtet und verwahrt. Die Notare sind auch für andere Aufgaben zuständig, die ihnen durch das Gesetz anvertraut sind. Sie können zu rechtlichen Fragen Stellung nehmen und beraten. Urkunden über das Inventar von Vermögenswerten von Ehegatten können von einem Friedensrichter errichtet werden, ebenso wie Urkunden, die kraft Gesetzes durch den Grundbuchverwalter, einem von Ihm autorisierten Beamten oder von einem amtlichen Ingenieurgeodäten errichtet werden, sofern der Wert der Leistungen, der Gegenleistungen und sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Urkunden keinen vom Staatsrat ermittelten Höchstbetrag überschreitet.

464 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Bundesgesetze in Zivilsachen.

465 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 03.06.2013, abrufbar unter der Nr. E 1 05 auf http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_e1_05.html.

466 Gesetz über das Notariat.

467 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 04.03.2013, abrufbar unter der Nr. E 6 05 auf http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_e6_05.html.

468 Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Notariat.

469 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 05.06.2013, abrufbar unter der Nr. E 6 05.01 auf http://www.ge.ch/legislation/rsg/f/rsg_e6_05p01.html.

470 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8. Genf, Zuständigkeit.

471 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8. Genf, Zuständigkeit.

3.3.5.8.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als Notar ergeben sich aus den Art. 38 bis 48 LNot und Art. 5 bis 14 RNot.

Um im Kanton vom Staatsrat gemäß Art. 38 LNot⁴⁷² zum Notar ernannt zu werden, bedarf es nach Art. 40 LNot⁴⁷³ der Schweizer Bürgerrechte, einem Mindestalter von 25 Jahren, einem absolviertem Praktikum in einem Notariat über einen Zeitraum von vier Jahren und drei Monaten, wovon mindestens drei Jahre in Genf und jeweils zwei Monate beim Grundbuchamt, Handelsregister und am Gericht für Kinder- und Erwachsenenschutz zu leisten sind, und dem erfolgreichen Bestehen der Prüfung gemäß Art. 41 LNot⁴⁷⁴. Jedoch können nach Art. 42 LNot⁴⁷⁵ höhere Beamte der Justizverwaltung und Rechtsanwälte, die seit mindestens 10 Jahren alle oder einen Teil der Ausbildungspflichten oder Prüfungen gemäß der Art. 40 und 41 LNot ausgeübt haben, vom Département von der Prüfung mit Ausnahme des schriftlichen Teils befreit werden.

Unter den Bewerbern, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllen, wählt das Département gemäß Art. 44 LNot⁴⁷⁶ diejenigen, die ihm am Fähigsten erscheinen, die Funktionen eines Notars zu bekleiden. Dabei besteht gemäß Art. 14 Abs. 1 RNot⁴⁷⁷ kein Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Registrierungsverfahrens für die Ernennung zum Notar und kein Kandidat kann seine Bestellung einfordern.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme am notariellen Praktikum folgen aus Art. 6 RNot⁴⁷⁸. Demnach muss der Teilnehmer neben einem Schweizer Wohnsitz und Bürgerrechten sowie einem Mindestalter von 20 Jahren insbesondere einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften an einer Schweizer Hochschule haben, darf nicht Betroffener eines Insolvenzverfahrens oder eines Verlustscheins sein und nicht zu einer Freiheitsstrafe wegen Handlungen gegen die Redlichkeit und Ehre verurteilt sein.

Die notarielle Prüfung umfasst gemäß Art. 9 RNot⁴⁷⁹ eine Prüfung des notariellen Rechts sowie die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Kandidaten. Das Bestehen der Prüfung des notariellen Rechts, mithin der Berufspflichten, notariellen Ethik und die Verwaltung einer Notariatskanzlei i.S.d. Art. 10 Abs. 1 RNot⁴⁸⁰ ist dabei zwingend erforderlich für den weiteren Prüfungsverlauf. Die mündliche Prüfung deckt nach Art. 11 RNot⁴⁸¹ die Bereiche Familienrecht, Erbrecht, Schweizer Internationales Privatrecht, Grundstücksrecht und Obligationenrecht, Wirtschaftsrecht und Steuerrecht sowie die kantonalen Rechtsvorschriften betreffend das Notariat ab. Die schriftliche Prüfung beinhaltet gemäß Art. 12 RNot⁴⁸² die

472 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

473 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

474 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

475 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

476 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

477 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

478 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

479 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

480 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

481 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

482 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.1 Zugangsvoraussetzungen.

Ausarbeitung von notariellen Urkunden zu spezifischen Fragen aus den Bereichen Zivilrecht, Grundstücksrecht, Gesellschaftsrecht, steuerrechtliche Vorschriften des Bundes und des Kantons Genf.

Schließlich ist der Notar gemäß Art. 45 LNot⁴⁸³ i.V.m. Art. 15 RNot verpflichtet, zur Deckung der sich aus der amtlichen und beruflichen Tätigkeit ergebenden Verantwortlichkeit Sicherheiten nach Wert und Modalitäten zu bestellen, z.B. in Form einer Haftpflichtversicherung, einer Bareinlage oder einer Bürgschaft.

3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 2 bis 11 LNot regeln die Amtspflichten der Notare.

Im Rahmen der allgemeinen Pflichten gemäß Art. 2 LNot⁴⁸⁴ sind die Notare angehalten, bei der Ausübung ihrer Aufgaben die Würde ihres Berufs sowie den Respekt und die Höflichkeit in ihren Beziehungen mit ihren Mandanten, der Öffentlichkeit und den Behörden zu wahren und alle Handlungen zu vermeiden, die eine materielle Abhängigkeit gegenüber einem Mandanten oder Dritten begründen würde oder ihre Kreditwürdigkeit oder Unabhängigkeit gefährden könnte.

Die Unvereinbarkeiten sind in Art. 4 LNot⁴⁸⁵ geregelt. Danach ist die notarielle Tätigkeit unvereinbar mit der eines Regierungsrates, Rechtsanwalts, Rechtsagenten, Betreibungsbeamten, Gerichtsmagistraten bzw. dessen Stellvertreters und Angestellten im öffentlichen Dienst, mit Ausnahme des stellvertretenden Friedensrichters. Solange ein Notar eine dieser Tätigkeiten ausübt, ist ihm die notarielle Tätigkeit untersagt. Außerdem ist es Notaren untersagt, weder selbst noch über eine zwischengeschaltete Person Handel oder ein produzierendes Gewerbe zu betreiben, ein Anstellungsverhältnis auszuüben, ausgenommen als Mitarbeiter eines anderen Notars, sich an spekulativen Börsen- Handels- oder Immobiliengeschäften, Forderungen oder Erbrechten zu beteiligen, Bürgen oder Bürgschaften zu bestellen, in welcher Eigenschaft auch immer sowie Darlehen, die durch einen Mittelsmann errichtet oder belastet wurden, durch öffentliche oder private Urkunde festzustellen. Schließlich darf der Notar kein Verwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vertreter einer gewinnorientierten juristischen Person sein, es sei denn, es handelt sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine solche, die ein öffentliches Interesse verfolgt oder die Verwaltung seines Privatvermögens zum Gegenstand hat.

Außerdem darf sich der Notar gemäß Art. 5 LNot⁴⁸⁶ nur mit einem oder mehreren Notaren zusammenschließen und sich keine Räumlichkeiten mit einer Person teilen, die einen anderen Beruf ausübt. Kontaktaufnahme zu Klienten und Werbung hat der Notar nach Art. 6 LNot⁴⁸⁷ in jeglichem Ansatz und unabhängig von der Form zu unterlassen, mit Ausnahme von genehmigten Anzeigen, insbesondere für die Geschäftsaufnahme, den Anschriftenwechsel oder einen Zusammenschluss.

483 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

484 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

485 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

486 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

487 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

Gemäß Art. 7 LNot⁴⁸⁸ darf der Notar keine Geheimnisse enthüllen, die ihm Kraft seines Berufes anvertraut worden sind oder deren Kenntnis er in Ausübung desselben erlangt hat. Die Hilfskräfte des Notars sind von ihm zu verpflichten, diese Pflichten einzuhalten und zu respektieren. Die Freigabe von Geheimnissen bedarf der Zustimmung der Beteiligten oder die schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats des Notariats, wenn die Offenlegung für den Schutz von überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen notwendig ist. Vor Gericht hat der Notar die von ihm in der Urkunde festgestellten Tatsachen zu bezeugen, falls deren Richtigkeit bestritten wird.

Gegenüber den Parteien ist der Notar nach Art. 8 LNot⁴⁸⁹ verpflichtet, diese zu beraten. Dabei haben die Parteien Anspruch auf die notwendigen Informationen bezüglich der Natur, der Form, der Bedeutung sowie der rechtlichen Wirkung, einschließlich der voraussichtlichen steuerrechtlichen Folgen und Kosten der von ihnen zu unterzeichnenden Urkunden.

Der Notar kann gemäß Art. 9 LNot⁴⁹⁰ keine Urkunden errichten, an denen er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Eltern oder Verwandte, die in direkter Linie in jedem Grad und auf der Seitenlinie, bis hin zum Grad des Onkels oder des Neffen verwandt sind, beteiligt sind oder die eine Verfügung zu seinen Gunsten oder für eine der oben aufgezählten Personen enthalten. Er kann von einer Justizbehörde dazu angehalten werden, unter den genannten Umständen keine Mandate auszuführen. Das gleiche Verbot betrifft Urkunden, deren Parteien Mündel des Notars sind, bei juristischen Personen, deren Verwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vertreter der Notar ist oder wenn er Verwaltungsberater, Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in einer Gemeinde ist, die Parteien Mitglieder einer Erbgemeinschaft sind, in welcher der Notar die Funktion des Testamentsvollstreckers ausübt. Der Notar kann jedoch die Verfügung letzten Willens beurkunden, die ihn als Testamentsvollstrecker bezeichnet.

Notare dürfen ohne Urteil oder einen gerichtlichen Beschluss gemäß Art. 10 LNot⁴⁹¹ keine Ausfertigungen von Urkunden herausgeben oder Angaben zu den von Ihnen verwahrten Urkunden machen mit Ausnahme der namentlich bezeichneten Interessenten, ihrer Erben oder Rechtsnachfolger. Verfügungen zu die Registereintragungen und aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind vorbehalten.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Notare sind in Art. 11 LNot⁴⁹² geregelt. Danach ist der Notar zivilrechtlich haftbar für Schäden, die er in Ausübung seiner Amtes oder seiner beruflichen Tätigkeit in rechtswidriger Weise, vorsätzlich oder fahrlässig oder in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht. Die Zivilklagen, die sich aus dieser Verantwortlichkeit ergeben, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. Der Kanton Genf haftet nicht für ein Fehlverhalten der Notare.

488 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

489 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

490 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

491 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

492 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten.

3.3.5.8.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 12 bis 21, 32 LNot und Art. 1A bis 4 RNot.

Grundsätzlich haben Urkunden gemäß Art. 12 LNot⁴⁹³ den Namen und Sitz des ausstellenden Notars, den Ort der Errichtung, das genaue Datum, die Namen, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Parteien und, sofern anwesend, Zeugen, die genaue Bezeichnung bei juristischen Personen und darüber hinaus für in das Grundbuch aufzunehmende Urkunden das Geburtsdatum und die väterliche und mütterliche Abstammung sowie andere gegebenenfalls nach Bundesrecht erforderliche Angaben zu enthalten. Nach Art. 1A RNot⁴⁹⁴ sind Urkunden darüber hinaus in schriftlicher oder maschinenschriftlicher Form ohne Leerräume, Lücken oder Abstände zu errichten und dürfen weder Überladungen, Leerräume noch Hinzufügungen im Urkundentext enthalten. Überhängende, ein- oder hinzugefügte Wörter sind ungültig. Wörter, die gestrichen werden sollen, sind zu kennzeichnen und ihre Streichung von allen Beteiligten durch ihre Paraphe oder ihre Unterschrift zu billigen. Verweise sind am Rande der entsprechenden Seite oder am Ende der Urkunde einzutragen und ebenso von allen Unterzeichnern zu billigen. Bei der Protokollierung einer Hauptversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung, die gleichzeitig an mehreren Orten stattfinden, vermerkt der Notar in der Urkunde die vom Präsidenten ausgeführte Verifikation, den Hauptort, die ordentliche Funktion der technischen Mittel, die den verschiedenen Teilnehmern einschließlich des Notars zur Interaktion während der Veranstaltung zur Verfügung stehen.

Die in der Urschrift erstellte Urkunde muss gemäß Art. 13 LNot⁴⁹⁵ in französischer Sprache ausgearbeitet sein. Jedoch kann eine Übersetzung beigelegt sein, die von allen Beteiligten gebilligt worden ist oder von einem von ihnen genehmigten Übersetzer bestätigt worden ist. Im Original ausgehändigte Urkunden müssen in einer der Landessprachen der Schweiz ausgearbeitet sein. Der Übersetzer kann einer der an der Urkunde beteiligten Zeugen sein.

Nach Art. 14 LNot⁴⁹⁶ müssen dem Notar Name, Status, Wohnort und Handlungsfähigkeit der Parteien bekannt sein oder in der Urkunde von zwei mündigen Zeugen bestätigt worden sein, die ihre Bürgerrechte ausüben und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

Die Urkunden sollen vom Notar nach Art 16 LNot⁴⁹⁷ deutlich verlesen oder den Beteiligten zum Lesen gegeben werden und über die Lesung einen Vermerk in der Urkunde gemacht werden. Sofern ein Beteiligter infolge einer körperlichen Behinderung das Verlesen der Urkunde weder hören noch selbst lesen kann, hat ein ihn begleitender Zeuge seine Zustimmung für ihn in der Urkunde zu bestätigen und diese zu unterzeichnen. Wenn die Mitwirkung eines Dolmetschers notwendig ist, hat dieser mit seiner Unterschrift die Worttreue seiner mündlichen Übersetzung und die Einwilligung der Beteiligten, die seine Mitwirkung verlangt haben zu bestätigen. Die Zeugen können auch als Dolmetscher mitwirken.

493 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

494 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

495 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

496 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

497 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

Alle Beteiligten, etwaige anwesende Zeugen und der Notar, der dies am Ende der Urkunde vermerkt, haben die Urkunden gemäß Art. 17 LNot⁴⁹⁸ i.V.m. Art. 2 RNot⁴⁹⁹ zu unterzeichnen und die Parteien und der Notar setzten ihre Paraphe an den Rand eines jeden Blattes oder Blattes der Urkunde. Wenn einer der Beteiligten nicht in der Lage ist, zu unterzeichnen, kann die Unterschrift durch ein Kreuz oder ähnliches Zeichen ersetzt werden nebst eines Vermerk des Notars über solche Willenserklärungen am Ende der Urkunde.

Die Verlesung und Unterzeichnung von Urkunden sind nach Art. 18 LNot⁵⁰⁰ ohne Unterbrechung vor allen anwesenden Parteien durchzuführen. Falls die Parteien sich aufgrund besonderer Umstände nicht gemeinsam versammeln können, hat die letzte Unterschrift spätestens drei Monate nach der ersten geleistet zu werden, vorbehaltlich einer schriftlich genehmigten Verlängerung durch die Unterzeichner. Der Notar hat die Urkunde schließlich unmittelbar nach Erhalt der letzten Unterschrift der Parteien und Zeugen selbst unterzeichnen.

Schließlich müssen Notarielle Urkunden gemäß Art. 32 LNot⁵⁰¹ auf Papier mit Stempel oder innerhalb von drei Tagen nach der Beurkundung gesondert gestempelt werden mit Ausnahme von Testamenten und Erbverträgen, bei denen dies nur zum Zeitpunkt der Erfassung geschehen kann und Urkunden die per Gesetz von der Stempelung befreit sind.

Die Siegelung erfolgt gemäß Art. 3 RNot⁵⁰². Danach verfügt der Notar über ein Siegel mit seinem Namen und Amt, sowie dem Wappen der Republik und des Kantons Genf, welches auch eine elektronische Form haben kann. Ausfertigungen der Urkunden müssen das Zeichen oder den Abdruck des Siegels tragen.

Des Weiteren sind die Notare nach Art. 23 LNot⁵⁰³ i.V.m. Art. 3C RNot⁵⁰⁴ verpflichtet, die Urschriften der Urkunden, die sie errichten, ordentlich und sorgfältig zu verwahren. Darüber hinaus führen die Notare gemäß Art. 28 LNot⁵⁰⁵ ein Verzeichnis aller Urkunden, die sie errichten, welches die Seriennummer, das Datum, Art und Beschaffenheit der Urkunde, die Namen der Parteien und den Vermerk über die Eintragung enthalten muss. Einzutragende notarielle Urkunden müssen dem Empfänger nach Art. 33 LNot⁵⁰⁶ innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Erstellungsdatum vorgelegt werden.

3.3.5.8.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Regelungen zur Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Genf zeigen ein freiberufliches Notariat, welches mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO

498 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

499 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

500 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

501 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

502 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

503 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

504 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

505 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

506 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.8.3. Urkundsverfahren.

vergleichbar ist. Die Funktion und Stellung der Notare als Urkundspersonen, die als Amtsträger zur Vornahme und Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden bestellt sind, entsprechen denen des deutschen Notars.

Soweit das kantonale Recht andere Zuständigkeiten bei der Errichtung von Urkunden vorsieht, wie z.B. Beurkundungen über das Inventar von Vermögenswerten von Ehegatten durch einen Friedensrichter oder Urkunden, die kraft Gesetzes durch den Grundbuchverwalter, einem von Ihm autorisierten Beamten oder von einem amtlichen Ingenieurgeodäten errichtet werden, steht dies der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Notare nicht entgegen, da auch das deutsche Beurkundsrecht besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger bestimmt⁵⁰⁷.

Hinsichtlich der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet aufgrund fehlender einschränkender Bestimmungen ist diese von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO abweichende Regelung jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene⁵⁰⁸ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Recht als gleichwertig anzusehen.

Daher ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Genf insgesamt gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Bestimmungen bezüglich der Erlangung des Notarspatents im Kanton Genf zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine deutliche Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Der Bewerber zum notariellen Praktikum hat auch hier zunächst ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO teilweise entspricht, jedoch wie bereits besehen⁵⁰⁹, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁵¹⁰ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare dahinstehen kann. Auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die übrigen Voraussetzungen zur Erlangung der Patentierung als kantonaler Notar entsprechen unproblematisch den deutschen Vorgaben, so insbesondere das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das Examen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

507 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

508 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

509 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

510 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Des Weiteren besteht mit dem Erfordernis einer Sicherheitsleistung, z.B. durch den Nachweis einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung, Bürgschaft etc. eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis verhalten sich die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Genf im Verhältnis zu den deutschen Regelungen daher gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Die Genfer Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine ebenso umfangreiche Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson eine Amtsausübungspflicht i.S.d. Beurkundungspflicht gemäß § 15 BeurkG (D) und Feststellungen zur Handlungsfähigkeit der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren ist der Notar zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Information der Parteien über die Form, Bedeutung und die rechtliche und steuerliche Wirkung der Urkunden verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Belehrung können dabei wie bereits gesehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁵¹¹.

Außerdem sind die kantonalen Notare und auch ihre Hilfskräfte zur Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Geheimhaltung der Urkunden mit streng limitierten Zugangsbestimmungen i.S.d. Verschwiegenheitspflicht nach § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen einem strikten Werbeverbot, wie es auch § 29 BNotO (D) normiert. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sowie der strikten Limitierung von Mitteilungen an Behörden und Interessierte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen, die einer Gleichwertigkeit der Regelung entgegenstehen könnten.

Auch die Ablehnungsgründe der Beurkundung für die Notare des Kantons aufgrund des Verdachts unmöglicher, unerlaubter und sittenwidriger Geschäfte sowie bei Zweifeln über die Geschäftsfähigkeit von Parteien zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen weitgehend gleichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Differenzen.

Die kantonalen Vorschriften betreffend die Amtspflicht, die Wahrung der Würde des Amtes, die Unabhängigkeit, die mit dem Notariat vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten sowie das Verbot bestimmter Handlungen und Mandate stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14,

511 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

28 BNotO inhaltlich weitestgehend überein, wenngleich sich die Unparteilichkeit in den Genfer Vorschriften nur am Rande wiederfindet und sich primär aus dem Regelungsgehalt der Normen ergibt. Kantonale Besonderheiten gibt es insoweit keine, da insbesondere Nebenbeschäftigungen wie die eines Regierungsbeamten, Gerichtsmagistraten, Rechtsanwalts oder eines gewerblichen Verwalters vollständig ausgeschlossen sind.

Die Genfer Haftungsbestimmungen für die Notare, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften für in Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung sind die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Genf folglich insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Genf kommen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich. Die Regelungen zu den vorgeschriebenen Angaben und zur Abfassung der Urkunden, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur zeitlichen Bedingung der öffentlichen Urkunden entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), insbesondere Hinzufügungen strikt verbieten.

Bei der Urkundensprache gilt kein Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, sondern der französischen Sprache. Allerdings sind Beurkundungen in einer anderen, mithin auch der deutschen Sprache, als eine der schweizerischen Amtssprachen auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend § 16 BeurkG (D) erzielt wird.

Für die Beteiligung behinderter Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen, Übersetzer und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Freiburger Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen. Ebenso sind mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben. Auch eine ausdrückliche Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, besteht im Kanton Genf.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies als Ausnahme nur aus wichtigem Grund und sofern keine bundesrechtlichen Vorschriften entgegen stehen, geschehen darf.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren Bestimmungen bezüglich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Folglich ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Genf als gleichwertig zum deutschen Verfahren anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Genf zum freiberuflichen Notariat und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht essentiellen Abweichungen.

Die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare und das Beurkundungsverfahren wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit auf, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der notariellen Praxis bestehen.

Das Genfer Beurkundungswesen ist somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.5.9. Kanton Glarus

Im Kanton Glarus besteht eine Mischform hinsichtlich der Zuständigkeit für die öffentlichen Beurkundung. Das Gesetz über Beurkundung und Beglaubigung (Beurkundungsgesetz) des Kantons Glarus vom 06.05.2007⁵¹², das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Staatshaftungsgesetz) des Kantons Glarus vom 05.05.1991⁵¹³, das Anwaltsgesetz des Kantons Glarus vom 05.05.2002⁵¹⁴ (Anwaltsgesetz), die Verordnung über Beurkundung und Beglaubigung mit Gebührentarif des Kantons

512 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2008, abrufbar unter der Nr. III B/3/1 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/707>.

513 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.09.2014, abrufbar unter der Nr. II F/2 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/1612>.

514 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. III I/1 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/699>.

Glarus vom 26.11.2008⁵¹⁵ (Beurkundungsverordnung), das Reglement für die Eignungsprüfung über Beurkundung und Beglaubigung des Kantons Glarus vom 24.01.2008⁵¹⁶ (Prüfungsreglement) sowie das Reglement über die Anwaltsprüfung des Kantons Glarus vom 03.04.2007⁵¹⁷ (Anwaltsprüfungsreglement) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Glarus, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung für Notare im Gebiet des Kantons Glarus folgen aus Art. 4 Abs. 1, 5 Beurkundungsgesetz⁵¹⁸ i.V.m. Art. 2 Prüfungsreglement⁵¹⁹. Danach ist die öffentliche Beurkundung den Rechtsanwälten als umfassendes Notariat sowie dem Grundbuchverwalter und den Gemeindeschreibern einschließlich ihrer Stellvertreter als eingeschränktes Notariat vorbehalten. Die von der Anwaltskommission zu Urkundspersonen ernannten Rechtsanwälte sind dabei für sämtliche Beurkundungsgeschäfte zuständig, während Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter für die Beurkundung von Grundstücksgeschäften und für Bürgschaftserklärungen zuständig sind.

3.3.5.9.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises als öffentliche Urkundsperson, im Wege einer Eignungsprüfung durch die kantonale Anwaltskommission bestimmen sich nach Art. 3, 4 Abs. 2, 29 Beurkundungsgesetz⁵²⁰ i.V.m. den Vorschriften des Prüfungsreglements sowie Art. 9 ff. Anwaltsgesetz und den Art. 2ff. Anwaltsprüfungsreglement.

Zunächst haben Bewerber für die Eignungsprüfung für Urkundspersonen nach Art. 3 Abs. 2 Prüfungsreglement⁵²¹ neben einem Handlungsfähigkeitszeugnis auch Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister vorzulegen.

Gemäß der Art. 4 ff. Prüfungsreglement⁵²² beinhaltet der Prüfungsstoff für die Eignungsprüfung des umfassenden Notariats sämtliche eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Beurkundung einschließlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts, die den Inhalt öffentlicher Urkunden betreffen. Der Prüfungsstoff für das eingeschränkte Notariat ist hinsichtlich der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts auf Urkundeninhalte wie

515 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2009, abrufbar unter der Nr. III B/3/2 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/692>.

516 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.02.2008, abrufbar unter der Nr. III B/3/3 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/736>.

517 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.02.2008, abrufbar unter der Nr. III I/3 auf <http://gesetze.gl.ch/frontend/versions/832>.

518 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9. Glarus, Zuständigkeit.

519 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9. Glarus, Zuständigkeit.

520 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

521 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

522 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

Grundstückgeschäfte, Bürgschaftserklärungen und Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes beschränkt. Die schriftliche Prüfung besteht in der Erstellung einer oder mehrerer Urkunden nebst Beilagen.

Nach bestandener Eignungsprüfung erteilt die Anwaltskommission gemäß Art. 11 Prüfungsreglement⁵²³ dem Bewerber den Fähigkeitsausweis als öffentliche Urkundsperson und ernennt, der Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 ff. Beurkundungsgesetz⁵²⁴ folgend, nach bestandener Eignungsprüfung die Urkundspersonen. Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung als Urkundspersonen können anerkannt werden, sofern Ausbildung und Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton das Gegenrecht hält. Rechtsanwälte können nur dann die Funktion einer Urkundsperson ausüben, wenn sie im Glarner Anwaltsregister eingetragen sind.

Die Rechtsanwälte des Kantons haben zur Erlangung des Glarner Anwaltspatents nach Art. 9 Abs. 1 Anwaltsgesetz⁵²⁵ die fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 7 BGFA zu erfüllen und die glarnerische Anwaltsprüfung zu absolvieren. Um zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, müssen gemäß Art. 4 Anwaltsprüfungsreglement⁵²⁶ der Ausweis über den Abschluss eines juristischen Studiums gemäß Art. 7 BGFA, Bestätigungen über das absolvierte Praktikum oder eine sonst anrechenbare Berufstätigkeit, ein Handlungsfähigkeitszeugnis sowie Auszüge aus dem Straf- und dem Betreibungsregister vorgelegt werden. Die praktische Tätigkeit besteht nach Art. 5 Abs. 1 Anwaltsprüfungsreglement⁵²⁷ in einer vollamtlichen juristischen Tätigkeit bei den glarnerischen Gerichten oder bei einer im Anwaltsregister des Kantons Glarus eingetragenen Person während mindestens eines Jahres.

Der Prüfungsstoff der Anwaltsprüfung umfasst gemäß Art. 7 Anwaltsprüfungsreglement⁵²⁸ eidgenössisches und kantonales Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschließlich des Verfahrensrechts, das Privatrecht des Bundes (ZGB, OR, IPRG) und des Kantons, Zivilprozessrecht (inkl. Gerichtsorganisationsrecht), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Straf- und Strafprozessrecht, eidgenössisches und kantonales Steuerrecht, Anwaltsrecht sowie wichtige interkantonale und internationale Abkommen.

Gemäß Art. 32 Abs. 1 Beurkundungsgesetz⁵²⁹ haben die freiberuflich tätigen Urkundspersonen für Schäden aus der Beurkundungstätigkeit als Sicherheitsleistung eine hinreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

523 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

524 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9. Glarus, Zuständigkeit.

525 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

526 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

527 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

528 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.1 Zugangsvoraussetzungen.

529 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 6 bis 9, 12 sowie 30 bis 32 Beurkundungsgesetz i.V.m. Art. 13 Anwaltsgesetz des Kantons Glarus regeln die allgemeinen Berufspflichten für Notare.

Grundsätzlich haben die kantonalen Urkundspersonen nach Art. 30 Beurkundungsgesetz einem Begehren um Vornahme einer Beurkundung in angemessener Frist zu entsprechen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen, das zu beurkundende Rechtsgeschäft rechtlich unmöglich oder offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist oder ein Ausstandsgrund vorliegt. Letztere sind in Art. 31 Beurkundungsgesetz⁵³⁰ bestimmt. Danach befindet sich die Urkundsperson im Ausstand, wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr Verlobter oder eine mit ihr in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebende Person, ihre Blutsverwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten oder Personen, die mit diesen in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, am Rechtsgeschäft beteiligt sind. Ebenso liegt ein Ausstandsgrund vor, wenn die Urkundsperson entweder als Gesellschafter einer GmbH, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Organ einer juristischen Person bzw. Trägerin des Rechtssitzes der Gesellschaft oder aber Aktionärin, ausgenommen bei Publikumsgesellschaften, ist, auf welche sich die Beurkundung oder die Beglaubigung bezieht.

Gemäß Art. 6 Beurkundungsgesetz⁵³¹ ist die Urkundsperson des Weiteren verpflichtet, bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln. Insbesondere die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit sowie Vollmachten etwaiger Vertreter der beteiligten Personen sind zu überprüfen. Bei Zweifeln über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, ist die Beurkundung zu verweigern. Außerdem hat die Urkundsperson eine inhaltliche Ermittlungspflicht, die sich bei den individuellen Erklärungen auf den Erklärungsinhalt und bei den Sachbeurkundungen auf den zu protokollierenden Vorgang bzw. die bestehenden Tatsachen bezieht.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Art. 7 Beurkundungsgesetz⁵³² sind Beurkundungen mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen. Bei der öffentlichen Beurkundung individueller Erklärungen hat die Urkundsperson zu gewährleisten, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Des Weiteren sind die Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren und es soll auf die Beseitigung von eventuell bestehenden Widersprüchen und Unklarheiten hingewirkt werden. Eine Beratungspflicht der Urkundsperson besteht nur im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung.

Die Urkundsperson ist außerdem bei der urkundlichen Bezeugung an die Wahrheitspflicht gemäß Art. 8 Beurkundungsgesetz⁵³³ gebunden.

530 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

531 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

532 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

533 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

Die Verschwiegenheitspflicht folgt aus Art. 9 Beurkundungsgesetz⁵³⁴. Danach sind die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren. Ferner dürfen von der Urkundsperson erstellte Urkunden sowie Wiedergaben jeglicher Art nur an die jeweiligen Berechtigten herausgegeben werden.

Gemäß Art. 12 Beurkundungsgesetz⁵³⁵ führt die Urkundsperson ein Register, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen einschließlich der Beteiligten und das Datum der Beurkundung ersichtlich sind. Sie muss eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden an einem sicheren Ort aufzubewahren und übergibt bei erbrechtlichen Urkunden ein zweites Exemplar der zuständigen Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung.

Für die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Glarus gelten nach Art. 13 Anwaltsgesetz⁵³⁶ darüber hinaus die Berufspflichten gemäß der Art. 12, 13 BGFA.

Die Haftungsbestimmungen folgen schließlich aus Art. 32 Beurkundungsgesetz⁵³⁷ i.V.m. den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes. Demnach haften die freiberuflich tätigen Urkundspersonen für Schäden aus der Beurkundungstätigkeit nach dem Bundeszivilrecht, während die von Angestellten des Kantons und der Gemeinden verursachten Schäden aus der Beurkundungstätigkeit der Kanton nach den Vorschriften des Staatshaftungsgesetzes haftet.

3.3.5.9.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich gemäß Art. 10, 11, 13 bis 28 Beurkundungsgesetz i.V.m. den Art. 1 bis 4, 8, 9 Beurkundungsverordnung.

Generell ist eine Urkunde zunächst gemäß Art. 10 Beurkundungsgesetz⁵³⁸ zusammenhängend, in gut lesbarer und dauerhafter Schrift abzufassen nebst der erforderlichen eigenhändigen Unterschriften. Außerdem hat die Urkunde nach Art. 13 Beurkundungsgesetz⁵³⁹ neben der zu beurkundenden Erklärung die genaue Bezeichnung und Geschäftsadresse der Urkundsperson, Zeit und Ort der Beurkundung, die Unterschriften der Parteien oder ihrer Vertreter und weiterer mitwirkender Personen sowie die Beurkundungserklärung gemäß Art. 4 Beurkundungsverordnung⁵⁴⁰, Unterschrift und Siegel bzw. Stempel der Urkundsperson zu enthalten.

534 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

535 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

536 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

537 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten.

538 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

539 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

540 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

Demgegenüber ist eine Urkunde nach Art. 11 Beurkundungsgesetz⁵⁴¹ nichtig, wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist, ein Ausstandsgrund vorliegt, die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war oder ihre Anwesenheit in der Urkunde nicht notariell bezeugt ist, ferner bei nicht eindeutig bestimmbarer Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde, der Abfassung der Urkunde in einer Sprache ohne Übersetzung, derer die Urkundsperson nicht habhaft ist oder bei fehlendem Datum und Unterschrift der Urkundsperson.

Die Art, wie sich eine Person ausgewiesen hat, ist bei der Beurkundung gemäß Art. 8 Beurkundungsverordnung⁵⁴² in der Urkunde anzugeben.

Der Beurkundungsvorgang im Allgemeinen ergibt sich aus Art. 14 Beurkundungsgesetz⁵⁴³. Danach hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zum Lesen zu geben. Wenn die Parteien anschließend erklären, dass die Urkunde vollständig ist und ihrem übereinstimmenden Willen entspricht, ist sie von den Parteien zu unterzeichnen. Die öffentliche Beurkundung erfolgt sodann durch Erklärung der Urkundsperson auf der Urkunde, dass diese den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthält und die Urkunde den Parteien zur Kenntnis gebracht wurde und von ihnen unterzeichnet worden ist. Anschließend unterzeichnet die Urkundsperson die Urkunde unter Angabe des Datums der Beurkundung und mit Beisetzung des Siegels bzw. Stempels. Sofern von mehreren Parteien nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden unter Angabe des Datums der Unterzeichnung der einzelnen Personen. Gemäß Art. 1 Beurkundungsverordnung⁵⁴⁴ ist die Beurkundung grundsätzlich jedoch ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen hat nach Art. 15 Beurkundungsgesetz⁵⁴⁵ nur die sich verpflichtende Person bei der Beurkundung anwesend zu sein.

Sofern eine Partei nicht unterschreiben kann oder blind ist, ist gemäß Art. 16 Beurkundungsgesetz⁵⁴⁶ ein Zeuge hinzuzuziehen, in dessen Gegenwart die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen hat. Anschließend erklärt die Partei in Gegenwart des Zeugen, dass die Urkunde ihren Willen enthält. Der Zeuge bestätigt schließlich die Lesung durch die Urkundsperson und die Erklärung der Partei auf der Urkunde durch seine Unterschrift. Bei einer tauben, stummen oder taubstummen Partei ist von ihr nach Art. 17 Beurkundungsgesetz⁵⁴⁷ auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und diese ihren Willen enthält. Kann die Partei nicht selber lesen oder unterschreiben, ist ein Sachverständiger beizuziehen, welcher der Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis bringt und auf der Urkunde mit seiner Unterschrift bestätigt, dass ihm die Partei mitgeteilt hat, dass die Urkunde ihren Willen enthält.

Ist eine Partei der Sprache nicht mächtig, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson, der Vorschrift des Art. 18 Beurkundungsgesetz⁵⁴⁸ folgend, die Urkunde zu übersetzen. Wenn sie die Übersetzung

541 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

542 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

543 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

544 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

545 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

546 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

547 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

548 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

nicht selber vornimmt oder wenn eine Partei es verlangt, ist ein Übersetzer hinzuziehen, welcher die Urkunde und die Erklärung der betreffenden Partei, dass die Urkunde ihren Willen enthält, zu übersetzen hat. Des Weiteren hat er auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Partei gewissenhaft übersetzt hat. Der Grund zur Hinzuziehung eines Zeugen oder Sachverständigen ist nach Art. 19 Beurkundungsgesetz⁵⁴⁹ in der Urkunde festzuhalten. Dabei gelten für Zeugen und Sachverständigen sowie deren Ausstand die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß.

Ausfertigungen der öffentlichen Urkunde sind gemäß Art. 2 Beurkundungsverordnung⁵⁵⁰ zusammenhängend, in deutlich lesbarer Schrift und ohne unnötige Zwischenräume abzufassen. Die Urkunde kann dabei handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden, nur die Unterschriften müssen eigenhändig beigesetzt werden. Wenn das ausländische Recht es verlangt, sind die einzelnen Seiten einer Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

Korrekturen sind nach Art. 3 Beurkundungsverordnung⁵⁵¹ in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Wenn möglich ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen. Generell darf in einer Urkunde nicht radiert werden und gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben. Inhaltliche Korrekturen dürfen nur während des Beurkundungsvorgangs vorgenommen werden und sind von der Urkundsperson und den Parteien zu visieren. Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist von der Urkundsperson nochmals zu prüfen.

Urkunden über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen haben gemäß Art. 20 Beurkundungsgesetz⁵⁵² neben den Angaben zur Urkundsperson Ort und Datum der Veranstaltung, die Namen der vom Veranstaltungsleiter ernannten Stimmzähler und weiteren Personen, welche in der Folge Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben bzw. deren Nennung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, die rechtserheblichen Vorgänge, etwaige erforderliche Dokumente, die Beurkundungserklärung sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson und die erforderlichen Unterschriften der Personen gemäß Protokoll zu enthalten. Des Weiteren ist die Urkundsperson berechtigt, die Urkunde nach Abschluss der Veranstaltung zu abzufassen.

Bei gesellschaftsrechtlichen Feststellungen besteht die öffentliche Urkunde nach Art. 21 Beurkundungsgesetz⁵⁵³ insbesondere in der Bescheinigung der Urkundsperson über die bundesrechtlich erforderlichen Erklärungen und Feststellungen.

Für die Beurkundung bestehender Tatsachen hat die Urkunde gemäß Art. 22 Beurkundungsgesetz⁵⁵⁴ neben der genauen Bezeichnung der Urkundsperson und der Partei die genaue Beschreibung der festgestellten

549 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

550 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

551 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

552 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

553 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

554 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.9.3. Urkundsverfahren.

Tatsachen sowie die Beurkundungserklärung, das Datum sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson zu enthalten.

3.3.5.9.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Vorschriften des Kantons Glarus zur Zuständigkeit der Rechtsanwälte, Grundbuchverwalter und Gemeindeschreiber als Urkundspersonen, denen die öffentlichen Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte zur Vornahme sämtlicher Beurkundungsgeschäfte im Rahmen des umfassenden Notariats begegnet keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit, da das Anwaltsnotariat auch in Deutschland weit verbreitet ist⁵⁵⁵. Soweit die kantonalen Gemeindeschreiber und Grundbuchverwalter zur Vornahme einzelner Beurkundungsgeschäfte zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Urkundspersonen ebenso nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind⁵⁵⁶. Für die weitere Betrachtung können diese „eingeschränkten Notariate“ allerdings dahinstehen, da gesellschaftsrechtliche Beurkundungen allein durch die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Rahmen des „umfassenden Notariats“ vorgenommen werden dürfen.

Folglich entspricht die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Urkundspersonen.

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ergibt sich aus den Vorschriften des Glarus zum Beurkundungsrecht zwar nicht, aber die Beurkundungsbefugnis der Glarner Rechtsanwälte wird als kantonaler Hoheitsakt und die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs als Rechtsanwalt auf das Gebiet des Kantons Glarus bereits örtlich begrenzt, so dass sich für diese Urkundspersonen eine tatsächliche örtliche Zuständigkeit im Gebiet des Kantons ergibt. Diese weite örtliche Zuständigkeit weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits beschene⁵⁵⁷ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke im deutschen Recht und nach den §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig anzusehen.

Insgesamt sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Glarus im Verhältnis zu den deutschen Regelungen somit als gleichwertig anzusehen.

555 Eine Übersicht der deutschen Anwaltsnotarkammern findet sich auf dem Portal der deutschen Anwaltsnotare unter <http://www.anwaltsnotarkammern.de/>.

556 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

557 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Vorschriften zur Erlangung des Fähigkeitsausweises für die Ernennung als beurkundungsbefugter Rechtsanwalt im Kanton Glarus zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine eingeschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

So gibt es für alle beurkundungsbefugten Personen des Kantons keine spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse, wie eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch eine anwaltliche Patentierung oder eine juristische Vorbildung, spezifische Bestellungsbedingungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie einen Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO. Nur die Vorgabe der kantonalen Eignungsprüfung, welche mit der kantonalen Anwaltsprüfung verbunden werden kann, ist mit der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar. Mithin sind nur kantonale Rechtsanwälte, die über eine entsprechende juristische universitäre und praktische Ausbildung verfügen, in gleicher Weise wie die deutschen Anwaltsnotare qualifiziert.

Bezüglich der Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche sind die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Glarus zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Vorschrift, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, ist daher unproblematisch gleichwertig.

Die Zugangsbestimmungen im Kanton Glarus sind daher für die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte bzw. die Grundbuchverwalter, Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter sind daher insgesamt im Verhältnis zu den deutschen Regelungen nur bedingt als gleichwertig anzusehen, da eine Gleichwertigkeit nur bei Besitz eines kantonalen Anwaltspatents bejaht werden kann.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften betreffend die Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen zeigen einen ähnlich umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Amtspflicht nach § 15 BeurkG (D) und im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht nur ihre tatsächliche Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem sind die Urkundspersonen neben ihrer Wahrheitspflicht zur Belehrung der Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche und Unklarheiten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁵⁵⁸.

558 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Des Weiteren unterstehen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Bezüglich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungsgründe für Beurkundungen als Ausnahmen von der Beurkundungspflicht bei offensichtlich unmöglichen bzw. recht- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe, die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Wahrung des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Kantonale Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) sind nicht gegeben. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons durch die allgemeinen anwaltlichen berufsständischen Regelungen des Bundesrechts⁵⁵⁹ mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits vorgesehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht gestattet ist.

Die Haftungsvorschriften für kantonale Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und bereits als Rechtsanwälte⁵⁶⁰ eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig.

Folglich sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Glarus im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundungsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Glarus kommen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

559 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

560 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

Die Vorgaben zu Inhalt und Erstellung der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, etwaigen Vollmachten und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Ebenso sind Änderungen von öffentlichen Urkunden, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien und die Urkundsperson in einem Nachtrag zu beurkunden.

In Bezug auf die Sprache der Urkunde besteht keine Regelung, die ein ausdrücklichen Vorrang der deutschen Sprache analog zu § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis auch eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen, der Genehmigung der Urkunde durch die Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Zur Beteiligung behinderter Personen und Zeugen bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen begegnen keinen Bedenken, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte behinderter Beteiligter zu gewährleisten haben.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Glarus keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die Urkundsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird bei einer Beurkundung für das Ausland bei Bedarf eine Siegelung der öffentlichen Urkunde vorgeschrieben, so dass die Kennzeichnung mithin gleichwertig ist.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit. Auch die Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies nur ausnahmsweise geschehen darf und nicht anderen gesetzlichen Vorgaben zuwider laufen darf. Ebenso steht auch die optionale nachträgliche Beurkundung von Protokollen veranstaltungsgebundener Erklärungen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und somit auch sicherzustellen sind.

Die Bestimmungen zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden sowie die Ausfertigungen entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur im Ansatz. Jedoch sind diese Regelungen mit den

deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinerlei Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Somit ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Glarus insgesamt gleichwertig im Verhältnis zum deutschen Beurkundungsverfahren.

Zusammenfassung

Die Vorschriften des Kantons Glarus zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine weitestgehende Regelungsgleichheit mit wenigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht essentiellen Abweichungen.

Allerdings sind für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge allein die kantonalen Rechtsanwälte als „umfassendes Notariat“ zuständig, die mit ihren fachlichen Qualifikationsanforderungen gegenüber den deutschen Anwaltsnotaren in jeder Hinsicht als gleichwertig zu betrachten sind.

Insgesamt verhält sich das Beurkundungswesen des „umfassenden Notariats“ des Kantons Glarus daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.10. Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden besteht eine notarielle Mischform.

Das Notariatsgesetz des Kantons Graubünden vom 18.06.2004⁵⁶¹ und die Notariatsverordnung des Kantons Graubünden vom 26.04.2005⁵⁶² regeln auf dem Gebiet des Kantons Graubünden die öffentliche Beurkundung sowie die Zugangsvoraussetzungen und Amtspflichten der Beurkundungspersonen. Die weiteren Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten bestimmen sich darüber hinaus insbesondere nach den Vorschriften des Anwaltsgesetzes des Kantons Glarus vom 14.02.2006⁵⁶³ (Anwaltsgesetz) und der Anwaltsverordnung des Kantons Graubünden vom 20.06.2006⁵⁶⁴ (Anwaltsverordnung).

561 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2008, abrufbar unter der Nr. 210.300 auf <http://www.grlex.gr.ch/frontend/versions/1321>.

562 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 210.350 auf <http://www.grlex.gr.ch/frontend/versions/62>.

563 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 310.100 auf <http://www.grlex.gr.ch/frontend/versions/2026>.

564 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 310.200 auf <http://www.grlex.gr.ch/frontend/versions/2400>.

Die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Graubünden sind in den Art. 1, 2 Notariatsgesetz⁵⁶⁵ geregelt. Danach sind Notariatspersonen patentierte Notare und Kreisnotare, Grundbuchverwalter sowie ihre Stellvertreter, die vom Kreisrat gewählt werden. Während patentierte Notare für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig sind und ihre Tätigkeit im ganzen Kantonsgebiet ausüben, sind Kreisnotare nur für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen zuständig, mithin für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sofern diese Geschäfte mit Personen-, Ehe-, Familien-, eingetragenen Partnerschafts-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungsvertrag verbunden sind, sind sie nicht zuständig, ausgenommen bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.

3.3.5.10.1. Zugangsvoraussetzungen

Bei den Zugangsvoraussetzungen ist zwischen den verschiedenen beurkundungsbefugten Personen des Kantons zu unterscheiden. Da die Kreisnotare und Grundbuchverwalter aufgrund ihrer sachlichen Zuständigkeit für die Beurkundung von Rechtsgeschäften im kantonalen Grundbuchkreis für eine Auslandsbeurkundung, insbesondere im gesellschaftsrechtlichen Bereich nicht in Betracht kommen, beschränken sich die weiteren Darstellung auf die Zugangsbedingungen für patentierten Notare.

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als patentierter Notar im Sinne der Erlangung eines Fähigkeitsausweises durch erfolgreiches Bestehen der Notariatsprüfung richten sich nach den Art. 10 bis 15 Notariatsgesetz i.V.m. den Art. 1 bis 8 Notariatsverordnung sowie nach Art. 8 ff. Anwaltsgesetz i.V.m. Art. 1 ff. Anwaltsverordnung.

Zunächst wird gemäß Art. 10 Notariatsgesetz⁵⁶⁶ i.V.m. Art. 1 Notariatsverordnung⁵⁶⁷ auf Antrag zur Notariatsprüfung zugelassen, wer den Besitz des Fähigkeitsausweises für Rechtsanwälte nachweist.

Zur Erlangung Fähigkeitsausweises für kantonale Rechtsanwälte gemäß Art. 4 Abs. 1 Anwaltsverordnung⁵⁶⁸ bedarf es des Bestehens der Anwaltsprüfung. Dazu haben die Bewerber nach Art. 10 Anwaltsgesetz⁵⁶⁹ i.V.m. Art. 8 Anwaltsgesetz⁵⁷⁰ das schweizerische Bürgerrecht zu besitzen oder rechtmäßig in der Schweiz zu wohnen und zur selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt zu sein, die fachlichen und persönlichen

565 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10. Graubünden, Zuständigkeit.

566 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

567 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

568 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

569 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

570 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

Voraussetzungen gemäß den bundesrechtlichen der BGFA nachzuweisen und ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert zu haben.

In der Anwaltsprüfung hat sich der Bewerber gemäß Art. 9 Anwaltsgesetz⁵⁷¹ über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse auszuweisen. Sie ist praxisbezogen auf das eidgenössische und kantonale Recht zu gestalten. Nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung erteilt die Aufsichtskommission das Anwaltspatent nach Art. 11 Anwaltsgesetz⁵⁷².

Die Notariatsprüfung selbst besteht nach Art. 2 Notariatsverordnung⁵⁷³ aus einem schriftlichen Teil, der aus der Bearbeitung von Aufgaben, sowie der Erstellung von Urkunden, besteht. Der mündliche Teil beinhaltet die Beantwortung von Fragen zum allgemeinen Notariatsrecht von Bund und Kanton, zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit verwandten Erlassen und zum Schweizerischen Obligationenrecht mit verwandten Erlassen. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält nach Art. 11 Notariatsgesetz⁵⁷⁴ von der Notariatskommission den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen in Form eines Diploms.

Die Patenterteilung ist in Art. 12 Notariatsgesetz⁵⁷⁵ i.V.m. Art. 4 Notariatsverordnung⁵⁷⁶ geregelt. Demnach wird das kantonale Notariatspatent von der Notariatskommission auf Gesuch einer Person erteilt, die nachweislich über den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügt, das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt, ihren Wohnsitz in einer Bündner Gemeinde hat, einen guten Leumund hat, Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung bietet und keine Unvereinbarkeitsgründe aufweist.

Außerdem erhält jede Notariatsperson gemäß Art. 7 Notariatsverordnung⁵⁷⁷ auf eigene Kosten einen Stempel mit ihrem Namen und ein Siegel, welche nach Weisungen der Notariatskommission hergestellt werden.

Schließlich sind alle Notariatspersonen nach Art. 8 Notariatsverordnung⁵⁷⁸ verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens 5.000.000 Franken pro Schadenereignis abzuschließen. Die patentierten Notare haben die auf sie entfallenden Kosten für die vom Kanton abgeschlossene Versicherung anteilmäßig zu tragen.

3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 7, 8, 21 bis 25, 42 ff. Notariatsgesetz sowie Art. 13 Anwaltsgesetz regeln die Amtspflichten der Notariatspersonen.

571 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

572 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

573 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

574 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

575 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

576 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

577 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

578 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.1 Zugangsvoraussetzungen.

Zunächst sind die Notariatspersonen und ihre Hilfskräfte, die Notariatskommission und die mit Inspektionen betrauten Personen nach Art. 7 Notariatsgesetz⁵⁷⁹ verpflichtet, über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.

Nach den Vorschriften zur Unvereinbarkeit gemäß Art. 8 Notariatsgesetz⁵⁸⁰ darf als Notariatsperson nicht tätig werden, wer voll- oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, Kantons, Regionalverbandes, Bezirkes oder einer Gemeinde steht, Grundbuchverwalter ausgenommen, sowie wer bei einem dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Unternehmen angestellt oder maßgeblich daran beteiligt ist. Im Einzelfall kann die Notariatskommission Ausnahmen gestatten.

Gemäß Art. 21 Notariatsgesetz⁵⁸¹ hat eine Notariatsperson bei jedem Amtsgeschäft ihre Zuständigkeit zu prüfen und ist verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallenden Amtsgeschäfte zu übernehmen. Jedoch muss sie eine Beurkundung ablehnen, wenn ein Ausstandsgrund von Art. 22 Notariatsgesetz⁵⁸² vorliegt oder ein widerrechtliches, sittenwidriges oder unmögliches Geschäft vorgenommen werden soll. Ein solcher Ausstandsgrund liegt vor, wenn die Notariatsperson aktiv oder passiv am Amtsgeschäft beteiligt ist, insbesondere wenn sie selber, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, oder eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten und eingetragene Partner direkt oder als Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren oder deren Gunsten getroffen wird. Des Weiteren hat sich die Notariatsperson zu enthalten, wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher sie als Mitglied angehört, oder eine Körperschaft oder Anstalt des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Organen sie angehört, beteiligt ist oder eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird. Schließlich hat sich die Notariatsperson auch in den Ausstand zu begeben wenn sie mit einer Partei verfeindet ist oder Interessen aus einem Mitgliedschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis haben könnte bzw. andere Umstände vorliegen, die ein mittelbares oder unmittelbares Interesse der Notariatsperson am Beurkundungsgeschäft begründen oder eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleisten.

Für die Beurkundungen selbst gilt nach Art. 23 Notariatsgesetz⁵⁸³ der Unmittelbarkeitsgrundsatz, wonach die Notariatsperson nur Tatsachen oder Vorgänge festhalten darf, die sie selbst wahrgenommen hat. Beglaubigungsformeln und öffentliche Urkunden sind gemäß der Wahrnehmung eindeutig zu verfassen. Nur Wechsel- oder Scheckproteste dürfen durch eine Hilfskraft der Notariatsperson entgegengenommen werden. Gemäß Art. 24 Notariatsgesetz⁵⁸⁴ ist die Notariatsperson verpflichtet, ihre Amtsgeschäfte sorgfältig vorzubereiten, auszuführen und keine Vorgänge zu fördern, die mit Recht oder guter Sitte nicht vereinbar sind. Des Weiteren hat sie die Interessen der Beteiligten gleichmäßig und objektiv zu wahren und dafür zu sorgen, dass Treu und Glauben eingehalten werden. Schließlich ist die Notariatsperson angehalten, die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten zu ermitteln, sie über Inhalt und erkennbare Tragweite des

579 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

580 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

581 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

582 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

583 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

584 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

Geschäftes zu belehren sowie auf die Beseitigung von etwaigen Widersprüchen oder Unklarheiten hinzuwirken. Dabei darf sie die freie Entscheidung der Beteiligten nicht beeinflussen.

Schließlich ist jede Notariatsperson nach Art. 25 Notariatsgesetz⁵⁸⁵ angehalten, ein Register zu führen, in welches fortlaufend alle ihre Beglaubigungen und Beurkundungen einzutragen sind. Außerdem muss sie von jeder öffentlichen Urkunde ein originales, unterschriebenes Exemplar sowie die dazugehörigen Beilagen und Belege aufbewahren.

Im Übrigen gelten für die patentierten Notare, die gleichzeitig Inhaber des kantonalen Fähigkeitsausweises für Rechtsanwälte sind gemäß Art. 13 Abs. 1 Anwaltsgesetz⁵⁸⁶ unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis.

Die Haftungsvorschriften für die Beurkundungsbefugten des Kantons ergeben sich aus den Art. 42 ff. Notariatsgesetz. Demnach haftet gemäß Art. 43 Notariatsgesetz⁵⁸⁷ für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, bei patentierten Notariatspersonen sowie bei Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern der Kanton. Die weitere vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes. Im Rahmen der disziplinarischen Verantwortlichkeit nach Art. 45 Notariatsgesetz⁵⁸⁸ wird bestraft, wer als Notariatsperson schuldhaft Amtspflichten verletzt oder gegen das Ansehen des Notariatsstandes verstößt.

3.3.5.10.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 30 bis 41 Notariatsgesetz i.V.m. den Art. 9 bis 20 Notariatsverordnung.

Gemäß Art 32 Notariatsgesetz⁵⁸⁹ hat sich die Notariatsperson über die Identität der erscheinenden Parteien zu vergewissern und das Ergebnis in der Beurkundungsformel festzuhalten. Sofern die Notariatsperson eine beteiligte Person, die eine rechtserhebliche Erklärung abgeben soll, als nicht urteilsfähig erachtet, hat sie ihre weitere Mitwirkung zu verweigern. Im Zweifelsfall kann jedoch die Beurkundung unter Eintragung eines Vorbehalts in die Beurkundungsformel aufgrund ihrer Wahrnehmungen und Einschätzungen vorgenommen werden.

Des Weiteren ist bei zulässiger Stellvertretung nach Bundesrecht Art. 30 Notariatsgesetz⁵⁹⁰ folgend vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, deren Gültigkeit von der Notariatsperson geprüft wird. Die Stellvertretung ist in der Beurkundungsformel festzuhalten sowie die Vollmacht als Beleg zu nehmen.

585 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

586 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

587 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

588 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten.

589 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

590 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

Die anwesenden Parteien müssen die Urkunde nach Art. 33 Notariatsgesetz⁵⁹¹ entweder selbst lesen oder sich von der Notariatsperson vorlesen lassen und anschließend den Inhalt ausdrücklich genehmigen sowie eigenhändig unterzeichnen. Dabei haben alle mitwirkenden Personen vorbehaltlich anderer Regelungen nach Bundesrecht während der Beurkundung, die ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen ist, anwesend zu sein.

Bei der Beurkundung von einer Willenserklärung bestätigt die Notariatsperson gemäß Art. 34 Notariatsgesetz⁵⁹² am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich, dass diese den Parteien zur Kenntnis gebracht worden ist, den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien enthält und von diesen unterzeichnet worden ist. Schließlich setzt die Notariatsperson der Beurkundungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

Sofern es einen Versammlungsbeschluss zu beurkunden gilt, hat die Notariatsperson nach Art. 35 Notariatsgesetz⁵⁹³ an der Versammlung oder an der Sitzung teilzunehmen und ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen, welches mindestens die Angaben zu Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung, die Bestellung des Vorsitzenden, des Protokollführers und der Stimmzähler, die Feststellungen des Vorsitzenden über Einberufung, Präsenz und Beschlussfähigkeit sowie alle der Durchführung entgegenstehenden Feststellungen und alle gefassten Beschlüsse und erzielten Abstimmungsergebnisse, soweit beurkundungsbedürftig, zu enthalten hat. Die Notariatsperson fügt diesem Protokoll Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel zu und ist berechtigt, die öffentliche Urkunde erst nach der Versammlung oder Sitzung zu erstellen und zu unterzeichnen. Bei anderen Sachbeurkundungen hat die Notariatsperson den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand gemäß Art. 36 Notariatsgesetz⁵⁹⁴ möglichst genau in einem Protokoll als öffentliche Urkunde festzustellen, welches mindestens den Auftraggeber und das Amtsgeschäft, Ort und Datum sowie die Beschreibung des Vorganges oder Zustandes zu enthalten hat und von der Notariatsperson im Übrigen wie ein Versammlungsbeschluss erstellt und unterzeichnet werden kann.

Die äußere Form einer Urkunde bestimmt sich schließlich nach Art. 37 Notariatsgesetz⁵⁹⁵. Danach können die Parteien das zu beurkundende Schriftstück der Notariatsperson entweder abgefasst vorlegen oder zur Abfassung übertragen. Die öffentliche Urkunde ist in sauberer Art, dauerhafter Qualität und mit leicht lesbarer Schrift zu erstellen. Radierungen oder Ausschnitte sind untersagt. Dokumente, welche zu Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde erklärt werden, z.B. Pläne, Verzeichnisse, Aufstellungen usw., sind mit dieser in geeigneter Weise zu verbinden, an ihrem Ende zu datieren, von den Parteien zur Kenntnis zu nehmen sowie mit Unterschrift und Stempel der Notariatsperson zu versehen.

591 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

592 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

593 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

594 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

595 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

Des Weiteren ist die Errichtung einer öffentlichen Urkunde gemäß Art. 38 Notariatsgesetz⁵⁹⁶ in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht. Wenn eine Partei die in der Urkunde verwendete Sprache ungenügend versteht oder die Urkunde in einer fremden oder im Kanton nicht üblichen Sprache errichtet wird und die Notariatsperson selbst nicht ausreichend übersetzen kann, zieht sie auf Kosten der betreffenden Partei einen zuverlässigen Übersetzer hinzu. Dieser hat auf der Urkunde durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass die Übersetzung vollständig und nach bestem Wissen vorgenommen wurde. Die Notariatsperson hat den Übersetzer sowie die Vornahme der Übersetzung in der Beurkundungsformel festzuhalten. Außerdem gelten für den Übersetzer die gleichen Ausstandsgründe wie für die Notariatspersonen.

Die Regelungen zur Kenntnisnahme und Genehmigung bei behinderten Parteien folgen aus Art. 39 Notariatsgesetz⁵⁹⁷: Erklärt eine Partei, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen kann, hat die Notariatsperson den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten. Sofern eine Partei taub ist, muss sie die öffentliche Urkunde selbst lesen. Bei einer stummen Partei stumm, muss diese auf der öffentlichen Urkunde durch ihre Unterschrift bestätigen, dass diese ihrem Willen entspricht. Ist eine Person taubstumm, muss sie die öffentliche Urkunde selbst lesen und durch ihre Unterschrift bestätigen, dass diese ihrem Willen entspricht. Eine blinde Partei muss vor ihrer Unterzeichnung der Notariatsperson ausdrücklich erklären, dass sie den Inhalt der ihr vorgelesenen öffentlichen Urkunde genau verstanden hat. Schließlich muss die Notariatsperson bei einer Partei mit mehreren Behinderungen einen geeigneten Weg zur Kenntnisverschaffung und Genehmigung ermitteln und bei Bedarf zuverlässige Sachverständige hinzuziehen gemäß der Vorgaben des Art. 38 Notariatsgesetz.

Änderungen, welche die Parteien während der Beurkundung begehren, nach Art. 41 Notariatsgesetz⁵⁹⁸ i.V.m. Art. 18 Notariatsverordnung⁵⁹⁹ von der Notariatsperson unmittelbar und gut leserlich anzubringen und in die Beurkundung einzubeziehen, zu stempeln, zu datieren und zu unterzeichnen. Bei der Aufnahme oder Änderung registertechnischer Angaben nach durchgeführter Beurkundung bedarf es keiner Beiziehung der Parteien. Sind jedoch nach durchgeführter Beurkundung andere nicht beurkundungspflichtige Angaben aufzunehmen oder zu ändern, bedarf es einer schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Partei und deren Mitteilung an alle Urkundsparteien.

Schließlich regelt Art. 40 Notariatsgesetz die Nichtigkeitsmängel von Urkunden. Danach entsteht jeweils keine öffentliche Urkunde, wenn die Notariatsperson nicht zuständig ist, ein Ausstandsgrund vorliegt, die beurkundeten Willenserklärungen, Vorgänge oder Zustände nicht von ihr selbst wahrgenommen wurden, eine Partei nicht in vorgeschriebener Weise von ihr Kenntnis erhalten oder zugestimmt hat oder in der Beurkundungsformel die Ortsangabe, das Datum oder die Unterschrift der Notariatsperson fehlt.

596 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

597 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

598 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

599 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

Die Notariatsperson hat, der Bestimmung des Art. 12 Notariatsverordnung⁶⁰⁰ folgend, von jeder Urkunde mit ihren Beilagen ein original unterschriebenes Exemplar in chronologischer Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Verwendete Belege sind nach Art. 13 Notariatsverordnung⁶⁰¹ im Original oder als Kopie durch die Notariatsperson an sich zu nehmen und geordnet aufzubewahren. Als Belege gelten diejenigen Dokumente, welche für einzelne Beurkundungen vorgelegen haben und keine Beilagen sind, z.B. Vollmachten, Registerauszüge, Bescheinigungen, Bewilligungen von Behörden oder Amtsstellen. Die Protokollbücher A und B, Originalurkunden mit ihren Beilagen und Belegen sowie Stempel und Siegel sind gemäß Art. 14 Notariatsverordnung⁶⁰² von der Notariatsperson für unbestimmte Zeit sicher aufzubewahren und fallen unter das Berufsgeheimnis.

3.3.5.10.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsregelungen des Kantons Graubünden zur öffentlichen Beurkundung zeigen eine notarielle Mischform, welche mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar ist.

Die sachliche Zuständigkeit der patentierten Notare zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen begegnet hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit keinen Bedenken. Soweit nach dem kantonalen Recht die Kreisnotare für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen bei Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, zuständig sind und die Grundbuchverwalter für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten einer Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen ebenfalls nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind⁶⁰³. Für die weitere Betrachtung können die Kreisnotare und Grundbuchverwalter als Urkundspersonen allerdings dahinstehen, da gesellschaftsrechtliche Beurkundungen allein durch die patentierten kantonalen Notare vorgenommen werden dürfen. Somit entsprechen die Funktion und die Stellung der kantonalen Urkundspersonen jeweils derjenigen der deutschen Urkundspersonen.

Die Regelung der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Urkundspersonen mit der Befugnis zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht als grundsätzlich vergleichbare Regelung von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits betrachtete⁶⁰⁴ unterschiedliche Verwaltungsstruktur und der Nichtbindung der notariellen

600 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

601 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

602 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.10.3. Urkundsverfahren.

603 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

604 Vgl. dazu die Ausführungen unter 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Zuständigkeit an die Gerichtsbezirke der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke im deutschen Recht und im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften der §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig zu betrachten. Zudem sind die Kreisnotare und Grundbuchverwalter des Kantons bereits auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres jeweiligen Kreises beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt, die mit einem Amtsbereich vergleichbar ist.

Mithin sind die Vorschriften zur Zuständigkeit des Notariats im Kanton Graubünden im Verhältnis zu den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen insgesamt gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die Vorschriften des Kantons Graubünden zur Erlangung des Beurkundungsbefugnis als patentierter Notar offenbaren in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine eingeschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notariat.

Um den Fähigkeitsausweis als Notar zu erhalten, hat der Bewerber zunächst einen kantonalen anwaltlichen Fähigkeitsausweis vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar im Sinne einer Qualifikation als Volljurist gemäß § 5 BNotO entspricht. Somit sind die kantonalen Rechtsanwälte aufgrund ihrer juristischen universitären und praktischen Ausbildung in gleicher Weise wie die deutschen Anwaltsnotare qualifiziert. Außerdem haben angehende patentierte Notare im Kanton Graubünden eine beurkundungsrechtliche Notariatsprüfung zu absolvieren, welche im Verhältnis zur Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO unproblematisch gleichwertig erscheint. Auch das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeitsgründen verhält sich grundsätzlich gleichwertig im Verhältnis zur deutschen Regelung⁶⁰⁵ des § 8 BNotO.

Allerdings bestehen keine spezifischen Bestellungs Voraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO, da von den kantonalen Bewerbern zur notariellen Ausbildung keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird, ebenso wie es keine praktische Vorbereitung auf die notarielle Tätigkeit im Sinne des Anwärterdienstes als Notarassessor gemäß § 7 BNotO gibt. Diese Unterschiede bedürfen jedoch einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁶⁰⁶ hinsichtlich einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare.

In Bezug auf die Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche sind die angehenden Notare im Kanton Graubünden zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Vorschrift, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, ist daher unproblematisch gleichwertig.

⁶⁰⁵ Vgl. dazu die inhaltliche Prüfung im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

⁶⁰⁶ Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Insgesamt sind die Zugangsvoraussetzungen des Kantons Graubünden für die Urkundspersonen im Verhältnis zu den deutschen Regelungen bedingt gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Graubünden die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen betreffend zeigen einen umfassenden Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare. So hat die Urkundsperson zunächst eine grundsätzliche Pflicht zur Vornahme der Beurkundungen i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) und nur eigene Feststellungen sowie solche zur Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren ist die Urkundsperson zur Belehrung der Parteien über den Inhalt und die Tragweite des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁶⁰⁷.

Außerdem unterliegen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Hilfspersonen einer strikten Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D). Unterschiede im Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungsgründe für Beurkundungen von widerrechtlichen, sittenwidrigen oder unmöglichen Rechtsgeschäften, zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe, die Sorgfaltspflicht und die Unvereinbarkeitsgründe sowie die Pflicht zur gleichmäßigen Wahrung der Interessen aller Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben. Soweit als kantonale Besonderheit Ausnahmen der unvereinbaren Tätigkeiten durch die Notariatskommission als Aufsichtsbehörde bestimmt werden können, steht dies einer Gleichwertigkeit nicht entgegen, da auch die Aufsichtsbehörde zur Wahrung der Amtsgrundsätze verpflichtet ist und demnach Ausnahmen von den unvereinbaren Tätigkeiten nur dann gewähren kann, wenn tatsächlich keine Beeinträchtigung der Amtsgrundsätze vorliegt oder droht.

Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) sind nicht geregelt. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der patentierten

607 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Notare durch die allgemeinen anwaltlichen berufsständischen Regelungen des Bundesrechts⁶⁰⁸ mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung praktisch so stark eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht möglich ist. Darüber hinaus drohen dem Notar, der das Ansehen des Notariatsstandes gefährdet, disziplinarische Sanktionen, so dass davon auszugehen ist, dass eine gewerbliche oder aufdringliche Werbung wie z.B. im Kanton Bern⁶⁰⁹ auch im Kanton Graubünden disziplinarisch sanktioniert wird.

Die sich aus dem Notariatsgesetz des Kantons Graubünden ergebenden Bestimmungen für die Haftung der Urkundspersonen, die eine Staatshaftung für Schäden vorsehen, welche von den kantonalen Urkundspersonen in Ausübung ihres Amtes rechtswidrig verursacht werden, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da zum einen seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und zum anderen der Haftungsumfang selbst keine Regelungslücken offenbart.

Insgesamt sind somit die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Graubünden im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kanton Graubünden entsprechen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren.

Die Regelungen zum Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes und den Besonderheiten verschiedener Rechtsgeschäfte entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Auch Änderungen und Ergänzungen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien und die Urkundsperson in einem Nachtrag gesondert zu bestätigen.

Im Hinblick auf die Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen, mithin einer der schweizerischen Amtssprachen auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen durch die Parteien auf deren Wunsch unter der Aufsicht der Urkundsperson und den Vorgaben

608 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

609 Vgl. dazu die Ausführungen zur Werbung des Notars bei den Rechten und Pflichten im Kanton Bern, Ziff. 3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Für die Beteiligung behinderter Personen bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Bezüglich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die beurkundende Notariatsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die Notariatsperson in jedem Fall durch Anbringung des Amtsstempels eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht. Im Übrigen sei auch hier auf den Vorschlag einer Apostillen-Lösung⁶¹⁰ verwiesen, wie es in ähnlicher Form sogar in anderen Kantonen⁶¹¹ vereinzelt gesetzlich bestimmt ist.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Originalen der Urkunden, mithin den Urschriften, sowie deren Aufbewahrung den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D).

Kantonale Besonderheiten wie die mögliche nachträgliche Beurkundung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung begegnen keinen Bedenken, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und daher auch zu gewährleisten sind.

Hinsichtlich der Hinzuziehung von Übersetzern, Dolmetschern und Zeugen sowie für Registeranmeldungen und Eintragungen bestehen keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen eine deutliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar. Jedoch werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. rechtliche Belehrung, die Wahrung der Parteiinteressen, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Graubünden ist daher als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

610 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

611 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Graubünden zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine umfangreiche Regelungsgleichheit mit einigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht elementaren Abweichungen.

Die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation der patentierten Notare ohne notariellen Vorbereitungsdienst auf, denn aufgrund der bestehenden Amtspflichten ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis.

Somit sind die für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge allein zuständigen patentierten Notare des Kantons mit ihren fachlichen Qualifikationsanforderungen gegenüber den deutschen Anwaltsnotaren in jeder Hinsicht als gleichwertig zu betrachten.

Das Beurkundungswesen des Kantons Graubünden verhält sich somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen in Bezug auf das patentierte Notariat insgesamt gleichwertig.

3.3.5.11. République et Canton du Jura - Kanton Jura

Im Kanton Jura besteht ein freiberufliches Notariat. Die Loi sur le notariat⁶¹² (LNot) des Kantons Jura vom 09.11.1978⁶¹³, das Décret concernant l'exécution de la loi sur le notariat⁶¹⁴ (DNot) des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶¹⁵, die Ordonnance portant exécution de la loi sur le notariat⁶¹⁶ (OLNot) des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶¹⁷, die Ordonnance sur les notaires⁶¹⁸ (ONot) des Kantons Jura vom 29.01.1979⁶¹⁹, die Ordonnance sur le stage et les examens de notaire⁶²⁰ (OStNot) des Kantons Jura vom 22.12.1981⁶²¹, das Décret concernant les occupations accessoires des notaires⁶²² (DONot) des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶²³,

612 Gesetz über das Notariat.

613 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 189.11 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.11.hcsp.

614 Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

615 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.06.2012, abrufbar unter der Nr. 189.111 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/2loi_189.111.hcsp.

616 Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.

617 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1979, abrufbar unter der Nr. 189.112 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.112.hcsp.

618 Verordnung betreffend die Notare.

619 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1979, abrufbar unter der Nr. 189.113 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.113.hcsp.

620 Verordnung betreffend das Praktikum und die Prüfung der Notare.

621 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 22.02.2011, abrufbar unter der Nr. 189.211 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/2loi_189.211.hcsp.

622 Dekret betreffend die Nebenbeschäftigungen der Notare.

623 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1979, abrufbar unter der Nr. 189.31 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.31.hcsp.

das Décret sur l'authentification notariale de déclarations sous serment⁶²⁴ (DSerNot) des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶²⁵, das Décret sur la passation publique des actes de mutation relatifs à de petits immeubles⁶²⁶ des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶²⁷ (DPassNot) sowie das Décret concernant la passation publique de cautionnements⁶²⁸ des Kantons Jura vom 06.12.1978⁶²⁹ (DPassCau) regeln auf dem Gebiet des Kantons Jura die öffentliche Beurkundung sowie die Zugangsvoraussetzungen und Amtspflichten der Beurkundungspersonen.

Die Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Jura sind in Art. 1 LNot⁶³⁰ geregelt. Danach ist das jurassische Notariat ein Beruf der öffentlichen Ordnung, der vom Staat genehmigt wird und bei dem die Notare das alleinige Recht haben, alle privatrechtlichen Urkunden zu errichten, die nicht in die Zuständigkeit anderer staatlicher Stellen fallen. Dabei obliegt es den Notaren, insbesondere die Urkunden über Umstände und Erklärungen in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu errichten, für die eine öffentliche Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien verlangt wird.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 2 LNot⁶³¹, wonach die im Kanton Jura zur Berufsausübung zugelassenen Notare ihre Tätigkeit im gesamten Kantonsgebiet ausüben dürfen.

3.3.5.11.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als patentierter Notar des Kantons Jura im Wege der Erlangung einer Ausübungsbefugnis durch erfolgreiches Bestehen der Notariatsprüfung richten sich nach den Art. 5 bis 9, 26 LNot, Art. 1, 2 OLNot, Art. 1 ONot, Art. 1 ff. OStNot.

Um das kantonale Notarpatent zu erhalten hat eine Person gemäß Art. 5 LNot⁶³² i.V.m. dem Ersten Artikel Abs. 1 OstNot⁶³³ bestimmte persönliche Voraussetzungen zu erfüllen, insbesondere Schweizer Bürger sein und die Bürgerrechte ausüben, von hoher Moral⁶³⁴ sein sowie die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten besitzen, mithin im Besitz eines Lizenziats oder einem von einer Schweizer Universität vergeben Master in Law sein. Aueßrdem darf er keine Verlustscheine gegen sich ausgestellt haben, es sei denn die Schulden sind bereits vollständig gelöscht.

624 Dekret über notarielle Beglaubigungen von Erklärungen unter Eid.

625 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1979, abrufbar unter der Nr. 189.421 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.421.hcsp.

626 Dekret über die öffentliche Beurkundung von Änderungsurkunden im Zusammenhang mit kleinen Grundstücken.

627 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1979, abrufbar unter der Nr. 189.422 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.422.hcsp.

628 Dekret betreffend die öffentliche Beurkundung von Bürgschaften.

629 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 189.423 auf http://rsju.jura.ch/extranet/groups/public/documents/rsju_page/loi_189.423.hcsp.

630 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11. Jura, Zuständigkeit.

631 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11. Jura, Zuständigkeit.

632 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

633 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

634 Der im französischen Gesetzestext verwendete Begriff der „bonne moralité“ lässt sich neben „hoher Moral“ auch mit „guten charakterlichen Eigenschaften“, „hoher Sittlichkeit“ und „guter Zuverlässigkeit“ übersetzen.

Des Weiteren wird das Notarspatent nach Art. 6 LNot⁶³⁵ i.V.m. Art. 18 OStNot⁶³⁶ nach dem Bestehen der Notariatsprüfungen erteilt, wobei für Rechtsanwälte mit jurassischem Diplom besondere Bestimmungen gelten. Das Patent gibt dem Inhaber gemäß Art. 7 LNot⁶³⁷ das Recht, als Notar im Kanton Jura tätig zu werden, sofern er die in Art. 26 LNot vorgesehene Sicherheit geleistet und die erforderliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, einen dauerhaften Wohnsitz sowie ein eingerichtetes Büro im Kanton hat. Sobald der Träger des Notarpatents diesen Anforderungen entspricht, erteilt die Regierung gemäß Art. 8 LNot⁶³⁸ die Genehmigung, das Notariat auszuüben. Die „Recette et Administration de District“⁶³⁹ inspiziert i.V.m. den Vorschriften des Art. 2 OLNot⁶⁴⁰ die Räumlichkeiten des Notariats, danach übergibt die Staatskanzlei die Amtsausübungsbefugnis zusammen mit dem notariellen Siegel, gegen Zahlung der festgelegten Gebühren und veröffentlicht die notarielle Ausübungsbefugnis im Amtsblatt. Die Unterschrift des Notars wird in der Staatskanzlei hinterlegt. Ohne die Amtsausübungsbefugnis kann der Notar keine notariellen Urkunden errichten.

Die Berufshaftpflichtversicherung hat gemäß Art. 1 ONot⁶⁴¹ einen minimalen Deckungsbetrag von 500.000 Franken aufzuweisen. Außerdem hat jeder Notar, der im Kanton Jura tätig ist, nach Art. 26 LNot⁶⁴² eine Sicherheit von 10.000 Franken zu stellen.

Außerdem muss der Notarkandidat ein Praktikum absolvieren. Die Mindestdauer des Praktikums beträgt nach Art. 2 OStNot⁶⁴³ zweieinhalb Jahre. Davon sind mindestens achtzehn Monate in einem kantonalen Notariat und sechs Monate bei einem jurassischem Gericht zu leisten. Die verbleibende Zeit kann bei einem Grundbuchamt absolviert werden. Inhaber des jurassischen Anwaltspatentes müssen ein Praktikum von mindestens zwei Jahren leisten, davon eineinhalb Jahre mindestens in einem Notariat und danach bei einem Grundbuchamt. Während dieser Zeit führt der Notarpraktikant gemäß Art. 3 OStNot⁶⁴⁴ seine Arbeiten unter der Aufsicht und Verantwortung seines Betreuers aus, arbeitet regelmäßig und ausschließlich im Notariat des für den Praktikanten verantwortlichen Notars und erstellt insbesondere notarielle Urkunden. Notarpraktikanten mit einem Anwaltspatent dürfen nicht vor Gericht auftreten.

Die notariellen Prüfungen bestehen nach Art. 10 OStNot⁶⁴⁵ aus mehreren Teilen, welche die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Kandidaten umfassen. Die Kandidaten haben dabei auch ausreichende Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung nachzuweisen. Der erste Teil der Prüfungen umfasst gemäß Art. 11 OStNot⁶⁴⁶ in der schriftlichen Prüfung die Abfassung einer Beratung, eines Rechtsgutachtens, eines Urteils oder eines Schriftstücks in einer Strafsache, Verwaltungs- oder Zivilangelegenheit. Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf die Bereiche Rechtspflege, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und

635 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

636 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

637 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

638 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

639 Eigenname der Behörde im Kanton Jura, entspricht der Bezirksverwaltung.

640 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

641 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

642 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

643 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

644 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

645 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

646 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

Konkursrecht, ausgewählte Kapitel des jurassischen Verwaltungsrechts, besonderes Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Verwaltungsverfahrensrecht und jurassisches Verfassungsrecht. Die Notarkandidaten, die bereits im Besitz eines jurassischen Anwaltspatentes sind, sind von Amts wegen vom ersten Teil der Prüfungen befreit. Der zweite Teil der Prüfungen umfasst nach Art. 12 OStNot⁶⁴⁷ die Erstellung von zwei notariellen Urkunden sowie im mündlichen Teil Themen aus dem Familienrecht, internationales Privatrecht, dingliche Rechte, wie z.B. Grundbesitz, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Grund- und Faustpfandrechte, den besonderen Teil des Obligationenrechts, das Handels- und Wechselrecht, das jurassische Steuerrecht sowie die Gesetzgebung über das Notariat, einschließlich der Gesetzgebung über das Grundbuch und die Bräuche und Gepflogenheiten.

3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 4, 10 bis 20, 24 bis 25, 33 LNot, Art. 9 ONot sowie Art. 1 bis 5 DONot regeln die Amtspflichten der Notare des Kantons Jura.

Unvereinbar mit der Ausübung des Notariats sind gemäß Art. 4 LNot⁶⁴⁸ zunächst Funktionen und dauerhafte Anstellungen im eidgenössischen Dienst, des Kantons, einer Gemeinde oder eines anderen Unternehmens oder Einrichtung des öffentlichen Rechts. Gleiches gilt auch für öffentliche oder private Beschäftigungen, deren Ausführung den größten Teil der Tätigkeit des Notars in Anspruch nimmt, vorbehaltlich einer anwaltlichen Tätigkeit nach Art. 11 LNot⁶⁴⁹, welche in zeitgleicher Amtsausübung mit dem Notariat gestattet ist. Generell darf ein Notar keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und untadeligen Ausübung der notariellen Praxis nicht vereinbar ist. Des Weiteren ist es gemäß Art. 1 DONot⁶⁵⁰ den im Kanton praktizierenden Notaren unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen verboten, sich beruflich auf eigene Rechnung oder für Dritte in Wechsel- und Diskontgeschäften sowie börsengeschäftlichen Spekulationen gleich welcher Art zu engagieren, im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit Darlehen für geschäftliche Zwecke oder persönliche Bürgschaften zu gewähren, mit oder ohne Entschädigung bzw. sich Geschäfte oder andere Vorteile zu verschaffen, oder in einer Weise, die mit der gewissenhaften Ausübung des Notariats unvereinbar ist, Klienten an sich zu binden, z.B. durch Teilhabe an Unternehmen, Gewährung von Bürgschaften oder Darlehen etc.

Der Notar, der neben seinen amtlichen Funktionen im Sinne von Art. 1 LNot eine berufliche Tätigkeit in seinem Namen, oder in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, andere Geschäftsarten wie die Verwaltung von Vermögen oder Erbschaften, Immobilienvermittlung, Treuhandgeschäfte, Kapitaleinziehungen im Auftrag Dritter etc., ausüben möchte, hat dafür nach Art. 2 DONot⁶⁵¹ im Vorfeld eine Genehmigung des Departements der Justiz und des Inneren einzuholen. Die

647 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.1 Zugangsvoraussetzungen.

648 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

649 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

650 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

651 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

Genehmigung wird nur gewährt, wenn der Notar gemäß Art. 3 DONot⁶⁵² für seine Nebentätigkeit eine bestimmte zusätzliche Sicherheit leistet, deren Höhe im Einzelfall vom Departement der Justiz und des Inneren bestimmt wird.

Gemäß Art. 10 LNot⁶⁵³ ist den Notaren erlaubt, sich mit einem anderen Notar oder einem Rechtsanwalt zur Führung eines gemeinsamen Notariats zusammenzuschließen. Dabei übt jeder Notar seine Tätigkeit auf eigene Verantwortung aus, hat seine Urschriften gesondert aufzubewahren und ein eigenes Register zu führen.

Ein generelles Handlungsverbot seitens des Notars besteht nach Art. 14 LNot⁶⁵⁴, wenn es um die Beurkundung von Übereinkommen oder Geschäften geht, die von Gesetzes wegen verboten sind oder gegen die guten Sitten verstoßen. Sofern dies nicht der Fall ist, hat der Notar gemäß Art. 15 LNot⁶⁵⁵ kein Recht, seine Mitwirkung zu verweigern, wenn die Ausübung seiner notariellen Funktion gesetzlich vorgesehen ist, es sei denn, er kann seine Weigerung auf einen berechtigten Grund stützen oder ist verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben. Verstöße gegen diese Beurkundungspflicht werden auf Beschwerde der Betroffenen hin mit Disziplinarstrafen belegt.

Die Ausstandsgründe bestimmen sich nach Art. 16 LNot⁶⁵⁶. Demnach ist es dem Notar verboten, Urkunden zu errichten oder irgendeine amtliche Tätigkeit auszuüben, wenn er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Verwandten in direkter Linie in jedem Grad sowie seine Geschwister oder die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner dieser Verwandten Parteien oder deren Vertreter sind, oder es um die Verfügung zu Ihren Gunsten handelt, ferner, wenn das zu beurkundende Geschäft eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft betrifft, an welcher der Notar als unbeschränkter Gesellschafter oder als Kommanditist beteiligt ist oder wenn eine juristische Person, für die der Notar das Zeichnungsrecht besitzt, eine Partei bei der Beurkundung einer Willenserklärung ist. Als Partei tritt in diesem Zusammenhang auf, wer für sich selbst oder als Vertreter an der Beurkundung teilnimmt oder zu dessen Gunsten eine Verfügung getroffen wird.

Der Notar hat die Beurkundung nicht abzulehnen, wenn andere Geschäfte in Verbindung mit seiner Haupt- oder Nebentätigkeit in der Urschrift betroffen sind.

Gemäß Art. 17 LNot⁶⁵⁷ darf der Notar nur Tatsachen beurkunden, die er mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat und die sich vor ihm in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen ereignet haben. Er ist außerdem verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine der Parteien die jeweils andere über ihre Handlungsfähigkeit oder Identität täuscht und hat seine Urkunden und Bescheinigungen präzise und ohne Mehrdeutigkeiten auszuarbeiten.

Des Weiteren informiert der Notar nach Art. 18 LNot⁶⁵⁸ die Parteien über die Formen des Vertrags, den sie abschließen möchten, und dessen rechtliche Auswirkungen und ist vor allen anderen verantwortlich für

652 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

653 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

654 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

655 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

656 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

657 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

658 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

Fehler, die aus der Vertragsgestaltung herrühren. Im Zweifelsfall kann er sich von seiner Verantwortlichkeit jedoch durch den Nachweis befreien, dass die Parteien gegen seinen Willen gehandelt haben.

Den Bestimmungen zum Berufsgeheimnis gemäß Art. 19 LNot⁶⁵⁹ folgend, muss der Notar die Geheimnisse unantastbar bewahren, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut wurden und darf keine Geschäfte offenlegen, an denen er mitgewirkt hat, es sei denn, das Gesetz erfordert eine Eintragung in öffentlichen Registern oder eine Mitteilung an die Behörden. Außerdem hat er auch dafür zu sorgen, dass niemand an der Beurkundung mitwirkt, ohne zuvor dazu verpflichtet worden zu sein, Stillschweigen zu bewahren, und er ist für die Diskretion seiner Gehilfen und Angestellten nach den Vorschriften des Zivilrechts verantwortlich.

Schließlich soll der Notar nach Art. 20 LNot⁶⁶⁰ in Ausübung seiner Funktionen alles in seiner Macht stehende tun, um die Interessen der Parteien zu schützen und hat die Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, die ihm von Gesetzes wegen, durch Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die Kommunikation mit den Behörden oder durch die Aufsicht über die Anwendung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen etc. auferlegt sind.

Die zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen sind in Art. 24 LNot⁶⁶¹ geregelt. Danach ist der Notar gegenüber den Betroffenen für alle in Ausübung seiner Funktionen begangenen Fehler verantwortlich. Handlungen seiner Angestellten und Lehrlinge unterliegen seiner Verantwortung als seine eigenen. Für Schäden, die sich aus Urkunden ergeben, welche die Parteien rechtswidrig oder in einer unerlaubten oder sittenwidrigen Absicht, unter der Mitwirkung des Notars errichtet haben, ebenso wie der sich ergebende Schaden aus Beurkundungen dieser Art, die auf Geheiß der Parteien errichtet wurden, haftet der Notar nicht, wenn er seine Amtspflichten nicht verletzt hat, es sei denn, er handelte grob fahrlässig.

Hinsichtlich der Verwaltung von Geldern hat der Notar gemäß Art. 9 OLNot⁶⁶² die Pflicht, seine eigenen Mittel sowie die Gelder und Vermögenswerte der Klienten oder Dritter, die ihm anvertraut sind, separat zu verwalten. Ihm anvertraute Gelder hat der Notar ihrem Empfänger übergeben oder in einer Bank auf einem Konto mit der ausdrücklichen Bezeichnung "Klientengelder" zu hinterlegen. Schließlich muss der Notar nach Art. 13 OLNot⁶⁶³ jederzeit in der Lage sein, den Anspruchsberechtigten alle Wertpapiere und Gelder zu übergeben, die ihm anvertraut wurden und seine Zahlungsfähigkeit nachzuweisen.

3.3.5.11.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 34 bis 42 LNot und Art. 14 bis 51 DNot, den Art. 3 bis 8 ONot, den Art. 1 bis 5 DSerNot, den Art. 1 bis 7 DPassNot und den Art. 1 bis 5 DPassCau.

659 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

660 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

661 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

662 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

663 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten.

Der rechtliche Charakter einer notariellen Urkunde als öffentliche Urkunde, deren Rechtswirkungen durch die Zivilgesetze und Zivilprozessrecht bestimmt werden, folgt aus Art. 34 LNot⁶⁶⁴.

Gemäß Art. 15 DNot⁶⁶⁵ müssen die Parteien bei der Errichtung der Urkunde anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen. Entsprechende Genehmigungen müssen dem Notar vorgelegt werden.

Im Rahmen der Feststellung der Identität, hat der Notar nach Art. 17 DNot⁶⁶⁶ den Namen, Status und Wohnsitz von Personen, die an der Urkunde teilnehmen, zu ermitteln, sofern ihm nicht bereits bekannt.

Alle Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnehmen, müssen während des Vorgangs gemäß Art. 24 DNot⁶⁶⁷ anwesend sein und die Beurkundung hat ohne wesentliche Unterbrechung stattzufinden.

Die notarielle Urkunde hat nach Art. 34 DNot⁶⁶⁸ neben dem Ort und Datum der Errichtung der Urkunde die Angaben des beurkunden Notars, die Namen, Vornamen, Beruf, Herkunftsort und Wohnsitz der Parteien, sowie die Angaben und Feststellung der Identität ihrer Vertreter, Beistände und der Bevollmächtigten, unter Vermerk auf die jeweiligen Nachweise zu enthalten. Ebenso sind die Namen, Vornamen, Berufe und die Wohnsitze der Urkundenzeugen, der Dolmetscher und der Experten einschließlich eines Vermerks, dass sie die gesetzlich geforderten Eigenschaften besitzen und die Modalitäten ihrer Mitwirkung, auf Verlangen anzugeben. Außerdem ist die Erklärung des Gegenstandes der Urkunde, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen sowie der Vermerk über die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten der Urkundenerrichtung zu enthalten.

Die notariellen Urkunden sind gemäß Art. 36 DNot⁶⁶⁹ in ein und demselben Zusammenhang, leserlich, ohne Abkürzung, Leerräume, Lücken und ohne Abstände geschrieben. Gestrichene Wörter haben lesbar zu bleiben und ihre ist am Rand der Urkunde zu vermerken. Streichungen im Körper der Urkunde sind untersagt. Änderungen und Zusätze sind am Rand der am Ende der Urkunde anzubringen und sowohl vom Notar, als auch von den anderen Personen, die an der Urkunde mitgewirkt haben, ausdrücklich zu bestätigen. Nicht bestätigte Zusätze und Einschübe sind nichtig. Außerdem ist nach Art. 4 OLNot⁶⁷⁰ die Verwendung von Vordrucken nur für die Errichtung von Bürgschaftsurkunden oder Protesturkunden zugelassen. Ausfertigungen sind maschinell und dauerhaft zu erstellen. Bei einer Fotokopie ist u bestätigen, dass diese exakt der Originalurkunde entspricht und jede Seite der Ausfertigung zuvor mit dem notariellen Siegel versehen wurde.

Die Sprache der Urkunde bestimmt sich nach Art. 23 DNot⁶⁷¹. Die dingliche Rechte an Immobilien betreffenden Urkunden werden immer in französischer Sprache errichtet. Die anderen Urkunden können in Ausnahmefällen in einer anderen Sprache errichtet werden, unter der Bedingung, dass der Notar ihrer mächtig ist. Wenn eine Person, die an der Errichtung einer Urkunde teilnehmen soll, die Sprache nicht

664 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

665 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

666 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

667 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

668 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

669 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

670 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

671 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

versteht, in der sie errichtet ist, übersetzt der Notar die Urkunde für sie mündlich und macht darauf einen Vermerk dieses Umstandes. Auf Verlangen des Notars oder einer Partei kann auch auf die Dienste eines Dolmetschers zurückgegriffen werden, der bestätigt, dass er den Inhalt der Urkunde und die zustimmende Erklärung der Partei originalgetreu übersetzt hat. Diese Bestätigung wird in der Urkunde vom Notar eingetragen und dann vom Dolmetscher unterschrieben.

Bei der Beurkundung muss der Notar die Urkunde gegenüber den Parteien oder ihren Vertretern gemäß Art. 36 LNot⁶⁷² i.V.m. Art. 20 DNot⁶⁷³ verlesen. Danach erklären die Erschienenen, dass ihnen die Urkunde vorgelesen wurde und Ausdruck ihres Willens ist. Im Anschluss wird die Urkunde von allen Personen, die an dem Vorgang teilnehmen, unterzeichnet. Sofern eine dieser Personen erklärt, nicht unterschreiben zu können, werden zwei Zeugen zur Errichtung der Urkunde hinzugezogen und der Notar vermerkt dies zusammen mit dem Grund dafür auf der Urkunde. Für den Fall, dass die Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnehmen, taub, stumm oder taubstumm sind, oder die Sprache, in der die Urkunde verfasst wird, nicht kennen, ist nach Art. 37 LNot⁶⁷⁴ ein besonderes Verfahren vorgesehen sein, welches sicherstellt, dass diese Personen vollständige Kenntnis über den Inhalt der Urkunde erhalten und ausdrücklich gebilligt haben. Wenn eine der Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnimmt, taub oder taubstumm ist und daher das Verlesen nicht hören kann, soll sie gemäß Art. 21 DNot⁶⁷⁵ selbst lesen und dann auf der Urkunde eigenhändig eine Erklärung niederschreiben und unterzeichnen, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und billigt. Wenn sie die Urkunde nicht lesen kann, hat ihr ein Experte vollständig Kenntnis zu verschaffen, woraufhin sie auf der Urkunde der Vorgabe von Art. 22 DNot⁶⁷⁶ folgend eigenhändig eine Erklärung niederschreibt, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen hat, billigt und unterzeichnet. Der Experte bestätigt, dass er der fraglichen Person originalgetreu die Kenntnis der Urkunde verschafft hat. Diese Bestätigung wird vom Notar in der Urkunde eingetragen und dann vom Experten unterschrieben.

Die Beurkundungszeugen müssen gemäß Art. 40 LNot⁶⁷⁷ volljährig sein, die Bürgerrechte genießen, in freiem Besitz ihrer geistigen Kräfte und notwendigen Sinne zur Wahrnehmung sein und in der Schweiz wohnhaft sein. Sie wirken bei der Verlesung und der Bestätigung der Urkunde mit und unterzeichnen sie zusammen mit dem Notar und den Beteiligten. Sofern bei den Beurkundungszeugen ein Ausstandsgrund nach Art. 16 LNot vorliegt, dürfen sie nicht gegenüber den Parteien, dem Notar oder dem Gegenstand der Urkunde unterstützend tätig werden.

Die Originalaufzeichnung der Urkunde, auf welcher die Beteiligten und der Notar unterzeichnet haben, ist gemäß Art. 41 LNot⁶⁷⁸ die Urschrift. Sie bleibt i.V.m. der Vorgabe des Art. 38 DNot⁶⁷⁹ in der Verwahrung des Notars mit den Originalen oder beglaubigten Kopien von Dokumenten zur Erstellung der Urkunde, wie z.B. Vollmachten, Genehmigungen etc.

672 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

673 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

674 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

675 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

676 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

677 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

678 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

679 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

Der Notar kann gemäß Art. 18 DNot⁶⁸⁰ die Urschrift durch eine dritte Person von Hand schreiben lassen. Des Weiteren sind in dem Fall, wenn eine der Parteien der Sprache der Urkunde nicht mächtig ist, die Dienste eines Dolmetschers hinzuzuziehen, sofern der Notar nicht selbst in dieser Eigenschaft tätig ist. Wenn eine der Personen, die an der Urkunde beteiligt ist, taub, stumm oder taubstumm ist, wird einen Experte hinzugezogen. Die Dolmetscher und Experten unterliegen den gleichen persönlichen Anforderungen wie Urkundenzeugen gemäß Art 40 LNot.

Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, hat er nach Art. 42 Abs. 1 LNot⁶⁸¹ i.V.m. Art. 42 DNot⁶⁸² allein das Recht, Ausfertigungen an die Parteien zu liefern. Ohne Anordnung der zuständigen Behörde darf der Notar gemäß Art. 41 DNot⁶⁸³ bis auf den unmittelbar betroffenen Personen, ihren Erben und ihren Rechtsnachfolgern keinem Dritten Kenntnisnahme seiner Urschriften gewähren.

Der Notar darf das Vorliegen von bestimmten Tatsachen gemäß Art. 29 DNot⁶⁸⁴ nur dann beurkunden, wenn er sie selbst festgestellt hat. Er hat die Tatsache genau so zu berichten, wie er sie festgestellt hat und zu erklären, von welcher Person er dazu aufgefordert wurde.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist der Notar nach Art. 30 DNot⁶⁸⁵ verpflichtet, bei dieser selbst anwesend zu sein und ein genaues Protokoll der Beschlüsse auszuarbeiten. Dieses Protokoll hat Ort und Datum der Versammlung anzugeben und wie die Beschlüsse gefasst wurden. Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem Sekretär der Versammlung und vom Notar unterzeichnet. Die Identität der Personen, die an einem Beschluss teilnehmen, ist nur festzustellen, wenn dafür ein formeller Antrag gestellt wurde.

3.3.5.11.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Vorschriften des Kantons Jura zur Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Rahmen des freiberuflichen Notariats sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO unproblematisch vergleichbar. Die Notare, deren Beruf der öffentlichen Ordnung zugerechnet und vom Staat genehmigt wird, sind berechtigt, alle privatrechtlichen Urkunden zu errichten. In ihrer Funktion und Stellung entsprechen sie somit den deutschen Notaren.

Die von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO abweichende Befugnis der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet ist mit Rücksicht auf die bereits besehene⁶⁸⁶

680 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

681 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

682 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

683 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

684 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

685 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.11.3. Urkundsverfahren.

686 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke im deutschen Recht gleichwertig.

In der Folge sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Jura gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben.

Zugangsvoraussetzungen

Die Bestimmungen des Kantons Jura bezüglich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung einen ähnlichen Regelungsgehalt wie die deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Zunächst hat der Bewerber zum Notariatspraktikum ein juristisches Lizentiat oder einen Master in Law einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was im Ansatz der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO entspricht. Das Fehlen eines anwaltlichen Qualifikationserfordernisses kann hier dahinstehen, da sich auf Seiten des schweizerischen Bewerbers zum kantonalen Notariat grundsätzlich keine Anhaltspunkte ergeben, dass dieser durch seine universitäre juristische Ausbildung und sein Notariatspraktikum einen in der Sache geringeren Kenntnisstand als ein kantonaler Anwaltspraktikant hat. Eine Verkürzung der fachlichen Qualifikation würde nur dann ins Gewicht fallen, wenn sie mit einer korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare einhergehen würde. Dies bedarf jedoch der weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁶⁸⁷.

Gleichermaßen sind auch die Abweichungen von den spezifischen Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO grundsätzlich als unschädlich anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt verlangt wird.

Die weiteren kantonalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen unproblematisch den deutschen Bestimmungen, wie z.B. das notarielle Praktikum dem Anwärtendienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Notariatsprüfung der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Schließlich liegt mit dem Erfordernis des Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der Sicherheitsleistung nach kantonalem Recht eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage vor.

Im Ergebnis sind daher die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Jura im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

687 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Die Bestimmungen des Kantons Jura die Rechte und Pflichten der Notare betreffend zeigen eine ähnliche Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson eine Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorschrift des § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Richtigkeit der Urkunden nur eigene Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Aufklärung der Parteien über die Form und die rechtliche Wirkung und die einzugehenden Verträge selbst verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁶⁸⁸.

Des Weiteren sind die kantonalen Notare sowie ihre Angestellten und Gehilfen auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses i.S.v. § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen strikten Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung gegenüber Behörden und Interessenten. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DNot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Verbotstatbestände der Beurkundung für die Notare des Kantons aufgrund gesetzlich verbotener oder sittenwidriger Geschäfte zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die mit dem Notariat vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten, die Ausstandsgründe und die Pflicht zum unparteiischen Schutz der Interessen der Parteien stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DNot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein.

Kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit z.B. als Vermögensvermittler oder Immobilienverwalter im eigenen Namen sowie der Zusammenschluss mit einem Notar oder Rechtsanwalt sind im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen unproblematisch, da diese Tätigkeiten grundsätzlich die Amtstätigkeit als Notar nicht überwiegen dürfen und eine mögliche Durchbrechung der notariellen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Verknüpfungen von Urkundsgeschäften mit den Nebentätigkeiten bereits durch die strikten kantonalen Unvereinbarkeits- und Untersagungsregelungen in Bezug auf die Urkundsgeschäfte bereits begrenzt werden und darüber hinaus für diese zu genehmigenden Tätigkeiten gesonderte Sicherheiten durch den Notar zu leisten sind. Die Möglichkeit einer Nebentätigkeit als Rechtsanwalt entspricht im Prinzip der des deutschen Anwaltsnotars.

Kantonale Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen nicht. Dieser Umstand vermag der Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegenzustehen, da die Werbefreiheit des Notars praktisch durch die engen Vorgaben bezüglich des Berufsstandes, der Unvereinbarkeiten,

⁶⁸⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Ausstandsgründe und der notariellen Grundsätze so stark eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung faktisch nicht möglich ist.

Die Haftungsbestimmungen für die Notare, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften auch für Fehler ihrer Angestellten und Lehrlinge haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Insgesamt sind die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Jura im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung somit gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Jura kommen den deutschen Verfahrensvorgaben weitestgehend gleich. Die Vorschriften betreffend der Gestaltung der Urkunde, Feststellungen und Nachweise über Identität, Vollmachten und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie die Einheit der Beurkundung entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren gleichzeitige Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und ausdrücklich zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache besteht keine Verpflichtung zur Beurkundung in deutscher Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorsieht. Demgegenüber gilt der Vorrang der französischen Sprache nur für Urkunden über dingliche Rechte an kantonalen Grundstücken und Beurkundungen in einer anderen, mithin auch der deutschen Sprache, sind auf Verlangen der Beteiligten bzw. unter Hinzuziehung eines Dolmetschers möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend der Vorgabe zur Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) vorliegt.

Für die Beteiligung behinderter oder fremdsprachiger Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie nach den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung sicherzustellen. Inhaltliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die gesetzlich normierten Grundsätze und Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Ferner bestehen mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar, der Genehmigung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen. Auch eine Pflicht zur Siegelung der öffentlichen Urkunden, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, ist im Kanton Jura geregelt.

Auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen kommen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die Bestimmungen zu den Anzeigen

und Eintragungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gem. der §§ 21, 53 BeurkG (D) gleich.

Die Regelungen des Beurkundungsverfahrens im Kanton Jura sind folglich als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die Vorschriften zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren im Kanton Jura zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren selbst eine ausgeprägte Regelungsgleichheit mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht wesentlichen Abweichungen im Vergleich zu den deutschen Vorschriften.

Die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare sowie das Beurkundungsverfahren gleichen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit aus, da in der Beurkundungspraxis keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens bestehen.

Daher ist das Beurkundungswesen des Kantons Jura im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.12. Kanton Luzern

Im Kanton Luzern besteht eine notarielle Mischform hinsichtlich der Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung.

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen des Kantons Luzern vom 18.09.1973 (Beurkundungsgesetz)⁶⁸⁹, die Verordnung über die öffentlichen Beurkundungen des Kantons Luzern vom 24.11.1973 (Beurkundungsverordnung)⁶⁹⁰ und die Verordnung über die Prüfung der Notare des Kantons Luzern vom 24.11.1973⁶⁹¹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Luzern, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Luzern ergeben sich aus den §§ 1 bis 4 Beurkundungsgesetz. Danach sind die Urkundspersonen nach § 1 lit. a. Beurkundungsgesetz⁶⁹² die Notare, die Beglaubigungsbeamten und die Protestbeamten. Sachlich sind die Notare gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2

689 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.06.2013, abrufbar unter SRL 255 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1556>.

690 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.06.2013, abrufbar unter SRL 256 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1643>.

691 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.06.2013, abrufbar unter SRL 257 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1644>.

692 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12. Luzern, Zuständigkeit.

Beurkundungsgesetz⁶⁹³ zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen, wie z.B. Geschäfte, für welche das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt oder für welche die Parteien ohne gesetzliche Vorschrift die Form der öffentlichen Beurkundung verlangen, Beglaubigungen und zur Abnahme von Erklärungen unter Eid oder an Eides statt, mit Ausnahme der Urkunden, die von Behörden oder Beamten in amtlicher Eigenschaft ausgestellt werden, zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit der kantonalen Urkundspersonen zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit auf dem Gebiet des Kantons Luzern folgt aus § 3 Beurkundungsgesetz⁶⁹⁴, welches dem luzernischen Notar die alleinige Befugnis zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen von Rechtsgeschäften gewährt, deren Gegenstand die Einräumung eines dinglichen Rechtes an einem im Kanton Luzern gelegenen Grundstück bildet.

3.3.5.12.1. Zugangsvoraussetzungen

Um sich als Notar im Kanton Luzern niederzulassen, bedarf es der Ernennung zum Notar aufgrund eines Fähigkeitsnachweises im Wege einer erfolgreich abgelegten Notarprüfung und Beeidigung als Notar, deren Voraussetzungen nach den §§ 5, 6 Beurkundungsgesetz i.V.m. den §§ 1, 2 Beurkundungsverordnung sowie den Bestimmungen der Verordnung über die Prüfung der Notare geregelt sind. Darüber hinaus folgen ergänzende Bestimmungen aus den §§ 1 ff. des Gesetzes über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) des Kantons Luzern vom 04.03.2002⁶⁹⁵, der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen des Kantons Luzern vom 16.03.2002⁶⁹⁶ (Anwaltsprüfungsverordnung), der Richtlinie über die in der «Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen» vorgesehenen Examen des Kantons Luzern vom 24.11.2010⁶⁹⁷ (Anwaltsprüfungsrichtlinie) sowie den §§ 1 ff. der Verordnung über die Erteilung des Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber oder als Gemeindeschreiberin des Kantons Luzern vom 05.06.2007⁶⁹⁸ (Gemeindeschreiberverordnung).

Gemäß § 5 Beurkundungsgesetz⁶⁹⁹ i.V.m. § 1 Beurkundungsverordnung⁷⁰⁰ können unter Vorlage der jeweiligen Nachweise Anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind, amtierende patentierte Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Vertreter sowie bei bestehendem Bedürfnis mit ganzer oder teilweiser Beurkundungsbefugnis weitere Angestellte mit

693 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12. Luzern, Zuständigkeit.

694 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12. Luzern, Zuständigkeit.

695 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.06.2013 abrufbar unter SRL 280 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1573>.

696 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.06.2013 abrufbar unter SRL 282 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1646>.

697 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2011 abrufbar unter SRL 283 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1331>.

698 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2014 abrufbar unter SRL 60 auf <http://srl.lu.ch/frontend/versions/1812>.

699 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

700 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

Gemeindeschreiberfunktion vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde als Notar ernannt werden. Voraussetzungen dafür sind eine vom Bewerber abgelegte Prüfung über seine Befähigung, die Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit sowie die Beedigung und der Wohnsitz im Kanton Luzern. Dem Ernennungsgesuch sind der Ausweis über das Ergebnis der Notariatsprüfung und der Ausweis über die Haftpflichtversicherung beizufügen.

Zur Prüfung werden nach § 6 Beurkundungsgesetz⁷⁰¹ Inhaber eines kantonalen Anwaltspatentes oder des luzernischen Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber zugelassen.

Hinsichtlich der Erlangung des luzernischen Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber bestimmt § 1 Gemeindeschreiberverordnung⁷⁰², das zunächst an der Hochschule Luzern das Basismodul und das Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft oder eine vergleichbare Ausbildung sowie der Lehrgang Verwaltungsmanagement inklusive dem Modul Fallstudien erfolgreich abgeschlossen und während mindestens eines Jahres auf einer Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsverwaltung gearbeitet wurde. Die Ausbildung an der Hochschule Luzern hat nach § 2 Gemeindeschreiberverordnung⁷⁰³ mindestens folgende Fachbereiche zu umfassen: das Staats- und Gemeinderecht, das Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht, eine gemeinderelevante Auswahl aus dem Obligation-, Zivil-, Steuer-, Sozial-, Raumplanungs- und Baurecht sowie dem Straßen- dem Umweltschutzrecht, dem Perimeterrecht und dem öffentlichen Beschaffungswesen. Weitere nowendige Ausbildungsthemen sind wirtschaftliche und politische Grundlagen des staatlichen Handelns, Public Management, Entwicklung des eigenen Führungsverständnisses, interne und externe Kommunikation sowie Personalmanagement.

Um das kantonale Anwaltspatent zu erlangen, sind gemäß § 2 Anwaltsgesetz⁷⁰⁴ die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 1a–c BGFA zu erfüllen und die Anwaltsprüfung zu bestehen. Dazu hat der Bewerber nach § 3 Anwaltsgesetz⁷⁰⁵ zuvor ein Anwaltspraktikum von mindestens einem Jahr zu absolvieren. Des Weiteren sind der Bestimmung des § 4 Anwaltsprüfungsverordnung⁷⁰⁶ folgend ein Ausweis über den Erwerb des Lizentiaten in Rechtswissenschaften einer schweizerischen Hochschule oder eines gleichwertigen Hochschuldiploms eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, eine Bescheinigung der Handlungsfähigkeit sowie Auszüge aus dem Straf- und Betreibungsregister vorzulegen.

Die Prüfungsfächer der Notariatsprüfung sind in § 3 Verordnung über die Prüfung der Notare⁷⁰⁷ geregelt und umfassen das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen und die darauf beruhenden Verordnungen, einschließlich der Beurkundungstechnik, sowie die für Notare wesentlichen Kreisschreiben, Weisungen und Mitteilungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen, die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation sowie die für Notare wesentlichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des

701 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

702 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

703 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

704 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

705 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

706 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

707 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, des Obligationenrechts, der bundesrätlichen Verordnungen über das Zivilstandswesen, betreffend das Grundbuch, über das Handelsregister sowie über die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen, des kantonalen Grundbuch - und Hypothekarrechts, des eidgenössischen und kantonalen Boden-, Abgaben- und Forstrechts, des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland und die vorsorglichen Maßnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen.

Der vom Notar abzuschließende Versicherungsvertrag für seine Haftpflicht hat nach § 3 Beurkundungsverordnung⁷⁰⁸ die Haftung für Schäden, für welche der Notar aus der Ausübung der Beurkundungstätigkeit aufzukommen hat zu decken. Der Versicherungsschutz hat sich insbesondere auch auf solche Schadensfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und im Wege der Nachhaftung angemeldet werden. Die Versicherungssumme muss mindestens zwei Millionen Franken betragen.

3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten für Notare des Kantons Luzern ergeben sich aus den §§ 19 bis 32 Beurkundungsgesetz.

Gemäß dem Grundsatz der Verschwiegenheit haben die kantonalen Urkundspersonen und ihre Hilfspersonen nach Art. 19 Beurkundungsgesetz⁷⁰⁹ über ihre Tätigkeit und über Wahrnehmungen, welche sie dabei machen, Schweigen zu wahren. Öffentliche Urkunden, Abschriften, Auszüge und andere Wiedergaben von öffentlichen Urkunden dürfen nur an Berechtigte herausgegeben werden, vorbehaltlich der Editionspflicht und die Zeugnispflicht in einem amtlichen Verfahren.

Ihre Tätigkeit darf eine Urkundsperson gemäß § 20 Beurkundungsgesetz⁷¹⁰ nur ausüben, wenn sie von einer Urkundspartei mit einer öffentlichen Beurkundung beauftragt wird. Ein solches Begehren darf sie nur aus vertretbaren Gründen ablehnen, insbesondere dann, wenn die Beurkundung einer nicht rechtserheblichen Tatsache verlangt wird oder kein schutzwürdiges Beurkundungsinteresse vorliegt. Des Weiteren ist die Beurkundung abzulehnen, wenn ein gesetzlicher Ausschließungsgrund besteht, sich die Urkundsperson aus einem anderen sachlich vertretbaren Grund befangen fühlt oder das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstößt. Daneben ist die Beurkundung auch abzulehnen, wenn Zweifel an den erforderlichen Fähigkeiten der Parteien im Sinne von § 26 Beurkundungsgesetz bestehen.

Die allgemeinen Ausschließungsgründe folgen aus § 21 Beurkundungsgesetz⁷¹¹. Danach darf eine Urkundsperson nicht tätig werden, wenn sie selbst, eine von ihr vertretene Person, Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen

708 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.1 Zugangsvoraussetzungen.

709 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

710 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

711 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

Partners, Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Ehegatten, eingetragene Partner oder Verlobte, Verwandte in der geraden Linie sowie in der Seitenlinie bis hin zum Cousin, Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners, Adoptiveltern oder -kinder, Pflegeeltern oder -kinder, ihr Arbeitgeber, eine juristische Person des privaten Rechtes, deren leitendem Organ (Stiftungsrat, Vorstand, Verwaltung usw.) oder deren Kontrollstelle eine der vorgenannten Personen angehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, deren Verwaltungsorgan oder deren Kontrollstelle eine der vorgenannten Personen angehört, eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher eine der vorgenannten Personen angehört an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind. Auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausschließungsgründe bleiben auch nach deren Auflösung weiter bestehen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechtes. Allerdings liegt kein Ausschließungsgrund vor, wenn die Urkundsperson oder eine von ihr vertretene Person oder eine der vorgenannten weiteren Personen Gläubiger einer Forderung ist, bezüglich der in einem Vertrag auf Übertragung von Grundeigentum Schuldübernahme vereinbart wird.

Bei Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen darf ein Notar gemäß § 22 Beurkundungsgesetz⁷¹² nicht tätig werden, wenn er selbst oder eine Person, die er bei der Beurkundung zu vertreten hat an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist, die Gesellschaft sein Arbeitgeber ist oder eine der in § 21 Beurkundungsgesetz genannten Personen dem leitenden Organ der Gesellschaft oder ihrer Kontrollstelle angehört.

Gemäß § 25 Beurkundungsgesetz⁷¹³ hat die Urkundsperson die Identität einer Urkundspartei oder Nebenperson auf geeignete Weise festzustellen, wenn sie diese nicht kennt. Bei der amtlichen Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, einer anderen Wiedergabe eines Schriftstückes oder einer Übersetzung ist die Feststellung der Identität nicht erforderlich, vorbehaltlich der Vorschriften über die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen.

Des Weiteren hat sich die Urkundsperson nach § 26 Beurkundungsgesetz⁷¹⁴ über die Fähigkeit und Berechtigung der Parteien und ihrer Stellvertreter und der Nebenpersonen zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen zuverlässige Kenntnis zu verschaffen.

Grundsätzlich darf die Urkundsperson der Bestimmung des § 26 Beurkundungsgesetz⁷¹⁵ folgend nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

Die Beurkundung hat die Urkundsperson nach § 28 Beurkundungsgesetz⁷¹⁶ mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen. Dabei hat sie namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, sie über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren, ihnen die zur Entschlussfassung nötigen Aufschlüsse zu erteilen, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der

712 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

713 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

714 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

715 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

716 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Diese Pflichten gelten auch bei Vorlage einer vorbereiteten Urkunde.

Die Haftungsbestimmung folgt schließlich aus § 55 Beurkundungsgesetz⁷¹⁷. Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Urkundsperson finden die Vorschriften des Obligationenrechts über unerlaubte Handlungen gemäß der Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäße Anwendung. Die Urkundsperson haftet persönlich, auch wenn sie die Vergütungen einem Gemeinwesen abzuliefern hat.

3.3.5.12.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den §§ 29 bis 51 Beurkundungsgesetz sowie den Vorschriften der §§ 11 bis 36 der Beurkundungsverordnung.

Grundsätzlich ist die Beurkundung nach § 33 Beurkundungsgesetz⁷¹⁸ als einheitlicher Akt ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Bei zu beurkundenden Erklärungen mehrerer Urkundsparteien müssen alle Urkundsparteien gleichzeitig anwesend sein.

Als formale Bestandteile hat die Urkunde nach § 34 Beurkundungsgesetz⁷¹⁹ die Bescheinigung der Urkundsperson, Ort und Datum ihrer Errichtung, die Unterschrift der Urkundsperson und Siegel oder Stempel der Urkundsperson zu enthalten, wobei Siegel oder Stempel auch nachträglich angebracht werden können.

Das allgemeine Vorgehen bei der öffentlichen Beurkundung ist in § 37 Beurkundungsgesetz⁷²⁰ geregelt. So hat der Notar bei der Beurkundung die Urkunde den Urkundsparteien vorzulesen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind. So kann z.B. nach § 33a Beurkundungsverordnung⁷²¹ bei gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander vorgenommenen Beurkundungen gleichartiger Rechtsgeschäfte zwischen den gleichen Urkundsparteien der Notar auf das wiederholte Vorlesen gleichlautender Vertragsteile verzichten. Die wesentlichen Bestandteile der zu beurkundenden Willenserklärung sind jedoch in jedem Fall vorzulesen. Außerdem haben die Urkundsparteien zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthält und diese zu unterschreiben. Anschließend hat der Notar zu bescheinigen, dass er die Urkunde den Urkundsparteien, soweit erforderlich, vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben haben. Schließlich unterschreibt auch der Notar die Urkunde.

Die allgemeinen Erfordernisse zu den Angaben in einer öffentlichen Urkunden ergeben sich aus § 11 Beurkundungsverordnung⁷²². Danach sind neben den bereits vorgesehenen Bestandteilen sowie dem Siegel oder

717 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten.

718 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

719 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

720 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

721 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

722 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

Stempel des Notars auch detaillierte Angaben zum jeweiligen Geschäft, den Personalien der Parteien, einschließlich Geburtsdatum, Heimatort, Wohnort und Adresse sowie bei Rechtsgeschäften des Grundstückverkehrs zusätzlich mit Angaben zum Zivilstand anzugeben. Bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie anderen juristischen Personen sind Firma oder Name, Sitz, Art der Gesellschaft, Geschäftslokal bzw. Domizil, handelndes Organ und für dieses handelnde Personen unter Angabe des Nachweises der Vertretungsbefugnis anzugeben sowie die detaillierten Personalien bei Stellvertretern einschließlich des Nachweises der Vertretungsbefugnis. Vorschriften über die besonderen Verfahren bleiben vorbehalten.

Des Weiteren ist jede öffentliche Urkunde gemäß § 35 Beurkundungsverordnung⁷²³ mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer zu versehen.

Umfasst eine öffentliche Urkunde mehrere Bogen oder Blätter, so sind diese nach § 36 Beurkundungsverordnung⁷²⁴ entweder mit einer Schnur, welche vom Siegel oder von einer mit dem Stempel der Urkundsperson versehenen Oblate festgehalten wird, zu verbinden, oder es sind auf jedem Bogen oder Blatt der Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson anzubringen.

Urkunden über gesellschaftsrechtliche Feststellungen bestehen gemäß § 41 Beurkundungsgesetz⁷²⁵ in der Bescheinigung des Notars, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach seinen Feststellungen oder nach den ihm unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

Die Abnahme des Eides und der Erklärung an Eidesstatt ist nach § 46 Beurkundungsgesetz⁷²⁶ nur zulässig, wenn die Wahrung von Rechten im Ausland es erfordert. Dabei hat die Urkundspartei die Urkunde zu unterschreiben und zu schwören oder an Eidesstatt zu erklären, dass der Inhalt der Urkunde der Wahrheit entspricht.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen hat der Notar gemäß § 31 Beurkundungsverordnung⁷²⁷ zu gewährleisten, dass die Zahl der Versammlungsteilnehmer und der durch sie vertretenen Rechte einwandfrei ermittelt wird.

Öffentliche Urkunden über weitere Vorgänge und Zustände haben nach § 46a Beurkundungsgesetz⁷²⁸ die Personalien der Partei, Ort, Datum und nötigenfalls die Zeit des Beginns und der Beendigung des Vorgangs oder die Zeit der Feststellung sowie die genaue Beschreibung des Vorgangs oder des Zustands zu enthalten. Auf Verlangen der Partei ist die sich aus dem Vorgang oder dem Zustand zwingend ergebende Rechtslage anzugeben und die Urkunde schließlich mit der Unterschrift des Notars zu versehen, im Fall der Feststellung eines Vorgangs mit der Bescheinigung, dass er diesen von Anfang bis Ende wahrgenommen hat. Der Notar ist berechtigt, die Urkunde nachträglich zu verfassen und zu unterzeichnen.

723 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

724 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

725 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

726 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

727 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

728 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

Erklärt eine Urkundspartei, nicht unterschreiben zu können oder ist sie blind, so sind gemäß §§ 47, 50 Beurkundungsgesetz⁷²⁹ zwei Zeugen hinzuzuziehen und der Notar hat die Urkunde den Urkundsparteien in Gegenwart der Zeugen vorzulesen. Daraufhin hat die Urkundspartei in Gegenwart der Zeugen zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthält und die Zeugen haben die Vorlesung durch den Notar und die Erklärung der Urkundspartei auf der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Schließlich bescheinigt der Notar diese Vorgehensweise und fährt nach den allgemeinen Beurkundungsvorschriften fort. Ist eine Urkundspartei taub oder taubstumm, so hat sie nach § 48 Beurkundungsgesetz⁷³⁰ die Urkunde selber zu lesen und darauf durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass diese ihren Willen enthält. Sofern die taube oder taubstumme Urkundspartei nicht selber lesen kann, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen, welcher der Urkundspartei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis bringt und auf der Urkunde durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, dass ihm die Urkundspartei mitgeteilt hat, dass die Urkunde ihren Willen enthält. Eine stumme Urkundspartei hat gemäß § 49 Beurkundungsgesetz⁷³¹ auf der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bestätigen, dass die Urkunde ihren Willen enthält. Wenn sie nicht unterschreiben kann, ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen, der durch seine Unterschrift auf der Urkunde bestätigt, dass ihm die Urkundspartei erklärt hat, die Urkunde ihren Willen enthält. Schließlich bescheinigt der Notar jeweils die Vorgehensweise und fährt nach den allgemeinen Grundsätzen fort.

Ist eine Urkundspartei der Sprache nicht mächtig, in welcher die Urkunde errichtet wird, so hat der Notar die Urkunde nach § 51 Beurkundungsgesetz⁷³² zu übersetzen. Wenn er die Übersetzung nicht selbst vornimmt oder wenn eine Urkundspartei es verlangt, ist ein Übersetzer hinzuziehen. Dieser hat die Urkunde sowie die Erklärung der betreffenden Urkundspartei, dass die Urkunde ihren Willen enthält, zu übersetzen und auf der Urkunde mit seiner Unterschrift zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Urkundspartei gewissenhaft übersetzt hat. Anschließend bescheinigt der Notar diese Vorgehensweise und fährt nach den allgemeinen Grundsätzen fort.

Wollen die Urkundsparteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen oder Korrekturen vornehmen, so sind diese nach den §§ 35, 36 Beurkundungsgesetz⁷³³ i.V.m. § 14 Beurkundungsverordnung⁷³⁴ am Rande, im Text, am Ende oder in einem Nachtrag zur Urkunde anzubringen und in die Beurkundung einzubeziehen. Jede einzelne Änderung ist von den Urkundsparteien bzw. den mitwirkenden Nebenpersonen zu unterschreiben. Von der gesonderten Unterzeichnung kann abgesehen werden, wenn die Urkundsparteien bzw. die Nebenpersonen in der Urkunde schriftlich erklären, dass auch die Änderungen dem Willen der Urkundsparteien entsprechen und die schriftliche Erklärung die Änderungen eindeutig deckt. Die Urkundsperson hat die einzelnen Änderungen zu unterschreiben, zu datieren sowie mit Siegel oder Stempel zu bescheinigen.

729 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

730 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

731 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

732 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

733 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

734 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

Der Notar hat die von ihm beurkundeten Rechtsgeschäfte, welche Grundstücke betreffen, von Amtes wegen ohne Verzug gemäß § 29 Beurkundungsgesetz⁷³⁵ beim Grundbuchamt anzumelden, sofern die Urkundsparteien nichts anderes vereinbaren.

Schließlich führen die Notare und Protestbeamten nach § 31 Beurkundungsgesetz⁷³⁶ i.V.m. § 6 Beurkundungsverordnung⁷³⁷ eine Aktensammlung, welche die Abschriften der Protesturkunden, der übrigen öffentlichen Urkunden, ausgenommen solche, die dauernd bei einem Registeramt bleiben, sowie die amtlichen Beglaubigungen, die Vollmachten von Stellvertretern und andere Belege, wie Zustimmungserklärungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern und behördliche Genehmigungen, soweit sie nicht bei einem Registeramt oder einer anderen Amtsstelle eingereicht werden müssen, umfasst. Die zur Aktensammlung gehörenden Schriftstücke sind mindestens dreißig Jahre aufzubewahren.

3.3.5.12.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsregelungen des Kantons Luzern zur öffentlichen Beurkundung zeigen eine notarielle Mischform, welche mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar ist. Die Funktion und Stellung der Notare als Urkundspersonen, die zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen berechtigt sind, entsprechen denen des deutschen Notars. Soweit das kantonale Beurkundungsrecht neben den Notaren auch Beglaubigungsbeamte und Protestbeamte als behördliche Urkundspersonen für bestimmte Beurkundungsgeschäfte zuständig zeichnet, steht dies einer Gleichwertigkeit nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht bestimmt sind⁷³⁸ und das kantonale Recht die Errichtung öffentlicher Urkunden nur den Notaren des Kantons zuordnet. Insoweit beschränken sich die weiteren Ausführungen auf die kantonalen Notare.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit der Notare mit der Befugnis zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht als grundsätzlich vergleichbare Regelung von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist sie mit Rücksicht auf die bereits betrachtete⁷³⁹ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiterer Amtsbezirke und den Ausnahmetatbeständen im deutschen Recht gemäß der §§ 10a, 11 BNotO gleichwertig.

Somit sind die Vorschriften zur Zuständigkeit des Notariats im Kanton Luzern im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen insgesamt gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

735 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

736 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

737 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.12.3. Urkundsverfahren.

738 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

739 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Die luzernischen Vorschriften bezüglich der Erlangung des Befähigungsausweises zur Ernennung als kantonaler Notar offenbaren in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine eingeschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notariat.

Bei den Zugangsvoraussetzungen für Inhaber des kantonalen Anwaltspatents ergeben sich aufgrund ihrer dezidierten juristischen Ausbildung im universitären und praktischen Bereich zunächst keine Bedenken bezüglich der Gleichwertigkeit. Lediglich hinsichtlich der im Kanton Luzern nicht erforderlichen praktischen Ausbildung als Notar i.S.d. Anwärtersdienstes als Notarassessor gemäß § 7 BNotO unterscheidet sich die Qualifikation gegenüber der des deutschen Notars, bleibt aber mit Blick auf die deutschen Zugangsvoraussetzungen für Anwaltsnotare unproblematisch.

Demgegenüber bestehen in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen der Gemeindeschreiber bereits aufgrund ihrer, auf das Verwaltungsrecht fokussierten, rechtlichen Ausbildung in Theorie und Praxis erhebliche Bedenken. Insbesondere vor dem Hintergrund einer „gemeinderelevanten“ Ausbildung im Zivil- und Obligationenrecht bleibt fraglich, inwieweit Gemeindeschreiber als Notare die geforderte rechtliche Belehrung gegenüber den Parteien erbringen können. Die auch hier nicht erforderliche praktische Ausbildung als Urkundsperson lässt die Fragestellung weiter offen. Erst die für alle kantonalen Urkundspersonen gleichermaßen zu absolvierende Notariatsprüfung mit ihren privatrechtlichen Schwerpunkten vermag als Fachprüfung i.S.d. notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO die bestehende Qualifikationslücke zu schließen. Durch diese Prüfung ist gewährleistet, dass auch die Gemeindeschreiber mit einer verwaltungsrechtlich orientierten Ausbildung auch privatrechtliche Geschäfte in hinreichendem Maße betreuen können und ihre Rechte und Pflichten als Urkundspersonen in vergleichbarer Weise ausüben können, wie Inhaber des kantonalen Anwaltspatents. Darüber hinaus relativiert sich die Problematik bei deutschen Urkundsparteien aufgrund der von der schweizerischen Urkundsperson regelmäßig nicht zu erwartenden Kenntnis des deutschen Rechts, hier insbesondere des deutschen Gesellschaftsrechts als Geschäftsrecht, was umgekehrt auch nach deutschem Recht ausdrücklich nicht erforderlich ist.

Zur Absicherung von möglichen Haftungsansprüchen sind die Notare zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet, was den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO entspricht und somit unproblematisch gleichwertig ist.

Die Zugangsvoraussetzungen des Kantons Luzern für die beurkundungsbefugten Notare sind im Verhältnis zu den deutschen Regelungen daher als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des Kantons Luzern betreffend die Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen zeigen einen ähnlich umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine allgemeine Pflicht zur Urkundstätigkeit i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D), Feststellungen zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Daneben sind die Luzerner Urkundspersonen zur Belehrung der Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des zu beurkundenden Geschäfts verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) normiert ist. Die sich aus dem Umfang der Regelung ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁷⁴⁰.

Darüber hinaus unterstehen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Hilfspersonen einer Verschwiegenheitspflicht mit strikten Vorgaben zur Offenlegung und Herausgabe i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). In Bezug auf die Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ausnahmen von der Urkundspflicht für Beurkundungen bei rechtlich unmöglichen bzw. widerrechtlichen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften bzw. Zweifeln an der Handlungsfähigkeit eines Beteiligten zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Bestimmungen zu den Ausschließungsgründen, die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Ermittlung und vollständigen Ausdruck des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obwohl diese Amtsgrundsätze in den Luzerner Bestimmungen nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus dem Inhalt der Regelungen ergeben.

Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen im Kanton Luzern weder für die freiberuflichen Notare noch für die behördlichen Urkundspersonen. Der Gleichwertigkeit steht dieser Umstand allerdings nicht entgegen, da der Werbefreiheit der freiberuflichen Notare die bereits besehenen Amtspflichten gegenüberstehen, welche die Amtstätigkeit stark reglementieren und beschränken, mithin eine gewerbliche Tätigkeit in der Folge unterbinden, so dass auch eine Werbefreiheit hinsichtlich etwaiger gewerblicher Werbemaßnahmen ins Leere läuft. Ferner drohen der Urkundsperson, die ihre Amtspflichten verletzt, disziplinarische Sanktionen, so dass davon auszugehen ist, dass eine gewerbliche Werbung wie z.B. im Kanton Bern⁷⁴¹ auch im Kanton Luzern disziplinarisch sanktioniert wird, wenn sie gegen die Amtspflichten verstößt. Das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden kann

740 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

741 Vgl. dazu die Ausführungen zur Werbung des Notars bei den Rechten und Pflichten im Kanton Bern, Ziff. 3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

schließlich dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses bereits keinerlei Werbemaßnahmen für diese Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die Haftungsvorschriften für die kantonalen Urkundspersonen, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung selbst ersatzpflichtig sind und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig.

Insgesamt sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Luzern im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundungsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Luzern kommen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren weitestgehend gleich.

Die Vorschriften zur Vorgehensweise, den formalen Bestandteilen und Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, etwaiger Bevollmächtigungen und zur Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Beurkundungsvorgangs entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien, die Urkundsperson und eventuelle Nebenpersonen wie z.B. Zeugen schriftlich zu bestätigen.

In Bezug auf die Sprache der Urkunde besteht keine Regelung, die einen ausdrücklichen Vorrang der deutschen Sprache analog zu § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis auch eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende Regelung besteht.

Für die Beteiligung behinderter Personen und Zeugen liegen ähnliche Vorgaben vor, wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen begegnen keinen Bedenken, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Darüber hinaus ist mit der Verpflichtung zur Lesung der Urkunde durch den Notar und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) eine gleichwertige Verfahrensvorschrift gegeben.

Hinsichtlich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Luzern eine Pflicht zur Siegelung, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, oder zur Stempelung der öffentlichen Urkunden, die der Urkundsperson wahlweise obliegt. Damit liegt zwar keine alleinige Siegelpflicht wie im deutschen

Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die kantonale Urkundsperson in jedem Fall durch die Anbringung von Amtssiegel oder -stempel eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht.

Die Regelungen zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden sowie die Ausfertigungen entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres kürzer gestalteten Regelungsgehalts nur zum Teil, ebenso wie die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D). Jedoch sind diese Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinerlei Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

In Bezug auf die Urschriften bestehen im Übrigen keine kantonalen Vorgaben. Dies stellt zwar eine Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar, jedoch wird dieser Unterschied vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. rechtliche Belehrung, Ermittlung und Wahrung der Parteiinteressen, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und schließlich der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

Insgesamt ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Luzern daher gleichwertig gegenüber dem deutschen.

Zusammenfassung

Die Luzerner Bestimmungen zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine weitgehende Regelungsgleichheit mit einigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht essentiellen Abweichungen.

So wiegen insbesondere die Notariatsprüfung und die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen sowie das weitgehend deckungsgleiche Beurkundungsverfahren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften kürzer gestaltete Qualifikation ohne eine zwingend erforderliche anwaltliche Grundqualifikation für alle kantonalen Urkundspersonen, einen nicht bestimmten notariellen Assessordienst sowie die vereinzelt kürzer gestalteten Verfahrensbestimmungen auf. Im Ergebnis ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis.

Somit verhält sich das Beurkundungswesen des Kantons Luzern im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.13. République et Canton de Neuchâtel – Kanton Neuenburg

Im Kanton Neuenburg besteht ein freiberufliches Notariat.

Die Loi sur le notariat⁷⁴² (LN) des Kantons Neuenburg vom 26.08.1996⁷⁴³, das Règlement d'exécution de la loi sur le notariat⁷⁴⁴ (RELN) des Kantons Neuenburg vom 22.12.1997⁷⁴⁵ und das Règlement sur la formation des stagiaires notaires⁷⁴⁶ (Reglement) des Kantons Neuenburg vom 20.11.2005⁷⁴⁷ regeln auf dem Gebiet des Kantons Neuenburg die öffentliche Beurkundung sowie die Zugangsvoraussetzungen und Amtspflichten der Notare.

Die Zuständigkeit des Notars zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Neuenburg und dessen Stellung ist in Art. 1, 2 LN⁷⁴⁸ des Kantons Neuenburg geregelt. Danach ist der Notar eine Amtsperson, die der Aufsicht des Staates unterliegt und ihren Beruf selbständig und in eigener Verantwortung ausübt. Er errichtet die öffentlichen Urkunden, die nicht in den Aufgabenbereichen anderer Behörden und Amtspersonen liegen und ist ermächtigt, einen Eid von einer Person abzunehmen, die eine Erklärung beeiden muss, um diese rechtsgültig werden zu lassen. Der Notar kann nach Art. 61 LN⁷⁴⁹ auf dem gesamten Gebiet des Kantons beurkunden und ist allein dafür zuständig, die Urkunden bezüglich der dinglichen Rechte an Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons zu errichten.

3.3.5.13.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis im Kanton Neuenburg als patentierter Notar im Wege des erfolgreichen Bestehens der Notariatsprüfung richten sich nach den Art. 1a, 7 bis 16a LN sowie den Art. 9 bis 26 RELN und den Vorschriften des Reglements.

Nach Art. 1a Abs. 1 LN⁷⁵⁰ darf nur die Person den Titel eines Notars tragen, die im Besitz des vom Staatsrat ausgestellten Patents ist und ihren Beruf als Amtsperson ausübt.

Um das Notarspatent zu erhalten, ist gemäß Art. 7 LN⁷⁵¹ erforderlich, im Besitz der Schweizer Nationalität und Bürgerrechte sowie eines Master- und eines Bachelor-Abschlusses in Rechtswissenschaften einer schweizerischen Universität oder Träger einer vom Staatsrat als gleichwertig betrachteten Qualifikation zu

742 Gesetz über das Notariat.

743 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.02.2013, abrufbar unter der Nr. 166.10 auf <http://rsn.ne.ch/ajour/default.html?16610.htm>.

744 Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Notariat.

745 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.08.2013, abrufbar unter der Nr. 166.101 auf <http://rsn.ne.ch/ajour/default.html?166101.htm>.

746 Reglement über die Ausbildung der Notarspraktikanten.

747 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.08.2013, abrufbar unter der Nr. 166.102 auf <http://rsn.ne.ch/ajour/default.html?16610130.htm>.

748 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13. Neuenburg, Zuständigkeit.

749 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13. Neuenburg, Zuständigkeit.

750 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

751 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

sein und das gesetzliche Praktikum sowie die Prüfung bestanden zu haben. Des Weiteren darf sich der Kandidat weder in Konkurs noch in Nachlassstundung befinden, keine durch Verlustschein festgestellte Schuld haben und ausreichende Garantien für seine Rechtschaffenheit und Sittlichkeit anbieten.

Um zum notariellen Praktikum zugelassen zu werden, bedarf es einer Genehmigung des Departements nach Art. 8 LN⁷⁵² i.V.m. Art. 9 RELN⁷⁵³, die dem Kandidaten erteilt wird, der die vorgenannten Voraussetzungen unter Beibringung der entsprechenden Nachweise erfüllt und die Anstellung bei einem Praktikumsbetreuer, der zur Dienstaussübung im Kanton autorisiert ist, nachweist. Das notarielle Praktikum dauert gemäß Art. 9 LN⁷⁵⁴ grundsätzlich 24 Monate ohne Unterbrechung und wird bei einem oder mehreren Notaren des Kantons durchgeführt sowie für die Dauer von drei Monaten im Geomatik- und im Grundbuchamt. Außerdem kann es für maximal drei Monate beim Finanzamt oder beim Handelsregister durchgeführt werden. Für Inhaber eines Notarspatents aus einem anderen Kanton kann die Dauer des notariellen Praktikums nach Art. 10 LN⁷⁵⁵ um zwölf Monate verringert werden. Das Praktikum ist gemäß Art. 11 LN⁷⁵⁶ i.V.m. Art. 3 Reglement⁷⁵⁷ im wesentlichen der Berufsausbildung des Notars gewidmet, dient der Ergänzung der praktischen und theoretischen Kenntnisse, die im Verlauf des Praktikums in einem Notariat und in den Dienststellen der kantonalen Verwaltung erworben wurden und kann nicht gleichzeitig mit einem Anwaltspraktikum stattfinden. Dabei hat der Kandidat nach Art. 13 LN⁷⁵⁸ i.V.m. Art. 4 Reglement⁷⁵⁹ an den von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg angebotenen Kursen für Praktikanten und für Notare, den durch die kantonalen Verbände der Notare organisierten Ausbildungsseminaren sowie Kursen und Vorträgen, ausgerichtet von der Kammer der Neuenburger Notare, dem Institut für notarielle Beratung (ICONE) und dem notariellen Rat teilzunehmen.

Die Prüfung beinhaltet gemäß Art. 14 Abs. 2 LN⁷⁶⁰ die erforderlichen juristischen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten des Kandidaten. Die schriftliche Prüfung besteht nach Art. 17 RELN⁷⁶¹ in der Ausarbeitung notarieller Urkunden anhand ausgewählter Themen in verschiedenen Fächern ohne Zuhilfenahme von Gesetzestexten. Die mündliche Prüfung umfasst gemäß Art. 18 RELN⁷⁶² die folgenden Fächer aus dem notariellen Blickwinkel: im Bereich des öffentlichen Rechts die verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Eigentumsgarantie, die kantonale und Bundesgesetzgebung der Raumplanung und der Bauten sowie die kantonale Gesetzgebung über die Gemeinden, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zum summarischen und das nichtstreitige Verfahren, das kantonale Gesetz und das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit, das Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs sowie seine bundesrechtlichen und kantonalen Vollzugsbestimmungen, als auch die

752 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

753 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

754 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

755 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

756 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

757 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

758 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

759 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

760 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

761 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

762 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

bundesrechtliche und kantonale Gesetzgebung im Bereich der direkten und indirekten Steuern. Im Bereich des Privatrechts wird das Schweizerische Zivilgesetzbuch und seine bundesrechtlichen und kantonalen Durchführungsbestimmungen, das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, das Lugano-Übereinkommen, das Übereinkommen mit Italien und der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika, die bundesrechtliche und kantonale Gesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht und Bodenverbesserungen, die Rechtsvorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen mit Wohnsitz im Ausland, das Obligationenrecht und seine bundesrechtlichen und kantonalen Durchführungsbestimmungen, das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag geprüft. In Bezug auf die Notare sind das Gesetz über das Notariat und seine Durchführungsbestimmungen Prüfungsgegenstand.

Nach Art. 16 LN⁷⁶³ erteilt der Staatsrat das Notarspatent schließlich an den Kandidaten, der die Prüfung bestanden hat und alle anderen, in Art. 7 LN vorgesehenen Bedingungen erfüllt.

Die Person, die nach bestandener Prüfung beabsichtigt, das Notariat im Kanton auszuüben, muss gemäß Art. 6 RELN⁷⁶⁴ vor ihrer Vereidigung eine Haftpflichtversicherung nachweisen, welche den Ersatz von Schäden garantiert, welche durch die Ausübung ihres Amtes verursacht werden können. Die Mindestdeckung beträgt dabei zwei Millionen Franken.

3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 3 bis 6, 38, 41, 51 bis 60, 62 LN sowie Art. 7 bis 8b, 50, 51, 52 RELN regeln die Amtspflichten der Notariatspersonen im Kanton Neuenburg.

Nach der allgemeinen Regel des Art. 3 LN⁷⁶⁵ ist die Ausübung des Notariats unvereinbar mit jeder anderen überwiegenden Erwerbstätigkeit. Weitere Unvereinbarkeiten sind in Art. 4 LN⁷⁶⁶ bestimmt. Danach darf der Notar weder direkt noch indirekt als Privatperson oder als Organ einer juristischen Person Tätigkeiten ausüben, selbst gelegentlich, die mit der unabhängigen und fachlich einwandfreien Ausübung seines Amtes oder mit dem Ruf des Notariates unvereinbar sind. So sind mit der notariellen Praxis insbesondere die Funktionen und dauerhafte Anstellungen im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen, die gewerblichen und industriellen Tätigkeiten, insbesondere das Immobilienerwerbsgeschäft sowie der Handel und das Maklergeschäft mit Immobilien und Tätigkeiten mit spekulativem Charakter unvereinbar.

Dagegen sind nach Art. 5 LN⁷⁶⁷ die gleichzeitige Ausübung des Anwaltsberufes, eine Lehrtätigkeit in Teilzeit, eine Funktion als außerordentlicher Stellvertreter eines Gerichtsmagistraten oder ein politisches Mandat mit der notariellen Tätigkeit vereinbar. Außerdem ist es dem Notar gestattet, sofern er in seinem eigenen Namen handelt, durch amtliche oder private Beauftragung Immobilien und Güter zu verwalten.

763 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

764 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.1 Zugangsvoraussetzungen.

765 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

766 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

767 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

Untersagungsgründe für die Vornahme einzelner Beurkundungen sind in Art. 51 LN⁷⁶⁸ bestimmt. Danach darf der der Notar seine Aufgaben nicht ausüben, wenn er von der Urkunde direkt oder indirekt, persönlich oder als Organ einer juristischen Person oder als Mitglied des Administrationsrates einer öffentlichen Körperschaft betroffen ist, sein Ehegatte, selbst geschiedene, oder ein Elternteil oder Verwandte in direkter Linie bzw. in Seitenlinie bis zum zweiten Grad, persönlich von der Urkunde betroffen sind, sein eingetragener Partner, selbst nach der gerichtlichen Auflösung oder Löschung der Partnerschaft, persönlich von der Urkunde betroffen ist oder er im Namen Dritter handelt. Jedoch stellen weder das an den Notar übertragene Mandat für Ausführungshandlungen zu einer Urkunde noch seine Ernennung zum Testamentsvollstrecker einen Fall von Geschäftsunfähigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmungen dar.

Gemäß Art. 52 LN⁷⁶⁹ belehrt der Notar die Parteien über die Art und die rechtlichen Wirkungen der Urkunde, die sie errichten wollen, den Umfang der Verpflichtungen, die sie zu übernehmen beabsichtigen und die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem hat er die beteiligten Interessen gerecht und unparteiisch zu wahren.

Grundsätzlich nimmt der Notar nach Art. 53 LN⁷⁷⁰ die Beurkundungen vor, es sei denn, dass die geplante Urkunde eine unmögliche, unerlaubte oder gegen die guten Sitten verstoßende Sache zum Gegenstand hat, oder dem Notar vorgetäuscht oder schädigend zu sein scheint. Ferner soll er die Beurkundung ablehnen, wenn der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Recht sowie den offiziellen Befugnissen und Beschlüssen, denen sie unterliegt, rechtskonform geht bzw. wenn er Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Person hat, die dazu gehalten ist, in der Urkunde mitzuwirken.

Gemäß Art. 54 LN⁷⁷¹ kann der Notar nur Tatsachen bestätigen, die er persönlich festgestellt hat. Er überprüft die Identität und die Befugnisse der Beteiligten und der vertretenen Personen und stellt sicher, dass die Genehmigungen und die notwendigen Bestätigungen vorgelegt werden bzw. verlangt die Vorlage von Amts wegen.

Die Anmeldepflichten für den Notar bestimmen sich nach Art. 55 LN⁷⁷². So ist er von Amts wegen für die Eintragung seiner Urkunden im Grundbuch sowie die erforderliche Eintragung von auf den Inhaber oder den Eigentümer ausgestellten Schuldbriefen sowie der Register-Schuldbriefe verantwortlich.

Des Weiteren ist der Notar gemäß Art. 57 LN⁷⁷³ an sein Berufsgeheimnis gebunden und für die Verschwiegenheit seiner Praktikanten und Mitarbeiter verantwortlich. Er kann jedoch ein Geheimnis offenbaren, wenn der Betroffene dem zustimmt oder das Departement dies genehmigt, weil die Bekanntgabe zum Schutz der überwiegenden, öffentlichen oder privaten Interessen unentbehrlich zu sein scheint. Bestimmungen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Pflicht, die Behörden zu informieren, bzw. um vor Gericht auszusagen, bleiben vorbehalten.

768 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

769 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

770 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

771 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

772 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

773 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

Hinsichtlich der Verwaltung anvertrauter Gelder muss der Notar nach Art. 58 LN⁷⁷⁴ in der Lage sein, jederzeit die ihm anvertrauten Gelder und anderes bewegliches Vermögen zurückzugeben. Diese müssen getrennt von den Angelegenheiten des Notars verwaltet werden.

Gemäß Art. 59 LN⁷⁷⁵ hat ein Notar jede persönliche Werbung und jegliche Maßnahme mit dem Ziel, Mandanten zu werben, zu unterlassen. Ausgenommen sind jedoch die durch den Gebrauch zugelassenen Meldungen, besonders im Falle der Einrichtung, Verbindung, Adressenwechsel oder der Abwesenheit, die gemeinsame Werbung im allgemeinen oder beruflichen Interesse oder die Werbung für Tätigkeiten, die sich nicht auf das Notariat beziehen, aber mit seiner Ausübung vereinbar sind.

Unabhängig von den für die Eintragungen in den öffentlichen Registern notwendigen Ausfertigungen kann das Departement nach den Art. 86 LN⁷⁷⁶, 50 RELN⁷⁷⁷ den Notaren Anweisungen erteilen, eine Kopie der Urkunde oder einen Auszug ihres Inhalts den staatlichen Stellen zu übersenden, welche die Aufsicht über die Güter ausüben, auf die sich die Urkunde bezieht. Anderen Personen außer den Vertragspartnern, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern, ihren Vertretern und Personen mit einer schriftlichen Genehmigung von einen von ihnen darf der Notar gemäß Art. 51 RELN⁷⁷⁸ keinerlei Kenntnisse über den Inhalt der Urschriften, Register und Belege mitteilen.

Die zivilrechtliche Haftungsbestimmung folgt aus Art. 38 LN⁷⁷⁹. Demnach ist der Notar haftbar für alle Schäden, die er in Ausübung seiner Funktionen vorsätzlich oder fahrlässig, in rechtswidriger Weise oder unter Verstoß gegen seine vertraglichen Pflichten verursacht. Außerdem haftet er für seine Hilfspersonen. Jedoch ist er nicht für den Inhalt der Dokumente verantwortlich, die er beglaubigt oder deren Unterschriften er beglaubigt. Um die Entschädigung für Schäden zu garantieren, die er möglicherweise in Ausübung seiner Funktionen verursachen könnte, ist der Notar nach Art. 41 LN⁷⁸⁰ verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, deren minimaler Deckungsbetrag durch den Staatsrat bestimmt wird.

3.3.5.13.3. Urkundsverfahren

Das kantonale Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 63 bis 86 LN sowie Art. 27 bis 49a, 53 bis 64 RELN.

Nach Art. 63 LN⁷⁸¹ sind die durch den Notar errichteten Urkunden öffentliche Urkunden, die gemäß Art. 65 LN⁷⁸² in französischer Sprache ausgearbeitet werden. Proteste, amtliche Feststellungen und andere

774 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

775 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

776 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

777 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

778 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

779 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

780 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten.

781 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

782 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

vergleichbare Urkunden auf vorgedruckten Formularen und für den Gebrauch im Ausland bestimmt, können in einer anderen Sprache errichtet werden, soweit vom oder durch den Notar verstanden.

Der allgemeine Inhalt einer Urkunde bestimmt sich nach Art. 69 LN⁷⁸³. Danach gibt die klar und präzise ausgearbeitete Urkunde Ort und Zeitpunkt ihrer Errichtung an, bezeichnet die Parteien und die Beteiligten in eindeutiger Weise und enthält die maßgeblichen Zivilstandsangaben für die Anwendung der Gesetze, welche ihren Inhalt bestimmen. Außerdem werden unbewegliche Sachen entsprechend ihrer Eintragung im Grundbuch bezeichnet. Die Identität der Parteien ist in der Urkunde nach Art. 39 RELN⁷⁸⁴ bei natürlichen Personen mit Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, Geburtsort oder Nationalität mindestens anzugeben. Bei juristischen Personen sind die Firmenbezeichnung, der Sitz und die Rechtsform anzugeben, vorbehaltlich anderer erforderlicher Angaben in Anwendung der Rechtsvorschriften, die den Inhalt der Urkunde oder die Eintragung in ein öffentliches Register regeln. Die Blätter mehrseitiger Urkunden werden gemäß Art. 37 RELN⁷⁸⁵ nummeriert und die Anzahl am Ende der Urkunde, vor den Unterschriften durch den Notar bestätigt. Die Beteiligten und der Notar setzen ihre Unterschrift am Ende jedes Blattes und am Ende der Urkunde.

Gemäß Art. 72 LN⁷⁸⁶ verliest der Notar die Urkunde vor den Beteiligten oder gibt sie ihnen zum Lesen in seiner Anwesenheit. Nach dem Verlesen erklären die Beteiligten, dass die Urkunde ihren ausdrücklichen Willen enthält und unterzeichnen sie gemeinsam mit dem Notar. Die Verlesung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgen dabei ohne Unterbrechung in Anwesenheit der Beteiligten. Auf der Urkunde wird die Durchführung dieser Formalitäten vermerkt. Falls einer der Beteiligten nicht unterschreiben kann, vermerkt der Notar nach Art. 73 LN⁷⁸⁷ diesen Umstand unter Angabe des Grundes. Stumme und taubstumme Beteiligte, die schreiben können, vermerken handschriftlich vor der Unterschrift, dass sie die Urkunde gelesen haben und diese ihrem Willen entspricht. Die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs bleiben vorbehalten.

Wenn eine Partei oder ein Beteiligter die Sprache der Urkunde nicht versteht, ist diese gemäß Art. 74 LN⁷⁸⁸ zu übersetzen. Mit Einwilligung der Parteien und der Beteiligten kann der Notar selbst eine mündliche oder schriftliche Übersetzung anfertigen und dies in der Urkunde vermerken. Bei einer auf Verlangen einer Partei oder einer der Beteiligten zu erstellenden schriftlichen Übersetzung der Urkunde ist ihre Übereinstimmung nach Art. 74a LN⁷⁸⁹ von einem Dolmetscher zu bestätigen und das Original der Übersetzung, bei Bedarf ergänzt durch Änderungen, der Urkunde als Beleg beizufügen. Wenn der Dolmetscher während der Errichtung der Urkunde dazu aufgefordert werden, bestätigt er gemäß Art. 74b LN⁷⁹⁰ die Übereinstimmung seiner mündlichen Übersetzung durch einen Vermerk in der Urkunde, den sie oder er gegenzeichnet.

783 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

784 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

785 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

786 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

787 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

788 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

789 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

790 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

Die notarielle Urkunde verliert nach Art. 76 LN⁷⁹¹ ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde insbesondere dann, wenn sich der Notar im Zustand der Geschäftsunfähigkeit befindet, er die Altersgrenze erreicht hat oder die örtlichen Anforderungen für eine Beurkundung nicht erfüllt sind. Ebenso wenn die Urkunde nicht den Ort und Zeitpunkt ihrer Errichtung enthält oder die Parteien und Beteiligten nicht in eindeutiger Weise bezeichnet, die Urkunde nicht verlesen, unterzeichnet und gegebenenfalls den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend übersetzt wird oder ein wesentliches Element der Urkunde geändert wurde, ohne die vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Die Verwendung des notariellen Siegels richtet sich nach den Art. 85 LN⁷⁹², 42 RELN⁷⁹³. Demnach begleitet das offizielle Siegel die Unterschrift des Notars auf den Urkunden, die er ausfertigt und kann auf den in einer Urkunde vermerkten Belegen angebracht sein. Jeder andere Gebrauch, der durch das Gesetz nicht vorgesehen ist, ist untersagt. Bei der Beglaubigung von Kopien bestätigt der Notar gemäß Art. 38 RELN⁷⁹⁴ mit seinem Siegel und Unterschrift die Echtheit der Kopien, die er aufbewahrt.

Änderungen im Text der Urkunde bestimmen sich nach Art. 44 RELN⁷⁹⁵: Zu streichende oder zu ersetzende Wörter, Zahlen und ganze Zeilen sind so zu streichen, dass sie lesbar und zählbar bleiben. Hinzuzufügende Wörter und Zahlen sind in einem Nachtrag am Ende der Urkunde aufzunehmen und mit Verweismarken zu kennzeichnen. Der Notar vermerkt vor den Unterschriften die Anzahl der Streichungen und der genehmigte Ergänzungen. Des Weiteren kann er jederzeit auf eigene Verantwortung Ungenauigkeiten gemäß Art. 46 RELN⁷⁹⁶ korrigieren, die sich aus einem versehentlichen oder einem offensichtlichen Fehler ergeben, ebenso wie Schreib- oder Berechnungsfehler. Diese Berichtigungen werden mit ihrer möglichen Rechtfertigung nach den Unterschriften aufgeführt und der Notar bestätigt deren Echtheit mit seiner Unterschrift. Sie werden jedoch nie in der Urkunde selbst oder ihren Ausfertigungen eingeführt.

Ferner verfügt der Notar nach Art. 47 RELN⁷⁹⁷ von Amts wegen die Eintragung seiner Urkunden im Grundbuch und ist auch verantwortlich für die Eintragung der Hypothekendarlehenbriefe und Rentenbriefe, ausgestellt auf den Inhaber oder erstellt im Auftrag des Eigentümers. Schließlich kann er beauftragt werden, die Anmeldung seiner Urkunden in anderen öffentlichen Registern einzuleiten.

Für bestimmte Rechtsgeschäfte besteht nach Art. 56 RELN⁷⁹⁸ die Möglichkeit einer vereinfachten Form der Beurkundung. Dies gilt für solche Urkunden, die auf einem Teilungsplan beruhen, die Korrektur von Wegen und Wasserläufen, durch bundesrechtliche oder kantonale Gesetzgebung vorgesehene Korrekturen von Grenzläufen sowie die Korrektur von Grenzen von geringer Bedeutung.

791 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

792 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

793 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

794 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

795 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

796 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

797 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

798 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.13.3. Urkundsverfahren.

3.3.5.13.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Neuenburg im Rahmen des freiberuflichen Notariats ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar.

Die Notare, die als Amtsperson der Aufsicht des Staates unterliegen und ihren Beruf selbständig und in eigener Verantwortung ausüben sowie die öffentliche Urkunden, die nicht in den Aufgabenbereichen anderer Behörden und Amtspersonen liegen, errichten, entsprechen in ihrer Funktion und Stellung den deutschen Notaren.

Die von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO abweichende notarielle Befugnis zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet ist mit den deutschen Vorschriften grundsätzlich vergleichbar und verhält sich mit Rücksicht auf die bereits besehene⁷⁹⁹ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Recht gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Neuenburg sind in der Folge im Verhältnis zu den deutschen Regelungen gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Bestimmungen bezüglich der Erlangung des Notarspatents des freiberuflichen Notariats im Kanton Neuenburg zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine ähnliche Regelungsdichte wie die deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Der Bewerber zum notariellen Praktikum hat zunächst einen juristischen Master-Abschluss einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur teilweise entspricht und wie bereits besehen⁸⁰⁰, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁸⁰¹ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, dahinstehen kann. Auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen sind im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Voraussetzungen zum Notarsberuf entsprechen den deutschen Vorgaben, wie insbesondere das notarielle Praktikum dem Anwärtendienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das Examen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

799 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

800 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

801 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Des Weiteren besteht mit dem Erfordernis des Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis entsprechen die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Neuenburg den deutschen Regelungen im Sinne der Gleichwertigkeit.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Neuenburg zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen einen ebenso detaillierten Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson eine Beurkundungspflicht i.S.d. § 15 BeurkG (D) und Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über die rechtliche Wirkung und die einzugehenden Verpflichtungen verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Belehrung können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁸⁰².

Des Weiteren sind die kantonalen Notare auch zur Wahrung des Berufsgeheimnisses i.S.v. § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen strikten Werbevorschriften, die im Grundsatz ein Verbot von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) normieren. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte sowie der strikten Limitierung von Mitteilungen an Behörden und Interessierte besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen, die einer Gleichwertigkeit der Regelung entgegenstehen könnten. Auch die Ablehnungsgründe der Beurkundung für die Notare des Kantons aufgrund des Verdachts unmöglicher, unerlaubter und sittenwidriger Geschäfte sowie bei Zweifeln über die Geschäftsfähigkeit von Parteien zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen weitgehend gleichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Differenzen.

Die Neuenburger Vorschriften betreffend der mit dem Notariat vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten, die Untersagung der Amtstätigkeit sowie die Pflicht zur unparteiischen Beratung der Parteien stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu den Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich weitestgehend überein. Kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit der Ausübung einer Tätigkeit als außerordentlicher stellvertretender Gerichtsmagistrat oder Immobilienverwalter im eigenen Namen sind im Vergleich zu den

802 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

deutschen Bestimmungen unproblematisch, da diese Tätigkeiten grundsätzlich die Amtstätigkeit als Notar nicht überwiegen dürfen und eine mögliche Durchbrechung der notariellen Grundsätze durch Verknüpfungen von Urkundsgeschäften mit den Nebentätigkeiten bereits durch die strikten kantonalen Unvereinbarkeits- und Untersagungsregelungen in Bezug auf die Urkundsgeschäfte bereits begrenzt werden.

Die Neuenburger Haftungsbestimmungen für die Notare, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften auch für ihre Hilfskräfte haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung sind die Rechte und Pflichten der Neuenburger Notare somit insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die kantonalen Bestimmungen zum Neuenburger Beurkundungsverfahren kommen in weitem Umfang den deutschen Verfahrensvorgaben gleich.

Die Erfordernisse zur Form der Urkunde, Feststellungen und Nachweise über Identität, Vollmachten und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie die Einheit des Aktes bei der öffentlichen Beurkundung entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Dies gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls gesondert zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache besteht der Vorrang der französischen und nicht der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, allerdings sind Beurkundungen in einer anderen, mithin auch der deutschen Sprache, bei einer Bestimmung der öffentlichen Urkunde für den Rechtsverkehr im Ausland auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend der Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) erzielt wird.

Für die Beteiligung behinderter Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie nach den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Inhaltliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten Grundsätze und Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Neuenburger Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Des Weiteren bestehen mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen. Auch eine Siegelung, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, besteht im Kanton Neuenburg.

Schließlich kommen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) gleich.

Folglich sind die Regelungen des Beurkundungsverfahrens im Kanton Neuenburg als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die Neuenburger Vorschriften zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine ausgeprägte Regelungsgleichheit mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht wesentlichen Abweichungen im Vergleich zu den deutschen Vorschriften.

Insbesondere die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare sowie das Beurkundungsverfahren gleichen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit aus, da letztlich keine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens besteht.

Daher ist das Beurkundungswesen des Kantons Neuenburg im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen als gleichwertig anzusehen.

3.3.5.14. Kanton Nidwalden

Im Kanton Nidwalden besteht eine Mischform hinsichtlich der Beurkundungsbefugnis.

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) des Kantons Nidwalden vom 27.04.1969⁸⁰³, Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre (Haftungsgesetz) des Kantons Nidwalden vom 25.04.1971⁸⁰⁴, das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (AnwG) des Kantons Nidwalden vom 04.02.2004⁸⁰⁵, das Gesetz über das öffentlichrechtliche Arbeitsverhältnis (PersG)

803 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 268.1 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200110/ofhauptkapitel300152/ofhauptkapitel400180/ofgesetz00181.htm?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>.

804 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 161.2 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200000/ofhauptkapitel300059/ofhauptkapitel400060/ofgesetz00064.htm>.

805 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nummer 267.1 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200106/ofhauptkapitel300149/ofhauptkapitel400175/ofgesetz00176.htm>.

des Kantons Nidwalden vom 03.06.1998⁸⁰⁶, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes (Anwaltsverordnung) des Kantons Nidwalden vom 23.11.2004⁸⁰⁷, die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung) des Kantons Nidwalden vom 09.11.1974⁸⁰⁸ sowie das Reglement über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsreglement) des Kantons Nidwalden vom 19.02.1975⁸⁰⁹ regeln die öffentliche Beurkundung, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare im Gebiet des Kantons Nidwalden.

Die Zuständigkeitsregelungen für die öffentliche Beurkundung im Kanton Nidwalden ergeben sich aus den Art. 2, 3 Beurkundungsgesetz sowie den §§ 6, 12 bis 14 Beurkundungsverordnung.

Die allgemeine Befugnis zur Beurkundung folgt aus den § 2 Beurkundungsgesetz⁸¹⁰ i.V.m. § 6 Beurkundungsverordnung⁸¹¹. Danach ist Urkundspersonen, wer den Befähigungsausweis besitzt und als Landschreiber oder Landratssekretär, Amtsnotar, Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter, Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer oder dessen Stellvertreter, Gemeindeschreiber oder als im Kanton wohnhafter, frei praktizierender Rechtsanwalt tätig ist.

Die sachliche Zuständigkeit ist in § 3 Beurkundungsgesetz⁸¹² i.V.m. den §§ 12, 13 Beurkundungsverordnung⁸¹³ geregelt. So sind die Urkundspersonen zuständig für die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird, die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände sowie über rechtliche Verhältnisse und die Besorgung der ihnen durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden übertragenen weiteren Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 14 Beurkundungsverordnung⁸¹⁴: Grundsätzlich können nur die im Kanton zugelassenen Urkundspersonen Beurkundungen vornehmen und dürfen außerhalb des Kantons nicht beurkunden.

806 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2014, abrufbar unter der Nummer 165.1 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200000/ofhauptkapitel300059/ofhauptkapitel400069/ofgesetz00070.htm>.

807 in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.12.2004, abrufbar unter der Nummer 267.11 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200106/ofhauptkapitel300149/ofhauptkapitel400175/ofgesetz00177.htm>.

808 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 268.11 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200110/ofhauptkapitel300152/ofhauptkapitel400180/ofgesetz00182.htm?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>.

809 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 07.07.1997, abrufbar unter der Nr. 268.111 auf <http://www.navigators.ch/nw/lpext.dll/ng/ofhauptkapitel200110/ofhauptkapitel300152/ofhauptkapitel400180/ofgesetz00183.htm?fn=document-frame.htm&f=templates&2.0>.

810 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden, Zuständigkeit.

811 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden, Zuständigkeit.

812 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden, Zuständigkeit.

813 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden, Zuständigkeit.

814 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14. Nidwalden, Zuständigkeit.

3.3.5.14.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis des Kantons Nidwalden durch die kantonale Notariatskommission im Wege einer Eignungsprüfung bestimmen sich nach den §§ 7 bis 9 Beurkundungsverordnung i.V.m. den §§ 2 bis 12 sowie 17 Beurkundungsreglement. Ergänzende Vorschriften ergeben sich aus den Art. 7 ff. AnwG, den §§ 1 ff. Anwaltsverordnung sowie den Art. 11, 12 PersG.

Um den Befähigungsausweis zu erlangen, hat der Bewerber nach § 7 Beurkundungsverordnung⁸¹⁵ eine Prüfung abzulegen. Der Befähigungsausweis wird nach bestandener Prüfung durch die Beurkundungskommission ausgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht. Wenn die Urkundsperson für die Übernahme ihres Amtes oder Berufes eine Befähigungsprüfung zu bestehen hat, kann die Beurkundungsprüfung mit dieser Befähigungsprüfung gemäß § 8 Beurkundungsverordnung⁸¹⁶ verbunden werden. Für Rechtsanwälte kann die Prüfung nach § 9 Beurkundungsreglement⁸¹⁷ mit der Anwaltsprüfung verbunden werden.

Zur Anwaltsprüfung wird gemäß Art. 8 Abs. 1 AnwG⁸¹⁸ zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs.1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a–c BGFA erfüllt, hauptberuflich während achtzehn Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im Anwaltsregister nach BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und vor der Einreichung des Prüfungsgesuchs mindestens ein Jahr ununterbrochen seinen Wohnsitz im Kanton hatte.

Der Prüfungsstoff der Anwaltsprüfung umfasst nach § 5 Anwaltsverordnung⁸¹⁹ das Recht des Bundes und des Kantons in den Bereichen Privatrecht, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Staats- und Verwaltungsrecht einschließlich des Abgabe- und Sozialversicherungsrechts, Verwaltungsverfahrenrecht und Anwaltsrecht.

Hinsichtlich der Befähigungsprüfung werden die persönlichen Voraussetzungen zur Erteilung des Befähigungsausweises gemäß Art. 12 Abs. 1 PersG⁸²⁰ von der Anstellungsinstanz festgelegt. Letztere bestimmt sich nach Art. 11 PersG⁸²¹. So ernennt nach Abs. 2 der Norm der Regierungsrat die Landschreiber, Amtsvorsteher sowie die ihm direkt unterstellten Mitarbeiter und bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung die Anstellungsinstanz für das übrige Personal der Direktionen, Ämter und Abteilungen.

Wer die Beurkundungsprüfung ablegen will, hat bei der Beurkundungskommission gemäß § 2 Beurkundungsreglement⁸²² ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen und sich über die Handlungsfähigkeit auszuweisen.

815 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

816 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

817 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

818 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

819 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

820 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

821 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

822 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Beurkundungsprüfung setzt sich gemäß § 9 Beurkundungsverordnung⁸²³ aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen, wobei die Zulassung zur mündlichen Prüfung das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraussetzt.

Prüfungsfächer nach § 5 Beurkundungsreglement⁸²⁴ sind die Beurkundungsgesetzgebung, die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation, die für die Urkundspersonen wesentlichen Bestimmungen, des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes, des Obligationenrechts, des eidgenössischen und kantonalen Rechts über den bürgerlichen Grundbesitz, des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht, des eidgenössischen und kantonalen Rechts über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, des eidgenössischen und kantonalen Grundbuchrechts und des eidgenössischen und kantonalen Abgaberechts. Die schriftliche Prüfung umfasst gemäß § 6 Abs. 1 Beurkundungsreglement⁸²⁵ mindestens eine Klausurarbeit über praxisbezogene Fragen des Beurkundungsrechts.

Die Anforderungen an die Haftpflichtversicherungen der beurkundenden Rechtsanwälte folgen aus § 17 Beurkundungsreglement⁸²⁶. So hat der abzuschließende Versicherungsvertrag eine Versicherungssumme von mindestens 2 Millionen Franken zu betragen und der gestaffelte Selbstbehalt darf 10% und maximal die bestimmten Beträge nicht übersteigen.

3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten

Die §§ 15 bis 24 Beurkundungsverordnung i.V.m. den Vorschriften des Haftungsgesetzes regeln die allgemeinen Berufspflichten für die Urkundspersonen des Kantons Nidwalden.

Nach § 15 Beurkundungsverordnung⁸²⁷ darf die Urkundsperson ihr Amt nur dann ausüben, wenn sie von einer Partei ausdrücklich dazu beauftragt wird. Die Vornahme einer öffentlichen Beurkundung darf unter Angabe der Gründe gemäß § 16 Beurkundungsverordnung⁸²⁸ nur dann abgelehnt werden, wenn ein gesetzlicher Ausstandsgrund besteht, der Gegenstand der Beurkundung rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstößt, sich die Urkundsperson außerstande sieht, die rechtliche Tragweite des abzuschließenden Rechtsgeschäftes nach menschlichem Ermessen zu überblicken oder die Handlungsfähigkeit eines der Beteiligten gemäß § 23 Beurkundungsverordnung nicht vorliegt.

Die Urkundsperson hat nach § 17 Beurkundungsverordnung⁸²⁹ des Weiteren in den Ausstand zu treten, wenn sie in eigener Sache handelt oder ein sonstiges unmittelbares persönliches Interesse an dem zu beurkundenden Rechtsgeschäft hat oder eine Person beteiligt ist, die in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist. Gleiches gilt bei Angelegenheiten in Sachen des Ehegatten oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft und den Ehegatten oder Partnern aus

823 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

824 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

825 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

826 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.1 Zugangsvoraussetzungen.

827 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

828 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

829 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

eingetragener Partnerschaft von Geschwistern, in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder Beistand die Urkundsperson ist, in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren leitendem Organ oder deren Kontrollstelle sie selbst oder eine der vorgenannten Personen angehört, sowie in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie ist. Ein auf einer Ehe oder eingetragener Partnerschaft beruhender Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

Nach § 18 Beurkundungsverordnung⁸³⁰ haben die Urkundsperson sowie die von ihr hinzugezogenen Hilfspersonen die Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit auf das zu beurkundende Rechtsgeschäft gemacht haben, geheim zu halten. Eine Preisgabe solcher Geheimnisse ist nur zulässig, wenn der Berechtigte schriftlich einwilligt oder die Beurkundungskommission des Kantons auf Gesuch der Urkundsperson ihre Zustimmung erteilt. Ausgenommen vom Amtsgeheimnis sind vorgesetzte Behörden in deren Zuständigkeitsbereich sowie die Zeugnispflicht, vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Ausnahmen.

Öffentliche Urkunden dürfen gemäß § 19 Beurkundungsverordnung⁸³¹ sowohl im Original als auch in Abschriften einschließlich ihrer Belege nur mit Einwilligung der Vertragsparteien beziehungsweise der Beteiligten herausgegeben werden. Die gesetzlichen Editions- und Zeugnispflichten bleiben vorbehalten.

Die Urkundsperson hat die öffentliche Beurkundung nach § 20 Beurkundungsverordnung⁸³² mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

Ferner hat die Urkundsperson gemäß § 21 Beurkundungsverordnung⁸³³ den Willen der Beteiligten genau zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass er in der Urkunde vollständig zum Ausdruck kommt. Des Weiteren sind die Beteiligten über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren, auch wenn der Urkundsperson eine bereits vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

Die Identität der Beteiligten hat die Urkundsperson gemäß § 22 Beurkundungsverordnung⁸³⁴ anhand eines amtlichen Ausweises festzustellen, wenn die Beteiligten der Urkundsperson persönlich nicht bekannt sind. Außerdem hat die Urkundsperson nach § 23 Beurkundungsverordnung⁸³⁵ festzustellen, dass die Beteiligten urteilsfähig sind. Wenn zur verbindlichen Abgabe einer Willenserklärung die Handlungsfähigkeit notwendig ist oder andere Voraussetzungen, hat die Urkundsperson auch das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu prüfen.

Schließlich hat die Urkundsperson von Amts wegen in der Urkunde gemäß § 24 Beurkundungsverordnung⁸³⁶ festzuhalten, ob das zu beurkundende Rechtsgeschäft durch eine Behörde zu genehmigen beziehungsweise bei einer Amtsstelle anzumelden ist. Sofern die Urkundsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, sind die erforderlichen Genehmigungen einzuholen beziehungsweise Anmeldungen vorzunehmen.

830 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

831 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

832 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

833 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

834 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

835 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

836 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Urkundspersonen folgen aus den §§ 52, 53 Beurkundungsverordnung⁸³⁷. Die vermögensrechtliche Haftung der Rechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Urkundsperson richtet sich sinngemäß nach den Vorschriften des Obligationenrechts. Die Rechtsanwälte haben für ihre Tätigkeit als Urkundspersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die vermögensrechtliche Haftung der übrigen Urkundspersonen richtet sich nach den Vorschriften des Haftungsgesetzes. So hat das Gemeinwesen nach Art. 3 Haftungsgesetz⁸³⁸ den Schaden zu ersetzen, den eine Urkundsperson als sein Funktionär in Ausübung einer nichtgewerblichen dienstlichen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Für Schäden aus unrichtiger Auskunft seines Funktionärs haftet das Gemeinwesen nur, soweit sein Funktionär vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Dabei steht dem Dritten gegenüber dem Funktionär kein Anspruch auf Schadenersatz zu. Hat das Gemeinwesen dem Dritten den Schaden ersetzt, kann es gemäß Art. 8 Abs. 1 Haftungsgesetz⁸³⁹ auf den Funktionär Rückgriff nehmen, wenn dieser den Schaden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten verursacht hat.

3.3.5.14.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Nidwalden richtet sich gemäß Art. 5 Beurkundungsgesetz nach den §§ 11, 25 bis 45 Beurkundungsverordnung i.V.m. den §§ 13 bis 16 Beurkundungsreglement.

Gemäß des Grundsatzes der Einheit des Aktes nach § 25 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁰ darf der Beurkundungsakt nicht unterbrochen werden. Sofern mehrere Beteiligte an der Beurkundung teilnehmen, haben alle gleichzeitig anwesend zu sein bzw. sofern gesetzlich zugelassen, sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Gemäß § 27 Beurkundungsverordnung⁸⁴¹ ist die Urkunde durch die Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen. Bei Beurkundungen von einseitigen Willenserklärungen bzw. wenn das Vorlesen gemäß den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung unterbleiben kann oder wenn auf besonderes Gesuch hin die Beurkundungskommission den Verzicht auf das Vorlesen bewilligt, kann das Vorlesen unterlassen werden. Wird die Urkunde den Beteiligten nicht vorgelesen, ist dies auf der Urkunde zu vermerken.

Die öffentliche Urkunde ist nach Art. 28 Beurkundungsverordnung⁸⁴² in deutscher Sprache abzufassen. Eine Übersetzung in eine andere schweizerische Amtssprache auf Verlangen der Parteien ist zulässig. Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selbst vornimmt, ist ein Übersetzer hinzuziehen, der auf jeder Seite die Richtigkeit der Übersetzung durch seine Unterschrift bestätigt.

Die allgemeinen formalen Bestandteile einer Urkunde bestimmen sich nach § 29 Beurkundungsverordnung⁸⁴³. Diese hat danach die Bezeichnung der Beteiligten, die Beschreibung des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes, den Ort und das Datum der Errichtung, die Unterschriften der Parteien, die

837 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

838 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

839 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten.

840 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

841 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

842 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

843 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

Beurkundungsformel, den Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson zu enthalten. Bei der Bezeichnung der Beteiligten am Anfang der Urkunde gemäß § 30 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁴ sind alle an der öffentlichen Beurkundung Beteiligten, einschließlich der amtierenden Urkundsperson mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort und gegebenenfalls mit Staatszugehörigkeit und der genauen Adresse anzugeben. Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind mit dem genauen Namen oder der Firma, ihrem Sitz, dem handelnden Organ und den für diesen handelnden Personen unter Angabe des Nachweises für die Vertretungsbefugnis zu bezeichnen. Die Form des Nachweises der Vertretungsbefugnis ist auf der Urkunde zu vermerken.

Müssen an Urkunden während des Beurkundungsvorgangs Änderungen vorgenommen werden, sind diese nach § 31 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁵ im Text, am Rande oder am Schluss der Urkunde anzubringen und dürfen nicht durch Radierungen erfolgen. Jede einzelne Änderung ist von der Urkundsperson in die Beurkundung einzubeziehen. Fehlen nach vollzogener Beurkundung Angaben, die nach den Vorschriften des Zivilrechts für die Gültigkeit nicht erforderlich sind oder erweisen sich solche Angaben als unrichtig, bedarf die Ergänzung oder Änderung gemäß § 32 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁶ einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Partei, dass sie davon Kenntnis erhalten hat und einer etwaigen notwendig Eintragung in ein Register zustimmt.

Im ordentlichen Beurkundungsverfahren mit mehreren Urkundsparteien nach § 37 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁷ hat die Urkundsperson den Urkundsparteien die Urkunde ohne wesentlichen Unterbrechung zunächst vorzulesen, woraufhin die Urkundsparteien erklären, dass ihnen die Urkunde von der Urkundsperson vorgelesen wurde und ihren Willen enthält. Anschließend unterzeichnen die Urkundsparteien die Urkunde. Die Urkundsperson hat zu bescheinigen, dass sie den Text der Urkunde den Parteien vorgelesen hat, dass die Parteien ihre Erklärung zur inhaltlichen Konformität abgegeben haben und die Urkunde unmittelbar nach dem Vorlesen und in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben. Schließlich hat die Urkundsperson die Urkunde auf jeder Seite zu stempeln und am Schluss eigenhändig zu unterzeichnen. Gemäß § 38 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁸ gilt dieses Verfahren sinngemäß auch bei Erklärungen einer einzelnen Urkundspartei. Der von der Beurkundungskommission nach § 37 Beurkundungsverordnung⁸⁴⁹ zu beziehende Stempel enthält das Kantonswappen sowie den Namen, den Vornamen und den Beruf der Urkundsperson sowie die offizielle Bezeichnung als Urkundsperson des Kantons Nidwalden.

Wenn eine Urkundspartei erklärt, nicht selber unterzeichnen zu können, sind nach § 39 Beurkundungsverordnung⁸⁵⁰ zwei Zeugen hinzuziehen. Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien vorzulesen, wobei die Anwesenheit der Zeugen nicht erforderlich ist. Hierauf hat die Urkundspartei in

844 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

845 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

846 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

847 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

848 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

849 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

850 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

Gegenwart der Zeugen zu erklären, dass ihr die Urkunde von der Urkundsperson vorgelesen wurde und ihren Willen enthält. Die Zeugen haben diese Erklärung der Urkundspartei auf der Urkunde mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Wenn eine Urkundspartei erklärt, taub zu sein, hat sie nach § 40 Beurkundungsverordnung⁸⁵¹ die Urkunde selber zu lesen und darauf mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und diese ihren Willen enthält. Die Urkundsperson hat schließlich neben der Bescheinigung gemäß § 37 Ziff. 4 Beurkundungsverordnung zu bestätigen, dass diese besonderen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden. Nebenpersonen, wie Zeugen, Sachverständige und Übersetzer müssen nach § 11 Beurkundungsverordnung⁸⁵² handlungsfähig sein und dürfen zu den Parteien und ihren Stellvertretern nicht in einer in den Ausstandskonstellationen gemäß § 17 Beurkundungsverordnung stehen. Der Übersetzer kann allerdings gleichzeitig Zeuge oder Sachverständiger sein.

Des Weiteren führt die Urkundsperson, der Bestimmung des § 35 Beurkundungsverordnung⁸⁵³ folgend, auf amtlichem Formular ein Urkundenregister. Daneben ist § 36 Beurkundungsverordnung⁸⁵⁴ ein Urkundenprotokoll zu führen, in welches in chronologischer Reihenfolge ein Exemplar jeder Urkunde aufzunehmen ist.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen hat die Urkundsperson gemäß § 42 Beurkundungsverordnung⁸⁵⁵ an der Versammlung persönlich teilzunehmen, soweit über Gegenstände verhandelt wird, die öffentlich zu beurkunden sind. Die öffentliche Urkunde hat unter Vorbehalt abweichender Bundesvorschriften die Angabe von Ort und Datum der Versammlung, die Konstituierung des Versammlungsbüros, wobei ein Vorsitzender, ein Protokollführer und mindestens ein Stimmzähler zu bezeichnen sind, die Feststellungen des Versammlungsvorsitzenden über die gesetzes- und statutengemäße Einberufung der Versammlung, Anzahl der Teilnehmer und der durch sie vertretenen Rechte, die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie etwaige Einwendungen zu diesen Feststellungen, die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis und schließlich die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden, des Protokollführers und die Unterschrift der Urkundsperson mit der Bescheinigung, dass sie der Verhandlung über die zu beurkundenden Gegenstände von Anfang bis Ende ununterbrochen beigewohnt hat, zu enthalten. Darüber hinaus ist die Urkundsperson berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Versammlung zu verfassen und sie nach dem Einholen der Unterschriften des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers zu unterzeichnen. Bei einer Verweigerung der Unterschrift durch den Vorsitzenden oder den Protokollführer hat die Urkundsperson dies am Schluss der Urkunde unter Angabe der ihr allenfalls genannten Gründe festzuhalten.

Die öffentliche Urkunde über weitere durch die Gesetzgebung vorgeschriebene gesellschaftsrechtliche Feststellungen besteht nach § 43 Beurkundungsverordnung⁸⁵⁶ in der Bescheinigung der Urkundsperson, dass

851 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

852 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

853 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

854 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

855 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

856 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.14.3. Urkundsverfahren.

die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den ihr unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

3.3.5.14.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Kantons Nidwalden zur Zuständigkeit des Landschreibers oder Landratssekretärs, der Amtsnotare, Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter, Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer oder dessen Stellvertreter, Gemeindeschreiber oder kantonale Rechtsanwälte als Urkundspersonen, denen die öffentlichen Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar.

Die umfassende sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte zur Vornahme der Beurkundungsgeschäfte begegnet hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit keinen Bedenken, da das Anwaltsnotariat auch in Deutschland verbreitet ist⁸⁵⁷. Daher entspricht die Funktion und Stellung der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte derjenigen der deutschen Anwaltsnotare.

Soweit die weiteren behördlichen Urkundspersonen ebenso umfassend zur Vornahme von Beurkundungen mit Ausnahme der bei eintragungspflichtigen Rechtsgeschäften gesperrten Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer sachlich zuständig sind, steht dies der Gleichwertigkeit zunächst nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind⁸⁵⁸ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihre umfassende sachliche Zuständigkeit zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen als Amtspersonen unterscheiden.

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit, welche die kantonalen Urkundspersonen zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet berechtigt, weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene⁸⁵⁹ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz als gleichwertig anzusehen.

Im Ergebnis sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Nidwalden im Verhältnis zu den deutschen Regelungen somit als gleichwertig anzusehen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Vorschriften des Kantons Nidwalden bezüglich der Erlangung des Befähigungsausweises als beurkundungsbefugter Rechtsanwalt bzw. als Urkundsperson im Dienst des Kantons zeigen in der

857 Eine Übersicht der deutschen Anwaltsnotarkammern findet sich auf dem Portal der deutschen Anwaltsnotare unter <http://www.anwaltsnotarkammern.de/>.

858 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

859 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

rechtsvergleichenden Betrachtung eine eingeschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notariat.

So gibt es für die beurkundungsbefugten Personen im Dienst des Kantons keine spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse, wie eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch eine anwaltliche Patentierung oder eine juristische Vorbildung, spezifische Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie einen Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO. Die von der kantonalen Anstellungsinstanz zu bestimmende Befähigung bleibt ohne weitere Vorgaben hinsichtlich der Qualifikationserfordernisse der Urkundspersonen. Für ausländische, mithin deutsche Urkundsparteien bestehen daher keine objektiv nachvollziehbaren Zugangsbedingungen für Urkundspersonen im Dienst des Kantons Nidwalden.

Insgesamt ist jedoch die Vorgabe der kantonalen Beurkundungsprüfung, welche mit der kantonalen Anwaltsprüfung verbunden werden kann, mit der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar. Aus diesem Grund sind nur kantonale Rechtsanwälte, die über eine entsprechende juristische universitäre und praktische Ausbildung bzw. Qualifikation nach den eidgenössischen Vorschriften des Bundes verfügen und diesbezüglich auch ein Anwaltspatent vorzuweisen haben, in gleicher Weise wie die deutschen Anwaltsnotare qualifiziert.

Eine Verschiebung des Maßstabs zur Bemessung der Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen der behördlichen Urkundspersonen im Verhältnis zu deutschen behördlichen Urkundspersonen mit spezieller Beurkundungsbefugnis kommt hier nicht in Betracht, da die kantonalen behördlichen Urkundspersonen keine Einzelzuständigkeiten besitzen, sondern umfassend zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Nidwalden befugt sind.

Zur Absicherung etwaiger Haftungsansprüche sind die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Vorschrift, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, ist daher unproblematisch gleichwertig.

Die Zugangsvoraussetzungen des Kanton Nidwalden sind somit nur für die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Nidwalden zu den Rechten und Pflichten der Urkundspersonen zeigen einen vergleichbaren umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine grundsätzliche Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D), erforderliche Genehmigungen und Anmeldungen bei anderen Behörden einzuholen, Feststellungen zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem sind

die Urkundspersonen zur Belehrung der Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des Geschäfts verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁸⁶⁰.

Des Weiteren unterstehen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Hilfspersonen einer Geheimhaltungspflicht mit strikten Vorgaben zur Offenlegung und Herausgabe i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungsgründe für Beurkundungen bei rechtlich unmöglichen bzw. rechts- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften und fehlender Handlungsfähigkeit eines Beteiligten zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe, die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Ermittlung und Ausdruck des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton Nidwalden nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen im Kanton nicht. Dies steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons durch die allgemeinen anwaltlichen Berufsstandregelungen des Bundesrechts mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits besehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht gestattet ist.

Die Haftungsvorschriften für die kantonalen Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und Haftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig.

Somit sind die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte als Urkundspersonen im Kanton Nidwalden im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kanton Nidwalden kommen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

⁸⁶⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen zum ordentlichen Beurkundungsverfahren, der formalen Bestandteile der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Vollmachten und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes und den Besonderheiten verschiedener Rechtsgeschäfte entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Auch Änderungen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien und die Urkundsperson nachträglich schriftlich zu bestätigen.

Bei der Sprache der Urkunde besteht ein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Daneben sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis auch eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson, der Genehmigung der Urkunde durch die Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Für die Beteiligung behinderter Personen und Zeugen bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen begegnen keinen Bedenken, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Nidwalden keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die Urkundsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die Urkundsperson in jedem Fall durch Anbringung des Amtsstempels eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht. Ferner sei auch hier auf den Vorschlag einer Apostillen-Lösung⁸⁶¹ verwiesen, wie es in ähnlicher Form sogar in anderen Kantonen⁸⁶² vereinzelt gesetzlich bestimmt ist.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der nachträglichen Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und somit auch sicherzustellen sind.

Die Vorgaben zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden bzw. die Herausgaberechte im Allgemeinen entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) und die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur im Ansatz. Jedoch sind

861 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

862 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

diese Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinerlei Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Für die Urschriften und Ausfertigungen bestehen ansonsten keine kantonalen Vorgaben. Dies stellt zwar eine deutliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar, jedoch werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der vorgesehenen umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten und der Berufsstandsregelungen der Anwaltschaft dahingehend ausgeglichen, dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten die Rechte der Parteien praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

In der Folge ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Nidwalden als gleichwertig zu betrachten.

Zusammenfassung

Die Nidwaldener Vorschriften zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine weitestgehende Regelungsgleichheit mit wenigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht elementaren Abweichungen. Allerdings ist aufgrund gesetzlich nicht normierter Qualifikationsanforderungen an behördliche Urkundspersonen eine Gleichwertigkeit zu verneinen und nur für kantonale Rechtsanwälte zu bejahen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Nidwalden verhält sich somit nur bedingt im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig, da objektiv nur kantonale Rechtsanwälte in gleichwertigem Maße qualifiziert sind.

3.3.5.15. Kanton Obwalden

Im Kanton Obwalden besteht eine notarielle Mischform bei der Errichtung öffentlicher Urkunden.

Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung (Beurkundungsgesetz) des Kantons Obwalden vom 30.11.1980⁸⁶³, das Gesetz über die Ausübung des Anwaltsberufes des Kantons Obwalden vom 24.05.2002⁸⁶⁴ (Anwaltsgesetz), das Haftungsgesetz des Kantons Obwalden vom 24.09.1989⁸⁶⁵ und die Verordnung über die

863 In der aktuellen Fassung, wirksam seit dem 01.01.2008, abrufbar unter der Nr. GDB 210.3 auf <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/161>.

864 in der aktuellen Fassung, wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. GDB 134.4 auf <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/175>.

865 In der aktuellen Fassung, wirksam seit dem 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. GDB 130.3 auf <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/219>.

öffentliche Beurkundung (Beurkundungsverordnung) des Kantons Obwalden vom 19.12.1980⁸⁶⁶ sowie das Reglement betreffend die Anwaltsprüfung und das Rechtspraktikum des Kantons Obwalden vom 23.08.2002⁸⁶⁷ (Prüfungsreglement) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Obwalden, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die Regelungen zur Zuständigkeit der Kantonalen Urkundspersonen ergeben sich aus den Art. 1 bis 4 Beurkundungsgesetz.

Gemäß Art. 2 Beurkundungsgesetz⁸⁶⁸ sind Notare sowie die Beglaubigungs- und Protestbeamten Urkundspersonen im Sinne des Beurkundungsgesetzes. Zu den Notaren gehören der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter, die freiberuflichen Notare und die vom Regierungsrat auf Antrag des Einwohnergemeinderates gewählten Gemeindenotare.

Sachlich zuständig zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen bei Geschäften, für die das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt oder für welche die Parteien ohne gesetzliche Vorschrift die Form der öffentlichen Beurkundung verlangen, sind gemäß Art. 4 Beurkundungsgesetz⁸⁶⁹ i.V.m. Art. 1 Beurkundungsgesetz⁸⁷⁰ der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter sowie die freiberuflichen Notare. Die Gemeindenotare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen befugt, sofern diese in jener Gemeinde gelegene Grundstücke oder dort zivilrechtlich wohnhafte natürliche Personen betreffen. Ausgenommen sind Beurkundungen von gesellschaftsrechtlichen Tatbeständen.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Beurkundungsgesetz⁸⁷¹, wonach die Befugnis, auf dem Gebiet des Kantons Obwalden öffentliche Beurkundungen vorzunehmen, den obwaldnerischen Notaren zusteht.

3.3.5.15.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis des Kantons Obwalden durch die kantonale Notariatskommission, im Wege einer Eignungsprüfung bestimmen sich nach den §§ 5 bis 7 Beurkundungsgesetz i.V.m. den §§ 1 bis 12 Beurkundungsverordnung. Ergänzende Bestimmungen zur beruflichen Qualifikation der kantonalen Rechtsanwälte folgen aus den Art. 5 ff. Anwaltsgesetz i.V.m. den Art. 1 ff. Prüfungsreglement.

Da die Gemeindenotare von der Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Tatbestände bereits durch die kantonalen Vorschriften ausgenommen sind, kann ihre fachliche Qualifikation für die weitere Betrachtung im Rahmen dieser Arbeit dahinstehen.

866 In der aktuellen Fassung, wirksam seit dem 01.07.2002, abrufbar unter der Nr. GDB 210.31 auf <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/162>.

867 in der aktuellen Version, wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. GDB 134.411 auf <http://gdb.ow.ch/frontend/versions/173>.

868 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15. Obwalden, Zuständigkeit.

869 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15. Obwalden, Zuständigkeit.

870 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15. Obwalden, Zuständigkeit.

871 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15. Obwalden, Zuständigkeit.

Die Beurkundungsbefugnis wird gemäß Art. 5 Beurkundungsgesetz⁸⁷² von der Notariatskommission erteilt, wenn der Bewerber die kantonale Eignungsprüfung bestanden hat oder den Befähigungsausweis eines andern Kantons besitzt und dieser Kanton Gegenrecht hält, seinen Wohnsitz im Kanton Obwalden hat, die vorgeschriebene Sicherheit leistet, handlungsfähig ist und einen guten Leumund besitzt und Schweizer Bürger ist.

Die kantonale Eignungsprüfung hat nach Art. 1 Beurkundungsverordnung⁸⁷³ die Befähigung des Bewerbers zur Vornahme von Beurkundungen nachzuweisen und setzt sich gemäß Art. 3 Beurkundungsverordnung⁸⁷⁴ aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen. Die schriftliche Prüfung besteht dabei in der Abfassung einer oder mehrerer Klausurarbeiten. Eine bestandene Anwaltsprüfung oder eine frühere Beurkundungstätigkeit kann durch erleichterte Anforderungen berücksichtigt werden.

Weitere Regelungen hinsichtlich der Qualifikationsanforderungen für Kandidaten der kantonalen Eignungsprüfung bzw. das Notariat im Allgemeinen bestehen nicht.

Die Teilnehmer der Eignungsprüfung, welche die kantonale Anwaltsprüfung bestanden haben, haben im Zuge dessen ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum nach Art. 5 Abs. 1, 6 Anwaltsgesetz⁸⁷⁵ bei einer im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Person geleistet und unter Nachweis der bundesrechtlichen Qualifikationsmerkmale für Rechtsanwälte gemäß Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. a bis c BGFA die Prüfung nach Art. 7 Anwaltsgesetz⁸⁷⁶ i.V.m. Art. 3 Prüfungsreglement⁸⁷⁷ die Prüfung absolviert, welche eidgenössisches und kantonales Privat-, Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, einschließlich des Abgabe- und Sozialversicherungsrechts, das Verwaltungsverfahren- sowie das Anwaltsrecht umfasst.

Die hinsichtlich ihrer Beurkundungstätigkeit nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Notare haben nach Art. 7 Beurkundungsgesetz⁸⁷⁸ als Sicherheitsleistung eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Beurkundungstätigkeit nachzuweisen. So hat der vom Notar abzuschließende Haftpflichtversicherungsvertrag gemäß Art. 6 Beurkundungsverordnung⁸⁷⁹ die Haftung für Schäden, für welche der Notar aus der Ausübung der Beurkundungstätigkeit aufzukommen hat, eine Versicherungssumme von mindestens einer Million Franken zu betragen.

872 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

873 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

874 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

875 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

876 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

877 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

878 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

879 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.1 Zugangsvoraussetzungen.

3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 10 bis 15 Beurkundungsgesetz i.V.m. den Bestimmungen des Haftungsgesetzes regeln die allgemeinen Berufspflichten für Notare.

Gemäß Art. 10 Beurkundungsgesetz⁸⁸⁰ besteht zunächst eine Urkundspflicht, nach welcher die Urkundsperson zur Annahme und vorschriftsgemäßen Durchführung der an sie gerichteten und in ihre Zuständigkeit fallenden Aufträge verpflichtet ist, sofern sie keinen gesetzlichen Ablehnungsgrund hat oder keine begründete Verhinderung vorliegt. Eine willkürliche Ablehnung kann disziplinarisch geahndet werden. Jedoch hat die Urkundsperson die Beurkundung abzulehnen, wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht, sie sich aus einem andern sachlich vertretbaren Grund befangen fühlt, der Gegenstand der Beurkundung rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstößt oder wenn Zweifel über die erforderlichen Fähigkeiten von Parteien oder Nebenpersonen bestehen.

Ein Ausschlussgrund liegt nach Art. 11 Beurkundungsgesetz⁸⁸¹ vor, wenn die Urkundsperson selbst, eine Person, als deren Vertreter die Urkundsperson handelt, Angehörige wie Ehegatte, Verlobter, eingetragener Partner oder faktischer Lebenspartner, Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter, Verwandte oder Verschwägte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, Adoptiveltern oder Adoptivkinder, Pflegeeltern oder Pflegekinder, eine juristische Person des privaten Rechts, deren leitendem Organ oder deren Kontrollstelle die Urkundsperson angehört, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungsorgan oder deren Kontrollstelle die Urkundsperson angehört oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der die Urkundsperson als Mitglied angehört an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind. Der auf einer Ehe beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen. Schließlich darf der Notar nicht amten, wenn die zu errichtende Urkunde in ein öffentliches Register einzutragen ist, das von ihm selber geführt wird.

Nebenpersonen, wie Zeugen, Sachverständige und Übersetzer müssen gemäß Art. 12 Beurkundungsgesetz⁸⁸² handlungsfähig sein. Sie dürfen zu den Parteien und Stellvertretern nicht in einer Beziehung stehen, die unter den Ausschlussgründen aufgeführt ist. Der Übersetzer kann gleichzeitig Zeuge und Sachverständiger sein.

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Art. 13 Beurkundungsgesetz⁸⁸³ hat die Urkundsperson die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen. Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat und hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, sie hat über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäfts zu belehren, ihnen die zur Entschlussfassung nötigen Aufschlüsse zu erteilen, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu bestehen und dafür zu sorgen, dass der

880 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

881 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

882 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

883 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

Der Verschwiegenheitsgrundsatz ergibt sich aus Art. 14 Beurkundungsgesetz⁸⁸⁴. Danach haben die Urkundsperson und ihre Hilfsperson über ihre Tätigkeit und über Wahrnehmungen, die sie dabei machen, Verschwiegenheit zu wahren. Von der Urkundsperson erstellte öffentliche Urkunden dürfen nur Berechtigten herausgegeben werden, vorbehaltlich der Editionsspflicht und die Zeugnispflicht in einem amtlichen Verfahren.

Gemäß Art. 15 Beurkundungsgesetz⁸⁸⁵ ist die Urkundsperson angehalten, die Beurkundung in ein Register einzutragen und eine Aktensammlung zu führen, in welche die Aufsichtsbehörde Einsicht nehmen kann.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Urkundspersonen folgen aus Art. 32 Beurkundungsgesetz⁸⁸⁶ i.V.m. den Vorschriften des Haftungsgesetzes. Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Urkundsperson finden die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäße Anwendung. Steht die Urkundsperson in einem Beamten- oder Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einer Gemeinde, so haftet das Gemeinwesen gemäß den kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen des Haftungsgesetzes. So haftet nach Art. 6 Haftungsgesetz⁸⁸⁷ das Gemeinwesen für den Schaden, den seine Organe Dritten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit widerrechtlich zufügen, sofern die dafür im Schweizerischen Obligationenrecht aufgestellten Bedingungen erfüllt sind. Dabei steht jedoch dem Geschädigten kein Anspruch gegen den Schädiger zu. Gemäß Art. 8 Abs. 2 Haftungsgesetz⁸⁸⁸ haftet das Gemeinwesen für Schäden aus falscher Auskunft nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der handelnden Person. Schließlich kann das Gemeinwesen, wenn es einem Geschädigten Ersatz geleistet hat, nach Art. 14 Abs. 1 Haftungsgesetz⁸⁸⁹ auf die Behördenmitglieder oder Angestellten Rückgriff nehmen, die den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben.

3.3.5.15.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Obwalden richtet sich nach den Art. 16 bis 30 Beurkundungsgesetz i.V.m. den Art. 13 bis 21 Beurkundungsverordnung.

Die Beurkundung ist nach Art. 16 Beurkundungsgesetz⁸⁹⁰ mit jeder Partei ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Bei einer Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen, die auf Verlangen der Urkundsperson beglaubigt sein muss. Sind an der Beurkundung mehrere Personen beteiligt, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig geschehen. Bis zur vollständigen Unterzeichnung der Urkunde ist jede

884 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

885 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

886 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

887 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

888 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

889 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten.

890 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

Unterschrift widerruflich. Wenn die Urkunde von allen Beteiligten unterzeichnet ist, unterschreibt die Urkundsperson und setzt Ort, Datum und Stempel bei.

Wenn die Urkundsperson eine Partei oder Nebenpartei nicht kennt, hat sie gemäß Art. 17 Beurkundungsgesetz⁸⁹¹ deren Identität auf geeignete Weise festzustellen. Außerdem ist die Urkundsperson verpflichtet, sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien und ihrer Stellvertreter zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen Kenntnis zu verschaffen und entsprechende Zeugnisse zu verlangen, ebenso über das Vorhandensein der bei Nebenpersonen nötigen Eigenschaften.

Die formalen Bestandteile einer Urkunde sind in Art. 18 Beurkundungsgesetz⁸⁹² geregelt. Danach hat die öffentliche Urkunde alle wesentlichen Elemente des Geschäftes zu enthalten, insbesondere die genaue Bezeichnung der Parteien, Stellvertreter mit nachgewiesener Vertretungsbefugnis und Nebenpersonen sowie Name und Vorname der Urkundsperson, Ort und das Datum der Errichtung, die Wiedergabe der zu beurkundenden Parteierklärungen, die Unterschrift der Parteien und schließlich die Beurkundungsformel, den Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson.

Hinsichtlich der Personalien der Parteien hat die Urkunde darüber hinaus gemäß Art. 13 Beurkundungsverordnung⁸⁹³ bei natürlichen Personen den vollständigen Namen, Geburtsdatum, Heimatort, Wohnadresse, Zivilstand, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen die Firma, Sitz, Art der Gesellschaft, Geschäftslokal bzw. Domizil, das handelnde Organ bzw. für dieses handelnde Personen zu enthalten. Bei Stellvertretung durch natürliche Personen sind der vollständige Name, Geburtsdatum, Wohnadresse, bei Stellvertretung durch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen das handelnde Organ und für dieses handelnde Personen und wie die Ermächtigung zur Stellvertretung jeweils nachgewiesen wurde, anzugeben.

Schließlich ist die öffentliche Urkunde nach Art. 15 Beurkundungsverordnung⁸⁹⁴ zusammenhängend, leserlich und sauber abzufassen und bei Errichtung von mehreren Exemplaren einer öffentlichen Urkunde ist die Zahl der Ausfertigungen anzugeben.

Wollen die Parteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen vornehmen, so sind diese gemäß Art. 19 Beurkundungsgesetz⁸⁹⁵ am Rande, im Text oder am Schluss der Urkunde anzubringen. Die Urkundsperson hat jede einzelne Änderung zu unterschreiben und dergestalt in die Beurkundungsformel einzubeziehen, dass diese die Änderung eindeutig deckt. Änderungen nach vollzogener Beurkundung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei und einer zusätzlichen Beurkundung. Korrekturen, mithin Schreibfehler, Auslassungen sowie Streichungen überflüssiger Buchstaben, Ziffern, Zeichen, Wörter oder Sätze sind nach Art. 16 Beurkundungsverordnung⁸⁹⁶ so anzubringen, dass das Gestrichene lesbar bleibt. Die Urkundsperson hat die Korrektur auf der öffentlichen Urkunde am Rande oder im Text oder in einem Nachtrag mit ihrer Unterschrift und dem Datum der Vornahme sowie mit ihrem Stempel zu bescheinigen.

891 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

892 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

893 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

894 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

895 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

896 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

Anschließend hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde nach Art. 20 Beurkundungsgesetz⁸⁹⁷ vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen. Sie kann sie vorlesen oder von den Parteien selbst lesen lassen. Mit ihrer Unterschrift bescheinigt die Urkundsperson sodann, dass die Parteien die Urkunde zur Kenntnis genommen haben, dem von den Parteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Parteien die Urkunde in ihrer Gegenwart unterschrieben haben.

Erklärt eine Partei, nicht unterschreiben zu können, oder ist sie blind, so sind gemäß Art. 28 Beurkundungsgesetz⁸⁹⁸ zwei Zeugen hinzuziehen. In Gegenwart der Zeugen hat die Urkundsperson die Urkunde den Parteien vorzulesen und diese zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthält. Schließlich haben die Zeugen die Vorlesung durch die Urkundsperson und die Erklärung der Partei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen und die Urkundsperson hat dieses Vorgehen zu bescheinigen. Sofern eine Partei taub, stumm oder taubstumm ist, so hat sie, der Bestimmung des Art. 29 Beurkundungsgesetz⁸⁹⁹ folgend, auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und dass diese ihren Willen enthält. Kann die Partei nicht selbst lesen oder unterschreiben, so ist ein Sachverständiger hinzuziehen. Dieser hat der Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Partei mitgeteilt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen. Die Urkundsperson hat dieses Vorgehen zu bescheinigen. Ist eine Partei der Sprache nicht mächtig, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson nach Art. 30 Beurkundungsgesetz⁹⁰⁰ die Urkunde zu übersetzen. Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selber vornimmt oder es eine Partei verlangt, ist ein Übersetzer hinzuziehen. Dieser hat die Urkunde und die Erklärung der betreffenden Partei, dass die Urkunde ihren Willen enthalte, zu übersetzen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Partei gewissenhaft übersetzt hat. Die Urkundsperson hat dieses Vorgehen ebenfalls zu bescheinigen.

Jede öffentliche Urkunde ist gemäß Art. 20 Beurkundungsverordnung⁹⁰¹ mit einer Ordnungsnummer zu versehen. Mehrere gleichzeitig errichtete Ausfertigungen derselben öffentlichen Urkunde erhalten die gleiche Ordnungsnummer, die auch auf den zur Aktensammlung gehörenden Schriftstücken anzubringen und im Register einzutragen ist.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen gemäß Art. 21 Beurkundungsgesetz⁹⁰² hat die Urkunde neben Ort, Datum und Zeit der Versammlung den Namen der Gesellschaft, des Versammlungsvorsitzenden, des Protokollführers und der Stimmenzähler, die Feststellungen des Versammlungsvorsitzenden über die gesetzes- und statutengemäße Einberufung der Versammlung, die Anzahl der Teilnehmer und durch sie vertretenen Rechte, die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie etwaige Einwendungen zu diesen Feststellungen, bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut,

897 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

898 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

899 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

900 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

901 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

902 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

Anträge und weitere Äußerungen von Teilnehmern, soweit deren Beurkundung verlangt wird, die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers und schließlich die Unterschrift der Urkundsperson mit der Bescheinigung, dass sie an der Versammlung teilgenommen hat zu enthalten. Die Urkundsperson darf gleichzeitig auch als Stimmenzähler oder Protokollführer tätig sein und ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Versammlung zu verfassen und sie nach Einholung der Unterschriften des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers zu unterzeichnen.

Die öffentliche Urkunde über gesellschaftsrechtliche Feststellungen besteht nach Art. 22 Beurkundungsgesetz⁹⁰³ in der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den ihr unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

Ferner hat die Urkundsperson gemäß Art. 18 Beurkundungsverordnung⁹⁰⁴ von ihr beurkundete Rechtsgeschäfte über Grundstücke von Amtes wegen ohne Verzug beim Grundbuchamt anzumelden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.

3.3.5.15.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Kantons Obwalden zur Zuständigkeit der freien Notare, der Amts- und Gemeindenotare sowie der Beglaubigungs- und Protestbeamten als Urkundspersonen, denen die öffentliche Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO grundsätzlich vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten freiberuflichen Notare und der Amtsnotare begegnet in Bezug auf die Zuständigkeit keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit was betrifft. Soweit die Gemeindenotare umfassend zur Beurkundung sachlich zuständig sind, sofern in ihrer jeweiligen Gemeinde gelegene Grundstücke oder dort wohnhafte natürliche Personen betroffen sind mit Ausnahme gesellschaftsrechtlicher Sachverhalte, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen ebenfalls nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht vorkommen⁹⁰⁵. Somit unterschieden sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihr jeweilige sachliche Zuständigkeit. Folglich entspricht die Funktionen und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Urkundspersonen.

Hinsichtlich der Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht diese grundsätzlich vergleichbare Regelung zwar von den deutschen Amtssitz- und

903 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

904 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.15.3. Urkundsverfahren.

905 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

-bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist sie mit Rücksicht auf die unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz wie bereits gesehen⁹⁰⁶ als gleichwertig zu betrachten.

Die Bestimmungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Obwalden verhalten sich daher insgesamt gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Zuständigkeitsvorgaben.

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikationsanforderungen für die verschiedenen Urkundspersonen im Kanton Obwalden zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine eingeschränkte Regelungsgleichheit mit den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf.

Da die Gemeindenotare bereits aufgrund ihrer eingeschränkten Zuständigkeit als Urkundsperson im Rahmen dieser Arbeit keiner weiteren Betrachtung bedürfen, beschränkt sich die weitere rechtsvergleichende Betrachtung auf die Zugangsvoraussetzungen der Amts- und freiberuflichen Notare⁹⁰⁷.

So gibt es für die beurkundungsbefugten Personen im Dienst des Kantons keine spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationsanforderungen, die den Bestimmungen zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch eine anwaltliche Patentierung oder eine juristische Vorbildung, spezifische Bestellungsbedingungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie einen Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO entsprechen. Die von der kantonalen Notariatskommission im Wege der Eignungsprüfung zu bestimmende Befähigung enthält keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der Qualifikationsmerkmale der Urkundspersonen. Für ausländische, mithin deutsche Urkundsparteien bestehen daher keine objektiv nachvollziehbaren Zugangsbedingungen für Urkundspersonen im Dienst des Kantons Obwalden.

Jedoch ist die Vorgabe der kantonalen Eignungsprüfung, welche mit der kantonalen Anwaltsprüfung verbunden werden kann, mit der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar. Aus diesem Grund sind nur kantonale Rechtsanwälte, die über eine entsprechende juristische universitäre und praktische Ausbildung bzw. Qualifikation nach den eidgenössischen Vorschriften des Bundes verfügen und diesbezüglich auch ein Anwaltspatent vorzuweisen haben, in gleicher Weise wie die deutschen Anwaltsnotare qualifiziert.

Eine Verschiebung des Maßstabs zur Bemessung der Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen der behördlichen Urkundspersonen des Kantons im Verhältnis zu den deutschen behördlichen Urkundspersonen mit spezieller Beurkundungsbefugnis kommt hier nicht in Betracht, da die kantonalen behördlichen Urkundspersonen, wie z.B. die Amtsnotare, keine Einzelzuständigkeiten besitzen, sondern umfassend zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Obwalden befugt sind.

906 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

907 Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die folgenden Ausführungen zur Qualifikation der Amtsnotare gleichermaßen für die Gemeindenotare gelten.

Zur Absicherung etwaiger Haftungsansprüche sind die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Vorschrift, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, ist daher unproblematisch gleichwertig.

Die Zugangsvoraussetzungen des Kanton Obwalden sind daher nur bedingt, da ausschließlich für die freiberuflichen Notare, welche über ein Anwaltspatent verfügen, im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Regelungen des Kantons Obwalden betreffend die Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen zeigen einen ähnlich umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Zunächst haben die kantonalen Urkundspersonen eine grundsätzliche Urkundspflicht i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D), Feststellungen zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren sind die Obwaldener Urkundspersonen zur Belehrung der Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des zu beurkundenden Geschäfts verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) normiert ist. Die sich aus dem Umfang der Regelung ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁹⁰⁸.

Darüber hinaus unterliegen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Hilfspersonen einer Verschwiegenheitspflicht mit strikten Vorgaben zur Offenlegung und Herausgabe i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Hinsichtlich der Register- und Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Ebenso zeigen die Ausnahmen von der Urkundspflicht für Beurkundungen bei rechtlich unmöglichen, widerrechtlichen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften bzw. Zweifeln an der Handlungsfähigkeit eines Beteiligten im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Bestimmungen betreffend die Ausschließungsgründe, die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Ermittlung und vollständigen Ausdruck des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obwohl diese Amtsgrundsätze im Kanton Obwalden nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus dem Inhalt der Regelungen ergeben.

908 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Kantonale Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen weder für die freiberuflichen Notare noch für die behördlichen Urkundspersonen. Dieser Umstand steht einer Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegen, da der Werbefreiheit der freiberuflichen Notare die bereits vorgesehenen Amtspflichten gegenüberstehen, welche die Amtstätigkeit stark reglementieren und eine gewerbliche Tätigkeit in der Folge unterbinden, so dass auch eine Werbefreiheit hinsichtlich gewerblicher Werbemaßnahmen ins Leere läuft.

Die Haftungsvorschriften für die freiberuflichen Notare, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften des Obligationenrechts zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungsbestimmungen für die Urkundspersonen im Staatsdienst, die eine Haftung des Gemeinwesens für Schäden vorsehen, welche von den kantonalen Urkundspersonen in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit rechtswidrig verursacht werden, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO ebenso gleichwertig.

Daher sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Obwalden im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Obwalden entsprechen in großen Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren.

Die Vorschriften zum Beurkundungsvorgang, der formalen Bestandteile der Urkunde und deren allgemeine Gestaltung, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigungen und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes und den Besonderheiten verschiedener Rechtsgeschäfte entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D).

Auch Änderungen und Ergänzungen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien und die Urkundsperson zusätzlich zu beurkunden.

Bezüglich der Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen durch die Parteien auf deren Wunsch unter der Aufsicht der Urkundsperson und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Für die Beteiligung behinderter Personen bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Bezüglich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Obwalden keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die Urkundsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die Urkundsperson in jedem Fall durch Anbringung des Amtsstempels eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegensteht. Im Übrigen sei auch hier auf den Vorschlag einer Apostillen-Lösung⁹⁰⁹ verwiesen, wie sie in ähnlicher Form in anderen Kantonen⁹¹⁰ vereinzelt gesetzlich bestimmt ist.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies nur ausnahmsweise geschehen und nicht anderen gesetzlichen Vorgaben zuwider laufen darf. Gleiches gilt auch für die nachträgliche Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und somit auch sicherzustellen sind.

Die Vorschriften zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) und die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur im Ansatz. Dennoch sind die bestehenden Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinen Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Für die Urschriften und Ausfertigungen bzw. die Herausgaberechte im Allgemeinen bestehen ansonsten keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen zwar eine deutliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar, werden jedoch vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten die Rechte der Parteien praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

Somit ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Obwalden als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

909 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

910 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Die Obwaldener Bestimmungen zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine teilweise Regelungsgleichheit mit einigen inhaltlichen Abweichungen.

Unabhängig von den Zuständigkeitsbeschränkungen einzelner kantonale Urkundspersonen besteht aufgrund der nicht normierten Qualifikationsmerkmale für Amts- und Gemeindenotare nur eine teilweise Gleichwertigkeit zugunsten der freiberuflichen Notare, welche Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind.

Im Übrigen wiegen die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen und das weitgehend deckungsgleiche Beurkundungsverfahren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzten Qualifikationsvorgaben sowie die vereinzelt kürzer gestalteten Verfahrensbestimmungen auf, da sich aufgrund der Amtspflichten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis ergeben.

Das Beurkundungswesen des Kantons Obwalden verhält sich daher insgesamt im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen teilweise gleichwertig.

3.3.5.16. Kanton Schaffhausen

Im Kanton Schaffhausen besteht ein Amtsnotariat.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches des Kantons Schaffhausen vom 27. Juni 1911⁹¹¹ (EG ZGB), das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) des Kantons Schaffhausen vom 03.05.2004⁹¹² sowie die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse des Staatspersonals (Personalverordnung) des Kantons Schaffhausen vom 14.12.2004⁹¹³ und das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) des Kantons Schaffhausen vom 20.09.1971⁹¹⁴ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Schaffhausen und die Zugangsvoraussetzungen zur Beurkundungsbefugnis sowie die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Personen. Die Haftungsbestimmungen sind im Gesetz über die Haftung des Staates

911 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 210.100 auf http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_2/210.100.pdf.

912 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.11.2005, abrufbar unter der Nr. 180.100 auf http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/180.100.pdf.

913 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.08.2012, abrufbar unter der Nr. 180.111 auf http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/180.111.pdf.

914 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 172.200 auf http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/172.200.pdf.

und der Gemeinden sowie ihrer Behördenmitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) des Kantons Schaffhausen vom 23.09.1985⁹¹⁵ geregelt.

Die Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Schaffhausen bestimmt sich nach den Art. 21 bis 24 EG ZGB.

Die Zuständigkeiten für die öffentliche Beurkundung bestimmter Rechtsgeschäfte sind zunächst gemäß Art. 21 EG ZGB⁹¹⁶ geregelt. So wird durch das Handelsregisteramt z.B. die Beurkundung bei Errichtung einer Stiftung vollzogen. Der Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Amt für Justiz und Gemeinden sind zuständig für die Beurkundung bei Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Eheverträgen, Errichtung von Inventaren, Abschluss des Vertrages über die Begründung einer Gemeinschaft sowie die Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen etc. Der Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter sind zuständig bei Verträgen über den Ausschluss von Rechten, betreffend die Aufhebung eines Miteigentums, Verträge betreffend Eigentumsübertragungen an Grundstücken und weitere grundstücksbezogene Rechtsgeschäfte.

Für die öffentliche Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte ist nach Art. 23 EG ZGB⁹¹⁷ das Handelsregisteramt zuständig.

Die Gemeinden sind darüber hinaus gemäß Art. 24 EG ZGB⁹¹⁸ berechtigt, die Beurkundung der in der Zuständigkeit der Schreiber der Erbschaftsbehörde bzw. des Amts für Justiz und Gemeinden stehenden Rechtsgeschäfte und die Beglaubigung von Unterschriften, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen mit Genehmigung des Regierungsrates einer besonderen Amtsstelle zu übertragen.

3.3.5.16.1. Zugangsvoraussetzungen

Die gemäß Art. 21, 23 EG ZGB des Kantons Schaffhausen für öffentliche Beurkundungen zuständigen Ämter und Behörden unterliegen hinsichtlich der Personalfragen den Vorschriften des Personalgesetzes und der Personalverordnung des Kantons Schaffhausen. Die beurkundenden Personen in den zuständigen Ämtern und Behörden sind gemäß Art. 1 Personalgesetz⁹¹⁹ Angestellte des Kantons. Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Staatsdienst stehen, einschließlich der auf Amtsdauer gewählten Personen.

Soweit die Normen des EG ZGB des Kantons Schaffhausen auf „Beamte“ verweisen, ist damit das angestellte Personal in den zuständigen Ämtern gemeint. Ein Beamtenstand existiert in der Schweiz allgemein nach der Novellierung des Bundespersonalgesetzes vom 24.03.2000⁹²⁰ nicht mehr.

915 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 170.300 auf http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/170.300.pdf.

916 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16. Schaffhausen, Zuständigkeit.

917 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16. Schaffhausen, Zuständigkeit.

918 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16. Schaffhausen, Zuständigkeit.

919 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.1 Zugangsvoraussetzungen.

920 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.07.2013, abrufbar unter der Nr. 172.220.1 auf <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20000738/201307010000/172.220.1.pdf>.

Das Arbeitsverhältnis ist gemäß Art. 6 Personalgesetz⁹²¹ öffentlich-rechtlicher Natur und entsteht mit dem Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages oder der Wahl auf Amtsdauer, soweit diese vorgesehen ist. Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung. Details werden durch den Regierungsrat geregelt, der weitere Anstellungsbedingungen vorsehen kann. Zu Beginn der Anstellung gilt grundsätzlich eine dreimonatige Probezeit.

Die fachlichen und persönlichen Anstellungsbedingungen richten sich gemäß § 9 Personalverordnung⁹²² nach den Anforderungen der Stelle. Der Regierungsrat kann aus besonderen Gründen Funktionen bezeichnen, für welche das Schweizer Bürgerrecht oder ein Wohnsitz im Kanton erforderlich ist oder welche auf Amtsdauer gewählt werden.

Es bestehen keine weiteren kantonalen Regelungen bezüglich der Anstellungsbedingungen sowie Qualifikationen für beurkundungsbefugte Amtspersonen des Kantons Schaffhausen.

3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen des Kantons ergeben sich aus den Art. 3, 18 bis 37 Personalgesetz sowie den §§ 20 bis 30 Personalverordnung.

Gemäß Art. 3 Personalgesetz⁹²³ unterliegen die Mitarbeiter des Kantons dem kantonalen Recht. Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, gelten für das Arbeitsverhältnis sinngemäß die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts.

So haben die Mitarbeiter gemäß Art. 30 Personalgesetz⁹²⁴ im Rahmen ihrer Arbeits- und Treuepflicht die übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Sie sind des Weiteren verpflichtet, einander in dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu vertreten. Außerdem unterstehen sie dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten. Wenn es die Umstände erfordern und soweit es ihnen zumutbar ist, können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere oder zusätzliche Arbeiten oder ein neues Aufgabengebiet am gleichen oder einem anderen Arbeitsort zugewiesen werden.

Ferner sind die Mitarbeiter nach Art. 34 Personalgesetz⁹²⁵ i.V.m. § 26 Personalverordnung⁹²⁶ zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäß besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, vorbehaltlich besonderer Geheimhaltungs- oder Auskunftspflichten. Diese Pflicht bleibt nach Beendigung des Amtsverhältnisses bestehen. Von der

921 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.1 Zugangsvoraussetzungen.

922 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.1 Zugangsvoraussetzungen.

923 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

924 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

925 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

926 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

Schweigepflicht über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis ausgenommen sind der amtliche Verkehr innerhalb der Verwaltung und mit den Gemeinden im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz im Rahmen der Amtshilfe und die Auskunfterteilung an Aufsichtsorgane im Einverständnis mit der vorgesetzten Instanz. Eine Verletzung der Schweigepflicht liegt ebenso nicht vor, wenn schwerwiegende Missstände nach erfolgloser Ausschöpfung des Dienstweges dem zuständigen parlamentarischen Aufsichtsorgan oder dem Präsidium des Kantonsrates gemeldet werden.

Der Ausstand und die Zeugnispflicht der Mitarbeiter richten sich gemäß § 25 Personalverordnung⁹²⁷ nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach den Vorschriften der Straf- und der Zivilprozessordnung. Hat sich ein Mitarbeiter in den Ausstand zu nehmen, ist die Sache der vorgesetzten Stelle bzw. deren Stellvertretung zur weiteren Amtshandlung zu überweisen.

Behördenmitglieder und Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung haben nach Art. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz⁹²⁸ in den Ausstand zu treten bei Angelegenheiten in eigener Sache, solchen des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, der Stiefeltern, der Stiefkinder und ihrer Ehegatten und eingetragenen Partner, der Geschwister und Halbgeschwister, ihrer Ehegatten, eingetragenen Partner und Kinder, von Onkeln und Tanten und ihren Kindern, der Schwiegereltern und Schwiegerkinder oder in Angelegenheit einer Person, zu der sie im Pflegeverhältnis stehen oder deren Vormund bzw. Beistand oder Bevollmächtigter sie sind, in Angelegenheiten, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit und Unparteilichkeit den Ausstand verlangen und schließlich wenn sie schon in anderer Instanz oder in anderer amtlicher Stellung an der Behandlung der Sache teilgenommen oder als gerichtliche Zeugen oder Sachverständige ausgesagt haben.

Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit sowie die Tätigkeit als Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist für Mitarbeiter mit einer Vollzeitanstellung nach § 28 Personalverordnung⁹²⁹ bewilligungspflichtig. Teilzeitbeschäftigte haben frühzeitig über die geplante Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit zu informieren. Die Bewilligung wird vom Dienststellenleiter bzw. durch den Vorsteher des Departements im Einvernehmen mit dem zuständigen Personaldienst erteilt. Dabei kann eine Nebenerwerbstätigkeit verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, insbesondere wenn die Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht, die Nebenerwerbstätigkeit den Mitarbeiter in einem Umfang beansprucht, welcher die Leistungsfähigkeit für den Kanton erheblich vermindert oder für die Nebenerwerbstätigkeit Arbeitszeit in Anspruch genommen wird. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden und regelt die Nutzung und Kompensation von Arbeitszeit und die Verwendung von Nebeneinnahmen. Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen usw. müssen mit der Arbeits- und Treuepflicht vereinbar sein. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Stelle zu informieren, welche diesbezüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen hat.

927 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

928 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

929 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 EG ZGB⁹³⁰ haben die Urkundsbeamten über die von ihnen gefertigten Urkunden genaue Register zu führen und Beurkundungen fortlaufend zu registrieren; Beglaubigungen sind in der Beglaubigungskontrolle vorzumerken.

Für die vermögensrechtliche Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten gemäß § 30 Personalverordnung⁹³¹ die Vorschriften des Haftungsgesetzes. Zur Deckung von Schäden aus der Amtsführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann der Regierungsrat auf Kosten des Kantons Versicherungen abschließen.

Die Haftungsgrundsätze sind in den Art. 3, 8, 9 Haftungsgesetz bestimmt. So haftet nach Art. 3 Haftungsgesetz⁹³² der Staat für den Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung amtlicher Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Dem Geschädigten steht gegen den Arbeitnehmer dabei kein Anspruch zu. Für Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft. Der Arbeitnehmer haftet dem Staat gegenüber nach Art. 8 Abs. 1 Haftungsgesetz⁹³³ für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Dienstpflichten zufügt. Hat der Staat einem Geschädigten nach diesem Gesetz Ersatz leisten müssen, so nimmt er gemäß Art. 9 Abs. 1 Haftungsgesetz⁹³⁴ ganz oder teilweise Rückgriff auf den Arbeitnehmer, der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

3.3.5.16.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Schaffhausen richtet sich nach den Art. 25 bis 29 EG ZGB.

Nach Art. 25 EG ZGB⁹³⁵ können die zu beurkundenden Schriftstücke von den Beteiligten selbst abgefasst werden oder ihre Abfassung kann dem Beamten übertragen werden. Der Beamte hat namentlich darüber zu wachen, dass die Identität und Urteilsfähigkeit der vor ihm erscheinenden Personen oder ihrer Vertreter festgestellt ist. Bevollmächtigte haben eine Vollmacht vorzuweisen, deren Nachweis in der Urkunde zu vermerken ist. Willenserklärungen sind in der Urkunde klar und vollständig niederzulegen. Der Urkundsbeamte ist dabei für die Beobachtung der gesetzlichen Formen und für die wahrheitsgetreue Darstellung des von ihm beurkundeten Vorganges verantwortlich.

Die öffentliche Urkunde muss gemäß Art. 26 EG ZGB⁹³⁶ von den mitwirkenden Personen eigenhändig unterzeichnet werden. Kann ein Mitwirkender nicht unterzeichnen, hat der Urkundsbeamte diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen und einen Zeugen hinzuziehen. Bei der Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes genügt das Erscheinen des Schuldners oder

930 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

931 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

932 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

933 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

934 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten.

935 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.3. Urkundsverfahren.

936 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.3. Urkundsverfahren.

seines Vertreters. Die Mitwirkung des Gläubigers kann dabei durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Muss die öffentliche Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so hat der Urkundsbeamte, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei es verlangt, nach Art. 27 EG ZGB⁹³⁷ einen Übersetzer hinzuzuziehen. Der Übersetzer hat die Urkunde, die den Grund seiner Hinzuziehung enthalten soll, zu unterzeichnen und dabei zu bescheinigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei. Der Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

Der Beamte bescheinigt schließlich gemäß Art. 28 EG ZGB⁹³⁸ auf der Urkunde, dass sie den ihm mitgeteilten Parteiwillen enthält und den Mitwirkenden zur Kenntnis gebracht worden ist. Er bezeichnet auf der Urkunde Ort und Tag der Errichtung und setzt seiner Unterschrift sein Siegel oder seinen Stempel bei. Die Nichtbeobachtung der Vorschrift über Beisetzung von Siegel oder Stempel hat indessen die Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes nicht zur Folge. Die besonderen Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.

3.3.5.16.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Vorschriften des Kantons Schaffhausen zur Zuständigkeit der Amtspersonen zur öffentlichen Beurkundung ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO grundsätzlich vergleichbar. Zunächst sind die sachlichen Zuständigkeiten für bestimmte Rechtsgeschäfte den jeweiligen Behörden zugeordnet, wie z.B. dem Schreiber der Erbschaftsbehörde oder dem Amt für Justiz und Gemeinden für Eheverträge, öffentliche letztwillige Verfügungen und Erbverträge etc. Weitere Urkundspersonen sind der Grundbuchverwalter, dessen Stellvertreter, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und schließlich das Handelsregisteramt, welches für die Beurkundung bei Errichtung einer Stiftung und für andere Rechtsgeschäfte zuständig ist und somit für gesellschaftsrechtliche Beurkundungen die alleinige Beurkundungsbefugnis besitzt.

Zwar existiert im Kanton Schaffhausen überhaupt kein Notariat, welches dem deutschen vergleichbar wäre, jedoch steht diese weite Streuung der Beurkundungszuständigkeiten einer Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Urkundspersonen grundsätzlich nicht entgegen, da zum einen für die Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge das Handelsregisteramt alleinig zuständig ist und darüber hinaus besondere Zuständigkeiten für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind⁹³⁹ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den selbständig tätigen deutschen Notaren zunächst nur durch ihre beschränkte sachliche Zuständigkeit als Amtspersonen unterscheiden. Damit

937 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.3. Urkundsverfahren.

938 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.16.3. Urkundsverfahren.

939 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

entspricht ihrer Funktion und Stellung der Schaffhausener Urkundspersonen derjenigen der deutschen behördlichen Urkundspersonen.

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit ergibt sich aus den Schaffhausener Vorschriften zum Beurkundungsrecht nicht, aber die Urkundspersonen sind als Amtsträger auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres Amtes bzw. ihrer Gemeinde beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt. In der Folge sind die örtlichen Beschränkungen der Urkundspersonen des Kantons Schaffhausen im Vergleich zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Daher sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Schaffhausen im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen insgesamt gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

In der rechtsvergleichenden Betrachtung der Zugangsvoraussetzungen für die kantonalen Urkundspersonen fällt zunächst auf, dass es im Kanton Schaffhausen keine juristischen oder beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse zur Bestellung als Urkundsperson gibt, die mit der juristischen Grundqualifikation als Rechtsanwalt gemäß § 5 BNotO, den spezifischen Bestellungsbedingungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie einem Anwärtersdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar wären.

In Ermangelung gesetzlicher Zugangsvorschriften ist für diese Urkundspersonen kraft Amtes als Angestellte im Kantonsdienst eine Qualifikation entlang der Stellenausschreibung sowie der persönlichen und fachlichen Kompetenzen erforderlich. Die juristische Sachkenntniserfordernis für beurkundungsbefugte Amtsträger bleibt in der Folge dem Ausschreibungsverfahren im Einzelfall bzw. weiteren Qualifikationsmaßnahmen überlassen, da ein objektiver Qualifikationsmaßstab nicht vorhanden ist. Eine Reduktion der Gleichwertigkeitskriterien für diese behördlichen Urkundspersonen von den Anforderungen des deutschen Notariats auf die Anforderungen an deutsche beurkundungsbefugte Amtspersonen kommt hier indes nicht in Betracht, da die behördlichen Urkundspersonen mit Ausnahme der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht nur eine Einzel-, sondern eine umfassende Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung⁹⁴⁰ haben, wie z.B. der Grundbuchverwalter, der Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Handelsregisteramt, welches u.a. zur Vornahme von gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen zuständig ist.

In Bezug auf die ebenso nicht vorhandenen Vorschriften der Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche gegen die Urkundspersonen, wie z.B. dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung in Analogie zu den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO, kann dies allerdings dahinstehen, da Haftungsansprüche im Rahmen der Staatshaftung gemäß den Vorschriften des Haftungsgesetzes auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit nicht entgegenstehen.

940 Vgl. dazu die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.

In der Folge sind die Zugangsvoraussetzungen für die beurkundungsbefugten Personen des Kantons ohne Vorgaben zu fachlichen Qualifikationsmerkmalen im Vergleich zu den deutschen Vorgaben nicht gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Die Regelungen des Kantons Schaffhausen bezüglich der Rechte und Pflichten der behördlichen Urkundspersonen zeigen teilweise eine ähnliche Regelungsgestaltung wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

Zunächst hat die Urkundsperson eine allgemeine Dienstpflicht i.S.d. deutschen Beurkundungspflicht gemäß § 15 BeurkG (D), ist zur wahrheitsgetreuen Darstellung des beurkundeten Vorgangs verpflichtet und hat die Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu prüfen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem hat der Notar den Parteiwillen sorgfältig festzustellen und die Einhaltung der gesetzlichen Form zu gewährleisten. Allerdings besteht keine Verpflichtung der kantonalen Urkundspersonen dahingehend, die Parteien über die rechtlichen Folgen ihrer Rechtsgeschäfte aufzuklären oder sie in irgendeiner Form zu beraten, wie es auch nach Prüfungs- und Belehrungspflicht des § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Damit unterscheidet sich das Amtsnotariat des Kantons Schaffhausen nicht nur wesentlich vom deutschen Notariat, sondern auch vom einzigen weiteren Amtsnotariat Zürich, welches eine der deutschen Prüfungs- und Belehrungspflicht gleichbedeutende Aufklärungspflicht der dortigen Notare vorschreibt⁹⁴¹. Zwar mag, wie bereits besehen, der Umfang einer Belehrung aufgrund ihrer Abdingbarkeit unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁹⁴², jedoch stellt das völlige Fehlen einer Aufklärung der Parteien über Form, Inhalt und rechtliche Wirkung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts auch nach schweizerischen Maßstäben einen evidenten Unterschied dar. So bleibt nach den Schaffhausener Bestimmungen die Beweisfunktion der öffentlichen Urkunde gewahrt, während die Parteien keinerlei rechtliche Informationen zu den beurkundeten Rechtsgeschäften erhalten. Im Zusammenhang mit dem fehlenden Erfordernis einer juristischen Qualifikation⁹⁴³ zeichnet sich somit hinsichtlich der Amtspflichten der Urkundspersonen das Bild eines rein formellen Amtsnotariats, bei dem mit Ausnahme von Formfragen keine inhaltliche Betrachtung der Rechtsgeschäfte erfolgt, was sich unter anderem auch in fehlen Ablehnungstatbeständen für z.B. unmögliche oder sittenwidrige Rechtsgeschäfte im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) äußert. Somit bestehen bereits aufgrund dieses Umstands massive Bedenken an der Gleichwertigkeit der Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen.

Im Weiteren unterliegen die Urkundspersonen der Schweigepflicht nach dem kantonalen Personalgesetz i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach. § 18 BeurkG (D) mit strikten Vorgaben hinsichtlich der

941 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.4.

Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

942 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

943 Vgl. dazu die Ausführungen im vorhergehenden Abschnitt.

Offenlegung. In Bezug auf die Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen.

Die Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe und die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich weitestgehend überein.

Das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die kantonalen Urkundspersonen kann dahinstehen, da aufgrund der Form des Amtsnotariats keinerlei Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die sich aus dem Haftungsgesetz des Kantons Schaffhausen ergebenden Bestimmungen für die Haftung der Urkundspersonen, die eine Staatshaftung für Schäden vorsehen, welche von den Urkundspersonen als Angestellten des Kantons in Ausübung ihres Amtes rechtswidrig verursacht werden, mit einer Rückgriffsmöglichkeit auf die Urkundsperson durch den Kanton, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da zum einen seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und der Haftungsumfang selbst keine Regelungslücken offenbart. Allerdings vermag die umfangreiche Staatshaftung die nicht vorhandenen Aufklärungspflichten der kantonalen Urkundspersonen zu kompensieren, da ohne eine entsprechende gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Auseinandersetzung mit den zu beurkundenden Rechtsgeschäften sich auch der Haftungsmaßstab entsprechend verschiebt und der Kanton mithin nur für die Nichtbeachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form durch die Urkundspersonen haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden kann.

Folglich sind die Rechte und Pflichten der im Rahmen des Amtsnotariats tätigen Urkundspersonen im Kanton Schaffhausen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt nicht gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorschriften zum Urkundsverfahren im Kanton Schaffhausen entsprechen teilweise den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren.

So kommen die Regelungen zur Erstellung der Urkunde, die Feststellungen und Prüfpflichten zur Identität, Bevollmächtigung und Urteilsfähigkeit der Parteien den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D) gleich, während es hinsichtlich der Mindestanforderungen an den Inhalt der öffentlichen Urkunden, der Anwesenheit der Parteien, einem unterbrechungsfreien Verfahren und etwaiger Änderungen bzw. Korrekturen keine kantonalen Vorgaben gibt. Vor diesem Hintergrund bestehen mit der Möglichkeit der Vorlage der Urkundenentwürfe durch die Parteien bereits ernsthafte Zweifel an der Gleichwertigkeit des Schaffhausener Urkundsverfahrens.

Für die Sprache der Urkunde besteht ein Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Des Weiteren ist, sofern eine Partei nicht der deutschen Sprache mächtig ist, eine Übersetzung in eine andere Sprache bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Hinsichtlich der Beteiligung behinderter Parteien oder von Zeugen bestehen allgemein keine kantonalen Vorgaben. Nur in Bezug auf die Beteiligung schreibunfähiger Personen bestehen vergleichbare Vorgaben, wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Diese Unterschiede bzw. vermeintliche Lücken in der Ausgestaltung der Bestimmungen stehen der Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegen, da die kantonalen Urkundspersonen im Rahmen ihrer Amtspflichten den Willen der Parteien ausdrücklich festzustellen haben sowie ihnen den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen haben und daher in gleichem Maße wie deutsche Urkundspersonen zur Rücksicht und Sicherheit angehalten sind, um die Wahrnehmung der Rechte von behinderten Beteiligten zu gewährleisten.

Darüber hinaus bestehen keinerlei Regelungen im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D), welche die Urkundsperson zur Lesung der Urkunde bzw. zur Vorlage zur Lesung seitens der Parteien anhalten.

Neben der Unterzeichnungspflicht besteht hinsichtlich der Kennzeichnung der öffentlichen Urkunden im Kanton Schaffhausen keine Pflicht zur Siegelung, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern der Urkundsperson obliegt wahlweise die Stempelung oder Siegelung der öffentlichen Urkunden. Auch wenn die Nichtanbringung von Stempel oder Siegel nach kantonalem Recht keine Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäfts herbeiführt, so wird durch die Urkundsperson in jedem Fall durch die Anbringung von Amtssiegel oder -stempel eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied selbst der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften zu den Registern und der Aufbewahrung der Urschriften der öffentlichen Urkunden den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres sehr knapp gestalteten Regelungsgehalts nur vom Grundsatz her. Weitere besondere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich einer Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden, Ausfertigungen, Einsichtnahme- und Herausgaberechten bestehen im Kanton nicht.

Schließlich kann das Fehlen von Anmelde- und Eintragungsvorschriften aufgrund der Zuständigkeit der jeweiligen Amtsträger bereits dahinstehen.

In der Gesamtbetrachtung summieren sich die zahlreichen Abweichungen im Beurkundungsverfahren zu einer deutlichen Ungleichwertigkeit, im Gegensatz zum Amtsnotariat im Kanton Zürich⁹⁴⁴, da an die öffentlichen Urkunden im Kanton Schaffhausen erheblich weniger Formerfordernisse gestellt werden und im Zusammenspiel mit den Differenzen bei den Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen eine

944 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

gleichwertige Urkundengestaltung und -handhabung, welche die Rechte der Parteien gleichermaßen schützt und sicherstellt, nicht mehr gewährleistet wird.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Schaffhausen zum Amtsnotariat und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Zugangsvoraussetzungen, Rechten und Pflichten der Urkundspersonen und dem Beurkundungsverfahren erhebliche Abweichungen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Während die weite Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit selbst nicht widerspricht, sind die Zugangsvoraussetzungen aufgrund des Fehlens fachlicher Qualifikationen i.S.d. deutschen Anforderungen im Verhältnis zu diesen bereits nicht als gleichwertig anzusehen. Die deutlichsten Unterschiede bestehen allerdings bei den Rechten und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen, die insbesondere durch das Nichtvorhandensein einer Belehrungspflicht über die rechtliche Tragweite des Geschäfts der Haftungskreis der behördlichen Urkundspersonen auf die Wahrung der gesetzlichen Form deutlich reduziert wird. Dadurch ist auch ein bewusster Verzicht ausländischer, mithin deutscher Urkundsparteien auf dieses Informationsrecht bereits von vorneherein ausgeschlossen.

Schließlich vervollständigt das Beurkundungsverfahren des Kantons mit seinen, im Vergleich zum deutschen Verfahren deutlich geringer ausgestalteten Formvorschriften das Bild eines rein behördlichen Beurkundungsverfahrens durch die Urkundspersonen im Staatsdienst ohne sachliche Betrachtung der zu beurkundenden Tatbestände mit einem rechtlichen Hintergrund, respektive einer rechtlichen Beratung der Parteien hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Auch in Bezug auf die Form der Urkunde erscheint durch die verkürzten Verfahrensvorschriften eine Gleichwertigkeit zweifelhaft.

In der Folge ist das Schaffhausener Beurkundungswesen im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt nicht gleichwertig.

3.3.5.17. Kanton Schwyz

Im Kanton Schwyz besteht eine notarielle Mischform.

Die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB) des Kantons Schwyz vom 14.09.1978⁹⁴⁵, die Verordnung über die Beurkundung und Beglaubigung des Kantons Schwyz vom 24.05.2000⁹⁴⁶ (Beurkundungsverordnung) und das Prüfungsreglement für Notare (PReglN) des Kantons

945 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 210.100 auf http://www.sz.ch/documents/210_100.pdf.

946 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 210.210 auf http://www.sz.ch/documents/210_210.pdf.

Schwyz vom 29.10.1980⁹⁴⁷, das Reglement über die Prüfung und die Wahl der Land- und Gemeindeschreiber des Kantons Schwyz vom 21.10.1997⁹⁴⁸ (Gemeindeschreiberreglement) sowie einzelne Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19.12.2008⁹⁴⁹, des Kantonalen Anwaltsgesetzes (KanwG) des Kantons Schwyz vom 29.05.2002⁹⁵⁰ sowie des Anwaltsreglements des Kantons Schwyz vom 14.01.2003⁹⁵¹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Schwyz, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare. Besondere Haftungsbestimmungen folgen aus dem Gesetz über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre des Kantons Schwyz vom 20.02.1970⁹⁵² (Haftungsgesetz).

Die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Schwyz folgt aus den §§ 9, 10 EGzZGB⁹⁵³. Danach ist die öffentliche Beurkundung die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine gemäß § 10 EGzZGB dazu befugte Person, in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Darunter fallen die Beurkundung individueller Erklärungen, die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen sowie die Beurkundung bestehender Tatsachen. Zuständig für die öffentliche Beurkundung ist der Notar, wobei für die Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte an schwyzerischen Grundstücken ausschließlich die eingesetzten Amtsnotare des Kreises zuständig sind. Außerdem sind die im Kanton Schwyz wohnhaften und beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierten Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare zur Beurkundung aller Rechtsgeschäfte, ausgenommen der ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsnotare, befugt. Schließlich sind Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter zur öffentlichen Beurkundung letztwilliger Verfügungen und Vorsorgeaufträge befugt.

3.3.5.17.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar des Kantons Schwyz, eines sogenannten Notariatspatents, im Wege einer Notariatsprüfung bestimmen sich nach den §§ 82, 83 EGzZGB i.V.m. den Vorschriften des PreglN. Die Zugangsvoraussetzungen für kantonale Rechtsanwälte bestimmen sich nach den §§ 7 ff. KanwG i.V.m. den Regelungen des Anwaltsreglements, die der Gemeindeschreiber nach den Vorschriften des Gemeindeschreiberreglements.

947 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 05.02.2003, abrufbar unter der Nr. 213.511 auf http://www.sz.ch/documents/213_511.pdf.

948 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 152.113 auf http://www.sz.ch/documents/152_113.pdf.

949 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.05.2013, abrufbar unter der Nr. 272 auf <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20061121/index.html#a47>.

950 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2014, abrufbar unter der Nr. 280.110 auf http://www.sz.ch/documents/280_110.pdf.

951 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2015, abrufbar unter der Nr. 280.211 auf http://www.sz.ch/documents/280_211.pdf.

952 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 05.02.2003, abrufbar unter der Nr. 140.100 auf http://www.sz.ch/documents/140_100.pdf.

953 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17. Schwyz, Zuständigkeit.

Gemäß § 82 EGzZGB⁹⁵⁴ i.V.m. § 1 PReglN⁹⁵⁵ ist als Notar wählbar, wer das schwyzerische Rechtsanwaltspatent besitzt oder die Prüfung für Notare bestanden hat. Die Anwaltsprüfungskommission prüft dabei den Kandidaten schriftlich und mündlich unter Hinzuziehung des Grundbuchinspektorats und stellt ihm ein Wahlfähigkeitszeugnis aus. Der Bezirksrat wählt schließlich den Notar. Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung des Bezirkes, so setzt der Bezirksrat die Art der Entlohnung fest und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Bezirk und Notar.

Für den Erwerb des kantonalen Anwaltspatents ist zur Teilnahme an der Anwaltsprüfung nach § 8 KanwG⁹⁵⁶ ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem vergleichbaren Diplom einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom sowie ein mindestens einjähriges absolviertes Praktikum im Kanton Schwyz gemäß § 3 Anwaltsreglement⁹⁵⁷ unter der Aufsicht und Verantwortung einer im kantonalen Anwaltsregister aufgeführten Person erforderlich. Die schriftliche Prüfung umfasst den Bestimmungen des § 7 Anwaltsreglement⁹⁵⁸ folgend das eidgenössische und kantonale Privat- und/oder Strafrecht inklusive Prozess- und Vollstreckungsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nach § 8 Anwaltsreglement⁹⁵⁹ auf das Privatrecht, Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Straf- und Strafprozessrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Anwalts- und Beurkundungsrecht. Ferner wird in den einzelnen Fächern wird auch das wichtigste interkantonale und internationale Recht geprüft.

Die Bedingungen zur Zulassung zur Notarprüfung bestimmen sich gemäß § 2 PReglN⁹⁶⁰. Vorausgesetzt werden danach die Handlungsfähigkeit, ein Strafregistrauszug ohne Eintrag und ein Betreibungsregistrauszug ohne Verlustscheine, ein juristisches Studium von vier Semestern in den Prüfungsfächern an einer schweizerischen Hochschule, eine praktische Tätigkeit von einem Jahr bei einem schwyzerischen Notariat nach dem Notariatslehraabschluss oder ein ausserkantonaes Anwalts-, Notariats- oder Grundbuchverwalterpatent.

Die schriftliche Prüfung umfasst nach § 7 PReglN⁹⁶¹ die Lösung von drei Aufgaben aus dem Beurkundungsrecht, dem Grundbuchrecht und dem Konkursrecht. Zur mündlichen Prüfung wird gemäß § 8 PReglN⁹⁶² zugelassen, wer die schriftliche Prüfung erfolgreich bestanden hat. Diese umfasst im wesentlichen die Grundzüge des allgemeinen Obligationenrechts, des Personenrechts, das eheliche Güterrecht, Erbrecht, Sachenrecht, Konkursrecht, das Recht der Handelsgesellschaften und das kantonale Recht, insbesondere jenes, welches sich auf das Beurkundungs- und Grundbuchwesen bezieht.

954 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

955 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

956 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

957 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

958 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

959 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

960 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

961 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

962 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

Nach erfolgreich bestandener Prüfung stellt die Prüfungskommission gemäß § 10 PReglN⁹⁶³ das kantonale Wahlfähigkeitszeugnis für Notare (das Notariatspatent) aus. Personen mit einem ausserkantonalen Anwalts-, Notariats- oder Grundbuchverwalterpatent kann aufgrund eines Prüfungsgesprächs, dessen Gegenstand und Umfang im Rahmen der mündlichen Prüfungsmaterie durch die Kommission bestimmt wird, ein auf die Dauer der Tätigkeit bei einem schwyzerischen Notariat befristetes Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden.

Die Zugangsvoraussetzungen bezüglich der zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte zuständigen Gemeindeschreiber können hier dahinstehen, da sie als Urkundspersonen für gesellschaftsrechtliche Vorgänge nicht in Frage kommen.

3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten

Die §§ 2 bis 9 Beurkundungsverordnung des Kantons Schwyz regeln die allgemeinen Berufspflichten für Notare.

Gemäß § 2 Beurkundungsverordnung⁹⁶⁴ besteht grundsätzlich eine Beurkundungspflicht, nach welcher die zuständigen Amtsnotare innerhalb einer angemessenen Frist Begehren um Vornahme einer Beurkundung zu entsprechen haben, es sei denn, dass sie aus wichtigen Gründen verhindert sind oder das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich bzw. offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist oder ein Ausstandsgrund gemäß der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt. Demgegenüber können die freiberuflich tätigen Urkundspersonen sowie die Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter ein Beurkundungsmandat ablehnen.

Ausstandsgründe nach Art. 47 Abs. 1 ZPO⁹⁶⁵ liegen vor, wenn die betreffende Person in der Sache ein persönliches Interesse hat, in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand, als Sachverständiger, Zeuge, Mediator in der gleichen Sache tätig war, mit einer Partei, ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt, mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist, mit dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.

Im Rahmen ihrer Ermittlungspflicht nach § 3 Beurkundungsverordnung⁹⁶⁶ hat die Urkundsperson bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln. Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der vor ihr

963 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.1 Zugangsvoraussetzungen.

964 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

965 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

966 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

erscheinenden Personen zu vergewissern und die Vollmachten etwaiger Vertreter zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, kann von der Beurkundung einstweilen abgesehen werden. Die inhaltliche Ermittlungspflicht bezieht sich bei den individuellen Erklärungen auf den Erklärungsinhalt und bei den Sachbeurkundungen auf den zu protokollierenden Vorgang oder die bestehenden Tatsachen, welche von der Urkundsperson zu bezeugen sind.

Beurkundungen sind gemäß § 4 Beurkundungsverordnung⁹⁶⁷ mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen. So hat die mit der öffentlichen Beurkundung individueller Erklärungen betraute Urkundsperson dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Die Parteien sind über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren, und es ist auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen. Eine Beratungspflicht der Urkundsperson besteht nur im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung. Außerdem ist die Urkundsperson bei der urkundlichen Bezeugung nach § 5 Beurkundungsverordnung⁹⁶⁸ an die Wahrheitspflicht gebunden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich gemäß § 6 Beurkundungsverordnung⁹⁶⁹. Danach sind die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren. Von der Urkundsperson erstellte Urkunden sowie Wiedergaben aller Art dürfen nur den dazu Berechtigten herausgegeben werden.

Schließlich hat die Urkundsperson zur Erfüllung ihrer Aufbewahrungspflicht nach § 9 Beurkundungsverordnung⁹⁷⁰ ein Register zu führen, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen, die daran Beteiligten und das Datum ersichtlich sind. Zudem bewahrt sie eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden an einem sicheren Ort auf.

Hinsichtlich der Haftung der Urkundspersonen hat der Bezirksrat gemäß § 84 EGzZGB⁹⁷¹ für Schäden, die Dritte durch die Amtsausübung des Notars und seiner Hilfspersonen erleiden und für die der Bezirk einstehen muss, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Der Geltungsbereich von § 1 Haftungsgesetz⁹⁷² erfasst die Mitglieder der Behörden und Kommissionen, die Beamten, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Gemeinwesen stehen, die Angestellten, welche in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Gemeinwesen stehen und andere Personen, welche aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind als Funktionäre eines Gemeinwesens. Demgegenüber sind die Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare in Bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungstätigkeit keine Funktionäre und haften nach den Regeln der Art. 41 ff. OR.

967 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

968 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

969 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

970 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

971 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

972 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

3.3.5.17.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den §§ 7, 10 bis 16a Beurkundungsverordnung.

Inhalt und Erstellung der Urkunde sind zunächst in §§ 7, 10 Beurkundungsverordnung⁹⁷³ bestimmt. Neben der zusammenhängenden, gut lesbaren und dauerhaften Abfassung mit der zu beurkundenden Erklärung muss die Urkunde demnach Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson, die genaue Bezeichnung der Parteien und mitwirkender Personen, wie z.B. Vertreter und Zeugen, Ort und Tag der Errichtung, die Beurkundungserklärung sowie die Unterschrift der Urkundsperson, der Parteien oder ihrer Vertreter und weiterer mitwirkender Personen sowie Siegel oder Stempel der Urkundsperson enthalten, vorbehaltlich der für spezielle Fälle und Urkundenarten vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse. Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Erklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

Im allgemeinen Beurkundungsvorgang nach § 11 Beurkundungsverordnung⁹⁷⁴ hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären die Parteien, dass die Urkunde vollständig ist und ihrem gegenseitig übereinstimmenden Willen entspricht, unterzeichnen die Parteien diese. Anschließend bestätigt die Urkundsperson mit ihrer Unterschrift, dass die Urkunde den ihr von den Parteien erklärten Willen enthält. Stempel oder Siegel können auch unmittelbar nach dem Beurkundungsvorgang angebracht werden. Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. Dabei ist anzugeben, an welchem Tag die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

Sofern eine Partei erklärt, nicht unterschreiben zu können, hat ein Zeuge gemäß § 12 Beurkundungsverordnung⁹⁷⁵ am Beurkundungsvorgang teilzunehmen und an deren Stelle unterschriftlich zu bestätigen, dass die Urkunde den Willen dieser Person enthält. Ist eine Partei wegen eines Gebrechens nicht fähig, dem Beurkundungsvorgang zu folgen oder zu erklären, dass die Urkunde ihrem Willen entspricht, muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Dieser hat am Beurkundungsvorgang teilzunehmen, der betreffenden Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und anschließend durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass ihm die Partei erklärt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen. Die gleiche Vorgehensweise findet Anwendung, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht oder eine fremdsprachige Urkunde zu beurkunden ist. Der Grund zur Hinzuziehung eines Zeugen oder Sachverständigen ist in der Urkunde festzuhalten und die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen

973 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

974 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

975 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

Zivilprozessordnung, und bezüglich deren Ausstand § 14 EGzZGB⁹⁷⁶ i.V.m. Art. 47⁹⁷⁷, 183⁹⁷⁸ Abs. 2 ZPO sinngemäß anzuwenden, vorbehaltlich der Vorschriften des Bundesrechts.

Bei der Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen nach § 14 Beurkundungsverordnung⁹⁷⁹ hat die Urkunde über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen neben den genauen Angaben zur Urkundsperson Ort und Datum der Veranstaltung, die vom Veranstaltungsleiter gegenüber der Urkundsperson gemachten Erläuterungen zum Verfahren, die Namen der vom Veranstaltungsleiter ernannten Stimmzähler und weiteren Personen, welche in der Folge Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben, die Namen aller weiteren Personen, deren Nennung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist, die für die Beurkundung rechtserheblicher Vorgänge, die Nennung jener Dokumente, deren Vorhandensein anlässlich der Veranstaltung für die gültige Beschlussfassung erforderlich ist, die Beurkundungserklärung sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson und bei nachträglicher Beurkundung zusätzlich Ort und Datum der Urkundenerstellung zu enthalten. Sofern erforderlich, sind die Unterschriften jener Personen, deren Protokollerklärungen erst durch ihre Unterschriftsleistung als rechtswirksam gelten ebenso aufzuführen. Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Veranstaltung zu verfassen und zu unterzeichnen.

Bei der Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Feststellungen besteht die öffentliche Urkunde gemäß § 15 Beurkundungsverordnung⁹⁸⁰ insbesondere in der Bescheinigung der Urkundsperson über die bundesrechtlich erforderlichen Erklärungen und Feststellungen.

Inhalt und Erstellung der Urkunde bezüglich der Beurkundung bestehender Tatsachen richten sich nach § 16 Beurkundungsverordnung⁹⁸¹. Eine solche Urkunde hat Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt, die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen, die Beurkundungserklärung, das Datum sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson zu enthalten.

3.3.5.17.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Kantons Schwyz zur Zuständigkeit der Amtsnotare, Rechtsanwälte, Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter als Urkundspersonen, denen die öffentlichen Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar.

976 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

977 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten.

978 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

979 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

980 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

981 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

Die sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte zur Vornahme der Beurkundungsgeschäfte begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit, da das Anwaltsnotariat auch in Deutschland⁹⁸² weit verbreitet ist⁹⁸³. Die weitere Verteilung der Beurkundungszuständigkeiten an Amtsnotare und Gemeindeschreiber steht der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht bestimmt sind⁹⁸⁴ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihr jeweilige sachliche Zuständigkeit als Amtspersonen unterscheiden.

Folglich entspricht die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Beurkundungsbefugten.

Eine ausdrückliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit ergibt sich aus den Vorschriften des Schwyz zum Beurkundungsrecht zwar nicht, aber die Beurkundungsbefugnis der Schwyzer Rechtsanwälte wird als kantonaler Hoheitsakt und die Bestimmung des Tätigkeitsbereichs als Rechtsanwalt im Kanton Schwyz bereits örtlich begrenzt, so dass sich für diese Urkundspersonen eine tatsächliche Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit auf das Gebiet des Kantons ergibt. Diese weite örtliche Zuständigkeit weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene⁹⁸⁵ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften nach den §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig anzusehen. Des Weiteren sind die behördlichen Urkundspersonen als Amtsträger bereits auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres Amtes bzw. ihrer Gemeinde beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt.

Mithin sind die örtlichen Zuständigkeiten der Urkundspersonen des Kantons Schwyz im Verhältnis zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Schwyz ist daher im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen als gleichwertig anzusehen.

Zugangsvoraussetzungen

Die Regelungen der Zugangsbedingungen für die verschiedenen Urkundspersonen im Kanton Schwyz demonstrieren in der rechtsvergleichenden Betrachtung einen unterschiedlichen Regelungsgehalt im Vergleich zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf. Dabei ist aufgrund der notariellen Mischform zur besseren Übersichtlichkeit entlang der jeweiligen Urkundspersonen zu verfahren.

982 Eine Übersicht der deutschen Anwaltsnotarkammern findet sich auf dem Portal der deutschen Anwaltsnotare unter <http://www.anwaltsnotarkammern.de/>.

983 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

984 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

985 Eine Übersicht der deutschen Anwaltsnotarkammern findet sich auf dem Portal der deutschen Anwaltsnotare unter <http://www.anwaltsnotarkammern.de/>.

Kantonale Rechtsanwälte erfüllen zunächst eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch ihre anwaltliche Patentierung, die mit der deutschen Befähigung zum Richteramt vergleichbar ist. Zwar wird von den Schwyzer Rechtsanwälten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt i.S.d. § 6 BNotO gefordert, jedoch vermag dies die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nicht zu verneinen, da sich vorbehaltlich weiteren rechtsvergleichenden Betrachtungen⁹⁸⁶ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Rechtsanwälte als Urkundspersonen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser Unterschied eine relevante Abweichung der Zugangsvorschriften für die anwaltlichen Urkundspersonen des Kantons begründet. Des Weiteren ist für die beurkundenden Rechtsanwälte keine, dem Anwärtendienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO entsprechende Qualifikation vorgesehen, jedoch ist das Beurkundungsrecht allgemeiner Bestandteil der kantonalen Anwaltsprüfung. Diese anwaltliche Zugangsqualifikation, die den deutschen Berufsstandsregeln gegenüber gleichwertig erscheint, enthält somit auch Qualifikationsmerkmale einer Notariatsprüfung, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen für Rechtsanwälte im Kanton nicht nur auf ein formelles Registrierungsverfahren als öffentliche Urkundsperson beschränkt.

Schließlich bestehen für die allein nach den allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts haftenden beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Schwyz keine Vorgaben hinsichtlich einer Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Erbringung einer Sicherheitsleistung i.S.d. §§ 6a, 19 BNotO. Jedoch haben Schweizer Rechtsanwälte generell für ihre anwaltliche Tätigkeit solche Versicherungen abzuschließen oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu erbringen, sodass davon auszugehen ist, dass die anwaltlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Berufshaftpflichtversicherung oder etwaige Bürgschaften, auch die Beurkundungstätigkeit für Haftungsansprüche aus einer Tätigkeit als kantonale Urkundsperson einschließen. In der Folge besteht kein relevantes Ausfallrisiko zulasten potentiell Geschädigter.

Die Zugangsbedingungen für kantonale Rechtsanwälte sind daher auch insgesamt als gleichwertig anzusehen.

Um zum Amtsnotar ausgebildet zu werden, hat der Bewerber zunächst ein erfolgreich abgeschlossenes oder zumindest ein teilweises Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur teilweise entspricht. Eine Verkürzung der fachlichen Qualifikation würde hier nur dann ins Gewicht fallen und eine Ungleichwertigkeit begründen, wenn sie mit einer korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare einhergehen würde. Dies bedarf jedoch der weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung⁹⁸⁷. Aus dem gleichen Grund sind auch die Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO als gleichwertig anzusehen, obgleich von den kantonalen

986 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

987 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Bewerbern zur notariellen Ausbildung keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren Bestimmungen entsprechen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben, so z.B. die notarielle Ausbildung dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Fähigkeitsprüfung der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Das Fehlen von Vorgaben bezüglich einer von den Amtsnotaren abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Erbringung von Sicherheitsleistungen i.S.d. §§ 6a, 19 BNotO kann schließlich ebenso dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen den Schwyzer Amtsnotar im Rahmen der Staatshaftung nach dem Haftungsgesetz auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen nicht entgegenstehen.

Mithin sind die Zugangsvoraussetzungen zum Amtsnotariat im Kanton Schwyz gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Eine rechtsvergleichende Betrachtung der Zugangsbedingungen zum Amt des Gemeindeschreibers kann aufgrund der beschränkten Zuständigkeit auf einzelne, nicht gesellschaftsrechtliche Tatbestände im Rahmen dieser Arbeit dahinstehen.

Insgesamt sind die Zugangsbestimmungen im Kanton Schwyz für die Rechtsanwälte und Amtsnotare als Urkundspersonen im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Schwyzer Vorschriften betreffend die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen zeigen einen umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

So hat die kantonale Urkundsperson, insbesondere die Amtsnotare zunächst eine grundsätzliche Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) und nur eigene Feststellungen sowie solche zur Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Des Weiteren ist die Urkundsperson neben seiner Wahrheitspflicht zur Belehrung der Parteien über die Form und die rechtliche Tragweite des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche und Unklarheiten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen⁹⁸⁸.

Außerdem unterliegen die kantonalen Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen einer strikten Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) und dürfen Urkunden nur an Berechtigte herausgeben. Bezüglich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und

988 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

§§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungsgründe für Beurkundungen als Ausnahmen von der Beurkundungspflicht bei offensichtlich unmöglichen bzw. recht- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften, zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe, die Sorgfaltspflicht sowie die Pflicht zur Wahrung des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) sind nicht geregelt. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons durch die allgemeinen anwaltlichen Berufsstandsregelungen mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits vorgesehenen Amtspflichten so stark eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht erlaubt ist. Ferner kann das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses keinerlei Werbemaßnahmen für diese Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die Haftungsregelungen für registrierte Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ersatzpflichtig sind, ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung, und bereits als Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungs- und Versicherungsbestimmungen des Kantons für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons, die eine Haftung des Gemeinwesens für Schäden vorsehen, welche von den kantonalen Urkundspersonen in Ausübung ihrer hoheitlichen Tätigkeit rechtswidrig verursacht werden, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da sie zum einen seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und zum anderen der Haftungsumfang selbst keine Regelungslücken offenbart⁹⁸⁹.

In der Folge sind somit die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton Schwyz im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Vorschriften zum Beurkundungsverfahren im Kanton Schwyz entsprechen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren. Die Regelungen zum Beurkundungsvorgang, der Form

989 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

und dem Inhalt der Urkunde der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Urteilsfähigkeit der Parteien sowie zur zeitlichen Einheit entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit.

Für die Sprache der Urkunde besteht keine kantonale Vorschrift bzw. ein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Daneben sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Hinsichtlich der Beteiligung behinderter Parteien und der Zeugenpflichten bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Bestimmungen stehen der Gleichwertigkeit dabei nicht entgegen, da die gesetzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und die Urkundspersonen daher in gleichem Maße zur Rücksicht und Sicherheit angehalten sind, um die Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten.

Desgleichen bestehen mit der Verpflichtung zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Verfahrensvorschriften.

Hinsichtlich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Schwyz die Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, neben der Stempelung, die der Urkundsperson wahlweise obliegt. Damit liegt zwar keine alleinige Siegelpflicht wie im deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die kantonale Urkundsperson in jedem Fall durch die Anbringung von Amtssiegel oder -stempel eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht.

Kantonale Besonderheiten wie die ausnahmsweise Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies als Ausnahme nur aus wichtigem Grund geschehen darf und sofern keine bundesrechtlichen Vorschriften entgegen stehen. Gleiches gilt auch für die mögliche nachträgliche Beurkundung des Protokolls einer veranstaltungsgebundenen Erklärung, z.B. einer Gesellschafterversammlung, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und somit auch sicherzustellen sind.

Auch die Option der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten der Urkundsperson keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur rudimentär. Dennoch sind die bestehenden Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten nicht zu Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Für etwaige Registeranmeldungen und Eintragungen sowie für die Urschriften und Ausfertigungen und ihre Herausgabe bestehen keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen eine deutliche Abweichung gegenüber der deutschen Verfahrensvorgaben dar. Jedoch werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. rechtliche Belehrung, die Wahrung der Parteiinteressen, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

Das Beurkundungsverfahren im Kanton Schwyz ist daher als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Schwyz zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine gewisse Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften mit diversen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht elementaren Abweichungen bzw. Verkürzungen.

Insbesondere die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften zum formellen Registrierungsverfahren verkürzte Qualifikation der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und die teilweise verkürzten Qualifikationsanforderungen für die Amtsnotare sowie die knapp gestalteten Verfahrensbestimmungen auf, da aufgrund essentieller Pflichten wie der rechtlichen Belehrung, Ermittlung, Mitwirkungsverboten, Ausstandsvorschriften und dem Gebot der Wahrung des Parteiwillens sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis bestehen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Schwyz verhält sich daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.5.18. Kanton Solothurn

Im Kanton Solothurn besteht eine notarielle Mischform hinsichtlich der Beurkundungsbefugnis.

Das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) des Kantons Solothurn vom 04.04.1954⁹⁹⁰, die Notariatsverordnung des Kantons Solothurn vom 21.08.1959⁹⁹¹, die Verordnung über die Geschäftsführung der Amtschreibereien (Amtschreibereiverordnung) des Kantons Solothurn vom 17.02.1958⁹⁹² sowie die Juristische Prüfungsverordnung (JPV) des Kantons Solothurn vom 04.07.2000⁹⁹³ und die Verordnung über die Ausbildung von Fachpersonen der Amtschreiberei des Kantons Solothurn vom 04.07.2005⁹⁹⁴ (Ausbildungsverordnung), die Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung des Kantons Solothurn vom 07.06.2005⁹⁹⁵ (Seminarverordnung) und die Verordnung über der juristische Grundausbildung des Kantons Solothurn vom 07.06.2005⁹⁹⁶ (Grundausbildungsverordnung) regeln auf dem Gebiet des Kantons Solothurn die öffentliche Beurkundung, die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis sowie die Rechte und Pflichten der Beurkundungspersonen.

Die Befugnisse zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Solothurn sind in den §§ 4 bis 7 EG ZGB i.V.m. § 1 Notariatsverordnung für Notare und für Amtschreiber i.V.m. den §§ 1 bis 3 Amtschreibereiverordnung des Kantons Solothurn geregelt.

Gemäß § 4 EG ZGB⁹⁹⁷ erfolgt die öffentliche Beurkundung im Kanton allgemein durch den Amtschreiber, den Betreibungs- und Konkursbeamten oder einen Notar, soweit der Amtschreiber oder der Notar als ausschließlich zuständig ist. Als Notar gilt dabei, wer als Notar patentiert und vom Regierungsrat zur Ausübung des Notariats ermächtigt ist. Er amtet unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung. Der Zuständigkeit des Amtschreibers ist diejenige seiner als Notar patentierten Stellvertreter gleichgestellt.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Amtschreibers bestimmt sich nach § 5 EG ZGB⁹⁹⁸ i.V.m. § 1 Amtschreibereiverordnung⁹⁹⁹. Danach ist er allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke. Ausgenommen sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können. Die Amtschreiberei umfasst das Grundbuchamt, das Güterrechtsregisteramt sowie das Erbschaftsamt. Die Beurkundung hat grundsätzlich am Amtssitz zu erfolgen. Der Amtschreiber ist gemäß § 2

990 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 211.1 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3296>.

991 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 129.11 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3672>.

992 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 123.21 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3949>.

993 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 128.213 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/3619>.

994 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2006, abrufbar unter der Nr. 128.221 auf <http://bgs.so.ch/frontend/versions/1504>.

995 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2006, abrufbar unter der Nr. 128.121 auf <http://so.clex.ch/frontend/versions/3617>.

996 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 128.111 auf <http://so.clex.ch/frontend/versions/3616>.

997 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

998 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

999 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

Amtschreibereiverordnung¹⁰⁰⁰ Vorsteher der Amtschreiberei. Die sachliche Zuständigkeit des Stellvertreters ist nach § 3 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁰¹ derjenigen des Amtschreibers gleichgestellt.

Der zur Berufsausübung ermächtigte Notar hat gemäß § 1 Notariatsverordnung¹⁰⁰² die Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch die Gesetzgebung nicht andern Organen übertragen wird. Insbesondere obliegt ihm die Beurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Nach § 7 EG ZGB¹⁰⁰³ ist er für die öffentliche Beurkundung im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

3.3.5.18.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung eines Notariatspatents bzw. eines Notariatsfähigkeitsausweises als Urkundsperson des Kantons Solothurn i.S.d. § 4 EG ZGB, durch eine Prüfung bestimmen sich nach den §§ 4, 5, 61 Notariatsverordnung für Notare i.V.m. den Art. 1 bis 6 NR sowie den Vorschriften der JPV, der Ausbildungsverordnung und der Seminarverordnung.

Um die zur Ausübung des Notarberufes vom Regierungsrat notwendige Bewilligung zur Berufsausübung gemäß § 4 Notariatsverordnung¹⁰⁰⁴ zu erhalten, bedarf es des erworbenen solothurnischen Notariatspatents, der Leistung der vorgesehenen Sicherheit, dem Besitz der schweizerischen Bürgerrechte und der bürgerlichen Ehrenfähigkeit, der vollen Handlungsfähigkeit, eines guten Leumunds und eines Geschäftsdomizils im Kanton Solothurn. Zudem darf der Bewerber nicht zahlungsunfähig sein. Des Weiteren hat der um die Berufsausübungsbewilligung nachsuchende Notar nach § 5 Notariatsverordnung¹⁰⁰⁵ vor dem Regierungsrat den Berufseid oder das Handgelübde abzulegen.

Die Modalitäten der Sicherheit ergeben sich aus § 61 Notariatsverordnung¹⁰⁰⁶. Danach muss der Notar als Sicherheitsleistung eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Berufsausübung abschließen, deren Versicherungssumme pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken beträgt und deren etwaige vereinbarte Selbstbehalte für Vermögensschäden vom Versicherer gegenüber dem Geschädigten nicht geltend gemacht werden können. Der Versicherungsschutz muss dabei die Schäden umfassen, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden.

1000 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

1001 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

1002 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

1003 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18. Solothurn, Zuständigkeit.

1004 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1005 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1006 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Anwalts-, die Gerichtsschreiber- und die Notariatsprüfung werden gemäß § 1 Abs. 1 JPV¹⁰⁰⁷ von der Juristischen Prüfungskommission abgenommen.

Zur Notariatsprüfung wird nach § 4 JPV¹⁰⁰⁸ zugelassen, wer nachweist, dass er das Schweizer Bürgerrecht und einen Wohnsitz im Kanton Solothurn mindestens zwei Jahre seit Vollendung des 18. Lebensjahres besitzt, drei Jahre auf einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) gearbeitet und die Kurse gemäß der Seminarverordnung lückenlos absolviert hat sowie in fachlicher Hinsicht durch die Konferenz der Fachlehrkräfte empfohlen wird. Ferner wird auch zugelassen, wer anstelle der Ausbildung in einer Amtschreiberei ein an einer schweizerischen Universität mit dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium sowie ein nach § 7 Abs. 4 JPV absolviertes Rechtspraktikum nachweist. Außerdem darf gemäß § 4^{bis} JPV¹⁰⁰⁹, wer um Zulassung zur Anwalts-, Gerichtsschreiber- oder Notariatsprüfung ersucht, nicht wegen Verhaltensweisen, die mit dem Beruf als Anwalt, Gerichtsschreiber oder Notar nicht vereinbar sind, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt sein und muss überdies voll handlungsfähig und ohne Verlustschein sein.

Das Rechtspraktikum dauert nach § 7 JPV¹⁰¹⁰ regelmäßig 12 Monate. Davon müssen mindestens 6 Monate bei einem Rechtsanwalt, der im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, absolviert werden. Im Übrigen kann das Rechtspraktikum in einem solothurnischen Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung, mit Einschluss selbständiger Anstalten, oder in einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) absolviert werden. Das Rechtspraktikum nach § 4 Abs. 2 JPV dauert 6 Monate. Es muss in einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) absolviert werden. Ein Rechtspraktikum nach § 7 Absatz 3 wird nicht angerechnet.

Das Departement kann auf Gesuch hin ausnahmsweise praktische, juristische Arbeit vor dem Rechtspraktikum, die der Gesuchsteller bei einer der vorgenannten Stellen ausgeübt hat, teilweise auf die Dauer des regulären Rechtspraktikums bis maximal 3 Monate insgesamt anrechnen.

Die Prüfung selbst besteht gemäß § 10 Abs. 1 JPV¹⁰¹¹ aus schriftlichen Arbeiten und einem mündlichen Examen. Die schriftliche Notariatsprüfung umfasst dabei allgemein nach § 18 JPV¹⁰¹² die Errichtung einer Urkunde oder die Abfassung eines praxisbezogenen Schriftsatzes im Sachenrecht, insbesondere Grundbuchrecht einschließlich der Rechtsgrundaussage, oder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im ehelichen Güterrecht, im Erb- oder im Gesellschaftsrecht oder aus der übrigen Notariatspraxis sowie eine Arbeit über theoretische Fragen aus dem Zivilrecht. Die mündliche Notariatsprüfung umfasst das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Notariatsrecht und die Notariatspraxis einschließlich des

1007 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1008 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1009 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1010 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1011 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1012 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

ehelichen Güterrechts und des Erbrechts, das Zivilgesetzbuch, ohne eheliches Güterrecht und Erbrecht, das Obligationenrecht sowie die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts.

Für Personen, die ein juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben, umfasst die schriftliche Notariatsprüfung gemäß § 19 JPV¹⁰¹³ die Errichtung einer Urkunde oder die Abfassung eines praxisbezogenen Schriftsatzes im Sachenrecht, insbesondere Grundbuchrecht mit Einschluss der Rechtsgrundaussage, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im ehelichen Güterrecht, im Erb- oder im Gesellschaftsrecht oder aus der übrigen Notariatspraxis. Die mündliche Notariatsprüfung für solche Personen umfasst das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das Notariatsrecht und Notariatspraxis sowie die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts. Verfügt die Person über ein solothurnisches Anwaltspatent oder legt sie die Notariatsprüfung zusammen mit der Anwaltsprüfung ab, so umfasst die mündliche Notariatsprüfung nur das Notariatsrecht und die Notariatspraxis.

Schließlich erteilt der Regierungsrat nach § 20 JPV¹⁰¹⁴ auf Antrag der Juristischen Prüfungskommission das Patent, welches in Form einer Urkunde ausgestellt und im Amtsblatt veröffentlicht wird.

Um als beurkundungsbefugte Person in einem kantonalen Amt tätig werden zu dürfen, bedarf es nach den §§ 2 bis 4 Ausbildungsverordnung¹⁰¹⁵ im Allgemeinen der Ausbildung zum Experten in einem bestimmten Fachbereich, welche eine juristische Grundausbildung und darauf aufbauend die Teilnahme an Seminarkursen erfordert. Die zu absolvierende juristische Grundausbildung folgt zunächst den Bestimmungen der Grundausbildungsverordnung mit der Einschränkung, dass Angestellte des Grundbuchamtes eine Grundausbildung in Sachenrecht und in Obligationenrecht ohne Gesellschaftsrecht absolvieren. Die Seminarkurse sind in der Seminarverordnung geregelt und nur in den für die jeweilige Grundausbildung vorgeschriebenen Rechtsgebieten zu besuchen.

Die juristische Grundausbildung hat gemäß § 1 Grundausbildungsverordnung¹⁰¹⁶ zum Zweck, den Staatsangestellten Grundkenntnisse in den Rechtsgebieten ihres Arbeitsgebietes zu vermitteln und den Angestellten der Amtschreibereien und der Gerichte den Besuch der Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Notariats- und Gerichtsschreiberprüfung sowie auf weitere Prüfungen zu ermöglichen. Die juristische Grundausbildung umfasst nach § 2 Grundausbildungsverordnung¹⁰¹⁷ die wichtigsten Rechtsgebiete, namentlich Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht. Sie dauert gemäß § 3 Grundausbildungsverordnung¹⁰¹⁸ jeweils 8 bis 12 Halbtage pro Rechtsgebiet, welches mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer einen Ausweis.

1013 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1014 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1015 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1016 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1017 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1018 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die Seminarkurse werden gemäß § 1 Seminarverordnung¹⁰¹⁹ zur Förderung der Ausbildung von Angestellten der Amtschreibereien zum solothurnischen Notar durchgeführt. An den Seminarkursen kann nach § 2 Seminarverordnung¹⁰²⁰ teilnehmen, wer Angestellter einer Amtschreiberei ist und die juristische Grundausbildung nach der Grundausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Seminarkurse umfassen gemäß § 3 Seminarverordnung¹⁰²¹ die Rechtsgebiete Güter- und Erbrecht, Grundbuch- und Sachenrecht, Obligationenrecht ohne Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht, Gesellschafts- und Handelsregisterrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Beurkundungsrecht, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Gebühren- und Nebensteuerrecht. Die Modalitäten der Seminarkursen sind in § 4 Seminarverordnung¹⁰²² bestimmt. Danach dauert das Seminar drei Jahre und die Seminarkurse finden nach einem von der Konferenz der Fachlehrkräfte erstellten Lehrplan statt. Der Besuch der Seminarkurse ist obligatorisch.

Im Rahmen der Fachausbildung wird gemäß § 6 Ausbildungsverordnung¹⁰²³ zur Prüfung zugelassen, wer sechs Jahre in einer Amtschreiberei gearbeitet hat, davon mindestens drei Jahre im gewählten Rechtsgebiet nach § 9 Abs. 1 Ausbildungsverordnung, die juristische Grundausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und Seminarkurse besucht hat. Die Prüfung besteht gemäß § 8 Ausbildungsverordnung¹⁰²⁴ aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Dabei besteht die schriftliche Prüfung nach § 9 Abs. 1 Ausbildungsverordnung¹⁰²⁵ nach Wahl des Kandidaten in einem Rechtsgebiet aus dem Güter- und Erbrecht, Sachenrecht, Gesellschafts-, Firmen- und Handelsregisterrecht, Schuldbetreibungs- oder Konkursrecht.

3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten

Die §§ 8 bis 11 EG ZGB i.V.m. §§ 4 Notariatsverordnung des Kantons Solothurn regeln die allgemeinen Berufspflichten für Urkundspersonen des Kantons Solothurn. Die Berufspflichten der Notare im Speziellen ergeben sich aus den §§ 11 bis 22, 59 Notariatsverordnung, die der Amtsschreiber aus den §§ 5 bis 14 Amtschreibereiverordnung.

Gemäß § 8 Abs. 1 EG ZGB¹⁰²⁶ hat sich eine Urkundsperson vorbehaltlich der bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen in den Ausstand zu begeben, wenn sie in eigener Sache, in Sachen des Ehegatten, Verlobten, des eingetragenen Partners, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad, in Sachen von Kollektiv-

1019 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1020 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1021 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1022 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1023 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1024 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1025 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.1 Zugangsvoraussetzungen.

1026 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

und Kommanditgesellschaften, an denen sie beteiligt ist oder in Sachen einer natürlichen oder juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sie allein oder mit Dritten zusammen ist, betroffen ist.

Für Notare sind die Ausstandsbestimmungen in § 13 Notariatsverordnung¹⁰²⁷ geregelt und entsprechend zunächst unmittelbar den bereits vorgesehenen Ausstandsgründen für Urkundspersonen im Kanton Solothurn nach § 8 Abs. 1 EG ZGB. Ferner gelten die gleichen Ausstandsbestimmungen für Zeugen entsprechend.

Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist gemäß § 3 Notariatsverordnung¹⁰²⁸ die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen öffentlichen Dienst.

Im Rahmen der Urkundspflicht darf der Notar die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäß verlangten, gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion, die in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, nach § 11 Notariatsverordnung¹⁰²⁹ nicht verweigern, sofern er nicht durch wichtige Gründe an ihrer Vornahme verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschlussgrund davon ausgeschlossen ist.

Der Notar hat jedoch die Mitwirkung gemäß § 12 Notariatsverordnung¹⁰³⁰ bei allen Rechtshandlungen zu verweigern, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen und nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt werden.

In Erfüllung seiner Schweigepflicht nach § 14 Notariatsverordnung¹⁰³¹ wahrt der Notar die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse und sorgt für die Verschwiegenheit seiner Angestellten. Die Aufsichtsbehörde kann den Notar und seine Hilfspersonen wie Angestellte, Zeugen und Dolmetscher auf Gesuch hin von der Schweigepflicht befreien.

Gemäß § 15 Notariatsverordnung¹⁰³² soll der Notar diejenigen, die seine Dienste beanspruchen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten. Er hat besonders darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, die vor ihm rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteil handeln.

Außerdem hat sich der Notar nach § 16 Notariatsverordnung¹⁰³³ über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen und hat ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter zu prüfen.

Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen hat der Notar gemäß § 17 Notariatsverordnung¹⁰³⁴ den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien

1027 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1028 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1029 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1030 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1031 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1032 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1033 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1034 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.

Der Notar hat ferner die Identität der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender nach § 18 Notariatsverordnung¹⁰³⁵ zu prüfen und gemäß § 19 Notariatsverordnung¹⁰³⁶ Güterrechtsverhältnisse, sofern sie für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, zu beachten.

Bei jedem Geschäft ist durch den Notar nach § 20 Notariatsverordnung¹⁰³⁷ auch zu prüfen, ob es zur Gültigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf und sofern erforderlich diese einzuholen. Ausnahmsweise kann diese Aufgabe den Parteien übertragen werden.

Nach § 21 Notariatsverordnung¹⁰³⁸ ist der Notar über seine Tätigkeit als Urkundsperson zur Buchführung verpflichtet. Er hat ihm anvertraute oder überwiesene Gelder, Wertschriften oder andere verwertbare Sachen gemäß § 22 Notariatsverordnung¹⁰³⁹ so aufzubewahren, dass er sie jederzeit herausgeben kann und legt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung oder Zwischenrechnung über seine Honoraransprüche, Spesen und Inkassi vor bzw. überweist für Rechnungen des Auftraggebers eingegangene Beträge unverzüglich.

In Bezug auf die Aufbewahrung der Urkunden ist der Notar gemäß § 44 Notariatsverordnung¹⁰⁴⁰ unter Vorbehalt besonderer bundesrechtlicher Vorschriften verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind dazu mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Belege wie z.B. Vollmachten, Zustimmungserklärungen usw., die nicht der Originalurkunde einverleibt werden, sind mit der Nummer der Originalurkunde zu versehen und ebenso ordnungsgemäß aufzubewahren. Nur wer berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann beim Notar nach § 47 Notariatsverordnung¹⁰⁴¹ die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist. Herausgegeben werden dürfen Originalurkunden gemäß § 48 Notariatsverordnung¹⁰⁴² nur aufgrund eines Urteils oder aufgrund einer richterlichen oder administrativen Verfügung. Jede Vertragspartei und alle berechtigten Interessenten können vom Notar den Bestimmungen des § 49 Notariatsverordnung¹⁰⁴³ folgend beglaubigte Abschriften oder Auszüge verlangen.

Die Beamten und Angestellten haben in Erfüllung ihrer Aufklärungspflicht nach § 5 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁴ die Beteiligten nach bestem Wissen zu beraten und ihre Interessen unparteiisch zu wahren. In schwierigen Fällen hat der Angestellte den Amtschreiber oder dessen Stellvertreter hinzuzuziehen.

1035 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1036 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1037 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1038 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1039 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1040 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1041 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1042 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1043 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1044 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

Die Beurkundung hat der Amtschreiber nach § 26 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁵ mit aller Sorgfalt vorzubereiten. Dabei hat er den Willen der Parteien zu ermitteln, diese über Form und Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu belehren, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Der Amtschreiber kann die Urkunde durch qualifizierte Angestellte vorbereiten lassen.

Gegenüber Dritten sind die Beamten und Angestellten gemäß § 6 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁶ bezüglich aller Amtsgeschäfte zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet, vorbehaltlich der gesetzlichen Auskunft- und Meldepflichten.

Schließlich sind nach § 8 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁷ alle beurkundeten Geschäfte in den entsprechenden Geschäftskontrollen unter einer Ordnungsnummer einzutragen.

Bezüglich der Einsichtnahme in Originalurkunden bestimmt § 11 Abs. 1, 4 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁸, dass bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses, die von der Amtschreiberei errichteten Urkunden und dazugehörige Aktenstücke dort eingesehen werden können, sofern sie nicht ihrem Wesen nach oder aufgrund besonderer Vorschriften geheimzuhalten sind. Originalakten werden in der Regel nicht herausgegeben. Jedoch können nach § 12 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁴⁹ an berechtigte Interessenten Kopien und Auszüge von Akten herausgegeben werden. Diese sind ausschließlich von der Amtschreiberei zu erstellen, als solche zu bezeichnen und auf Verlangen zu beglaubigen.

Im Rahmen der Haftungsbestimmungen stehen die Urkundspersonen gemäß § 9 EG ZGB¹⁰⁵⁰ bzw. Notare nach § 59 Notariatsverordnung¹⁰⁵¹ für die Richtigkeit der von ihnen bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen unter der gleichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Beamten und Angestellten des Staates. Für den Schaden, den ein nicht im Staatsdienste stehender Notar verursacht, haftet der Staat indessen nicht. Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten oder verstößt er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, die für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so ergreift der Regierungsrat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen disziplinarische Maßnahmen gemäß § 60 Abs. 1 Notariatsverordnung¹⁰⁵².

3.3.5.18.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Solothurn im Allgemeinen richtet sich gemäß §§ 12 bis 23 EG ZGB. Das notarielle Beurkundungsverfahren ist in den §§ 23 bis 43 Notariatsverordnung geregelt. Das Beurkundungsverfahren der Amtschreiber bestimmt sich nach den §§ 15 bis 141 Amtschreibereiverordnung,

1045 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1046 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1047 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1048 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1049 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1050 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1051 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

1052 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten.

wobei die §§ 15 bis 38bis Amtschreibereiverordnung allgemeine Bestimmungen des Beurkundungsverfahrens enthalten und die §§ 39 bis 141 Amtschreibereiverordnung des Kantons Solothurn besondere Bestimmungen zur Grundbuch- und Handelsregisterführung, güterrechtlichen Erklärungen, Grundstücksgeschäften und erbrechtlichen Urkundsgeschäften der Amtschreiber enthalten.

Die Beurkundung von Willenserklärungen hat die Urkundsperson gemäß § 12 EG ZGB¹⁰⁵³ mit aller Sorgfalt vorzubereiten. Dabei hat sie den Willen der Parteien zu ermitteln, diese über Form und Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu belehren, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu achten und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Die Vorbereitung der Beurkundung kann die Urkundsperson durch qualifizierte Angestellte durchführen lassen.

Die öffentliche Urkunde muss nach § 13 EG ZGB¹⁰⁵⁴ i.V.m. § 23 Notariatsverordnung¹⁰⁵⁵ in einer der 3 Amtssprachen des Bundes verfasst sein. Sind bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht sämtliche Personen der Sprache mächtig, in der die Urkunde abgefasst wird, so ist, wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selbst vornehmen kann, ein Übersetzer hinzuziehen. Der Grund der Mitwirkung des Übersetzers ist in der Urkunde anzugeben, diese zu unterzeichnen und dabei durch ihn zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist. Ein Übersetzer kann zugleich auch Zeuge sein und unterliegt den Ausstandsbestimmungen des § 8 EG ZGB.

Die Beurkundung ist gemäß § 14 EG ZGB¹⁰⁵⁶ i.V.m. den §§ 30, 31 Notariatsverordnung¹⁰⁵⁷ ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen. Die Urkundsperson vergewissert sich, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht. Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen, vorbehaltlich weiterer Vorschriften des Bundesrechts. Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen. Sofern er auch dazu nicht imstande ist, ist dies von der Urkundsperson festzuhalten. Für die Zeugen gelten die Ausstandsgründe nach § 8 EG ZGB.

Ist eine der mitwirkenden Personen taub, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die Urkunde gemäß § 32 Notariatsverordnung¹⁰⁵⁸ selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen. Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist sie ihr durch einen Sachverständigen deutlich zur Kenntnis zu bringen, worauf sie ihre Kenntnisnahme als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift bezeugt. Der Sachverständige hat schließlich durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und diese ihn verstanden hat. Eine Person, die zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge von Stummheit oder aus andern

1053 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1054 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1055 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1056 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1057 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1058 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, hat nach § 33 Notariatsverordnung¹⁰⁵⁹ die Zustimmung durch eine von ihr zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen. Ist ein Blinder an der Beurkundung beteiligt, so hat ihm der Notar die Urkunde gemäß § 34 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁰ vorzulesen und die Unterschrift zu beglaubigen.

In der Urkunde sind gemäß § 25 Notariatsverordnung¹⁰⁶¹ die Namen der Parteien sowie etwaiger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen. Die Personenbezeichnung soll dabei bei natürlichen Personen den Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Geschlecht, den Personenstand, Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen, bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, sofern diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID – die Unternehmens-Identifikationsnummer¹⁰⁶² enthalten. Des Weiteren können die notariellen Urkunden nach § 27 Notariatsverordnung¹⁰⁶³ von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt werden. Streichungen, Lücken, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen, Rasuren und Überschreibungen sind dabei zu unterlassen. Etwaige Nachträge sind von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.

Sofern die Stellvertretung zulässig ist, können sich die Parteien nach § 35 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁴ durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen. Dazu hat der Vertreter eine schriftliche, auf Verlangen des Notars beglaubigte Vollmacht beizubringen.

Wenn die Urkunde von allen Beteiligten unterzeichnet ist, setzt die Urkundsperson zum Abschluss der Beurkundung gemäß § 36 Abs. 1 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁵ nebst Ort und Datum ihre Unterschrift bei und der fügt den Notariatsstempel hinzu.

Die Ausfertigung der öffentlichen Urkunde wird nach § 28 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁶ von der Urkundsperson oder in deren Auftrag von ihrem Personal verfasst. Werden mehrere Exemplare einer notariellen Urkunde errichtet, so ist gemäß § 29 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁷ in jeder Urkunde die Zahl der gleichzeitig errichteten Exemplare anzugeben.

Nach § 41 Notariatsverordnung¹⁰⁶⁸ darf der Notar Zustände und Vorgänge nur aufgrund der von ihm gemachten Wahrnehmungen beurkunden. Dabei hat er eine genaue Beschreibung des Zustandes oder Vorganges, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde.

1059 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1060 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1061 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1062 Gem. der Vorgabe des Bundesgesetzes über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18.06.2010, abrufbar unter <http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/4267.pdf>.

1063 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1064 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1065 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1066 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1067 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1068 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

Die behördlichen Urkundspersonen haben neben den Vorschriften des EG ZGB gemäß § 18 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁶⁹ zunächst die Identität der Parteien und etwaiger Mitwirkender zu prüfen.

Des Weiteren hat sich der Amtschreiber nach § 19 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁰ über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässig Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Die Parteien können sich außerdem gemäß § 20 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷¹, sofern dies gesetzlich möglich ist, durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen. Dazu hat der Vertreter eine schriftliche und auf Verlangen beglaubigte Vollmacht beizubringen, die durch den Amtschreiber zu prüfen ist.

Die Urkunden können nach § 23 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷² von Hand oder mit Schreibmaschine geschrieben, gedruckt, vervielfältigt oder kopiert werden. Die Schrift muss gut lesbar sein. Etwaige Streichungen, Lücken, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen, Rasuren und Überschreibungen sind zu unterlassen. Ferner sind Änderungen und Einschaltungen am Rande oder am Schluss anzubringen und Nachträge gesondert zu unterzeichnen.

In der Urkunde sind gemäß § 25 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷³ die Namen der Parteien sowie etwaiger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen. Die Personenbezeichnung der Parteien hat bei natürlichen Personen den vollen Namen, Geburtsdatum, Geschlecht, Angaben zum Personenstand, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den Geburtsnamen, bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, sofern diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID zu enthalten.

Die Beurkundung ist nach § 27 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁴ ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit des Amtschreibers den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen. Sodann vergewissert sich der Amtschreiber, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht. Schließlich haben die Parteien die Urkunde vor dem Amtschreiber zu unterzeichnen. Vorbehaltlich weitergehender Vorschriften des Bundesrechts. Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterschreiben, so muss gemäß § 28 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁵ die Unterzeichnung nicht gleichzeitig geschehen. Solange nicht alle Parteien unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich. Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er nach § 29 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁶ sein Handzeichen beizusetzen. Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies vom Amtschreiber festzuhalten.

1069 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1070 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1071 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1072 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1073 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1074 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1075 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1076 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

Ist ein Blinder an der Beurkundung beteiligt, hat ihm der Amtschreiber gemäß § 30 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁷ die Urkunde vorzulesen und in der Urkunde die erfolgte Vorlesung festzustellen sowie die Unterschrift des Blinden zu beglaubigen. Eine Person, die zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge von Stummheit oder aus anderen Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, hat diese nach § 31 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁸ durch eine von ihr zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen. Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so hat sie die Urkunde gemäß § 32 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁷⁹ selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen. Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, ist sie ihr durch einen Sachverständigen deutlich zur Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen hat. Der Sachverständige hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe und er von ihr verstanden worden ist.

Wenn die Urkunde unterzeichnet ist, setzt der Amtschreiber nach § 33 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁸⁰ neben Ort und Datum seine Unterschrift bei und fügt den Amtsstempel hinzu.

Bei jedem Geschäft ist gemäß § 35 Amtschreibereiverordnung¹⁰⁸¹ zu prüfen, ob es zur Gültigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf. Sofern eine Zustimmung erforderlich ist, ist diese durch die Amtschreiberei einzuholen. Ausnahmsweise kann die Beibringung den Parteien überlassen werden. Muss eine öffentliche Urkunde oder deren Ausfertigung vor der Beibringung der Zustimmungserklärung herausgegeben werden, ist deren Fehlen in der Urkunde oder Ausfertigung zu erwähnen.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der Originalurkunden ist die Urkundsperson nach § 18 EG ZGB¹⁰⁸² vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen des Obligationenrechts verpflichtet, die Originalurkunden in geordneter Form aufzubewahren.

Die Vorgaben zur Einsichtnahme in die Originalurkunde folgen aus § 21 Abs. 1 EG ZGB¹⁰⁸³. Danach kann, wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, bei der Urkundsperson oder bei der Staatskanzlei die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist. Abschriften der Urkunde können nach § 22 EG ZGB¹⁰⁸⁴ von der Urkundsperson oder der Staatskanzlei an berechnete Interessenten herausgegeben werden. Dabei ist die Abschrift als solche zu bezeichnen und hat Ort und Zeit ihrer Ausfertigung sowie das Datum der Errichtung der Originalurkunde zu enthalten.

1077 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1078 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1079 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1080 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1081 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1082 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1083 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

1084 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.17.3. Urkundsverfahren.

3.3.5.18.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Kantons Solothurn zur Zuständigkeit der Notare, Amtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamten, des Gerichtspräsidenten, der Zivilstandsbeamten oder der Gemeindeschreiber als Urkundspersonen, denen die öffentlichen Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO grundsätzlich vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der Notare zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen begegnet hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit keinen Bedenken. Soweit die Amtsschreiber umfassend und die weiteren behördlichen Urkundspersonen zur Vornahme einzelner Beurkundungsgeschäfte sachlich zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten einer Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen ebenso nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind¹⁰⁸⁵ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihre sachliche Zuständigkeit als Amtspersonen unterscheiden. Somit entspricht die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Beurkundungsbefugten.

Hinsichtlich der Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht diese grundsätzlich vergleichbare Regelung zwar von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab. Allerdings ist sie mit Rücksicht auf die bereits besehene¹⁰⁸⁶ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften nach den §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig zu betrachten.

Des Weiteren sind die Amtsschreiber und die weiteren behördlichen Urkundspersonen des Kantons bereits auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihrer Gemeinde bzw. ihres Amtes beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt, die mit einem Amtsbereich vergleichbar ist. Mithin sind die örtlichen Zuständigkeiten der Urkundspersonen des Kantons Solothurn im Verhältnis zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Im Ergebnis sind daher die sachliche und örtliche Zuständigkeiten der Urkundspersonen im Kanton Solothurn im Verhältnis zu den deutschen Regelungen gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die Vorschriften der Zugangsvoraussetzungen für die verschiedenen Urkundspersonen im Kanton Solothurn demonstrieren einen unterschiedlichen Regelungsgehalt in der rechtsvergleichenden Betrachtung mit den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf. Aufgrund der notariellen Mischform ist dabei zur

1085 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1086 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

besseren Übersichtlichkeit entlang der jeweiligen Urkundspersonen zu verfahren. Aufgrund ihrer alleinigen Zuständigkeit zur Vornahme gesellschaftsrechtlicher Beurkundungen beschränken sich die folgenden Ausführungen im Folgenden auf die beurkundungsbefugten Amtschreiber und Notare des Kantons.

Für die behördlichen Urkundspersonen des Kantons sind zunächst keine speziellen beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse, wie eine Grundqualifikation zur Bestellung als Notar im Sinne einer Qualifikation als Jurist gemäß § 5 BNotO oder die spezifischen Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie eines Anwärtersdienstes als Notarassessor gemäß § 7 BNotO geregelt.

Die beurkundungsbefugten Amtsträger des Kantons haben durch das erfolgreiche Absolvieren einer dezidierten mehrwöchigen juristischen Grundausbildung, praktischer Erfahrung und Fachprüfung in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen zu qualifizieren. Aufgrund des weiten Zuständigkeitsbereichs des beurkundungsbefugten Amtschreibers ist hier jedoch keine Verschiebung des Maßstabs zur Bemessung der Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen im Verhältnis zu den deutschen behördlichen Urkundspersonen mit spezieller Beurkundungsbefugnis vorzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung bestehen erhebliche Zweifel an der Tiefe der juristischen Ausbildung vor dem Hintergrund der fachlichen Beschränkungen und des zeitlichen Umfangs, so dass eine rechtliche Beratung wie bei einer freiberuflichen Urkundsperson hier bereits wegen des limitierten Ausbildungsumfangs objektiv kaum zu gewährleisten sein dürfte.

Im Übrigen ist eine weitergehende rechtsvergleichende Betrachtung¹⁰⁸⁷ notwendig, um abschließend bestimmen zu können, ob mit der verkürzten fachlichen Qualifikation der Amtschreiber möglicherweise eine Verkürzung der Rechte und Pflichten dieser Urkundspersonen zulasten der Urkundsparteien einhergeht, welche der Gleichwertigkeit entgegensteht.

Das Fehlen von Vorgaben bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen seitens behördlicher Urkundspersonen kann dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen sie im Rahmen der Staatshaftung auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit nicht entgegenstehen.

In der Folge verhalten sich die Zugangsvoraussetzungen für die beurkundungsbefugten Amtschreiber im Kanton Solothurn im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften für Urkundspersonen nicht gleichwertig.

Um die Ausübungsbewilligung als Notar zu erhalten, hat der Bewerber zunächst ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar im Sinne einer Qualifikation als Volljurist gemäß § 5 BNotO teilweise entspricht, jedoch wie bereits besehen¹⁰⁸⁸, einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹⁰⁸⁹ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer möglicherweise mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare zulasten der

1087 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

1088 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

1089 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Urkundsparteien bedarf. Ebenso sind auch die Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestimmungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO bedingt als gleichwertig anzusehen, da von den kantonalen Bewerbern keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Der Umstand, dass die Inhaber des juristischen Lizentiats ein auf sechs Monate verkürztes Rechtspraktikum mit Fokus auf die Tätigkeit der Amtschreiberei, zu absolvieren haben, steht einer Gleichwertigkeit gegenüber dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO grundsätzlich nicht entgegen, da sich aus der zeitlichen Verkürzung keine Anhaltspunkte für ein reduziertes fachliches Ausbildungsniveau ergeben.

Alternativ zur juristischen Grundqualifikation wird allerdings auch zur Notariatsprüfung, welche im Verhältnis zur Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO unproblematisch gleichwertig erscheint, zugelassen, wer zumindest drei Jahre in der Amtschreiberei tätig war und die juristischen Vorbereitungskurse besucht hat. Diese Anforderung verhält sich gleichwertig zum Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO, verzichtet jedoch auf eine juristische Grundqualifikation im Sinne der §§ 5, 6 BNotO. Die bereits betrachteten Anforderungen an die juristische Ausbildung der kantonalen Amtschreiber, welche im Ergebnis keine Gleichwertigkeit zu begründen vermögen, sind hier insoweit zu übertragen.

Bezüglich der Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche sind die angehenden Notare im Kanton Solothurn zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung verpflichtet. Diese Vorschrift, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, ist daher unproblematisch gleichwertig.

In der Folge sind die Zugangsvoraussetzungen zum Notariat im Kanton Solothurn trotz einiger gleichwertiger Voraussetzungen wegen der vorgesehenen Unterschiede insgesamt nur für die Inhaber eines juristischen Lizentiats bzw. eines kantonalen Anwaltspatents im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften als gleichwertig anzusehen. Für behördliche Urkundspersonen und Notare mit bloßer Amtschreiberausbildung kann eine Gleichwertigkeit nicht bejaht werden.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des Kantons Solothurn betreffend die Rechte und Pflichten der freiberuflichen Notare und Urkundspersonen im Dienst des Kantons zeigen einen umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine grundsätzliche Beurkundungspflicht i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) nur ihre tatsächliche Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D).

Außerdem sind die Notare im Rahmen ihrer Rechtsbelehrungspflicht zur Aufklärung der Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche und Unklarheiten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits gesehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung,

unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹⁰⁹⁰. Demgegenüber sind die behördlichen Urkundspersonen ohne ausdrücklichen rechtlichen Schwerpunkt allein zur Beratung der Parteien verpflichtet mit dem Vorbehalt der Hinzuziehung eines weiteren Amtschreibers in Zweifelsfällen. Wie beim reinen Amtsnotariat des Kantons Schaffhausen¹⁰⁹¹, das ebenfalls keine rechtliche Belehrungspflicht durch die behördlichen Urkundspersonen vorschreibt, stellt dieser Umstand auch im Kanton Solothurn einen evidenten Unterschied in den Amtspflichten der Urkundspersonen dar. Aufgrund ihrer Abdingbarkeit kann zwar der Umfang einer Belehrung unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson wie bereits besehen dahinstehen¹⁰⁹², jedoch ist das Fehlen einer Aufklärungsverpflichtung der Amtschreiber für die Parteien über die rechtliche Wirkung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sachlichen Zuständigkeit, im Verhältnis zur rechtlichen Belehrungspflicht der freiberuflichen Notare ein erheblicher Unterschied bei den Amtspflichten der behördlichen Urkundspersonen im Verhältnis zu deutschen Urkundspersonen.

Des Weiteren unterstehen die kantonalen Notare, ihre Angestellte und die behördlichen Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D).

Bezüglich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden sowie die Einsichtnahme, Herausgabe und Ausfertigungen besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D).

Des Weiteren besteht für die Notare auch eine Buchführungspflicht. Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Mitwirkungsverbote der Notare bei rechts- und sittenwidrigen Rechtsgeschäften zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe, die Unvereinbarkeiten sowie die Pflicht zur unparteiischen Wahrung der Interessen der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Kantonale Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen weder für die Notare noch die behördlichen Urkundspersonen. Dieser Umstand steht einer Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegen, da die Werbefreiheit der Notare durch die bereits besehenen Amtspflichten so weit eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung de facto nicht möglich ist. Darüber hinaus drohen dem Notar, der die Würde und das Ansehen des Notariates gefährdet, disziplinarische Sanktionen, so dass davon

1090 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

1091 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Schaffhausen, Ziff. 3.3.5.16.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

1092 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

auszugehen ist, dass eine gewerbliche oder aufdringliche Werbung wie z.B. im Kanton Bern¹⁰⁹³ auch im Kanton Solothurn disziplinarisch sanktioniert wird. Außerdem kann das Fehlen von Bestimmungen im Hinblick auf etwaige Werbemaßnahmen der Urkundspersonen im Dienst des Kantons dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses keinerlei Werbemaßnahmen für diese Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die Haftungsvorschriften für die kantonalen Notare als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und Sicherheitsleistungen i.S.e. Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungsbestimmungen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons, die im Rahmen der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit eine Staatshaftung vorsehen, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da zum einen auf Seiten des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und zum anderen der Haftungsumfang keine Regelungslücken offenbart¹⁰⁹⁴.

Die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Solothurn sind daher im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig, während die Rechte und Pflichten der Amtschreiber als behördliche Urkundspersonen insbesondere aufgrund der nicht vorhandenen Rechtsbelehrungspflicht als nicht gleichwertig anzusehen sind.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kanton Solothurn kommen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich. Die grundsätzlich getrennten Verfahrensvorschriften zur Beurkundung durch die kantonalen Notare und Amtschreiber sind nahezu wortgleich und soweit identisch, als das sie eine zusammenfassende Betrachtung ohne weitere Differenzierung ermöglichen.

So entsprechen die Bestimmungen zum Beurkundungsvorgang, zu Form und Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Stellvertretung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie den Besonderheiten verschiedener Rechtsgeschäfte den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit und unterbrechungsfreie Durchführung. Ebenso sind Änderungen von öffentlichen Urkunden, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien als Nachtrag gesondert zu unterzeichnen.

Bei der Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, sondern es wird auf eine der drei Amtssprachen verwiesen, zu denen auch Deutsch gehört.

1093 Vgl. dazu die Ausführungen zur Werbung des Notars bei den Rechten und Pflichten im Kanton Bern, Ziff. 3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

1094 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Daneben sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis auch eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. der Vorlage zum Selbstlesen durch die Parteien in Anwesenheit der Urkundsperson, der Genehmigung der Urkunde durch die Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Für die Beteiligung behinderter Personen und Zeugen am Beurkundungsverfahren bestehen vergleichbare Vorgaben, wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen begegnen keinen Bedenken, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Solothurn keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die Urkundsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die Urkundsperson in jedem Fall durch Anbringung des Amtsstempels eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegensteht. Im Übrigen sei auch hier auf die Apostillen-Lösung¹⁰⁹⁵ verwiesen, wie sie vereinzelt in anderen Kantonen¹⁰⁹⁶ gesetzlich bestimmt ist.

Die Vorgaben zu den Registern und der Aufbewahrung sowie den Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden bzw. die Herausgaberechte und Einsichtnahme im Allgemeinen entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres teilweise abweichenden Regelungsgehalts nur im Ansatz, ebenso wie die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden i.S.d. §§ 21, 53 BeurkG (D). Jedoch sind diese Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinerlei inhaltlichen Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen. Auch hier zeigt sich, dass vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen sich die Unterschiede letztlich ausgleichen, da die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. Informationspflicht, Ermittlung und Wahrung der Parteiinteressen, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

Daher ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Solothurn als gleichwertig anzusehen.

1095 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

1096 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Zusammenfassung

Die Solothurner Vorschriften zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine große Regelungsgleichheit mit wenigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht elementaren Abweichungen. Allerdings bestehen große Unterschiede bei den Qualifikationsmerkmalen der verschiedenen Urkundspersonen, ausgehend von der juristischen Vorbildung, so dass im Ergebnis nur eine Gleichwertigkeit für kantonale Notare bejaht werden kann, welche über ein juristisches Lizentiat verfügen. Die dergestalt ausgebildeten Notare vermögen als einzige Urkundspersonen des Kantons die ihnen obliegende Rechtsbelehrungspflicht bei der öffentlichen Beurkundung in hinreicher und damit gleichwertiger Form zu gewährleisten. Demgegenüber kann bei Notaren und behördlichen Urkundspersonen mit einer Amtschreiberausbildung und ohne rechtliche Belehrungspflicht nicht von einer gleichwertigen Qualifikation und Amtsführung ausgegangen werden.

In der notariellen Praxis ist der Besitz eines juristischen Lizentiats für eine ausländische, mithin deutsche Urkundsperson regelmäßig nicht nachprüfbar, so dass zum objektiven Nachweis der fachlichen Qualifikation des Notars auf den Besitz bzw. die Ausübung des kantonalen Anwaltspatents zu verweisen ist. Letztere haben bereits nach den bundesrechtlichen Vorschriften den gleichen Ausbildungsstand zu gewährleisten und verfügen überdies auch über eine vollständige anwaltliche Qualifikation i.S.d. deutschen Anwaltsnotars.

Das Beurkundungswesen des Kantons Solothurn verhält sich somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig, sofern die öffentliche Beurkundung durch einen Notar durchgeführt wird, welcher im Besitz eines juristischen Lizentiats bzw. Inhaber des kantonalen Anwaltspatents ist.

3.3.5.19. Kanton St. Gallen

Im Kanton St. Gallen besteht eine notarielle Mischform im Beurkundungswesen.

Die Verfassung des Kantons St. Gallen (KV) vom 10.06.2001¹⁰⁹⁷, das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons St. Gallen vom 03.07.1911¹⁰⁹⁸ (EG ZGB), die Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons St. Gallen vom 14.12.1945¹⁰⁹⁹ (EVO ZGB), das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) des Kantons St. Gallen vom

1097 In der aktuellen Version, wirksam seit 17.05.2009, abrufbar unter der Nr. 111.1 auf <http://gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/555>.

1098 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 911.1 auf <http://gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1583>.

1099 In der aktuellen Version, wirksam seit 11.12.2012, abrufbar unter der Nr. 911.11 auf <http://www.gallex.ch/gallex/9/fs911.11.html>.

16.05.1965¹¹⁰⁰, das Gemeindegesetz (GG) des Kantons St. Gallen vom 21.04.2009¹¹⁰¹, die Verordnung über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung des Kantons St. Gallen vom 02.11.2005¹¹⁰² (Beurkundungsverordnung), das Anwaltsgesetz des Kantons St. Gallen vom 11.11.1993¹¹⁰³, das Prüfungs- und Bewilligungsreglement für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (PBR) des Kantons St. Gallen vom 22.04.1994¹¹⁰⁴ sowie das Reglement über das Register der Notarinnen und Notare des Kantons St. Gallen vom 18.11.2010¹¹⁰⁵ (Registerelement), das Personalgesetz des Kantons St. Gallen vom 25.01.2011¹¹⁰⁶, die Verordnung über die Amtsnotariate des Kantons St. Gallen vom 13.06.2000¹¹⁰⁷, die Verordnung über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis der Grundbuchverwalter des Kantons St. Gallen vom 30.03.1976¹¹⁰⁸ (Prüfungsverordnung) und das Gesetz betreffend die Führung des Handelsregisters des Kantons St. Gallen vom 29.12.1890¹¹⁰⁹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons St. Gallen, die Zugangsvoraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis sowie die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Personen.

Die Zuständigkeiten für öffentliche Beurkundungen folgen aus den Art. 4, 10, 15, 15bis Abs. 1 EG ZGB i.V.m. Art. 49 ff. EVO ZGB und Art. 1 Verordnung über die Amtsnotariate des Kantons St. Gallen.

Nach Art. 15 Abs. 1 lit. a) EG ZGB¹¹¹⁰ ist das Amtsnotariat, ausgenommen der Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist, zur Beurkundung befugt. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet. Im Detail ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsnotariates im Familien- und im Erbrecht in Art. 7 EG ZGB¹¹¹¹ mit einer Aufzählung der Beurkundungsgeschäfte geregelt.

Des Weiteren ist der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt gemäß Art. 15 Abs. 1 lit. b) EG ZGB¹¹¹² in allen Fällen zuständig, ausgenommen der Beurkundungen in der Zuständigkeit der Grundbuchverwalter, der Errichtung des Inventars über Vermögenswerte oder über Eigengut sowie die Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutznießung.

1100 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 951.1 auf <http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1738>.

1101 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2014, abrufbar unter der Nr. 151.2 auf <http://gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1487>.

1102 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2006, abrufbar unter der Nr. 151.51 auf <http://gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/828>.

1103 In der aktuellen Version, wirksam seit 15.06.2010, abrufbar unter der Nr. 963.70 auf <http://www.gallex.ch/gallex/9/fs963.70.html>.

1104 In der aktuellen Version, wirksam seit 18.11.2010, abrufbar unter der Nr. 963.73 auf <http://www.gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/553>.

1105 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 963.47 auf <http://www.gallex.ch/gallex/9/fs963.74.html>.

1106 In der aktuellen Version, wirksam seit 31.01.2012, abrufbar unter der Nr. 143.1 auf <http://www.gallex.ch/gallex/1/fs143.1.html>.

1107 In der aktuellen Version, wirksam seit 02.07.2002, abrufbar unter der Nr. 911.21 auf <http://gesetzessammlung.sg.ch/frontend/versions/1082>.

1108 In der aktuellen Version, wirksam seit 23.11.2010, abrufbar unter der Nr. 914.45 auf <http://www.gallex.ch/gallex/9/fs914.45.html>.

1109 In der aktuellen Version, wirksam seit 22.06.1942, abrufbar unter der Nr. 915.1 auf <http://www.gallex.ch/gallex/9/fs915.1.html>.

1110 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1111 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1112 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

Ferner sind nach Art. 15 Abs. 1 lit. c), d) EG ZGB¹¹¹³ der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschließlich des Ersatzes der Unterschrift, der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleiheobligationen und der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift zuständig. Unter den Begriff „Grundbuchsachen“, für die der Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig ist, fallen nach Art. 49 EVO ZGB¹¹¹⁴ im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem grundbuchlichen Vorgang stehen. Für die Übertragung von dinglichen Rechten und vormerkbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003¹¹¹⁵ ist der Grundbuchverwalter für die öffentliche Beurkundung nicht zuständig.

Schließlich werden nach Art. 15bis Abs. 1 EG ZGB¹¹¹⁶ von den Urkundspersonen im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Begehren der Parteien nicht vorgeschriebene Beurkundungen vorgenommen.

Das Amtsnotariat, der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt und der Handelsregisterführer sind den Bestimmungen des Art. 15bis Abs. 1 EG ZGB¹¹¹⁷ i.V.m. Art. 1 Verordnung über die Amtsnotariate¹¹¹⁸ im ganzen Kantonsgebiet örtlich zuständig zur öffentlichen Beurkundung. Für die Amtsnotariate bestehen dabei vier Notariatskreise, wobei der Amtsnotar jedoch ohne gegenteilige Regelung auch außerhalb seines Notariatskreises Beurkundungen vornehmen darf. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident ist im Gemeindegebiet zur öffentlichen Beurkundung befugt.

Schließlich wird gemäß Art. 10 EG ZGB¹¹¹⁹ für jede politische Gemeinde vom Gemeinderat auf Amtsdauer als amtliche Urkundsperson nach Art. 1035 OR¹¹²⁰ ein Wechselnotar ernannt, dem Erhebung von Protesten als öffentliche Urkunden obliegt.

3.3.5.19.1. Zugangsvoraussetzungen

Zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als Rechtsanwalt mit st. gallischem Anwaltspatent bedarf es der vorherigen Eintragung im Register der Notare, sofern ein st. gallisches Anwaltspatent vorhanden ist bzw. einer erfolgreich abgelegten Prüfung über das Beurkundungsrecht bei Anwaltspatenten anderer Kantone gemäß der Art. 8, 18bis bis 18quater Anwaltsgesetz i.V.m. den Vorschriften des Registerreglements des Kantons St. Gallen.

1113 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1114 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1115 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2014, abrufbar unter der Nr. SR 221.301 auf <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001208/index.html>.

1116 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1117 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1118 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1119 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1120 Anmerkung des Verfassers: Die zitierte Norm regelt die Zuständigkeit zur Erhebung von Protesten durch eine ermächtigte Urkundsperson oder Amtsstelle im Rahmen der Protestbestimmungen nach den Art. 1034 ff. OR.

Für die beurkundungsbefugten Mitarbeiter des Amtsnotariats bzw. den Handelsregisterführer ergeben sich die Zugangsvoraussetzungen nach Art. 2, 14 ff. Personalgesetz des Kantons St. Gallen.

Die Zugangsbestimmungen für die weiteren Urkundspersonen des Kantons, wie z.B. des gewählten Grundbuchverwalters, können dahinstehen, da diese nicht zur Beurkundung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge sachlich zuständig sind und die weiteren Urkundspersonen andere Einzelzuständigkeiten wahrnehmen.

Die Tätigkeiten des Rechtsanwalts erfassen nach Art. 8 Anwaltsgesetz¹¹²¹ neben der Rechtsberatung und Parteienvertretung in Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden auch öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen, sofern besondere Bestimmungen ihn dazu ermächtigen.

Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden errichten will, hat sich zunächst gemäß Art. 18bis Anwaltsgesetz¹¹²² in das durch die Anwaltskammer geführte Register der Notare eintragen. Sodann darf er sich als öffentlicher Notar bezeichnen.

Zur Anmeldung der Eintragung in das Notarregister reicht der Rechtsanwalt nach Art. 1 Prüfungsreglement¹¹²³ ein schriftliches Gesuch bei der Anwaltskammer des Kantons mit den Bestätigungen über den Eintrag im kantonalen Anwaltsregister, das kantonale Anwaltspatent oder die Bescheinigung über die bestandene Prüfung über das Beurkundungsrecht ein.

Die Prüfung über das Beurkundungsrecht wird nach Art. 8 Prüfungsreglement¹¹²⁴ in sachgemäßer Anwendung der Bestimmungen des Prüfungs- und Bewilligungsreglements für Rechtsanwälte und Rechtsagenten durchgeführt. Zur Prüfung über das Beurkundungsrecht wird gemäß Art. 9 Prüfungsreglement¹¹²⁵ zugelassen, wer über ein außerkantonales oder ausländisches Anwaltspatent verfügt und im Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St. Gallen eingetragen ist. Inhaber des kantonalen Anwaltspatents, die im Anwaltsregister eingetragen sind, sind von der Prüfung befreit.

Prüfungsgegenstand sind nach Art. 12 Prüfungsreglement¹¹²⁶ die Bundes- und kantonalen Vorschriften über das Beurkundungsrecht und die beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte. Die Prüfung wird dabei auf die praktische Tätigkeit des Rechtsanwalts als Notar ausgerichtet.

Wenn die Voraussetzungen schließlich erfüllt sind, trägt der Präsident der Anwaltskammer gemäß Art. 2 Prüfungsreglement¹¹²⁷ den Rechtsanwalt in das Register der Notare ein.

Das kantonale Anwaltspatent wird von der Anwaltskammer gemäß Art. 13 Anwaltsgesetz¹¹²⁸ erteilt, wenn die Anwaltsprüfung Prüfung bestanden wurde und die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c BGFA erfüllt sind. Zur Prüfung wird nach Art. 14 Anwaltsgesetz¹¹²⁹ zugelassen, wer u.a. die fachlichen

1121 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1122 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1123 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1124 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1125 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1126 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1127 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1128 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1129 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 BGFA erfüllt, mithin insbesondere ein juristisches Lizentiat besitzt und sich über praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege ausweist. Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt gemäß Art. 4 PBR¹¹³⁰ eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums. Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwälten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt. Prüfungsfächer für Rechtsanwälte sind nach Art. 6 PBR¹¹³¹ das Privatrecht betreffend des Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrechts, das Obligationenrecht und die einzelnen Vertragsverhältnisse, das Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht, das Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Straf- und Strafprozessrecht sowie das Staats- und Verwaltungsrecht. Das Beurkundungsrecht wird im Rahmen der Fächer des Privatrechts, das Internationale Privatrecht wird im Rahmen der übrigen Fächer geprüft.

Die Bestimmungen zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte folgen aus den Berufsstandsregelungen des Art. 12 BGFA¹¹³².

Die Mitarbeiter der Departements, der Staatskanzlei und der Gerichte sowie von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und von unabhängig und selbständig handelnden, dem Departement oder der Staatskanzlei zugeordneten Dienststellen, mithin die Amtsnotare des Kantons unterstehen den Vorschriften des Personalgesetzes nach Art. 2 Abs. 1, 2 Personalgesetz¹¹³³.

Das Arbeitsverhältnis ist gemäß Art. 14 Personalgesetz¹¹³⁴ öffentlich-rechtlicher Natur, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen und wird nach Art. 15 Personalgesetz¹¹³⁵ allgemein durch Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrags begründet. Bei vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Arbeitsverhältnis gemäß Art. 16 Personalgesetz¹¹³⁶ durch gültige Wahl und Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrags begründet.

Weitere Qualifikationsanforderungen sind für die Amtsnotare nicht gesetzlich bestimmt.

3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten für Urkundspersonen ergeben sich aus den Art. 15bis, 16, 18, 25 EG ZGB und den Art. 5, 6 Beurkundungsverordnung.

Die Urkundsperson nimmt gemäß Art. 15bis EG ZGB¹¹³⁷ im Rahmen ihrer Zuständigkeit auf Begehren der Parteien eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor, hat diese jedoch insbesondere dann zu verweigern,

1130 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1131 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1132 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1133 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1134 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1135 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1136 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.1 Zugangsvoraussetzungen.

1137 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

wenn eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist bzw. die Beurkundung lediglich zu Reklamezwecken erfolgen soll.

Nach Art. 16 EG ZGB¹¹³⁸ richtet sich der Ausstand der Urkundsperson sowie der Zeugen und der übrigen mitwirkenden Personen nach Art. 7 VRP¹¹³⁹. Danach haben die Urkundspersonen, Zeugen und Mitwirkende als Behördenmitglieder sowie öffentliche Angestellte von sich aus in Ausstand zu treten, wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort. Des Weiteren haben sie sich in den Ausstand zu begeben, wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben oder wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen. Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden keinen Ausstandsgrund.

Die Schweigepflicht für die behördlichen Urkundspersonen folgt aus Art. 99 GG¹¹⁴⁰. Diese sind danach als Behördenmitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die aufgrund besonderer Vorschrift oder ihrer Natur nach geheim zu halten sind. Diese Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Weitere Rechte und Pflichten der Urkundsperson sind in Art. 18 EG ZGB¹¹⁴¹ geregelt. So belehrt die Urkundsperson die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam. Außerdem prüft die Urkundsperson die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen. Soweit die Zustimmung eines Dritten, wie z.B. des Ehegatten oder eingetragenen Partners einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die Voraussetzungen erfüllt werden. Dagegen ist die Beurkundung zu verweigern, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Bestehen über die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, fordert die Urkundsperson die betroffene Partei auf, eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beizubringen, welche in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt wird.

Nach Art. 25 EG ZGB¹¹⁴² bewahrt die Urkundsperson je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf und führt ein diesbezügliches Register, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung

1138 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1139 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1140 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1141 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1142 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

der Grundbuchbelege. Ausfertigungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen hat die Urkundsperson den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Beurkundende Rechtsanwälte sind gemäß Art. 6 Beurkundungsverordnung¹¹⁴³ verpflichtet, ein alphabetisches und ein chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beurkundung zu führen, um die Urkunden den beurkundenden Rechtsanwälten zuordnen zu können. Bei einer Aufgabe der Kanzlei ohne Übergabe der Urkunden an einen Nachfolger sind die Urkunden und Register innerhalb von sechs Monaten dem Amtsnotariat, in dessen Kreis der Rechtsanwalt seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, zur Aufbewahrung abzuliefern. Die Einsichtnahme in die beim Amtsnotariat aufbewahrten Urkunden und Register sowie das Erstellen von Kopien oder Auszügen davon bedürfen der Bewilligung des Amtsnotariates gegen Nachweis eines schutzwürdigen Interesses.

Schließlich kann die Urkundsperson nach Art. 5 Beurkundungsverordnung¹¹⁴⁴ einen dem Staatssiegel nachgebildeten Stempel führen mit dem Staatswappen, der Bezeichnung der Amtsstelle, der amtlichen Funktion oder beim Rechtsanwalt mit der Bezeichnung „Öffentlicher Notar“. Stempel und Übersetzungen der Umschrift entsprechen den Vorgaben der Staatskanzlei. Wo eine Siegelung erforderlich ist, verwendet die Urkundsperson ein Klebe- oder ein Papiersiegel. Prägiesiegel sind nicht zulässig.

Die Haftungsbestimmung folgt aus Art. 62 KV¹¹⁴⁵. Danach haften der Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie öffentlich-rechtliche Anstalten für den Schaden, den ihre Organe, Behörden und Angestellten sowie Beauftragte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen und aus rechtmäßigem Handeln in Fällen, in denen es die Billigkeit erfordert.

3.3.5.19.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons St. Gallen richtet sich nach den Art. 17, 19 bis 25bis EG ZGB sowie den Art. 1 bis 4 und 7 bis 18 Beurkundungsverordnung, in Grundbuchsachen gemäß Art. 55 bis 65bis EVO ZGB.

Die öffentliche Beurkundung erfolgt nach der allgemeinen Regel des Art. 55 EVO ZGB¹¹⁴⁶ nach dem in Art. 17 ff. EG ZGB vorgeschriebenen Verfahren und nach den Vorschriften der Art. 56 ff. EVO ZGB.

Die Errichtung der Urkunde ist in Art. 17 EG ZGB¹¹⁴⁷ geregelt. Danach wird die Urkunde entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen von der Urkundsperson selbst aufgesetzt. Die Parteien haben bei der Ermittlung ihres Willens oder des Sachverhalts durch die Urkundsperson mitzuwirken und dieser insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen vorzulegen. Bei einer Nichterfüllung dieser Pflicht kann die Urkundsperson die Beurkundung verweigern. Beim Fehlen der vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die notwendige

1143 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1144 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten.

1145 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19. St. Gallen, Zuständigkeit.

1146 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1147 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

Zustimmung eines Dritten oder Bewilligung einer Behörde kann die öffentliche Beurkundung nach Art. 56 EVO ZGB¹¹⁴⁸ auf Verlangen der Parteien vorgenommen werden. In der Urkunde ist jedoch der Mangel unter Nennung der fehlenden Ausweise zu erwähnen. Wird die öffentliche Beurkundung mit einer Partei vorgenommen, bei der Zweifel hinsichtlich der Urteilsfähigkeit bestehen, ist in der Urkunde zu erwähnen, dass die Erklärung eines Sachverständigen über die Urteilsfähigkeit beizubringen ist. Ohne die Vorlage der erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und ihrer Vertreter darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

Die Urkunde kann gemäß Art. 19 EG ZGB¹¹⁴⁹ i.V.m. Art. 1, 2 Beurkundungsverordnung¹¹⁵⁰ handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden und muss dabei die genaue Bezeichnung der Urkundsperson, der Parteien, einschließlich Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit und Wohnadresse bei natürlichen Personen enthalten. Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind Bezeichnung, Rechtsform und Sitz sowie die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung anzugeben, die für sie handelnden Vertreter und die weiteren mitwirkenden Personen wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer, die Willensäußerung, den Beschluss oder die Feststellung, Ort und Tag. In Grundbuchsachen ist zudem die Uhrzeit der Beurkundung, die Unterschriften der Parteien und der weiteren mitwirkenden Personen, sofern gesetzlich erforderlich und die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson wiederzugeben. Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, sind diese der Urkunde beizulegen und mit zu beurkunden. Des Weiteren sind in der Ausfertigung der Urkunde die Anzahl der Ausfertigungen zu erwähnen, mehrseitige Urkunden dauerhaft zu heften und die einzelnen Seiten von der Urkundsperson zu stempeln oder zu paraphieren. Beilagen, die Bestandteil einer Urkunde sind, sind mit dieser zu verbinden oder deutlich als Beilage zu kennzeichnen. Wenn das ausländische Recht es verlangt, sind die einzelnen Seiten einer Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

Die Urkundsperson legt nach Art. 20 EG ZGB¹¹⁵¹ den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Anschließend lässt sie sich von den Parteien bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthält. Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben, es sei denn, die Unterzeichnung ist nicht erforderlich. Im Anschluss an die Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien erfolgt die öffentliche Beurkundung, indem die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält und die Parteien die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde, den Inhalt der Urkunde genehmigt und die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt die Urkundsperson die Rechtsgrundlage in der Urkunde an.

Gemäß Art. 21 EG ZGB¹¹⁵² muss die Urkunde in einer Sprache abgefasst werden, welche die Parteien und mitwirkenden Personen verstehen. Sofern nicht alle Parteien und mitwirkenden Personen die Sprache verstehen, in der die Urkunde abgefasst ist, muss ein Übersetzer hinzugezogen werden. Dieser hat auf der

1148 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1149 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1150 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1151 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1152 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist und den Grund für die Hinzuziehung des Übersetzers anzugeben. Ist eine Partei stumm oder taub oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Im Zweifel ist ein Sachverständiger hinzuzuziehen. In der öffentlichen Beurkundung ist schließlich festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgt sind.

Personen, die des Schreibens unkundig oder infolge körperlicher Gebrechen oder Schwäche des Schreibens nicht fähig sind, können nach Art. 22 EG ZGB¹¹⁵³ ihre Unterschrift durch ein Handzeichen ersetzen oder durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lassen. In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum diese Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen gemäß Art. 23 EG ZGB¹¹⁵⁴ während des ganzen Beurkundungsverfahrens zugegen sein, welches ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende zu führen ist. Bei der öffentlichen Beurkundung in Grundbuchsachen ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht erforderlich. Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, ist das Verfahren durch die gleiche Urkundsperson mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die Parteien, die bereits ihre Unterschrift geleistet haben, ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen. Ein mündlicher Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen. Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechts oder eines Nachrückungsrechts genügt die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Den Bestimmungen des Art. 4 Beurkundungsverordnung¹¹⁵⁵ folgend darf in einer Urkunde nicht radiert werden und gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben. Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Sofern möglich, ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen. Inhaltsändernde Korrekturen dürfen allerdings nur während des Beurkundungsvorgangs vorgenommen werden. Für Tatsachen und Rechtsverhältnisse sowie für Ingress und Beurkundungsvermerk liegt die Korrekturkompetenz bei der Urkundsperson, für die individuellen Erklärungen und für die unterschriftsbedürftigen Protokollerklärungen gemeinsam bei den erklärenden Parteien und der Urkundsperson. Jede Korrektur ist von der jeweiligen korrekturbefugten Personen eigenhändig mit ihrem Namen oder mit ihren Initialen zu unterzeichnen. Einzig offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden und sind von der Urkundsperson zu visieren.

1153 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1154 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1155 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen hat die Urkunde nach Art. 7 Beurkundungsverordnung¹¹⁵⁶ Ort, Datum und Zeit der Versammlung, die Firma der Gesellschaft, den Namen der versammlungsleitenden Person, der protokollierenden Person und der stimmenzählenden Personen zu enthalten. Darüber hinaus sind die Feststellungen der versammlungsleitenden Person über die ordnungsgemäße Einberufung der Versammlung, die Anzahl der Teilnehmenden, der durch sie vertretenen Rechte, die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie etwaiger Einwendungen zu diesen Feststellungen, Anträge und weitere Äußerungen von Teilnehmenden auf Verlangen, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut, die Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollierenden Person, etwaiger geforderter Mitwirkender sowie der Urkundsperson mit der Teilnahmebescheinigung aufzuführen. Sofern vom Ablauf möglich, kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden. Andernfalls hält die Urkundsperson den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die öffentliche Urkunde.

Gemäß Art. 8 Beurkundungsverordnung¹¹⁵⁷ werden rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in einer öffentlichen Urkunde ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Urkundsperson überblickt wird. Ist das Beurkundungsinteresse oder die rechtliche Bedeutung der Beurkundung nicht offensichtlich, hat die Urkundsperson diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, ebenso die Personalien der Person, welche die Beurkundung verlangt hat. Die Urkundsperson klärt den Sachverhalt sorgfältig und beurkundet das Ergebnis ihrer Ermittlungen klar und vollständig.

Urkunden nach ausländischem Recht werden von der Urkundsperson nach Art. 9 Beurkundungsverordnung¹¹⁵⁸ ausgestellt, wenn sie die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und den Urkundsparteien erläutern kann, sie das anwendbare ausländische Recht so ermittelt, dass sie die Urkunde nach den Vorgaben der Urkundsparteien formulieren bzw. einen von den Urkundsparteien vorgelegten Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann, die Urkunde am Bestimmungsort voraussichtlich als öffentliche Urkunde anerkannt wird und die beabsichtigten Rechtswirkungen entfaltet und eine solche Urkunde keinen falschen Rechtsschein erweckt und zu keinem Missbrauch Anlass geben kann. Soweit ausländisches Recht nicht zur Anwendung kommt, gilt subsidiär schweizerisches Recht.

3.3.5.19.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

1156 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1157 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

1158 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.19.3. Urkundsverfahren.

Die Bestimmungen des Kantons St. Gallen zur Zuständigkeit der Amtsnotare, Rechtsanwälte, Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer und Wechselnotare als Urkundspersonen, denen die öffentlichen Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO grundsätzlich vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte zur Vornahme sämtlicher Beurkundungsgeschäfte begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit, da auch das Anwaltsnotariat auch in Deutschland weit verbreitet ist¹¹⁵⁹.

Soweit die Amtsnotare, Grundbuchverwalter, Handelsregisterführer und Wechselnotare zur Vornahme von Beurkundungsgeschäften zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen ebenso nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind¹¹⁶⁰ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihr Dienstverhältnis als Amtspersonen unterscheiden. Folglich entspricht die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Notare.

Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit, welche die kantonalen Urkundspersonen zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet legitimiert, weicht zwar von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist sie mit Rücksicht auf die bereits besehene¹¹⁶¹ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Recht und im Vergleich zu den deutschen Ausnahmenvorschriften nach den §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig anzusehen. Folglich sind die örtlichen Zuständigkeiten der Urkundspersonen des Kantons St. Gallen im Verhältnis zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton St. Gallen ist daher im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Regelungen bezüglich der Erlangung der Beurkundungsbefugnis im Kanton St. Gallen zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine beschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Die Rechtsanwälte im Kanton St. Gallen haben zunächst eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch ihre anwaltliche Patentierung, die mit der deutschen Befähigung zum Richteramt vergleichbar ist. Zwar wird von den Anwälten keine mindestens fünfjährige

1159 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1160 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1161 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Tätigkeit als Rechtsanwalt i.S.d. § 6 BNotO erwartet, jedoch vermag dies die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nicht zu verneinen, da sich vorbehaltlich weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹¹⁶² wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der Urkundspersonen zulasten der Parteien keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser Unterschied eine relevante Abweichung der Zugangsvorschriften für die anwaltlichen Urkundspersonen des Kantons begründet. Des Weiteren ist für die beurkundenden Rechtsanwälte keine, dem Anwärtterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO entsprechende Qualifikation vorgesehen, allerdings ist das Beurkundungsrecht bereits fester Bestandteil der kantonalen Anwaltsprüfung. Diese anwaltliche Zugangsqualifikation, die den deutschen Berufsstandsregeln gegenüber gleichwertig erscheint, enthält folglich auch Qualifikationsmerkmale einer Notariatsprüfung, so dass sich die Zugangsvoraussetzungen für die st.gallischen Rechtsanwälte nicht nur auf ein formelles Anmeldeverfahren beschränkt.

Schließlich bestehen für die allein nach den allgemeinen Vorschriften des Obligationenrechts haftenden beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Schwyz keine Vorgaben hinsichtlich einer Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung bzw. der Erbringung einer Sicherheitsleistung i.S.d. §§ 6a, 19 BNotO. Jedoch haben schweizerische Rechtsanwälte bereits nach den bundesrechtlichen Vorgaben für ihre anwaltliche Tätigkeit solche Versicherungen abzuschließen oder entsprechende Sicherheitsleistungen zu erbringen, sodass die anwaltlichen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. die Berufshaftpflichtversicherung oder etwaige Bürgschaften, auch die Beurkundungstätigkeit für Haftungsansprüche aus einer Tätigkeit als kantonale Urkundsperson abdecken.

Die Zugangsbedingungen für kantonale Rechtsanwälte sind daher insgesamt als gleichwertig anzusehen.

Bei den behördlichen Urkundspersonen gibt es wie auch im Kanton Appenzell-Ausserrhoden¹¹⁶³ keine juristischen oder spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationserfordernisse, die mit den spezifischen Bestellungsbedingungen nach § 6 BNotO, insbesondere dem Anwärtterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar wären.

Die fachliche Qualifikation der Urkundsperson bleibt mithin ihrem Werdegang und etwaigen Ausschreibungen vorbehalten und ist ohne entsprechende Normierung für Urkundsparteien nicht objektiv nachvollziehbar.

Eine generelle Reduktion des Gleichwertigkeitsmaßstabs für behördliche Urkundspersonen von den Anforderungen des deutschen Notariats auf die Anforderungen an deutsche beurkundungsbefugte Amtspersonen kommt hier nicht in Betracht, da insbesondere der zur Vornahme von gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen befugte Amtsnotar eine umfassende Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung hat.

¹¹⁶² Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

¹¹⁶³ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

Für die behördlichen Urkundspersonen kann indes das Fehlen von Vorgaben bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen sie im Rahmen der Staatshaftung auf den Kanton zurückfallen.

Wegen der nicht normierten Qualifikationsanforderungen kann eine Gleichwertigkeit der Zugangsbedingungen für die behördlichen Urkundspersonen des Kantons nicht bejaht werden.

In der Folge sind die Zugangsvoraussetzungen im Vergleich zu den deutschen Vorgaben nur für die kantonalen Rechtsanwälte gleichwertig.

Rechte und Pflichten

Die vom Kanton St. Gallen bestimmten Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und Urkundspersonen im Dienst des Kantons zeigen einen umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Alle kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine grundsätzliche Pflicht zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) und haben nur ihre tatsächliche Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem sind die Urkundspersonen zur Belehrung der Parteien über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung des Geschäfts und zur Beseitigung etwaiger Widersprüche und Unklarheiten verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Die sich aus dem Umfang der Vorschrift ergebenden Unterschiede können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹¹⁶⁴.

Des Weiteren unterstehen die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte bundesrechtlich¹¹⁶⁵ und die behördlichen Urkundspersonen kantonsrechtlich einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Bezüglich der Aufbewahrungs- und Registerpflicht für Urkunden sowie die Einsichtnahme, Herausgabe und Ausfertigungen besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ablehnungstatbestände für Urkundspersonen bei möglicherweise missbräuchlichen Zwecken oder Zweifeln an der Handlungsfähigkeit zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die weiteren Vorschriften betreffend die Ausstandsgründe sowie die Pflicht zur Wahrung des Willens der Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14,

¹¹⁶⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

¹¹⁶⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

28 BNotO inhaltlich überein, obgleich diese Amtsgrundsätze im Kanton zum Teil nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Die der deutschen Regelung entgegenstehende kantonale Bestimmung für die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte, nach der Bürogemeinschaften und anwaltliche Mandate keinen Ausstandsgrund darstellen, steht, wie bereits gesehen¹¹⁶⁶, einer Gleichwertigkeit ebenfalls nicht entgegen.

Kantonale Vorschriften hinsichtlich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen nicht. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons durch die allgemeinen anwaltlichen Berufsstandregelungen des Bundesrechts¹¹⁶⁷ mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits vorgesehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass ein gewerbliche Werbung de facto nicht gestattet ist. Ferner kann das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses keinerlei Werbemaßnahmen für diese Urkundspersonen in Betracht kommen.

Die Haftungsvorschriften für die beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und bereits als Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung¹¹⁶⁸ abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungsbestimmungen für die Urkundspersonen im Staatsdienst, die eine Haftung des Kantons bzw. der Gemeinden für Schäden vorsehen, welche von den behördlichen Urkundspersonen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht werden, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und der Haftungsumfang keine Regelungslücken offenbart¹¹⁶⁹.

Folglich sind die Rechte und Pflichten der Urkundspersonen im Kanton St. Gallen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton St. Gallen kommen weitestgehend den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

1166 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

1167 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1168 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Thurgau, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1169 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Die Bestimmungen zu Schrift und Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, etwaiger Vertretungsmacht und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Ebenso sind Änderungen von öffentlichen Urkunden, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls durch die Parteien und die Urkundsperson in einem Nachtrag zu beurkunden.

In Bezug auf die Sprache der Urkunde besteht keine Regelung, die ein ausdrücklichen Vorrang der deutschen Sprache analog zu § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Übersetzers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis auch eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen, der Genehmigung der Urkunde durch die Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Zur Beteiligung behinderter Personen und Zeugen bestehen ähnliche Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen begegnen keinen Bedenken, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Hinsichtlich der Kennzeichnung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton St. Gallen keine Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, sondern es ist eine Stempelung mit dem Dienststempel durch die Urkundsperson vorgesehen. Damit liegt zwar eine deutliche Abweichung im Verhältnis zum deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird bei einer für das Ausland bestimmten Beurkundung bei Bedarf eine Siegelung der öffentlichen Urkunde vorgeschrieben, so dass die Kennzeichnungsvorschriften mithin gleichwertig sind.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit. Die Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnet ebenfalls keinerlei Bedenken, da dies nur ausnahmsweise geschehen darf und nicht anderen gesetzlichen Vorgaben zuwider laufen darf. Ebenso steht auch die optionale nachträgliche Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da trotz des zeitlichen Auseinanderfallens von Versammlung und schriftlicher Abfassung der Urkunde die Richtigkeit des Protokolls und der weiteren Details der Urkunde gesetzlich vorgeschrieben und somit auch sicherzustellen sind.

Die Regelungen zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden sowie die Ausfertigungen entsprechen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur im Ansatz. Jedoch sind diese Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten zu keinerlei Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Hinsichtlich der Urschriften und die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) bestehen im Übrigen keine äquivalenten kantonalen Vorgaben. Dies stellt zwar eine deutliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar, jedoch werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amts- und Dienstpflichten der kantonalen Urkundspersonen bzw. Rechtsanwälte ausgeglichen.

Die Möglichkeit der Beurkundung nach ausländischem Recht, sofern von der Urkundsperson angeboten, unterstützt die Gleichwertigkeitsargumentation abschließend.

Insgesamt ist das Beurkundungsverfahren im Kanton St. Gallen somit gleichwertig gegenüber dem deutschen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons St. Gallen zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften eine weitgehende Regelungsgleichheit mit wenigen inhaltlichen, aber im Ergebnis nicht essentiellen Abweichungen.

Allerdings wiegen die Unterschiede bei den Zugangsbestimmungen so schwer, dass aufgrund der fehlenden fachlichen Qualifikationsvorgaben für behördliche Urkundspersonen eine Gleichwertigkeit nur für kantonale Rechtsanwälte bejaht werden kann. Hintergrund ist dabei, dass ohne entsprechend normierte juristische Ausbildung auch eine gleichwertige Ausführung der Rechte und Pflichten der Beurkundungspersonen in der Praxis objektiv nicht sichergestellt ist.

Somit verhält sich das Beurkundungswesen des Kantons St. Gallen im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen nur in Bezug auf die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons gleichwertig.

3.3.5.20. Repubblica e Cantone Ticino – Kanton Tessin

Im Kanton Tessin besteht ein freiberufliches Notariat.

Die Legge di applicazione e complemento del Codice civile svizzero¹¹⁷⁰ vom 18.04.1911¹¹⁷¹ (LAC CCS), die Legge sul notariato¹¹⁷² (LN) des Kantons Tessin vom 23.02.1983¹¹⁷³, das Regolamento d'applicazione della legge sul notariato¹¹⁷⁴ des Kantons Tessin vom 22.03.1985¹¹⁷⁵ (RALN) und das Statuto dell'Ordine dei Notai¹¹⁷⁶ del Cantone Ticino (NVO) vom 17.06.1972¹¹⁷⁷ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Tessin, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Tessin bestimmt sich nach Art. 1 LC CCS sowie den Art. 1 bis 3 LN.

Nach Art. 19 LAC CC¹¹⁷⁸ sind die Urkunden, Patente und Bestandslisten der Notare öffentliche Urkunden. Verträge über den Verkauf und Tausch von Immobilien, die durch einen Gemeindeschreiber errichtet werden, sind öffentliche Urkunden, sofern ihr Wert 2.000 Franken nicht überschreitet. Der Notar ist gemäß Art. 1 LN¹¹⁷⁹ eine Amtsperson, die alle Urkunden errichtet und aufbewahrt, die nach dem Gesetz oder dem Willen der Parteien der öffentlichen Form bedürfen. Er übt auch andere Aufgaben aus, die ihm per Gesetz übertragen sind.

Nach Art. 2 LN¹¹⁸⁰ obliegt die örtliche Zuständigkeit zur Erstellung von öffentlichen Urkunden im Gebiet des Kantons der alleinigen Zuständigkeit des Notars, der zur Amtsführung im Kanton Tessin zugelassen ist, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Gemeindeschreibers nach Art. 19 LAC CCS.

Aus wichtigem Grund und auf Antrag der Parteien kann der Notar gemäß Art. 3 LN¹¹⁸¹ eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Zuständigkeit und Form abweichende Urkunde unter der Bedingung erstellen, dass eine solche Urkunde weder einen falschen Anschein erweckt noch zu Missbrauch führen kann. Die Abweichung hat jedoch in der Urkunde und im Register vermerkt zu werden.

3.3.5.20.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis als patentierter Notar des Kantons Tessin nach Erhalt eines Fähigkeitsausweises aufgrund erfolgreichen Bestehens der Notariatsprüfung richten sich nach den Art. 8, 9, 13 bis 23 LN.

1170 Gesetz zur Anwendung und Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

1171 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 06.12.2013, abrufbar unter der Nr. 4.1.1.1. auf <http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/pdf/idLegge/1241>.

1172 Gesetz über das Notariat.

1173 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 10.08.2012, abrufbar unter der Nr. 3.2.2.1. auf <http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/pdf/idLegge/1023>.

1174 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Notariat.

1175 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 12.05.1995, abrufbar unter der Nr. 3.2.2.1.1. auf <http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/pdf/idLegge/708>.

1176 Statut der Notarkammer.

1177 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2012, abrufbar unter der Nr. 3.2.2.3. auf <http://www3.ti.ch/CAN/RLeggi/public/index.php/raccolta-leggi/pdf/idLegge/1024>.

1178 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20. Tessin, Zuständigkeit.

1179 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20. Tessin, Zuständigkeit.

1180 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20. Tessin, Zuständigkeit.

1181 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20. Tessin, Zuständigkeit.

Gemäß Art. 8 LN¹¹⁸² wird der Titel des Notars durch das kantonale Obergericht erteilt.

Um zum notariellen Praktikum zugelassen zu werden, ist es gemäß Art. 13 LN¹¹⁸³ erforderlich, Schweizer Staatsbürger zu sein, die Bürgerrechte auszuüben, einen ständigen Wohnsitz im Kanton zu haben und nicht verurteilt oder von einem laufenden Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten gegen die Würde des Berufs betroffen zu sein, keinen Verlustschein gegen sich zu haben sowie im Besitz eines eines Lizentiats, Hochschulabschlusses oder Dokortitels in Rechtswissenschaften, ausgestellt von einer nationalen oder ausländischen Universität, als Ergebnis des abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften, zu sein.

Das notarielle Praktikum ist nach Art. 14 LN¹¹⁸⁴ für den Zeitraum von einem Jahr bei einem Notar im Kanton zu absolvieren. Es kann zeitgleich mit einem Rechtspraktikum in der gleichen Kanzlei geleistet werden. Außerdem hat der Praktikant den Zeitraum von einem Monat bei einem Grundbuchamt und einen weiteren Monat bei der Geschäftsstelle des Handelsregisters nach der Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung als Rechtsanwalt zu absolvieren. Während des Praktikums ist der Notar gemäß Art. 16 LN¹¹⁸⁵ verpflichtet, dem Praktikanten Gelegenheit zu geben, die notariellen Aufgaben auszuüben. Beim Grundbuchamt und der Geschäftsstelle des Handelsregisters assistiert der Praktikant vollzeitlich einem Bediensteten und dem Amtsvorsteher in all ihren Aufgaben.

Um zum notariellen Examen zugelassen zu werden, ist es nach Art. 17 LN¹¹⁸⁶ erforderlich, im Kanton wohnhaft zu sein und die italienische Sprache zu kennen, das notarielle Praktikum absolviert zu haben und die Anforderungen der Art. 13 Ziff. 1 bis 4, 14 LN zu erfüllen. Die Durchführung der Prüfung bestimmt sich nach Art. 19 LN¹¹⁸⁷. Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung besteht, wird zur mündlichen zugelassen, welche in einer öffentlichen Sitzung vor einer Prüfungskommission stattfindet. Die Themen der Prüfung beziehen sich auf die Fächer sowie die für die notarielle Tätigkeit relevanten bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.

Der Kandidat im Besitz des Fähigkeitsausweises, der die Ausübung des Notariates beabsichtigt, hat gemäß Art. 21 LN¹¹⁸⁸ einen Antrag beim Obergericht einzureichen. Neben den Belegen zu Staatsbürgerschaft, Wohnsitz, Straf- und Konkursgerichtsauszügen, ist die Leistung einer Sicherheit in Höhe von 100.000 Franken nachzuweisen, das Zeichen seines Siegels in das Protokoll einzuprägen und seinen Namen, Vornamen, Abstammung und Herkunftsort einzuschreiben und schließlich vor dem Präsidenten des Obergerichts oder dessen Vertreter den vorgesehenen Amtseid zu leisten.

1182 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1183 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1184 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1185 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1186 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1187 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

1188 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.1 Zugangsvoraussetzungen.

3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten der Notare des Kantons Tessin ergeben sich aus den Art. 4 bis 7, 11, 12, 31 bis 37, 56 bis 68 LN sowie den Art. 2, 3 NVO. Die Haftungsbestimmungen richten sich nach Art. 6 LN.

Zunächst haben sich die Notare gemäß Art. 3 NVO¹¹⁸⁹ i.V.m. Art. 2 NVO¹¹⁹⁰ als obligatorische Mitglieder der kantonalen Notarkammer ins Register einzutragen.

Gemäß Art. 4 LN¹¹⁹¹ müssen die zu beurkundenden Willenserklärungen im Beisein eines Notars abgegeben werden und zu beurkundende Tatsachen von ihm selbst festgestellt werden. Außerdem hat der Notar die Parteien über ihre Rechte und Pflichten und die Rechtsfolgen zu informieren, einschließlich derer, die sich aus dem Steuergesetz, Urkunden oder Verträgen ergeben, die sie vornehmen wollen. Des Weiteren hat der Notar dafür zu sorgen, dass keine der Parteien irrtümlich etwas anderes vereinbart als das, was sie wirklich wollte.

Den Bestimmungen des Art. 5 LN¹¹⁹² zum Berufsgeheimnis folgend hat der Notar Stillschweigen über das zu bewahren, was ihm in der Ausübung seines Amtes und seiner Handlungen einschließlich seiner Teilnahme zur Kenntnis gelangt, es sei denn, dass alle Parteien ihn befreit haben oder von Gesetzes wegen eine Eintragung in ein öffentliches Register oder eine Mitteilung an andere Behörden erforderlich ist. Die Aussagepflicht in den zulässigen Grenzen des Zivil- und Strafrechts bleibt vorbehalten.

Im Rahmen seiner Amtspflicht nach Art. 7 LN¹¹⁹³ ist der Notar verpflichtet, seine Amtstätigkeit wann immer es erforderlich ist, auszuüben, vorbehaltlich von Fällen des Ausschlusses.

Gemäß Art. 11 LN¹¹⁹⁴ ist die Amtstätigkeit des Notars unvereinbar mit dem Amt eines Staatsratsmitglieds, und Richters, Ergänzungs- oder Sonderrichter ausgenommen, mit jeder dauerhaften fest bezahlten oder entlohten Beschäftigung oder Funktion des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde, ihren Regierungen oder Unternehmen oder anderen Personen des öffentlichen Rechts, Mandate ausgenommen, mit dem Beruf und den Funktionen eines Direktors oder leitenden Angestellten einer Bank, Versicherungs-, Wechsel-, Börsen- oder Immobilienmaklers, Makler und Finanzberater sowie mit jeder geschäftlichen, nicht zufälligen Tätigkeit, direkt oder indirekt keine Interessenkollision bestehen kann. Das Obergericht kann Ausnahmen für Banken oder Versicherungsagenturen zulassen. Des Weiteren kann sich der Notar mit niemanden zusammenschließen oder seine Funktionen teilen, dessen Status mit der Ausübung des Notariats unvereinbar ist. Allerdings ist ihm die Ausübung des Anwaltsberufes gestattet. Dabei kann er sich mit einem anderen Notar oder Anwalt zusammenschließen, hat allerdings seine Funktion in seiner eigenen, persönlichen Verantwortung auszuüben.

1189 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1190 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1191 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1192 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1193 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1194 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

Dem Verbot der Werbung nach Art. 12 LN¹¹⁹⁵ folgend hat sich der Notar mit Ausnahme der öffentlichen Mitteilungen, die bezüglich der Öffnung oder des Umzugs einer Notarkanzlei informieren, jeglicher Reklame zu enthalten. In der Korrespondenz und auf Briefbögen, die er in der Eigenschaft des Notars erstellt, darf er mit Ausnahme anderer Qualifikationen nur die Erwähnung des akademischen oder anwaltlichen Titels aufnehmen.

Den Bestimmungen zum Verbot der Amtsausübung gemäß Art. 59 LN¹¹⁹⁶ folgend darf der Notar sein Amt nicht ausüben, wenn er selbst, einer seiner Eltern oder Abkömmlinge, sein Ehepartner, sein eingetragener Lebenspartner, Bruder oder Schwester, Onkel oder Neffen, Schwiegersöhne, -töchter oder -eltern an der notariellen Urkunde als Partei oder als Vertreter beteiligt sind. Des Weiteren darf er nicht tätig werden, wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei der notariellen Urkunde ist, deren Mitglied er oder eine der vorgenannten Personen ist oder wenn eine juristische Person, Körperschaft, ein privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen Partei der notariellen Urkunde ist, deren Verwalter, Leiter oder Stellvertreter gegenüber Dritten mit Individual- oder Kollektivzeichnungsrecht er oder eine vorgenannten Personen ist, vorbehaltlich der Ausnahme nach Art. 61 LN. Außerdem ist dem Notar die Amtstätigkeit untersagt, wenn die Urkunde Bestimmungen zu seinen Gunsten oder den vorgenannten Personen, Gesellschaften oder Körperschaften enthält, ebenso in Fällen des durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vorgesehenen Ausschlusses für das öffentliche Testament.

Betrifft die Urkunde eine Gemeinde, ein kommunales Unternehmen, Patriziat oder eine Kirchengemeinde, hindert die Tatsache, deren Bürger, Mitglied der Körperschaft oder ihrer Unternehmen zu sein, nach Art. 61 LN¹¹⁹⁷ weder den Notar noch die Zeugen oder Dolmetscher an der Zusammenarbeit. Gemäß Art. 62 LN¹¹⁹⁸ hat der Notar seine Amtstätigkeit zu verweigern, wenn die Urkunde gegen das Gesetz, die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt, die Urkunde eine Täuschung ist, die nicht auf den gemeinsamen Willen der Parteien gerichtet ist, um eine Rechtsfolge zu entfalten, die rechtswidrige und betrügerische Schäden gegenüber dem Staat oder Dritten verursacht, die Umstände berechtigte Zweifel über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen oder gesetzlichen Vertretern von juristischen Personen, die sich bei ihm vorstellen, um rechtsgeschäftlich zu handeln, begründen, sich offensichtlich ein Gebrechen oder eine Geistesschwäche bei einer der Parteien manifestiert. Wenn er es für notwendig erachtet, kann der Notar einen Arzt zur Bestätigung der geistigen Fähigkeiten des Beteiligten hinzuziehen und darüber einen Vermerk in der Urkunde anzubringen. Schließlich hat der Notar seine Amtstätigkeit abzulehnen, wenn er den begründeten Verdacht hat, dass der Wille einer Partei durch Zwang bestimmt wird. Wenn er es für notwendig hält, hat der Notar dann die wahre Intention der Partei zu erforschen, bevor er die gewünschte Urkunde erstellt.

Nach Art. 65 LN¹¹⁹⁹ bewahrt der Notar die Urschriften mit den dazugehörenden Beilagen sorgfältig und an einem sicheren Ort auf. Ausgenommen der in Form von Patenten ausgearbeiteten Urkunden darf der Notar

1195 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1196 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1197 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1198 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1199 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

keine Originale von errichteten Urkunden herausgeben oder gezwungen werden, sie gegenüber Dritten offenzulegen oder herauszugeben. Nur in gesetzlich vorgesehenen Fällen oder aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zivil- oder strafgerichtlichen Verfügung, welche die Offenlegung anordnet, darf der Notar Originale von errichteten Urkunden herausgeben oder offenlegen.

Die Haftungsbestimmungen folgen aus den Art. 6, 31 ff. LN. Gemäß Art. 6 LN¹²⁰⁰ unterliegt der Notar in der Ausübung seiner Amtspflichten den Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes und dem Zivil- und Strafrecht und haftet auch zivilrechtlich für die Handlungen seiner Mitarbeiter.

Die notarielle Sicherheit wird dem Notar nach Art. 31 LN¹²⁰¹ auferlegt, um die Rechte der Parteien zu gewährleisten, die von ihm in der Ausübung seines Amtes geschädigt wurden und um die Geldstrafen und Gebühren in Abhängigkeit von ihrem Zweck zu decken. Gemäß Art. 34 LN¹²⁰² kann die notarielle Sicherheit auf mehrere Arten geleistet werden, z.B. durch Hinterlegung eines Hypothekenpfandbriefes oder einer Eigentümerhypothek.

3.3.5.20.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Tessin richtet sich nach Art. 26 LAC CCS sowie den Art. 38 bis 55, 69 bis 96a LN. Weitere Bestimmungen für die unmittelbare Gestaltung der Urkunden ergeben sich des Weiteren aus den Vorschriften des RALN.

Öffentliche Urkunden zwischen den Lebenden müssen nach Art. 38 LN¹²⁰³ in gleichzeitiger Anwesenheit des Notars, der sich verpflichtenden Parteien und, sofern von Gesetzes wegen verlangt, der Zeugen und dem Dolmetscher bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe umfasst dabei den gesamten Text der Urkunde, die Beilagen und erfolgt entweder durch Verlesen in klarer und lauter Stimme seitens des Notars oder durch eigenes Lesen der Parteien. Wenn die erschienenen Parteien die italienische Sprache nicht verstehen, beschränkt sich die Bekanntgabe auf die bekannte Sprache. Die Parteien haben das Recht, die Art der Bekanntgabe, die in der Urkunde vermerkt wird, zu wählen. Zeugen und der Dolmetscher müssen volljährig sein, dem Notar bekannt und die bürgerlichen Rechte ausüben. Außerdem gelten für die Zeugen und den Dolmetscher die für die Notare vorgesehenen Ausschlussgründe nach Art. 59, sowohl gegenüber den Parteien als auch gegenüber dem Notar. Für Zeugen bei Verfügungen von Todes wegen und Renten gelten die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften.

Hinsichtlich der Identität der Parteien hat der Notar diese gemäß Art. 39 LN¹²⁰⁴ zu kennen, ihre Personalien wie in Art. 42 LN vorgesehen angeben und in der Urkunde erklären, dass er sie kennt. Die Identität von unbekannten Personen muss durch die Vorlage eines amtlichen Dokuments, welches in der Urkunde

1200 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1201 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1202 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten.

1203 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1204 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

vermerkt wird, ausgewiesen werden. In Zweifelsfällen vermerkt der Notar in der Urkunde den entsprechenden Vorbehalt, zusammen mit der Anzeige der erfolgten Legitimation.

Wenn eine beteiligte Person blind ist, haben Zeugen nach Art. 40 LN¹²⁰⁵ ausdrücklich zu bestätigen, dass die blinde Person, nachdem sie das Verlesen der Urkunde gehört und gegenüber dem Notar erklärt hat, dass die Urkunde ihren Willen genau widerspiegelt, an ihrer Stelle unterzeichnen. Falls die Person vollständig taub ist, hat sie die Urkunde in Anwesenheit der Zeugen und des Notars selbst zu lesen. Eine taubstumme Person kann nur dann an einer notariellen Handlung teilnehmen, wenn sie in der Lage ist, zu lesen und zu schreiben und vor Anbringung ihrer Unterschrift auf der Urkunde einträgt, dass sie sie gelesen hat und sie ihren genauen vertraglichen Willen enthält. All diese Umstände haben ausdrücklich in der Urkunde vermerkt werden.

Gemäß Art. 41 LN¹²⁰⁶ unterzeichnen sowohl die Parteien und die Zeugen, der Dolmetscher und der Notar das Original der Urkunde. Parteien, die erklären, nicht schreiben zu können oder nicht in der Lage sind, die Urkunde zu unterzeichnen, haben, wenn sie dazu in der Lage sind, ein Kreuz oder andere Zeichen mit der Hand anzubringen. Der Notar vermerkt ihre Erklärungen und die Gründe für die Verhinderung der Unterzeichnung. Falls die Urkunde aus mehreren Blättern besteht, wird jedes Blatt von den Parteien und dem Notar zusammen mit allen Zeugen und dem Dolmetscher unterzeichnet. Die Unterschriften sind nach Art. 16 RALN¹²⁰⁷ dabei immer im Rand der Blätter mit Ausnahme des letzten Blattes anzubringen. Andere Einträge im Rand sind nicht gestattet.

Die öffentliche Urkunde muss nach Art. 42 LN¹²⁰⁸ die Daten, insbesondere den Tag, Monat und das Jahr umfassen, Vorname, Name und Titel des Notars, ebenso wie die Angabe des Ortes seines Notariats, an dem die notarielle Urkunde erstellt wird, Vorname, Name, Geburtsjahr, Heimat- oder Geburtsort und die Anschrift der Parteien und etwaiger Zeugen und Dolmetscher enthalten. Unternehmen müssen mit der genauen, im Handelsregister eingetragenen Bezeichnung und mit der Angabe ihres Sitzes vermerkt werden, juristische Personen, die nicht ins Register eingetragen sind, werden unter dem rechtlich relevanten Namen aufgeführt. Außerdem ist der klare Wortlaut der Vereinbarungen oder Bestimmungen, die den Gegenstand bilden, anzugeben. Die öffentliche Urkunde schließt mit der Angabe der Örtlichkeit oder eines anderen Platzes, an dem die Urkunde bekanntgegeben wird.

Wenn eine öffentliche Urkunde ein mittels eines Vertreters oder im Auftrag einer juristischen Person oder einer Gesellschaft abgeschlossenes Rechtsgeschäft darstellt, ist in der Urkunde gemäß Art. 43 LN¹²⁰⁹ ausdrücklich nicht nur der Auftraggeber, sondern auch der Vertreter anzugeben. Der Notar hat außerdem einen Nachweis der Bevollmächtigung zu verlangen und in der Urkunde zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren, wenn jemand aufgrund einer Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte verfügt. Sofern für den Abschluss eines Geschäfts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine spezielle Erlaubnis notwendig ist, muss diese in schriftlicher Form vorgelegt werden.

1205 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1206 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1207 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1208 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1209 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

Gemäß Art. 26 LAC CCS¹²¹⁰, Art. 47 LN¹²¹¹ sind die vom Notar in Form von öffentlichen Urkunden erstellten Dokumente grundsätzlich in italienischer Sprache abzufassen. Die anderen öffentlichen Urkunden können vollständig in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern der Notar, die Parteien und die Zeugen diese kennen. Wenn eine der Parteien die italienische Sprache nicht in hinreichender Weise kennt, ist dem Original der Urkunde nach Art. 48 LN¹²¹² i.V.m. Art. 24 RALN¹²¹³ eine gewissenhafte und vollständige Übersetzung als Anhang oder Beilage anzufügen, die von den Parteien, dem Notar, etwaigen Zeugen und dem Dolmetscher zu unterzeichnen ist. Sie ist als solche im Text der Urkunde zu vermerken und muss einen integralen Teil der beglaubigten Kopie bilden. Der Notar kann die Übersetzung auch selbst anfertigen, wenn er mit der jeweiligen fremden Sprache von zumindest einer der Parteien hinreichend vertraut ist. Ansonsten hat er einen Dolmetscher hinzuzuziehen, der die für Zeugen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen muss und unter Eid steht. Die Übersetzung wird sodann als Urkunde bekanntgegeben. Anhänge in einer fremden Sprache und deren Übersetzung sind gemäß Art. 25 RALN¹²¹⁴ bestimmt. So werden die in einer Fremdsprache geschriebenen Anhänge in der beglaubigten Kopie in ihrem ursprünglichen Inhalt wiedergegeben. Mit Berechtigung durch ein Registeramt oder der Parteien kann eine Übersetzung in die italienische Sprache, ausgeführt vom Notar nach eigenem Wissen oder, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist, mittels eines Dolmetschers, verlangt werden.

Den Bestimmungen zu Korrekturen folgend, ist es gemäß Art. 51 LN¹²¹⁵ verboten, im Original der Urkunde Änderungen durch Löschungen und Radierungen oder Überschreibungen und Einfügungen von Buchstaben oder Wörtern zu machen. In maschinengeschriebenen Urkunden sind ausnahmsweise Korrekturen gestattet, wenn sie ohne die Möglichkeit einer Verwechslung mit unbeabsichtigten Schreibfehlern vorgenommen werden. Wenn es notwendig ist, Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausarbeitung der Urkunde vorzunehmen, müssen die eingefügten Wörter nach Art. 52 LN¹²¹⁶ i.V.m. Art. 14 RALN¹²¹⁷ hervorgehoben oder verändert sein, so dass sie auch später lesbar sind, indem ein entsprechender Vermerk weiter unten gemacht wird. Neben der Kennzeichnung sind die Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen zu vermerken beziehungsweise im Anhang der Urkunde aufzuführen und ihnen muss immer eine Genehmigungserklärung beigelegt sein. Im Rand der Urkunde können keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.

Änderungen nach den Unterschriften der Parteien, möglicher Zeugen und des Dolmetschers werden der Urkunde gemäß Art. 53 LN¹²¹⁸ durch einen Nachtrag hinzugefügt, der dann von den Parteien und etwaigen Zeugen und dem Dolmetscher ebenfalls zu unterschreiben oder abzuzeichnen ist. Der später hinzugefügte Nachtrag hat das aktuelle Datum und einen Vermerk über das gleichzeitige Wiedererscheinen der

1210 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1211 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1212 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1213 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1214 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1215 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1216 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1217 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1218 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

Betroffenen zu beinhalten; ein entsprechender Vermerk ist in der Spalte "besondere Bemerkungen" zu machen. Die Anmerkungen und Nachträge, bei denen die Unterschriften fehlen oder oder die in sonstiger Weise gegen die vorhergehenden Artikel verstoßen, indem sie nicht angewandt wurden und bei denen die Worte nicht zwischen den Zeilen eingefügt wurden, fehlen nach Art. 54 LN¹²¹⁹ der Anmerkung ebenso. Der Notar ist disziplinarisch verantwortlich mit Rücksicht auf die Schwere der Vergehen.

Die Auslassungen oder Fehler in der Abschrift der Urkunde können nach Art. 73 LN¹²²⁰ mit einem oder mehreren Nachträgen an den Rändern oder am Ende korrigiert werden, wenn sie vom Notar mit seiner Unterschrift und dem Aufdruck des Siegels genehmigt werden.

Der Notar hat, sofern er das Notariat nicht beendet, gemäß Art. 69 LN¹²²¹ zeitlebens das Recht, Ausfertigungen der Urkunden zu erstellen, die er errichtet hat und die Gebühren dafür einzunehmen. Er stellt jeder der Parteien eine beglaubigte erste Ausfertigung der Urkunden und Rechtshandlungen unter den Lebenden aus, unter Angabe des Namens der Empfängerpartei, während er auf dem Original die ausgegebenen ersten Ausfertigungen vermerkt. Auf Verlangen der Parteien können zusätzliche Ausfertigungen ausgestellt werden. Eine zweite oder weitere Ausfertigung kann nur nach dem in Art. 70 LN vorgesehenen Verfahren ausgestellt werden. Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden an Dritte werden durch Art. 70 LN¹²²² bestimmt. So kann der Notar eine Abschrift oder einen Auszug der notariellen Urkunden nur dann an Dritte herausgeben, wenn das Obergericht auf Antrag des Dritten oder der betreffenden Behörde die verlangte Herausgabe anordnet, nachdem es die Rechtmäßigkeit des Antrags überprüft hat.

Für die Berichtigung von Auslassungen oder Fehlern ist schließlich zu beachten, dass die Regelung des Art. 73 LN für Korrekturen, Auslassungen oder Fehler in den Kopien der Urkunden nach Art. 15 RALN¹²²³ auf auszugsweise Kopien für Abschriften beschränkt ist. Für Duplikate der Urkunden gelten die Vorschriften nach Art. 14 RALN und in jedem Fall müssen Fehler, die nicht die Rechtschreibung betreffen, durch ein Ersuchen an das Obergericht geheilt werden.

3.3.5.20.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeitsregelungen zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Tessin zeigen ein freiberufliches Notariat, welches mit den deutschen Vorschriften zur Zuständigkeit des Notars gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO unproblematisch vergleichbar ist. Dabei entspricht die Stellung und Funktion des Notars als primäre Urkundsperson der des deutschen Notars. Die sekundäre Zuständigkeit des Gemeindeschreibers zur Beurkundung von Verträgen über den Verkauf und Tausch von Immobilien bis zu einem Wert von 2.000 Schweizer Franken steht einer Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zuständigkeit der Notare nicht entgegen, da

1219 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1220 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1221 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1222 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

1223 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.20.3. Urkundsverfahren.

auch das deutsche Beurkundungsrecht besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger kennt¹²²⁴.

Soweit das kantonale Recht bei der Erstellung von Urkunden dem Notar aus wichtigem Grund auf Antrag der Parteien Abweichungen bei Zuständigkeit und Form einräumt, steht auch dies einer Gleichwertigkeit nicht entgegen, da diese parteiliche Willkür durch die Bedingung, dass eine solche Urkunde weder einen falschen Anschein erweckt noch zu Missbrauch führen kann, eingeschränkt wird. Zum anderen wird eine abweichende Beurkundung, die beispielsweise der Erfüllung von deutschen Formvorschriften dient, durch diese Regelung positiv gefördert.

Hinsichtlich der grundsätzlichen örtlichen Zuständigkeit der Notare im gesamten Kantonsgebiet und der Gemeindeschreiber in ihrer jeweiligen Gemeinde besteht zwar eine von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO abweichende Regelung, die jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene¹²²⁵ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz einer Gleichwertigkeit nicht entgegensteht.

In der Folge ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Tessin im Verhältnis zu den entsprechenden deutschen Vorschriften gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung mit den deutschen Zugangsregelungen eine weitestgehende Regelungsgleichheit.

Zunächst hat der Bewerber zum Notariatspraktikum ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was nur zum Teil der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO entspricht, jedoch wie bereits besehen¹²²⁶, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹²²⁷ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier dahinstehen kann.

In der Folge sind daher ebenso die spezifischen Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt verlangt wird.

Die weiteren Zugangsvoraussetzungen entsprechen unproblematisch den deutschen Vorgaben, so insbesondere das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das notarielle Examen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Schließlich findet sich auch mit dem Erfordernis der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund fehlenden Nachweises des Berufshaftpflichtversicherung oder nicht vorhandener vorläufiger Deckungsschutzzusage.

1224 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit..

1225 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit..

1226 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

1227 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Somit sind die Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Tessin im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die kantonalen Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine ähnliche Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson i.S.d. § 15 BeurkG (D) eine Amtsausübungspflicht und Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu machen. Des Weiteren ist der Notar zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über die rechtliche Bedeutung und die Rechtsfolgen verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede im Umfang der rechtlichen Belehrung können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹²²⁸.

Zudem ist für die kantonalen Notare auch eine Verschwiegenheitspflicht i.S.v. § 18 BeurkG (D) und ein Werbeverbot i.S.d. § 29 BNotO (D) vorgeschrieben. Auch hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht mit einer streng begrenzten Offenlegungsbestimmung besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht, wenngleich auch der Regelungsgehalt im unmittelbaren Vergleich nicht so umfangreich bestimmt ist, wie bei den deutschen Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Die unterschiedliche Regelungsdichte begründet keine wesentlichen Abweichungen, die einer Gleichwertigkeit der Regelung entgegenstehen würden. Dem gegenüber sind die Ablehnungsgründe einer Beurkundung für die Tessiner Notare im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) ungleich dezidierter gestaltet, enthalten jedoch auch im umgekehrten Verhältnis keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen im Vergleich zur deutschen Norm.

Die Tessiner Regelungen betreffend die Unvereinbarkeiten der notariellen Tätigkeit und die Verbote der Amtsausübung stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, wenngleich die Grundsätze in den schweizerischen Vorschriften nicht ausdrücklich formuliert werden, sondern sich aus den dem Regelungsgehalt ergeben. Auch kantonale Besonderheiten wie die Gestattung der Tätigkeit als Rechtsanwalt parallel zum Notariat sind im Vergleich zum deutschen Anwaltsnotariat ebenso unproblematisch wie die Einschränkungen des Verbots der Amtsausübung bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden betreffend öffentlicher Körperschaften des Kantons, die insbesondere mit den Mitwirkungsverboten nach § 3 Abs. 3 Nr. 2, 3 BeurkG (D) korrespondieren.

Die Haftungsregelungen für die Notare im Kanton Tessin, die im Rahmen der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Vorschriften auch für ihre Mitarbeiter haften und auch eine Berufshaftpflichtversicherung

¹²²⁸ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

abzuschließen haben, ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung nach den § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig.

Im Ergebnis sind die Rechte und Pflichten der Tessiner Notare daher auch im Verhältnis zu den hiesigen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Tessin kommen in weitem Umfang den deutschen Verfahrensvorgaben gleich.

So entsprechen die Erfordernisse zum Inhalt der Urkunde, Feststellungen und Nachweise über Identität, Vollmachten und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie die Vorschriften zur Bekanntgabe der öffentlichen Urkunde den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren gleichzeitige Anwesenheit. Dies gilt auch für die Änderungen, Ergänzungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls in einem Nachtrag gesondert zu bestätigen sind.

Allerdings besteht bei der Urkundensprache der Vorrang der italienischen und nicht der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Beurkundungen können jedoch auf Verlangen der Parteien in einer anderen, mithin auch der deutschen Sprache, mittels einer Übersetzung unter Hinzuziehung eines Dolmetschers vorgenommen werden, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Bestimmung entsprechend der Übersetzung der Niederschrift gem. § 16 BeurkG (D) vorliegt.

Für die Beteiligung blinder, tauber und taubstummer Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben wie nach den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um deren Teilnahme und sichere Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Inhaltliche Unterschiede in der Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten Grundsätze und Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Tessiner Notare somit in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Des Weiteren bestehen mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen. Auch eine Siegelungspflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, ist im Kanton Tessin vorgeschrieben.

Schließlich kommen auch die Vorschriften zu den Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die Bestimmungen zu den Anzeigen und Eintragungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D) gleich.

Somit sind die Regelungen des Beurkundungsverfahrens im Kanton Tessin als gleichwertig gegenüber dem deutschen Beurkundungsverfahren anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Tessin zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten der Notare und dem Beurkundungsverfahren im Vergleich zu den deutschen Vorschriften eine ausgeprägte Regelungsgleichheit mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht wesentlichen Abweichungen.

Folglich ist das Tessiner Beurkundungswesen im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.21. Kanton Thurgau

Im Kanton Thurgau besteht eine notarielle Mischform.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Thurgau vom 03.07.1991¹²²⁹ (EG ZGB), die Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen (GNV) des Kantons Thurgau vom 03.12.1991¹²³⁰, das Anwaltsgesetz (AnwG) des Kantons Thurgau vom 19.12.2001¹²³¹, das Gesetz über die Verantwortlichkeit (VerantwG) des Kantons Thurgau vom 14.02.1979¹²³², das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) des Kantons Thurgau vom 23.02.1981¹²³³, die Verordnung des Regierungsrates über die Rechtsstellung des Staatspersonals des Kantons Thurgau vom 09.12.2003¹²³⁴ (Personalverordnung) und die Verordnung des Regierungsrates über die Prüfung und den Fähigkeitsausweis zur Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates des Thurgau vom 14.09.1993¹²³⁵ (Prüfungsverordnung) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Thurgau, die Zugangsvoraussetzungen sowie die Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen.

1229 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.08.2013, abrufbar unter Nr. 210.1 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/752>.

1230 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 211.431 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/563>.

1231 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 176.1 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/857>.

1232 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.06.2004, abrufbar unter der Nr. 170.3 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/901>.

1233 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.08.2014, abrufbar unter der Nr. 170.1 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/1024>.

1234 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.06.2014, abrufbar unter der Nr. 177.112 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/996>.

1235 In der aktuellen Version, wirksam seit 06.11.2004, abrufbar unter der Nr. 211.439 auf <http://www.rechtsbuch.tg.ch/frontend/versions/663>.

Die Zuständigkeiten für die öffentlichen Beurkundungen ergeben sich aus den §§ 7 bis 10, 19 EG ZGB i.V.m. den §§ 4 bis 6a GNV des Kantons Thurgau.

Zunächst ist das Grundbuchamt gemäß § 7 EG ZGB¹²³⁶ neben der Führung des Grundbuches für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 4 GNV¹²³⁷. Danach ist das Grundbuchamt grundsätzlich zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die zumindest größtenteils im Kreis liegen, legitimiert.

Das Notariat ist nach § 8 EG ZGB¹²³⁸ insbesondere sachlich zuständig für die öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder rechtlich erheblicher Tatsachen in Fällen, in denen diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird. Im Rahmen der Bestimmungen zur örtlichen Zuständigkeit gemäß § 5 GNV¹²³⁹ nimmt das Notariat die Beurkundungen in der Regel innerhalb des Amtskreises vor. Auf Ersuchen der Beteiligten können notarielle Beurkundungen jedoch im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt werden.

Grundbuchamt und Notariat werden nach § 19 EG ZGB¹²⁴⁰ in der Regel vom gleichen Amtsinhaber geführt. Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinderäte des Kreises die Ämter aus wichtigen Gründen trennen.

Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind nach § 8a EG ZGB¹²⁴¹ berechtigt für öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht, Vorsorgeaufträgen sowie öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung und Beglaubigungen.

Des Weiteren ist gemäß § 10 EG ZGB¹²⁴² das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen neben der Führung des kantonalen Handelsregisters berechtigt, die für Registereinträge erforderlichen Beurkundungen vorzunehmen, soweit es nicht um Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken geht.

3.3.5.21.1. Zugangsvoraussetzungen

Um die Beurkundungsbefugnis im Kanton Thurgau zu erhalten, ist die Erlangung des Fähigkeitsausweises aufgrund einer bestandenen Notariatsprüfung gemäß § 21 EG ZGB i.V.m. den Vorschriften der Prüfungsverordnung notwendig.

Für die Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates sowie für die Tätigkeit als Substitut, welche die gleichen Amtsbefugnisse wie der Amtsinhaber besitzen, ist gemäß § 21 EG ZGB¹²⁴³ i.V.m. § 1

1236 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1237 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1238 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1239 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1240 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1241 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1242 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21. Thurgau, Zuständigkeit.

1243 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

Prüfungsverordnung¹²⁴⁴ ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Dieser wird vom Departement für Justiz und Sicherheit aufgrund einer bestandenen Prüfung ausgestellt. Dabei bestehen zwei Prüfungsarten, jeweils eine für Grundbuchverwalter und eine für Notare.

Zur Prüfung wird nach § 3 Prüfungsverordnung¹²⁴⁵ zugelassen, wer handlungsfähig, nicht vorbestraft ist und für diese Berufsausübung charakterlich geeignet erscheint, sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit im Grundbuch- oder Notariatsfach ausweisen kann und für die theoretischen Kenntnisse den Besuch von geeigneten Vorlesungen und Kursen nachweist. Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit auf einem Amt beträgt für die Zulassung zur Grundbuchverwalter- oder Notariatsprüfung im Allgemeinen drei Jahre. Kandidaten mit abgeschlossener Grundbuch- oder Notariatslehre können für beide Prüfungsarten ein Lehrjahr an die geforderte Praxis angerechnet werden. Für die theoretische Ausbildung wird für die Grundbuchverwalterprüfung, der Besuch der Gemeindefachschule an der Akademie St. Gallen oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt. Für die Notariatsprüfung ist der Besuch der einschlägigen Vorlesungen an einer schweizerischen Universität nachzuweisen. Bei der schriftlichen Prüfung sind gemäß § 5 Prüfungsverordnung¹²⁴⁶ unter der Aufsicht des Grundbuch- und Notariatsinspektorates praktische Fälle und theoretische Probleme des Beurkundungs-, Grundbuch- oder Notariatsrechts zu bearbeiten. Der Stoff für die mündliche Prüfung umfasst nach § 6 Abs. 1 Prüfungsverordnung¹²⁴⁷ für die Prüfung als Grundbuchverwalter das Sachenrecht, Beurkundungs- und Grundbuchrecht, bürgerliches Bodenrecht, öffentliches Recht des Kantons, soweit es mit der Grundbuchführung im Zusammenhang steht, sowie die Grundzüge des Personen-, Familien- und Erbrechts. Für die Prüfung als Notar erstreckt sich der Prüfungsstoff auf das Familien- und Erbrecht, Beurkundungs- und Notariatsrecht, Gesellschaftsrecht, öffentliches Recht des Kantons, soweit es sich auf das Notariatswesen bezieht sowie die Grundzüge des Personen- und Sachenrechts. Unabhängig von der Prüfungsart sind darüber hinaus die Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts, des Obligationenrechts sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts Prüfungsgegenstand.

Personen, welche die Prüfung bestanden haben oder deren Fähigkeitsausweis anerkannt wurde, erhalten gemäß § 9 Prüfungsverordnung¹²⁴⁸ vom Departement den Fähigkeitsausweis zur Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates. Dieser berechtigt im Falle der Wahl zur Amtsübernahme oder zur Tätigkeit als Substitut der Urkundsperson.

Das Departement ist schließlich nach § 13 Prüfungsverordnung¹²⁴⁹ ermächtigt, gleichwertige Fähigkeitsausweise anderer Kantone anzuerkennen. So wird der Fähigkeitsausweis als Grundbuchverwalter des Kantons St. Gallen grundsätzlich anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall das Bestehen einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 Prüfungsverordnung.

1244 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1245 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1246 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1247 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1248 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1249 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die kantonalen Rechtsanwälte haben zur Erlangung des thurgauischen Anwaltspatents nach § 11 AnwG¹²⁵⁰ i.V.m. § 12 AnwG¹²⁵¹ eine Anwaltsprüfung zu absolvieren, deren Zulassung u.a. ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA verfügt und eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens 18 Monaten Dauer voraussetzt.

Des Weiteren haben Rechtsanwälte gemäß § 18a AnwG¹²⁵² für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Schweizer Franken abzuschließen.

3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten für die kantonalen Urkundspersonen ergeben sich aus den §§ 4b bis 4c, 17, 18a AnwG i.v.m. den Art. 12, 13 BGFA¹²⁵³, § 7 VRG und den §§ 8, 11, 19, 20, 84 GNV.

Im Rahmen der Prüfung der Urteilsfähigkeit ist die Urkundsperson nach § 8 GNV¹²⁵⁴ befugt, ein Arztzeugnis zu verlangen, wenn die Urteilsfähigkeit einer beteiligten Person ungewiss erscheint.

Des Weiteren hat die Urkundsperson gemäß § 11 GNV¹²⁵⁵ den wahren und eindeutigen Willen der Parteien sorgfältig zu erfassen und allfällige Irrtümer und Missverständnisse zu verhindern und sich jeder übermäßigen Einflussnahme auf die Willensbildung zu enthalten. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die Parteien eine von ihnen selbst verfasste Urkunde vorlegen. Die Urkundsperson sorgt nötigenfalls für Klarstellungen und Ergänzungen. Bei wesentlichen Mängeln oder Widersprüchen kann sie die Vorlage zurückweisen und deren klare Abfassung verlangen oder diese selbst vornehmen.

Nach § 19 GNV¹²⁵⁶ bestimmt sich die Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen oder Vorgänge nach den eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson, welche sich von der Wahrheit des beurkundeten Verhältnisses zu überzeugen hat. Dabei sind Unterlagen, auf die sich die Beurkundung stützt, in der Urkunde aufzuführen. Bezieht sich die Beurkundung auf einen Augenschein oder sonstige Wahrnehmungen, sind Ort und Zeit der Feststellung anzugeben. Bei Schriftstücken, denen beurkundete Feststellungen entnommen werden, sind diese genau zu bezeichnen.

Einem Beurkundungsbegehren hat die Urkundsperson gemäß § 20 GNV¹²⁵⁷ nicht stattzugeben, wenn die Verhältnisse umstritten sind oder wenn ein ernsthaftes, schutzwürdiges Interesse fehlt.

Des Weiteren können dem Notariat nach § 83 GNV¹²⁵⁸ Bargeld, Wertpapiere und andere Wertsachen oder Schriftstücke zur Aufbewahrung übergeben werden, wenn die Übergabe mit der Besorgung eines

1250 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1251 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1252 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.1 Zugangsvoraussetzungen.

1253 Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23.06.2000, in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 935.61 unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994700/index.html>.

1254 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1255 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1256 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1257 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1258 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

Notariatsgeschäfts zusammenhängt oder gerichtlich angeordnet ist. Dabei hat die Urkundsperson nach § 84 GNV¹²⁵⁹ Bargeldbeträge nach den für das Kassenwesen maßgebenden Weisungen des Inspektorates zu verbuchen und zu verwahren. Wertpapiere und andere Wertsachen oder wichtige Schriftstücke sind sofort nach ihrem Empfang in die Depositenkontrolle einzutragen.

Den Vorgaben zum Amtsgeheimnis gemäß § 76 Personalverordnung¹²⁶⁰ folgend sind die Urkundspersonen im Dienst des Kantons zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Weiter ist ihnen die Einsichtnahme in amtliche Akten, deren Weitergabe und die Weiterleitung von Informationen nur gestattet, soweit der Geschäftsgang es bedingt oder ein Gesetz dazu ermächtigt. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Amtstätigkeit bestehen. Als Partei, Zeugen, gerichtliche Sachverständige oder Auskunftspersonen dürfen sie sich nur äußern, wenn die zuständige Stelle dazu die Ermächtigung erteilt hat, vorbehaltlich der Fälle, bei welchen die Geheimhaltungspflicht aufgrund einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht entfällt.

Der Ausstand der beurkundenden Rechtsanwälte und kantonalen Urkundspersonen bestimmt sich nach § 4c AnwG¹²⁶¹ i.V.m. § 7 VRG¹²⁶², wobei die Ausstandsregelungen der behördlichen Urkundspersonen unmittelbar aus den Vorgaben des VRG folgen. Büropartner- und Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei oder ein Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson stellen zunächst keinen Ausstandsgrund dar. Behördenmitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder in Ausstand zu treten. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort. Ebenso haben sie in Ausstand zu treten, sofern sie der gesetzliche Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten sind, sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben oder in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Gemäß § 4d AnwG¹²⁶³ haben die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte über ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit ein Register zu führen und die Beurkundungsakten separat und geordnet aufzubewahren.

Die weiteren Berufsregeln für die Anwälte folgen aus § 17 AnwG¹²⁶⁴, welcher eine direkte Geltung der Bestimmungen der Art. 12 und 13 BGFA anordnet. So schreibt Art. 12 BGFA¹²⁶⁵ eine sorgfältige und

1259 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1260 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1261 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1262 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1263 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1264 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1265 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

gewissenhafte Berufsausübung vor, die unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung vorzunehmen ist. Des Weiteren haben sie jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu vermeiden. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. Vor Beendigung eines Rechtsstreits mit einem Klienten dürfen sie keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschließen und sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten. Ferner haben sie eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens einer Million Franken pro Jahr nach Maßgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschließen oder gleichwertige Sicherheiten zu erbringen. Anvertraute Vermögenswerte sind durch sie getrennt von ihrem eigenen Vermögen aufzubewahren. Schließlich unterstehen die Anwälte nach Art. 13 BGFA¹²⁶⁶ zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem. Darüber hinaus sorgen sie für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

Die Haftungsbestimmungen für die beurkundenden Rechtsanwälte folgen aus § 4b AnwG¹²⁶⁷. Demnach haften die Anwälte für ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

Die Haftung der behördlichen Urkundspersonen ist im kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz geregelt. Der Haftungsgrundsatz ergibt sich aus § 4 VerantwG¹²⁶⁸. Danach haftet der Staat für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Tätigkeiten einem Dritten dadurch zufügt, in dem sie dessen Rechte verletzt. Für Schäden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

3.3.5.21.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Thurgau ist in den §§ 24 bis 34 EG ZGB i.V.m. den §§ 7 bis 10, 12 bis 18 GNV geregelt. Die Vorschriften für einzelne Beurkundungsgeschäfte sind in den §§ 47 bis 68 GNV, insbesondere für gesellschaftsrechtliche Vorgänge in den §§ 59 bis 62 GNV des Kantons Thurgau geregelt.

Die zur Beurkundung befugten Rechtsanwälte des Kantons haben nach § 4a AnwG¹²⁶⁹ bei öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen im Sinne von § 8a EG ZGB die Vorschriften der §§ 24 bis 34 EG ZGB sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

1266 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1267 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1268 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten.

1269 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

Im Vorverfahren ist nach § 24 EG ZGB¹²⁷⁰ zunächst die Identität der an der Beurkundung beteiligten Personen festzustellen und ihre Urteils- oder Handlungsfähigkeit zu überprüfen. Die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens hat von Amtes wegen zu erfolgen und bei Bedarf sind die Parteien auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen. Die Erklärungen der Parteien können überprüft werden, und die Beteiligten sind, soweit erforderlich, auf deren Bedeutung hinzuweisen. Sofern die erforderliche Urteils- oder Handlungsfähigkeit fehlt oder offensichtlich unwahre Angaben gemacht werden, ist die öffentliche Beurkundung zu verweigern. Personen, deren Identität oder Handlungsfähigkeit der Urkundsperson nicht bekannt sind, haben gemäß § 9 GNV¹²⁷¹ amtliche Ausweise vorzulegen. Vertreter von natürlichen oder juristischen Personen haben nach § 10 GNV¹²⁷² eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, wenn ihre Vertretungsbefugnis nicht aus dem Handelsregister ersichtlich ist. Sofern sich Beteiligte durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen, kann die Urkundsperson die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers verlangen. Vertreter von Vereinen, Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage der Beschlüsse der nach ihren Satzungen zuständigen Organe ausweisen, sofern sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

Die Urkunde wird in der Regel gemäß § 25 EG ZGB¹²⁷³ von der Urkundsperson abgefasst.

Ist ein Rechtsgeschäft vom Mitwirken Dritter, von behördlichen Bewilligungen oder vom Eintrag in ein öffentliches Register abhängig, sind die Parteien nach § 12 GNV¹²⁷⁴ durch die Urkundsperson darüber aufzuklären und die Gültigkeitserfordernisse sind in der Urkunde festzuhalten.

Im Hauptverfahren nach § 26 EG ZGB¹²⁷⁵ ist der Text der Urkunde den Beteiligten vorzulesen oder von diesen in Anwesenheit der Urkundsperson zu lesen. Unmittelbar danach ist die Erklärung entgegenzunehmen, dass die Urkunde den Parteiwillen enthält. Anschließend ist die Urkunde von den Beteiligten in Anwesenheit der Urkundsperson zu unterzeichnen. Die Urkundsperson hat die Urkunde schließlich ebenfalls eigenhändig zu unterzeichnen und die Feststellung anzubringen, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthält und die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind. In der Beurkundungserklärung hat die Urkundsperson gemäß § 13 GNV¹²⁷⁶ festzuhalten, ob die Urkunde den Parteien vorgelesen wurde oder ob diese sie in ihrer Gegenwart selbst gelesen haben.

Behinderten ist gemäß § 27 EG ZGB¹²⁷⁷ der Inhalt der Urkunde in einer ihnen verständlichen Form mitzuteilen. Ist die Hinzuziehung von Hilfspersonen oder Sachverständigen notwendig, haben diese die Urkunde mitzuunterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übermittlung des Inhaltes der Urkunde an den Behinderten sorgfältig und vollständig erfolgt ist. Bei der Beteiligung Stummer oder Taubstummer, die lesen

1270 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1271 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1272 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1273 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1274 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1275 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1276 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1277 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

können, ist gemäß § 15 GNV¹²⁷⁸ die Zustimmung zur Urkunde mit Kopfnicken zu bekunden und in der Beurkundungserklärung darauf hinzuweisen.

Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss die Urkunde nach § 28 EG ZGB¹²⁷⁹ übersetzt werden. Wird ein Übersetzer hinzugezogen, hat dieser die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übersetzung des Inhaltes der Urkunde richtig erfolgt ist. Darüber hinaus ist die Übersetzung der Bestimmung des 16 GNV¹²⁸⁰ folgend in der Beurkundungserklärung zu erwähnen.

Die Beurkundung erfolgt ferner gemäß § 29 EG ZGB¹²⁸¹ in der Regel ohne Unterbrechung bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten in den Amtsräumen der Urkundsperson. Sofern ausnahmsweise auf die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien verzichtet wird, ist das Hauptverfahren trotzdem mit allen Beteiligten durchzuführen. Die Beurkundung erfolgt jedoch erst nach der Unterzeichnung der Urkunde durch alle Beteiligten. Der Umstand, dass beim Beurkundungsakt nicht alle Parteien gleichzeitig anwesend sind, ist nach § 17 GNV¹²⁸² in der Beurkundungserklärung festzuhalten.

Die Bestellung der Zeugen obliegt nach § 53 GNV¹²⁸³ der verfügenden Person. Sie kann die Urkundsperson mit dem Beizug von Zeugen beauftragen. Die Zeugen haben über den Beurkundungsakt Stillschweigen zu bewahren. In ihrer Erklärung ist nebst den vom Gesetz verlangten Bestätigungen darauf hinzuweisen, dass sie auf die Ausschließungsgründe gemäß Art. 503 ZGB sowie auf ihre Aufgabe und Schweigepflicht aufmerksam gemacht worden sind. Ferner besitzen die Zeugen einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und können auch als Übersetzer tätig sein.

Formbedürftige Änderungen oder Ergänzungen einer öffentlichen Urkunde dürfen nach § 18 GNV¹²⁸⁴ nachträglich nicht durch Streichungen oder Randvermerke vollzogen werden. Hierfür ist entweder ein Nachtrag zu beurkunden oder es ist eine neue Urkunde zu errichten.

Schließlich ist die verfügende Person gemäß § 54 GNV¹²⁸⁵ bei letztwilligen Verfügungen darauf hinzuweisen, dass das Original der öffentlichen Urkunde beim Notariat zur Aufbewahrung hinterlegt werden kann. Wird auf die notarielle Aufbewahrung verzichtet, ist der verfügenden Person zu eröffnen, dass sie das Verlustrisiko trägt und selbst Vorkehren zu treffen hat, damit im Todesfalle die Urkunde zur amtlichen Eröffnung gelangt.

Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über rechtlich erhebliche Tatsachen sind gemäß § 32 EG ZGB¹²⁸⁶ die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist die Willenserklärung der Gründer nach § 59 GNV¹²⁸⁷ gemäß der Vorschriften der §§ 7 ff. GNV zu beurkunden.

1278 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1279 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1280 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1281 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1282 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1283 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1284 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1285 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1286 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1287 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

Bei der Einbringung von Grundstücken in eine neu gegründete Gesellschaft nimmt der Notar gemäß § 61 GNV¹²⁸⁸ in der Regel auch die Beurkundung des Sacheinlagenvertrages als Rechtstitel für die Grundeigentumsübertragung vor. Ist seine örtliche Zuständigkeit zur grundstücksbezogenen Beurkundung nicht gegeben, kann er die Gesellschaftsgründung erst dann beurkunden, wenn ihm der vom zuständigen Amt öffentlich beurkundete Sacheinlagenvertrag vorliegt.

Bei allen der Gesellschaftsgründung nachfolgenden Veränderungen, wie z.B. Statutenänderungen oder Auflösungsbeschlüssen sowie bei der Feststellung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge, wie z.B. die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals und die Herabsetzung des Stammkapitals beruht die Beurkundung nach § 62 GNV¹²⁸⁹ nicht auf Willenserklärungen der Beteiligten, sondern auf Gesellschaftsbeschlüssen und Wahrnehmungen, die gemäß § 19 GNV¹²⁹⁰ als rechtlich erhebliche Tatsachen oder Vorgänge nach den eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson zu beurkunden sind. Dabei hat sich die Urkundsperson von der Wahrheit des beurkundeten Verhältnisses zu überzeugen und Unterlagen, auf die sich die Beurkundung stützt, in der Urkunde aufzuführen. Sofern sich die Beurkundung auf einen Augenschein oder sonstige Wahrnehmungen bezieht, sind Ort und Zeit der Feststellung anzugeben. Handelt es sich um Schriftstücke, denen beurkundete Feststellungen entnommen werden, sind sie genau zu bezeichnen.

Die Beurkundung hat sich auf die Durchführung der Gesellschaftsversammlung und ihre Beschlussfassung zu beziehen und die Urkundsperson hat in diesem Falle die Identität und die Handlungsfähigkeit der an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie die Echtheit von Unterschriften auf Vollmachten nicht zu überprüfen.

Die Errichtung einer Stiftung (Art. 80 f. und 335 ZGB) bedarf nach § 47 GNV¹²⁹¹ der Beurkundung als Willenserklärung. Dabei sind in der Stiftungsurkunde Art und Umfang des Vermögens anzugeben und der Stiftungszweck ist zu umschreiben. Über die Organisation sind in der Urkunde mindestens die wesentlichen Grundsätze festzulegen und gegebenenfalls ist auf die Eintragungspflicht der Stiftung im Handelsregister hinzuweisen.

Die Siegelung nach den Bestimmungen der §§ 87 GNV¹²⁹² dient als Sicherungsmaßnahme dem Zweck, Gegenstände, Behältnisse oder Räume des Nachlasses unter Siegel gelegt werden, um die Verfügung zu verunmöglichen oder zu erschweren. Bargeld, Wertpapiere oder andere besonders gefährdete Wertsachen können dazu in Verwahrung genommen werden.

3.3.5.21.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

1288 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1289 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1290 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1291 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

1292 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.21.3. Urkundsverfahren.

Die Bestimmungen des Kantons Thurgau zur Zuständigkeit der Amtsnotare, Rechtsanwälte, Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter als Urkundspersonen, denen die öffentliche Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst grundsätzlich vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der Notare und der im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte zur Vornahme der Beurkundungsgeschäfte begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit, aufgrund der vergleichbaren Zuständigkeiten der freiberuflichen und der Anwaltsnotare in Deutschland¹²⁹³. Soweit das Grundbuchamt ebenso wie das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen zur Errichtung von Urkunden bei bestimmten Rechtsgeschäften zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen nicht entgegen, da besondere Einzelzuständigkeiten zur Vornahme von Beurkundungen durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht bestimmt sind¹²⁹⁴ und sich die jeweiligen kantonalen Urkundspersonen vorbehaltlich einer weitergehenden rechtsvergleichenden Betrachtung gegenüber den deutschen Notaren und behördlichen Urkundspersonen zunächst nur durch ihr jeweilige sachliche Zuständigkeit als Amtspersonen unterscheiden. Folglich entspricht die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Urkundspersonen.

Eine ausdrückliche Regelung der örtlichen Zuständigkeit zur Beurkundung der kantonalen Rechtsanwälte ergibt sich aus den Vorschriften des Thurgau zum Beurkundungsrecht zwar nicht, aber die Beurkundungsbefugnis wird als kantonaler Hoheitsakt ebenso wie die Bestimmung des Tätigkeitsbereichs als Rechtsanwalt im Kanton Thurgau bereits örtlich begrenzt, so dass sich für diese Urkundspersonen eine tatsächliche Begrenzung der örtlichen Zuständigkeit auf das Gebiet des Kantons ergibt. Diese weite örtliche Zuständigkeit weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene¹²⁹⁵ unterschiedliche Verwaltungsstruktur als gleichwertig anzusehen. Des Weiteren sind das Grundbuchamt und das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen als behördliche Urkundspersonen bereits auf den örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres Amtes beschränkt, so dass sich auch hier eine örtliche Begrenzung der Zuständigkeit ergibt. Mithin sind diese örtlichen Zuständigkeiten der Urkundspersonen des Kantons Thurgau neben der örtlichen Zuständigkeit des Notariates im jeweiligen Amtskreis im Verhältnis zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Die Bestimmungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Thurgau sind daher im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen gleichwertig.

Zugangsvoraussetzungen

1293 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1294 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1295 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Die Zugangsvorschriften für die verschiedenen Urkundspersonen im Kanton Thurgau zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine unterschiedliche Regelungsdichte gegenüber den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf. Dabei können die Qualifikationsanforderungen der behördlichen Urkundspersonen¹²⁹⁶ aufgrund ihrer Unzuständigkeit für gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte außen vor stehen.

Die beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte erfüllen zunächst eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch ihre anwaltliche Patentierung, die mit der deutschen Befähigung zum Richteramt vergleichbar ist. Zwar wird von den Thurgauer Rechtsanwälten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt i.S.d. § 6 BNotO gefordert, jedoch vermag dies die Gleichwertigkeit in Bezug auf die Zugangsvoraussetzungen nicht zu verneinen, da sich vorbehaltlich der weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹²⁹⁷ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer möglicherweise mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Rechtsanwälte als Urkundspersonen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass dieser Unterschied eine relevante Abweichung der Zugangsvorschriften für die anwaltlichen Urkundspersonen des Kantons i.S.e. Ungleichheit begründet. Des Weiteren ist für die beurkundenden Rechtsanwälte keine dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO entsprechende Qualifikation vorgesehen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Rechtsanwälte zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, steht dies der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Beurkundungsbefugnis kraft Amtes auch von der anwaltlichen Berufshaftpflicht im Kanton Thurgau gedeckt wird.

Die Zugangsbedingungen für kantonale Rechtsanwälte sind daher in Ermangelung einer beurkundungsrechtlicher Qualifikation insgesamt nur bedingt als gleichwertig anzusehen.

Die Notare bedürfen mangels entsprechender Vorgaben indes keiner Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO im Sinne einer juristischen Qualifikation, ebenso wie einer mehrjährigen Tätigkeit als Rechtsanwalt im Rahmen der spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO.

Mit den zu absolvierenden Prüfungen zur Erlangung des Fähigkeitszeugnis als Notar besteht eine mit der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbare Zugangsvoraussetzung. Die Prüfungen sind auch gleichwertig, da sie neben allgemeinen rechtlichen Bestimmungen insbesondere Beurkundungs-, Grundbuch- und Notarrecht den Prüfungsgegenstand bilden.

Des Weiteren haben die angehenden behördlichen Urkundspersonen ein mindestens dreijähriges Praktikum im Amtsbereich zu absolvieren, welches unproblematisch dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO entspricht.

¹²⁹⁶ Zur Vollständigkeit sei auf die Ausführungen zu den Zugangsvoraussetzungen für die kantonalen Notare verwiesen, welche die gleichen Merkmale zu erfüllen haben, wie z.B. die Grundbuchverwalter.

¹²⁹⁷ Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Eine Maßstabsverschiebung zur Bemessung der Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen der behördlichen Urkundspersonen des Kantons im Verhältnis zu den deutschen behördlichen Urkundspersonen mit spezieller Beurkundungsbefugnis kommt hier nicht in Frage, da die kantonalen behördlichen Urkundspersonen, wie z.B. die Notare, keine Einzelzuständigkeiten besitzen, sondern umfassend zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Obwalden befugt sind.

Schließlich können die fehlenden Bestimmungen zur Erbringung von Sicherheitsleistungen dahinstehen, da die Haftungsansprüche gegen die behördlichen Urkundspersonen im Rahmen der Staatshaftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen nicht entgegenstehen.

Somit sind die Zugangsvoraussetzungen für behördlichen Urkundspersonen im Kanton im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften für Urkundspersonen als bedingt gleichwertig zu betrachten.

Die Zugangsvoraussetzungen des Kantons Thurgau sind daher bedingt, mithin nur für die beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des Kantons Thurgau betreffend die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und Urkundspersonen im Dienst des Kantons zeigen einen umfangreichen Regelungsgehalt wie auch die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst die grundsätzliche Pflicht zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D) und nur ihre tatsächliche Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D).

Wichtigster Unterschied ist jedoch das Nichtvorhandensein einer Rechtsbelehrungspflicht zur Aufklärung der Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Allerdings haben die kantonalen Rechtsanwälte im Rahmen ihres Mandats auch ihre anwaltlichen Berufsstandsregeln zu wahren und ihre Parteien insbesondere über die rechtlichen Auswirkungen ihres zu beurkundenden Rechtsgeschäfts zu beraten. Die weiteren Pflichten zur Prüfung etwaiger unzulässiger Inhalte wirken zusammen mit den Ausstandsgründen und der Pflicht zur Ermittlung und Ausdruck des Willens der Parteien in Einklang mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO. Wie beim reinen Amtsnotariat des Kantons Schaffhausen¹²⁹⁸, welches ebenso keine rechtliche Belehrungspflicht durch die behördlichen Urkundspersonen vorschreibt, stellt dieser Umstand auch im Kanton Thurgau einen

¹²⁹⁸ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Schaffhausen, Ziff. 3.3.5.16.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

signifikanten Unterschied in den Amtspflichten der Urkundspersonen dar. Aufgrund ihrer Abdingbarkeit kann zwar der Umfang einer Belehrung unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson wie bereits gesehen dahinstehen¹²⁹⁹, jedoch ist das grundsätzliche Fehlen einer Aufklärungsverpflichtung der Urkundspersonen im Dienst des Kantons für die Parteien über die rechtliche Wirkung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sachlichen Zuständigkeit, im Verhältnis zur rechtlichen Belehrungspflicht der freiberuflichen Notare ein erheblicher Unterschied bei den Amtspflichten der behördlichen Urkundspersonen im Verhältnis zu deutschen Urkundspersonen.

Des Weiteren unterstehen die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte, ihre Hilfspersonen und die behördlichen Urkundspersonen einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Bezüglich der Aufbewahrungs- und Registerpflicht für Urkunden sowie der Einsichtnahme, Herausgabe und Ausfertigungen besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Mitwirkungsverbote der Urkundspersonen bei umstrittenen Verhältnissen oder fehlendem schutzwürdigen Interesse zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede.

Die kantonale Bestimmung für die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte, nach der Bürogemeinschaften und anwaltliche Mandate keinen Ausstandsgrund darstellen, steht wie bereits gesehen¹³⁰⁰ einer Gleichwertigkeit ebenfalls nicht entgegen.

Vorschriften des Kantons bezüglich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) sind nicht gegeben. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton durch die hier direkt anwendbaren allgemeinen anwaltlichen Berufsstandregelungen des Bundesrechts mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits gesehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass ein gewerbliche Werbung nicht gestattet ist. Im Übrigen kann das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses für diese Urkundspersonen keinerlei Werbemaßnahmen in Betracht kommen.

Die Haftungsvorschriften für kantonale Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit ebenso wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und bereits als Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig.

¹²⁹⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

¹³⁰⁰ Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Appenzell-Ausserrhodan, Ziff. 3.3.5.3.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

Die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Thurgau sind daher im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben zum Beurkundungsverfahren im Kanton Thurgau kommen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

So entsprechen die Regelungen zum Vor- und Hauptverfahren der Beurkundung, die Feststellungen und Prüfpflichten zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur zeitlichen Einheit der Beurkundung den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Auch Änderungen und Ergänzungen von öffentlichen Urkunden sind, ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), zu vermerken und gegebenenfalls in einem Nachtrag gesondert zu beurkunden.

Im Hinblick auf die Sprache der Urkunde besteht kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Allerdings sind in dem deutschsprachigen Kanton Beurkundungen in einer anderen, mithin einer der schweizerischen Amtssprachen auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, sodass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

Mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch die Urkundsperson bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen durch die Parteien auf deren Wunsch in Anwesenheit der Urkundsperson und den Vorgaben zur Unterzeichnung sind im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben.

Für die Beteiligung behinderter Personen und Zeugenpflichten bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen stehen der Gleichwertigkeit nicht entgegen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und erstere daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten haben.

Ferner besteht im Kanton Thurgau keinerlei Siegelpflicht für öffentliche Urkunden, wie sie aus § 49 BeurkG (D) folgt. Die kantonale Beurkundungsformel umfasst allein die unterschriftliche Bestätigung des Notars, dass die Urkunde von den Parteien gelesen und genehmigt wurde. Eine darüber hinausgehende Kennzeichnungspflicht für Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Wie bereits besehen¹³⁰¹, stellt diese unterschiedliche Kennzeichnungspflicht der öffentlichen Urkunde einen erheblichen, aber nicht essentiellen Unterschied zum deutschen Beurkundungsverfahren dar, welcher die Gleichwertigkeit nicht zu verneinen vermag. Für das sich in der Praxis möglicherweise ergebende Problem bei der Verwendung der kantonalen Urkunde im deutschen Rechtsraum sei auch hier auf den Vorschlag einer

¹³⁰¹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

Apostillen-Lösung¹³⁰² verwiesen, wie es in ähnlicher Form in anderen Kantonen¹³⁰³ sogar vereinzelt gesetzlich bestimmt ist.

Kantonale Besonderheiten wie die Möglichkeit der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit. Auch die ausnahmeweise Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnet keinen Bedenken, da dies nur aus wichtigem Grund geschehen darf und nicht anderen gesetzlichen Vorgaben zuwider laufen darf.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur teilweise. Dennoch sind die bestehenden Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten nicht zu Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Für etwaige Registeranmeldungen und Eintragungen von öffentlichen Urkunden besteht nur eine Hinweispflicht seitens der Urkundsperson. In Bezug auf die Urschriften und Ausfertigungen bzw. die Herausgaberechte im Allgemeinen bestehen ansonsten keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen bzw. abweichenden Bestimmungen stellen zwar eine deutliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar, werden jedoch vor dem Hintergrund der anderen Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen dahingehend ausgeglichen, als dass die Urkundspersonen in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. Ermittlung und Wahrung der Parteiinteressen, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten haben und daher keine Einschränkungen der Rechte der Beteiligten durch die verkürzten Regelungen des kantonalen Beurkundungsverfahrens ersichtlich sind.

In der Folge ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Thurgau als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Thurgau zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine gewisse Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften mit diversen inhaltlichen Abweichungen, die eine differenzierte Gesamtbetrachtung entlang der verschiedenen Urkundspersonen des Kantons erfordern.

Unabhängig von den Zuständigkeitsbeschränkungen einzelner kantonalen Urkundspersonen besteht aufgrund der nicht normierten juristischen Qualifikationsmerkmale für Notare und Grundbuchverwalter nur eine teilweise Gleichwertigkeit, während die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons mit den deutschen Anwaltsnotaren vergleichbaren Qualifikationsmerkmale zu erfüllen haben.

1302 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.4. Gleichwertigkeitsmerkmal Beurkundungsverfahren.

1303 Vgl. dazu die Ausführungen zum Urkundsverfahren im Kanton Zürich, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Im Übrigen wiegen die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Rechtsanwälte und das weitgehend deckungsgleiche Beurkundungsverfahren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verschiedenen Qualifikationsvorgaben und Verfahrensbestimmungen auf, da sich aufgrund der Amtspflichten keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis ergeben.

Das Beurkundungswesen des Kantons Thurgau verhält sich somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen nur eingeschränkt gleichwertig, da eine vollständige Gleichwertigkeit nur für beurkundungsbefugte Rechtsanwälte des Kantons bejaht werden kann.

3.3.5.22. Kanton Uri

Im Kanton Uri besteht ein freiberufliches Notariat bei der öffentlichen Beurkundung.

Die Verordnung über das Notariat vom 09.10.1911¹³⁰⁴ (Notariatsverordnung) i.V.m. den Vorschriften des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 03.03.1989 (EG/ZGB)¹³⁰⁵, das Reglement betreffend die Ausführung der Verordnung über das Notariat des Kantons Uri vom 28.10.1911¹³⁰⁶ (Ausführungsverordnung) sowie das Reglement über die Notariatsprüfung vom 05.04.2002¹³⁰⁷ (Notariatsprüfungsreglement), das Gesetz über den Ausstand des Kantons Uri vom 25.09.1977¹³⁰⁸ (Ausstandsgesetz) und die Verfassung des Kantons Uri vom 28.10.1984¹³⁰⁹ (Verfassung) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Uri, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Ergänzende Bestimmungen ergeben sich aus den Regelungen der Anwaltsverordnung (AnV) des Kantons Uri vom 13.06.2001¹³¹⁰ sowie dem Reglement über die Anwaltsprüfung des Kantons Uri vom 05.04.2002¹³¹¹ (Anwaltsprüfungsreglement).

1304 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 9.2311 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2311-90-19120101.htm>.

1305 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 9.2111 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2111-82-20130101.htm>.

1306 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 9.2313 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2313-91-19120101.htm>.

1307 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 9.2315 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2315-92-20020601.htm>.

1308 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 2.2321 auf <http://ur.lexspider.com/html/2-2321-20-20130101.htm>.

1309 In der aktuellen Version, wirksam seit 12.11.2013, abrufbar unter der Nr. 1.1101 auf <http://ur.lexspider.com/html/1-1101.htm>.

1310 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2012, abrufbar unter der Nr. 9.2321 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2321.htm>.

1311 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 1.1101 auf <http://ur.lexspider.com/html/9-2325.htm>.

Die Befugnis zur öffentlichen Beurkundung für Notare im Gebiet des Kantons Uri folgt aus Art. 10 EG/ZGB¹³¹² i.V.m. Art. 1 Notariatsverordnung¹³¹³. Demnach obliegt die öffentliche Beurkundung dem Notar im Rahmen einer ausschließlichen Befugnis zur öffentlichen Beurkundung im Sinne des ZGB, einschließlich des Bürgschaftsrechts. Das Notariat ist dabei ein vom Staat autorisierter Beruf öffentlichen Charakters. Der Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit des Art. 2 Abs. 1 Notariatsverordnung¹³¹⁴ folgend können die zur Berufsausübung berechtigten Notare ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiet ausüben.

3.3.5.22.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung des Notariatspatents des Kantons Uri im Wege einer Notariatsprüfung bestimmen sich nach den Art. 3 bis 8 Notariatsverordnung i.V.m. den Vorschriften des Reglements über die Notariatsprüfung. Ergänzt werden die Zugangsbestimmungen von den Vorgaben der AnV und des Anwaltsprüfungsreglements.

Zur Ausübung des Notariatsberufs ist gemäß Art. 3 Notariatsverordnung¹³¹⁵ der Besitz des Schweizer Bürgerrechtes, der bürgerlichen Rechte und Ehren, der Handlungsfähigkeit, ein guter Leumund, die nötigen fachlichen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche sich der Kandidat durch eine Prüfung auszuweisen hat sowie ein ständiger Wohnsitz im Kanton notwendig.

Der Zweck der Notariatsprüfung besteht gemäß Art. 1 Notariatsprüfungsreglement¹³¹⁶ darin, dass sich der Kandidat darüber ausweist, dass er fachlich fähig ist, den Beruf eines Notars im Kanton Uri auszuüben. Der Nachweis des Schweizer Bürgerrechtes, der Handlungsfähigkeit und eines guten Leumunds sind nach Art. 2 Notariatsprüfungsreglement¹³¹⁷ materielle Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung.

Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich nach Art. 4 Notariatsverordnung¹³¹⁸ i.V.m. Art. 6 bis 11 Notariatsprüfungsreglement¹³¹⁹ auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht sowie deren eidgenössische und kantonale Vollziehungsvorschriften. Außerdem sind die Grundbuchverordnungen und das eidgenössische und kantonale Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs Prüfungsgegenstand. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist dabei Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.

Wenn ein Kandidat die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden hat, wird ihm gemäß Art. 5 Notariatsverordnung¹³²⁰ i.V.m. den Art. 13, 16 Notariatsprüfungsreglement¹³²¹ auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission durch den Regierungsrat das Patent als Notar erteilt und sein Name im Amtsblatt

1312 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22. Uri, Zuständigkeit.

1313 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22. Uri, Zuständigkeit.

1314 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22. Uri, Zuständigkeit.

1315 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1316 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1317 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1318 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1319 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1320 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1321 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

publiziert. Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, die Prüfung erlassen werden.

Nach erfolgter Beeidigung nach Art. 6 Notariatsverordnung¹³²² wird die Bewilligung zur Berufsausübung, mithin das Patent samt dem Notariatsiegel dem Kandidaten gemäß Art. 7, 10 Notariatsverordnung¹³²³ gegen Bezahlung einer Gebühr und Leistung der vorgeschriebenen Amtskautions i.H.v. 3.000 Schweizer Franken zugestellt. Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist dem aufzunehmenden Beeidigungsprotokoll hinzuzufügen und der Standeskanzlei zur Aufbewahrung zu übergeben. Änderungen der Unterschrift können nur mit Genehmigung des Regierungsrates vorgenommen werden und müssen jeweils neu hinterlegt werden.

Ergänzend sei festgehalten, dass die Zugangsbedingungen für kantonale Rechtsanwälte aus den Art. 3 ff. AnV und den Bestimmungen des Anwaltsprüfungsreglements folgen. So ist zur Erlangung des kantonalen Anwaltpatents nach Art. 3 AnV¹³²⁴ eine bestandene Anwaltsprüfung notwendig. Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer gemäß Art. 2 Anwaltsprüfungsreglement¹³²⁵ ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, die Erfüllung der Erfordernisse nach Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c BGFA sowie die Absolvierung des Rechtspraktikums nachweist.

3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 11 bis 16a Notariatsverordnung i.V.m. den Bestimmungen des Ausstandsgesetzes regeln die allgemeinen Berufspflichten für Notare.

Gemäß Art. 11 Notariatsverordnung¹³²⁶ darf der Notar nur solche Tatsachen beurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben. Er ist außerdem verpflichtet, darüber zu wachen, dass keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität der andern getäuscht wird und hat die von ihm vorzunehmenden Beurkundungen und Beglaubigungen in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Des Weiteren hat der Notar nach Art. 12 Notariatsverordnung¹³²⁷ die Parteien über die von ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche Bedeutung aufzuklären und haftet für die Folgen einer unrichtig gewählten Form. Er kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis befreien, dass die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

Der Notar ist gemäß Art. 13 Notariatsverordnung¹³²⁸ auch verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen, die nicht der

1322 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1323 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1324 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1325 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.1 Zugangsvoraussetzungen.

1326 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1327 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1328 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird. Er haftet auch nach Maßgabe des Obligationenrechts für die Verschwiegenheit seiner Gehilfen und Angestellten.

Die Pflicht des Notars, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren, folgt aus Art. 14 Notariatsverordnung¹³²⁹. Dabei hat er auch die ihm durch Gesetze und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen an Behörden und Amtsstellen, Überwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc. pünktlich zu erfüllen.

Nach Art. 15 Notariatsverordnung¹³³⁰ darf der Notar bei keinen Verträgen oder Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder sittenwidrig sind.

Im übrigen darf der Notar gemäß Art. 16 Notariatsverordnung¹³³¹ die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäß verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion nicht verweigern, sofern dieselbe in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, vorbehaltlich triftiger Verhinderungsgründe und der gesetzlichen Ausstandsgründe, insbesondere den allgemeinen Ausstandsgründen nach Art. 7 Ausstandsgesetz¹³³². Danach sind die Notare in eigener Sache, in Angelegenheiten des Ehegatten, Verlobten, des eingetragenen Partners, des Konkubinatspartners¹³³³, der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, Adoptiveltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Geschwister und Halbgeschwister, der Onkeln und Tanten, ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnern, der und ihrer Ehegatten, ihrer Schwiegereltern sowie in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter - sie sind, ausstandspflichtig. Außerdem sind sie ebenfalls zum Ausstand verpflichtet, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben sowie in Angelegenheiten, in denen begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen. Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich gemäß Art. 8 Abs. 1 Ausstandsgesetz¹³³⁴ diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Art. 7 Ausstandsgesetz verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit dient der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.

Schließlich ist der Notar nach Art. 16a Notariatsverordnung¹³³⁵ verpflichtet, die von ihm beurkundeten Geschäfte, deren Eintragung ins Grundbuch vorgeschrieben ist, beim Grundbuchamt anzumelden und vertritt ohne gegenteilige Anordnung die Parteien im Anmeldeverfahren vor Grundbuchamt.

1329 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1330 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1331 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1332 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1333 Anm des Verfassers: das Konkubinat bezeichnet in der Schweiz eine nichteheliche Lebensgemeinschaft.

1334 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1335 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

Die Haftungsbestimmungen folgen neben den bereits vorgesehenen Haftungsgrundsätzen zur Belehrungs- und Verschwiegenheitspflicht nach den Art. 12, 13 Notariatsverordnung aus Art. 17 Notariatsverordnung¹³³⁶. Danach ist der Notar für jedes Verschulden in der Ausübung seiner Berufstätigkeit verantwortlich und haftet für das Verschulden seiner Angestellten wie für sein eigenes. Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Im Übrigen können durch den Regierungsrat gemäß Art. 22 Notariatsverordnung¹³³⁷ gegen Notare, die ihre Berufspflichten verletzen oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, je nach Art und Schwere des Falles verschiedene Disziplarmittel zur Anwendung gelangen, wie z.B. Einstellungen, Verweise, Geldbußen, Suspendierung bis hin zum Entzug des Patent. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt jedoch vorbehalten.

3.3.5.22.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren richtet sich nach den Art. 23 bis 37 Notariatsverordnung des Kantons Uri sowie den Vorschriften der Art. 1 bis 18 der Ausführungsverordnung des Kantons Uri.

Der Notar hat gemäß Art. 23 Notariatsverordnung¹³³⁸ über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten. Die Notwendigkeit der Errichtung einer öffentlichen Urkunde zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes bestimmt sich nach dem Zivilrecht. Die notarielle Urkunde ist nach Art. 24 Notariatsverordnung¹³³⁹ eine öffentliche Urkunde eines beeidigten Angestellten, deren materielle und prozessuale Rechtswirkung sich nach den Bestimmungen des ZGB und der Zivilprozessordnung richtet.

Gemäß Art. 25 Notariatsverordnung¹³⁴⁰ i.V.m. Art. 1 Ausführungsverordnung¹³⁴¹ bestimmen sich die wesentlichen Bestandteile der öffentlichen Urkunde. Danach hat die vom Notar zu errichtende öffentliche Urkunde in ihrer Urschrift den Namen und Wohnort des Notars, den Namen, den Stand und Wohnort der Parteien und deren Vertreter, bei Zeugen, Übersetzern oder Dolmetschern den Namen, Stand und Wohnort dieser Personen, den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an dem die Urkunde errichtet wird, den Gegenstand der Beurkundung unter Wahrung der durch besondere Gesetzesbestimmungen dafür vorgeschriebenen Formen, die Unterzeichnung der Urkunde durch alle bei der öffentlichen Beurkundung mitwirkenden und des Schreibens kundigen Personen, am Ende der Urkunde die Erklärung des Notars, dass die Urkunde von ihm verfasst und bei deren Errichtung die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden sind, die Unterzeichnung dieser Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift des Notars und dem Notariatssiegel zu enthalten.

1336 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1337 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten.

1338 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1339 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1340 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1341 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

Die Urkunde muss nach Art. 3 Ausführungsverordnung¹³⁴² deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken, Ausradierungen, Einschaltungen und Änderungen geschrieben werden. Streichungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die gestrichenen Worte leserlich bleiben, und sie sollen am Rande der Urkunde vom Notar unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte anerkannt werden. Notwendige Veränderungen und Beifügungen sind am Rande oder am Ende der Urkunde vorzunehmen und sowohl durch den Notar als auch durch die mitwirkenden Personen unterschriftlich anzuerkennen. Nicht anerkannte Beisätze und Einschaltungen gelten als nicht geschrieben.

Ausfertigungen bestehen gemäß Art. 5 Ausführungsverordnung¹³⁴³ in einer wortgetreuen Wiedergabe der Urschrift. Die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze dürfen in der Ausfertigung unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Kontextes gehören. Ferner hat die Ausfertigung nach Art. 7 Ausführungsverordnung¹³⁴⁴ als besondere Merkmale die Ordnungsnummer der Urschrift, die Bezeichnung als erste, zweite oder folgende Ausfertigung, die Bezeichnung der Partei, für welche sie bestimmt ist und der Qualität, in welcher sie derselben zukommt, die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Inhalt der Urschrift und Berufssiegel des Notars zu tragen.

Jede Person, welche an der Beurkundung als Partei beteiligt war, hat, der Bestimmung des Art. 9 Ausführungsverordnung¹³⁴⁵ folgend, das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen.

Bei der Beurkundung ist die Urschrift der Urkunde den Parteien bzw. ihren Vertretern durch den Notar nach Art. 26 Notariatsverordnung¹³⁴⁶ vorzulesen. Anschließend haben die Parteien zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens ist, Die Urkunde ist von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen. Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diese Umstände unter Angabe der Gründe in der Urschrift der Urkunde zu erwähnen.

Vorgänge und Zustände kann der Notar gemäß Art. 16 Ausführungsverordnung¹³⁴⁷ nur auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmung beurkunden. Er hat eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde. Die Feststellung der Identität der auffordernden Personen ist nur auf ausdrückliches Verlangen vorzunehmen.

Zur Beurkundung von Beschlüssen einer Versammlung hat der Notar nach Art. 17 Ausführungsverordnung¹³⁴⁸ dieser persönlich beizuwohnen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen, welches sich auf Ort und Zeit der Versammlung sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses zu beziehen hat. Auf Verlangen der Antragsteller müssen auch gefallene Anträge ausdrücklich im Protokoll erwähnt werden, das durch den Vorsitzenden und den Notar zu unterzeichnen ist.

1342 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1343 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1344 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1345 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1346 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1347 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1348 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

Einer Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen bedarf es nur auf ausdrückliches Verlangen.

Die Urkunde, welche Grundlage des Beurkundungsverfahrens ist und die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet nach Art. 28 Notariatsverordnung¹³⁴⁹ die Urschrift. Sie bleibt samt den Originalen oder der Abschriften der zur Einleitung des Beurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen, in der Verwahrung des Notars.

Der Notar hat seine Urschriften gemäß Art. 30 Notariatsverordnung¹³⁵⁰ in fortlaufender Weise chronologisch zu nummerieren, ebenso wie alle zugehörigen Beilagen. Des Weiteren sind der Bestimmung des Art. 31 Notariatsverordnung¹³⁵¹ folgend alle vorgenommenen Beurkundungen fortlaufend in die dazu bestimmten Register einzutragen. Diese Register werden dem Notar von der Standeskanzlei nach einheitlichem Muster zum Selbstkostenpreise geliefert. Ein Register umfasst diejenigen Beurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden. Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er gemäß Art. 33 Abs. 1 Notariatsverordnung¹³⁵² allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien herauszugeben.

3.3.5.22.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Uri im freiberuflichen Notariat ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar.

Die Funktion und Stellung der mittels einer ausschließlichen Befugnis zur öffentlichen Beurkundung legitimierten Notare als kantonale Urkundspersonen, denen die Errichtung und Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden obliegt, entsprechen der des deutschen Notars.

Die notarielle Befugnis zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit weicht von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist diese Regelung mit den deutschen grundsätzlich vergleichbar und verhält sich mit Rücksicht auf die bereits beschene¹³⁵³ unterschiedliche Verwaltungsstruktur, der Nichtbindung an die Gerichtsbezirke der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Notariatsrecht gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Aargau sind somit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

1349 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1350 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1351 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1352 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.22.3. Urkundsverfahren.

1353 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Vorgaben bezüglich der Erlangung des Notarspatents für das freiberufliche Notariat im Kanton Uri zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine beschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

So gibt es für die Notare des Kantons keine spezifischen beurkundungsrechtlichen Qualifikationsanforderungen, die den Bestimmungen zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO durch eine anwaltliche Patentierung oder eine juristische Vorbildung, spezifische Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO im Sinne einer mehrjährigen anwaltlichen Tätigkeit sowie einen Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO entsprechen. Die von der kantonalen Notariatskommission ausgerichtete Prüfung zur Erlangung des Notarspatents enthält eine unscharfe Bezugnahme auf „fachtechnische und wissenschaftliche Kenntnisse“, aber keine weiteren Vorgaben hinsichtlich der juristischen Qualifikationsmerkmale der Notare. Für ausländische, mithin deutsche Urkundsparteien bestehen daher keine objektiv nachvollziehbaren Zugangsbedingungen i.S.d. juristischen Fachausbildung.

Jedoch ist die Vorgabe der kantonalen Fachprüfung mit der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar. Insgesamt sind daher nur kantonale Rechtsanwälte, die mit dem Lizentiat über eine entsprechende juristische universitäre und praktische Ausbildung bzw. Qualifikation nach den eidgenössischen Vorschriften des Bundes verfügen und diesbezüglich auch ein Anwaltspatent vorzuweisen haben, in gleicher Weise wie die deutschen Anwaltsnotare qualifiziert.

Des Weiteren besteht mit dem Erfordernis der Leistung einer Amtskautions eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage. Allerdings entspricht die Amtskautions im Deckungsumfang nicht einer Berufshaftpflichtversicherung oder anderweitigen Sicherheitsleistung, so dass im Fall einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme des Notars ohne entsprechende Verpflichtung ein erhebliches finanzielles Ausfallrisiko zulasten des Geschädigten besteht.

Im Ergebnis verhalten sich die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Uri im Verhältnis zu den deutschen Regelungen somit nur eingeschränkt gleichwertig, da eine Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen nur für Inhaber des kantonalen Anwaltspatents bejaht werden kann.

Rechte und Pflichten

Die Bestimmungen des Kantons Uri betreffend die Rechte und Pflichten der Notare zeigen einen ähnlichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson grundsätzlich eine Pflicht zur Vornahme der Beurkundungen in seinem Zuständigkeitsbereich i.S.e. Amtsausübungspflicht nach § 15 BeurkG (D) und nur eigene Feststellungen

sowie solche zur Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D).

Des Weiteren ist der Notar zur Aufklärung der Parteien über die Vertragsformen und die rechtlichen Bedeutung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Ferner hat er auch die notwendigen Anmeldungen und Registereinträge zu besorgen. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹³⁵⁴.

Außerdem sind die kantonalen Notare sowie ihre Gehilfen und Angestellten zur strengsten Verschwiegenheit und Geheimhaltung i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen strikten Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung aufgrund gesetzlicher Vorschrift bzw. der Mitteilung an Behörden. Bezüglich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DOnot (D). Unterschiede im Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch das Verbot der Mitwirkung an gesetzlich verbotenen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften zeigt im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen ähnlichen Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend den Ausstand und die Pflicht zur unparteiischen Wahrung der Interessen aller Parteien stimmen grundsätzlich mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DOnot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, obwohl diese Amtsgrundsätze im Kanton nicht ausdrücklich normiert sind, sondern sich aus den Regelungen ergeben.

Kantonale Vorschriften betreffend eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) bestehen nicht. Dieser Umstand vermag der Gleichwertigkeit allerdings nicht entgegenzustehen, da die Werbefreiheit des Notars praktisch durch die bereits besehenen Amtspflichten so stark eingeschränkt wird, dass ein gewerbliche Werbung faktisch nicht möglich ist. Darüber hinaus drohen dem Notar, der durch Art und Weise seiner Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährdet, empfindliche disziplinarische Sanktionen, so dass davon auszugehen ist, dass eine gewerbliche oder aufdringliche Werbung wie z.B. im Kanton Bern¹³⁵⁵ auch im Kanton Uri disziplinarisch sanktioniert wird.

Die Haftungsbestimmungen für die kantonalen Notare, die zivilrechtlich für jedes Verschulden und das ihrer Angestellten als ihr eigenes haften und wie deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine der Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO vergleichbare Sicherheitsleistung zu erbringen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

¹³⁵⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

¹³⁵⁵ Vgl. dazu die Ausführungen zur Werbung des Notars bei den Rechten und Pflichten im Kanton Bern, Ziff.

3.3.5.6.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

Insgesamt sind somit die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Uri im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren im Kanton Uri kommen in vielen Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

Die Regelungen zu den vorgeschriebenen Angaben und zur Abfassung der Urkunde, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), insbesondere Hinzufügungen strikt verbieten und bei notwendigen Änderungen eine ausdrückliche Bestätigung durch die Parteien und den Notar verlangen.

Hinsichtlich der Urkundensprache, Übersetzungen sowie die Hinzuziehung von Übersetzern, Dolmetschern und Zeugen, ebenso wie besondere Verfahrensbestimmungen für die Mitwirkung von behinderten Parteien bestehen keine kantonalen Vorgaben. Die Mitwirkung von Zeugen und Dolmetschern wird allein als in der Urkunde aufzuführende Mitwirkende normiert. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen eine erhebliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar. Allerdings werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Notare dahingehend nivelliert, als der Notar in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. die Wahrung der Interessen der Parteien, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten hat und daher keine Einbußen der Rechte seitens der Beteiligten durch die verkürzte Regelung des Beurkundungsverfahrens im Kanton Uri auszumachen sind.

Ebenso sind mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben. Ebenfalls besteht im Kanton Uri eine ausdrückliche Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt.

Im Übrigen entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren Bestimmungen bezüglich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gem. der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Folglich ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Uri trotz der vorgesehenen verkürzten Regelungen als gleichwertig zu betrachten.

Zusammenfassung

Die Vorschriften des Kantons Uri zum freiberuflichen Notariat und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine weite Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit einigen inhaltlichen Abweichungen.

Aufgrund der nicht normierten Qualifikationsmerkmale für Amts- und Gemeindenotare besteht nur eine teilweise Gleichwertigkeit zugunsten der freiberuflichen Notare, welche Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind.

Im Übrigen wiegen die gleichwertigen Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen und das weitgehend deckungsgleiche Beurkundungsverfahren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzten Qualifikationsvorgaben sowie die vereinzelt kürzer gestalteten Verfahrensbestimmungen auf, da sich aufgrund der Amtspflichten der Notare keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis ergeben.

Das Beurkundungswesen des Kantons Uri ist somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt bedingt gleichwertig, als das für eine gleichwertige Beurkundung die Mitwirkung eines Notars erforderlich ist, der über ein kantonales Anwaltspatent verfügt.

3.3.5.23. Canton de Vaud – Kanton Waadt

Im Kanton Waadt besteht ein freiberufliches Notariat.

Die Loi sur le notariat¹³⁵⁶ (LNo) des Kantons Waadt vom 29.06.2004¹³⁵⁷ und das Règlement d'application de la loi du 29 juin 2004 sur le notariat¹³⁵⁸ (RLNo) des Kantons Waadt vom 16.12.2004¹³⁵⁹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Waadt, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Waadt bestimmt sich nach den Art. 1, 3, 14, 49 LNo.

So ist der Notar als Amtsperson des Kantons Waadt gemäß Art. 1 LNo¹³⁶⁰ zuständig, öffentliche Urkunden zu errichten und übt seine Amtstätigkeit frei und auf eigene Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter der Aufsicht des für Notarangelegenheiten zuständigen Departements des Inneren und der auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Notarsachen aus.

1356 Gesetz über das Notariat.

1357 In der aktuellen Fassung, wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nummer 178.11 auf http://www.rsv.vd.ch/rsvsite/rsv_site/index.xsp.

1358 Règlement über die Anwendung des Gesetzes über das Notariat vom 29.06.2004.

1359 In der aktuellen Fassung wirksam seit dem 01.12.2009 abrufbar unter der Nummer 178.11.1 auf http://www.rsv.vd.ch/rsvsite/rsv_site/index.xsp.

1360 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23. Waadt, Zuständigkeit.

Die amtliche Aufgabe des Notars besteht nach Art. 3 LNo¹³⁶¹ in der Errichtung der öffentlichen Urkunden und anderer Urkunden, die im Art. 47 LNo¹³⁶² beschrieben sind, sowie der Aufbewahrung aller Urkunden und Originaldokumente.

Gemäß den Vorgaben zur örtlichen Zuständigkeit des Art. 14 LNo¹³⁶³ kann der Notar im gesamten Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen, bleibt jedoch nach Art. 49 LNo auf das Waadtländer Territorium beschränkt.

3.3.5.23.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Erlangung der Beurkundungsbefugnis als patentierter Notar des Kantons Waadt setzt einen Fähigkeitsausweis durch erfolgreiches Bestehen der Notariatsprüfung aus nach den Art. 15 bis 33, 109 bis 113 LNo sowie den Art. 4 bis 20, 39 bis 43 RLNo.

Gemäß Art 15 LNo¹³⁶⁴ ist die Ausübung des Notariates abhängig von der Erteilung eines durch den Staatsrat ausgestellten Patents, welches seinen Träger dazu legitimiert, nach Art. 16 LNo¹³⁶⁵ den Titel Notar zu tragen. Die Bedingungen für die Erlangung des Notartitels folgen aus Art. 17 LNo¹³⁶⁶. Danach werden vorausgesetzt: die Ausübung der Bürgerrechte, der Besitz der Schweizer Nationalität sowie eines Fähigkeitsausweises i.S.d. Art. 18 LNo, einen guten Ruf zu haben sowie das Fehlen einer Verurteilung wegen Verbrechen oder schwerer Vergehen, ebenso Straftaten gegen das Vermögen oder solche, die Fälschungen darstellen, nicht von einem Konkursverfahren oder einem Verlustschein gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs betroffen zu sein und schließlich die Hinterlegung der Sicherheit und der gemäß der Art. 109 f. LNo vorgesehenen Versicherungsbescheinigung.

Schließlich wird nach Art. 18 LNo¹³⁶⁷ dem Kandidaten durch die Prüfungskommission der Fähigkeitsausweis erteilt, der das in Art. 22 LNo vorgesehene Praktikum absolviert hat und im Anschluss die Fachprüfungen des Praktikums bestanden hat.

Zum Praktikum wird gemäß Art. 21 LNo¹³⁶⁸ i.V.m. Art. 4 RLNo¹³⁶⁹ zugelassen, wer neben einer individuellen Bescheinigung des aktuellen Personenstandes und eines Personalausweises, einen Auszug des Strafregisters, eine Bescheinigung des Friedensgerichtes, nach der er von keinen vormundschaftlichen Maßnahmen betroffen ist, ein gutes Leumundszeugnis, einen Auszug aus dem Betreibungsregister seines Wohnsitzes ein Lizentiat der Rechtswissenschaften ("Master") einer Schweizerischen Universität besitzt, welches eine ausreichende Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Fächern bestätigt, oder nachweist, dass

1361 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23. Waadt, Zuständigkeit.

1362 Vgl. dazu im Abschnitt Urkundsverfahren.

1363 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23. Waadt, Zuständigkeit.

1364 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1365 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1366 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1367 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1368 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1369 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

er die Anforderungen nach Art. 17 LNo erfüllt. Außerdem muss er die Erklärung eines Notars vorweisen, der zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigt ist, ihn auszubilden und darüber hinaus ein offizielles Schriftstück vorlegen, aus dem hervorgeht, dass er die Genehmigung erhalten hat, eine Doktorarbeit in einer Schweizer juristischen Fakultät zu verfassen oder dies bereits getan hat sowie für zwei Jahre eine vom Departement anerkannte juristische Tätigkeit in den fünf Jahren vor dem Eintritt ins Praktikum ausgeübt hat. Sofern ein Kandidat diese Anforderungen nicht erfüllt, kann er zu weiteren Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet werden, welche die vom Reglement vorgesehenen Bedingungen ergänzen. Das Departement überprüft, ob der Bewerber die durch das Gesetz und das Reglement aufgestellten Bedingungen erfüllt und stellt ihm ein Zertifikat über die Aufnahme zum Praktikum aus. Die für den Beruf notwendigen Fächer sind in Art. 6 RLNo¹³⁷⁰ ausdrücklich bestimmt. So hat der Praktikumsbewerber sowohl einen Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht als auch einen Master-Abschluss in schweizerischem Recht nachzuweisen. Der Bachelor-Abschluss hat dabei die folgenden Fächer abzudecken: Personen und Familienrecht, Erbrecht, Handelsrecht, Immobiliarsachenrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Internationales Privatrecht und Buchführung. Der Master-Abschluss hat alle im Masterprogramm der Fakultät für Rechts- und Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne enthaltenen Fächer abzudecken, das heißt Privat- und Steuerrecht sowie Vermögensrecht. Der Bewerber hat gegenüber dem Departement zu belegen, die universitären Prüfungen in diesen Fächern vollständig absolviert zu haben. Andernfalls fordert das Departement eine Mitteilung der Fakultät für Rechts- und Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne, wenn der Bewerber die universitären Prüfungen in diesen Fächern des Master-Studiengangs, wie z.B. Privat- und Steuerrecht und Vermögensrecht nicht vollständig absolviert hat.

Die Dauer des Praktikums beträgt nach Art. 22 LNo¹³⁷¹ zweieinhalb Jahre. Nur Notare, die seit mindestens fünf Jahren ein Patent des Kantons Waadt besitzen, sind berechtigt, Praktikanten auszubilden. Die Praktikanten haben während ihres Praktikums an den praktischen und theoretischen, vom Waadtländer Notarverein der Notare organisierten Kursen teilzunehmen. Am Ende des Praktikums kann sich der Kandidat gemäß Art. 23 LNo¹³⁷² i.V.m. Art. 10 RLNo¹³⁷³ für die Fachprüfungen gegen Vorlage einer vom Ausbilder ausgestellten Bescheinigung über die Dauer des Praktikums, die Zugangsbescheinigung zum Praktikum und einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er an den praktischen und theoretischen Kursen, die vom Waadtländer Verein der Notare organisiert werden, teilgenommen hat, beim Departement einschreiben. Letzteres prüft die Dauer des Praktikums und leitet die Anmeldungen an die Prüfungskommission weiter.

Die Fachprüfung im Anschluss an das Praktikum besteht nach Art. 9 RLNo¹³⁷⁴ aus sechs schriftlichen Prüfungen, welche insbesondere die Abfassung von vier Urkunden, eine Beratung zu einem praktischen zivil- oder handelsrechtlichen Fall sowie Probleme des Buchhaltungs- und Rechnungswesens im Zusammenhang mit der notariellen Praxis beinhalten. Die mündliche Prüfung umfasst Themen der notariellen Praxis sowie allgemeine Pflichten des Notars.

1370 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1371 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1372 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1373 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1374 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

Der Kandidat, der seine Prüfungen erfolgreich absolviert hat, beantragt nach Art. 24 LNo¹³⁷⁵ i.V.m. Art. 16 RLNo¹³⁷⁶ beim Departement die Ausstellung des Patents durch den Staatsrat, welcher dem Antragsteller gegen Beleg des Fähigkeitsausweises als Notar, Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung, die Sicherheit sowie Lebenslauf und Zahlung einer Gebühr ein Patent für den Ort ausstellt, an dem er beabsichtigt, seine Hauptgeschäftsstelle zu eröffnen. Die Erteilung des Patents wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Unmittelbar nach dem geleisteten Amtseid hat der Notar gemäß Art. 26 LNo¹³⁷⁷ seine Unterschrift und Siegel mittels einer ausgearbeiteten Erklärung zu übernehmen. Das Siegel ist das Wappen des Kantons Waadt und trägt den Namen des Notars sowie die Bezeichnung seiner Tätigkeit. Die Annahme einer Unterschrift und eines elektronischen Siegels nach Art. 83 LNo wird durch das Reglement in einem gesonderten Verfahren geregelt. Eine Veränderung des Siegels oder der Unterschrift ist ohne vorherige Genehmigung des Departements nicht gestattet.

Das Patent des Notars endet von Gesetzes wegen gemäß Art. 28 LNo¹³⁷⁸ durch den Tod des Notars, durch Untersagung der notariellen Tätigkeit, durch Konkurs des Notars und bei Erreichen des 70. Lebensjahres des Notars und schließlich durch den freiwilligen, einseitigen und bedingungslosen Verzicht auf die Ausübung des Notariates.

Unabhängig von etwaigen Disziplinarverfahren und auch ohne Verschulden des Notars kann das Departement nach Art. 29 LNo¹³⁷⁹ ein Patent durch Beschluss widerrufen, wenn z.B. die erforderliche Bürgschaft oder Versicherung im Verhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr ausreichend erscheint und der Notar sie nicht binnen einer Mahnfrist deckt, der Notar seit mindestens zwei Jahren auf Grund einer Krankheit oder Abwesenheit oder auf jede andere Weise, aufgrund welcher er offensichtlich nicht mehr imstande ist, seine Pflichten zu erfüllen, von einem Stellvertreter vertreten wird, gegen den Notar ein Verlustschein ausgestellt ist, der Notar gegen die Artikel Werbe- und Gemeinschaftsvorschriften verstoßen hat oder die mit dem Patent verbundenen Auflagen nicht achtet, der Notar seit der Ausgabe seines Patents im Sinne von Art. 17 Abs. 4 LNo strafrechtlich verurteilt wurde, der Notar die Schweizer Staatsangehörigkeit verloren hat oder der Notar die in Art. 14a LNo bestimmten Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat. Der Entzug des Patents nach dieser Vorschrift darf jedoch nur nach einer Untersuchung und Anhörung des betroffenen Notars erfolgen. Wenn die Ursache, die den Entzug des Patents begründet hat, entfällt, kann der Staatsrat auf Antrag dem Notar ein neues Patent ausstellen.

Um jeden in Ausübung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeiten verursachten Schaden zu decken, ist es dem Notar nicht eher gestattet, aktiv zu werden, bevor er gemäß Art. 109 LNo¹³⁸⁰ i.V.m. Art. 39, 40, 43 RLNo¹³⁸¹ den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne des notariellen Gesetzes mit einem Mindestdeckungsbetrag von 1.500.000 Franken und einem Selbstbehalt von höchstens 10.000 Franken

1375 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1376 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1377 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1378 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1379 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1380 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1381 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

nachgewiesen hat und eine Sicherheit in Höhe von 300.000 Franken zugunsten des Staates hinterlegt hat. Die obligatorische Haftpflichtversicherung hat nach Art. 110 LNo¹³⁸² die amtliche und berufliche Haftung des Notars für alle Schadensfälle abzudecken, die während der Dauer seiner Amtstätigkeit entstanden sind. Dabei obliegt es dem Notar, dem Departement jede sich ergebende Veränderung bezüglich seiner Versicherungspolice mitzuteilen. Außerdem hat die Versicherung ebenfalls die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachten Schadensfälle abzudecken. Gemäß Art. 41 RLNo¹³⁸³ kann die Haftpflichtversicherung aus einer Kautionsbürgschaft zur Deckung von durch Vorsatz des Notars verursachten Schäden bestehen. Die Mindestdeckungssumme im Fall des Vorsatzes beträgt 100.000 Franken. Die gemäß den Bestimmungen des Reglements zu hinterlegende Sicherheit, welche der Notar zu leisten hat, kann nach Art. 111 LNo¹³⁸⁴ in einer zeitlich nicht begrenzten Bankbürgschaft, einer Bürgschaft einer zugelassenen Bürgschaftsgenossenschaft, den Einschluss eines Grundpfandrechts oder die Hinterlegung von Wertpapieren für Vermögensanlagen bestehen.

3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten der Notare des Kantons Waadt ergeben sich aus den Art. 4 bis 13, 34, 39 bis 46, 50, 51, 71, 84 LNO sowie den Art. 2, 3, 21 bis 26 RLNo. Die Haftungsbestimmungen richten sich nach den Art. 107, 108 LNo.

Gemäß Art. 4 LNo¹³⁸⁵ kann der Notar außerhalb seines Amtes bestimmte zulässige berufliche Tätigkeiten ausüben. So kann er insbesondere berufsmäßig beauftragt werden, Privaturkunden zu erstellen, Privat-, Gesellschafts- Nachlass- und eheliche Vermögen abzuwickeln, bewegliche und unbewegliche Vermögensgüter zu betreiben und zu verwalten oder im Rahmen eines besonderen Auftrags alle notwendigen Schritte für den Kauf oder den Verkauf eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes zu unternehmen. Der Notar darf allerdings den Beruf des Rechtsanwalts, des patentierten „agent d'affaires“¹³⁸⁶ und eines Immobilien-Maklers als verbotene berufliche Tätigkeiten nach Art. 5 LNo¹³⁸⁷ nicht ausüben. Außerdem darf er sich in keiner Weise an einem Unternehmen beteiligen, das sich an einem dieser Berufe gesellschaftlich betätigt. Ferner darf er auch kein Richter oder ein Beamter innerhalb eines Friedensgerichtes sein. Zur Wahrung der Würde des Berufes darf der Notar gemäß Art. 6 LNo¹³⁸⁸ keinen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die mit der Würde des Notariates unvereinbar sind und mit seinen Klienten keine Bankgeschäfte zu seinem persönlichen Nutzen eingehen.

1382 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1383 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1384 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.1 Zugangsvoraussetzungen.

1385 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1386 Besondere Berufsform in den Kantonen Waadt und Genf.

1387 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1388 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

Außerdem ist es dem Notar nach Art. 7 LNo¹³⁸⁹ nicht gestattet, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person Werbung zu machen, es sei denn sie ist mit der Würde des Berufes vereinbar. Eine Werbung, die sich speziell auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten eines Notars oder einer Notarkanzlei richtet, ist grundsätzlich untersagt. Allein die Anzeige von Kooperationen zwischen Notarkanzleien, neue Zusammenschlüsse oder Kooperationen sowie die üblichen Bekanntmachungen der Geschäftsaufnahme, Umzüge von Kanzleien und Aufnahme von Zweitniederlassungen sind gestattet. Schließlich darf der Notar in seiner amtlichen oder beruflichen Tätigkeit nicht auf eine Funktion oder ein öffentliches Amt verweisen und diese dürfen nicht in den Dokumenten erscheinen, die mit dem Notar oder Notarkanzlei zusammenhängen.

Im Rahmen der Bestimmungen zur Unabhängigkeit gemäß Art. 8 LNo¹³⁹⁰ darf der Notar kein Mitschuldner, Aval-, Garantie- oder Darlehensgeber bzw. Bürge sein oder in einem Vertragsverhältnis stehen, durch welche er verpflichtet ist, eine öffentliche oder privat schriftliche Urkunde zu erstellen. Des Weiteren darf er sich ebenso nicht durch die Wirksamkeit oder die durch seine Urkunden geschaffenen oder festgestellten Rechte begünstigen. Solche verbotenen Urkunden sind nichtig und wirkungslos.

Nach Art. 9 LNo¹³⁹¹ kann sich ein Notar nur mit einem anderen Notar zusammenschließen. Dabei übt jeder Notar seine Funktion unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus. Eine Übertragung der Verwaltung der Notarkanzlei an eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien ist nicht gestattet. Des Weiteren können sich nach Art. 2 RLNo¹³⁹² nur Notare, deren Notarkanzleien sich an verschiedenen Orten befinden, zusammenschließen.

Des Weiteren vertritt der Notar seine Mandanten gemäß Art. 10 LNo¹³⁹³ ohne gesonderte Vollmacht bei den Grundbuchverwaltern, den Angestellten des Handelsregisters, den Friedensgerichten, den Verwaltungsbehörden, einschließlich der Finanzbehörde, sowie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und dem kantonalen Gericht unter Rückgriff auf das anzuwendende Prozessrecht hinsichtlich der den Notaren verliehenen Befugnisse.

Nach Art. 12 LNo¹³⁹⁴ darf der Notar, dem die Amtstätigkeit in Anwendung dieses Gesetzes gestattet ist, seine Notarskanzlei nur im Kantonsgebiet haben. Dazu gibt das Patent den Ort an, an dem der Notar seine Hauptgeschäftsstelle anzulegen hat. Das Departement kann die Anlage weiterer Geschäftsstellen unter Auflagen gestatten.

Außerdem muss der Notar während der Ausübung seiner Amtstätigkeit gemäß Art. 13 LNo¹³⁹⁵ im Kanton wohnhaft sein oder sein Wohnsitz gilt für alle amtsbezogenen und beruflichen Angelegenheiten als an den Ort seiner Hauptgeschäftsstelle verlegt.

1389 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1390 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1391 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1392 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1393 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1394 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1395 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

Der stellvertretende Notar ist nach Art. 34 LNo¹³⁹⁶ für seine Verwaltung verantwortlich und seine Bürgschaft und Versicherung haben sich über die Verwaltung des Stellvertreters zu erstrecken.

Bei der Errichtung einer Urkunde lässt sich der Notar gemäß Art. 39 LNo¹³⁹⁷ von den Parteien in ihrer wahren Absicht unterrichten, die er in der Urkunde klar und präzise auszudrücken hat. Er hat sich von der Identität und Handlungsfähigkeit der Parteien der Urkunde und den weiteren, an der Beurkundung Beteiligten, sowie von der Gültigkeit und Umfang der Vollmachten jeder beteiligten Person zu überzeugen, die vor ihm als Bevollmächtigter oder in einer anderen Funktion erscheint.

Der Notar hat außerdem nach Art. 40 LNo¹³⁹⁸ dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller Parteien geschützt werden und er beachtet die erforderliche Sorgfalt bei der raschen Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben.

Im Rahmen der Bestimmungen zu seinen Nebenpflichten nach Art. 41 LNo¹³⁹⁹ hat ein Notar alle Verfahren, Vorgänge und Formalitäten vor oder infolge der Errichtung von öffentlichen Urkunden, die für ihre Vollendung notwendig sind, durchzuführen.

Gemäß Art. 42 LNo¹⁴⁰⁰ sind der Notar und seine Hilfskräfte sowie die Zeugen und Dolmetscher, die an der Urkunde beteiligt sind, an das Berufsgeheimnis gebunden. In dieser Eigenschaft können sie nicht gezwungen werden, zu offenbaren, was ihnen eine Person in dieser Eigenschaft anvertraut hat, selbst wenn sie der Beteiligte von dieser Pflicht entbindet.

Grundsätzlich hat der Notar nach Art. 43 LNo¹⁴⁰¹ die Parteien hinsichtlich der rechtlichen Situation und der Rechtsfolgen der Urkunde zu belehren, die sie zu errichten beabsichtigen. Bei der Beratung über die zu errichtende Urkunde sind die Interessen der Parteien zu wahren. Sofern die Parteien nicht beabsichtigen, seinem Rat zu folgen, ist der zur Beurkundung im Einklang mit Art. 50 LNo verpflichtete Notar ermächtigt, die Beurkundung davon abhängig zu machen, dass dieser Umstand in der Urkunde vermerkt wird. In jedem Fall hat er die Parteien und Beteiligten der Urkunde über die Formalitäten der Beurkundung und ihrer Folgen zu informieren und bei Bedarf ist der Notar verpflichtet, eine umfangreichere Rechtsberatung zu leisten.

Bei der Aufbewahrung von Vermögenswerten gemäß Art. 44 LNo¹⁴⁰² hat der Notar den Gegenwert der ihm, gleich aus welchem Grund, anvertrauten Gelder in Form von Barmitteln ununterbrochen verfügbar zu halten bzw. den Gegenwert der ihm anvertrauten Gelder auf einem besonderen, vom Verein der Waadtländer Notare eröffneten Konto verfügbar zu halten. Die Rückzahlung der Gelder hat von Amts wegen nach Abschluss der Angelegenheit ohne weitere genaue schriftliche Anweisungen der Beteiligten zu erfolgen. Außerdem wird ein Bankkredit nach Art. 21 RLNo¹⁴⁰³ unabhängig von seiner Deckung nicht als Liquidität im Sinne von Art. 44 LNo angesehen. Des Weiteren ist der Notar nach Art. 45 LNo¹⁴⁰⁴ i.V.m. Art. 22 RLNo¹⁴⁰⁵ verpflichtet, die

1396 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1397 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1398 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1399 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1400 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1401 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1402 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1403 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1404 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1405 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

Buchführung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Obligationenrechts durchzuführen sowie alle Geldbewegungen im Namen anderer durchzuführen. Die Buchführung umfasst Kassenbücher, Post- und Bankschecks sowie einen Datensatz für jeden Gläubiger und Mandanten (Hinterlegung oder Rückstellung), die wöchentlich ausführlich aktualisiert werden müssen. Die berufliche Buchführung und seine privaten Konten hat der Notar gemäß Art. 25 RLNo¹⁴⁰⁶ zu trennen.

Außerdem ist der Notar gemäß Art. 46 LNo¹⁴⁰⁷ i.V.m. Art. 26 RLNo¹⁴⁰⁸ verpflichtet, seine regelmäßige Weiterbildung zu gewährleisten, insbesondere an den zu diesem Zweck eingerichteten Berufsprogrammen teilzunehmen. Das Departement kann jeden Notar verpflichten, im Rahmen des Berufes ein Minimum an Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren. Nach Rücksprache mit dem Verein der Waadtländer Notare können Spezialisierungen als Gegenstand einer fortgesetzten langfristigen Weiterbildung angesehen werden.

Ein bereits von den Parteien zur Mitwirkung an der Beurkundung aufgeforderter Notar darf diese nach Art. 50 LNo¹⁴⁰⁹ aufgrund seiner Beurkundungspflicht nicht ablehnen, es sei denn, er hat die Pflicht, seine Mitwirkung aufgrund von Unzuständigkeit, Geschäftsunfähigkeit oder weil die zu errichtende Urkunde wegen Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit offensichtlich nichtig erscheint, abzulehnen sowie bei Vorliegen von objektiv wichtigen Gründen, die seinen Ausschluss erfordern. Auf Anfrage einer Partei ist die Verweigerung der Beurkundung den Antragstellern schriftlich mitzuteilen, wobei ein Rekurs gegen den Notar beim Departement eingelegt werden kann. Wenn die Verweigerung ordentlich begründet ist und die in Betracht gezogene Urkunde nicht eindeutig nichtig erscheint, nimmt sich das Departement gegebenenfalls der Sache insoweit an, als das den Parteien ein geeigneter Notar zugewiesen wird.

Die Bestimmungen zur Geschäftsunfähigkeit des Notars folgen aus Art. 51 LNo¹⁴¹⁰. Danach kann der Notar notarielle Urkunden, in der er als unmittelbar betroffene Partei, Vertreter oder anderweitig autorisiert mitwirkt sowie die Urkunden, an denen er treuhänderisch als Urkundspartei beteiligt ist, notarielle Urkunden, die Bestimmungen zu seinen Gunsten enthalten, mit Ausnahme des Mandats, mit dem er für aufeinanderfolgende Vorgänge oder in seiner Funktion als Testamentsvollstrecker betraut wurde, notarielle Urkunden, die ihn persönlich betreffen oder an denen er als Bevollmächtigter, Verwalter, geschäftsführender Gesellschafter oder einer seiner Eltern oder Verwandten in direkter oder Seitenlinie bis zum dritten Grad einschließlich, oder eine in faktischer Lebensgemeinschaft mit ihm lebende Person, ein Verwandter seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in direkter oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad inklusive, in irgendeiner anderen Funktion mitwirkt, nicht rechtsgültig beurkunden. Ebenso kann der Notar nicht die eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft des Privatrechts oder eine die Gründung der Verwaltung betreffende notarielle Urkunde, bei welcher er als Direktor, Bevollmächtigter, Verwalter, geschäftsführender Gesellschafter oder Organ der Geschäftsführung mitwirkt, rechtswirksam beurkunden. Mit Hilfe einer besonderen oder allgemeinen Genehmigung des Departements kann der Notar jedoch eine Urkunde bezüglich einer Gemeinde, bei der er selbst oder einer der Eltern oder Verwandten wie vor Mitglied des

1406 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1407 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1408 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1409 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1410 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

Gemeinderates ist, einer Kreditanstalt, bei der er selbst oder einer der Eltern oder Verwandten wie vor entweder ein Verwaltungsratsmitglied ohne Zeichnungsberechtigung, Bevollmächtigter, Geschäftsführer oder ein Kassierer ist, errichten.

Gemäß Art. 71 LNo¹⁴¹¹ hat der Notar hat die Urschriften aufzubewahren, die im Eigentum des Kantons Waadt stehen. Er darf ihm anvertraute Dokumente nur herausgeben, wenn eine Vollmacht gemäß der Schweizer Strafprozessordnung vorliegt. In diesem Fall erstellt er vor der Herausgabe eine Kopie, welche die Urschrift bis zu ihrer Rückgabe ersetzt und erstellt ein Protokoll dieses Vorgangs. Diese Verfahrensvorschriften sind nicht anwendbar, wenn der Notar vom Staatsanwalt geladen wird, um die Urschrift selbst vorzustellen und diese unmittelbar im Anschluss selbst wieder in das Register einfügt.

Der Notar führt nach Art. 84 LNo¹⁴¹² außerdem ein Register aller Effekten, Wertpapiere und Wertgegenstände, die ihm anvertraut sind, damit er sie verwahrt.

Die haftungsrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus den Art. 107 f. LNo. So haftet der Notar grundsätzlich gemäß Art. 107 LNo¹⁴¹³ zivilrechtlich für jeden Schaden, den er unerlaubt in Ausübung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Er ist von dieser Haftung gegenüber seinen Mandanten nur dann befreit, wenn ihn nachweislich kein Verschulden trifft. Ferner haftet der Notar auch zivilrechtlich für unerlaubte Handlungen seiner Hilfskräfte. Die Verjährungsfrist für Schadensersatzforderungen beträgt nach Art. 108 LNo¹⁴¹⁴ zehn Jahre, beginnend mit ihrer Fälligkeit. Außerdem kann der Notar seine Haftungsvoraussetzungen im Voraus nicht ändern. Diese werden außerdem durch das Obligationenrecht unter Ausschluss der Haftungsbestimmungen des Staates, der Gemeinden und ihrer Bediensteten bestimmt. Für Klagen sind die Zivilgerichte des Kantons zuständig unter ergänzender Anwendung der bundesrechtlichen Zivilprozessordnung.

3.3.5.23.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Waadt richtet sich nach den Art. 47, 48, 52 bis 70, 72 bis 88 LNo sowie den Art. 27 bis 34 RLNo.

Die den Gültigkeitsforderungen dieses Gesetzes unterliegenden notariellen Urkunden sind gemäß Art. 47 LNo¹⁴¹⁵ öffentliche Urkunden. Eine notarielle Urkunde ist dann nicht rechtsgültig, sofern sie nicht durch einen Notar persönlich beurkundet wurde. Ein zweiter oder mehrere Notare können die Beurkundung derselben Urkunde beglaubigen aber die Beurkundung muss von einem einzigen Notar durchgeführt werden.

1411 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1412 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1413 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1414 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1415 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

Der Dolmetscher, der die Übersetzung der öffentlichen Urkunde im Einklang mit der Bestimmung des Art. 68 LNo¹⁴¹⁶ vornehmen soll, muss vom Notar und von den Parteien gemäß Art. 52 LNo¹⁴¹⁷ zugelassen sein. Nach Erhalt dieser Zulassung unterliegt er den Regeln der Geschäftsunfähigkeit nach Art. 51 LNo¹⁴¹⁸ und ist nur den Parteien gegenüber für seine Übersetzungsarbeit verantwortlich in analoger Anwendung der Bestimmungen über die vertraglichen Pflichten des Bundesrechts. Der Notar belehrt den Dolmetscher dazu über seine Funktion und seine Pflichten.

Die Urkundenzeugen werden gemäß Art. 53 LNo¹⁴¹⁹ vom Notar unter seiner Verantwortung gewählt und können vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Form der Urkunden zu Verfügungen von Todes wegen nicht rechtsgültig an der Urkunde in einem Fall der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des Artikels 51 teilnehmen, wovon sich der Notar vor der Beurkundung zu überzeugen hat. Eine öffentliche Urkunde unter Lebenden ist nach Art. 60 LNo¹⁴²⁰ im Hinblick auf das kantonale Recht rechtsgültig beurkundet, wenn sie den Beurkundungsvorschriften des Bundesrechtes entspricht.

Den Gestaltungsregeln des Art. 55 LNo¹⁴²¹ folgend darf die Urkunde keine Leerräume, keine Abkürzungen, Streichungen, Ergänzungen oder Hinzufügungen zwischen den Zeilen enthalten. Die gestrichenen Wörter sind als solche zu kennzeichnen ohne unlesbar gemacht zu werden. Die hinzugefügten Wörter werden als Verweis oder Randbemerkung aufgenommen. Der Vermerk über der Anzahl von gestrichenen Wörter und Verweise hat unmittelbar vor den Unterschriften am Fuß der Urkunde zu erfolgen. Die Randbemerkungen erscheinen im entsprechenden Rand und sind durch die Unterschrift der Parteien, gegebenenfalls der Zeugen und vom Notar zu bestätigen. Die obligatorischen Angaben bei der Abfassung von Urkunden ergeben sich aus Art. 56 LNo¹⁴²². Danach sind vorbehaltlich der Vorschriften des Bundesrechts in der notariellen Urkunde neben Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung der Urkunde insbesondere der volle Name des Notars und der Ort seiner Kanzlei, die Vor- und Nachnamen der natürlichen Personen, ihre Herkunft, ihr Wohnsitz und ihre Adresse, ihr Geburtsdatum und ihr Personenstand, die Namen und Sitz der juristischen Personen, die Parteien der öffentlichen Urkunde sind, Vollmachten, Genehmigungen, Erklärungen, Kopien von Protokollen und alle anderen erstellten Schriftstücke, auf die man sich unter Angabe des Datums und von Personen oder Behörden, von denen diese Dokumente stammen, bezieht, die Vor- und Nachnamen der Zeugen und Dolmetscher, ihre Herkunft, ihren Wohnsitz und ihre Adresse und außerdem die Uhrzeit bei Erbverträgen und Testamenten anzugeben. Die Angabe des Wohnsitzes der Parteien in der Urkunde muss nach Art. 27 RLNo¹⁴²³ ausreichend genau sein für einen Schriftverkehr, damit versandte Mitteilungen auch ihr Ziel erreichen. Für die Bevollmächtigten bedarf es nur die Ortsangabe des Wohnsitzes. Der Staatsrat kann gemäß Art. 57 LNo¹⁴²⁴ weitere Formvorschriften betreffend der notariellen Urkunden erlassen, ohne dass diese

1416 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1417 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1418 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten.

1419 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1420 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1421 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1422 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1423 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1424 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

Gültigkeit in Frage stellen. So sind Urschriften nach Art. 29 RLNo¹⁴²⁵ auf speziellem Papier mit Wasserzeichen im A4-Format, das vom Departement bereitgestellt wird, zu drucken. Sie können von Hand durch Verweise oder Fußnoten ergänzt und korrigiert werden, jedoch ist die Unveränderlichkeit des Textes zu gewährleisten.

Soweit ein Urkundenentwurf erstellt wird, hat dies nach Art. 58 LNo¹⁴²⁶ unter der Mitwirkung des Notars zu geschehen. Der Notar liest die Urkunde außerdem den Parteien und den beteiligten Personen vor und nach der Genehmigung der Urkunde durch die Beteiligten lässt der Notar sie von den Parteien und den Beteiligten unterzeichnen. Er selbst unterzeichnet sie unmittelbar im Anschluss. Diese Vorgänge haben in unmittelbarem Zusammenhang zu geschehen und werden in der Urkunde vermerkt. Sofern die wesentlichen Bestimmungen der notariellen Urkunde formell in einer Anlage getrennt sind, auf welche die Urkunde verweist, sind diese Verfügungen nur dann rechtsgültig beurkundet, wenn die vorgenannten Formvorschriften diesbezüglich beachtet worden sind. Taube Personen lesen die Urkunde gemäß Art. 59 LNo¹⁴²⁷ persönlich. In der Urkunde bestätigt die Amtsperson, dass die taube Person Kenntnis davon genommen hat und den Inhalt genehmigt hat. Wenn eine Partei ihre Zustimmung nicht durch Unterschrift ausdrücken kann, vermerkt der Notar den Grund in der Urkunde und zieht zwei Urkundenzeugen (Art. 53) hinzu um zu bestätigen, dass der diesbezüglich verhinderte Beteiligte die in Anwesenheit des Notars gelesene Urkunde verstanden und genehmigt hat.

Die Protokolle der Hauptversammlungen von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften können nach Art. 61 LNo¹⁴²⁸, wenn die öffentliche Beurkundung durch das Gesetz oder durch die Parteien verlangt wird, vom Notar nach der Hauptversammlung gelesen, genehmigt und unterzeichnet werden. Die Beurkundung hat jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Hauptversammlung zu erfolgen. Der beurkundende Notar ist verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die Gestaltung der Urkunde bestimmt sich nach den bereits besehen Regelungen des Art. 58 LNo. Während der Beurkundung hat der Vorstand der Hauptversammlung oder eine durch die Hauptversammlung bestimmte Delegation anwesend zu sein. Der Notar ist jedoch von der Beurkundung ausgeschlossen, wenn er selbst beabsichtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. Auf die beurkundeten Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung einer juristischen Person können diese Bestimmungen analog angewandt werden.

Gemäß Art. 62 LNo¹⁴²⁹ können die Protokolle von Hauptversammlungen oder von Verwaltungsräten, sowie die einschlägigen zu beurkundenden Feststellungen auch rechtsgültig aus der Ferne beurkundet werden, wenn ein audiovisuelles Medium während der Beurkundung die interaktive Teilnahme der Beteiligten und des Notars gewährleistet. Der Notar überzeugt sich dabei von der Meinungsfreiheit und von der Richtigkeit der Erklärungen der Personen, die sich mit Hilfe solcher Mittel ausdrücken, gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellung einer zuständigen Amtsperson, die sich zu diesem Zweck am Ort der

1425 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1426 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1427 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1428 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1429 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

Versammlung befindet. Zwei Zeugen müssen bestätigen, dass die Anwesenheit der Beteiligten vom audiovisuellen Medium ununterbrochen gewährleistet wurde.

Grundsätzlich müssen nach Art. 67 LNo¹⁴³⁰ die notariellen Urkunden in der französischen Sprache ausgearbeitet werden. Zu beurkundende Feststellungen, Visa, amtliche Beglaubigungen, beglaubigte Kopien, Lebensbescheinigungen und notarielle Beglaubigungen können jedoch auch in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Notar und die Partei, die ihn beauftragt, dieser mächtig sind. Wenn eine Partei es verlangt oder wenn eine Partei die französische Sprache nicht zu verstehen scheint, soll gemäß Art. 68 LNo¹⁴³¹ die Beurkundung ebenfalls in einer anderen Sprache stattfinden, welche dieser Partei bekannt ist. Dabei ist die Hinzuziehung eines Dolmetschers im Sinne des Art. 52 LNo erforderlich, wenn weder der Notar noch ein diese Sprache beherrschender Zeuge keine genaue Übersetzung der Urkunde gewährleisten können. Das Lesen der Urkunde in französischer Sprache geht der Übersetzung der Urkunde in der anderen Sprache voraus, im Übrigen ist Art. 58 LNo anwendbar. Ferner kann eine Partei eine in eine andere Sprache als Französisch übersetzte öffentliche Beurkundung verlangen. Die nicht in französischer Sprache ausgearbeitete Urkunde ist dann vom Dolmetscher zu unterzeichnen, der damit die Übereinstimmung mit dem französischen Text bestätigt, der Notar beglaubigt diese Vorgehensweise und dem vorausgehende doppelte Lesung. Wenn die Übersetzung vom Notar oder dem Zeugen vorgenommen worden ist, ist diese Tatsache ebenfalls auf der Urkunde zu vermerken. In französischer und in einer anderen Sprache errichteten Urkunden haben die gleiche Beweiskraft.

Die notarielle Urkunde im Original mit der Unterschrift der Beteiligten ist nach Art. 70 LNo¹⁴³² die Urschrift. Die Urschriften des Notars sind grundsätzlich Eigentum des Kantons Waadt, es sei denn, es handelt sich um eine patentierte Beurkundung. Das heißt, es können Visa, beglaubigte Kopien, Vollmachten, Genehmigungen, Notorietätsakte, Lebensbescheinigungen und andere beurkundete Feststellungen, amtliche Beglaubigungen und Bürgschaften patentiert beurkundet werden, bei denen der Notar die Urschrift nicht aufbewahrt. Die beauftragende Partei kann jedoch eine Beurkundung mit Urschrift verlangen.

Ausfertigungen sind gemäß Art. 81 LNo¹⁴³³ von einem Notar ausgestellte Kopien von von ihm errichteten Urkunden. Das Recht auf ein Ausfertigung wird durch das Waadtländer Privatrecht geregelt. Die der Urkunde beigelegten Dokumente sowie diejenigen, auf die sie sich bezieht aber die in einer früheren Urkunde beigelegt sind, sind dabei im Ganzen am Ende der Ausfertigung zu übertragen. Wenn es sich um eine Vollmacht oder um eine Genehmigung für mehrere Angelegenheiten handelt, kann die Reproduktion auf den diesbezüglichen Text der Urkunde beschränkt werden. Der Notar bestätigt die dem Original entsprechende Ausfertigung, unterschreibt sie und siegelt sie. Die Nummer der Urschrift erscheint am Kopf der Ausfertigung oder am Rand.

1430 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1431 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1432 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

1433 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.23.3. Urkundsverfahren.

3.3.5.23.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Regelungen des Kanton Waadt zur notariellen Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung zeigen ein freiberufliches Notariat, welches mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO vergleichbar ist. Die Funktion und Stellung der kantonalen Notare als Urkundspersonen, denen die Errichtung und Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden obliegt, entspricht der des deutschen Notars.

Die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht als grundsätzlich vergleichbare Regelung zwar von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch verhält sie sich mit Rücksicht auf die bereits besehene¹⁴³⁴ unterschiedliche Verwaltungsstruktur gleichwertig.

Somit sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Waadt gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Bestimmungen bezüglich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Waadt offenbaren in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine fast vollständige Regelungsgleichheit gegenüber den deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Der Bewerber zum Notariatspraktikum hat auch hier zunächst ein juristisches Lizentiat von einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur teilweise entspricht, jedoch wie bereits besehen¹⁴³⁵, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹⁴³⁶ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier dahinstehen kann. Aus diesem Grund sind auch die Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Voraussetzungen zum Notarsberuf entsprechen dagegen ohne weiteres den deutschen Vorgaben, wie das notarielle Praktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das Examen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Ferner besteht auch mit dem Erfordernis des Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und der Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der

1434 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1435 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

1436 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis sind die Zugangsvoraussetzungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Waadt im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die kantonalen Vorschriften zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine detaillierte Regelungsdichte wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

So hat der Notar als Urkundsperson eine Amtsausübungspflicht i.S.d. § 15 BeurkG (D) und Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar zur Prüfung des Erklärungsinhalts und zur Belehrung über die rechtliche Bedeutung und die Rechtsfolgen verpflichtet, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Belehrung können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹⁴³⁷.

Des Weiteren unterliegen die kantonalen Notare auch einer Verschwiegenheitspflicht i.S.v. § 18 BeurkG (D) und einem Werbeverbot i.S.d. § 29 BNotO (D). Bei der Aufbewahrungspflicht für Urkunden und fremde Vermögenswerte mit einer streng begrenzten Offenlegungsbestimmung besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen, die einer Gleichwertigkeit der Regelung entgegenstehen. Auch die Ablehnungsgründe einer Beurkundung für die Notare des Kantons trotz bestehender Beurkundungspflicht zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen weitgehend gleichen Regelungsgehalt ohne wesentliche inhaltliche Abweichungen.

Die Waadtländer Vorschriften betreffend die Würde des Berufs, die Unabhängigkeit des Notars, die Unvereinbarkeiten mit der notariellen Tätigkeit sowie die Geschäftsunfähigkeitsbestimmungen und die verbotenen Tätigkeiten stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein. Auch kantonale Besonderheiten wie die Gestattung der Führung einer zweiten Geschäftsstelle sind im Vergleich zum deutschen Anwaltsnotariat unproblematisch, da es sich bei der zweiten Geschäftsstelle aufgrund der strikten Vorgaben lediglich um einen zweiten Beurkundungsplatz des Notars im Kanton handelt, der unter dem Primat der Hauptgeschäftsstelle steht und keine Aufsplitterung oder Filialisierung des Notariats droht. Auch die Sorgfaltspflicht der kantonalen Notare zur Amtsausübung im Interesse der Parteien steht dem ausdrücklich formulierten Unabhängigkeitsgebot nicht entgegen, da diese

¹⁴³⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Sorgfaltspflicht gegenüber den Vorschriften, welche das Tätigwerden des Notars regeln, nachgeordnet ist. Darüber hinaus begegnet auch die Vertretungsbefugnis der Notare im Rahmen ihres Beurkundungsmandats vor dem Hintergrund der gesetzlich zulässigen Vertretung der Beteiligten durch die deutschen Notare¹⁴³⁸ keinerlei Bedenken.

Die Waadtländer Haftungs- und Verjährungsregelungen für die Notare, die nach den zivilrechtlichen Vorschriften auch für ihre Hilfskräfte haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind unproblematisch gleichwertig.

Schließlich unterstützen spezielle Bestimmungen wie die Weiterbildungspflicht die Gleichwertigkeit der Amtspflichten der kantonalen Notare.

Die Rechte und Pflichten der Waadtländer Notare sind somit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die Bestimmungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Waadt gleichen in weiten Teilen den deutschen Verfahrensvorgaben.

So entsprechen die Anforderungen bezüglich der obligatorischen Angaben und Gestaltungsregeln der öffentlichen Urkunden den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), sofern nicht grundsätzlich untersagt, deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls gesondert durch Notar, Parteien und Zeugen zu bestätigen sind.

Bei der Urkundensprache gilt zwar kein Primat der deutschen Sprache, wie es § 5 BeurkG (D) vorschreibt, sondern der Vorrang der französischen Sprache. Allerdings sind Beurkundungen in einer anderen, mithin auch der deutschen Sprache, auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend § 16 BeurkG (D) erzielt wird. Diese Urkunden in einer anderen Sprache haben nach kantonalem Recht auch ausdrücklich die gleiche Beweiskraft.

Bei besonderen Verfahren, im Speziellen der Beteiligung behinderter Personen sowie der Hinzuziehung von Zeugen und Dolmetschern, bestehen vergleichbare Vorgaben im Verhältnis zu den §§ 22 bis 26 BeurkG (D), um die Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten durch geeignete unterstützende Personen. Etwaige Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Waadtländer Notare daher ein gleichwertiges Maß an Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

¹⁴³⁸ Vgl. dazu z.B. Ziff. I.1.2. der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Notare der Notarkammer Baden-Württemberg vom 18.06.1999.

Des Weiteren bestehen auch mit dem Erfordernis zur Verlesung der Urkunde durch den Notar und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) unproblematisch gleichwertige Regelungen. Auch die Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, hat ein entsprechendes kantonales Pendant i.S.e. gleichwertigen Kennzeichnungspflicht.

Kantonale Besonderheiten wie die Beurkundung des Protokolls einer Gesellschafterversammlung im Wege einer Fernbeurkundung durch ein audiovisuelles Medium begegnen keinerlei Bedenken, da insbesondere die Meinungsfreiheit und die Richtigkeit der Willenserklärungen sowie eine unterbrechungsfreie Übertragung beim Beurkundungsvorgang zu gewährleisten sind.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorschriften zur Behandlung von Urkunden gemäß den §§ 44 bis 49 BeurkG (D).

Insgesamt ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Waadt somit als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Waadt zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen im Ergebnis sowohl bei den Zuständigkeiten, den Zugangsvoraussetzungen, als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine weitestgehende Regelungsgleichheit ohne signifikante inhaltliche Abweichungen oder Regelungslücken im Vergleich zu den deutschen Vorschriften.

Folglich ist das Beurkundungswesen des Kantons Waadt gegenüber dem deutschen Beurkundungswesen gleichwertig.

3.3.5.24. Canton du Valais - Kanton Wallis

Im Kanton Wallis besteht ein freiberufliches Notariat.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Wallis vom 24.03.1998¹⁴³⁹ (EGZGB), das Notariatsgesetz des Kantons Wallis vom 15.12.2004¹⁴⁴⁰ und das Reglement betreffend das Notariatsgesetz des Kantons Wallis vom 07.09.2005¹⁴⁴¹ (Notariatsreglement) regeln auf dem Gebiet des Kantons Wallis die öffentliche Beurkundung sowie die Zugangsvoraussetzungen und Amtspflichten der Beurkundungspersonen.

1439 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2013, abrufbar unter der Nr. 211.1 auf http://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=1735&MODE=2.

1440 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 178.1 auf http://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=754&MODE=2.

1441 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 17.06.2011, abrufbar unter der Nr. 178.101 auf http://apps.vs.ch/legxml/site/laws_pdf.php?ID=755&MODE=2.

Die Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Wallis sind in Art. 20, 197 EGZGB i.V.m. Art. 4 Notariatsgesetz des Kantons Wallis geregelt.

Gemäß Art. 20 EGZGB¹⁴⁴² sind unter Vorbehalt des Art. 197 EGZGB einzig die Notare mit der Errichtung von öffentlichen Urkunden betraut. Unter Vorbehalt der durch die Gesetzgebung anderen Urkundspersonen oder Behörden übertragenen Befugnisse sind die Notare gemäß Art. 4 Notariatsgesetz¹⁴⁴³ ausschließlich zuständig, die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen vorzunehmen, denen die Beteiligten einen öffentlichen Charakter verleihen wollen oder verleihen müssen. Dabei kann der zur Berufsausübung zugelassene Notar Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

3.3.5.24.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis des Kantons Wallis in Form einer Bewilligung aufgrund eines Notariatsdiploms nach erfolgreichem Bestehen der Notariatsprüfung und Absolvierung eines Notarpraktikums richten sich nach den Art. 11 bis 23 Notariatsgesetz i.V.m. den Art. 1 bis 21, 26, 27 Notariatsreglement.

Nach dem Grundsatz des Art. 16 Notariatsgesetz¹⁴⁴⁴ erfordert die Ausübung des Notariats eine durch den Staatsrat auf Bericht des Departements hin erteilte Bewilligung. Aus dem Bericht muss sich ergeben, dass der Gesuchsteller die für die Ausübung des Notariats erforderlichen Bedingungen erfüllt. Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht, wird in der Staatsratssitzung, in welcher der Notar den Eid leistet, erteilt. Der zur Berufsausübung berechtigte Notar erhält ein amtliches Siegel, dessen Gebrauch durch das Reglement festgelegt wird.

Wer die Bewilligung zur Ausübung des Notariats begehrt, muss die gemäß Art. 17 Notariatsgesetz¹⁴⁴⁵ erforderlichen Bedingungen erfüllen. So muss der Bewerber Schweizer Bürger sein und die volle Handlungsfähigkeit besitzen, darf nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit der Ausübung oder der Würde des Berufs nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist, sich weder im Konkurs befinden noch von einem provisorischen oder definitiven Verlustschein betroffen sein, im Kanton Wallis seinen Wohnsitz haben und dort eine Kanzlei führen, Inhaber des Walliser Notariatsdiploms sein, eine hinreichende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen sowie die vom Gesetz vorgesehene Sicherheit geleistet haben und Mitglied des Walliser Notarenverbandes sein.

Das Fähigkeitszeugnis in Form eines Notariatsdiploms erhält nach Art. 15 Notariatsgesetz¹⁴⁴⁶, wer das Praktikum absolviert und das Examen bestanden hat.

1442 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24. Wallis, Zuständigkeit.

1443 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24. Wallis, Zuständigkeit.

1444 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1445 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1446 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

Gemäß Art. 11 Notariatsgesetz¹⁴⁴⁷ ist die Voraussetzung zur Absolvierung des Notariatspraktikums die vorherige Bewilligung des Departements. Diese wird dem Kandidaten erteilt, der neben dem Besitz der vollen Handlungsfähigkeit ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Doktorat abgeschlossen hat oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt und die Bestätigung eines im Kanton praktizierenden Notars vorweist, den Kandidaten auszubilden. Das Praktikum dient der beruflichen Ausbildung des Notars und kann nicht mit dem Anwaltspraktikum verbunden werden.

Die weiteren Modalitäten des Praktikums sind in Art. 12 Notariatsgesetz¹⁴⁴⁸ i.V.m. Art. 1 Notariatsreglement¹⁴⁴⁹ geregelt. Danach dauert das Notariatspraktikum grundsätzlich zwölf Monate ohne Unterbrechung. Davon sind mindestens sechs Monaten in der Kanzlei eines oder nacheinander bei mehreren Notaren des Kantons zu absolvieren. Ein weiterer Teil des Praktikums muss ohne Entlohnung während höchstens einem Monat in einem Handelsregisteramt, oder während höchstens zwei Monaten in einem Grundbuchamt absolviert werden. Im Übrigen kann ein Teil des Praktikums in einer kantonalen Dienststelle geleistet werden, welche einen direkt mit der notariellen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgabenbereich hat. Das Praktikum hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Die vollzeitliche Anstellung bei einem Grundbuchamt im Kanton während einer Dauer von mindestens drei Jahren entspricht einem Praktikum von sechs Monaten. Um zum Examen zugelassen zu werden, muss der Praktikant neben dem regelmäßigen Dienst bei seinem Praktikumsmeister gemäß Art. 5, 6 Notariatsreglement¹⁴⁵⁰ außerdem die für seine Ausbildung vorgegebenen Lehrgänge und Seminare besucht haben, welche vom Notarenverband in Zusammenarbeit mit dem Departement organisiert werden. Der Praktikant kann ferner verpflichtet werden, an einem in einem anderen Kanton gehaltenen Kurs teilzunehmen.

Das Notariatsexamen erstreckt sich nach Art. 13 Abs. 1, 2 Notariatsgesetz¹⁴⁵¹ auf die erforderlichen Rechtskenntnisse und die Berufsregeln und umfasst ein schriftliches und mündliches Examen. Die schriftliche Prüfung umfasst gemäß Art. 14 Notariatsgesetz¹⁴⁵² die Abfassung von vier öffentlichen oder nicht öffentlichen Urkunden oder Verträgen. Das mündliche Examen erstreckt sich über das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei, das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht, das Zivilrecht des Bundes und des Kantons, das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, das internationale Privatrecht, das kantonale Verwaltungs- und Zivilverfahren sowie die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung.

Der Notar, der die Berufsausübungsbewilligung beantragt, muss nach Art. 26 Notariatsreglement¹⁴⁵³ eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen deren minimaler Deckungsbetrag zwei Millionen Franken beträgt und Schäden ersetzt, die der Notar in Ausübung seines Berufes verursacht. Im Vertrag muss im Übrigen festgelegt sein, dass der Versicherer dem Departement die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versicherung spätestens beim Ablauf der Mahnfrist mitteilt. Wenn der Versicherer von sich aus den Vertrag

1447 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1448 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1449 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1450 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1451 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1452 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1453 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

unterbricht oder aufhebt, muss er den Versicherungsnehmer auf die Folgen aufmerksam machen, die sich aus der Mitteilung an das Departement ergeben.

Hinsichtlich der nach Art. 19 Notariatsgesetz pflichtgemäß zu stellenden Sicherheiten bestimmt Art. 27 Notariatsreglement¹⁴⁵⁴, dass für den durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden der Verband im Namen seiner Mitglieder bis zum Betrag von höchstens 200.000 Franken pro Schadenfall Sicherheiten in Form einer Kautionsversicherung oder einer Bürgschaft i.S.v. Art. 492 f. OR erbringt. Zu diesem Zweck erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag gemäß dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip. Mit seinem Beitritt zum Verband erfüllt der Notar seine Pflicht zur Leistung von Sicherheiten. Wenn der von Mehreren erlittene Schaden den Maximalbetrag übersteigt, reduzieren sich die Ansprüche des Einzelnen im Verhältnis ihrer durch Urteil oder Konvention vereinbarten Forderungen.

3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 3, 20 bis 23, 32 bis 45 Notariatsgesetz sowie die Art. 25, 29 Notariatsreglement regeln die Amtspflichten der Notariatspersonen des Kantons Wallis. Die Haftungsvorschriften für die Notare ergeben sich aus den Art. 5, 6 Notariatsgesetz.

Gemäß des Rechtsstatuts des Notars aus Art. 3 Notariatsgesetz¹⁴⁵⁵ ist dieser ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übt eine staatliche Funktion aus. Dabei ist er eine Amtsperson, die ihre Amtstätigkeit unabhängig unter staatlicher Aufsicht ausübt, jedoch ist er kein Staatsbeamter.

Nach dem Grundsatz des Art. 20 Notariatsgesetz¹⁴⁵⁶ ist die notarielle Tätigkeit mit jeder anderen überwiegend gewinnbringenden Tätigkeit unvereinbar, ausgenommen jener des Anwalts, vorbehaltlich der Art. 21 und 22 Notariatsgesetz. Der Notar darf keine Urkunde errichten, die direkt eine Angelegenheit betrifft, in der er selbst oder einer seiner Büropartner als Anwalt tätig war. Weitere Unvereinbarkeitsgründe ergeben sich aus Art. 21 Notariatsgesetz¹⁴⁵⁷. Danach sind mit der notariellen Tätigkeit unvereinbar die Funktionen und Anstellungen, die bei Gemeinwesen und öffentlichen Körperschaften sowie deren Anstalten ausgeübt werden, die Funktion als Vorsteher oder Angestellter eines Betreibungs- und Konkursamtes, eines Grundbuchamtes oder eines Handelsregisteramtes, der Verkauf, der Handel und die gewerbsmäßige Vermittlung von Immobilien, die gewerbsmäßigen Bankgeschäfte und die gewerbsmäßige Vermögensverwaltung, der Erhalt einer vollständigen Ruhegehaltsleistung der 2. Säule oder einer Ruhegehaltsrente der 2. Säule nach Vollendung des 65. Lebensjahrs durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird. Dem gegenüber gelten als mit der notariellen Tätigkeit vereinbare Tätigkeiten i.S.d. Art. 22 Notariatsgesetz¹⁴⁵⁸ die Ausübung eines

1454 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.1 Zugangsvoraussetzungen.

1455 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1456 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1457 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1458 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

nebenamtlichen Lehrauftrags, eines politischen Mandats in Teilzeit, einer Funktion des Gemeinderichters oder des Suppleanten eines Gerichtsmagistraten oder als Mitglied einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungskommission sowie einer Funktion eines juristischen Schreibers einer Gemeindebehörde, einer interkommunalen Behörde oder der Vormundschaftskammer. Sofern er in eigenem Namen handelt, ist der Notar ferner ermächtigt, amtlich oder in privatem Auftrag Immobilien und Güter zu verwalten. Schließlich ist es dem Notar nach Art. 23 Notariatsgesetz¹⁴⁵⁹ unabhängig von der Gesellschaftsform verboten, sich mit einem Vertreter eines anderen Berufs zusammenzuschließen, ausgenommen Notare oder Anwälte. Dabei übt jeder Notar seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus und hat seine Verzeichnisse, Urkunden, die ihm anvertrauten handschriftlichen Testamente und andere Dokumente sowie die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden separat zu führen und bewahrt als Beilage zu seinen Urkunden alle darin erwähnten Belege auf, und hat die Buchhaltung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit getrennt zu führen.

Den Bestimmungen zur freien Notarwahl nach Art. 33 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁰ folgend, hat der Notar jede Art von Kundenakquisition und öffentlicher Werbung zu unterlassen mit Ausnahme der üblichen erlaubten Anzeigen bei Kanzleieröffnung, Adressenwechsel oder Änderungen in der Bürogemeinschaft, ferner die durch den Notarenverband im Interesse des Berufes organisierte gemeinsame Werbung. Außerdem hat er sich ebenfalls jeglicher Art von Abmachungen, welche Klienten an der freien Notarwahl hindern, zu enthalten.

Der Notar ist gemäß Art. 34 Notariatsgesetz¹⁴⁶¹ verpflichtet, seine Dienste anzubieten, sofern er darum ersucht wird und der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt. Jedoch muss der Notar nach Art. 35 Notariatsgesetz¹⁴⁶² seine Dienste verweigern, wenn ihm das Gesetz diese verbietet, der Urkundeninhalt rechtswidrig ist, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt, es sich um ein Scheingeschäft handelt oder die Urkunde Rechte Dritter verletzt oder wenn eine zur Teilnahme an der Beurkundung verpflichtete Person offensichtlich urteilsunfähig ist. Ferner kann der Notar seine Dienste verweigern, wenn ihn objektive und wichtige Gründe an der Beurkundung hindern, z.B. wegen Verhinderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Krankheit oder begründeter Abwesenheit. Außerdem hat der Notar gemäß Art. 36 Notariatsgesetz¹⁴⁶³ im Zusammenhang mit seiner Urkundspflicht die persönliche Zuständigkeit zu prüfen. Danach ist ihm verboten eine Urkunde zu errichten, bei der er selbst Beteiligter, Vertreter oder Vollmachtgeber ist, als Bevollmächtigter diese Vollmacht an Dritte weiter gibt, oder wenn die Urkunde eine Bestimmung zu seinen Gunsten enthält, vorbehaltlich Aufträge zur Vornahme der mit der Beurkundung zusammenhängenden Folgehandlungen oder Tätigkeiten als Testamentsvollstrecker. Des Weiteren sind dem Notar Beurkundungen untersagt, in welcher Verwandte oder Verschwägte des Notars in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad beteiligt sind. Der Vormund, Beirat und Bevollmächtigter gilt dabei jedoch nicht als beteiligte Person. Weiter ist dem Notar eine Beurkundung untersagt betreffend eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der er als

1459 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1460 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1461 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1462 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1463 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

Gesellschafter angehört oder wenn einer der Gesellschafter ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad ist, betreffend eine juristische Person, deren Verwaltung oder Vertretung nach außen ihm allein oder zusammen mit anderen Personen zukommt oder wenn ihn die Urkunde als Exekutivorgan eines öffentlichen Gemeinwesens betrifft. Der Notar kann auch keine Gesellschaftsbeschlüsse beurkunden, wenn er selber abstimmen will oder wenn er für Dritte als gesetzlicher Vertreter oder gestützt auf eine Vollmacht handelt. Bei öffentlichen Versteigerungen gelten die Ausstandsgründe nur in Bezug auf den Verkäufer. Ein Notar kann im Übrigen in einer öffentlichen Versteigerung, die er beurkundet, nicht selber Ersteigernder oder dessen Vertreter sein.

Im Rahmen seiner Wahrheitspflicht nach Art. 37 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁴ kann der Notar nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst gemäß den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen hat. Er hat insbesondere unter Verwendung der geeigneten Mittel die Identität der Parteien und deren Handlungsfähigkeit sowie die Fähigkeit und die Vollmachten der Vertreter oder eventuell Beteiligter zu prüfen, den wirklichen Parteiwillen abzuklären und diesen genau abzufassen, jede Feststellung zu unterlassen, von der er weiß, dass sie ungenau ist und schließlich die Urkunde wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Gemäß Art. 38 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁵ besteht eine Informations- und Beratungspflicht, nach welcher der Notar die Parteien über die Form, die Natur, die Bedeutung, den Inhalt und die rechtliche Wirkung der Urkunde informiert und sie auf die Steueraspekte sowie die Notariatsgebühren und die Kosten der Einregistrierung der von den Parteien unterzeichneten Urkunde aufmerksam zu machen hat. Bei der Beurkundung eines Eigentumsübergangs hat er die Parteien über den Inhalt und die Folgen der nicht eingetragenen gesetzlichen Grundpfandrechte betreffend des beurkundeten Aktes aufzuklären. Außerdem macht der Notar die Parteien auf die straf- und steuerrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam.

Gemäß Art. 39 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁶ hat der Notar zu Erfüllung seiner Pflicht zur Unparteilichkeit die Interessen der Parteien gleichmäßig und unparteiisch zu wahren, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausstandspflicht.

Das Berufsgeheimnis ist Art. 40 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁷ geregelt. Danach hat der Notar über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Beurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten. Die Mitarbeiter des Notars, die Sachverständigen, die Dolmetscher und die Übersetzer sind dem Berufsgeheimnis ebenfalls unterstellt. Dem Notar obliegt die diesbezügliche Überwachung. Das Berufsgeheimnis entfällt nur, wenn sämtliche Beteiligten den Notar davon entbinden, wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement vom Berufsgeheimnis zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses, welches zwingend

1464 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1465 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1466 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1467 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

erforderlich ist, entbunden wurde oder wenn die richtige Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen die Bekanntgabe an Dritte erfordert.

Von Amts wegen hat der Notar nach Art. 41 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁸ für die Vornahme der Handlungen, Eintragungen, Genehmigungen und Zustimmungen zu sorgen, welche die von ihm beurkundeten Verträge mit sich bringen oder notwendig machen, um volle Rechtswirkung zu erlangen.

Über seine amtliche und berufliche Tätigkeit, wie auch über jeglichen Zahlungsverkehr für einen Dritten obliegt dem Notar gemäß Art. 42 Notariatsgesetz¹⁴⁶⁹ i.V.m. Art. 29 Notariatsreglement¹⁴⁷⁰ eine Buchführungspflicht. So hat er getrennte Konten über die Gebühren, die Auslagen, Kosten- und Auslagenvorschüsse sowie die Beträge, die er aufgrund seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit einkassiert, zu führen. Die dem Notar ohne Bezug zu seiner amtlichen Tätigkeit anvertrauten Mittel dürfen nicht in der Buchhaltung der Kanzlei enthalten sein. Die Buchhaltung muss laufend aktualisiert werden und jederzeit Auskunft über den genauen Betrag der Guthaben Dritter, die im Besitz des Notars sind, sowie den beruflichen Verpflichtungen gegenüber seinen Klienten oder Dritten geben.

Die Grundsätze der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit des Notars sind in Art. 5 Notariatsgesetz¹⁴⁷¹ bestimmt. Danach haftet der Notar für jeden Schaden, den er entweder rechtswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig, oder in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit oder in Ausübung seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit verursacht. Ebenso haftet er für die Handlungen seiner Hilfspersonen. Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Kopien haftet er nicht für den Inhalt der Urkunden, es sei denn, es handelt sich um eine Urkunde, die er selber beurkundet hat oder zu deren Errichtung er beigetragen hat. Der Staat haftet für die zivilrechtlichen Folgen der vom Notar begangenen Fehler nicht, vorbehaltlich der Verantwortlichkeit des Notars, der als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit handelt. Die Zivilklagen aus der amtlichen oder beruflichen Verantwortlichkeit des Notars sind gemäß Art. 6 Notariatsgesetz¹⁴⁷² den Bestimmungen des Obligationenrechts über die vertragliche Haftung des Beauftragten unterstellt, welche ergänzendes kantonales Recht bilden.

3.3.5.24.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Wallis richtet sich nach den Art. 72 bis 109 Notariatsgesetz. Die Art. 32 bis 48 Notariatsreglement regeln die Modalitäten für einzelne Beurkundungsgeschäfte, wie z.B. Grundpfand- und Vorkaufsrechte.

1468 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1469 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1470 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1471 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

1472 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten.

Grundsätzlich ist gemäß Art. 72 Notariatsgesetz¹⁴⁷³ jede vom Notar erstellte Urkunde eine öffentliche Urkunde, einschließlich der Urkunden über die Feststellung von Tatsachen.

Als Urschrift gilt nach Art. 74 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁴ die öffentliche Urkunde, deren Original mit den dazugehörenden Belegen beim Notar verwahrt wird. Demgegenüber gelten nach Art. 75 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁵ als im Original ausgelieferten Urkunden solche, deren Original den Berechtigten ausgehändigt wird. Dies sind u.a. Vollmachten, Feststellungen, Offenkundigkeitsurkunden und die eidesstattlichen Erklärungen.

Ort der öffentlichen Beurkundung ist der Bestimmung des Art. 76 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁶ folgend in der Regel die Kanzlei des Notars. In jedem Fall muss der Beurkundungsort für die Ausübung des Notariats geeignet sein und eine ausgewogene Interessenwahrung der Parteien gewährleisten.

Nach Art. 78 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁷ muss die Urschrift in einer der Amtssprachen des Kantons, mithin in Deutsch oder Französisch abgefasst sein. Im Original ausgelieferte Urkunden können in einer anderen, vom Notar und der ihn beauftragenden Partei beherrschten Sprache abgefasst sein. Gemäß Art. 79 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁸ kann eine Partei die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in einer fremden Sprache verlangen. In diesem Fall hat die Beurkundung ebenfalls in einer Amtssprache zu erfolgen und die in einer fremden Sprache verfasste Urkunde ist vom Dolmetscher zu unterzeichnen, der damit deren Übereinstimmung mit einer Amtssprache bestätigt. Dieser Vorgang sowie das ihm voraus gehende zweimalige Verlesen der Urkunde ist vom Notar zu beurkunden. Wird die Übersetzung vom Notar oder einem Zeugen vorgenommen, so ist dieser Umstand ebenfalls zu beurkunden. Wenn eine Partei es verlangt oder wenn sie keiner der Amtssprachen kundig ist, hat die Beurkundung ebenfalls in einer für die Partei verständlichen Sprache zu erfolgen. Die Hinzuziehung eines Dolmetschers ist erforderlich, wenn der Notar oder ein diese Sprache beherrschender Zeuge nicht die exakte Übersetzung der Urkunde zusichern können. Das Verlesen der Urkunde in einer Amtssprache geht der Übersetzung der Urkunde in die andere Sprache voraus. Dieser Umstand sowie die Hinzuziehung des Dolmetschers sind zu beurkunden. Die Urkunden in einer Amtssprache und die in einer anderen Sprache verfassten Urkunden haben die gleiche Beweiskraft.

Der Inhalt einer Urkunde bestimmt sich nach Art. 80 Notariatsgesetz¹⁴⁷⁹. Diese muss danach nebst dem öffentlich zu beurkundenden Gegenstand den Vor- und Zunamen und Sitz des Notars, Ort und Datum der Beurkundung, Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, den Namen des Vaters, den Zivilstand, den Bürgerort oder Nationalität sowie den Wohnsitz und die Adresse der Parteien, die Gesellschaftsform, den Sitz und die Rechtsform der juristischen Personen gemäß dem vorzulegenden Auszug des Handelsregisters oder der Statuten, Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Vertreter mit Angabe des Vertretungsverhältnisses sowie den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Zeugen und der Nebenpersonen des Notars, die Erwähnung der Vollmachten sowie der Bewilligungen, Registerauszüge und anderen notwendigen Dokumente, die Willenserklärungen der Parteien oder die festgestellten Tatsachen,

1473 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1474 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1475 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1476 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1477 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1478 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1479 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

die Bestätigung der Erfüllung der für die Beurkundung von Willenserklärungen vorgesehenen Formalitäten und die Unterschrift aller an der Beurkundung beteiligten Personen, außer in den Fällen der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen, enthalten.

Gemäß der Vorschrift des Art. 81 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁰ zur Form der öffentlichen Urkunde wird diese vom Notar außerdem in unveränderbaren Schriftzeichen, von Hand oder auf jede andere Weise, auf Papier erstellt und die in der Urkunde erwähnten Belege werden dieser im Original oder in Kopie beigelegt. Die öffentliche Urkunde wird zusammenhängend in einem Mal errichtet und jede zur Unterschrift verpflichtete Partei paraphiert am Rande jeder Urkundenseite.

Jeder Notar, welcher das Statut einer Amtsperson inne hat, erhält von der Staatskanzlei auf seine Kosten ein Siegel, das gemäß Art. 25 Notariatsreglement¹⁴⁸¹ auf allen Urschriften, die den Beteiligten ausgehändigt werden und auf allen Ausfertigungen von Urschriften, sowie auf allen Anmeldungen, die er auf Grund seines Berufes vornehmen muss, neben seiner Unterschrift anzubringen ist. Eine Verwendung zu anderen Zwecken ist dem Notar verboten.

Die Vorgehensweise zu Änderungen der Urkunde ist in Art. 82 Notariatsgesetz¹⁴⁸² geregelt: Zu entfernende Worte sind zu streichen, müssen aber lesbar bleiben. Wörter werden durch Randbemerkungen oder Nachträge unmittelbar vor der Schlussformulierung hinzugefügt. Der Notar und die Parteien haben jede vorgenommene Änderung zu paraphieren. Hinzufügungen, Streichungen, Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht der vorgeschriebenen Form entsprechen, werden als nicht zur öffentlichen Urkunde gehörend betrachtet. Korrekturen von Ungenauigkeiten, die offensichtlich auf Unaufmerksamkeit beruhen, sowie Schreib- oder Rechnungsfehler kann der Notar gemäß Art. 83 Notariatsgesetz¹⁴⁸³ jederzeit in eigener Verantwortung vornehmen, sofern dadurch keine Änderung des Parteiwillens bewirkt wird. Diese Korrekturen werden, allenfalls mit Angabe der Rechtfertigung, nach der Schlussformulierung und den Unterschriften erwähnt. Der Notar bestätigt deren Rechtsgültigkeit mit seinem Siegel und seiner Unterschrift. Bei Nichtbeachtung der Formvorschriften gelten die Korrekturen als nicht geschrieben.

Urkundspartei ist nach Art. 87 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁴ jene, welche sich durch ihre Erklärungen verpflichten oder Rechte erwerben möchte. Die Parteien müssen bei der Beurkundung persönlich anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen. Der Vertreter handelt dabei aufgrund einer vorzulegenden Vollmacht, welche den im Bundesrecht vorgesehenen Formvorschriften untersteht, vorbehaltlich der Fälle gesetzlicher Vertretung. Die Vollmacht wird der Urkunde im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt.

Die Hinzuziehung von Zeugen ist gemäß Art. 88 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁵ nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen notwendig. Als Zeugen können jedoch Personen, die nicht handlungsfähig sind, die weder lesen noch schreiben können sowie die Nachkommen, Vorfahren, Brüder und Schwestern der Parteien, deren Ehegatten und die Ehegatten der Parteien oder Beteiligten nicht auftreten. Der Übersetzer und der Dolmetscher können

1480 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1481 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1482 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1483 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1484 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1485 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

nach Art. 89 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁶ den Notar bei der Ausübung seines Amtes unterstützen. Sie müssen dazu die gleichen Fähigkeitsanforderungen wie die Zeugen erfüllen. Außerdem muss sich der Notar auf zweckmäßige Weise über die Fähigkeiten dieser Nebenpersonen vergewissern und diese auf deren Pflichten aufmerksam machen.

Der Notar liest die Urkunde gemäß Art. 90 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁷ den Beteiligten vor oder gibt sie diesen in seiner Gegenwart zum Lesen und vergewissert sich, dass sie gelesen wird. Nach erfolgter Lesung bestätigen die Beteiligten, dass die Urkunde ihrem Willen entspricht und unterzeichnen diese gemeinsam mit dem Notar. Wenn ein Beteiligter erklärt, nicht unterzeichnen zu können, vermerkt der Notar diesen Umstand in der Urkunde unter Angabe der Gründe. In diesem Fall verfasst der Notar die Urkunde in Gegenwart von zwei Zeugen, welche mit den Beteiligten und dem Notar gemeinsam unterzeichnen. Sofern die wesentlichen Bestimmungen einer Urkunde von dieser formell getrennt in einem anderen Dokument enthalten sind, auf welches die Urkunde verweist, sind diese nur gültig beurkundet, sofern diese Formvorschriften eingehalten wurden und der Notar dies in der Urkunde bestätigt hat. Wenn ein Beteiligter weder die Lesung der Urkunde hören noch diese selber vornehmen kann, so gibt ihm nach Art. 92 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁸ ein Übersetzer davon in Gegenwart des Notars Kenntnis. Anschließend erklärt der Beteiligte gegenüber dem dem Notar, dass er von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und diese ihrem Willen entspricht. Sofern ein Beteiligter nicht sprechen kann, bestätigt der Übersetzer mit seiner Unterschrift, dass der Beteiligte von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und der Urkunde zustimmt.

Der mit der Bestätigung von Versammlungsbeschlüssen beauftragte Notar nimmt nach Art. 97 Notariatsgesetz¹⁴⁸⁹ an der Versammlung persönlich teil. Die Urkunde über eine Versammlung hat den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat, die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Anträge und andere Erklärungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Teilnehmers oder auf Beschluss der Versammlung in die Urkunde aufzunehmen. Das Protokoll wird sodann vom Notar, dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Versammlung unterzeichnet. Die Urkunde über die Versammlung kann im Anschluss an diese errichtet werden unter Vermerk des Notars über diesen Umstand in der Urkunde. Wenn neben dem öffentlich beurkundeten Protokoll der Versammlung noch ein weiteres errichtet wird, so vermerkt der Notar dies in der Urkunde ebenfalls. Diese Bestimmungen gelten analog für die Beurkundung von Entscheidungen eines Verwaltungsrates.

Das Protokoll einer Generalversammlung oder einer Verwaltungsratssitzung kann gemäß Art. 98 Notariatsgesetz¹⁴⁹⁰ rechtswirksam durch eine Fernbeurkundung öffentlich errichtet werden.

1486 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1487 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1488 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1489 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1490 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

Schließlich führt der Notar nach Art. 100 Notariatsgesetz¹⁴⁹¹ verschiedene Verzeichnisse, zu denen das Verzeichnis der Urschriften sowie das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen gehören.

Die Grundsätze der Aufbewahrung folgen aus Art. 103 Notariatsgesetz¹⁴⁹². Danach verwahrt der Notar die Urschrift der als Abschriften ausgehändigten Urkunden und behält eine beglaubigte Kopie der im Original ausgehändigten Urkunden. Außerdem bewahrt er alle Belege, die in den Urschriften und in den Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden erwähnt sind, als Beilage zur Urschrift oder zur Kopie auf. Über alle ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Dokumente erstellt er einen Depotschein, welcher das Dokument summarisch umschreibt. Eine Kopie dieses Scheins wird dem hinterlegten Dokument beigelegt. Die Urschrift darf der Notar gemäß Art. 105 Notariatsgesetz¹⁴⁹³ ebenso wie die ihr beiliegenden Dokumente nur zur Vorlegung beim Grundbuch- oder Einregistrierungsamt aushändigen. Im Übrigen kann er sie mit Entscheid der Aufsichtsbehörde oder des Richters aushändigen. Vor der Aushändigung der Urschrift erstellt der Notar eine Abschrift, die das Datum und die Person, an welche die Urschrift ausgehändigt wurde, erwähnt und die Urschrift bis zu deren Rückgabe ersetzt. Der Verfasser eines Testamentes kann die Urschrift jederzeit zurückverlangen. Die Rückgabeerklärung bildet dann Gegenstand einer öffentlichen Feststellung, welche das Testament ersetzt.

Grundsätzlich händigt der Notar nach Art. 108 Notariatsgesetz¹⁴⁹⁴ all jenen Personen eine erste Abschrift aus, welchen die Urkunde Rechte oder Pflichten verleiht. Bei Schuldtiteln hingegen darf dem Gläubiger insgesamt nur eine Abschrift ausgehändigt werden, bei Testamenten oder Erbverträgen wird eine Abschrift nur dem Verfügenden oder den Vertragsschließenden ausgehändigt. Die Abschrift vermerkt die Einregistrierung oder gegebenenfalls die Eintragung im Grundbuch sowie in jedem Fall die Person, an welche diese ausgehändigt wird. Der Notar vermerkt auf der Urschrift die Errichtung jeder Abschrift mit dem Namen des Empfängers und dem Datum der Aushändigung.

3.3.5.24.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Regelungen des Kantons Wallis zur Zuständigkeit zur öffentlichen Beurkundung zeigen ein freiberufliches Notariat, welches mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO unproblematisch vergleichbar ist. Die Funktion und Stellung des Notars als Urkundsperson, die zur Vornahme und Aufbewahrung von öffentlichen Urkunden bestellt ist, kommt der des deutschen Notars gleich.

Hinsichtlich der allgemeinen örtlichen Zuständigkeit der Notare zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht diese Regelung von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff.

1491 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1492 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1493 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

1494 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.24.3. Urkundsverfahren.

BNotO ab, ist jedoch mit Rücksicht auf die bereits besehene¹⁴⁹⁵ unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz als gleichwertig anzusehen.

In der Folge ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Wallis gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften.

Zugangsvoraussetzungen

Die kantonalen Vorgaben bezüglich des Zugangs zum freiberuflichen Notariat im Kanton Wallis zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine fast vollständige Regelungsgleichheit gegenüber den deutschen Zugangsbestimmungen.

Der Bewerber zum Notariatspraktikum hat auch hier zunächst ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO teilweise entspricht, jedoch wie bereits besehen¹⁴⁹⁶, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹⁴⁹⁷ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier dahinstehen kann. In der Folge sind auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obwohl von den kantonalen Notariatspraktikanten keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Voraussetzungen zum Notarsberuf entsprechen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben, wie insbesondere das Notariatspraktikum dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und das Notariatsexamen der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Außerdem besteht mit dem Erfordernis eines Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung und einer Sicherheitsleistung eine analoge Regelung zur Versagung der Bestellung nach § 6a BNotO aufgrund eines fehlenden Nachweises einer abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung oder einer nicht vorhandenen vorläufigen Deckungsschutzzusage.

Im Ergebnis entsprechen die Zugangsbestimmungen zum freiberuflichen Notariat im Kanton Wallis den deutschen Regelungen im Sinne der Gleichwertigkeit.

Rechte und Pflichten

Die Regelungen des Kantons Wallis zu den Rechten und Pflichten der Notare zeigen eine ähnliche Regelungsgestaltung wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der Notare.

Zunächst hat der Notar als Urkundsperson eine Urkundspflicht i.S.d. deutschen Beurkundungspflicht gemäß § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Wahrheitspflicht nur eigene Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit und

1495 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

1496 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

1497 Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Identität der Beteiligten zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D). Außerdem ist der Notar mit seiner Informations- und Beratungspflicht auch zur Aufklärung der Parteien über die Form, Inhalt, die rechtliche und steuerliche Wirkung der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte angehalten, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Ferner hat er auch die notwendigen Anmeldungen und Registereinträge zu besorgen. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits gesehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹⁴⁹⁸.

Darüber hinaus sind die kantonalen Notare, ihre Mitarbeiter, Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer auch der Geheimhaltungspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach. § 18 BeurkG (D) verpflichtet und unterliegen strikten Vorgeben hinsichtlich der Offenlegung aufgrund einer Entbindung durch die Parteien oder von Gesetzes wegen. Hinsichtlich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Auch die Ausnahmetatbestände der Urkundspflicht für die Notare des Kantons bei gesetzlich verbotenen, gegen die öffentliche Ordnung verstoßende, rechts- oder sittenwidrige Geschäfte bzw. solchen unter Mitwirkung urteilsunfähiger Personen zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen vergleichbaren Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend den Unabhängigkeitsgrundsatz, die mit dem Notariat vereinbaren und unvereinbaren Tätigkeiten, die Tatbestände des Verbots der Errichtung von Urkunden und die Pflicht zum unparteiischen und gleichmäßigen Schutz der Interessen der Parteien stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein.

Kantonale Besonderheiten, wie die Möglichkeit der Ausübung eines politischen Mandats, einer Tätigkeit z.B. als Gemeinderichter, Vermögens- oder Immobilienverwalter im eigenen Namen sowie der Zusammenschluss mit einem Notar oder Rechtsanwalt sind im Vergleich zu den deutschen Bestimmungen unproblematisch, da diese Tätigkeiten grundsätzlich die Amtstätigkeit als Notar nicht überwiegen dürfen und eine mögliche Durchbrechung der notariellen Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch Verknüpfungen von Urkundsgeschäften mit den Nebentätigkeiten bereits durch die strikten kantonalen Unvereinbarkeits- und Ausstandsregelungen in Bezug auf die Urkundsgeschäfte bereits begrenzt werden. Die Möglichkeit einer Nebentätigkeit als Rechtsanwalt entspricht allgemein der des deutschen Anwaltsnotars und ist daher unbedenklich.

Werbemaßnahmen sind zwar grundsätzlich verboten, was dem Werbeverbot i.S.d. § 29 BNotO (D) entspricht, jedoch sind Werbemaßnahmen mit einem rein informativen Charakter bezüglich Eröffnung oder Adressänderungen der Notarkanzlei gestattet. Diese Ausnahme steht nicht im Widerspruch zur deutschen Regelung, da auch hier eine gewerbliche Werbung ausgenommen ist.

1498 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Die Haftungsbestimmungen für die Notare des Kantons Wallis, die auch zivilrechtlich für die vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden ihrer Hilfspersonen aus der Amtstätigkeit haften und ebenso wie deutschen Notare im Rahmen der Notarhaftung auch eine Berufshaftpflichtversicherung i.S.d. § 19, 19a BNotO abzuschließen haben, sind im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften gleichwertig.

Die Rechte und Pflichten der Notare im Kanton Wallis sind folglich im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Regelungen zum Beurkundungsverfahren im Kanton Wallis entsprechen in weiten Teilen den deutschen Verfahrensvorgaben. Die Anforderungen an Inhalt und Form der Urkunde, Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur Einheit des Aktes der öffentlichen Urkunden entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), deutlich zu kennzeichnen und gegebenenfalls in einem Nachtrag gesondert zu bestätigen sind.

Bei der Sprache der Urkunden gilt zwar ein allgemeiner Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt, jedoch besteht diese gleichberechtigt neben der der französischen Sprache. In dem zweisprachigen Kanton kann dieser Unterschied allerdings dahinstehen, da beide Sprachen Amtssprache sind. Beurkundungen in einer anderen Sprache können auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf erstellt werden, so dass die Übersetzungen insgesamt im Verhältnis zur Übersetzung der Niederschrift gemäß § 16 BeurkG (D) gleichwertig sind.

Für die Beteiligung behinderter oder fremdsprachiger Personen sowie für die Anforderungen an Zeugen, Übersetzer und Dolmetscher bestehen vergleichbare Vorgaben, wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Unterschiede in der inhaltlichen Ausgestaltung der Regelungen können dabei dahinstehen, da die normierten grundsätzlichen Pflichten der kantonalen Notare den deutschen Vorgaben entsprechen und die Freiburger Notare daher in gleichem Maße Rücksicht und Sicherheit zur Gewährleistung der Rechte der behinderten Beteiligten walten lassen müssen.

Des Weiteren sind mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien auf deren ausdrücklichen Wunsch mit entsprechendem Vermerk in der Urkunde und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben. Auch eine ausdrückliche Siegelpflicht, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, besteht im Kanton Wallis.

Kantonale Besonderheiten wie die Beurkundung des Protokolls einer Verwaltungsratssitzung oder einer Generalversammlung im Wege einer Fernbeurkundung begegnen keinerlei Bedenken, da insbesondere die

Meinungsfreiheit und die Richtigkeit der Willenserklärungen sowie eine unterbrechungsfreie Übertragung beim Beurkundungsvorgang zu gewährleisten sind.

Schließlich entsprechen auch die Vorschriften zu den Urschriften und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren Bestimmungen bezüglich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Folglich ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Wallis als gleichwertig zu betrachten.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Wallis zum freiberuflichen Notariat und dem Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine deutliche Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit nur wenigen inhaltlichen, aber nicht essentiellen Abweichungen.

Die als gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare sowie das Beurkundungsverfahren kompensieren die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der notariellen Praxis bestehen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Wallis ist daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.5.25. Kanton Zug

Im Kanton Zug besteht eine notarielle Mischform zur öffentlichen Beurkundung.

Das Gesetz über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen des Kantons Zug vom 03.06.1946¹⁴⁹⁹ (Beurkundungsgesetz), das Kreisschreiben des Obergerichtes und der Justiz- und Polizeidirektion des Kantons Zug an die Urkundspersonen zur Einführung des Gesetzes vom 3. Juni 1946 über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 10.12.1946¹⁵⁰⁰ (Kreisschreiben) sowie die Verordnung über die Anwaltsprüfung und die Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und

1499 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2007, abrufbar unter der Nr. 223.1 auf <http://zg.clex.ch/frontend/versions/1052>.

1500 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.1947 (Anm. des Verfassers: Es wird hier der offizielle Stand wiedergegeben. Die Terminologie des Kreisschreibens wurde in Bezug auf zitierte Vorschriften ausweislich der Fußnoten einzelner Ziffern in der Zwischenzeit angepasst.), abrufbar unter der Nr. 223.2 auf <http://zg.clex.ch/frontend/versions/912>.

Rechtsanwälte (Anwaltsprüfungsverordnung) des Kantons Zug vom 03.12.2002¹⁵⁰¹ und das Prüfungsreglement für Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter im Beurkundungsrecht des Kantons Zug vom 02.10.1989¹⁵⁰² (Prüfungsreglement) regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Zug, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare. Die Haftungsbestimmungen der behördlichen Urkundspersonen bestimmen sich nach dem Gesetz über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördenmitglieder und Beamten (Verantwortlichkeitsgesetz) des Kantons Zug vom 01.02.1979¹⁵⁰³.

Die sachlichen und örtlichen Zuständigkeiten zur öffentlichen Beurkundung im Gebiet des Kantons Zug sind in den Art. 1, 3 bis 7 Beurkundungsgesetz i.V.m. den Ziff. 1 bis 6 Kreisschreiben geregelt.

Urkundspersonen sind nach § 1 Beurkundungsgesetz¹⁵⁰⁴ die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter, der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter sowie die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte.

Gemäß § 3 Beurkundungsgesetz¹⁵⁰⁵ dürfen alle Urkundspersonen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit öffentliche Beurkundungen generell im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

Die Gemeindeschreiber sind nach § 4 Beurkundungsgesetz¹⁵⁰⁶ i.V.m. Ziff. 2 Kreisschreiben¹⁵⁰⁷ grundsätzlich zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt, sofern sie das zugerische Anwaltspatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiete des Beurkundungsrechtes besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.

Die vom Gemeinderat bezeichneten Stellvertreter des Gemeindeschreibers sind nach § 5 Beurkundungsgesetz¹⁵⁰⁸ i.V.m. Ziff. 3 Kreisschreiben¹⁵⁰⁹ von Gesetzes wegen nur in den Fällen zur öffentlichen Beurkundung zuständig, die eine Eintragung oder Änderung im Zivilstandsregister verlangen, sowie für öffentliche letztwillige Verfügungen und Verträge über dingliche Rechte. Die vollumfängliche Beurkundungsbefugnis des Gemeindeschreibers in Zivilsachen steht den Stellvertretern nur zu, sofern auch sie das zugerische Anwaltspatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiet des Beurkundungsrechts besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.

1501 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 01.01.2003, abrufbar unter der Nr. 163.2 auf <http://zg.clex.ch/frontend/versions/884>.

1502 In der aktuellen Fassung, wirksam seit 15.07.2000, abrufbar unter der Nr. 171.4 auf <http://zg.clex.ch/frontend/versions/886>.

1503 In der aktuellen Version, wirksam seit dem 01.01.2011, abrufbar unter der Nr. 154.11 auf <http://bgs.zg.ch/frontend/versions/762>.

1504 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1505 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1506 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1507 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1508 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1509 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

Der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter sind gemäß § 6 Beurkundungsgesetz¹⁵¹⁰ i.V.m. Ziff. 4 Kreisschreiben¹⁵¹¹ zur öffentlichen Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte sachlich zuständig. Wenn im Einzelfall der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter nicht amten können, kann die Beurkundung dem Grundbuchverwalter übertragen werden, wodurch sich die Ernennung eines außerordentlichen Stellvertreters erübrigt.

Die sachliche Zuständigkeit der zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte bestimmt sich nach der abschließenden Aufzählung gemäß § 7 Beurkundungsgesetz¹⁵¹² i.V.m. Ziff. 5 Kreisschreiben¹⁵¹³. Danach sind die Rechtsanwälte zur Beurkundung befugt bei der Errichtung einer Stiftung, Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigengutes, Begründung einer Gemeinderschaft, einer öffentlichen letztwilligen Verfügung, Erbverträgen, Ersatz der Unterschrift, Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung, Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung einer Schuld, Bürgschaften und Vollmachten, Verpfändungsverträgen, Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht sowie bei Beurkundungen von Versammlungsbeschlüssen der Anleihe-Obligationengläubiger.

3.3.5.25.1. Zugangsvoraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Erlangung der Beurkundungsbefugnis bzw. Fähigkeitsausweises als Urkundsperson des Kantons Zug i.S.d. § 1 Beurkundungsgesetz, im Wege einer Prüfung bestimmen sich nach §§ 2, 33, 34 Beurkundungsgesetz des Kantons Zug i.V.m. den Vorschriften der Anwaltsprüfungsverordnung bzw. des Prüfungsreglements für Gemeindeschreiber des Kantons Zug.

Gemäß § 2 Beurkundungsgesetz¹⁵¹⁴ werden die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwälte, die das zugerische Anwaltspatent besitzen und im Kanton Zug Wohnsitz haben, auf Gesuch hin von der Aufsichtskommission zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt.

Für Urkundspersonen ist die Anwaltsprüfung nach § 34 Beurkundungsgesetz¹⁵¹⁵ auf die Feststellung der praktischen Befähigung zur Beurkundung auszudehnen. Um zur zugerischen Anwaltsprüfung zugelassen zu werden, hat sich der Kandidat nach § 1 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵¹⁶ mit einem schriftlichen Gesuch zu bewerben einschließlich eines Ausweises über den Abschluss des juristischen Studiums gemäß Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA¹⁵¹⁷, Bestätigungen über das absolvierte Praktikum mit Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit sowie eines Handlungsfähigkeitszeugnisses nebst Auszug aus dem Straf- und aus dem Betreibungsregister.

1510 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1511 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1512 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1513 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25. Zug, Zuständigkeit.

1514 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1515 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1516 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1517 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.3.4. Rechtsvergleichende Betrachtung.

Die Anwaltsprüfung gliedert sich nach § 2 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵¹⁸ in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung besteht gemäß § 3 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵¹⁹ aus der Bearbeitung von zwei Fällen aus dem Zivil- und Zivilprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation sowie dem Straf- und Strafprozessrecht inkl. der Gerichtsorganisation oder Staats- und Verwaltungsrecht inkl. Verwaltungsrechtspflege und aus der Erstellung einer öffentlichen Urkunde. Fragen zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht können ebenso geprüft werden. Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird nach § 5 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵²⁰ zur mündlichen Prüfung zugelassen. Diese umfasst Bundesrecht und des zugerisches Recht in Bezug auf Zivil- und Zivilprozessrecht, Straf- und Strafprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Staats- und Verwaltungsrecht, Beurkundungsrecht und Anwaltsrecht. Die Bestimmungen über die Anwaltsprüfung sind auf die Beurkundungsprüfung gemäß § 14 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵²¹ im Übrigen sinngemäß anzuwenden. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, erteilt die Kommission ihm nach § 15 Abs. 1 Anwaltsprüfungsverordnung¹⁵²² den Fähigkeitsausweis zur öffentlichen Beurkundung.

Für Gemeindeschreiber wird gemäß § 1 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber¹⁵²³ der Nachweis über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung erbracht. Zu dieser Prüfung im Beurkundungsrecht werden nach § 3 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber¹⁵²⁴ die Gemeindeschreiber und die vom Gemeinderat bezeichneten Stellvertreter der Gemeindeschreiber zugelassen. Der Prüfungskandidat hat sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit im Beurkundungswesen auf einer Gemeindekanzlei des Kantons Zug oder auf einer von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten Stelle auszuweisen. Die Prüfung umfasst den Bestimmungen des § 5 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber¹⁵²⁵ folgend eine schriftliche Prüfung, die in der Abfassung von zwei öffentlichen Urkunden besteht und eine mündliche Prüfung, die sich auf die privatrechtlichen Grundbegriffe und Zusammenhänge der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte und das kantonale Beurkundungsrecht sowie die besonderen Beurkundungsvorschriften des Bundes erstreckt. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraus. Die Direktion des Innern publiziert nach § 11 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber¹⁵²⁶ nach bestandener Prüfung die Beurkundungsbefugnis der Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter im Amtsblatt des Kantons Zug. Weitere Qualifikationsmerkmale für Gemeindeschreiber im Kanton Zug sind nicht normiert.

1518 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1519 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1520 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1521 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1522 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1523 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1524 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1525 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

1526 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.1 Zugangsvoraussetzungen.

Vorschriften bezüglich der Qualifikationsanforderungen der Grundbuchverwalter waren dem Rechtsbuch des Kantons Zug¹⁵²⁷ nicht zu entnehmen¹⁵²⁸.

3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten

Die Art. 8 bis 11, 24 Beurkundungsgesetz des Kantons Zug i.V.m. den Ziff. 7 bis 10 Kreisschreiben des Kantons Zug regeln die allgemeinen Berufspflichten für Urkundspersonen.

Nach § 8 Beurkundungsgesetz¹⁵²⁹ befindet sich die Urkundsperson im Ausstand bei einer Beurkundung, an der die Urkundsperson selbst, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägte Person, ein Gesellschafter oder Dienstherr der Urkundsperson, eine juristische Person privaten Rechtes, der die Urkundsperson als Organ angehört oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt ist, als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken. Die gleichen Ausstandsvorschriften gelten für die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen und Übersetzer.

Im Rahmen ihrer Schweigepflicht gemäß § 10 Beurkundungsgesetz¹⁵³⁰ sind die Urkundspersonen verpflichtet, über die von ihnen vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen Stillschweigen zu bewahren.

Die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Bestimmungen des § 22 Beurkundungsgesetz¹⁵³¹ folgend die von ihnen beurkundeten Verträge über dingliche Rechte direkt beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung anzumelden.

Urkundspersonen, welche die Beurkundungsbefugnis als Träger eines Amtes besitzen, haben nach § 24 Beurkundungsgesetz¹⁵³² den Amtsstempel oder das Amtssiegel zu verwenden. Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» und das Kantonswappen zu enthalten und die Urkundspersonen haben ihre Unterschrift nebst Abdruck der von ihnen verwendeten Stempel und Siegel auf der Staatskanzlei zu hinterlegen.

Hinsichtlich der Haftungsbestimmungen unterstehen die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, nach § 11 Beurkundungsgesetz¹⁵³³ in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.

So unterstehen die kantonalen Urkundspersonen dem Verantwortlichkeitsgesetz gemäß § 1 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁴, dessen Bestimmungen neben dem Staat und den Gemeinden auch die Behördenmitglieder, Beamten, Lehrer und Angestellten, ebenso wie die anderen Körperschaften und

1527 <http://zg.clex.ch/>.

1528 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit.

1529 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1530 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1531 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1532 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1533 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1534 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

Anstalten des öffentlichen Rechts erfassen. Begrifflich werden dabei nach § 2 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁵ der Ausdruck «Staat» als Sammelbegriff für den Kanton, die Gemeinden und die andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und der Ausdruck «Beamter» als Sammelbegriff für alle vorgenannten natürlichen Personen verwendet. Der allgemeine Haftungsgrundsatz folgt aus § 5 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁶. Danach haftet der Staat für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat. Bei Änderungen von Entscheidungen im Rechtsmittelverfahren haftet der Staat nur, wenn ein Beamter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat und für Schäden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten und unter der Voraussetzung, dass die Auskunft von einem zuständigen Beamten schriftlich erteilt wurde. Wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen besteht nach § 7 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁷ ein Anspruch auf Schadenersatz nur, wenn den Beamten ein Verschulden trifft. Bei besonderer Schwere der Verletzung und des Verschuldens des Beamten besteht überdies ein Anspruch auf Genugtuung. Des Weiteren steht gemäß § 6 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁸ dem Geschädigten kein Anspruch gegen den Beamten zu, der die Rechtsverletzung begangen hat. Der Beamte haftet jedoch nach § 12 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵³⁹ für den Schaden, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt. Hat der Staat einem Geschädigten Ersatz zu leisten, so kann er nach § 13 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵⁴⁰ ganz oder teilweise Rückgriff auf den Beamten nehmen, der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Zur Deckung von Schäden dienen nach § 15 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵⁴¹ in erster Linie Amtskautionen, aber auch Ansprüche auf Besoldung, auf Leistungen aus Versicherungseinrichtungen sowie auf ähnliche Vergütungen können mit Schadenersatzforderungen verrechnet werden, soweit sie nicht der Zwangsvollstreckung entzogen sind. Der Beamte kann auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder nach einer Nichtwiederwahl belangt werden. Im Übrigen finden gemäß § 23 Verantwortlichkeitsgesetz¹⁵⁴² die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ergänzend Anwendung, sofern das Verantwortlichkeitsgesetz keine eigene Regelung trifft.

Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäß den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

3.3.5.25.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Zug richtet sich nach Art. 13 bis 28 Beurkundungsgesetz i.V.m. Ziff. 12 bis 34 Kreisschreiben.

1535 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1536 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1537 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1538 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1539 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1540 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1541 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

1542 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten.

Gemäß § 13 Beurkundungsgesetz¹⁵⁴³ hat sich die Urkundsperson hat sich über die Identität und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern und die Vollmachten etwaiger Vertreter zu prüfen. Eine Beurkundung ist dann zu verweigern, wenn die Urkundsperson die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist. Nach Ziff. 15 Kreisschreiben¹⁵⁴⁴ hat die Urkundsperson bei Handelsgesellschaften, Genossenschaften und anderen im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen einen Auszug aus dem Handelsregister zu verlangen, der über den Zweck der Gesellschaft und die Zeichnungsberechtigung Aufschluss erteilt. Liegt das zu beurkundende Geschäft außerhalb des Zweckes der Gesellschaft, ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bzw. ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organs beizubringen. Bei den nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen, z.B. die keiner Eintragung bedürfen, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen, ist vorerst zu prüfen, ob sie als juristische Personen bestehen. Die Urkundsperson hat ferner anhand der Statuten und der Ausweise über die Bestellung der Organe zu untersuchen, ob die Vertreter der juristischen Person zum Abschluss des betreffenden Geschäftes befugt sind. Die genannten Belege oder Abschriften davon sind von der Urkundsperson aufzubewahren.

Hinsichtlich der Erstellung der Urkunde können die Parteien nach § 15 Beurkundungsgesetz¹⁵⁴⁵ i.V.m. Ziff. 17 Kreisschreiben¹⁵⁴⁶ die Schriftstücke über die zu beurkundenden Willenserklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen. Werden die Schriftstücke der Urkundsperson fertig überbracht, ist die Urkundsperson angehalten, durch geeignete Fragestellungen zu prüfen, ob der Parteiwille in der Urkunde richtig wiedergegeben wird, denn sie trägt dafür in diesem Falle die volle Verantwortung.

Im Rahmen der Feststellung des Parteiwillens gemäß § 16 Beurkundungsgesetz¹⁵⁴⁷ hat sich die Urkundsperson zunächst durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht. Zu diesem Zweck hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären sich die Parteien mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden, so lässt sie diese von ihnen unterzeichnen. Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben. Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes und bei der Eingehung einer Bürgschaft, genügt es den Anforderungen nach § 17 Beurkundungsgesetz¹⁵⁴⁸, wenn nur die verpflichtete Partei vor der Urkundsperson erscheint, sofern die Zustimmung der berechtigten Partei schriftlich beigebracht wird. Ist eine Partei nicht imstande, zu unterzeichnen oder ein Handzeichen zu

1543 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1544 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1545 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1546 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1547 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1548 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

setzen, so hat gemäß § 18 Beurkundungsgesetz¹⁵⁴⁹ ein Zeuge mitzuwirken. Der Zeuge hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Partei nach seiner Wahrnehmung dem Inhalt der Urkunde zugestimmt hat.

Die öffentliche Urkunde wird entsprechend der Bestimmungen des § 19 Beurkundungsgesetz¹⁵⁵⁰ durch die Beurkundungserklärung der Urkundsperson hergestellt. Dabei hat die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, dass sie öffentlich beurkundet, dass die Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen der Parteien entspricht und von den Parteien unterzeichnet bzw. in Gegenwart eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden ist. Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und die Urkunde hat den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson zu tragen.

Die Urkundsperson trägt weiter gemäß Ziff. 16 Kreisschreiben¹⁵⁵¹ die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Urkundsperson hat die Pflicht, die Parteien auf die Notwendigkeit etwaiger erforderlicher Genehmigungen aufmerksam zu machen. Schließlich hat die Urkundsperson auch dafür Sorge zu tragen, dass die wesentlichen Elemente eines Rechtsgeschäftes in der Urkunde enthalten sind, z.B. ist bei der Bürgschaft die Angabe des zahlenmäßig bestimmten Höchstbetrages der Haftung ein Gültigkeitserfordernis.

Versteht eine Partei die deutsche Sprache nicht, so ist neben dem deutschen Text nach § 20 Beurkundungsgesetz¹⁵⁵² eine Übersetzung zu erstellen und ihr diese zur Kenntnis zu bringen. Ist die Urkundsperson nicht selbst der fremden Sprache mächtig, so hat sie dafür einen geeigneten Übersetzer hinzuzuziehen. Die Urkundsperson oder der Übersetzer hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist. Wenn die Parteien und die Urkundsperson der gleichen fremden Sprache mächtig sind, kann der fremdsprachige Text ohne deutsche Übersetzung beurkundet werden. Der hinzugezogene Übersetzer kann auch zugleich Zeuge sein.

Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, wie Versammlungsbeschlüsse usw., kommen gemäß § 21 Beurkundungsgesetz¹⁵⁵³ die vorstehenden Regeln sinngemäß zur Anwendung. Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, dass sie öffentlich beurkundet, dass die Urkunde mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen übereinstimmt. Sodann hat die Urkundsperson diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und die Urkunde hat den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen. Mit Bezug auf die Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, d.h., soweit es sich nicht um die Beurkundung von Willenserklärungen handelt, kommen nach Ziff. 24 Kreisschreiben¹⁵⁵⁴ die für die Beurkundung von Willenserklärungen geltenden Vorschriften sinngemäß zur Anwendung, soweit es die Natur des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes zulässt. Nach diesem Verfahren wickelt sich insbesondere die Aufnahme von öffentlichen Urkunden über Gesellschaftsbeschlüsse ab. Was das Verfahren betrifft, bestehen diesbezüglich nach Ziff. 25 Kreisschreiben¹⁵⁵⁵ keine besonderen Vorschriften. Die Urkundsperson hält die

1549 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1550 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1551 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1552 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1553 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1554 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1555 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

von ihr selbst gemachten Wahrnehmungen in einer Urkunde unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde fest und erklärt, dass sie öffentlich beurkundet, dass die Urkunde mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein stimmt. Das Lesen und Unterzeichnen der Urkunde durch die Parteien entfällt, da gar keine Parteien vorhanden sind.

Schließlich haben die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, gemäß § 23 Beurkundungsgesetz¹⁵⁵⁶ über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend die Geschäftsnummer, Ort und Datum der Beurkundung, Gegenstand und Parteien sowie der Betrag der erhobenen Gebühr einzutragen sind. Des Weiteren haben die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, eine beglaubigte Abschrift der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunde aufzubewahren.

Besteht die öffentliche Urkunde aus mehreren Blättern oder Bogen, so sind diese nach § 25 Beurkundungsgesetz¹⁵⁵⁷ entweder mit einer durch das Siegel zusammengehaltenen Schnur zu heften, oder es sind alle Blätter von der Urkundsperson einzeln zu unterzeichnen.

3.3.5.25.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Bestimmungen des Kantons Zug zur Zuständigkeit der Gemeindeschreiber, Grundbuchverwalter sowie ihrer Stellvertreter und kantonaler Rechtsanwälte, denen die öffentliche Beurkundung obliegt, sind mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO zunächst vergleichbar.

Die sachliche Zuständigkeit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte des Kantons zur Vornahme der Beurkundungsgeschäfte begegnet keinen Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit bezüglich der Zuständigkeit, da das Anwaltsnotariat auch in Deutschland weit verbreitet ist.¹⁵⁵⁸ Gleiches gilt auch für die umfassend beurkundungsbefugten Gemeindeschreiber, die Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind oder Inhaber eines gleichwertigen Patents sind.

Soweit die Grundbuchverwalter und deren Stellvertreter zur öffentlichen Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte zuständig sind, steht diese Aufteilung der Beurkundungszuständigkeiten der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Zuständigkeit der Urkundspersonen nicht entgegen, da besondere Zuständigkeiten zur Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte durch andere Amtsträger auch im deutschen Beurkundungsrecht geregelt sind¹⁵⁵⁹.

Hinsichtlich der Gemeindeschreiber, die sich ohne anwaltliches Patent über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben und zur Beurkundung umfassend zuständig

1556 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1557 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.25.3. Urkundsverfahren.

1558 Eine Übersicht der deutschen Anwaltsnotarkammern findet sich auf dem Portal der deutschen Anwaltsnotare unter <http://www.anwaltsnotarkammern.de/>.

1559 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

sind, ergibt sich eine deutliche Abweichung von den deutschen Zuständigkeitsbestimmungen. Als weitreichend beurkundungsbefugte Amtsperson ist der Gemeindeschreiber zwar nicht freiberuflich tätig wie ein deutscher Notar bzw. Anwaltsnotar oder hat eine Einzelzuständigkeit im Rahmen einer behördlichen Tätigkeit, gleichwohl vermag das bloße Dienstverhältnis des Gemeindeschreibers in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit keine Ungleichheit zu begründen, da auch der deutsche Notar eine öffentliche Aufgabe wahrnimmt und Beurkundungstätigkeiten auch von deutschen Amtspersonen ausgeübt werden.

Somit entsprechen die Funktion und Stellung der kantonalen Urkundspersonen derjenigen der deutschen Beurkundungsbefugten.

Bezüglich der Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit der kantonalen Urkundspersonen zur Beurkundung im gesamten Kantonsgebiet weicht diese grundsätzlich vergleichbare Regelung zwar von den deutschen Amtssitz- und -bereichsregelungen der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist sie mit Rücksicht auf die bereits ¹⁵⁶⁰ beschene unterschiedliche Verwaltungsstruktur der Schweiz sowie unter Verweis auf die Definition weiter Amtsbezirke im deutschen Recht nach den §§ 10a, 11 BNotO als gleichwertig zu sehen. In der Folge ist die örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen des Kantons Zug im Verhältnis zu den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben nach den §§ 10 ff. BNotO gleichwertig.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen im Kanton Zug verhalten sich somit gleichwertig im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen.

Zugangsvoraussetzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen der Zugangsvoraussetzungen für die verschiedenen Urkundspersonen im Kanton Zug zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine beschränkte Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvoraussetzungen zum Notarsberuf. Dabei bestehen für die Gemeindeschreiber, ihre Stellvertreter und die kantonalen Rechtsanwälte als Urkundspersonen trotz der notariellen Mischform grundsätzlich ähnliche Anforderungen.

So haben die beurkundungsbefugten Personen des Kantons zunächst Praktika zu absolvieren i.S.d. Anwärterdienstes als Notarassessor gemäß § 7 BNotO. Gemeindeschreiber und Rechtsanwälte qualifizieren sich darüber hinaus jeweils über eine Prüfung für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis. Für Rechtsanwälte ist das Beurkundungsrecht bereits Bestandteil der kantonalen Anwaltsprüfung zur Erlangung des Anwaltspatents und für die Gemeindeschreiber ist dies eine gesonderte Prüfung. Beide Prüfungen sind in ihrer Ausgestaltung mit der notariellen Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO vergleichbar und in Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte auch gleichwertig.

Darüber hinaus verfügen allerdings nur der beurkundungsbefugte Rechtsanwälte bzw. Gemeindeschreiber mit kantonalem Anwaltspatent durch den Besitz des juristischen Lizentiats über eine vergleichbare Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO, jedoch ohne Angaben einer Mindestdauer

¹⁵⁶⁰ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.1. Gleichwertigkeitsmerkmal Zuständigkeit.

der anwaltlichen Tätigkeit i.S.d. spezifischen Bestellungs Voraussetzungen nach § 6 BNotO. Diesbezüglich ist jedoch eine weitere rechtsvergleichende Betrachtung¹⁵⁶¹ notwendig, um abschließend bestimmen zu können, ob wegen der, mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise einhergehenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Urkundspersonen hier noch die Gleichwertigkeit bejaht werden kann, im Besonderen vor dem Hintergrund der umfassenden Beurkundungszuständigkeit der Urkundspersonen.

Für Grundbuchverwalter bestehen indes aufgrund der fehlenden Qualifikationsvorschriften erhebliche Zweifel an der Gleichwertigkeit ihrer Zugangsbedingungen. Allerdings kann eine weitere Betrachtung hier dahinstehen, da die kantonalen Grundbuchverwalter eine eingeschränkte Beurkundungszuständigkeit haben, von denen gesellschaftsrechtliche Sachverhalte ausgenommen sind.

Hinsichtlich der nicht geregelten Sicherungsmaßnahmen für etwaige Haftungsansprüche, wie z.B. dem Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung als Sicherheitsleistung, die mit den deutschen Vorschriften des §§ 6a, 19 BNotO gleichzieht, bleibt es für den Fall einer haftungsrechtlichen Inanspruchnahme dem beurkundenden Rechtsanwalt vorbehalten, die Deckung der seiner anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung um die Beurkundungstätigkeit zu erweitern, sofern nicht ohnehin erfasst. Das aufgrund der Regelungslücke möglicherweise bestehende Ausfallrisiko zulasten einer Urkundspartei vermag jedoch keine Ungleichheit zu begründen.

Für die Gemeindeschreiber und Grundbuchverwalter kann das Fehlen von Vorgaben bezüglich der Erbringung von Sicherheitsleistungen schließlich dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen diese behördlichen Urkundspersonen im Rahmen der Staatshaftung auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit nicht entgegenstehen.

Insgesamt sind die Zugangsbestimmungen im Kanton Zug für die beurkundenden Rechtsanwälte und Gemeindeschreiber mit kantonalem Anwaltspatent im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig zu betrachten.

Rechte und Pflichten

Die Vorschriften des Kantons Zug betreffend die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und Urkundspersonen im Dienst des Kantons zeigen einen umfangreichen Regelungsgehalt wie die deutschen Vorschriften zu den notariellen Amtspflichten.

Die kantonalen Urkundspersonen haben zunächst eine grundsätzliche Pflicht zur Ausübung der amtlichen Tätigkeit i.S.d. deutschen Vorgabe nach § 15 BeurkG (D), nur ihre eigenen Feststellungen sowie solche zur Identität der Beteiligten und zu deren Handlungsfähigkeit zu treffen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D).

Der wichtigste Unterschied besteht jedoch im Nichtvorhandensein einer Rechtsbelehrungspflicht zur Aufklärung der Parteien über die rechtliche Tragweite des Geschäfts, wie sie auch in § 17 BeurkG (D) gefordert wird. Zwar haben die kantonalen Urkundspersonen die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen

¹⁵⁶¹ Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Form zu beachten, jedoch wirken diese Verpflichtungen zusammen mit den Ausstandsgründen und der Pflicht zur Ermittlung und Wiedergabe des Willens der Parteien in Einklang mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschließungsgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO. Diese kantonale Amtspflicht enthält gerade keine Bestimmung, welche die Urkundsperson z.B. auch bei einem zulässigen und formgerechten Beurkundungsbegehren dazu anhält, die Parteien über die Rechtsfolgen des Rechtsgeschäfts aufzuklären. Nur bei den beurkundungsbefugten Rechtsanwälten des Kantons kann im Rahmen des Mandats von einer juristischen Beratungstätigkeit ausgegangen werden, in deren Zusammenhang die Parteien auch über die Rechtsfolgen des beabsichtigten Beurkundungsbegehrens aufgeklärt werden. Wie beim reinen Amtsnotariat des Kantons Schaffhausen¹⁵⁶², welches ebenso keine rechtliche Belehrungspflicht durch die behördlichen Urkundspersonen vorschreibt, stellt dieser Umstand auch im Kanton Zug einen evidenten Unterschied bei den Amtspflichten der Urkundspersonen im Verhältnis zu Deutschland dar. Aufgrund ihrer Abdingbarkeit kann zwar der Umfang einer Belehrung unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson wie bereits besehen dahinstehen¹⁵⁶³, jedoch ist das grundsätzliche Fehlen einer Aufklärungsverpflichtung der Urkundspersonen im Dienst des Kantons für die Parteien über die rechtliche Wirkung des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts, insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sachlichen Zuständigkeit, im Verhältnis zur rechtlichen Belehrungspflicht von freiberuflichen Notaren ein erheblicher Unterschied bei den Amtspflichten der behördlichen Urkundspersonen im Verhältnis zu deutschen Urkundspersonen.

Des Weiteren unterstehen die beurkundungsbefugten Rechtsanwälte und die behördlichen Urkundspersonen einer Verschwiegenheitspflicht i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D). Bezüglich der Aufbewahrungs- und Registerpflicht für Urkunden besteht allgemein die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Unterschiede im jeweiligen Regelungsgehalt zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen.

Regelungen etwaiger Mitwirkungsverbote der Urkundspersonen oder Gründe für eine Ablehnung eines Urkundsbegehrens i.S.d. deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D), z.B. bei unmöglichen, rechts- oder sittenwidrigen Geschäften, bestehen im Kanton Zug nicht. Die Urkundspersonen sind zwar dazu angehalten, die gesetzliche Form zu wahren, jedoch wird durch die Vorschrift nur die Einhaltung von Formerfordernissen befördert, nicht jedoch das zu beurkundende Rechtsgeschäft inhaltlich geprüft. Insofern besteht hier eine Verkürzung der Amtspflichten der kantonalen Urkundspersonen im Verhältnis zu den deutschen Bestimmungen. Einzig auf Seiten der Rechtsanwälte bestehen durch die bundesrechtlichen und kantonalen Berufsstandsregeln Vorgaben, die in Bezug auf die Gleichwertigkeit keinen Bedenken begegnen.

Kantonale Bestimmungen bezüglich eines Verbots von Werbemaßnahmen i.S.d. § 29 BNotO (D) sind nicht gegeben. Dieser Umstand steht jedoch der Gleichwertigkeit grundsätzlich nicht entgegen, da die

1562 Vgl. dazu die Ausführungen zu den Rechten und Pflichten im Kanton Schaffhausen, Ziff. 3.3.5.16.4. Rechtsvergleichende Betrachtung, Rechte und Pflichten.

1563 Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Werbefreiheit der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton durch die hier direkt anwendbaren allgemeinen anwaltlichen Berufsstandsregelungen des Bundesrechts mit ihrer Vorgabe zu einer lediglich objektiven und informativen Werbung und durch die bereits vorgesehenen Amtspflichten soweit eingeschränkt wird, dass eine gewerbliche Werbung nicht gestattet ist. Im Übrigen kann das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Werbemaßnahmen für die Urkundspersonen im Dienst des Kantons bzw. der Gemeinden dahinstehen, da aufgrund des Dienstverhältnisses für diese Urkundspersonen keinerlei Werbemaßnahmen in Betracht kommen.

Die Vorschriften zur Haftung der kantonalen Rechtsanwälte als öffentliche Urkundspersonen, die im Rahmen der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen des Obligationenrechts zumindest bei Vorsatz und Fahrlässigkeit wie auch deutsche Notare im Rahmen der Notarhaftung ersatzpflichtig sind und bereits als Rechtsanwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen haben i.S.d. § 19, 19a BNotO, sind unproblematisch gleichwertig. Die weiteren Haftungsbestimmungen für die Urkundspersonen im Kantonsdienst, die eine Haftung des Staats für Schäden vorsehen, welche von den behördlichen Urkundspersonen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit rechtswidrig verursacht werden mit der Möglichkeit eines Rückgriffs auf die schädigende Person, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da zum einen auf Seiten des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und der Haftungsumfang keine Regelungslücken offenbart¹⁵⁶⁴.

Somit sind die Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten Rechtsanwälte im Kanton Zug im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung gleichwertig, während die Rechte und Pflichten der behördlichen Urkundspersonen aufgrund der wesentlich verkürzten Amtspflichten, insbesondere der nicht vorhandenen Rechtsbelehrungspflicht, als nicht gleichwertig anzusehen sind.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren im Kanton Zug entsprechen in weiten Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren.

Die Regelungen zur Erstellung, der Form und dem Inhalt der Urkunde, die Feststellungen und Prüfpflichten zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien sowie zur zeitlichen Einheit der Beurkundung entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung sowie deren Anwesenheit.

Für die Sprache der Urkunde besteht keine kantonale Vorschrift bzw. kein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Vielmehr ist, sofern eine Partei nicht der deutschen Sprache mächtig ist, eine Übersetzung durch die Urkundsperson in eine andere Sprache oder unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine dem § 16 BeurkG (D) entsprechende gleichwertige Regelung besteht.

¹⁵⁶⁴ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Hinsichtlich der Beteiligung behinderter Parteien bestehen allgemein keine kantonalen Vorgaben. Nur in Bezug auf die Beteiligung schreib- und zeichnungsunfähiger Parteien sowie der Zeugenpflichten bestehen vergleichbare Vorgaben wie sie sich aus den §§ 22 bis 26 BeurkG (D) ergeben, um deren Teilnahme und Kenntnisverschaffung zu gewährleisten. Diese Unterschiede bzw. vermeintliche Lücken in der inhaltlichen Ausgestaltung der Bestimmungen stehen der Gleichwertigkeit dabei nicht entgegen, da die gesetzlichen Pflichten der kantonalen Urkundspersonen den deutschen Vorgaben entsprechen und die Urkundspersonen daher in gleichem Maße zur Rücksicht und Sicherheit angehalten sind, um die Wahrnehmung der Rechte der behinderten Beteiligten zu gewährleisten.

Darüber hinaus bestehen mit der Verpflichtung zur Lesung der Urkunde durch den Notar bzw. der Vorlage zur Lesung seitens der Parteien und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Verfahrensvorschriften.

Hinsichtlich der Siegelung der öffentlichen Urkunden besteht im Kanton Zug eine Pflicht zur Siegelung, wie sie aus den § 49 BeurkG (D) folgt, oder zur Stempelung der öffentlichen Urkunden, die der Urkundsperson wahlweise obliegt. Damit liegt zwar keine alleinige Siegelpflicht wie im deutschen Urkundsverfahren vor, jedoch wird durch die kantonale Urkundsperson in jedem Fall durch die Anbringung von Amtssiegel oder -stempel eine qualifizierte Kennzeichnung der Urkunde gewährleistet und durch die Möglichkeit der Bestätigung der formellen Richtigkeit der öffentlichen Urkunde durch den Landschreiber eine weitere objektive Kontrolle geschaffen, so dass dieser Unterschied der Gleichwertigkeit nicht entgegen steht.

Kantonale Besonderheiten wie die ausnahmsweise Beurkundung mit den Parteien nacheinander begegnen keinerlei Bedenken, da dies ausnahmsweise und nur aus wichtigem Grund geschehen darf und nicht anderen gesetzlichen Vorgaben zuwider laufen darf. Auch die optionale der Vorlage von Urkundenentwürfen seitens der Parteien begegnen vor dem Hintergrund der Prüf- und Belehrungspflichten der Urkundsperson sowie der Anbringung der Beurkundungserklärung keinerlei Bedenken hinsichtlich der Gleichwertigkeit.

Im Übrigen entsprechen die Vorschriften zu den Registern und der Aufbewahrung der Urkunden den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) aufgrund ihres knapp gestalteten Regelungsgehalts nur in ihren Grundsätzen. Dennoch sind die bestehenden Regelungen mit den deutschen Grundsätzen vergleichbar und führen vor dem Hintergrund der gleichwertigen Amtspflichten nicht zu Abweichungen, welche der Gleichwertigkeit zuwider laufen.

Daher ist das Beurkundungsverfahren im Kanton Zug als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zug zur notariellen Mischform und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine gewisse Regelungsgleichheit im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften mit diversen inhaltlichen Abweichungen bzw. Verkürzungen, die eine differenzierte Gesamtbetrachtung entlang der verschiedenen Urkundspersonen des Kantons erfordern.

Insbesondere durch das Nichtvorhandensein einer rechtlichen Belehrungspflicht kann bei den Urkundspersonen mit Ausnahme der beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte und ihrer grundsätzlichen rechtsberatenden Tätigkeit nicht von einer Gleichwertigkeit ausgegangen werden, da ohne die Pflicht zur Information über die rechtliche Tragweite des Geschäfts bereits der Haftungsbereich der behördlichen Urkundspersonen auf die Wahrung der gesetzlichen Form deutlich reduziert wird. Dadurch ist auch ein bewusster Verzicht ausländischer, mithin deutscher Urkundsparteien, auf dieses Informationsrecht durch die Wahl der kantonalen Urkundspersonen im Staatsdienst bereits von vorneherein ausgeschlossen.

Die übrigen gleichwertigen Rechte und Pflichten der beurkundungsbefugten kantonalen Rechtsanwälte und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen vermögen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften zum formellen Registrierungsverfahren verkürzte fachliche Qualifikation des beurkundungsbefugten Rechtsanwalts sowie die unterschiedlich gestalteten Verfahrensbestimmungen aufzuwiegen, da aufgrund essentieller Pflichten wie der Ermittlung und Wahrung des Parteiwillens, Mitwirkungsverboten und Ausstandsvorschriften keine weiteren Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der Beurkundungspraxis bestehen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Zug verhält sich somit im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen nur eingeschränkt gleichwertig, da eine vollständige Gleichwertigkeit nur für beurkundungsbefugte Rechtsanwälte des Kantons bejaht werden kann.

3.3.5.26. Kanton Zürich

Im Kanton Zürich besteht ein Amtsnotariat.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) des Kantons Zürich vom 02.04.1911¹⁵⁶⁵, das Notariatsgesetz des Kantons Zürich (NotG) vom 09.06.1985¹⁵⁶⁶, das Haftungsgesetz des Kantons Zürich vom 14.09.1969¹⁵⁶⁷, das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) des Kantons Zürich vom 27.09.1998¹⁵⁶⁸, die Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Notariate (Notariatsverordnung) des Kantons Zürich vom 23.11.1960¹⁵⁶⁹, die Verordnung des Obergerichts über den Erwerb des Wahlfähigkeitszeugnisses für Notarinnen und Notare

1565 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.11.2013, abrufbar unter Nr. 230 auf <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=230>.

1566 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter Nr. 242 auf http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=242.

1567 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2014 abrufbar unter Nr. 170.1 auf http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=170.1.

1568 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2011 abrufbar unter Nr. 177.10 auf <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=177.10>.

1569 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.04.2013, abrufbar unter Nr. 242.2 auf http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=242.2.

(Notariatsprüfungsverordnung) vom 25.06.2003¹⁵⁷⁰ und die Verordnung über die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Beamte und Angestellte der Notariate sowie die Durchführung der Fachprüfungen (Weiterbildungsverordnung) vom 14.12.1988¹⁵⁷¹ regeln die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Zürich, die Zugangsvoraussetzungen zum Notarberuf sowie die Rechte und Pflichten der Notare.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Zürich bestimmt sich nach den §§ 236, 237 EG ZGB i.V.m. den §§ 1 bis 5 NotG sowie den §§ 1 bis 7 Notariatsverordnung.

Dem Notariat obliegen gemäß der §§ 236 EG ZGB¹⁵⁷², 1 NotG¹⁵⁷³ i.V.m. den §§ 1 bis 2 a Notariatsverordnung¹⁵⁷⁴ die notariellen Aufgaben, wie die Errichtung öffentlicher Urkunden über Willenserklärungen, für welche diese Form von Gesetzes wegen erforderlich ist oder von den Parteien gewünscht wird, über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse, soweit diese Aufgabe nicht in die ausschließliche Zuständigkeit einer anderen Amtsstelle fällt. Außerdem obliegen dem Notariat die Aufgaben des Grundbuchamtes, die Aufgaben des Konkursamtes und weitere Aufgaben, die das Gesetz oder eine vom Gesetz ermächtigte Behörde den Notariaten, dem Notar, Grundbuchverwalter oder Konkursbeamten überträgt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit anderer Urkundsbehörden.

Die örtliche Zuständigkeit der Notariate richtet sich der Bestimmung des § 4 NotG¹⁵⁷⁵ folgend nach den für die Erfüllung der betreffenden Aufgabe maßgebenden Bestimmungen oder wird durch den Kantonsrat geregelt. Ferner können nach § 5 NotG¹⁵⁷⁶ als besondere Zuständigkeit durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmten Notariaten besondere Aufgaben zugewiesen werden. So ist gemäß § 3 Notariatsverordnung¹⁵⁷⁷ grundsätzlich jeder Notar des Kantons zur Vornahme der Amtshandlungen unter Vorbehalt etwaiger Einschränkungen örtlich zuständig. Der Notar soll sich jedoch nach § 4 Notariatsverordnung¹⁵⁷⁸ nach Möglichkeit auf Amtshandlungen für die in seinem Amtskreis niedergelassenen oder sich auf seinem Amte einfindenden Personen und auf Vorgänge und Rechtsgeschäfte beschränken, die sich in seinem Amtskreis abwickeln oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen. Zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und vormerkbare persönliche Rechte an Grundstücken ist gemäß § 237 Abs. 2 EG ZGB¹⁵⁷⁹ i.V.m. § 5 Notariatsverordnung¹⁵⁸⁰ der Notar des Kreises zuständig, in welchem das Grundstück liegt.

1570 In der aktuellen Version, wirksam seit 01.01.2011, abrufbar unter Nr. 242.1 auf http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=242.1.

1571 In der aktuellen Version, wirksam seit 11.12.1991, abrufbar unter Nr. 242.15 auf http://www.zh.ch/internet/de/rechtliche_grundlagen/gesetze/erlass.html?Open&Ordnr=242.15.

1572 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1573 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1574 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1575 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1576 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1577 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1578 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1579 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

1580 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26. Zürich, Zuständigkeit.

3.3.5.26.1. Zugangsvoraussetzungen

Zur Erlangung der Wahlfähigkeit zum Notar des Kantons Zürich ist ein entsprechendes Zeugnis in Form eines Fähigkeitenausweises notwendig, dessen Voraussetzungen nach den §§ 6 bis 16 NotG i.V.m. den §§ 6 bis 12, 32, 33 Notariatsprüfungsverordnung bestimmt sind.

Die Ausbildung zum Notar erfolgt gemäß § 6 NotG¹⁵⁸¹ i.V.m. § 6 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁸² über eine Lehre oder Mittelschule oder über ein Studium. Die Ausbildung über Lehre oder Mittelschule umfasst dabei eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule, eine mehrjährige praktische Tätigkeit nach Lehr- oder Mittelschulabschluss auf einem zürcherischen Notariat sowie ein auf die Prüfungsfächer bezogenes Teilstudium an einer schweizerischen Hochschule während mindestens vier Semestern mit dem Nachweis über die Bearbeitung von Seminaraufgaben. Die Ausbildung über ein Studium umfasst ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule und eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Lehr- oder Mittelschulabschluss auf einem zürcherischen Notariat. Vom Erfordernis der abgeschlossenen Lehre oder Mittelschule kann § 7 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁸³ folgend abgesehen werden, wenn der Nachweis für eine andere gleichwertige Grundausbildung geleistet wird.

Nach der Ausbildung werden handlungsfähige, vertrauenswürdige Schweizer Bürger auf Gesuch zur Fähigkeitsprüfung nach § 7 NotG¹⁵⁸⁴ i.V.m. § 8 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁸⁵ zugelassen. Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen ist durch Zeugnisse der Wohngemeinde, durch Prüfungs- und Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Die Fähigkeitsprüfung erstreckt sich auf die zur Erfüllung der Aufgaben des Notars erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und umfasst nach § 12 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁸⁶ Gebiete des Bundesrechts und des zürcherischen Rechts, insbesondere Verwaltungsrecht einschließlich dem Notariats- und Baurecht, dem Privatrecht mit dem Grundbuchrecht und internationalem Privatrecht, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie das Straf- und Strafprozessrecht. Hat die zu prüfende Person die Prüfungen bestanden und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, erteilt ihr nach § 7 NotG¹⁵⁸⁷ i.V.m. § 32 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁸⁸ das Obergericht einen Fähigkeitsausweis, der sie berechtigt, als Notar-Stellvertreterin oder Notar-Stellvertreter amtlich tätig zu sein. Der Ausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt und kann durch die Verwaltungskommission des Obergerichts für weitere sechs Jahre verlängert werden, wenn der Antragsteller darlegt, dass er nach wie vor die für das Amt der Notar-Stellvertreterin oder des Notar-Stellvertreters

1581 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1582 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1583 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1584 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1585 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1586 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1587 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1588 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Eine Nachprüfung kann in solchen Fällen auf Antrag der Prüfungskommission durch die Verwaltungskommission nach Art und Umfang definiert und angeordnet werden.

Hat sich die zu prüfende Person zwei Jahre fachlich, organisatorisch und führungsmäßig als Notar-Stellvertreterin oder Notar-Stellvertreter bewährt, erteilt ihr das Obergericht nach § 8 NotG¹⁵⁸⁹ i.V.m. § 33 Notariatsprüfungsverordnung¹⁵⁹⁰ das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar, welches zeitlich nicht beschränkt ist.

Das Obergericht entzieht nach § 9 NotG¹⁵⁹¹ dem Inhaber den Fähigkeitsausweis oder das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn er die Handlungsfähigkeit oder die Vertrauenswürdigkeit verliert.

Schließlich wird gemäß § 10 NotG¹⁵⁹² der Notar von den Stimmberechtigten des Notariatskreises aus den Bewerbern gewählt, die das Wahlfähigkeitszeugnis besitzen.

Das Obergericht bewilligt den Notariaten gemäß § 12 NotG¹⁵⁹³ die erforderlichen Notar-Stellvertreter. Als solcher kann angestellt werden, wer das Wahlfähigkeitszeugnis besitzt oder einen Fähigkeitsausweis, der zur Ausübung dieser Funktion berechtigt. Des Weiteren kann das Obergericht nach § 13 NotG¹⁵⁹⁴ zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und vormerkbare Rechte an Grundstücken und zu Beglaubigungen Angestellte ermächtigen. Die Erteilung erweiterter Befugnisse setzt gemäß § 16 NotG¹⁵⁹⁵ ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus und kann vom erfolgreichen Besuch von Fachkursen oder vom Bestehen einer Fachprüfung abhängig gemacht werden.

Neben der Erlangung des Wahlfähigkeitszeugnisses als Notar besteht die Möglichkeit, als Urkunds-, Protest- oder Beglaubigungsbeamter gemäß § 37 lit. b. NotG¹⁵⁹⁶ des Kantons Zürich i.V.m. den Vorschriften der Weiterbildungsverordnung des Kantons Zürich erweiterte Befugnisse im Beurkundungswesen zu erwerben.

Die erweiterten Befugnisse im Sinne des Gesetzes über das Notariatswesen umfassen nach § 1 Weiterbildungsverordnung¹⁵⁹⁷ die Aufnahme von Wechselprotesten durch den Protestbeamten, die Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und vormerkbare Rechte an Grundstücken durch den Urkundsbeamten, die Beglaubigungen durch den Beglaubigungsbeamten, die Anlegung und Führung des Grundbuchs sowie der kantonalen übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen und des Verzeichnisses über die Korporationsteilrechte durch den Grundbuchsekretär.

1589 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1590 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1591 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1592 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1593 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1594 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1595 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1596 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

1597 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.1 Zugangsvoraussetzungen.

Die weiteren Zugangsbedingungen für diese Urkundspersonen können im Rahmen dieser Arbeit aber dahinstehen, da sie keine Zuständigkeiten hinsichtlich der Vornahme von Beurkundungen im internationalen Gesellschaftsrecht besitzen.

3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten

Die Berufspflichten der Notare des Kantons Zürich ergeben sich aus dem § 11 NotG sowie den §§ 9 bis 11, 18, 20 bis 22, 34, 35, 43, 64 bis 79 Notariatsverordnung. Die Haftungsbestimmungen richten sich nach dem Haftungsgesetz.

Die Aufgaben des Notars sind durch § 11 NotG¹⁵⁹⁸ bestimmt. Danach leitet er das Notariat, nimmt die Amtshandlungen vor, soweit er sie nicht einem Mitarbeiter überträgt, gewährleistet eine zweckmäßige Arbeitsorganisation, beaufsichtigt seine Mitarbeiter und erteilt ihnen die für eine geordnete Amtsführung erforderlichen Anweisungen. Er vertritt das Notariat gegenüber den vorgesetzten Behörden und nach außen. Die Beurkundungen sind in der Regel gemäß § 9 Notariatsverordnung¹⁵⁹⁹ im Amtslokal des Notariates vorzunehmen. Erfolgen die Beurkundungen aus besonderen Gründen außerhalb des Amtslokals, so sind diese nach § 10 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁰ in der Urkunde zu erwähnen. Eine besondere Begründung ist in der Urkunde oder in einem Aktenvermerk anzubringen, falls sich der Notar zur Beurkundung in einen andern Notariatskreis begibt. Außerhalb des Kantons darf der Notar gemäß § 11 Notariatsverordnung¹⁶⁰¹ keine Beurkundungen vornehmen, auch nicht von Grundstücksgeschäften, für die er örtlich allein zuständig ist. Allgemein ist der Notar nach § 238 EG ZGB¹⁶⁰² für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verantwortlich. Bei der Ermittlung und Formulierung des Inhaltes der Willenserklärungen hat sich der Notar nach § 18 Notariatsverordnung¹⁶⁰³ mit aller Sorgfalt darum zu bemühen, den wahren und eindeutigen Willen der vor ihm auftretenden Personen festzustellen, um etwaige Irrtümer und Missverständnisse zu verhüten. Er unterrichtet die Parteien über die Tragweite ihrer Entschlüsse, macht sie auf Widersprüche ihrer Erklärungen zu gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und erteilt ihnen die notwendigen und gewünschten weiteren Auskünfte. Dabei hat er sich jeder zudringlichen Einflussnahme auf die Willensbildung, insbesondere was die wirtschaftliche Seite des Geschäftes anbelangt, zu enthalten.

Der Notar hat außerdem gemäß § 20 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁴ die Beurkundung zu verweigern, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist. In Zweifelsfällen nimmt er die Beurkundung vor, hält jedoch seine Bedenken in einem Vorbehalt auf der Urkunde fest. Der Notar geht in gleicher Weise vor, wenn er befürchtet, dass das Geschäft aus einem andern Grunde nichtig oder anfechtbar sei,

1598 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1599 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1600 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1601 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1602 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1603 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1604 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

insbesondere weil eine Partei in ihrer Willensbildung nicht völlig frei erscheint, das Geschäft einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstößt oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Vollmacht gültig oder mit redlichen Mitteln erlangt worden sei. Des Weiteren macht der Notar nach § 21 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁵ die Parteien auf die Straffolgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam, wenn er den Eindruck gewinnt, dass die von ihnen abgegebenen Willenserklärungen nicht ihrem wahren Willen entsprechen. Verlangen die Parteien aus beachtlichen Gründen, z. B. um besonderen Anforderungen im Ausland zu genügen, eine Beurkundung, die von den gesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften abweicht, so ist ihnen § 34 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁶ nur zu entsprechen, wenn eine solche Urkunde keinen falschen Rechtsschein erweckt und zu keinem Missbrauch Anlass geben kann und die Parteien den Staat ausdrücklich von jeder Haftbarkeit befreien.

Muss ein Rechtsgeschäft zur Verbindlichkeit oder vollen Wirksamkeit noch einer Behörde zur Genehmigung oder Eintragung vorgelegt werden, z.B. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder dem Handelsregisteramt, so unterrichtet der Notar § 22 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁷ folgend die Parteien.

Gemäß dem Grundsatz der Wahrheitspflicht nach § 35 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁸ hat das urkundliche Zeugnis über irgendeinen Vorgang oder ein tatsächliches oder rechtliches Verhältnis auf der Überzeugung des Notars zu beruhen und der vollen Wahrheit zu entsprechen. Abzulehnende Begehren sind gemäß § 43 Notariatsverordnung¹⁶⁰⁹ Befundaufnahmen, die ihrer Natur nach der Beweissicherung für einen anhängigen oder bevorstehenden Rechtsstreit dienen, z.B. über den Zustand von Mietlokalen, die Beschaffenheit von Warenlieferungen, Mängel eines Werkes etc. und sind an die zuständigen Instanzen zu verweisen. Außerdem hat der Notar Begehren abzulehnen, die nicht ernsthafter oder nicht schutzwürdiger Art oder der Bedeutung der notariellen Urkunde sonst nicht angemessen sind, ebenso Aufträge, die er unter Verheimlichung seiner Amtsstellung durchführen müsste, wie Kontrollkäufe, Probeentnahmen und ähnliche Akte.

Allgemein dürfen nach § 64 Notariatsverordnung¹⁶¹⁰ mit Ausnahme der bestimmungsgemäß den Parteien herauszugebenden und der bloß hinterlegten Urkunden oder der nur zum vorübergehenden Gebrauch beim Amte eingereichten Belege keine Akten an Privatpersonen herausgegeben werden. An Amtsstellen wie z.B. Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden dürfen gemäß § 66 Notariatsverordnung¹⁶¹¹ Urkundenbücher nur herausgegeben werden, wenn es zwecks Prüfung des Originals der Urkunde unumgänglich ist und die Anfertigung beglaubigter Fotokopien oder wortgetreuer Abschriften oder die Vornahme eines Augenscheines nicht genügt.

Depositen jeder Art, wie z.B. Bargeld, Wertpapiere und andere Wertsachen, Akten usw. darf der Notar den Bestimmungen von § 69 Notariatsverordnung¹⁶¹² folgend nur in Empfang nehmen, wenn die Übergabe an das Amt durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist oder mit der Besorgung eines notariellen oder

1605 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1606 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1607 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1608 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1609 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1610 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1611 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1612 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

grundbuchlichen Geschäftes im Zusammenhang steht. Für die Verbuchung und Verwahrung der Bargeldbeträge ist nach § 70 Notariatsverordnung¹⁶¹³ das Reglement des Obergerichtes über das Rechnungs- und Kassenwesen der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter¹⁶¹⁴ maßgeblich. Ebenso sind gemäß § 71 Notariatsverordnung¹⁶¹⁵ die in Verwaltung des Notariates stehenden Bank- und Postcheck-Guthaben und die Veränderungen dieser Konten nach den Vorschriften dieses Reglements durch die Amtsbuchhaltung auszuweisen. So sind nach § 1 Abs. 1 Rechnungswesenverordnung¹⁶¹⁶ für das Rechnungs- und Kassenwesen im Notariatswesen das Finanzhaushaltsgesetz¹⁶¹⁷ und die dieses Gesetz ergänzenden Verordnungen sowie die von der Finanzdirektion erlassenen Weisungen sinngemäß anwendbar. Andere Depositen wie Wertsachen sind nach § 72 Notariatsverordnung¹⁶¹⁸ sofort nach der Entgegennahme in das Depositenverzeichnis einzutragen. Wertsachen von erheblichem Wert und Umfang sind der Zürcher Kantonalbank zur Verwahrung in offenem Depot zu übergeben.

Die Ausstandsbestimmungen folgen aus den §§ 74 ff. Notariatsverordnung. So dürfen gemäß § 74 Notariatsverordnung¹⁶¹⁹ der Notar oder sein Stellvertreter und andere Urkundsbeamte in Angelegenheiten von Verwandten der aufsteigenden Linie, also seine Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, von Verschwägerten dieser Linie, d. h. seine Stiefeltern, Stiefgrosseltern etc. sowie die Eltern, Großeltern usw. seiner Ehefrau, von Verwandten der absteigenden Linie, also seiner Kinder, Enkel etc., von Verschwägerten dieser Linie, d. h. seiner Stiefkinder, Stiefenkel usw. sowie die Ehegatten seiner Kinder und Enkel. keine Amtshandlungen vornehmen. Des Weiteren sind nach § 75 Notariatsverordnung¹⁶²⁰ Verwandte in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen etc. der Urkundsperson erfasst, ebenso wie die Verschwägerten dieser Linie, d. h. die Ehegatten der vorgenannten Verwandten, ferner die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen etc. der Ehefrau des Beamten. Der Ausstandsgrund der Schwägerschaft dauert gemäß § 76 Abs. 3 Notariatsverordnung¹⁶²¹ nach Auflösung der sie begründenden Ehe fort. Ferner gelten nach § 77 Notariatsverordnung¹⁶²² die Bestimmungen über die Auslegung der verwandtschaftlichen Ausstandsbestimmungen sinngemäß für Personen in eingetragener Partnerschaft. Im Übrigen enthält sich der Notar gemäß § 78 Notariatsverordnung¹⁶²³ der persönlichen Behandlung eines Beurkundungsgeschäfts

1613 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1614 Dieses im aktuellen Gesetzestext zitierte Reglement wurde zwischenzeitlich durch die Verordnung des Obergerichts über die Rechnungs- und Kassenführung im Notariatswesen (Rechnungswesenverordnung) vom 25.06.2003, wirksam seit 01.07.2003 abrufbar unter der Nummer 242.26 unter <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=242.26> gem. § 15 Abs. 2 Rechnungswesenverordnung aufgehoben und durch diese ersetzt.

1615 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1616 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1617 Dieses im aktuellen Gesetzestext zitierte Gesetz wurde zwischenzeitlich durch das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) vom 09.01.2006, in der aktuellen Fassung wirksam seit 01.07.2013 abrufbar unter der Nummer 611 unter <http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=611> gem. § 63 CRG aufgehoben und durch dieses ersetzt.

1618 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1619 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1620 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1621 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1622 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1623 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

zwischen zwei oder mehreren Parteien, wenn er zu einer von ihnen in einem Verhältnis steht, das ihn als befangen erscheinen lässt. Dies gilt insbesondere in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied der Notar ist, oder einer Partei, zu der er im Verhältnis besonders enger Freundschaft oder arger Feindschaft steht. In diesen Fällen ist das stellvertretende Notariat hinzuziehen. Ebenso ist nach § 79 Notariatsverordnung¹⁶²⁴ vorzugehen, wenn für eine Partei, deren private Beratung und Interessenwahrung der Notar übernommen hat, insbesondere auch bei Testamentsvollstreckungen, privaten Erbenvertretungen oder Erbteilungen, ein notarielles Geschäft mit einem Dritten zu besorgen ist.

Ferner sind die Notare nach den Bestimmungen des Amtsgeheimnis gemäß § 51 Personalgesetz¹⁶²⁵ als Angestellte des Kantons zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäß § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

Schließlich ist nach § 53 Personalgesetz¹⁶²⁶ die Ausübung einer Nebenbeschäftigung nur dann zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist. Dabei ist eine Bewilligung erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die Bewilligung kann dabei mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Hinsichtlich der Haftungsbestimmungen nach dem kantonalen Haftungsgesetz bestimmt § 1 Haftungsgesetz¹⁶²⁷ den Anwendungsbereich für den Kanton, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder seiner Behörden und Gerichte und für die in seinem Dienste stehenden Personen, mit Ausnahme der Mitglieder des Kantonsrates. Ebenso sind auch die Gemeinden, die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und die in ihrem Dienste stehenden Personen gemäß § 2 Haftungsgesetz¹⁶²⁸ in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes einbezogen. Dabei gelten nach § 4 Haftungsgesetz¹⁶²⁹ die Bestimmungen über die Angestellten für alle in §§ 1 bis 3 Haftungsgesetz erwähnten Personen, ganz gleich ob sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig sind.

Gemäß § 6 Haftungsgesetz¹⁶³⁰ haftet der Kanton für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt. Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Kanton nur, wenn ein Angestellter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat. Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Kanton nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Angestellten. Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu.

1624 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1625 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1626 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1627 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1628 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1629 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1630 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

Der Angestellte haftet nach § 14 Haftungsgesetz¹⁶³¹ für den Schaden, den er dem Kanton durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt. Haben mehrere Angestellte den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie bei Vorsatz gemeinsam, bei grober Fahrlässigkeit anteilmäßig nach der Größe des Verschuldens.

Hat der Kanton einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm gemäß § 15 Haftungsgesetz¹⁶³² der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Haben mehrere Angestellte den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie bei grober Fahrlässigkeit anteilmäßig nach der Größe des Verschuldens zu belangen. Bei Vorsatz kann jeder Angestellte für den ganzen Schaden in Anspruch genommen werden.

3.3.5.26.3. Urkundsverfahren

Das Beurkundungsverfahren des Kantons Zürich richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 231, 232, 239 bis 242 EG ZGB, zur Beurkundung von Willenserklärungen nach den §§ 12 bis 17, 19, 23 bis 33, 36 bis 42, 44 bis 50 Notariatsverordnung sowie den Bestimmungen betreffend personen- und gesellschaftsrechtliche Beurkundungen gemäß der §§ 89 bis 97 Notariatsverordnung sowie weitere notarielle Beurkundungsgeschäfte, wie z.B. erbrechtliche und grundstücksbezogene Notariatsgeschäfte, Bürgschaftsbestellungen und Wechselproteste nach den §§ 98 bis 172 Notariatsverordnung.

Zunächst prüft der Notar den Bestimmungen der §§ 239 Abs. 1 EG ZGB¹⁶³³, 13 Notariatsverordnung¹⁶³⁴ folgend die Identität der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen. Bei Personen, die ihm nicht persönlich bekannt sind, hat er die Vorlegung amtlicher Identitätsnachweise bzw. Ausweise zu verlangen. In Zweifelsfällen bringt der Notar auf der Urkunde einen entsprechenden Vorbehalt an.

Außerdem vergewissert sich der Notar nach § 239 Abs. 2 EG ZGB¹⁶³⁵ i.V.m. § 14 Notariatsverordnung¹⁶³⁶, dass die beteiligten Personen urteilsfähig sind. Bedarf es zur verbindlichen Abgabe einer Willenserklärung der Handlungsfähigkeit oder müssen andere Voraussetzungen erfüllt sein, so sind diese Erfordernisse durch den Notar zu prüfen und gegebenenfalls bei Zweifeln ein entsprechender Vermerk in der Urkunde anzubringen. Beim Abschluss eines zu beurkundenden Geschäftes durch einen Stellvertreter oder für eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist gemäß § 15 Notariatsverordnung¹⁶³⁷ in der Urkunde außer dem Vertretenen auch der Vertreter genau zu bezeichnen. Der Nachweis der Vertretungsbefugnis ist vom Notar in der Urkunde zu vermerken. Entsprechend ist vorzugehen, wenn jemand aufgrund einer gesetzlichen Verfügungsmacht über fremdes Vermögen handelt. Bedarf es aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift zum Abschluss des Geschäftes einer besonderen Ermächtigung, so ist auch diese schriftlich vorzulegen.

1631 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1632 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten.

1633 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1634 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1635 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1636 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1637 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Fehlen die Ausweise, kann der Notar gemäß § 17 Notariatsverordnung¹⁶³⁸ auf Verlangen der Parteien die Beurkundung trotzdem vornehmen, hat jedoch in der Urkunde auf den Mangel hinzuweisen.

Nach § 12 Notariatsverordnung¹⁶³⁹ sind die beteiligten Personen in den Urkunden mit ihrem Vor- und Zunamen, Geburtsjahr, Bürgerort, Beruf und Adresse und wenn nötig mit weiteren Angaben, wie z.B. Beinamen, Vaternamen usw. zu bezeichnen. Firmen sind genau mit dem im Handelsregister eingetragenen Namen aufzuführen. Der Notar sorgt sodann gemäß § 239 Abs. 3 EG ZGB¹⁶⁴⁰ i.V.m. § 19 Notariatsverordnung¹⁶⁴¹ dafür, dass die Willensäußerungen in der Erklärung klar und vollständig zum Ausdruck kommen und veranlasst und überwacht die Abfassung und Reinschrift der Urkunde. Haben die Parteien eine von ihnen selber verfasste Urkunde vorgelegt, sorgt der Notar für die nötigen Klarstellungen und Ergänzungen.

Will eine Partei eine Willenserklärung nur in Hauptpunkten beurkunden und sich die Ergänzung ihrer Erklärung durch Einsetzen von Zahlen, Daten oder anderen Angaben vorbehalten, so muss diese Blanko-Urkunde gemäß § 23 Notariatsverordnung¹⁶⁴² klar ergeben, welche Angaben nicht beurkundet worden sind.

Änderungen oder Ergänzungen einer öffentlichen Urkunde dürfen nach § 24 Notariatsverordnung¹⁶⁴³ nicht durch bloße Randvermerke bewerkstelligt werden. Vielmehr ist ein Nachtrag zu beurkunden oder eine ergänzende neue Urkunde zu erstellen, auf die in der ursprünglichen Urkunde durch Randvermerke hingewiesen wird.

Der endgültige Text der Urkunde wird den Parteien gemäß § 240 Abs. 1 EG ZGB¹⁶⁴⁴ i.V.m. § 25 Notariatsverordnung¹⁶⁴⁵ je nach ihrem Wunsch vom Beamten vorgelesen oder zum Selbstlesen in Gegenwart des Beamten vorgelegt. Im Anschluss ersucht der Notar nach § 26 Notariatsverordnung¹⁶⁴⁶ die Parteien, nachdem sie von der Urkunde Kenntnis genommen haben, um eine ausdrückliche Erklärung, ob die Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspricht und richtig abgefasst ist. Nach Abgabe dieser Erklärung haben die Parteien die Urkunde den Bestimmungen des § 27 Notariatsverordnung¹⁶⁴⁷ folgend zu unterzeichnen. Urkunden, die aus mehreren losen Blättern bestehen, müssen auf dem letzten Blatt am Ende der Urkunde die vollen Unterschriften, mithin die Namenszüge, und auf den übrigen Blättern entweder die vollen Namenszüge oder genügend kennzeichnende abgekürzte Unterschriften der beteiligten Parteien tragen. Sind auf Seite einer Partei mehrere Personen beteiligt, so können sie am Ende der Urkunde eine von ihnen ermächtigen, die übrigen Blätter für sie alle allein zu unterzeichnen. Schreibunkundige haben nach § 28 Notariatsverordnung¹⁶⁴⁸ auf der Urkunde anstelle der Unterschrift ein Handzeichen anzubringen, welches von

1638 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1639 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1640 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1641 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1642 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1643 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1644 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1645 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1646 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1647 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1648 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

der Urkundsperson besonders zu beglaubigen ist. Kann ein Beteiligter aus andern Gründen nicht unterzeichnen, so erwähnt der Notar diesen Umstand in der Urkunde mit Angabe des Grundes.

Die Urkundsformel der öffentlichen Beurkundung besteht gemäß §§ 240 Abs. 2 EG ZGB¹⁶⁴⁹, 29 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁰ darin, dass der Notar auf der Urkunde erklärt, dass sie den ihm mitgeteilten Parteiwillen enthält, von den Parteien zur Kenntnis genommen ist und von ihnen als richtig anerkannt und unterzeichnet worden ist. Dabei ist anzugeben, ob die Urkunde den Parteien vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden ist.

Nach der Datierung der Urkunde unter Angabe von Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Beurkundung unterzeichnet sie der Urkundsbeamte gemäß § 30 Notariatsverordnung¹⁶⁵¹ mit Angabe seiner Amtsstellung als Notar, Notar-Stellvertreter oder Urkundsbeamter und des Notariatskreises.

Während des Beurkundungsakts von der Verlesung bis zur Unterzeichnung müssen alle Beteiligten nach § 241 EG ZGB¹⁶⁵² i.V.m. § 31 Notariatsverordnung¹⁶⁵³ anwesend sein, und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

Muss die Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so zieht der Notar gemäß § 242 EG ZGB¹⁶⁵⁴ i.V.m. § 32 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁵ einen Übersetzer hinzu, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei dies verlangt. Der mitwirkende Übersetzer hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist und die Urkunde ist sowohl in deutscher als in der fremden Sprache im Urkundenbuch aufzunehmen.

Unterlagen, auf die sich das Zeugnis stützt, sind nach § 36 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁶ in der Urkunde genau zu bezeichnen. Bei einem auf Augenschein beruhenden Zeugnis oder sonstigen eigenen Wahrnehmungen des Notars sind Ort und Zeit dieser Feststellung anzugeben.

Zur Verwendung im Ausland bestimmte Bescheinigungen über den Inhalt von Vorschriften der inländischen Gesetzgebung sind gemäß § 41 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁷ ohne Rücksicht auf die im jeweiligen anderen Staat gestellten Anforderungen so abzufassen, als müssten sie in der Schweiz verwendet werden. Den Beteiligten ist mitzuteilen, dass etwaige, im anderen Staat nach besonderen Förmlichkeiten zu errichtende Urkunden, z. B. die „certificats de coutume“ in Frankreich, von der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im anderen Staate aufgrund der hier ausgestellten Zeugnisse erlangt werden können. Parteien, die für das Ausland bestimmte Urkunden und insbesondere Beglaubigungen erstellen lassen, sind den Bestimmungen des § 49 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁸ folgend darauf aufmerksam zu machen,

1649 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1650 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1651 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1652 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1653 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1654 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1655 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1656 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1657 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1658 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

dass die ausländische Behörde möglicherweise verlangt, dass auch die Unterschrift des Notars bzw. Notar-Stellvertreters oder Beglaubigungsbeamten und seine Befugnis zur Ausstellung der Urkunde oder zur Erteilung der Beglaubigung amtlich zu bestätigen ist. In einem solchen Fall werden die Parteien darauf hingewiesen, dass die Bestätigung bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich eingeholt werden kann und dass es unter Umständen notwendig ist oder sich empfiehlt, das Aktenstück sodann noch der zuständigen konsularischen Vertretung vorzulegen. Der Notar hat dazu sein Unterschriftsmuster und dasjenige seiner Notar-Stellvertreter und Beglaubigungsbeamten bei der Staatskanzlei einzureichen.

Die Urkunden sollen nach § 44 Notariatsverordnung¹⁶⁵⁹ deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren geschrieben werden. Ist es nötig, Worte durchzustreichen, so hat es dergestalt zu geschehen, dass sie lesbar bleiben. Veränderungen oder Zusätze werden einzig am Rand oder am Schluss angebracht und sind stets durch die Unterschrift der Parteien und des Notars zu bestätigen.

Jede vom Amt auszuliefernde Urkunde wird gemäß § 47 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁰ mit dem Amtssiegel versehen. Besteht sie aus mehreren Blättern, so sind diese entweder mit dem amtlichen Umschlagbogen oder durch ein Siegelband, dessen beide Enden unter Amtssiegel zu befestigen sind, zu verbinden. Nicht zu siegeln sind die für das Urkundenbuch bestimmten Exemplare.

Die Einsicht gerichtlicher oder notarieller Akten und Protokolle oder anderer öffentlicher Urkunden ist Privatpersonen nach § 231 EG ZGB¹⁶⁶¹ gestattet, sofern ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird. Gemäß § 232 EG ZGB¹⁶⁶² kann die Einsichtnahme in eine Privaturkunde von jedermann, der nach dem Inhalt der Urkunde als Beteiligter erscheint, insoweit verlangt werden, als ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird.

Für bestimmte Beurkundungen sind gemäß § 33 Notariatsverordnung¹⁶⁶³ nach Bundesrecht besondere Formen vorbehalten. Des Weiteren bestehen nach der kantonalen Notariatsverordnung Abweichungen und Ergänzungen, z. B. über die Beurkundung von Pfandrechtsverträgen oder die Beurkundung von Bürgschaftserklärungen.

Von Urkunden, deren Original beim Amt verbleibt, kann jede Partei nach § 50 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁴ eine gebührenfreie Ausfertigung verlangen.

Mit Ausnahme der bestimmungsgemäß den Parteien herauszugebenden und der hinterlegten Urkunden bzw. der nur zum vorübergehenden Gebrauch beim Amte eingereichten Belege dürfen nach § 64 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁵ keine Akten des Amtes an Privatpersonen herausgegeben werden. Urkundenbücher dürfen gemäß § 66 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁶ an Amtsstellen, Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden nur dann herausgegeben werden, wenn es zwecks Prüfung des Originals der Urkunde unumgänglich ist und die

1659 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1660 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1661 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1662 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1663 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1664 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1665 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1666 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Anfertigung beglaubigter Fotokopien oder wortgetreuer Abschriften oder die Vornahme eines Augenscheines nicht genügt.

Bei den personen- und gesellschaftsrechtlichen Beurkundungen ist nach § 90 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁷ der wesentliche Inhalt der Urkunde über die Errichtung einer Stiftung die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck. Dabei wirkt der Notar darauf hin, dass die Art und der Umfang dieses Vermögens genau bezeichnet werden und der Stiftungszweck eindeutig umschrieben wird. Will der Stifter Bestimmungen aufstellen, die durch Gesetz und Rechtsprechung als unzulässig erklärt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind, z.B. Unterhaltisstiftungen, Widerrufsrecht, Änderungsvorbehalte usw., so unterrichtet ihn der Notar über die Rechtslage. Gegebenenfalls ist die Beurkundung gemäß § 20 Notariatsverordnung mit Vorbehalten abzulehnen. Des Weiteren macht der Notar den Stifter auch auf die Notwendigkeit der Eintragung der Stiftung im Handelsregister aufmerksam. Die Stiftungsurkunde kann außerdem den Stifter oder ein Stiftungsorgan für befugt erklären, in einem Reglement die Einzelbestimmungen über die Ausgestaltung der Stiftungsorganisation sowie über Rechte und Pflichten der Destinatäre aufzustellen. Die wesentlichen Grundsätze und etwaige Einwirkungsrechte des Stifters, wie die Befugnis zur Wahl von Stiftungsorganen müssen indessen in der Stiftungsurkunde selbst vorgesehen sein. Für Grundstücke, die der Stiftung gewidmet werden, bildet nach § 91 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁸ die öffentliche Beurkundung über die Errichtung der Stiftung zugleich die öffentliche Beurkundung hinsichtlich der im Kanton Zürich liegenden Grundstücke.

Die öffentliche Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt gemäß § 92 Abs. 1 Notariatsverordnung¹⁶⁶⁹ in den Formen der §§ 12 bis 34 Notariatsverordnung. Hinsichtlich der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die Belege den Gründern vorgelegen haben, wird vom Urkundsbeamten nach § 93 Notariatsverordnung¹⁶⁷⁰ nicht verlangt, dass er das Bestehen der Rechtsverhältnisse bezeugt, die in den Belegen dargestellt werden. Er hat jedoch zu prüfen, ob die Belege zumindest ihrem äußeren Erscheinen nach formell in Ordnung sind, sie die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und ob ihr Inhalt mit den von ihm zu beurkundenden Feststellungen der Gründer übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Beurkundung, wenn es verlangt wird, trotzdem vorzunehmen, aber den von ihm festgestellten Mangel in der Urkunde ausdrücklich zu vermerken.

Wenn der beurkundende Notar nicht zugleich für die als Sacheinlagen einzubringenden Grundstücke örtlich zuständig ist, nimmt er nach § 95 Notariatsverordnung¹⁶⁷¹ die Beurkundung der Gründung erst vor, nachdem die von der zuständigen Urkundsperson öffentlich beurkundeten Sacheinlagenverträge vorgelegt sind.

Bei den der Gründung zeitlich folgenden Veränderungen bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, z.B. bei Statutenänderungen,

1667 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1668 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1669 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1670 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

1671 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Kapitalerhöhung und Durchführung derselben, Auflösungsbeschlüssen soll die Beurkundung gemäß § 96 Notariatsverordnung¹⁶⁷² zum Ausdruck bringen, dass die Willensbildung auf Beschlüssen der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrates und nicht auf einzelnen Willenserklärungen der Beteiligten beruht.

Bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich die Urkundsperson nach § 96 a Notariatsverordnung¹⁶⁷³ über die rechtliche Existenz der Gesellschaft zu vergewissern und zu prüfen, ob das Gesuch um Errichtung einer öffentlichen Urkunde von einer dazu ermächtigten Person gestellt wird. Der Urkundsbeamte hat jedoch keine Pflicht, die Handlungsfähigkeit der an der Versammlung teilnehmenden Personen, die Zeichnungsbefugnis für juristische Personen und die Echtheit der Unterschriften zu prüfen.

Feststellungsurkunden über Vorgänge bei den Handelsgesellschaften und Genossenschaften, wie die Kapitalherabsetzung oder die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine der Genossenschaft werden gemäß § 97 Notariatsverordnung¹⁶⁷⁴ in den Formen der §§ 35 bis 50 Notariatsverordnung errichtet.

3.3.5.26.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Notare zur öffentlichen Beurkundung im Kanton Zürich im Rahmen des Amtsnotariats ist mit den deutschen Zuständigkeitsvorschriften für Notare gemäß der §§ 1, 20 ff. BNotO grundsätzlich vergleichbar. Die Funktion und Stellung der Notare als Amtsträger, denen die notariellen Aufgaben, wie die Errichtung öffentlicher Urkunden über Willenserklärungen sowie über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse obliegt, kommen denen der deutschen Notare gleich. Sofern das kantonale Recht die sachliche Zuständigkeit des Notariats darüber hinaus auch auf die Aufgaben des Grundbuchamtes, insbesondere die Anlegung und die Führung des Grundbuchs, ausdehnt, steht dies nicht im Widerspruch zur Gleichwertigkeit der sachlichen Zuständigkeit des Züricher Notariats im Verhältnis zum deutschen, da die weiteren Aufgaben lediglich ein Mehr an Tätigkeiten neben der Beurkundungstätigkeit darstellen und diese davon sachlich nicht beschränkt oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.

Zwar erlaubt die örtliche Zuständigkeit den Züricher Notaren grundsätzlich eine Beurkundungstätigkeit im gesamten Gebiet des Kantons Zürich und weicht damit zunächst begrifflich von den deutschen Amtssitz- und -bereichsvorgaben der §§ 10 ff. BNotO ab, jedoch ist jeder Notar im Weiteren zur Beschränkung seiner Tätigkeit auf seinen Amtskreis gehalten, mit Ausnahmen aus sachlichen bzw. persönlichen Gründen der Beteiligten. Diese Beschränkung der örtlichen Zuständigkeit ebenso wie die Ausnahmen entsprechen unmittelbar den deutschen Vorgaben, so dass auch diese Regelungen gleichwertig sind.

¹⁶⁷² Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

¹⁶⁷³ Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

¹⁶⁷⁴ Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.5.26.3. Urkundsverfahren.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Notariats im Kanton Zürich sind daher insgesamt gleichwertig im Verhältnis zu den Bestimmungen des deutschen Notariats.

Zugangsvoraussetzungen

Die Regelungen der Zugangsbedingungen zum Amtsnotariat im Kanton Zürich zeigen in der rechtsvergleichenden Betrachtung ähnliche Vorgaben wie die deutschen Zugangsvoraussetzungen.

Um zum Notar ausgebildet zu werden, hat der Bewerber zunächst ein erfolgreich abgeschlossenes oder zumindest ein teilweises Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule vorzuweisen, was der Grundqualifikation zur Bestellung als Notar gemäß § 5 BNotO nur teilweise entspricht und wie bereits besehen¹⁶⁷⁵, vorbehaltlich einer weiteren rechtsvergleichenden Betrachtung¹⁶⁷⁶ wegen einer etwaigen Ungleichwertigkeit aufgrund einer mit der Verkürzung der fachlichen Qualifikation möglicherweise korrespondierenden Verkürzung der Rechte und Pflichten der kantonalen Notare, hier zunächst dahinstehen kann. Aus dem gleichen Grund sind auch die weiteren Zulassungsvoraussetzungen im Verhältnis zu den spezifischen Bestellungsbedingungen i.S.d. § 6 BNotO grundsätzlich als gleichwertig anzusehen, obgleich von den kantonalen Bewerbern zur notariellen Ausbildung keine mindestens fünfjährige Tätigkeit als Rechtsanwalt gefordert wird.

Die weiteren kantonalen Voraussetzungen zum Notarsberuf entsprechen dagegen ohne weitere Probleme den deutschen Vorgaben, so insbesondere die notarielle Ausbildung dem Anwärterdienst als Notarassessor gemäß § 7 BNotO und die Fähigkeitsprüfung der Fachprüfung nach den §§ 7a ff. BNotO.

Das Fehlen von Bestimmungen bezüglich einer vom Notar abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherung bzw. Sicherheitsleistung i.S.d. §§ 6a, 19 BNotO kann schließlich ebenso dahinstehen, da Haftungsansprüche gegen den Züricher Notar im Rahmen der Staatshaftung auf den Kanton zurückfallen und somit einer Gleichwertigkeit der Zugangsvoraussetzungen nicht entgegenstehen.

Im Ergebnis sind die Zugangsvoraussetzungen zum Amtsnotariat im Kanton Zürich im Verhältnis zu den deutschen Regelungen als gleichwertig anzusehen.

Rechte und Pflichten

Die Regelungen des Kantons Zürich zu den Rechten und Pflichten der Notare des Amtsnotariats zeigen eine entsprechende Regelungsgestaltung wie die deutschen Vorschriften zu den Amtspflichten der freiberuflichen Notare.

Zunächst hat der Notar eine Amtspflicht i.S.d. deutschen Beurkundungspflicht gemäß § 15 BeurkG (D) und im Rahmen der Wahrheitspflicht nur eigene Feststellungen zu beurkunden sowie die Handlungsfähigkeit und Identität der Beteiligten zu überprüfen sowie etwaige Nachweise der Vertretungsberechtigungen einzuholen i.S.v. §§ 11, 12 BeurkG (D).

¹⁶⁷⁵ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.2. Gleichwertigkeitsmerkmal Zugangsbedingungen.

¹⁶⁷⁶ Vgl. dazu im sich anschließenden Abschnitt „Rechte und Pflichten“.

Außerdem hat der Notar den Parteiwillen sorgfältig festzustellen und die Parteien über die Tragweite ihrer Entschlüsse, etwaiger Widersprüche zu Vorschriften, mögliche Straffolgen aufzuklären und gewünschte weitere Auskünfte zu erteilen, wie sie auch nach Prüfungs- und Belehrungspflicht des § 17 BeurkG (D) gefordert ist. Etwaige Unterschiede, die sich aus dem Umfang der Regelung ergeben, können dabei wie bereits besehen aufgrund der Abdingbarkeit der Belehrung, unabhängig von der etwaigen Kenntnis des deutschen Rechts seitens der Urkundsperson dahinstehen¹⁶⁷⁷.

Darüber hinaus unterstehen die Notare auch dem Amtsgeheimnis nach dem kantonalen Personalgesetz i.S.d. Wahrung des Berufsgeheimnisses nach § 18 BeurkG (D) mit engen Vorgaben hinsichtlich der Offenlegung. Bezüglich der Aufbewahrungspflicht für Urkunden besteht grundsätzlich die gleiche Amtspflicht wie für deutsche Notare gemäß der Vorschriften der § 45 BeurkG (D) und §§ 8 ff. DONot (D). Etwaige Unterschiede in der Regelungsdichte zeigen hier keine wesentlichen inhaltlichen Abweichungen. Insbesondere auch die Ablehnungsgründe bei der Beurkundungspflicht für die Notare des Kantons aufgrund der Teilnahme von nicht urteilsfähigen Personen, nichtig oder anfechtbar erscheinenden sowie widerrechtlichen oder sittenwidrigen Rechtsgeschäften zeigen im Vergleich zu den deutschen Regelungen des § 4 BeurkG (D) einen vergleichbaren Regelungsgehalt ohne erhebliche inhaltliche Unterschiede. Die weiteren Vorschriften betreffend die Beurkundungen unter Vorbehalt, das Verbot der Einflussnahme auf die wirtschaftliche Seite des Geschäfts, die Ausstandsgründe, die Ablehnungsgründe und die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen stimmen mit den deutschen Bestimmungen zu Mitwirkungsverboten und Ausschlussgründen gemäß der §§ 14, 16 BNotO i.V.m. §§ 3 ff. BeurkG (D), 15 DONot (D) als Ausgestaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Urkundsperson gemäß der §§ 14, 28 BNotO inhaltlich überein, wenngleich diese Grundsätze teilweise nicht ausdrücklich postuliert sind, sondern sich aus dem Inhalt der Vorschriften ergeben.

Kantonale Besonderheiten, wie die regelmäßige Beschränkung auf das Amtssitzlokal und die Befugnis zur Tätigkeit im gesamten Kantonsgebiet in besonderen Fällen entsprechen den deutschen Bestimmungen zum Amtsbezirk und -sitz.

Das Fehlen von Bestimmungen hinsichtlich der Werbung für die kantonalen Notare kann dahinstehen, da aufgrund der Form des Amtsnotariats keinerlei Werbung für die Züricher Notare in Betracht kommt.

Die sich aus dem kantonalen Haftungsgesetz ergebenden Bestimmungen für die Haftung der Notare des Kantons, die eine Staatshaftung für Schäden vorsehen, welche von den Notaren als Angestellten des Kantons in Ausübung ihres Amtes verursacht werden, mit einer Rückgriffsmöglichkeit auf den Notar durch den Kanton, erscheinen im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der Notarhaftung nach den §§ 19, 19a BNotO gleichwertig, da sie zum einen seitens des Geschädigten im Haftungsfall keine Ausfallrisiken bestehen und der Haftungsumfang keine Regelungslücken offenbart.

Folglich sind die Rechte und Pflichten der im Rahmen des Amtsnotariats tätigen Notare im Kanton Zürich im Verhältnis zu den deutschen Vorschriften der notariellen Amtsführung insgesamt gleichwertig.

¹⁶⁷⁷ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 3.1.3. Gleichwertigkeitsmerkmal Rechte und Pflichten.

Urkundsverfahren

Die gesetzlichen Vorgaben des Kantons Zürich zum Beurkundungsverfahren kommen in vielen Teilen den deutschen Vorschriften zum Beurkundungsverfahren gleich.

Die Regelungen zur Abfassung der Urkunde, die formellen Bestandteile, die Feststellungen und Nachweiseinholung zur Identität, Bevollmächtigung und Handlungsfähigkeit der Parteien entsprechen den Grundsätzen der Niederschrift gemäß der §§ 8 ff. BeurkG (D), z.B. in Bezug auf die Angaben zu Zeit, Ort, Identität und Vertretungsmacht der Beteiligten der Beurkundung. Gleiches gilt auch für die Änderungen und Korrekturen von öffentlichen Urkunden, die ähnlich der Vorschrift des § 44a BeurkG (D), die gegebenenfalls eine nachträgliche Beurkundung durch den Notar und die Parteien verlangen.

Für die Sprache der Urkunde besteht ein ausdrücklicher Vorrang der deutschen Sprache, wie es auch § 5 BeurkG (D) vorschreibt. Daneben sind Beurkundungen in einer anderen Sprache auf Verlangen der Beteiligten und unter Hinzuziehung eines Dolmetschers bei Bedarf möglich, so dass im Ergebnis eine gleichwertige Wirkung entsprechend § 16 BeurkG (D) besteht.

Hinsichtlich der Hinzuziehung von Übersetzern, Dolmetschern und Zeugen, ebenso wie besondere Verfahrensbestimmungen für die Mitwirkung von behinderten Parteien bestehen keine kantonalen Vorgaben. Diese nicht vorhandenen Bestimmungen stellen eine erhebliche Abweichung gegenüber den deutschen Verfahrensvorgaben dar. Allerdings werden diese Unterschiede vor dem Hintergrund der umfangreichen gleichwertigen Amtspflichten der kantonalen Notare dahingehend ausgeglichen, als dass der Notar in Wahrnehmung dieser Pflichten, wie z.B. die Wahrung der Interessen der Parteien, Kenntnisverschaffung, die Verhinderung der Mitwirkung an rechts- oder sittenwidrigen Geschäften und insbesondere der Haftung, die Rechte der Parteien und deren Kenntnisnahme vom Inhalt praktisch zu gewährleisten hat und daher keine Einschränkungen der Rechte seitens der Beteiligten durch die verkürzte Regelung des Beurkundungsverfahrens im Kanton Zürich auszumachen sind.

Ebenso sind mit der Pflicht zum Verlesen der Urkunde durch den Notar bzw. mit der Vorlage der Urkunde zum Selbstlesen durch die Parteien unter der Aufsicht des Notars und den Vorgaben zur Unterzeichnung im Verhältnis zu den deutschen Verfahrensbestimmungen der §§ 13 ff. BeurkG (D) gleichwertige Regelungen gegeben. Ferner besteht im Kanton Zürich auch eine ausdrückliche Siegelpflicht für öffentliche Urkunden, wie sie aus § 49 BeurkG (D) folgt.

Kantonale Besonderheiten wie die ausdrückliche Vorgabe zur Beurkundung nach schweizerischem Recht bei Urkunden, die für den Rechtsverkehr im Ausland bestimmt sind bzw. die Hinweiserteilung an die Parteien bezüglich etwaiger notwendiger amtlicher Bestätigungen der notariellen Unterschrift stehen ohne Vergleichsmöglichkeit einer Gleichwertigkeit ebenfalls nicht entgegen, da sie im Einklang mit den Amtspflichten der kantonalen Notare wie z.B. die rechtliche Belehrung und die Wahrung der gesetzlich vorgeschriebenen Form stehen.

Im Übrigen entsprechen auch die Vorschriften zu den Urkunden, deren Herausgabe und Ausfertigungen den deutschen Vorgaben zur Behandlung von Urkunden gemäß der §§ 44 bis 49 BeurkG (D) sowie die weiteren

Bestimmungen bezüglich Anzeigen und Bewilligungen bei Registern und Behörden den deutschen Regelungen gemäß der §§ 21, 53 BeurkG (D).

Somit ist das Züricher Beurkundungsverfahren insgesamt als gleichwertig anzusehen.

Zusammenfassung

Die Züricher Vorschriften zum Amtsnotariat und zum Beurkundungsverfahren zeigen sowohl bei den Zuständigkeiten als auch bei den Rechten und Pflichten und dem Beurkundungsverfahren eine große Regelungsgleichheit im Vergleich zu den deutschen Vorschriften mit einigen inhaltlichen, aber nicht elementaren Abweichungen.

Die gleichwertigen Rechte und Pflichten der Notare und das Beurkundungsverfahren im Allgemeinen wiegen die im Verhältnis zu den deutschen Zugangsvorschriften verkürzte Qualifikation des Notars ohne die Pflicht einer mindestens fünfjährigen anwaltlichen Tätigkeit und die ebenso verkürzten Verfahrensbestimmungen auf, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Rechte der Parteien oder des Verfahrens in der notariellen Praxis bestehen.

Das Beurkundungswesen des Kantons Zürich verhält sich daher im Verhältnis zum deutschen Beurkundungswesen insgesamt gleichwertig.

3.3.6. Formvorschriften für gesellschaftsrechtliche Vorgänge

3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz

Soweit das schweizerische Bundesrecht beurkundungsbedürftige Rechtsgeschäfte aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts normiert, bestehen hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Formerfordernisse keinerlei Bedenken.

Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Schweiz die Gründung einer GmbH gem. Art. 777 OR¹⁶⁷⁸, Stammkapitalerhöhungen durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung¹⁶⁷⁹ gem. Art. 781, 808b OR¹⁶⁸⁰, die Herabsetzung des Stammkapitals durch Beschluss der Gesellschafterversammlung¹⁶⁸¹ gem. Art. 774, 782 Abs. 2, 3 OR¹⁶⁸², die Änderung des Gesellschaftsstatuts durch Beschluss der

1678 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1679 Vgl. die Website des Notariatsinspektorats des Kantons Zürich, abrufbar unter

http://www.notariate.zh.ch/not_ges_gmb_erh.php.

1680 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1681 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_gmb_her.php.

1682 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

Gesellschafterversammlung, z.B. bei Firmenänderung, Sitzverlegung, Zweckänderung, generelle Statutenrevision etc. gem. Art. 780 OR¹⁶⁸³, die Änderung der Stammanteile aufgrund eines Abtretungsvertrags i.V.m. einer Statutenänderung durch Gesellschafterbeschluss¹⁶⁸⁴ gem. Art. 785 Abs. 2, 786, 787, 808b Abs. 1 Ziff. 4 OR¹⁶⁸⁵ und schließlich der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft gem. Art. 821 Abs. 2 OR¹⁶⁸⁶ öffentlich zu beurkunden.

Bei Aktiengesellschaften in der Schweiz sind die Gründung der Aktiengesellschaft gem. Art. 629 Abs. 1 OR¹⁶⁸⁷, die Erhöhung des Aktienkapitals durch Beschluss der Gesellschafterversammlung¹⁶⁸⁸ als ordentliche Kapitalerhöhung nach Art. 650 OR¹⁶⁸⁹, genehmigte Kapitalerhöhung nach Art. 651 OR¹⁶⁹⁰ oder bedingte Kapitalerhöhung nach Art. 653 OR¹⁶⁹¹, eine Herabsetzung des Aktienkapitals durch den Beschluss der Generalversammlung¹⁶⁹² gem. Art. 732 OR¹⁶⁹³ i.V.m. Art. 647 OR¹⁶⁹⁴, die Änderung der Gesellschaftsstatuten durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung, z.B. bei Firmenänderung, Sitzverlegung, Zweckänderung, generelle Statutenrevision etc.¹⁶⁹⁵ gem. Art. 647 OR¹⁶⁹⁶ und schließlich der Beschluss der Generalversammlung über die Auflösung der Gesellschaft¹⁶⁹⁷ gem. Art. 736 Ziff. 2 OR¹⁶⁹⁸ öffentlich zu beurkunden.

Gesellschaftsrechtliche Geschäfte der Kollektivgesellschaften nach Art. 552 ff. OR, Kommanditgesellschaften nach Art. 594 ff. OR, und der Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR, wie z.B. Gründung, Statutenänderung, Ein- und Austritt von Personen etc. sind nicht beurkundungsbedürftig¹⁶⁹⁹.

Schließlich ergeben sich zahlreiche zu beurkundende Rechtsgeschäfte aus den Bestimmungen des Fusionsgesetzes¹⁷⁰⁰, welches die Änderung der rechtlichen Strukturen von Gesellschaften des Obligationenrechts und des Zivilgesetzbuches sowie von Einzelfirmen regelt. Diese Änderungen können in der Form von Fusionen nach Art. 3 ff. Fusionsgesetz, Spaltungen nach Art. 29 ff. Fusionsgesetz, Umwandlungen nach Art. 53 ff. Fusionsgesetz und Vermögensübertragungen nach Art. 69 ff. Fusionsgesetz erfolgen. Mit Ausnahme letzterer ist bei allen Transaktionen der jeweilige Beschluss der Gesellschafter öffentlich zu beurkunden¹⁷⁰¹. So folgt die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung bei Fusionen aus den Art. 20,

1683 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1684 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_gmb_ube.php

1685 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1686 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1687 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1688 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_age_erh.php.

1689 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1690 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1691 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1692 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_age_her.php.

1693 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1694 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1695 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_age_sta.php.

1696 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1697 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_age_auf.php.

1698 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1699 http://www.notariate.zh.ch/not_ges.php.

1700 Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 03.10.2003, in der aktuellen Version wirksam seit dem 01.01.2014, abrufbar unter der Nr. 221.301 unter <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001208/index.html>.

1701 http://www.notariate.zh.ch/not_ges_fus.php.

104 Fusionsgesetz¹⁷⁰², von Spaltungsbeschlüssen aus Art. 44 Fusionsgesetz¹⁷⁰³, bei Umwandlungsbeschlüssen aus Art. 65 Fusionsgesetz¹⁷⁰⁴ und schließlich bei Übertragungsverträgen im Zusammenhang mit Grundstücken aus Art. 70 Abs. 2 Satz 2 Fusionsgesetz¹⁷⁰⁵.

3.3.6.2. Abweichende Formvorschriften und Rechtsprechung

Sowohl die schweizerischen als auch die deutschen Vorschriften haben in jüngerer Zeit umfangreiche Novellierungen erfahren. Dies führte in jüngerer Zeit zu einer nicht einheitlichen obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁷⁰⁶ in Fragen der Anerkennung schweizerischer öffentlicher Beurkundungen in gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten.

Hinsichtlich der gesetzlichen Neuerungen ist beispielsweise nach der Reform des Schweizer Obligationenrechts zum 01.02.2008 bei der Abtretung von Stammanteilen an einer schweizerischen GmbH nach Art. 785 Abs. 1 OR¹⁷⁰⁷ nunmehr allein die Schriftform erforderlich und eine öffentliche Beurkundung nicht mehr vorgeschrieben. Gleichwohl können die Parteien auf eigenes Betreiben eine notarielle Beurkundung vornehmen lassen. Da seit der Entscheidung des BGH über die Gleichwertigkeit des schweizerischen Notars- und Beurkundungsrechts nicht wesentlich novelliert wurde, kann eine Substitution grundsätzlich durch eine notarielle Beurkundung nach Wahl der Parteien erfolgen¹⁷⁰⁸.

Durch die zum 01.11.2009 in Kraft getretenen Bestimmungen des MoMiG wurden die Bestimmungen der §§ 16 und 40 GmbHG neu gestaltet. Gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft im Fall einer Veränderung der Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung als Inhaber eines Geschäftsanteils nur, wer als solcher in der im Handelsregister eingetragenen Gesellschafterliste aufgeführt ist. Daneben wurde die Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen von einem Nichtberechtigten nach den Voraussetzungen des § 16 Abs. 3 GmbHG eingeführt. Danach gilt der Veräußerer gegenüber dem Erwerber als tatsächlicher Inhaber des Geschäftsanteils, wenn er in der im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste drei Jahre unwidersprochen eingetragen ist. Außerdem darf dem Erwerber die mangelnde Berechtigung des Veräußerers weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt und die Unrichtigkeit dem Berechtigten nicht zuzurechnen sein. Durch diese neue Regelung wurde die Gesellschafterliste in ihrer Bedeutung deutlich aufgewertet.

1702 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1703 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1704 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1705 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1706 So z.B. bejahend: BGH, Fn. 4; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02. März 2011, Az.: 3 Wx 236/10, NJW 2011, 1370-1372; Ablehnend: OLG München, Beschluss vom 06. Februar 2013, Az.: 31 Wx 8/13, ZIP 2013, 458-459.

1707 Vgl. Anhang, Ziff. 3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz.

1708 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 19; OLG Frankfurt, 25. Januar 2005, Az.: 11 U 8/04, GmbHR 2005, 764; Peters, DB 2010, 97; Roth/Altmeppen, § 15, Rn. 90; Baumbach/Hueck/Fastrich, § 15, Rn. 22.

Nach § 40 Abs. 1 S. 1 GmbHG haben die Geschäftsführer der Gesellschaft grundsätzlich unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen. Hat jedoch ein Notar an der Veränderung der Gesellschafterstellung oder -beteiligung mitgewirkt, hat er nach § 40 Abs. 2 S. 1 GmbHG unverzüglich nach deren Wirksamwerden ohne Rücksicht auf eventuell später eintretende Unwirksamkeitsgründe die Liste anstelle der Geschäftsführer zu unterschreiben, zum Handelsregister einzureichen und eine Abschrift der geänderten Liste an die Gesellschaft zu übermitteln.

Aufgrund dieser Veränderungen hatte das Landgericht Frankfurt mit einem obiter dictum bezüglich einer Beurkundung eines Baseler Notars in seiner Entscheidung vom 07.10.2009¹⁷⁰⁹ ausgeführt, dass unter der Geltung des § 40 Abs. 2 GmbHG n.F. eine Auslandsbeurkundung wahrscheinlich nicht mehr zulässig sein dürfte, da ein Baseler Notar infolge des „Fehlens von Amtsbefugnissen in Deutschland“ der nunmehr von dem an der Änderung mitwirkenden Notar auferlegten Verpflichtung zur Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister nicht nachkommen könnte. Auch in der Literatur¹⁷¹⁰ finden sich entsprechende Ausführungen.

Des Weiteren heißt es in der Gesetzgebungsbegründung zu § 16 GmbHG¹⁷¹¹: „Die Bestimmungen zur Gesellschafterliste sind bereits durch das Handelsrechtsreformgesetz vom 22.06.1998 ... nachgebessert und verschärft worden. Es bestehen jedoch weiterhin Lücken, z.B. bei der Auslandsbeurkundung, die nunmehr geschlossen werden.“

Demgegenüber sahen weder der BGH¹⁷¹² noch das OLG Düsseldorf¹⁷¹³ und einzelne Stimmen in der Literatur¹⁷¹⁴ weder in den Gesetzesänderungen durch das MoMiG noch in der Gesetzesbegründung Anhaltspunkte, die dafür sprechen, dass fortan die Mitwirkung eines deutschen Notars zwingend erforderlich sei. Vielmehr, so der BGH¹⁷¹⁵, sei es dem Gesetzgeber darum gegangen, die Gesellschafterliste als solche aufzuwerten und im Falle einer Auslandsbeurkundung auf Seiten der Gesellschafter ein stärkeres Augenmerk aus eigenem Interesse zu erzeugen, um Veränderungen in der Gesellschafterliste publik zu machen und etwaige Nachlässigkeiten zu unterbinden, um den aktuellen Bestand der Gesellschafter im Handelsregister unproblematisch und lückenlos nachvollziehen zu können¹⁷¹⁶.

Auch der Verweis auf die Neufassung des § 40 Abs. 2 GmbHG zur Unterstützung der Auffassung, dass eine Auslandsbeurkundung nicht mehr zulässig sei, überzeugt aus Gründen der Gesetzessystematik nicht¹⁷¹⁷. Aus der Formulierung des § 40 Abs. 2 GmbHG ergeben sich keine Bestimmungen, nach denen eine Beurkundung des ausländischen Notars unwirksam ist. Vielmehr betrifft die Regelung allein die Mitteilungspflicht. Die

1709 LG Frankfurt, Urteil vom 07. Oktober 2009, Az.: 3/13 O 46/09, NJW 2010, 683.

1710 Wachter, ZNotP 2008, 378 ff.; Bayer, DNotZ 2009, 887; Braun, DNotZ 2009, 585 ff.

1711 BT-Drucks. 16/6140 S. 37.

1712 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 24.

1713 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 26 ff.

1714 So auch z.B. Braun, DNotZ 2009, 585 ff.

1715 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 24.

1716 Vgl. BT-Drucks. 16/6140 S. 38.

1717 So auch OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 27.

Zuständigkeitsbestimmung für die Einreichung der Liste ist nach Rechtsprechung¹⁷¹⁸ und Literatur¹⁷¹⁹ von der eigentlichen Beurkundung streng zu trennen. Der Umstand, dass ein ausländischer Notar nicht mitteilungspflichtig ist, vermag seiner wirksamen Beurkundung nicht entgegenzustehen¹⁷²⁰.

Die vom Gesetzgeber angestrebte gesteigerte Bedeutung der Gesellschafterliste nach § 16 Abs. 3 GmbHG n.F. lässt nach Auffassung des BGH¹⁷²¹ und des OLG Düsseldorf¹⁷²² nicht auf eine besondere „Richtigkeitsgewähr“ schließen, die nur durch das Tätigwerden eines deutschen Notars zu gewährleisten sei. So obliege dem deutschen Notar nur eine beschränkte Prüfungspflicht¹⁷²³: Zwar habe der Notar die Veränderungen, an denen er mitgewirkt hat, in der Gesellschafterliste zutreffend abzubilden, jedoch habe er darüber hinaus keinerlei Prüfungspflicht dahingehend, ob die Gesellschafterliste auch inhaltlich zutreffend sei¹⁷²⁴. Diese Argumentation folgt dem OLG München, welches schon 2009¹⁷²⁵ feststellte, dass der Notar die zuvor eingereichte Gesellschafterliste nicht inhaltlich hinsichtlich ihrer rechtlichen Wirksamkeit zu überprüfen habe.

Der Argumentation der Rechtsprechung ist hier unzweifelhaft zu folgen, da eine umfassende inhaltliche Wirksamkeitsprüfung zum einen vom Gesetzgeber bereits offensichtlich nicht intendiert war und eine umfassende inhaltliche Prüfungspflicht des Notars in der Praxis zu massiven Verzögerungen im Geschäftsbetrieb der Gesellschaften und der Notare durch deren Einbindung in die gesellschaftsinternen Prozesse führen würde. Schließlich sah das OLG Düsseldorf¹⁷²⁶ in der in § 40 Abs. 2 GmbHG dem beurkundenden Notar auferlegten Verpflichtung zur Einreichung einer aktualisierten Liste eine Vorgehensweise aus pragmatischen Gesichtspunkten zur Vereinfachung des Verfahrens.

Der Gutglaubensschutz nach § 16 Abs. 3 GmbHG bezieht sich allein auf die Gesellschafterliste, ungeachtet dessen, ob diese durch einen Notar im Sinne des § 40 Abs. 2 GmbHG oder vom Geschäftsführer gemäß § 40 Abs. 1 GmbHG erstellt worden ist. Letztere haben, üblicherweise ohne besondere Kenntnisse des Gesellschaftsrechts bei einer Änderung der Geschäftsanteile in Erbfällen, Anwachsung oder Einziehung in eigener Kompetenz zu prüfen, ob eine neue Gesellschafterliste beim Handelsregister einzureichen ist. Die Liste wird durch das Registergericht regelmäßig keiner inhaltlichen Prüfung unterzogen und stattdessen von diesem bei Beachtung der Formvorschriften nur entgegengenommen und verwahrt. Ein schweizerischer Notar, der gegenüber einem juristisch nicht vorgebildeten Geschäftsführer in der Regel eine deutlich ausgeprägtere Kenntnis des deutschen Gesellschaftsrechts hat, vermag unter Bezugnahme auf diese

1718 BGH, Fn. 4 Openjur Rn. 15; OLG Düsseldorf, Juris-Rn. 27.

1719 Peters, DB 2010, 97, Hasselmann, ZIP 2010, 2486, 2487; Mankowski, NZG 2010, 201, 203.

1720 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 27.

1721 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 27.

1722 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 28.

1723 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 27; OLG München, Beschluss vom 27.05.2009, Az.: 31 Wx 38/09, NJW-RR 2009, 972 f. mit weiteren Nachweisen; OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 29.

1724 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 27, OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 29.

1725 OLG München, Fn. 1752,

1726 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 27, OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 29.

gesetzlichen Wertung die gleiche Beurteilung des Sachverhalts der zu beurkundenden Gesellschafterliste zu gewährleisten und daher der Gleichwertigkeit der schweizerischen Beurkundung nicht entgegenzustehen¹⁷²⁷.

Soweit der Gesetzgeber bei der Neufassung der §§ 16, 40 GmbHG nicht genannte Lücken bei der Auslandsbeurkundung schließen wollte, ergibt sich aus der Gesetzesbegründung¹⁷²⁸ nicht, dass die Unwirksamkeit bzw. Abschaffung der Auslandsbeurkundung als solche angestrebt wurde. Zum Zeitpunkt der Gestaltung des MoMiG war die Zulässigkeit der Auslandsbeurkundung bereits gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung. Jedoch wurde das Formerfordernis der notariellen Beurkundung des Vertrags über die Abtretung von Gesellschaftsanteilen durch die Gesellschafter nach § 15 Abs. 3 GmbHG selbst nicht geändert, was darauf hindeutet, dass der Gesetzgeber eine wirksame Auslandsbeurkundung nicht verhindern wollte¹⁷²⁹.

Nach der Neufassung des § 16 GmbHG besteht seitens der Gesellschafter hinsichtlich der Legitimationsvoraussetzungen gegenüber der Gesellschaft gemäß § 16 Abs. 1 GmbHG und der Möglichkeit des gutgläubigen Erwerbs nach § 16 Abs. 3 GmbHG an der Einreichung einer aktuellen Gesellschafterliste ein gesteigertes Interesse. Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 GmbHG a.F. oblag es dem Notar, der einen Vertrag über die Abtretung eines Gesellschaftsanteils nach § 15 Abs. 3 GmbHG beurkundet hatte, diese Abtretung dem Registergericht unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht erwies sich bei einer Auslandsbeurkundung oft wirkungslos und mag daher die Lücke bei der Auslandsbeurkundung sein, welche der Gesetzgeber bei der Neufassung des § 16 GmbHG schließen wollte¹⁷³⁰. Aufgrund des gesteigerten Eigeninteresses der Gesellschafter an einer Registereintragung der aktualisierten Gesellschafterliste erscheint dies als ein plausibles Mittel, um etwaige Lücken hinsichtlich der beabsichtigten Transparenz der Anteilseignerstruktur bei einer Auslandsbeurkundung zu schließen¹⁷³¹.

Ziel des MoMiG ist darüber hinaus die Stärkung der Rechtsform der GmbH im internationalen Wettbewerb¹⁷³², wie es am Beispiel des neu gefassten § 4a GmbHG deutlich wird, wonach eine GmbH ihren Verwaltungssitz nunmehr ins Ausland verlegen kann. Dieses intendierte Ziel lässt darauf schließen, dass eine Einschränkung der Zulässigkeit der Auslandsbeurkundung seitens des Gesetzgebers nicht beabsichtigt war¹⁷³³. Im Gegenteil würde es dem durch die GmbH-Reform verfolgten Zweck, die Attraktivität der deutschen GmbH gegenüber vergleichbaren Gesellschaftsformen zu steigern, widersprechen, wenn eine Auslandsbeurkundung in der Schweiz nicht mehr möglich wäre. Da in der Schweiz beispielsweise die Notarkosten zum Teil frei verhandelbar sind und somit einen erheblichen Kostenvorteil bieten, ist dies im Wirtschaftsleben ein wichtiges Argument zugunsten der schweizerischen Beurkundung¹⁷³⁴.

1727 So auch OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 30; Peters, DB 2010, 97.

1728 BT-Drucks. 16/6140 S. 43 f.

1729 So auch BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 26, OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 31; Peters, DB 2010, 97.

1730 vgl. Hasselmann, ZIP 2010, 2486, 2487.

1731 Hasselmann, ZIP 2010, 2486, 2487.

1732 vgl. Mankowski, NZG 2010, 201, 205; Peters, DB 2010, 100.

1733 So auch BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 26 f., OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 34.

1734 So auch Peters, DB 2010, 100.

Schließlich stellt die in § 40 Abs. 2 GmbHG n.F. geregelte Verpflichtung des Notars zur Einreichung der Gesellschafterliste eine öffentlich-rechtliche Pflicht kraft seines Amtes dar. Einem ausländischen Notar kann diese Pflicht durch deutsche Gesetze nicht auferlegt werden. Bei einer Auslandsbeurkundung geht deshalb die Pflicht zur Einreichung der Gesellschafterliste grundsätzlich auf die Gesellschafter über¹⁷³⁵. Dies sah auch das OLG München in seinem Beschluss vom 06.02.2013¹⁷³⁶ so, monierte jedoch die dem dortigen Sachverhalt zugrunde liegende alleinige Unterzeichnung der beim Registergericht eingereichten Gesellschafterliste durch den ausländischen Notar, der die Abtretung des Geschäftsanteils beurkundet hatte, als Formfehler¹⁷³⁷ und bestätigte damit die Zurückweisung der Gesellschafterliste durch das Registergericht. Schließlich hat der BGH¹⁷³⁸ den Sachverhalt dahingehend entschieden, als dass die Verpflichtung zur Einreichung der Gesellschafterliste die beteiligten Gesellschafter und den Notar alternativ trifft und ein im Ausland ansässiger Notar zur Einreichung der Gesellschafterliste über eine Veränderung, an der er mitgewirkt hat jedenfalls dann berechtigt sei, wenn die von ihm vorgenommene Beurkundung der eines deutschen Notars gleichwertig und daher im Inland rechtswirksam sei.

Des Weiteren ergeben sich weder aus dem Gesetz noch aus der Gesetzesbegründung¹⁷³⁹ Anhaltspunkte dafür, dass der beurkundende ausländische Notar zur Einreichung der Liste nicht berechtigt ist¹⁷⁴⁰.

Generell sind in den Fällen, in welchen eine öffentliche Beurkundung durch einen ausländischen Notar gegenüber der Beurkundung durch einen deutschen Notar als gleichwertig anerkannt wird, keine Anzeichen erkennbar, die der Eignung des ausländischen Notars zur Einreichung der von ihm beurkundeten Gesellschafterliste widersprechen könnten¹⁷⁴¹. In der Folge ist der ausländische Notar dann zur Einreichung der Gesellschafterliste berechtigt, wenn eine von ihm vorgenommene Beurkundung gleichwertig zur deutschen öffentlichen Beurkundung und somit wirksam ist¹⁷⁴².

Soweit nach § 12 Abs. 2 HGB Dokumente in elektronischer Form einzureichen sind, vermag dieses Verfahrenserfordernis der Einreichungslegitimation des beurkundenden ausländischen Notars ebenfalls nicht entgegenzustehen, da dieser sich eines deutschen Notars als Boten bedienen kann, welcher schließlich das Dokument in der nach § 12 HGB vorgesehenen Form an das Registergericht übermitteln kann, so dass das Dokument schließlich in der erforderlichen Form vorliegt und ohne weiteres auf dieses Zugriff genommen werden kann¹⁷⁴³.

1735 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 34; Roth/Altmeppen, § 40, Rn. 14; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, § 40, Rn. 69 f.; Peters, DB 2010, 99.

1736 OLG München, Beschluss vom 06. Februar 2013, Az.: 31 Wx 8/13, ZIP 2013, 458-459.

1737 OLG München, Fn. 1736, Juris-Rn. 6.

1738 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 17, 18 mit weiteren Nachweisen.

1739 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 37; Peters, DB 2010, 99 mit weiteren Nachweisen.

1740 so auch Hasselmann, ZIP 2010, 2486, 2489; Baumbach/Hueck/Zöllner/Noack, § 40, Rn. 69 f.

1741 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 40;

1742 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 40; Vossius, DB 2007, 2299 ff., Mayer, DNotZ 2008, 411; Schneider, GmbHR 2009, 393, 396.

1743 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 41.

Ein ausländischer Notar kann somit die korrigierte Gesellschafterliste aufgrund einer von ihm wirksam beurkundeten Abtretung der Geschäftsanteile beim Handelsregister einreichen¹⁷⁴⁴. Allerdings ist die Gleichwertigkeit der ausländischen Beurkundung weiterhin eine unverzichtbare Eigenschaft¹⁷⁴⁵.

Im Ergebnis führen somit auch die Neuregelungen des MoMiG, welche das GmbHG abgeändert haben, nicht zur Unwirksamkeit der Auslandsbeurkundung¹⁷⁴⁶.

3.4. Kosten schweizerischer Beurkundungen im Gesellschaftsrecht

Während die Kostenbestimmungen im Zuge der Gleichwertigkeitsbetrachtung kein Argument darstellen und daher eine Gegenüberstellung der Beurkundungsgebühren nicht Gegenstand dieser Arbeit ist, haben die Kosten jedoch praktisch eine erhebliche Bedeutung. Die Attraktivität der Auslandsbeurkundung in der Schweiz hängt maßgeblich von der Ersparnis bei den Gebühren für die Vornahme der jeweiligen gesellschaftsrechtlichen Beurkundungsgeschäfte ab.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts¹⁷⁴⁷ sind die Notariatstarife staatlich administrierte Preise¹⁷⁴⁸ und unterliegen daher dem Preisüberwachungsgesetz vom 20.12.1985¹⁷⁴⁹. Auf dieser Basis hat die Preisüberwachung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements 2007¹⁷⁵⁰ und zuletzt 2009¹⁷⁵¹ die Notariatstarife der Kantone verglichen und ein Ranking der einzelnen Kantone erstellt. Für die Beurkundungen im gesellschaftsrechtlichen Bereich¹⁷⁵² ergibt sich danach eine weite Preisschere zwischen den einzelnen Kantonen von mehreren tausend¹⁷⁵³ Schweizer Franken.

Das Ranking 2007 ergab folgendes Bild im gesellschaftsrechtlichen Bereich, ausgehend vom Kanton mit den höchsten Gebührensätzen auf dem 1. Rang¹⁷⁵⁴:

1744 OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 37.

1745 BGH, Fn. 4 Openjur-Rn. 28.

1746 So auch OLG Düsseldorf, Fn. 1706, Juris-Rn. 20; Roth/Altmeppen, § 15, Rn. 90; Baumbach/Hueck/Fastrich, § 15, Rn. 22, Peters, DB 2010, 97; Hasselmann, ZIP 2010, 2486, 2487.

1747 Schweizerisches Bundesgericht, Entscheide 2P.217/1993 und 2P.208/1993 vom 07.06.1995.

1748 Vgl. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD – Preisüberwachung PUE in „Kantonale Notariatstarife – Vergleich der Gebühren die öffentliche Beurkundung verschiedener Rechtsakte“, Juli 2007, S. I, abrufbar unter <http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen/00029/00034/index.html?lang=de>.

1749 In der aktuellen Version, wirksam seit dem 01.01.2013, abrufbar unter der Nummer SR 942.20 auf <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19850345/>.

1750 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1748.

1751 Vgl. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD – Preisüberwachung PUE in „Gebührenvergleich der kantonalen Notariatstarife – aktuelle Situation“, November 2009, abrufbar unter <http://www.preisueberwacher.admin.ch/themen/00029/00034/index.html?lang=de>.

1752 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1748, S. 5, 12.

1753 Vgl. Gebührenvergleich für die Beurkundung der Gründung einer Gesellschaft zwischen den Kantonen Appenzell-Ausserrhoden als Minimum und Genf als Maximum, PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1748, S. 12.

1754 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1748, S. 5.

Kanton	Rang
Genf	1
Basel-Stadt	2
Solothurn	3
Waadt	4
Wallis	5
Tessin	6
Bern	7
Neuenburg	8
Nidwalden	9
Freiburg	9
Appenzell Innerrhoden	9
Graubünden	12
Aargau	13
Luzern	14
Obwalden	15
Basel-Landschaft	16
Uri	17
Jura	18
Zug	19
Schaffhausen	19
St.Gallen	21
Zürich	22
Schwyz	23
Thurgau	24
Glarus	25
Appenzell Ausserrhoden	26

Die Aktualisierung des Tarifvergleichs von 2009¹⁷⁵⁵ nahm auf die Notariatsgebühren im gesellschaftsrechtlichen Bereich keinen ausdrücklichen Bezug, sondern konzentrierte sich auf die Darstellung der zwischenzeitlich erfolgten Tarifierpassungen in den Kantonen Glarus, Zürich¹⁷⁵⁶ und Wallis, der zum damaligen Zeitpunkt noch anhängigen Tarifierrevisionen der Kantone Aargau, Tessin und Neuenburg¹⁷⁵⁷ sowie der abschließenden Feststellung, dass die Notariatsgebühren der Kantone Genf, Waadt, Jura und Wallis zu hoch seien¹⁷⁵⁸.

1755 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1751.

1756 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1751, S. 1 f.

1757 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1751, S. 2 f.

1758 Vgl. PDF der Preisüberwachung PUE, Fn. 1751, S. 8.

In der Praxis empfiehlt sich daher ein entsprechender Gebührenvergleich für das jeweils vorzunehmende Beurkundungsgeschäft, da, unter Voraussetzung der Gleichwertigkeit der notariellen Beurkundung in dem avisierten Kanton, eine Beurkundung z.B. in innerschweizerischen oder französisch-sprachigen Kantonen eine wesentlich größere Kostenersparnis bedeuten kann.

3.5. Zusammenfassung der rechtsvergleichenden Analyse der schweizerischen Beurkundungsvorschriften

Insgesamt zeigt das Notariats- und Beurkundungswesen der Schweiz in der rechtsvergleichenden Betrachtung eine ausgeprägte Diversifikation, welche insbesondere auf der kantonalen Zuständigkeit zur Regelung des Notariatswesens und des Beurkundungsverfahrens beruht. Die daraus folgenden Unterschiede bei der Regelungsgestaltung seitens der Kantone erlauben zwar eine Typisierung der jeweiligen kantonalen Notariate entlang der drei Haupttypen des freiberuflichen und des Amtsnotariats sowie der notariellen Mischform, jedoch gelingt eine genaue Aussage zur Gleichwertigkeit nach den BGH-Kriterien nur durch eine rechtsvergleichende Betrachtung auf kantonaler Ebene. Im Ergebnis sind allerdings die Vorschriften der überwiegenden Zahl der insgesamt 26 Kantone zum Notariats- und Beurkundungsrecht im Verhältnis zu den deutschen Vorgaben gleichwertig. Insbesondere weisen 11 von 12 Kantonen mit einem freiberuflichen bzw. lateinischen Notariat neben der Gleichwertigkeit auch eine hohe Gleichheit bezüglich der Bestimmungen zum Notariats- und Beurkundungswesen auf. Lediglich im Kanton Uri, der auch zum freiberuflichen Notariat gezählt wird, konnte aufgrund der bestehenden gesetzlichen Zugangsbestimmungen eine vollständige Gleichwertigkeit nur für Notare bejaht werden, die gleichzeitig Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind.

In einigen Kantonen mit einem notariellen Mischsystem, zu denen Appenzell-Ausser rhoden, Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, und Zug gehören, wird die Gleichwertigkeit der öffentlichen Beurkundung aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Vorgaben nur durch einzelne beurkundungsbefugte Personen, die Rechtsanwälte oder Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind, gewährleistet.

Was die nicht gleichwertigen Ausnahme des Kantons Schaffhausen bzw. die Beurkundungen durch Urkundspersonen mit eingeschränkter fachlicher Qualifikation ohne juristisches Lizentiat oder kantonales Anwaltspatent angeht, so sei auf die Argumentation zur Ortsform nach Art. 11 Abs. 1, Alt. 2 EGBGB zwecks Anerkennung am deutschen Geschäftsort verwiesen, was in der Praxis jedoch wegen der mit der Gleichwertigkeitsbetrachtung einhergehenden Tendenz zur Anwendung der Geschäftsform vor dem Hintergrund der deutschen Formvorschriften nur wenig erfolgreich sein dürfte.

Während die ebenso beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte grundsätzlich keine Bedenken hinsichtlich einer Gleichwertigkeit der gesellschaftsrechtlichen Formerfordernisse begründen, vermag auch die in der

erweiternden Auslegung der Art. 11 Abs. 1 EGBG erfolgte exemplarische Betrachtung unterschiedlicher Formerfordernisse bei gesellschaftsrechtlichen Rechtsgeschäften infolge der jüngsten Gesetzesnovellierungen keine Anhaltspunkte hervorzubringen, die einer Gleichwertigkeit der ausländischen Beurkundung und damit einer Anerkennung als wirksames Substitut der deutschen notariellen Beurkundung entgegenstehen.

4. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung ergeben sich ausgehend von den eingangs gestellten Fragen¹⁷⁵⁹ folgende Antworten und Schlussfolgerungen:

- Gesellschaftsrechtliche Beurkundungen fallen nach der ständigen höchstrichterlichen und der obergerichtlichen Rechtsprechung in den Anwendungsbereich des Art. 11 Abs. 1 EBGB.
- Eine wirksame Substitution der Beurkundung durch einen deutschen Notar in gesellschaftsrechtlichen Sachverhalten durch eine Auslandsbeurkundung in der Schweiz ist nach der ständigen höchstrichterlichen und der obergerichtlichen Rechtsprechung grundsätzlich möglich.
- Bei seiner Grundsatzrechtsprechung hat der BGH die Frage nach der alternativen Anwendbarkeit der Geschäfts- oder Ortsform nach Art. 11 Abs. 1 EGBGB in Bezug auf die Beurkundungen gesellschaftsrechtlicher Rechtsgeschäfte offen gelassen und eine vorrangige Gleichwertigkeitsbetrachtung im Zusammenhang mit dem Geschäftsstatut nach Art. 11 Abs. 1, 1. Alt. EGBGB etabliert.
- Die vom BGH eingeführten Anforderungen an die Gleichwertigkeit des Notariats- und Beurkundungsrechts in der Schweiz sind aufgrund der kantonalen Regelungskompetenz jeweils pro Kanton zu besehen.
- Eine Gleichwertigkeit der Beurkundung in Angelegenheiten des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts besteht in fast allen Kantonen mit Ausnahme des Kantons Schaffhausen.
- In einigen Kantonen, mithin Appenzell-Ausser rhoden, Appenzell-Innerrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Uri, Zug, wird eine gleichwertige Beurkundung nur durch einzelne beurkundungsbefugte Personen, die Rechtsanwälte oder Inhaber eines kantonalen Anwaltspatents sind, gewährleistet.
- Für den Kanton Schaffhausen kann eine Gleichwertigkeit des Notariats- und Beurkundungsrechts generell nicht, da das dortige Notariatswesen in der detaillierten Betrachtung deutliche Unterschiede gegenüber dem deutschen Notariats- und Beurkundungsrecht aufzeigt. Insoweit verbleibt für eine Anerkennung mangels einer Gleichwertigkeit in Bezug auf das Geschäftsstatut nur eine Anerkennung auf Basis der Ortsform.
- In der Beurkundungspraxis ist bei der Wahl des Beurkundungsortes eine Berücksichtigung der Kostenbestimmungen vorteilhaft aufgrund großer Unterschiede in kantonalen Notariatstarifen.
- Aufgrund der jüngsten Novellierungen des Schweizer Obligationenrechts und dem Inkrafttreten des MoMiG mit seinen Gesetzesänderungen im gesellschaftsrechtlichen Bereich hat sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung eine erweiterte Gleichwertigkeitsbetrachtung etabliert, welche insbesondere an die Formvorschriften des zu beurkundenden Rechtsgeschäfts anknüpft.

¹⁷⁵⁹ Vgl. dazu die Ausführungen unter Ziff. 1. Einleitung.

- Auch eine weitergehende Gleichwertigkeitsbetrachtung entlang der Formvorschriften von Geschäfts- und Beurkundungsort nach dem Inkrafttreten des MoMiG vermag die ausländische Beurkundung nicht unwirksam werden zu lassen, da der deutsche Gesetzgeber eine Beeinträchtigung der Wirksamkeit der Auslandsbeurkundung bei seiner Gesetzesnovellierung nicht intendiert hat, sondern etwaige Lücken für mehr Rechtssicherheit und eine Attraktivitätssteigerung der deutschen GmbH schließen wollte.

5. **Anhang**

3.3.1. Einleitung

Art. 55 ZGB¹. Öffentliche Beurkundung.

(1)² Die Kantone bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiete die öffentliche Beurkundung hergestellt wird.

(2) Sie haben für die Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache ordnende Bestimmungen aufzustellen.

3.3.5.1. Appenzell Ausserrhoden

Zuständigkeit

Art. 2 BeurkG. Öffentliche Urkundspersonen.

(1) Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- a) die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber, ausgenommen für Beurkundungen in Grundbuchsachen;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Erbschaftsamtes im Bereich des Ehegüter- und Erbrechts;
- c) die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen;
- d) die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen.

(2) Den im Anwaltsregister des Kantons Appenzell Ausserrhoden eingetragenen Anwältinnen und Anwälten stehen die Beurkundungsbefugnisse gemäss Abs. 1 lit. a zu, sofern sie bei der Aufsichtsbehörde als öffentliche Urkundsperson registriert sind.

(3) Die genannten Personen bezeichnen sich als «Öffentliche Urkundsperson».

(4) Zur öffentlichen Beurkundung zuständig ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der öffentlichen Urkundsperson nach Abs. 1.

(5) Der Gemeinderat kann die Beglaubigungskompetenz nach Art. 20 einer qualifizierten Sekretariatsperson übertragen.

Art. 3 BeurkG. Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sowie die Leiterin oder der Leiter des Erbschaftsamtes nehmen die öffentlichen Beurkundungen auf ihrem Gemeindegebiet vor. Ausnahmsweise können sie diese auch in einer anderen Gemeinde vornehmen, sofern die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident dieser Gemeinde es bewilligt.

(2) Die Handelsregisterführerin oder der Handelsregisterführer sowie die Anwältin oder der Anwalt sind für öffentliche Beurkundungen auf dem ganzen Kantonsgebiet zuständig.

(3) Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter ist in Grundbuchsachen der Gemeinde zuständig, für die sie oder er gewählt ist. Ausnahmsweise können Beurkundungen des eigenen Zuständigkeitsbereiches auch in einer anderen Gemeinde vorgenommen werden.

(4) Die Beurkundung von Verträgen über mehrere in verschiedenen Gemeinden gelegene Grundstücke kann von jeder Grundbuchverwalterin oder jedem Grundbuchverwalter vorgenommen werden, in deren oder dessen Gemeinde eines der betreffenden Grundstücke liegt.

Art. 7 BeurkV. Grundbuchsachen.

(1) Unter den Begriff „Grundbuchsachen“ fallen im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem grundbuchlichen Vorgang stehen.

1 Anm. des Verfassers: Diese und alle weiteren Normen in kursiver Schrift sind Zitierungen der jeweiligen gesetzlichen Vorschrift.

2 Anm. des Verfassers: Die Zeichensetzung bei dieser und allen folgenden zitierten Normen wurde für eine bessere Lesbarkeit nach dem deutschen Vorbild gestaltet, wonach die in der Schweiz übliche Nummerierung der Absätze durch eine hochgestellte Ziffer durch eine solche in einer Klammer ersetzt wurde.

(2) Die Übertragung von dinglichen Rechten und vormerkbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen eines Vorganges nach dem Fusionsgesetz gilt nicht als Grundbuchsache.

(3) Bildet eine Eigentumsänderung an einem Grundstück Gegenstand eines Ehevertrages mit Änderung des Güterstandes, einer Stiftungserrichtung, einer Sacheinlage oder Sachübernahme bei einer Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, kann die öffentliche Beurkundung der Eigentumsänderung am Grundstück auch von jeder für die genannten Fälle zuständigen

öffentlichen Urkundsperson vorgenommen werden. In die Urkunde ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzunehmen.

Art. 1 Handelsregisterverordnung. Aufgabe.

(1) Das Handelsregisteramt führt das Handelsregister für den ganzen Kanton nach den hiefür geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie den Weisungen der kantonalen Aufsichtsbehörde und des Eidg. Amtes für das Handelsregister.

(2) Es beurkundet Handelsregistersachen öffentlich und stellt Beglaubigungen aus.

3.3.5.1.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 2 PG. Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle Angestellten des Kantons einschliesslich seiner Anstalten und Betriebe sowie der AR Informatik AG, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorsieht.

(2) Es gilt nicht für:

- a) die von den Stimmberechtigten oder vom Kantonsrat gewählten Personen, wie namentlich den Landammann, die Mitglieder des Kantonsrates, des Regierungsrates, der Gerichte und der Kommissionen, mit Ausnahme der Ratschreiberin oder des Ratschreibers, der Staatsanwältin oder des Staatsanwaltes und der Leiterin oder des Leiters des Parlamentsdienstes;
- b) Angestellte, die nach den Vorschriften des Obligationenrechts beschäftigt werden, sofern die Verordnung oder der Arbeitsvertrag nichts Gegenteiliges vorsieht.

(3) Die Gemeinden können dieses Gesetz für ihre Angestellten ganz oder teilweise anwendbar erklären.

Art. 3 PG. Öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis.

(1) Die Arbeitsverhältnisse sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach diesem Gesetz, dessen Ausführungsvorschriften, den allenfalls vereinbarten Gesamtarbeitsverträgen sowie dem übergeordneten Bundesrecht.

(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Ausführungsvorschriften nichts Abweichendes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Obligationenrechts sinngemäss.

(3) Der Regierungsrat kann zur Sicherstellung eines einheitlichen und rechtsgleichen Vollzuges Weisungen, Richtlinien, Reglemente und dergleichen erlassen.

Art. 14 PG. Auswahl der Angestellten.

(1) Die Auswahl der Angestellten stützt sich auf die Anforderungen gemäss Stellenbeschrieb sowie auf die fachliche und persönliche Eignung. Ausserberuflich erworbene Qualifikationen, insbesondere Familien- und Betreuungsarbeit oder ehrenamtliche Arbeit, sind mitzuberücksichtigen. Die Verordnung regelt das Auswahlverfahren.

(2) Die Arbeitgeber nach Art. 9 Abs. 2–4 haben die Anstellungsbedingungen vorgängig durch das Personalamt überprüfen zu lassen.

Art. 1 BeurkV. Registrierung (Art. 2 Abs. 2 BeurkG).

(1) Anwältinnen und Anwälte, die sich als öffentliche Urkundsperson registrieren lassen möchten, melden dies schriftlich der Anwaltsaufsichtskommission.

(2) Die Registrierung ist durch die Anwaltsaufsichtskommission öffentlich zu machen.

Art. 10 Anwaltsgesetz. Anwaltsprüfung.

Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer

- a) die fachlichen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA erfüllt,
- b) die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a bis c BGFA erfüllt,
- c) sich über eine einjährige praktische Tätigkeit, grundsätzlich in der appenzell-ausserrhodischen Rechtspflege, ausweist. Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung ausserkantonaler praktischer Tätigkeiten.

Art. 11 Anwaltsgesetz. Zulassungsverfahren

- (1) Wer die Bewilligung zur Ausübung des Berufes der Anwältin oder des Anwaltes erlangen will, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obergerichtes sein schriftliches Gesuch einzureichen und die erforderlichen Ausweise beizulegen.
- (2) Die Prüfungsgebühr beträgt bis Fr. 1 000.– und ist vor Anordnung der Prüfung zu erlegen.
- (3) Die Prüfungsbestimmungen sind in der Verordnung über die Anwaltsprüfung festgelegt.

Art. 12 Anwaltsgesetz. Anwaltspatent

Das appenzell-ausserrhodische Anwaltspatent erhält, wer die persönlichen Voraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 BGFA erfüllt und die Anwaltsprüfung bestanden hat.

Art. 2 Verordnung über die Anwaltsprüfung.

- (1) Die Anwaltsprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
- (2) Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete des Bundesrechts und des kantonalen Rechts:
 - a) Staatsrecht sowie Verwaltungsrecht mit Schwergewicht auf Abgaberecht, Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts und dazugehöriges Verfahrensrecht.
 - b) Einleitungsartikel ZGB, Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Nebengesetze dazu.
 - c) Allgemeine Bestimmungen des Obligationenrechts, Vertragsverhältnisse, Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Grundzüge des Immaterialgüterrechts und Nebengesetze zum OR³.
 - d) Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Anwaltsrecht.
 - e) Straf- und Strafprozessrecht.
- (3) Internationales Privatrecht wird im Rahmen von Abs. 2 lit. b) bis d) geprüft.

3.3.5.1.2. Rechte und Pflichten

Art. 4 BeurkG. Beurkundungspflicht.

Begehren um Vornahme einer öffentlichen Beurkundung hat die öffentliche Urkundsperson innert angemessener Frist zu entsprechen, sofern sie dafür zuständig ist.

Art. 5 BeurkG. Feststellung der Identität.

- (1) Die öffentliche Urkundsperson prüft die Identität sowie die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Parteien und der mitwirkenden Personen. Sie lässt sich die entsprechenden Ausweise vorlegen. Bei Stellvertretung verlangt sie eine schriftliche Vollmacht.
- (2) Bestehen Zweifel über die Identität, die Urteilsfähigkeit oder die Vollmacht, ist die Beurkundung zu verweigern.

Art. 6 BeurkG. Feststellung des Parteiwillens.

- (1) Die öffentliche Urkundsperson ermittelt den Erklärungsinhalt sowie die bestehenden Tatsachen. Sie sorgt dafür, dass der wirkliche Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.
- (2) Sie klärt die Parteien über den Inhalt und die rechtliche Bedeutung der Urkunde auf.

Art. 7 BeurkG. Sorgfaltspflicht.

Die Beurkundungen sind mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

Art. 8 BeurkG. Aufbewahrungspflicht.

- (1) Die öffentliche Urkundsperson bewahrt eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunde an einem sicheren Ort auf.

3 OR bezeichnet die offizielle Abkürzung für das Obligationenrecht in der Schweiz.

(2) Sie führt ein Register, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen und deren Datierung ersichtlich sind.

(3) Anwältinnen und Anwälte liefern Register und Urkundensammlung innert sechs Monaten nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis zur Aufbewahrung der Aufsichtsbehörde ab. Vorbehalten bleibt die Übergabe an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Art. 9 BeurkG. Verschwiegenheit.

Die öffentlichen Urkundspersonen, ihre Hilfskräfte, die Aufsichtsbehörden und alle anderen im Beurkundungsbereich tätigen Behörden und Personen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 10 BeurkG. Ausstand.

(1) Der Ausstand richtet sich sinngemäss nach Bundesrecht und nach Art. 8 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

(2) Für die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die öffentliche Urkundsperson.

(3) Büropartner- und Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei der öffentlichen Urkundsperson sowie ein Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der öffentlichen Urkundsperson stellen keinen Ausstandsgrund dar.

Art. 15 BeurkG. Nicht vorgeschriebene Beurkundungen.

Die öffentliche Urkundsperson nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor. Sie lehnt die Beurkundung ab, wenn eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist.

Art. 25 BeurkG. Haftung.

(1) Die Haftung richtet sich nach den Art. 262 ff. des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

(2) Anwältinnen und Anwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts. Sie haben für ihre Tätigkeit als öffentliche Urkundsperson eine Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 12 lit. f des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte abzuschliessen.

Art. 8 VPRG. Ausstand.

(1) Personen, die eine Verfügung zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand:

wenn sie selbst, ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner, ihre Partnerinnen oder Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre direkten Vorfahrinnen oder Vorfahren und Nachkommen oder deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner, deren Partnerinnen oder

a) Partner bei einer eingetragenen Partnerschaft oder einer dauernden Lebensgemeinschaft, ihre Geschwister, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;

b) wenn sie bereits am Vorentscheid mitgewirkt haben;

c) wenn sie eine Partei vertreten oder für eine Partei früher in derselben Sache tätig waren;

d) wenn sie in Sachen einer juristischen Person am Ergebnis erheblich interessiert sind;

e) wenn sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

(2) Ist der Ausstand streitig, so entscheidet bei Mitgliedern sowie bei der Aktuarin oder dem Aktuar einer Kollegialbehörde diese Behörde unter Ausschluss der betroffenen Person, bei Einzelpersonen die Rechtsmittelinstanz und bei der Einzelrichterin oder beim Einzelrichter des Verwaltungsgerichts das Verwaltungsgericht.

(3) Steht als Folge eines Ausstandsbegehrens die Beschlussfähigkeit einer Behörde in Frage, so entscheidet über den streitigen Ausstand

a) für den Gemeinderat der Regierungsrat,

b) für den Regierungsrat das Obergericht.

c) ...

(4) Für das Obergericht gilt Art. 47 lit. e des Justizgesetzes.

Art. 12 BGFA. Berufsregeln.

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.
- g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 262 EG zum ZGB. Haftung des Gemeinwesens.

Für Schaden, der Dritten durch Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder des Kantons, der Gemeinden und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechtes in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursacht wird, haftet das Gemeinwesen.

Art. 263 EG zum ZGB. Rückgriff.

- (1) Haben Beamte, Angestellte oder Behördemitglieder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht, kann das Gemeinwesen auf sie in dem Umfang Rückgriff nehmen, in dem es Schadenersatz geleistet hat, und zwar auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses.
- (2) Wird auf mehrere Verursacher des Schadens zurückgegriffen, ist Art. 266 anwendbar.

Art. 97 OR. Ausbleiben der Erfüllung - Ersatzpflicht des Schuldners.

- (1) Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nicht gehörig bewirkt werden, so hat der Schuldner für den daraus entstehenden Schaden Ersatz zu leisten, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle.
- (2) Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs sowie der Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

Art. 99 OR. Mass der Haftung und Umfang des Schadenersatzes - Im Allgemeinen.

- (1) Der Schuldner haftet im Allgemeinen für jedes Verschulden.
- (2) Das Mass der Haftung richtet sich nach der besonderen Natur des Geschäftes und wird insbesondere milder beurteilt, wenn das Geschäft für den Schuldner keinerlei Vorteil bezweckt.
- (3) Im übrigen finden die Bestimmungen über das Mass der Haftung bei unerlaubten Handlungen auf das vertragswidrige Verhalten entsprechende Anwendung.

Art. 754 OR. Haftung für Verwaltung, Geschäftsführung und Liquidation.

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung oder mit der Liquidation befassten Personen sind sowohl der Gesellschaft als den einzelnen Aktionären und Gesellschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.
- (2) Wer die Erfüllung einer Aufgabe befugterweise einem anderen Organ überträgt, haftet für den von diesem verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass er bei der Auswahl, Unterrichtung und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

3.3.5.1.3. Urkundsverfahren

Art. 11 BeurkG. Inhalt und Erstellung der Urkunde - Bestandteile der Urkunde.

Nebst der zu beurkundenden Erklärung hat die Urkunde folgende Elemente zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Parteien und der mitwirkenden Personen;
- b) Name und Vorname der öffentlichen Urkundsperson;
- c) Ort, Datum und Uhrzeit der Errichtung der Urkunde;
- d) die Unterschrift der Parteien und der mitwirkenden Personen;
- e) die öffentliche Beurkundung der öffentlichen Urkundsperson.

Art. 12 BeurkG. Kenntnisnahme.

(1) Die öffentliche Urkundsperson hat den Parteien die Urkunde vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen. Sie liest sie ihnen vor oder legt sie ihnen zum Lesen vor und belehrt sie.

(2) Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt vorbehaltlos genehmigt haben.

Art. 13 BeurkG. Beurkundungsformel.

Im Anschluss an die Unterzeichnung durch die Parteien bestätigt die öffentliche Urkundsperson mit ihrer Unterschrift, dass

- a) die Urkunde den wirklichen Parteiwillen enthält;
- b) die Parteien die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
- c) die Parteien den Inhalt der Urkunde vorbehaltlos genehmigt haben;
- d) die Parteien urteilsfähig sind.

Art. 14 BeurkG. Anwesenheit der Parteien.

(1) Die Parteien müssen während des ganzen Verfahrens nach Art. 12 und 13 anwesend sein.

(2) Der Regierungsrat erlässt eine Ausnahmeregelung in Grundbuchsachen.

Art. 16 BeurkG. Sprache, Übersetzungsverfahren.

(1) Die Urkunde muss in einer Sprache abgefasst sein, welche alle Mitwirkenden verstehen.

(2) Verstehen nicht alle Mitwirkenden die Sprache, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der auf der Urkunde unterschriftlich bestätigt, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.

Art. 17 BeurkG. Ausserordentliche Beurkundungsverfahren..

(1) Erklärt eine Partei, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen könne, hat die öffentliche Urkundsperson den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten.

(2) Ist eine Partei stumm oder taub oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder Ausdrucksfähigkeit eingeschränkt, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die öffentliche Urkundsperson davon überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag.

Art. 18 BeurkG. Protokollierungen.

(1) Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, wie Versammlungsbeschlüsse und dergleichen, kommen die vorstehenden Regeln sinngemäss zur Anwendung.

(2) Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die öffentliche Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein.

(3) Die öffentliche Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort, Datum und Uhrzeit zu unterzeichnen.

Art. 19 BeurkG. Bestehende Tatsachen - Bestandteile der Urkunde.

Die Urkunde über die Beurkundung bestehender Tatsachen hat zu enthalten:

- a) Name, Vorname, Funktion und Geschäftsadresse der öffentlichen Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt;
- b) die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen;
- c) die Beurkundungserklärung, das Datum sowie die Unterschrift der öffentlichen Urkundsperson.

Art. 5 BeurkV. Änderung.

(1) Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich als solche zu kennzeichnen.

(2) Wollen die Parteien vor Abschluss des Beurkundungsverfahrens an der Urkunde Änderungen vornehmen, so sind diese am Rande oder im Text der Urkunde anzubringen. Die öffentliche Urkundsperson hat jede Änderung zu visieren und darauf zu achten, dass diese durch die Beurkundungsformel eindeutig gedeckt ist.

(3) Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorganges korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist von der öffentlichen Urkundsperson zu visieren und zu datieren.

Art. 6 BeurkV. Stempel.

(1) Die öffentlichen Urkundspersonen gemäss Art. 2 Abs. 1–4 BeurkG beziehen beim Departement Inneres und Kultur einen einheitlichen Beurkundungsstempel zum Selbstkostenpreis.

(2) Die Beglaubigungspersonen gemäss Art. 2 Abs. 5 BeurkG beziehen beim Departement Inneres und Kultur einen einheitlichen Beglaubigungsstempel zum Selbstkostenpreis.

Art. 8 BeurkV. Anwesenheit der Parteien (Art. 14 Abs. 2 BeurkG).

(1) Bei der öffentlichen Beurkundung in Grundbuchsachen ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig, ist das Verfahren durch dieselbe öffentliche Urkundsperson mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden.

(2) Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandes genügt die Anwesenheit der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, wenn die Gläubigerin oder der Gläubiger im Handelsregister eingetragen ist.

3.3.5.2. Appenzell Innerrhoden

Zuständigkeit

Art. 12 EG ZGB. Urkundspersonen.

(1) Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.

(2) Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

(3) Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 1 Beurkundungsverordnung. Zuständigkeit - Im allgemeinen.

(1) Die öffentliche Beurkundung im Sinne von ZGB und OR erfolgt im inneren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Appenzell, im äusseren Landesteil durch den Grundbuchverwalter von Oberegg.

(2) Für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und Bürgschaftsverträgen, in Handelsregistersachen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften kann die Standeskommission im Kanton Appenzell I. Rh. wohnhafte Personen zulassen, welche das Appenzell-Innerrhodische Anwaltspatent erworben haben.

(3) Im übrigen kann die öffentliche Beurkundung in Handelsregistersachen auch vom Handelsregisterführer vorgenommen werden.

(4) Die Standeskommission kann Sachbearbeiter der Erbschaftsämtler, sofern diese die fachlichen Voraussetzungen erfüllen, für die öffentliche Beurkundung von Ehe- und Erbverträgen, Vermögensverträgen

zwischen eingetragenen Partnern, öffentlichen letztwilligen Verfügungen, Verpfändungsverträgen und für die Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften zulassen.

3.3.5.2.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 2 PeV. Anwendbares Recht.

- (1) Soweit diese Verordnung nicht andere Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 319 ff.).
- (2) Die Anstellungsverhältnisse sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die keine hoheitlichen Funktionen ausüben, können verlangen, dass das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur ist.
- (4) Bei kurzfristig oder unregelmässig im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist das Anstellungsverhältnis privatrechtlicher Natur.

Art. 8 PeV. Öffentliche Ausschreibung.

Zu besetzende Stellen sind öffentlich auszuschreiben. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei internen Umbesetzungen oder wenn es Diskretionsgründe erfordern, kann die Standeskommission davon absehen.

Art. 2 AnwG. Voraussetzungen.

- (1) Die Anwaltstätigkeit dürfen im Kanton nur Personen ausüben, welche
 - a) im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind,
 - b) Freizügigkeit nach Art. 4 BGFA geniessen,
 - c) Freizügigkeit nach Art. 21 ff. BGFA geniessen oder
 - d) in der kantonalen Bewilligungsliste nach Art. 28 BGFA eingetragen sind.
- (2) Vorbehalten bleiben die besonderen Regeln über die Parteivertretung gemäss den Art. 13 ff. dieses Gesetzes.

Art. 6 AnwG. Anwaltsexamen.

Das Anwaltpatent wird von der Anwaltskammer aufgrund eines im Kanton bestandenen Anwaltsexamens erteilt.

Art. 5 Prüfungsreglement. Praktikum.

- (1) Zum Anwaltsexamen werden nur Kandidaten zugelassen, welche ein juristisches Praktikum von mindestens einem Jahr, grundsätzlich im Kanton Appenzell I.Rh., abgelegt haben. Eine entsprechende Tätigkeit in einem anderen Kanton kann ganz oder teilweise angerechnet werden. In jedem Fall sind mindestens sechs Monate in einer der nachfolgenden Stellen zu absolvieren:
 - a) auf der Gerichtskanzlei Appenzell I.Rh.;
 - b) im Rechtsdienst der Verwaltung des Kantons Appenzell I.Rh. (Ratskanzlei, Staatsanwaltschaft);
 - c) bei einem im Anwaltsregister des Kantons Appenzell I.Rh. eingetragenen Anwalt.
- (2) Eine praktische Tätigkeit nach dem juristischen Bachelorabschluss, aber vor dem juristischen Masterabschluss wird im Hinblick auf die in Abs. 1 verlangte Praktikumsdauer im Umfang von 50 % angerechnet.

Art. 8 Prüfungsreglement. Prüfung.

Das Anwaltsexamen umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil über das gesamte eidgenössisch und kantonal anwendbare Recht, insbesondere über folgende Rechtsgebiete:

- a) Staats- und Verwaltungsrecht (unter Einschluss des Sozialversicherungs- und Steuerrechts);
- b) Zivilrecht (unter Einschluss von Gesellschaftsrecht, Wertpapierrecht, Privatversicherungsrecht und Internationalem Privatrecht);
- c) Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Anwaltsrecht;
- d) Straf- und Strafprozessrecht.

Art. 13 Prüfungsreglement. Patenterteilung.

- (1) Ist das Anwaltsexamen bestanden, erstattet der Präsident der Prüfungskommission der Anwaltskammer Bericht mit dem Antrag, dem Kandidaten das kantonale Anwaltpatent auszustellen.

(2) Die Ausstellung des Anwaltspatentes erfolgt, gestützt auf den Antrag, durch den Präsidenten der Anwaltskammer.

3.3.5.2.2. Rechte und Pflichten

Art. 4 Beurkundungsverordnung.

(1) Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde und macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.

(2) Die Urkundsperson hat die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig zu prüfen und sich die erforderlichen Ausweise vorlegen zu lassen.

(3) Soweit nach ehelichem Güterrecht bzw. den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 die Erklärung einer Partei der Zustimmung ihres Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bedarf oder bei Rechtsgeschäften, die der Zustimmung vormundschaftlicher Organe oder anderer zuständiger Behörden bedürfen, hat die Urkundsperson darauf zu achten, dass die nach ehelichem Güterrecht bzw. Partnerschaftsgesetz notwendigen Voraussetzungen erfüllt werden.

(4) Die Urkundsperson hat die Beurkundung zu verweigern, wenn sie eine Partei nicht als urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel und wird die Ausfertigung trotzdem verlangt, so muss die Urkundsperson unter Kenntnissgabe an die Parteien auf der Urkunde eine entsprechende Bemerkung anbringen.

Art. 8 AnwG. Berufsregeln.

Die Anwälte beachten die Berufsregeln gemäss Art. 12 BGFA.

Art. 9 VerwVG. Ausstand.

(1) Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie:

- a) in der Sache ein persönliches Interesse haben;*
- b) selbst, Personen, die mit Ihnen verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen, ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad in der Seitenlinie, Personen, sofern deren Ehegatten oder eingetragene Partner Geschwister sind, ihre Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Pflege- und Stiefkinder an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind;*
- c) Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren;*
- d) in einer unteren Verwaltungsbehörde sich mit der gleichen Sache befasst haben;*
- e) aus anderen Gründen in der Sache befangen erscheinen.*

(2) Ist eine Verwaltungsbehörde zufolge Ausstands ihrer Mitglieder nicht beschlussfähig, so wird sie wie folgt ergänzt:

- a) bei der Standeskommission durch den Beizug von Hauptleuten;*
- b) bei Bezirksräten aus dem gemäss der Aufzählung von Art. 15 Abs. 1 KV nachfolgenden Bezirksrat.*

(3) Ist eine übrige Verwaltungsbehörde zufolge Ausstands nicht beschlussfähig, so entscheidet an ihrer Stelle die durch die Standeskommission im Einzelfall bestimmte Verwaltungsbehörde.

(4) Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die Standeskommission; bei strittigen Ausstandsbegehren gegen Standeskommissionsmitglieder ist in Abwesenheit der Betroffenen zu entscheiden.

Art. 19 PeV. Verhaltensregeln.

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet. Die Schweigepflicht bleibt nach der Auflösung des Anstellungsverhältnisses bestehen.

- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen für ihre amtlichen Tätigkeiten für sich oder andere weder Geld, geldwerte Leistungen, noch Geschenke noch sonstige Vorteile fordern, annehmen oder sich versprechen lassen. Widerrechtlich angenommene Gelder und Geschenke verfallen dem Staat.
- (3) Verfehlungen werden durch die Standeskommission geahndet.

Art. 25 PeV. Verbotene Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen insbesondere keine Nebenbeschäftigungen oder öffentlichen Ämter ausüben,

1. welche sie in ihrem Verhältnis zum Arbeitgeber befangen erscheinen lassen,
2. bei deren Ausübung Kenntnisse aus der Amtstätigkeit verwertet werden können,
3. welche ihre Vertrauenswürdigkeit hinsichtlich ihrer Arbeit beim Arbeitgeber beeinträchtigen können.

Art. 26 PeV. Vermögens- und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

- (1) Der Arbeitgeber haftet für Schäden, die in Ausübung der amtlichen Tätigkeit durch widerrechtliche Handlungen oder Unterlassungen entstanden sind.
- (2) Für vorsätzlich oder grobfahrlässig dem Arbeitgeber zugefügten Schaden haften Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zivilrechtlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes.
- (3) Für die Anhebung von Zivilklagen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Standeskommission zuständig.
- (4) Wer eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen in seiner dienstlichen Stellung begeht, wird gemäss den Bestimmungen des Strafrechtes verfolgt. Die Antragstellung für Strafuntersuchungen gegen verdächtige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist Sache der Standeskommission.

Art. 43 VGB. Ausstand.

- (1) Für den Grundbuchverwalter und die Stellvertreter gelten die Bestimmungen von Art. 23 EG ZGB⁴ betreffend die Unvereinbarkeits- und Ausstandsgründe.
- (2) Will eine Partei gegen den Grundbuchverwalter oder die Stellvertreter einen Ausstandsgrund geltend machen, so hat sie ihm bzw. diesen rechtzeitig davon Kenntnis zu geben. Lässt dieser oder lassen diese den Ausstandsgrund nicht gelten, so erlässt er eine bei der Standeskommission anfechtbare Verfügung.
- (3) Befinden sich Grundbuchverwalter und Stellvertreter gleichzeitig im Ausstand, bezeichnet die Standeskommission einen ausserordentlichen Stellvertreter.

3.3.5.2.3. Urkundsverfahren

Art. 13 EG ZGB. Schreibunkundige Person.

- (1) Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen.
- (2) Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.
- (3) Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14 EG ZGB. Sprachunkundige Person.

- (1) Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.
- (2) Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

Art. 3 Beurkundungsverordnung.

4 Anmerkung des Verfassers: Die abgedruckte Norm enthält keine Regelungen zu Ausstandsgründen. Der Ausstand der Urkundsperson bestimmt sich nach Art. 12 EG ZGB i.V.m. Art. 9 VerwVG, ebenfalls in diesem Abschnitt zitiert.

Die Urkunde ist entweder von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen oder von den Parteien vorzulegen. Urkunden über Rechtsgeschäfte zur Begründung und Abänderung dinglicher Rechte an Grundstücken, sowie zur Begründung und Abänderung vormerkbarer persönlicher Rechte, soweit sie der öffentlichen Beurkundung bedürfen, sowie Urkunden über Verfügungen von Todes wegen, über Eheverträge und Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnern sind ausschliesslich von der Urkundsperson aufzusetzen oder aufsetzen zu lassen.

Art. 5 Beurkundungsverordnung.

- (1) Beim Fehlen der in Artikel 4 Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die erforderlichen Ausweise kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien es verlangen.*
- (2) In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen und es sind die fehlenden Ausweise zu nennen.*
- (3) Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und Ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.*
- (4) Die Ausweise sind in der Regel in Urschrift vorzulegen. Die Urkundsperson kann nach Ihrem Ermessen die amtliche Beglaubigung der Unterschriften verlangen.*
- (5) Abschriften und Photokopien über Ausweise können verwendet werden, wenn die Urschrift in amtlicher Verwahrung liegt und die Richtigkeit der Abschrift amtlich beglaubigt ist. In der Abschrift ist das verwahrende Amt und dessen Aktennummer anzugeben.*

Art. 6 Beurkundungsverordnung.

- (1) Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.*
- (2) Sie muss enthalten:*
 - 1. die genaue Bezeichnung der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der nötigenfalls mitwirkenden Personen (Zeugen, Sachverständige, Übersetzer);*
 - 2. die Willensäusserung der Parteien;*
 - 3. Ort und Datum der Verhandlung und des Abschlusses des Rechtsgeschäftes;*
 - 4. die Unterschriften der Parteien und der mitwirkenden Personen;*
 - 5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.*
- (3) Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, so bilden diese einen Bestandteil der Urkunde und sind ihr beizulegen.*

Art. 7 Beurkundungsverordnung.

- (1) Die Urkundsperson liest den Parteien die Urkunde vor und lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte. Auf Verlangen ist die Urkunde den Parteien auch noch zum Lesen vorzulegen. Parteien, die die Urkunde selbst lesen, können auf das Vorlesen ausdrücklich verzichten.*
- (2) Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, die Urkunde sei den Parteien vorgelesen oder sie sei von ihnen gelesen worden und enthalte ihren Parteiwillen.*
- (3) Die entsprechende Beurkundungsformel kann vor oder nach den Parteiunterschriften stehen.*
- (4) Die Urkundsperson kann die Niederschrift der Urkunde einem Angestellten übertragen und dieser auch mit der Verlesung von Urkunden über Rechtsgeschäfte über dingliche Rechte an Grundstücken und Verträgen über Errichtung oder Abänderung von Grundpfandrechten (Art. 8 Abs. 2 und 3) beauftragen.*

Art. 8 Beurkundungsverordnung.

- (1) Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlungen zugegen sein, und das Verfahren soll ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende geführt werden.*
- (2) Bei der öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und dinglich wirkende Rechte an Grundstücken ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien in diesem Falle nicht gleich-zeitig vor der Urkundsperson, so ist das Verfahren mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei besonders zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen.*
- (3) Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.*
- (4) Für die Beurkundung von Verträgen oder Abänderung eines Grundpfandrechtes genügt in der Regel die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.*

Art. 10 Beurkundungsverordnung.

(1) Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person, vorzulesen; sie hat nach der Vorlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen. Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuze nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken (Art. 21 EG ZGB).

(2) In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum die Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

Art. 11 Beurkundungsverordnung.

(1) Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei; der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein (ZGB Art. 55 Schlusstitel und Art. 22 EG ZGB).

(2) In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund des Beizuges eines Übersetzers anzugeben.

(3) Ist eine Person (Partei) stumm oder taub, so darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn die Urkundsperson sich überzeugt hat, dass die betreffende Person (Partei) den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger (Taubstummlehrer) beizuziehen.

(4) In der öffentlichen Beurkundung ist festzustellen, auf welche Weise und durch wen der Person (Partei) der Inhalt der Urkunde bekanntgegeben worden ist.

Art. 12 Beurkundungsverordnung.

(1) Die Niederschrift der Urkunde erfolgt in der Regel auf lose Blätter; sie kann auch in Bücher vorgenommen werden. Erfolgt die Urkundsniederschrift auf mehrere lose Blätter, so sind diese solid zusammenzuheften und jedes Blatt ist mit dem Stempel der beurkundenden Amtsstelle zu versehen.

(2) Von jeder Urkunde hat die Urkundsperson eine Ausfertigung zu ihren amtlichen Akten zu nehmen.

(3) Über die Beurkundungen von Bürgschaftserklärungen genügt die Führung eines besondern Registers.

(4) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und über die öffentliche Beurkundung, Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.

3.3.5.3. Aargau

Zuständigkeit

§ 1 BeurG. Begriffe.

In diesem Gesetz bedeuten

- a) *Notarin und Notar: Inhaberin und Inhaber des Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar,*
- b) *Urkundsperson: Inhaberin und Inhaber der Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis,*
- c) *Beglaubigungsperson: Inhaberin und Inhaber der Beglaubigungsbefugnis,*
- d) *Partei: Person, die eine öffentliche Beurkundung oder Beglaubigung vornehmen lässt,*
- e) *Urkundspartei: die an der öffentlichen Beurkundung oder Beglaubigung teilnehmende Partei oder deren Stellvertretung,*
- f) *Nebenpersonen: Zeuginnen und Zeugen, Übersetzerin und Übersetzer sowie sachverständige Personen.*

§ 3 BeurG. Sachliche Zuständigkeit.

- (1) *Die Urkundsperson ist für die öffentliche Beurkundung und Beglaubigung zuständig.*
- (2) *Unterschriften, Abschriften und Auszüge, andere Wiedergaben eines Schriftstücks und Übersetzungen können auch von der Beglaubigungsperson beglaubigt werden.*

§ 4 BeurG. Örtliche Zuständigkeit.

- (1) *Im Kanton darf nur beurkunden oder beglaubigen, wer über die kantonale Beurkundungs- oder Beglaubigungsbefugnis verfügt.*
- (2) *Die Urkundsperson kann Beurkundungen oder Beglaubigungen im gesamten Kantonsgebiet vornehmen.*
- (3) *Die Beglaubigungsperson darf nur in derjenigen Gemeinde Beglaubigungen vornehmen, bei der sie angestellt oder von der sie gewählt ist.*

3.3.5.3.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 6 BeurG. Beurkundungsbefugnis.

- (1) *Die Beurkundungsbefugnis wird auf Gesuch hin von der Notariatskommission erteilt und ist gültig mit Eintrag im Register.*
- (2) *Voraussetzungen für die Erteilung der Beurkundungsbefugnis sind*
 - a) *der Wohnsitz in der Schweiz,*
 - b) *das schweizerische Bürgerrecht,*
 - c) *die Handlungsfähigkeit,*
 - d) *das Fehlen von Unvereinbarkeiten gemäss § 7,*
 - e) *der Ausweis über die berufliche Befähigung gemäss § 8,*
 - f) *geeignete Büroräumlichkeiten im Kanton,*
 - g) *das Fehlen von Strafregistereinträgen wegen Straftaten, die mit dem Notariatsberuf nicht vereinbar sind,*
 - h) *das Fehlen von Verlustscheinen,*
 - i) *der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder das Erbringen anderer gleichwertiger Sicherheiten,*
 - k) *die Inpflichtnahme durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Notariatskommission.*

§ 8 BeurG. Berufliche Befähigung.

- (1) *Den Ausweis über die berufliche Befähigung erbringt, wer über einen aargauischen Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar verfügt.*
- (2) *Der ausserkantonale Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar wird von der Notariatskommission anerkannt, wenn*

- a) ihm gleichwertige Voraussetzungen für die Erteilung zugrunde liegen,
- b) die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die deutsche Sprache beherrscht,
- c) der andere Kanton Gegenrecht hält.

§ 9 BeurG. *Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar.*

Wer die Notariatsprüfung besteht, erhält von der Notariatsprüfungskommission den Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar.

§ 10 BeurG. *Notariatsprüfung.*

(1) Die Notariatsprüfungskommission lässt Kandidatinnen und Kandidaten zur Notariatsprüfung zu, die

- a) handlungsfähig sind,
- b) über ein juristisches Masterdiplom oder ein juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder ein Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat verfügen,
- c) daran anschliessend das Notariatspraktikum absolviert haben.

(2) Sie führt die Notariatsprüfung durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die Prüfung erstreckt sich auf die für die Beurkundungstätigkeit relevanten Gebiete des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.

(4) Wer einen Prüfungsteil dreimal nicht bestanden hat, wird zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen.

(5) Die Notariatskommission kann für Inhaberinnen oder Inhaber eines ausserkantonalen Fähigkeitsausweises als Notarin oder Notar Erleichterungen vorsehen.

(6) Der Regierungsrat regelt den Prüfungsstoff und die Durchführung der Prüfungen durch Verordnung.

§ 11 BeurG. *Praktikum.*

(1) Das Notariatspraktikum dauert 12 Monate.

(2) Es ist im Kanton zu absolvieren, teilweise bei einer Urkundsperson, teilweise bei einem Grundbuchamt.

(3) Die Notariatskommission kann aus wichtigen Gründen Erleichterungen gewähren.

(4) Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

§ 12 BeurG. *Sicherheiten.*

(1) Die Urkundsperson schliesst zur Deckung allfälliger Ansprüche aus vermögensrechtlicher Verantwortlichkeit eine Berufshaftpflichtversicherung ab oder erbringt andere gleichwertige Sicherheiten.

(2) Der Regierungsrat legt die Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung und die gleichwertigen Sicherheiten durch Verordnung fest.

§ 1 BeurV. *Gesuch.*

(1) Das Gesuch um Erteilung der Beurkundungsbefugnis ist schriftlich an das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) zu Händen der Notariatskommission zu richten.

(2) Das Gesuch enthält Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Heimort der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, Namen und Adresse des Notariatsbüros sowie des oder der Zweigbüros und folgende Unterlagen:

- a) Wohnsitzbescheinigung,
- b) Handlungsfähigkeitszeugnis,
- c) Erklärung über das Nichtvorliegen von Unvereinbarkeiten gemäss § 7 BeurG inkl. Angaben über ein allfälliges Anstellungsverhältnis,
- d) Anwältinnen und Anwälte: Auszug aus dem kantonalen Anwaltsregister,
- e) Auszug aus dem Strafregister,
- f) Auszug aus dem Betreibungsregister,
- g) Versicherungsnachweis der Berufshaftpflichtversicherung oder Nachweis einer anderen gleichwertigen Sicherheit,
aargauischer Fähigkeitsausweis als Notarin oder Notar oder Ausweis eines anderen Kantons über die
- h) Befähigung als Urkundsperson und Entscheid der Notariatskommission über dessen Anerkennung in beglaubigter Kopie.

(3) Die Unterlagen gemäss Absatz 2 lit. a–g sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als drei Monate sein.

§ 2 BeurV. Anstellung bei einer Kapitalgesellschaft.

Die Urkundsperson kann sich bei einer Kapitalgesellschaft anstellen lassen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Sitz oder Zweigniederlassung der Gesellschaft befindet sich im Kanton,
- b) Erbringen von notariellen und anderen Rechtsdienstleistungen durch Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit in der Schweiz registrierten Anwältinnen oder Anwälten als Hauptzweck der Gesellschaft,
- c) Aktien- oder Stammkapital ist mehrheitlich im Besitz von Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen Anwältinnen oder Anwälten,
Urkundspersonen entweder alleine oder zusammen mit im Anwaltsregister des Kantons eingetragenen
- d) Anwältinnen oder Anwälten verfügen über die Mehrheit der Stimmen im Verwaltungsrat und in der General- oder Gesellschafterversammlung,
- e) Aktien sind ausschliesslich als vinkulierte Namenaktien ausgestaltet,
- f) Statutenbestimmung, wonach Urkundspersonen fachlich keiner Person ohne Beurkundungsbefugnis unterstellt sind.

§ 8 BeurV. Ausserkantonale Fähigkeitsausweise.

(1) Der Ausweis über die Befähigung von Urkundspersonen eines anderen Kantons gilt als gleichwertig, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller über einen Hochschulabschluss gemäss § 10 Abs. 1 lit. b BeurG verfügt, mindestens zwölf Monate spezifische Praxiserfahrung nachweist und eine gleichwertige Notariatsprüfung abgelegt hat.

(2) Wer die Maturitätsprüfung, den Hochschulabschluss oder die Notariatsprüfung in deutscher Sprache absolviert hat, hat den Nachweis erbracht, dass sie oder er die deutsche Sprache beherrscht.

§ 9 BeurV. Praktikum.

(1) Das Notariatspraktikum vermittelt im Rahmen einer zeitlich befristeten Anstellung eine praxisbezogene Ausbildung.

(2) Es sind mindestens sechs Monate bei einer Urkundsperson und mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu absolvieren. Unterbrechungen der praktischen Ausbildung wegen Schwangerschaft, Militärdienst, Ferien, Krankheit oder aus anderen Gründen werden, wenn sie insgesamt die Dauer von vier Wochen pro Jahr übersteigen, nicht an die Praktikumsdauer angerechnet.

(3) Wird das Notariatspraktikum im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung absolviert, verlängert sich die Dauer entsprechend.

(4) Die Notariatskommission kann bewilligen, dass das Notariatspraktikum

- a) durch vollständige oder teilweise Anrechnung einer notariellen juristischen Berufstätigkeit verkürzt wird oder
- b) teilweise beim Handelsregisteramt oder bei einer kantonalen Dienststelle, die einen direkt mit der notariellen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgabenbereich hat, absolviert werden kann.

(5) Die Praktikumsleiterin oder der Praktikumsleiter muss bestätigen, dass die Praktikantin oder der Praktikant während der anrechenbaren Praktikumsdauer ausschliesslich im notariellen Bereich tätig war.

§ 11 BeurV. Zulassungsgesuch zur Notariatsprüfung.

(1) Wer die Notariatsprüfung absolvieren will, reicht dem DVI zu Händen der Notariatsprüfungskommission ein Gesuch um Prüfungszulassung mit folgenden Unterlagen ein:

- a) Handlungsfähigkeitszeugnis (nicht älter als drei Monate),
- b) Bestätigung betreffend Notariatspraktikum,
- c) Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate),
- d) juristisches Masterdiplom oder juristisches Lizentiat einer schweizerischen Universität oder Masterdiplom einer schweizerischen Fachhochschule mit Fachrichtung Notariat in beglaubigter Kopie.

(2) Die Unterlagen gemäss Absatz 1 lit. a–c sind im Original einzureichen.

§ 14 BeurV. Schriftlicher Prüfungsteil.

(1) Der schriftliche Prüfungsteil umfasst zwei Klausurarbeiten von je vier Stunden und vier Klausurarbeiten von je zwei Stunden namentlich aus folgenden Rechtsgebieten:

- a) Sachen- und Grundbuchrecht mit Neben- und Ausführungserlassen, namentlich BewG, BGG, EG ZGB,
- b) Personen-, Familien- und Erbrecht,

- c) *Obligationenrecht mit Neben- und Ausführungserlassen, namentlich FusG, HRegV,*
- d) *Beurkundungs- und Beglaubigungsrecht.*
- (2) *In den Klausurarbeiten sind insbesondere öffentliche Urkunden abzufassen.*

3.3.5.3.2. Rechte und Pflichten

§ 18 BeurG. Büro.

- (1) *Die Urkundsperson gewährleistet die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit zu den üblichen Bürozeiten.*
- (2) *Sie kann das Büro gemeinsam mit anderen Urkundspersonen oder mit Anwältinnen und Anwälten führen.*
- (3) *Die Beglaubigungsperson benützt in der Regel geeignete Räumlichkeiten der Gemeinde.*

§ 19 BeurG. Zweigbüro.

- (1) *Die Urkundsperson kann neben dem Hauptbüro Zweigbüros im Kanton führen.*
- (2) *Zweigbüros müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie das Hauptbüro.*

§ 22 BeurG. Unabhängigkeit.

- (1) *Die Urkundsperson übt den Beruf unabhängig aus. Sie handelt im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.*
- (2) *Sie setzt sich keinem Einfluss von Dritten aus, der mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbar ist.*

§ 23 BeurG. Urkundspflicht.

- (1) *Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson ist verpflichtet, Beurkundungen oder Beglaubigungen vorzunehmen, mit denen sie betraut wird.*
- (2) *Sie behandelt die Ersuchen um Beurkundung oder Beglaubigung beförderlich.*

§ 24 BeurG. Ablehnung der Beurkundung oder Beglaubigung.

- (1) *Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn*
 - a) *sie nicht zuständig ist,*
 - b) *der Inhalt der Beurkundung rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist,*
 - c) *bei der Beurkundung eine Person mitwirken soll, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht aufweist,*
 - d) *eine Urkundspartei die erforderliche Mitwirkung verweigert oder*
 - e) *ein Ausstandsgrund vorliegt.*
- (2) *Lassen sich in zeitlich dringenden Fällen Zweifel über die erforderlichen Eigenschaften von Parteien, Urkundsparteien oder Nebenpersonen nicht ausräumen, nimmt die Urkundsperson die Beurkundung ausnahmsweise vor, hält ihre Bedenken jedoch in der Urkunde fest.*
- (3) *Die Urkundsperson darf eine Beurkundung ablehnen, wenn sie durch wesentliche Gründe verhindert ist, wenn sie sich aus einem sachlich vertretbaren Grund als befangen erachtet oder wenn der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird. Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen von der Urkundspflicht durch Verordnung festlegen.*
- (4) *Die Urkundsperson macht die Urkundspartei unverzüglich darauf aufmerksam, wenn sie die Beurkundung ablehnt.*
- (5) *Die Absätze 1–4 gelten sinngemäss auch für die Beglaubigung.*

§ 25 BeurG. Ausstand im Allgemeinen.

- (1) *Die Urkundsperson muss die Beurkundung ablehnen, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:*
 - a) *sie selbst als Urkundspartei oder Nebenperson,*
 - b) *eine Person, als deren Vertreterin sie handelt,*
ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine mit
 - c) *ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Person, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister, Stiefeltern und Pflegeeltern sowie deren Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner,*
 - d) *eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der eine in diesem Absatz genannte Person als unbeschränkt*

- haftende Gesellschafterin oder als Kommanditärin angehört,
- e) eine juristische Person, bei der eine in diesem Absatz genannte Person einem zur Vertretung befugten Organ oder der Revisionsstelle angehört oder für die sie zeichnungsberechtigt ist,
 - f) Arbeitgeberin oder Arbeitgeber der Urkundsperson.
- (2) Die Ausstandsgründe gelten auch nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft.
- (3) Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung ablehnen, wenn sie selbst oder eine Person, als deren Vertreterin sie handelt, an der Beglaubigung beteiligt oder unmittelbar interessiert ist.
- (4) Vorbehalten bleiben die Ausstandsgründe gemäss § 26.

§ 26 BeurG. Ausstand bei besonderen Verhältnissen.

- (1) Die Urkundsperson muss die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen ablehnen, wenn
- a) sie selbst oder eine Person, die sie bei der Beurkundung zu vertreten hat, an der Beurkundung als Urkundspartei oder Nebenperson beteiligt oder unmittelbar interessiert ist,
 - b) die Gesellschaft Arbeitgeberin der Urkundsperson ist,
 - c) eine in § 25 genannte Person dem leitenden Organ oder der Revisionsstelle der Gesellschaft angehört.
- (2) Die Urkundsperson muss die Beurkundung von Ziehungen ablehnen, wenn
- a) sie selbst Veranstalterin ist,
 - b) eine Person Veranstalterin ist, welche die Urkundsperson bei der Beurkundung zu vertreten hat,
 - c) sie Arbeitnehmerin der Veranstalterin oder des Veranstalters ist,
 - d) sie dem leitenden Organ oder der Revisionsstelle der Veranstalterin oder des Veranstalters angehört.

§ 28 BeurG. Sorgfaltspflicht und Wahrheitspflicht.

- (1) Die Urkundsperson hat die Beurkundung sorgfältig vorzubereiten und auszuführen.
- (2) Sie ermittelt den wahren Willen der Parteien, erteilt ihnen die für die Willensbildung nötigen Aufschlüsse, besteht auf Beseitigung von Unklarheiten und Widersprüchen und sorgt dafür, dass der Wille der Parteien in der Urkunde klar und vollständig zum Ausdruck kommt.
- (3) Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat. Sie darf nichts beurkunden, das nach ihrem Wissen nicht der Wahrheit entspricht.
- (4) Diese Pflichten gelten auch dann, wenn ihr eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

§ 29 BeurG. Interessenwahrung.

Die Urkundsperson wahrt die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmässig und unparteiisch.

§ 30 BeurG. Belehrung.

Die Urkundsperson belehrt die Urkundsparteien über Form und Inhalt der Urkunde sowie ihre rechtlichen Wirkungen.

§ 31 BeurG. Berufsgeheimnis.

- (1) Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson unterliegt dem Berufsgeheimnis.
- (2) Sie darf keine Tatsachen offenbaren, die ihr infolge ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei der Berufsausübung wahrgenommen hat, es sei denn, die Berechtigten haben eingewilligt oder die Notariatskommission habe sie auf Gesuch hin vom Berufsgeheimnis entbunden.
- (3) Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Neben- und Hilfspersonen hinsichtlich der Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit einer Beurkundung wahrgenommen haben. Die Urkundsperson informiert diese Personen über die Geheimhaltungspflicht.
- (4) Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.

§ 32 BeurG. Aufbewahrung von fremdem Vermögen.

- (1) Die Urkundsperson bewahrt die ihr anvertrauten Vermögenswerte einer Partei getrennt vom eigenen Vermögen auf, verwaltet sie sorgfältig und ist jederzeit in der Lage, sie herauszugeben.
- (2) Die Urkundsperson führt über die anvertrauten Vermögenswerte vollständig und genau Buch.

§ 34 BeurG. Werbung.

Die Urkundsperson macht nur Werbung, die sachlich und weder irreführend noch aufdringlich ist.

§ 42 BeurG. Haftung der Urkundsperson.

- (1) Die Urkundsperson haftet für Schaden, den sie in Ausübung der beruflichen Tätigkeit widerrechtlich sowie vorsätzlich oder fahrlässig verursacht.*
- (2) Die Artikel 97 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 1) finden als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.*
- (3) Schadenersatzansprüche aus der beruflichen Tätigkeit der Urkundsperson werden durch die Zivilgerichte beurteilt.*

3.3.5.3.3. Urkundsverfahren

§ 44 BeurG. Sprache.

- (1) Die Urkundsperson muss die öffentliche Urkunde in einer Sprache abfassen, mit der sie, die Urkundsparteien und alle mitwirkenden Personen vertraut sind. Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson muss die Beglaubigung in einer Sprache abfassen, mit der sie vertraut ist.*
- (2) Urkunden, die für eine Behörde oder eine Amtsstelle im Kanton bestimmt sind, sind in deutscher Sprache zu verfassen oder zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.*

§ 45 BeurG. Abklärung der Identität und der Eigenschaften.

- (1) Die Urkunds- oder Beglaubigungsperson prüft die Identität von Parteien, Urkundsparteien und Nebenpersonen, wenn ihr diese nicht persönlich bekannt sind.*
- (2) Sie prüft, ob Parteien, Urkundsparteien und Nebenpersonen die zur Mitwirkung erforderlichen Eigenschaften aufweisen.*

§ 46 BeurG. Einheit des Beurkundungsakts.

- (1) Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.*
- (2) Sind Erklärungen mehrerer Urkundsparteien zu beurkunden, müssen alle Urkundsparteien gleichzeitig anwesend sein.*
- (3) Aus wichtigem Grund können die Erklärungen ausnahmsweise mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden, wenn das Bundesrecht keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.*

§ 47 BeurG. Formale Bestandteile.

- (1) Die öffentliche Urkunde enthält als formale Bestandteile*
 - a) Ort und Datum der Errichtung,*
 - b) die Bescheinigung der Urkunds- oder Beglaubigungsperson,*
 - c) den Stempel,*
 - d) die Unterschrift der Urkunds- oder Beglaubigungsperson sowie bei der Beurkundung von Willenserklärungen die Unterschrift der Urkundspartei.*
- (2) Die Urkundsperson hat jedes Blatt der öffentlichen Urkunde zu stempeln. Die unterzeichnenden Urkundsparteien haben jedes Blatt zu visieren.*
- (3) Wird eine Urkunde gesiegelt, muss der Stempel der Urkundsperson nur auf der letzten Seite der Urkunde angebracht werden.*

§ 49 BeurG. Änderungen und Korrekturen.

- (1) Inhaltliche Änderungen der Urkunde sind nur während der Beurkundung und nur mit unterschriftlicher Zustimmung aller Urkundsparteien und mit Bescheinigung der Urkundsperson zulässig.*
- (2) Auf der Urkunde darf nicht radiert werden.*
- (3) Der Regierungsrat regelt das Verfahren und das Vorgehen bei Korrekturen formeller Art durch Verordnung.*

§ 50 BeurG. Weitere Vorkehren.

- (1) Wenn es die Parteien nicht anders bestimmen, holt die Urkundsperson die im Zusammenhang mit der Beurkundung notwendigen Bewilligungen, Zustimmungserklärungen sowie Einwilligungen ein und sorgt allenfalls für eine Hinterlegung der Urkunde.*

(2) Die Urkundsperson meldet Geschäfte über Grundstücke ohne Verzug beim zuständigen Grundbuchamt zur Eintragung ins Grundbuch an, wenn es die Parteien nicht anders bestimmen.

§ 52 BeurG. Verfahren.

- (1) Die Urkundsperson legt den Urkundsparteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor.
- (2) Die Urkundsparteien erklären der Urkundsperson, dass sie die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson gelesen haben oder dass sie ihnen von der Urkundsperson vorgelesen worden ist und dass der Inhalt der Urkunde dem Willen der Parteien entspricht.
- (3) Die Urkundsparteien unterzeichnen die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson.
- (4) Die Urkundsperson bescheinigt unterschriftlich, dass die Urkundsparteien die Urkunde in ihrer Gegenwart gelesen haben oder dass sie ihnen die Urkunde vorgelesen hat, dass die Urkundsparteien erklärt haben, die Urkunde enthalte ihren mitgeteilten Willen, und dass die Urkundsparteien die Urkunde in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben.

§ 53 BeurG. Versammlungsbeschlüsse.

- (1) Die öffentliche Urkunde über eine Versammlung enthält
 - a) Ort und Datum,
 - b) Angaben über die Konstituierung der Versammlung (Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Stimmzählerin oder des Stimmzählers), die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über die Einberufung, Anzahl der Teilnehmenden und der durch
 - c) sie vertretenen Rechte, Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie allfällige Einwendungen gegen diese Feststellungen,
 - d) gefasste Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse,
 - e) auf Verlangen Feststellung der Identität der an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie Anträge und zu Protokoll gegebene Äusserungen,
 - f) die Unterschrift der Urkundsperson,
 - g) die Unterschrift der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers, wenn das materielle Recht ihre Mitunterzeichnung verlangt,
 - h) die Bescheinigung der Urkundsperson, dass sie bei den beurkundungspflichtigen Beschlüssen und Feststellungen anwesend war.
- (2) Die Urkundsperson darf das Protokoll führen und die Stimmen zählen.
- (3) Sie darf die Urkunde nachträglich verfassen und unterzeichnen beziehungsweise unterzeichnen lassen.

§ 54 BeurG. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen.

Die öffentliche Urkunde über gesellschaftsrechtliche Feststellungen besteht in der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

§ 58 BeurG. Weitere Vorgänge und Zustände.

- (1) Die öffentliche Urkunde über einen Vorgang oder einen Zustand enthält
 - a) die Personalien der Partei,
 - b) den Ort, das Datum, die Zeit des Beginns und der Beendigung des Vorgangs oder die Zeit der Feststellung des Zustands,
 - c) die genaue Beschreibung des Vorgangs oder des Zustands,
 - d) bei Vorgängen die Bescheinigung der Urkundsperson, dass sie den Vorgang von Anfang bis Ende wahrgenommen hat,
 - e) die Unterschrift der Urkundsperson.
- (2) Die Urkundsperson darf die Urkunde nachträglich verfassen und unterzeichnen.

§ 63 BeurG. Mehrsprachige Urkunden - Im Allgemeinen.

- (1) Sind nicht alle Mitwirkenden mit der gleichen Sprache vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei aus triftigem Grund, ist die Beurkundung mehrsprachig vorzunehmen.
- (2) Der Regierungsrat regelt Ausnahmen durch Verordnung.
- (3) Die Urkundsperson bescheinigt die Richtigkeit der Übersetzung.

§ 64 BeurG. *Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers.*

- (1) Ist die Urkundsperson mit einer verwendeten Sprache nicht genügend vertraut oder verlangt es eine Urkundspartei, wird für die Abfassung der Urkunde und für den Beurkundungsakt eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beigezogen.
- (2) Die Übersetzerin oder der Übersetzer muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie oder er erklärt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.
- (3) Die Urkundsperson bescheinigt die ihr glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der Übersetzerin oder des Übersetzers. Sie bescheinigt ferner, dass die Übersetzerin oder der Übersetzer bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und dass diese oder dieser erklärt hat, den Inhalt der Urkunde nach bestem Wissen und Gewissen übersetzt zu haben.

§ 65 BeurG. *Leseunfähige Urkundspartei.*

- (1) Kann eine Urkundspartei nicht sehen oder lesen, liest die Urkundsperson die Urkunde in Gegenwart zweier Zeuginnen oder Zeugen vor.
- (2) Die Zeuginnen oder Zeugen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Urkundsperson die Urkunde vorgelesen hat und dass die leseunfähige Urkundspartei mit dem Inhalt einverstanden ist.

§ 66 BeurG. *Stumme oder gehörlose Urkundspartei.*

- (1) Ist eine Urkundspartei stumm, gehörlos oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Urkundspartei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. In der öffentlichen Urkunde ist festzuhalten, wie der Inhalt der Urkunde der Urkundspartei zur Kenntnis gebracht wurde.
- (2) Nötigenfalls ist eine sachverständige Person beizuziehen. Diese muss bei der Beurkundung anwesend sein. Sie bestätigt unterschriftlich auf der Urkunde, deren Inhalt nach bestem Wissen und Gewissen der Urkundspartei zur Kenntnis gebracht zu haben.
- (3) Die Urkundsperson bescheinigt die glaubhaft gemachte fachliche Qualifikation der sachverständigen Person. Sie bescheinigt ferner, dass diese bei der Beurkundung anwesend gewesen ist und erklärt habe, den Inhalt der Urkunde der Urkundspartei nach bestem Wissen und Gewissen zur Kenntnis gebracht zu haben.

§ 67 BeurG. *Schreibunfähige.*

Wird die Unterschrift gemäss Art. 15 OR durch ein beglaubigtes Handzeichen oder eine öffentliche Beurkundung ersetzt, ist in der öffentlichen Urkunde der Grund dafür anzugeben.

§ 33 BeurV. *Änderungen.*

- (1) Jede inhaltliche Änderung der öffentlichen Urkunde ist auf der gleichen Seite an-zubringen, zu datieren, zu stempeln sowie von der Urkundsperson und den Urkundsparteien zu unterzeichnen. Sie muss lesbar und der zu ändernden Stelle klar zuordenbar sein.
- (2) Gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben.
- (3) Änderungen nach der Beurkundung sind mittels Nachbeurkundung vorzunehmen. Die Urkundsperson verweist im zu korrigierenden Urkundentext an der betreffenden Stelle in allen Exemplaren auf die Nachbeurkundung.

§ 34 BeurV. *Korrekturen.*

- (1) Offensichtliche Schreibfehler darf die Urkundsperson ohne Mitwirkung der Urkundsparteien auch nach der Beurkundung berichtigen.
- (2) Jede Korrektur ist auf der gleichen Seite anzubringen, zu datieren, zu stempeln und von der Urkundsperson zu unterzeichnen. Sie muss lesbar und der zu ändernden Stelle klar zuordenbar sein.

3.3.5.3.4. Rechtsvergleichende Betrachtung

Art. 7 BGFA. *Fachliche Voraussetzungen.*

- (1) Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte über ein Anwaltspatent verfügen. Ein solches kann von den Kantonen nur auf Grund folgender Voraussetzungen erteilt werden:

a. ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;

b. ein mindestens einjähriges Praktikum in der Schweiz, das mit einem Examen über die theoretischen und praktischen juristischen Kenntnisse abgeschlossen wurde.

(2) Kantone, in denen Italienisch Amtssprache ist, können ein dem Lizentiat oder dem Master gleichwertiges ausländisches Diplom anerkennen, das in italienischer Sprache erlangt worden ist.

(3) Für die Zulassung zum Praktikum genügt der Abschluss eines juristischen Studiums mit dem Bachelor.

Art. 8 BGFA. Persönliche Voraussetzungen.

(1) Für den Registereintrag müssen die Anwältinnen und Anwälte folgende persönliche Voraussetzungen erfüllen:

a. sie müssen handlungsfähig sein;

b. es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit dem Anwaltsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen;

c. es dürfen gegen sie keine Verlustscheine bestehen;

d. sie müssen in der Lage sein, den Anwaltsberuf unabhängig auszuüben; sie können Angestellte nur von Personen sein, die ihrerseits in einem kantonalen Register eingetragen sind.

(2) Anwältinnen und Anwälte, die bei anerkannten gemeinnützigen Organisationen angestellt sind, können sich ins Register eintragen lassen, sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a-c erfüllt sind und sich die Tätigkeit der Parteivertretung strikte auf Mandate im Rahmen des von der betroffenen Organisation verfolgten Zwecks beschränkt.

3.3.5.4. Basel-Landschaft

Zuständigkeit

§ 6 EG ZGB. Notarinnen und Notare.

(1) Zur öffentlichen Beurkundung sind nur die Notarinnen und Notare ermächtigt, nämlich:

a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare,

b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden.

(2) Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare üben die Notariatstätigkeit als selbständig Erwerbende aus.

§ 6a EG ZGB. Sachliche Zuständigkeit.

Sachlich zuständig sind:

a. die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für sämtliche öffentliche Beurkundungen;

b. wahlweise neben den Basellandschaftlichen Notarinnen und Notaren die Notarinnen und Notare der Gemeinden für die Beurkundung von Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträgen über Grundstücke.

§ 6b EG ZGB. Örtliche Zuständigkeit.

Örtlich zuständig sind:

a. Die Basellandschaftlichen Notarinnen und Notare für das gesamte Kantonsgebiet;

b. die Notarinnen und Notare der Gemeinden für den Gemeindebann.

3.3.5.4.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Notariatsgesetz. Notariatsbewilligung

(1) Die Notarinnen und Notare bedürfen zur Ausübung des Notariatsberufs der Notariatsbewilligung.

(2) Der Regierungsrat erteilt die Notariatsbewilligung.

(3) Die Bewilligungserteilung ist im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 3 Notariatsgesetz. Voraussetzungen der Notariatsbewilligung

Voraussetzungen für die Erteilung der Notariatsbewilligung sind:

- a. Schweizer Bürgerrecht; vorbehalten bleiben Gegenrechtsvereinbarungen;
- b. Handlungsfähigkeit;
- c. Vertrauenswürdigkeit; zur Überprüfung der Vertrauenswürdigkeit ist ein Auszug aus dem Strafregister und dem Betreibungsregister einzureichen;
- d. zur Berufsausübung notwendige körperliche und geistige Eigenschaften;
- e. ein juristisches Studium mit dem Abschluss als Master oder Lizentiat an einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- f. keine mit dem Notariatsberuf unvereinbare Tätigkeit;
- g. ein von der Notariatskommission aufgrund bestandener Prüfung oder gemäss § 63 ausgestellter Fähigkeitsausweis;
- h. Hinterlegung der im Beruf verwendeten Unterschrift;
- i. Genehmigung des Amtsstempels und gegebenenfalls des Amtssiegels;
- k. Geschäftssitz mit eigenen Büroräumlichkeiten und selbständiger Infrastruktur im Kanton Basel-Landschaft;
- l. Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit genügender Deckung, deren Höhe von der Sicherheitsdirektion festgelegt wird.

§ 9 Notariatsgesetz. Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen gemäss § 3 Absatz 1 Buchstaben a-e erfüllt und zudem den Nachweis eines Notariatspraktikums von mindestens sechs Monaten bei einem Notariatsbüro erbringt.
- (2) Es können Gebühren bis 5'000 Fr. erhoben werden. Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 11 Notariatsgesetz. Gestaltung der Prüfung

- (1) Die Notariatsprüfung ist praxisbezogen auszugestalten.
- (2) Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die Prüfung und die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

§ 63 Notariatsgesetz. Übergangsbestimmung betr. Notariatsprüfung

- (1) Die Notarinnen und Notare der Bezirksschreibereien sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises für private Notarinnen und Notare sind für die Aufnahme der selbständigen Notariatstätigkeit von der Notariatsprüfung befreit.
- (2) Notariatspraktika von mindestens sechs Monaten Dauer, die bis längstens zum 31. Dezember 2013 bei einer Bezirksschreiberei abgeschlossen wurden, werden für die Zulassung zur Notariatsprüfung anerkannt.
- (3) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Notariatsprüfung erstmalig unter der Geltung des Notariatsgesetzes vom 28. September 19973 nicht bestanden, so wird sie bzw. er nach insgesamt dreimaligem Nichtbestehen der Prüfung nicht mehr zugelassen.

§ 1 NotV. Notariatsbewilligung

- (1) Gesuche um Bewilligung zur Ausübung des Notariatsberufs sind beim Aktuariat der Notariatskommission zuhanden des Regierungsrats einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a. aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnisses der Wohnsitzgemeinde;
 - b. aktueller Auszug aus dem Strafregister;
 - c. aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde;
 - d. Bestätigung der Gemeinde betreffend Geschäftsdomizil;
 - e. Unterlagen über die eigenen Büroräumlichkeiten mit selbständiger Infrastruktur;
 - f. beglaubigte Kopie des basellandschaftlichen Fähigkeitsausweises;
 - g. Nachweis über die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung;
 - h. Vorlage der im Beruf verwendeten Unterschrift;
 - i. Personalangaben für den Amtsstempel und gegebenenfalls das Amtssiegel.
- (3) Gegen eine Notarin oder einen Notar darf kein Verlustsschein bestehen und es darf keine strafrechtliche Verurteilung vorliegen wegen Handlungen, die mit der Ausübung des Notariatsberufs nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, diese Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregisterauszug für Privatpersonen.

§ 3 NotV. Veröffentlichung

Erteilung, Erlöschen und Sistierung der Notariatsbewilligung sind im Notariatsregister einzutragen und im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft zu veröffentlichen.

§ 4 NotV. Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Berufshaftpflichtversicherung ist bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz abzuschliessen.*
- (2) Diese muss aufweisen:*
 - a. die von der Sicherheitsdirektion festgelegte Mindestversicherungssumme;*
 - b. einen Selbstbehalt, der nicht mehr als 10'000 Fr. beträgt;*
 - c. einen Versicherungsschutz, der während der Dauer der Berufsausübung verursachte Schäden abdeckt, die innert 10 Jahren nach deren Beendigung geltend gemacht werden.*
- (3) Die Versicherungsgesellschaft muss sich gegenüber der Notariatskommission verpflichten, das Erlöschen der Versicherung oder Änderungen der gemeldeten Versicherungspolice von sich aus anzuzeigen.*

§ 5 NotV. Unterschrift der Notarin bzw. des Notars

- (1) Die Notariatskommission leitet die Notarunterschrift der Landeskanzlei weiter.*
- (2) Ändert sich die Notarunterschrift, ist ein Muster der neuen Notarunterschrift der Notariatskommission zuzustellen.*

§ 12 NotV. Zulassung zur Notariatsprüfung

- (1) Gesuche um Zulassung zur Notariatsprüfung sind der Notariatskommission schriftlich bis zum 30 Juni einzureichen.*
- (2) Dem Gesuch sind beizulegen:*
 - a. ein zivilstandsamtlicher Personenstandsausweis;*
 - b. ein aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis;*
 - c. ein aktueller Auszug aus dem Strafregister;*
 - d. ein aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde;*
 - e. eine Bestätigung über das juristische Studium mit Abschluss als lic. iur. Oder Master oder über ein gleichwertiges Hochschuldiplom in einem anderen Staat, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;*
 - f. eine Bestätigung über das Notariatspraktikum.*
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss der Notariatskommission.*
- (4) Gegen den Entscheid kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.*

§ 13 NotV. Notariatspraktikum

- (1) Das Notariatspraktikum beträgt vollzeitlich mindestens sechs Monate, wovon mindestens die Hälfte im Kanton Baselland zu absolvieren ist. Teilzeitbeschäftigung wird entsprechend angerechnet.*
- (2) In den Praktikumsbestätigungen sind die Präsenzzeit und die Dauer von allfälligen Unterbrechungen anzugeben.*

§ 14 NotV. Gestaltung der Notariatsprüfung

- (1) Die Notariatsprüfung umfasst*
 - a. zwei Klausuren mit einer Prüfungsdauer von je fünf Stunden mit Schwerpunkt bei Gegenständen des nicht grundbuchbezogenen Notariats;*
 - b. eine Klausur mit Schwerpunkt im Grundbuch- und Sachenrecht und einer Prüfungsdauer von zehn Stunden;*
 - c. eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten.*
- (2) Die fünfständigen Klausuren werden in der Regel am selben Tag durchgeführt.*
- (3) Die schriftlichen Prüfungen sind praxisbezogen auszugestalten und finden unter Aufsicht statt.*
- (4) Die Examinatorin oder der Examinator bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.*
- (5) Die Kandidatinnen und Kandidaten haben vor Beginn der Prüfung eine schriftliche Erklärung abzugeben, keine anderen als die erlaubten Hilfsmittel zu gebrauchen und keine fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen.*
- (6) Bei Zuwiderhandlung gilt die Notariatsprüfung als nicht bestanden.*
- (7) Die mündliche Prüfung wird von einer Examinatorin oder einem Examinator abgenommen. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer mit juristischem Hochschulabschluss erstellt ein Protokoll der Prüfung.*

§ 18 NotV. Fähigkeitsausweis

- (1) Die Notariatskommission stellt aufgrund der bestandenen Prüfung den Fähigkeitsausweis aus.*
- (2) Die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird im Amtsblatt des Kantons Basel-Landschaft veröffentlicht.*

3.3.5.4.2. Rechte und Pflichten

§ 13 Notariatsgesetz. Beurkundungspflicht

- (1) Die Notarin oder der Notar hat im Rahmen der Zuständigkeit jede öffentliche Beurkundung vorzunehmen.
- (2) Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, die offensichtlich einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt haben oder gegen die guten Sitten verstossen, ist abzulehnen.

§ 14 Notariatsgesetz. Ausstandspflicht

- (1) Die Notarin oder der Notar hat in den Ausstand zu treten, wenn das zu beurkundende Rechtsgeschäft:
- sie oder ihn selbst, die Ehegattin oder den Ehegatten, die Verlobte oder den Verlobten, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie sowie in der Seitenlinie bis und mit drittem Grad betrifft;
 - natürliche oder juristische Personen betrifft, deren gesetzliche Vertretung oder Organ sie oder er ist oder zu welchen sie oder er in einem Verhältnis steht, das sie oder ihn als befangen erscheinen lässt.
- (2) Die Ausstandsgründe gelten auch für die Übersetzerinnen oder Übersetzer sowie für die Zeuginnen oder Zeugen, die an einer öffentlichen Beurkundung mitwirken.

§ 15 Notariatsgesetz. Wahrheitspflicht

Die Notarin oder der Notar darf nur Erklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er in eigener Wahrnehmung festgestellt hat.

§ 16 Notariatsgesetz. Rechtsbelehrung

Die Notarin oder der Notar hat die Parteien über die rechtliche Tragweite und die Form des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes aufzuklären und unparteiisch zu beraten.

§ 17 Notariatsgesetz. Schweigepflicht

- (1) Die Notarin oder der Notar wahrt Stillschweigen über Mitteilungen und Tatsachen, die ihr oder ihm infolge des Amtes anvertraut worden sind oder die sie oder er in Ausübung des Amtes wahrgenommen hat. Die Schweigepflicht erstreckt sich auch auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von der Schweigepflicht befreien können die oder der Berechtigte sowie die Aufsichtsbehörde auf Begehren der Notarin oder des Notars. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist in der Regel zu gewähren.

§ 34 Notariatsgesetz. Unvereinbare Tätigkeiten

- (1) Die Notarinnen und Notare dürfen keine Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notarenstandes unvereinbar ist.
- (2) Unvereinbar ist namentlich jeder Abschluss von Rechtsgeschäften auf eigene Rechnung in Angelegenheiten, von denen sie in Ausübung ihres Berufes Kenntnis erhalten haben.

§ 35 Notariatsgesetz. Anstellungsverhältnis

Die Ausübung der Notariatstätigkeit im Anstellungsverhältnis ist unzulässig.

§ 36 Notariatsgesetz. Reklame und öffentliche Äusserungen

- (1) Die Notarinnen und Notare enthalten sich aufdringlicher Werbung und Empfehlung.
- (2) Die Notarinnen und Notare üben Zurückhaltung bei Erklärungen zuhanden der Öffentlichkeit.
- (3) Zulässig sind die üblichen Bekanntmachungen von Büroeröffnungen, Adressänderungen und dergleichen.

§ 37 Notariatsgesetz. Gemeinsames Büro

- (1) Mehrere Notarinnen und Notare können ein gemeinsames Büro führen.
- (2) Jede Notarin und jeder Notar übt das Notariat auf eigene Verantwortlichkeit aus und hat die eigenen Akten anzulegen und Protokolle zu führen.

§ 40 Notariatsgesetz. Geldverkehr, Buchführungspflicht

- (1) Die Notarinnen und Notare bewahren die ihnen anvertrauten Gelder, Wertschriften und anderen Sachen nach anerkannten kaufmännischen Regeln auf.

(2) Die Notarinnen und Notare führen eine ordnungsgemässe Buchhaltung, die nur die Notariatsgeschäfte enthält.

§ 41 Notariatsgesetz. Umgang mit Kundengeldern

(1) Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Kundengelder von ihren nicht bilanzierten privaten Mitteln getrennt zu halten. Die Kundengelder dürfen auch nicht vorübergehend zu eigenen Zwecken verwendet oder mit privaten Vermögenswerten vermengt werden. Die Kundengelder sind auf die Namen der Kunden anzulegen.

(2) Die Kundengelder sind der Kundschaft abzuliefern oder bei einer Schweizer Bank in der Regel in Schweizer Franken auf den Namen der Kundschaft anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

(3) Die Notarin bzw. der Notar muss jederzeit bereit sein, alle anvertrauten Vermögenswerte den Berechtigten auszuhändigen.

(4) Bei Vermögensverwaltungen und anderen Aufträgen, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, sind der Kundschaft periodisch, mindestens einmal jährlich, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch sie anerkennen zu lassen.

§ 47 Notariatsgesetz. Verantwortlichkeit

(1) Die Notarinnen und Notare haften für Schäden, die sie oder ihr Personal durch eine rechtswidrige Amtshandlung oder Unterlassung verursacht haben.

(2) Streitigkeiten über Haftpflichtansprüche entscheiden die ordentlichen Gerichte nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

3.3.5.4.3. Urkundsverfahren

§ 18 Notariatsgesetz. Vorverfahren

(1) Im Vorverfahren überprüft die Notarin oder der Notar die örtliche und sachliche Zuständigkeit, die Identität handelnder Personen, deren Verfügungsrecht und, im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen, deren Handlungs- bzw. Urteilsfähigkeit.

(2) Hat die Notarin oder der Notar Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Partei, verweigert sie oder er die Beurkundung, sofern nicht die Partei das Gutachten einer sachverständigen Person über das Bestehen der Urteilsfähigkeit beibringt.

(3) Im Falle der Beurkundung von Willenserklärungen ermittelt die Notarin oder der Notar den Parteiwillen. Dabei weist sie oder er auf Widersprüche zu gesetzlichen Vorschriften hin und nimmt allenfalls von den Parteien einen Revers entgegen.

(4) Im Falle von Sachbeurkundungen hat sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen selbst zu überzeugen.

§ 19 Notariatsgesetz. Abfassung der Urkunde

Die Notarin oder der Notar hat bei der Abfassung der öffentlichen Urkunde den Parteiwillen bzw. die festgestellten Tatsachen, Vorgänge oder Zustände klar und vollständig zum Ausdruck zu bringen und die vorgeschriebene Form zu wahren.

§ 20 Notariatsgesetz. Sprache der Urkunde

(1) Eine für die Verwendung in der Schweiz bestimmte öffentliche Urkunde ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen.

(2) Sind nicht sämtliche Mitwirkende dieser Sprache mächtig, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen, die oder der die gewissenhafte Übersetzung der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen hat.

(3) Die Notarin oder der Notar kann selber als Übersetzerin oder Übersetzer amten, wenn sie oder er der betreffenden Sprache mächtig ist.

(4) Eine für die Verwendung im Ausland bestimmte öffentliche Urkunde kann in einer Sprache abgefasst werden, derer die Notarin oder der Notar sowie die mitwirkenden Personen mächtig sind; der Beizug von Übersetzerinnen oder Übersetzern ist in solchen Fällen nicht statthaft.

(5) Öffentliche Urkunden über Grundstücksgeschäfte sind in deutscher Sprache zu errichten.

§ 21 Notariatsgesetz. Inhalt der Urkunde

Die öffentliche Urkunde hat ausser den zu beurkundenden Erklärungen oder Verfügungen bzw. Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen zu enthalten:

- a. die genaue Bezeichnung aller an der Beurkundung mitwirkenden Personen mit Namen, mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort sowie die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet oder in eingetragener oder aufgelöster Partnerschaft ist;
- b. die Bezeichnung allfälliger Vertretungen der Beurkundungsparteien mit den für das betreffende Geschäft erforderlichen Angaben, mindestens mit einem ausgeschriebenen Vornamen, Namen, Heimatort, bei ausländischen Staatsangehörigen deren Staatsangehörigkeit, und Wohnort;
- c. die Feststellung, auf welche Weise sich die Notarin oder der Notar über Identität und Handlungsfähigkeit der an der Beurkundung mitwirkenden Personen Gewissheit verschafft hat, sofern sie oder er diese nicht persönlich kennt;
- d. die Feststellung, aufgrund welcher Unterlagen sich die Notarin oder der Notar von den zu beurkundenden Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen überzeugt hat, unter einzelner Nennung der dieser Feststellung allenfalls zugrunde liegenden Dokumente oder Einsichtnahmen in Registereintragungen;
- e. Ort und Datum der Beurkundung;
- f. die eigenhändigen Unterschriften der an der Beurkundung mitwirkenden Personen;
- g. die Urkundsformel, welche den Ablauf des Beurkundungsaktes gemäss § 22 Absatz 1 oder § 23 Absatz 6 bescheinigt, mit der eigenhändigen Unterschrift der Notarin oder des Notars unter Beifügung des Notariatsstempels oder Notariatssiegels.

§ 22 Notariatsgesetz. Beurkundungsakt

(1) Die öffentliche Urkunde ist von den mitwirkenden Personen selbst zu lesen oder durch die Notarin oder den Notar vorzulesen und nach der Bestätigung, der Inhalt entspreche dem Parteiwillen, zu unterzeichnen. Anschliessend hat die Notarin oder der Notar festzustellen, dass dies so geschehen ist, unter Beifügung der eigenen Unterschrift nebst Notariatsstempel oder Notariatssiegel.

(2) Die Beurkundung ist ohne Unterbrechung durchzuführen.

(3) Vorbehalten bleiben die besonderen Formvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für die Beurkundung einzelner Rechtsgeschäfte.

(4) Haben mehrere Personen die Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung in der Regel gleichzeitig geschehen. Die Notarin oder der Notar kann Ausnahmen bewilligen. In diesem Falle erfolgt die Beurkundung durch die gleiche Notarin oder den gleichen Notar erst, nachdem alle Personen unterzeichnet haben.

(5) Bei Sachbeurkundungen entfällt die Mitwirkung allenfalls handelnder Personen am Beurkundungsakt. Die Notarin oder der Notar bestätigt in solchen Fällen, dass sie oder er die zu beurkundenden Tatsachen, Vorgänge oder Zustände aufgrund eigener Wahrnehmung festgestellt hat und unterzeichnet die Urkunde unter Beifügung des Notariatsstempels oder des Notariatssiegels alleine.

§ 23 Notariatsgesetz. Beurkundungsakt bei körperlicher Beeinträchtigung einer mitwirkenden Person

(1) Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde selbst zu lesen, hat ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde vorzulesen.

(2) Ist eine mitwirkende Person zudem gehörlos oder so stark hörbehindert, dass auch eine Vorlesung der Urkunde deren Inhalt nicht vermitteln kann, ist die Urkunde durch eine sachverständige Person deutlich zur Kenntnis zu geben. Die sachverständige Person hat mit ihrer Unterschrift zu bezeugen, dass sie den Inhalt der Urkunde der betroffenen Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht hat und dass der Inhalt von ihr verstanden worden sei.

(3) Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, wird die Erklärung durch geeignete Zeichengebung und die Unterschrift der betroffenen Person auf der Urkunde ersetzt.

(4) Ist eine mitwirkende Person nicht in der Lage, die Urkunde zu unterschreiben, so ersetzt die Notarin oder der Notar die Unterschrift gemäss Artikel 15 OR durch die öffentliche Beurkundung.

(5) Für erbrechtliche Beurkundungen bleiben die Vorschriften von Artikel 502 ZGB vorbehalten. Die Notarin oder der Notar ist zudem berechtigt, in jedem dieser Fälle die Formvorschrift des Artikels 502 ZGB analog anzuwenden und die Beurkundung unter Beizug zweier Zeuginnen oder Zeugen durchzuführen.

(6) In allen Fällen, auch bei Häufung mehrerer spezieller Umstände, hat die Urkunde die Gründe für die Anwendung des besonderen Beurkundungsaktes sowie die Urkundsformel die Art und Weise der Durchführung auszuweisen.

§ 26 Notariatsgesetz. Genehmigungen, Anzeigen, Mitteilungen, Anmeldungen

- (1) Die Notarin oder der Notar holt die für ein öffentlich beurkundetes Rechtsgeschäft erforderlichen Genehmigungen ein.
- (2) Die Notarin oder der Notar erlässt, sofern keine gegenteiligen Instruktionen bestehen, die für den Vollzug des Rechtsgeschäftes gesetzlich vorgeschriebenen Anzeigen und Mitteilungen.
- (3) Die Notarin oder der Notar meldet die beurkundeten Grundstücksgeschäfte zur Eintragung im Grundbuch an.

§ 28 Notariatsgesetz. Streichungen, Änderungen und Einschaltungen in der Urkunde

- (1) Im Urkundentext selbst dürfen keine umfangreichen Änderungen und Einschaltungen enthalten sein.
- (2) Das Wegfallen einzelner Wörter im Text und kurze Einschaltungen können am Rande vermerkt werden.
- (3) Der Vermerk ist zu unterzeichnen, bei der Beurkundung von Willensäusserungen durch die Parteien und durch die Notarin oder den Notar, sofern durch den Vermerk eine inhaltliche Änderung der Urkunde eintritt.
- (4) Bei der Beurkundung von Tatsachen, Vorgängen oder Zuständen sowie bei rein redaktionellen Anpassungen, z.B. der Berichtigung von Schreibfehlern oder blossen Rechnungsfehlern, unterzeichnet die Notarin oder der Notar den Vermerk alleine.
- (5) Umfangreiche Änderungen und Einschaltungen sind am Ende der Urkunde aufzuführen, unter gleichzeitiger Nennung der Textteile, die als ungültig wegfallen. Sie sind in gleicher Weise zu unterzeichnen wie die Urkunde.

§ 30 Notariatsgesetz. Ausfertigungen der Urkunde

Werden von einer Urkunde mehrere beurkundete Original Exemplare ausgefertigt, so ist in allen Exemplaren deren Anzahl anzugeben.

§ 42 Notariatsgesetz. Aktenführung

- (1) Die Notarinnen und Notare führen für die Notariatsgeschäfte eine von den anderen Geschäften separate Aktensammlung.
- (2) Die Aktensammlung enthält:
 - a. die Belegsammlung, umfassend die Urkunden und die dazugehörigen Belege;
 - b. die Urkundenprotokolle;
 - c. die Klientendossiers.
- (3) Die Belegsammlung und die Urkundenprotokolle sind auf dem Gebiet des Kantons Basel-Landschaft sorgfältig und sicher aufzubewahren.
- (4) Die Akten des Klientendossiers sind während zehn Jahren aufzubewahren und können danach vernichtet werden.
- (5) Verstirbt die Notarin oder der Notar während der Aufbewahrungsfrist, ordnet die Notariatskommission die erforderlichen Massnahmen an.

§ 43 Notariatsgesetz. Urkundenprotokolle

- (1) Die Notarin oder der Notar führt über die Ausfertigung folgender öffentlicher Urkunden Protokoll:
 - a. alle öffentlichen Urkunden, die grundbuchlich zu vollziehen sind;
 - b. alle öffentlichen Urkunden, die nicht grundbuchlich zu vollziehen sind;
 - c. Bürgschaften;
 - d. Beglaubigungen.
- (2) Die Notariatskommission legt die Einzelheiten der Protokollführung fest.

3.3.5.5. Basel-Stadt

Zuständigkeit

§ 1 Notariatsgesetz. Geltungsbereich.

Dieses Gesetz regelt die öffentliche Beurkundung im Gebiet des Kantons Basel-Stadt sowie die Rechte und Pflichten der Notarinnen und Notare in ihrer Eigenschaft als Trägerinnen und Träger der kantonalen Beurkundungsbefugnis.

§ 2 Notariatsgesetz. Zuständigkeiten der Notarinnen und Notare.

- (1) Die Notarinnen und Notare sind zuständig für die Beurkundung aller Geschäfte und Tatsachen, über welche gemäss Gesetz oder nach dem Willen der Parteien eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, ferner für die übrigen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit die Gesetzgebung nicht andere Stellen damit betraut.*
- (2) In amtlicher Eigenschaft können sie nur im Gebiet des Kantons Basel-Stadt tätig sein.*
- (3) Ihre Zuständigkeit ist eine ausschliessliche bezüglich der öffentlichen Beurkundung rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen über baselstädtische Grundstücke, wenn die Urkunde zur Anmeldung beim hiesigen Grundbuchamt bestimmt ist. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Vorschriften.*

3.3.5.5.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 3 Notariatsgesetz. *Erfordernis der bestandenen Prüfung.*

Zur Erlangung des beruflichen Fähigkeitsausweises haben Bewerberinnen und Bewerber die Notariatsprüfung abzulegen. Die Prüfung wird von der Prüfungsbehörde durchgeführt.

§ 4 Notariatsgesetz. *Zulassung zur Notariatsprüfung*

Die Bewerberinnen und Bewerber melden sich bei der Vorsteherin oder beim Vorsteher des zuständigen Departements. Sie müssen handlungsfähig sein, einen guten Leumund und die zur Ausübung des Notariats erforderliche Seh-, Hör- und Sprechfähigkeit besitzen und sich über ein bestandenes Lizentiat, ein Master- oder ein gleichwertiges Abschluss-Examen an einer schweizerischen juristischen Fakultät, ferner über praktische Tätigkeit in einem hiesigen Notariatsbüro, beim Grundbuchamt und beim Handelsregisteramt ausweisen. Die Praktika

müssen mindestens zehn Monate gedauert haben, wovon mindestens vier bei den Registerämtern. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 7 Notariatsgesetz. *Voraussetzungen.*

(1) Die Verleihung der Beurkundungsbefugnis setzt zusätzlich zu den in § 4 geforderten Eigenschaften den Wohnsitz in der Schweiz, den Fähigkeitsausweis, die bevorstehende Aufnahme der Notariatstätigkeit im Kanton, berufliche Selbständigkeit sowie den Nachweis einer

Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von mindestens einer Million Franken voraus.

(2) Als beruflich selbständig gilt, wer als selbständigerwerbende Notarin oder als selbständigerwerbender Notar tätig oder bei einer Notarin oder einem Notar angestellt ist. Die Anstellung bei anderen Unternehmungen ist mit der Beurkundungsbefugnis unvereinbar, desgleichen die Ausübung von Handels- und Vermittlungstätigkeiten im Liegenschaftsbereich und die Ausübung von Organfunktionen oder die anderweitige Kontrolle von Unternehmungen, deren Zweck oder Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Die Justizkommission kann Ausnahmen bewilligen für Anstellungsverhältnisse, die aufgrund ihres geringen zeitlichen Umfangs und der Art der Beanspruchung die notarielle Unabhängigkeit nicht beeinträchtigen können.

(3) Unvereinbar ist ausserdem die Übernahme von Bürgschaften und Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung.

§ 8 Notariatsgesetz. *Verleihung.*

(1) Das Gesuch um Verleihung der Beurkundungsbefugnis ist an die Justizkommission zuhanden des Regierungsrates zu stellen. Der Regierungsrat verleiht die Beurkundungsbefugnis auf Antrag der Justizkommission in der Regel auf die Dauer von sechs Jahren und erneuert sie vor Ablauf der Amtszeit ohne weiteres, längstens jedoch bis zum Erreichen des 75. Altersjahrs der Notarin oder des Notars. Ist die Ablehnung des Gesuchs oder die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze beabsichtigt, so ist die Notarin oder der Notar anzuhören.

(2) Die Ablehnung des Gesuchs sowie die Nichterneuerung der Amtsdauer aus einem anderen Grund als demjenigen der Altersgrenze unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.

(3) Anlässlich der erstmaligen Verleihung hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller den Entwurf zum Notariatssiegel der Justizkommission zur Genehmigung vorzulegen, das genehmigte Siegel sowie ihre oder seine Unterschrift beim zuständigen Departement in die Notariatsmatrikel einzutragen und der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements für die getreue Erfüllung ihrer oder seiner Pflichten ein Handgelübde abzulegen. Der Entscheid über die Ablehnung eines Siegels ist endgültig.

§ 1 NoVo. Gegenstand und Ablauf der Prüfung

Die Notariatsprüfung erstreckt sich auf die für die Notariatstätigkeit massgebenden Teile des eidgenössischen und kantonalen Privat- und öffentlichen Rechts und auf die baselstädtische Notariatspraxis. Sie besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2 NoVo. Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung wird als schriftliche Klausur von 12 Stunden Dauer durchgeführt und besteht im Wesentlichen in der Ausfertigung und Erläuterung notarialischer Akte und weiterer Eintragungsbelege für die Registerämter.

§ 3 NoVo. Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.
- (2) Die mündliche Prüfung umfasst in einem ersten Teil von einer halben Stunde Dauer den in § 1 umschriebenen Prüfungsstoff und in einem zweiten Teil von einer halben Stunde Dauer das baselstädtische Staats- und Verwaltungsrecht.
- (3) Wer über ein baselstädtisches Anwaltspatent verfügt, ist vom zweiten Teil der mündlichen Prüfung befreit.

§ 8 NoVo. Zulässige Anstellungsverhältnisse (§ 7 Abs. 2 Notariatsgesetz)

Der Anstellung bei einer Notarin oder einem Notar gleichgestellt ist die Anstellung bei einer Gesellschaft mit oder ohne juristische Persönlichkeit, deren Hauptzweck die Erbringung von notariellen und allenfalls anwaltlichen Rechtsdienstleistungen ist und die durch aktiv tätige Notarinnen und Notare entweder allein oder zusammen mit im Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälten beherrscht wird.

§ 9 NoVo. Unvereinbarkeit mit Organfunktionen und Kontrolle bei Unternehmen im Bereich des Liegenschaftshandels (§ 7 Abs. 2 Notariatsgesetz)

- (1) Die Unvereinbarkeit liegt vor bei Unternehmen, deren statutarischer Hauptzweck oder deren Haupttätigkeit der Handel mit Liegenschaften ist. Das blosses Halten oder Vermitteln von Liegenschaften begründet keine Unvereinbarkeit, desgleichen eine Handelstätigkeit, die auf andere Kantone oder auf das Ausland beschränkt ist.
- (2) Wird für die Notarin oder den Notar ein Zustand der Unvereinbarkeit erkennbar, so hat sie oder er innert angemessener Frist entweder für die notwendigen Änderungen beim betreffenden Unternehmen zu sorgen oder sich aus der betreffenden Funktion zurückzuziehen.
- (3) Die Justizkommission prüft die Einhaltung dieser Vorschrift im Rahmen der periodischen Prüfungen bei den Notarinnen und Notaren (§ 14 Abs. 1 Notariatsgesetz), oder wenn sie Kenntnis von Umständen erhält, welche auf einen Verstoß gegen diese Vorschrift hindeuten. Gegebenenfalls ergreift sie disziplinarische Massnahmen. Die Gültigkeit der gefertigten Urkunden wird durch die Missachtung der Vorschrift nicht berührt.

3.3.5.5.2. Rechte und Pflichten

§ 6 Notariatsgesetz. Beurkundungsbefugnis - Inhalt.

- (1) Kraft der vom Kanton verliehenen Beurkundungsbefugnis gelten notariell bezeugte beurkundungsbedürftige Willenserklärungen und Tatsachen nach Massgabe von Art. 9 ZGB als wahr.
- (2) Soweit weder das Bundesrecht noch das baselstädtische Recht die öffentliche Beurkundung einer Erklärung oder einer Tatsache verlangt, geniesst die darüber errichtete öffentliche Urkunde Beweiskraft nach Massgabe der in der Urkunde dokumentierten notariellen Ermittlungs- und Prüfungshandlungen oder nach dem massgeblichen materiellen Recht.
- (3) Die Beurkundungsbefugnis ist nicht übertragbar. Der Beizug von Hilfspersonen zu ihrer Ausübung ist zulässig, jedoch kann die Inhaberin oder der Inhaber der Beurkundungsbefugnis nur Erklärungen und Vorgänge bezeugen, die sie oder er mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

§ 16 Notariatsgesetz. Wahrheitspflicht.

Das urkundliche Zeugnis über Willenserklärungen und Sachverhalte hat auf der Überzeugung der Notarin oder des Notars zu beruhen, dass es der Wahrheit entspricht. Die Beurkundung von Willenserklärungen ist abzulehnen, wenn trotz der Belehrung gemäss § 32 Abs. 2 sachlich begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit und Aufrichtigkeit der erklärenden Person bestehen bleiben.

§ 17 Notariatsgesetz. Interessewahrungspflicht.

- (1) Die Notarinnen und Notare haben die Interessen der Personen, für die sie tätig sind, nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und die ihnen übertragenen Geschäfte innert nützlicher Zeit zu erledigen.
- (2) Sie haben insbesondere darauf zu achten, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, welche vor ihnen rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Rechtslage und Usanzen zu ihrem Nachteile handeln.
- (3) Sie dürfen zu nichts Hand bieten, was mit Recht und guter Sitte unvereinbar ist; vielmehr haben sie in ihrem Bereich nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt wird.

§ 18 Notariatsgesetz. Unparteilichkeitspflicht.

- (1) Die Interessewahrung hat unparteilich zu geschehen.
- (2) Im Zusammenhang mit der Beurkundung von Verträgen haben die Notarinnen und Notare auf die Vertretung von Parteistandpunkten zu verzichten und sich darum zu bemühen, alle Vertragsparteien gleichmässig in die Vorbereitung einzubeziehen.
- (3) Bei der Vorbereitung von Eheverträgen, Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern und von erbrechtlichen Geschäften haben sie sich darum zu bemühen, den Geschäftswillen von den Parteien direkt entgegenzunehmen, nicht durch die Vermittlung von Personen, die an dem Geschäft ein Interesse haben.

§ 20 Notariatsgesetz. Pflicht zur Ablehnung missbräuchlicher Beurkundungen.

Die Notarinnen und Notare haben Beurkundungen abzulehnen, für die kein schützenswertes Interesse ersichtlich ist.

§ 21 Notariatsgesetz. Geheimhaltungspflicht.

- (1) Die Notarinnen und Notare sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist, oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden gemäss Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuches auf Antrag mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
- (2) Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn sämtliche Berechtigten oder die Aufsichtsbehörde die Notarin oder den Notar davon entbinden oder wenn die Bekanntgabe einer Tatsache an Dritte bei der Vorbereitung oder beim Vollzug eines Geschäfts erforderlich ist.
- (3) Ist die Entschädigung für eine notarielle Leistung streitig, so sind die Notarinnen und Notare ohne Weiteres befugt, diese auf dem Rechtsweg einzufordern und gegenüber Moderations- und Spruchinstanzen im erforderlichen Umfange Beweis zu führen.

§ 22 Notariatsgesetz. Pflichten beim Umgang mit Klientenvermögen.

- (1) Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, Klientenvermögen jederzeit getrennt von ihrem eigenem Vermögen aufzubewahren.
- (2) Lassen sie Klientenvermögen unter ihrem Namen von Dritten aufbewahren, so sind die betreffenden Konten und Depots gegenüber den Dritten als Treuhandkontos, Klientengeldkontos oder Klientengelddepots zu kennzeichnen und es sind Vorkehrungen zu treffen, damit das Klientenvermögen nicht für Verbindlichkeiten der Notarinnen und Notare haftet oder damit verrechnet werden kann.
- (3) Die Notarinnen und Notare führen über das ihnen anvertraute Klientenvermögen Buch.

§ 23 Notariatsgesetz. Ausstand - Grundsatz.

- (1) Die Notarinnen und Notare können nicht in eigenen Angelegenheiten tätig sein. Sie können demgemäss keine eigenen Erklärungen und keine Sachverhalte beurkunden, an denen sie selber beteiligt sind.
- (2) Sie sollen in den Ausstand treten, wo andernfalls ein nachteiliger Anschein der Befangenheit entstehen könnte.
- (3) Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn die Beurkundung die Angelegenheit einer ihnen nahestehenden Person zum Gegenstand hat.
- (4) Verletzungen der Ausstandsvorschriften werden disziplinarisch geahndet. Verletzungen der Vorschriften der Abs. 2 und 3 hievon sind für den Bestand des beurkundeten Geschäftes unschädlich, soweit nicht auch materiellrechtliche Ungültigkeits- oder Nichtigkeitstatbestände erfüllt sind.

§ 24 Notariatsgesetz. Angelegenheit einer Person.

- (1) Die Beurkundung von Willenserklärungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, die Erklärungen abgeben oder in deren Namen Erklärungen abgegeben werden, ferner jener Personen, denen aus abgegebenen Erklärungen ein Vorteil erwächst.

(2) Die Beurkundung eines Vorgangs betrifft die Angelegenheit jener Person, die für den rechtmässigen Ablauf des Vorgangs hauptverantwortlich ist, ferner jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.

(3) Die Beurkundung bestehender Tatsachen einschliesslich Beglaubigungen betrifft die Angelegenheit jener Personen, denen aus einer Falschbeurkundung ein Vorteil erwachsen könnte.

§ 25 Notariatsgesetz. Nahestehende Person.

(1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen gelten Personen als nahe stehend, bezüglich derer eine Parteilichkeit der Notarin oder des Notars gegeben sein könnte, namentlich

a) deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und Partner, Geschwister, Halbgeschwister, Schwieger-, Pflege- und Stiefeltern sowie -kinder, Geschwister der Ehegatten, Verlobte und Personen in gemeinsamem Haushalt;

b) deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Erklärungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist;

c) juristische Personen, deren Exekutivorganen die Notarin oder der Notar angehört oder an denen sie oder er kraft einer massgeblichen Beteiligung ein Interesse hat.

(2) Bei den Sachbeurkundungen gelten als nahestehende Personen der Notarin oder des Notars namentlich

a) deren Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Geschwister;

b) deren Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber; Mitgesellschafterinnen und Mitgesellschafter in einer Personengesellschaft, sofern diese von Dauer ist und wesentliche wirtschaftliche Verhältnisse der Gesellschafterinnen und Gesellschafter erfasst; Angelegenheiten von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sollen nur beurkundet werden, wenn aufgrund der Umstände eine Befangenheit der Notarin oder des Notars ausgeschlossen ist.

§ 26 Notariatsgesetz. Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung

Zeuginnen und Zeugen der Beurkundung müssen die Anforderungen von Art. 503 ZGB erfüllen und dürfen der Notarin oder dem Notar nicht im Sinne von § 25 Abs. 1 nahestehen. Sie dürfen nicht Mitarbeitende im gleichen Büro sein.

§ 27 Notariatsgesetz. Beizug einer zweiten Notarin oder eines zweiten Notars.

(1) Die Notarin und der Notar können trotz Vorliegen eines Ausstandsgrundes mit Zustimmung sämtlicher Beteiligter das Geschäft vorbereiten und abwickeln, wenn dies aufgrund ihrer besonderen Sachnähe als zweckmässig erscheint und eine Befangenheit ausgeschlossen werden kann. In diesem Falle hat eine zweite Notarin oder ein zweiter Notar den Beurkundungsvorgang durchzuführen oder den beurkundungsbedürftigen Vorgang zu protokollieren.

(2) Von diesem Vorgehen ist Abstand zu nehmen, wo wegen der Natur des Geschäftes und des Ausstandsgrundes ein Anschein der Befangenheit unvermeidlich wäre.

§ 31 Notariatsgesetz. Beratung.

(1) Vor der Beurkundung von Eheverträgen klärt die Notarin oder der Notar beide Braut- oder Eheleute über die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten und die Auswirkungen eines allfälligen Güterstandswechsels auf, soweit den Parteien die entsprechenden Rechtskenntnisse fehlen. Dies gilt sinngemäss auch für die Beurkundung von Vermögensverträgen zwischen eingetragenen Partnerinnen oder eingetragenen Partnern.

(2) Bei anderen Geschäften berät die Notarin oder der Notar über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten, soweit die Beratung nachgefragt wird oder sich aufgrund besonderer Umstände aufdrängt.

(3) Die Beratung muss unparteilich erfolgen.

§ 32 Notariatsgesetz. Belehrung.

(1) Die Notarin oder der Notar haben die Erklärenden oder ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im erforderlichen Umfang zu belehren. Dies umfasst

a) die Erläuterung von Sinn und Inhalt der Urkunde;

b) den Hinweis auf die wichtigsten Rechtsfolgen des Geschäftes, seine rechtlichen Rahmenbedingungen und Auswirkungen sowie Bewilligungs- und Zustimmungserfordernisse;

- c) den Hinweis auf ungewöhnliche Abweichungen des von den Parteien gewollten Geschäftes vom einschlägigen dispositiven Gesetzesrecht, von ortsüblichen Usanzen und, in wirtschaftlicher Hinsicht, auf die krasse Abweichung von Marktkonditionen, soweit diese für die Notarin oder den Notar klar erkennbar ist.
- (2) Bestehen sachlich begründete Zweifel daran, dass die Beteiligten ihren wirklichen Willen mitgeteilt haben, so sind sie über ihre Wahrheitspflicht und die Straffolgen bei unwahrer Erklärungsabgabe zu belehren.
- (3) Beurkundungszeuginnen und Beurkundungszeugen sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind soweit erforderlich auf ihre Verfahrenspflichten hinzuweisen.

§ 58 Notariatsgesetz. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit.

- (1) Die Notarinnen und Notare haften für Schäden aus fehlerhafter Berufsausübung nach Massgabe ihres Verschuldens. Der Staat haftet nicht.
- (2) Zuständig für die Beurteilung sind die für privatrechtliche Streitigkeiten zuständigen Gerichte.

3.3.5.5.3. Urkundsverfahren

§ 28 Notariatsgesetz. Anmeldung eintragungsbedürftiger Akte.

Die Notarin oder der Notar hat dafür zu sorgen, dass eintragungsbedürftige Akte ohne Verzug zur Anmeldung gelangen, sobald alle für den Registereintrag erforderlichen Elemente vorliegen. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige Weisung der Berechtigten.

§ 30 Notariatsgesetz. Vorbereitung.

- (1) Die Notarin und der Notar haben, soweit ihnen diese Belange nicht bekannt sind, die Personalien der am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen zu prüfen, desgleichen die Existenz juristischer Personen und die Zeichnungsbefugnis der für sie handelnden Personen. Von natürlichen Personen haben sie Erklärungen über Zivil- und Güterstand entgegenzunehmen, falls dies für das Geschäft von Belang ist. Besteht ein begründeter Anlass, an der Handlungsfähigkeit einer Person zu zweifeln, so sind die erforderlichen weiteren Abklärungen zu treffen oder die Beurkundung ist abzulehnen.
- (2) Der Geschäftswille der Parteien ist sorgfältig zu ermitteln, im Urkundenentwurf niederzulegen und allen Parteien zur Stellungnahme zu unterbreiten.

§ 33 Notariatsgesetz. Beurkundungsvorgang und Siegelung.

- (1) Die Notarin oder der Notar hat den Erschienenen die Urkunde vorzulesen oder im Original oder in Fotokopie zur Selbstlesung vorzulegen. Die Lesung hat ohne wesentliche Unterbrechung in Anwesenheit der Erschienenen und der Notarin oder des Notars zu erfolgen.
- (2) Nach erfolgter Lesung haben die Erschienenen die Urkunde zu genehmigen, indem sie zum Ausdruck bringen, dass die Urkunde ihren Willen enthält, und sie haben zu unterzeichnen.
- (3) Hierauf unterzeichnet die Notarin oder der Notar.
- (4) Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der an der Beurkundung teilnehmenden Personen die zusätzlichen Verfahrensvorschriften des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäftes verlangt.

§ 34 Notariatsgesetz. Sukzessivbeurkundung von Verträgen.

- (1) Sofern das materielle Recht nicht die gleichzeitige Unterzeichnung zwingend vorschreibt, können Verträge aus einem wichtigen Grund ausnahmsweise in der Art beurkundet werden, dass die Notarin oder der Notar den Beurkundungsvorgang mit verschiedenen Beteiligten zu verschiedenen Zeiten durchführt. In diesem Falle sind alle Unterzeichnungsdaten aufzuführen.
- (2) Die Notarin oder der Notar unterzeichnet die Urkunde unmittelbar nach der Beifügung der letzten Parteiunterschrift. Als Urkundendatum gilt dasjenige der Beisetzung der Notarunterschrift.

§ 35 Notariatsgesetz. Fremdsprachige Beteiligte.

- (1) Die Notarin oder der Notar kann die Beurkundung in jeder Sprache durchführen, derer sie oder er selber mächtig ist. Wird nicht in der hiesigen Amtssprache (Deutsch) beurkundet, so ist der Grund hierfür in der Urkunde anzugeben, ferner dass die Beteiligten sowie Notarin oder Notar der Fremdsprache mächtig sind.
- (2) Gibt es keine gemeinsame Sprache, deren alle am Beurkundungsvorgang teilnehmenden Personen mächtig sind, so wird die Beurkundung in einer der Notarin oder dem Notar vertrauten Sprache durchgeführt. Die der Urkundensprache nicht mächtigen Personen werden mittels Übersetzungen in die Vorbereitung des Geschäftes und in dessen Beurkundung einbezogen.

- (3) Ist die Notarin oder der Notar fähig und bereit, selber zu übersetzen, so ist sie oder er dazu befugt. Andernfalls ist eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen; deren Auswahl und Instruktion erfolgt unter der Verantwortung der Notarin oder des Notars. Die Dolmetscherin oder der Dolmetscher soll kein eigenes Interesse am Geschäft haben und der Gegenpartei der fremdsprachigen Person nicht nahestehen.
- (4) Im Beurkundungsvorgang erfolgt die Übersetzungshilfe mündlich, indem die Urkunde gemäss dem Fortschreiten der Lesung abschnittsweise oder nach erfolgter Lesung im Gesamtzusammenhang übersetzt wird, oder sie erfolgt mittels einer schriftlichen Übersetzung. Im zweiten Fall hat die fremdsprachige Person die Übersetzung während des Beurkundungsvorgangs ebenfalls zu lesen oder sich vorlesen zu lassen. Die schriftliche Übersetzung ist entweder zusätzlich zum Urtext in die Haupturkunde aufzunehmen oder der Urkunde als Beilage beizufügen. Notarin oder Notar sowie Dolmetscherin oder Dolmetscher haben in der Urkunde zu erklären, dass der Übersetzungstext der fremdsprachigen Person im Beurkundungsvorgang durch Vorlesung oder Lesung zur Kenntnis gebracht worden ist.
- (5) Wer als Dolmetscherin oder Dolmetscher fungiert, hat in der Urkunde zu erklären, dass die Übersetzung nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig ist und dass die fremdsprachige Person die Urkunde nach Kenntnisnahme der Übersetzung genehmigt hat.
- (6) Die fremdsprachige Person unterzeichnet den Urtext der Urkunde.

§ 36 Notariatsgesetz. Seh- und schreibbehinderte Beteiligte.

Kann eine beteiligte Person die Urkunde wegen Analphabetismus, Seh- oder Schreibbehinderung nicht lesen oder nicht unterschreiben, so erfolgt die Beurkundung auf dem Wege der Vorlesung in ununterbrochener Anwesenheit zweier Zeuginnen oder Zeugen. Der Grund für diese Vorgehensweise ist in der Urkunde anzugeben. Die Notarin oder der Notar sowie die Zeuginnen oder Zeugen haben in der Urkunde zu erklären, dass die Urkunde vorgelesen und von der behinderten Person genehmigt worden ist.

§ 39. Notariatsgesetz. Beurkundungsbedürftige Versammlungen.

- (1) Die Personalien und die verfahrensrechtliche Zuständigkeit der versammlungsleitenden Person sind zu überprüfen und in der Urkunde anzugeben.
- (2) Die Notarin oder der Notar nimmt von der versammlungsleitenden Person die erforderlichen Erklärungen über die ordnungsgemässe Einberufung und Konstituierung der Versammlung sowie die Angaben über die Anzahl, Stimmenkraft und Gesellschaftereigenschaft der anwesenden und vertretenen Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmer entgegen und hält sie in der Urkunde fest. Die Notarin oder der Notar erteilt der versammlungsleitenden Person die nötigen Belehrungen bezüglich des rechtmässigen Versammlungsablaufs und überprüft diesen, soweit für sie oder ihn ersichtlich.
- (3) Bestehen begründete Zweifel an der Wahrheit der von der versammlungsleitenden Person und ihren allfälligen Hilfspersonen abgegebenen Erklärungen zu rechtlich relevanten Belangen des Verfahrens, so ist weiterer Aufschluss zu verlangen oder die Beurkundung abzulehnen.
- (4) Steht der Ablauf im Voraus fest, so kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.
- (5) Andernfalls hält die Notarin oder der Notar den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt das Protokoll in öffentlicher Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, so holt die Notarin oder der Notar deren Unterschriften ein, bevor er oder sie selber unterschreibt.

§ 42 Notariatsgesetz. Beurkundung bestehender Tatsachen.

- (1) Der Beurkundung zugänglich sind rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in öffentlicher Urkunde ein schützenswertes Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Notarin oder dem Notar überblickt wird.
- (2) Sind das Beurkundungsinteresse und der Zweck der Beurkundung nicht offensichtlich, so hat die Notarin oder der Notar diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, desgleichen die Personalien der Person, die das Beurkundungsgesuch gestellt hat. Bei notariellen Inventaren ist der Inventurgrund anzugeben.
- (3) Die Notarin oder der Notar hat den Sachverhalt ohne Verzug und sorgfältig abzuklären und das Ergebnis ihrer oder seiner Ermittlungen vollständig und klar zu beurkunden. Die konsultierten Register, Dokumente und allfällige weitere Ermittlungshandlungen brauchen nicht angegeben zu werden.
- (4) Die Urkunde ist von dem Tag zu datieren, an welchem die Notarin oder der Notar sie unterzeichnet.

§ 47 Notariatsgesetz. Gestalt der öffentlichen Urkunden - Notwendiger Inhalt.

Die Urkunde muss enthalten :

1. Die Bezeichnung «öffentliche Urkunde» oder eine gleichbedeutende Bezeichnung, sowie den Namen und Amtssitz der Notarin oder des Notars;
2. Ort und Datum des Beurkundungsvorgangs oder des beurkundeten Vorgangs, bei der Beurkundung bestehender Tatsachen Ort und Datum der Beisetzung der Notarunterschrift;
3. die genaue Bezeichnung der Parteien und allfälliger Vertreterinnen und Vertreter sowie bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und die Art, wie die Notarin oder der Notar die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Angaben erlangt hat;
4. die Nennung der verwendeten Vollmachten;
5. die kurze Darstellung des Beurkundungsvorgangs;
6. bei Willens- und Wissenserklärungen: die beurkundungsbedürftigen Erklärungen der Parteien; bei Versammlungen und anderen Vorgängen: die für das Verfahren rechtlich erheblichen Erklärungen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und die weiteren erheblichen Umstände;
7. bei Willens- und Wissenserklärungen: die Unterschriften der erklärenden Personen; bei beurkundungsbedürftigen Versammlungen: die erforderlichen Unterschriften nach Massgabe des materiellen Rechts, das die Beurkundung des Geschäftes verlangt;
8. die Unterschrift und das Siegel der Notarin oder des Notars.

§ 51 Notariatsgesetz. Korrekturen.

- (1) Wird der Urkundenentwurf während des Beurkundungsvorgangs geändert, so kann dies auf dem Wege eines Neuausdrucks erfolgen. Die geänderten Seiten sind während des Beurkundungsvorgangs den Erschienenen vorzulegen und zu kontrollieren. Das Austauschen von Seiten nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs ist unzulässig.
- (2) Die Korrektur kann auch handschriftlich erfolgen. In diesem Fall ist die Anzahl der gestrichenen und der neu eingefügten Worte und Zahlen am Rand anzugeben und die Eintragung von den zuständigen Personen während des Beurkundungsvorgangs zu unterzeichnen. Zuständig für Korrekturen am Ingress und der Beurkundungsklausel ist die Notarin oder der Notar allein, für Änderungen an den Parteierklärungen die erklärenden Personen zusammen mit der Notarin oder dem Notar.
- (3) Offensichtliche Versehen können durch die Notarin oder den Notar auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Solche nachträglichen Korrekturen sind zu datieren. Für Korrekturen, die den Geschäftsinhalt beschlagen, ist ein weiterer Beurkundungsvorgang durchzuführen.
- (4) Bei Sachbeurkundungen liegt die Korrekturkompetenz bei der Notarin oder beim Notar, allenfalls zusätzlich bei jenen weiteren Personen, deren Unterschrift den zu korrigierenden Text abdeckt. Die Korrekturen können jederzeit eingefügt werden.

§ 52 Notariatsgesetz. Ein einziges Original.

- (1) In der Regel wird eine einzige unterzeichnete Urkunde erstellt.
- (2) Mehrere Originale können erstellt werden, jedoch höchstens für jede Partei und für das betreffende Registeramt je eines. In diesem Falle ist in der Beurkundungsklausel für jedes Original anzugeben, welches von wie vielen vorliegt. Mehrere Originale werden wie eine einzige Urkunde registriert und aufbewahrt.
- (3) Ersucht die Klientschaft darum, dass das Original dauerhaft bei der Notarin oder beim Notar verbleibt, so kann das Original statt einer Kopie in die Urkundensammlung eingefügt werden. Die Notarin oder der Notar erstellt in diesem Falle eine oder mehrere Ausfertigungen, die das Original im Rechtsverkehr vertreten.

§ 56 Notariatsgesetz. Registrierung und Aufbewahrung der Urkunden.

- (1) Die Notarin oder der Notar registriert alle Beurkundungen chronologisch und bewahrt von jeder Urkunde samt ihren Beilagen eine vollständige Kopie, auf Begehren der Klientschaft das Original, in der Urkundensammlung dauerhaft auf. § 54 Abs. 2 bleibt vorbehalten.
- (2) Die Register und Urkundensammlungen stehen im Eigentum des Kantons. Sie sind bei Erlöschen der Beurkundungsbefugnis an das Notariatsarchiv abzuliefern, sofern nicht gemäss § 11 Abs. 4 vorgegangen wird.
- (3) Der Regierungsrat ordnet das Nähere auf dem Verordnungswege.

§ 10 NoVo. Notariatssiegel (§ 13 Notariatsgesetz).

Das Notariatssiegel und der Notariatsstempel haben den Namen und das Familienwappen oder ein ähnliches Zeichen zu enthalten und in deutschen oder lateinischen Worten darauf hinzuweisen, dass die Amtstätigkeit als Basler Notarin oder Basler Notar ausgeübt wird. Siegel und Stempel müssen zur Individualisierung der Notarin oder des Notars taugen. Ihr Durchmesser beträgt 30–40 mm.

§ 11 NoVo. Willens- und Wissenserklärungen. Beurkundungsvorgang und Siegelung.

- (1) Pläne und andere Abbildungen sind den Erschienenen zur Durchsicht vorzulegen.
- (2) Beilagen zur Urkunde können mitbeurkundet werden, indem sie während des Beurkundungsvorgangs gelesen und genehmigt werden. Auf mitbeurkundete Beilagen ist in den Erklärungen der Parteien im Hauptteil der Urkunde zu verweisen.
- (3) Bei Beurkundungen für das Ausland können auf Begehren der Erschienenen Verfahrenserleichterungen des Staates beachtet werden, dessen materielles Recht die Beurkundung des Geschäfts verlangt.

3.3.5.6. Bern

Zuständigkeit

Art. 20 NG. Hauptberufliche Tätigkeit

- (1) Die öffentliche Beurkundung obliegt den im Notariatsregister eingetragenen Notarinnen und Notaren.
- (2) Die hauptberufliche Tätigkeit der Notarin oder des Notars umfasst diejenigen Verrichtungen, für welche die Notarin oder der Notar ausschliesslich zuständig ist.

Art. 21 NG. Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Notarin oder der Notar ist ausschliesslich zuständig zur Vornahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit diese nicht durch die Gesetzgebung andern Organen zugewiesen sind.
- (2) Sie oder er errichtet auf Begehren der Beteiligten insbesondere die im Privatrecht vorgesehenen öffentlichen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Feststellungsurkunden.
- (3) Rechtsgeschäfte zur Begründung oder Änderung von dinglichen Rechten an bernischen Grundstücken sowie Vor-, Vorkaufs-, Kaufrechts- und Rückkaufsverträge, welche sich auf solche Grundstücke beziehen, können nur durch eine im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen im Notariatsregister eingetragenen Notar öffentlich beurkundet werden.
- (4) Die Notarin oder der Notar ist befugt, die von ihr oder ihm errichteten, eintragungsbedürftigen öffentlichen Urkunden bei den zuständigen Registerämtern zur Eintragung in öffentliche Register anzumelden. Sie oder er ist in damit zusammenhängenden Verfahren zur Prozessvertretung vor kantonalen Instanzen ermächtigt.

Art. 22 NG. Örtliche Zuständigkeit

Die Notarin oder der Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

3.3.5.6.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 5 NG. Notariatspatent

- (1) Das Notariatspatent wird einer Person erteilt, die
 - a handlungsfähig ist und
 - b die bernische Notariatsprüfung bestanden hat.
- (2) Zur bernischen Notariatsprüfung wird zugelassen, wer
 - a das juristische Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Hochschule oder ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und welcher für die Zulassung zur Notariatsprüfung Gegenrecht hält, erworben hat, und
 - b eine praktische Ausbildung im Kanton Bern absolviert hat.
- (3) Wer über ein gleichwertiges Hochschuldiplom eines Staates verfügt, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, hat sich vor Antritt der praktischen Ausbildung in einer Prüfung darüber auszuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse des schweizerischen Rechts verfügt, soweit diese für die Ausübung des Notariatsberufs erforderlich sind.

- (4) Der Regierungsrat regelt das Prüfungswesen, insbesondere die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Wahl ihrer Mitglieder, die weiteren Zulassungsvoraussetzungen, den Gegenstand und die Durchführung der Prüfung sowie die Prüfungsgebühren durch Verordnung.
- (5) Die Inhaberin oder der Inhaber des Notariatspatents darf die Berufsbezeichnung Notarin oder Notar führen.
- (6) Fällt eine Voraussetzung für das Notariatspatent weg, so ist es zu entziehen. Fällt der Entzugsgrund weg, so kann es wieder erteilt werden.
- (7) Ist die Notarin oder der Notar infolge Krankheit, Unfalls oder Alters nicht mehr handlungsfähig, so ist ihr oder ihm das Notariatspatent in der Regel zu belassen.

Art. 6 NG. Grundsatz

- (1) Notarinnen und Notare, die im Kanton Bern den Notariatsberuf ausüben wollen, haben sich im Notariatsregister eintragen zu lassen.
- (2) Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten zur Führung des Notariatsregisters durch Verordnung.

Art. 9 NG. Voraussetzungen

- (1) Die Eintragung im Notariatsregister erfolgt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller
- a das bernische Notariatspatent besitzt,
 - b handlungsfähig und gesundheitlich in der Lage ist, den Beruf auszuüben,
 - c Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet, insbesondere nicht strafrechtlich verurteilt worden ist wegen Handlungen, die mit dem Notariatsberuf nicht zu vereinbaren sind, es sei denn, die Verurteilung erscheine nicht mehr im Strafregistrauszug für Privatpersonen [Fassung vom 10. 4. 2008],
 - d in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
 - e Wohnsitz in der Schweiz hat,
 - f die Sicherheit gestellt und eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat,
 - g über geeignete Büroräume im Kanton Bern verfügt,
 - h keine mit dem Notariat unvereinbare Tätigkeit beibehält und
 - i die Unterschrift bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion deponiert hat.
- (2) Der Regierungsrat kann die Aufsichtsbehörde durch Verordnung ermächtigen, anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung ins Notariatsregister anzuerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Art. 3 NV. Gesuch um Eintragung

- (1) Die Notarin oder der Notar richtet das Gesuch auf Eintragung in das Notariatsregister schriftlich an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.
- (2) Das Gesuch enthält den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit der Notarin oder des Notars sowie den Namen und die Adresse des Notariatsbüros und des oder der Zweigbüros.
- (3) Dem Gesuch sind beizulegen
- a) eine Kopie des Notariatspatents,
 - b) ein Handlungsfähigkeitszeugnis,
 - c) ein Auszug aus dem Strafregister,
 - d) ein Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohnsitzgemeinde,
 - e) eine Wohnsitzbescheinigung,
 - f) die Nachweise über die gestellte Sicherheit und die abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung,
 - g) eine Erklärung über das Nichtvorliegen einer Unvereinbarkeit gemäss Artikel 4 Absatz 1 NG,
 - h) das amtliche Unterschriftenformular mit der Unterschrift im Doppel.
 - i) eine Kopie des Passes oder der Identitätskarte. [Eingefügt am 19. 9. 2012]
- (4) Die Unterlagen gemäss Absatz 3 Buchstaben b bis e dürfen nicht älter sein als drei Monate.

Art. 4 NV. Ausweise anderer Kantone

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann anstelle des bernischen Notariatspatents Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen als Voraussetzung für die Eintragung in das Notariatsregister anerkennen, sofern die Ausbildung und die Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält.

Art. 7 NV. Sicherheit - Höhe

Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung von Ansprüchen aus der vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit für die haupt- und nebenberufliche Tätigkeit eine Sicherheit in der Höhe von 300 000 Franken zu stellen.

Art. 8 NV. Arten.

Die Sicherheit wird gestellt durch eine Bürgschaft der Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern, einer im Kanton Bern niedergelassenen Bank oder einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz.

Art. 9 NV. Dauer

Die Sicherheit hat Schäden abzudecken, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.

Art. 10 NV. Hinterlegung

(1) Die Bürgschaftsurkunde ist bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu hinterlegen und wird von dieser aufbewahrt.

(2) Nach der Löschung der Notarin oder des Notars im Notariatsregister ist die hinterlegte Bürgschaftsurkunde so lange aufzubewahren, wie Ansprüche aus der Berufsausübung erhoben werden können. Die Bürgschaftsurkunde wird der Bürgin oder dem Bürgen herausgegeben, wenn während dieser Zeit von keiner Seite her Ansprüche auf die Bürgschaft erhoben worden sind.

Art. 11 NV. Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung ist bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der Schweiz abzuschliessen und muss folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Die Versicherungssumme für die Haftung aus haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit beträgt mindestens zwei Millionen Franken pro Jahr. [Fassung vom 19. 9. 2012]
- b) Der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen geltend gemacht werden.
- c) Die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sich, der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion das Aussetzen, das Aufhören und sonstige Änderungen des Versicherungsschutzes schriftlich mitzuteilen. [Eingefügt am 19. 9. 2012]

Art. 1 NPV. Zulassung zur Notariatsprüfung

(1) Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer

- a) das juristische Lizentiat oder Masterdiplom einer schweizerischen Universität oder ein gleichwertiges Universitätsdiplom eines Staates, mit dem die Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat und der für die Zulassung zur Notariatsprüfung Gegenrecht hält, erworben hat,
- b) eine praktische Ausbildung im Kanton Bern absolviert hat,
- c) die Vorprüfung im Fach Buchhaltung an der Universität Bern oder, falls diese die Vorprüfung in französischer Sprache nicht anbietet, in französischer Sprache an den Universitäten Neuenburg oder Freiburg abgelegt hat und [Fassung vom 25. 8. 2010]
- d) ein Handlungsfähigkeitszeugnis vorlegt.

(2) Über die Zulassung zur Notariatsprüfung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Notariatsprüfungskommission.

Art. 7 NPV. Dauer und Ort

(1) Die praktische Ausbildung dauert 24 Monate.

(2) Mindestens 18 Monate sind in einem Notariatsbüro und mindestens drei Monate bei einem Grundbuchamt zu absolvieren.

(3) Die übrigen drei Monate können bei einem Handelsregisteramt, einem kantonalen Gericht, beim Rechtsdienst einer Direktion der Kantonsverwaltung oder der Staatskanzlei oder bei einem Regierungsstatthalteramt absolviert werden.

Art. 11 NPV. Anwältinnen und Anwälte

(1) Wer das bernische Anwaltspatent besitzt, hat eine verkürzte praktische Ausbildung von 18 Monaten zu absolvieren, und zwar 15 Monate in einem Notariatsbüro und drei Monate bei einem Grundbuchamt.

(2) Während der Praktikumsdauer darf im Rahmen der gemäss Artikel 8 Absatz 1 vorgeschriebenen minimalen Präsenzzeit keine Anwaltstätigkeit ausgeübt werden.

Art. 12 NPV. - Notariatsprüfung - Gegenstand

(1) Die Notariatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) Die schriftlichen Prüfungen umfassen die Abfassung

a) zweier notarieller Urkunden und

b) eines Urteils in einer Zivil-, Verwaltungs-, Steuerrechts- oder Strafsache.

(3) Die mündlichen Prüfungen haben folgende Fächer zum Gegenstand:

a) Notariatsrecht und notarielle Geschäfte,

b) eheliches Güterrecht, Erbrecht,

c) Immobiliarsachenrecht mit Einschluss des Grundbuchrechts,

d) bernisches Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluss der Verwaltungsrechtspflege,

e) Strafprozessrecht,

f) Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,

g) Steuerrecht mit Einschluss des interkantonalen Steuerrechts.

3.3.5.6.2. Rechte und Pflichten

Art. 2 NG. Notariatsberuf

Die Notarin oder der Notar übt einen freien, wissenschaftlichen und öffentlichen Beruf aus.

Art. 3 NG. Unabhängigkeit

Die Notarin oder der Notar übt den Beruf unabhängig und auf eigene Verantwortung aus. Eine Ausübung im Namen oder auf Rechnung einer juristischen Person ist ausgeschlossen.

Art. 4 NG. Unvereinbarkeit

(1) Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist eine andere berufliche Tätigkeit, deren Erfüllung die Arbeitszeit der Notarin oder des Notars überwiegend beansprucht. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen bewilligen, wenn dadurch die Unabhängigkeit der Berufsausübung und das Ansehen des Notariats nicht gefährdet werden.

(2) Unvereinbar mit der Ausübung des Notariatsberufs ist die gleichzeitige Tätigkeit in der Grundbuch- oder Handelsregisterführung.

(3) Die Notarin oder der Notar darf ferner keine dauernde oder gelegentliche Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder mit dem Ansehen des Notariats nicht vereinbar ist. Unvereinbar sind namentlich Spekulationsgeschäfte jeglicher Art sowie die Übernahme von Bürgschaften oder Garantien im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Die Notarin oder der Notar darf eine solche Tätigkeit auch nicht durch Dritte ausüben lassen.

(4) Die gleichzeitige Ausübung des Berufs einer Notarin oder eines Notars und einer Anwältin oder eines Anwaltes ist zulässig.

(5) Die Ausübung des Notariatsberufs im Anstellungsverhältnis zu einer anderen Notarin oder einem anderen Notar, die oder der im Notariatsregister eingetragen ist, ist zulässig.

Art. 16 NG. Gemeinsames Büro

Die Notarin oder der Notar kann mit folgenden Personen ein gemeinsames Büro führen:

a) Notarinnen und Notaren, welche im Notariatsregister des Kantons Bern eingetragen sind,

b) Anwältinnen und Anwälten, welche in einem Anwaltsregister eingetragen sind.

Art. 29 NG. Nebenberufliche Tätigkeit

(1) Die Notarin oder der Notar ist unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Unvereinbarkeit berechtigt, neben der hauptberuflichen Tätigkeit Aufträge für Rechtsberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandfunktionen und ähnliche Verrichtungen zu übernehmen.

(2) Die nebenberufliche Tätigkeit unterliegt dem Privatrecht.

Art. 30 NG. Urkundspflicht - Grundsatz

Die Notarin oder der Notar ist verpflichtet, einer Rogation zur Vornahme einer in ihre oder seine Zuständigkeit fallenden Berufsfunktion Folge zu leisten.

Art. 31 NG. Urkundspflicht - Ausnahmen

(1) Die Notarin oder der Notar hat die Rogation abzulehnen,

- a wenn sie oder er gesetzlich von der Mitwirkung ausgeschlossen ist,*
- b wenn der Inhalt der Beurkundung offensichtlich rechtlich unmöglich, rechts- oder sittenwidrig ist,*
- c wenn bei der Beurkundung eine offensichtlich nicht urteilsfähige Person mitwirken soll.*

(2) Sie oder er ist berechtigt, die Mitwirkung zu versagen, wenn sie oder er durch wesentliche Gründe verhindert ist oder der verlangte Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Art. 32 NG. Ausstandspflicht - Im Allgemeinen

(1) Die Notarin oder der Notar darf bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde und bei damit im Zusammenhang stehenden Berufsfunktionen nicht mitwirken, wenn

- a sie oder er selbst beteiligt ist,*
- b ihr Ehegatte oder seine Ehegattin, ihre eingetragene Partnerin oder sein eingetragener Partner, die mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person, eine Person aus dem Kreis der Verwandten in gerader Linie sowie ihre oder seine Geschwister oder eine Ehegattin, ein Ehegatte, eine eingetragene Partnerin, ein eingetragener Partner oder eine mit ihr oder ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führende Person dieser Verwandten beteiligt ist,*
- c eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt ist, welcher sie oder er als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. als unbeschränkt haftender Gesellschafter oder als Kommanditärin bzw. als Kommanditär angehört,*
- d bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine juristische Person beteiligt ist, bei der sie oder er einem zur Vertretung befugten Organ angehört oder für welche sie oder er die Unterschrift führt.*

(2) Eine Person ist beteiligt, wenn sie

- a eine sie selber betreffende Beurkundung vornehmen lässt,*
- b zu ihren Gunsten oder Lasten eine Verfügung getroffen wird,*
- c bei der Beurkundung einer Willenserklärung eine Urkundspartei vertritt.*

(3) Nicht als Beteiligung im Sinne dieser Bestimmung gilt, wenn in einem Vertrag zwischen Drittpersonen Rechte oder Pflichten derselben gegenüber den in Absatz 1 genannten Personen übertragen werden oder wenn über solche Rechte oder Pflichten eine Feststellungsurkunde für einen Dritten errichtet wird.

(4) Die Notarin oder der Notar ist ferner nicht ausgeschlossen, wenn sie oder er in der Urkunde mit weiteren haupt- oder nebenberuflichen Geschäften betraut wird.

(5) Die gleiche Ausstandspflicht gilt für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer, die bei der Beurkundung mitwirken.

Art. 33 NG. Ausstandspflicht - Besondere Fälle

(1) Bei der Beglaubigung von Unterschriften besteht keine Ausstandspflicht.

(2) Bei Versteigerungen gilt die Ausstandspflicht nur im Verhältnis zur Versteigerin oder zum Versteigerer.

(3) Die Notarin oder der Notar kann in einer von ihr oder ihm beurkundeten Versteigerung nicht selbst ersteigern.

(4) Bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ist die Notarin oder der Notar nur ausgeschlossen, wenn sie oder er selbst stimmen will.

Art. 34 NG. Wahrheitspflicht

(1) Die Notarin oder der Notar darf nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die sie oder er selbst vorschriftsgemäss wahrgenommen hat.

(2) Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Art. 35 NG. Rechtsbelehrungspflicht

Die Notarin oder der Notar belehrt die Urkundsparteien über Form und Inhalt der Urkunde und ihre rechtlichen Wirkungen.

Art. 36 NG. Geheimhaltungspflicht

(1) Die Notarin oder der Notar hat über Tatsachen, die ihr oder ihm von den Beteiligten beruflich anvertraut worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Das Gleiche gilt für Tatsachen, die sie oder er für die Beteiligten

beruflich erfahren hat. Unbefugten Dritten darf keine Einsicht in Schriftstücke gewährt werden, welche solche Tatsachen enthalten.

(2) Die gleiche Geheimhaltungspflicht gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die Sachverständigen, die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Schätzerinnen und Schätzer. Die Notarin oder der Notar hat diese Personen darüber zu belehren.

(3) Das Berufsgeheimnis entfällt, wenn

- a sämtliche Beteiligten die Notarin oder den Notar davon entbinden,
- b die richtige Erfüllung einer beruflichen Obliegenheit die Bekanntgabe an Dritte erfordert,
- c die Notarin oder der Notar durch die Gesetzgebung ausdrücklich zur Bekanntgabe an Behörden verpflichtet ist.

(4) Tatsachen, die allgemein bekannt sind oder von jedermann in einem öffentlichen Register eingesehen werden können, fallen nicht unter die Geheimhaltungspflicht. Können nur bestimmte Personen Einsicht in ein öffentliches Register nehmen, so entfällt die Geheimhaltungspflicht nur ihnen gegenüber.

Art. 37 NG. Interessenwahrung

(1) Die Notarin oder der Notar hat die Interessen der Beteiligten nach bestem Wissen und Gewissen gleichmässig und unparteiisch zu wahren.

(2) Die ihr oder ihm übertragenen Geschäfte sind innert nützlicher Zeit zu erledigen.

(3) Der Notarin oder dem Notar anvertraute Gelder, Wertschriften und andere Sachen sind vorschriftsgemäss aufzubewahren.

Art. 43 NG. Buchführungspflicht

(1) Die Notarin oder der Notar führt eine Buchhaltung über alle haupt- und nebenberuflichen Tätigkeiten. Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

(2) Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Buchführung, den Geldverkehr und die Zahlungsbereitschaft.

Art. 45 NG. Disziplinaraufsicht. Tatbestand.

(1) Verletzt die Notarin oder der Notar vorsätzlich oder fahrlässig Berufspflichten oder verstösst sie oder er gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse, das Gebot der unabhängigen und einwandfreien Berufsausübung oder gegen das Ansehen des Notariats, namentlich durch aufdringliche Werbung, wird sie oder er unabhängig von der vermögens- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit disziplinarisch bestraft.

(2) In leichten Fällen kann von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Notarin oder der Notar den Beruf künftig einwandfrei ausüben wird.

Art. 57 NG. Haftung aus hauptberuflicher Tätigkeit

(1) Die Notarin oder der Notar haftet den Beteiligten für den Schaden, den sie oder er in Ausübung hauptberuflicher Tätigkeiten rechtswidrig verschuldet hat.

(2) Für das Verschulden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haftet die Notarin oder der Notar wie für eigenes.

(3) Hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung richtig vorgenommen, haftet sie oder er nur bei grobem Verschulden für die schädigenden Folgen

a) eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien in rechtswidriger Weise abgeschlossenen Rechtsgeschäfts,

b) eines unter ihrer oder seiner beruflichen Mitwirkung durch die Urkundsparteien zu einem rechtswidrigen oder unsittlichen Zweck abgeschlossenen Rechtsgeschäfts oder

c) einer durch eine Urkundspartei in diesem Sinne veranlassten Beurkundung.

(4) Sie oder er haftet nicht, wenn die Urkundsparteien entgegen ihrer oder seiner Rechtsbelehrung gehandelt haben. Sie oder er kann einen entsprechenden Vorbehalt in die Urkunde aufnehmen.

(5) Bei Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien und Abschriften haftet die Notarin oder der Notar nicht für den Inhalt der Urkunden.

(6) Auf die Entstehung, die Bemessung und den Untergang von Schadenersatzansprüchen finden die Vorschriften des Obligationenrechts (OR [SR 220]) über unerlaubte Handlungen als ergänzendes kantonales Recht Anwendung.

(7) Der Kanton haftet nicht.

Art. 59 NG. Sicherheit und Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Notarin oder der Notar hat zur Deckung allfälliger Ansprüche aus ihrer oder seiner vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit eine Sicherheit zu stellen und ausserdem eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen.
- (2) Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

3.3.5.6.3. Urkundsverfahren

Art. 25 NG. Urschrift.

Die im Beurkundungsverfahren erstellte Urkunde ist die Urschrift.

Art. 26 NG. Ausfertigungen.

- (1) Ausfertigungen sind öffentliche Urkunden, welche den Inhalt der Urschrift wortgetreu wiedergeben und als Beweismittel oder als Rechtsgrundaussweis für die Eintragung in öffentliche Register dienen.
- (2) Sie werden von der beurkundenden Notarin oder vom beurkundenden Notar erstellt. Ist sie oder er verhindert, so bezeichnet die Aufsichtsbehörde eine andere im Notariatsregister eingetragene Notarin oder einen andern eingetragenen Notar.
- (3) Ist die Notarin oder der Notar nicht mehr im Notariatsregister eingetragen, werden Ausfertigungen nach Weisung der Aufsichtsbehörde erstellt. Sie kann die Verwalterin oder den Verwalter der Urschriften zur Erstellung von Ausfertigungen ermächtigen.

Art. 27 NG. Urschriftenregister.

- (1) Soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat die Notarin oder der Notar die von ihr oder ihm errichteten Urschriften zu registrieren.
- (2) Die Urschriftenregister sind öffentliche Urkunden.

Art. 16 NV. Allgemeine Aufbewahrungspflicht.

Die Notarin oder der Notar hat die Akten während zehn Jahren aufzubewahren.

Art. 33 NV. Urkundssprache

- (1) Urkundssprache ist in der Regel die Sprache des Verwaltungskreises [Fassung vom 19. 9. 2012], in dem die Notarin oder der Notar das Büro hat. Auf Verlangen der Beteiligten kann die Notarin oder der Notar in einer anderen Sprache beurkunden, wenn sie oder er diese genügend beherrscht.
- (2) Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Sprache von Urkunden, welche als Ausweis für Eintragungen in öffentliche Register bestimmt sind.

Art. 34 NV. Inhalt der Urkunde

- (1) Die Urkunde hat ausser dem Gegenstand der Beurkundung zu enthalten
- a) den Namen, Vornamen und Beruf der Notarin oder des Notars mit dem Hinweis auf den Eintrag im Notariatsregister sowie den Ort des Büros,
 - b) den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum, den Heimatort oder die Staatsangehörigkeit sowie den Wohnort der Urkundsparteien und der von ihnen vertretenen Personen sowie der Nebenpersonen,
 - c) die Feststellung, welche Förmlichkeiten des Beurkundungsverfahrens eingehalten worden sind,
 - d) die Angabe von Ort und Datum der Beurkundung,
 - e) die Unterschriften der Notarin oder des Notars, der oder des Sachverständigen sowie der Übersetzerin oder des Übersetzers und bei der Beurkundung von Willenserklärungen diejenigen der Urkundsparteien.
- (2) Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind die Firma oder der Name, der Sitz, die Rechtsform, wenn diese nicht aus der Firma oder dem Namen hervorgeht, sowie der Name, der Vorname, der Heimatort oder die Staatsangehörigkeit, der Wohnort und die Art der Zeichnung der für sie handelnden Personen anzugeben.
- (3) Es ist anzugeben, wie die Identität der Nebenpersonen und, bei der Beurkundung von Willenserklärungen, jene der Urkundsparteien festgestellt worden ist.
- (4) In der Urkunde ist auf Ausweise von Vertreterinnen und Vertretern sowie auf alle anderen Beilagen zu verweisen.
- (5) Urkunden, die sich auf ein Grundstück beziehen, müssen dieses genau bezeichnen und bei dessen Übertragung die ganze grundbuchliche Beschreibung enthalten. Bei Vermögensübertragungen gemäss Bundesgesetz vom 3.

Oktober 2003 über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG [SR 221.301]) genügt die genaue Bezeichnung.

(6) Die besonderen Vorschriften für die einzelnen Beurkundungsverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 36 NV. Änderungen

(1) In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Textteile müssen leserlich bleiben. Beifügungen sind in der Urkunde vorzunehmen.

(2) Die Notarin oder der Notar hat die Änderungen in der Urkunde unter Angabe der Anzahl der gestrichenen oder eingefügten Wörter, Ziffern oder Zeichen zu bescheinigen. Bezieht sich die Änderung auf eine Willenserklärung, ist die Bescheinigung auch von den Urkundsparteien zu unterzeichnen.

(3) Sinnändernde Streichungen oder Beifügungen, die nicht unterschriftlich anerkannt sind, gelten als nicht erfolgt.

Art. 41 NV. Vorübergehende Herausgabe der Urschrift.

(1) Die Notarin oder der Notar darf die von ihr oder ihm verwahrte Urschrift nur gestützt auf eine Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, einer Richterin oder eines Richters vorübergehend diesen Behörden vorlegen; der Richterin oder dem Richter darf die Urschrift nur vorgelegt werden, wenn eine Auskunftspflicht der Notarin oder des Notars besteht.

(2) Vor der Herausgabe der Urschrift hat die Notarin oder der Notar eine Ausfertigung zu erstellen und auf dieser zu bescheinigen, wann und an wen sie oder er die Urschrift herausgegeben hat. Diese Ausfertigung bleibt während der Dauer der Herausgabe in der Urschriftensammlung. Anschliessend ist sie zu vernichten.

Art. 42 NV. Aushändigung von Urschriften.

(1) Unselbstständige Urkunden sind den Berechtigten auszuhändigen. Die Urschrift und das Dokument, dem sie nachgetragen oder mit dem sie verbunden ist, sind auf jedem Blatt zu siegeln.

(2) Den Berechtigten sind auf ihr Verlangen ferner auszuhändigen

a) Erbenscheine, soweit sie nicht Grundstücke betreffen,

b) selbstständige Bürgschaftsurkunden,

c) selbstständige Urkunden gemäss Artikel 11 Absatz 3 IPRG zur Rechtswahrung im Ausland.

(3) Urschriften gemäss Absatz 2 sind auf jedem Blatt zu siegeln.

(4) Auf Verlangen der Berechtigten hat die Notarin oder der Notar eine Kopie der ausgehändigten Urschrift in der Urschriftensammlung aufzubewahren.

(5) Die Urschriften von Verfügungen von Todes wegen und von Vorsorgeaufträgen gemäss Artikel 360 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) [SR 210] sind auf Verlangen der Testatorin oder dem Testator oder den Vertragsparteien beziehungsweise der auftraggebenden Person zum Zweck der Vernichtung auszuhändigen. Die Notarin oder der Notar nimmt hierüber ein Verbal auf, das sie oder er anstelle der ausgehändigten Urschrift der Urschriftensammlung beifügt. Werden solche Urschriften nach Schliessung des Büros nicht von einer Büronachfolgerin oder einem Büronachfolger aufbewahrt, gilt diese Bestimmung auch für die aufbewahrende Stelle. [Fassung vom 19. 9. 2012]

Art. 43 NV. Prüfung der Identität, Handlungsfähigkeit, Vertretungs- und Mitwirkungsbefugnis

(1) Die Notarin oder der Notar prüft die Identität und Handlungsfähigkeit der Urkundsparteien und bei Vertretungsverhältnissen die Vertretungsbefugnis.

(2) Ist eine Urkundspartei der Notarin oder dem Notar nicht bekannt, stellt diese oder dieser ihre Identität fest.

(3) Die Notarin oder der Notar stellt die Identität und Mitwirkungsbefugnis der Nebenpersonen fest.

Art. 44 NV. Einheit des Aktes

(1) Die Urkundsparteien, die Notarin oder der Notar und, soweit nötig, die Nebenpersonen müssen während des ganzen Hauptverfahrens im Beurkundungsraum anwesend sein.

(2) Das Hauptverfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

(3) Soweit das Bundesrecht keine gegenteilige Bestimmung enthält, können Verträge mit jeder Urkundspartei einzeln beurkundet werden.

Art. 45 NV. Wahrung der Geheimhaltungspflicht

Ohne Zustimmung der Urkundsparteien dürfen sich keine Personen im Beurkundungsraum aufhalten, die nicht mitwirken müssen.

Art. 46 NV. Ordentliches Verfahren

- (1) Die Notarin oder der Notar liest den Urkundsparteien die Urkunde vor, soweit sie Willenserklärungen enthält.
- (2) Bei Bürgschaften, Bürgschaftsversprechen und den besondern Vollmachten zur Eingehung einer Bürgschaft (Art. 493 Abs. 2 und 6 OR [SR 220]) kann die Notarin oder der Notar anstelle der Vorlesung die Urkunde der Urkundspartei zum Lesen geben. Die Urkundspartei hat die Urkunde in Gegenwart der Notarin oder des Notars zu lesen, welche oder welcher sich davon überzeugt, dass die Urkundspartei die Urkunde liest.
- (3) Nach Bereinigung wird die Urkunde von den Urkundsparteien und der Notarin oder dem Notar unterzeichnet. Mit der Unterzeichnung bezeugen die Urkundsparteien ihre Zustimmung zur Urkunde.

Art. 47 NV. Ausserordentliche Verfahren

- (1) Versteht eine Urkundspartei die Urkundssprache nicht hinreichend, ist ihr die Urkunde durch die Notarin, den Notar, eine Übersetzerin oder einen Übersetzer in eine ihr bekannte Sprache genau zu übersetzen. Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat der Notarin oder dem Notar zu bestätigen, dass die Urkundspartei durch die Übersetzung genaue Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten hat und ihr zustimmt.
- (2) Kann eine Urkundspartei nicht hören, gibt ihr die Notarin oder der Notar die Urkunde zum Lesen. Die Urkundspartei hat die Urkunde in Gegenwart der Notarin oder des Notars zu lesen, welche oder welcher sich davon überzeugt, dass die Urkundspartei die Urkunde liest.
- (3) Kann eine Urkundspartei weder lesen noch hören, ist ihr die Urkunde durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen für die Übermittlung zur Kenntnis zu bringen. Diese oder dieser hat der Notarin oder dem Notar zu bestätigen, dass die Urkundspartei durch die Übermittlung genaue Kenntnis vom Inhalt der Urkunde erhalten hat und ihr zustimmt.
- (4) Kann eine Urkundspartei nicht unterzeichnen, hat sie der Notarin oder dem Notar ihre Zustimmung zur Urkunde ausdrücklich zu erklären. Kann sie nicht sprechen, hat eine Sachverständige oder ein Sachverständiger der Notarin oder dem Notar die Zustimmung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Notarin oder der Notar macht die Übersetzerinnen und Übersetzer sowie die Sachverständigen auf ihre Pflichten aufmerksam.

Art. 51 NV. Feststellung

- (1) Die Notarin oder der Notar hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau festzustellen.
- (2) Sie oder er trifft die nötigen Vorbereitungen, um eine einwandfreie Feststellung zu gewährleisten.

Art. 54 NV. Versammlungsbeschlüsse

- (1) Die Urkunde über eine Versammlung enthält ferner
 - a den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher die Notarin oder der Notar an der Versammlung teilgenommen hat,
 - b die Feststellung der oder des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung,
 - c die gefassten Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse.
- (2) Anträge und andere Erklärungen von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern sind nur auf deren Verlangen oder auf Beschluss der Versammlung hin in die Urkunde aufzunehmen.
- (3) Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Vorschriften über die Protokollierung von Versammlungsbeschlüssen.

Art. 65 NV. Erste Ausfertigung

- (1) Die Notarin oder der Notar erstellt von Urschriften, welche in ihrer oder seiner Verwahrung bleiben, auf Verlangen für jede Beteiligte oder jeden Beteiligten eine Ausfertigung als Beweismittel.
- (2) Soll die Urkunde zur Eintragung in einem öffentlichen Register angemeldet werden, erstellt die Notarin oder der Notar ferner eine Ausfertigung als Rechtsgrundaussweis für die Registerbehörde.
- (3) Auf der Urschrift bescheinigt die Notarin oder der Notar, wann, für wen und in welcher Form sie oder er Ausfertigungen erstellt hat. [Fassung vom 19. 9. 2012]

Art. 66 NV. Weitere Ausfertigungen

Weitere Ausfertigungen darf die Notarin oder der Notar nur erstellen, wenn ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft gemacht wird und ein Missbrauch nicht zu befürchten ist.

Art. 68 NV. Inhalt

- (1) Die Ausfertigung ist eine wortgetreue Wiedergabe des Textes der bereinigten Urschrift.

- (2) Gibt eine Ausfertigung im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung die Urschrift nur teilweise wieder, ist ausdrücklich zu erwähnen, dass es sich um eine Teilausfertigung handelt.
- (3) Beilagen zur Urschrift sind der Ausfertigung in beglaubigten Kopien oder Auszügen nachzutragen oder beizufügen, soweit es für den Zweck der Ausfertigung erforderlich oder durch andere Erlasse vorgeschrieben ist.
- (4) Die Ausfertigung hat ferner zu enthalten
- a) die Registernummer der Urschrift,
 - b) die Bezeichnung als erste, weitere oder neue Ausfertigung,
 - c) die Bezeichnung der oder des Beteiligten oder der Registerbehörde, für welche die Ausfertigung bestimmt ist,
 - d) die Bescheinigung der Notarin oder des Notars, dass die Ausfertigung mit der Urschrift genau übereinstimmt,
 - e) das Siegel der Notarin oder des Notars auf jedem Blatt,
 - f) die Unterschrift der Notarin oder des Notars.
- (5) Hat die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine andere Notarin oder einen anderen Notar mit der Erstellung der Ausfertigung betraut, ist ihre Verfügung in der Ausfertigung zu erwähnen und der Urschrift beizulegen.

3.3.5.7. Freiburg

Zuständigkeit

Art. 4 EGZGB. Öffentliche Urkunden – ZGB 9, Schlusstitel 55; ZPO 179.

- (1) Öffentliche Urkunden werden von den Notarinnen und Notaren im Beurkundungsverfahren nach der Gesetzgebung über das Notariat erstellt.
- (2) Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten, die die Spezialgesetzgebung insbesondere den Geometerinnen und Geometern und den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern überträgt.

Art. 1 NG. Statut des Notars.

- (1) Die Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes.
- (2) Sie allein sind zuständig für die öffentliche Beurkundung, soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorsieht.

Art. 17 NG. Sachliche Zuständigkeit.

- (1) Im Rahmen seiner Amtsausübung ist der Notar insbesondere zuständig:
- a) zur öffentlichen Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen, denen die Beteiligten einen authentischen Charakter verleihen wollen oder müssen;
 - b) zur Aufbewahrung der öffentlichen Urkunden, zur Aushändigung von Ausfertigungen bzw. Abschriften derselben, sowie zur Aufbewahrung eigenhändiger Testamente (Art. 147 EGZGB);
 - c) zur Anmeldung der Urkunden, die bei ihm eingehen (Art. 62 GBG);
 - d) zur Aufnahme des in den Artikeln 195a, 534 und 763 ZGB vorgesehenen Inventars;
 - e) zur Ausstellung von Erbbescheinigungen (Art. 559 ZGB, Art. 18 GV) unter der Autorität des Friedensrichters.
- (2) Der Notar erfüllt ferner die Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die die Gesetzgebung in seine Zuständigkeit legt oder die ihm von der zuständigen Behörde übertragen werden.
- (3) ...⁵

Art. 18 NG. Örtliche Zuständigkeit.

- (1) Der Notar kann nur innerhalb des Kantons beurkunden.
- (2) Urkunden über Eigentum an Liegenschaften oder beschränkte dingliche Rechte daran können nur von einem nach dem vorliegenden Gesetz patentierten Notar errichtet werden.

3.3.5.7.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 3 NG. Ernennung.

⁵ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

- (1) Die Notare werden vom Staatsrat ernannt und auf Lebenszeit eingesetzt.*
- (2) Sofern die Höchstzahl der Notare nicht mehr erreicht wird, schreibt die für das Notariatswesen zuständige Direktion⁶ (die Direktion) die fehlenden Posten unter den Inhabern des Notariatsfähigkeitsausweises zur Bewerbung aus.*
- (3) Den Vortritt hat der Bewerber mit dem ältesten Patent, in Ermangelung eines solchen, jener mit dem ältesten Fähigkeitsausweis.*

Art. 4 NG. Bedingungen für die Erlangung des Patentbes.

Zur Erlangung des Notariatspatentes muss der Bewerber:

- a) Schweizerbürger sein;*
- b) handlungsfähig sein;*
- c) einen guten Leumund besitzen;*
- d) nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die der Würde des Berufs widersprechen, ausser er sei rehabilitiert worden;*
- e) weder in Konkurs stehen noch einen endgültigen Verlustschein gegen sich bestehen haben;*
- f) Inhaber des freiburgischen Notariatsfähigkeitsausweises sein;*
- g) im Kanton Wohnsitz haben.*

Art. 5 NG. Fähigkeitsausweis.

- (1) Wer den Notariatsfähigkeitsausweis erlangen will, muss ein Praktikum durchlaufen und eine Prüfung bestehen.*
- (2) Der Staatsrat legt die Bedingungen und Modalitäten für Praktikum und Prüfung in einem Reglement fest.*
- (3) Für die Zulassungsbewilligung zum Praktikum und zu den Prüfungen werden Gebühren erhoben; ihr Betrag wird durch Beschluss bestimmt.*

Art. 6 NG. Unvereinbarkeiten.

- (1) Die Ausübung des Notariatsberufes ist unvereinbar:*
 - a) mit jeglichem vollamtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsamt;*
 - b) mit dem Amt eines Friedensrichters;*
 - c) mit jeglichem vollamtlichen Gemeindeamt;*
 - d) mit jeglicher vollamtlichen Anstellung bei Anstalten oder Betrieben des Staates;*
 - e) mit der Ausübung einer ständigen, in kaufmännischer Form geführten Berufstätigkeit, namentlich mit jener eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirts; Unvereinbarkeit besteht auch mit der Ausübung des Berufs eines Liegenschaftsvermittlers oder Gastwirts durch seinen Ehegatten oder seinen eingetragenen Partner.*
- (2) Der Staatsrat kann Ausnahmen gestatten für Bankagenten, Gemeinderäte oder Gemeindebeamte.*
- (3) Die in anderen Gesetzen vorgesehenen Unvereinbarkeiten bleiben vorbehalten.*

Art. 1 NR. Erteilung des Patents (Art. 4 NG).

- (1) Wer um die Erteilung eines Notariatspatents ersucht, hat dem Amt für Justiz (das Amt) folgende Unterlagen einzureichen:*
 - a) eine Bestätigung seiner Handlungsfähigkeit;*
 - b) ein Leumundszeugnis;*
 - c) einen Auszug aus dem Strafregister;*
 - d) einen Auszug der Register des Betreibungs- und des Konkursamtes;*
 - e) eine Wohnsitzbestätigung.*
- (2) Er muss ausserdem angeben, welche Sicherheiten er zu leisten gedenkt und an welchem Ort er sein Büro zu eröffnen gedenkt; ferner hat er nachzuweisen, dass er um seine Aufnahme in den Freiburgischen Notariatsverband ersucht hat.*

Art. 5 NR. Siegel und Unterschrift (Art. 10 NG).

Anlässlich der Vereidigung hinterlegt der Notar einen Abdruck seines Siegels mit seiner Unterschrift beim Amt.

Art. 6 NR. Sicherheiten (Art. 11 NG).

- (1) Die Sicherheiten bestehen im Prinzip aus Bank- oder Versicherungsbürgschaften. Das Amt kann mit Zustimmung der Finanzverwaltung Sicherheiten entgegennehmen, welche in anderer Form erbracht werden.*

6 Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

- (2) Die Finanzverwaltung beurteilt nötigenfalls den Wert und die Zuverlässigkeit der vorgeschlagenen Sicherheiten. Sie sorgt für deren Aufbewahrung und wahrt die daraus entstehenden Rechte.
- (3) Das Amt fordert auf Bescheid der Finanzverwaltung die Erneuerung oder Ergänzung von Sicherheiten, deren Wert oder Zuverlässigkeit nicht mehr ausreichend scheint.
- (4) Die Sicherheiten werden jeweils für eine Dauer von zehn Jahren geleistet; nach der Schliessung des betreffenden Notariatsbüros müssen sie während weiteren zehn Jahren weitergeleistet oder aufrechterhalten werden.
- (5) Ausserdem sind die Bestimmungen betreffend die von Staatsangestellten geforderten Sicherheiten sinngemäss anwendbar.

Art. 1 Prüfungsreglement. Praktikum - Bedingungen

- (1) Die Zulassung zum Notariatspraktikum erfordert eine Bewilligung, die von der Sicherheits- und Justizdirektion (die Direktion) erteilt wird.
- (2) Um diese Bewilligung zu erlangen, muss der Bewerber für ein Notariatspraktikum:
 - a) handlungsfähig sein;
 - b) einen guten Leumund besitzen;
 - c) nicht wegen Handlungen verurteilt worden sein, die der Würde des Berufs widersprechen, ausser er sei rehabilitiert worden;
 - d) das Rechtslizentiat einer schweizerischen Universität besitzen;
 - e) für die Dauer des Praktikums auf einem oder mehreren der in Artikel 7 angegebenen Büros angestellt sein.

Art. 2 Prüfungsreglement. Praktikum - Gesuch

Der Bewerber für ein Notariatspraktikum hat ein schriftliches Gesuch einzureichen und folgende Ausweise vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung darüber, dass er handlungsfähig ist;
- b) ein Leumundszeugnis;
- c) einen Auszug aus dem Strafregister;
- d) sein Rechtslizentiatendiplom oder eine diesbezügliche Bescheinigung;
- e) Bescheinigungen über seine Anstellung als Praktikant.

Art. 5 Prüfungsreglement. Dauer des Praktikums.

- (1) Das Praktikum besteht in anhaltender Arbeit während einer Dauer von mindestens zwei Jahren.
- (2) Die Direktion kann jedoch diese Dauer um acht Monate herabsetzen, wenn der Bewerber mindestens ein Jahr lang eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat, die der Ausbildung zum Notar förderlich ist.

Art. 7 Prüfungsreglement. Praktikumsstelle

- (1) ...⁷
- (2) Das Notariatspraktikum ist während mindestens sechzehn Monaten auf dem Büro eines im Kanton niedergelassenen Notars zu absolvieren; der übrige Teil des Praktikums kann bei einem Grundbuchamt geleistet werden.
- (3) Das Praktikum ist in der Regel auf einem einzigen Anwaltsbeziehungsweise Notariatsbüro zu absolvieren. Die Direktion kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

Art. 11 Prüfungsreglement. Form und Sprache.

- (1) Das Examen umfasst schriftliche Prüfungen und eine mündliche Prüfung.
- (2) Es wird nach der Wahl des Kandidaten in französischer oder in deutscher Sprache abgelegt.
- (3) Die mündliche Prüfung ist öffentlich. In zwingenden Fällen kann jedoch die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Art 13 Prüfungsreglement. Zulassung - a) Bedingungen.

- (1) Um zum Examen zugelassen zu werden, muss der Kandidat ein schriftliches Gesuch einreichen und die in Artikel 9 vorgesehenen Praktikumsbescheinigungen vorlegen.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss innert folgender Fristen an die Direktion gerichtet werden:
 - a) vom 10. bis 28. Februar für die im Mai beginnende Session;
 - b) vom 15. bis 30. Juni für die im September beginnende Session;
 - c) vom 15. bis 31. Oktober für die im Januar beginnende Session

⁷ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

(3) Der Kandidat, der ein einziges Examen wiederholen muss, kann ein Zulassungsgesuch für die nächste Session innert zehn Tagen seit der Bewertungssitzung stellen, an der sein Misserfolg festgestellt wurde.

Art. 26 Prüfungsreglement. Schriftliche Prüfungen – Gegenstand.

Die schriftlichen Prüfungen bestehen in der Abfassung von sechs notariellen Urkunden.

Art. 32 Prüfungsreglement. Mündliche Prüfungen – Gegenstand.

(1) Die mündliche Prüfung des Notariatskandidaten erstreckt sich auf folgende Fächer:

- a) Zivilrecht;
- b) Obligationen- und Handelsrecht;
- c) Steuerrecht;
- d) Gesetzgebung über das Notariat.

Die Dauer der Befragung beträgt in der Regel dreissig Minuten pro Fach.

(2) Für Rechtsanwälte, die das Notariatsexamen ablegen, beschränkt sich die mündliche Prüfung auf das Steuerrecht und die Gesetzgebung über das Notariat.

Art. 34 Prüfungsreglement. Befähigungsausweis.

Die Prüfungskommission stellt dem Kandidaten, der das Examen mit Erfolg bestanden hat, einen Befähigungsausweis aus.

3.3.5.7.2. Rechte und Pflichten

Art. 7 NG. Gesellschaftsverhältnis.

Der Notar übt seinen Beruf in eigener Verantwortung aus; er kann sich nur mit einem Notar oder mit einem Anwalt zusammenschliessen.

Art. 9 NG. Büro

(1) Der Notar ist verpflichtet, im Kanton ein der Öffentlichkeit zugängliches Büro zu führen.

(2) Das Notariatsbüro ist von jedem anderen Büro, ausser einem Anwaltsbüro, zu trennen, es sei denn, es liege eine Bewilligung des Amts für Justiz vor.

Art. 10 NG. Siegel.

(1) Der Notar beschafft sich auf eigene Kosten ein Siegel, das dem von der Direktion genehmigten Modell entspricht.

(2) Das Siegel trägt den Namen und den Vornamen des Notars, die Bezeichnung «Notar» und das Wappen des Staates Freiburg.

(3) Der Notar darf sein Siegel nur auf Urkunden setzen, die er in seiner Funktion als Träger eines öffentlichen Amtes erstellt.

Art. 11 NG. Sicherheiten und Haftpflichtversicherung

(1) Zur Deckung der Ansprüche von Klienten, Dritten oder des Staates infolge fehlerhafter Amtsführung hat der Notar Sicherheiten in der Höhe von 50 000 Franken zu leisten. Die Ausführungsverordnung regelt die Einzelheiten.

(2) Er hat sich ausserdem gegen die Folgen seiner Haftpflicht für einen Mindestbetrag von 1 Million Franken zu versichern.

(3) Die Direktion kann diese Beträge der Entwicklung der Lebenshaltungskosten anpassen.

Art. 19 NG. Amtsausübung - 1. Verpflichtung.

Der Notar hat jeder Aufforderung auf Leistung seiner Dienste Folge zu geben, sofern er keinen rechtmässigen Weigerungsgrund hat.

Art. 20 NG. Amtsausübung - 2. Verweigerung.

Der Notar hat bei all jenen Beurkundungen seine Dienste zu verweigern, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen, insbesondere bei Scheingeschäften.

Art. 21 NG. Ausschließungsgründe.

- (1) Der Notar darf keine Urkunde errichten, bei welcher er als Partei, als Stellvertreter oder Vollmachtgeber mitwirkt oder die eine Verfügung zu seinen Gunsten enthält.
- (2) Auch kann er keine Urkunde ausstellen, in welcher als Partei mitwirken:
- a) seine Verwandten in gerader Linie, seine Geschwister, deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner;
 - b) sein Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Praktikant;
 - c) eine Kollektivgesellschaft oder Kommanditgesellschaft, deren Gesellschafter er ist oder von der ein Gesellschafter mit ihm verwandt oder verschwägert ist gemäss Bst. a);
 - d) eine juristische Person, deren Verwalter er allein oder mit anderen Personen ist oder die er gegenüber Dritten zu vertreten befugt ist.
- (2^{bis}) Er kann ferner keine Urkunde ausstellen, in welcher dieselben Personen als Vertreter mitwirken, mit Ausnahme seines Arbeitnehmers oder seines Praktikanten.
- (3) Diese Bestimmungen sind bei öffentlichen Versteigerungen nur auf die Beziehungen zwischen dem Notar und dem Versteigerer anwendbar.
- (4) Sie sind nicht anwendbar auf die Beglaubigung von Unterschriften, ausser wenn es sich um die eigene Unterschrift des Notars handelt. Das gleiche gilt für die Beglaubigung von Abschriften.

Art. 22 NG. Ausnahmen.

- (1) Das Amt für Justiz kann durch spezielle oder generelle Ermächtigung einem Notar gestatten, Beurkundungen vorzunehmen, bei welchen eine Gemeinde beteiligt ist, deren Gemeinderat er angehört oder deren Schreiber er ist. Das gleiche gilt für ein Kreditinstitut mit Sitz im Kanton, dessen Verwaltungsrat er ohne Zeichnungsberechtigung angehört oder dessen Agent oder Geschäftsführer er ist.
- (2) In diesen Fällen darf jedoch der Notar am Zustandekommen der für das zu beurkundende Geschäft nötigen Beschlüsse nicht mitgewirkt haben.
- (3) Ist der Notar lediglich Aktionär einer Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft, nicht geschäftsführendes Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft, so kann er nur beurkunden, wenn er sich an der Beschlussfassung weder direkt noch indirekt beteiligt.

Art. 23 NG. Verbotene Geschäfte.

Der Notar darf sich an keinem Geschäft beteiligen, bei welchem er als Notar zu amten hat. Insbesondere darf er dazu keine Bürgschaft oder sonstwelche Sicherheit leisten oder Darlehen gewähren.

Art. 24 NG. Wahrheits- und Klarheitspflicht.

- (1) Der Notar hat sich über die Identität und die Handlungsfähigkeit, die ordnungsgemässen Vollmachten der Parteien und ihrer Vertreter, sowie über deren wirkliche Absichten zu vergewissern.
- (2) Er darf nur Tatsachen beurkunden, die er mit seinen Sinnen wahrgenommen hat (Art. 65).
- (3) Die von ihm vorzunehmenden Beurkundungen sind in klarer und unzweideutiger Weise abzufassen.

Art. 25 NG. Rechtsbelehrung und Unparteilichkeit.

- (1) Der Notar hat die Parteien über ihre Rechte und Pflichten, wie auch über die Tragweite ihrer Entschlüsse aufzuklären.
- (1^{bis}) Er macht sie auf die steuerrechtlichen Folgen der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte aufmerksam.
- (2) Er hat die Interessen der Vertragsparteien unparteiisch zu wahren.

Art. 26 NG. Schweigepflicht.

- (1) Der Notar ist verpflichtet, alle ihm in Ausübung seines Amtes anvertrauten Geheimnisse zu wahren, sofern er nicht durch Gesetz zur Bekanntgabe verpflichtet ist.
- (2) Er hat auch dafür zu sorgen, dass seine Angestellten und Praktikanten die Schweigepflicht beachten. Er macht die Personen, die bei einer öffentlichen Beurkundung mitwirken, auf ihre Schweigepflicht aufmerksam.

Art. 27 NG. Anvertraute Werte.

- (1) Die dem Notar anvertrauten Gelder und sonstigen Wertsachen sind jederzeit zur Verfügung zu halten.
- (2) Anderweitige schriftliche Abmachung vorbehalten, hat deren Rückgabe unverzüglich nach Abschluss des Geschäftes zu erfolgen.

Art. 28 NG. Buchhaltung.

- (1) Der Notar hat nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen über jeglichen Geldverkehr, der seine amtliche Tätigkeit berührt. Er hat ebenfalls ein getrenntes Konto über seine Gebühren, Auslagen und Vorschüsse zu führen.
- (2) Der Staatsrat kann über die Buchhaltung und die Verwahrung anvertrauter Gelder besondere Vorschriften erlassen.

Art. 33 NG. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Notars wird durch Bundesrecht geregelt. Das Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger ist nicht anwendbar.

Art. 34 NG. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

- (1) Unbeschadet der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verantwortlichkeit, ist der Notar disziplinarisch verantwortlich für jede Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes, für Verstösse gegen die Standeswürde und für unlauteres Geschäftsgebahren.
- (2) Insbesondere werden nicht bewilligte Tarifiermassigungen oder Anbieten von Vorteilen an Parteien oder Dritte für notarielle Aufträge als unlauteres Geschäftsgebahren betrachtet.

Art. 7 NR. Depositen (Art. 27 NG).

- (1) Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem Grund kraft seiner beruflichen Tätigkeit in seinen Händen befindlichen Gelder und Vermögenswerte seiner Klienten und von Drittpersonen von seinen privaten getrennt zu halten.
- (2) Die anvertrauten Gelder sind den Empfängern abzuliefern oder bei einer Bank auf ein Klientenkonto anzulegen, soweit sie nicht für Zahlungen auf kurze Frist bereitgehalten werden müssen.
- (3) Der Zins des angelegten Kapitals gehört dem Klienten; der Notar schuldet ausserdem den Zins für Beträge, mit deren Zahlung er sich im Rückstand befindet (Art. 27 Abs. 2 und 32 Abs. 2 NG, 400 Abs. 2 OR).

Art. 8 NR. Buchhaltung (Art. 28 NG).

- (1) Der Notar führt über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und Drittpersonen, soweit sie von seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, eine Buchhaltung nach kaufmännischen Grundsätzen.
- (2) Er hat auch eine Hilfsbuchhaltung über seine Gebühren, Honorare, Auslagen und über die von Klienten bezahlten Provisionen zu führen.
- (3) Die Bücher sind laufend nachzuführen.
- (4) Die Inspektoren können diesbezüglich Weisungen erteilen.

3.3.5.7.3. Urkundsverfahren

Art. 45 NG. Begriff

- (1) Die notarielle Urkunde ist eine öffentliche Urkunde.
- (2) Ihre Rechtswirkung richtet sich nach dem Zivilrecht.

Art. 49 NG. Inhalt.

- (1) Die notarielle Urkunde muss enthalten:
- a) Namen, Vornamen und Geschäftssitz des oder der Notare;
 - b) Namen, Vornamen, Abstammung, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit oder Heimatort, Wohnort und Beruf der Parteien;
 - c) Firmenbezeichnung von Handelsgesellschaften und juristischen Personen gemäss Eintragung im Handelsregister oder gemäss deren Statuten, sofern sie nicht eingetragen sind, Art ihrer Tätigkeit und Sitz;
 - d) Namen und Vornamen, Beruf und Wohnort der übrigen mitwirkenden Personen (wie Stellvertreter, Vollmachtgeber, Dolmetscher, Zeugen usw.);
 - e) Erwähnung der eingebrachten Vollmachten, Ermächtigungen, Registerauszüge und sonstiger Schriftstücke, unter Angabe des Datums und des Ausstellers;
 - f) die Willenserklärung der Parteien oder Feststellungen;
 - g) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Beurkundung;
 - h) die Bescheinigung, dass die Formvorschriften der Artikel 60 bis 62 eingehalten wurden;
 - i) die Unterschriften aller bei der Beurkundung mitwirkenden Personen.

(2) *Handelt es sich um Beurkundungen über Liegenschaften, so sind diese gemäss Grundbuchauszug, gegebenenfalls gemäss Teilungsverbal zu beschreiben.*

(3) *Bei Vorverträgen oder in anderen vom Staatsrat zugelassenen Fällen kann die Beschreibung abgekürzt werden.*

(4) *Der Notar hat in der Urkunde anzugeben, wie er die Identität der Parteien und der bei der Beurkundung mitwirkenden Personen kontrolliert hat, und wie er die Gültigkeit und den Umfang der Befugnisse einer Person festgestellt hat.*

Art. 50 NG. Form.

(1) *Das Original der notariellen Urkunde soll von Hand oder mit der Schreibmaschine, aber nicht als Durchschlag, geschrieben oder gedruckt werden; das verwendete Material muss die Haltbarkeit der Schrift gewährleisten.*

(2) *Der Staatsrat kann auch andere geeignete grafische Verfahren zulassen.*

(3) *Das Datum der Urkunde und die Vertragssumme sind wenigstens einmal in Buchstaben anzugeben, in der Regel aber sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben.*

(4) *Die Urkunde ist in einem zusammenhängenden Text zu schreiben; sie darf weder freie Stellen noch freie Linien oder Überschreibungen enthalten; ganz oder teilweise unbeschriebene Linien sind durch waagrechte Striche auszufüllen.*

(5) *Es dürfen nur geläufige Abkürzungen verwendet werden; andere Abkürzungen sind nur dann zugelassen, wenn sie bei ihrer erstmaligen Verwendung erklärt wurden.*

(6) *Wörter, die wegzulassen sind, sind durchzustreichen; Beifügungen erfolgen durch Hinweise oder Zusätze.*

(7) *Die Zahl der weggelassenen Wörter sowie die Verweise und Zusätze müssen in der Urkunde enthalten sein; sie können auch am Rande oder am Schlusse angebracht werden, sofern sie von allen mitwirkenden Personen unterschrieben werden.*

(8) *Überschreibungen und Zwischenlinien gehören nicht zur Urkunde; das gleiche gilt für Streichungen, Verweise und Zusätze, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen.*

Art. 51 NG. Sprache.

(1) *Die notariellen Urkunden können in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Auf Antrag können die in den Artikeln 63–65 erwähnten Urkunden ausnahmsweise in englischer Sprache verfasst werden.*

(2) *Versteht eine der Parteien bzw. deren Stellvertreter die Sprache nicht, in welcher die Urkunde abgefasst wird, so wird neben oder unter dem Urtext, entweder vom Notar, seinem Angestellten oder einem Dolmetscher, eine Übersetzung in ihrer Sprache beigelegt. Die Übersetzung ist vom Übersetzer zu unterzeichnen.*

(3) *Von der Formalität des Absatzes 2 kann abgesehen werden, wenn die Urkunde gemäss dem im 4. Kapitel vorgesehenen Beurkundungsverfahren errichtet wird.*

Art. 56 NG. Parteien und Stellvertreter.

(1) *Die Parteien haben der Beurkundung persönlich beizuwohnen oder sich vertreten zu lassen.*

(2) *Der Stellvertreter hat eine Vollmacht vorzuweisen.*

(3) *Personen, die zur Errichtung einer Urkunde einer Ermächtigung bedürfen, haben diese dem Notar vorzuweisen, sofern die zur Ermächtigung zuständige Person die Urkunde nicht selber unterschreibt.*

(4) *Der Notar darf eine Vollmacht oder Ermächtigung einer Person, deren Unterschrift nicht beglaubigt ist, nur annehmen, wenn deren Echtheit von den bei der Beurkundung Anwesenden anerkannt wird.*

Art. 58 NG. Zeugenfähigkeit.

Es können nicht als Zeugen mitwirken:

a) Personen, die nicht handlungsfähig sind;

b) Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind;

c) Verwandte in gerader Linie und Geschwister der Parteien und deren Ehegatten oder eingetragene Partner und die Ehegatten oder eingetragenen Partner der Parteien.

Art. 59 NG. Hilfspersonen.

(1) *Die Urkunde kann vom Notar oder von einem Dritten geschrieben werden.*

(2) *Dolmetscher und Sachverständige müssen den gleichen Voraussetzungen entsprechen wie die Zeugen.*

Art. 60 NG. Lesung der Urkunde.

(1) *Der Notar hat den Parteien die Urkunde persönlich vorzulesen.*

- (2) Die Urkunde kann auch von den Parteien selbst gelesen werden, ausser wenn eine derselben nicht unterzeichnen kann. In diesem Falle hat der Notar der Lesung beizuwohnen und sich zu vergewissern, dass sie lückenlos war.*
- (3) Nach Schluss der Lesung erklären die Erscheinenden dem Notar, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens ist.*
- (4) Unmittelbar nach dieser Erklärung unterzeichnen die Parteien, die allfällig anwesenden Zeugen und der Notar die Urkunde.*
- (5) Lesen die Parteien die Urkunde selbst, so haben sie dies noch handschriftlich zu erklären.*

Art. 61 NG. Mitwirkung Fremdsprachiger oder Gebrechlicher.

- (1) Versteht eine der Parteien die Sprache der Urkunde nicht, so wird ihr deren Übersetzung vom Dolmetscher oder Notar vorgelesen; sie kann sie auch selbst lesen.*
- (2) Ist eine der Parteien taub oder taubstumm, so wird ihr die Urkunde zum Lesen vorgelegt, worauf sie eigenhändig zu erklären hat, dass sie die Urkunde durchgelesen habe und dass diese der Ausdruck ihres Willens ist.*
- (3) Der Stumme bestätigt auf die gleiche Weise, dass die Urkunde der Ausdruck seines Willens ist.*
- (4) Einem Tauben oder Taubstummen, der nicht lesen kann, wird der Inhalt der Urkunde durch einen Sachverständigen zur Kenntnis gebracht, dem er erklärt, dass er die Urkunde verstanden hat und dass diese seinem Willen entspricht.*
- (5) Das gleiche gilt für den Stummen, der nicht schreiben kann.*
- (6) Übersetzer und Sachverständige haben schriftlich zu bestätigen, dass sie den Inhalt der Urkunde den Beteiligten gewissenhaft zur Kenntnis gebracht haben und dass diese die in den Absätzen 4 und 5 vorgeschriebenen Erklärungen abgegeben haben.*
- (7) Kann eine Partei nicht schreiben oder ist sie blind, so sind zwei Zeugen beizuziehen.*

Art. 62 NG. Einheit des Aktes.

- (1) Alle mitwirkenden Personen haben während der ganzen Dauer des Beurkundungsverfahrens anwesend zu sein.*
- (2) Dieses ist, abweichende Gesetzesbestimmungen und besondere, vom Willen der Personen unabhängige Umstände vorbehalten, ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.*

Art. 65 NG. Feststellungen.

- (1) Der Notar stellt das genaue Datum einer Urkunde durch Anbringen einer Bescheinigung fest, die angibt, wann und durch wen die Urkunde vorgewiesen wurde.*
- (2) Er beschreibt den festzustellenden Tatbestand. Handelt es sich um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, so erwähnt er die vorgelegten Schriftstücke.*

Art. 66 NG. Versammlungsprotokolle.

- (1) Der mit der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen betraute Notar hat der Versammlung persönlich beizuwohnen.*
- (2) Er gibt im Protokoll Ort und Zeit der Versammlung an, sowie die gefassten Beschlüsse, und unterzeichnet es mit dem Präsidenten und dem Schriftführer der Versammlung.*
- (3) Eine Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen hat nur auf ausdrückliches Verlangen zu geschehen.*

Art. 70 NG. Aufbewahrung.

- (1) Der Notar bewahrt die Urschriften von Urkunden auf, die in Ausfertigung ausgehändigt werden; er behält eine Abschrift der in einfacher Bescheinigung ausgehändigten Urkunden.*
- (2) Die Belege werden den Urschriften oder den Abschriften beigelegt. Generalvollmachten können zurückgegeben werden, sofern eine Abschrift erstellt und beglaubigt wird.*
- (3) Der Staatsrat kann für Urkunden in einfacher Bescheinigung Ausnahmen vorsehen.*

Art. 71 NG. Herausgabe der Urschrift.

- (1) Mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle darf der Notar eine von ihm aufbewahrte Urschrift nur gestützt auf eine gesetzesmässige Verfügung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde aus den Händen geben.*
- (2) Vor der Herausgabe hat er eine Kopie an die Stelle des Originals der Urschriftensammlung beizulegen.*
- (3) Der Notar kann ein Testament nur gemäss den Artikeln 504, 510 und 556 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs herausgeben.*

Art. 72 NG. *Einsicht in die Urkunden.*

- (1) Ohne ausdrückliche Verfügung der zuständigen Behörde darf der Notar die Einsicht in die von ihm aufbewahrten Urschriften und Abschriften nur den Parteien, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern gewähren.
- (2) Artikel 67a bleibt vorbehalten.

Art. 73 NG. *Ausfertigungen - Inhalt.*

- (1) Die Ausfertigung besteht in der wörtlichen Wiedergabe der Urschrift; sie tritt an die Stelle des Originals.
- (2) Sie wird als handschriftliche, maschinenschriftliche (Original) oder gedruckte Abschrift oder in elektronischer Form erstellt (Art. 55a SchlT ZGB).
- (3) Als Ausfertigung kann auch ein Doppel oder eine Fotokopie ausgehändigt werden.
- (4) Die ordnungsgemäss auf der Urschrift vorgenommenen Änderungen, Berichtigungen oder Zusätze werden in den Text der Ausfertigung eingeordnet.
- (5) Die Ausfertigung kann auch nur einen Teil der Urschrift umfassen.
- (6) In allen Fällen hat der Notar zu vermerken, dass es sich um die erste oder um eine folgende Ausfertigung handelt; er gibt die Person an, der sie ausgehändigt wird.

Art. 74 NG. *Erstellung und Aushändigung.*

- (1) Die Ausfertigungen können nur von jemandem erstellt werden, der auf Grund des Gesetzes die Urschrift aufbewahrt.
- (2) Die Aushändigung jeglicher Ausfertigung, der Name des Empfängers und das Datum der Übergabe werden auf der Urschrift vermerkt.
- (3) Jede Vertragspartei und jeder Beteiligte hat Anspruch auf eine Ausfertigung; es können ihnen auch weitere Exemplare ausgehändigt werden. Dient jedoch diese Ausfertigung hauptsächlich als Titel für eine Forderung, so darf sie nur dem Gläubiger ausgehändigt werden; eine neue Ausfertigung derselben darf nur auf Grund einer Verfügung des Gerichtspräsidenten erstellt und ausgehändigt werden; diese Verfügung ist der Urschrift beizulegen.

Art. 75 NG. *Anmeldungen – Aushändigung.*

- (1) Der Notar hat von Amtes wegen innert der gesetzlichen Frist oder, bei deren Fehlen, innert dreissig Tagen, alle Vorkehren zu treffen und alle Begehren zu stellen, die sich aus der von ihm errichteten Urkunde ergeben und die für ihre volle Rechtswirksamkeit erforderlich sind.
- (2) Genehmigungsbegehren haben innert fünfzehn Tagen seit der Beurkundung zu erfolgen, Anmeldungen an das Grundbuch- und andere Ämter, innert dreissig Tagen. Falls eine Genehmigung nötig ist und diese später eintrifft, wird eine zusätzliche Frist von fünf Tagen ab Empfangsdatum eingeräumt.
- (3) Die Ausfertigungen sind innert dreissig Tagen seit ihrer Beurkundung oder ihrer Rückgabe durch die verschiedenen Registerbehörden oder Amtsstellen den Empfangsberechtigten auszuhändigen; das Retentionsrecht gemäss Artikel 32 bleibt vorbehalten.
- (4) ...⁸

Art. 10 NR. *Kontrolle der Identität und Handlungsfähigkeit (Art. 24, 49 Abs. 4 NG).*

- (1) Der Notar hat in der Urkunde anzugeben, wie er die Identität der Parteien kontrolliert hat (z.B. persönliche Kenntnis, Zeugnis einer dem Notar bekannten Drittperson, Ausweisschrift).
- (2) Er erwähnt ebenfalls, wie er die Gültigkeit und den Umfang der Befugnisse der Personen festgestellt hat, welche als Vertreter, Zustimmende oder in anderer Eigenschaft auftreten (z.B. Ernennungsurkunde, Handelsregistrauszug).

Art. 11 NR. *Vollmachten (Art. 56 NG).*

- (1) Der Notar darf nur solche Vollmachten annehmen, welche:
 - a) die Vollmachtgeber oder Bevollmächtigten mit Namen, Vornamen, Abstammung und Wohnsitz genügend bezeichnen, es sei denn, es handle sich um eine Blankovollmacht;
 - b) den Umfang der Vollmacht umschreiben, ausser es handle sich um allgemeine Vollmachten;
 - c) die Artikel der Grundstücke angeben, falls sie sich auf Urkunden beziehen, welche zu einer Eintragung oder Anmerkung im Grundbuch Anlass geben.
- (2) Die Vollmachten bleiben den Urkunden beigelegt. Falls es sich um allgemeine Vollmachten handelt, die zurückzugeben sind, ist eine beglaubigte Kopie (vorzugsweise eine Fotokopie) der Urkunde beizulegen.

⁸ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

3.3.5.8. Genf

Zuständigkeit

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 205 LaCC. Actes et titres authentiques (1) Les actes et titres revêtant la forme authentique sont dressés par un notaire sous réserve des alinéas 2 et 3 du présent article. (2) Dans les cas de l'article 195a CC, ils peuvent être dressés par un juge de paix. (3) Sont également des actes authentiques : a) les actes spéciaux dressés selon les formes prévues par le droit fédéral; b) les actes qui, en vertu de la loi, peuvent être dressés par le conservateur du registre foncier ou par un agent autorisé désigné par lui; c) les actes qui, en vertu des articles 139, alinéa 5, 167 et 179, alinéa 1, lettre b, de la présente loi, peuvent être dressés par un ingénieur géomètre officiel, lorsque la valeur des prestations, contre-prestations et soultes relatives à ces actes ne dépasse pas le montant maximum arrêté par le Conseil d'Etat. (4) L'acte authentique est dressé dans la forme et selon les conditions prescrites par la loi sur le notariat, du 25 novembre 1988, quel que soit l'auteur de l'acte. (5) Si l'acte authentique a pour effet de créer, modifier ou supprimer une limite de propriété, il est accompagné d'un dossier de mutation. (6) Les décisions officielles, déclarations et consentements des titulaires de droits réels ne nécessitant pas la forme authentique sont annexés à l'acte.	Art. 205 LaCC. Öffentliche Urkunden und Beglaubigungen. (1) Öffentliche Urkunden und Beglaubigungen werden, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 dieses Artikels, von einem Notar errichtet. (2) Im Falle des Artikels 195a CC, können sie von einem Friedensrichter errichtet werden. (3) Öffentliche Urkunden sind ebenfalls: a) besondere Urkunden, die in der durch Bundesgesetz vorgesehenen Form errichtet wurden; b) Urkunden, die, aufgrund Gesetzes, durch den Grundbuchverwalter oder einem durch ihn ausgewählten und autorisierten Beamten, errichtet werden; c) Urkunden, die, gemäß der Artikel 139 Absatz 5, 167 und 179 Absatz 1 litera b dieses Gesetzes, von einem amtlichen Ingenieurgeodäten errichtet werden, sofern der Wert der Leistungen, der Gegenleistungen und sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Urkunden keinen vom Staatsrat ermittelten Höchstbetrag überschreiten. (4) Die öffentliche Urkunde wird in der Form und nach den durch das Gesetz über das Notariat vom 25. November 1988 vorgeschriebenen Bedingungen aufgestellt, unabhängig davon, wer der Verfasser der Urkunde ist. (5) Wenn durch eine öffentliche Urkunde Grundstücksgrenzen geschaffen, verändert oder beseitigt werden, ist eine Änderungsmitteilung beizufügen. (6) Förmliche Beschlüsse, Erklärungen und Einwilligungen der Inhaber von dinglichen Rechten, die keiner notariellen Form bedürfen, werden der Urkunde als Anhang beigelegt.
Art. 236 LaCC. Notaires Seuls les notaires agréés au sens de la loi sur le notariat, du 25 novembre 1988, sont autorisés à exercer les tâches qui leur sont dévolues par la présente loi.	Art. 236 LaCC. Notare. Nur anerkannte Notare im Sinne des Gesetzes über das Notariat vom 25. November 1988 sind berechtigt, die ihnen nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben durchzuführen.
Art 1 LNot. Fonctions Les notaires sont des officiers publics chargés de recevoir les actes, déclarations et contrats auxquels les parties doivent ou veulent faire donner le caractère d'authenticité et d'en assurer la date, d'en conserver le dépôt et d'en délivrer des expéditions. Ils sont aussi chargés des autres fonctions qui leur sont confiées par	Art. 1 LNot. Funktionen. Notare sind als Amtsträger zuständig für die Errichtung von Urkunden, Erklärungen und Vereinbarungen welche die Parteien beglaubigen lassen und deren Fristen wahren wollen oder müssen, deren Verwahrung und die Herausgabe beglaubigter Kopien. Sie sind auch für andere Aufgaben zuständig,

<i>la loi. Ils peuvent donner des conseils et avis en matière juridique.</i>	<i>die ihnen durch Gesetz anvertraut sind. Sie können zu rechtlichen Fragen Stellung nehmen und beraten.</i>

3.3.5.8.1. Zugangsvoraussetzungen

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art 38 LNot. Nomination (1) Les notaires sont nommés par le Conseil d'Etat. (2) La nomination des notaires fait l'objet d'une publication dans la Feuille d'avis officielle.	Art. 38 LNot. Ernennung. (1) Die Notare werden vom Staatsrat ernannt. (2) Die Ernennung von Notaren wird im Blatt für offizielle Ankündigungen veröffentlicht.
Art 40 LNot. Conditions Pour pouvoir être nommé aux fonctions de notaire, il faut être citoyen suisse, âgé de plus de 25 ans, avoir l'exercice des droits civils, justifier d'un stage de 4 ans et 3 mois dans une étude de notaire, dont 3 ans au moins à Genève, et avoir subi avec succès l'examen prévu à l'article 41. Pendant la susdite période, le stagiaire doit avoir passé 2 mois au registre foncier, 2 mois au registre du commerce et 2 mois au Tribunal de protection de l'adulte et de l'enfant.	Art. 40 LNot. Voraussetzungen. Um für das Amt als Notar nominiert zu werden, muss man Schweizer Bürger sein, über 25 Jahre alt sein, die Bürgerrechte ausüben, ein Praktikum in einem Notariat über einen Zeitraum von 4 Jahren und 3 Monaten nachweisen, davon mindestens 3 Jahre in Genf, und erfolgreich die Prüfung gemäß Artikel 41 bestanden haben. Während des vorgenannten Zeitraums muss der Praktikant 2 Monate im Grundbuchamt, 2 Monate im Handelsregister und 2 Monate am Gericht für Kinder- und Erwachsenenschutz tätig gewesen sein.
Art 41 LNot. Examen Les candidats aux fonctions de notaire sont soumis à un examen comportant une partie orale et une partie écrite et dont le programme ainsi que les modalités sont fixés par le règlement d'application.	Art. 41 LNot. Examen. Kandidaten für das Amt des Notars haben sich einer Prüfung, bestehend aus einem mündlichen und einem schriftlichen Teil, deren Inhalt und weitere Bedingungen durch die Durchführungsbestimmungen des Reglements bestimmt werden, zu unterziehen.
Art 42 LNot. Dispense Le département peut dispenser les magistrats du pouvoir judiciaire et les avocats ayant pratiqué pendant au moins 10 ans de tout ou partie des obligations de stage ou des épreuves imposées par les articles 40 à 41, à l'exception toutefois de la partie écrite de l'examen.	Art. 42 LNot. Befreiung. Das Département kann höhere Beamte der Justizverwaltung und Rechtsanwälte, die seit mindestens 10 Jahren alle oder einen Teil der Ausbildungspflichten oder Prüfungen gemäß der Artikel 40 bis 41 ausgeübt haben, von der Prüfung mit Ausnahme des schriftlichen Teils befreien.
Art 44 LNot. Choix des notaires Le département choisit, parmi les candidats remplissant les conditions requises, ceux qui lui paraissent les plus aptes à revêtir les fonctions de notaire.	Art. 44 LNot. Auswahl der Notare. Das Département wählt unter den Bewerbern, welche die erforderlichen Bedingungen erfüllen, diejenigen, die ihm am Fähigsten erscheinen, die Funktionen eines Notars zu bekleiden.
Art 45 LNot. Sûretés Le notaire doit fournir des sûretés dont le montant et les modalités, pouvant consister notamment en une assurance-responsabilité civile, un dépôt d'espèces ou un cautionnement, sont fixés par le règlement d'application; ces sûretés sont destinées à couvrir sa responsabilité résultant de son activité ministérielle et professionnelle.	Art. 45 LNot. Sicherheiten. Der Notar muss Sicherheiten nach Wert und Modalitäten bestellen, welche in einer Haftpflichtversicherung, einer Bareinlage oder einer Bürgschaft bestehen können, festgelegt durch eine Durchführungsbestimmung; diese Sicherheiten sind dazu bestimmt, seine aus der amtlichen und beruflichen Tätigkeit ergebenden Verantwortlichkeit zu decken.
Art. 6 RNot. Conditions (1) Pour être inscrit au registre du stage, il faut : a) être citoyen suisse;	Art. 6 RNot. Bedingungen. (1) Um im Praktikumsregister eingeschrieben zu werden, muss der Teilnehmer: a) ein Schweizer Bürger zu sein;

b) être domicilié en Suisse; c) avoir l'exercice des droits civils; d) être âgé de 20 ans révolus; e) être titulaire d'une maîtrise universitaire en droit délivrée par une université suisse; f) ne pas faire l'objet d'un jugement de faillite ou d'un acte de défaut de biens; g) n'avoir pas fait l'objet d'une condamnation à une peine privative de liberté en raison de faits contraires à la probité et à l'honneur, sauf si la condamnation a été radiée du casier judiciaire. (2) Le stagiaire doit consacrer tout son temps à l'étude où il travaille et aux administrations dans lesquelles il effectue les périodes de stage prévues par la loi; il ne peut avoir une autre occupation permanente.	b) in der Schweiz wohnhaft sein; c) die Bürgerrechte ausüben; d) das 20. Lebensjahr vollendet haben; e) einen Master-Abschluss in Rechtswissenschaften an einer Schweizer Hochschule haben. f) nicht Betroffener eines Insolvenzverfahrens oder eines Verlustscheins sein; g) nicht zu einer Freiheitsstrafe wegen Handlungen gegen die Redlichkeit und Ehre verurteilt, es sei denn die Strafe wurde aus dem Strafregister entfernt. (2) Der Praktikant muss seine ganze Zeit seinem Lernen widmen, dort wo er arbeitet und in den Verwaltungseinheiten, in denen er die gesetzlich vorgesehenen Praktikumszeiten absolviert; er kann keiner anderen dauerhaften Beschäftigung nachgehen.
Art. 9 RNot. Nature de l'examen (1) L'examen comprend une épreuve de droit notarial, ainsi que des épreuves orales et écrites portant sur les connaissances théoriques et pratiques des candidats. L'examen se déroule à huis clos. (2) L'épreuve de droit notarial est éliminatoire.	Art. 9 RNot. Gestaltung des Examens. (1) Das Examen umfasst eine Prüfung des notariellen Rechts sowie einen mündlichen und schriftlichen Teil in Bezug auf die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Kandidaten. Die Prüfung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. (2) Das Bestehen der Prüfung des notariellen Rechts ist Voraussetzung für den weiteren Prüfungsverlauf.
Art. 10 RNot. Epreuve de droit notarial (1) L'épreuve porte sur le droit notarial, la déontologie notariale et la gestion d'une étude. (2) Elle est passée devant une sous-commission formée de 2 notaires au moins. (3) Le maximum est 6. L'épreuve est réussie si la note obtenue est au moins de 4. (4) En cas de note égale ou supérieure à 5, l'épreuve est définitivement acquise. (5) Le candidat peut demander à passer l'épreuve dès qu'il a accompli 3 ans de stage et après remise de l'attestation relative à l'aptitude à se présenter à l'examen de droit notarial, délivrée par son maître de stage. (6) Si le candidat échoue à 3 reprises, il ne peut se présenter à nouveau. (7) En cas d'échec, le candidat peut recourir contre le résultat de l'épreuve auprès de la chambre administrative de la Cour de justice. Cette dernière ne peut contrôler que la légalité du résultat contesté, l'établissement arbitraire d'un fait étant assimilé à une violation du droit.	Art. 10 RNot. Prüfung des notariellen Rechts. (1) Die Prüfung konzentriert sich auf das notarielle Recht, Berufspflichten notarielle Ethik und die Verwaltung einer Notariatskanzlei. (2) Sie ist vor einer Unterkommission, bestehend aus mindestens zwei Notaren, abzulegen. (3) Das Maximum an Punkten ist 6. Die Prüfung ist erfolgreich bestanden, wenn die erreichte Punktzahl mindestens 4 beträgt. (4) Wenn Bewertung gleich oder größer als 5 ist, ist die Prüfung definitiv bestanden. (5) Der Kandidat kann beantragen, den Test zu absolvieren, sobald er das dreijährige Praktikum abgeschlossen hat und von seinem Praktikumsleiter die Bescheinigung über die Befähigung zur Teilnahme an der Prüfung des notariellen Rechts erhalten hat. (6) Wenn der Kandidat die Prüfung dreimal nicht bestanden hat, darf er nicht erneut teilnehmen. (7) Im Falle des Nichtbestehens kann der Kandidat gegen das Ergebnis der Prüfung an den Verwaltungskammer des Gerichtshofs Beschwerde einlegen. Letztere kann nicht die Rechtmäßigkeit der umstrittenen Ergebnis kontrollieren, die gewillkürte Tatsachenbehauptung wird als Rechtsverletzung angesehen.
Art. 11 RNot. Epreuves orales (1) Les épreuves orales sont au nombre de 4. (2) Elles portent sur les branches suivantes : a) droit de la famille, droit des successions et droit international privé suisse; b) droit immobilier et droit des obligations;	Art. 11 RNot. Mündliche Prüfung. (1) Die mündlichen Prüfungen sind 4 an der Zahl. (2) Sie decken die folgenden Bereiche ab: a) Familienrecht, Erbrecht und Schweizer Internationalen Privatrechts an; b) Grundstücksrecht und Obligationenrecht;

c) droit de l'entreprise et droit fiscal; d) droit genevois dans les matières concernant le notariat.	c) Wirtschaftsrecht und Steuerrecht; d) Rechtsvorschriften des Kantons Genf betreffend das Notariat.
Art. 12 RNot. Epreuves écrites (1) Les épreuves écrites sont au nombre de 4, dont 3 consistent dans la rédaction d'un acte notarié, à laquelle peuvent s'ajouter des questions ponctuelles. (2) Elles portent sur les branches suivantes : a) droit civil (sauf droits réels); b) droit immobilier; c) droit des sociétés; d) droit fiscal fédéral et genevois.	Art. 12 RNot. Schriftliche Prüfung. (1) Die schriftlichen Prüfungen sind 4 an der Zahl, von denen drei die Ausarbeitung einer notariellen Urkunde beinhalten und denen spezifische Fragen hinzugefügt werden können. (2) Sie decken die folgenden Bereiche ab: a) Zivilrecht (außer dingliche Rechte); b) Grundstücksrecht; c) Gesellschaftsrecht; d) steuerrechtliche Vorschriften des Bundes und des Kantons Genf.
Art. 14 RNot. Choix des notaires et délivrance du brevet (1) Nul n'a un droit acquis à obtenir l'ouverture d'une inscription en vue de la nomination aux fonctions de notaire; aucun candidat, même s'il a subi l'examen avec succès, ne peut exiger sa nomination. (2) Le département est seul compétent pour examiner les requêtes en ce sens; s'il estime que les conditions d'une nomination sont réalisées, le département délivre le brevet de notaire, moyennant un émolument de 2 000 F. (3) Si le département entend refuser une nomination, il transmet la requête au Conseil d'Etat qui statue.	Art. 14 RNot. Wahl der Notare und Erteilung des Patents. (1) Niemand hat einen Rechtsanspruch auf die Eröffnung des Registrierungsverfahrens für die Ernennung zum Notar; kein Kandidat kann, auch nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung, seine Bestellung einfordern. (2) Das Departement hat die alleinige Zuständigkeit für die Prüfung von Anträgen in dieser Angelegenheit; wenn es der Auffassung ist, dass die Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt sind, erteilt das Departement das Notarspatent gegen eine Gebühr von 2.000 Schweizer Franken. (3) Wenn das Departement beabsichtigt, eine Ernennung zu verweigern, legt es die Anfrage dem Staatsrat zur Entscheidung vor.

3.3.5.8.2. Rechte und Pflichten

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art 2 LNot. Obligations générales (1) Les notaires sont tenus de prêter leur ministère lorsqu'ils en sont légalement requis. (2) En cas d'empêchement temporaire, tout notaire peut se faire substituer par un autre notaire du canton, tant pour la réception des actes authentiques que pour la délivrance des expéditions ou extraits. (3) Dans l'exercice de leurs fonctions comme en dehors de leur ministère, les notaires font preuve de la dignité et de la délicatesse que leur impose leur profession, ainsi que des égards et de la courtoisie auxquels ils sont tenus dans leurs relations avec leurs clients, le public et les autorités. (4) Les notaires évitent tous actes pouvant les placer dans la sujétion matérielle de leurs clients ou de tiers et toute opération mettant en danger leur crédit ou leur indépendance.	Art. 2 LNot. Allgemeine Pflichten. (1) Notare sind angehalten, ihren Dienst auszuweiten, soweit sie rechtlich dazu verpflichtet sind. (2) Im Fall der vorübergehenden Abwesenheit, kann jeder Notar von einem anderen Notar des Kantons vertreten werden, sowohl für die Errichtung von Urkunde wie auch die Ausfertigung von Kopien oder Auszügen. (3) Bei der Ausübung ihrer Aufgaben außerhalb ihres eigentlichen Dienstbereichs zeigen die Notare die Würde und Feinheit die ihnen durch ihren Beruf auferlegt ist, sowie den Respekt und die Höflichkeit, zu welcher sie in ihren Beziehungen mit ihren Mandanten, der Öffentlichkeit und den Behörden gehalten sind. (4) Die Notare haben alle Handlungen zu vermeiden, die sie in eine materielle Abhängigkeit gegenüber ihren Mandanten oder Dritte versetzen sowie jegliche Handlung, die ihre Kreditwürdigkeit oder Unabhängigkeit gefährdet.
Art 4 LNot. Incompatibilités	Art. 4 LNot. Unvereinbarkeiten.

(1) Les fonctions de notaire sont incompatibles avec celles de conseiller d'Etat, d'avocat, d'agent d'affaires, d'huissier judiciaire, de magistrat titulaire ou suppléant du pouvoir judiciaire (sauf avec celles de juge de paix suppléant) et de fonctionnaire public salarié, à l'exception de l'exercice de l'enseignement juridique. Pendant tout le temps qu'un notaire revêt une de ces fonctions, il est privé de l'exercice du notariat jusqu'au moment où il cesse d'exercer la fonction déclarée incompatible, et la garde de ses minutes est provisoirement confiée à un autre notaire désigné par le département de la sécurité (ci-après : département). (2) Il est interdit aux notaires : a) d'exercer soit par eux-mêmes, soit par personnes interposées, aucun commerce ou industrie et aucun emploi salarié (sauf le cas de collaborateurs d'autres notaires), à l'exception de l'enseignement juridique; b) de se livrer à aucune spéculation de bourse, de commerce ou sur immeubles, créances ou droits successifs, de se constituer garants et cautions, à quelque titre que ce soit, des prêts faits par leur intermédiaire ou qu'ils sont chargés de constater par acte public ou privé. (3) Un notaire ne peut être administrateur, associé, gérant ou représentant d'une personne morale à but lucratif, sauf lorsqu'il s'agit d'une entité de droit public ou poursuivant un intérêt public, ou lorsqu'il assume la gestion de son patrimoine privé.	(1) Die notarielle Tätigkeit ist unvereinbar mit der einer Regierungsrates, Rechtsanwalts, Rechtsagenten, Betreibungsbeamten, Gerichtsmagistraten oder dessen Stellvertreter (außer derjenigen des stellvertretenden Friedensrichters) und Angestellter im öffentlichen Dienst, mit Ausnahme der Ausübung der juristischen Ausbildung. Während des gesamten Zeitraums, in dem ein Notar eine dieser Tätigkeiten ausübt, ist ihm die notarielle Tätigkeit untersagt bis er zu dem Augenblick, in dem er die als unvereinbar beschriebene Tätigkeit einstellt, und die Verwaltung seiner notariellen Urschriften wird vorübergehend einem anderen Notar des Sicherheitsdepartements zugewiesen (im Folgenden Departement genannt). (2) Notaren ist es untersagt: a) weder selbst noch über eine zwischengeschaltete Person Handel oder ein produzierendes Gewerbe zu betreiben und keinerlei Anstellungsverhältnis auszuüben (ausgenommen im Falle von Mitarbeitern anderer Notare), mit Ausnahme der juristischen Ausbildung; b) sich an spekulativen Börsen- Handels- oder Immobiliengeschäften, Forderungen oder Erbrechten zu beteiligen, Bürgen oder Bürgschaften zu bestellen, in welcher Eigenschaft auch immer, Darlehen, die durch einen Mittelsmann errichtet oder belastet wurden, durch öffentliche oder private Urkunde festzustellen. (3) Ein Notar kann kein Verwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vertreter einer gewinnorientierten juristischen Person sein, es sei denn, es handelt sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, oder eine solche, die ein öffentliches Interesse verfolgt oder die Verwaltung seines Privatvermögens übernimmt.
Art 5 LNot. Association. Le notaire ne peut s'associer qu'avec un ou plusieurs autres notaires et ne peut avoir des locaux communs avec une personne exerçant une autre profession.	Art. 5 LNot. Gemeinschaft. Der Notar darf sich nur mit einem oder mehreren Notaren zusammenschließen und darf sich keine Räumlichkeiten mit einer Person teilen, die einen anderen Beruf ausübt.
Art 6 LNot. Sollicitation de clientèle et publicité. Le notaire doit s'abstenir de toute sollicitation de clientèle et de toute démarche publicitaire, quelle qu'en soit la forme, sauf en ce qui concerne les annonces autorisées par l'usage, notamment en cas d'installation, de changement d'adresse ou d'association.	Art. 6 LNot. Kontaktaufnahme zu Klienten und Werbung. Der Notar hat jeden Ansatz von Kontaktaufnahme zu Klienten und Werbung zu unterlassen, unabhängig von der Form, mit Ausnahme von genehmigten Anzeigen, insbesondere für die Geschäftsaufnahme, den Anschriftenwechsel oder einen Zusammenschluss.
Art 7 LNot. Secret professionnel (1) Le notaire ne peut révéler les secrets qui lui sont confiés en vertu de sa profession ou dont il a eu connaissance dans l'exercice de celle-ci. Il doit inviter ses auxiliaires à observer la même obligation et veiller à ce qu'elle soit respectée par eux. (2) Sans y être tenu, le notaire peut toutefois révéler un secret en cas de consentement de l'intéressé ou s'il a	Art. 7 LNot. Berufsgeheimnis. (1) Der Notar darf keine Geheimnisse enthüllen, die ihm Kraft seines Berufes anvertraut sind oder deren Kenntnis er in Ausübung desselben erlangt hat. Er hat seine Hilfskräfte so einzubinden, diese Pflichten einzuhalten und sicherzustellen, dass diese von ihnen respektiert werden. (2) Ohne dazu verpflichtet zu sein, kann der Notar jedoch ein Geheimnis enthüllen, wenn er die

obtenu l'autorisation écrite de la commission de surveillance, qui n'est donnée que si la révélation est indispensable à la protection d'intérêts supérieurs publics ou privés. La décision de cette commission n'est pas susceptible de recours. (3) Le notaire doit témoigner en justice sur les faits constatés par lui dans un acte authentique qu'il a instrumenté, si l'exactitude de ces faits est contestée.	Zustimmung der Beteiligten erhalten hat oder die schriftliche Zustimmung des Aufsichtsrats, welche nur dann gegeben ist, wenn die Offenlegung für den Schutz von überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen notwendig ist. Die Entscheidung dieses Ausschusses ist nicht anfechtbar. (3) Der Notar muss vor Gericht die von ihm in der Urkunde festgestellten Tatsachen bezeugen, falls dass die Richtigkeit dieser Tatsachen bestritten wird.
Art 8 LNot. Information des parties A l'égard des parties, le notaire a un devoir de conseil. Les parties ont droit à l'information nécessaire sur la nature, la forme, la signification, la portée juridique, notamment les conséquences fiscales probables et le coût des actes signés par elles.	Art. 8 LNot. Information der Parteien. Gegenüber den Parteien hat der Notar die Pflicht, diese zu beraten. Die Parteien haben Anspruch auf die notwendigen Informationen bezüglich der Natur, der Form, der Bedeutung sowie der rechtlichen Wirkung, einschließlich der voraussichtlichen steuerlichen Folgen und Kosten der von ihnen zu unterzeichnenden Urkunden.
Art 9 LNot. Interdiction de certains actes et mandats (1) Le notaire ne peut recevoir des actes dans lesquels lui-même, son conjoint, son partenaire enregistré, ses parents ou alliés, en ligne directe à tous les degrés et en ligne collatérale jusqu'au degré d'oncle ou de neveu inclusivement, sont parties, ou qui contiennent quelque disposition en sa faveur ou en faveur de l'une des personnes ci-dessus énumérées. Il ne peut être chargé par une autorité judiciaire d'exécuter aucun mandat dans les circonstances qui viennent d'être décrites. (2) La même interdiction s'applique aux actes dans lesquels sont parties son pupille, une personne morale dont il est administrateur, associé, gérant ou représentant, une commune dont il est conseiller administratif, maire ou adjoint, les membres d'une hoirie dans laquelle il remplit la fonction d'exécuteur testamentaire pour les actes concernant cette hoirie, ainsi qu'aux actes qui contiennent des dispositions en faveur de ces personnes ou entités. Le notaire peut cependant instrumenter une disposition de dernière volonté le désignant en qualité d'exécuteur testamentaire.	Art. 9 LNot. Verbot bestimmter Handlungen und Mandate. (1) Der Notar kann keine Urkunden errichten, an denen er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Eltern oder Verwandte, die in direkter Linie in jedem Grad und auf der Seitenlinie, bis hin zum Grad des Onkels oder des Neffen verwandt sind, beteiligt sind oder die eine Verfügung zu seinen Gunsten oder für eine der oben aufgezählten Personen enthalten. Er kann von einer Justizbehörde angehalten werden, unter den gerade beschriebenen Umständen keinerlei Mandate auszuführen. (2) Das gleiche Verbot betrifft Urkunden, deren Parteien seine Mündel sind, eine juristische Person, deren Verwalter, Gesellschafter, Geschäftsführer oder Vertreter er ist, eine Gemeinde, deren Verwaltungsberater, Bürgermeister oder Stellvertreter er ist, die Mitglieder einer Erbengemeinschaft sind, in welcher er die Funktion des Testamentsvollstreckers für Urkunden betreffend dieser Erbschaft ausübt, sowie die Urkunden, die Verfügungen zugunsten dieser Personen oder Wesenheiten enthalten. Der Notar kann jedoch die Verfügung letzten Willens beurkunden, die ihn als Testamentsvollstrecker bezeichnet.
Art 10 LNot. Protection du secret des actes Les notaires ne peuvent, sans jugement ou sans une ordonnance rendue sur requête présentée au président du Tribunal de première instance, délivrer expédition ni donner connaissance des actes dont ils sont dépositaires qu'aux personnes intéressées en nom direct, à leurs héritiers ou ayants droit; sont réservées les dispositions concernant l'enregistrement et celles du droit fédéral.	Art. 10 LNot. Geheimhaltung der Urkunden. Notare dürfen ohne Urteil oder einen Beschluss auf Antrag des Präsidenten des Gerichts erster Instanz keine Ausfertigungen von Urkunden herausgeben oder Angaben zu den von Ihnen verwahrten Urkunden machen mit Ausnahme der namentlich bezeichneten Interessenten, ihrer Erben oder Rechtsnachfolger; Verfügungen betreffend die Registereintragungen und solche aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind vorbehalten.
Art 11 LNot. Responsabilité civile (1) Le notaire est civilement responsable de tout dommage qu'il cause dans l'exercice de son activité ministérielle ou professionnelle, soit d'une manière illicite, intentionnellement ou par négligence, soit en	Art. 11 LNot. Haftung. (1) Der Notar ist zivilrechtlich haftbar für Schäden, die er in Ausübung seines Amtes oder seiner beruflichen Tätigkeit in rechtswidriger Weise, vorsätzlich oder fahrlässig oder in Verletzung seiner vertraglichen

violation de ses obligations contractuelles. (2) Les actions civiles découlant de cette responsabilité sont soumises aux règles générales du code des obligations. (3) L'Etat de Genève ne répond pas des conséquences civiles des fautes commises par les notaires.	Verpflichtungen verursacht. (2) Die Zivilklagen, die sich aus dieser Verantwortlichkeit ergeben, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts. (3) Der Kanton Genf haftet nicht für die Folgen von Fehlverhalten der Notare.

3.3.5.8.3. Urkundsverfahren

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art 12 LNot. Mentions obligatoires Tous les actes doivent énoncer : les nom et lieu de résidence du notaire qui les reçoit, le lieu où l'acte est dressé, la date, consistant dans la mention de l'année, du mois et du jour, les prénoms, nom, profession, nationalité et domicile des parties et, s'il y a lieu, des témoins, la raison sociale exacte des personnes morales, et en outre, pour les actes enregistrés par le registre foncier, la date de naissance et la filiation paternelle et maternelle ainsi que d'autres indications éventuelles exigées par le droit fédéral.	Art. 12 LNot. Vorgeschriebene Angaben Alle Urkunden haben zu enthalten: den Namen und Sitz des Notars, der die Urkunde errichtet, den Ort, an dem Urkunde errichtet wurde, das Datum, bestehend aus dem Jahr, Monat und Tag, die Namen, Vornamen, Beruf, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz der Parteien und, sofern anwesend, Zeugen, die genaue Bezeichnung bei juristischen Personen und darüber hinaus für in das Grundbuch aufzunehmende Urkunden das Geburtsdatum und die väterliche und mütterliche Abstammung sowie andere gegebenenfalls nach Bundesrecht erforderliche Angaben.
Art 13 LNot. Rédaction des actes (1) L'acte reçu en minute doit être rédigé en langue française; il peut être accompagné d'une traduction approuvée par tous les participants ou certifiée par un traducteur agréé par eux. (2) L'acte délivré en brevet doit être rédigé dans une des langues nationales de la Suisse, sous réserve des procurations, qui peuvent être rédigées dans une langue que le notaire maîtrise; il peut être accompagné d'une traduction mise en regard du texte original, approuvée par tous les participants ou certifiée par le traducteur. Le traducteur peut être un des témoins intervenant à l'acte.	Art. 13 LNot. Die Abfassung von Urkunden. (1) Die in der Urschrift erstellte Urkunde muss in der französischen Sprache ausgearbeitet sein; ihr kann eine Übersetzung beigelegt sein, die von allen Beteiligten gebilligt ist oder von einem von ihnen genehmigten Übersetzer bestätigt ist. (2) Die im Original ausgehändigte Urkunde muss in einer der Landessprachen der Schweiz ausgearbeitet sein, vorbehaltlich der Vollmachten, die in einer Sprache ausgearbeitet sein können, die der Notar beherrscht; ihr kann eine Übersetzung beigelegt sein, die, abgeglichen mit dem originalen Text, von allen Beteiligten gebilligt oder vom Übersetzer bestätigt wurde. Der Übersetzer kann einer der an der Urkunde beteiligten Zeugen sein.
Art 14 LNot. Connaissance des parties Le nom, l'état, la demeure et la capacité civile des parties doivent être connus du notaire ou lui être attestés dans l'acte par deux témoins majeurs, ayant l'exercice de leurs droits civils et domiciliés en Suisse.	Art. 14 LNot. Kenntnis der Parteien. Name, Status, Wohnort und Handlungsfähigkeit der Parteien müssen dem Notar bekannt sein oder in der Urkunde von zwei mündigen Zeugen bestätigt sein, die mit der Ausübung ihrer Bürgerrechte vertraut sind und ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
Art 16 LNot. Lecture des actes Les actes doivent être lus distinctement ou donnés à lire aux comparants par le notaire, qui fait mention dans l'acte même de cette lecture; dans le cas où, par suite d'une infirmité physique, un comparant ne peut ni entendre la lecture de l'acte ni le lire lui-même, il doit être accompagné d'un témoin pouvant attester son acquiescement à l'acte et que signe ce dernier; dans le cas où l'intervention d'un interprète est nécessaire, celui-ci atteste par sa signature la fidélité de sa traduction orale et le consentement des comparants	Art. 16 LNot. Verlesung von Urkunden. Die Urkunden sollen deutlich verlesen werden oder den Beteiligten vom Notar zum Lesen gegeben werden, der über die Lesung einen Vermerk in der Urkunde macht; falls ein Beteiligter infolge einer körperlichen Behinderung, das Verlesen der Urkunde weder hören noch selbst lesen kann, soll ein ihn begleitender Zeuge für ihn seine Zustimmung in der Urkunde bestätigen und diese für ihn unterzeichnen; falls die Mitwirkung eines Dolmetschers notwendig ist, bestätigt dieser mit seiner Unterschrift die Worttreue seiner mündlichen

ayant nécessité son intervention; les témoins peuvent fonctionner comme interprètes.	Übersetzung und die Einwilligung der Beteiligten, die seine Mitwirkung verlangt haben; die Zeugen können als Dolmetscher mitwirken.
Art 17 LNot. Signature Les actes doivent être signés par tous les comparants, les témoins, s'il y a lieu, et le notaire, qui en fait mention à la fin de l'acte; si un des comparants ne peut ou ne sait pas signer, il peut remplacer sa signature par une croix ou autre signe analogue; mention est faite de cette déclaration à cet égard à la fin de l'acte.	Art. 17 LNot. Unterzeichnung. Die Urkunden müssen von allen Beteiligten, den Zeugen, falls anwesend, und dem Notar, der dies am Ende der Urkunde vermerkt, unterzeichnet werden; wenn einer der Beteiligten nicht unterzeichnen kann oder nicht weiß, wie er zu unterzeichnen hat, kann die Unterschrift durch ein Kreuz oder ähnliches Zeichen ersetzt werden; ein Vermerk über solche Willenserklärungen wird am Ende der Urkunde gemacht.
Art 18 LNot. Conditions de temps La lecture et la signature des actes doivent intervenir sans interruption toutes parties présentes. Si, dans des cas exceptionnels, toutes les parties ne peuvent être réunies ensemble, la dernière signature devra être donnée 3 mois au plus tard après la première, sauf en cas de prolongation autorisée par écrit par les signataires. Le notaire doit signer lui-même l'acte aussitôt après avoir reçu la dernière signature des parties et témoins.	Art. 18 LNot. Zeitliche Bedingungen. Die Verlesung und Unterzeichnung von Urkunden müssen ohne Unterbrechung vor allen anwesenden Parteien durchgeführt werden. Falls, unter besonderen Umständen, alle Parteien sich nicht gemeinsam versammeln können, muss die letzte Unterschrift spätestens drei Monate nach der ersten geleistet werden, es sei denn, eine Verlängerung wird in schriftlicher Form durch die Unterzeichner genehmigt. Der Notar muss die Urkunde unmittelbar nach Erhalt der letzten Unterschrift der Parteien und Zeugen selbst unterzeichnen.
Art 23 LNot. Minutes et brevets Les notaires sont tenus de garder minute des actes qu'ils reçoivent; toutefois, ils peuvent délivrer en brevet certains actes unilatéraux comme les procurations, notoriétés, certificats de vie et ceux qui sont destinés à être conservés au registre foncier.	Art. 23 LNot. Urschriften und Ausweise. Notare sind verpflichtet, die Urschriften der Urkunden, die sie errichten, zu verwahren; jedoch können sie bestimmte einseitige Urkunden als Ausweis aushändigen, wie Vollmachten, Offenkundigkeiten, Lebensbescheinigungen und solche, die dazu bestimmt sind, beim Grundbuchamt verwahrt zu werden.
Art. 28 LNot. Répertoire . Les notaires tiennent un répertoire de tous les actes qu'ils reçoivent; celui-ci doit contenir le numéro d'ordre, la date, la nature et l'espèce de l'acte, les noms des parties et la mention de l'enregistrement; il est établi sur une formule fournie par l'enregistrement, visée, cotée et paraphée par le président du Tribunal de première instance et qui doit, dans les 15 jours suivant l'expiration de chaque trimestre, être présentée au receveur de l'enregistrement et visée par lui.	Art. 28 LNot. Verzeichnis. Notare führen ein Verzeichnis aller Urkunden, die sie errichten; dieses muss die Seriennummer, das Datum, Art und Beschaffenheit der Urkunde, die Namen der Parteien und den Vermerk über die Eintragung enthalten; es muss auf einem für die Registrierung vorgesehenen Formblatt erstellt und visiert, gelistet und vom Präsidenten des Gerichts der ersten Instanz unterzeichnet werden und innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende jedes Quartals dem Empfänger der Eintragung präsentiert und von ihm visiert werden.
Art 32 LNot. Timbre. Les actes notariés doivent être écrits sur papier timbré ou timbrés à l'extraordinaire dans les 3 jours de leur date, exception faite pour les testaments et les pactes successoraux, qui peuvent ne l'être qu'au moment de leur enregistrement, et pour les actes que la loi dispense du timbre.	Art. 32 LNot. Stempel. Notarielle Urkunden müssen auf Papier mit Stempel oder innerhalb von 3 Tagen nach der Beurkundung gesondert gestempelt werden mit Ausnahme von Testamenten und Erbverträgen, bei denen dies nur zum Zeitpunkt der Erfassung geschehen kann und Urkunden die per Gesetz von der Stempelung befreit sind.
Art 33 LNot. Présentation à l'enregistrement. Les actes notariés soumis à l'enregistrement doivent être présentés au receveur dans les 10 jours de leur date, exception faite pour les testaments et pactes	Art. 33 LNot. Anmeldung zur Eintragung. Einzutragende notarielle Urkunden müssen dem Empfänger innerhalb von 10 Tagen nach ihrem Erstellungsdatum vorgelegt werden, mit Ausnahme von

successoraux qui, dans la règle, ne sont enregistrés qu'après le décès du testateur, et pour les inventaires, qui peuvent être enregistrés dans le délai de 3 mois.	Testamenten und Erbverträgen, die in der Regel nach dem Tod des Erblassers eingetragen werden, und Inventare, die in einem Zeitraum von 3 Monaten eingetragen werden können.
Art. 1A RNot. Modalités de l'instrumentation (1) Les actes doivent être écrits ou imprimés par tous les moyens techniques propres à en assurer la conservation, sur bon papier en un seul et même contexte, lisiblement, sans blanc, lacune ou intervalle, sous réserve de l'indication des titres, des chapitres et des paragraphes. Ils doivent énoncer, en toutes lettres, les sommes et les dates convenues entre les parties. Dans les inventaires, partages et autres actes comportant des listes d'objets ou de titres, il suffit que les totaux soient énoncés en toutes lettres. (2) Il ne doit y avoir ni surcharge, ni interligne, ni addition dans le corps de l'acte. Les mots surchargés, interlinés ou ajoutés sont nuls. Les mots qui doivent être rayés le sont de manière que leur nombre puisse en être constaté à la marge de leur page correspondante ou à la fin de l'acte et que leur suppression soit approuvée par tous les signataires au moyen de leur paraphe ou de leur signature. Les renvois sont écrits à la marge de leur page correspondante ou à la fin de l'acte et approuvés, de même, par tous les signataires. (3) Lorsque le notaire dresse le procès-verbal d'une assemblée générale ou d'une séance de conseil d'administration se tenant simultanément en plusieurs lieux, il fait mention dans l'acte de la vérification effectuée par le président, depuis le site principal, du bon fonctionnement des moyens techniques mis à disposition des divers participants, notaire y compris. Ces moyens doivent permettre aux participants d'interagir de manière effective tout au long des débats.	Art. 1A RNot. Bedingungen der Beurkundung. (1) Die Urkunden müssen geschrieben oder durch technischen Mittel gedruckt werden, die geeignet sind, diese zu erhalten, auf gutem Papier in einem einzelnen Kontext, leserlich, ohne Weißes, Lücken oder Abstände, vorbehaltlich der Angabe der Titel, Kapitel und Absätze. Sie sollen in ganzen Worten die Summen und die zwischen den Parteien vereinbarten Daten enthalten. In den Inventaren, den Aufteilungen und anderen Urkunden, die Listen von Gegenständen oder von Titeln enthalten, genügt es, wenn die Summen in ganzen Worten angegeben sind. (2) Sie darf weder Überladungen noch Leerräume und keine Hinzufügungen im Urkundentext enthalten. Überhängende, ein- oder hinzugefügte Wörter sind ungültig. Wörter, die gestrichen werden sollen, sind so zu kennzeichnen, dass ihre Zahl am Rande ihrer entsprechenden Seite oder am Ende der Urkunde festgestellt werden kann und ihre Streichung von allen Beteiligten mit durch ihre Paraphe oder ihre Unterschrift gebilligt wird. Verweise werden am Rande der entsprechenden Seite oder am Ende der Urkunde geschrieben und sind ebenso von allen Unterzeichnern zu billigen. (3) Wenn der Notar das Protokoll einer Hauptversammlung oder einer Aufsichtsratssitzung, die gleichzeitig an mehreren Orten stattfinden, erstellt, vermerkt er in der Urkunde die vom Präsidenten ausgeführte Verifikation, den Hauptort, die ordentliche Funktion der technischen Mittel, die den verschiedenen Teilnehmern einschließlich des Notars zur Verfügung stehen. Diese Mittel sollen den Teilnehmern erlauben, auf effektive Weise während der Veranstaltung zu interagieren.
Art. 2 RNot. Paraphe Chacune des parties et le notaire, appelés à signer l'acte, apposent leur paraphe en marge de chaque feuillet ou feuille de l'acte.	Art. 2 RNot. Paraphe. Jede der Parteien und der Notar, die dazu berufen sind, die Urkunde zu unterzeichnen, setzen ihre Paraphe an den Rand eines jeden Blattes oder Blattes der Urkunde.
Art. 3 RNot. Sceau (1) Le notaire dispose d'un sceau portant ses nom et qualité, ainsi que les armes de la République et canton de Genève. (2) Le sceau peut également revêtir une forme électronique. Il consiste alors en une signature électronique qualifiée (au sens de la loi fédérale sur les services de certification dans le domaine de la signature électronique, du 19 décembre 2003) assortie d'une représentation graphique portant les mêmes indications que celles figurant à l'alinéa 1. (3) Les expéditions des actes et les actes que le notaire délivre en brevet doivent porter la marque ou l'empreinte du sceau et, pour ceux délivrés sous forme	Art. 3 RNot. Siegel. (1) Der Notar verfügt über ein Siegel mit seinem Namen und Amt, sowie dem Wappen der Republik und des Kantons Genf. (2) Das Siegel kann auch in elektronischer Form versehen werden. Es besteht dann aus einer qualifizierten elektronischen Signatur (im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003) zusammen mit einer Grafik mit den gleichen Angaben wie in Absatz 1. (3) Ausfertigungen der Urkunden und Urkunden, die der Notar patentiert, müssen das Zeichen oder den Abdruck des Siegels tragen, bei denen in elektronischer

<i>électronique, la représentation graphique précitée. Sous réserve de leur forme matérialisée ou non, la marque, l'empreinte ou le graphisme sont identiques. (4) Si ces expéditions ou brevets se composent de plusieurs feuilles ou feuillets, ceux-ci sont paraphés ou reliés.</i>	<i>Form die oben erwähnte Grafik. Vorbehaltlich ihrer dargestellten Form oder nicht, sind das Zeichen, der Abdruck oder die Grafik identisch. (4) Wenn diese Ausfertigungen oder Patentierungen aus mehreren Blättern bestehen, werden sie paraphiert oder verbunden.</i>
Art. 3C RNot. <i>Modalités de la conservation des minutes. Le notaire conserve avec ordre et soin les minutes de ses actes.</i>	Art. 3C RNot. <i>Modalitäten der Verwahrung der Urschriften. Der Notar verwahrt mit Ordnung und Sorgfalt die Urschriften seiner Urkunden.</i>

3.3.5.9. Glarus

Zuständigkeit

Art. 4 Beurkundungsgesetz. *Urkundspersonen.*

- (1) Die öffentliche Beurkundung ist den Rechtsanwälten sowie kraft ihres Amtes dem Grundbuchverwalter und seinen Stellvertretern sowie den Gemeindeschreibern sowie deren Stellvertretern vorbehalten.
- (2) Auf Gesuch hin ernennt die Anwaltskommission nach bestandener Eignungsprüfung die Urkundspersonen. Sie kann Ausweise eines anderen Kantons über die Befähigung von Urkundspersonen anerkennen, sofern Ausbildung und Prüfungen gleichwertig sind und der andere Kanton Gegenrecht hält. Rechtsanwälte können nur dann die Funktion einer Urkundsperson ausüben, wenn sie im Glarner Anwaltsregister eingetragen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 38 Absatz 2.
- (3) Urkundspersonen dürfen unter der Berufsbezeichnung «Notar» oder unter einem gleichwertigen Titel auftreten.
- (4) Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Art. 5 Beurkundungsgesetz. *Zuständigkeit.*

- (1) Die von der Anwaltskommission zu Urkundspersonen ernannten Rechtsanwälte sind für sämtliche Beurkundungsgeschäfte zuständig.
- (2) Für Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes (Art. 799 ZGB) sind sämtliche Urkundspersonen nach Artikel 4 zuständig.
- (3) Die zur öffentlichen Beurkundung zugelassenen Gemeindeschreiber und Gemeindeschreiber-Stellvertreter sind für Grundstücksgeschäfte (nach Art. 657, 680, 746, 763, 776, 783 ZGB und Art. 216, 243 Abs. 2 OR) und für Bürgschaftserklärungen nach Artikel 493 OR zuständig.

Art. 2 Prüfungsreglement. *Arten des Notariats.*

- (1) Das umfassende Notariat beinhaltet die Beurkundungszuständigkeit gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes und damit sämtliche Beurkundungsgeschäfte.
- (2) Das eingeschränkte Notariat umfasst die Beurkundungszuständigkeit gemäss Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Beurkundungsgesetzes und damit Verträge auf Errichtung eines Grundpfandes (nach Art. 799 ZGB), Grundstücksgeschäfte (nach Art. 657, 680, 746, 763, 776, 783 ZGB und Art. 216, 243 Abs. 2 OR) sowie Bürgschaftserklärungen (nach Art. 493 OR).

3.3.5.9.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 3 Beurkundungsgesetz. *Eignungsprüfung.*

- (1) *Urkundspersonen haben im Umfang ihrer Beurkundungszuständigkeit eine Eignungsprüfung vor der Anwaltskommission abzulegen.*
- (2) *Die Eignungsprüfung kann separat oder zusammen mit der Anwaltsprüfung abgelegt werden.*
- (3) *Sie erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen.*

Art. 29 Beurkundungsgesetz. Aufsicht.

- (1) *Personen mit der Befähigung der Beurkundung und Beglaubigung stehen bezüglich dieser Tätigkeit unter der Aufsicht der Anwaltskommission.*
- (2) *Die Anwaltskommission regelt die Eignungsprüfung und entscheidet Disziplinarfälle sowie Streitigkeiten betreffend Festsetzung der Höhe von Gebühren, Honoraren und Auslagen.*

Art. 9 Anwaltsgesetz. Anwaltspatent.

- (1) *Die Anwaltskommission erteilt das Glarner Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, welche die fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 7 BGFA erfüllen und die glarnerische Anwaltsprüfung bestanden haben.*
- (2) *Die Anwaltskommission bestimmt in einem Reglement die Einzelheiten der Anwaltsprüfung, welche eine Prüfung über die theoretischen und praktischen Kenntnisse zu umfassen hat, sowie die Modalitäten des für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Praktikums.*
- (3) *Das Anwaltspatent erbringt den Nachweis der fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Artikel 7 BGFA für die Eintragung im kantonalen Anwaltsregister und berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber unter der Berufsbezeichnung «Rechtsanwältin» oder «Rechtsanwalt» oder unter einem gleichwertigen Titel aufzutreten.*

Art. 3 Prüfungsreglement. Voraussetzungen.

- (1) *Für Bewerberinnen und Bewerber, die gleichzeitig die Anwaltsprüfung und die Eignungsprüfung für Urkundspersonen ablegen wollen, gelten die Zulassungsvoraussetzungen nach Artikel 4 des Reglements vom 3. April 2007 über die Anwaltsprüfung.*
- (2) *Bewerberinnen und Bewerber, die nur die Eignungsprüfung für Urkundspersonen ablegen wollen, haben der Anmeldung beizulegen:*
 - a. *ein Handlungsfähigkeitszeugnis;*
 - b. *einen Auszug aus dem Strafregister;*
 - c. *einen Auszug aus dem Betreibungsregister;*
 - d. *eine schriftliche Erklärung, dass Behörden und Private gegenüber der Anwaltskommission zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von ihrem Amts- und Berufsgeheimnis entbunden werden.*

Art. 4 Prüfungsreglement. Form der Prüfung.

Die Eignungsprüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Art. 5 Prüfungsreglement. Prüfungsstoff.

- (1) *Der Prüfungsstoff für das umfassende Notariat beinhaltet sämtliche eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Beurkundung, einschliesslich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts, die den Inhalt öffentlicher Urkunden betreffen können.*
- (2) *Der Prüfungsstoff für das eingeschränkte Notariat umfasst sämtliche eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über Beurkundung, einschliesslich der materiellrechtlichen Bestimmungen des Bundes- und des kantonalen Rechts, die den Inhalt öffentlicher Urkunden über Rechtsgeschäfte gemäss Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Beurkundungsgesetzes betreffen können.*

Art. 6 Prüfungsreglement. Durchführung der schriftlichen Prüfung.

- (1) *Die schriftliche Prüfung wird in Klausur durchgeführt. Sie umfasst das Erstellen einer oder mehrerer Urkunden und Beilagen.*
- (2) *Für Bewerberinnen und Bewerber des umfassenden Notariats stehen für die Klausurarbeit acht Stunden zur Verfügung.*
- (3) *Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber dauert die schriftliche Prüfung vier Stunden.*
- (4) *Für die schriftlichen Arbeiten werden den Bewerberinnen und Bewerbern die vom Referenten bestimmten Gesetzestexte und Unterlagen abgegeben.*

Art. 11 Prüfungsreglement. Erteilung des Fähigkeitsausweises.

- (1) Die Anwaltskommission erteilt nach bestandener Prüfung einer Bewerberin oder einem Bewerber den Fähigkeitsausweis als öffentliche Urkundsperson nach Artikel 5 des Beurkundungsgesetzes.
- (2) Der Ausweis bezeichnet den Bereich, in dem die Urkundsperson zur Vornahme von öffentlichen Beurkundungen nach Artikel 5 des Beurkundungsgesetzes befugt ist.
- (3) Die Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen richtet sich nach Artikel 4 Absatz 4 des Beurkundungsgesetzes.

Art. 4 Anwaltsprüfungsreglement. Voraussetzungen.

- (1) Dem Gesuch müssen folgende Belege beiliegen, welche die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung bestätigen:
 - a. ein Ausweis über den Abschluss eines juristischen Studiums gemäss Artikel 7 BGFA;
 - b. Bestätigungen über das absolvierte Praktikum oder eine sonst anrechenbare Berufstätigkeit gemäss Artikel 5 hiernach, wobei diese Tätigkeit nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen darf;
 - c. ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
 - d. ein Auszug aus dem Strafregister;
 - e. ein Auszug aus dem Betreibungsregister;
 - f. eine schriftliche Erklärung, dass Behörden und Private gegenüber der Anwaltskommission zwecks Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen von ihrem Amts- und Berufsgeheimnis entbunden werden.
- (2) Wer bei der erstmaligen Anmeldung die Zulassungsvoraussetzung gemäss des vorstehenden Absatzes 1 Buchstaben a und b erfüllt, wird auch zu allfälligen Wiederholungsprüfungen zugelassen, sofern diese innert fünf Jahren seit Nichtbestehen der ersten Prüfung abgelegt werden.

Art. 5 Anwaltsprüfungsreglement. Praktische Tätigkeit.

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach Studienabschluss während mindestens eines Jahres eine vollamtliche juristische Tätigkeit bei den glarnerischen Gerichten oder bei einer im Anwaltsregister des Kantons Glarus eingetragenen Person auszuüben. Bei der Berechnung der Jahresfrist sind Abwesenheiten, insbesondere solche wegen Krankheit, Unfalls, Militärdienstes oder Ferien, abzuziehen.
- (2) Das Präsidium der Anwaltskommission kann auch eine in Teilzeit ausgeübte juristische Tätigkeit im Sinne von Absatz 1 ganz oder teilweise anrechnen. Ferner kann es eine ausserhalb des Kantons Glarus oder eine in der Verwaltung oder auf dem Verhöramt des Kantons Glarus vollamtlich oder teilzeitig ausgeübte praktische juristische Tätigkeit oder eine Tätigkeit bei Rechtsdiensten von Unternehmen ganz oder teilweise anrechnen. Eine ausserkantonale Tätigkeit kann jedoch höchstens bis zur Dauer von vier Monaten angerechnet werden.

Art. 7 Anwaltsprüfungsreglement. Prüfungsstoff.

Der Prüfungsstoff umfasst:

- a. eidgenössisches und kantonales Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrecht einschliesslich Verfahrensrecht;
- b. Privatrecht des Bundes (ZGB, OR, IPRG) und des Kantons;
- c. Zivilprozessrecht (inkl. Gerichtsorganisationsrecht);
- d. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- e. Straf- und Strafprozessrecht sowie Strassenverkehrsrecht;
- f. Sozialversicherungsrecht sowie eidgenössisches und kantonales Steuerrecht;
- g. Anwaltsrecht;
- h. wichtige interkantonale und internationale Abkommen

3.3.5.9.2. Rechte und Pflichten

Art. 6 Beurkundungsgesetz. Ermittlungspflicht.

- (1) Die Urkundsperson hat bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln.
- (2) Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Die Vollmachten allfälliger Vertreter sind zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, ist die Beurkundung zu verweigern.

(3) Die inhaltliche Ermittlungspflicht bezieht sich bei den individuellen Erklärungen auf den Erklärungsinhalt und bei den Sachbeurkundungen auf den zu protokollierenden Vorgang oder die bestehenden Tatsachen, welche von der Urkundsperson zu bezeugen sind.

(4) Diese Pflicht gilt auch, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

Art. 7 Beurkundungsgesetz. Sorgfaltspflicht.

(1) Beurkundungen sind mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

(2) Die mit der öffentlichen Beurkundung individueller Erklärungen betraute Urkundsperson hat namentlich dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

(3) Die Parteien sind über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren. Es ist auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten hinzuwirken.

(4) Eine Beratungspflicht der Urkundsperson besteht nur im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung.

Art. 8 Beurkundungsgesetz. Wahrheitspflicht.

Die Urkundsperson ist bei der urkundlichen Bezeugung an die Wahrheitspflicht gebunden.

Art. 9 Beurkundungsgesetz. Pflicht zur Verschwiegenheit.

(1) Die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeitenden und Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren.

(2) Von der Urkundsperson erstellte Urkunden sowie Wiedergaben aller Art dürfen nur den dazu Berechtigten herausgegeben werden.

Art. 12 Beurkundungsgesetz. Aufbewahrungspflicht.

(1) Die Urkundsperson führt ein Register, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen, die daran Beteiligten und das Datum ersichtlich sind.

(2) Sie bewahrt eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden an einem sicheren Ort auf und übergibt bei erbrechtlichen Urkunden ein zweites Exemplar der zuständigen Einwohnerkontrolle zur Aufbewahrung und Registrierung.

(3) Sie trifft Vorkehrungen, dass Register und Ausfertigungen einem beurkundungsfähigen Nachfolger zur Verfügung stehen. Fehlt ein solcher, sind Register und Ausfertigungen innert sechs Monaten der Staatskanzlei zur Aufbewahrung einzureichen.

Art. 30 Beurkundungsgesetz. Beurkundungs- und Beglaubigungspflicht.

(1) Begehren um Vornahme einer Beurkundung oder Beglaubigung haben die Urkunds- und Beglaubigungspersonen innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser

- a. wenn dem wichtige Gründe entgegenstehen;
- b. wenn das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist;
- c. wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 31 Beurkundungsgesetz. Ausstand.

(1) Die Urkunds- und Beglaubigungsperson befindet sich im Ausstand, wenn

- a. sie selbst oder ihr Ehegatte, ihr Verlobter oder ihre Verlobte oder eine Person, die mit der Urkunds- und Beglaubigungsperson in faktischer Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt, am Rechtsgeschäft beteiligt ist;
- b. ihre Blutsverwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder deren Ehegatten oder Personen, die mit diesen in eingetragener Partnerschaft oder in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, beteiligt sind;
- c. sie Arbeitnehmerin der ersuchenden Partei oder Gesellschaft ist;
- d. sie entweder als Gesellschafter einer GmbH, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft beteiligt, oder Organ einer juristischen Person ist, auf welche sich die Beurkundung oder die Beglaubigung bezieht;
- e. sie Trägerin des Rechtssitzes der Gesellschaft oder aber Aktionärin, ausgenommen bei Publikumsgesellschaften, ist, auf welche sich die Beurkundung bezieht.

Art. 32 Beurkundungsgesetz. Haftung.

- (1) Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen haften für Schäden aus der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit nach Bundeszivilrecht. Sie haben als Sicherheitsleistung eine genügende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.
- (2) Für Schäden aus der Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit von Angestellten des Kantons und der Gemeinden haftet der Kanton nach Staatshaftungsgesetz.

Art. 13 Anwaltsgesetz. Berufsregeln.

- (1) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die im Kanton Glarus Parteien vor Gericht vertreten oder mit entsprechender Berufsbezeichnung beratend tätig sind, gelten die Berufspflichten gemäss den Artikeln 12 und 13 BGFA unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.
- (2) Die Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen unterstehen der Aufsicht und der Disziplinalgewalt der Aufsichtsbehörde, unabhängig von der Eintragung im Anwaltsregister.

3.3.5.9.3. Urkundsverfahren

Art. 10 Beurkundungsgesetz. Form der Urkunde.

Die Urkunde soll zusammenhängend, in gut lesbarer und dauerhafter Schrift abgefasst werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen auf jeden Fall eigenhändig hingesetzt werden.

Art. 11 Beurkundungsgesetz. Nichtigkeit.

- (1) Eine öffentliche Urkunde ist nichtig:
- a. wenn die Urkundsperson nicht zuständig ist;
 - b. wenn die Urkundsperson Ausstandsgründe gemäss Artikel 31 verletzt;
 - c. wenn die Urkundsperson bei der Beurkundung einer individuellen Erklärung oder bei einer Protokollierung nicht persönlich anwesend war oder wenn deren Anwesenheit in der Urkunde nicht notariell bezeugt ist;
 - d. wenn die Identität der Urkundsperson aufgrund der Angaben in der Urkunde nicht eindeutig bestimmbar ist;
 - e. wenn die Urkunde in einer oder mehreren Sprachen abgefasst ist, von denen die Urkundsperson eine nicht versteht und diese nicht übersetzt ist;
 - f. wenn das Datum oder die Unterschrift der Urkundsperson fehlt.
- (2) Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundes über die öffentliche Beurkundung.

Art. 13 Beurkundungsgesetz. Inhalt und Erstellung der Urkunde.

- (1) Nebst der zu beurkundenden Erklärung muss die Urkunde enthalten:
- a. Name, Vorname sowie Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson;
 - b. die genaue Bezeichnung der Parteien und weiterer bei der Beurkundung mitwirkender Personen;
 - c. Ort und Tag der Errichtung der Urkunde;
 - d. die Unterschriften der Parteien oder ihrer Vertreter und weiterer mitwirkender Personen;
 - e. die Beurkundungserklärung, die Unterschrift sowie Siegel oder Stempel der Urkundsperson.
- (2) Die für spezielle Fälle und Urkundsarten vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse bleiben vorbehalten.
- (3) Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Erklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

Art. 14 Beurkundungsgesetz. Beurkundungsvorgang im Allgemeinen.

- (1) Die Urkundsperson hat den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären die Parteien, dass die Urkunde vollständig ist und ihrem gegenseitig übereinstimmenden Willen entspricht, lässt die Urkundsperson die Parteien diese unterzeichnen.
- (2) Die öffentliche Beurkundung erfolgt dadurch, dass die Urkundsperson auf der Urkunde erklärt, sie enthalte den ihr mitgeteilten Parteiwillen und sei den Parteien zur Kenntnis gebracht und von ihnen unterzeichnet worden.
- (3) Die Urkundsperson unterzeichnet die Urkunde unter Angabe des Datums der Beurkundung und mit Beisetzung des Siegels oder Stempels.
- (4) Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. Dabei ist anzugeben, an welchem Tag die einzelnen

Personen unterzeichnet haben. Bei der Beurkundung von Verpfändungs-, Ehe- und Erbverträgen ist dieses Vorgehen nicht zulässig.

Art. 15 Beurkundungsgesetz. Beurkundungsvorgang bei einseitig verpflichtenden Verträgen.

- (1) Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes oder der Errichtung einer Bürgschaft, muss nur die sich verpflichtende Person vor der Urkundsperson erscheinen.
- (2) Zur Beurkundung von Verträgen über die Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandes oder eines Nachrückungsrechtes genügt für den Pfandgläubiger die schriftliche Erklärung.

Art. 16 Beurkundungsgesetz. Beurkundung ohne Unterschrift oder mit blinder Partei.

- (1) Erklärt eine Partei, nicht unterschreiben zu können, oder ist sie blind, so ist ein Zeuge beizuziehen.
- (2) Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien in Gegenwart des Zeugen vorzulesen. Hierauf hat die Partei in Gegenwart des Zeugen zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthalte.
- (3) Der Zeuge hat die Vorlesung durch die Urkundsperson und die Erklärung der Partei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen.

Art. 17 Beurkundungsgesetz. Verfahren mit tauber, stummer oder taubstummer Partei.

- (1) Ist eine Partei taub, stumm oder taubstumm, so hat sie auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und dass diese ihren Willen enthält.
- (2) Kann die Partei nicht selber lesen oder nicht unterschreiben, so ist ein Sachverständiger beizuziehen. Dieser hat der Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Partei mitgeteilt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

Art. 18 Beurkundungsgesetz. Übersetzungsverfahren.

- (1) Ist eine Partei der Sprache nicht mächtig, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson die Urkunde zu übersetzen.
- (2) Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selber vornimmt oder wenn eine Partei es verlangt, ist ein Übersetzer beizuziehen. Dieser hat die Urkunde und die Erklärung der betreffenden Partei, dass die Urkunde ihren Willen enthalte, zu übersetzen; er hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Partei gewissenhaft übersetzt hat.

Art. 19 Beurkundungsgesetz. Gemeinsame Bestimmungen.

- (1) Der Grund zum Beizug eines Zeugen oder Sachverständigen ist in der Urkunde festzuhalten.
- (2) Für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen sowie deren Ausstand sind die entsprechenden Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

Art. 20 Beurkundungsgesetz. Inhalt und Erstellung der Urkunde.

- (1) Die Urkunde über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen hat neben dem Ingress, in welchem namentlich Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson aufzuführen sind, zu enthalten:
 - a. Ort und Datum der Veranstaltung;
 - b. die vom Veranstaltungsleiter gegenüber der Urkundsperson gemachten Erläuterungen zum Verfahren;
 - c. die Namen der vom Veranstaltungsleiter ernannten Stimmzähler und weiteren Personen, welche in der Folge Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben;
 - d. die Namen aller weiteren Personen, deren Nennung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist;
 - e. die für die Beurkundung rechtserheblichen Vorgänge;
 - f. die Nennung jener Dokumente, deren Vorhandensein anlässlich der Veranstaltung für die gültige Beschlussfassung erforderlich ist;
 - g. die Beurkundungserklärung sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson, bei nachträglicher Beurkundung zusätzlich Ort und Datum der Urkundenerstellung;
 - h. sofern erforderlich die Unterschriften jener Personen, deren Protokollerklärungen erst durch ihre Unterschriftsleistung als rechtswirksam gelten.
- (2) Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Veranstaltung zu verfassen, unterzeichnen zu lassen und selbst zu unterzeichnen.

Art. 21 Beurkundungsgesetz. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen im Besonderen.

Die öffentliche Urkunde besteht insbesondere in der Bescheinigung der Urkundsperson über die bundesrechtlich erforderlichen Erklärungen und Feststellungen.

Art. 22 Beurkundungsgesetz. Beurkundung bestehender Tatsachen.

(1) Die Urkunde über die Beurkundung bestehender Tatsachen hat zu enthalten:

- a. Name, Vorname sowie Funktion und Geschäftsadresse der Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt;
- b. die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen;
- c. die Beurkundungserklärung, das Datum sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

Art. 1 Beurkundungsverordnung. Verfahren.

Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen. Vorbehalten bleibt Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes.

Art. 2 Beurkundungsverordnung. Ausfertigung der Urkunde.

- (1) Die öffentliche Urkunde ist zusammenhängend, in deutlich lesbarer Schrift und ohne unnötige Zwischenräume abzufassen.
- (2) Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden; nur die erforderlichen Unterschriften müssen eigenhändig beigesetzt werden. Dabei sind nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen zu unterlassen.
- (3) Wichtige Zahlen, wie Kaufpreis, Pfandsumme, Vermächtnisbetrag usw., sind ausser in Ziffern wenigstens einmal in Worten zu schreiben.
- (4) Papier und Schrift der Urkunde müssen gut haltbar sein. Die Urkunde kann original in mehreren Ausfertigungen erstellt werden. Die Anzahl der Ausfertigungen ist in der Urkunde zu erwähnen.
- (5) Beilagen, die Bestandteil einer Urkunde bilden, sind mit dieser zu verbinden oder deutlich als Beilage zu kennzeichnen.
- (6) Wenn das ausländische Recht es verlangt, sind die einzelnen Seiten einer Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

Art. 3 Beurkundungsverordnung. Korrekturen.

- (1) Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Wenn möglich ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen.
- (2) In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben.
- (3) Inhaltliche Korrekturen dürfen nur während des Beurkundungsvorganges vorgenommen werden und sind von der Urkundsperson und den Parteien zu visieren.
- (4) Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist von der Urkundsperson zu visieren.
- (5) Werden Formulare verwendet, gilt das Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Leerstellen nicht als Korrektur.

Art. 4 Beurkundungsverordnung. Beurkundungserklärung.

- (1) Die Erklärung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e Beurkundungsgesetz lautet grundsätzlich wie folgt: «Die vorstehende Urkunde enthält den mir mitgeteilten Parteiwillen und ist von den Parteien bzw. deren Vertreter selbst gelesen, als richtig anerkannt und in meiner Gegenwart unterzeichnet worden.»
- (2) Soweit ein ausserordentliches Verfahren nach den Artikeln 16–19 Beurkundungsgesetz durchzuführen war, ist dies in der Beurkundungserklärung festzuhalten.

Art. 8 Beurkundungsverordnung. Identifikation der Parteien.

Die Art, wie sich eine Person ausgewiesen hat, ist bei der öffentlichen Beurkundung in der Urkunde und bei der amtlichen Beglaubigung im Text anzugeben. Dabei kann die Urkundsperson erklären, dass ihr die entsprechende Person persönlich bekannt ist.

3.3.5.10. Graubünden

Zuständigkeit

Art. 1 Notariatsgesetz. Notariatspersonen.

(1) Als Notariatspersonen im Sinn dieses Gesetzes gelten

- a) patentierte Notarinnen und patentierte Notare,
 - b) Kreisnotarinnen und Kreisnotare,
 - c) Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
- (2) Den Titel "Notarin oder Notar" darf nur eine patentierte Notariatsperson und den Titel "Kreisnotarin oder Kreisnotar" nur eine vom Kreisrat gewählte und amtierende Notariatsperson führen.

Art. 2 Notariatsgesetz. Zuständigkeit für Beurkundungen.

- (1) Patentierte Notarinnen und Notare sind für alle öffentlichen Beurkundungen zuständig. Sie üben ihre Tätigkeit auf dem ganzen Kantonsgebiet aus.
- (2) Kreisnotarinnen und Kreisnotare sind für die in ihrem Kreis anfallenden Beurkundungen zuständig, das heisst für Rechtsgeschäfte über Grundstücke, die ganz oder teilweise in ihrem Kreis liegen, und für andere Geschäfte, sofern mindestens eine Urkundspartei im Kreis wohnhaft ist oder ihren Sitz hat. Sie üben ihre Funktionen in ihrem Kreis aus.
- (3) Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwalter sind zuständig für Beurkundungen von Rechtsgeschäften betreffend Grundstücke in ihrem Grundbuchkreis. Sind diese Geschäfte mit solchen aus dem Personen-, Ehe-, Familien-, eingetragenen Partnerschafts-, Erb-, Gesellschaftsrecht oder mit einem Verpfändungsvertrag verbunden, entfällt ihre Zuständigkeit, ausser bei Verträgen über Abtretung auf Rechnung künftiger Erbschaft und über die Einbringung von Grundstücken in Personengesellschaften.
- (4) Erstreckt sich ein Grundstück über mehrere Grundbuchkreise, ist die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter des Kreises zuständig, in welchem der grösste Teil des Grundstückes liegt.

3.3.5.10.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 10 Notariatsgesetz. Prüfung.

- (1) Zur Notariatsprüfung zugelassen wird, wer den Fähigkeitsausweis für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte besitzt.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie wird von drei Mitgliedern der Notariatskommission, die über den Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügen müssen, durchgeführt und beurteilt.
- (3) Wer die Prüfung zum dritten Mal nicht besteht, kann nicht mehr zu einer weiteren Prüfung zugelassen werden.

Art. 11 Notariatsgesetz. Fähigkeitsausweis.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der Notariatskommission den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen in Form eines Diploms.

Art. 12 Notariatsgesetz. Patenterteilung.

Das kantonale Notariatspatent wird von der Notariatskommission auf Gesuch hin einer Person erteilt, welche:

- a) über den Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen verfügt;
- b) das Schweizer Bürgerrecht oder eine Niederlassungsbewilligung besitzt;
- c) in einer Bündner Gemeinde Wohnsitz hat;
- d) gut beleumundet ist und Gewähr für eine gewissenhafte Amtsführung bietet;
- e) keinen Unvereinbarkeitsgrund aufweist.

Art. 1 Notariatsverordnung. Prüfungsausschreibung.

- (1) Die Notariatskommission führt jährlich eine Notariatsprüfung durch. Die Prüfung wird von der Notariatskommission im Kantonsamtsblatt angekündigt.
- (2) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist der Notariatskommission innert der angekündigten Frist und unter Beilage des Bündner Fähigkeitsausweises für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zum Entscheid über die Zulassung einzureichen.

Art. 2 Notariatsverordnung. Prüfungsablauf.

(1) Die schriftliche Prüfung findet zuerst statt. Sie dauert einen vollen Tag und besteht in der Bearbeitung von Aufgaben (in der Regel in der Erstellung von Urkunden). Die Notariatskommission gibt die zulässigen Hilfsmittel bekannt.

(2) Die mündliche Prüfung dauert mindestens eine Stunde. Sie besteht in der Beantwortung von Fragen zum allgemeinen Notariatsrecht von Bund und Kanton, zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch mit verwandten Erlassen und zum Schweizerischen Obligationenrecht mit verwandten Erlassen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Art. 4 Notariatsverordnung. Patentierungsgesuch.

Das Gesuch um Erteilung des Notariatspatentes ist mit folgenden Beilagen dem Präsidenten der Notariatskommission einzureichen:

- a) Bündner Fähigkeitsausweis für Notariatspersonen;
- b) Wohnsitzbestätigung einer Bündner Gemeinde;
- c) Auszug aus dem Zentralstrafregister;
- d) Beleg über die Einzahlung der Patentgebühr.

Art. 7 Notariatsverordnung. Stempel und Siegel.

(1) Jede Notariatsperson erhält einen Stempel mit ihrem Namen und einen Siegel. Die Kosten gehen zu ihren Lasten.

(2) Stempel und Siegel werden nach Weisungen der Notariatskommission hergestellt. Die Herstellerin oder der Hersteller ist verpflichtet, sich für Aufträge und Ablieferungen ausschliesslich an die Notariatskommission zu wenden.

Art. 8 Notariatsverordnung. Haftpflichtversicherung.

(1) Die Garantiesumme beträgt für jede Notariatsperson mindestens 5 000 000 Franken pro Schadenereignis.

(2) Im Rahmen des vom Kanton abgeschlossenen Vertrages können paten-tierte Notarinnen und Notare, Grundbuchverwalterinnen und Grundbuch-verwalter freiwillig eine Versicherung mit höherer Garantiesumme wählen. Die Kreise haben ihre Versicherungsverträge so abzuschliessen, dass auch Kreisnotarinnen und Kreisnotare freiwillig eine höhere Garantiesumme wählen können.

(3) Patentierte Notarinnen und Notare und Grundbuchkreise haben die auf sie entfallenden Kosten für die vom Kanton abgeschlossene Versicherung anteilmässig selber zu tragen. Die jährliche Rechnungstellung erfolgt durch das zuständige Departement. Die Kreise können die Kosten für ihre Versicherungen den Kreisnotarinnen und Kreisnotaren belasten.

Art. 8 Anwaltsgesetz. Praktikumsbewilligung.

(1) Rechtspraktikantinnen und -praktikanten, welche die Voraussetzungen im Sinne von Artikel 10 Litera a und b dieses Gesetzes erfüllen und unter Aufsicht einer im Anwaltsregister eingetragenen Anwältin oder eines im Anwaltsregister eingetragenen Anwaltes stehen, kann nach zweimonatiger Praxis eine Bewilligung für das Auftreten vor Gericht, vor Schlichtungsbehörden und in Strafuntersuchungsverfahren erteilt werden. *

(2) Die Praktikumsbewilligung wird für drei Jahre erteilt. Sie kann aus wichtigen Gründen um maximal zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn die Anwältin oder der Anwalt oder die zuzulassende Person in schwerer Weise gegen die Berufsregeln verstossen hat.

Art. 9 Anwaltsgesetz. Prüfung.

(1) Durch die Anwaltsprüfung soll sich die Bewerberin oder der Bewerber über die für den Anwaltsberuf erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse ausweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen auf das eidgenössische und kantonale Recht zu gestalten.

(3) Die Anwaltsprüfung kann zweimal wiederholt werden. Prüfungsversuche in anderen Kantonen werden mitgezählt.

Art. 10 Anwaltsgesetz. Voraussetzungen.

Die Aufsichtskommission lässt Personen zur Prüfung zu, welche

- a) das schweizerische Bürgerrecht besitzen oder rechtmässig in der Schweiz wohnen und berechtigt sind, selbstständig erwerbstätig zu sein;

- b) die zu diesem Zeitpunkt erfüllbaren fachlichen und persönlichen Voraussetzungen gemäss BGFA nachweisen und
- c) ein mindestens einjähriges Anwaltspraktikum unter Aufsicht einer Anwältin oder eines Anwaltes im Kanton Graubünden absolviert haben.

Art. 11 Anwaltsgesetz. Anwaltspatent, Berufsbezeichnung

Die Aufsichtskommission erteilt Personen, die die Anwaltsprüfung bestanden haben, das Anwaltspatent. Diese sind befugt, die Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“/„Rechtsanwalt“, „Avvocato“ oder „Advocata“/„Advocat“ zu verwenden.

Art. 4 Anwaltsverordnung. Erteilung des Fähigkeitsausweises.

- (1) Die Aufsichtskommission stellt den Fähigkeitsausweis in Form eines Diploms und eines Beschlusses aus.
- (2) Über die durch Bestehen der kantonalen Prüfung erteilten Fähigkeitsausweise führt die Aufsichtskommission ein Register.

3.3.5.10.2. Rechte und Pflichten

Art. 7 Notariatsgesetz. Verschwiegenheit.

- (1) Die Notariatspersonen und ihre Hilfskräfte, die Notariatskommission und die mit Inspektionen betrauten Personen haben über ihre Tätigkeiten und Wahrnehmungen bei Ausübung ihres Amtes Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Allgemein bekannte oder in öffentlichen Registern einsehbare Tatsachen fallen nicht unter die Verschwiegenheitspflicht.

Art. 8 Notariatsgesetz. Unvereinbarkeit.

- (1) Nicht als Notariatsperson amten darf, wer:
 - a) vollamtlich oder hauptamtlich im Dienst des Bundes, des Kantons, eines Regionalverbandes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde steht;
 - b) bei einer dem schweizerischen Bankengesetz unterstellten Unternehmung angestellt oder daran massgebend beteiligt ist.
- (2) Keine Unvereinbarkeiten gemäss Absatz 1 Litera a bestehen bei den Grundbuchverwalterinnen und den Grundbuchverwaltern.
- (3) Die Notariatskommission kann im Einzelfall Ausnahmen gestatten.

Art. 21 Notariatsgesetz. Tätigwerden.

- (1) Die Notariatsperson hat bei jedem Amtsgeschäft ihre Zuständigkeit zu prüfen. Sie ist verpflichtet, ein in ihre Zuständigkeit fallendes Amtsgeschäft zu übernehmen.
- (2) Die Notariatsperson muss ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:
 - a) ein Ausstandsgrund von Artikel 22 vorliegt;
 - b) ein widerrechtliches, sittenwidriges oder unmögliches Geschäft vorgenommen werden soll.
- (3) Die Notariatsperson kann ein Amtsgeschäft ablehnen, wenn:
 - a) eine rechtzeitige Ausführung für sie erschwert ist und anderweitig gesichert werden kann;
 - b) ein von ihr verlangter und gerechtfertigter Kostenvorschuss nicht geleistet wird.

Art. 22 Notariatsgesetz. Ausstand.

- (1) Die Notariatsperson hat sich der Mitwirkung bei einer öffentlichen Urkunde zu enthalten, wenn sie aktiv oder passiv beteiligt ist, insbesondere wenn:
 - a) sie selber, ihr Ehegatte, ihre Ehegattin, ihr eingetragener Partner, ihre eingetragene Partnerin oder eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, ihre Verwandten in gerader Linie, ihre Geschwister oder Ehegatten und eingetragene Partner oder Partnerinnen dieser Personen direkt oder als Vertreterin oder Vertreter beteiligt sind oder wenn eine Verfügung zu ihren oder deren Gunsten getroffen wird;
 - b) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher sie als Mitglied angehört, beteiligt ist oder wenn eine Verfügung zu ihren Gunsten getroffen wird;
 - c) eine Körperschaft oder Anstalt des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Organen sie angehört, beteiligt ist;
 - d) sie mit einer Partei verfeindet ist oder sonstwie wegen eines Mitgliedschafts- oder Abhängigkeits

verhältnisses interessiert ist;

e) andere Umstände vorliegen, die ein mittelbares oder unmittelbares Interesse der Notariatsperson am Beurkundungsgeschäft begründen oder eine objektive Amtsführung nicht mehr gewährleisten

(2) Für die Anrufung oder Bestreitung eines Ausstandsgrundes gelten sinngemäss die Verfahrensbestimmungen des Gerichtsorganisationsgesetzes.

Art. 23 Notariatsgesetz. Unmittelbarkeit.

(1) Die Notariatsperson darf nur Tatsachen oder Vorgänge festhalten, welche sie selber wahrgenommen hat. Sie muss Beglaubigungsformeln und öffentliche Urkunden gemäss ihren Wahrnehmungen unmissverständlich abfassen.

(2) Die Notariatsperson kann den Wechsel- oder Checkprotest durch eine Hilfskraft entgegennehmen lassen.

Art. 24 Notariatsgesetz. Sorgfalt, Interessenwahrung und Rechtsbelehrung.

(1) Die Notariatsperson hat ihre Amtsgeschäfte sorgfältig vorzubereiten und auszuführen. Sie darf zu keinen Vorgängen Hand bieten, welche mit Recht oder guter Sitte nicht vereinbar sind.

(2) Sie hat die Interessen der Beteiligten gleichmässig und objektiv zu wahren. Sie sorgt für die Einhaltung von Treu und Glauben.

(3) Sie hat die Vorstellungen und Absichten der Beteiligten zu ermitteln, sie über Inhalt und erkennbare Tragweite des Geschäftes zu belehren sowie auf Beseitigung von Widersprüchen oder Unklarheiten hinzuwirken. Sie darf die freie Entscheidung der Beteiligten nicht beeinflussen.

Art. 25 Notariatsgesetz. Registrierung und Aktenaufbewahrung.

(1) Jede Notariatsperson führt Register, in welche fortlaufend alle ihre Beglaubigungen und Beurkundungen einzutragen sind.

(2) Sie muss von jeder öffentlichen Urkunde ein original unterschriebenes Exemplar sowie die dazugehörigen Beilagen und Belege aufbewahren.

Art. 43 Notariatsgesetz. Schadenersatz.

(1) Für Schäden, die im Rahmen einer notariellen Tätigkeit widerrechtlich verursacht worden sind, haftet:

1. der Kanton bei patentierten Notariatspersonen sowie bei Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern;

2. der Kreis bei Kreisnotarinnen und Kreisnotaren;

3. die Gemeinde bei Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreibern.

(2) Im Übrigen richtet sich die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des kantonalen Staatshaftungsgesetzes.

(3) Der Kanton und die Kreise versichern sich gegen Schadenersatzansprüche, die wegen der notariellen Tätigkeit von Notariatspersonen gegen sie erhoben werden. Deren persönliche Haftpflicht wird mitversichert.

(4) Die Regierung setzt in der Ausführungsverordnung die für alle Notariatspersonen massgeblichen Mindestanforderungen für die Versicherung fest.

Art. 45 Notariatsgesetz. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

Wer als Notariatsperson schuldhaft Amtspflichten verletzt oder gegen das Ansehen des Notariatsstandes verstösst, wird disziplinarisch bestraft.

Art. 13 Anwaltsgesetz. Geltung.

(1) Für Anwältinnen und Anwälte gelten hinsichtlich der anwaltlichen Tätigkeit unabhängig von ihrer Eintragung im Anwaltsregister die Bestimmungen des BGFA über die Berufsregeln und das Berufsgeheimnis. Sie unterstehen ebenfalls unabhängig von ihrer Eintragung der Aufsicht und der Disziplinargewalt der Aufsichtskommission; die Disziplinar massnahmen finden sinngemäss Anwendung. *

(2) Eine anwaltliche Tätigkeit übt aus, wer über ein Anwaltspatent verfügt und Personen vor Gericht, anderen Behörden oder Dritten vertritt oder in Rechtsfragen berät und dabei unter der Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin“ oder „Rechtsanwalt“, „Avvocato“, „Advocata“ oder „Advocat“ oder einer gleichbedeutenden Bezeichnung auftritt.

3.3.5.10.3. Urkundsverfahren

Art. 30 Notariatsgesetz. Stellvertretung einer Partei.

- (1) Ist Stellvertretung nach Bundesrecht zulässig, muss die Vertreterin oder der Vertreter eine gehörige schriftliche Vollmacht vorlegen. Über die Gültigkeit der Vollmacht entscheidet die Notariatsperson.
- (2) Die Notariatsperson hat die Stellvertretung in der Beurkundungsformel festzuhalten und die Vollmacht als Beleg zu nehmen.

Art. 32 Notariatsgesetz. Identität und Wille der Parteien.

- (1) Die Notariatsperson hat sich über die Identität der erscheinenden Parteien zu vergewissern und das Ergebnis in der Beurkundungsformel festzuhalten.
- (2) Hält die Notariatsperson eine Person, welche eine rechtserhebliche Erklärung abgeben soll, als nicht urteilsfähig, hat sie ihre weitere Mitwirkung zu verweigern. Im Zweifelsfall kann sie die Beurkundung vornehmen und in deren Formel einen Vorbehalt zu ihren Wahrnehmungen und Einschätzungen anbringen.

Art. 33 Notariatsgesetz. Lesen und Unterzeichnen, Einheit des Aktes.

- (1) Die erscheinenden Parteien müssen die Urkunde entweder selber lesen oder von der Notariatsperson vorgelesen erhalten, hierauf ausdrücklich genehmigen und dann eigenhändig mit ihrem Namen unterzeichnen.
- (2) Während der Beurkundung müssen alle mitwirkenden Personen anwesend sein, und das Verfahren ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.
- (3) Vorbehalten bleiben besondere Beurkundungsformen nach Bundesrecht und nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 34 Notariatsgesetz. Beurkundung von Willenserklärungen.

- (1) Die Beurkundung besteht darin, dass die Notariatsperson am Schluss der öffentlichen Urkunde förmlich bestätigt, diese sei den Parteien zur Kenntnis gebracht worden, enthalte den der Notariatsperson mitgeteilten Willen der Parteien und sei so von diesen unterzeichnet worden.
- (2) Die Notariatsperson setzt dieser Beurkundungsformel Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.

Art. 35 Notariatsgesetz. Beurkundung von Beschlüssen.

- (1) Die Notariatsperson hat an der Versammlung oder an der Sitzung teilzunehmen und ein Protokoll als öffentliche Urkunde zu erstellen.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
- a) die Angabe von Ort und Datum der Versammlung- oder Sitzung;
 - b) die Bestellung der oder des Vorsitzenden, der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Stimmzählerinnen oder Stimmzähler;
 - c) die Feststellungen der oder des Vorsitzenden über Einberufung, Präsenz und Beschlussfähigkeit sowie allfällige Feststellungen gegen die Durchführung;
 - d) alle gefassten Beschlüsse und erzielten Abstimmungsergebnisse, soweit sie beurkundungsbedürftig sind.
- (3) Die Notariatsperson setzt diesem Protokoll Ortsangabe, Datum, ihre Unterschrift und ihren Stempel bei.
- (4) Sie ist berechtigt, die öffentliche Urkunde erst nach der Versammlung oder Sitzung zu erstellen und zu unterzeichnen.

Art. 36 Notariatsgesetz. Andere Sachbeurkundungen.

- (1) Die Notariatsperson hat den zu beurkundenden Vorgang oder Zustand möglichst genau in einem Protokoll als öffentliche Urkunde festzustellen.
- (2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:
- a) Nennung von Auftraggeberin oder Auftraggeber und Amtsgeschäft;
 - b) Angabe von Ort und Datum;
 - c) Beschreibung des Vorganges oder Zustandes.
- (3) Im Übrigen gelten Artikel 35 Absätze 3 und 4.

Art. 37 Notariatsgesetz. Äussere Form.

- (1) Die Parteien können das zu beurkundende Schriftstück der Notariatsperson entweder abgefasst vorlegen oder zur Abfassung übertragen.
- (2) Jede öffentliche Urkunde ist in sauberer Art und mit leicht lesbarer Schrift zu erstellen. Verwendetes Papier und eingesetzter Schreibstoff müssen von guter und dauerhafter Qualität sein. Radierungen oder Ausschnitte sind untersagt.

(3) Dokumente, welche zu integrierenden Bestandteilen einer öffentlichen Urkunde erklärt werden (Pläne, Verzeichnisse, Aufstellungen usw.), sind mit dieser in geeigneter Weise zu verbinden, an ihrem Ende zu datieren, von den Parteien zu visieren sowie mit Unterschrift und Stempel der Notariatsperson zu versehen.

Art. 38 Notariatsgesetz. Sprache.

(1) Die öffentliche Urkunde ist in jeder Sprache zulässig, welche die Notariatsperson ausreichend beherrscht.

(2) Die Notariatsperson zieht auf Kosten der betreffenden Partei einen zuverlässigen Übersetzer bei, wenn die Partei die in der öffentlichen Urkunde verwendete Sprache ungenügend versteht oder die Urkunde in einer fremden oder in einer im Kanton nicht üblichen Sprache errichtet wird und die Notariatsperson selber nicht ausreichend übersetzen kann.

(3) Die Übersetzerin oder der Übersetzer hat auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzungen vollständig und nach bestem Wissen vorgenommen werden. Für Übersetzerin und Übersetzer gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Notariatspersonen.

(4) Die Notariatsperson hat die Übersetzerin oder den Übersetzer und die Vornahme der Übersetzungen in der Beurkundungsformel festzuhalten.

Art. 39 Notariatsgesetz. Behinderte Parteien.

(1) Erklärt eine Partei, dass sie weder mit ihrem Namen unterschreiben noch ein Handzeichen setzen könne, hat die Notariatsperson den Grund in der Beurkundungsformel festzuhalten.

(2) Ist eine Partei taub, muss sie die öffentliche Urkunde selber lesen.

(3) Ist eine Partei stumm, muss sie auf der öffentlichen Urkunde unterschriftlich bestätigen, dass diese ihrem Willen entspreche.

(4) Ist eine Person taubstumm, gelten die Absätze 2 und 3 kumulativ.

(5) Ist eine Partei blind, muss sie vor ihrer Unterzeichnung der Notariatsperson ausdrücklich erklären, dass sie den Inhalt der ihr vorgelesenen öffentlichen Urkunde genau verstanden habe.

(6) Hat eine Partei mehrere vorerwähnte Behinderungen, muss die Notariatsperson auf geeignete Weise vorgehen und bei Bedarf zuverlässige Sachverständige beiziehen. Für solche Sachverständige gelten sinngemäss Artikel 38 Absätze 3 und 4.

Art. 40 Notariatsgesetz. Nichtigkeitsmängel.

(1) Keine öffentliche Urkunde entsteht, wenn:

a) die Notariatsperson für die Beurkundung nicht zuständig ist;

b) die Notariatsperson ihre Ausstandspflicht gemäss Artikel 22 Absatz 1 Litera a bis c verletzt;

c) die Notariatsperson die beurkundeten Willenserklärungen, Vorgänge oder Zustände nicht selber wahrgenommen hat;

d) eine Partei nicht in vorgeschriebener Weise von ihr Kenntnis erhalten oder ihr zugestimmt hat;

e) in der Beurkundungsformel die Ortsangabe, das Datum oder die Unterschrift der Notariatsperson fehlt.

(2) Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Vorschriften.

Art. 41 Notariatsgesetz. Änderungen an Urkunden.

(1) Änderungen, welche die Urkundsparteien während der Beurkundung begehren, sind von der Notariatsperson sogleich vorzunehmen, mit ihrem Stempel zu versehen, zu datieren und zu unterzeichnen.

(2) Sind nach durchgeführter Beurkundung registertechnische Angaben auf-zunehmen oder zu ändern, kann die Notariatsperson ohne Beizug der Parteien nach Absatz 1 vorgehen.

(3) Sind nach durchgeführter Beurkundung andere nicht beurkundungspflichtige Angaben aufzunehmen oder zu ändern, bedarf es einer schriftlichen Zustimmungserklärung der betroffenen Partei und deren Mitteilung an alle Urkundsparteien.

Art. 12 Notariatsverordnung. Urkunden und Beilagen.

(1) Die Notariatsperson hat von jeder Urkunde mit ihren Beilagen ein original unterschriebenes Exemplar in chronologischer Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

(2) Als Beilagen gelten diejenigen Dokumente, welche integrierende Bestandteile der Urkunde bilden und ihr angeheftet sind.

Art. 13 Notariatsverordnung. Belege.

(1) Die Notariatsperson hat verwendete Belege im Original oder als Kopie zu sich zu nehmen und geordnet aufzubewahren.

(2) Als Belege gelten diejenigen Dokumente, welche für einzelne Beurkundungen vorgelegt haben und keine Beilagen sind (z.B. Vollmachten, Registerauszüge, Bescheinigungen, Bewilligungen von Behörden oder Amtsstellen).

Art. 14 Notariatsverordnung. Ort und Dauer.

Protokollbücher A und B, Originalurkunden mit ihren Beilagen und Belege sowie Stempel und Siegel sind von der Notariatsperson für unbestimmte Zeit sicher aufzubewahren. Sie fallen unter das Berufsgeheimnis.

Art. 18 Notariatsverordnung. Änderungen und Korrekturen an der Urkunde anlässlich der Beurkundung.

(1) Wollen die Urkundsparteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen oder Korrekturen vornehmen, so sind diese gut leserlich anzubringen und in die Beurkundung einzubeziehen.

(2) Die Urkundsperson hat die Änderungen mit ihrem Stempel zu versehen, zu unterschreiben und zu datieren.

3.3.5.11. Jura

Zuständigkeit

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Article premier LNot. Attributions du notaire (1) Le notariat jurassien est une profession d'ordre public autorisée par l'Etat. (2) Les notaires ont seuls le droit de procéder aux actes de la juridiction non contentieuse qui ne sont pas de la compétence d'autres organes de l'Etat. Il leur appartient, en particulier, de dresser acte des faits et déclarations concernant des rapports de droit dans les cas où la forme authentique est prescrite par la loi ou requise par les parties.	Art. 1 LNot. Befugnisse des Notars. (1) Das jurassische Notariat ist ein Beruf der öffentlichen Ordnung, der vom Staat genehmigt wird. (2) Die Notare haben das alleinige Recht, die Urkunden der nichtstreitigen Privatrechtsordnung⁹ zu errichten, die nicht in die Zuständigkeit anderer staatlicher Stellen fallen. Es obliegt ihnen, insbesondere Urkunden über Umstände und Erklärungen in Bezug auf Rechtsverhältnisse zu errichten, für die eine öffentliche Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben ist oder von den Parteien verlangt wird.
Art. 22 LNot. Ressort. Les notaires autorisés à pratiquer dans la République et Canton du Jura peuvent exercer leur profession sur toute l'étendue de son territoire.	Art. 2 LNot. Zuständigkeitsbereich. Die in der Republik und dem Kanton Jura zur Berufsausübung zugelassenen Notare dürfen ihre Tätigkeit im gesamten Kantonsgebiet ausüben.

3.3.5.11.1. Zugangsvoraussetzungen

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 5 LNot. Qualités personnelles (1) Quiconque veut obtenir le brevet de notaire dans la République et Canton du Jura doit remplir les conditions suivantes : 1. être citoyen suisse et avoir l'exercice des droits civils; 2. être de bonne moralité; 3. posséder les connaissances scientifiques et aptitudes professionnelles nécessaires, acquises et constatées	Art. 5 LNot. Persönliche Eigenschaften. (1) Wer das Notarpatent der Republik und des Kantons Jura erhalten möchte, muss die folgenden Voraussetzungen erfüllen: 1. Schweizer Bürger sein und die Bürgerrechte ausüben; 2. von hoher Moral sein; 3. die notwendigen wissenschaftlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten besitzen, erworben und

⁹ Eine andere Bezeichnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Schweiz.

conformément à la législation notariale. (2) Les personnes contre lesquelles des actes de défaut de biens ont été établis ne peuvent exercer le notariat avant l'extinction complète de leurs dettes.	festgestellt entsprechend der notariellen Gesetzgebung. (2) Die Personen, gegen die Verlustscheine ausgestellt worden sind, können das Notariat vor der vollständigen Löschung ihrer Schulden nicht ausüben.
Art. 6 LNot. Stage et examens. (1) Le brevet de notaire est délivré après la réussite des examens de notariat. (2) Le Gouvernement fixe, par voie d'ordonnance, les conditions, la durée et les modalités du stage. Il détermine les matières faisant l'objet des examens. (3) Le Gouvernement fixe également les conditions auxquelles les avocats porteurs d'un diplôme jurassien peuvent obtenir le brevet de notaire.	Art. 6 LNot. Praktikum und Prüfungen. (1) Das Notarpatent wird nach dem Bestehen der Notariatsprüfungen erteilt. (2) Die Regierung regelt durch Rechtsverordnung, die Voraussetzungen, die Dauer und die Modalitäten des Praktikums. Sie bestimmt den Stoff, der den Gegenstand der Prüfungen bildet. (3) Die Regierung bestimmt auch die Bedingungen, unter denen die Rechtsanwälte, die Träger eines jurassischen Diploms sind, das Notarpatent erhalten können.
Art. 7 LNot. Brevet (1) Sur le rapport de la commission d'examen et sur proposition du Département de la Justice, le Gouvernement délivre le brevet au candidat qui a subi les examens avec succès. (2) Le brevet donne au titulaire le droit de demander l'autorisation d'exercer le notariat dans la République et Canton du Jura, dès qu'il a: 1. fourni le cautionnement prévu à l'article 26 et conclu une assurance-responsabilité civile dont les prestations minimales sont fixées par le Gouvernement; 2. fixé sa résidence; 3. installé son étude; 4. fait la promesse solennelle suivante : "Je promets de défendre les libertés et les droits du peuple et des citoyens, de respecter la Constitution et les lois et de remplir consciencieusement les devoirs de ma charge." (3) L'article 10 de la présente loi est réservé.	Art. 7 LNot. Patent. (1) Nach dem Bericht der Prüfungskommission und auf Vorschlag des Departements der Justiz erteilt die Regierung das Patent dem Kandidaten, der die Prüfungen erfolgreich bestanden hat. (2) Das Patent gibt dem Inhaber das Recht, als Notar in der Republik und dem Kanton Jura tätig zu werden, wenn er: 1. die in Artikel 26 vorgesehene Sicherheit geleistet hat und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, deren minimalen Leistungen von der Regierung bestimmt werden; 2. einen dauerhaften Wohnsitz hat; 3. ein eingerichtetes Büro hat; 4. das folgende feierliche Versprechen geleistet hat: "Ich verspreche, die Rechte und Freiheiten der Menschen und Bürger zu verteidigen, die Verfassung und die Gesetze zu respektieren und meine Pflichten gewissenhaft erfüllen." (3) Artikel 10 dieses Gesetzes bleibt vorbehalten.
Art. 8 LNot. Autorisation d'exercer (1) Le Gouvernement délivre l'autorisation d'exercer le notariat dès que le porteur du brevet de notaire a satisfait aux exigences fixées à l'article 7, alinéa 2. (2) La Recette et Administration de district est chargée d'inspecter les locaux de l'étude conformément à l'article 7, alinéa 2, chiffre 3. Le notaire fait la promesse solennelle devant le Tribunal cantonal. (3) La Chancellerie d'Etat remet l'acte d'autorisation avec le sceau notarial au titulaire, contre paiement des émoluments fixés par le Gouvernement. Elle publie l'autorisation d'exercer le notariat dans le Journal officiel. (4) Le notaire appose sa signature notariale sur le procès-verbal de délivrance de l'autorisation d'exercer. Celui-ci restera déposé à la Chancellerie d'Etat. (5) Cette signature ne peut être modifiée qu'avec l'autorisation du Gouvernement. La nouvelle signature	Art. 8 LNot. Ausübungsbefugnis. (1) Die Regierung erteilt die Genehmigung, das Notariat auszuüben, sobald der Träger des Notarpatents den in Artikel 7 Absatz 2 festgelegten Anforderungen, entsprochen hat. (2) Die „Recette et Administration de District“ ¹⁰ ist zuständig für die Kontrolle der Räumlichkeiten in Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 2, Ziffer 3. Der Notar leistet das feierliche Versprechen vor dem Kantonsgericht. (3) Die Staatskanzlei übergibt die Ausübungsbefugnis zusammen mit dem notariellen Siegel, gegen Zahlung der von der Regierung festgelegten Gebühren. Sie veröffentlicht die notarielle Ausübungsbefugnis im Amtsblatt. (4) Der Notar bringt seine Unterschrift auf dem Protokoll über die Erteilung der Ausübungsbefugnis an. Dieses verbleibt hinterlegt in der Staatskanzlei. (5) Diese Unterschrift kann nur mit der Zustimmung der Regierung geändert werden. Die neue Unterschrift

10 Eigenname der Behörde im Kanton Jura, entspricht der Bezirksverwaltung.

est également déposée à la Chancellerie d'Etat. (6) L'acte dressé par un notaire qui n'est pas titulaire de l'autorisation d'exercer ne vaut pas comme acte notarié.	wird auch in der Staatskanzlei hinterlegt (6) Eine Urkunde, die von einem Notar errichtet wurde, der nicht Inhaber der Ausübungsbefugnis ist, ist keine notarielle Urkunde.
Art. 26 LNot. Cautionnement (1) Tout notaire exerçant dans la République et Canton du Jura fournira un cautionnement de 10 000 francs. (2) Les cautionnement seront fournis, administrés et employés conformément aux prescriptions spéciales en la matière.	Art. 26 LNot. Sicherheiten. (1) Jeder Notar, der in der Republik und dem Kanton Jura tätig ist, hat eine Sicherheit von 10.000 Franken zu stellen. (2) Die Sicherheiten sind entsprechend besonderer Anordnungen in diesem Bereich zu erbringen, zu verwalten oder zu verwenden.
Art. 2 OLNot. Locaux de l'étude - Inspection (1) Avant de délivrer au sujet de l'installation d'une étude l'attestation prévue à l'article 8, alinéa 1, de la loi sur le notariat, la Recette et Administration de district devra s'assurer, par une inspection, que les locaux remplissent les conditions requises à l'article premier. (2) Mention expresse de cette inspection et de ses résultats sera faite dans l'attestation. Tout transfert de l'étude ou tout changement dans ses locaux seront portés à la connaissance du Département de la Justice et de l'Intérieur.	Art. 2 OLNot. Räumlichkeiten des Notariats – Inspektion. (1) Bevor bezüglich der Einrichtung eines Notariats die im Artikel 8 Absatz 1 des Gesetz über das Notariat, vorgesehene Bescheinigung ausgestellt wird, soll sich die „Recette et Administration de District“ durch eine Inspektion überzeugen, dass die Räumlichkeiten die im ersten Artikel geforderten Bedingungen erfüllen. (2) Diese Inspektion und ihrer Ergebnisse werden in der Bescheinigung ausdrücklich angegeben. Jede Übertragung des Notariats oder jede Veränderung in ihren Räumlichkeiten werden dem Departement der Justiz und dem Inneren zur Kenntnis mitgeteilt.
Article premier ONot. Le Gouvernement fixe le montant minimal de l'assurance responsabilité civile professionnelle à 500 000 francs.	Art. 1 ONot. Die Regierung setzt den minimalen Deckungsbetrag der Berufshaftpflichtversicherung auf 500.000 Franken fest.
Article premier OStNot. Admission au stage. (1) Le candidat qui réunit les conditions prévues à l'article 5 de la loi sur le notariat ¹) et qui est en possession d'une licence ou d'une maîtrise en droit décernée par une université suisse, doit, avant de commencer son stage, présenter une requête au Tribunal cantonal avec toutes les pièces à l'appui. Ce dernier délivre l'autorisation de commencer le stage. (2) Le Tribunal cantonal dresse le Tableau des stagiaires et le tient à jour.	Erster Artikel OstNot. Zulassung zum Praktikum. (1) Der Bewerber, der die Voraussetzungen nach Artikel 5 des Gesetzes über das Notariat erfüllt und ist im Besitz eines Lizentiats oder einem von einer Schweizer Universität vergeben Master in Law ist, hat sich vor Beginn des Praktikums mit all seinen Unterlagen am Kantonsgericht zu bewerben. Letzteres stellt die Genehmigung zum Beginn des Praktikums aus. (2) Das Kantonsgericht führt eine Liste der Praktikanten und hält diese auf dem aktuellen Stand.
Art. 2 OStNot. Durée (1) La durée minimale du stage est de deux ans et demi. Le stage devra être accompli au plus tard à fin mars pour la session d'examens de printemps et à fin octobre pour la session d'examens d'automne. (2) Le stage est effectué durant dix-huit mois au moins dans l'étude d'un notaire pratiquant dans le Canton et six mois auprès d'un tribunal jurassien, le reste pouvant être accompli dans un registre foncier. (3) Les titulaires d'un brevet d'avocat jurassien doivent effectuer un stage minimum de deux ans, dont un an et demi au moins dans une étude de notaire, le reste pouvant être accompli dans un registre foncier.	Art. 2 OStNot. Dauer. (1) Die Mindestdauer des Praktikums beträgt zweieinhalb Jahre. Das Praktikum muss spätestens Ende März für den Frühlingsprüfungszeitraum und Ende Oktober für den Herbstprüfungszeitraum abgeschlossen sein. (2) Das Praktikum ist für mindestens achtzehn Monate in einem kantonalen Notariat und sechs Monate bei einem jurassischen Gericht zu leisten, die restliche Zeit kann bei einem Grundbuchamt absolviert werden. (3) Die Inhaber eines jurassischen Anwaltpatentes müssen ein Praktikum von mindestens zwei Jahren leisten, davon eineinhalb Jahre mindestens in einem Notariat, die restliche Zeit kann bei einem Grundbuchamt absolviert werden.
Art. 3 OStNot. Conditions et étendue	Art. 3 OStNot. Voraussetzungen und Umfang.

(1) Le notaire stagiaire effectue le stage prévu sous la surveillance et la responsabilité de son maître de stage; il travaille régulièrement et exclusivement à l'étude du notaire responsable du stagiaire et rédige notamment des actes notariés. (2) Le notaire stagiaire, titulaire d'un brevet d'avocat, ne peut pas plaider. (3) Les us et coutumes des notaires s'appliquent également aux notaires stagiaires. (4) Le maître de stage veille à la formation complète du notaire stagiaire.	(1) Der Notarpraktikant führt das vorgesehene Praktikum unter der Aufsicht und der Verantwortung seines Betreuers aus; er arbeitet regelmäßig und ausschließlich im Notariat des für den Praktikanten verantwortlichen Notars und erstellt insbesondere notarielle Urkunden. (2) Der Notarspraktikant, der das Anwaltspatent besitzt, darf nicht vor Gericht auftreten. (3) Die Bräuche und Gepflogenheiten der Notare gelten ebenfalls für die Notarspraktikanten. (4) Der Betreuer achtet auf die vollständige Ausbildung des Notarspraktikanten.																				
Art. 10 OstNot. Nature des examens (1) Les examens de notaire comprennent des épreuves écrites et orales. (2) Ils portent sur les connaissances théoriques et pratiques des candidats. (3) La première partie des examens peut être subie après six mois de stage. La deuxième partie se déroule après la fin du stage. Pour se présenter à la deuxième partie, les candidats justifient, par écrit, de connaissances suffisantes en comptabilité commerciale.	Art. 10 OstNot. Art der Prüfungen. (1) Die notariellen Prüfungen bestehen aus schriftlichen und mündlichen Prüfungen. (2) Sie umfassen die theoretischen und praktischen Kenntnisse der Kandidaten. (3) Der erste Teil der Prüfungen kann nach sechs Monaten Praktikum abgelegt werden. Der zweite Teil findet nach dem Ende des Praktikums statt. Um sich dem zweiten Teil stellen, weisen die Kandidaten schriftlich ausreichende Kenntnisse in kaufmännischer Buchführung nach.																				
Art. 11 OstNot. Première partie des examens La première partie des examens a pour objet : Epreuves écrites: Rédaction d'une consultation, d'un avis de droit, d'un jugement ou d'une pièce de procédure en matière pénale, administrative ou civile. Epreuves orales: Les épreuves orales portent sur les branches suivantes <table> <thead> <tr> <th></th><th>Durée de l'interrogation</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. organisation judiciaire, procédure civile, poursuite pour dettes et la faillite</td><td>25 min.</td></tr> <tr> <td>2. droit administratif jurassien (chapitres choisis)</td><td>25 min.</td></tr> <tr> <td>3. droit pénal spécial et procédure pénale</td><td>25 min.</td></tr> <tr> <td>4. procédure administrative et droit constitutionnel jurassien</td><td>20 min.</td></tr> </tbody> </table> Les candidats au notariat qui sont déjà titulaires d'un brevet d'avocat jurassien sont d'office dispensés de la première partie des examens. Les titulaires d'un autre brevet d'avocat suisse sont dispensés des épreuves écrites ainsi que des épreuves orales mentionnées aux chiffres 1 et 3 ci-dessus.		Durée de l'interrogation	1. organisation judiciaire, procédure civile, poursuite pour dettes et la faillite	25 min.	2. droit administratif jurassien (chapitres choisis)	25 min.	3. droit pénal spécial et procédure pénale	25 min.	4. procédure administrative et droit constitutionnel jurassien	20 min.	Art. 11 OstNot. Erster Teil der Prüfungen. Der erste Teil der Prüfungen hat zum Gegenstand: Schriftliche Prüfungen: Die Abfassung einer Beratung, eines Rechtsgutachtens, eines Urteils oder eines Schriftstücks in einer Strafsache, Verwaltungs- oder Zivilangelegenheit. Mündliche Prüfungen: Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Bereiche: <table> <thead> <tr> <th></th><th>Dauer der Befragung:</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1. Rechtspflege, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht</td><td>25 Min.</td></tr> <tr> <td>2. Das jurassische Verwaltungsrecht (ausgewähltes Kapitel)</td><td>25 Min.</td></tr> <tr> <td>3. Besonderes Straf- und Strafverfahrensrecht</td><td>25 Min.</td></tr> <tr> <td>4. Verwaltungsverfahrensrecht und jurassisches Verfassungsrecht</td><td>20 Min.</td></tr> </tbody> </table> Die Notarskandidaten, die bereits im Besitz eines jurassischen Anwaltspatentes sind, sind von Amts wegen vom ersten Teil der Prüfungen befreit. Inhaber eines anderen schweizerischen Anwaltspatents sind von den schriftlichen Prüfungen und den mündlichen Prüfungen, wie in den Abbildungen 1 und 3 oben genannt, befreit.		Dauer der Befragung:	1. Rechtspflege, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	25 Min.	2. Das jurassische Verwaltungsrecht (ausgewähltes Kapitel)	25 Min.	3. Besonderes Straf- und Strafverfahrensrecht	25 Min.	4. Verwaltungsverfahrensrecht und jurassisches Verfassungsrecht	20 Min.
	Durée de l'interrogation																				
1. organisation judiciaire, procédure civile, poursuite pour dettes et la faillite	25 min.																				
2. droit administratif jurassien (chapitres choisis)	25 min.																				
3. droit pénal spécial et procédure pénale	25 min.																				
4. procédure administrative et droit constitutionnel jurassien	20 min.																				
	Dauer der Befragung:																				
1. Rechtspflege, Zivilprozessrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht	25 Min.																				
2. Das jurassische Verwaltungsrecht (ausgewähltes Kapitel)	25 Min.																				
3. Besonderes Straf- und Strafverfahrensrecht	25 Min.																				
4. Verwaltungsverfahrensrecht und jurassisches Verfassungsrecht	20 Min.																				
Art. 12 OstNot. Deuxième partie des examens La deuxième partie des examens a pour objet: Epreuves écrites:	Art. 12 OstNot. Zweiter Teil der Prüfungen. Der zweite Teil der Prüfungen hat zum Gegenstand: Schriftliche Prüfungen: Die Erstellung von zwei notariellen Urkunden.																				

<i>Rédaction de deux actes notariés.</i> <i>Epreuves orales:</i> <i>Les épreuves orales portent sur les branches suivantes:</i> <i>Durée de l'interrogation</i> 1. droit de la famille (effets généraux du mariage, régime matrimoniaux, tutelle, curatelle) 20 min. 2. droit des successions et droit international privé (régimes matrimoniaux et successions) 25 min. 3. droit réels (propriété foncière, servitudes et charges foncières, gages immobiliers et mobiliers) 20 min. 4. droit des obligations, partie spéciale (vente, échange, donation, bail, prêt, mandat, cautionnement, rente viagère, contrat d'entretien viager) 20 min. 5. droit commercial et droit de change 25 min. 6. droit fiscal jurassien 20 min. 7. législation sur le notariat, y compris la législation sur le registre foncier et les us et coutumes 30 min.	<i>Mündliche Prüfungen:</i> <i>Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf folgende Bereiche:</i> <i>Dauer der Befragung:</i> 1. Familienrecht (allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterstand, Vormundschaft, Pflegschaft) 20 Min. 2. Erbrecht und internationales Privatrecht (Güterstand- und Erbrecht) 25 Min. 3. Dingliche Rechte (Grundbesitz, Dienstbarkeiten und Grundlasten, Grund- und Faustpfandrechte) 20 Min. 4. Obligationenrecht, besonderer Teil (Verkauf, Tausch, Schenkung, Pacht, Leihe, Vollmacht, Bürgschaft, Leibrente, Verpfändungsverträge) 20 Min. 5. Handels- und Wechselrecht 25 Min. 6. Das jurassische Steuerrecht 20 Min. 7. Gesetzgebung über das Notariat, einschließlich die Gesetzgebung über das Grundbuch und die Bräuche und Gepflogenheiten. 30 min.
Art. 18 OStNot. Délivrance du brevet (1) La commission des examens communique les résultats des candidats au Département de la Justice et de l'Intérieur, à l'intention du Gouvernement. (2) Le Gouvernement délivre le brevet au candidat qui a subi les examens avec succès, contre paiement d'un émolument de 300 francs.	Art. 18 OStNot. Erteilung des Patents. (1) Die Prüfungskommission für die Prüfungen teilt die Ergebnisse der Kandidaten nach dem Willen der Regierung dem Departement der Justiz und des Inneren mit. (2) Die Regierung erteilt das Patent dem Kandidaten, der die Prüfungen erfolgreich bestanden hat, gegen Zahlung einer Gebühr von 300 Franken.

3.3.5.11.2. Rechte und Pflichten

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 4 LNot. Incompatibilités (1) Sont incompatibles avec l'exercice du notariat les fonctions et emplois permanents exercés au service de la Confédération, du Canton, d'une commune ou d'une autre corporation ou établissement de droit public. Il en est de même d'un emploi public ou privé dont l'exécution absorbe la plus grande partie de l'activité du notaire, sous réserve de l'article 11 ci-dessous. (2) Le notaire ne peut exercer aucune activité temporaire ou durable qui n'est pas compatible avec une pratique indépendante et irréprochable du notariat. (3) Le Parlement peut, par un décret, interdire aussi aux notaires d'exercer d'autres professions ou emplois,	Art. 4 LNot. Unvereinbarkeiten. (1) Unvereinbar mit der Ausübung des Notariats sind Funktionen und dauerhafte Anstellungen im eidgenössischen Dienst, des Kantons, einer Gemeinde oder eines anderen Unternehmens oder Einrichtung des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt für eine öffentliche oder private Beschäftigung, deren Ausführung den größten Teil der Tätigkeit des Notars in Anspruch nimmt, vorbehaltlich des Artikel 11 unten. (2) Der Notar darf keine temporäre oder permanente Tätigkeit ausüben, die mit einer unabhängigen und untadeligen Ausübung der notariellen Praxis nicht vereinbar ist. (3) Das Parlament kann durch Verordnung auch den Notaren untersagen, andere Berufe oder

<i>de se livrer à d'autres occupations et de faire certaines affaires.</i>	<i>Beschäftigungen auszuüben, sich anderen Tätigkeiten zu widmen und bestimmte Geschäfte vorzunehmen.</i>
Art. 10 LNot. Notaires associés <i>(1) Il est loisible aux notaires de s'associer pour tenir une étude. Chaque notaire associé exerce sous sa responsabilité personnelle; il gardera ses minutes à part et aura ses propres répertoires.</i> <i>(2) Le notaire peut aussi s'associer avec un avocat, sans préjudice des dispositions de l'article 9.</i>	Art. 10 LNot. Verbundene Notare. <i>(1) Es ist den Notaren erlaubt, sich zusammenzuschließen um ein gemeinsames Büro zu führen. Jeder verbundene Notar übt seine Tätigkeit auf eigene Verantwortung aus; er hat seine Urschriften gesondert aufzubewahren und ein eigenes Register zu führen.</i> <i>(2) Der Notar kann sich auch mit einem Rechtsanwalt unbeschadet der Vorschriften des Artikels 9 zusammenschließen.</i>
Art. 11 LNot. Pratique du barreau <i>La pratique simultanée du notariat et du barreau est autorisée.</i>	Art. 11 LNot. Anwaltliche Tätigkeit. <i>Die gleichzeitige Ausübung des Notariates und der anwaltlichen Tätigkeit ist gestattet.</i>
Art. 14 LNot. Défense d'instrumenter <i>Le notaire s'abstiendra d'instrumenter des conventions ou affaires interdites par les lois ou contraires aux bonnes mœurs.</i>	Art. 14 LNot. Verbot von Beurkundungen. <i>Der Notar hat sich der Beurkundung von Übereinkommen oder Geschäften zu enthalten, die von Gesetzes wegen verboten sind oder gegen die guten Sitten verstoßen.</i>
Art. 15 LNot. Obligation d'instrumenter <i>(1) Le notaire n'a pas le droit de refuser son concours, lorsqu'il est requis d'exercer dans son ressort une fonction notariale prévue par la loi, à moins qu'il ne puisse baser son refus sur des motifs valables ou ne se trouve obligé de se récuser.</i> <i>(2) Les infractions seront punies, sur la plainte des intéressés, de peines disciplinaires.</i>	Art. 15 LNot. Beurkundungspflicht. <i>(1) Der Notar hat kein Recht, seine Mitwirkung zu verweigern, wenn die Ausübung seiner notariellen Funktion gesetzlich vorgesehen ist, es sei denn, er kann seine Weigerung auf einen berechtigten Grund stützen oder ist verpflichtet, sich in den Ausstand zu begeben.</i> <i>(2) Verstöße werden auf Beschwerde der Betroffenen hin mit Disziplinarstrafen belegt.</i>
Art. 16 LNot. Récusation <i>(1) Il est interdit au notaire de recevoir des actes ou d'exercer une fonction quelconque de son ministère :</i> <i>1. quand lui-même, son conjoint, son partenaire enregistré, ses parents en ligne directe à tous les degrés ainsi que ses frères et sœurs ou les conjoints ou les partenaires enregistrés de ces parents sont parties ou représentants, ou s'il s'agit d'une disposition en leur faveur;</i> <i>2. quand l'affaire concerne une société en nom collectif ou une société en commandite dont le notaire répond en qualité de sociétaire de manière illimitée ou en qualité de commanditaire;</i> <i>3. quand une personne juridique dont il possède la signature sociale est partie à l'instrumentation d'une déclaration de volonté.</i> <i>(2) La récusation doit intervenir si un des motifs ci-dessus existe.</i> <i>(3) Intervient comme partie au sens de cette disposition celui qui participe pour lui-même ou comme représentant à l'instrumentation de l'acte ou en faveur duquel une disposition est prise.</i> <i>(4) N'intervient pas comme partie celui auquel des droits et des obligations sont transférés dans un contrat entre des tiers ou si de tels droits ou obligations font l'objet d'une constatation instrumentée à l'égard de tiers. Le notaire n'a pas à se récuser si d'autres affaires</i>	Art. 16 LNot. Ausstand. <i>(1) Es ist dem Notar verboten, Urkunden zu errichten oder irgendeine amtliche Tätigkeit auszuüben:</i> <i>1. wenn er selbst, sein Ehegatte, sein eingetragener Lebenspartner, seine Verwandten in direkter Linie in jedem Grad sowie seine Geschwister oder die Ehegatten oder die eingetragenen Lebenspartner dieser Verwandten Parteien oder deren Vertreter sind, oder es um die Verfügung zu Ihren Gunsten handelt;</i> <i>2. wenn das Geschäft eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft betrifft, an welcher der Notar als unbeschränkter Gesellschafter oder als Kommanditist beteiligt ist;</i> <i>3. wenn eine juristische Person, für die er das Zeichnungsrecht besitzt, eine Partei bei der Beurkundung einer Willenserklärung ist.</i> <i>(2) Die Beurkundung soll abgelehnt werden, wenn einer der vorgenannten Gründe vorliegt.</i> <i>(3) Als Partei im Sinne dieser Vorschrift tritt auf, wer für sich selbst oder als Vertreter an der Beurkundung teilnimmt oder zu dessen Gunsten eine Verfügung getroffen wird.</i> <i>(4) Nicht als Partei wird gehandelt, wenn Rechte und Verpflichtungen in einem Vertrag zwischen Dritten übertragen werden oder wenn solche Rechte oder Verpflichtungen den Gegenstand einer beurkundeten Feststellung in Bezug auf Dritte sind. Der Notar muss</i>

<i>en relation avec son activité principale ou accessoire sont confiées dans la minute.</i>	<i>die Beurkundung nicht ablehnen, wenn andere Geschäfte in Verbindung mit seiner Haupt- oder Nebentätigkeit in der Urschrift betroffen sind.</i>
Art. 17 LNot. Sincérité des actes <i>(1) Le notaire ne doit dresser acte que des faits dont il a eu la perception au moyen de ses sens et qui se sont déroulés devant lui conformément aux dispositions de la loi.</i> <i>(2) Il est tenu de veiller à ce qu'aucune des parties ne soit trompée sur la capacité civile ou l'identité de l'autre.</i> <i>(3) Ses actes et attestations seront rédigés avec précision et sans équivoques.</i>	Art. 17 LNot. Richtigkeit von Urkunden. <i>(1) Der Notar darf nur Tatsachen beurkunden, die er mit seinen eigenen Sinnen wahrgenommen hat und die sich vor ihm in Übereinstimmung mit dem Gesetz ereignet haben.</i> <i>(2) Er ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass keine der Parteien die jeweils andere über ihre Handlungsfähigkeit oder Identität täuscht.</i> <i>(3) Seine Urkunden und Bescheinigungen sind präzise und ohne Mehrdeutigkeiten auszuarbeiten.</i>
Art. 18 LNot. Obligation d'éclairer les parties <i>Le notaire éclairera les parties sur les formes du contrat qu'elles veulent passer et sur leurs effets juridiques. Il est responsable de l'erreur commise en adoptant telle forme de contrat plutôt que telle autre. Dans les cas douteux, il peut s'affranchir de cette responsabilité en prouvant que les parties ont agi contre son gré.</i>	Art. 18 LNot. Verpflichtung, die Parteien aufzuklären. <i>Der Notar informiert die Parteien über die Formen des Vertrags, den sie abschließen möchten, und dessen rechtlichen Auswirkungen. Er ist vor allen anderen verantwortlich für Fehler, die aus der Vertragsgestaltung herrühren. Im Zweifelsfall kann er sich von seiner Verantwortlichkeit durch den Nachweis befreien, dass die Parteien gegen seinen Willen gehandelt haben.</i>
Art. 19 LNot. Secret professionnel <i>(1) Le notaire doit garder inviolablement les secrets qui lui ont été confiés à l'occasion de l'exercice de sa profession et ne rien divulguer des affaires pour lesquelles il prête son concours, à moins que la loi n'en exige l'inscription sur les registres publics ou la communication aux autorités.</i> <i>(2) Il doit veiller aussi à ce que nul n'assiste, sans y avoir été appelé, à la réception d'un acte sur lequel il est tenu de garder le secret. Il est responsable de la discrétion de ses aides et employés, d'après les dispositions du droit civil.</i>	Art. 19 LNot. Berufsgeheimnis. <i>(1) Der Notar muss die Geheimnisse unantastbar bewahren, die ihm in Ausübung seines Berufes anvertraut wurden und darf keine Geschäfte offenlegen, an denen er mitgewirkt hat, es sei denn, das Gesetz erfordert eine Eintragung in öffentlichen Registern oder eine Mitteilung an die Behörden.</i> <i>(2) Er hat auch dafür zu sorgen, dass niemand an der Beurkundung mitwirkt, ohne zuvor dazu verpflichtet worden zu sein, das Geheimnis zu bewahren. Er ist verantwortlich für die Diskretion seiner Gehilfen und Angestellten nach den Vorschriften des Zivilrechts.</i>
Art. 20 LNot. Devoirs généraux <i>(1) Le notaire doit, dans l'exercice de ses fonctions, sauvegarder autant qu'il est en son pouvoir les intérêts des parties.</i> <i>(2) Il remplira scrupuleusement les obligations qui lui sont imposées par des lois, décrets ou ordonnances, concernant les communications à faire aux autorités, la surveillance à exercer sur l'application de certaines prescriptions légales, etc.</i>	Art. 20 LNot. Allgemeine Pflichten. <i>(1) Der Notar soll, in Ausübung seiner Funktionen, alles in seiner Macht stehende tun, um die Interessen der Parteien zu schützen.</i> <i>(2) Er hat die Verpflichtungen gewissenhaft zu erfüllen, die ihm von Gesetzes wegen, durch Erlasse oder Verordnungen in Bezug auf die Kommunikation mit den Behörden, durch die Aufsicht über die Anwendung bestimmter gesetzlicher Bestimmungen etc. auferlegt sind.</i>
Art. 24 LNot. Responsabilité civile <i>(1) Le notaire est responsable envers les intéressés de toute faute commise dans l'exercice de ses fonctions.</i> <i>(2) Il est responsable des fautes commises par ses employés et apprentis comme des siennes propres.</i> <i>(3) Le dommage résultant des actes que les parties passent illégalement ou dans une intention illicite ou immorale, avec le concours du notaire, de même que le dommage résultant de la rédaction d'actes de ce genre, faite à l'instigation des parties, ne rendent le notaire</i>	Art. 24 LNot. Zivilrechtliche Haftung. <i>(1) Der Notar ist gegenüber den Betroffenen für alle in Ausübung seiner Funktionen begangenen Fehler verantwortlich.</i> <i>(2) Er ist verantwortlich für die Handlungen seiner Angestellten und Lehrlinge als seine eigenen.</i> <i>(3) Der Schaden, der sich aus Urkunden ergibt, welche die Parteien rechtswidrig oder in einer unerlaubten oder sittenwidrigen Absicht, unter der Mitwirkung des Notars errichtet haben, ebenso wie der sich ergebende Schaden aus Beurkundungen dieser Art, die auf Geheiß</i>

responsable, dans le cas où il n'a d'ailleurs pas enfreint ses devoirs professionnels, que s'il y a eu faute lourde de sa part. (4) Pour le surplus, les actions dérivant de la responsabilité du notaire naissent, s'exercent et s'éteignent selon les règles des lois civiles et de procédure civile.	der Parteien errichtet wurden, machen den Notar nicht haftbar, wenn er seine Amtspflichten nicht verletzt hat, es sei denn, er handelte grob fahrlässig. (4) Darüber hinaus unterliegen die sich aus der Haftung des Notars ergebenden Folgen und Maßnahmen den Regeln des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts.
Art. 9 OLNot. Opérations de fonds (1) Le notaire a l'obligation de conserver séparément de ses propres deniers les fonds et valeurs de clients ou de tiers à lui confiés ou qui se trouvent entre ses mains à un titre quelconque par le fait de son activité professionnelle. Il n'a en aucune circonstance, même à titre passager, le droit de les utiliser à des fins personnelles ou de les mélanger à ses biens propres. (2) Le notaire remettra à leur destinataire ou placera en banque les fonds à lui confiés, à moins qu'ils ne doivent être tenus à disposition en vue de paiements à brève échéance, et dans la mesure qu'exigent ces paiements. (3) Les fonds appartenant à divers clients peuvent être placés sur un compte unique portant expressément la désignation "fonds de clients". Si les montants revenant à un client excèdent la somme de 5 000 francs, ils doivent être placés en banque au nom de l'intéressé.	Art. 9 OLNot. Verwaltung von Geldern. (1) Der Notar hat die Pflicht, seine eigenen Mittel, die Gelder und Vermögenswerte der Klienten oder Dritter, die ihm anvertraut sind oder sich aufgrund irgendeines beruflichen Umstands in seinen Händen befinden, separat zu verwalten. Er hat unter keinen Umständen, selbst vorübergehend, das Recht, sie zu persönlichen Zwecken zu benutzen oder sie mit seinen eigenen Mitteln zu vermischen. (2) Der Notar wird die ihm anvertrauten Gelder ihrem Empfänger übergeben oder in einer Bank hinterlegen, es sei denn, dass sie für kurzfristige Zahlungsverpflichtungen und in dem Maße, die diese Zahlungen erfordern, zur Verfügung stehen sollen. (3) Die verschiedenen Klienten gehörenden Gelder können in einem einzigen Konto mit der ausdrücklichen Bezeichnung "Klientengelder" hinterlegt werden. Wenn die einem Klienten auszugehrenden Beträge die Summe von 5.000 Franken überschreiten, sollen sie in der Bank im Namen des Betroffenen hinterlegt werden.
Art. 13 OLNot. Capacité de paiement (1) Le notaire doit être en tout temps en mesure de remettre aux ayants droit tous les papiers-valeurs et fonds qui lui ont été confiés. (2) Il justifiera de sa capacité de paiement de la manière suivante : 1. par la présentation des papiers-valeurs à lui confiés; 2. par la présentation des carnets d'épargne ou attestations bancaires concernant les avoirs en compte-courant au nom de ses divers clients; 3. par les avoirs en banque (compte d'épargne ou compte-courant) au compte collectif "fonds de clients"; 4. par les avoirs au compte de chèques; 5. par les espèces en caisse. (3) Les créances en débours et émoluments selon la comptabilité auxiliaire, ainsi qu'en avances, ne peuvent être portées en compte qu'au client qu'elles concernent.	Art. 13 OLNot. Zahlungsfähigkeit. (1) Der Notar muss jederzeit in der Lage sein, den Anspruchsberechtigten alle Wertpapiere und Gelder zu übergeben, die ihm anvertraut wurden. (2) Er wird seine Zahlungsfähigkeit wie folgt nachweisen : 1. durch die Vorlage der Wertpapiere, die ihm anvertraut sind; 2. durch die Vorlage der Sparheften oder Bankbestätigungen über die Guthaben der Konten im Namen seiner verschiedenen Klienten; 3. durch Bankguthaben (Sparkonto oder Kontokorrent) im Sammelkonto "Klientengelder"; 4. durch die Guthaben im Postscheckkonto; 5. durch das vorhandene Bargeld.. (3) Forderungen für Auslagen und Gebühren sowie einer Nebenbuchhaltung ebenso wie Vorschüsse, können nur bei den Konten der Klienten berücksichtigt werden, die sie betreffen.
Article premier DONot. Incompatibilités (1) Sous peine de sanctions disciplinaires, il est interdit aux notaires pratiquant dans le canton: a) de se livrer professionnellement, pour leur compte propre ou pour des tiers, à des opérations de change et d'escompte ainsi qu'à des spéculations de bourse ou d'autres genres quelconques; b) d'accorder des prêts à titre professionnel ou de fournir personnellement des cautionnements, avec ou sans rétribution, en connexité avec leur activité	Art. 1 DONot. Unvereinbarkeiten. (1) Unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen ist es den im Kanton praktizierenden Notaren verboten: a) sich beruflich auf eigene Rechnung oder für Dritte in Wechsel- und Diskontgeschäften sowie börsengeschäftlichen Spekulationen gleich welcher Art zu engagieren; b) im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit Darlehen für geschäftliche Zwecke oder persönliche Bürgschaften zu gewähren, mit oder ohne

notariale; c) de se procurer des affaires ou d'autres avantages, ou de s'assurer des clients, d'une manière incompatible avec l'exercice consciencieux du notariat par la participation à des entreprises, l'octroi de cautionnements ou de prêts, etc. (2) Les autres dispositions sur les incompatibilités avec la profession notariale demeurent réservées.	Entschädigung; c) sich Geschäfte oder andere Vorteile zu verschaffen, oder Klienten an sich zu binden, in einer Weise, die mit der gewissenhaften Ausübung des Notariats unvereinbar ist, durch Teilhabe an Unternehmen, Gewährung von Bürgschaften oder Darlehen etc. (2) Weitere Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten mit der Ausübung des Notariats bleiben vorbehalten.
Art. 2 DONot. Activité accessoire – Autorisation Le notaire qui, outre ses fonctions professionnelles au sens de l'article premier de la loi sur le notariat, veut pratiquer à titre professionnel pour son compte, ou en qualité de membre d'une société en nom collectif ou en commandite, d'autres espèces d'affaires telles que la gérance de fortunes ou de successions, le courtage d'immeubles, des opérations fiduciaires, des encaissements de fonds à l'intention de tiers, etc., doit obtenir une autorisation du Département de la Justice et de l'Intérieur.	Art. 2 DONot. Nebentätigkeiten – Genehmigung. Der Notar, der neben seinen beruflichen Funktionen im Sinne von Artikel 1 des Gesetzes über das Notariat, eine berufliche Tätigkeit in seinem Namen, oder in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, andere Geschäftsarten wie die Verwaltung von Vermögen oder Erbschaften, Immobilienvermittlung, Treuhandgeschäfte, Kapitaleinziehungen im Auftrag Dritter etc., ausüben möchte, bedarf einer Genehmigung des Departements der Justiz und des Inneren.
Art. 3 DONot. Activité accessoire - Cautionnement (1) L'autorisation n'est accordée que si le notaire fournit pour son activité accessoire un cautionnement particulier complémentaire. (2) Le montant de ces sûretés est arrêté dans chaque cas par le Département de la Justice et de l'Intérieur. Il est en outre loisible à celui-ci d'exiger en tout temps une élévation du cautionnement. (3) Les modalités, l'administration et l'emploi du cautionnement sont régis par les dispositions spéciales sur les cautionnements professionnels. La caution peut être donnée par une garantie bancaire, par une assurance-cautionnement ou sous toute autre forme jugée adéquate. (4) Le cautionnement sert de garantie immédiate pour les tiers éventuellement lésés.	Art. 3 DONot. Nebentätigkeiten – Sicherheiten. (1) Die Genehmigung wird nur gewährt, wenn der Notar für seine Nebentätigkeit eine bestimmte zusätzliche Sicherheit leistet. (2) Die Höhe dieser Sicherheiten wird im Einzelfall vom Departement der Justiz und des Inneren bestimmt. Es ist ihm außerdem erlaubt, jederzeit eine Anhebung der Sicherheit zu fordern. (3) Die Modalitäten, die Verwaltung und die Verwendung der Sicherheit sind durch die besonderen Verfügungen über die beruflichen Sicherheiten bestimmt. Die Sicherheit kann als Bankgarantie, Kautionsversicherung oder in einer anderen angemessenen Form abgegeben werden. (4) Die Sicherheit dient als unmittelbare Garantie für eventuell geschädigte Dritte.

3.3.5.11.3. Urkundsverfahren

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 34 LNot. Caractère juridique L'acte notarié est un acte authentique. Ses effets juridiques sont déterminés par les lois civiles et de procédure civile.	Art. 34 LNot. Rechtlicher Charakter. Die notarielle Urkunde ist eine öffentliche Urkunde. Ihre Rechtswirkungen sind durch die Zivilgesetze und Zivilprozessrecht bestimmt.
Art. 36 LNot. Marche à suivre pour dresser les actes notariés (instrumenter) (1) Le notaire doit donner lecture de l'acte aux parties ou à leurs représentants. Les comparants déclarent ensuite que l'acte qui vient de leur être lu est l'expression de leur volonté. Puis l'acte est signé par toutes les personnes qui concourent à l'opération. (2) Si l'une de ces personnes déclare ne pouvoir signer, le notaire fera mention de ce fait sur l'acte et en	Art. 36 LNot. Vorgehensweise zu Errichtung notarieller Urkunden (beurkunden). (1) Der Notar muss die Urkunde gegenüber den Parteien oder ihren Vertretern verlesen. Die Erschienenen erklären dann, dass ihnen die Urkunde vorgelesen wurde und Ausdruck ihres Willens ist. Danach wird die Urkunde von allen Personen, die an dem Vorgang teilnehmen, unterzeichnet. (2) Wenn eine dieser Personen erklärt, nicht unterschreiben zu können, vermerkt der Notar dies und

<i>indiquera la cause. Dans ce cas seront appelés deux témoins à la réception de l'acte (témoins instrumentaires).</i>	<i>den Grund dafür auf der Urkunde. In diesem Fall werden zwei Zeugen zur Errichtung der Urkunde hinzugezogen (Beurkundungszeugen).</i>
Art. 37 LNot. <i>Pour le cas où les personnes qui concourent à la réception de l'acte seraient sourdes, muettes ou sourdes-muettes, ou ne connaîtraient pas la langue dans laquelle l'acte est dressé, il sera prévu une procédure spéciale garantissant que ces personnes ont eu parfaite connaissance de la teneur de l'acte et l'ont positivement approuvée.</i>	Art. 37 LNot. <i>Für den Fall, dass Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnehmen, taub, stumm oder taubstumm sind, oder die Sprache, in der die Urkunde verfasst wird, nicht kennen, ist ein besonderes Verfahren vorgesehen sein, welches sicherstellt, dass diese Personen vollständige Kenntnis über den Inhalt der Urkunde erhalten und ausdrücklich gebilligt haben.</i>
Art. 40 LNot. <i>(1) Les témoins instrumentaires doivent être majeurs, jouir des droits civils, posséder le libre usage de leurs facultés intellectuelles et des sens nécessaires à la perception et habiter la Suisse. Ils ne peuvent se trouver à l'égard des parties, du notaire ou de l'objet de l'acte dans un des cas prévus en l'article 16 de la présente loi.</i> <i>(2) Les témoins instrumentaires assistent à la lecture et à la confirmation de l'acte et le signent avec le notaire et les comparants.</i>	Art. 40 LNot. <i>(1) Die Beurkundungszeugen müssen volljährig sein, die Bürgerrechte genießen, in freiem Besitz ihrer geistigen Kräfte und notwendigen Sinne zur Wahrnehmung sein und in der Schweiz wohnhaft sein. Sie dürfen in einem der in Artikel 16 dieses Gesetzes vorgesehenen Fälle nicht gegenüber den Parteien, dem Notar oder dem Gegenstand der Urkunde unterstützend tätig werden.</i> <i>(2) Die Beurkundungszeugen wirken bei der Verlesung und der Bestätigung der Urkunde mit und unterzeichnen sie zusammen mit dem Notar und den Beteiligten.</i>
Art. 41 LNot. Minute <i>(1) L'original constatant la réception de l'acte, et sur lequel les comparants et le notaire ont apposé leurs signatures, est la minute. Elle reste en la garde du notaire avec les originaux ou les copies vidimées des pièces produites pour dresser l'acte, telles que procurations, actes d'autorisation, etc.</i> <i>(2) Il est fait exception à cette règle pour les attestations notariées apposées sur des actes déjà existants, comme les légalisations de signatures, les vidimations de copies, les attestations concernant le transfert de créances, ainsi que pour certains cas spéciaux qui seront réglés par un décret du Parlement.</i> <i>(3) L'original de ces actes accessoires est remis aux parties.</i> <i>(4) Les dispositions contraires des lois civiles sont réservées.</i>	Art. 41 LNot. Urschrift. <i>(1) Die Originalaufzeichnung der Urkunde, auf welcher die Beteiligten und der Notar unterzeichnet haben, ist die Urschrift. Sie bleibt in der Verwahrung des Notars mit den Originalen oder beglaubigten Kopien von Dokumenten zur Erstellung der Urkunde, wie z.B. Vollmachten, Genehmigungen etc.</i> <i>(2) Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für die notarielle Bescheinigungen, die auf bereits bestehenden Urkunden angebracht sind, wie z.B. Beglaubigungen von Unterschriften, Kopien, Bescheinigungen über die Übertragung von Forderungen und bestimmte Sonderfälle, die durch ein Dekret des Parlaments geregelt werden.</i> <i>(3) Das Original dieser zusätzlichen Urkunden wird den Parteien zur Verfügung gestellt.</i> <i>(4) Gegenläufige Verfügungen der Zivilgesetze sind vorbehalten.</i>
Art. 42 LNot. Expéditions <i>(1) Aussi longtemps que le notaire doit garder les minutes, il a seul le droit d'en délivrer des expéditions aux parties.</i> <i>(2) Le Parlement édicte dans un décret les autres prescriptions nécessaires concernant la garde des minutes et les expéditions, ainsi que la tenue des répertoires.</i>	Art. 42 LNot. Ausfertigungen. <i>(1) Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, hat er allein das Recht, Ausfertigungen an die Parteien zu liefern.</i> <i>(2) Das Parlament erlässt ein Dekret mit den notwendigen Anforderungen für die Verwahrung von Urschriften und Ausfertigungen sowie die Führung der Verzeichnisse.</i>
Art. 15 DNot. Présence des parties <i>(1) Sauf dispositions contraires du présent décret, les parties doivent assister à la réception de l'acte ou s'y faire représenter.</i>	Art. 15 DNot. Anwesenheit der Parteien. <i>(1) Vorbehaltlich entgegengesetzter Bestimmungen dieses Dekretes müssen die Parteien bei der Errichtung der Urkunde anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.</i>

(2) Lorsqu'une personne ne peut, en vertu de la loi, contracter sans y être autorisée, l'autorisation devra être présentée au notaire.	(2) Sofern eine Person von Rechts wegen keine Verpflichtungen eingehen kann, ohne dazu autorisiert zu sein, muss die Genehmigung dem Notar vorgelegt werden.
Art. 17 DNot. Constatation de l'identité Si le notaire ne connaît pas le nom, la qualité et la demeure des personnes qui concourent à l'acte, il établira leur identité ainsi qu'il appartiendra.	Art. 17 DNot. Feststellung der Identität. Wenn der Notar den Namen, Status und Wohnsitz von Personen, die an der Urkunde teilnehmen, nicht kennt, wird der ihre Identität feststellen soweit es ihm obliegt.
Art. 18 DNot. Auxiliaires (1) Le notaire peut faire écrire la minute par la main d'une tierce personne. (2) Si une des parties ne connaît pas la langue dans laquelle doit être traitée l'affaire ou rédigé l'acte, on aura recours aux services d'un interprète, à moins que le notaire ne fonctionne lui-même en cette qualité (art. 23 du présent décret). (3) Si une des personnes qui concourent à l'acte est sourde, muette ou sourde-muette, on appellera un expert (conformément à l'art. 21, al. 2 et 3, et à l'art. 22 du présent décret). (4) Les interprètes et les experts devront posséder les mêmes qualités que celles requises pour être témoin instrumentaire (art. 40 de la loi).	Art. 18 DNot. Hilfen. (1) Der Notar kann die Urschrift durch eine dritte Person von Hand schreiben lassen. (2) Wenn eine der Parteien die Sprache nicht kennt, in der das Geschäft oder die Urkunde ausgearbeitet sein soll, sind die Dienste eines Dolmetschers hinzuzuziehen, sofern der Notar nicht selbst in dieser Eigenschaft tätig ist (Art 23 dieses Dekretes). (3) Wenn eine der Personen, die an der Urkunde beteiligt ist, taub, stumm oder taubstumm ist, wird einen Experte hinzugezogen (entsprechend der Art 21, Abs. 2 und 3, und Art. 22 dieses Dekretes). (4) Die Dolmetscher und die Experten sollen dieselben Eigenschaften besitzen wie diejenigen, die gefordert sind, um ein Urkundenzeuge zu sein (Art 40 des Gesetzes¹¹).
Art. 20 DNot. Marche à suivre pour recevoir les actes notariés (instrumenter) (1) Pour instrumenter, le notaire doit donner lecture de l'acte aux parties ou à leurs représentants. Les comparants déclarent ensuite que l'acte qui vient de leur être lu est l'expression de leur volonté. Puis l'acte est signé par toutes les personnes qui ont concouru à l'opération. (2) Si l'une de ces personnes déclare ne pouvoir signer, le notaire fera mention de ce fait sur l'acte et en indiquera la cause. Dans ce cas, deux témoins (témoins instrumentaires) seront appelés à la réception de l'acte (art. 36 de la loi).	Art. 20 DNot. Vorgehensweise um notarielle Urkunden zu erstellen (beurkunden). (1) Um zu beurkunden, soll der Notar die Urkunde den Parteien oder ihren Vertretern verlesen. Die Beteiligten erklären anschließend, dass die Urkunde, die ihnen gerade verlesen wurde, der Ausdruck ihres Willens ist. Danach wird die Urkunde von allen Personen unterzeichnet, die an dem Vorgang teilgenommen haben. (2) Wenn eine dieser Personen erklärt, nicht unterschreiben zu können, vermerkt der Notar diese Tatsache auf der Urkunde und gibt den Grund an. In diesem Fall werden zwei Zeugen (Urkundenzeugen) zum Errichtung der Urkunde zugezogen (Art 36 des Gesetzes¹²).
Art. 21 DNot. Sourds et sourds-muets (1) Lorsqu'une des personnes qui concourent à la réception de l'acte est sourde ou sourde-muette et ne peut donc en entendre la lecture, elle doit le lire elle-même, puis écrire et signer sur l'acte, de sa propre main, une déclaration constatant qu'elle en a pris connaissance et en approuve la teneur. (2) Si elle ne peut lire l'acte, un expert lui en donnera entière connaissance, après quoi elle écrira et signera sur l'acte, de sa propre main, une déclaration constatant qu'elle en a reçu connaissance et en approuve la teneur. (3) L'expert attestera qu'il a fidèlement donné connaissance de l'acte à la personne en question; cette	Art. 21 DNot. Taube und Taubstumme. (1) Wenn eine der Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnimmt, taub oder taubstumm ist und daher das Verlesen nicht hören kann, soll sie diese selbst lesen und dann auf der Urkunde eigenhändig eine Erklärung niederschreiben und unterzeichnen, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und billigt. (2) Wenn sie die Urkunde nicht lesen kann, wird ein Experte ihr vollständig Kenntnis verschaffen, wonach sie auf der Urkunde eigenhändig eine Erklärung niederschreibt und unterzeichnet, dass sie den Inhalt zur Kenntnis genommen hat und billigt. (3) Der Experte bestätigt, dass er der fraglichen Person originalgetreu die Kenntnis der Urkunde

11 Gemeint ist das Gesetz über das Notariat.

12 Gemeint ist das Gesetz über das Notariat.

attestation sera inscrite dans l'acte par le notaire, puis signée par l'expert.	verschafft hat; diese Bestätigung wird vom Notar in der Urkunde eingetragen und dann vom Experten unterschrieben.
Art. 22 DNot. Muets La personne qui peut entendre la lecture, mais qui, pour cause de mutité ou pour d'autres motifs, est incapable de faire oralement une déclaration approbative, y suppléera par une déclaration écrite et signée de sa propre main.	Art. 22 DNot. Stumme. Die Person, die das Verlesen hören kann, aber aufgrund der Stummheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, eine mündliche Zustimmungserklärung abzugeben, wird eine eigenhändig geschriebene und unterzeichnete Erklärung beifügen.
Art. 23 DNot. Langue à employer (1) Les actes concernant des droits réels sur des immeubles seront toujours rédigés en français. Les autres actes peuvent exceptionnellement être rédigés dans une autre langue, à condition que le notaire la connaisse. (2) Si une personne qui doit concourir à la réception de l'acte ne comprend pas la langue dans laquelle il est rédigé, le notaire le lui traduit oralement et y fait mention de cette circonstance. (3) A la demande du notaire ou d'une partie, on peut aussi avoir recours aux services d'un interprète, qui attestera qu'il a traduit fidèlement le contenu de l'acte et la déclaration approbative de la partie; cette attestation sera inscrite dans l'acte par le notaire, puis signée par l'interprète.	Art. 23 DNot. Zu verwendende Sprache. (1) Die dingliche Rechte an Immobilien betreffenden Urkunden werden immer in französischer Sprache errichtet. Die anderen Urkunden können ausnahmsweise in einer anderen Sprache errichtet werden, unter der Bedingung, dass der Notar diese kennt. (2) Wenn eine Person, die an der Errichtung einer Urkunde teilnehmen soll, die Sprache nicht versteht, in der sie errichtet wird, übersetzt der Notar sie für sie mündlich und macht darauf einen Vermerk dieses Umstandes. (3) Auf Verlangen des Notars oder einer Partei kann auch auf die Dienste eines Dolmetschers zurückgegriffen werden, der bestätigt, dass er den Inhalt der Urkunde und die zustimmende Erklärung der Partei originalgetreu übersetzt hat; diese Bestätigung wird in der Urkunde vom Notar eingetragen und dann vom Dolmetscher unterschrieben.
Art. 24 DNot. Unité de l'acte Toutes les personnes qui concourent à la réception de l'acte doivent être présentes pendant l'opération (art. 20 à 22 du présent décret), et celle-ci, sauf dispositions contraires de la loi ou à moins de circonstances particulières, aura lieu sans notable interruption.	Art. 24 DNot. Einheit der Beurkundung. Alle Personen, die an der Errichtung der Urkunde teilnehmen, müssen während des Vorgangs anwesend sein (Art. 20 bis 22 dieses Dekretes), und dieser, mit Ausnahme entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen, wird ohne wesentliche Unterbrechung stattfinden.
Art. 29 DNot. Attestation de faits (1) Le notaire ne certifiera l'existence de faits que s'il les a lui-même constatés. (2) Il relatera exactement le fait tel qu'il l'a constaté et déclarera par quelle personne il a été requis d'en attester la certitude. L'identité de cette personne ne sera établie que si elle le requiert expressément.	Art. 29 DNot. Beurkundung von Tatsachen. (1) Der Notar bescheinigt das Vorliegen der Tatsachen nur, wenn er sie selbst festgestellt hat. (2) Er wird über die Tatsache genau so berichten, wie er sie festgestellt hat und erklären, von welcher Person er aufgefordert wurde, deren Gewissheit zu bestätigen. Die Identität dieser Person wird nur festgestellt, wenn sie es ausdrücklich verlangt.
Art. 30 DNot. Attestation de décisions d'assemblées (1) Le notaire qui doit dresser acte des décisions d'une assemblée est tenu d'assister lui-même à celle-ci et de rédiger un procès-verbal exact de ses décisions. Ce procès-verbal indiquera le lieu et la date de l'assemblée et relatera comment chaque décision a été prise. Il y sera fait mention expresse des propositions présentées, si leur auteur le requiert. (2) Le procès-verbal sera signé par le président et le	Art. 30 DNot. Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen. (1) Der Notar, der eine Urkunde über Beschlüsse einer Versammlung erstellen soll, ist verpflichtet, bei dieser selbst anwesend zu sein und ein genaues Protokoll der Beschlüsse auszuarbeiten. Dieses Protokoll gibt den Ort und Datum der Versammlung an und wie jeder Beschluss gefasst wurde. Es sind ausdrückliche Vermerke zu Vorschlägen zu vermerken, wenn sie der Verfasser verlangt. (2) Das Protokoll wird vom Präsidenten und dem

secrétaire de l'assemblée et par le notaire. (3) L'identité des personnes qui concourent à une décision ne sera constatée que si la demande formelle en est faite.	Sekretär der Versammlung und vom Notar unterzeichnet. (3) Die Identität der Personen, die an einem Beschluss teilnehmen, wird nur festgestellt, wenn dafür ein formeller Antrag gestellt wurde.
Art. 34 DNot. Teneur de l'acte (1) L'acte notarié doit contenir : 1. les nom et prénoms du notaire qui le reçoit, ainsi que le lieu de son étude; 2. les noms, prénoms, profession, lieu d'origine et demeure des parties, ainsi que de leurs représentants, curateurs et mandataires, avec mention des faits et des pièces servant à établir la qualité de ces derniers; 3. la constatation de l'identité des personnes mentionnées sous chiffre 2 du présent article et, le cas échéant, les noms, prénoms, professions et demeures des témoins certificateurs; 4. les noms, prénoms, professions et demeures des témoins instrumentaires, s'il en a été appelé, ainsi qu'une mention attestant qu'ils possèdent les qualités exigées par la loi; 5. l'énoncé de l'objet de l'acte, dans les formes prescrites par les lois; 6. la mention de l'accomplissement des formalités prescrites pour dresser l'acte; 7. les noms, prénoms et demeures des interprètes et experts, s'il en a été appelé, ainsi que le mode de leur coopération; 8. les lieu et date exacts de la réception de l'acte; 9. les signatures du notaire et de toutes autres personnes qui ont concouru à l'acte. (2) Les formalités particulières requises pour certains actes et certaines opérations sont réservées. (3) La forme des actes de protêt est réglée par la législation fédérale.	Art. 34 DNot. Inhalt der Urkunde. (1) Die notarielle Urkunde soll enthalten: 1. Name und Vornamen des Notars, der sie errichtet, sowie den Ort seines Notariats; 2. die Namen, die Vornamen, den Beruf, Herkunftsort und Wohnsitz der Parteien, sowie ihrer Vertreter, Beistände und der Bevollmächtigten, unter Vermerk auf die Tatsachen und Belege, welche die Eigenschaften Letzterer belegen; 3. die Feststellung der Identität der unter Ziffer 2 dieses Artikels erwähnten Personen, gegebenenfalls die Namen, Vornamen, Berufe und die Wohnsitze der Beglaubigungszeugen; 4. die Namen, die Vornamen, die Berufe und die Wohnsitze der Urkundenzeugen, sofern dies verlangt wird, sowie ein bestätigender Vermerk, dass sie die gesetzlich geforderten Eigenschaften besitzen; 5. die Erklärung des Gegenstandes der Urkunde, in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen; 6. den Vermerk über die Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten, um die Urkunde zu errichten; 7. die Namen, die Vornamen und die Wohnsitze der Dolmetscher und der Experten, sofern dies verlangt wird, sowie die Modalitäten ihrer Mitwirkung; 8. der Ort und das genaue Datum der Errichtung der Urkunde; 9. die Unterschriften des Notars mitgewirkt haben. (2) Die besonderen erforderlichen Formalitäten für bestimmte Urkunden und Geschäfte bleiben vorbehalten. (3) Die Form der Protesturkunden wird durch die Bundesgesetzgebung bestimmt.
Art. 36 DNot. Forme extérieure (1) Les actes notariés seront écrits en un seul et même contexte, lisiblement, sans abréviation, blanc, lacune, ni intervalle. Les mots qui devront être rayés le seront de manière à rester lisibles; le nombre en sera constaté par le notaire en marge de l'acte. (2) Il n'y aura aucune rature dans le corps de l'acte. (3) Les changements et additions seront faits soit en marge, soit dans le corps ou à la fin de l'acte et expressément approuvés tant par le notaire que par les autres personnes qui ont concouru à l'acte. Les additions et intercalations non approuvées sont nulles.	Art. 36 DNot. Äußere Form. (1) Die notariellen Urkunden werden in ein und demselben Zusammenhang, leserlich, ohne Abkürzung, Leerräume, Lücken und ohne Abstände geschrieben. Die Wörter, die gestrichen werden sollen, werden dies in einer Weise, so dass sie lesbar bleiben; die Zahl wird vom Notar am Rande der Urkunde vermerkt. (2) Es wird keine Streichung im Körper der Urkunde geben. (3) Die Änderungen und Zusätze werden am Rand gemacht, entweder im Körper oder am Ende der Urkunde, und sind sowohl vom Notar, als auch von den anderen Personen, die an der Urkunde mitgewirkt haben, ausdrücklich zu bestätigen. Die nicht bestätigten Zusätze und Einschübe sind nichtig.
Art. 38 DNot. Garde de la minute (1) L'original constatant la réception de l'acte, et sur lequel les comparants et le notaire ont apposé leur	Art. 38 DNot. Aufbewahrung der Urschrift. Das Original, das die Ausfertigung der Urkunde bestätigt, und auf der die Beteiligten und der Notar

signature, est la minute. Il reste en la garde du notaire avec les originaux ou des copies vidimées des pièces produites pour dresser l'acte, telles que procurations, actes d'autorisation, etc. (2) Il est fait exception à cette règle pour les attestations notariées apposées sur des actes déjà existants, telles que les légalisations de signatures, les vidimations de copies, les attestations concernant le transfert de créances, etc., ainsi que pour certains cas particuliers, qui seront déterminés par un décret du Parlement. (3) L'original de ces actes accessoires est remis aux parties. (4) Les dispositions contraires des lois civiles sont réservées (art. 41 de la loi).	ihre Unterschrift gesetzt haben, ist die Urschrift. Sie wird beim Notar aufbewahrt mit den Originalen oder den beglaubigten Kopien von Belegen, die zur Errichtung der Urkunde erstellt wurden, solche wie Vollmachten, Genehmigungsurkunden etc. (2) Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für die notariellen Bescheinigungen über bereits bestehende Urkunden, solche wie die Beglaubigungen von Unterschriften, von Kopien, die Bescheinigungen betreffend die Forderungsübertragung etc., sowie in bestimmten Fällen, die durch Dekret des Parlamentes bestimmt werden. (3) Das Original dieser zusätzlichen Urkunden wird den Parteien zur Verfügung gestellt. (4) Entgegenstehende Bestimmungen der Zivilgesetze sind vorbehalten (Art 41 des Gesetzes).
Art. 41 DNot. Communication des minutes Sans une ordonnance de l'autorité compétente, le notaire ne peut permettre de prendre connaissance de ses minutes qu'aux personnes directement intéressées, à leurs héritiers et à leurs ayants cause.	Art. 41 DNot. Mitteilung von Urschriften. Ohne Anordnung der zuständigen Behörde kann der Notar keine Kenntnisnahme seiner Urschriften gewähren, bis auf die unmittelbar betroffenen Personen, ihren Erben und ihren Rechtsnachfolgern.
Art. 42 DNot. Expéditions - Droit d'en délivrer (1) Aussi longtemps que le notaire doit garder les minutes, il a seul le droit d'en délivrer des expéditions aux parties (art. 42 de la loi) et de faire les copies destinées à servir de pièces justificatives des inscriptions au registre foncier. (2) Les expéditions de minutes déposées au bureau du registre foncier conformément à l'article 13 de la loi sont délivrées par un notaire que le Département désigne parmi les notaires pratiquants du district. Il en sera de même en cas de suspension du notaire qui a reçu l'acte. (3) Dans tous les cas, le notaire doit faire mention, sur la minute, du nombre et de la date des expéditions, ainsi que des personnes auxquelles elles ont été délivrées.	Art. 42 DNot. Ausfertigungen – Das Recht zur Herausgabe. (1) Solange der Notar die Urschriften aufbewahren soll, hat er allein das Recht, von diesen Ausfertigungen an die Parteien herauszugeben (Art 42 des Gesetzes) und die Kopien zu machen, die vorgesehen sind, als Belege der Eintragungen im Grundbuch zu dienen. (2) Die Ausfertigungen von Urschriften, die gemäß Artikel 13 des Gesetzes im Grundbuchamt aufbewahrt werden, werden von einem Notar erstellt, den das Departement unter den praktizierenden Notaren des Bezirkes bestimmt hat. Es wird ebenso im Falle der Suspendierung des Notars derjenige sein, der die Urkunde errichtet hat. (3) In jedem Fall soll der Notar einen Vermerk auf der Urschrift machen, über die Nummerierung und das Datum der Ausfertigungen sowie der Personen, an die sie herausgegeben wurden.
Art. 4 OLNot. Qualités extérieures des actes notariés - Ecriture (1) Les minutes seront écrites à la main, proprement et lisiblement. Elles peuvent également être établies à la machine, mais d'une écriture durable et non communicative, ou selon un procédé durable de multicopie mécanique. (2) L'utilisation de formules imprimées n'est admise que pour établir des actes de cautionnement ou dresser des actes de protêt. (3) Pour les légalisations, il peut aussi être utilisé un timbre portant le procès-verbal de légalisation. (4) Les expéditions seront établies à la machine, mais d'une écriture durable et non communicative, ou selon un procédé durable de multicopie mécanique, ou encore sous forme de photocopie. Dans ce dernier cas,	Art. 4 OLNot. Äußere Eigenschaften von notariellen Urkunden – Schreibweise. (1) Die Urschriften werden per Hand, sauber und leserlich geschrieben. Sie können ebenfalls maschinell geschrieben werden, aber nur in einer dauerhaften und nicht kommunikativen Schrift oder nach einer dauerhaften Methode mechanischer Mehrfachkopie. (2) Die Verwendung von Vordrucken ist nur für die Errichtung von Bürgschaftsurkunden oder Protesturkunden zugelassen. (3) Für die Beglaubigungen kann auch ein Stempel bezüglich des Protokolls der Beglaubigung verwendet werden. (4) Ausfertigungen werden maschinell erstellt, aber nur in einer dauerhaften und nicht kommunikativen Schrift oder nach einer dauerhaften Methode mechanischer Mehrfach- oder Fotokopie. Im letzteren Fall ist es

il y a lieu d'attester que la photocopie correspond exactement à l'acte original, chaque page de l'expédition devant être munie du sceau notarial. Demeurent réservées les prescriptions spéciales régissant l'établissement des pièces justificatives destinées au registre foncier.	notwendig zu bestätigen, dass die Fotokopie exakt der Originalurkunde entspricht und jede Seite der Ausfertigung zuvor mit dem notariellen Siegel versehen wurde. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen betreffend die Ausstellung der für das Grundbuch bestimmten Belege.

3.3.5.12. Luzern

Zuständigkeit

§ 1 Beurkundungsgesetz. Begriffsbestimmungen.

Für den Sprachgebrauch dieses Gesetzes gilt folgendes:

- a. Urkundspersonen sind die Notare, die Beglaubigungsbeamten und die Protestbeamten.
- b. Öffentliche Urkunde ist die Urkunde, die von einer Urkundsperson im vorgeschriebenen Verfahren errichtet wurde.
- c. Öffentliche Beurkundung ist das Verfahren, in dem eine öffentliche Urkunde errichtet wird.
- d. Partei ist, wer eine ihn berührende öffentliche Beurkundung vornehmen lässt.
- e. Urkundspartei ist die an der öffentlichen Beurkundung teilnehmende Partei oder der Stellvertreter einer Partei.
- f. Nebenpersonen sind Zeugen, Sachverständige und Übersetzer.
- g. Beurkundungsbefugnis bedeutet die Befugnis zur Vornahme öffentlicher Beurkundungen nach § 2 Abs. 1.
- h. Beglaubigungsbefugnis bedeutet die Befugnis zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen nach § 2 Abs. 1c.
- i. Protestbefugnis bedeutet die Befugnis zur Aufnahme des Protestes beim Wechsel und Check.

§ 2 Beurkundungsgesetz. Geltungsbereich.

(1) Das Gesetz findet Anwendung auf:

- a. Geschäfte, für welche das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt;
- b. Geschäfte, für welche die Parteien ohne gesetzliche Vorschrift die Form der öffentlichen Beurkundung verlangen;
- c. die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift, einer Abschrift, eines Auszuges, einer andern Wiedergabe eines Schriftstückes oder einer Übersetzung (§§ 42 bis 44);
- d. die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Ziehung von Prämienobligationen und Lotterien, über andere Auslosungen und über Wettbewerbe (§ 45);
- e. die Abnahme des Eides und der Erklärung an Eidesstatt (§ 46);
- f. die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über weitere Vorgänge und Zustände und die sich allenfalls zwingend daraus ergebende Rechtslage (§ 46a).2

(2) Das Gesetz findet keine Anwendung auf:

- a. öffentliche Urkunden, die von Behörden oder Beamten in amtlicher Eigenschaft ausgestellt werden;
- b. die Legalisation der Unterschrift luzernischer Behörden, Beamten und Urkundspersonen durch die Staatskanzlei.

§ 3 Beurkundungsgesetz. Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die Befugnis, auf dem Gebiet des Kantons Luzern öffentliche Beurkundungen vorzunehmen, steht den luzernischen Urkundspersonen zu.

(2) Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Einräumung eines dinglichen Rechtes an einem im Kanton Luzern gelegenen Grundstück bildet, können nur von einem luzernischen Notar öffentlich beurkundet werden.

§ 4 Beurkundungsgesetz. Sachliche Zuständigkeit.

(1) Die Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen im Sinne von § 2 Abs. 1 befugt.

- (2) Die Beglaubigungsbeamten sind zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen im Sinne von § 2 Abs. 1c befugt.
- (3) Die Protestbeamten sind zur Aufnahme des Protestes beim Wechsel und Check befugt.

3.3.5.12.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 5 Beurkundungsgesetz. Voraussetzungen

- (1) Als Notare werden vom Präsidenten der Aufsichtsbehörde ernannt:
 - a. Anwälte, die im Kanton Luzern ein Anwaltsbüro führen oder ständig in einem solchen tätig sind;
 - b. patentierte, im Amte stehende Gemeindeschreiber und ihre vollamtlichen, patentierten Substituten;
 - c. mit ganzer oder teilweiser Beurkundungsbefugnis weitere Angestellte mit Gemeindeschreiberfunktionen, sofern ein Bedürfnis besteht.
- (2) Voraussetzungen sind:
 - a. eine vom Bewerber abgelegte Prüfung über seine Befähigung;
 - b. die Leistung der vorgeschriebenen Sicherheit;
 - c. die Beeidigung als Notar und
 - d. Wohnsitz im Kanton Luzern.

§ 6 Beurkundungsgesetz. Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Zugelassen werden Inhaber eines kantonalen Anwaltspatentes oder des luzernischen Fähigkeitszeugnisses als Gemeindeschreiber.
- (3) Das Kantonsgericht wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern, darunter wenigstens zwei Notare, sowie Ersatzmitglieder.
- (4) Das Kantonsgericht bestimmt alles Nähere durch Verordnung.

§ 2 Anwaltsgesetz. Erteilung des Anwaltspatentes.

- (1) Die Prüfungskommission gemäss § 5 erteilt das Anwaltspatent Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1a–c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (BGFA) vom 23. Juni 2000 erfüllen und die Anwaltsprüfung bestanden haben.
- (2) Sie veröffentlicht die Erteilung des Anwaltspatentes im Kantonsblatt.

§ 3 Anwaltsgesetz. Anwaltspraktikum.

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, welche die Voraussetzungen der Artikel 7 Absatz 1a und 8 Absatz 1a–c BGFA erfüllen, haben vor der Zulassung zur Anwaltsprüfung ein Anwaltspraktikum von mindestens einem Jahr zu absolvieren.
- (2) Das Kantonsgericht bestimmt, welche Dienststellen und Gerichte neben den im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Anwältinnen und Anwälte Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten ausbilden dürfen. Wer Anwaltspraktikantinnen oder -praktikanten beschäftigt, übernimmt die Verpflichtung, sie in die berufliche Tätigkeit einzuführen.
- (3) Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten, welche bei Anwältinnen und Anwälten tätig sind, können deren Klientschaft vor den in § 6 genannten Behörden vertreten. Sie unterstehen der Aufsicht der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte.
- (4) Das Kantonsgericht regelt das Nähere über das Anwaltspraktikum durch Verordnung und bezeichnet insbesondere die für die Zulassung zum Anwaltspraktikum zuständige Behörde.

§ 1 Beurkundungsverordnung. Ernennung zum Notar.

- (1) Das Gesuch um Ernennung zum Notar ist dem Kantonsgericht auf einem von der Kantonsgerichtskanzlei zu beziehenden Formular einzureichen.
- (2) Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a. der Ausweis über das Ergebnis der Notariatsprüfung;
 - b. der Ausweis über die Haftpflichtversicherung;
 - c. der Ausweis über den Wohnsitz im Kanton Luzern.
- (3) Inhaber eines ausserkantonalen Anwaltspatentes haben dem Gesuch die Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton Luzern beizulegen.

- (4) *Gemeindeschreiber und vollamtliche, patentierte Gemeindeschreibersubstituten haben dem Gesuch das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber sowie den Ausweis über die Wahl zum Gemeindeschreiber bzw. zum vollamtlichen Gemeindeschreibersubstituten beizulegen.*
- (5) *Andere Beamte mit Gemeindeschreiberfunktionen haben darzutun, dass für die Zuerkennung der Beurkundungsbefugnis ein Bedürfnis besteht. Ferner haben sie dem Gesuch das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber sowie den Ausweis über die Wahl zum Beamten mit Gemeindeschreiberfunktionen beizulegen.*
- (6) *Weitere Abklärungen bleiben vorbehalten.*

§ 3 Beurkundungsverordnung. Haftpflichtversicherung.

- (1) *Der vom Notar abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:*
- a. *Zu deckendes Risiko ist die Haftung für Schäden, für welche der Notar aus der Ausübung der Beurkundungstätigkeit aufzukommen hat. Die Versicherungspflicht ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Notar nach Haftungsnormen luzernischen oder schweizerischen Rechts belangt wird. Die Gültigkeit der Versicherung darf örtlich nicht eingeschränkt sein. Der Versicherungsschutz hat sich insbesondere auch auf solche Schadenfälle zu beziehen, die während der Versicherungsdauer verursacht, aber erst nach deren Ablauf bekannt und angemeldet werden (Nachhaftung).*
 - b. *Die Versicherungssumme muss mindestens zwei Millionen Franken betragen.*
 - c. *Der Selbstbehalt darf 5% und maximal 5000 Franken nicht übersteigen. Von einer Beschränkung des Selbstbehalts kann abgesehen werden, solange gewährleistet ist, dass der Versicherer der geschädigten Drittperson eine Ersatzleistung direkt ausrichtet, die von einem Selbstbehalt von 5% der Versicherungsentschädigung, jedoch höchstens 5000 Franken ausgeht.*
 - d. *Die «Besonderen Bedingungen» müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer ermächtigt den Versicherer, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung dem Kantonsgericht des Kantons Luzern mitzuteilen.»*
- (2) *Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist mit einer Bescheinigung des Versicherers (Versicherungsnachweis) zu erbringen.*

§ 3 Verordnung über die Prüfung der Notare. Prüfungsfächer.

Prüfungsfächer sind:

- a. *das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen und die darauf beruhenden Verordnungen, unter Einschluss der Beurkundungstechnik, sowie die für Notare wesentlichen Kreisschreiben, Weisungen und Mitteilungen der eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen,*
- b. *die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation,*
- c. *die für Notare wesentlichen Bestimmungen*
 - 1. *des Zivilgesetzbuches,*
 - 2. *des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht,*
 - 3. *des Obligationenrechts,*
 - 4. *der bundesrätlichen Verordnungen über das Zivilstandswesen, betreffend das Grundbuch, über das Handelsregister sowie über die Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen,*
 - 5. *des kantonalen Grundbuch - und Hypothekarrechts,*
 - 6. *des eidgenössischen und kantonalen bürgerlichen Bodenrechts,*
 - 7. *des eidgenössischen und kantonalen Abgaberechts,*
 - 8. *über die Bewilligungspflicht nach eidgenössischem und kantonalem Forstrecht,*
 - 9. *des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland,*
 - 10. *über vorsorgliche Massnahmen für juristische Personen, Personengesellschaften und Einzelfirmen.*
 - 11. *...*
 - 12. *...*

§ 4 Anwaltsprüfungsverordnung. Zulassung.

- (1) *Wer im Kanton Luzern ein Anwaltspraktikum absolvieren will, hat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unter Angabe der vollständigen Personalien ein schriftliches Gesuch einzureichen.*
- (2) *Dem Gesuch sind beizulegen:*
- a. *ein Ausweis über den Erwerb des Lizentiates in Rechtswissenschaften einer schweizerischen Hochschule oder eines gleichwertigen Hochschuldiploms eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat,*
 - b. *eine Bescheinigung der Handlungsfähigkeit,*
 - c. *ein Auszug aus dem Strafregister,*

- d. ein Auszug aus dem Betreibungsregister,
- e. eine kurze Darstellung des Lebenslaufs.

§ 1 Gemeindeschreiberverordnung. Grundsatz.

(1) Das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin kann erlangen, wer am Institut für Betriebs- und Regionalökonomie (IBR) der Hochschule Luzern – Wirtschaft unter der Trägerschaft des Vereins Verwaltungsweiterbildung Zentralschweiz (VWBZ) das Basismodul und das Fachmodul Recht des Lehrgangs Verwaltungswirtschaft sowie den Lehrgang Verwaltungsmanagement, inklusive Modul Fallstudien, erfolgreich abgeschlossen und während mindestens eines Jahres auf einer Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsverwaltung gearbeitet hat.

(2) Ausnahmsweise kann das Fähigkeitszeugnis als Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin erlangen, wer eine mit jener gemäss Absatz 1 vergleichbare Ausbildung sowie das Modul Fallstudien des Lehrgangs Verwaltungsmanagement erfolgreich abgeschlossen und während mindestens eines Jahres auf einer Gemeinde-, Stadt- oder Kantonsverwaltung gearbeitet hat.

(3) Das Fähigkeitszeugnis wird vom Regierungsrat erteilt.

§ 2 Gemeindeschreiberverordnung. Mindestinhalt der Ausbildung.

Die Ausbildung am IBR hat mindestens folgende Fachbereiche zu umfassen:

- a. Staats- und Gemeinderecht, inklusive Prinzipien des staatlichen Handelns,
- b. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht,
- c. gemeinderelevante Auswahl aus
 - dem Obligationenrecht,
 - dem Zivilrecht,
 - dem Steuerrecht,
 - dem Sozialhilferecht,
 - dem Raumplanungs- und Baurecht, dem Strassenrecht, dem Umweltschutzrecht,
- d. wirtschaftliche und politische Grundlagen des staatlichen Handelns,
- e. Public Management,
- f. Entwicklung des eigenen Führungsverständnisses,
- g. interne und externe Kommunikation,
- h. Personalmanagement.

3.3.5.12.2. Rechte und Pflichten

§ 19 Beurkundungsgesetz. Verschwiegenheit.

(1) Die Urkundsperson und ihre Hilfspersonen haben über ihre Tätigkeit und über Wahrnehmungen, welche sie dabei machen, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Von der Urkundsperson erstellte öffentliche Urkunden sowie Abschriften, Auszüge und andere Wiedergaben von öffentlichen Urkunden dürfen nur Berechtigten herausgegeben werden, zur Aktensammlung gehörende Belege nur in Abschrift.

(3) Vorbehalten bleiben die Editionsspflicht und die Zeugnispflicht in einem amtlichen Verfahren.

§ 20 Beurkundungsgesetz. Urkundstätigkeit und Urkundspflicht.

(1) Die Urkundsperson darf ihre Tätigkeit nur ausüben, wenn sie von einer Urkundspartei mit einer öffentlichen Beurkundung beauftragt wird.

(2) Sie darf ein Begehren zur Vornahme einer öffentlichen Beurkundung nur aus vertretbaren Gründen ablehnen. Vertretbar ist die Ablehnung insbesondere dann, wenn die Beurkundung einer nicht rechtserheblichen Tatsache verlangt wird oder wenn kein schutzwürdiges Beurkundungsinteresse vorliegt.

(3) Die Urkundsperson hat die Beurkundung abzulehnen:

- a. wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht;
- b. wenn sie sich aus einem andern sachlich vertretbaren Grund befangen fühlt;
- c. wenn das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst;
- d. wenn Zweifel im Sinne von § 26 bestehen.

§ 21 Beurkundungsgesetz. Ausschlussgründe im allgemeinen.

(1) Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- a. die Urkundsperson selber;
- b. eine Person, als deren Vertreter die Urkundsperson handelt;
- c. jemand der folgenden Angehörigen:
 1. Ehegatte, eingetragener Partner oder Verlobter;
 2. Verwandte in der geraden Linie; Stiefeltern oder Stiefkinder sowie eingetragene Partner der Eltern oder Kinder des eingetragenen Partners; Schwiegereltern oder Eltern des eingetragenen Partners, Schwiegersohn oder Schwiegertochter;
 3. Schwager und Schwägerin, Geschwister des eingetragenen Partners sowie die folgenden Verwandten in der Seitenlinie: Geschwister, Onkel und Tante, Nichte und Neffe, Geschwisterkinder (Cousin und Cousine);
 4. Ehegatten oder eingetragene Partner von Geschwistern des eigenen Ehegatten oder des eigenen eingetragenen Partners;
 5. Adoptiveltern oder Adoptivkinder; Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- d. ihr Arbeitgeber;
- e. eine juristische Person des privaten Rechtes, deren leitendem Organ (Stiftungsrat, Vorstand, Verwaltung usw.) oder deren Kontrollstelle eine der in diesem Absatz genannten Personen angehört;
- f. eine juristische Person des öffentlichen Rechtes, deren Verwaltungsorgan oder deren Kontrollstelle eine der in diesem Absatz genannten Personen angehört;
- g. eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, welcher eine der in diesem Absatz genannten Personen angehört.

(2) Der auf einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung weiter bestehen.

(3) Abweichende Bestimmungen des Bundesrechtes sowie dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

(4) Kein Ausschlussgrund besteht, wenn die Urkundsperson oder eine von ihr vertretene Person oder eine der in Absatz 1 genannten weiteren Personen Gläubiger einer Forderung ist, bezüglich der in einem Vertrag auf Übertragung von Grundeigentum Schuldübernahme vereinbart wird.

§ 22 Beurkundungsgesetz. Ausschluss bei Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen.

Der Notar darf bei der Beurkundung nach den §§ 40 und 41 nicht amten:

- a. wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind: der Notar selber oder eine Person, die er bei der Beurkundung zu vertreten hat;
- b. wenn die Gesellschaft sein Arbeitgeber ist;
- c. wenn eine der in § 21 genannten Personen dem leitenden Organ der Gesellschaft oder ihrer Kontrollstelle angehört.

§ 25 Beurkundungsgesetz. Feststellung der Identität.

(1) Wenn die Urkundsperson eine Urkundspartei oder Nebenperson nicht kennt, hat sie deren Identität auf geeignete Weise festzustellen.

(2) Die Feststellung der Identität ist nicht erforderlich, wenn eine Abschrift, ein Auszug, eine andere Wiedergabe eines Schriftstückes oder eine Übersetzung amtlich zu beglaubigen ist.

(3) Vorbehalten bleiben ferner die Vorschriften über die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen (§§ 40 und 41).

§ 26 Beurkundungsgesetz. Feststellung der erforderlichen Fähigkeiten.

Die Urkundsperson hat sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien und ihrer Stellvertreter zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der bei Nebenpersonen nötigen Eigenschaften.

§ 27 Beurkundungsgesetz. Wahrnehmung mit eigenen Sinnen.

(1) Die Urkundsperson darf vorbehaltlich Absatz 2 nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

(2) Die Urkundsperson kann den Protest beim Wechsel und Check durch einen Angestellten aufnehmen lassen und sich auf die Unterzeichnung der Protesturkunde beschränken.

§ 28 Beurkundungsgesetz. Sorgfaltspflicht.

(1) Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

(2) Der Notar hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, sie über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren, ihnen die zur Entschlussfassung nötigen Aufschlüsse zu erteilen, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

(3) Diese Pflichten gelten auch dann, wenn dem Notar eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

§ 55 Beurkundungsgesetz. Haftung.

(1) Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Urkundsperson finden die Vorschriften des Obligationenrechtes über unerlaubte Handlungen (Art. 41 ff. OR30) sinngemässe Anwendung.

(2) Die Urkundsperson haftet persönlich, auch wenn sie die Vergütungen einem Gemeinwesen abzuliefern hat.

(3) Sind die Vergütungen dem Gemeinwesen abzuliefern, so kann die Urkundsperson verlangen, dass ihr dieses die Prämien für die Haftpflichtversicherung ersetzt.

(4) Verantwortlichkeitsansprüche gegen eine Urkundsperson werden vom Zivilrichter beurteilt.

3.3.5.12.3. Urkundsverfahren

§ 29 Beurkundungsgesetz. Anmeldungen und Mitteilungen.

(1) Der Notar hat von ihm beurkundete Rechtsgeschäfte, welche Grundstücke betreffen, von Amtes wegen ohne Verzug beim Grundbuchamt anzumelden, wenn die Urkundsparteien nichts anderes vereinbaren.

(2) Müssen Rechtsgeschäfte bei einer andern Amtsstelle angemeldet oder müssen Rechtsgeschäfte von einer Behörde genehmigt oder bewilligt werden, so hat der Notar die Urkundsparteien hierüber zu unterrichten.

(3) Im übrigen richtet sich die Pflicht zu Mitteilungen an Registerführer nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

§ 31 Beurkundungsgesetz. Aktensammlung.

(1) Die Notare und Protestbeamten führen eine Aktensammlung.

(2) Einzelheiten, namentlich Inhalt und Aufbewahrung der Aktensammlung, sind durch Verordnung zu regeln.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann die Führung der Aktensammlung überprüfen.

§ 33 Beurkundungsgesetz. Einheit des Beurkundungsvorganges.

(1) Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

(2) Sind Erklärungen mehrerer Urkundsparteien zu beurkunden, so müssen alle Urkundsparteien gleichzeitig anwesend sein.

§ 34 Beurkundungsgesetz. Formale Bestandteile.

(1) Die öffentliche Urkunde muss als formale Bestandteile enthalten:

a. die Bescheinigung der Urkundsperson nach den §§ 37–51;

b. Ort und Datum ihrer Errichtung;

c. die Unterschrift der Urkundsperson;

d. Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

(2) Siegel oder Stempel können auch nachträglich angebracht werden.

§ 35 Beurkundungsgesetz. Änderungen.

(1) Wollen die Urkundsparteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen vornehmen, so sind diese am Rande, im Text oder am Schlusse der Urkunde anzubringen und in die Beurkundung einzubeziehen.

(2) Jede einzelne Änderung ist von den Urkundsparteien zu unterschreiben. Entsprechendes gilt für die nach den §§ 47–51 mitwirkenden Nebenpersonen.

(3) Von der besonderen Unterzeichnung darf abgesehen werden, wenn die Urkundsparteien bzw. die Nebenpersonen in der Urkunde schriftlich erklären, dass auch die Änderungen dem Willen der Urkundsparteien entsprechen und die schriftliche Erklärung die Änderungen eindeutig deckt.

(4) Die Urkundsperson hat die einzelnen Änderungen zu unterschreiben und zu datieren oder so in ihre Bescheinigung einzubeziehen, dass die Bescheinigung die Änderungen eindeutig deckt.

§ 36 Beurkundungsgesetz. Korrekturen.

(1) Das Vorgehen bei der Streichung überflüssiger Buchstaben, Ziffern, Wörter oder Sätze und bei der Korrektur anderer Missschreibungen sowie von Auslassungen ist durch Verordnung zu regeln, desgleichen das Vorgehen

beim Fehlen oder bei der Unrichtigkeit von Angaben, die nach den Vorschriften des materiellen Rechtes kein Gültigkeitserfordernis darstellen.

(2) An der Urkunde darf nicht radiert werden.

§ 37 Beurkundungsgesetz. Vorgehen.

(1) Die öffentliche Beurkundung ist folgendermassen vorzunehmen:

a. Der Notar hat die Urkunde den Urkundsparteien vorzulesen, soweit nicht durch Verordnung für einzelne Teile Ausnahmen zugelassen sind. Die wesentlichen Bestandteile der zu beurkundenden Willenserklärung sind in jedem Fall vorzulesen.

b. Die Urkundsparteien haben zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthält.

c. Die Urkundsparteien haben die Urkunde zu unterschreiben.

d. Der Notar hat zu bescheinigen, dass er die Urkunde den Urkundsparteien, soweit erforderlich, vorgelesen hat, dass diese dem ihm von den Urkundsparteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Urkundsparteien die Urkunde in seiner Gegenwart unterschrieben haben.

e. Der Notar hat die Urkunde zu unterschreiben.

(2) Vorbehalten bleiben die Beurkundungsformen des Bundesrechtes sowie die besonderen und die ausserordentlichen Beurkundungsverfahren dieses Gesetzes.

§ 41 Beurkundungsgesetz. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen.

Die öffentliche Urkunde über gesellschaftsrechtliche Feststellungen (Art. 734, 764 Abs.2, 788 Abs. 2 und 874 Abs. 2 OR, Art. 83 Abs. 2 Handelsregisterverordnung) besteht in der Bescheinigung des Notars, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach seinen Feststellungen oder nach den ihm unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

§ 46 Beurkundungsgesetz. Eidesabnahme, Erklärung an Eidesstatt.

(1) Die Abnahme des Eides und der Erklärung an Eidesstatt ist nur zulässig, wenn die Wahrung von Rechten im Ausland es erfordert.

(2) Die Urkundspartei hat die Urkunde zu unterschreiben und zu schwören oder an Eidesstatt zu erklären, dass der Inhalt der Urkunde der Wahrheit entspricht.

(3) Der Notar hat zu bescheinigen, dass die Urkundspartei vor ihr geschworen bzw. an Eidesstatt erklärt hat, der Inhalt der Urkunde entspreche der Wahrheit.

§ 46a Beurkundungsgesetz. Beurkundung von weiteren Vorgängen und Zuständen.

(1) Die öffentliche Urkunde über weitere Vorgänge und Zustände hat zu enthalten:

a. die Personalien der Partei;

b. den Ort, das Datum und nötigenfalls die Zeit des Beginns und der Beendigung des Vorgangs oder die Zeit der Feststellung des Zustands;

c. die genaue Beschreibung des Vorgangs oder des Zustands;

d. auf Verlangen der Partei die sich allenfalls aus dem Vorgang oder dem Zustand zwingend ergebende Rechtslage;

e. die Unterschrift des Notars, im Fall der Feststellung eines Vorgangs versehen mit der Bescheinigung, dass er diesen von Anfang bis Ende wahrgenommen hat.

(2) Der Notar ist berechtigt, die Urkunde erst nachträglich zu verfassen und zu unterzeichnen.

§ 47 Beurkundungsgesetz. Beurkundung ohne Unterschrift der Urkundspartei.

(1) Erklärt eine Urkundspartei, nicht unterschreiben zu können, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(2) Der Notar hat die Urkunde den Urkundsparteien in Gegenwart der Zeugen vorzulesen.

Hierauf hat die Urkundspartei in Gegenwart der Zeugen zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthält.

(3) Die Zeugen haben die Vorlesung durch den Notar und die Erklärung der Urkundspartei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Der Notar hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde. Im übrigen ist nach § 37 Abs. 1 zu verfahren.

§ 48 Beurkundungsgesetz. Verfahren mit tauber oder taubstummer Urkundspartei.

(1) Ist eine Urkundspartei taub oder taubstumm, so hat sie die Urkunde selber zu lesen und darauf unterschriftlich zu bestätigen, dass sie ihren Willen enthält.

(2) Kann die taube oder taubstumme Urkundspartei nicht selber lesen, so ist ein Sachverständiger beizuziehen. Dieser hat der Urkundspartei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Urkundspartei mitgeteilt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

(3) Der Notar hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde. Im übrigen ist nach § 37 Abs. 1 zu verfahren.

§ 49 Beurkundungsgesetz. Verfahren mit stummer Urkundspartei.

(1) Ist eine Urkundspartei stumm, so hat sie auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Urkunde ihren Willen enthält.

(2) Kann die stumme Urkundspartei nicht unterschreiben, so ist ein Sachverständiger beizuziehen. Dieser hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Urkundspartei erklärt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

(3) Der Notar hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde. Im übrigen ist nach § 37 Abs. 1 zu verfahren.

§ 50 Beurkundungsgesetz. Verfahren mit blinder Urkundspartei.

Ist eine Urkundspartei blind, so ist sinngemäss nach § 47 zu verfahren.

§ 51 Beurkundungsgesetz. Übersetzungsverfahren.

(1) Ist eine Urkundspartei der Sprache, in welcher die Urkunde abgefasst ist, nicht mächtig, so hat der Notar die Urkunde zu übersetzen.

(2) Wenn der Notar die Übersetzung nicht selber vornimmt oder wenn eine Urkundspartei es verlangt, ist ein Übersetzer beizuziehen. Dieser hat die Urkunde sowie die Erklärung der betreffenden Urkundspartei, dass die Urkunde ihren Willen enthalte, zu übersetzen; er hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Urkundspartei gewissenhaft übersetzt hat.

(3) Der Notar hat zu bescheinigen, dass derart vorgegangen wurde. Im übrigen ist nach § 37 Abs. 1 zu verfahren.

(4) Das Übersetzungsverfahren kann mit einem der Verfahren nach den §§ 47–50 verbunden werden.

§ 6 Beurkundungsverordnung. Aktensammlung

(1) In die Aktensammlung sind zu legen:

a. die Abschriften der Protesturkunden (Art. 1040 Abs. 3, 1098 Abs. 1 und 1128 OR7);

b. eine Abschrift der übrigen öffentlichen Urkunden, ausgenommen solche, die dauernd bei einem Registeramt bleiben, sowie amtliche Beglaubigungen;

c. die Vollmachten von Stellvertretern und andere Belege, wie Zustimmungserklärungen von Ehegatten oder eingetragenen Partnern und behördliche Genehmigungen, soweit sie nicht bei einem Registeramt oder einer anderen Amtsstelle eingereicht werden müssen.

(2) Die Aktensammlung ist zweckmässig anzulegen, diejenige der Abschriften der Protesturkunden in der Zeitfolge geordnet (Art. 1040 Abs. 3 OR9).

(3) Die zur Aktensammlung gehörenden Schriftstücke sind mindestens dreissig Jahre aufzubewahren.

§ 11 Beurkundungsverordnung. Allgemeine Erfordernisse.

(1) Die öffentliche Urkunde hat ausser dem Inhalt des Geschäftes, den Unterschriften der Urkundsparteien, der Bescheinigung des Notars und seiner Unterschrift, dem Ort und Datum der Errichtung sowie dem Siegel oder Stempel des Notars zu enthalten:

a. die das Geschäft bezeichnende Überschrift;

b. die Personalien der Parteien, nämlich

– bei natürlichen Personen: Vornamen und Namen (gemäss amtlicher Schreibweise), Geburtsdatum, Heimatort, Wohnort und Adresse. Bei Rechtsgeschäften des Grundstückverkehrs ist zusätzlich anzugeben, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. ob sie in eingetragener Partnerschaft lebt,

– bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen: Firma oder Name, Sitz, Art der Gesellschaft, Geschäftslokal bzw. Domizil, handelndes Organ und für dieses handelnde Personen (Vornamen und Namen) sowie Angabe, wie die Vertretungsbefugnis nachgewiesen wurde;

c. die Personalien des Stellvertreters, nämlich

– bei Stellvertretung durch natürliche Personen: Vornamen und Namen, Geburtsdatum, Wohnort, Adresse,

– bei Stellvertretung durch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen: handelndes Organ und für dieses handelnde Personen (Vornamen und Namen),

– in allen Fällen die Angabe, wie die Ermächtigung zur Stellvertretung nachgewiesen wurde;

d. gegebenenfalls die Angabe, wie die Identität der unter b und c erwähnten Personen nachgewiesen wurde, wenn diese dem Notar nicht bekannt waren.

(2) Beim ausserordentlichen Verfahren findet Absatz 1 sinngemässe Anwendung, mit der

Einschränkung, dass bei den Nebenpersonen die Angabe von Vornamen und Namen, Geburtsdatum, Wohnort und Adresse genügt, und mit der Ergänzung, dass der Umstand, welcher zur Anwendung des ausserordentlichen Verfahrens führte, in der Urkunde festzuhalten ist.

(3) Die im Beurkundungsgesetz und in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften über die besonderen Verfahren bleiben vorbehalten.

§ 14 Beurkundungsverordnung. Änderungen und Korrekturen.

(1) Für die Vornahme von Änderungen gilt § 35 des Beurkundungsgesetzes.

(2) Streichungen, welche bloss der Unterdrückung überflüssiger Buchstaben, Ziffern, Zeichen, Wörter oder Sätze dienen, sind so anzubringen, dass das Gestrichene lesbar bleibt.

(3) Andere Missschreibungen sowie Auslassungen sind so zu verbessern, dass die Korrektur erkennbar ist.

(4) Die Urkundsperson hat die nach Absatz 2 oder 3 vorgenommene Korrektur auf der öffentlichen Urkunde am Rande oder im Text oder in einem Nachtrag mit ihrer Unterschrift und dem Datum der Vornahme sowie mit Siegel oder Stempel zu bescheinigen.

§ 31 Beurkundungsverordnung. Versammlungsbeschlüsse.

Wo es der Vorsitzende nicht von sich aus tut, soll der Notar darauf dringen, dass die Zahl der Versammlungsteilnehmer und der durch sie vertretenen Rechte einwandfrei ermittelt werden.

§ 33a Beurkundungsverordnung. Mehrfachbeurkundungen.

Bei gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander vorgenommenen Beurkundungen gleichartiger Rechtsgeschäfte zwischen den gleichen Urkundsparteien kann der Notar auf das wiederholte Vorlesen gleichlautender Vertragsteile verzichten.

§ 35 Beurkundungsverordnung. Ordnungsnummer.

(1) Jede öffentliche Urkunde ist mit einer Ordnungsnummer zu versehen (fortlaufende Numerierung oder Jahreszahl und Nummer innerhalb des Jahres).

(2) Mehrere gleichzeitig errichtete Ausfertigungen erhalten die gleiche Ordnungsnummer.

(3) Die auf die öffentliche Urkunde hinweisende Ordnungsnummer ist auch auf den zur Aktensammlung gehörenden Schriftstücken anzubringen. Sie ist im Protokollbuch einzutragen.

§ 36 Beurkundungsverordnung. Mehrere Bogen oder Blätter.

Umfasst eine öffentliche Urkunde mehrere Bogen oder Blätter, so sind diese entweder mit einer Schnur, welche vom Siegel oder von einer mit dem Stempel der Urkundsperson versehenen Oblate festgehalten wird, zu verbinden, oder es sind auf jedem Bogen oder Blatt der Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson anzubringen.

3.3.5.13. Neuenburg

Zuständigkeit

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Article premier LN. Statut <i>(1) Le notaire est un officier public soumis à la surveillance de l'Etat.</i> <i>(2) Il exerce une profession libérale, de manière indépendante et sous sa propre responsabilité.</i> <i>(3) Abrogé</i>	Art. 1 LN. Statut. <i>(1) Der Notar ist eine Amtsperson, die der Aufsicht des Staates unterliegt.</i> <i>(2) Er übt seinen Beruf selbständig und in eigener Verantwortung aus.</i> <i>(3) Aufgehoben.</i>
Art. 2 LN. Fonction <i>(1) Le notaire dresse les actes authentiques qui n'entrent pas dans les attributions des autorités et des autres officiers publics.</i>	Art. 2 LN. Funktion. <i>(1) Der Notar errichtet die öffentlichen Urkunden, die nicht in den Aufgabenbereichen anderer Behörden und Amtspersonen liegen.</i>

<i>(2) Il est habilité à faire prêter serment à la personne qui doit confirmer une déclaration par serment pour la rendre légalement valable au lieu où elle est appelée à sortir ses effets. Il en dresse acte.</i>	<i>(2) Es ist ermächtigt, einen Eid von einer Person abzunehmen, die eine Erklärung beeiden muss, um diese rechtsgültig werden zulassen, an dem Ort, an dem die Wirkung eintreten soll. Er stellt eine Urkunde auf.</i>
Art. 61 LN. Conditions requises pour instrumenter - Dans l'espace <i>(1) Le notaire peut instrumenter sur l'ensemble du territoire cantonal.</i> <i>(2) Il est seul compétent pour passer les actes relatifs aux droits réels sur les immeubles situés dans le canton, ainsi que pour requérir l'inscription de titres de gage immobilier au porteur ou au nom du propriétaire.</i> <i>(3) Il peut passer hors du canton les actes relatifs aux droits réels immobiliers qui sont de sa compétence.</i>	Art. 61 LN. Anforderungen an die Beurkundungen – Örtlich. <i>(1) Der Notar kann auf dem gesamten Gebiet des Kantons beurkunden.</i> <i>(2) Er ist allein dafür zuständig, die Urkunden bezüglich der dinglichen Rechte an Grundstücken auf dem Gebiet des Kantons zu errichten, sowie die erforderliche Eintragung von auf den Inhaber oder auf den Namen des Eigentümers lautende Grundpfandtitel einzuleiten.</i> <i>(3) Er kann außerhalb des Kantons Urkunden bezüglich dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen, die in seiner Zuständigkeit belegen sind, errichten.</i>

3.3.5.13.1. Zugangsvoraussetzungen

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 1a LN. Port du titre de notaire <i>(1) Peut seule porter le titre de notaire la personne qui est en possession du brevet délivré par le Conseil d'Etat et qui exerce sa profession en qualité d'officier public.</i> <i>(2) La ou le notaire qui a exercé sa profession en qualité d'officier public pendant au moins cinq ans et qui a volontairement déposé son sceau, ou qui est atteint par la limite d'âge peut porter le titre de notaire honoraire.</i> <i>(3) La personne qui est en possession du brevet délivré par le Conseil d'Etat mais qui n'exerce pas sa profession en qualité d'officier public ou qui l'a exercée moins de cinq ans ne peut se prévaloir que de la qualité de titulaire du brevet de notaire.</i>	Art. 1a LN. Berufsbezeichnung des Notars. <i>(1) Nur die Person kann den Titel eines Notars tragen, die im Besitz des vom Staatsrat ausgestellten Patentes ist und ihren Beruf in seiner Eigenschaft als Amtsperson ausübt.</i> <i>(2) Die Notarin oder der Notar, der seinen Beruf in seiner Eigenschaft als Amtsperson für mindestens fünf Jahre ausgeübt hat und der sein Siegel freiwillig abgelegt hat oder die Altersgrenze erreicht hat, kann den Titel des Ehrennotars tragen.</i> <i>(3) Die Person, die im Besitz des vom Staatsrat ausgestellten Patentes ist, aber ihren Beruf nicht in seiner Eigenschaft als Amtsperson ausgeübt oder weniger als fünf Jahre ausgeübt hat, kann sich auf keine weiteren Rechte berufen außer der in seiner Eigenschaft als patentierter Notar.</i>
Art. 7 LN. Conditions <i>(1) Pour obtenir le brevet de notaire, il faut:</i> <i>a) être de nationalité suisse;</i> <i>b) avoir l'exercice des droits civils;</i> <i>c) être au bénéfice d'un master et d'un bachelor en droit d'une université suisse ou porteur d'un titre jugé équivalent par le Conseil d'Etat;</i> <i>d) avoir accompli le stage légal et réussi l'examen.</i> <i>(2) Le candidat doit en outre ne pas se trouver en faillite ni en sursis concordataire, n'avoir aucune dette constatée par un acte de défaut de biens et présenter des garanties suffisantes de probité et de moralité.</i>	Art. 7 LN. Voraussetzungen. <i>(1) Um das Notarspatent zu erhalten, ist es notwendig:</i> <i>a) die Schweizer Nationalität zu haben;</i> <i>b) die Bürgerrechte auszuüben;</i> <i>c) im Besitz eines Master- und eines Bachelor-Abschlusses in Rechtswissenschaften einer schweizerischen Universität zu sein oder Träger einer vom Staatsrat als gleichwertig betrachteten Qualifikation sein;</i> <i>d) das gesetzliche Praktikum und die Prüfung bestanden zu haben.</i> <i>(2) Der Kandidat darf sich außerdem weder in Konkurs noch in Nachlassstundung befinden, keine durch Verlustschein festgestellte Schuld haben und ausreichende Garantien für seine Rechtschaffenheit und Sittlichkeit anbieten.</i>

Art. 8 LN. Admission au stage <i>(1) Nul ne peut accomplir un stage de notaire sans être au bénéfice d'une autorisation du département.</i> <i>(2) L'autorisation est délivrée au candidat qui:</i> a) remplit les conditions prévues à l'article 7, à la réserve de la lettre d; b) justifie d'un engagement auprès d'un maître de stage autorisé à pratiquer dans le canton.	Art. 8 LN. Zulassung zum Praktikum. <i>(1) Niemand kann am notariellen Praktikum teilnehmen ohne im Besitz einer Genehmigung des Departements zu sein.</i> <i>(2) Die Genehmigung wird dem Kandidaten erteilt, der:</i> a) die in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen mit Ausnahme des Buchstabens d erfüllt; b) die Anstellung bei einem Praktikumsbetreuer, der zur Dienstausbübung im Kanton autorisiert ist, nachweist.
Art. 9 LN. Durée du stage - en général <i>(1) Le stage de notaire dure vingt-quatre mois, en principe sans interruption.</i> <i>(2) Il se fait en l'étude d'un ou, successivement, de plusieurs notaires du canton, ainsi que, durant trois mois, au service de la géomatique et du registre foncier.</i> <i>(3) Il peut en outre se faire, durant trois mois au maximum, auprès du service des contributions ou au registre du commerce.</i>	Art. 9 LN. Dauer des Praktikums – Allgemeine Dauer. <i>(1) Das notarielle Praktikum dauert grundsätzlich 24 Monate ohne Unterbrechung.</i> <i>(2) Es wird bei einem oder nacheinander bei mehreren Notaren des Kantons durchgeführt sowie für die Dauer von drei Monaten im Geomatik- und im Grundbuchamt.</i> <i>(3) Es kann außerdem für höchstens drei Monate beim Finanzamt oder beim Handelsregister durchgeführt werden.</i>
Art. 10 LN. Durée réduite <i>Le Conseil d'Etat peut réduire de douze mois au maximum la durée du stage du candidat porteur du brevet de notaire délivré par un autre canton.</i>	Art. 10 LN. Verringerte Dauer. <i>Der Staatsrat kann die Dauer des notariellen Praktikums um zwölf Monate für Inhaber eines Notarspatents, ausgestellt von einem anderen Kanton, verringern.</i>
Art. 11 LN. Déroulement <i>(1) Le stage est essentiellement consacré à la formation professionnelle du notaire.</i> <i>(2) Il ne peut avoir lieu simultanément avec un stage d'avocat.</i>	Art. 11 LN. Verlauf. <i>(1) Das Praktikum ist im wesentlichen der Berufsausbildung des Notars gewidmet.</i> <i>(2) Er kann nicht gleichzeitig mit einem Anwaltspraktikum stattfinden.</i>
Art. 13 LN. Formation <i>Durant le stage, les candidats doivent suivre les cours de formation organisés par l'Etat et le Conseil notarial, en collaboration avec la Commission d'examen du notariat.</i>	Art. 13 LN. Ausbildungsgang. <i>Während des Praktikums müssen die Kandidaten an den vom Staatrat und vom notariellen Rat in Zusammenarbeit mit der notariellen Examenskommission organisierten Ausbildungskursen teilnehmen.</i>
Art. 14 LN. Examen - organisation <i>(1) A l'issue du stage, le candidat se présente devant la Commission d'examen du notariat.</i> <i>(2) L'examen porte sur les connaissances juridiques nécessaires et les aptitudes professionnelles du candidat.</i> <i>(3) Le Conseil d'Etat arrête le programme et l'organisation générale de l'examen sur proposition de la Commission d'examen. Il peut limiter l'accès à l'examen en cas d'échecs répétés.</i>	Art. 14 LN. Examen – Organisation. <i>(1) Am Ende des Praktikums stellt sich der Kandidat der notariellen Prüfungskommission vor.</i> <i>(2) Die Prüfung beinhaltet die erforderlichen juristischen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten des Kandidaten.</i> <i>(3) Der Staatsrat erlässt das Programm und die gesamte Organisation der Prüfung auf Vorschlag der Examenskommission. Er kann die Zulassung zur Prüfung im Falle eines wiederholten Nichtbestehens beschränken.</i>
Art. 16 LN. Obtention du brevet <i>(1) Le Conseil d'Etat délivre le brevet de notaire au candidat qui a réussi l'examen et qui remplit toutes les autres conditions prévues à l'article 7.</i> <i>(2) La délivrance du brevet est publiée dans la Feuille officielle.</i> <i>(3) Abrogé.</i>	Art. 16 LN. Erlangung des Patents. <i>(1) Der Staatsrat erteilt das Notarspatent an den Kandidaten, der die Prüfung bestanden hat und alle anderen, in Artikel 7 vorgesehenen Bedingungen erfüllt.</i> <i>(2) Die Erteilung des Patents wird im Amtsblatt veröffentlicht.</i> <i>(3) Aufgehoben.</i>

Art. 6 RELN. Assurance-responsabilité civile (1) La personne qui, reçue à l'examen et remplissant les autres conditions légales, entend pratiquer le notariat dans le canton doit justifier, avant son assermentation, d'une assurance-responsabilité civile garantissant la réparation des dommages qu'elle est susceptible de causer dans l'exercice de ses fonctions. (2) Le montant minimum de la couverture s'élève à deux millions de francs. (3) Le contrat doit en outre stipuler que l'assureur s'engage à informer le département en cas de résiliation de l'assurance ou si la couverture tombe en dessous du montant minimum exigé.	Art. 6 RELN. Haftpflichtversicherung. (1) Die Person, die, die Prüfung bestanden hat und die anderen gesetzlichen Bedingungen erfüllt, beabsichtigt, das Notariat im Kanton auszuüben, muss vor ihrer Vereidigung eine Haftpflichtversicherung nachweisen, welche den Ersatz von Schäden garantiert, welche durch die Ausübung ihres Amtes verursacht werden können. (2) Die Mindestdeckung beträgt zwei Millionen Franken. (3) Der Versicherungsvertrag muss auch bestimmen, dass der Versicherer das Departement im Falle der Auflösung des Versicherungsverhältnisses oder des Verlustes der Deckung unter dem erforderlichen Mindestbetrag selbständig informiert.
Art. 9 RELN. Autorisation de stage – Demande (1) La personne qui entend accomplir un stage de notaire en fait la demande écrite au département en justifiant qu'elle remplit les conditions légales. (2) La demande doit être accompagnée: a) d'une attestation de master en droit et d'une attestation de bachelor en droit d'une université suisse ou d'un titre jugé équivalent par le Conseil d'Etat; b) d'une attestation d'engagement auprès d'un maître de stage autorisé à pratiquer dans le canton; c) d'un extrait du casier judiciaire; d) d'une attestation de l'office des poursuites et des faillites établissant que le requérant n'est pas en faillite ni en sursis concordataire, et qu'il n'a aucune dette constatée par acte de défaut de biens. (3) Le requérant peut être invité à fournir d'autres renseignements ou à produire d'autres pièces.	Art. 9 RELN. Praktikumsbewilligung – Gesuch. (1) Die Person, die beabsichtigt, ein notarielles Praktikum zu absolvieren, hat einen schriftlichen Antrag an das Departement zu stellen mit dem Nachweis, dass sie die gesetzlichen Bedingungen erfüllt. (2) Dem Antrag sind beizufügen: a) eine Bescheinigung über den Master of Laws und den Bachelor of Laws Abschluss einer Schweizer Universität oder einen anderen, durch den Staatsrat als gleichwertig anerkannten Studienabschluss; b) eine Bestätigung über die Anstellung bei einem Praktikumsbetreuer, der zur Dienstausbübung im Kanton autorisiert ist. c) ein Auszug des Strafregisters; d) eine Bestätigung des Betreibungs- und Konkursamtes, aus der hervorgeht, dass der Bewerber sich weder in Konkurs noch in Nachlassstundung befindet und dass er keine durch Verlustschein festgestellte Schuld hat. (3) Der Bewerber kann aufgefordert werden, zusätzliche Informationen zu liefern oder andere Nachweise zu erbringen.
Art. 17 RELN. Examen écrit (1) L'examen écrit a lieu en deux séances de quatre heures consécutives à des jours différents. (2) Il consiste dans la rédaction d'au moins un acte notarié par séance, d'après des thèmes choisis dans des matières différentes. (3) Le candidat rédige ses actes sous la surveillance d'un membre de la commission. Il ne peut consulter que les textes de loi.	Art. 17 RELN. Schriftliche Prüfung. (1) Die schriftliche Prüfung findet in zwei Sitzungen von vier Stunden an verschiedenen Tagen statt. (2) Sie besteht in der Ausarbeitung einer notariellen Urkunde pro Sitzung, anhand ausgewählter Themen in verschiedenen Fächern. (3) Der Kandidat arbeitet seine Urkunden unter Aufsicht eines Mitgliedes der Kommission aus. Er darf keine Gesetzestexte zur Hilfe nehmen.
Art. 18 RELN. Examen oral (1) L'examen oral a lieu en deux séances, en principe de quatre heures consécutives chacune, à dix jours d'intervalle au moins. (2) Il porte sur les matières suivantes, envisagées sous l'angle notarial: Droit public – les règles du droit constitutionnel en matière de garantie de propriété;	Art. 18 RELN. Mündliche Prüfung. (1) Die mündliche Prüfung erfolgt in zwei Sitzungen von jeweils vier aufeinanderfolgenden Stunden im Abstand von mindestens zehn Tagen. (2) Sie umfasst die folgenden Fächer, aus dem notariellen Blickwinkel betrachtet: Öffentliches Recht - die verfassungsrechtlichen Regelungen betreffend die Eigentumsгарantie;

– la législation fédérale et cantonale sur l'aménagement du territoire et les constructions; – la législation cantonale sur les communes; – les dispositions du code de procédure civile concernant la procédure sommaire et la procédure non contentieuse, ainsi que la loi cantonale et le concordat intercantonal sur l'arbitrage; – la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite et ses dispositions fédérales et cantonales d'application; – la législation fédérale et cantonale en matière d'impôts directs et indirects; Droit privé – le code civil suisse et ses dispositions fédérales et cantonales d'application; – la loi fédérale sur le droit international privé, la convention de Lugano, la convention avec l'Italie et le traité avec les Etats-Unis d'Amérique; – la législation fédérale et cantonale sur le droit foncier rural et les améliorations foncières; – la législation sur l'acquisition d'immeubles par des personnes domiciliées à l'étranger; – le code des obligations et ses dispositions fédérales et cantonales d'application; – la loi fédérale sur le contrat d'assurance; Notariat – la loi sur le notariat et ses dispositions d'exécution. (3) Le département établit la liste des textes légaux et réglementaires correspondant aux matières indiquées.	- Die kantonale und Bundesgesetzgebung der Raumplanung und der Bauten; - Die kantonale Gesetzgebung über die Gemeinden; - Die Bestimmungen der Zivilprozessordnung betreffende das summarische Verfahren und das nichtstreitige Verfahren sowie das kantonale Gesetz und das interkantonale Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit; - Das Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs sowie seine bundesrechtlichen und kantonalen Vollzugsbestimmungen; - Die bundesrechtliche und kantonale Gesetzgebung im Bereich der direkten und indirekten Steuern; Privatrecht - Das Schweizerische Zivilgesetzbuch und seine bundesrechtlichen und kantonalen Durchführungsbestimmungen; - Das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht, das Lugano-Übereinkommen, das Übereinkommen mit Italien und der Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika; - Die bundesrechtliche und kantonale Gesetzgebung über das bürgerliche Bodenrecht und Bodenverbesserungen; - Die Rechtsvorschriften über den Erwerb von Grundstücken durch Personen mit Wohnsitz im Ausland; - Das Obligationenrecht und seine bundesrechtlichen und kantonalen Durchführungsbestimmungen; - Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag; Notare - Das Gesetz über das Notariat und seine Durchführungsbestimmungen. (3) Das Departement erstellt eine Liste der Gesetzestexte und Regelungen entsprechend der angezeigten Fächer.
Art. 3 Reglement. Objectif de la formation La formation que le stagiaire est tenu de suivre est destinée à compléter les connaissances pratiques et théoriques acquises durant le stage dans une étude et dans un des services de l'administration cantonale.	Art. 3 Reglement. Ausbildungsziel. Die Ausbildung, welche der Praktikant durchlaufen muss, dient der Ergänzung der praktischen und theoretischen Kenntnisse, die im Verlauf des Praktikums in einem Notariat und in den Dienststellen der kantonalen Verwaltung erworben wurden.
Art. 4 Reglement. Contenu de la formation (1) La formation du stagiaire comprend en principe: a) les cours donnés par la faculté de droit de l'Université de Fribourg pour les stagiaires et pour les notaires; b) les séminaires de formation organisés par les associations cantonales de notaires; c) les conférences et cours mis sur pied par: – la Chambre des notaires neuchâtelois (seule ou en collaboration avec la faculté de droit de l'Université de Neuchâtel); – l'Institut de consultation notariale (ICONE); – le Conseil notarial. (2) Il appartient au stagiaire de s'y inscrire.	Art. 4 Reglement. Ausbildungsinhalte. (1) Die Ausbildung der Praktikanten beinhaltet in der Regel: a) die von der juristischen Fakultät der Universität Freiburg angebotenen Kurse für Praktikanten und für Notare; b) die durch die kantonalen Verbände der Notare organisierten Ausbildungsseminare; c) Kurse und Vorträge, ausgerichtet von: - der Kammer der Neuenburger Notare (allein oder in Zusammenarbeit mit der juristischen Fakultät der Universität Neuenburg); - dem Institut für notarielle Beratung (ICONE); - dem notariellen Rat. (2) Es obliegt dem Praktikanten, sich dazu

	einzuschreiben.

3.3.5.13.2. Rechte und Pflichten

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 3 LN. Règle générale <i>La pratique du notariat est incompatible avec toute autre activité lucrative prépondérante.</i>	Art. 3 LN. Allgemeine Regel. <i>Die Ausübung des Notariats ist unvereinbar mit jeder anderen überwiegenden Erwerbstätigkeit.</i>
Art. 4 LN. Autres incompatibilités <i>(1) Le notaire ne peut exercer, directement ou indirectement, à titre personnel ou comme organe d'une personne morale, aucune activité, même occasionnelle, qui soit incompatible avec l'exercice indépendant et irréprochable de ses fonctions ou avec la réputation du notariat.</i> <i>(2) Sont notamment incompatibles avec la pratique du notariat:</i> <i>a) les fonctions et emplois permanents au service des collectivités publiques et de leurs établissements;</i> <i>b) les activités commerciales et industrielles, en particulier la promotion immobilière, ainsi que le commerce et le courtage des immeubles;</i> <i>c) les activités à caractère spéculatif.</i>	Art. 4 LN. Andere Unvereinbarkeiten. <i>(1) Der Notar kann weder direkt oder indirekt als Privatperson oder als Organ einer juristischen Person keinerlei Tätigkeiten ausüben, selbst gelegentlich, die mit der unabhängigen und fachlich einwandfreien Ausübung seines Amtes oder mit dem Ruf des Notariates unvereinbar sind.</i> <i>(2) Mit der Praxis des Notariates sind insbesondere unvereinbar:</i> <i>a) die Funktionen und dauerhafte Anstellungen im Dienst der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und ihrer Einrichtungen;</i> <i>b) die gewerblichen und industriellen Tätigkeiten, insbesondere das Immobilienschließungsgeschäft sowie der Handel und das Maklergeschäft mit Immobilien;</i> <i>c) die Tätigkeiten mit spekulativem Charakter.</i>
Art. 5 LN. Activités compatibles <i>(1) La pratique du notariat est compatible avec l'exercice simultané:</i> <i>a) de la profession d'avocat;</i> <i>b) d'une charge partielle d'enseignement;</i> <i>c) d'une fonction de suppléant extraordinaire d'un magistrat de l'ordre judiciaire;</i> <i>d) d'un mandat politique.</i> <i>(2) Le notaire est en outre autorisé, pour autant qu'il agisse en son nom propre, à gérer des immeubles et à administrer des biens, officiellement ou par mandat privé.</i>	Art. 5 LN. Vereinbare Tätigkeiten. <i>(1) Die Ausübung des Notariates ist vereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung:</i> <i>a) des Anwaltsberufes;</i> <i>b) einer partiellen Lehrtätigkeit;</i> <i>c) einer Funktion als außerordentlicher Stellvertreter eines Gerichtsmagistraten;</i> <i>d) einem politischen Mandat.</i> <i>(2) Dem Notar ist außerdem gestattet, sofern er in seinem eigenen Namen handelt, durch amtliche oder private Beauftragung Immobilien und Güter zu verwalten.</i>
Art. 38 LN. Responsabilité civile - Principe <i>(1) Le notaire est civilement responsable de tout dommage qu'il cause dans l'exercice de ses fonctions, intentionnellement ou par négligence, soit d'une manière illicite, soit en violation de ses obligations contractuelles.</i> <i>(2) Il répond du fait de ses auxiliaires.</i> <i>(3) Le notaire n'est pas responsable du contenu des documents qu'il vidime ou dont il légalise les signatures.</i>	Art. 38 LN. Zivilrechtliche Haftung – Prinzip. <i>1) Der Notar ist zivilrechtlich haftbar für alle Schäden, die er in Ausübung seiner Funktionen verursacht, vorsätzlich oder fahrlässig, in rechtswidriger Weise oder unter Verstoß gegen seine vertraglichen Pflichten .</i> <i>(2) Es haftet für seine Hilfspersonen.</i> <i>(3) Der Notar ist nicht verantwortlich für den Inhalt der Dokumente, die er beglaubigt oder deren Unterschriften er beglaubigt.</i>
Art. 41 LN. Assurance-responsabilité civile <i>(1) Pour garantir la réparation des dommages qu'il est susceptible de causer dans l'exercice de ses fonctions, le notaire est tenu de conclure une assurance-responsabilité civile.</i> <i>(2) Le Conseil d'Etat fixe le montant minimum de la</i>	Art. 41 LN. Haftpflichtversicherung. <i>(1) Um die Entschädigung für Schäden zu garantieren, die er möglicherweise in Ausübung seiner Funktionen verursachen könnte, ist der Notar verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.</i> <i>(2) Der Staatsrat bestimmt den minimalen</i>

<i>couverture.</i>	<i>Deckungsbetrag.</i>
Art. 51 LN. Devoirs généraux - Inhabilité (1) Le notaire ne peut exercer ses fonctions: a) s'il est concerné par l'acte, directement ou indirectement, à titre personnel, comme organe d'une personne morale ou comme membre de l'organe exécutif d'une collectivité publique; b) si son conjoint, même divorcé, ou l'un de ses parents ou alliés en ligne directe, ou en ligne collatérale au second degré, est personnellement concerné par l'acte; c) si son partenaire enregistré au sens de la loi fédérale ou cantonale sur le partenariat, même après dissolution judiciaire ou radiation du partenariat, est personnellement concerné par l'acte; d) s'il agit au nom d'autrui. (2) Ne constitue pas un cas d'inhabilité, au sens des dispositions qui précèdent, le mandat conféré au notaire pour des opérations consécutives à l'acte, ni sa désignation comme exécuteur testamentaire.	Art. 51 LN. Allgemeine Pflichten – Untersagung. (1) Der Notar darf seine Aufgaben nicht ausüben: a) wenn er von der Urkunde betroffen ist, direkt oder indirekt, persönlich oder als Organ einer juristischen Person oder als Mitglied des Administrationsrates einer öffentlichen Körperschaft; b) wenn sein(ihr) Ehegatte, selbst geschiedene, oder ein Elternteil oder Verwandte in direkter Linie, oder in Seitenlinie bis zum zweiten Grad, persönlich von der Urkunde betroffen ist; c) wenn sein(ihr) im Sinne des Bundes- oder kantonalen Gesetzes über die Partnerschaft eingetragener Partner, selbst nach der gerichtlichen Auflösung oder Löschung der Partnerschaft, persönlich von der Urkunde betroffen ist; d) wenn er in Namen Dritter handelt. (2) Weder das an Notar übertragene Mandat für Ausführungshandlungen der Urkunde noch seine Ernennung zum Testamentsvollstrecker stellen einen Fall von Geschäftsunfähigkeit im Sinne der vorgenannten Bestimmungen dar.
Art. 52 LN. Obligation de renseigner (1) Le notaire renseigne les parties sur la nature et les effets juridiques de l'acte qu'elles veulent faire dresser, sur la portée des obligations qu'elles entendent assumer et sur les dispositions légales à observer. (2) Il sauvegarde équitablement et impartialement les intérêts en cause.	Art. 52 LN. Belehrungspflicht. (1) Der Notar belehrt die Parteien über die Art und die rechtlichen Wirkungen der Urkunde, die sie errichten wollen, den Umfang der Verpflichtungen, die sie zu übernehmen beabsichtigen und die zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen. (2) Er wahrt die beteiligten Interessen gerecht und unparteiisch.
Art. 53 LN. Instrumentation (1) Le notaire instrumente, à moins que l'acte envisagé n'ait pour objet une chose impossible, illicite ou contraire aux mœurs, ou qu'il ne lui paraisse simulé ou lésionnaire. (2) Il doit refuser d'instrumenter: a) si le contenu de l'acte n'est pas conforme au droit, ainsi qu'aux pouvoirs et aux décisions officielles qu'il détient; b) s'il a des doutes sur la capacité de discernement d'une personne appelée à concourir à l'acte.	Art. 53 LN. Beurkundung. (1) Der Notar beurkundet, es sei denn, dass die geplante Urkunde eine unmögliche, unerlaubte oder gegen die guten Sitten verstoßende Sache zum Gegenstand hat, oder ihm vorgetäuscht oder schädigend zu sein scheint. (2) Er soll es ablehnen zu beurkunden: a) wenn der Inhalt der Urkunde nicht mit dem Recht sowie den offiziellen Befugnissen und Beschlüssen, denen er unterliegt, rechtskonform geht; b) wenn er Zweifel an der Urteilsfähigkeit einer Person hat, die dazu gehalten ist, in der Urkunde mitzuwirken.
Art. 54 LN. Constatations et vérifications (1) Le notaire ne peut attester que les faits qu'il a personnellement constatés. (2) Il vérifie l'identité et les pouvoirs des comparants et des personnes représentées. (3) Il veille à ce que les autorisations et les ratifications nécessaires soient délivrées. A défaut, il les requiert d'office.	Art. 54 LN. Feststellungen und Überprüfungen. (1) Der Notar kann nur Tatsachen bestätigen, die er persönlich festgestellt hat. (2) Er überprüft die Identität und die Befugnisse der Beteiligten und der vertretenen Personen. (3) Er stellt sicher, dass die Genehmigungen und die notwendigen Bestätigungen vorgelegt werden. Anderenfalls verlangt er sie von Amts wegen.
Art. 55 LN. Réquisitions d'inscriptions (1) Le notaire requiert d'office l'inscription de ses actes au registre foncier. (2) Il est en outre chargé de requérir l'inscription des cédulas hypothécaires au porteur ou créées au nom du	Art. 55 LN. Anmeldepflichten. (1) Der Notar bedarf von Amts wegen die Eintragung seiner Urkunden im Grundbuch. (2) Er ist außerdem für die erforderliche Eintragung von auf den Inhaber oder den Eigentümer ausgestellten

propriétaire, ainsi que des cédulas hypothécaires de registre.	Schuldbriefen sowie der Register-Schuldbriefe verantwortlich.
Art. 57 LN. Secret professionnel (1) Le notaire est tenu au secret professionnel. (2) Il est responsable de la discrétion de ses stagiaires et employés. (3) Le notaire peut toutefois révéler un secret si l'intéressé y consent ou si le département l'y autorise, parce que la révélation paraît indispensable à la protection d'intérêts prépondérants, publics ou privés. (4) Sont en outre réservées les dispositions du droit fédéral et cantonal concernant l'obligation de renseigner les autorités ou de témoigner en justice.	Art. 57 LN. Berufsgeheimnis. (1) Der Notar ist an das Berufsgeheimnis gebunden. (2) Er ist für die Verschwiegenheit seiner Praktikanten und Mitarbeiter verantwortlich. (3) Der Notar kann jedoch ein Geheimnis offenbaren, wenn der Betroffene dem zustimmt oder das Departement dies genehmigt, weil die Bekanntgabe zum Schutz der überwiegenden, öffentlichen oder privaten Interessen unentbehrlich zu sein scheint. (4) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften über die Pflicht, die Behörden zu informieren, bzw. um vor Gericht auszusagen.
Art. 58 LN. Gestion des fonds confiés (1) Le notaire doit être en mesure de restituer en tout temps les fonds et les autres biens mobiliers qui lui ont été confiés. (2) Ceux-ci doivent être gérés séparément des affaires du notaire.	Art. 58 LN. Verwaltung anvertrauter Gelder. (1) Der Notar muss in der Lage sein, jederzeit die ihm anvertrauten Gelder und anderes bewegliches Vermögen zurückzugeben. (2) Diese müssen getrennt von den Angelegenheiten des Notars verwaltet werden.
Art. 59 LN. Publicité (1) Le notaire doit s'abstenir de toute publicité personnelle et de toute démarche visant à solliciter la clientèle. (2) Sont exceptées: a) les annonces admises par l'usage, notamment en cas d'installation, d'association, de changement d'adresse ou d'absence; b) la publicité collective organisée dans l'intérêt général de la profession; c) les annonces pour des activités qui ne relèvent pas du notariat mais sont compatibles avec son exercice.	Art. 59 LN. Werbung. (1) Der Notar hat jede persönliche Werbung und jegliche Maßnahme mit dem Ziel, Mandanten zu werben, zu unterlassen. (2) Ausgenommen sind: a) die durch den Gebrauch zugelassenen Meldungen, besonders im Falle der Einrichtung, Verbindung, Adressenwechsel oder der Abwesenheit; b) die gemeinsame Werbung im allgemeinen oder beruflichen Interesse; c) Werbung für Tätigkeiten, die sich nicht auf das Notariat beziehen, aber mit seiner Ausübung vereinbar sind.
Art. 86 LN. Pièces justificatives (1) Le notaire ne peut se dessaisir d'une pièce conservée à l'appui d'un acte que si le département ou un jugement l'y autorise. (2) Il conserve une copie légalisée de la pièce remise.	Art. 86 LN. Nachweise. (1) Der Notar darf keine aufbewahrten Belege herausgeben, die mit Urkunden verbunden sind, es sei denn, das Departement oder ein gerichtliches Urteil gestattet ihm dies. (2) Er bewahrt eine beglaubigte Kopie des herausgegebenen Stücks auf.
Art. 50 RELN. Communication des actes - aux services de l'Etat (1) Indépendamment des expéditions nécessaires aux inscriptions dans les registres publics, le département peut donner pour instructions aux notaires de délivrer une copie de l'acte ou une relation de son contenu aux services de l'Etat qui exercent une surveillance sur les biens auxquels l'acte se rapporte. (2) Il précise les limites de ces communications.	Art. 50 RELN. Mitteilungen von Beurkundungen - an Behörden. (1) Unabhängig von den für die Eintragungen in den öffentlichen Registern notwendigen Ausfertigungen kann das Departement den Notaren Anweisungen erteilen, eine Kopie der Urkunde oder einen Auszug ihres Inhalts den staatlichen Stellen zu übersenden, welche die Aufsicht über die Güter ausüben, auf die sich die Urkunde bezieht. (2) Es ¹³ präzisiert die Grenzen dieser Mitteilungen.
Art. 51 RELN. Communication des actes - à d'autres	Art. 51 RELN. Mitteilungen von Beurkundungen - an

13 Gemeint ist hier das Departement, siehe Art. 50 Abs. 1 RELN, vorhergehende Fussnote.

<i>intéressés</i> <i>Le notaire ne doit donner connaissance du contenu des minutes, registres et pièces justificatives qu'aux parties contractantes, à leurs héritiers ou ayants cause, à leurs représentants et aux personnes au bénéfice d'une autorisation écrite de l'un d'eux.</i>	<i>andere Interessenten.</i> <i>Der Notar darf außer den Vertragspartnern, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern, ihren Vertretern und Personen mit einer schriftlichen Genehmigung von einen von ihnen keinerlei Kenntnisse über den Inhalt der Urschriften, Register und Belege mitteilen.</i>

3.3.5.13.3. Urkundsverfahren

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 63 LN. Actes authentiques <i>(1) Les actes reçus par le notaire sont des actes authentiques.</i> <i>(2) L'original de l'acte constitue la minute.</i>	Art. 63 LN. Öffentliche Urkunden. <i>(1) Die durch den Notar errichteten Urkunden sind öffentliche Urkunden.</i> <i>(2) Das Original einer Urkunde bildet die Urschrift.</i>
Art. 65 LN. Langue <i>(1) Les actes notariés sont rédigés en français.</i> <i>(2) Les protêts, les légalisations, les vidimus de copies et les visas pour date certaine, de même que les procurations, les déclarations, les attestations, les inventaires, les constats et autres actes analogues établis sur formules préimprimées et destinés à un usage à l'étranger, peuvent être rédigés dans une autre langue, comprise de la ou du notaire.</i>	Art. 65 LN. Sprache. <i>(1) Die notariellen Urkunden sind in französischer Sprache ausgearbeitet.</i> <i>(2) Die Proteste, die amtlichen Beglaubigungen, die Beglaubigungen von Kopien und Visa für ein bestimmtes Datum, ebenso die Vollmachten, die Erklärungen, die Bescheinigungen, die Bestandsverzeichnisse, die amtlichen Feststellungen und andere vergleichbare Urkunden auf vorgedruckten Formularen und für den Gebrauch im Ausland bestimmt, können in einer anderen Sprache errichtet werden, soweit vom oder durch den Notar verstanden.</i>
Art. 69 LN. Contenu - en général <i>(1) L'acte est rédigé clairement et exactement.</i> <i>(2) Il mentionne le lieu et la date de sa passation.</i> <i>(3) Il désigne les parties et les comparants d'une manière qui exclut toute équivoque. Il énonce obligatoirement les faits d'état civil décisifs pour l'application des lois qui régissent son contenu.</i> <i>(4) Il désigne les immeubles conformément à leur inscription au registre foncier.</i>	Art. 69 LN. Inhalt – Im Allgemeinen. <i>(1) Die Urkunde ist klar und präzise ausgearbeitet.</i> <i>(2) Sie erwähnt den Ort und den Zeitpunkt seiner Errichtung.</i> <i>(3) Sie bezeichnet die Parteien und die Beteiligten in einer Weise, die jede Mehrdeutigkeit ausschließt. Es müssen auch die maßgeblichen Zivilstandsangaben dargelegt sein für die Anwendung der Gesetze, der ihren Inhalt bestimmen.</i> <i>(4) Sie bezeichnet unbewegliche Sachen entsprechend ihrer Eintragung im Grundbuch.</i>
Art. 72 LN. Lecture et signature <i>(1) Le notaire fait lecture de l'acte aux comparants ou le leur donne à lire en sa présence.</i> <i>(2) Lecture faite, les comparants déclarent que l'acte contient l'expression de leur volonté et le signent avec le notaire.</i> <i>(3) La lecture et la signature de l'acte se suivent sans interruption en présence de tous les comparants.</i> <i>(4) L'acte mentionne l'accomplissement de ces formalités.</i>	Art. 72 LN. Lesung und Unterzeichnung. <i>(1) Der Notar verliest die Urkunde vor den Beteiligten oder gibt sie ihnen zum Lesen in seiner Anwesenheit.</i> <i>(2) Nach dem Verlesen erklären die Beteiligten, dass die Urkunde ihren ausdrücklichen Willen enthält und unterzeichnen sie gemeinsam mit dem Notar.</i> <i>(3) Die Verlesung und Unterzeichnung der Urkunde erfolgen ohne Unterbrechung in Anwesenheit der Beteiligten.</i> <i>(4) Die Urkunde vermerkt die Durchführung dieser Formalitäten.</i>
Art. 73 LN. Cas spéciaux <i>(1) Si l'un des comparants ne peut signer, le notaire mentionne le fait et en indique la cause.</i>	Art. 73 LN. Sonderfälle. <i>(1) Falls einer der Beteiligten nicht unterschreiben kann, vermerkt der Notar diesen Umstand und gibt den Grund an.</i>

(2) Les muets et les sourds-muets qui savent écrire mentionnent de leur main, avant la signature, qu'ils ont lu l'acte et l'ont trouvé conforme à leur volonté. (3) Les dispositions des articles 500, 501 et 502 du code civil suisse³⁵) sont réservées.	(2) Die Stummen und die Taubstummen, die schreiben können, vermerken handschriftlich vor der Unterschrift, dass sie die Urkunde gelesen haben und diese ihrem Willen entspricht. (3) Die Bestimmungen der Artikel 500, 501 und 502 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs bleiben vorbehalten.
Art. 74 LN. Traduction – 1. Par le notaire (1) Si une partie ou un comparant ne comprend pas la langue de l'acte, celui-ci fait l'objet d'une traduction. (2) Avec le consentement des parties et des comparants, la ou le notaire peut en faire lui-même la traduction orale ou écrite. (3) La ou le notaire en fait mention dans l'acte.	Art. 74 LN. Übersetzung – 1. Durch den Notar. (1) Wenn eine Partei oder ein Beteiligter die Sprache der Urkunde nicht versteht, ist diese zu übersetzen. (2) Mit der Einwilligung der Parteien und der Beteiligten kann die Notarin oder der Notar selbst eine mündliche oder schriftliche Übersetzung anfertigen. (3) Die Notarin oder der Notar vermerkt dies in der Urkunde.
Art. 74a LN. Traduction - 2. Traduction écrite (1) Si l'une des parties ou l'un des comparants le demande, l'acte fait l'objet d'une traduction écrite dont la conformité est attestée par la traductrice ou le traducteur. (2) L'original de la traduction, au besoin complété par les modifications, est annexé à l'acte comme pièce justificative.	Art. 74a LN. Übersetzung – 2. Schriftliche Übersetzung. (1) Wenn eine der Parteien oder einer der Beteiligten es verlangt, ist die Urkunde schriftlich zu übersetzen und ihre Übereinstimmung von der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher zu bestätigen. (2) Das Original der Übersetzung, bei Bedarf ergänzt durch Änderungen, ist der Urkunde als Beleg beizufügen.
Art. 74b LN. Traduction - 3. Par un traducteur S'il est fait appel à une traductrice ou un traducteur lors de la stipulation de l'acte, celle-ci ou celui-ci atteste de la fidélité de sa traduction orale par une mention dans l'acte qu'elle ou il contresigne.	Art. 74b LN. Übersetzung – 3. Durch einen Dolmetscher. Wenn die Dolmetscherin oder der Dolmetscher während der Errichtung der Urkunde dazu aufgefordert werden, bestätigt sie oder er die Übereinstimmung ihrer mündlichen Übersetzung durch einen Vermerk in der Urkunde, den sie oder er gegenzeichnet.
Art. 76 LN. Perte du caractère d'acte authentique L'acte notarié n'a pas le caractère d'un acte authentique, notamment: a) si le notaire se trouve dans un cas d'incapacité, s'il est atteint par la limite d'âge ou si les conditions requises pour instrumenter dans l'espace ne sont pas remplies; b) si l'acte ne mentionne pas le lieu et la date de sa passation ou s'il ne désigne pas les parties et les comparants d'une manière qui exclut toute équivoque; c) si l'acte n'a pas été lu, signé et, le cas échéant, traduit conformément aux dispositions légales; d) si un élément essentiel de l'acte a été modifié sans respecter les formes prescrites.	Art. 76 LN. Verlust der Eigenschaft der öffentliche Urkunde. Die notarielle Urkunde verliert ihre Eigenschaft als öffentliche Urkunde, insbesondere: a) wenn sich der Notar im Zustand der Geschäftsunfähigkeit befindet, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder wenn die örtlichen Anforderungen für eine Beurkundung nicht erfüllt sind; b) wenn die Urkunde nicht den Ort und Zeitpunkt ihrer Errichtung enthält oder wenn sie nicht die Parteien und Beteiligten in Weise bezeichnet, die jede Mehrdeutigkeit ausschließt; c) wenn die Urkunde nicht verlesen, unterzeichnet und gegebenenfalls, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend übersetzt wird; d) wenn ein wesentliches Element der Urkunde geändert wurde, ohne die vorgeschriebenen Formen zu wahren.
Art. 85 LN. Usage du sceau (1) Le sceau officiel accompagne la signature du notaire sur les actes qu'il délivre, les relations et les réquisitions. (2) Il peut être apposé sur les pièces mentionnées dans	Art. 85 LN. Verwendung des Siegels. (1) Das offizielle Siegel begleitet die Unterschrift des Notars auf den Urkunden, die er ausfertigt, den Verhältnissen und Anmeldungen. (2) Es kann auf den in einer Urkunde vermerkten

un acte. (3) Tout autre usage qui n'est pas prévu par la loi est interdit.	Belegen angebracht sein. (3) Jeder andere Gebrauch, der durch das Gesetz nicht vorgesehen ist, ist untersagt.
Art. 37 RELN. Nombre et signature des feuilles (1) Si la minute d'un acte comprend plusieurs feuilles, celles-ci sont numérotées. (2) Le notaire en atteste le nombre à la fin de l'acte, avant les signatures. (3) Les comparants et le notaire apposent leur signature au pied de chaque feuille et à la fin de l'acte.	Art. 37 RELN. Anzahl und Unterschriften der Blätter. (1) Wenn die Urschrift einer Urkunde aus mehreren Blättern besteht, sind diese zu nummerieren. (2) Der Notar bestätigt die Anzahl am Ende der Urkunde, vor den Unterschriften. (3) Die Beteiligten und der Notar setzen ihre Unterschrift am Ende jedes Blattes und am Ende der Urkunde.
Art. 38 RELN. Authenticité des copies. Le notaire atteste par son sceau et sa signature l'authenticité des copies qu'il conserve conformément à l'article 78, alinéa 2, de la loi.	Art. 38 RELN. Beglaubigung von Kopien. Der Notar bestätigt mit seinem Siegel und Unterschrift die Echtheit der Kopien, die er gemäß Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes aufbewahrt.
Art. 39 RELN. Identité des personnes (1) En ce qui concerne l'identité des parties et des comparants, l'acte authentique indique au moins: a) pour les personnes physiques: le nom, le ou les prénoms usuels, la date de naissance, le domicile, le lieu d'origine ou la nationalité; b) pour les personnes morales: la raison sociale, le siège et la forme juridique. (2) Sont réservées les autres indications nécessaires à l'application de la législation qui régit le contenu de l'acte ou à son inscription dans un registre public.	Art. 39 RELN. Identität von Personen. (1) In Bezug auf die Identität der Parteien zeigt die Urkunde mindestens an: a) bei natürlichen Personen: den Nachnamen, den oder die Vornamen, das Geburtsdatum, den Wohnort, den Geburtsort oder die Nationalität; b) für juristische Personen: die Firmenbezeichnung, den Sitz und die Rechtsform. (2) Andere erforderliche Angaben in Anwendung der Rechtsvorschriften, die den Inhalt der Urkunde oder die Eintragung in ein öffentliches Register regeln, sind vorbehalten.
Art. 42 RELN. Expéditions (1) Les expéditions mentionnent le numéro de la minute et celui du minotaire ou, si le notaire ne conserve pas la minute de l'acte, la référence au répertoire général. (2) Elles sont certifiées conformes par la signature du notaire, ainsi que son sceau apposé sur chaque feuille.	Art. 42 RELN. Ausfertigungen. (1) Die Ausfertigungen enthalten die Nummer der Urschrift und derjenigen der urschriftlichen oder, wenn der Notar keine Urschrift der Urkunde verwahrt, den Verweis auf das allgemeine Register. (2) Sie werden durch die Unterschrift des Notars sowie sein Siegel auf jedem Blatt zertifiziert.
Art. 44 RELN. Modifications apportées au corps de l'acte – forme. (1) Les mots, les nombres et les lignes entières qu'il s'agit de supprimer ou de remplacer sont barrés de manière à demeurer lisibles et à pouvoir être comptés. (2) Les mots et les nombres qu'il y a lieu d'ajouter sont placés en apostille à la fin de l'acte et appelés par des signes de renvoi. (3) Le notaire mentionne, avant les signatures, le nombre des radiations et des adjonctions approuvées.	Art. 44 RELN. Änderungen im Text der Urkunde – Form. (1) Die Wörter, Zahlen und ganze Zeilen, die zu streichen oder zu ersetzen sind, sind so zu streichen, dass sie lesbar und zählbar bleiben. (2) Die hinzuzufügenden Wörter und Zahlen sind in einem Nachtrag am Ende der Urkunde aufzunehmen und mit Verweismarken zu kennzeichnen. (3) Der Notar vermerkt vor den Unterschriften die Anzahl der Streichungen und der genehmigte Ergänzungen.
Art. 46 RELN. Rectifications. (1) Le notaire peut rectifier en tout temps, sous sa propre responsabilité, les inexactitudes qui résultent d'une inadvertance ou d'une erreur manifeste, de même que les erreurs d'écriture ou de calcul. (2) Ces rectifications sont mentionnées, avec leur justification éventuelle, après les signatures. Le notaire en atteste l'authenticité par sa signature. (3) Elles ne sont jamais introduites dans le corps de	Art. 46 RELN. Korrekturen. (1) Die Notar kann jederzeit auf eigene Verantwortung Ungenauigkeiten korrigieren, die sich aus einem versehentlichen oder einem offensichtlichen Fehler ergeben, ebenso wie Schreib- oder Berechnungsfehler. (2) Diese Berichtigungen werden mit ihrer möglichen Rechtfertigung nach den Unterschriften aufgeführt. Der Notar bestätigt deren Echtheit mit seiner Unterschrift. (3) Sie werden nie in der Urkunde selbst oder ihren

<i>l'acte ou de ses expéditions.</i>	<i>Ausfertigungen eingeführt.</i>
Art. 47 RELN. Réquisition d'inscription dans les registres publics. (1) Le notaire requiert d'office l'inscription de ses actes au registre foncier. (2) Il est en outre chargé de requérir l'inscription des cédulas hypothécaires et des lettres de rente au porteur ou créées au nom du propriétaire. (3) Il peut recevoir le mandat de requérir l'inscription de ses actes dans d'autres registres publics.	Art. 47 RELN. Anmeldung zur Eintragung in öffentlichen Registern. (1) Der Notar verfügt von Amts wegen die Eintragung seiner Urkunden im Grundbuch. (2) Er ist auch verantwortlich für die Eintragung der Hypothekenspfandbriefe und Rentenbriefe, ausgestellt auf den Inhaber oder erstellt im Auftrag des Eigentümers. (3) Er kann beauftragt werden, die Anmeldung seiner Urkunden in anderen öffentlichen Registern einzuleiten.
Art. 56 RELN. Forme simplifiée - Actes concernés La forme simplifiée est autorisée pour les actes suivants, s'ils sont basés sur un plan de division: a) correction de routes et de cours d'eau; b) correction de limites prévue par la législation fédérale ou cantonale; c) correction de limites de peu d'importance.	Art. 56 RELN. Vereinfachte Form – Betroffene Urkunden. Die vereinfachte Form ist für die folgenden Urkunden gestattet, wenn sie auf einem Teilungsplan beruhen: a) Korrektur von Wegen und Wasserläufen; b) durch bundesrechtliche oder kantonale Gesetzgebung vorgesehene Korrekturen von Grenzläufen; c) Korrektur von Grenzen von geringer Bedeutung.

3.3.5.14. Nidwalden

Zuständigkeit

Art. 2 Beurkundungsgesetz. Urkundspersonen.

(1) Öffentliche Beurkundungen im Kanton können vornehmen:

1. die Landschreiberin oder der Landschreiber sowie die Landratssekretärin oder der Landratssekretär;
2. der Amtsnotar und Grundbuchverwalter sowie dessen Stellvertreter;
3. der Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer sowie dessen Stellvertreter;
4. die Gemeindeschreiber;
5. die im Kanton wohnhaften frei praktizierenden Rechtsanwälte.

(2) Der Landrat kann die Erteilung der Beurkundungsbefugnis vom Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig machen.

Art. 3 Beurkundungsgesetz. Zuständigkeit.

(1) Die Urkundspersonen sind zuständig für:

1. die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;
2. die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände sowie über rechtliche Verhältnisse;
3. die Besorgung der ihnen durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden übertragenen weiteren Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

(2) Der Landrat kann in bezug auf die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Urkundspersonen einschränkende Bestimmungen erlassen.

§ 6 Beurkundungsverordnung. Begriff.

Urkundspersonen sind Personen, welche den Befähigungsausweis besitzen und tätig sind als:

1. Landschreiberin oder Landschreiber sowie Landratssekretärin oder Landratssekretär;
2. Amtsnotar und Grundbuchverwalter sowie dessen Stellvertreter;
3. Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer sowie dessen Stellvertreter;

- 4. *Gemeindeschreiber;*
- 5. *im Kanton wohnhafte frei praktizierende Rechtsanwälte.*

§ 12 Beurkundungsverordnung. *Sachliche Zuständigkeit – allgemein.*

Die Urkundspersonen sind zuständig für:

- 1. *die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;*
- 2. *die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände sowie über rechtliche Verhältnisse;*
- 3. *die Besorgung der ihnen durch die Gesetzgebung oder von den zuständigen Behörden übertragenen weiteren Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.*

§ 13 Beurkundungsverordnung. *Sachliche Zuständigkeit – Einschränkungen.*

- (1) *Der Handelsregister- und Güterrechtsregisterführer sowie sein Stellvertreter dürfen keine Rechtsgeschäfte beurkunden, für welche der Eintrag in das Handelsregister beziehungsweise Güterrechtsregister vorgeschrieben ist.*
- (2) *Die Vornahme von Beglaubigungen ist jedoch zulässig.*

§ 14 Beurkundungsverordnung. *Örtliche Zuständigkeit.*

- (1) *Auf dem Gebiete des Kantons können nur die im Kanton zugelassenen Urkundspersonen Beurkundungen vornehmen.*
- (2) *Die im Kanton zugelassenen Urkundspersonen dürfen ausserhalb des Kantons keine Beurkundungen vornehmen.*
- (3) *Rechtsgeschäfte, die dingliche Rechte an ganz oder zum wertvolleren Teil im Kanton gelegenen Grundstücken betreffen, können nur von den im Kanton zugelassenen Urkundspersonen beurkundet werden.*

3.3.5.14.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 8 AnwG. *Anwaltsprüfung - Zulassungsvoraussetzungen.*

- (1) *Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:*
 - 1. *die Voraussetzungen nach Art. 7 Abs.1 Buchstabe a und Art. 8 Abs. 1 Buchstabe a–c BGFA erfüllt;*
 - 2. *hauptberuflich während achtzehn Monaten in der Schweiz bei einer oder einem im Anwaltsregister nach BGFA eingetragenen Anwältin oder Anwalt oder in der Rechtspflege praktisch tätig war, und*
 - 3. *vor der Einreichung des Gesuches mindestens ein Jahr ununterbrochen Wohnsitz im Kanton hatte.*
- (2) *Von der praktischen Tätigkeit gemäss Abs. 1 Ziffer 2 sind mindestens sechs Monate bei einer Anwältin oder einem Anwalt auszuüben.*
- (3) *Auf die Erfüllung des Wohnsitzerfordernisses gemäss Abs. 1 Ziffer 3 wird verzichtet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat während mindestens zwölf Monaten eine praktische Tätigkeit im Sinne von Abs. 1 Ziffer 2 im Kanton ausübte.*
- (4) *Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.*

§ 5 Anwaltsverordnung. *Prüfungsstoff.*

Der Prüfungsstoff umfasst das Recht des Bundes und des Kantons in den Bereichen:

- 1. *Privatrecht;*
- 2. *Zivilprozessrecht;*
- 3. *Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;*
- 4. *Straf- und Strafprozessrecht;*
- 5. *Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich Abgabe- und Sozialversicherungsrecht;*
- 6. *Verwaltungsverfahrenrecht;*
- 7. *Anwaltsrecht.*

Art. 11 PersG. *Anstellungsinstanz.*

- (1) *Der Landrat bestimmt, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihm oder von den Gerichtsbehörden zu wählen sind.*

(2) Der Regierungsrat ernennt die Landschreiberin oder den Landschreiber, die Amtsvorsteherinnen und die Amtsvorsteher sowie die ihm direkt unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Er bezeichnet im Rahmen der Gesetzgebung die Anstellungsinstanz für das übrige Personal der Direktionen, Ämter und Abteilungen.

Art. 12 PersG. Allgemeine Voraussetzungen.

(1) Die Anstellungsinstanz kann für die Besetzung einer Stelle persönliche Voraussetzungen, insbesondere Befähigungsausweis, Vorbildung, Erfahrung, festlegen.

(2) Sie kann in begründeten Fällen das Schweizer Bürgerrecht verlangen sowie die Wohnsitznahme in einem begrenzten Umkreis des Arbeitsortes vorschreiben.

§ 7 Beurkundungsverordnung. Befähigungsausweis.

(1) Um den Befähigungsausweis zu erlangen, hat der Bewerber eine Prüfung abzulegen.

(2) Der Befähigungsausweis wird nach bestandener Prüfung durch die Beurkundungskommission ausgestellt.

(3) Die Erteilung des Befähigungsausweises ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(4) Die Beurkundungskommission führt über die erteilten Befähigungsausweise ein Register.

§ 8 Beurkundungsverordnung. Beurkundungsprüfung – Organisation.

(1) Die Beurkundungskommission bestimmt die Experten, die Prüfungsfächer und die Prüfungstermine sowie den zu leistenden Kostenvorschuss.

(2) Wenn die Urkundsperson für die Übernahme ihres Amtes oder Berufes gemäss § 6 Ziff. 1 bis 5 eine Befähigungsprüfung zu bestehen hat, kann die Beurkundungsprüfung mit dieser Befähigungsprüfung verbunden werden.

§ 9 Beurkundungsverordnung. Beurkundungsprüfung – Aufbau.

(1) Die Beurkundungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

§ 2 Beurkundungsreglement. Beurkundungsprüfung - Gesuch

(1) Wer die Beurkundungsprüfung ablegen will, hat der Beurkundungskommission ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen.

(2) Er hat sich über die Handlungsfähigkeit auszuweisen.

§ 5 Beurkundungsreglement. Prüfungsfächer.

Prüfungsfächer sind:

1. die Beurkundungsgesetzgebung;

2. die Grundzüge der kantonalen Behördenorganisation;

3. die für die Urkundspersonen wesentlichen Bestimmungen:

a) des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes;

b) des Obligationenrechts;

c) des eidgenössischen und kantonalen Rechts über den bäuerlichen Grundbesitz;

d) des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht;

e) des eidgenössischen und kantonalen Rechts über die Bewilligungspflicht für den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland;

f) des eidgenössischen und kantonalen Grundbuchrechts;

g) des eidgenössischen und kantonalen Abgaberechts.

§ 6 Beurkundungsreglement. Schriftliche Prüfung.

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst mindestens eine Klausurarbeit über praxisbezogene Fragen des Beurkundungsrechts.

(2) Die Benützung der einschlägigen Gesetzgebung ist gestattet.

(3) Eine Klausurarbeit dauert in der Regel acht Stunden.

§ 9 Beurkundungsreglement. Rechtsanwälte.

Für Rechtsanwälte kann die Prüfung mit der Anwaltsprüfung verbunden werden.

§ 17 Beurkundungsreglement. Haftpflichtversicherungen der Rechtsanwälte – Anforderungen.

Der von den Rechtsanwälten für ihre Tätigkeit als Urkundspersonen abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:

- 1. Die Versicherungssumme muss mindestens 2 Mio. Franken betragen;*
- 2. Der Selbstbehalt darf 10% und maximal folgende Beträge nicht übersteigen:*
 - a) Fr. 10 000.- bei einer Versicherungssumme von weniger als 3 Mio. Franken;*
 - b) Fr. 25 000.- bei einer Versicherungssumme von 3 Mio. bis weniger als 5 Mio. Franken;*
 - c) Fr. 50 000.- bei einer Versicherungssumme von 5 Mio. Franken und mehr;*
- 3. Die besonderen Bestimmungen müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer verpflichtet den Versicherer, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der Beurkundungskommission des Kantons Nidwalden mitzuteilen.»*

3.3.5.14.2. Rechte und Pflichten

Art. 3 Haftungsgesetz. *Widerrechtliches Verhalten.*

- (1) Das Gemeinwesen hat den Schaden zu ersetzen, den sein Funktionär in Ausübung einer nichtgewerblichen dienstlichen Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt.*
- (2) Wird eine Verfügung oder ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren abgeändert, besteht eine Haftung nur, soweit ein Funktionär der Vorinstanz vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.*
- (3) Für Schaden aus unrichtiger Auskunft seines Funktionärs haftet das Gemeinwesen nur, soweit sein Funktionär vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.*
- (4) Dem Dritten steht gegenüber dem Funktionär kein Anspruch auf Schadenersatz zu.*

Art. 8 Haftungsgesetz. *Rückgriff.*

- (1) Hat das Gemeinwesen dem Dritten den Schaden ersetzt, kann es auf den Funktionär Rückgriff nehmen, wenn dieser den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Pflichten verursacht hat.*
- (2) Das Gemeinwesen hat dem Funktionär, der von einem Rückgriff bedroht ist, von einem gegen das Gemeinwesen geltend gemachten Schadenersatzanspruch unverzüglich Kenntnis zu geben.*

§ 15 Beurkundungsverordnung. *Beurkundungstätigkeit – Auftrag.*

Die Urkundsperson darf ihr Amt nur ausüben, wenn sie mindestens von einer Partei ausdrücklich dazu beauftragt wird.

§ 16 Beurkundungsverordnung. *Ablehnung.*

- (1) Die Urkundsperson darf die Vornahme einer öffentlichen Beurkundung unter Angabe der Gründe ablehnen.*
- (2) Die Urkundsperson muss die Vornahme einer öffentlichen Beurkundung ablehnen, wenn:*
 - 1. ein gesetzlicher Ausstandsgrund besteht;*
 - 2. das, was öffentlich zu beurkunden wäre, rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst, oder wenn sich die Urkundsperson ausserstande sieht, die rechtliche Tragweite des abzuschliessenden Rechtsgeschäftes nach menschlichem Ermessen zu überblicken;*
 - 3. die Handlungsfähigkeit gemäss § 23 nicht vorliegt.*

§ 17 Beurkundungsverordnung. *Ausstand.*

- (1) Die Urkundsperson hat in den Ausstand zu treten:*
 - 1. in eigener Sache oder wenn sie sonst ein unmittelbares persönliches Interesse am abzuschliessenden Rechtsgeschäft hat;*
 - 2. in Sachen einer Person, die in gerader Linie oder bis und mit dem dritten Grad der Seitenlinie blutsverwandt oder verschwägert ist;*
 - 2a. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft;*
 - 2b. in Sachen der Ehegattin oder des Ehegatten und der Partnerin oder des Partners aus eingetragener Partnerschaft von Geschwistern;*
 - 3. in Sachen der Pflegeeltern, eines Pflegekindes sowie einer Person, deren Vormund, Beirat oder Beistand sie ist;*
 - 4. in Sachen einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts, deren leitendem Organ (administrative Behörden, Vorstand, Verwaltung oder dergleichen) oder deren Kontrollstelle sie selbst oder eine*

der in Ziff. 2 und 3 genannten Personen angehört, sowie in Sachen einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, deren Mitglied sie ist.

(2) Weitergehende Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

(3) Der auf Ehe oder eingetragener Partnerschaft beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach deren Auflösung bestehen.

§ 18 Beurkundungsverordnung. Geheimhaltung.

(1) Die Urkundsperson sowie die von ihr beigezogenen Hilfspersonen haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit gemacht haben, und die sich auf das zu beurkundende Rechtsgeschäft beziehen, geheim zu halten.

(2) Eine Preisgabe solcher Geheimnisse ist nur zulässig, wenn der Berechtigte schriftlich einwilligt oder die Beurkundungskommission auf Gesuch der Urkundsperson ihre Zustimmung erteilt.

(3) Das Amtsgeheimnis gilt nicht:

1. gegenüber vorgesetzten Behörden in deren Zuständigkeitsbereich;
2. im Rahmen der Zeugnispflicht und der übrigen durch die Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen.

§ 19 Beurkundungsverordnung. Herausgabe von Urkunden.

(1) Öffentliche Urkunden dürfen, sofern die Gesetzgebung nicht etwas anderes vorschreibt, sowohl im Original als auch in Abschriften nur mit Einwilligung der Vertragsparteien beziehungsweise der Beteiligten herausgegeben werden.

(2) Zur öffentlichen Urkunde gehören auch jene Belege, die als integrierende Bestandteile gelten.

(3) Die gesetzlichen Editions- und Zeugnispflichten bleiben vorbehalten.

§ 20 Beurkundungsverordnung. Sorgfalt.

Die Urkundsperson hat die öffentliche Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

§ 21 Beurkundungsverordnung. Willensübereinstimmung.

(1) Die Urkundsperson hat den Willen der Beteiligten genau zu ermitteln und dafür zu sorgen, dass er in der Urkunde vollständig zum Ausdruck kommt.

(2) Die Urkundsperson hat die Beteiligten über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren; dies gilt auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

§ 22 Beurkundungsverordnung. Feststellung der Identität.

(1) Die Urkundsperson hat die Identität der Beteiligten festzustellen; die Feststellung hat auf Grund eines amtlichen Ausweises zu erfolgen.

(2) Die Feststellung kann unterbleiben, wenn der Urkundsperson die Beteiligten persönlich bekannt sind, oder wenn die Feststellung der Identität nicht notwendig ist, wie bei der Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen und gesellschaftsrechtlichen Feststellungen.

§ 23 Beurkundungsverordnung. Feststellung der Geschäftsfähigkeit.

(1) Die Urkundsperson hat festzustellen, dass die Beteiligten urteilsfähig sind.

(2) Ist zur verbindlichen Abgabe einer Willenserklärung die Handlungsfähigkeit notwendig oder müssen andere Voraussetzungen (wie Testierfähigkeit gemäss Art. 467 ZGB erfüllt sein, ist auch das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu prüfen.

§ 24 Beurkundungsverordnung. Genehmigung, Anmeldung

(1) Die Urkundsperson hat von Amtes wegen in der Urkunde festzuhalten, ob das zu beurkundende Rechtsgeschäft durch eine Behörde zu genehmigen beziehungsweise bei einer Amtsstelle anzumelden ist.

(2) Sofern die Urkundsparteien nicht etwas anderes vereinbaren, hat sich die Urkundsperson in der Urkunde beauftragen zu lassen, erforderliche Genehmigungen einzuholen beziehungsweise Anmeldungen vorzunehmen.

§ 52 Beurkundungsverordnung. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit - Rechtsanwälte

(1) Die vermögensrechtliche Haftung der Rechtsanwälte in ihrer Eigenschaft als Urkundsperson richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Obligationenrechts.

(2) Die Rechtsanwälte haben für ihre Tätigkeit als Urkundspersonen eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen; der minimale Deckungsbetrag ist von der Beurkundungskommission festzulegen.

§ 53 Beurkundungsverordnung. Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit - übrige Urkundspersonen

Die vermögensrechtliche Haftung der übrigen Urkundspersonen richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und seiner Funktionäre.

3.3.5.14.3. Urkundsverfahren

§ 11 Beurkundungsverordnung. Nebenpersonen.

- (1) Zeugen, Sachverständige und Übersetzer müssen handlungsfähig sein und die zur Wahrnehmung nötigen Sinne besitzen.*
- (2) Sie dürfen zu den Parteien und ihren Stellvertretern nicht in einer in § 17 angeführten Beziehung stehen.*
- (3) Der Übersetzer kann gleichzeitig Zeuge oder Sachverständiger sein.*
- (4) Abweichende Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.*

§ 25 Beurkundungsverordnung. Allgemein - Einheit des Aktes.

- (1) Der Beurkundungsakt darf nicht unterbrochen werden.*
- (2) Sofern mehrere Beteiligte an der Beurkundung teilnehmen, haben alle gleichzeitig anwesend zu sein oder, wo die Gesetzgebung dies nicht ausschliesst, sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.*

§ 27 Beurkundungsverordnung. Vorlesen.

- (1) Die Urkunde ist durch die Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen; Beilagen, auf welche die Urkunde verweist, müssen nicht vorgelesen werden.*
- (2) Die Urkunde muss nicht vorgelesen werden:*
 - 1. bei Beurkundungen von einseitigen Willenserklärungen;*
 - 2. wenn das Vorlesen gemäss den Bestimmungen der besonderen Gesetzgebung unterbleiben kann;*
 - 3. wenn auf besonderes Gesuch hin die Beurkundungskommission den Verzicht auf das Vorlesen bewilligt.*
- (3) Wird die Urkunde den Beteiligten nicht vorgelesen, ist dies auf der Urkunde zu vermerken.*

§ 28 Beurkundungsverordnung. Sprache.

- (1) Die öffentliche Urkunde ist in deutscher Sprache abzufassen.*
- (2) Es ist den Parteien gestattet, eine Übersetzung in eine andere schweizerische Amtssprache zu verlangen.*
- (3) Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selber vornimmt, hat sie einen Übersetzer beizuziehen, der auf jeder Seite die Richtigkeit der Übersetzung unterschriftlich bestätigt.*

§ 29 Beurkundungsverordnung. Formale Bestandteile – Allgemein.

Die öffentliche Urkunde hat zu enthalten:

- 1. die Bezeichnung der Beteiligten;*
- 2. die Beschreibung des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes;*
- 3. den Ort und das Datum der Errichtung;*
- 4. die Unterschriften der Parteien;*
- 5. die Beurkundungsformel, den Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson.*

§ 30 Beurkundungsverordnung. Bezeichnung der Beteiligten.

- (1) Am Anfang der Urkunde sind alle an der öffentlichen Beurkundung Beteiligten, einschliesslich der amtierenden Urkundsperson, zu bezeichnen mit Name, Vorname, Geburtsjahr, Heimatort (bei Ausländern Staatszugehörigkeit) und der genauen Adresse.*
- (2) Juristische Personen sowie Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sind mit dem genauen Namen oder der Firma, ihrem Sitz, dem handelnden Organ und den für diesen handelnden Personen unter Angabe des Nachweises für die Vertretungsbefugnis zu bezeichnen.*
- (3) Bei bevollmächtigten Vertretungen ist auf der Urkunde zu vermerken, wie die Vertretungsbefugnis nachgewiesen wurde.*

§ 31 Beurkundungsverordnung. Änderungen - bei der Beurkundung.

- (1) Müssen an Urkunden Änderungen vorgenommen werden, sind diese im Text, am Rande oder am Schluss der Urkunde anzubringen; Änderungen dürfen nicht durch Radierungen erfolgen.*
- (2) Jede einzelne Änderung ist von der Urkundsperson zu visieren und in die Beurkundung einzubeziehen.*

§ 32 Beurkundungsverordnung. Änderungen - nach der Beurkundung.

(1) Fehlen nach vollzogener Beurkundung Angaben, die nach den Vorschriften des Zivilrechts für die Gültigkeit nicht erforderlich sind (wie Güterschatzung, Brandversicherung, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte, Vormerkungen, Anmerkungen) oder erweisen sich solche Angaben als unrichtig, bedarf die Ergänzung oder Änderung einer schriftlichen Erklärung der betroffenen Partei, dass sie davon Kenntnis erhalten habe und, sofern die Eintragung in ein Register notwendig ist, dass sie dieser trotz der neuen Sachlage zustimme.

(2) Fehlen nach vollzogener Beurkundung Angaben, welche nur registertechnischer Art sind, wie die Angabe des Heimatortes oder des Geburtsjahres oder die Bezeichnung des Erwerbstitels, oder erweisen sich solche Angaben als unrichtig, kann die Urkundsperson von sich aus auf der öffentlichen Urkunde die entsprechenden Ergänzungen oder Korrekturen am Rande oder im Text oder in einem Nachtrag mit ihrer Unterschrift und dem Datum der Vornahme sowie mit dem Stempel bescheinigen.

§ 34 Beurkundungsverordnung. Stempel.

(1) Die Urkundsperson führt einen Stempel, welcher bei der Beurkundungskommission zu beziehen ist.

(2) Der Stempel enthält das Kantonswappen sowie den Namen, den Vornamen und den Beruf der Urkundsperson sowie die Bezeichnung «Urkundsperson des Kantons Nidwalden».

§ 35 Beurkundungsverordnung. Urkundenregister.

(1) Die Urkundsperson führt auf amtlichem Formular ein Urkundenregister.

(2) Das Urkundenregister gibt jederzeit Auskunft über die gesamte Tätigkeit einer Urkundsperson.

§ 36 Beurkundungsverordnung. Urkundenprotokoll.

(1) Die Urkundsperson führt ein Urkundenprotokoll, in welches in chronologischer Reihenfolge ein Exemplar jeder Urkunde aufzunehmen ist; für Urkunden des kantonalen Amtsnotariates, die als Grundbuchbelege dienen, entfällt das Urkundenprotokoll.

(2) Nach Erlöschen der Beurkundungsbefugnis ist das Urkundenprotokoll an das Staatsarchiv abzuliefern, sofern die Beurkundungskommission nichts anderes verfügt.

§ 37 Beurkundungsverordnung. Ordentliches Beurkundungsverfahren - Mehrere Urkundsparteien.

(1) Die Amtshandlung der Beurkundung geschieht unter Vorbehalt von § 25 und folgende, wie folgt:

1. die Urkundsperson hat den Urkundsparteien die Urkunde ohne wesentlichen Unterbruch vorzulesen;
2. die Urkundsparteien haben hierauf zu erklären, dass ihnen die Urkunde von der Urkundsperson vorgelesen wurde und ihren Willen enthalte;
3. die Urkundsparteien haben die Urkunde zu unterzeichnen;
4. die Urkundsperson hat zu bescheinigen, dass sie den Text der Urkunde den Parteien vorgelesen habe, dass die Parteien ihr erklärt haben, die Urkunde entspreche ihrem Willen, und dass die Parteien die Urkunde unmittelbar nach dem Vorlesen und in Gegenwart der Urkundsperson unterzeichnet haben;
5. die Urkundsperson hat die Urkunde auf jeder Seite zu stempeln und am Schluss eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Abweichende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 38 Beurkundungsverordnung. Eine Urkundspartei.

Das Vorgehen gemäss § 37 ist sinngemäss auch dann einzuhalten, wenn die Erklärung einer einzigen Urkundspartei öffentlich zu beurkunden ist.

§ 39 Beurkundungsverordnung. Ausserordentliches Beurkundungsverfahren - Ersatz der Unterschrift.

(1) Wenn eine Urkundspartei erklärt, nicht selber unterzeichnen zu können, sind zwei Zeugen beizuziehen.

(2) Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien vorzulesen, wobei die Anwesenheit der Zeugen nicht erforderlich ist.

(3) Hierauf hat die Urkundspartei in Gegenwart der Zeugen zu erklären, dass ihr die Urkunde von der Urkundsperson vorgelesen worden sei und ihren Willen enthalte; die Zeugen haben diese Erklärung der Urkundspartei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Zusätzlich zur Bescheinigung gemäss § 37 Ziff. 4 hat die Urkundsperson zu bestätigen, dass diese besonderen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(5) Abweichende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.

§ 40 Beurkundungsverordnung. Taube Urkundspartei.

(1) Wenn eine Urkundspartei erklärt, taub zu sein, hat sie die Urkunde selber zu lesen und darauf unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen habe und dass diese ihren Willen enthalte.

(2) Zusätzlich zur Bescheinigung gemäss § 37 Ziff. 4 hat die Urkundsperson zu bestätigen, dass diese besonderen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

§ 42 Beurkundungsverordnung. Versammlungsbeschlüsse.

(1) Die Urkundsperson hat an der Versammlung persönlich teilzunehmen, soweit über Gegenstände verhandelt wird, die öffentlich zu beurkunden sind.

(2) Die öffentliche Urkunde hat unter Vorbehalt abweichender Bundesvorschriften zu enthalten:

1. die Angabe von Ort und Datum der Versammlung;
2. die Konstituierung des Versammlungsbüros, wobei ein Vorsitzender, ein Protokollführer und mindestens ein Stimmzähler zu bezeichnen sind; die gleiche Person kann Protokollführer und Stimmzähler sein;
3. die Feststellungen des Versammlungsvorsitzenden über:
 - a) die gesetzes- und statutengemässe Einberufung der Versammlung;
 - b) die Anzahl der Teilnehmer und der durch sie vertretenen Rechte;
 - c) die Beschlussfähigkeit der Versammlung;
 - d) allfällige Einwendungen zu diesen Feststellungen;
4. die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis;
5. die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers;
6. die Unterschrift der Urkundsperson mit der Bescheinigung, dass sie der Verhandlung über die zu beurkundenden Gegenstände von Anfang bis Ende ununterbrochen beigewohnt hat.

(3) Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Versammlung zu verfassen und sie nach dem Einholen der Unterschriften des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers zu unterzeichnen; verweigern Vorsitzender oder Protokollführer ihre Unterschrift, hat die Urkundsperson dies am Schluss der Urkunde unter Angabe der ihr allenfalls genannten Gründe festzuhalten.

§ 43 Beurkundungsverordnung. Weitere gesellschaftsrechtliche Feststellungen.

Die öffentliche Urkunde über weitere durch die Gesetzgebung vorgeschriebene gesellschaftsrechtliche Feststellungen besteht in der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den ihr unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

3.3.5.15. Obwalden

Zuständigkeit

Art. 1 Beurkundungsgesetz. Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz gilt für:

- a. Geschäfte, für die das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt;
- b. Geschäfte, für welche die Parteien ohne gesetzliche Vorschrift die Form der öffentlichen Beurkundung verlangen;
- c. die Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Ziehung von Prämienobligationen und Lotterien, über andere Auslosungen und über Wettbewerbe;
- d. die Abnahme des Eides und der Erklärung an Eidesstatt;
- e. die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift, einer Abschrift, eines Auszuges, einer andern Wiedergabe eines Schriftstückes oder einer Übersetzung;
- f. die Aufnahme des Wechsel- und Checkprotestes.

(2) Das Gesetz wird nicht angewandt bei:

- a. öffentlichen Urkunden, die von Behörden oder Beamten in amtlicher Eigenschaft ausgestellt werden;
- b. der Legalisation der Unterschrift obwaldnerischer Behörden, Beamten und Urkundspersonen durch die Staatskanzlei.

Art. 2 Beurkundungsgesetz. Urkundspersonen

(1) Urkundspersonen im Sinne dieses Gesetzes sind die Notare sowie die Beglaubigungs- und Protestbeamten.

(2) Notare sind:

- a. der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter;

- b. die freierwerbenden Notare;
- c. die vom Regierungsrat auf Antrag des Einwohnergemeinderates gewählten Gemeindenotare.

(3) Beglaubigungsbeamte sind:

- a. die Notare;
- b. die Beglaubigungsbeamten der Staatskanzlei;
- c. die Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter;
- d. die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber;
- e. die Grundbuchverwalter und ihre Stellvertreter.

(4) Protestbeamte sind die Einwohnergemeindeschreiber und ihre Stellvertreter.

Art. 3 Beurkundungsgesetz. Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die Befugnis, auf dem Gebiet des Kantons Obwalden öffentliche Beurkundungen vorzunehmen, steht den obwaldnerischen Notaren zu.

(2) Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand die Einräumung eines dinglichen Rechtes an einem im Kanton Obwalden gelegenen Grundstückes bildet, können nur von einem obwaldnerischen Notar öffentlich beurkundet werden.

Art. 4 Beurkundungsgesetz. Sachliche Zuständigkeit.

(1) Der kantonale Amtsnotar und sein Stellvertreter sowie die freierwerbenden Notare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt.

(2) Die Gemeindenotare sind zur Vornahme aller öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis e befugt, sofern diese in jener Gemeinde gelegene Grundstücke oder dort zivilrechtlich wohnhafte natürliche Personen betreffen; ausgenommen sind Beurkundungen von gesellschaftsrechtlichen Tatbeständen.

(3) Die Beglaubigungsbeamten sind zur Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. e befugt.

(4) Die Protestbeamten sind zur Aufnahme des Protestes beim Wechsel und Check gemäss Art. 1 Abs. 1 Bst. f befugt.

3.3.5.15.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 5 Beurkundungsgesetz. Beurkundungsbefugnis – Voraussetzungen.

Die Notariatskommission erteilt die Beurkundungsbefugnis, wenn der Bewerber:

- a. die kantonale Eignungsprüfung bestanden hat oder den Befähigungsausweis eines andern Kantons besitzt und dieser Kanton Gegenrecht hält;
- b. Wohnsitz im Kanton Obwalden hat;
- c. die vorgeschriebene Sicherheit leistet;
- d. handlungsfähig ist und einen guten Leumund besitzt;
- e. Schweizer Bürger ist.

Art. 7 Beurkundungsgesetz. Sicherheitsleistung.

Die hinsichtlich ihrer Beurkundungstätigkeit nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Notare haben als Sicherheitsleistung eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Beurkundungstätigkeit nachzuweisen, die den durch Verordnung festzulegenden Anforderungen genügt.

Art. 5 Anwaltsgesetz. Anwaltspraktikum.

(1) Die Anwaltskommission kann Anwaltspraktikantinnen und -praktikanten, welche bei einer im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Person zu Ausbildungszwecken tätig sind, das berufsmässige Auftreten vor den Gerichten des Kantons gestatten, wenn sie die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. a bis c BGFA erfüllen.

(2) Die befristete Bewilligung wird auf längstens drei Jahre erteilt.

(3) Die Praktikantin oder der Praktikant steht unter der Leitung und Verantwortung der Anwältin oder des Anwalts.

(4) Die Bewilligung kann zurückgezogen werden, wenn das Verhalten der Praktikantin oder des Praktikanten zu begründeter Beanstandung Anlass gibt.

Art. 6 Anwaltsgesetz. Anwaltsprüfung.

- (1) Die Anwaltskommission erteilt Bewerberinnen und Bewerbern, welche die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. a bis c BGFA erfüllen und die Anwaltsprüfung bestanden haben, das Anwaltspatent.
- (2) Für die Zulassung zur Anwaltsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen nach Art. 7 und 8 Abs. 1 Bst. a bis c BGFA erfüllen und ein mindestens einjähriges Praktikum in der Rechtspflege oder bei einer im Anwaltsregister eingetragenen Person nachweisen, wovon mindestens sechs Monate im Kanton absolviert werden müssen.
- (3) Wer in Obwalden oder in andern Kantonen insgesamt dreimal wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen worden ist, wird nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

Art. 7 Anwaltsgesetz. Inhalt der Prüfung.

Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen zu gestalten; Privatrecht, öffentliches Recht und Strafrecht sind gebührend zu berücksichtigen.

Art. 1 Beurkundungsverordnung. Eignungsprüfung – Erfordernis.

- (1) Die kantonale Eignungsprüfung hat die Befähigung des Bewerbers zur Vornahme von Beurkundungen nachzuweisen.
- (2) Die Prüfung hat auch abzulegen, wer von neuem um die Beurkundungsbefugnis nachsucht, nachdem sie zehn Jahre erloschen war.

Art. 3 Beurkundungsverordnung. Eignungsprüfung – Prüfung.

- (1) Die Eignungsprüfung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung zusammen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht in der Abfassung einer oder mehrerer Klausurarbeiten. Der Bewerber kann die erforderlichen Erlasse beiziehen.
- (3) Die mündliche Prüfung soll in der Regel höchstens zwei Stunden dauern.
- (4) Die Prüfung der Gemeindenotare hat der beschränkten Beurkundungsbefugnis zu entsprechen.
- (5) Die Notariatskommission legt die Prüfungen näher fest; insbesondere kann sie eine bestandene Anwaltsprüfung oder eine frühere Beurkundungstätigkeit durch erleichterte Anforderungen berücksichtigen.
- (6) Anmeldungen sind der Notariatskommission einzureichen.

Art. 6 Beurkundungsverordnung. Haftpflichtversicherung.

- (1) Der vom Notar abzuschliessende Versicherungsvertrag hat folgenden Anforderungen zu genügen:
 - a. zu deckendes Risiko ist die Haftung für Schäden, für welche der Notar aus der Ausübung der Beurkundungstätigkeit aufzukommen hat;
 - b. die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken betragen;
 - c. der Selbstbehalt darf fünf Prozent und höchstens zweitausend Franken nicht übersteigen; die «Besonderen Bedingungen» müssen folgenden Text enthalten: «Der Versicherungsnehmer ermächtigt den
 - d. Versicherer, das Aussetzen oder Aufhören der Versicherung der Notariatskommission des Kantons Obwalden mitzuteilen.»
- (2) Das Vorhandensein dieser Voraussetzung ist mit einer Bescheinigung des Versicherers (Versicherungsnachweis) zu erbringen.

Art. 3 Prüfungsreglement. Prüfungsfächer.

Geprüft werden:

- a. eidgenössisches und kantonales Privatrecht;
- b. eidgenössisches und kantonales Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- c. eidgenössisches und kantonales Straf- und Strafprozessrecht;
- d. eidgenössisches und kantonales Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich Abgabe- und Sozialversicherungsrecht;
- e. eidgenössisches und kantonales Verwaltungsverfahrenrecht;
- f. Anwaltsrecht.

3.3.5.15.2. Rechte und Pflichten

Art. 10 Beurkundungsgesetz. Urkundspflicht.

(1) Die Urkundsperson ist zur Annahme und vorschriftsgemässen Durchführung der an sie gerichteten und in ihre Zuständigkeit fallenden Aufträge verpflichtet, sofern sie keinen gesetzlichen Ablehnungsgrund hat oder keine begründete Verhinderung vorliegt. Eine willkürliche Ablehnung kann disziplinarisch geahndet werden.

(2) Die Urkundsperson hat die Beurkundung abzulehnen:

- a. wenn ein gesetzlicher Ausschlussgrund besteht;
- b. wenn sie sich aus einem andern sachlich vertretbaren Grund befangen fühlt;
- c. wenn das was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder widerrechtlich ist oder gegen die guten Sitten verstösst;
- d. wenn Zweifel über die erforderlichen Fähigkeiten von Parteien oder Nebenpersonen bestehen.

Art. 11 Beurkundungsgesetz. Ausschlussgründe.

(1) Die Urkundsperson darf nicht amten, wenn an der Beurkundung beteiligt oder unmittelbar interessiert sind:

- a. die Urkundsperson selber;
- b. eine Person, als deren Vertreter die Urkundsperson handelt;
- c. jemand der folgenden Angehörigen:
 1. Ehegatte, Verlobter, eingetragener Partner oder faktischer Lebenspartner,
 2. Verwandte in der geraden Linie, Stiefeltern oder Stiefkinder, Schwiegereltern, Schwiegersohn oder Schwiegertochter,
 3. Verwandte oder Verschwägte in der Seitenlinie bis zum dritten Grad,
 4. Adoptiveltern oder Adoptivkinder, Pflegeeltern oder Pflegekinder;
- d. eine juristische Person des privaten Rechts, deren leitendem Organ oder deren Kontrollstelle die Urkundsperson angehört;
- e. eine juristische Person des öffentlichen Rechts, deren Verwaltungsorgan oder deren Kontrollstelle die Urkundsperson angehört;
- f. eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der die Urkundsperson als Mitglied angehört.

(2) Der auf einer Ehe beruhende Ausschlussgrund bleibt auch nach ihrer Auflösung bestehen.

(3) Der Notar darf nicht amten, wenn die zu errichtende Urkunde in ein öffentliches Register einzutragen ist, das von ihm selber geführt wird.

Art. 12 Beurkundungsgesetz. Nebenpersonen.

(1) Zeugen, Sachverständige und Übersetzer müssen handlungsfähig sein.

(2) Sie dürfen zu den Parteien und Stellvertretern nicht in einer Beziehung stehen, die unter den Ausschlussgründen aufgeführt ist.

(3) Der Übersetzer kann gleichzeitig Zeuge und Sachverständiger sein.

Art. 13 Beurkundungsgesetz. Sorgfaltspflicht.

(1) Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

(2) Sie darf nur beurkunden, was sie mit eigenen Sinnen wahrgenommen hat.

(3) Sie hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, sie über die Form und rechtliche Tragweite des Geschäftes zu belehren, ihnen die zur Entschlussfassung nötigen Aufschlüsse zu erteilen, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.

(4) Diese Pflichten gelten auch dann, wenn der Urkundsperson eine vorbereitete Urkunde vorgelegt wird.

Art. 14 Beurkundungsgesetz. Verschwiegenheit,

(1) Die Urkundsperson und ihre Hilfsperson haben über ihre Tätigkeit und über Wahrnehmungen, die sie dabei machen, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Von der Urkundsperson erstellte öffentliche Urkunden dürfen nur Berechtigten herausgegeben werden.

(3) Vorbehalten bleiben die Editionsspflicht und die Zeugnispflicht in einem amtlichen Verfahren.

Art. 15 Beurkundungsgesetz. Register, Aktensammlung.

(1) Die Urkundsperson hat die Beurkundung in ein Register einzutragen und eine Aktensammlung zu führen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Einsicht nehmen.

Art. 32 Beurkundungsgesetz. Haftung.

- (1) Für die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Urkundsperson finden die Vorschriften des Obligationenrechtes sinngemäss Anwendung.
- (2) Steht die Urkundsperson in einem Beamten- oder Dienstverhältnis mit dem Kanton oder einer Gemeinde, so haftet das Gemeinwesen gemäss den kantonalen Verantwortlichkeitsbestimmungen.

Art. 6 Haftungsgesetz. Haftung aus rechtswidriger Tätigkeit.

- (1) Das Gemeinwesen haftet für den Schaden, den seine Organe Dritten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit widerrechtlich zufügen.
- (2) Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Schädiger zu.
- (3) Das Gemeinwesen leistet Genugtuung, sofern die dafür im Schweizerischen Obligationenrecht aufgestellten Bedingungen erfüllt sind.

Art. 8 Haftungsgesetz. Einschränkung der Haftung.

- (1) Die Rechtmässigkeit formell rechtskräftiger Entscheide kann nicht in einem Haftungsverfahren überprüft werden.
- (2) Für Schaden aus falscher Auskunft haftet das Gemeinwesen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der handelnden Person.

Art. 14 Haftungsgesetz. Rückgriff.

- (1) Hat das Gemeinwesen einem Geschädigten Ersatz geleistet, so kann es auf die Behördemitglieder oder Angestellten Rückgriff nehmen, die den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet haben.
- (2) Haben mehrere Behördemitglieder oder Angestellte den Schaden nachweisbar gemeinsam verschuldet, so sind sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen.

3.3.5.15.3. Urkundsverfahren

Art. 16 Beurkundungsgesetz. Beurkundungsvorgang.

- (1) Die Beurkundung ist mit jeder Partei ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Bei Stellvertretung ist eine schriftliche Vollmacht beizubringen, die auf Verlangen der Urkundsperson beglaubigt sein muss.
- (3) Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig geschehen. Solange nicht alle unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich.
- (4) Wenn die Urkunde von allen Beteiligten unterzeichnet ist, setzt die Urkundsperson nebst Ort, Datum und Stempel eigenhändig ihre Unterschrift bei.

Art. 17 Beurkundungsgesetz. Feststellung der Identität.

- (1) Wenn die Urkundsperson eine Partei oder Nebenpartei nicht kennt, hat sie deren Identität auf geeignete Weise festzustellen.
- (2) Die Urkundsperson hat sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien und ihrer Stellvertreter zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der bei Nebenpersonen nötigen Eigenschaften. Sie kann entsprechende Zeugnisse verlangen.

Art. 18 Beurkundungsgesetz. Formale Bestandteile der Urkunde.

- (1) Die öffentliche Urkunde hat alle wesentlichen Elemente des Geschäftes zu enthalten, insbesondere:
 - a. die genaue Bezeichnung der Parteien, Stellvertreter und Nebenpersonen sowie Name und Vorname der Urkundsperson; bei Vertretung die Angabe darüber, wie die Vertretungsbefugnis nachgewiesen wurde;
 - b. die Wiedergabe der zu beurkundenden Parteierklärungen;
bei Rechtsgeschäften des Grundstückverkehrs genaue Angaben über das Grundstück gemäss
 - c. Grundbuchauszug neuesten Standes, Hinweise auf einen vorhandenen Mutationsplan sowie die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte, Vormerkungen und Anmerkungen;
 - d. den Ort und das Datum der Errichtung;

- e. die Unterschrift der Parteien;
- f. die Beurkundungsformel, den Stempel und die Unterschrift der Urkundsperson.

(2) Werden Verträge durch Pläne oder andere zeichnerische Darstellungen ergänzt, so sind diese von den Parteien zu unterschreiben und vom Notar zu datieren und zu unterschreiben sowie mit seinem Stempel zu versehen.

Art. 19 Beurkundungsgesetz. Änderungen.

(1) Wollen die Parteien an der ihnen vorgelegten Urkunde Änderungen vornehmen, so sind diese am Rande, im Text oder am Schluss der Urkunde anzubringen. Die Urkundsperson hat jede einzelne Änderung zu unterschreiben und so in die Beurkundungsformel einzubeziehen, dass diese die Änderung eindeutig deckt.

(2) Werden nach vollzogener Beurkundung Änderungen vorgenommen, so bedürfen sie der schriftlichen Zustimmung der betroffenen Partei und zusätzlicher Beurkundung.

Art. 20 Beurkundungsgesetz. Ordentliches Verfahren – Vorgehen.

(1) Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien vollumfänglich zur Kenntnis zu bringen. Sie kann sie vorlesen oder von ihnen selbst lesen lassen.

(2) Die Urkundsperson hat mit ihrer Unterschrift zu bescheinigen, dass die Parteien die Urkunde zur Kenntnis genommen haben, dass die Urkunde dem ihr von den Parteien mitgeteilten Willen entspricht und dass die Parteien die Urkunde in ihrer Gegenwart unterschrieben haben.

Art. 21 Beurkundungsgesetz. Besondere Verfahren – Versammlungsbeschlüsse.

(1) Die Urkunde über die Versammlungsbeschlüsse hat folgende Angaben zu enthalten:

- a. Ort, Datum und Zeit der Versammlung, den Namen der Gesellschaft, des Versammlungsvorsitzenden, des Protokollführers und der Stimmzähler;
die Feststellungen des Versammlungsvorsitzenden über die gesetzes- und statutengemässe Einberufung der
- b. Versammlung, die Anzahl der Teilnehmer und durch sie vertretenen Rechte, die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie allfällige Einwendungen zu diesen Feststellungen;
- c. bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis und die gefassten Beschlüsse im Wortlaut;
- d. Anträge und weitere Äusserungen von Teilnehmern, deren Beurkundung verlangt wird;
- e. die Unterschrift des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers;
- f. die Unterschrift der Urkundsperson mit der Bescheinigung, dass sie an der Versammlung teilgenommen hat.

(2) Die Urkundsperson kann auch als Stimmzähler oder Protokollführer amten.

(3) Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Versammlung zu verfassen und sie nach Einholen der Unterschriften des Versammlungsvorsitzenden und des Protokollführers zu unterzeichnen.

Art. 22 Beurkundungsgesetz. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen.

Die öffentliche Urkunde über gesellschaftsrechtliche Feststellungen (Art. 734, 764 Abs. 2, 788 Abs. 2 und 874 Abs. 2 OR und Art. 83 Abs. 2 HRV) besteht in der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die vom Bundesrecht verlangten Anforderungen nach ihren Feststellungen oder nach den ihr unterbreiteten Unterlagen erfüllt sind.

Art. 28 Beurkundungsgesetz. Beurkundung ohne Unterschrift oder mit blinder Partei.

(1) Erklärt eine Partei, nicht unterschreiben zu können, oder ist sie blind, so sind zwei Zeugen beizuziehen.

(2) Die Urkundsperson hat die Urkunde den Parteien in Gegenwart der Zeugen vorzulesen. Hierauf hat die Partei in Gegenwart der Zeugen zu erklären, dass die Urkunde ihren Willen enthalte.

(3) Die Zeugen haben die Vorlesung durch die Urkundsperson und die Erklärung der Partei auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen.

(4) Die Urkundsperson hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde.

Art. 29 Beurkundungsgesetz. Verfahren mit tauber, stummer oder taubstummer Partei.

(1) Ist eine Partei taub, stumm oder taubstumm, so hat sie auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass sie die Urkunde gelesen hat und dass diese ihren Willen enthält.

(2) Kann die Partei nicht selber lesen oder nicht unterschreiben, so ist ein Sachverständiger beizuziehen. Dieser hat der Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Partei mitgeteilt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

(3) Die Urkundsperson hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde.

Art. 30 Beurkundungsgesetz. Übersetzungsverfahren.

- (1) Ist eine Partei der Sprache nicht mächtig, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson die Urkunde zu übersetzen.
- (2) Wenn die Urkundsperson die Übersetzung nicht selber vornimmt oder wenn eine Partei es verlangt, ist ein Übersetzer beizuziehen. Dieser hat die Urkunde und die Erklärung der betreffenden Partei, dass die Urkunde ihren Willen enthalte, zu übersetzen; er hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass er den Inhalt der Urkunde und die Willenserklärung der betreffenden Partei gewissenhaft übersetzt hat.
- (3) Die Urkundsperson hat zu bescheinigen, dass so vorgegangen wurde.

Art. 13 Beurkundungsverordnung. Allgemeine Gestaltung der Urkunde.

- (1) Die öffentliche Urkunde hat ausser den in Art. 18 des Gesetzes genannten formalen Bestandteilen zu enthalten:
 - a. die das Geschäft bezeichnende Überschrift;
 - b. die Personalien der Parteien, nämlich:
 1. bei natürlichen Personen: Name und Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Wohnadresse, Zivilstand, bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen: Firma oder Name, Sitz, Art der
 2. Gesellschaft, Geschäftslokal bzw. Domizil, handelndes Organ und für dieses handelnde Personen (Name und Vorname) sowie die Angabe, wie die Vertretungsbefugnis nachgewiesen wurde;
 - c. Die Personalien des Stellvertreters, nämlich:
 1. bei Stellvertretung durch natürliche Personen: Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse,
 2. bei Stellvertretung durch Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen: handelndes Organ und für dieses handelnde Personen (Name und Vorname),
 3. in allen Fällen die Angabe, wie die Ermächtigung zur Stellvertretung nachgewiesen wurde;
 - d. gegebenenfalls die Angabe, wie die Identität, der unter Buchstabe b und c erwähnten Personen nachgewiesen wurde, wenn diese der Urkundsperson nicht bekannt waren.
- (2) Beim ausserordentlichen Verfahren findet Absatz 1 sinngemäss Anwendung, mit der Einschränkung, dass bei den Nebenpersonen die Angabe von Name und Vorname, Geburtsdatum und Wohnadresse genügt, und mit der Ergänzung, dass der Umstand in der Urkunde festzuhalten ist, der zur Anwendung des ausserordentlichen Verfahrens führte.
- (3) Die im Beurkundungsgesetz enthaltenen Vorschriften über die besonderen Verfahren bleiben vorbehalten.

Art. 15 Beurkundungsverordnung. Äussere Gestaltung.

- (1) Die öffentliche Urkunde soll zusammenhängend, leserlich und sauber abgefasst werden.
- (2) Nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen sind zu unterlassen.
- (3) Wichtige Zahlen, wie Kaufpreis, Pfandsumme und Vermächtnisbetrag, sind ausser in Ziffern wenigstens einmal in Worten zu schreiben.
- (4) Werden mehrere Exemplare einer öffentlichen Urkunde errichtet, so ist die Zahl der Ausfertigungen anzugeben.

Art. 16 Beurkundungsverordnung. Korrekturen.

- (1) Streichungen, die bloss der Unterdrückung überflüssiger Buchstaben, Ziffern, Zeichen, Wörter oder Sätze dienen, sind so anzubringen, dass das Gestrichene lesbar bleibt.
- (2) Andere Schreibfehler, insbesondere sinnstörende, sowie Auslassungen sind so zu verbessern, dass die Korrektur lesbar ist.
- (3) Die Urkundsperson hat die Korrektur auf der öffentlichen Urkunde am Rande oder im Text oder in einem Nachtrag mit ihrer Unterschrift und dem Datum der Vornahme sowie mit ihrem Stempel zu bescheinigen.

Art. 18 Beurkundungsverordnung. Anmeldungen und Mitteilungen.

- (1) Die Urkundsperson hat von ihr beurkundete Rechtsgeschäfte über Grundstücke von Amtes wegen ohne Verzug beim Grundbuchamt anzumelden, wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- (2) Müssen Rechtsgeschäfte bei einer andern Amtsstelle angemeldet oder von einer Behörde genehmigt oder bewilligt werden, so hat die Urkundsperson die Parteien hierüber zu unterrichten.
- (3) Von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen hat die Urkundsperson das Original in verschlossenem Umschlag in das Depot der Wohnsitzgemeinde des Erblassers zu geben, sofern die Parteien nicht ausdrücklich anders verfügen.

(4) Im übrigen richtet sich die Pflicht zu Mitteilungen an Registerführer nach den Vorschriften des Bundesrechtes.

Art. 20 Beurkundungsverordnung. Ordnungsnummer.

(1) Jede öffentliche Urkunde ist mit einer Ordnungsnummer (Jahreszahl und Nummer innerhalb des Jahres) zu versehen.

(2) Mehrere gleichzeitig errichtete Ausfertigungen derselben öffentlichen Urkunde erhalten die gleiche Ordnungsnummer.

(3) Die auf die öffentliche Urkunde hinweisende Ordnungsnummer ist auch auf den zur Aktensammlung gehörenden Schriftstücken anzubringen. Sie ist im Register einzutragen.

3.3.5.16. Schaffhausen

Zuständigkeit

Art. 21 EG ZGB.

Die öffentliche Beurkundung wird vollzogen durch

1. das Handelsregisteramt bei:

ZGB

Art. 81 Errichtung einer Stiftung.

2. den Schreiber der Erbschaftsbehörde oder das Amt für Justiz und Gemeinden bei:

ZGB

Art. 184 Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Eheverträgen.

Art. 195a Errichtung eines Inventars.

Art. 337 Abschluss des Vertrages über die Begründung einer Gemeinderschaft.

Art. 499 und

Art. 512 Errichtung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen.

Art. 763 Errichtung des Inventars über die Gegenstände einer Nutzniessung.

OR

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen.

PartG

Art. 20 Abs. 1: Errichtung eines Inventars mit öffentlicher Urkunde.

Art. 25: Abschluss, Abänderung und Aufhebung von Vermögensverträgen.

3. ...¹⁴

4. den Grundbuchverwalter oder dessen Stellvertreter bei:

ZGB

Art. 650 Verträge über den Ausschluss des Rechtes, die Aufhebung des Miteigentums zu verlangen.

Art. 657 Verträge betreffend Eigentumsübertragungen an Grundstücken.

Art. 680 und

Art. 681b Aufhebung oder Abänderung gesetzlicher Eigentumsbeschränkungen.

Art. 712aff. Rechtsgeschäfte über Stockwerkeigentum.

Art. 730ff. Verträge über Dienstbarkeiten und Grundlasten.

Art. 793ff. Verträge über Grundpfandrechte.

OR

Art. 216 Abschluss von Verträgen betreffend Grundstückkauf sowie von Vorverträgen und Verträgen, die ein Vorkaufsrecht mit Preislimitierung oder ein Kaufs- oder Rückkaufsrecht an einem Grundstück begründen.

Art. 243 Schenkungsversprechen betreffend Grundstücke oder dingliche Rechte an solchen

Art. 522 Abschluss von Verpfändungsverträgen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften über Grundstücke.

BGBB

Art. 39 Vereinbarungen über den Anrechnungswert und die Aufhebung oder die Abänderung des Zuweisungsanspruchs.

Art. 48 Erklärung des Pächters über den Verzicht auf das gesetzliche Vorkaufsrecht vor Vertragsabschluss.

14 Aufgehoben durch Gesetz vom 21. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979.

5. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei:
ZGB

Art. 361 Errichtung eines Vorsorgeauftrages.

Art. 23 EG ZGB.

- (1) Für die öffentliche Beurkundung anderer Rechtsgeschäfte ist das Handelsregisteramt zuständig.
- (2) Die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Buchauszügen, Abschriften und dergleichen geschieht nach der bestehenden Gesetzgebung durch den Gemeinderatspräsidenten oder den durch die Gemeindeverfassung hiezu ermächtigten Beamten.
- (3) Das Recht zur amtlichen Beglaubigung nach Abs. 2 steht auch dem Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter zu.

Art. 24 EG ZGB.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Beurkundung der in Art. 21 Ziff. 2 und die Beglaubigung der in Art. 23 Abs. 2 vorgesehenen Geschäfte mit Genehmigung des Regierungsrates einer besonderen Amtsstelle zu übertragen.

3.3.5.16.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 1 Personalgesetz. Gegenstand und Geltungsbereich.

- (1) Dieses Gesetz regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kanton und seinem Personal.
- (2) Es gilt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.
- (3) Es gilt auch für die Mitglieder des Regierungsrates, soweit ihre Belange nicht durch den Kantonsrat geregelt werden.
- (4) Diesem Gesetz nicht unterstellt sind
 - a) Lernende gemäss dem Bundesgesetz über die Berufsbildung; mit ihnen wird ein Lehrvertrag nach dem Obligationenrecht (OR) abgeschlossen;
 - b) Personen, die gestützt auf Art. 3 Abs. 3 dieses Gesetzes oder besondere gesetzliche Regelungen nach OR angestellt werden;
 - c) die Mitglieder von Kommissionen; soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen, werden ihre Belange durch den Regierungsrat geregelt.
- (5) Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Staatsdienst stehen, eingeschlossen die auf Amtsdauer gewählten Personen.
- (6) Das Gesetz gilt nach Massgabe des Gemeindegesetzes auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinden und ihrer Institutionen.

Art. 6 Personalgesetz. Entstehung und Anstellungsbedingungen.

- (1) Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlicher Natur.
- (2) Es entsteht mit dem Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages oder der Wahl auf Amtsdauer, soweit diese vorgesehen ist.
- (3) Voraussetzung für eine Anstellung ist insbesondere die fachliche und persönliche Eignung. Der Regierungsrat regelt das Nähere. Er kann weitere Anstellungsbedingungen vorsehen.
- (4) Zu Beginn der Anstellung gilt grundsätzlich eine Probezeit. Sie beträgt drei Monate, soweit nichts anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist. Sie kann bis auf sechs Monate festgesetzt oder verlängert werden.

§ 9 Personalverordnung. Anstellungsbedingungen.

- (1) Die fachlichen und persönlichen Anstellungsbedingungen richten sich nach den Anforderungen der Stelle.
- (2) Der Regierungsrat kann aus besonderen Gründen Funktionen bezeichnen, für welche das Schweizer Bürgerrecht oder ein Wohnsitz im Kanton erforderlich ist oder welche auf Amtsdauer gewählt werden.

3.3.5.16.2. Rechte und Pflichten

Art. 29 EG ZGB.

- (1) Die Urkundsbeamten führen über die von ihnen gefertigten Urkunden genaue Register. Beurkundungen sind fortlaufend zu registrieren; Beglaubigungen sind in der Beglaubigungskontrolle vorzumerken.
- (2) Sofern die Urschrift nicht beim Urkundsbeamten verbleibt, merkt er den wesentlichen Inhalt der Urkunde im Register an.

Art. 3 Personalgesetz. Anwendbares Recht.

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen in den Rechten und Pflichten gemäss dem kantonalen Recht.
- (2) Soweit das kantonale Recht keine Regelung enthält, gelten für das Arbeitsverhältnis sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des OR.
- (3) Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen einzelne Arbeitsverhältnisse dem OR unterstellen.
- (4) Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der dem OR unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Zivilrechtspflege zuständig.
- (5) Der Regierungsrat kann nach Information der Betroffenen für bestimmte Dienststellen, Bereiche oder Personalkategorien während beschränkter Zeit zur probeweisen Umsetzung geplanter Neuerungen von einzelnen Bestimmungen abweichen. Die Ergebnisse sind auszuwerten.

Art. 30 Personalgesetz. Arbeits- und Treuepflicht.

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die übertragenen Aufgaben persönlich, sorgfältig, gewissenhaft und wirtschaftlich zu erfüllen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren.
- (2) Sie sind verpflichtet, einander in dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu vertreten.
- (3) Sie unterstehen dem dienstlichen und fachlichen Weisungsrecht der Vorgesetzten.
- (4) Wenn es die Umstände erfordern und soweit es ihnen zumutbar ist, können den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andere oder zusätzliche Arbeiten oder ein neues Aufgabengebiet am gleichen oder einem anderen Arbeitsort zugewiesen werden. Eine damit verbundene Lohnreduktion kann nur unter Einhaltung der Kündigungsfrist angeordnet werden.

Art. 34 Personalgesetz. Schweigepflicht.

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Pflicht bleibt nach Beendigung des Amtsverhältnisses bestehen.
- (2) Eine Verletzung der Schweigepflicht liegt nicht vor, wenn schwerwiegende Missstände nach erfolgloser Ausschöpfung des Dienstweges dem zuständigen parlamentarischen Aufsichtsorgan oder dem Präsidium des Kantonsrates gemeldet werden.

§ 25 Personalverordnung. Ausstand, Zeugnispflicht.

- (1) Ausstand und Zeugnispflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und nach den Vorschriften der Straf- und der Zivilprozessordnung.
- (2) Hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter den Ausstand zu nehmen, ist die Sache der vorgesetzten Stelle bzw. deren Stellvertretung zur weiteren Amtshandlung zu überweisen.

§ 26 Personalverordnung. Schweigepflicht.

- (1) Von der Schweigepflicht über Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis ausgenommen sind der amtliche Verkehr innerhalb der Verwaltung und mit den Gemeinden im Rahmen der Bestimmungen über den Datenschutz (Amtshilfe) und die Auskunfterteilung an Aufsichtsorgane im Einverständnis mit der vorgesetzten Instanz.
- (2) Haben Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter begründeten Anlass zur Annahme, dass bei Vorgesetzten, anderen Personen im Kantonsdienst oder in einer Abteilung Unregelmässigkeiten vorkommen, können sie ohne Verletzung der Schweigepflicht an die nächsthöhere vorgesetzte Stelle der Betroffenen gelangen bis hin zum Regierungsrat. Vorbehalten bleibt Art. 34 Abs. 2 des Personalgesetzes.
- (3) Besondere Geheimhaltungs- oder Auskunftspflichten bleiben vorbehalten.

§ 28 Personalverordnung. Nebenbeschäftigungen.

- (1) Die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit sowie die Tätigkeit als Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft, die wirtschaftliche Zwecke verfolgt, ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Vollpensum bewilligungspflichtig. Teilzeitbeschäftigte haben frühzeitig über die geplante Aufnahme einer Nebenerwerbstätigkeit zu informieren.

(2) Die Bewilligung wird von der Dienststellenleiterin oder dem Dienststellenleiter, für diese durch die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher, im Einvernehmen mit dem zuständigen Personaldienst erteilt. Zweifelhafte Fälle sind der Anstellungsbehörde vorzulegen.

(3) Eine Nebenerwerbstätigkeit kann verweigert oder eingeschränkt werden, wenn die Erfüllung der Dienstpflichten beeinträchtigt wird, insbesondere wenn

- a) die Gefahr eines Interessenskonfliktes besteht;
- b) die Nebenerwerbstätigkeit die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in einem Umfang beansprucht, welcher die Leistungsfähigkeit für den Kanton erheblich vermindert;
- c) für die Nebenerwerbstätigkeit Arbeitszeit in Anspruch genommen wird.

(4) Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Sie regelt die Nutzung und Kompensation von Arbeitszeit und die Verwendung von Nebeneinnahmen.

(5) Unentgeltliche Tätigkeiten in Vereinen usw. müssen mit der Arbeits- und Treuepflicht vereinbar sein. Im Zweifelsfall ist die vorgesetzte Stelle zu informieren, welche die nötigen Massnahmen trifft.

§ 30 Personalverordnung. Vermögensrechtliche Verantwortung.

(1) Für die vermögensrechtliche Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Vorschriften des Haftungsgesetzes.

(2) Zur Deckung von Schäden aus der Amtsführung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann der Regierungsrat auf Kosten des Kantons Versicherungen abschliessen.

Art. 3 Haftungsgesetz. Widerrechtliche Schädigung - Haftung

(1) Der Staat haftet für den Schaden, den ein Arbeitnehmer in Ausübung amtlicher Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt; dem Geschädigten steht gegen den Arbeitnehmer kein Anspruch zu.

(2) Bei Änderung eines Entscheides im Rechtsmittel- oder Aufsichtsverfahren haftet der Staat nur, wenn ein Arbeitnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig gehandelt hat.

(3) Für Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur, wenn den Arbeitnehmer ein Verschulden trifft.

Art. 8 Haftungsgesetz. Haftung für direkte Schädigung des Staates.

(1) Der Arbeitnehmer haftet dem Staat für den Schaden, den er ihm durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Dienstpflichten zufügt.

(2) Haben mehrere Arbeitnehmer den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie bei Vorsatz solidarisch, bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

Art. 9 Haftungsgesetz. Rückgriff.

(1) Hat der Staat einem Geschädigten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, so nimmt er ganz oder teilweise Rückgriff auf den Arbeitnehmer, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

(2) Haben mehrere Arbeitnehmer den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen; bei Vorsatz haften sie solidarisch.

Art. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz. Ausstand.

(1) Behördemitglieder und Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung haben in den Ausstand zu treten:

- a) in eigener Sache;
- b) in Angelegenheiten des Ehegatten, des Verlobten, des eingetragenen Partners, der Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie (Art. 20 und 21 ZGB), der Stiefeltern, der Stiefkinder und ihrer Ehegatten und eingetragenen Partner, der Geschwister und Halbgeschwister, ihrer Ehegatten, eingetragenen Partner und Kinder, von Onkeln und Tanten und ihren Kindern, der Schwiegereltern und Schwiegerkinder;
- c) in Angelegenheit einer Person, zu der sie im Pflegeverhältnis stehen oder deren Vormund, ..., Beistand oder Bevollmächtigter sie sind;
- d) in Angelegenheiten, in denen sie selbst oder eine Partei aus begründeten Bedenken gegen ihre Unbefangenheit und Unparteilichkeit den Ausstand verlangen;
- e) wenn sie schon in anderer Instanz oder in anderer amtlicher Stellung an der Behandlung der Sache teilgenommen oder als gerichtliche Zeugen oder Sachverständige ausgesagt haben.

(2) Ist der Ausstand streitig, so entscheidet darüber die vorgesetzte Behörde oder, wenn es sich um den Ausstand des Mitgliedes einer Kollegialbehörde handelt, diese Behörde unter Ausschluss des Mitgliedes, dessen Ausstand streitig ist.

3.3.5.16.3. Urkundsverfahren

Art. 25 EG ZGB.

- (1) Die zu beurkundenden Schriftstücke können von den Beteiligten selbst abgefasst oder ihre Abfassung kann dem Beamten übertragen werden.*
- (2) Der Beamte hat namentlich darüber zu wachen, dass die Identität und Urteilsfähigkeit der vor ihm erscheinenden Personen oder ihrer Vertreter festgestellt ist*
- (3) Bevollmächtigte haben eine Vollmacht vorzuweisen. Von der erfolgten Vorweisung ist in der Urkunde selbst Vormerkung zu nehmen.*
- (4) Die Willensmeinung soll in der Urkunde klar und vollständig niedergelegt sein.*
- (5) Der Urkundsbeamte ist für die Beobachtung der gesetzlichen Formen und für die wahrheitsgetreue Darstellung des von ihm beurkundeten Vorganges verantwortlich.*

Art. 26 EG ZGB.

- (1) Die öffentliche Urkunde muss von den mitwirkenden Personen eigenhändig unterzeichnet werden.*
- (2) Kann ein Mitwirkender nicht unterzeichnen, so hat der Urkundsbeamte diesen Umstand unter Angabe des Grundes in der Urkunde zu erwähnen und einen Zeugen beizuziehen.*
- (3) Bei der Beurkundung von Verträgen auf Errichtung eines Grundpfandes genügt das Erscheinen des Schuldners oder seines Vertreters. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.*

Art. 27 EG ZGB.

- (1) Muss die öffentliche Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so zieht der Urkundsbeamte, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei es verlangt, einen Übersetzer bei.*
- (2) Der Übersetzer hat die Urkunde, die den Grund seiner Beiziehung enthalten soll, zu unterzeichnen und dabei zu bescheinigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.*
- (3) Der Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.*

Art. 28 EG ZGB.

- (1) Der Beamte bescheinigt auf der Urkunde, dass sie den ihm mitgeteilten Parteiwillen enthalte und den Mitwirkenden zur Kenntnis gebracht worden sei. Er bezeichnet auf der Urkunde Ort und Tag der Errichtung und setzt seiner Unterschrift sein Siegel oder seinen Stempel bei.*
- (2) Die Nichtbeobachtung der Vorschrift über Beisetzung von Siegel oder Stempel hat indessen die Ungültigkeit des beurkundeten Rechtsgeschäftes nicht zur Folge.*
- (3) Die besonderen Formvorschriften des Zivilgesetzbuches und ihre Bedeutung für die Gültigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte bleiben vorbehalten.*

3.3.5.17. Schwyz

Zuständigkeit

§ 9 EGzZGB. Öffentliche Beurkundung - Begriff und Gegenstand.

Öffentliche Beurkundung ist die Aufzeichnung rechtserheblicher Tatsachen oder rechtsgeschäftlicher Erklärungen durch eine gemäss § 10 dazu befugte Person, in der vorgeschriebenen Form und dem dafür vorgesehenen Verfahren. Darunter fallen die Beurkundung individueller Erklärungen, die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen sowie die Beurkundung bestehender Tatsachen.

§ 10 EGzZGB. Öffentliche Beurkundung – Zuständigkeit.

Für die öffentliche Beurkundung sind zuständig:

- a) der Notar, wobei für die Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte an schwyzerischen Grundstücken die eingesetzten Amtsnotare des Kreises ausschliesslich zuständig sind, in welchem das Grundstück ganz oder der grösste Teil desselben liegt;
- b) die im Kanton Schwyz wohnhaften und beim Kantonsgericht als Urkundspersonen registrierten Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare für alle Rechtsgeschäfte, die nicht gemäss Buchst. a den Notaren vorbehalten sind, wobei der Regierungsrat für die Anerkennung ausserkantonaler Patente Gegenrechtserklärungen abgeben kann;
- c) Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter für öffentliche letztwillige Verfügungen und Vorsorgeaufträge.

3.3.5.17.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 82 EGzZGB. Notar.

- (1) Als Notar ist wählbar, wer das schwyzerische Rechtsanwaltspatent besitzt oder die Prüfung für Notare bestanden hat. Das Kantonsgericht erlässt das Prüfungsreglement.
- (2) Die Anwaltsprüfungskommission unter Zuzug des Grundbuchinspektorats prüft den Kandidaten und stellt ihm ein Wahlfähigkeitszeugnis aus.
- (3) Der Bezirksrat wählt den Notar. Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung des Bezirkes, so setzt der Bezirksrat die Art der Entlohnung fest und regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten im Verhältnis zwischen Bezirk und Notar.

§ 8 KanwG. Zulassung.

Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein juristisches Studium mit einem Lizentiat oder einem vergleichbaren Diplom einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat, abgeschlossen hat;
- b) ein mindestens einjähriges Praktikum absolviert hat.

§ 3 Anwaltsreglement. Anforderungen an das Praktikum.

- (1) Das Anwaltspraktikum dauert mindestens ein Jahr und ist im Kanton Schwyz zu absolvieren.
- (2) Während mindestens einem halben Jahr hat die Ausbildung unter der Aufsicht und Verantwortung einer im Anwaltsregister des Kantons Schwyz aufgeführten Person zu erfolgen. Die Anwaltskommission bezeichnet die geeigneten Stellen, wo die restliche Praktikumszeit erfüllt werden kann.
- (3) Die Anwaltskommission kann aus wichtigen Gründen eine andere Gestaltung des Praktikums bewilligen.

§ 7 Anwaltsreglement. Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Lösung von zwei Aufgaben:
 - a) aus dem eidgenössischen und kantonalen Privat- und/oder Strafrecht inklusive Prozess- und Vollstreckungsrecht,
 - b) aus dem eidgenössischen und kantonalen Staats- und/oder Verwaltungsrecht.
- (2) Die Lösung der Aufgaben erfolgt je in einer höchstens sechs Stunden dauernden Arbeit.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt zwei Mitglieder der Kommission, welche die schriftlichen Prüfungsaufgaben stellen. Diese legen fest, welche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und bestimmen die Prüfungstermine.
- (4) Beurteilt die Mehrheit der Mitglieder der Anwaltskommission eine schriftliche Arbeit als ungenügend, kann sie nach Ablauf von mindestens drei Monaten wiederholt werden.

§ 8 Anwaltsreglement. Mündliche Prüfung.

- (1) Die Anwaltskommission setzt jährlich die Termine für die mündlichen Prüfungen fest und veröffentlicht diese im Amtsblatt.
- (2) Die mündliche Prüfung dauert zwei Stunden und erstreckt sich auf folgende, auf die Mitglieder der Anwaltskommission verteilte Fächer:
 - a) Privatrecht,
 - b) Zivilprozess- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,

- c) Straf- und Strafprozessrecht,
- d) Staats- und Verwaltungsrecht,
- e) Anwalts- und Beurkundungsrecht.

In den einzelnen Fächern wird auch das wichtigste interkantonale und internationale Recht geprüft.

(3) Beurteilt die Mehrheit der Mitglieder der Anwaltskommission die mündliche Prüfung als ungenügend, bestimmt die Anwaltskommission, wann die Prüfung frühestens wiederholt werden kann.

§ 1 PReglN.

(1) Die im EGzZGB vorgesehene Prüfung für Notare wird von der Anwaltsprüfungskommission, unter Beizug des Grundbuchinspektors, abgenommen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident der Prüfungskommission nimmt die Anmeldungen für die Prüfung entgegen, bestimmt den Referenten für die schriftliche Prüfung und verteilt die Fächer der mündlichen Prüfung auf die Mitglieder der Kommission.

§ 2 PReglN.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- a) Handlungsfähigkeit, Strafregisterauszug ohne Eintrag und Betreibungsregisterauszug ohne Verlustscheine;
- b) ein juristisches Studium von vier Semestern in den Prüfungsfächern an einer schweizerischen Hochschule;
- c) eine praktische Tätigkeit von einem Jahr bei einem schwyzerischen Notariat nach dem Notariatslehrabschluss oder ein ausserkantonaes Anwalts-, Notariats- oder Grundbuchverwalterpatent.

§ 7 PReglN.

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Lösung von drei Aufgaben. In der Regel soll je eine Aufgabe aus dem Beurkundungsrecht, dem Grundbuchrecht und dem Konkursrecht gestellt werden.

(2) Der Referent bestimmt die Dauer der Prüfung und die Hilfsmittel, die dem Bewerber zur Lösung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

(3) Er setzt die mit seiner Beurteilung versehene schriftliche Arbeit unter den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission in Zirkulation, die ihrerseits ihre Beurteilung schriftlich abgeben.

(4) Die Prüfung gilt als bestanden, sofern die Mehrheit der Prüfungskommission die schriftliche Arbeit als genügend betrachtet. Ist die Prüfung ungenügend, so bestimmt die Prüfungskommission den Zeitpunkt, an dem der Bewerber die schriftliche Prüfung frühestens wiederholen kann.

§ 8 PReglN.

(1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die schriftliche Prüfung erfolgreich bestanden hat.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst im wesentlichen folgende Materien:

- a) Grundzüge des allgemeinen Obligationenrechts
 - b) Personenrecht
 - c) Eheliches Güterrecht
 - d) Erbrecht
 - e) Sachenrecht
 - f) Konkursrecht
 - g) Recht der Handelsgesellschaften
 - h) Kantonales Recht, insbesondere jenes, das sich auf Beurkundungs- und Grundbuchwesen bezieht.
- (3) Die Prüfungskommission setzt die Dauer der Prüfung fest.*

§ 10 PReglN.

(1) Die Prüfungskommission stellt nach erfolgreich bestandener Prüfung das kantonale Wahlfähigkeitszeugnis für Notare (Notariatspatent) aus.

(2) Personen mit ausserkantonalem Anwalts-, Notariats- oder Grundbuchverwalterpatent kann aufgrund eines Prüfungsgesprächs, dessen Gegenstand und Umfang im Rahmen von § 8 Abs. 2 durch die Kommission bestimmt wird, ein auf die Dauer der Tätigkeit bei einem schwyzerischen Notariat befristetes Fähigkeitszeugnis ausgestellt werden.

3.3.5.17.2. Rechte und Pflichten

§ 2 Beurkundungsverordnung. Beurkundungspflicht.

(1) Begehren um Vornahme einer Beurkundung haben die zuständigen Amtsnotare innert angemessener Frist zu entsprechen, ausser

- a) wenn sie daran aus wichtigen Gründen verhindert sind;
- b) wenn das, was beurkundet werden soll, rechtlich unmöglich oder offensichtlich rechts- oder sittenwidrig ist;
- c) wenn ein Ausstandsgrund gemäss der Schweizerischen Zivilprozessordnung vorliegt.

(2) Die freiberuflich tätigen Urkundspersonen sowie die Gemeindeschreiber und ihre Stellvertreter können ein Beurkundungsmandat ablehnen.

§ 3 Beurkundungsverordnung. Ermittlungspflicht.

(1) Die Urkundsperson hat bei jeder Beurkundung das Vorhandensein der Beurkundungsvoraussetzungen und der zu beurkundenden Tatsachen zu ermitteln.

(2) Insbesondere hat sie sich über die Identität sowie die Urteils- und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Die Vollmachten allfälliger Vertreter sind zu überprüfen. Bestehen Zweifel über die Urteils- und Handlungsfähigkeit, die Identität oder die Vollmacht, kann von der Beurkundung einstweilen abgesehen werden.

(3) Die inhaltliche Ermittlungspflicht bezieht sich bei den individuellen Erklärungen auf den Erklärungsinhalt und bei den Sachbeurkundungen auf den zu protokollierenden Vorgang oder die bestehenden Tatsachen, welche von der Urkundsperson zu bezeugen sind.

§ 4 Beurkundungsverordnung. Sorgfaltspflicht.

(1) Beurkundungen sind mit aller Sorgfalt vorzubereiten und auszuführen.

(2) Die mit der öffentlichen Beurkundung individueller Erklärungen betraute Urkundsperson hat namentlich dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt. Die Parteien sind über die Form und die rechtliche Tragweite eines Geschäftes zu belehren, und es ist auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen. Eine Beratungspflicht der Urkundsperson besteht nur im Hinblick auf die vorgesehene öffentliche Beurkundung.

§ 5 Beurkundungsverordnung. Wahrheitspflicht.

Die Urkundsperson ist bei der urkundlichen Bezeugung an die Wahrheitspflicht gebunden.

§ 6 Beurkundungsverordnung. Pflicht zur Verschwiegenheit.

(1) Die Urkundspersonen sowie ihre Mitarbeiter und Hilfspersonen sind zur Verschwiegenheit über jene Tatsachen verpflichtet, die sie im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Vornahme von Beurkundungen erfahren.

(2) Von der Urkundsperson erstellte Urkunden sowie Wiedergaben aller Art dürfen nur den dazu Berechtigten herausgegeben werden.

§ 9 Beurkundungsverordnung. Aufbewahrungspflicht.

(1) Die Urkundsperson führt ein Register, aus dem die von ihr vorgenommenen Beurkundungen, die daran Beteiligten und das Datum ersichtlich sind.

(2) Sie bewahrt eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden an einem sicheren Ort auf.

(3) Sie trifft Vorkehren, dass Register und Ausfertigungen einem beurkundungsfähigen Nachfolger zur Verfügung stehen. Fehlt ein solcher, sind Register und Ausfertigungen innert 6 Monaten dem Kantonsgericht zur Aufbewahrung einzureichen.

§ 84 EG/ZGB. Versicherung.

Der Bezirksrat hat für Schäden, die Dritte durch die Amtsausübung des Notars und seiner Hilfspersonen erleiden und für die der Bezirk eintreten muss, eine angemessene Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Art. 47 ZPO. Ausstandsgründe.

(1) Eine Gerichtsperson tritt in den Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse hat;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeiständin oder Rechtsbeistand, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, als Mediatorin oder Mediator in der gleichen Sache tätig war;

- c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet ist oder war, in eingetragener Partnerschaft lebt oder lebte oder eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
 - d. mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis und mit dem dritten Grad verwandt oder verschwägert ist;
 - e. mit der Vertreterin oder dem Vertreter einer Partei oder mit einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, in gerader Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;
 - f. aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder ihrer Vertretung, befangen sein könnte.
- (2) Kein Ausstandsgrund für sich allein ist insbesondere die Mitwirkung:
- a. beim Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege;
 - b. beim Schlichtungsverfahren;
 - c. bei der Rechtsöffnung nach den Artikeln 80-84 SchKG;
 - d. bei der Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
 - e. beim Eheschutzverfahren.

§ 1 Haftungsgesetz. Geltungsbereich.

- (1) Als Gemeinwesen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Kanton, die Bezirke, die Gemeinden und die übrigen juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Flurnossenschaften im Sinne des Art. 703 ZGB sind dem Gesetz unterstellt, dagegen nicht Allmeindkorporationen.
- (2) Als Funktionäre eines Gemeinwesens sind diesem Gesetz unterstellt, soweit es keine abweichende Regelung trifft:
- a) die Mitglieder der Behörden und Kommissionen;
 - b) die Beamten, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Gemeinwesen stehen;
 - c) die Angestellten, welche in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zum Gemeinwesen stehen;
 - d) andere Personen, welche aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Aktes mit einer öffentlichen Aufgabe betraut sind.
- (3) Die Inhaber des schwyzerischen Anwaltspatents und des schwyzerischen Wahlfähigkeitszeugnisses für Notare sind in bezug auf ihre freiberufliche Beurkundungstätigkeit keine Funktionäre im Sinne von § 1 Abs. 2. Sie haften nach den Regeln von Art. 41 ff. OR.

Art. 183 ZPO. Grundsätze.

- (1) Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen bei einer oder mehreren sachverständigen Personen ein Gutachten einholen. Es hört vorgängig die Parteien an.
- (2) Für eine sachverständige Person gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Gerichtspersonen.
- (3) Eigenes Fachwissen hat das Gericht offen zu legen, damit die Parteien dazu Stellung nehmen können.

Art. 184 ZPO. Rechte und Pflichten der sachverständigen Person.

- (1) Die sachverständige Person ist zur Wahrheit verpflichtet und hat ihr Gutachten fristgerecht abzuliefern.
- (2) Das Gericht weist sie auf die Strafbarkeit eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 StGB1 und der Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Artikel 320 StGB sowie auf die Folgen von Säumnis und mangelhafter Auftragsbefolgung hin.
- (3) Die sachverständige Person hat Anspruch auf Entschädigung. Der gerichtliche Entscheid über die Entschädigung ist mit Beschwerde anfechtbar.

3.3.5.17.3. Urkundsverfahren

§ 7 Beurkundungsverordnung. Form der Urkunde.

- (1) Die Urkunde soll zusammenhängend, in gut lesbarer und dauerhafter Schrift abgefasst werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen auf jeden Fall eigenhändig hingesetzt werden.
- (2) Die Urkundsperson ist befugt, elektronische Ausfertigungen der von ihr errichteten öffentlichen Urkunde zu erstellen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 10 Beurkundungsverordnung. Inhalt und Erstellung der Urkunde.

(1) Nebst der zu beurkundenden Erklärung muss die Urkunde enthalten:

- a) Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson;
- b) die genaue Bezeichnung der Parteien und weiterer bei der Beurkundung mitwirkender Personen (Vertreter, Zeugen);
- c) Ort und Tag der Errichtung der Urkunde;
- d) die Beurkundungserklärung sowie die Unterschrift der Urkundsperson, der Parteien oder ihrer Vertreter und weiterer mitwirkender Personen;
- e) Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

(2) Die für spezielle Fälle und Urkundsarten vorgeschriebenen besonderen Erfordernisse bleiben vorbehalten.

(3) Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Erklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

§ 11 Beurkundungsverordnung. Beurkundungsvorgang - Im Allgemeinen.

(1) Die Urkundsperson hat den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären die Parteien, dass die Urkunde vollständig ist und ihrem gegenseitig übereinstimmenden Willen entspricht, lässt die Urkundsperson die Parteien diese unterzeichnen.

(2) Anschliessend bestätigt die Urkundsperson mit ihrer Unterschrift, dass die Urkunde den ihr von den Parteien erklärten Willen enthält.

(3) Stempel oder Siegel können auch unmittelbar nach dem Beurkundungsvorgang angebracht werden.

(4) Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. Dabei ist anzugeben, an welchem Tag die einzelnen Personen unterzeichnet haben. Bei der Beurkundung von Verpfändungs-, Ehe- und Erbverträgen ist dieses Vorgehen nicht zulässig.

§ 12 Beurkundungsverordnung. Schreibunfähige, gebrechliche oder fremdsprachige Personen.

(1) Erklärt eine Partei, nicht unterschreiben zu können, so hat ein Zeuge am Beurkundungsvorgang teilzunehmen und an deren Stelle unterschriftlich zu bestätigen, dass die Urkunde den Willen dieser Person enthält.

(2) Ist eine Partei wegen eines Gebrechens nicht fähig, dem Beurkundungsvorgang zu folgen oder zu erklären, dass die Urkunde ihrem Willen entspricht, muss ein Sachverständiger beigezogen werden. Dieser hat am Beurkundungsvorgang teilzunehmen, der betreffenden Partei den Inhalt der Urkunde zur Kenntnis zu bringen und anschliessend unterschriftlich zu bestätigen, dass ihm die Partei erklärt hat, die Urkunde enthalte ihren Willen.

(3) Nach dem Verfahren gemäss Absatz 2 ist sinngemäss auch dann vorzugehen, wenn ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht versteht oder eine fremdsprachige Urkunde zu beurkunden ist.

(4) Der Grund zum Beizug eines Zeugen oder Sachverständigen ist in der Urkunde festzuhalten.

(5) Für den Beizug von Zeugen und Sachverständigen sind die entsprechenden Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung, und bezüglich deren Ausstand § 14 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch sinngemäss anzuwenden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bundesrechts.

§ 14 Beurkundungsverordnung. Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen - Inhalt und Erstellung der Urkunde.

(1) Die Urkunde über die Protokollierung veranstaltungsgebundener Erklärungen hat neben dem Ingress, in welchem namentlich Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson aufzuführen sind, zu enthalten:

- a) Ort und Datum der Veranstaltung;
- b) die vom Veranstaltungsleiter gegenüber der Urkundsperson gemachten Erläuterungen zum Verfahren;
- c) die Namen der vom Veranstaltungsleiter ernannten Stimmzähler und weiteren Personen, welche in der Folge Erklärungen zum Veranstaltungsverlauf zu Protokoll geben;
- d) die Namen aller weiteren Personen, deren Nennung von Bundesrechts wegen vorgeschrieben ist;
- e) die für die Beurkundung rechtserheblichen Vorgänge;
- f) die Nennung jener Dokumente, deren Vorhandensein anlässlich der Veranstaltung für die gültige Beschlussfassung erforderlich ist;
- g) die Beurkundungserklärung sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson, bei nachträglicher Beurkundung zusätzlich Ort und Datum der Urkundenerstellung;
- h) sofern erforderlich die Unterschriften jener Personen, deren Protokollerklärungen erst durch ihre Unterschriftsleistung als rechtswirksam gelten.

(2) Die Urkundsperson ist berechtigt, die Urkunde erst nach Abschluss der Veranstaltung zu verfassen und zu unterzeichnen.

§ 15 Beurkundungsverordnung. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen im Besonderen.

Die öffentliche Urkunde besteht insbesondere in der Bescheinigung der Urkundsperson über die bundesrechtlich erforderlichen Erklärungen und Feststellungen.

§ 16 Beurkundungsverordnung. Beurkundung bestehender Tatsachen - Inhalt und Erstellung der Urkunde.

Die Urkunde über die Beurkundung bestehender Tatsachen hat zu enthalten:

- a) Name, Vorname sowie Amt bzw. Wohnsitz der Urkundsperson sowie die Personalien der Partei, welche die Beurkundung verlangt;
- b) die genaue Beschreibung der festgestellten Tatsachen;
- c) die Beurkundungserklärung, das Datum sowie Unterschrift und Siegel oder Stempel der Urkundsperson.

3.3.5.18. Solothurn

Zuständigkeit

§ 4 EG ZGB. Zuständigkeit - 1. Allgemein

(1) Die öffentliche Beurkundung erfolgt:

- a) durch den Amtschreiber, den Betreibungs- und Konkursbeamten oder einen Notar, soweit dieses Gesetz nicht den Amtschreiber oder den Notar als ausschliesslich zuständig erklärt;
- b) durch den Gerichtspräsidenten, den Zivilstandsbeamten oder den Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde in den von diesem Gesetz besonders vorgesehenen Fällen.

(2) Unter Notar im Sinne dieses Gesetzes ist zu verstehen, wer als Notar patentiert und vom Regierungsrat zur Ausübung des Notariats ermächtigt ist.

(2^{bis}) Der Regierungsrat regelt die Prüfung und die Patentierung sowie die Voraussetzungen zur Ausübung des Notariats in einer Verordnung. Der Notar amtiert unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung.

(3) Der Zuständigkeit des Amtschreibers ist diejenige seiner als Notar patentierten Stellvertreter gleichgestellt.

§ 5 EG ZGB. Zuständigkeit – 2. Des Amtschreibers - a) Bei Verträgen über Grundstücke.

(1) Der Amtschreiber ist allein zuständig für die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Grundstücke, die ganz oder zum grössten Teil in seinem Amtskreis liegen. Ausgenommen hievon sind Vorverträge von Kaufverträgen, Eheverträge sowie Sacheinlage- und Sachübernahmeverträge, die auch vom Notar beurkundet werden können.

(2) Handelt es sich um mehrere in verschiedenen Amtskreisen gelegene Grundstücke, so nimmt derjenige Amtschreiber die Beurkundung vor, der darum angegangen wird.

(3) Die Beurkundung hat am Amtssitz zu erfolgen. Ausnahmsweise kann der Amtschreiber Verträge über Grundstücke seines Amtskreises an einem andern Ort des Kantons beurkunden.

§ 7 EG ZGB. Zuständigkeit - 3. Des Notars.

Der Notar ist zur öffentlichen Beurkundung im ganzen Kantonsgebiet zuständig.

§ 1 Notariatsverordnung. Sachliche Zuständigkeit des Notars.

(1) Der zur Berufsausübung ermächtigte Notar (§ 4 EG ZGB) hat die Befugnis zur Vornahme von Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, soweit sie durch die Gesetzgebung nicht andern Organen übertragen wird.

(2) Insbesondere obliegt ihm die Verurkundung von Tatsachen und Willenserklärungen, die sich auf Rechtsverhältnisse beziehen und über die nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist.

§ 1 Amtschreibereiverordnung. Geschäftskreis.

(1) Die Amtschreiberei umfasst:

- a) das Grundbuchamt;
- b) das Güterrechtsregisteramt;

c) *das Erbschaftsamt.*

(1^{bis})...¹⁵

(2) *Sie ist Beurkundungsstelle:*

a) *in allen Fällen, in denen das Gesetz den Amtschreiber als allein zuständig erklärt;*

b) *in allen übrigen Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Beurkundung vorsieht.*

(3) *Mit Zustimmung des Amtschreibers können der Amtschreiberei von den Parteien auch andere Beurkundungsgeschäfte übertragen werden.*

§ 2 Amtschreibereiverordnung. *Der Amtschreiber.*

Der Amtschreiber ist Vorsteher der Amtschreiberei. Er hat für die ordnungsgemässe Führung der Amtsgeschäfte zu sorgen.

§ 3 Amtschreibereiverordnung. *Der Stellvertreter.*

Der Regierungsrat gibt jedem Amtschreiber einen oder mehrere Stellvertreter bei. Die sachliche Zuständigkeit des Stellvertreters ist derjenigen des Amtschreibers gleichgestellt. Im übrigen vertritt er den Amtschreiber, wenn dieser an der Amtsführung verhindert ist. Der Amtschreiber kann ihm bestimmte Geschäftsbereiche zur selbständigen Erledigung übertragen.

3.3.5.18.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 4 Notariatsverordnung. *Bewilligung zur Berufsausübung.*

(1) *Die Bewilligung zur Ausübung des Berufes als Notar wird vom Regierungsrat erteilt.*

(2) *Die Bewilligung erhält, wer*

a) *das solothurnische Notariatspatent besitzt;*

b) *die durch diese Verordnung vorgesehene Sicherheit geleistet hat;*

c) *im Besitze des Schweizerbürgerrechts ist;*

d) *die bürgerliche Ehrenfähigkeit besitzt und nicht zahlungsunfähig ist;*

e) *voll handlungsfähig ist;*

f) *gut beleumdet ist;*

g) *im Kanton Solothurn ein Geschäftsdomizil hat.*

(3) ...¹⁶

§ 5 Notariatsverordnung. *Beeidigung.*

(1) *Der die Bewilligung zur Ausübung des Berufes nachsuchende Notar hat vor dem Regierungsrat den Berufseid oder das Handgelübde abzulegen.*

(2) *Hierauf wird ihm die Bewilligung zur Berufsausübung durch den Regierungsrat ausgestellt.*

§ 61 Notariatsverordnung. *Sicherheit.*

(1) *Als Sicherheitsleistung muss der Notar eine Haftpflichtversicherung zur Deckung von Schäden aus der Berufsausübung abschliessen.*

(2) *Die Haftpflichtversicherung muss folgenden Anforderungen genügen:*

a) *Versicherer ist eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Versicherungseinrichtung;*

b) *die Versicherungssumme beträgt pro Schadenereignis mindestens 1 Million Franken;*

c) *ein allfällig vereinbarter Selbstbehalt für Vermögensschäden kann vom Versicherer dem Geschädigten gegenüber nicht geltend gemacht werden;*

d) *der Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während der Dauer der Berufsausübung verursacht werden, auch wenn sie erst nach deren Beendigung bekannt und angemeldet werden;*

e) *der Versicherer verpflichtet sich, das Aussetzen oder Aufhören des Versicherungsschutzes der Staatskanzlei mitzuteilen.*

¹⁵ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

¹⁶ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

§ 1 JPV. Bestand und Wahl.

- (1) Die Anwalts-, die Gerichtsschreiber- und die Notariatsprüfung werden von der Juristischen Prüfungskommission abgenommen.
- (2) Die Juristische Prüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmitgliedern, darunter je mindestens zwei im solothurnischen Anwaltsregister eingetragene Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen.
- (3) Der Regierungsrat wählt den Präsidenten oder die Präsidentin den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin, die übrigen Mitglieder und die Ersatzmitglieder.
- (4) Die Staatskanzlei (im folgenden: das Departement) bezeichnet ausserordentliche Stellvertretungen. Sie besorgt das Sekretariat.

§ 4 JPV. Notariatsprüfung.

- (1) Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer sich ausweist über:
 - a) das Schweizer Bürgerrecht;
 - b) Wohnsitz im Kanton Solothurn während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres;
 - c) Arbeit von 3 Jahren auf einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt);
 - d) den lückenlosen Besuch der Ausbildung gemäss der Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung vom 7. Juni 2005;
 - e) die Empfehlung in fachlicher Hinsicht durch die Konferenz der Fachlehrkräfte.
- (2) Zur Notariatsprüfung wird ferner zugelassen, wer sich ausweist über:
 - a) das Schweizer Bürgerrecht;
 - b) Wohnsitz im Kanton Solothurn während mindestens zwei Jahren seit Vollendung des 18. Altersjahres;
 - c) ein an einer schweizerischen Universität mit dem Master oder dem Lizentiat abgeschlossenes juristisches Studium;
 - d) ein nach § 7 Absatz 4 dieser Verordnung absolviertes Rechtspraktikum.

§ 4^{bis} JPV. Allgemeine Voraussetzungen.

Wer um Zulassung zur Anwalts-, Gerichtsschreiber- oder Notariatsprüfung ersucht, muss überdies voll handlungsfähig und verlustscheinlos sein und darf nicht wegen Verhaltensweisen, die mit dem Beruf als Anwalt, Gerichtsschreiber oder Notar nicht vereinbar sind, strafrechtlich verfolgt oder verurteilt sein.

§ 7 JPV. Dauer und Praktikumsstellen.

- (1) Das Rechtspraktikum dauert 12 Monate. Es ist innert längstens 24 Monaten ab Beginn des Praktikums zu beenden. Für Personen mit Bachelor-Diplom kann das Departement diese Frist ausnahmsweise verlängern, aber insgesamt höchstens um 12 Monate.
- (2) Davon müssen mindestens 6 Monate bei einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, der oder die im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist, absolviert werden. Das Departement führt eine Liste der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, welche Praktikumsstellen anbieten und kann diese in elektronischen Medien veröffentlichen. Das Departement kann das Rechtspraktikum bei einem oder einer im Anwaltsregister eines andern Kantons eingetragenen Anwalt oder Anwältin bewilligen; die Bewilligung muss vor Antritt eines solchen Rechtspraktikums erteilt sein.
- (3) Im Übrigen kann das Rechtspraktikum auf einem solothurnischen Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, der Jugendanwaltschaft, bei einem Rechtsdienst der kantonalen Verwaltung, mit Einschluss selbständiger Anstalten, oder auf einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) absolviert werden.
- (4) Das Rechtspraktikum nach § 4 Absatz 2 litera d dieser Verordnung dauert 6 Monate. Es muss auf einer solothurnischen Amtschreiberei (Notariat, Grundbuchamt, Erbschaftsamt, Handelsregister, Betreibungs- und Konkursamt) absolviert werden. Ein Rechtspraktikum nach § 7 Absatz 3 wird nicht angerechnet.
- (5) Abwesenheiten wegen Schwangerschaft, Ferien, Krankheit, Unfall, Militärdienst usw. werden an die Dauer des Rechtspraktikums nicht angerechnet.
- (6) Das Departement kann auf Gesuch hin ausnahmsweise praktische juristische Arbeit vor dem Rechtspraktikum, die der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin im Vollzeitpensum während mindestens einem Jahr oder im Teilzeitpensum während entsprechend dem Pensum verlängerter Mindestdauer bei einer in § 7 Absatz 2 (Satz 1) oder Absatz 3 bezeichneten Stelle ausgeübt hat, teilweise an die Praktikumsdauer nach § 7 Absatz 1 anrechnen.

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat den Nachweis zu erbringen, dass die Arbeit einen wesentlichen Beitrag für die praktische juristische Ausbildung und die Prüfungsvorbereitung leisten konnte. Eine Anrechnung ist bis maximal 3 Monate insgesamt möglich.

§ 10 JPV. Gliederung und Durchführung.

- (1) Die Prüfung besteht aus schriftlichen Arbeiten und einem mündlichen Examen.
- (2) Schriftliche Prüfungen finden pro Prüfungsfach mindestens zweimal jährlich statt.
- (3) Der Verfasser oder die Verfasserin der Prüfungsaufgabe bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert pro Prüfungsfach 20 Minuten; sie ist öffentlich und wird im Amtsblatt angekündigt.

§ 18 JPV. Notariatsprüfung - Im allgemeinen.

- (1) Die schriftliche Notariatsprüfung umfasst:
 - die Errichtung einer Urkunde oder die Abfassung eines praxisbezogenen Schriftsatzes im Sachenrecht,
 - a) insbesondere Grundbuchrecht mit Einschluss der Rechtsgrundaussage, oder im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
 - b) die Errichtung einer Urkunde oder die Abfassung eines praxisbezogenen Schriftsatzes im ehelichen Güterrecht, im Erb- oder im Gesellschaftsrecht oder aus der übrigen Notariatspraxis;
 - c) eine Arbeit über theoretische Fragen aus dem Zivilrecht.
- (2) Pro Prüfungsfach stehen 8 Stunden zur Verfügung.
- (3) Die mündliche Notariatsprüfung umfasst:
 - a) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
 - b) Notariatsrecht und Notariatspraxis mit Einschluss des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts;
 - c) Zivilrecht I (Zivilgesetzbuch, ohne eheliches Güterrecht und Erbrecht);
 - d) Zivilrecht II (Obligationenrecht);
 - e) Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 19 JPV. Für Hochschulabsolventen.

- (1) Die schriftliche Notariatsprüfung für Personen, die ein juristisches Studium an einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen haben, umfasst die Errichtung einer Urkunde oder die Abfassung eines praxisbezogenen Schriftsatzes im Sachenrecht, insbesondere Grundbuchrecht mit Einschluss der Rechtsgrundaussage, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, im ehelichen Güterrecht, im Erb- oder im Gesellschaftsrecht oder aus der übrigen Notariatspraxis.
- (2) Für die Prüfung stehen 8 Stunden zur Verfügung.
- (3) Die mündliche Notariatsprüfung für solche Personen umfasst:
 - a) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
 - b) Notariatsrecht und Notariatspraxis;
 - c) Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts.
- (4) Verfügt die Person über ein solothurnisches Anwaltspatent oder legt sie die Notariatsprüfung zusammen mit der Anwaltsprüfung ab, so umfasst die mündliche Notariatsprüfung nur Notariatsrecht und Notariatspraxis.

§ 20 JPV. Die Patentierung.

Der Regierungsrat erteilt auf Antrag der Juristischen Prüfungskommission das Patent. Dieses wird in Form einer Urkunde ausgestellt. Die Patentierung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 2 Ausbildungsverordnung. Allgemeines.

Wer sich zum Fachmann oder zur Fachfrau in einem bestimmten Fachbereich ausbilden lassen will, hat eine juristische Grundausbildung (§ 3) zu absolvieren und darauf aufbauend Seminarkurse (§ 4) zu besuchen.

§ 3 Ausbildungsverordnung. Grundausbildung.

- (1) Die zu absolvierende Grundausbildung ist in der Verordnung über die Juristische Grundausbildung vom 7. Juni 2005 geregelt. Zu berücksichtigen sind die nachfolgenden Einschränkungen.
- (2) Angestellte des Grundbuchamtes absolvieren eine Grundausbildung in Sachenrecht und in Obligationenrecht (ohne Gesellschaftsrecht).

(3) Angestellte des Erbschaftsamtes absolvieren eine Grundausbildung in Güter- und Erbrecht sowie in Sachenrecht.

(4) Angestellte des Betreibungsamtes absolvieren eine Grundausbildung in Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie in Sachenrecht.

(5) Angestellte des Konkursamtes absolvieren eine Grundausbildung in Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie in Obligationenrecht (ohne Gesellschaftsrecht).

(6) Angestellte des Handelsregisteramtes absolvieren eine Grundausbildung in Obligationenrecht.

§ 4 Ausbildungsverordnung. Seminarkurse.

(1) Die Seminarkurse sind in der Verordnung über Seminarkurse für Angestellte der Amtschreibereien vom 7. Juni 2005 zur Vorbereitung auf die solothurnische Notariatsprüfung geregelt.

(2) Seminarkurse sind nur in den nach § 3 für die Grundausbildung vorgeschriebenen Rechtsgebieten zu besuchen. Zu den Seminarkursen wird zugelassen, wer die nach § 3 vorgeschriebene Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 6 Ausbildungsverordnung. Zulassung zur Prüfung.

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

- a) sechs Jahre auf einer Amtschreiberei gearbeitet hat, davon mindestens drei Jahre im gewählten Rechtsgebiet (§ 9 Abs. 1),
- b) die juristische Grundausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung gemäss § 3 erfolgreich abgeschlossen und
- c) Seminarkurse nach § 4 besucht hat.

§ 8 Ausbildungsverordnung. Umfang der Prüfung.

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9 Ausbildungsverordnung. Prüfungsfächer.

(1) Die schriftliche Prüfung besteht nach Wahl des Kandidaten oder der Kandidatin in einem der nachfolgenden Rechtsgebiete:

- a) Güter- und Erbrecht;
- b) Sachenrecht;
- c) Gesellschafts-, Firmenrecht- und Handelsregisterrecht;
- d) Schuldbetreibungsrecht;
- e) Konkursrecht.

(2) Im gleichen Fach können mehrere Aufgaben gestellt werden.

§ 1 Grundausbildungsverordnung. Zweck.

Die juristische Grundausbildung hat zum Zweck:

- a) Staatsangestellten Grundkenntnisse in den Rechtsgebieten ihres Arbeitsgebietes zu vermitteln;
- b) Angestellten der Amtschreibereien und der Gerichte den Besuch der Seminarkurse zur Vorbereitung auf die Notariats- und Gerichtsschreiberprüfung sowie auf weitere Prüfungen zu ermöglichen;
- c) weiteren Interessierten Grundkenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten zu vermitteln.

§ 2 Grundausbildungsverordnung. Rechtsgebiete.

Die juristische Grundausbildung umfasst die wichtigsten Rechtsgebiete, namentlich Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Strafrecht, Strafprozessrecht, Zivilprozessrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht.

§ 3 Grundausbildungsverordnung. Dauer, Prüfung und Ausweis.

(1) Die juristische Grundausbildung dauert 8 bis 12 Halbtage pro Rechtsgebiet.

(2) Jedes Rechtsgebiet wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

(3) Wer die Prüfung besteht, erhält einen Ausweis.

§ 1 Seminarverordnung. Zweck.

Zur Förderung der Ausbildung von Angestellten der Amtschreibereien zum solothurnischen Notar oder zur solothurnischen Notarin werden Seminarkurse durchgeführt.

§ 2 Seminarverordnung. Zulassungsvoraussetzungen.

An den Seminarkursen teilnehmen kann, wer Angestellter oder Angestellte einer Amtschreiberei ist und die juristische Grundausbildung nach der Verordnung über die juristische Grundausbildung in den Fächern Personen- und Familienrecht, Ehegüter- und Erbrecht, Sachenrecht, Obligationenrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht sowie Staats- und Verwaltungsrecht oder eine gleichwertige Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 3 Seminarverordnung. Rechtsgebiete.

(1) Es werden in folgenden Rechtsgebieten Seminarkurse angeboten:

- a) Güter- und Erbrecht;*
- b) Grundbuch- und Sachenrecht;*
- c) Obligationenrecht (ohne Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht);*
- d) Gesellschaftsrecht und Handelsregisterrecht;*
- e) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;*
- f) Beurkundungsrecht;*
- g) Staats- und Verwaltungsrecht;*
- h) Gebühren- und Nebensteuerrecht.*

(2) Die Fachgebiete unter a – e gelten als Hauptfächer, die übrigen als Nebenfächer.

§ 4 Seminarverordnung. Seminardauer, Zeit und Ort der Durchführung.

(1) Das Seminar dauert drei Jahre.

(2) In den Hauptfächern dauert die Ausbildung 6 bis 12, in den Nebenfächern 4 Halbtage.

(3) Die Seminarkurse finden nach einem von der Konferenz der Fachlehrkräfte erstellten Lehrplan grundsätzlich laufend statt. Der Eintritt in die Seminarkurse ist jeweils auf den Beginn eines Semesters möglich.

(4) Der Besuch der Seminarkurse ist obligatorisch.

(5) Der Unterrichtsort wird vom Seminarleiter bestimmt.

3.3.5.18.2. Rechte und Pflichten

§ 8 EG ZGB. Ausstandsbestimmungen.

(1) Eine Urkundsperson hat sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen in folgenden Fällen in Ausstand zu begeben:

- a) in eigener Sache;*
in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie
- b) ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;*
- c) in Sachen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, an denen sie beteiligt ist;*
- d) in Sachen einer natürlichen oder juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter sie allein oder mit Dritten zusammen ist.*

(2) Bei freiwilligen Versteigerungen beziehen sich die Ausstandsgründe nur auf das Verhältnis zwischen der Urkundsperson und dem Versteigerer.

(3) Wenn bei einem Handänderungsvertrag eine Pfandforderung übernommen wird, so begründen die obigen Beziehungen der Urkundsperson zum Gläubiger keinen Ausstand.

§ 9 EG ZGB. Verantwortlichkeit.

(1) Die Urkundspersonen stehen für die Richtigkeit der von ihnen bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen unter der gleichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Beamten und Angestellten des Staates.

(2) Für den Schaden, den ein nicht im Staatsdienste stehender Notar verursacht, haftet indessen der Staat nicht.

§ 3 Notariatsverordnung. Unvereinbarkeit.

Unvereinbar mit der Ausübung des Notariates ist die Bekleidung einer ständigen Beamtung oder Anstellung im kantonalen öffentlichen Dienst.

§ 11 Notariatsverordnung. Urkundspflicht.

Der Notar darf die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten, gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion, die in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt, nicht verweigern, sofern er nicht durch wichtige Gründe an ihrer Vornahme verhindert oder durch einen gesetzlichen Ausschlussgrund davon ausgeschlossen ist.

§ 12 Notariatsverordnung. Verbot der Mitwirkung.

(1) Der Notar hat die Mitwirkung zu verweigern bei allen Rechtshandlungen, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstossen.

(2) Er hat nach Kräften dafür zu sorgen, dass im Rechtsleben Treu und Glauben gewahrt werden.

§ 13 Notariatsverordnung. Ausstandsbestimmungen für Notar und Zeugen.

(1) Der Notar hat sich unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Ausstandsbestimmungen in folgenden Fällen in Ausstand zu begeben:

a) in eigener Sache;

b) in Sachen der Ehefrau, der Verlobten, der eingetragenen Partnerin, der mit der Urkundsperson eine faktische Lebensgemeinschaft führenden Person, der Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Beschränkung sowie der Verwandten und Verschwägerten in der Seitenlinie bis zum dritten Grad römischer Berechnung;

c) in Sachen von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, an denen er beteiligt ist;

d) in Sachen einer natürlichen oder juristischen Person, deren gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigter er allein oder mit Dritten zusammen ist.

(2) Für Zeugen gelten entsprechend die gleichen Ausstandsbestimmungen.

(3) Bei freiwilligen Versteigerungen beziehen sich die Ausstandsbestimmungen nur auf das Verhältnis zwischen dem Notar und dem Versteigerer (§ 8 EG ZGB).

(4) Für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen sowie von Abschriften gilt § 39 dieser Verordnung.

§ 14 Notariatsverordnung. Schweigepflicht.

(1) Der Notar wahrt die ihm bei der Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse.

(2) Er sorgt für die Verschwiegenheit seiner Angestellten.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann den Notar und seine Hilfspersonen (Angestellte, Zeugen, Dolmetscher) auf Gesuch hin von der Schweigepflicht befreien.

§ 15 Notariatsverordnung. Rechtsbelehrung.

(1) Der Notar soll diejenigen, die seine Dienste beanspruchen, unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen beraten. Er achtet besonders darauf, dass Geschäfts- und Rechtsunkundige, die vor ihm rechtsgeschäftliche Erklärungen abgeben, die nötigen Aufschlüsse erhalten und nicht in Unkenntnis der Sachlage zu ihrem Nachteil handeln.

§ 16 Notariatsverordnung. Prüfung der Geschäftsfähigkeit.

Der Notar hat sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässige Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen. Er hat ferner die Bevollmächtigung der Parteivertreter zu prüfen.

§ 17 Notariatsverordnung. Willenserforschung.

Bei der Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen hat der Notar den Willen der Parteien sorgfältig zu ermitteln, ihn in Schrift zu fassen, die Urkunde vollständig zur Kenntnis der Parteien zu bringen und sich vor der Unterzeichnung, nötigenfalls durch Befragen der Parteien und durch Erläuterung des Inhalts, zu vergewissern, dass die Fassung verstanden und gebilligt worden ist und dass bei Verträgen Übereinstimmung über alle wesentlichen Punkte besteht.

§ 18 Notariatsverordnung. Identitätsnachweis.

Die Identität der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und allfälliger Mitwirkender ist zu prüfen.

§ 19 Notariatsverordnung. Güterrechtsverhältnis.

Die Güterrechtsverhältnisse sind, sofern sie für eine rechtliche Erklärung von Belang sind, zu beachten.

§ 20 Notariatsverordnung. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

(1) Bei jedem Geschäft ist zu prüfen, ob es zur Gültigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf.

(2) Die erforderliche Zustimmung ist durch den Notar einzuholen; ausnahmsweise kann diese Aufgabe den Parteien übertragen werden.

(3) Muss eine öffentliche Urkunde oder eine Ausfertigung davon vor der Beibringung der Zustimmungserklärung herausgegeben werden, so ist ihr Fehlen in der Urkunde oder Ausfertigung zu erwähnen.

§ 21 Notariatsverordnung. Buchführungspflicht.

Der Notar ist über seine Tätigkeit als Urkundsperson buchführungspflichtig.

§ 22 Notariatsverordnung. Geldverkehr.

Der Notar bewahrt ihm anvertraute oder überwiesene Gelder, Wertschriften oder andere verwertbare Sachen so auf, dass er sie jederzeit herausgeben kann. Er legt dem Auftraggeber auf erstes Verlangen Rechnung oder Zwischenrechnung über seine Honoraransprüche, Spesen und Inkassi ab und überweist für Rechnungen des Auftraggebers eingegangene Beträge ohne Verzug.

§ 44 Notariatsverordnung. Aufbewahrung der Urkunden - Allgemeines Urkundenprotokoll.

(1) Der Notar ist unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht und § 348 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten (§ 18 EG ZGB).

(2) Werden die Belege (Vollmachten, Zustimmungs-Erklärungen usw.) nicht der Originalurkunde einverleibt, so sind sie mit der Nummer der Originalurkunde zu versehen und ordnungsgemäss aufzubewahren. Sie sind in angemessenen Zeiträumen einbinden zu lassen (§ 18 EG ZGB).

(3) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen sowie von Abschriften und die Beurkundungen nach §§ 37, 38 und 40 dieser Verordnung muss der Notar nicht in das Originalurkunden-Protokoll aufnehmen. Er muss sie auch nicht in ein Register eintragen.

§ 47 Notariatsverordnung. Einsichtnahme.

(1) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann beim Notar die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist.

(2) ...¹⁷

§ 48 Notariatsverordnung. Herausgabe.

(1) Originalurkunden dürfen nur gestützt auf ein Urteil oder auf eine richterliche oder administrative Verfügung herausgegeben werden.

(2) Vorbehalten bleibt § 45 Absatz 2 dieser Verordnung.

§ 49 Notariatsverordnung. Ausfertigung.

(1) Jede Vertragspartei und alle berechtigten Interessenten können vom Notar beglaubigte Abschriften oder Auszüge verlangen.

(2) Auf der Originalurkunde ist nebst dem Zeitpunkt der Ablieferung zu vermerken, für wen die Ausfertigung errichtet wurde.

(3) ...¹⁸

§ 59 Notariatsverordnung. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit.

(1) Der Notar steht für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der gesetzlichen Formen unter der gleichen zivilrechtlichen Verantwortlichkeit wie die Beamten und Angestellten des Staates.

17 Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

18 Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

(2) Für den Schaden, den ein nicht im Staatsdienst stehender Notar verursacht, haftet der Staat nicht (§ 9 EG ZGB).

§ 60 Notariatsverordnung. Disziplinarische Verantwortlichkeit.

(1) Verletzt ein Notar die ihm obliegenden Pflichten oder verstösst er gegen die Würde, die Ehre und das Vertrauen, die für die Ausübung des Notariats unerlässlich sind, so ergreift der Regierungsrat auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtes wegen disziplinarische Massnahmen.

(2) Je nach Art und Schwere des Falles können folgende Disziplinarmittel zur Anwendung gebracht werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis 1000 Franken;
- c) Einstellung im Beruf bis zu einem Jahr;
- d) Entzug der Berufsbewilligung.

§ 5 Amtschreibereiverordnung. Aufklärungspflicht.

Die Beamten und Angestellten haben die Beteiligten nach bestem Wissen zu beraten und ihre Interessen unparteiisch zu wahren. In schwierigen Fällen hat der Angestellte den Amtschreiber oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

§ 6 Amtschreibereiverordnung. Schweigepflicht.

Die Beamten und Angestellten sind Drittpersonen gegenüber bezüglich aller Amtsgeschäfte zur strengen Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Fälle gesetzlicher Auskunft- und Meldepflicht.

§ 8 Amtschreibereiverordnung. Kontrolle der beurkundeten Geschäfte.

(1) Beurkundete Geschäfte sind in den entsprechenden Geschäftskontrollen unter einer Ordnungsnummer einzutragen. Es sind folgende Kontrollen zu führen:

Kaufkontrolle: In ihr sind alle Kauf-, Tausch- und Schenkungsverträge über Grundstücke aufzunehmen,

- a) ferner alle Verträge über die Auflösung von Gesamt- und Miteigentum, sofern nur Grundstücke in Frage stehen.
- b) Grundpfandkontrolle: In ihr sind alle Grundpfandverträge zu verzeichnen.
Kontrolle der Dienstbarkeitsverträge und der übrigen dinglichen Rechtsgeschäfte: In ihr sind alle durch die
- c) Amtschreiberei beurkundeten Verträge über Dienstbarkeiten und Grundlasten, Liegenschaftenvereinigungen und Parzellierungen sowie Vorverträge und dergleichen zu verzeichnen.
Inventarkontrolle: In ihr sind alle Inventare, Erbteilungen - sofern es sich nicht um blosse Teilungen von
- d) Liegenschaften handelt - sowie Güterausscheidungen - soweit sie nicht gestützt auf Ehevertrag erfolgen - aufzunehmen.
- e) Kontrolle der notariellen Urkunden: In ihr sind folgende vom Amtschreiber errichteten Urkunden aufzunehmen:
 - 1. die Verfügungen von Todes wegen;
 - 2. alle übrigen öffentlichen Urkunden, wie Eheverträge, Verpfändungsverträge, soweit es sich nicht um Erbeinsetzungen handelt und Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht.
- f) Kontrolle der freiwilligen Steigerungen.
- g) Kontrolle der Vorsorgeaufträge: In ihr sind alle Vorsorgeaufträge zu verzeichnen.

§ 11 Amtschreibereiverordnung. Originalurkunden.

(1) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann auf der Amtschreiberei die von dieser errichteten Urkunden und dazugehörige Aktenstücke einsehen, sofern sie nicht ihrem Wesen nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind.

(2) Wird die Einsichtnahme verweigert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig (§ 21 EG ZGB).

(3) Der Gemeindepräsident¹⁾, der Gemeindeschreiber und die Präsidenten der Bau-, Werk- und Planungskommission der Einwohnergemeinde können auf der Amtschreiberei vor dem Erwerb von Grundstücken zu öffentlichen Zwecken die Preise erfragen, zu denen im betreffenden Gebiet Grundstücke veräussert worden sind.

(4) Originalakten werden in der Regel nicht herausgegeben.

§ 12 Amtschreibereiverordnung. Kopien.

- (1) Die Amtschreiberei kann berechtigten Interessenten Kopien und Auszüge von Akten herausgeben.
- (2) Kopien und Auszüge sind als solche zu bezeichnen und auf Verlangen zu beglaubigen.
- (3) Sie sind ausschliesslich von der Amtschreiberei zu erstellen.

§ 26 Amtschreibereiverordnung. Vorbereitung.

- (1) Der Amtschreiber hat die Beurkundung mit aller Sorgfalt vorzubereiten.
- (2) Er hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, diese über Form und Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu belehren, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.
- (3) Der Amtschreiber kann die Urkunde durch qualifizierte Angestellte vorbereiten lassen (§ 12 EG ZGB).

3.3.5.18.3. Urkundsverfahren

§ 12 EG ZGB. Beurkundung von Willenserklärungen – Vorbereitung.

- (1) Die Urkundsperson hat die Beurkundung mit aller Sorgfalt vorzubereiten.
- (2) Sie hat namentlich den Willen der Parteien zu ermitteln, diese über Form und Bedeutung des Rechtsgeschäftes zu belehren, auf die Beseitigung von Widersprüchen und Unklarheiten zu dringen und dafür zu sorgen, dass der Wille der Parteien klar und vollständig zum Ausdruck kommt.
- (3) Die Urkundsperson kann die Urkunde durch qualifizierte Angestellte vorbereiten lassen.

§ 13 EG ZGB. Sprache.

- (1) Die öffentliche Urkunde muss in einer der 3 Amtssprachen des Bundes verfasst sein.
- (2) Sind bei Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht sämtliche Personen der Sprache mächtig, in der die Urkunde abgefasst wird, so muss, wenn die Urkundsperson nicht selbst die Übersetzung vornehmen kann, ein Übersetzer beigezogen werden, der den Grund seiner Mitwirkung in der Urkunde anzugeben, diese zu unterzeichnen und dabei zu bezeugen hat, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt ist.
- (3) Der Übersetzer kann zugleich Zeuge sein. Für ihn gelten die Ausstandsbestimmungen des § 8.

§ 14 EG ZGB. Beurkundungsvorgang.

- (1) Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.
- (2) Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit der Urkundsperson den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen.
- (3) Die Urkundsperson vergewissert sich, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht.
- (4) Die Parteien haben die Urkunde vor der Urkundsperson zu unterzeichnen. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten.
- (5) Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen. Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies von der Urkundsperson festzuhalten.
- (6) Für die Zeugen gelten die Ausstandsgründe nach § 8.

§ 18 EG ZGB. Originalurkunde und Ausfertigung - Aufbewahrung der Originalurkunde - Durch die Urkundsperson

- (1) Die Urkundspersonen sind unter Vorbehalt von Artikel 1040 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und von § 348 dieses Gesetzes verpflichtet, die Originalurkunden geordnet aufzubewahren. Die Urkunden sind mit einer Nummer und mit Seitenzahlen zu versehen und in angemessenen Zeiträumen zu Protokollbänden zusammenzufassen. Die Vorschriften über das Handelsregister bleiben vorbehalten.
- (2) Die Originale der Verfügungen von Todes wegen sind gesondert aufzubewahren, und es ist über sie eine besondere Kontrolle zu führen. Dem zuständigen Amtschreiber am Wohnsitz des Erblassers ist eine Mitteilung darüber, dass eine Verfügung von Todes wegen errichtet wurde, zukommen zu lassen. Beim Tode des Erblassers ist eine beglaubigte Abschrift dem Amtschreiber des letzten Wohnsitzes zu übergeben, der sie mit dem Inventarsakt oder allenfalls mit der Vermögenslosigkeitsbescheinigung archiviert. Artikel 510 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) bleibt vorbehalten.
- (3) Die Originale der Vorsorgeaufträge sind gesondert aufzubewahren. Darüber ist eine besondere Kontrolle zu führen.

§ 21 EG ZGB. Originalurkunde und Ausfertigung - Einsichtnahme in die Originalurkunde.

- (1) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann bei der Urkundsperson oder bei der Staatskanzlei die Originalurkunde einsehen, soweit sie nicht ihrer Natur und Zweckbestimmung nach geheimzuhalten ist.
- (2) Wird die Einsichtnahme verweigert, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 22 EG ZGB. Originalurkunde und Ausfertigung - Abschriften.

- (1) Die Urkundsperson oder die Staatskanzlei kann berechtigten Interessenten Abschriften der Urkunde herausgeben.
- (2) Die Abschrift ist als solche zu bezeichnen. Sie hat Ort und Zeit ihrer Ausfertigung sowie das Datum der Errichtung der Originalurkunde zu enthalten.
- (3) § 21 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23 Notariatsverordnung. Sprache der Urkunde.

Die öffentliche Urkunde muss in einer der drei Amtssprachen des Bundes verfasst sein.

§ 25 Notariatsverordnung. Personenbezeichnung.

- (1) In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.
- (2) Die Personenbezeichnung soll enthalten:
- a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;
 - b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.

§ 27 Notariatsverordnung. Schrift.

- (1) Die notariellen Urkunden können von Hand geschrieben, gedruckt oder mit direkter Schreibmaschinenschrift hergestellt werden. Durchstreichungen, Lücken, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen, Rasuren und Überschreibungen sind zu unterlassen.
- (2) Nachträge sind von den Parteien und vom Notar besonders zu unterzeichnen.

§ 28 Notariatsverordnung. Beurkundungsform - Ausfertigung der Urkunde.

Die öffentliche Urkunde wird von der Urkundsperson oder in deren Auftrag von ihrem Personal verfasst.

§ 29 Notariatsverordnung. Beurkundungsform - Mehrere Urkunden.

Errichtet der Notar mehrere Exemplare einer notariellen Urkunde, so ist in jeder die Zahl der gleichzeitig errichteten Exemplare anzugeben.

§ 30 Notariatsverordnung. Unterschrift der Parteien.

- (1) Die öffentliche Urkunde hat, wo nach Bundesrecht die Unterschrift des Notars nicht genügt, die Unterschrift aller mitwirkenden Personen zu tragen.
- (2) Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen. Sie haben die Urkunde zu unterzeichnen und zu erklären, dass der Inhalt ihrem Willen entspreche.
- (3) Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterzeichnen, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig erfolgen. Solange nicht alle unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich (§ 15 EG ZGB).

§ 31 Notariatsverordnung. Ersatz der Unterschrift.

- (1) Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen.
- (2) Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies vom Notar festzuhalten.

§ 32 Notariatsverordnung. Mitwirkung Tauber.

- (1) Ist eine der mitwirkenden Personen taub, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, so hat sie die Urkunde selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen.

(2) Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, so ist sie ihr durch einen Sachverständigen deutlich zur Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen hat.

(3) Der Sachverständige hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe und dass er von ihr verstanden worden sei.

§ 33 Notariatsverordnung. Mitwirkung Stummer.

Eine Person, die zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge Stummheit oder aus andern Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, hat die Zustimmung durch eine von ihr zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen.

§ 34 Notariatsverordnung. Mitwirkung Blinder.

Ist ein Blinder an der Beurkundung beteiligt, so hat ihm der Notar die Urkunde vorzulesen und die Unterschrift zu beglaubigen.

§ 35 Notariatsverordnung. Stellvertretung.

(1) Die Parteien können sich, sofern die Stellvertretung zulässig ist, durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen.

(2) Der Vertreter hat eine schriftliche, auf Verlangen des Notars beglaubigte Vollmacht beizubringen.

§ 36 Notariatsverordnung. Abschluss der Beurkundung.

(1) Wenn die Urkunde von allen Beteiligten unterzeichnet ist, setzt die Urkundsperson nebst Ort und Datum ihre Unterschrift bei (§ 17 EG ZGB). Der Unterschrift des Notars ist ordnungshalber der Notariatsstempel beizufügen.

(2) Der Notariatsstempel muss überall angebracht werden, wo das Gesetz den Stempelaufdruck vorschreibt.

§ 41 Notariatsverordnung. Feststellung von Zuständen und Vorgängen.

(1) Zustände und Vorgänge darf der Notar nur aufgrund der von ihm gemachten Wahrnehmungen beurkunden.

(2) Er hat eine genaue Beschreibung des Zustandes oder Vorganges, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde.

§ 18 Amtschreibereiverordnung. Identitätsnachweis.

Die Identität der Parteien und allfällig Mitwirkender ist zu prüfen.

§ 19 Amtschreibereiverordnung. Prüfung der Geschäftsfähigkeit.

Der Amtschreiber hat sich über die Fähigkeit und über die Berechtigung der Parteien zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen möglichst zuverlässig Kenntnis zu verschaffen, ebenso über das Vorhandensein der an etwaige Mitwirkende durch die Gesetze gestellten Anforderungen.

§ 20 Amtschreibereiverordnung. Stellvertretung.

(1) Die Parteien können sich, sofern die Stellvertretung gesetzlich möglich ist, durch handlungsfähige Dritte vertreten lassen.

(2) Der Vertreter hat eine schriftliche und auf Verlangen beglaubigte Vollmacht beizubringen (§ 14^{bis} EG ZGB).

(3) Der Amtschreiber hat die Vollmachten zu prüfen.

§ 23 Amtschreibereiverordnung. Schrift und Änderungen.

(1) Die Urkunden können von Hand oder mit Schreibmaschine geschrieben, gedruckt, vervielfältigt oder kopiert werden. Die Schrift muss gut lesbar sein.

(2) Durchstreichungen, Lücken, nicht allgemein gebräuchliche Abkürzungen, Rasuren und Überschreibungen sind zu unterlassen.

(3) Änderungen und Einschaltungen sind am Rande oder am Schluss anzubringen. Nachträge sind besonders zu unterzeichnen.

§ 25 Amtschreibereiverordnung. Personenbezeichnung.

(1) In der Urkunde sind die Namen der Parteien sowie allfälliger Zeugen, Vertreter, Beistände, Bevollmächtigter, Übersetzer und Sachverständiger zu bezeichnen.

(2) Die Personenbezeichnung der Parteien soll enthalten:

a) bei natürlichen Personen: den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Angabe, ob die

Person verheiratet oder nicht verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt oder nicht, den Heimatort oder die Staatszugehörigkeit, den Wohnort und die Adresse sowie bei verheirateten Frauen den angestammten Namen oder den Namen, den sie vor der Heirat trugen;

bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften: die Firma oder den Namen, den

- b) Sitz mit Adresse und die Rechtsform, wenn diese nicht aus dem Namen oder der Firma hervorgeht, sowie die UID.

§ 27 Amtschreibereiverordnung. Beurkundungsvorgang.

(1) Die Beurkundung ist ohne wesentliche Unterbrechung durchzuführen.

(2) Vor der Unterzeichnung ist die Urkunde in Anwesenheit des Amtschreibers den Beteiligten vorzulesen oder von ihnen selbst durchzulesen.

(3) Der Amtschreiber vergewissert sich, dass der Inhalt der Urkunde verstanden worden ist und dem wirklichen Willen der Parteien entspricht.

(4) Die Parteien haben die Urkunde vor dem Amtschreiber zu unterzeichnen. Weitergehende Vorschriften des Bundesrechts bleiben vorbehalten (§ 14 EG ZGB).

(5) Für Zeugen gelten die Ausstandsgründe nach § 17.

§ 28 Amtschreibereiverordnung. Unterzeichnung durch Mehrere.

(1) Haben mehrere Personen eine Urkunde zu unterschreiben, so muss die Unterzeichnung nicht gleichzeitig geschehen. Solange nicht alle unterschrieben haben, ist jede Unterschrift widerruflich.

(2) Wo das Bundesrecht die Einheit des Aktes vorschreibt, ist diese zu beachten (§ 15 EG ZGB).

§ 29 Amtschreibereiverordnung. Ersatz der Unterschrift.

(1) Kann ein Beteiligter nicht unterzeichnen, so hat er sein Handzeichen beizusetzen.

(2) Ist er auch dazu nicht imstande, so ist dies vom Amtschreiber festzuhalten (§ 14 Abs. 5 EG ZGB).

§ 30 Amtschreibereiverordnung. Mitwirkung Blinder.

Ist ein Blinder an der Beurkundung beteiligt, hat ihm der Amtschreiber die Urkunde vorzulesen. In der Urkunde ist die erfolgte Vorlesung festzustellen und die Unterschrift des Blinden zu beglaubigen. Ist der Blinde des Schreibens unkundig, ist § 29 anwendbar.

§ 31 Amtschreibereiverordnung. Mitwirkung Stummer.

Eine Person, die zwar die Verlesung vernehmen kann, aber infolge Stummheit oder aus anderen Gründen nicht imstande ist, ihre Zustimmung zum Inhalt mündlich zu erklären, hat diese durch eine von ihr zu unterzeichnende Erklärung zu bestätigen.

§ 32 Amtschreibereiverordnung. Mitwirkung Tauber oder Taubstummer.

(1) Ist eine der mitwirkenden Personen taub oder taubstumm, so dass sie die Verlesung der Urkunde nicht vernehmen kann, hat sie die Urkunde selbst durchzulesen und auf derselben sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen.

(2) Ist sie nicht imstande, die Urkunde selbst zu lesen, ist sie ihr durch einen Sachverständigen deutlich zur Kenntnis zu bringen, worauf sie sowohl diesen Umstand als auch die Zustimmung zum Inhalt der Urkunde durch ihre Unterschrift zu bezeugen hat. Der Sachverständige hat durch seine Unterschrift zu bezeugen, dass er den Inhalt der Urkunde der betreffenden Partei gewissenhaft zur Kenntnis gebracht habe und er von ihr verstanden worden sei.

§ 33 Amtschreibereiverordnung. Abschluss der Beurkundung.

(1) Wenn die Urkunde unterzeichnet ist, setzt der Amtschreiber nebst Ort und Datum seine Unterschrift bei (§ 17 EG ZGB).

(2) Der Unterschrift des Amtschreibers ist ordnungshalber der Amtsstempel beizufügen.

§ 35 Amtschreibereiverordnung. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.

(1) Bei jedem Geschäft ist zu prüfen, ob es zur Gültigkeit der Zustimmung einer Behörde bedarf.

(2) Sofern eine Zustimmung erforderlich ist, ist diese durch die Amtschreiberei einzuholen. Ausnahmsweise kann die Beibringung den Parteien überlassen werden.

(3) Muss eine öffentliche Urkunde oder eine Ausfertigung hiervon vor der Beibringung der Zustimmungserklärung herausgegeben werden, ist deren Fehlen in der Urkunde oder Ausfertigung zu erwähnen.

3.3.5.19. St. Gallen

Zuständigkeit

Art. 7 EG ZGB. Zuständigkeit des Amtsnotariates.

Das Amtsnotariat ist im Erbrecht in folgenden Fällen zuständig:

a) im Familienrecht

1. ZGB 361 Abs. 1 (Errichtung von öffentlichen Vorsorgeaufträgen);

b) im Erbrecht:

1. ZGB 490 Abs. 1 und 3 (Anordnung und Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung und Anordnung der Erbschaftsverwaltung),
2. ZGB 499, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von öffentlichen letztwilligen Verfügungen),
3. ZGB 505 Abs. 2 (Entgegennahme von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen),
4. ZGB 507, EG 81 (Entgegennahme mündlicher letztwilliger Verfügungen vom Einzelrichter),
5. ZGB 512, EG 78, 79 (Errichtung und Entgegennahme von Erbverträgen),
6. ZGB 517 Abs. 2 (Mitteilung des Auftrags zur Vollstreckung einer letztwilligen Verfügung),
7. ZGB 551 Abs. 1 (Anordnung und Durchführung von Massregeln zur Sicherung des Erbgangs im Allgemeinen),
8. ZGB 552, EG 83 (Anordnung und Durchführung der Siegelung),
9. ZGB 553 (Anordnung und Aufnahme des Inventars),
10. ZGB 554, 555 (Anordnung und allenfalls Durchführung der Erbschaftsverwaltung, Erbenruf),
11. ZGB 556 bis 559 (Eröffnung der letztwilligen Verfügungen und der Erbverträge),
12. ZGB 570 (Entgegennahme der Ausschlagung der Erbschaft),
13. ZGB 574, 575 (Mitteilung über die Ausschlagung der Erbschaft),
14. ZGB 576 (Fristverlängerung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft),
15. ZGB 580, 582 EG 84 bis 87 (Massnahmen beim öffentlichen Inventar),
16. ZGB 587 Abs. 2 (Fristverlängerung zur Erklärung betreffend Erbschaftserwerb bei öffentlichem Inventar),
17. ZGB 592 (Rechnungsruf bei Erwerb durch das Gemeinwesen),
18. ZGB 595 (amtliche Liquidation einer Erbschaft),
19. ZGB 602 Abs. 3 (Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft),
20. ZGB 609, EG 88 (Mitwirkung bei der Teilung),
21. ZGB 611 Abs. 2 (Bildung der Lose bei Uneinigkeit der Erben),
22. ZGB 612 Abs. 3 (Entscheidung über die Art der Versteigerung),
23. ZGB 613 Abs. 3 (Entscheidung über Veräusserung oder Zuweisung von unteilbaren Sachen, Familienschriften usw.),
24. ZGB 618 (Bestellung von Sachverständigen für das Schätzungsverfahren).

Art. 10 EG ZGB. Wechselnotar

Für jede politische Gemeinde wird vom Gemeinderat auf Amtsdauer als amtliche Urkundsperson nach Art. 1035 OR ein Wechselnotar ernannt, dem die in Titel XXXIII Abschnitt 4, 5 und 6 OR genannten Aufgaben zukommen.

Art. 15 EG ZGB. Zuständigkeit.

(1) Für die öffentliche Beurkundung ist zuständig:

- a) das Amtsnotariat in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist. Die Urkundsperson wird in der Urkunde mit «Amtsnotar» bezeichnet.
- b) der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt in allen Fällen sowohl im nationalen als auch im internationalen Verhältnis, ausgenommen:
 1. Beurkundungen, für die der Grundbuchverwalter zuständig ist;
 2. Errichtung des Inventars über Vermögenswerte (Art. 195 a ZGB);

3. Errichtung des Inventars über Eigengut (alt Art. 197 ZGB);
 4. Aufnahme des Inventars über Gegenstände der Nutzniessung (Art. 763 ZGB).
 - c) der Grundbuchverwalter in Grundbuchsachen einschliesslich Ersatz der Unterschrift, ausgenommen im internationalen Verhältnis;
 - d) der Handelsregisterführer in Handelsregistersachen und für Beschlüsse von Gläubigerversammlungen bei Anleiheobligationen;
 - e) der Gemeindepräsident für den Ersatz der Unterschrift.
- (2) Das Amtsnotariat, der im Register der Notare eingetragene Rechtsanwalt und der Handelsregisterführer sind im ganzen Kantonsgebiet zuständig. Der Grundbuchverwalter ist im Grundbuchkreis und der Gemeindepräsident im Gemeindegebiet zuständig.

Art. 15bis EG ZGB. Nicht vorgeschriebene Beurkundung.

- (1) Die Urkundsperson nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Art. 15 dieses Erlasses auf Begehren der Parteien eine nicht vorgeschriebene Beurkundung vor.
- (2) Sie verweigert die Beurkundung insbesondere, wenn:
- a) eine missbräuchliche Verwendung der Urkunde zu befürchten ist;
 - b) die Beurkundung lediglich zu Reklamezwecken erfolgen soll.

Art. 49 EVO ZGB. Sachliche Zuständigkeit

- (1) Unter den Begriff «Grundbuchsachen», für die der Grundbuchverwalter zur öffentlichen Beurkundung zuständig ist, fallen im Grundbuch eintragungsfähige oder vormerkbare Rechtsverhältnisse, Vorverträge zu eintragungsfähigen oder vormerkbaren Rechtsverhältnissen sowie Verträge und Erklärungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem grundbuchlichen Vorgang stehen.
- (2) Bildet eine Eigentumsänderung an einem Grundstück Gegenstand eines Ehevertrages mit Änderung des Güterstandes, einer Stiftungserrichtung, einer Sacheinlage oder Sachübernahme bei einer Gesellschaftsgründung oder Kapitalerhöhung, kann die öffentliche Beurkundung der Eigentumsänderung am Grundstück auch von jeder für die genannten Fälle zuständigen Urkundsperson vorgenommen werden. In die Urkunde ist ein vollständiger Grundbuchauszug aufzunehmen.
- (3) ...¹⁹
- (4) Findet die Übertragung von dinglichen Rechten und vormerkbaren Rechtsverhältnissen im Rahmen des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 statt, ist der Grundbuchverwalter für die öffentliche Beurkundung nicht zuständig.

Art. 1 Verordnung über die Amtsnotariate. Notariatskreise.

- (1) Es bestehen vier Notariatskreise:
- a) Amtsnotariat St.Gallen-Rorschach mit Amtssitz in St.Gallen;
 - b) Amtsnotariat Rheintal-Werdenberg-Sarganserland mit Amtssitz in Buchs;
 - c) Amtsnotariat See-Gaster mit Amtssitz in Rapperswil;
 - d) Amtsnotariat Wil-Toggenburg mit Amtssitz in Wil.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 121 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001²⁰.
- (3) Enthält das Gesetz keine abweichende Regelung, können die Amtsnotariate ihre Dienstleistungen im Kanton auch ausserhalb ihres Notariatskreises erbringen.

3.3.5.19.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 13 Anwaltsgesetz. Allgemeine Voraussetzungen.

Die Anwaltskammer erteilt das Anwaltspatent, wenn der Bewerber:

- a) die Prüfung bestanden hat;
- b) die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 erfüllt.

¹⁹ Anm. des Verfassers: Aufgehoben.

²⁰ Anm. des Verfassers: Die im Gesetzestext zitierte Norm regelt die Wahl des Kantonsrates.

Art. 14 Anwaltsgesetz. Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen wird, wer:

- a) die fachlichen Voraussetzungen nach Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 erfüllt;
- b) die persönlichen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis c des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 erfüllt;
- c) sich über praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege ausweist.

Art. 8 Anwaltsgesetz. Tätigkeiten.

Der Rechtsanwalt:

- a) vertritt den Auftraggeber in Verfahren vor Gerichten und anderen Behörden;
- b) berät den Auftraggeber in Rechtsfragen;
- c) errichtet öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen, wenn besondere Bestimmungen ihn dazu ermächtigen.

Art. 18bis Anwaltsgesetz. Register der Notare.

- (1) Der Rechtsanwalt, der öffentliche Urkunden errichten will, lässt sich in das Register der Notare eintragen.
- (2) Solange der Eintrag besteht, darf er sich als öffentlicher Notar bezeichnen.
- (3) Die Anwaltskammer führt das Register.

Art. 18ter Anwaltsgesetz. Voraussetzungen der Eintragung.

- (1) In das Register wird auf schriftliches Gesuch der Rechtsanwalt eingetragen, der im Anwaltsregister des Kantons St.Gallen eingetragen ist und:
 - a) über das st.gallische Anwaltspatent verfügt oder
 - b) die Prüfung über das Beurkundungsrecht bestanden hat. Die Prüfung muss nicht abgelegt werden, wenn eine Gegenrechtserklärung des Kantons besteht, der das Anwaltspatent erteilt hat.
- (2) Die Prüfungskommission für Rechtsanwälte nimmt die Prüfung ab.

Art. 1 Prüfungsreglement. Anmeldung zur Eintragung.

- (1) Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt reicht mit schriftlichem Gesuch bei der Anwaltskammer die Anmeldung zur Eintragung ein.
- (2) Dem Gesuch werden in Kopie beigelegt:
 - a) die Bestätigung über den Eintrag im st.gallischen Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen;
 - b) das st.gallische Anwaltspatent oder die Bescheinigung über die bestandene Prüfung über das Beurkundungsrecht oder die Gegenrechtserklärung des Kantons, der das Anwaltspatent erteilt hat.
- (3) Die Anwaltskammer kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 2 Prüfungsreglement. Eintragung.

Die Präsidentin oder der Präsident der Anwaltskammer trägt die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt in das Register ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 8 Prüfungsreglement. Durchführung.

Die Prüfung wird in sachgemässer Anwendung der Bestimmungen des Prüfungs- und Bewilligungsreglementes für Rechtsanwälte und Rechtsagenten vom 22. April 1994 durchgeführt.

Art. 9 Prüfungsreglement. Voraussetzungen

- (1) Zur Prüfung über das Beurkundungsrecht wird zugelassen, wer über ein ausserkantoniales oder ausländisches Anwaltspatent verfügt und im Anwaltsregister oder in der EU-/EFTA-Anwaltsliste des Kantons St.Gallen eingetragen ist.
- (2) Inhaberinnen und Inhaber des st.gallischen Anwaltspatents, die im Anwaltsregister eingetragen sind, sind von der Prüfung befreit.

Art. 12 Prüfungsreglement. Prüfungsstoff.

- (1) Prüfungsgegenstand bilden die Bundes- und kantonalen Vorschriften über das Beurkundungsrecht und die beurkundungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

(2) Die Prüfung wird auf die praktische Tätigkeit der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts als Notarin oder Notar ausgerichtet.

Art. 4 PBR. Praktische Tätigkeit.

- (1) Als praktische Tätigkeit in der st.gallischen Rechtspflege gilt eine juristische Tätigkeit von wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen nach Abschluss des Rechtsstudiums.*
- (2) Für Absolventen einer ausländischen Hochschule wird eine juristische Tätigkeit von wenigstens drei Jahren in der Schweiz, wovon wenigstens einem Jahr im Kanton St.Gallen, verlangt.*
- (3) Als juristische Tätigkeit wird die Tätigkeit bei Gerichten, bei Rechtsanwälten, bei der Staatsanwaltschaft sowie bei Rechtsdiensten von Behörden des Kantons und der Gemeinden anerkannt.*
- (4) Die Tätigkeit bei Rechtsdiensten privater Unternehmen wird anerkannt, wenn Gewähr dafür besteht, dass während der Praktikumsdauer unter Anleitung eines ausgebildeten Juristen überwiegend Rechtsprobleme bearbeitet worden sind.*
- (5) Die Anwaltskammer kann eine praktische Tätigkeit in einem anderen Kanton im Umfang von drei Monaten anerkennen.*
- (6) In jedem Fall wird eine wenigstens halbjährige Tätigkeit an einem st.gallischen Gericht oder bei einem st.gallischen Rechtsanwalt verlangt.*

Art. 6 PBR. Prüfungsstoff - Rechtsanwälte.

- (1) Prüfungsfächer für Rechtsanwälte sind:*
 - a) Privatrecht, insbesondere Einleitungsartikel des Zivilgesetzbuches, Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht;*
 - b) ...*
 - c) Privatrecht, insbesondere die allgemeinen Bestimmungen des Obligationenrechts und die einzelnen Vertragsverhältnisse;*
 - d) Privatrecht, insbesondere Gesellschafts-, Wertpapier- und Immaterialgüterrecht;*
 - e) Zivilprozess-, Anwalts- sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;*
 - f) Straf- und Strafprozessrecht;*
 - g) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Abgabe-, Verantwortlichkeits- und Disziplinarrecht, Grundzüge des Sozialversicherungsrechts sowie dazugehörendes Verfahrensrecht;*
 - h) Staats- und Verwaltungsrecht, insbesondere Bau-, Planungs-, Enteignungs- und Strassenrecht, Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und politische Rechte sowie dazugehörendes Verfahrensrecht.*
- (2) Das Internationale Privatrecht wird im Rahmen der übrigen Fächer geprüft.*
- (3) Das Beurkundungsrecht wird im Rahmen der Fächer des Privatrechts geprüft.*

Art. 2 Personalgesetz. Geltungsbereich.

- (1) Dieser Erlass gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von:*
 - a) Departementen und Staatskanzlei;*
 - b) Gerichten und anderen Justizbehörden, soweit sie nicht richterlich handeln.*
- (2) Er gilt unter Vorbehalt von besonderen gesetzlichen Bestimmungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:*
 - 1. von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten;*
 - 2. von unabhängig und selbständig handelnden, dem Departement oder der Staatskanzlei zugeordneten Dienststellen.*
- (3) Die Regierung legt für Personen, die nach Massgabe von besonderen gesetzlichen Bestimmungen nebenamtlich Aufgaben für den Kanton erfüllen, durch Verordnung fest, welche Bestimmungen dieses Erlasses anwendbar sind.*

Art. 14 Personalgesetz. Rechtsnatur.

Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 15 Personalgesetz. Begründung – a) im Allgemeinen.

1 Das Arbeitsverhältnis wird durch Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrags begründet.

Art. 16 Personalgesetz. Begründung - b) bei vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- (1) Bei vom Volk oder Kantonsrat gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird das Arbeitsverhältnis durch gültige Wahl und Abschluss des schriftlichen Arbeitsvertrags begründet.*
- (2) Kommt der Arbeitsvertrag nicht zustande und nimmt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Tätigkeit auf, wird das Arbeitsverhältnis nach den von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber angebotenen Bedingungen begründet.*
- (3) Einigen sich die Vertragsparteien bei der erstmaligen Begründung des Arbeitsverhältnisses über den Inhalt des Arbeitsvertrags nicht, kann die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter öffentlich-rechtliche Klage vor Verwaltungsgericht erheben.*

3.3.5.19.2. Rechte und Pflichten

Art. 62 KV. Haftung.

- (1) Kanton, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie öffentlich-rechtliche Anstalten haften für den Schaden, den ihre Organe, Behörden und Angestellten sowie Beauftragte bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.*
- (2) Das Gesetz sieht die Haftung für Schäden aus rechtmässigem Handeln in Fällen vor, in denen es die Billigkeit erfordert.*

Art. 16 EG ZGB. Ausstand,

- (1) Der Ausstand richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften von Art. 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.*
- (2) Für Zeugen und die übrigen mitwirkenden Personen gelten die gleichen Ausstandsgründe wie für die Urkundsperson.*
- (3) Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.*

Art. 18 EG ZGB. Rechte und Pflichten der Urkundsperson.

- (1) Die Urkundsperson belehrt die Parteien nach bestem Wissen über den rechtlichen Inhalt und die Bedeutung der Urkunde, macht sie auf Mängel, tatsächliche Unrichtigkeiten und Widersprüche mit gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam.*
- (2) Die Urkundsperson prüft die Identität der Parteien und der mitwirkenden Personen, die Vertretungsbefugnis von Vertretern und die Rechts- und Handlungsfähigkeit der beteiligten natürlichen und juristischen Personen sorgfältig und lässt sich die erforderlichen Ausweise vorlegen.*
- (3) Soweit die Zustimmung eines Dritten, namentlich des Ehegatten oder eingetragenen Partners einer Partei, oder die Bewilligung einer Behörde notwendig ist, achtet die Urkundsperson darauf, dass die Voraussetzungen erfüllt werden.*
- (4) Sie verweigert die Beurkundung, wenn sie eine Partei als nicht urteilsfähig erachtet. Setzt sie in die Urteilsfähigkeit einer Partei Zweifel, verlangt sie von der Partei, dass sie eine Erklärung eines Sachverständigen über ihre Urteilsfähigkeit beibringt. Die Erklärung des Sachverständigen wird in die Urkunde aufgenommen oder ihr beigelegt.*

Art. 25 EG ZGB. Aufbewahrung der Urkunde.

- (1) Die Urkundsperson bewahrt je eine Ausfertigung der von ihr erstellten Urkunden geordnet auf. Sie führt ein Register, das es erlaubt, die Urkunden rasch aufzufinden.*
- (2) Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Aufbewahrung der letztwilligen Verfügungen und Erbverträge sowie über die Ordnung und Aufbewahrung der Grundbuchbelege.*
- (3) Ausfertigungen von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sind den Parteien auf Verlangen herauszugeben. Mehrere Parteien stellen das Begehren gemeinsam.*

Art. 7 VRP. Ausstand.

- (1) Behördemitglieder sowie öffentliche Angestellte und amtlich bestellte Sachverständige haben von sich aus in Ausstand zu treten:*

- a) wenn sie selbst, ihre Verlobten oder Ehegatten, ihre eingetragenen Partner, ihre Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad, ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern oder ihre Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder, der eingetragene Partner eines Elternteils oder die Kinder des eingetragenen Partners an der Angelegenheit persönlich beteiligt sind. Der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;
 - b) wenn sie Vertreter, Beauftragte, Angestellte oder Organe einer an der Angelegenheit beteiligten Person sind oder in der Sache Auftrag erteilt haben;
 - c) wenn sie aus anderen Gründen befangen erscheinen.
- (2) Behördemitglieder, die in einer Streitsache bereits bei einer Vorinstanz mitgewirkt haben, sind nicht stimmberechtigt.

Art. 99 GG. Schweigepflicht.

- (1) Behördemitglieder, Verwaltungspersonal und Beauftragte sind zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet, die gemäss besonderer Vorschrift oder gemäss ihrer Natur geheim zu halten sind.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt bestehen.
- (3) Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Vorschriften über die Aufhebung der Schweigepflicht.

Art. 5 Beurkundungsverordnung. Stempel und Siegel.

- (1) Die Urkundsperson kann einen dem Staatssiegel nachgebildeten Stempel führen. Er besteht aus dem Staatswappen und einer Umschrift mit der Bezeichnung der Amtsstelle, der amtlichen Funktion oder bei der Rechtsanwältin oder beim Rechtsanwalt mit der Bezeichnung «Öffentlicher Notar». Stempel und Übersetzungen der Umschrift entsprechen den Vorgaben der Staatskanzlei. Prägestempel sind zulässig.
- (2) Wo eine Siegelung erforderlich ist, verwendet die Urkundsperson ein Klebe- oder ein Papiersiegel. Prägiesiegel sind nicht zulässig.

Art. 6 Beurkundungsverordnung. Aufbewahrung durch die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt.

- (1) Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt führt ein alphabetisches und ein chronologisches Register über die wesentlichen Daten der Beurkundung. Die Register sind in Papierform oder elektronisch zu führen. Von elektronischen Registern wird jährlich ein Ausdruck erstellt. Kanzleigemeinschaften können ein Gesamtregister führen. Bei diesen müssen die Urkunden der beurkundenden Rechtsanwältin oder dem beurkundenden Rechtsanwalt zugeordnet werden können.
- (2) Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt trifft Vorkehren, dass die Urkunden und Register an eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger übergehen, wenn sie oder er den Beruf aufgibt. Fehlt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger, sind die Urkunden und Register innert sechs Monaten dem Amtsnotariat, in dessen Kreis[3] die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt ihren bzw. seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, zur Aufbewahrung abzuliefern. Nötigenfalls verfügt die Anwaltskammer die Ablieferung.
- (3) Die Einsichtnahme in die beim Amtsnotariat aufbewahrten Urkunden und Register sowie das Erstellen von Kopien oder Auszügen davon bedürfen der Bewilligung des Amtsnotariates. Die Bewilligung wird erteilt, soweit ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen wird.

3.3.5.19.3. Urkundsverfahren

Art. 17 EG ZGB. Errichtung der Urkunde.

- (1) Die Urkunde wird entweder von den Parteien vorgelegt oder auf deren Verlangen von der Urkundsperson selbst aufgesetzt.
- (2) Die Parteien haben bei der Ermittlung ihres Willens oder des Sachverhalts durch die Urkundsperson mitzuwirken, dieser insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Urkundsperson die Beurkundung verweigern.

Art. 19 EG ZGB. Schrift und Inhalt der Urkunde.

- (1) Die Urkunde kann handschriftlich, in Maschinen- oder Druckschrift hergestellt werden.
- (2) Sie muss enthalten:
 - 1. die genaue Bezeichnung der Urkundsperson, der Parteien, der für sie handelnden Vertreter und der weiteren mitwirkenden Personen wie Zeugen, Sachverständige, Übersetzer,

2. die Willensäusserung, den Beschluss oder die Feststellung,
 3. Ort und Tag, in Grundbuchsachen zudem Uhrzeit der Beurkundung,
 4. die Unterschriften der Parteien und der weiteren mitwirkenden Personen, es sei denn, es gelange ein Beurkundungsverfahren zur Anwendung, bei dem die Unterzeichnung nicht erforderlich ist oder die Unterschrift nach Art. 15 des Obligationenrechts ersetzt wird,
 5. die öffentliche Beurkundung durch die Urkundsperson.
- 3 Wird in der Urkunde auf Belege Bezug genommen, sind diese der Urkunde beizulegen und mitzubeurkunden.

Art. 20 EG ZGB. Feststellung des Parteiwillens.

- (1) Die Urkundsperson legt den Parteien die Urkunde zum Lesen vor oder liest sie ihnen vor. Sie lässt sich von ihnen bestätigen, dass die Urkunde ihren Parteiwillen enthalte.
- (2) Die Parteien unterzeichnen die Urkunde, nachdem sie ihren Inhalt genehmigt haben, es sei denn, die Unterzeichnung sei nicht erforderlich.
- (3) Anschliessend an die Genehmigung und Unterzeichnung der Urkunde durch die Parteien erfolgt die öffentliche Beurkundung, indem die Urkundsperson auf der Urkunde unterschriftlich bescheinigt, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte und die Parteien:
 1. die Urkunde selbst gelesen haben oder sie ihnen vorgelesen wurde;
 2. den Inhalt der Urkunde genehmigt haben;
 3. die Urkunde unterzeichnet haben. Ist keine Unterzeichnung erforderlich, gibt die Urkundsperson die Rechtsgrundlage an.

Art. 21 EG ZGB. Übersetzen, Verständlichmachen.

- (1) Die Urkunde muss in einer Sprache abgefasst werden, welche die Parteien und mitwirkenden Personen verstehen.
- (2) Verstehen nicht alle Parteien und mitwirkenden Personen die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, muss ein Übersetzer beigezogen werden. Dieser hat auf der Urkunde unterschriftlich zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgte.
- (3) In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund für den Beizug eines Übersetzers anzugeben.
- (4) Ist eine Partei stumm oder taub oder sonst in ihrer sinnlichen Wahrnehmung oder in ihrer Ausdrucksfähigkeit behindert, darf die öffentliche Beurkundung nur vorgenommen werden, wenn sich die Urkundsperson überzeugt hat, dass die Partei den Inhalt der Urkunde zu erfassen vermag. Nötigenfalls ist ein Sachverständiger beizuziehen.
- (5) In der öffentlichen Beurkundung ist festzuhalten, auf welche Weise und durch wen der Partei der Inhalt der Urkunde zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Sachverständige hat unterschriftlich zu bestätigen, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen gewissenhaft erfolgten.

Art. 22 EG ZGB. Schreibunfähige.

- (1) Personen, die des Schreibens unkundig oder infolge körperlicher Gebrechen oder grosser Schwäche des Schreibens nicht fähig sind, können ihre Unterschrift durch ein Handzeichen ersetzen oder durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lassen (Art. 15 OR).
- (2) In der öffentlichen Beurkundung ist der Grund anzugeben, warum diese Person nicht unterschreibt oder ihre Unterschrift durch die öffentliche Beurkundung ersetzen lässt.

Art. 23 EG ZGB. Anwesenheit der Parteien.

- (1) Die Parteien und die allfällig mitwirkenden Personen müssen während des ganzen Verfahrens nach Art. 20 dieses Erlasses zugegen sein, und das Verfahren ist ohne erhebliche Unterbrechung zu Ende zu führen.
- (2) Bei der öffentlichen Beurkundung in Grundbuchsachen ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien nicht Gültigkeitserfordernis. Erscheinen die Parteien nicht gleichzeitig vor der Urkundsperson, ist das Verfahren durch die gleiche Urkundsperson mit jeder Partei gesondert durchzuführen und die Erklärung einer jeden Partei gesondert zu beurkunden. Solange nicht alle Beteiligten die Urkunde unterzeichnet haben, können die bereits Unterzeichneten ihre Erklärung bei der Urkundsperson schriftlich oder mündlich widerrufen. Der mündliche Widerruf ist sofort schriftlich zu bestätigen.
- (3) Für die Beurkundung von Verträgen über Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechts oder eines Nachrückungsrechts genügt die Anwesenheit des Grundeigentümers. Die Mitwirkung des Gläubigers kann durch eine schriftliche Erklärung ersetzt werden.

Art. 55 EVO ZGB. Allgemeine Regel.

Die öffentliche Beurkundung erfolgt nach dem in Art. 17 ff. EG zum ZGB vorgeschriebenen Verfahren und nach folgenden Vorschriften.

Art. 56 EVO ZGB. Fehlende Ausweise.

- (1) Beim Fehlen der in Art. 18 Abs. 2 und 3 EG zum ZGB vorgeschriebenen Ausweise über die Vertretungsbefugnis, die Rechts- und Handlungsfähigkeit oder die notwendige Zustimmung eines Dritten oder Bewilligung einer Behörde kann die öffentliche Beurkundung gleichwohl vorgenommen werden, wenn die Parteien dies verlangen. In der Urkunde ist jedoch der Mangel zu erwähnen unter Nennung der fehlenden Ausweise.
- (2) Wird die öffentliche Beurkundung mit einer Partei vorgenommen, bei der Zweifel hinsichtlich der Urteilsfähigkeit bestehen, ist in der Urkunde zu erwähnen, dass die Erklärung eines Sachverständigen über die Urteilsfähigkeit beizubringen ist.
- (3) Bevor die erforderlichen Ausweise über die Identität der Parteien und ihrer Vertreter erbracht sind, darf die öffentliche Beurkundung nicht stattfinden.

Art. 1 Beurkundungsverordnung. Ausfertigung der Urkunde.

- (1) Die Urkunde ist in deutlich lesbarer Schrift und ohne Lücken zu erstellen.
- (2) Die Urkundsperson und die anderen beteiligten Personen dürfen weder Faksimile- noch andere typografisch aufgedruckte Unterschriften verwenden.
- (3) Papier und Schrift der Urkunde müssen gut haltbar sein.
- (4) Die Urkunde kann original in mehreren Ausfertigungen erstellt werden. Die Anzahl der Ausfertigungen ist in der Urkunde zu erwähnen.
- (5) Mehrseitige Urkunden sind solid zu heften oder mit Klebeband zu verbinden, ausgenommen die Ausfertigung für die Urkundsperson. Die einzelnen Seiten sind wenigstens bei dieser Ausfertigung von der Urkundsperson zu stempeln oder zu paraphieren.
- (6) Beilagen, die Bestandteil einer Urkunde bilden, sind mit dieser zu verbinden oder deutlich als Beilage zu kennzeichnen.
- (7) Wenn das ausländische Recht es verlangt, sind die einzelnen Seiten einer Urkunde und die dazugehörigen Beilagen mit Band und Siegel zu verbinden.

Art. 2 Beurkundungsverordnung. Bezeichnung der Mitwirkenden.

- (1) Die neben der Urkundsperson an der Beurkundung mitwirkenden natürlichen Personen sind mit Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatort bzw. Staatsangehörigkeit, Wohnadresse und wenn nötig mit weiteren Angaben zu bezeichnen. Je nach dem Rechtsgeschäft müssen auch der Zivil- und der Güterstand genannt werden.
- (2) Bei Personengesellschaften und juristischen Personen sind die im Handelsregister eingetragene Firma, die Rechtsform, der Sitz sowie, mit den für Urkundsparteien vorgeschriebenen Angaben, die handelnden Personen und die Art ihrer Zeichnungsberechtigung aufzuführen.

Art. 4 Beurkundungsverordnung. Korrekturen.

- (1) In einer Urkunde darf nicht radiert werden. Gestrichene Stellen müssen lesbar bleiben.
- (2) Korrekturen sind in der Urkunde oder in einem beurkundeten Nachtrag vorzunehmen und deutlich zu kennzeichnen. Wenn möglich ist eine bereinigte Urkunde zu erstellen.
- (3) Inhaltsändernde Korrekturen dürfen nur während des Beurkundungsvorgangs vorgenommen werden. Für Tatsachen und Rechtsverhältnisse sowie für Ingress und Beurkundungsvermerk liegt die Korrekturkompetenz bei der Urkundsperson, für die individuellen Erklärungen und für die unterschiftsbedürftigen Protokollerklärungen gemeinsam bei den erklärenden Parteien und der Urkundsperson. Jede Korrektur ist von den korrekturkompetenten Personen eigenhändig mit ihrem Namen oder mit ihren Initialen zu unterzeichnen.
- (4) Offenkundige Schreibfehler können auch nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs korrigiert werden. Jede solche Korrektur ist von der Urkundsperson zu visieren.

Art. 7 Beurkundungsverordnung. Versammlungsbeschlüsse.

- (1) Die Urkunde über Versammlungsbeschlüsse enthält:
 - a) Ort, Datum und allenfalls Zeit der Versammlung, die Firma der Gesellschaft, den Namen der versammlungsleitenden Person, der protokollführenden Person und der stimmenzählenden Personen;
 - b) die Feststellungen der versammlungsleitenden Person über die gesetz- und statutengemässe Einberufung der Versammlung, die Anzahl der Teilnehmenden sowie der durch sie vertretenen Rechte, die Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie allfällige Einwendungen zu diesen Feststellungen;

- c) Anträge und weitere Äusserungen von Teilnehmenden, deren Beurkundung verlangt wird;
 d) bei Abstimmungen das Stimmenverhältnis, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut und die Erwähnung der Dokumente, die den Beschlüssen zu Grunde lagen;
 e) die Unterschriften der versammlungsleitenden und der protokollführenden Person;
 f) die Unterschrift der Urkundsperson mit der Bescheinigung, dass sie an der Versammlung teilgenommen hat.
 (2) Steht der Ablauf im Voraus fest, kann die Versammlung in gleichzeitiger Anwesenheit der Teilnehmenden wie eine Vertragsbeurkundung durchgeführt werden.
 (3) Andernfalls hält die Urkundsperson den Ablauf in geeigneter Weise fest und erstellt gleichzeitig oder zu einem späteren Zeitpunkt die öffentliche Urkunde. Verlangt das materielle Recht die Mitunterzeichnung durch bestimmte Personen, holt die Urkundsperson deren Unterschriften ein, bevor sie selber unterschreibt.

Art. 8 Beurkundungsverordnung. Tatsachen und Rechtsverhältnisse

- (1) Beurkundet werden rechtserhebliche Tatsachen und Rechtsverhältnisse, an deren Belegung in einer öffentlichen Urkunde ein schutzwürdiges Interesse besteht und deren rechtliche Bedeutung von der Urkundsperson überblickt wird.
 (2) Ist das Beurkundungsinteresse oder die rechtliche Bedeutung der Beurkundung nicht offensichtlich, hat die Urkundsperson diese Belange zu prüfen und in der Urkunde anzugeben, ebenso die Personalien der Person, welche die Beurkundung verlangt hat.
 (3) Die Urkundsperson klärt den Sachverhalt sorgfältig und ohne Verzug ab und beurkundet das Ergebnis ihrer Ermittlungen vollständig und klar. Die eingesehenen Register, Dokumente und allfällige weitere Ermittlungshandlungen sind nicht anzugeben.

Art. 9 Beurkundungsverordnung. Urkunden nach ausländischem Recht - Ausstellung.

- (1) Die Urkundsperson stellt Urkunden nach ausländischem Recht aus, wenn:
 a) sie die zu beurkundenden Rechtshandlungen versteht und in der Lage ist, sie den Urkundsparteien zu erläutern;
 b) sie das anwendbare ausländische Recht so ermittelt, dass sie die Urkunde nach den Vorgaben der Urkundsparteien formulieren bzw. einen von den Urkundsparteien vorgelegten Entwurf auf seine Vereinbarkeit mit dem ausländischen Recht überprüfen kann;
 c) die Urkunde am Bestimmungsort voraussichtlich als öffentliche Urkunde anerkannt wird und die beabsichtigten Rechtswirkungen entfaltet;
 d) eine solche Urkunde keinen falschen Rechtsschein erweckt und zu keinem Missbrauch Anlass geben kann.
 (2) Soweit das ausländische Recht nicht zur Anwendung kommt, gilt subsidiär das schweizerische Recht.

Art. 10 Beurkundungsverordnung. Besondere Erklärungsformen.

- (1) Die Abnahme des Eides, der eidesstattlichen Erklärung und vergleichbarer Erklärungsformen richtet sich sachgemäss nach den Bestimmungen über die Ausstellung von Urkunden nach ausländischem Recht. Die erklärende Person hat selber vor der Urkundsperson zu erscheinen.
 (2) Soweit nicht das ausländische Recht zur Anwendung kommt, bescheinigt die Urkundsperson, dass die erklärende Person in ihrer Anwesenheit die Urkunde unterzeichnet und geschworen bzw. an Eidesstatt mit Handgelübde erklärt hat, der Inhalt der Urkunde entspreche der Wahrheit.

3.3.5.20. Tessin

Zuständigkeit

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 19 LAC CCS. Atti pubblici. (1) Gli istrumenti, i brevetti e gli inventari notarili sono atti pubblici. (2) Sono pure atti pubblici i contratti di vendita e permuta di beni immobili stesi da un segretario comunale a norma della legge 20 aprile 1914, quando	Art. 19 LAC CCS. Öffentliche Urkunden. (1) Die Urkunden, Patente und Bestandslisten der Notare sind öffentliche Urkunden. (2) Öffentliche Urkunden sind auch die Verträge über den Verkauf und Tausch von Immobilien, errichtet durch einen Gemeindeschreiber gemäß des Gesetzes

<i>il loro valore non supera i fr. 2000.--.</i>	<i>vom 20. April 1914, sofern ihr Wert 2.000 Franken nicht überschreitet.</i>
Art. 1 LN. Funzioni del notaio. <i>(1) Il notaio è un pubblico funzionario incaricato di ricevere e conservare tutti gli atti per i quali la legge o la volontà delle parti richiedono la forma autentica.</i> <i>(2) Esercita inoltre le altre attribuzioni conferitegli dalla legge.</i> <i>(3) Le parti possono fare capo anche a due o più notai qualunque sia la natura dell'atto.</i>	Art. 1 LN. Funktionen des Notars. <i>(1) Der Notar ist eine Amtsperson, die alle Urkunden errichtet und aufbewahrt, die nach dem Gesetz oder dem Willen der Parteien der öffentlichen Form bedürfen.</i> <i>(2) Er übt auch andere Aufgaben aus, die ihm per Gesetz übertragen sind.</i> <i>(3) Die Parteien können auch zwei oder mehr Notare unabhängig von der Art der Urkunde beauftragen.</i>
Art. 2 LN. Competenza territoriale. <i>(1) Gli atti in forma autentica stesi nel territorio del Cantone o riguardanti diritti reali relativi a fondi siti nel Cantone sono di esclusiva competenza di un notaio ammesso all'esercizio nel Cantone Ticino; rimangono riservate le competenze del Segretario comunale giusta l'Art. 19 LAC.</i> <i>(2) Il notaio ticinese può ricevere fuori territorio del Cantone atti pubblici aventi come oggetto diritti reali relativi a fondi siti nel Cantone.</i> <i>(3) Il notaio ticinese è autorizzato ad allestire inventari notarili fuori del territorio del Cantone purché attengano a successioni aperte nel Cantone o a qualsiasi altra procedura quivi pendente.</i> <i>(4) Tutti gli atti in forma autentica ricevuti da un notaio ticinese soggiacciono alla presente legge quanto alla forma e alla competenza.</i>	Art. 2 LN. Örtliche Zuständigkeit. <i>(1) Die Erstellung von öffentlichen Urkunden im Gebiet des Kantons oder über dingliche Rechte an Grundstücken, die auf dem Gebiet des Kantons belegen sind, obliegen der alleinigen Zuständigkeit des Notars, der zur Amtsführung im Kanton Tessin zugelassen ist; die Zuständigkeit des Gemeindeschreibers nach Art. 19 LAC bleibt vorbehalten.</i> <i>(2) Der Tessiner Notar kann außerhalb des Kantonsgebietes öffentliche Urkunden errichten, die dingliche Rechte in Bezug auf im Kantonsgebiet belegene Grundstücke zum Gegenstand haben.</i> <i>(3) Der Tessiner Notar ist ermächtigt, notarielle Inventare außerhalb des Kantonsgebietes zu errichten, sofern sie sich auf eine offene Erbfolge im Kanton oder einem beliebigen anderen rechtshängigen Verfahren beziehen.</i> <i>(4) Alle öffentlichen Urkunden von einem Tessiner Notar unterliegen diesem Gesetz hinsichtlich der Form und Zuständigkeit.</i>
Art. 3 LN. Deroghe alla forma degli atti notarili e alla competenza. <i>Il notaio può, per fondati motivi, su richiesta delle parti stendere un atto pubblico in deroga alle norme della presente legge sulla competenza e la forma alla sola condizione che un simile atto non crei una falsa apparenza, né possa provocare abusi; la deroga deve essere menzionata nell'atto e nella rubrica.</i>	Art. 3 LN. Abweichungen von der Form der notariellen Urkunde und Zuständigkeit. <i>Der Notar kann aus wichtigem Grund auf Antrag der Parteien eine von den Bestimmungen dieses Gesetzes bezüglich der Zuständigkeit und Form abweichende Urkunde unter der Bedingung erstellen, dass eine solche Urkunde weder einen falschen Anschein erweckt noch zu Missbrauch führen kann; die Abweichung hat in der Urkunde und im Register vermerkt zu werden.</i>

3.3.5.20.1. Zugangsvoraussetzungen

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 8 LN. Nomina. <i>La qualità di notaio è conferita dal Tribunale di appello.</i>	Art. 8 LN. Ernennung. <i>Der Titel des Notars wird durch das kantonale Obergericht erteilt.</i>
Art. 13 LN. Pratica notarile - Condizioni di ammissione. <i>Per essere ammesso alla pratica notarile è necessario:</i> <i>1. essere cittadino svizzero e stabilmente domiciliato nel Cantone e avere l'esercizio dei diritti civili;</i>	Art. 13 LN. Notarielles Praktikum - Zulassungsbedingungen. <i>Um zum notariellen Praktikum zugelassen zu werden, ist es erforderlich:</i> <i>1. Schweizer Staatsbürger zu sein und einen ständigen Wohnsitz im Kanton zu haben und die Bürgerrechte</i>

2. non essere stato condannato o non avere in corso procedimenti penali per reati intenzionali contrari alla dignità della professione; 3. aver tenuto condotta irrepreensibile nei 3 anni antecedenti la domanda; 4. non trovarsi in stato di fallimento o d'insolvenza comprovati da attestati di carenza di beni; 5. essere in possesso di regolare licenza liceale o di maturità federale e di un diploma di licenza, laurea o dottorato in diritto, rilasciato da un'università nazionale od estera, a seguito di completi studi giuridici.	auszuüben; 2. Nicht verurteilt oder von einem laufenden Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten gegen die Würde des Berufs betroffen zu sein; 3. Sich in den 3 Jahren vor dem Antrag tadellos verhalten zu haben; 4. Sich nicht im Zustand des Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit, belegt durch einen Verlustschein, zu befinden; 5. Im Besitz eines ordentlichen Gymnasialabschlusses oder eines Bundesabiturs und eines Lizentiats, Hochschulabschluss oder Dokortitel in Rechtswissenschaften, ausgestellt von einer nationalen oder ausländischen Universität, als Ergebnis des abgeschlossenen Studiums der Rechtswissenschaften, zu sein.
Art. 14 LN. Durata. La pratica notarile è eseguita: 1. per un periodo di un anno presso un notaio nel Cantone; essa può essere assolta contemporaneamente alla pratica legale nello stesso studio; 2. per un periodo di un mese presso un ufficio del registro fondiario e per il periodo di un mese presso l'ufficio del registro di commercio, dopo aver conseguito il certificato di capacità di avvocato.	Art. 14 LN. Dauer. Das notarielle Praktikum wird durchgeführt: 1. für einen Zeitraum von einem Jahr bei einem Notar im Kanton; es kann zeitgleich mit Rechtspraktikum in der gleichen Kanzlei absolviert werden; 2. für einen Zeitraum von einem Monat bei einem Grundbuchamt und für einen Zeitraum von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Handelsregisters, nach der Erteilung der Bescheinigung über die Zulassung als Rechtsanwalt.
Art. 16 LN. Esercizio della pratica. (1) Il notaio è tenuto a procurare all'alunno occasione di esercitarsi nelle mansioni notarili. (2) Presso l'Ufficio del registro fondiario e l'Ufficio del registro di commercio l'alunno coadiuva a tempo pieno l'ufficiale ed il capoufficio in tutte le loro mansioni. Il Consiglio di Stato provvede a una remunerazione per tale pratica.[4] (3) Il notaio, l'ufficiale del registro fondiario e capo ufficio del registro di commercio notificheranno al Tribunale di appello ogni sospensione o interruzione della pratica. Trascorso 1 anno di pratica, l'alunno presenterà al Tribunale di appello un attestato, dal quale risulta presso chi ha svolto la pratica notarile e con quale esito e profitto; egli presenterà analogo certificato emesso dall'ufficiale del registro fondiario e dal capo ufficio del registro di commercio alla fine del periodo di pratica presso gli stessi.	Art. 16 LN. Durchführung des Praktikums. (1) Der Notar ist verpflichtet, dem Praktikanten Gelegenheit zu geben, die notariellen Aufgaben auszuüben. (2) Beim Grundbuchamt und der Geschäftsstelle des Handelsregisters assistiert der Praktikant vollzeitlich einem Bediensteten und dem Amtsvorsteher in all ihren Aufgaben. Der Staatsrat gewährleistet eine Vergütung für das Praktikum. (3) Der Notar, der Beamte des Grundbuchamts und der Amtsvorsteher des Handelsregisters haben dem Obergericht Aussetzung oder Unterbrechungen des Praktikums mitzuteilen. Nach dem 1. Jahr des Praktikums hat der Praktikant dem Obergericht eine Bescheinigung darüber vorzulegen, wo er das notarielle Praktikum und mit welchem Erfolg und Nutzen absolviert hat; ihm wird eine ähnliche Bescheinigung, ausgestellt vom Beamte des Grundbuchamts und dem Amtsvorsteher des Handelsregisters, am Ende des Praktikums bei der jeweiligen Stelle erteilt.
Art. 17 LN. Esame notarile - Condizione di ammissione. Per essere ammesso all'esame notarile è necessario provare: 1. di essere domiciliato nel Cantone e di conoscere la lingua italiana; 2. di aver terminato con profitto la pratica notarile; 3. di possedere i requisiti di cui l'Art. 13 cifre 1-4 e	Art. 17 LN. Notarsexamen – Zulassungsbedingungen. Um zum notariellen Examen zugelassen zu werden, ist es erforderlich: 1. im Kanton wohnhaft zu sein und die italienische Sprache zu kennen; 2. mit Erfolg das notarielle Praktikum absolviert zu haben; 3. die Anforderungen von Art. 13 Ziff. 1 bis 4 und Art.

Art. 14.	14 zu erfüllen.
Art. 19 LN. Prova d'esame. (1) L'esame consiste in una prova scritta e una prova orale. Il candidato che supera la prova scritta è ammesso a quella orale; quest'ultima ha luogo in seduta pubblica avanti a una Commissione esaminatrice scelta dal Tribunale di appello e composta di quattro giudici d'appello e di tre notai. (2) Le prove vertono sulle materie, nonché sulle leggi e regolamenti federali e cantonali attinenti all'attività notarile.	Art. 19 LN. Durchführung der Prüfung. (1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung. Der Kandidat, der die schriftliche Prüfung besteht, wird zur mündlichen zugelassen; welche in einer öffentlichen Sitzung vor einer Prüfungskommission stattfindet, die durch des Obergericht gewählt wird und aus vier Oberrichtern und drei Notaren besteht. (2) Die Tests beziehen sich auf die Fächer sowie die für die notarielle Tätigkeit relevanten bundesrechtlichen und kantonalen Gesetze und Verordnungen.
Art. 21 LN. Ammissione all'esercizio del notariato - Requisiti. (1) Il candidato in possesso del certificato di capacità, che intende esercitare il notariato, deve presentare istanza al Tribunale di appello. (2) Per essere ammesso all'esercizio del notariato, il candidato deve: 1. essere cittadino svizzero stabilmente domiciliato nel Cantone e avere l'esercizio dei diritti civili; 2. non essere stato condannato o non avere in corso procedimenti penali per reati intenzionali contrari alla dignità della professione; 3. avere tenuto condotta irreprensibile nei 3 anni antecedenti la domanda; 4. non trovarsi in stato di fallimento o d'insolvenza comprovati da attestati di carenza di beni; 5. non trovarsi in stato di incompatibilità previsto dalla presente legge; 6. aver prestato una garanzia per l'importo di fr. 100'000.-; 7. aver impresso il segno del proprio tabellionato nell'apposito protocollo e avervi scritto il proprio nome, cognome, paternità e luogo di origine; 8. aver prestato avanti il presidente del Tribunale di appello o di chi ne fa le veci, il giuramento di obbedienza secondo la formula: "Io, N. N., giuro (o prometto solennemente) di essere fedele alla Costituzione federale e cantonale e di adempiere coscienziosamente tutti i doveri del mio ufficio; e così Dio mi aiuti!". (3) Il Tribunale di appello, accertata l'esistenza dei requisiti che precedono, dichiara l'istante ammesso all'esercizio del notariato nel Cantone, gli rilascia il decreto di nomina e il diploma d'autorizzazione e fa analoga pubblicazione nel Foglio ufficiale.	Art. 21 LN. Zulassung zur Ausübung des Notariats. (1) Der Kandidat im Besitz des Fähigkeitsausweises, der die Ausübung des Notariates beabsichtigt, hat einen Antrag beim Obergericht einzureichen. (2) Um zur Ausübung des Notariats zugelassen zu werden, muss der Bewerber: 1. Schweizer Staatsbürger mit dauerhaftem Wohnsitz im Kanton sein und die Bürgerrechte ausüben; 2. Nicht verurteilt oder von einem laufenden Strafverfahren wegen vorsätzlicher Straftaten gegen die Würde des Berufs betroffen sein; 3. Sich in den 3 Jahren vor dem Antrag tadellos verhalten haben; 4. Sich nicht im Zustand des Konkurs oder Zahlungsunfähigkeit, belegt durch einen Verlustschein, befinden; 5. Sich nicht im Zustand der Unvereinbarkeit nach diesem Gesetz befinden; 6. Eine Sicherheit in Höhe von 100.000 Franken geleistet haben; 7. Das Zeichen seines Siegels in das Protokoll einzuprägen und seinen Namen, Vornamen, Abstammung und Herkunftsort einzuschreiben; 8. Vor dem Präsidenten des Obergerichts oder dessen Vertreter den Eid des Gehorsams abgelegt haben nach der Formel: "Ich, N.N., schwöre (oder gelobe), der eidgenössischen und kantonalen Verfassung treu zu sein und gewissenhaft alle Pflichten meines Amtes zu erfüllen; so wahr mir Gott helfe!". (3) Das Obergericht bestätigt das Vorliegen der vorgenannten Anforderungen, gestattet dem Antragsteller die Ausübung des Notariats im Kanton, stellt ihm das Ernennungsdekret und das Genehmigungszertifikat aus und macht eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt.

3.3.5.20.2. Rechte und Pflichten

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 4 LN. Contenuto degli atti.	Art. 4 LN. Inhalt der Urkunden.

(1) Le dichiarazioni ricevute nella forma autentica devono essere rese alla presenza del notaio; i fatti devono essere da lui constatati personalmente. (2) Il notaio deve informare le parti circa i rispettivi diritti ed obblighi e gli effetti legali, compresi quelli derivanti dalla Legge tributaria, degli atti o contratti che esse intendono compiere; egli deve vegliare affinché nessuna parte venga indotta a stipulare diversamente da quanto realmente ha voluto.	(1) Die zu beurkundenden Willenserklärungen müssen im Beisein eines Notars abgegeben werden; Die Tatsachen müssen von ihm selbst festgestellt werden. (2) Der Notar hat die Parteien über ihre Rechte und Pflichten und die Rechtsfolgen zu informieren, einschließlich derer, die sich aus dem Steuergesetz, Urkunden oder Verträgen ergeben, die sie vornehmen wollen; er hat dafür zu sorgen, dass keine der Parteien irrtümlich etwas anderes vereinbart als das, was sie wirklich wollte.
Art. 5 LN. Segreto d'ufficio. Il notaio deve serbare il segreto su quanto è venuto a sua conoscenza nell'esercizio del suo ministero e sugli affari conclusi con il suo intervento, salvo se ne sia dispensato da tutte le parti contraenti, oppure quando la legge richieda un'iscrizione nei pubblici registri od una comunicazione ad altre autorità; rimane riservato l'obbligo di testimoniare nei limiti consentiti dalla legge civile e penale.	Art. 5 LN. Berufsgeheimnis. Der Notar hat Stillschweigen über das zu bewahren, was ihm in der Ausübung seines Amtes und seiner Handlungen einschließlich seiner Teilnahme zur Kenntnis gelangt, es sei denn, dass alle Parteien ihn befreit haben oder von Gesetzes wegen ist eine Eintragung in ein öffentliches Register oder eine Mitteilung an andere Behörden erforderlich ist; die Aussagepflicht in den zulässigen Grenzen des Zivil- und Strafrechts bleibt vorbehalten.
Art. 6 LN. Responsabilità. Il notaio, nell'esercizio delle sue funzioni, è sottoposto alle norme di responsabilità della presente legge e del diritto civile e penale. Egli risponde civilmente anche dell'opera dei suoi commessi od impiegati.	Art. 6 LN. Haftung. Der Notar unterliegt in der Ausübung seiner Amtspflichten den Haftungsbestimmungen dieses Gesetzes und dem Zivil- und Strafrecht. Er haftet auch zivilrechtlich für die Handlungen seiner Mitarbeiter.
Art. 7 LN. Obbligatorietà dell'ufficio. Il notaio è tenuto a prestare il suo ufficio ogni qualvolta ne sia richiesto, riservati i casi di esclusione.	Art. 7 LN. Amtspflicht. Der Notar ist verpflichtet, seine Amtstätigkeit auszuüben, wann immer es erforderlich ist, vorbehaltlich von Fällen des Ausschlusses.
Art. 11 LN. Incompatibilità. (1) La funzione di notaio è incompatibile: 1. con la carica di Consigliere di Stato e di magistrato giudiziario, ad eccezione dei giudici supplenti o straordinari; 2. con qualsiasi impiego o funzione – ad eccezione dei mandati – a carattere permanente o duraturo stipendiato o retribuito dalla Confederazione, dai Cantoni, da un Comune, dalle loro amministrazioni o aziende o da altro ente di diritto pubblico; 3. con le professioni e funzioni di direttore o funzionario di banca, di agente di assicurazione, di cambio o di borsa, di mediatore immobiliare, di mediatore e consulente finanziario, con l'esercizio di un'attività commerciale non casuale e comunque nei casi nei quali direttamente o indirettamente può esservi collisione di interessi. Il Tribunale di appello può concedere eccezionalmente delle deroghe limitatamente alle agenzie bancarie o di assicurazione a carattere strettamente locale. (2) Il notaio non può associarsi o interessare nelle sue funzioni persone che si trovano in stato di incompatibilità con l'esercizio del notariato. (3) Al notaio è permesso l'esercizio dell'avvocatura. Può associarsi esclusivamente con altro notaio o avvocato; eserciterà tuttavia la sua funzione sotto la	Art. 11 LN. Unvereinbarkeit. (1) Die Funktion des Notars ist unvereinbar: 1. mit dem Amt eines Staatsratsmitglieds, und Richters, Ergänzungs- oder Sonderrichter ausgenommen; 2. mit jeder dauerhaften fest bezahlten oder entlohten Beschäftigung oder Funktion – Mandate ausgenommen – des Bundes, des Kantons oder einer Gemeinde, ihren Regierungen oder Unternehmen oder anderen Person des öffentlichen Rechts; 3. mit dem Beruf und den Funktionen eines Direktors oder leitenden Angestellten einer Bank, Versicherungs-, Wechsel-, Börsen- oder Immobilienmaklers, Makler und Finanzberater, mit jeder geschäftlichen, nicht zufälligen Tätigkeit, jedoch in den Fällen, in denen direkt oder indirekt keine Interessenkollision bestehen kann. Das Obergericht kann ausnahmsweise örtlich begrenzte Abweichungen für Banken oder Versicherungsagenturen zulassen. (2) Der Notar kann sich mit niemanden zusammenschließen oder seine Funktionen teilen, dessen Status mit der Ausübung des Notariats unvereinbar ist. (3) Dem Notar ist die Ausübung des Anwaltsberufes gestattet. Er kann sich mit einem anderen Notar oder Anwalt zusammenschließen; allerdings hat er seine

<i>propria responsabilità personale.</i>	<i>Funktion in seiner eigenen, persönlichen Verantwortung auszuüben.</i>
Art. 12 LN. Divieto di pubblicità. (1) Il notaio deve astenersi dal fare qualsiasi pubblicità salvo gli avvisi destinati ad informare il pubblico dell'apertura o del cambiamento di uno studio notarile. (2) Nella corrispondenza e carta da lettera, alla qualifica di notaio può essere aggiunta solo la menzione del titolo accademico o di quello d'avvocato, ad esclusione di ogni altra qualifica.	Art. 12 LN. Verbot der Werbung. (1) Der Notar hat sich mit Ausnahme der öffentlichen Mitteilungen, die bezüglich der Öffnung oder des Umzugs einer Notarkanzlei informieren, jeglicher Werbung zu enthalten. (2) In der Korrespondenz und auf Briefbögen, die er in der Eigenschaft des Notars erstellt, darf er nur die Erwähnung des akademischen oder anwaltlichen Titels aufnehmen, mit Ausnahme anderer Qualifikationen.
Art. 31 LN. Cauzione notarile - Scopo e portata. La cauzione viene imposta al notaio a garanzia dei diritti delle parti che venissero da lui pregiudicate nell'esercizio delle sue funzioni a copertura delle ammende e delle tasse a dipendenza della sua funzione.	Art. 31 LN. Notarielle Sicherheit - Zweck und Anwendungsbereich. Die Sicherheit wird dem Notar auferlegt um die Rechte der Parteien zu gewährleisten, die von ihm in der Ausübung seines Amtes geschädigt wurden und um die Geldstrafen und Gebühren in Abhängigkeit von ihrem Zweck zu decken.
Art. 34 LN. Forma della cauzione. (1) La cauzione notarile può essere prestata nei seguenti modi: 1. mediante costituzione in pegno di cartelle ipotecarie o di ipoteche al portatore sopra fondi siti in Svizzera. La cartella ipotecaria dovrà essere depositata presso la Banca dello Stato, accompagnata dagli usuali estratti e certificati richiesti dalla Banca per le proprie operazioni. Il Tribunale di appello potrà richiedere in ogni tempo che il notaio provi la reale consistenza della garanzia ipotecaria prestata come cauzione; 2. mediante deposito di obbligazioni della Confederazione, di Cantoni e di Comuni riconosciute idonee, per l'effettivo importo della cauzione; tale deposito dovrà farsi alla Cassa cantonale o presso la Banca dello Stato; 3. mediante fideiussione solidale da parte della Banca dello Stato; 4. mediante pegno di polizze d'assicurazione sulla vita, emesse da società aventi la loro sede principale nella Svizzera ed autorizzate a funzionare dal Consiglio federale, il cui valore di riscatto, accertato con dichiarazione dell'assicuratrice, sia almeno di fr. 100'000.-; 5. mediante polizza di assicurazione di una società svizzera riconosciuta dal Consiglio federale per l'importo suddetto ed alle precise obbligazioni di garanzia solidale espressa dalla presente legge, senza clausole che restringano i termini della cauzione. (2) L'assicuratore deve assumersi l'obbligo di notificare al Tribunale di appello la mora nel pagamento dei premi entro quindici giorni dal termine della scadenza ed ogni altro caso che comporti cessazione del contratto e la disdetta del contratto non avrà effetto se non dopo un mese dalla notifica suddetta. Il Tribunale di appello prenderà in tempo i provvedimenti del caso contro il notaio.	Art. 34 LN. Form der Sicherheit. (1) Die notarielle Sicherheit kann auf folgende Arten geleistet werden: 1. Durch Hinterlegung eines Hypothekenspfandbriefes oder einer Eigentümerhypothek über ein Grundstück in der Schweiz. Der Hypothekenspfandbrief muss bei der Bundesbank hinterlegt werden, zusammen mit den für ihre Ausführung erforderlichen üblichen Erklärungen und Bescheinigungen von der Bank. Das Obergericht kann jederzeit verlangen, dass der Notar den tatsächlichen Bestand der als Sicherheit gegebenen Sicherungshypothek nachweist; 2. Durch Hinterlegung von Anleihen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, deren tatsächlicher Betrag in Höhe der Sicherheit anerkannt ist; solche Hinterlegungen sind bei der Kantonskasse oder der Bundesbank zu leisten; 3. Durch Solidarbürgschaft von der Bundesbank; 4. Durch Verpfändung von Lebensversicherungen von Unternehmen, die ihren Sitz in der Schweiz haben und durch den Bundesrat anerkannt sind, deren Rückzahlungswert, durch Erklärung der Versicherung nachgewiesen, mindestens 100.000 Franken beträgt; 5. Durch eine Versicherungspolice eines durch den Bundesrat anerkannten schweizerischen Unternehmens über den durch dieses Gesetz festgelegten Betrag und die spezifischen Verpflichtungen der Solidarbürgschaft, ohne Klauseln, welche die Bedingungen der Sicherheit beschränken. (2) Der Versicherer muss die Verpflichtung annehmen, das Obergericht über Zahlungsrückstände von Prämien innerhalb von fünfzehn Tagen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit oder jedem anderen Ereignis, welches zur Kündigung des Vertrages führt, zu informieren und das die Beendigung des Vertrages nicht vor Ablauf eines Monats nach der Benachrichtigung des Obergerichts wirksam wird. Das Obergericht wird rechtzeitig

(3) La liberazione dell'assicuratore per il tempo precedente non può avvenire se non dopo la conferma della grida per lo svincolo della cauzione e quando non esistano o siano state liquidate le interposte contraddizioni. (4) I modi di prestare cauzione possono essere combinati tra di loro.	entsprechende Maßnahmen gegen den Notar unternehmen. (3) Die Befreiung des Versicherers für die Vergangenheit kann nicht vor der Bestätigung der Erklärung für die Freigabe der Sicherheit erfolgen und wenn diese nicht existiert oder zwischenzeitliche Widersprüche getilgt wurden. (4) Die Möglichkeiten, um die Sicherheit zu bestellen, können untereinander kombiniert werden.
Art. 59 LN. Divieto di prestare il ministero - in generale. Il notaio non può prestare il suo ministero: 1. quando egli stesso, un suo ascendente o discendente, il suo coniuge, il suo partner registrato, fratello o sorella, zii o nipoti, generi, nuore o suoceri, intervengono all'atto notarile in qualità di parte o di rappresentante; 2. quando è parte dell'atto notarile una società in nome collettivo in accomandita di cui egli o una delle persone di cui alla cifra 1, sia membro; 3. quando è parte dell'atto notarile una persona giuridica, una corporazione o un'azienda di diritto privato o di diritto pubblico di cui egli o una delle persone di cui alla cifra 1 faccia parte come direttore o amministratore o di cui abbia la rappresentanza di fronte a terzo con firma individuale o collettiva. È riservata l'eccezione dell'Art. 61; 4. quando l'atto contiene qualche disposizione a suo favore o delle persone, società ed enti menzionati alle cifre 1, 2 e 3; 5. nei casi di esclusione previsti dal Codice civile svizzero per il testamento pubblico.	Art. 59 LN. Verbot der Amtsausübung - Im Allgemeinen. Der Notar darf sein Amt nicht ausüben: 1. wenn er selbst, einer seiner Eltern oder Abkömmlinge, sein Ehepartner, sein eingetragener Lebenspartner, Bruder oder Schwester, Onkel oder Neffen, Schwiegersöhne, -töchter oder -eltern an der notariellen Urkunde als Partei oder als Vertreter beteiligt sind; 2. wenn eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft Partei der notariellen Urkunde ist, deren Mitglied er oder eine der in Ziffer 1 genannten Personen ist; 3. wenn eine juristische Person, Körperschaft, ein privat- oder öffentlich-rechtliches Unternehmen Partei der notariellen Urkunde ist, deren Verwalter, Leiter oder Stellvertreter gegenüber Dritten mit Individual- oder Kollektivzeichnungsrecht er oder eine der in Ziffer 1 genannten Personen ist. Die Ausnahme nach Art. 61 bleibt vorbehalten; 4. wenn die Urkunde Bestimmungen zu seinen Gunsten oder den in den Ziffern 1, 2 und 3 genannten Personen, Gesellschaften oder Körperschaften enthält; 5. in Fällen des durch das Schweizerische Zivilgesetzbuch vorgesehenen Ausschlusses für das öffentliche Testament.
Art. 61 LN. Divieto di prestare il ministero - in caso di atti interessanti enti pubblici. Se l'atto interessa un Comune, un'azienda comunale, un Patriziato o una Parrocchia, il fatto di essere cittadini, membri delle corporazioni od anche delle rispettive amministrazioni non impedisce al notaio, né ai testimoni o all'interprete di cooperarvi.	Art. 61 LN. Verbot der Amtsausübung - Im Falle von Urkunden betreffend öffentlicher Körperschaften. Betrifft die Urkunde eine Gemeinde, ein kommunales Unternehmen, Patriziat oder eine Kirchengemeinde, hindert die Tatsache, deren Bürger, Mitglied der Körperschaft oder ihrer Unternehmen zu sein, weder den Notar noch die Zeugen oder Dolmetscher an der Zusammenarbeit.
Art. 62 LN. Obbligo di rifiutare il ministero. Il notaio deve rifiutare il suo ministero quando: 1. l'atto sia contrario alle leggi, ai buoni costumi ed all'ordine pubblico; 2. l'atto sia simulato, cioè non destinato per concorde volontà delle parti a spiegare l'effetto legale che comporta, ma diretto a cagionare ingiusto e fraudolento danno allo Stato o a terzi; 3. le circostanze gli facciano sorgere un dubbio fondato sulla capacità civile delle persone fisiche o rappresentanti di quelle giuridiche che a lui si	Art. 62 LN. Verpflichtung zur Ablehnung der Amtstätigkeit. Der Notar hat seine Amtstätigkeit zu verweigern, wenn: 1. die Urkunde gegen das Gesetz, die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstößt; 2. die Urkunde eine Täuschung ist, die nicht auf den gemeinsamen Willen der Parteien gerichtet ist, um eine Rechtsfolge zu entfalten, die rechtswidrige und betrügerische Schäden gegenüber dem Staat oder Dritten verursacht; 3. die Umstände berechnete Zweifel über die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit von natürlichen Personen oder gesetzlichen Vertretern von juristischen

<i>presentano per contrarre;</i> 4. <i>appaia manifesta l'infermità o debolezza di mente di alcuno dei contraenti; se lo reputa necessario, il notaio può fare intervenire un medico che attesti la capacità mentale di un comparente facendone menzione nell'atto;</i> 5. <i>abbia ragionevole sospetto che la volontà di una parte sia stata determinata da coercizione; se lo reputa necessario, il notaio deve indagare quale sia la reale intenzione della parte prima di redigere l'atto di cui è richiesto.</i>	<i>Personen, die sich bei ihm vorstellen, um rechtsgeschäftlich zu handeln, begründen;</i> 4. <i>sich offensichtlich ein Gebrechen oder eine Geistesschwäche bei einer der Parteien manifestiert; wenn er es für notwendig erachtet, kann der Notar einen Arzt zur Bestätigung der geistigen Fähigkeiten des Beteiligten hinzuziehen und darüber einen Vermerk in der Urkunde anzubringen;</i> 5. <i>er den begründeten Verdacht hat, dass der Wille einer Partei durch Zwang bestimmt wird; wenn er es für notwendig hält, hat der Notar die wahre Intention der Partei zu erforschen, bevor er die gewünschte Urkunde erstellt.</i>
Art. 65 LN. <i>Conservazione degli originali.</i> (1) <i>Il notaio conserva con diligenza ed in luogo sicuro gli atti originali con i relativi allegati.</i> (2) <i>Tranne per gli atti stesi in forma di brevetto, i notai non devono spossessarsi degli originali degli istromenti ricevuti, né essere obbligati a presentarli o deporli presso terzi, all'infuori dei casi previsti dalla legge o in forza di un giudicato o di un'ordinanza del giudice civile o penale competente, che ne ordini la esibizione.</i>	Art. 65 LN. <i>Aufbewahrung der Urschriften.</i> (1) <i>Der Notar bewahrt die Urschriften mit den dazugehörenden Beilagen sorgfältig und an einem sicheren Ort auf.</i> (2) <i>Ausgenommen der in Form von Patenten ausgearbeiteten Urkunden darf der Notar keine Originale von errichteten Urkunden herausgeben oder gezwungen werden, sie gegenüber Dritten offenzulegen oder herauszugeben, mit Ausnahme der gesetzlich vorgesehenen Fälle oder auf Grund eines rechtskräftigen Urteils oder einer zivil- oder strafgerichtlichen Verfügung, welche die Offenlegung anordnet.</i>
Art. 2 NVO. <i>L'Ordine dei Notai ha lo scopo di favorire la corretta interpretazione e applicazione della legislazione notarile, di tutelare i diritti e la dignità dei suoi membri, di disciplinarne l'attività, di stabilire e mantenere fra essi buoni rapporti di collegialità e di contribuire allo studio ed alla soluzione di questioni che interessano la legislazione nel campo notarile e l'esercizio professionale secondo le competenze attribuitegli dalla legge.</i>	Art. 2 NVO. <i>Die Notarkammer hat die Aufgabe, bei der richtigen Auslegung und Anwendung der notariellen Rechtsvorschriften unterstützend tätig zu sein, die Rechte und die Würde ihrer Mitglieder zu schützen, die Aktivitäten zu regulieren, gute Beziehungen und Kollegialität zwischen ihnen zu begründen und zu pflegen und in der Praxis bei der Lösung von Fragen, die Rechtsvorschriften im Bereich des Notariats und der Berufsausübung betreffen, entsprechend der gesetzlich übertragenen Kompetenzen zu helfen.</i>
Art. 3 NVO. <i>Fanno obbligatoriamente parte dell'Ordine i notai iscritti nell'Albo. Con la radiazione dall'Albo cessa la qualità di membro dell'Ordine.</i>	Art. 3 NVO. <i>Als obligatorische Mitglieder der Kammer haben sich die Notare ins Register einzutragen. Mit der Streichung aus dem Register endet die Mitgliedschaft in der Kammer.</i>

3.3.5.20.3. Urkundsverfahren

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 26 LAC CCS. <i>Lingua dell'atto.</i> <i>Gli atti ricevuti dal notaio nella forma del pubblico istromento devono essere in lingua italiana.</i> <i>I testamenti pubblici, i contratti successori ed i vitalizi possono essere stesi anche in altra lingua, limitatamente all'indicazione di ultima volontà o della volontà contrattuale.</i>	Art. 26 LAC CCS. <i>Sprache der Urkunde.</i> (1) <i>Die vom Notar in Form einer öffentlichen Urkunde erstellten Dokumente sind in italienischer Sprache abzufassen.</i> (2) <i>Öffentliche Testamente, Erb- und Rentenverträge können auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, nur begrenzt durch die Angabe des letzten</i>

<i>Gli altri atti pubblici possono essere interamente stesi anche in altra lingua, purché il notaio, le parti e i testi la conoscano.</i> <i>Per le traduzioni fa stato l'art. 48 della legge notarile.</i>	<i>Willens oder des vertraglich geäußerten Willens.</i> <i>(3) Die anderen öffentlichen Urkunden können vollständig in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern der Notar, die Parteien und die Zeugen diese kennen.</i> <i>(4) Übersetzungen bestimmen sich nach Art. 48 des Notariatsgesetzes.</i>
Art. 38 LN. Pubblicazione degli atti pubblici. <i>(1) Gli atti pubblici tra i vivi devono essere pubblicati alla contemporanea presenza del notaio, delle parti che si obbligano e, dove la legge lo richiada, dei testimoni e dell'interprete.</i> <i>(2) La pubblicazione concerne l'intero testo dell'atto e degli inserti e avviene alternativamente o mediante lettura a chiara e ad alta voce da parte del notaio o mediante lettura personale delle parti. Se le parti comparenti non comprendono la lingua italiana la pubblicazione si limita alla lingua conosciuta.</i> <i>(3) Le parti hanno facoltà di scegliere il genere di pubblicazione, che sarà menzionato nell'atto.</i> <i>(4) I testimoni e l'interprete devono essere maggiorenni, conosciuti dal notaio e avere l'esercizio dei diritti civili.</i> <i>(5) Per i testimoni e l'interprete fanno stato i motivi di esclusione previsti per il notaio all'Art. 59, sia nei confronti delle parti che del notaio.</i> <i>(6) Per i testimoni che intervengono negli atti per causa di morte e di vitalizi è riservata la disciplina prevista dal Codice civile svizzero.</i>	Art. 38 LN. Bekanntgabe öffentlicher Urkunden. <i>(1) Öffentliche Urkunden zwischen den Lebenden müssen in gleichzeitiger Anwesenheit des Notars, der sich verpflichtenden Parteien und, sofern von Gesetzes wegen verlangt, der Zeugen und dem Dolmetscher bekanntgegeben werden.</i> <i>(2) Die Bekanntgabe umfasst den gesamten Text der Urkunde und die Beilagen und erfolgt entweder durch Verlesen in klarer und lauter Stimme seitens des Notars oder durch eigenes Lesen der Parteien. Wenn die erschienenen Parteien die italienische Sprache nicht verstehen, beschränkt sich die Bekanntgabe auf die bekannte Sprache.</i> <i>(3) Die Parteien haben das Recht, die Art der Bekanntgabe, die in der Urkunde vermerkt wird, zu wählen.</i> <i>(4) Die Zeugen und der Dolmetscher müssen volljährig sein, dem Notar bekannt und die bürgerlichen Rechte ausüben.</i> <i>(5) Für die Zeugen und den Dolmetscher gelten die für die Notare vorgesehenen Ausschlussgründe nach Art. 59, sowohl gegenüber den Parteien als auch dem Notar.</i> <i>(6) Für Zeugen bei Verfügungen von Todes wegen und Renten gelten die vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehenen Vorschriften.</i>
Art. 39 LN. Identità delle parti. <i>(1) Il notaio deve conoscere le parti, indicarne la generalità come previsto dall'Art. 42 e dichiarare di conoscerle nel testo dell'atto.</i> <i>(2) L'identità delle persone sconosciute deve essere certificata mediante la presentazione di un documento ufficiale, di cui vien fatta menzione nell'atto. In casi di dubbio il notaio menziona nell'atto le dovute riserve, accanto all'indicazione dell'avvenuta legittimazione.</i>	Art. 39 LN. Identität der Parteien. <i>(1) Der Notar muss die Parteien kennen, ihre Personalien wie in Art. 42 vorgesehen angeben und in der Urkunde erklären, dass er sie kennt.</i> <i>(2) Die Identität von unbekannten Personen muss durch die Vorlage eines amtlichen Dokuments, welches in der Urkunde vermerkt wird, ausgewiesen werden. In Zweifelsfällen vermerkt der Notar in der Urkunde den entsprechenden Vorbehalt, zusammen mit der Anzeige der erfolgten Legitimation.</i>
Art. 40 LN. Comparente cieco, sordo o sordomuto. <i>(1) Se un comparente è cieco, i testimoni dovranno espressamente attestare che il cieco, dopo udita la lettura dell'atto, ha dichiarato loro ed al notaio che l'atto riflette la sua precisa volontà, firmando in sua vece.</i> <i>(2) Se è completamente sordo, dovrà leggere egli stesso l'atto alla presenza dei testimoni e del notaio.</i> <i>(3) Il sordomuto potrà essere parte in un atto notarile solo quando, essendo capace di leggere e scrivere, prima di apporvi la sua firma, scriva sul documento che lo ha letto e che vi contiene la precisa sua volontà</i>	Art. 40 LN. Blinde, taube oder taubstumme Beteiligte. <i>(1) Wenn eine beteiligte Person blind ist, haben Zeugen ausdrücklich zu bestätigen, dass die blinde Person, nachdem sie das Verlesen der Urkunde gehört und gegenüber dem Notar erklärt hat, dass die Urkunde ihren Willen genau widerspiegelt, an ihrer Stelle unterzeichnen.</i> <i>(2) Falls die Person völlig taub ist, hat sie die Urkunde in Anwesenheit der Zeugen und des Notars selbst zu lesen.</i> <i>(3) Eine taubstumme Person kann nur dann an einer notariellen Handlung teilnehmen, wenn sie in der Lage ist, zu lesen und zu schreiben und vor Anbringung ihrer</i>

contrattuale. (4) Tutte queste circostanze devono apparire da espresse menzioni nell'atto.	Unterschrift auf der Urkunde einträgt, dass sie sie gelesen hat und sie ihren genauen vertraglichen Willen enthält. (4) All diese Umstände haben ausdrücklich in der Urkunde vermerkt werden.
Art. 41 LN. Firma dell'atto. (1) Tanto le parti quanto i testimoni, l'interprete ed il notaio sottoscrivono l'atto originale. (2) Le parti che dichiarano di non sapere o di non poter sottoscrivere l'atto appongono, quando ne siano in grado, una croce od altro segno a mano. Il notaio fa menzione delle loro dichiarazioni e dei motivi addotti come impedimento a firmare. (3) Se l'atto occupa più fogli, ogni foglio è firmato dalle parti e dal notaio, nonché dagli eventuali testimoni ed interprete.	Art. 41 LN. Unterzeichnung der Urkunde. (1) Sowohl die Parteien und die Zeugen, der Dolmetscher und der Notar unterzeichnen das Original der Urkunde. (2) Die Parteien, die erklären, nicht schreiben zu können oder nicht in der Lage sind, die Urkunde zu unterzeichnen, haben, wenn sie dazu in der Lage sind, ein Kreuz oder andere Zeichen mit der Hand anzubringen. Der Notar vermerkt ihre Erklärungen und die Gründe für die Verhinderung der Unterzeichnung. (3) Falls die Urkunde aus mehreren Blättern besteht, wird jedes Blatt von den Parteien und dem Notar zusammen mit allen Zeugen und dem Dolmetscher unterzeichnet.
Art. 42 LN. Contenuto dell'atto. (1) Il pubblico istromento deve contenere: 1. la data, che comprende l'indicazione del Comune, del giorno, mese ed anno; 2. nome, cognome e qualifica del notaio, nonché l'indicazione della sua residenza notarile nell'ambito della quale l'atto è rogato. In caso di omonimia, dovrà pure esser menzionata la paternità o altro dato personale distintivo; 3. nome, cognome, anno di nascita, luogo di origine o di nascita e indirizzo delle parti e degli eventuali testi ed interpreti. Se necessario si menzionerà il nomignolo e la paternità: le ditte devono essere indicate con l'esatta denominazione iscritta a registro di commercio e con la menzione della sede; le persone giuridiche non iscritte a registro saranno indicate con la denominazione giuridicamente rilevante; 4. la chiara formulazione dei patti o delle disposizioni che ne formano l'oggetto; 5. il pubblico istromento termina con l'indicazione della casa od altro luogo ove l'atto è pubblicato. (2) A libera scelta delle parti e del notaio, il pubblico istromento può iniziare con le parole "Nel Nome del Signore".	Art. 42 LN. Inhalt der Urkunde. (1) Die öffentliche Urkunde muss enthalten: 1. die Daten, welche die Gemeinde, den Tag, Monat und das Jahr umfassen; 2. Vorname, Name und Titel des Notars, ebenso wie die Angabe des Ortes seines Notariats, an dem die notarielle Urkunde erstellt wird. Im Falle einer Namensgleichheit ist die Abstammung oder ein anderes persönliches Merkmal anzugeben; 3. Vorname, Name, Geburtsjahr, Heimat- oder Geburtsort und die Anschrift der Parteien und etwaiger Zeugen und Dolmetscher. Wenn notwendig werden der Spitzname und die Abstammung vermerkt: Unternehmen müssen mit der genauen, im Handelsregister eingetragenen Bezeichnung und mit der Angabe ihres Sitzes vermerkt werden; juristische Personen, die nicht ins Register eingetragen sind, werden unter dem rechtlich relevanten Namen aufgeführt; 4. Den klaren Wortlaut der Vereinbarungen oder Bestimmungen, die den Gegenstand bilden; 5. Die öffentliche Urkunde schließt mit der Angabe der Örtlichkeit oder eines anderen Platzes, an dem die Urkunde bekanntgegeben wird. (2) Auf Wunsch der Parteien und des Notars kann die öffentliche Urkunde mit den Worten beginnen: "Im Namen des Herrn".
Art. 43 LN. Intervento di rappresentante - in generale. (1) Se nel pubblico istromento è stipulato un negozio a mezzo di un rappresentante o in nome di una persona giuridica o di una società, nell'atto deve essere esattamente indicato non solo il rappresentato, ma anche il rappresentante. Il notaio deve chiedere sia prodotta la prova del rapporto di rappresentanza e ne farà menzione nell'atto. Analogamente si deve procedere, se taluno agisce in base a un potere di	Art. 43 LN. Mitwirkung des Vertreters - Im Allgemeinen. (1) Wenn eine öffentliche Urkunde ein mittels eines Vertreters oder im Auftrag einer juristischen Person oder einer Gesellschaft abgeschlossenes Rechtsgeschäft darstellt, ist in der Urkunde ausdrücklich nicht nur der Auftraggeber, sondern auch der Vertreter anzugeben. Der Notar hat einen Nachweis der Bevollmächtigung zu verlangen und in der Urkunde zu vermerken. Ebenso ist zu verfahren,

<i>disposizione su patrimonio altrui.</i> (2) <i>Se per disposizione legale è necessaria, per la stipulazione di un negozio, una speciale autorizzazione, anche questa deve essere prodotta per iscritto.</i> (3) <i>I documenti concernenti la rappresentanza o un'autorizzazione devono essere autenticati, a meno che non provengano da un pubblico ufficio, e devono essere allegati all'istromento come inserti.</i>	wenn jemand aufgrund einer Verfügungsbefugnis über fremde Vermögenswerte verfügt. (2) Wenn für den Abschluss eines Geschäfts aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine spezielle Erlaubnis notwendig ist, muss diese in schriftlicher Form vorgelegt werden. (3) Die eine Vertretung oder Genehmigung betreffenden Dokumente müssen beglaubigt sein, sofern sie nicht von einer Behörde stammen, und müssen der Urkunde als Anlage beigelegt sein.
Art. 47 LN. <i>Lingua dell'atto.</i> (1) <i>Gli atti ricevuti dal notaio nella forma del pubblico istromento devono essere stesi in lingua italiana.</i> (2) <i>I testamenti pubblici, i contratti successori ed i vitalizi possono essere stesi anche in altra lingua, limitatamente all'indicazione di ultima volontà o della volontà contrattuale.</i> (3) <i>Gli altri atti pubblici possono essere interamente stesi anche in altra lingua, purché il notaio, le parti e i testi la conoscano.</i>	Art. 47 LN. <i>Sprache der Urkunde.</i> (1) <i>Die vom Notar in Form einer öffentlichen Urkunde errichteten Dokumente müssen in italienischer Sprache verfasst werden.</i> (2) <i>Öffentliche Testamente, Erb- und Rentenverträge können auch in einer anderen Sprache abgefasst werden, nur begrenzt durch die Angabe des letzten Willens oder des vertraglich geäußerten Willens.</i> (3) <i>Die anderen öffentlichen Urkunden können vollständig in einer anderen Sprache abgefasst werden, sofern der Notar, die Parteien und die Zeugen diese kennen.</i>
Art. 48 LN. <i>Parte che non conosce la lingua dell'atto.</i> (1) <i>Se le parti o una di esse non conoscono in modo sufficiente la lingua italiana (o l'altra lingua), dovrà obbligatoriamente essere allegata all'originale dell'atto una fedele e completa traduzione firmata dalle parti, dal notaio e dagli eventuali testimoni ed interprete.</i> (2) <i>Il notaio può provvedere personalmente alla traduzione, se conosce sufficientemente la lingua delle parti o di una di esse. Altrimenti fa intervenire un interprete, che deve avere i requisiti prescritti per i testimoni ed al quale sarà deferito il giuramento.</i> (3) <i>La traduzione si pubblica come l'istromento.</i>	Art. 48 LN. <i>Parteien, die die Sprache der Urkunde nicht kennen.</i> (1) <i>Wenn die Parteien oder eine von ihnen die italienische Sprache (oder eine andere Sprache) nicht in hinreichender Weise kennen, ist dem Original der Urkunde eine gewissenhafte und vollständige Übersetzung anzufügen, die von den Parteien, dem Notar, etwaigen Zeugen und dem Dolmetscher zu unterzeichnen ist.</i> (2) <i>Der Notar kann die Übersetzung selbst anfertigen, wenn er mit der Sprache der Parteien oder einer von ihnen hinreichend vertraut ist. Ansonsten hat er einen Dolmetscher hinzuzuziehen, der die für Zeugen vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen muss und unter Eid steht.</i> (3) <i>Die Übersetzung wird als Urkunde bekanntgegeben.</i>
Art. 51 LN. <i>Correzioni.</i> (1) <i>Negli atti originali è vietato apportare variazioni mediante cancellature e abrasioni o sovrapposizioni e interposizioni di lettere o parole.</i> (2) <i>Negli atti scritti a macchina sono permesse eccezionalmente quelle correzioni che si impongono senza possibilità di equivoco a dipendenza di evidenti errori involontari di trascrizione.</i>	Art. 51 LN. <i>Korrekturen.</i> (1) <i>Es ist verboten, im Original der Urkunde Änderungen durch Löschungen und Radierungen oder Überschreibungen und Einfügungen von Buchstaben oder Wörtern zu machen.</i> (2) <i>In maschinengeschriebenen Urkunden sind ausnahmsweise Korrekturen gestattet, wenn sie ohne die Möglichkeit einer Verwechslung mit unbeabsichtigten Schreibfehlern vorgenommen werden.</i>
Art. 52 LN. <i>Variazioni e aggiunte - durante la stesura dell'atto.</i> (1) <i>Se occorre apportare variazioni o aggiunte nella compilazione dell'atto, debbono essere interlineate le parole levate o variate, in modo che possano leggersi anche dopo, facendone analoga annotazione più sotto.</i>	Art. 52 LN. <i>Änderungen und Ergänzungen - Während der Ausarbeitung der Urkunde.</i> (1) <i>Wenn es notwendig ist, Änderungen oder Ergänzungen bei der Ausarbeitung der Urkunde vorzunehmen, müssen die eingefügten Wörter hervorgehoben oder verändert sein, so dass sie auch später lesbar sind, indem ein entsprechender Vermerk weiter unten gemacht wird.</i>

(2) Quando vi sarà un'aggiunta od una variazione, il notaio apporrà nel corpo dell'atto e nel luogo preciso ove la medesima è intesa, un segno o numero a suo arbitrio; ripeterà questo segno o numero più sotto, ed ivi scriverà in esteso l'aggiunta o variazione; occorrendone più di una, dovrà osservare che ciascuno dei segni o numeri sia diverso per non confondere l'uno con l'altro.	(2) Wenn Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, hat der Notar in der Urkunde an genau der Stelle, an der sie erfolgen soll, ein Zeichen oder eine Nummer nach seinem Belieben anzubringen; dieses Zeichen oder die Nummer wiederholt sich weiter unten und in dieser Erweiterung wird die Änderung oder Ergänzung eingetragen; sofern mehr als eine erforderlich ist, ist dafür zu sorgen, dass jedes der Zeichen oder Nummer unterschiedlich ist, um nicht miteinander verwechselt werden können.
Art. 53 LN. Variazioni e aggiunte - dopo la sottoscrizione. (1) Variazioni dopo le sottoscrizioni delle parti e degli eventuali testimoni e interprete, potranno essere apposte all'atto mediante nuove postille nuovamente sottoscritte o segnate dalle parti e, se del caso, dai testimoni e interprete. (2) Le nuove postille possono essere apposte in ogni caso prima che le parti ed i testimoni siano licenziati. (3) Possono pure essere apposte più tardi, a condizione che tutte le parti ed eventuali testimoni e interprete possono essere contemporaneamente riconvocati, che il notaio possa farsi riconsegnare tutte le copie autentiche dell'atto nel frattempo già rilasciate e che non sia ancora trascorso il termine per l'insinuazione della copia all'archivio notarile. (4) Le postille apposte più tardi devono portare la nuova data e l'indicazione della ricomparsa contemporanea degli interessati; corrispondente menzione dev'essere fatta a rubrica nella colonna "osservazioni speciali".	Art. 53 LN. Änderungen und Ergänzungen – Nach der Unterzeichnung. (1) Änderungen nach den Unterschriften der Parteien, möglicher Zeugen und des Dolmetschers werden der Urkunde durch einen Nachtrag hinzugefügt, der von den Parteien und, falls dies der Fall ist, von den Zeugen und dem Dolmetscher ebenfalls zu unterschreiben oder abzuzeichnen. (2) Der neue Nachtrag kann in jedem Fall hinzugefügt werden, bevor die Parteien und die Zeugen entlassen sind. (3) Sie können auch später hinzugefügt werden, vorausgesetzt, dass alle Parteien und etwaigen Zeugen und Dolmetscher wieder zur gleichen Zeit zusammenkommen und dass der Notar alle Ausfertigungen der Urkunde, die in der Zwischenzeit ausgestellt wurden, zurückerhält und die Frist für die Eintragung der Kopie ins notarielle Archiv noch nicht abgelaufen ist. (4) Der später angebrachte Nachtrag hat das aktuelle Datum und einen Vermerk über das gleichzeitige Wiedererscheinen der Betroffenen zu beinhalten; ein entsprechender Vermerk ist in der Spalte "besondere Bemerkungen" zu machen.
Art. 54 LN. Variazioni e aggiunte - annotazioni e postille non sottoscritte. Le annotazioni e le postille mancanti delle firme o che altrimenti contravvengono alle prescrizioni dei precedenti articoli, si hanno per non fatte, e per non interlineate le parole mancanti dell'annotazione analoga; il notaio è passibile di sanzione disciplinare, avuto riguardo della gravità delle infrazioni.	Art. 54 LN. Änderungen und Ergänzungen – Nicht unterschriebene Anmerkungen und Nachträge. Die Anmerkungen und Nachträge, bei denen die Unterschriften fehlen oder oder die in sonstiger Weise gegen die vorhergehenden Artikel verstoßen, indem sie nicht angewandt wurden und bei denen die Worte nicht zwischen den Zeilen eingefügt wurden, fehlen der Anmerkung ebenso; der Notar ist disziplinarisch verantwortlich mit Rücksicht auf die Schwere der Vergehen.
Art. 69 LN. Copie di atti pubblici - rilasciate alle parti. (1) Il notaio, sua vita durante, purché non cessi dal notariato, ha diritto di rilasciare le copie degli atti di cui è rogato e di percepire gli emolumenti. (2) Il notaio rilascia ad ognuna delle parti interessate una copia autentica di prima edizione degli istromenti ed atti fra i vivi, con l'indicazione del nome della parte che la riceve; sull'originale fa annotazione delle prime copie rilasciate.	Art. 69 LN. Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden – Herausgabe an die Parteien. (1) Der Notar hat, sofern er das Notariat nicht beendet, zeitlebens das Recht, Ausfertigungen der Urkunden zu erstellen, die er errichtet hat und die Gebühren dafür zu verlangen. (2) Der Notar stellt jeder der Parteien eine beglaubigte Kopie der ersten Ausgabe der Urkunden und Rechtshandlungen unter den Lebenden aus, unter Angabe des Namens der Empfängerpartei; auf dem Original vermerkt er die ausgegebenen ersten

(3) Se richiesto dalle parti, potrà rilasciare copie di ulteriore edizione. (4) Nelle copie destinate al creditore di istromenti di obbligazioni ipotecaria al portatore si deve indicare se la copia è di prima o di altra edizione. Una copia di seconda o ulteriore edizione potrà essere rilasciata solo seguendo identica procedura come quella prevista dall'Art. 70. (5) Se dopo aver consegnato la copia di prima edizione il notaio ne rilascia altre, qualificate ancor di prima edizione, incorre nella sanzione dell'ammenda, salvo l'obbligo di risarcimento dei danni che fossero derivati a terzi da tale fatto, riservata l'azione penale in caso di dolo.	Ausfertigungen. (3) Auf Verlangen der Parteien können zusätzliche Ausfertigungen ausgestellt werden. (4) In Kopien für den Gläubiger von Hypothekenpfandbriefen auf den Inhaber ist anzugeben, ob es sich um die erste oder eine weitere Ausfertigung handelt. Eine zweite oder weitere Ausfertigung kann nur nach dem gleichen Verfahren wie in Art. 70 vorgesehen ausgestellt werden. (5) Wenn der Notar nach Ausstellung der ersten Ausfertigung eine weitere Ausfertigung als erste ausgibt, setzt er sich einer Geldbuße aus, mit Ausnahme von Schadensersatzverpflichtungen gegenüber Dritten aufgrund dieses Umstandes, vorbehaltlich der Strafverfolgung im Betrugsfall.
Art. 70 LN. Copie di atti pubblici - a terze persone. (1) Il notaio può rilasciare copia o estratto di atti notarili a terze persone solo nel caso in cui il Tribunale di appello, sopra istanza del terzo o dell'autorità interessata, ne ordinasse l'estrazione dopo aver verificato la legittimità dei motivi della richiesta. (2) In margine all'originale e nella dichiarazione di autenticità della copia, il notaio menzionerà la circostanza del rilascio della copia, indicando altresì la data dell'ordine del Tribunale.	Art. 70 LN. Ausfertigungen von öffentlichen Urkunden – an Dritte. (1) Der Notar kann eine Abschrift oder einen Auszug der notariellen Urkunden nur dann an Dritte herausgeben, wenn das Obergericht, auf Antrag des Dritten oder der betreffenden Behörde, die verlangte Herausgabe anordnet, nachdem es die Rechtmäßigkeit des Antrags überprüft hat. (2) Im Rand des Originals und in der Beglaubigungserklärung vermerkt der Notar den Umstand der Herausgabe der Abschrift unter Angabe des Datums der gerichtlichen Anordnung.
Art. 73 LN. Copie di atti pubblici – correzioni. Le omissioni o gli errori nella copia dell'atto possono venire corretti con una o più postille in margine od in fine, purché approvate dal notaio con la sua firma e con l'impressione del tabellionato.	Art. 73 LN. Abschriften von öffentlichen Urkunden - Korrekturen. Die Auslassungen oder Fehler in der Abschrift der Urkunde können mit einem oder mehreren Nachträgen an den Rändern oder am Ende korrigiert werden, wenn sie vom Notar mit seiner Unterschrift und dem Aufdruck des Siegels genehmigt werden.
Art. 14 RALN. Correzioni, variazioni e aggiunte (art. 51 e 52 LN). (1) Gli istromenti (originali o copie) scritti a mano possono essere completati, variati o corretti solo con scrittura a mano. Gli istromenti (originali o copie) scritti a macchina possono essere completati, variati o corretti solo con scrittura a macchina di prima battuta. (2) Per le variazioni o aggiunte apportate prima della sottoscrizione dell'atto valgono inoltre le seguenti prescrizioni: a) le parole che s'intendono stralciare possono essere inquadrare o lineate; b) lo stralcio, la variazione o l'aggiunta devono essere menzionati rispettivamente inseriti nel seguito dell'atto e non necessariamente al termine; devono essere sempre accompagnati da una dichiarazione di approvazione ("si approva lo stralcio ecc."); c) il segno o numero convenzionale, che indica il luogo ove lo stralcio, la variazione o l'aggiunta sono intesi e che vien ripreso più sotto ove le modificazioni sono approvate, può essere apposto a mano o a macchina o	Art. 14 RALN. Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen (Art. 51 und 52 LN). (1) Handgeschriebene Urkunden (Originale oder Kopien) können nur handschriftlich ergänzt, geändert oder korrigiert werden. Maschinengeschriebene Urkunden (Originale oder Kopien) können in erster Linie nur maschinenschriftlich ergänzt, geändert oder korrigiert werden. (2) Für die vor der Unterzeichnung angebrachten Änderungen oder Ergänzungen gelten der folgenden Anforderungen: a) die zu streichenden Worte sind einzurahmen oder zu unterstreichen; b) die Streichung, Änderung oder Ergänzung ist zu vermerken beziehungsweise im Anhang der Urkunde aufzuführen, nicht unbedingt am Ende; ihnen muss immer ein Genehmigungserklärung beigelegt sein ("die Löschung usw. wird genehmigt"); c) das Zeichen oder Kennzahl, welche die Stellen der Streichung, Änderung oder Ergänzung markiert, an der diese angebracht sind und sich weiter unten wiederholen, wo die Änderungen genehmigt werden,

con una stampiglia; d) entro il margine dell'atto non può essere apportata nessuna variazione o aggiunta.	kann mit der Hand oder Maschine oder mit einem Stempel angebracht werden; d) im Rand der Urkunde können keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden.
Art. 15 RALN. Correzione di omissioni o di errori. (1) L'art. 73 LN disciplina le correzioni di omissioni o di errori nelle copie degli istromenti, limitatamente alle copie estratte per trascrizione. Per i duplicati dell'istromento fa stato l'art. 14 del presente regolamento. (2) Le iscrizioni nelle rubriche devono essere fatte ordinatamente e con scrittura leggibile. In ogni caso di errore che non sia d'ortografia deve essere richiesta una sanatoria al Tribunale di appello.	Art. 15 RALN. Berichtigung von Auslassungen oder Fehlern. (1) Die Regelung des Art. 73 LN für Korrekturen, Auslassungen oder Fehler in den Kopien der Urkunden ist auf auszugsweise Kopien für Abschriften beschränkt. Für Duplikate der Urkunden gelten die Vorschriften nach Art. 14 dieser Verordnung. (2) Die Einträge in das Register müssen in sauberer und gut lesbarer Schrift erfolgen. In jedem Fall müssen Fehler, die nicht die Rechtschreibung betreffen, durch ein Ersuchen an das Obergericht geheilt werden.
Art. 16 RALN. Firme. (1) Nel margine dei fogli (escluso l'ultimo foglio) che compongono l'originale o i duplicati dell'istromento vanno apposte le firme giusta l'art. 41 LN con i mezzi stabiliti dall'art. 9. (2) Nessun'altra iscrizione vi può essere fatta.	Art. 16 RALN. Unterschriften. (1) Im Rand der Blätter (mit Ausnahme des letzten Blattes), aus denen sich das Original oder das Duplikat der Urkunde zusammensetzt, ist in Übereinstimmung mit Art. 41 LN und mit den nach Art. 9 bestimmten Mitteln die Unterschrift anzubringen. (2) Es dürfen keinerlei andere Einträge gemacht werden.
Art. 17 RALN. Sigillo e firma del notaio. (1) Entro il margine dei fogli che compongono le copie (trascrizioni o duplicati) devono essere apposti la firma del notaio e il sigillo giusta l'art. 72 cpv. 3 LN. (2) In caso di duplicato, il sigillo va impresso accanto alla firma del notaio, già apposta giusta il precedente art. 16. (3) In caso di fotocopia non basta la riproduzione della firma del notaio; la stessa firma dev'essere nuovamente apposta, giusta l'art. 72 cpv. 3.	Art. 17 RALN. Siegel und Unterschrift des Notars. (1) Im Rand der Blätter, welche die Kopie (Abschriften oder Duplikat) bilden, ist in Übereinstimmung mit Art. 72 Abs. 3 LN die Unterschrift und das Siegel des Notars anzubringen. (2) Bei dem Duplikat muss die Siegelung neben der Unterschrift des Notars erfolgen, die bereits in Übereinstimmung mit dem vorhergehenden Art. 16 erfolgt ist. (3) Bei einer Fotokopie reicht die Reproduktion der Unterschrift des Notars nicht aus; die gleiche Unterschrift ist erneut anzubringen in Übereinstimmung mit Art. 72 Abs. 3.
Art. 24 RALN. Traduzione. La traduzione prevista dall'art. 48 LN forma un inserto dell'atto. Deve essere richiamata come tale nel testo dell'istromento e deve formare parte integrante della copia autentica, in aggiunta o in allegato, giusta l'art. 71 cpv. 2 LN.	Art. 24 RALN. Übersetzung. Die nach Art. 48 LN bestimmte Übersetzung bildet einen Anhang zur Urkunde. Sie ist als solche im Text der Urkunde zu vermerken und muss in Übereinstimmung mit Art. 71 Abs. 2 LN einen integralen Teil der beglaubigten Kopie als Anhang oder Beilage bilden.
Art. 25 RALN. Inserti in lingua straniera e loro traduzione. (1) Gli inserti scritti in lingua straniera vengono riprodotti nella copia autentica nel loro testo originale. (2) È in facoltà degli Uffici dei registri e delle parti di richiedere una traduzione in italiano, dichiarata conforme dal notaio per scienza propria o, qualora non conoscesse la lingua straniera, mediante l'intervento di un traduttore. (3) Il notaio prenderà atto della dichiarazione del traduttore sotto forma di brevetto.	Art. 25 RALN. Anhänge in einer fremden Sprache und deren Übersetzung. (1) Die in einer Fremdsprache geschriebenen Anhänge werden in der beglaubigten Kopie in ihrem ursprünglichen Inhalt wiedergegeben. (2) Mit Berechtigung durch ein Registeramt oder der Parteien kann eine Übersetzung in die italienische Sprache, ausgeführt vom Notar nach eigenem Wissen oder, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist, mittels eines Dolmetschers, verlangt werden. (3) Der Notar nimmt die Erklärung des Übersetzers in Form eines Patents zur Kenntnis.

3.3.5.21. Thurgau

Zuständigkeit

§ 7 EG ZGB. Grundbuchamt.

Das Grundbuchamt ist zuständig für:

1. Führung des Grundbuches;
2. Öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken;
3. Beglaubigungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften über Rechte an Grundstücken.

§ 8 EG ZGB. Notariat.

Das Notariat ist insbesondere zuständig für:

1. Öffentliche Beurkundung rechtsgeschäftlicher Erklärungen oder rechtlich erheblicher Tatsachen in Fällen, in denen diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird;
2. Beglaubigungen;
3. Aufnahme des Inventars im Bereich des ehelichen Güterrechts und nach Artikel 20 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (PartG);
4. Aufnahme des amtlichen Inventars gemäss § 49 Absatz 2 und § 64 Absatz 1;
5. Anordnung und Aufnahme des Inventars sowie Anordnung der Erbschaftsverwaltung bei Nacherbeneinsetzungen (Artikel 490 Absatz 1 und 3 ZGB);
6. Aufbewahrung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 504 und 505 Absatz 2 ZGB);
7. Mitteilung des Auftrages an den Willensvollstrecker (Artikel 517 Absatz 2 ZGB);
8. Verwaltung des Anteils eines Verschollenen (Artikel 548 Absatz 1 ZGB);
9. Antrag auf Verschollenenerklärung (Artikel 550 Absatz 1 ZGB);
10. Anordnung und Durchführung der Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Artikel 551 folgende ZGB);
11. Eröffnung von Verfügungen von Todes wegen (Artikel 557 ZGB);
12. Ausstellen von Erbenbescheinigungen (Artikel 559 Absatz 1 ZGB);
13. Aufnahme des öffentlichen Inventars (Artikel 580 folgende ZGB);
14. Durchführung der amtlichen Liquidation (Artikel 595 ZGB);
15. Mitwirkung bei der Teilung auf Verlangen eines Gläubigers (Artikel 609 Absatz 1 ZGB);
16. Anordnung und Durchführung der amtlichen Mitwirkung bei der Teilung gemäss § 65;
17. Durchführung der Versteigerung von Erbschaftssachen (Artikel 612 Absatz 3 ZGB);
18. Aufnahme von Wechselprotesten (Artikel 1033 folgende OR).

§ 8a EG ZGB. Anwälte.

Die im Anwaltsregister des Kantons Thurgau eingetragenen Anwälte sind berechtigt für:

1. öffentliche Beurkundungen von Verträgen und Erklärungen im Ehegüter- und Erbrecht sowie im Gesellschafts- und Stiftungsrecht;
2. öffentliche Beurkundungen eines Vorsorgeauftrages (Artikel 361 Absatz 1 ZGB);
3. öffentliche Beurkundungen der Anerkennung der direkten Vollstreckung einer geschuldeten Leistung (Artikel 347 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO);
4. Beglaubigungen.

§ 10 EG ZGB. Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen.

(1) Das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen führt das kantonale Handelsregister.

(2) Das Amt ist berechtigt, die für Registereinträge erforderlichen Beurkundungen und Beglaubigungen vorzunehmen, soweit es nicht um Rechtsgeschäfte über Rechte an Grundstücken geht.

§ 19 EG ZGB. Amtsführung

(1) Grundbuchamt und Notariat werden in der Regel vom gleichen Amtsinhaber geführt.

(2) Der Regierungsrat kann nach Anhören der Gemeinderäte des Kreises die Ämter aus wichtigen Gründen trennen.

§ 4 GNV. Grundbuchamt.

(1) Die Zuständigkeit des Grundbuchamtes zur Beurkundung ist auf Rechtsgeschäfte über Grundstücke im Kreis beschränkt.

(2) Befinden sich Grundstücke in verschiedenen Kreisen, kann die Beurkundung von jedem Grundbuchamt der betroffenen Kreise vorgenommen werden; in der Regel jedoch dort, wo die grössere Grundstücksfläche liegt.

(3) Sind in das im Kanton Thurgau zu beurkundende Rechtsgeschäft Grundstücke in anderen Kantonen miteinbezogen, mit denen keine interkantonale Übereinkunft besteht, darf es nur mit dem Hinweis beurkundet werden, dass für die ausserhalb des Kantons liegenden Grundstücke eine weitere Beurkundung durch die dort zuständige Urkundsperson stattzufinden hat.

(4) Bei Rechtsgeschäften über Grundstücke darf die Beurkundung ausserhalb des Amtskreises nur bei Vorliegen ausserordentlicher und zwingender Gründe vorgenommen werden. Sie bedarf der Bewilligung des Inspektorates.

§ 5 GNV. Notariat.

(1) Das Notariat nimmt die Beurkundungen in der Regel innerhalb des Amtskreises vor.

(2) Auf Ersuchen der Beteiligten können notarielle Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet durchgeführt werden.

(3) Bei notariellen Beurkundungen können Grundstücke im ganzen Kantonsgebiet in das Verfahren einbezogen werden. Ausgenommen sind alle übrigen Beurkundungen über Rechte an Grundstücken, für welche die gleichen Bestimmungen wie für das Grundbuchamt gelten.

3.3.5.21.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 21 EG ZGB. Fähigkeitsausweis, Substituten

(1) Für die Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates sowie für die Tätigkeit als Substitut ist ein Fähigkeitsausweis erforderlich. Der Regierungsrat regelt die fachlichen Voraussetzungen.

(2) Substituten haben die gleichen Amtsbefugnisse wie der Amtsinhaber.

§ 11 AnwG. Thurgauisches Anwaltspatent.

Das thurgauische Anwaltspatent erhält, wer die persönlichen Voraussetzungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 BGFA erfüllt und die Anwaltsprüfung bestanden hat.

§ 12 AnwG. Anwaltsprüfung.

(1) Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer über ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a BGFA verfügt und sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit von mindestens 18 Monaten Dauer ausweist.

(2) Die Anwaltsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie ist praxisbezogen zu gestalten; Privatrecht und öffentliches Recht sind gebührend zu berücksichtigen.

(3) Wer dreimal wegen mangelnder Kenntnisse zurückgewiesen worden ist, wird zu keiner weiteren Prüfung zugelassen.

(4) Entscheide betreffend die Bewertung der Prüfungsergebnisse sind endgültig.

§ 18a AnwG. Haftpflichtversicherung.

Anwältinnen und Anwälte haben für ihre Tätigkeit eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens fünf Millionen Franken abzuschliessen.

§ 1 Prüfungsverordnung. Fähigkeitsausweis, Prüfungsarten.

(1) Die Übernahme und Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates setzt einen gültigen Fähigkeitsausweis voraus.

(2) Der Fähigkeitsausweis wird vom Departement für Justiz und Sicherheit auf Grund einer bestandenen Prüfung ausgestellt.

(3) Es bestehen zwei Prüfungsarten.

§ 3 Prüfungsverordnung. Zulassung zur Prüfung.

(1) Zur Prüfung wird zugelassen wer:

1. handlungsfähig und nicht vorbestraft ist und für diese Berufsausübung charakterlich geeignet erscheint;
2. sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit im Grundbuch- oder Notariatsfach ausweisen kann;
3. für die theoretischen Kenntnisse den Besuch von geeigneten Vorlesungen und Kursen nachweist.

(2) Die Mindestdauer praktischer Tätigkeit auf einem Amt beträgt für die Zulassung zur Grundbuchverwalter- oder Notariatsprüfung im Allgemeinen drei Jahre. Kandidaten oder Kandidatinnen mit abgeschlossener Grundbuch- oder Notariatslehre kann für beide Prüfungsarten ein Lehrjahr an die geforderte Praxis angerechnet werden.

(3) Für die theoretische Ausbildung wird für die Grundbuchverwalterprüfung der Besuch der Gemeindefachschule an der Akademie St. Gallen oder eine gleichwertige Ausbildung vorausgesetzt. Für die Notariatsprüfung ist der Besuch der einschlägigen Vorlesungen an einer schweizerischen Universität nachzuweisen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung und kann Abweichungen von der Mindestdauer praktischer Tätigkeit bewilligen.

§ 5 Prüfungsverordnung. Schriftlicher Prüfungsteil.

(1) Bei der schriftlichen Prüfung sind praktische Fälle und theoretische Probleme des Beurkundungs-, Grundbuch- oder Notariatsrechts zu bearbeiten. Dieser Prüfungsteil steht unter der Aufsicht des Grundbuch- und Notariatsinspektorates und dauert einen Tag.

(2) Das Ergebnis wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Ist es ungenügend, erfolgt keine Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§ 6 Prüfungsverordnung. Mündlicher Prüfungsteil.

(1) Der Stoff für die mündliche Prüfung umfasst

1. für die Prüfung als Grundbuchverwalter oder -verwalterin:
 - 1.1. Sachenrecht, Beurkundungs- und Grundbuchrecht, bäuerliches Bodenrecht; öffentliches Recht des Kantons, soweit es mit der Grundbuchführung im Zusammenhang steht;
 - 1.2. Grundzüge des Personen-, Familien- und Erbrechts;
2. für die Prüfung als Notar oder Notarin:
 - 2.1. Familien- und Erbrecht, Beurkundungs- und Notariatsrecht, Gesellschaftsrecht; öffentliches Recht des Kantons, soweit es sich auf das Notariatswesen bezieht;
 - 2.2. Grundzüge des Personen- und Sachenrechts;
3. für beide Prüfungsarten: Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts, des Obligationenrechts sowie des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts.

(2) Personen, die beide Prüfungsarten absolvieren, müssen die gemeinsamen Prüfungsteile nur einmal ablegen.

(3) Die mündliche Prüfung dauert höchstens einen halben Tag. Es werden gleichzeitig nicht mehr als zwei Kandidaten oder Kandidatinnen geprüft.

§ 9 Prüfungsverordnung. Ausweis.

Personen, welche die Prüfung bestanden haben oder deren Fähigkeitsausweis anerkannt wurde, erhalten vom Departement den Fähigkeitsausweis zur Führung eines Grundbuchamtes oder Notariates. Er berechtigt im Falle der Wahl zur Amtsübernahme oder zur Tätigkeit als Substitut oder Substitutin.

§ 13 Prüfungsverordnung. Anerkennung anderer Fähigkeitsausweise.

Das Departement ist ermächtigt, gleichwertige Fähigkeitsausweise anderer Kantone anzuerkennen. Der Fähigkeitsausweis als Grundbuchverwalter oder -verwalterin des Kantons St. Gallen wird anerkannt. Voraussetzung für die Anerkennung ist in jedem Fall das Bestehen einer mündlichen Prüfung gemäss § 6.

3.3.5.21.2. Rechte und Pflichten

Art. 12 BGFA. Berufsregeln.

Für Anwältinnen und Anwälte gelten folgende Berufsregeln:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus.
- c. Sie meiden jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen.
- d. Sie können Werbung machen, solange diese objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht.
- e. Sie dürfen vor Beendigung eines Rechtsstreits mit der Klientin oder dem Klienten keine Vereinbarung über die Beteiligung am Prozessgewinn als Ersatz für das Honorar abschliessen; sie dürfen sich auch nicht dazu verpflichten, im Falle eines ungünstigen Abschlusses des Verfahrens auf das Honorar zu verzichten.
- f. Sie haben eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen; die Versicherungssumme muss mindestens eine Million Franken pro Jahr betragen; anstelle der Haftpflichtversicherung können andere, gleichwertige Sicherheiten erbracht werden.
- g. Sie sind verpflichtet, in dem Kanton, in dessen Register sie eingetragen sind, amtliche Pflichtverteidigungen und im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege Rechtsvertretungen zu übernehmen.
- h. Sie bewahren die ihnen anvertrauten Vermögenswerte getrennt von ihrem eigenen Vermögen auf.
- i. Sie klären ihre Klientschaft bei Übernahme des Mandates über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie periodisch oder auf Verlangen über die Höhe des geschuldeten Honorars.
- j. Sie teilen der Aufsichtsbehörde jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register mit.

Art. 13 BGFA. Berufsgeheimnis.

- (1) Anwältinnen und Anwälte unterstehen zeitlich unbegrenzt und gegenüber jedermann dem Berufsgeheimnis über alles, was ihnen infolge ihres Berufes von ihrer Klientschaft anvertraut worden ist. Die Entbindung verpflichtet sie nicht zur Preisgabe von Anvertrautem.
- (2) Sie sorgen für die Wahrung des Berufsgeheimnisses durch ihre Hilfspersonen.

§ 4b AnwG. Haftung.

Anwältinnen und Anwälte haften für ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Bundeszivilrechts.

§ 4c AnwG. Ausstand.

- (1) Der Ausstand richtet sich sinngemäss nach Bundesrecht und nach § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).
- (2) Büropartner- und Angestelltenverhältnisse in der Kanzlei oder ein Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson stellen keinen Ausstandsgrund dar.
- (3) Über Ausstandsbegehren entscheidet die Anwaltskommission.

§ 4d AnwG. Beurkundungsregister, Aktenaufbewahrung und -übergabe.

- (1) Die Anwältinnen und Anwälte haben über ihre Beurkundungs- und Beglaubigungstätigkeit ein Register zu führen und die Beurkundungsakten separat und geordnet aufzubewahren. Eine Originalurkunde der Verfügung von Todes wegen ist der amtlichen Depotstelle gemäss Artikel 504 und 505 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) am Wohnsitz der verfügenden Person zur Aufbewahrung zu übergeben.
- (2) Bei Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit sind das Register und die Beurkundungsakten der Nachfolgerin oder dem Nachfolger zu übergeben.
- (3) Fehlt eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger, sind das Register und die Beurkundungsakten dem Notariat zur Aufbewahrung auszuhändigen, in dessen Kreis die Anwältin oder der Anwalt den Geschäftssitz hatte.

§ 17 AnwG. Berufsregeln.

Für Anwältinnen und Anwälte gelten die Bestimmungen der Artikel 12 und 13 BGFA über die Berufsregeln.

§ 4 VerantwG. Haftung aus widerrechtlicher Tätigkeit.

- (1) Der Staat haftet für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt.
- (2) Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Wird eine Verfügung, ein Entscheid oder ein Urteil im Rechtsmittel- oder im Aufsichtsverfahren geändert, haftet der Staat nur bei Vorsatz einer unteren Instanz.

§ 7 VRG. Ausstand.

(1) Behördemitglieder und Personen, die von Kanton oder Gemeinde gewählt, angestellt oder beauftragt sind, haben von Amtes wegen in Ausstand zu treten:

- 1. in eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;*
- 2. als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;*
- 3. sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;*
- 4. in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.*

(2) Ist der Ausstand eines Mitgliedes einer Kollegialbehörde streitig, entscheidet die Gesamtbehörde in Abwesenheit des Betroffenen. In den übrigen Fällen entscheidet die vorgesetzte Behörde. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

§ 8 GNV. Urteilsfähigkeit.

Erscheint die Urteilsfähigkeit einer beteiligten Person ungewiss, ist die Urkundsperson befugt, ein Arztzeugnis zu verlangen.

§ 11 GNV. Willensermittlung.

(1) Die Urkundsperson hat den wahren und eindeutigen Willen der Parteien sorgfältig zu erfassen und allfällige Irrtümer und Missverständnisse zu verhindern. Sie hat sich jeder übermässigen Einflussnahme auf die Willensbildung zu enthalten.

(2) Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die Parteien eine von ihnen selbst verfasste Urkunde vorlegen. Die Urkundsperson sorgt nötigenfalls für Klarstellungen und Ergänzungen.

(3) Bei wesentlichen Mängeln oder Widersprüchen kann sie die Vorlage zurückweisen und deren klare Abfassung verlangen oder diese selbst vornehmen.

§ 19 GNV. Rechtlich erhebliche Tatsachen.

(1) Die Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen oder Vorgänge bestimmt sich nach den eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson. Diese hat sich von der Wahrheit des beurkundeten Verhältnisses zu überzeugen.

(2) Unterlagen, auf die sich die Beurkundung stützt, sind in der Urkunde aufzuführen.

(3) Bezieht sich die Beurkundung auf einen Augenschein oder sonstige Wahrnehmungen, sind Ort und Zeit der Feststellung anzugeben. Handelt es sich um Schriftstücke, denen beurkundete Feststellungen entnommen werden, sind sie genau zu bezeichnen.

§ 20 GNV. Unzulässiger Inhalt.

Einem Beurkundungsbegehren ist nicht stattzugeben, wenn die Verhältnisse umstritten sind. Ein Begehren ist auch abzulehnen, wenn ein ernsthaftes, schutzwürdiges Interesse fehlt.

§ 83 GNV. Voraussetzung.

Barschaft, Wertpapiere und andere Wertsachen oder Schriftstücke können dem Notariat zur Aufbewahrung übergeben werden, wenn die Übergabe mit der Besorgung eines Notariatsgeschäfts zusammenhängt oder gerichtlich angeordnet ist.

§ 84 GNV. Verwahrung, Verwaltung.

(1) Bargeldbeträge sind nach den für das Kassawesen massgebenden Weisungen des Inspektorates zu verbuchen und zu verwahren.

(2) Wertpapiere und andere Wertsachen oder wichtige Schriftstücke sind sofort nach ihrem Empfang in die Depositenkontrolle einzutragen.

(3) Bei länger dauernder Verwahrung sind Wertschriften, insbesondere von grösserem Wert oder Umfang, einem anerkannten Bankinstitut zur Aufbewahrung und Verwaltung zu übertragen. Ebenso können wichtige Wertgegenstände der Bank zur Verwahrung übergeben werden.

§ 76 Personalverordnung. Amtsgeheimnis.

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Einsichtnahme in amtliche Akten, deren Weitergabe und die Weiterleitung von Informationen nur gestattet, soweit der Geschäftsgang es bedingt oder ein Gesetz dazu ermächtigt.

(3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder der Amtstätigkeit bestehen.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen sich als Partei, Zeuginnen oder Zeugen, gerichtliche Sachverständige oder Auskunftspersonen nur äussern, wenn die zuständige Stelle dazu die Ermächtigung erteilt hat. Davon ausgenommen sind Fälle, bei welchen die Geheimhaltungspflicht aufgrund einer gesetzlichen Auskunfts- oder Anzeigepflicht entfällt.

(5) Die Entbindung vom Amtsgeheimnis erfolgt durch das Departement oder die Leiterinnen und Leiter der Staatskanzlei, der Ämter, Anstalten und Gerichte.

3.3.5.21.3. Urkundsverfahren

§ 24 EG ZGB. Vorverfahren.

(1) Die Identität der an der Beurkundung beteiligten Personen ist festzustellen. Ihre Urteils- oder Handlungsfähigkeit ist zu überprüfen.

(2) Die Feststellung des übereinstimmenden Parteiwillens hat von Amtes wegen zu erfolgen. Nötigenfalls sind die Parteien auf die Wahrheitspflicht hinzuweisen. Die Erklärungen können überprüft werden, und die Beteiligten sind, soweit erforderlich, auf deren Bedeutung hinzuweisen.

(3) Fehlt die erforderliche Urteils- oder Handlungsfähigkeit oder werden offensichtlich unwahre Angaben gemacht, ist die öffentliche Beurkundung zu verweigern.

§ 25 EG ZGB. Erstellen der Urkunde.

Die Urkunde wird in der Regel von der Urkundsperson abgefasst.

§ 26 EG ZGB. Hauptverfahren.

(1) Der Text der Urkunde ist den Beteiligten vorzulesen oder von diesen in Anwesenheit der Urkundsperson zu lesen. Unmittelbar danach ist die Erklärung entgegenzunehmen, dass die Urkunde den Parteiwillen enthalte. Anschliessend ist die Urkunde von den Beteiligten in Anwesenheit der Urkundsperson zu unterzeichnen.

(2) Die Urkundsperson hat die Urkunde eigenhändig zu unterzeichnen und die Feststellung anzubringen, dass die Urkunde den ihr mitgeteilten Parteiwillen enthält und die vorgeschriebenen Formen eingehalten worden sind.

§ 27 EG ZGB. Behinderte.

Behinderten ist der Inhalt der Urkunde in einer ihnen verständlichen Form mitzuteilen. Ist der Beizug von Hilfspersonen oder Sachverständigen nötig, haben diese die Urkunde mitzuunterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übermittlung des Inhaltes der Urkunde an den Behinderten sorgfältig und vollständig erfolgt ist.

§ 28 EG ZGB. Übersetzung.

Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, muss übersetzt werden. Wird ein Übersetzer beigezogen, hat dieser die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bestätigen, dass die Übersetzung des Inhaltes der Urkunde richtig erfolgt ist.

§ 29 EG ZGB. Einheit des Beurkundungsaktes.

(1) Die Beurkundung erfolgt in der Regel ohne Unterbruch bei gleichzeitiger Anwesenheit der Beteiligten in den Amtsräumen der Urkundsperson.

(2) Wird ausnahmsweise auf die gleichzeitige Anwesenheit verzichtet, ist das Hauptverfahren trotzdem mit allen Beteiligten durchzuführen. Die Beurkundung erfolgt erst nach der Unterzeichnung der Urkunde durch alle Beteiligten.

32 EG ZGB. Weitere Beurkundungsfälle

Für die Errichtung öffentlicher Urkunden über rechtlich erhebliche Tatsachen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anzuwenden.

§ 4a AnwG. Öffentliche Beurkundung.

Bei öffentlichen Beurkundungen und Beglaubigungen im Sinne von § 8a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) haben die Anwältinnen und Anwälte die §§ 24 bis 34 EG ZGB sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu beachten.

§ 9 GNV. Identität, Handlungsfähigkeit.

Personen, deren Identität oder Handlungsfähigkeit der Urkundsperson nicht bekannt sind, haben amtliche Ausweise vorzulegen.

§ 10 GNV. Vertretungsbefugnis.

(1) Vertreter von natürlichen oder juristischen Personen haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, wenn ihre Vertretungsbefugnis nicht aus dem Handelsregister ersichtlich ist.

(2) Lassen sich Beteiligte durch handlungsfähige Dritte vertreten, kann die Urkundsperson die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers verlangen.

(3) Vertreter von Vereinen, Stiftungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften müssen ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage der Beschlüsse der nach ihren Satzungen zuständigen Organe ausweisen, sofern sie nicht im Handelsregister eingetragen sind.

§ 12 GNV. Gültigkeitserfordernisse.

Ist ein Rechtsgeschäft vom Mitwirken Dritter, von behördlichen Bewilligungen oder vom Eintrag in ein öffentliches Register abhängig, sind die Parteien darüber aufzuklären. Die Gültigkeitserfordernisse sind in der Urkunde festzuhalten.

§ 13 GNV. Beurkundungserklärung.

In der Beurkundungserklärung gemäss § 26 Absatz 2 EG ZGB hat die Urkundsperson festzuhalten, ob die Urkunde den Parteien vorgelesen wurde oder ob diese sie in ihrer Gegenwart selbst gelesen haben.

§ 15 GNV. Stumme, Taubstumme.

Bei der Beteiligung Stummer oder Taubstummer, die lesen können, ist die Zustimmung zur Urkunde mit Kopfnicken zu bekunden. In der Beurkundungserklärung ist darauf hinzuweisen.

§ 16 GNV. Übersetzung.

Die Übersetzung gemäss § 28 EG ZGB ist in der Beurkundungserklärung zu erwähnen.

§ 17 GNV. Fehlende Einheit des Beurkundungsaktes.

Sind beim Beurkundungsakt gemäss § 29 EG ZGB nicht alle Parteien gleichzeitig anwesend, ist dies in der Beurkundungserklärung festzuhalten.

§ 18 GNV. Änderungen, Ergänzungen.

Formbedürftige Änderungen oder Ergänzungen einer öffentlichen Urkunde dürfen nachträglich nicht durch Streichungen oder Randvermerke vollzogen werden. Hiefür ist entweder ein Nachtrag zu beurkunden oder es ist eine neue Urkunde zu errichten.

§ 19 GNV. Rechtlich erhebliche Tatsachen.

(1) Die Beurkundung rechtlich erheblicher Tatsachen oder Vorgänge bestimmt sich nach den eigenen Wahrnehmungen der Urkundsperson. Diese hat sich von der Wahrheit des beurkundeten Verhältnisses zu überzeugen.

(2) Unterlagen, auf die sich die Beurkundung stützt, sind in der Urkunde aufzuführen.

(3) *Bezieht sich die Beurkundung auf einen Augenschein oder sonstige Wahrnehmungen, sind Ort und Zeit der Feststellung anzugeben. Handelt es sich um Schriftstücke, denen beurkundete Feststellungen entnommen werden, sind sie genau zu bezeichnen.*

§ 47 GNV. Stiftungen.

(1) *Die Errichtung einer Stiftung (Artikel 80 folgende und 335 ZGB) bedarf der Beurkundung als Willenserklärung.*

(2) *In der Stiftungsurkunde sind Art und Umfang des Vermögens anzugeben und der Stiftungszweck ist zu umschreiben. Über die Organisation sind in der Urkunde mindestens die wesentlichen Grundsätze festzulegen. Nötigenfalls ist auf die Eintragungspflicht der Stiftung im Handelsregister hinzuweisen.*

§ 53 GNV. Zeugen.

(1) *Die Bestellung der Zeugen obliegt der verfügenden Person. Sie kann die Urkundsperson mit dem Beizug von Zeugen beauftragen.*

(2) *Die Zeugen haben über den Beurkundungsakt Stillschweigen zu bewahren. In ihrer Erklärung ist nebst den vom Gesetz verlangten Bestätigungen darauf hinzuweisen, dass sie auf die Ausschlussgründe gemäss Artikel 503 ZGB sowie auf ihre Aufgabe und Schweigepflicht aufmerksam gemacht worden sind.*

(3) *Die Zeugen besitzen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Ein Zeuge kann auch als Übersetzer tätig sein.*

§ 54 GNV. Aufbewahrung.

(1) *Die verfügende Person ist darauf hinzuweisen, dass das Original der öffentlichen Urkunde beim Notariat zur Aufbewahrung hinterlegt werden kann.*

(2) *Wird auf die notarielle Aufbewahrung verzichtet, ist der verfügenden Person zu eröffnen, dass sie das Verlustrisiko trägt und selbst Vorkehren zu treffen hat, damit im Todesfalle die Urkunde zur amtlichen Eröffnung (Artikel 557 ZGB) gelangt.*

§ 59 GNV. Gründung.

Bei der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Artikel 629, 764 Absatz 2, 777 OR) ist die Willenserklärung der Gründer gemäss § 7 ff. zu beurkunden.

§ 61 GNV. Grundstücke als Sacheinlage.

Werden Grundstücke in die neu gegründete Gesellschaft eingebracht, nimmt der Notar in der Regel auch die Beurkundung des Sacheinlagevertrages als Rechtstitel für die Grundeigentumsübertragung vor. Ist seine örtliche Zuständigkeit zur grundstückbezogenen Beurkundung nicht gegeben, hat er die Gesellschaftsgründung erst zu beurkunden, wenn ihm der vom zuständigen Amt öffentlich beurkundete Sacheinlagevertrag vorliegt.

§ 62 GNV. Gesellschaftsbeschlüsse.

(1) *Bei allen der Gesellschaftsgründung nachfolgenden Veränderungen (Statutenänderungen, Auflösungsbeschlüsse) oder bei der Feststellung gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals, Herabsetzung des Stammkapitals) beruht die Beurkundung nicht auf Willenserklärungen der Beteiligten, sondern auf Gesellschaftsbeschlüssen und Wahrnehmungen, die gemäss § 19 zu beurkunden sind.*

(2) *Die Beurkundung hat sich auf die Durchführung der Gesellschaftsversammlung und ihre Beschlussfassung zu beziehen. Die Urkundsperson hat in diesem Falle die Identität und die Handlungsfähigkeit der an der Versammlung teilnehmenden Personen sowie die Echtheit von Unterschriften auf Vollmachten nicht zu überprüfen.*

§ 87 GNV. Zweck.

Die Siegelung besteht darin, dass Gegenstände, Behältnisse oder Räume des Nachlasses unter Siegel gelegt werden, um die Verfügung zu verunmöglichen oder zu erschweren. Die Barschaft, Wertpapiere oder andere besonders gefährdete Wertsachen können in Verwahrung genommen werden.

3.3.5.22. Uri

Zuständigkeit

Art. 10 EG/ZGB. Zuständigkeit.

- (1) Die öffentliche Beurkundung obliegt dem Notar.
- (2) Zur Beglaubigung sind berechtigt: der Notar, der Landschreiber, der Gerichtsschreiber und der Gemeindeschreiber.
- (3) Zur Aufnahme von Wechselprotesten sind ermächtigt: der Notar, der Landschreiber und der Gemeindeschreiber (Art. 1035 OR).

Art. 1 Notariatsverordnung.

- (1) Das Notariat ist ein vom Staat autorisierter Beruf öffentlichen Charakters.
- (2) Der Notar hat die ausschliessliche Befugnis zur öffentlichen Beurkundung im Sinne des ZGB (Artikel 21 Einführungsgesetz²¹) und OR, einschliesslich Bürgschaftsrecht.
- (3) Er ist auch befugt, die Beglaubigung der Echtheit von Unterschriften, Buchauszügen oder Abschriften vorzunehmen (Artikel 24 Einführungsgesetz).
- (4) Ebenso kann er Wechselproteste aufnehmen.

Art. 2 Notariatsverordnung.

- (1) Die zur Berufsausübung berechtigten Notare können ihre Funktionen im ganzen Kantonsgebiete ausüben.
- (2) Wer, ohne die Bewilligung zur Ausübung des Notariates zu besitzen, Funktionen vornimmt, welche nach gesetzlicher Vorschrift nur durch den Notar vorgenommen werden können, wird vom zuständigen Gerichte mit einer Geldbusse von Fr. 10.— bis Fr. 100.— bestraft.
- (3) Hauptamtlichen Angestellten ist die Ausübung des Berufes als Notar im Kanton Uri untersagt.

3.3.5.22.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 3 Notariatsverordnung.

Zur Ausübung des Notariatsberufes ist notwendig:

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der bürgerlichen Rechte und Ehren und der Handlungsfähigkeit;
2. ein guter Leumund;
3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche sich der Kandidat durch eine Prüfung auszuweisen hat;
4. ständiger Wohnsitz im Kanton.

Art. 4 Notariatsverordnung.

- (1) Das Obergericht bzw. eine von ihm ernannte Kommission ist die Prüfungsbehörde für die Notare.
- (2) Die schriftliche und mündliche Prüfung erstreckt sich auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht und die eidgenössischen und kantonalen Vollziehungsvorschriften zu denselben, Grundbuchverordnungen und das eidgenössische und kantonale Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.
- (3) Das Obergericht erlässt die erforderlichen weitem Bestimmungen.

Art. 5 Notariatsverordnung.

- (1) Wenn der Kandidat die vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg bestanden hat, so wird ihm auf Grund des Gutachtens der Prüfungskommission durch den Regierungsrat das Patent als Notar erteilt.
- (2) Die Namen der patentierten Notare sind im Amtsblatt zu publizieren und in den Staatskalender aufzunehmen.
- (3) Ausnahmsweise kann solchen Personen, deren Befähigung zum Amte aus ihrer bisherigen amtlichen Stellung oder Berufstätigkeit unzweifelhaft feststeht, die Prüfung erlassen werden.

Art. 6 Notariatsverordnung.

Die Notare schwören vor dem Landammannamte folgenden Eid: «Ich schwöre, die mir übertragenen Notariatsverrichtungen mit aller Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, nie einen Akt wider die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verschreiben, meine Dienste jedesmal, wenn ich dazu aufgefordert werde, zu leisten und darauf zu achten, dass die Parteien nicht hintergangen werden; das Amtsgeheimnis nach Massgabe der Gesetze zu

21 Jetzt Art. 10 EG/ZGB.

wahren und alle mit meinem Berufe verbundenen Pflichten zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen.»

Art. 7 Notariatsverordnung.

- (1) Nach erfolgter Beeidigung wird die Bewilligung zur Berufsausübung (Patent) samt dem Notariatssiegel dem Kandidaten gegen Bezahlung einer Gebühr und Leistung der vorgeschriebenen Amtskautions zugestellt.
- (2) Die Unterschrift, welche der Notar als solcher führen wird, ist in dem in zwei Exemplaren aufzunehmenden Beeidigungsprotokoll beizusetzen. Ein Exemplar wird dem Notar und das andere der Standeskanzlei zur Aufbewahrung übergeben.
- (3) Die einmal angenommene Unterschrift kann nur mit Genehmigung des Regierungsrates geändert werden. Die neu angenommene Unterschrift ist auf der Standeskanzlei zu deponieren.

Art. 3 AnV. Zuständigkeit, Voraussetzung, Veröffentlichung und Berufsbezeichnung

- (1) Die Aufsichtsbehörde erteilt nach bestandener Anwaltsprüfung das Anwaltspatent. Sie veröffentlicht erteilte Anwaltspatente im Amtsblatt des Kantons Uri.
- (2) Die Berufsbezeichnung, zu der das Anwaltspatent berechtigt, ist «Rechtsanwalt» oder «Rechtsanwältin».

Art. 1 Notariatsprüfungsreglement. Zweck der Prüfung

Mit der Notariatsprüfung hat sich der Kandidat oder die Kandidatin darüber auszuweisen, dass er oder sie fachlich fähig ist, den Beruf eines Notars oder einer Notarin im Kanton Uri auszuüben.

Art. 2 Notariatsprüfungsreglement. Zulassung zur Prüfung - Materielle Voraussetzung

Zur Notariatsprüfung wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) das Schweizer Bürgerrecht;
- b) die Handlungsfähigkeit;
- c) den guten Leumund.

Art. 6 Notariatsprüfungsreglement. Form der Prüfung.

Die Notariatsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

Art. 10 Notariatsverordnung.

Die Amtskautions der Notare beträgt Fr. 3 000.—.

Art. 7 Notariatsprüfungsreglement. Schriftliche Prüfung a) Rechtsgebiete.

Die Rechtsgebiete bestimmen sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über das Notariat.

Art. 8 Notariatsprüfungsreglement. Schriftliche Prüfung b) Aufgaben.

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin hat zwei notarielle Aufgaben aus den Rechtsgebieten nach Artikel 7 zu lösen.
- (2) Für jede Aufgabe stehen ihm oder ihr vier Stunden zur Verfügung.
- (3) Die Aufgaben sind durch den Kandidaten oder die Kandidatin allein zu lösen. Das Ergebnis ist in sauberer, gut lesbarer Form abzugeben.
- (4) Die Prüfungsbehörde bestimmt die Hilfsmittel, die dem Kandidaten oder der Kandidatin für die Lösung der Aufgaben allgemein zur Verfügung stehen.
- (5) Der Prüfungsexperte oder die Prüfungsexpertin bestimmt, ob der Kandidat oder die Kandidatin im Einzelfall zusätzliche Hilfsmittel verwenden darf.

Art. 9 Notariatsprüfungsreglement. Mündliche Prüfung a) Zulassung.

Der Kandidat oder die Kandidatin wird erst zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn seine oder ihre schriftlichen Arbeiten einen Notendurchschnitt von mindestens 4.0 aufweisen. Die Bewertung richtet sich nach Artikel 12.

Art. 10 Notariatsprüfungsreglement. Mündliche Prüfung b) Rechtsgebiete.

Die Rechtsgebiete bestimmen sich nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über das Notariat.

Art. 11 Notariatsprüfungsreglement. Mündliche Prüfung c) Prüfungsablauf.

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin wird in zwei Prüfungen in den Rechtsgebieten nach Artikel 10 geprüft.
- (2) Die mündlichen Prüfungen dauern je 30 Minuten.
- (3) Die Zuordnung der Rechtsgebiete zu den einzelnen Prüfungen wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist öffentlich.

Art. 13 Notariatsprüfungsreglement. Bestehen.

Erreicht ein Kandidat oder eine Kandidatin mindestens die Schlussnote 4.0, hat er oder sie die Prüfung bestanden.

Art. 16 Notariatsprüfungsreglement. Notariatspatent

Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung bestanden, beantragt die Prüfungsbehörde dem Regierungsrat, das kantonale Notariatspatent zu erteilen.

Art. 2 Anwaltsprüfungsreglement. Materielle Voraussetzungen.

Zur Anwaltsprüfung wird zugelassen, wer sich ausweist über:

- a) ein juristisches Studium, das mit einem Lizentiat oder Master einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen Hochschuldiplom eines Staates abgeschlossen wurde, der mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart hat;
- b) die Erfüllung der Erfordernisse nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a bis c BGFA;
- c) die Absolvierung des Rechtspraktikums nach diesem Reglement.

3.3.5.22.2. Rechte und Pflichten

Art. 7 Ausstandsgesetz. Allgemeine Ausstandsgründe - generell.

Alle Personen, auf die dieses Gesetz Anwendung findet, sind ausstandspflichtig,

- a) in eigener Sache;
- b) in Angelegenheiten:
 1. des Ehegatten, des Verlobten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Konkubinatspartnerin oder des -partners,
 2. der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern,
 3. der Adoptiveltern,
 4. der Adoptivkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern,
 5. der Stiefeltern,
 6. der Stiefkinder und ihrer Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern,
 7. der Geschwister und Halbgeschwister, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern, Konkubinatspartnerinnen oder -partnern,
 8. der Onkeln und Tanten, ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen, eingetragenen Partnern, Konkubinatspartnerinnen, Konkubinatspartnern und Kindern,
 9. der Schwiegereltern.
- c) in Angelegenheiten einer Person, die mit ihnen durch ein Pflegeverhältnis oder sonstwie durch ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis verbunden ist oder deren Vormund, Beistand, Geschäftsführer oder Vermögensverwalter sie sind. Ausstandspflichtig sind sie ebenfalls, wenn sie als Anwalt, Bevollmächtigter, Zeuge, Sachverständiger oder Berater in der betreffenden Angelegenheit handeln oder gehandelt haben;
- d) in Angelegenheiten, in denen sonstwie begründete Bedenken wegen ihrer Unbefangenheit und Unparteilichkeit vorliegen.

Art. 8 Ausstandsgesetz. Allgemeine Ausstandsgründe - Vertretung juristischer Personen.

- (1) Ist die Angelegenheit einer juristischen Person Verhandlungsgegenstand, so befinden sich diejenigen Mitglieder im Ausstand, die der Verwaltung, der Direktion, der Kontrollstelle oder dem Vorstand dieser

juristischen Person angehören oder mit solchen Personen im Sinne von Artikel 7 Buchstabe b und c verbunden sind, es sei denn, die Angelegenheit diene der Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben.

(2) Diese Bestimmung findet sinngemäss auch Anwendung bei der Behandlung von Eingaben von Gemeinden und Korporationen, wenn es sich nicht um Geschäfte handelt, die unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher oder gemeinnütziger Aufgaben dienen.

(3) Delegierte und Interessenvertreter der in Artikel 1 genannten Gemeinwesen bzw. Körperschaften und Anstalten sind für Geschäfte ihres Delegationsbereiches jedoch nicht ausstandspflichtig.

Art. 11 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar darf nur solche Tatsachen verurkunden, welche er sinnlich wahrgenommen und welche sich nach gesetzlicher Vorschrift vor ihm selbst abgespielt haben.

(2) Er ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass keine Partei bezüglich der Handlungsfähigkeit und Identität der andern getäuscht wird.

(3) Die von ihm vorzunehmenden Verurkundungen und Beglaubigungen hat er in klar und unzweideutiger Weise abzufassen.

Art. 12 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar hat die Parteien über die von ihnen zu wählenden Vertragsformen und deren rechtliche Bedeutung aufzuklären und haftet ihnen für die Folgen einer unrichtig gewählten Form.

(2) Er kann sich von der Haftung nur durch den Nachweis befreien, dass die betreffende Form von den Parteien gegen seinen Rat gewollt und gewählt wurde.

Art. 13 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar ist verpflichtet, über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten Geheimnisse sowie über alle vor ihm geschehenen Verhandlungen, die nicht der Eintragung in öffentliche Bücher unterliegen, strengste Verschwiegenheit zu bewahren, sofern er nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift zur Anzeige oder Mitteilung an Behörden verpflichtet wird.

(2) Er haftet auch nach Massgabe des Obligationenrechtes für die Verschwiegenheit seiner Gehilfen und Angestellten.

Art. 14 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar ist verpflichtet, bei seiner Berufsausübung die Interessen der Parteien nach Kräften zu wahren.

(2) Er hat auch die ihm durch Gesetze und Verordnungen übertragenen Obliegenheiten, wie Mitteilungen an Behörden und Amtsstellen, Überwachung der richtigen Anwendung von gesetzlichen Vorschriften etc. pünktlich zu erfüllen.

Art. 15 Notariatsverordnung.

Der Notar soll bei keinen Verträgen oder Geschäften mitwirken, welche durch die bestehenden Gesetze verboten oder der Sittlichkeit zuwider sind.

Art. 16 Notariatsverordnung.

(1) Im übrigen darf der Notar die Vornahme einer von ihm ordnungsgemäss verlangten gesetzlich vorgesehenen Berufsfunktion nicht verweigern, sofern dieselbe in den Kreis seiner Zuständigkeit fällt.

(2) Vorbehalten sind triftige Verhinderungsgründe und der gesetzliche Ausstand.

Art. 16a Notariatsverordnung.

(1) Der Notar ist verpflichtet, die von ihm beurkundeten Geschäfte, deren Eintragung ins Grundbuch vorgeschrieben ist, beim Grundbuchamt anzumelden.

(2) Der Notar vertritt ohne gegenteilige Anordnung die Parteien im Anmeldeverfahren vor Grundbuchamt.

Art. 17 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar ist für jedes Verschulden in der Ausübung seiner Berufstätigkeit verantwortlich.

(2) Für das Verschulden seiner Angestellten haftet er wie für sein eigenes.

(3) Im übrigen gelten für die Entstehung, die Beendigung und die Geltendmachung der aus der Verantwortlichkeit des Notars resultierenden Schadenersatzansprüche die Bestimmungen des OR.

Art. 22 Notariatsverordnung.

(1) Gegen Notare, welche ihre Berufspflichten verletzen oder durch die Art und Weise ihrer Geschäftsführung die Würde und das Ansehen des Standes gefährden, kann der Regierungsrat je nach Art und Schwere des Falles folgende Disziplinarmittel zur Anwendung bringen:

- 1. Verweis;*
- 2. Geldbusse bis zu Fr. 100.—;*
- 3. Einstellung bis zu 6 Monaten;*
- 4. Entzug des Patent.*

(2) Sowohl die zeitweilige Einstellung als auch der Entzug des Patent.

(3) Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 78 Verfassung. Ausstand.

Mitglieder von Behörden und Angestellte haben sich bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand zu begeben.

3.3.5.22.3. Urkundsverfahren

Art. 23 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar hat über jede Berufshandlung eine Urkunde zu errichten.

(2) Die Zivilgesetzgebung bestimmt, in welchen Fällen die Errichtung einer öffentlichen Urkunde zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes notwendig ist.

Art. 24 Notariatsverordnung.

(1) Die Notariatsurkunde ist eine öffentliche Urkunde eines beeidigten Angestellten.

(2) Ihre materielle und prozessuale Rechtswirkung richtet sich nach den Bestimmungen des ZGB und der Zivilprozessordnung.

Art. 25 Notariatsverordnung.

Die Form der notariellen Urkunde sowie das weitere Verfahren wird unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen durch ein Reglement des Regierungsrates festgestellt.

Art. 26 Notariatsverordnung.

(1) Bei der Verurkundung ist die Urkunde (Urschrift) durch den Notar den Parteien, bzw. ihren Vertretern, vorzulesen, und sie haben zu erklären, dass die Urkunde der Ausdruck ihres Willens sei. Die Urkunde ist von sämtlichen Mitwirkenden zu unterzeichnen.

(2) Erklärt ein Mitwirkender, nicht unterzeichnen zu können, so hat der Notar diese Umstände unter Angabe der Gründe in der Urkunde (Urschrift) zu erwähnen.

Art. 28 Notariatsverordnung.

(1) Die Urkunde, welche dem Verurkundungsverfahren zur Grundlage gedient hat und deshalb die Originalunterschriften der mitwirkenden Personen trägt, bildet die Urschrift.

(2) Dieselbe bleibt samt den Originalien oder der Abschriften der zur Einleitung des Verurkundungsverfahrens übergebenen Aktenstücke, wie Vollmachten und Ermächtigungen, in der Verwahrung des verurkundenden Notars.

(3) Eine Ausnahme von dieser Regel findet statt bei notarialischen Verurkundungen, welche einer bereits bestehenden Urkunde beigelegt werden (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Buchauszüge etc.), in welchen Fällen die Urkunde den Parteien in der Urschrift herauszugeben ist.

(4) Abweichende Vorschriften des ZGB und daherige Vollziehungsverordnungen bleiben vorbehalten.

Art. 30 Notariatsverordnung.

(1) Der Notar hat seine Urschriften in fortlaufender Weise chronologisch zu numerieren.

(2) Auch alle zugehörigen Beilagen haben die Ordnungsnummer der Urschrift zu tragen.

(3) Die Urschriften sind samt den zugehörigen Beilagen in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummer in der Regel jahrgangsweise einzubinden und zu paginieren. Jeder Band ist mit einem genauen Inhaltsverzeichnis zu versehen.

(4) Die Aufbewahrung der Urschriften und Beilagen hat in sorgfältiger und sicherer Weise und in trockenen Räumen zu geschehen.

(5) Artikel 30 des Einführungsgesetzes zum ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 31 Notariatsverordnung.

- (1) Alle vorgenommenen Verurkundungen sind fortlaufend in die dazu bestimmten Register einzutragen. Diese Register werden dem Notar von der Standeskanzlei nach einheitlichem Muster zum Selbstkostenpreise geliefert.
- (2) Das eine Register umfasst diejenigen Verurkundungen, von denen vom Notar Urschriften aufbewahrt werden.
- (3) In das andere Register sind alle Verurkundungen einzutragen, von welchen keine Urschriften vorhanden sind. (Legalisationen von Unterschriften, Beglaubigungen von Abschriften, Bescheinigungen etc.). Die aufgenommenen Wechselproteste sind im Sinne des Artikels 817 des OR16 in ein besonderes Register einzutragen.

Art. 33 Notariatsverordnung.

- (1) Solange der Notar die Urschriften zu verwahren hat, ist er allein befugt, die notwendigen Ausfertigungen derselben an die Parteien aushinzugeben.
- (2) Für die Herstellung der Notariatsurkunden (Urschriften und Ausfertigungen) darf nur Papier in guter und starker Qualität verwendet werden.

Art. 1 Ausführungsverordnung. Wesentliche Bestandteile der öffentlichen Urkunde.

- (1) Die vom Notar zu errichtende öffentliche Urkunde (Urschrift) muss enthalten:
1. den Namen und Wohnort des Notars;
 2. den Namen, den Stand und Wohnort der Parteien und deren Vertreter;
 3. im Falle der Mitwirkung von Zeugen, Übersetzern oder Dolmetschern den Namen, Stand und Wohnort dieser Personen;
 4. den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, an dem die Urkunde errichtet wird;
 5. den Gegenstand der Verurkundung unter Wahrung der durch besondere Gesetzesbestimmungen hiefür vorgeschriebenen Formen;
 6. die Unterzeichnung der Urkunde durch alle bei der öffentlichen Beurkundung mitwirkenden und des Schreibens kundigen Personen;
 7. am Schlusse der Urkunde die Erklärung des Notars, dass die Urkunde von ihm verfasst und bei deren Errichtung die gesetzlichen Vorschriften befolgt worden sind;
 8. die Unterzeichnung dieser Erklärung mit der eigenhändigen Unterschrift des Notars;
 9. das Notariatssiegel neben der Unterschrift des Notars.
- (2) Die für die einzelnen Fälle und Urkundsarten vorgeschriebenen besondern Erfordernisse bleiben vorbehalten.
- (3) Die Form der Wechselproteste richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

Art. 3 Ausführungsverordnung.

- (1) Die Urkunde muss deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken, Ausradierungen, Einschaltungen und Änderungen geschrieben werden. Streichungen sind in der Weise vorzunehmen, dass die gestrichenen Worte leserlich bleiben, und sie sollen am Rande der Urkunde vom Notar unter Angabe der Zahl der gestrichenen Worte anerkannt werden.
- (2) Nötig werdende Veränderungen und Beifügungen sind am Rande oder am Schlusse der Urkunde vorzunehmen und sowohl durch den Notar als auch durch die mitwirkenden Personen unterschriftlich anzuerkennen. Nicht anerkannte Beisätze und Einschaltungen gelten als nicht geschrieben.

Art. 5 Ausführungsverordnung.

- (1) Die Ausfertigung besteht in einer wortgetreuen Wiedergabe der Urschrift.
- (2) Die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze dürfen in der Ausfertigung unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Kontextes gehören.

Art. 7 Ausführungsverordnung.

Als besondere Merkmale hat die Ausfertigung zu tragen:

1. die Ordnungsnummer der Urschrift;
2. die Bezeichnung als erste, zweite oder folgende Ausfertigung;
3. die Bezeichnung der Partei, für welche sie bestimmt ist und der Qualität, in welcher sie derselben zukommt;
4. die Bescheinigung der Übereinstimmung mit dem Inhalt der Urschrift und Berufssiegel des Notars.

Art. 9 Ausführungsverordnung.

- (1) Jede Person, welche an der Verurkundung als Partei beteiligt war, hat das Recht, eine Ausfertigung zu verlangen.

(2) Weitere Ausfertigungen darf der Notar nur nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erteilen.

Art. 16 Ausführungsverordnung.

(1) Vorgänge und Zustände kann der Notar nur auf Grund der von ihm gemachten Wahrnehmung verurkunden.
 (2) Er hat eine genaue Beschreibung des Vorganges oder Zustandes, wie er ihn wahrgenommen hat, abzufassen und dabei zu erwähnen, durch wen er zur Feststellung aufgefordert wurde. Die Feststellung der Identität der auffordernden Personen ist nur auf ausdrückliches Verlangen vorzunehmen.

Art. 17 Ausführungsverordnung.

(1) Zur Verurkundung von Beschlüssen einer Versammlung hat der Notar der letztern persönlich beizuwohnen und ein genaues Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu führen. Dasselbe hat sich zu beziehen auf Ort und Zeit der Versammlung sowie auf das Zustandekommen jedes einzelnen Beschlusses. Auf Verlangen der Antragsteller müssen auch gefallene Anträge ausdrücklich im Protokoll erwähnt werden.
 (2) Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und den Notar zu unterzeichnen.
 (3) Eine Feststellung der Identität der an der Beschlussfassung mitwirkenden Personen hat nur auf ausdrückliches Verlangen zu geschehen.

3.3.5.23. Waadt

Zuständigkeit

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 1 LNo. Dispositions générales - Statut. (1) Le notaire est l'officier public de l'Etat de Vaud compétent pour recevoir des actes authentiques. (2) Le terme de notaire désigne aussi bien les femmes que les hommes. (3) Il exerce cette tâche ministérielle librement et sous sa propre responsabilité, dans les limites de la législation et sous la surveillance du Département des institutions et des relations extérieures, compétent en matière notariale (ci-après : le département).	Art. 1 LNo. Allgemeine Bestimmungen – Status. (1) Der Notar ist als Amtsperson des Kantons Waadt zuständig, öffentliche Urkunden zu errichten. (2) Der Begriff Notar bezieht sich auf Frauen und Männer gleichermaßen. (3) Er übt seine Amtstätigkeit frei und auf eigene Verantwortung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und unter der Aufsicht des für Notarangelegenheiten zuständigen Departements des Inneren und der auswärtigen Angelegenheiten zuständigen Notarsachen (im Folgenden: das Departement) aus.
Art. 3 LNo. Activités ministérielles. La tâche ministérielle du notaire consiste en l'instrumentation des actes authentiques et autres actes notariés décrits à l'article 47, ainsi qu'en la réception en dépôt de tous actes et documents originaux.	Art. 3 LNo. Amtstätigkeiten. Die amtliche Aufgabe des Notars besteht in der Errichtung der öffentlichen Urkunden und anderer Urkunden, die im Artikel 47 beschrieben sind, sowie in der Aufbewahrung aller Urkunden und Originaldokumente.
Art. 14 LNo. Compétence territoriale. Le notaire peut instrumenter sur l'ensemble du territoire cantonal.	Art. 14 LNo. Örtliche Zuständigkeit. Der Notar kann im gesamten Kantonsgebiet Beurkundungen vornehmen.
Art. 49 LNo. Compétence. (1) Le notaire patenté en application de la présente loi peut seul instrumenter un acte notarié sur territoire vaudois. (2) Les actes authentiques relatifs aux droits réels sur des immeubles sis dans le canton ne peuvent être reçus que par un notaire vaudois. (3) Le Conseil d'Etat peut conclure des conventions intercantionales réglant l'instrumentation d'actes	Art. 49 LNo. Zuständigkeit. (1) Der in Anwendung dieses Gesetzes patentierte Notar kann nur im Waadtländer Territorium notarielle Urkunden errichten. (2) Öffentliche Urkunden über dingliche Rechte an im Kanton gelegenen Grundstücken können nur von einem Waadtländer Notar errichtet werden. (3) Der Staatsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Errichtung notarieller Urkunden für Grundstücke in angrenzenden Regionen abschließen.

notariés pour des immeubles sis dans les régions limitrophes.	

3.3.5.23.1. Zugangsvoraussetzungen

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 15 LNo. Exigence de la patente. (1) L'exercice du notariat dans le canton est subordonné à la délivrance d'une patente émanant du Conseil d'Etat. (2) Cette patente confère à son porteur le titre de notaire.	Art 15 LNo. Patenterfordernis. (1) Die Ausübung des Notariates im Kanton ist abhängig von der Erteilung eine durch den Staatsrat ausgestellten Patents. (2) Dieses Patent verleiht seinem Inhaber den Titel des Notars.
Art. 16 LNo. Titre de notaire. (1) Seul peut se prévaloir du titre de notaire celui qui est au bénéfice d'une patente vaudoise en vigueur au sens de la présente loi; le titre de notaire honoraire peut être conféré par le Conseil d'Etat aux notaires qui ont renoncé à leur patente après vingt-cinq ans d'activité. (2) Toute personne faisant état du titre de notaire sans y être légitimée au sens de l'alinéa qui précède est passible de l'amende. La poursuite de cette infraction s'opère selon la loi sur les contraventions, sans préjudice des peines prévues par le droit fédéral pour usurpation de fonctions.	Art 16 LNo. Der Titel Notar. (1) Nur wer im Besitz eines nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgestellten Waldenser Patents ist, darf den Titel Notar tragen; der Titel des Ehrennotars kann vom Staatsrat den Notaren verliehen werden, die auf ihr Patent nach fünfundzwanzig Tätigkeitsjahren verzichtet haben. (2) Jede sich auf den Titel des Notars berufende Person ohne Legitimation im Sinne des vorhergehenden Absatzes, wird mit Buße bestraft. Die Verfolgung dieses Tatbestands richtet sich nach dem Gesetz über die Übertretungen, ungeachtet der durch das Bundesrecht vorgesehenen Strafen für Amtsanmaßung.
Art. 17 LNo. Conditions d'obtention. (1) L'obtention de la patente vaudoise de notaire est subordonnée : 1. à l'exercice des droits civils; 2. à la nationalité suisse; 3. à la titularité de l'acte de capacité prévu à l'article 18; 4. à la jouissance d'une bonne réputation, ainsi qu'à l'absence de condamnation pénale pour crime ou délit grave, ou encore pour des infractions commises contre le patrimoine ou constituant des faux; 5. à l'absence de faillite ou d'acte de défaut de biens, aux conditions de l'article 27 de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite; 6. au dépôt de la garantie et de l'attestation d'assurance prévu aux articles 109 et suivants.	Art 17 LNo. Bedingungen für die Patentierung. (1) Die Erlangung des waldensischen Notarspatents setzt voraus: 1. Die Ausübung der Bürgerrechte; 2. Die Schweizer Nationalität; 3. Den Besitz eines Fähigkeitsausweises wie im Artikel 18 vorgesehen; 4. In einem guten Ruf zu stehen sowie das Fehlen einer Verurteilung wegen Verbrechen oder schwerer Vergehen, ebenso Straftaten gegen das Vermögen oder solche, die Fälschungen darstellen; 5. Nicht von einem Konkursverfahren oder einem Verlustschein gemäß der Bestimmungen des Artikels 27 des Bundesgesetzes über Schuldbeitreibung und Konkurs betroffen zu sein; 6. Die Hinterlegung der Sicherheit und der gemäß Artikel 109 folgende vorgesehenen Versicherungsbescheinigung.
Art. 18 LNo. Délivrance de l'acte de capacité. (1) L'acte de capacité prévu à l'article 17, chiffre 3 est délivré au candidat qui a accompli le stage prévu à l'article 22 et a réussi les examens professionnels consécutifs au stage. (2) Il est délivré par la commission d'examens instituée à l'article 19.	Art 18 LNo. Erteilung des Fähigkeitsausweises. (1) Der gemäß Artikel 17 Ziffer 3 vorgesehene Fähigkeitsausweis wird dem Kandidaten erteilt, der das in Artikel 22 vorgesehene Praktikum absolviert hat und im Anschluss die Fachprüfungen des Praktikums bestanden. (2) Der Fähigkeitsausweis wird durch die Prüfungskommission nach Artikel 19 ausgestellt.
Art. 21 LNo. Entrée en stage.	Art 21 LNo. Zulassung zum Praktikum.

(1) <i>Peut entrer en stage tout titulaire d'une licence en droit délivrée par une université suisse attestant d'un enseignement suffisant dans les matières utiles à la profession, s'il justifie qu'il réunit en sa personne les conditions de l'article 17, qu'il produit la déclaration d'un notaire habilité à former des stagiaires certifiant son entrée en stage et qu'il satisfait en outre à l'une des conditions suivantes :</i> 1. <i>production d'une pièce officielle établissant qu'il a soutenu ou obtenu l'autorisation de soutenir une thèse dans une faculté de droit suisse;</i> 2. <i>exercice d'une activité juridique pendant deux ans dans les cinq ans précédant l'entrée en stage. Le département tient une liste des activités agréées.</i> (2) <i>Le règlement A détermine les matières utiles à la profession ainsi que le minimum d'enseignement de ces matières et son contrôle.</i> (3) <i>Le candidat qui ne satisfait pas à ces exigences peut être astreint à une formation complémentaire aux conditions prévues par le règlement.</i>	(1) <i>Zum Praktikum wird zugelassen, wer ein Lizentiat der Rechtswissenschaften einer Schweizerischen Universität besitzt, welches eine ausreichende Ausbildung in den für die Berufsausübung notwendigen Fächern bestätigt, oder nachweist, dass er die Anforderungen nach Artikel 17 erfüllt sowie die Erklärung eines Notars vorweist, der zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigt ist, ihn auszubilden und er außerdem die folgenden Bedingungen erfüllt:</i> 1. <i>Vorlage eines offiziellen Schriftstückes, aus dem hervorgeht, dass er die Genehmigung erhalten hat, eine Doktorarbeit in einer Schweizer juristischen Fakultät zu verfassen oder dies bereits getan hat;</i> 2. <i>Ausübung einer juristischen Tätigkeit für zwei Jahre in den fünf Jahren vor dem Eintritt ins Praktikum. Das Departement führt eine Liste der zugelassenen Tätigkeiten.</i> (2) <i>Das Reglement bestimmt die für den Beruf notwendigen Fächer sowie das Lehrminimum dieser Fächer und ihre Kontrolle.</i> (3) <i>Der Kandidat, der diese Anforderungen nicht erfüllt, kann zu weiteren Ausbildungsmaßnahmen verpflichtet werden, welche die vom Reglement vorgesehenen Bedingungen ergänzen.</i>
Art. 22 LNo. Stage. (1) <i>La durée du stage est de deux ans et demi.</i> (2) <i>Sont habilités à former des stagiaires les notaires au bénéfice d'une patente dans le Canton de Vaud depuis cinq ans au moins.</i> (3) <i>Durant son stage, le stagiaire doit suivre les cours pratiques et théoriques organisés par l'Association des notaires vaudois. Le département peut en arrêter le contenu.</i>	Art 22 LNo. Praktikum. (1) <i>Die Dauer des Praktikums beträgt zweieinhalb Jahre.</i> (2) <i>Notare, die seit mindestens fünf Jahren ein Patent des Kantons Waadt besitzen, sind berechtigt, Praktikanten auszubilden.</i> (3) <i>Während seines Praktikums soll der Praktikant an den praktischen und theoretischen, vom Wadenser Notarverein der Notare organisierten Kursen teilnehmen. Das Departement kann den Inhalt festlegen.</i>
Art. 23 LNo. Inscription aux examens. (1) <i>A l'issue du stage, le candidat peut s'inscrire aux examens professionnels moyennant dépôt d'une attestation sur la durée du stage délivrée par son ou ses patrons de stage.</i> (2) <i>Après vérification de la durée du stage, le département transmet les candidatures à la commission d'examens qui arrête la liste des candidats pour chaque examen.</i> (3) <i>Un troisième échec aux examens professionnels est définitif.</i>	Art 23 LNo. Anmeldung zu den Prüfungen. (1) <i>Am Ende des Praktikums kann sich der Kandidat für die Fachprüfungen gegen Vorlage einer Bescheinigung über die Dauer des Praktikums, ausgestellt von seinem oder seinen Ausbildern, einschreiben.</i> (2) <i>Nach der Überprüfung der Dauer des Praktikums leitet das Departement die Anmeldungen an die Prüfungskommission weiter, welche die Liste der Kandidaten für jede Prüfung festlegt.</i> (3) <i>Ein drittes Nichtbestehen der Fachprüfungen ist endgültig.</i>
Art. 24 LNo. Délivrance de la patente. (1) <i>Le candidat, qui a réussi ses examens, requiert la délivrance de la patente par le Conseil d'Etat; le Conseil d'Etat délivre au candidat une patente pour la localité où il se propose d'ouvrir son étude principale.</i> (2) <i>La patente est délivrée après le paiement d'un émolument dont le montant est arrêté par le règlement.</i>	Art 24 LNo. Erteilung des Patents. (1) <i>Der Kandidat, der seine Prüfungen erfolgreich absolviert hat, beantragt die Ausstellung des Patents durch den Staatsrat; der Staatsrat stellt dem Antragsteller ein Patent für den Ort aus, an dem er beabsichtigt, seine Hauptgeschäftsstelle zu eröffnen.</i> (2) <i>Das Patent wird gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt, deren Betrag durch das Reglement bestimmt wird.</i>

Art. 26 LNo. Sceau et signature. <i>(1) Immédiatement après avoir promis, le notaire appose sa signature et son sceau au pied d'une déclaration ainsi rédigée : "Le notaire soussigné déclare adopter les signature et sceau ci-dessous".</i> <i>(2) Le sceau est aux armes du Canton de Vaud; il porte le nom du notaire ainsi que la mention de cette fonction et est fixé sur un modèle arrêté par le département.</i> <i>(3) L'adoption d'une signature et d'un sceau électroniques selon l'article 83 est fixée par le règlement Aselon une procédure analogue.</i> <i>(4) Le notaire ne peut changer de sceau ou de signature sans l'autorisation préalable du département.</i>	Art 26 LNo. Siegel und Unterschrift. <i>(1) Unmittelbar nach dem geleisteten Amtseid hat der Notar seine Unterschrift und Siegel am Fuße einer ausgearbeiteten Erklärung anzubringen: "Der unterzeichnenden Notar erklärt, dass er die unten stehende Unterschrift und Siegel übernimmt."</i> <i>(2) Das Siegel ist das Wappen des Kantons Waadt; es trägt den Namen des Notars sowie die Bezeichnung seiner Tätigkeit und ist auf ein vom Departement vorgegebenes Modell festgelegt.</i> <i>(3) Die Annahme einer Unterschrift und eines elektronischen Siegels nach Artikel 83 wird durch das Reglement in einem ähnlichen Verfahren bestimmt.</i> <i>(4) Der Notar kann das Siegel oder die Unterschrift ohne vorherige Genehmigung des Departements nicht verändern.</i>
Art. 28 LNo. Extinction de par la loi. <i>La patente de notaire s'éteint de plein droit :</i> <i>1. par le décès;</i> <i>2. par l'interdiction;</i> <i>3. par la faillite;</i> <i>4. lorsque le notaire a atteint l'âge de septante ans révolus;</i> <i>5. par la renonciation volontaire, unilatérale et inconditionnelle à l'exercice du notariat.</i>	Art 28 LNo. Erlöschen von Gesetzes wegen. <i>Das Patent des Notars endet von Gesetzes wegen:</i> <i>1. durch den Tod;</i> <i>2. durch Untersagung;</i> <i>3. durch Konkurs;</i> <i>4. wenn der Notar das Alter von siebenzig Jahren erreicht hat;</i> <i>5. durch den freiwilligen, einseitigen und bedingungslosen Verzicht auf die Ausübung des Notariates.</i>
Art. 29 LNo. Motifs de retrait. <i>(1) Indépendamment de toute procédure disciplinaire et même sans faute du notaire, le département peut retirer une patente par décision lorsque :</i> <i>1. la garantie ou l'assurance obligatoires ne paraissent plus suffisantes au regard des exigences légales, si le notaire ne les rétablit pas au terme d'un délai de sommation ;</i> <i>2. le notaire est pourvu d'un suppléant depuis deux ans au moins en raison de maladie ou d'absence, ou lorsque de toute autre manière, il n'est manifestement plus en mesure de faire face à ses devoirs ;</i> <i>3. le notaire a fait l'objet d'un acte de défaut de biens ;</i> <i>4. le notaire a transgressé les articles 5, 9 ou 27 ou ne respecte pas les charges liées à la patente ;</i> <i>5. le notaire a été condamné pénalement au sens de l'article 17, chiffre 4 depuis la délivrance de sa patente ;</i> <i>6. le notaire a perdu la nationalité suisse ;</i> <i>7. le notaire n'a pas payé la redevance prévue à l'article 14a de la présente loi, malgré deux rappels.</i> <i>(2) Le retrait de la patente selon cette disposition ne peut être prononcé qu'après enquête et audition préalable du notaire concerné.</i> <i>(3) Lorsque la cause qui a motivé le retrait de la patente a cessé, le Conseil d'Etat peut, à sa demande, délivrer une nouvelle patente au notaire qui satisfait</i>	Art 29 LNo. Rücknahmegründe. <i>(1) Unabhängig von etwaigen Disziplinarverfahren und auch ohne Verschulden des Notars kann das Departement ein Patent durch Beschluss widerrufen, wenn:</i> <i>1. Die obligatorische Bürgschaft oder Versicherung nicht mehr ausreichend erscheint im Verhältnis zu den gesetzlichen Anforderungen, wenn der Notar sie nicht binnen einer Mahnfrist deckt.</i> <i>2. Der Notar wird seit mindestens zwei Jahren auf Grund einer Krankheit oder Abwesenheit oder auf jede andere Weise, aufgrund welcher er offensichtlich nicht mehr imstande ist, seinen Pflichten zu erfüllen, von einem Stellvertreter vertreten;</i> <i>3. Gegen den Notar ist ein Verlustschein ausgestellt;</i> <i>4. Der Notar hat gegen die Artikel 5, 9 oder 27 verstoßen oder achtet die mit dem Patent verbundenen Auflagen nicht;</i> <i>5. Der Notar wurde seit der Ausgabe seines Patents im Sinne von Artikel 17 Absatz 4 strafrechtlich verurteilt;</i> <i>6. Der Notar hat die Schweizer Staatsangehörigkeit verloren;</i> <i>7. Der Notar hat die in Artikel 14a dieses Gesetzes bestimmten Gebühren trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt.</i> <i>(2) Der Entzug des Patents nach dieser Vorschrift kann nur nach einer Untersuchung und Anhörung des betroffenen Notars erfolgen.</i> <i>(3) Wenn die Ursache, die den Entzug des Patents begründet hat, entfällt, kann der Staatsrat auf Antrag dem Notar ein neues Patent ausstellen, welches die</i>

aux conditions de l'article 17.	Anforderungen von Artikel 17 erfüllt.
Art. 109 LNo. Sûretés en général. Pour couvrir tout dommage causé dans l'exercice de ses activités ministérielles et professionnelles, le notaire ne peut être autorisé à pratiquer s'il n'a : – justifié de la conclusion d'une assurance de sa responsabilité civile au sens de la présente loi à concurrence d'un montant minimal fixé par le règlement; – déposé une garantie en faveur de l'Etat, conforme aux dispositions de la présente loi et de son règlement.	Art 109 LNo. Sicherheiten im Allgemeinen. Um jeden in Ausübung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeiten verursachten Schaden zu decken, ist es dem Notar nicht eher gestattet, aktiv zu werden, bevor er: - den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im Sinne dieses Gesetzes mit einem Mindestdeckungsbetrag, der durch das Reglement bestimmt wird, nachgewiesen hat; - eine Sicherheit zugunsten des Staates hinterlegt hat, die im Einklang mit den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Reglements steht.
Art. 110 LNo. Assurance de la responsabilité civile. (1) L'assurance obligatoire de la responsabilité civile doit couvrir la responsabilité ministérielle et professionnelle du notaire pour les sinistres causés pendant la durée de ses fonctions d'officier public. (2) Le notaire a l'obligation de notifier au département tout changement survenu quant à sa police d'assurance. (3) L'assurance doit couvrir également les sinistres causés par faute grave ou dol; le règlement A peut déterminer les franchises admissibles. (4) Le lésé a un droit direct contre l'assureur en paiement de l'indemnité prévue par le contrat.	Art 110 LNo. Haftpflichtversicherung. (1) Die obligatorische Haftpflichtversicherung hat die amtliche und berufliche Haftung des Notars für alle Schadensfälle abzudecken, die während der Dauer seiner Amtstätigkeit entstanden sind. (2) Der Notar hat die Verpflichtung, dem Departement jede sich ergebende Veränderung bezüglich seiner Versicherungspolice mitzuteilen. (3) Die Versicherung hat ebenfalls die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursachten Schadensfälle abzudecken; das Reglement regelt die zulässigen Selbstbehalte. (4) Der Geschädigte hat einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Versicherer auf Zahlung der durch den Vertrag vorgesehenen Entschädigung.
Art. 111 LNo. Garantie - objet. (1) La garantie au dépôt de laquelle le notaire est astreint peut avoir pour objet, aux conditions fixées par le règlement A, une garantie bancaire non limitée dans le temps, un cautionnement donné par une société de cautionnement agréée, la remise en garantie d'un gage immobilier ou un dépôt de titres admis pour des placements pupillaires. (2) Le département veille à ce que la garantie ne descende pas en deçà du minimum réglementaire. Lorsque la garantie est totalement ou partiellement réalisée, elle doit être reconstituée pour autoriser l'exercice du ministère.	Art 111 LNo. Sicherheit - Gegenstand. (1) Die gemäß den Bestimmungen des Reglements zu hinterlegende Sicherheit, welche der Notar zu leisten hat, kann in einer zeitlich nicht begrenzten Bankbürgschaft, einer Bürgschaft einer zugelassenen Bürgschaftsgenossenschaft, den Einschluss eines Grundpfandrechts oder die Hinterlegung von Wertpapieren für Vermögensanlagen bestehen. (2) Das Departement hat sicherzustellen, dass die Sicherheit nicht unter das ordnungsgemäße Minimum fällt. Wenn die Sicherheit ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, muss sie wiederhergestellt werden, um die Ausübung der Amtstätigkeit zu ermöglichen.
Art. 4 RLNo. Procédure d'entrée (art. 21 LNo). (1) Le candidat à l'entrée en stage doit produire en personne auprès du département les documents suivants : – un certificat individuel d'état civil récent et une pièce d'identité; – un extrait du casier judiciaire; – une attestation de la justice de paix selon laquelle il ne fait pas l'objet d'une mesure tutélaire; – un certificat de bonnes moeurs; – un extrait du registre des poursuites de son domicile; – une déclaration d'un notaire habilité à former des stagiaires certifiant son entrée en stage;	Art 4 RLNo. Zulassungsverfahren (Art 21 LNo). (1) Der Bewerber hat für die Aufnahme des Praktikums beim Departement persönlich die folgenden Dokumente vorzulegen: - eine individuelle Bescheinigung des aktuellen Personenstandes und eines Personalausweises; - einen Auszug des Strafregisters; - eine Bescheinigung des Friedensgerichtes, nach der er von keinen vormundschaftlichen Maßnahmen betroffen ist; - ein gutes Leumundszeugnis; - einen Auszug aus dem Betreibungsregister seines Wohnsitzes; - eine Erklärung von einem zur Ausbildung von Praktikanten ermächtigten Notar, die seinen Eintritt ins

– une licence en droit (« master ») délivrée par une université suisse; – une attestation démontrant que le candidat a accompli une formation dans les matières prévues par l'article 6 du présent règlement; – une attestation établissant qu'il a soutenu ou obtenu l'autorisation de soutenir une thèse dans une faculté de droit d'une université suisse ou qu'il a exercé une activité juridique agréée par le département pendant deux ans dans les cinq ans précédant l'entrée en stage. (2) Le département vérifie que le candidat remplit les conditions posées par la loi Aet le règlement. Il délivre un certificat d'entrée en stage.	Praktikum bestätigt; - ein Lizentiat in Rechtswissenschaften ("Master"), ausgestellt von einer Schweizer Universität; - eine Bescheinigung darüber, dass der Antragsteller die Ausbildung in den in Artikel 6 dieses Reglements aufgeführten Fächern abgeschlossen hat; - eine Bescheinigung darüber, dass er die Genehmigung erhalten hat, eine Doktorarbeit in einer Schweizer juristischen Fakultät zu verfassen bzw. dies bereits getan hat oder dass er für zwei Jahre eine vom Departement zugelassene juristische Tätigkeit in den fünf Jahren vor der Aufnahme des Praktikums ausgeübt hat. (2) Das Departement überprüft, ob der Bewerber die durch das Gesetz und das Reglement aufgestellten Bedingungen erfüllt. Es stellt ein Zertifikat über die Aufnahme zum Praktikum aus.
Art. 6 RLNo. Matières utiles à la profession (art. 21, al. 2 LNo). (1) Le candidat au stage doit justifier à la fois d'un baccalauréat universitaire (bachelor) en droit suisse et d'une maîtrise universitaire (master) en droit suisse. (2) Le baccalauréat universitaire en droit suisse doit couvrir les matières suivantes : – droit des personnes et de la famille (84 heures d'enseignement par année au moins) ; – droit des successions (42 heures au moins) ; – droit commercial (84 heures au moins) ; – droits réels immobiliers (42 heures au moins) ; – droit administratif général (84 heures au moins) ; – droit fiscal (56 heures au moins) ; – droit international privé (56 heures au moins) ; – comptabilité (28 heures au moins). (3) La maîtrise universitaire en droit suisse doit couvrir toutes les disciplines figurant dans le programme de maîtrise en droit avec mention droit privé et fiscal du patrimoine, de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne. (4) Le candidat doit justifier auprès du département avoir subi des examens universitaires dans l'ensemble de ces matières. (5) Le département requiert le préavis de la Faculté de droit et des sciences criminelles de l'Université de Lausanne lorsque le candidat n'a pas subi des examens dans l'ensemble des disciplines incluses dans la maîtrise en droit avec mention droit privé et fiscal du patrimoine.	Art 6 RLNo. Die für den Beruf notwendigen Fächer (Art. 21 Abs. 2 LNo). (1) Der Praktikumsbewerber hat sowohl einen Bachelor-Abschluss (Bachelor) in schweizerischem Recht und einen Master-Abschluss (Master) in schweizerischem Recht nachzuweisen. (2) Der Bachelor-Abschluss in schweizerischem Recht hat die folgenden Fächer abzudecken: - Personen und Familienrecht (mindestens 84 Unterrichtsstunden pro Jahr); - Erbrecht (mindestens 42 Stunden); - Handelsrecht (mindestens 84 Stunden); - Immobiliarsachenrecht (mindestens 42 Stunden); - Allgemeines Verwaltungsrecht (mindestens 84 Stunden); - Steuerrecht (mindestens 56 Stunden); - Internationales Privatrecht (mindestens 56 Stunden); - Buchführung (mindestens 28 Stunden). (3) Der Master-Abschluss im schweizerischen Recht hat alle im Masterprogramm der Fakultät für Rechts- und Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne enthaltenen Fächer abzudecken, das heisst Privat- und Steuerrecht und Vermögensrecht. (4) Der Bewerber hat gegenüber dem Departement zu belegen, die universitären Prüfungen in diesen Fächern vollständig absolviert zu haben. (5) Das Departement fordert die Mitteilung der Fakultät für Rechts- und Kriminalwissenschaften der Universität Lausanne, wenn der Bewerber die universitären Prüfungen in diesen Fächern des Master-Studiengangs, wie z.B. Privat- und Steuerrecht und Vermögensrecht nicht vollständig absolviert hat.
Art. 9 RLNo. Programme des examens (art. 20 LNo). (1) L'examen professionnel consécutif au stage porte sur les branches suivantes : – Epreuves écrites – rédaction de quatre actes; – consultation sur un cas pratique de droit civil ou commercial; – problèmes d'ordre comptable et financier se	Art 9 RLNo. Prüfungsablauf (Art. 20 LNo). (1) Die Fachprüfung im Anschluss an das Praktikum besteht aus den folgenden Aspekten: - Schriftliche Prüfungen - Abfassung von vier Urkunden; - Beratung zu einem praktischen zivil- oder handelsrechtlichen Fall; - Probleme des Buchhaltungs- und Rechnungswesens

rapportant à la pratique du notariat. (2) Les sujets de ces six épreuves écrites sont arrêtés par la commission d'examens et communiqués aux candidats au début de chaque épreuve. – Epreuves orales – pratique du notariat; – devoirs généraux du notaire.	im Zusammenhang mit der notariellen Praxis. (2) Die Inhalte dieser sechs schriftlichen Prüfungen werden durch die Prüfungskommission festgelegt und den Kandidaten am Anfang jeder Prüfung mitgeteilt. - Mündliche Prüfungen - Notarielle Praxis; - Allgemeine Pflichten des Notars.
Art. 10 RLNo. Inscription. (1) Le président de la commission fait connaître par un avis dans la Feuille des avis officiels, au moins trois mois à l'avance, le jour où les examens commenceront. Il fixe le délai d'inscription. (2) Chaque candidat doit produire auprès du département les documents suivants dans le délai : – un certificat d'entrée en stage ; – une attestation sur la durée du stage satisfaisant aux exigences légales au jour de sa délivrance, par son ou ses patrons de stage ; – une attestation constatant qu'il a suivi les cours pratiques et théoriques organisés par l'Association des notaires vaudois (art. 22, al.3 LNo). (3) Le candidat doit payer le montant de la taxe d'examen, fixé à 500 francs. Le non-paiement de la taxe d'examen dans le délai imparti vaut retrait de l'inscription. (4) Le département transmet à la commission d'examens les candidatures remplissant les conditions fixées par la loi et le règlement.	Art 10 RLNo. Anmeldung. (1) Der Vorsitzende der Kommission gibt durch einen Aushang im Amtsblatt mindestens drei Monate im voraus den Tag bekannt, an dem die Prüfungen beginnen. Er legt die Anmeldefrist fest. (2) Jeder Bewerber hat beim Departement die folgenden Unterlagen fristgerecht einzureichen: - die Zugangsbescheinigung zum Praktikum; - eine Bescheinigung über die Dauer des Praktikums gemäß der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich des Zeitpunkts seiner Ausstellung von seinem oder seinen Praktikumsbetreuern; - Eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass er an den praktischen und theoretischen Kursen, die vom Waadtländer Verein der Notare organisiert werden, teilgenommen hat (Art. 22 Abs. 3 LNo). (3) Der Bewerber hat die Prüfungsgebühr in Höhe von 500 Franken zu entrichten. Die Nichtzahlung der Prüfungsgebühr innerhalb der Frist gilt als Widerruf der Anmeldung. (4) Das Departement teilt der Prüfungskommission die Bewerbungen mit, welche die durch das Gesetz und das Reglement festgelegten Bedingungen erfüllen.
Art. 16 RLNo. Demande de patente. (1) La demande de patente est adressée au département accompagnée des pièces suivantes : 1. l'acte de capacité pour l'exercice du notariat; 2. une attestation d'assurance responsabilité civile conclue en application de l'article 109 de la loi Aet des articles 39 à 41 du présent règlement; 3. la garantie prévue à l'article 109 de la loi et à l'article 43 du présent règlement; 4. un curriculum vitae; 5. une indication du lieu où le notaire se propose d'ouvrir son étude principale. (2) Le département vérifie que le requérant remplit toutes les conditions et qu'il s'acquitte de l'émolument. Il transmet la demande au Conseil d'Etat avec son préavis. (3) Le Conseil d'Etat statue; l'octroi de la patente est publié dans la Feuille des avis officiels.	Art 16 RLNo. Beantragung des Patents. (1) Der Antrag des Patents ist an das Departement zu richten, zusammen mit folgenden Belegen: 1. Der Fähigkeitsausweis als Notar; 2. Eine Bescheinigung über die Haftpflichtversicherung nach § 109 des Gesetzes und der Artikel 39 bis 41 dieses Reglements; 3. Die nach Artikel 109 des Gesetzes und Artikel 43 dieser Verordnung vorgesehene Sicherheit; 4. Einen Lebenslauf; 5. Eine Angabe des Ortes, an dem der Notar vorhat, seine Hauptgeschäftsstelle zu eröffnen. (2) Das Departement überprüft, ob der Antragsteller alle Anforderungen erfüllt und die Gebühr geleistet hat. Er gibt die Anfrage an den Staatsrat weiter zusammen mit seiner Empfehlung. (3) Der Staatsrat entscheidet; die Erteilung des Patents wird im Amtsblatt veröffentlicht.
Art. 39 RLNo. Montant de la couverture d'assurance RC (art. 109 LNo). Pour couvrir la responsabilité civile résultant de ses activités ministérielle et professionnelle, le notaire a l'obligation de contracter une assurance responsabilité civile de 1'500'000 francs au moins.	Art 39 RLNo. Deckungsbetrag der Haftpflichtversicherung (Art. 109 LNo). Um die sich aus seinen amtlichen und beruflichen Tätigkeiten ergebende Haftpflicht zu decken, ist der Notar verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung von mindestens 1'500'000 Franken abzuschließen.
Art. 40 RLNo. Franchise admissible. La franchise ne doit pas excéder le montant de 10'000	Art 40 RLNo. Zulässiger Selbstbehalt. Der Selbstbehalt darf den Betrag von 10.000 Franken

<i>francs, excepté celle prévue par les conditions générales d'assurance pour les dommages matériels (destruction, endommagement, perte de choses).</i>	<i>nicht überschreiten, ausgenommen dessen, welcher durch die allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung, Verlust des Eigentums) vorgesehen ist.</i>
Art. 41 RLNo. Couverture d'assurance. <i>L'assurance de la responsabilité civile peut consister en une assurance de cautionnement pour la couverture des sinistres causés par un dol du notaire. Le montant minimal de la couverture en cas de dol est de 100'000 francs.</i>	Art 41 RLNo. Versicherungsschutz. <i>Die Haftpflichtversicherung kann in einer Kautionsbürgschaft zur Deckung von durch Vorsatz des Notars verursachten Schäden bestehen. Die Mindestdeckungssumme im Fall des Vorsatzes beträgt 100.000 Franken.</i>
Art. 43 RLNo. Garantie en faveur de l'Etat (art. 109 LNo). <i>(1) Pour couvrir le dommage causé dans l'exercice de ses activités ministérielle et professionnelle, le notaire remet au département une garantie de 300'000 francs.</i> <i>(2) Le département apprécie la valeur de la garantie offerte par le notaire. Sa décision est sans recours.</i> <i>(3) Lorsque la garantie est fournie sous forme de gage immobilier, la valeur du gage est soumise à l'appréciation d'un expert désigné par le département.</i>	Art 43 RLNo. Sicherheit zugunsten des Staates (Art 109 LNo). <i>(1) Zur Deckung der in seiner amtlichen beruflichen Tätigkeiten verursachten Schaden zu decken, leistet der Notar an das Departement eine Sicherheit in Höhe von 300.000 Franken.</i> <i>(2) Das Departement schätzt den Wert der durch den Notar angebotenen Sicherheit. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.</i> <i>(3) Wird die Sicherheit in Form eines Grundpfandrechts bestellt, unterliegt der Wert der Sicherheit der Beurteilung eines vom Departement ernannten Experten.</i>

3.3.5.23.2. Rechte und Pflichten

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 4 LNo. Activités professionnelles licites. <i>Hors ministère, le notaire peut être notamment chargé à titre professionnel de dresser des actes sous seing privé, de liquider des biens sociaux, successoraux ou matrimoniaux, de gérer et d'administrer des biens mobiliers et immobiliers ou encore de faire, dans les limites toutefois d'un mandat particulier, toute démarche pour l'achat ou la vente d'un bien mobilier ou immobilier.</i>	Art. 4 LNo. Zulässige berufliche Tätigkeiten. <i>Außerhalb seines Amtes kann der Notar insbesondere berufsmäßig beauftragt werden, Privaturkunden zu erstellen, Privat-, Gesellschafts- Nachlass- und eheliche Vermögen abzuwickeln, bewegliche und unbewegliche Vermögensgüter zu betreiben und zu verwalten oder im Rahmen eines besonderen Auftrags alle notwendigen Schritte für den Kauf oder den Verkauf eines beweglichen oder unbeweglichen Gutes zu unternehmen.</i>
Art. 5 LNo. Activités professionnelles prohibées <i>(1) Le notaire ne peut exercer les professions d'avocat, d'agent d'affaires breveté et de courtier en immeubles.</i> <i>(2) Il ne peut participer d'une quelconque façon à une société déployant une activité sociale dans ces professions.</i> <i>(3) Il ne peut être magistrat judiciaire ou fonctionnaire au sein d'une Justice de paix.</i>	Art. 5 LNo. Verbotene berufliche Tätigkeiten . <i>(1) Der Notar darf den Beruf des Rechtsanwalts, des patentierten agent d'affaires und eines Immobilien-Maklers nicht ausüben.</i> <i>(2) Er kann sich in keiner Weise an einem Unternehmen beteiligen, das sich an einem dieser Berufe gesellschaftlich betätigt.</i> <i>(3) Er kann kein Richter oder ein Beamter innerhalb eines Friedensgerichtes sein.</i>
Art. 6 LNo. Dignité de la profession. <i>(1) Le notaire ne peut se livrer à des occupations accessoires incompatibles avec la dignité du notariat.</i> <i>(2) Il ne peut traiter avec ses clients des opérations bancaires à son profit personnel.</i>	Art. 6 LNo. Würde des Berufes. <i>(1) Der Notar darf keinen Nebenbeschäftigungen nachgehen, die mit der Würde des Notariates unvereinbar sind.</i> <i>(2) Er darf mit seinen Klienten keine Bankgeschäfte zu seinem persönlichen Nutzen eingehen.</i>

Art. 7 LNo. Publicité. (1) Le notaire n'est autorisé à faire de la publicité, par lui-même ou par personne interposée, que si elle est compatible avec la dignité de la profession. (2) Une publicité portant spécifiquement sur tout ou partie des activités d'un notaire ou d'une étude de notaires déterminés est interdite. Sont seuls autorisés les indications de collaborations entre études de notaires, les nouvelles associations ou collaborations, ainsi que les avis usuels d'ouverture, de transfert d'études et d'ouverture de bureaux secondaires. (3) L'ouverture d'un site sur le réseau informatique, comme l'indication de titres académiques ou de connaissances linguistiques, peuvent seules être autorisées par le département, qui en contrôle la forme et la véracité après consultation de la profession. (4) Le notaire ne peut faire état, dans ses activités ministérielles ou professionnelles, d'une fonction ou d'un mandat publics; ceux-ci ne peuvent apparaître dans les documents identifiant l'étude ou le notaire.	Art. 7 LNo. Werbung. (1) Dem Notar ist es nicht gestattet, selbst oder durch eine zwischengeschaltete Person Werbung zu machen, es sei denn sie ist mit der Würde des Berufes vereinbar. (2) Eine Werbung, die sich speziell auf alle oder einen Teil der Tätigkeiten eines Notars oder einer Notarkanzlei richtet, ist untersagt. Allein die Anzeige von Kooperationen zwischen Notarkanzleien, neue Zusammenschlüsse oder Kooperationen sowie die üblichen Bekanntmachungen der Geschäftsaufnahme, Umzüge von Kanzleien und Aufnahme von Zweitniederlassungen sind gestattet. (3) Die Veröffentlichung einer Website im Internet, als Hinweis auf akademische Qualifikationen und Sprachkenntnisse, kann nur durch das Departement, welches die Form und die Richtigkeit nach Rücksprache mit dem Berufsverband kontrolliert, genehmigt werden. (4) Der Notar darf in seiner amtlichen oder beruflichen Tätigkeit, nicht auf eine Funktion oder ein öffentliches Amt verweisen; diese dürfen nicht in den Dokumenten erscheinen, die mit dem Notar oder Notarkanzlei zusammenhängen.
Art. 8 LNo. Indépendance. (1) Le notaire ne doit pas se porter codébiteur, donneur d'aval, garant ou caution, d'un prêt ou d'un engagement contracté par son intermédiaire ou qu'il est chargé de constater par acte authentique ou sous seing privé. (2) Il ne peut de même se porter fort de l'efficacité ou de l'existence de droits créés ou constatés dans les actes qu'il a reçus. (3) Les actes prohibés aux alinéas 1 et 2 sont nuls et de nul effet.	Art 8 LNo. Unabhängigkeit. (1) Der Notar darf kein Mitschuldner, Avalgeber, Garantiegeber oder Bürge, Darlehensgeber sein oder in einem Vertragsverhältnis stehen, durch welche er verpflichtet ist, eine öffentliche oder privat schriftliche Urkunde zu erstellen. (2) Er darf sich ebenso nicht durch die Wirksamkeit oder die durch seine Urkunden geschaffenen oder festgestellten Rechte begünstigen. (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 verbotenen Urkunden sind nichtig und wirkungslos.
Art. 9 LNo. Formes d'association. (1) Le notaire ne peut s'associer qu'avec un autre notaire. (2) Chaque notaire exerce sa fonction en toute indépendance, en son nom personnel et sous sa propre responsabilité. Il ne peut confier la gestion de son étude à une société anonyme, à responsabilité limitée, coopérative ou en commandite par actions.	Art 9 LNo. Gemeinschaftsformen. (1) Der Notar kann sich nur mit einem anderen Notar zusammenschließen. (2) Jeder Notar übt seine Funktion unabhängig, im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus. Er kann die Verwaltung seiner Notarskanzlei nicht einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien übertragen.
Art. 10 LNo. Représentation des parties (1) Le notaire représente ses clients sans procuration auprès des conservateurs du registre foncier, du préposé au registre du commerce, des justices de paix, des autorités administratives, notamment fiscales, ainsi que des tribunaux en matière non contentieuse et du Tribunal cantonal. (2) La justification des pouvoirs conférés aux notaires est régie par la loi de procédure applicable.	Art 10 LNo. Vertretung der Parteien. (1) Der Notar vertritt seine Mandanten ohne gesonderte Vollmacht bei den Grundbuchverwaltern, den Angestellten des Handelsregisters, den Friedensgerichten, den Verwaltungsbehörden, einschließlich der Finanzbehörde, sowie der nicht streitigen Gerichtsbarkeit und dem kantonalen Gericht. (2) Die Begründung der den Notaren verliehenen Befugnisse wird durch das anzuwendende Prozessrecht bestimmt.
Art. 12 LNo. Etude. (1) Le notaire autorisé à pratiquer en application de la présente loi ne peut avoir d'étude que dans le canton.	Art 12 LNo. Notarskanzlei. (1) Der Notar, dem die Amtstätigkeit in Anwendung dieses Gesetzes gestattet ist, darf seine Notarskanzlei

(2) La patente indique la localité où le notaire doit ouvrir son étude principale. (3) Le département peut autoriser l'ouverture d'études secondaires aux conditions fixées par le règlement. (4) Le notaire doit conserver ses livres de comptes et ses archives en son étude principale.	nur im Kantonsgebiet haben. (2) Das Patent gibt den Ort an, an dem der Notar seine Hauptgeschäftsstelle anzulegen hat. (3) Das Departement kann der Anlage weiterer Geschäftsstellen unter Auflagen gemäß des Reglements gestatten. (4) Der Notar hat seine Geschäftsbücher und seine Archive in seiner Hauptgeschäftsstelle aufzubewahren.
Art. 13 LNo. Domicile. Le notaire doit être domicilié dans le canton pendant l'exercice de son ministère; à défaut, il est réputé avoir élu domicile à son étude principale pour toutes affaires ministérielles et professionnelles.	Art 13 LNo. Wohnsitz. Der Notar muss während der Ausübung seiner Amtstätigkeit im Kanton wohnhaft sein; anderenfalls gilt sein Wohnsitz für alle amtsbezogenen und beruflichen Angelegenheiten an seine Hauptgeschäftsstelle verlegt.
Art. 34 LNo. Responsabilité du notaire suppléant. (1) Le notaire suppléant est responsable de sa gestion dans la mesure fixée à l'article 107. (2) Sa garantie et son assurance doivent s'étendre à sa gestion de suppléant.	Art 34 LNo. Verantwortlichkeit für den stellvertretenden Notar. (1) Der stellvertretende Notar ist für seine Verwaltung wie in Artikel 107 bestimmt verantwortlich. (2) Seine Bürgschaft und Versicherung haben sich über die Verwaltung des Stellvertreter zu erstrecken.
Art. 39 LNo. Vérité. (1) Lors de l'instrumentation d'un acte, le notaire se fait instruire par les parties de leur véritable intention qu'il doit exprimer dans l'acte avec clarté et précision. (2) Il s'assure de l'identité et de la capacité des parties à l'acte et des intervenants à un titre quelconque dans l'instrumentation, ainsi que de la validité et de l'étendue des pouvoirs de toute personne intervenant devant lui comme mandataire, ou à n'importe quel autre titre.	Art 39 LNo. Richtigkeit. (1) Bei der Errichtung einer Urkunde lässt sich der Notar von den Parteien in ihrer wahren Absicht unterrichten, die er in der Urkunde mit klar und präzise auszudrücken hat. (2) Er überzeugt sich von der Identität und Handlungsfähigkeit der Parteien der Urkunde und den in irgendeiner Form an der Beurkundung Beteiligten, sowie von der Gültigkeit und Umfang der Vollmachten jeder beteiligten Person, die vor ihm als Bevollmächtigter oder in einer anderen Funktion erscheint.
Art. 40 LNo. Diligence. (1) Le notaire s'efforce de sauvegarder les intérêts de chacune des parties. (2) Il voue les soins nécessaires à une prompte exécution de la tâche qui lui est confiée.	Art 40 LNo. Sorgfalt. (1) Der Notar hat dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen aller Parteien geschützt werden. (2) Er beachtet die erforderliche Sorgfalt bei der raschen Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben.
Art. 41 LNo. Obligations accessoires. (1) Le notaire doit accomplir tous les procédés, opérations et formalités préalables ou consécutifs à l'instrumentation des actes authentiques et qui sont nécessaires à leur perfection. (2) Il doit, sur requête, accepter d'accomplir les opérations usuellement liées à l'instrumentation de l'acte, telles que l'avis d'instrumentation d'un gage ou la répartition des deniers.	Art 41 LNo. Nebenpflichten. (1) Ein Notar hat alle Verfahren, Vorgänge und Formalitäten vor oder infolge der Errichtung von öffentlichen Urkunden, die für ihre Vollendung notwendig sind, durchzuführen. (2) Er hat auf einen Antrag hin die mit der Errichtung der Urkunde üblicherweise im Zusammenhang stehenden Vorgänge auszuführen, so wie die Anzeige der Beurkundung eines Pfandrechtes oder die Verteilung von Mitteln.
Art. 42 LNo. Secret professionnel. (1) Le notaire et ses auxiliaires, ainsi que les témoins et traducteurs intervenant à l'acte sont liés par le secret professionnel. (2) A ce titre, ils ne peuvent être obligés de révéler ce qu'une personne leur a confié en cette qualité, même si l'intéressé les délie de cette obligation.	Art 42 LNo. Berufsgeheimnis. (1) Der Notar und seine Hilfskräfte sowie die Zeugen und Dolmetscher, die an der Urkunde beteiligt sind, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. (2) In dieser Eigenschaft können sie nicht gezwungen werden, zu offenbaren, was ihnen eine Person in dieser Eigenschaft anvertraut hat, selbst wenn sie der Beteiligte von dieser Pflicht entbindet.

(3) <i>Le droit à des expéditions et à des redoublements d'actes notariés est régi par le code de droit privé judiciaire vaudois.</i>	(3) <i>Das Recht auf Ausfertigungen und Abschriften von notariellen Urkunden wird durch das Waadtländer Privatrecht geregelt.</i>
Art. 43 LNo. <i>Information et conseil.</i> (1) <i>Le notaire doit renseigner les parties sur leur situation juridique et les conséquences de droit des actes qu'elles envisagent de passer.</i> (2) <i>Il les renseigne également sur l'acte à instrumenter et la forme à observer en veillant à sauvegarder leurs intérêts.</i> (3) <i>Lorsque les parties n'entendent pas suivre son avis, le notaire obligé à instrumenter en application de l'article 50 est autorisé à subordonner l'instrumentation à ce qu'il en soit fait mention dans l'acte.</i> (4) <i>S'il en est requis, le notaire doit fournir un conseil juridique plus étendu.</i> (5) <i>Il doit en toute hypothèse informer les parties et intervenants à l'acte sur les formalités de l'instrumentation et ses suites.</i>	Art 43 LNo. <i>Information und Beratung.</i> (1) <i>Der Notar hat die Parteien über ihre rechtliche Situation und die Rechtsfolgen der Urkunden zu belehren, die sie zu errichten beabsichtigen.</i> (2) <i>Er berät sie ebenfalls über die zu errichtende Urkunde bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Interessen.</i> (3) <i>Wenn die Parteien nicht beabsichtigen, seinem Rat zu folgen, ist der zur Beurkundung im Einklang mit Artikel 50 verpflichtete Notar ermächtigt, die Beurkundung davon abhängig zu machen, dass dieser Umstand in der Urkunde vermerkt wird.</i> (4) <i>Wenn es erforderlich ist, hat der Notar eine umfangreichere Rechtsberatung leisten.</i> (5) <i>In jedem Fall hat er die Parteien und Beteiligten der Urkunde über die Formalitäten der Beurkundung und ihrer Folgen zu informieren.</i>
Art. 44 LNo. <i>Garde des valeurs.</i> (1) <i>La contre-valeur des fonds confiés au notaire à quelque titre que ce soit doit être constamment disponible sous forme de liquidités.</i> (2) <i>La contre-valeur des fonds confiés au notaire doit être disponible sur un compte spécial ouvert par l'Association des notaires vaudois. Celle-ci bénéficie des intérêts qu'elle affecte à la formation et à la sauvegarde des intérêts des clients.</i> (3) <i>Dès le 60ème jour, les fonds appartenant à un client qui excèdent la somme de 100'000 francs doivent être placés en banque, non soumis à compensation, pour le compte de l'ayant droit. Ce dernier bénéficie des intérêts et assume les frais.</i> (4) <i>La restitution des fonds doit intervenir d'office, sitôt l'affaire terminée, à défaut d'instructions précises et écrites des intéressés.</i>	Art 44 LNo. <i>Aufbewahrung von Vermögenswerten.</i> (1) <i>Der Gegenwert der dem Notar, gleich aus welchem Grund, anvertrauten Gelder haben in Form von Barmitteln ununterbrochen verfügbar zu sein.</i> (2) <i>Der Gegenwert der dem Notar anvertrauten Gelder muss auf einem besonderen, vom Verein der Waadtländer Notare eröffneten Konto verfügbar sein. Dieser profitiert von den Zinsen, die er für die Ausbildung und zur Wahrung der Interessen der Mandanten verwendet.</i> (3) <i>Ab dem 60. Tag sind die einem Mandanten gehörenden Gelder, welche die Summe von 100.000 Franken übersteigen und nicht dem Kostenausgleich dienen, in einer Bank zugunsten des Anspruchsberechtigten zu deponieren. Letzterer profitiert von den Zinsen und trägt die Kosten.</i> (4) <i>Die Rückzahlung der Gelder hat von Amts wegen nach Abschluss der Angelegenheit ohne weitere genaue schriftliche Anweisungen der Beteiligten zu erfolgen.</i>
Art. 45 LNo. <i>Comptabilité.</i> (1) <i>Le notaire est astreint à tenir la comptabilité de son activité ministérielle et professionnelle conformément aux principes du code des obligations A, ainsi que tous mouvements de fonds effectués pour le compte d'autrui.</i> (2) <i>La comptabilité doit être tenue à jour régulièrement, un bilan et un compte d'exploitation doivent être établis annuellement; des situations périodiques peuvent être exigées.</i> (3) <i>Le règlement B contient d'autres dispositions sur la comptabilité du notaire.</i>	Art 45 LNo. <i>Buchführung.</i> (1) <i>Der Notar ist verpflichtet, die Buchführung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Obligationenrechts durchzuführen sowie alle Bewegungen von Geldern im Namen anderer durchzuführen.</i> (2) <i>Die Buchführung muss regelmäßig aktualisiert werden, eine Bilanz und eine Betriebsrechnung sind jährlich zu erstellen; periodische Auszüge können angefordert werden.</i> (3) <i>Das Reglement enthält die Bestimmungen hinsichtlich der Buchführung des Notars.</i>
Art. 46 LNo. <i>Formation continue.</i> (1) <i>Le notaire est astreint à assurer régulièrement sa formation continue, notamment à suivre les programmes mis sur pied à cet effet par la profession.</i>	Art 46 LNo. <i>Weiterbildung.</i> (1) <i>Der Notar ist verpflichtet, seine regelmäßige Weiterbildung zu gewährleisten, insbesondere an den zu diesem Zweck eingerichteten Berufsprogrammen</i>

(2) Le règlement Afixe le contenu de cette obligation et peut prévoir des mesures incitatives.	teilzunehmen. (2) Das Reglement regelt den Inhalt dieser Verpflichtung und kann Förderungsmaßnahmen vorsehen.
Art. 50 LNo. Obligation d'instrumenter. (1) Une fois requis par les parties de prêter son concours à l'instrumentation d'un acte, le notaire ne peut refuser que si : – il a l'obligation de décliner son concours pour cause d'incompétence (art. 49), d'incapacité (art. 51) ou parce que l'acte à instrumenter apparaît d'emblée nul pour illicéité ou immoralité; – il se présente des motifs objectivement importants qui imposent de l'exclure. (2) A la demande d'une partie, le refus d'instrumenter est notifié par écrit aux requérants, un recours étant ouvert contre lui dans les dix jours auprès du département. Si le refus est bien fondé et que l'acte envisagé n'apparaît pas clairement être nul, le département pourvoit le cas échéant à ce que les parties soient dotées d'un notaire apte à intervenir.	Art 50 LNo. Beurkundungspflicht. (1) Ein bereits von den Parteien zur Mitwirkung an der Beurkundung aufgeforderter Notar darf dies nicht ablehnen, es sei denn: - er hat die Pflicht, seine Mitwirkung aufgrund von Unzuständigkeit abzulehnen (Art. 49), Geschäftsunfähigkeit (Art. 51) oder weil die zu errichtende Urkunde offensichtlich nichtig erscheint wegen Rechtswidrigkeit oder Unsittlichkeit; - es bestehen objektiv wichtige Gründe, die seinen Ausschluss erfordern. (2) Auf Anfrage einer Partei ist die Verweigerung der Beurkundung den Antragstellern schriftlich mitzuteilen, wobei ein Rekurs gegen ihn innerhalb von zehn Tagen beim Departement eingelegt werden kann. Wenn die Verweigerung ordentlich begründet ist und die in Betracht gezogene Urkunde nicht eindeutig nichtig erscheint, nimmt sich das Departement gegebenenfalls der Sache insoweit an, als das den Parteien ein geeigneter Notar zugewiesen wird.
Art. 51 LNo. Incapacité. (1) Le notaire ne peut instrumenter valablement : 1. l'acte notarié dans lequel il doit intervenir comme partie directement intéressée, représentant ou autorisant à un titre quelconque, ainsi que les actes où il est fiduciairement intéressé par une partie à l'acte; 2. l'acte notarié qui contient des dispositions en sa faveur, à l'exception du mandat qui lui est confié pour des opérations consécutives à celui-ci ou de sa désignation comme exécuteur testamentaire; 3. l'acte notarié qui intéresse personnellement ou dans lequel interviennent comme mandataire, administrateur, associé gérant ou à un titre quelconque: a. un de ses parents ou alliés en ligne directe ou collatérale, jusqu'au troisième degré inclusivement, ou une personne menant de fait une vie de couple avec lui; b. un allié de son conjoint ou de son partenaire enregistré en ligne directe ou collatérale jusqu'au deuxième degré inclusivement. 4. l'acte notarié intéressant une société commerciale, une autre corporation de droit privé ou une fondation à l'administration de laquelle il collabore en qualité de directeur, fondé de pouvoir, administrateur, associé gérant ou membre de l'organe de direction. (2) Moyennant une autorisation spéciale ou générale du département, le notaire peut recevoir un acte concernant : 1. une commune dont lui-même ou l'un des parents ou alliés au sens du chiffre 3 ci-dessus est membre de la municipalité;	Art 51 LNo. Geschäftsunfähigkeit. (1) Der Notar kann nicht rechtsgültig beurkunden: 1. eine notarielle Urkunde, in der er als unmittelbar betroffene Partei, Vertreter oder anderweitig autorisiert mitwirkt sowie die Urkunden, an denen er treuhänderisch beteiligt ist als Urkundspartei; 2. eine notarielle Urkunde, die Bestimmungen zu seinen Gunsten enthält, mit Ausnahme des Mandats, mit dem er für aufeinanderfolgende Vorgänge oder in seiner Funktion als Testamentsvollstrecker betraut wurde; 3. eine notarielle Urkunde, die ihn persönlich betrifft oder an der er als Bevollmächtigter, Verwalter, geschäftsführender Gesellschafter oder in irgendeiner anderen Funktion mitwirkt: a. einer seiner Eltern oder Verwandten in direkter oder Seitenlinie bis zum dritten Grad einschließlich, oder eine in faktischer Lebensgemeinschaft mit ihm lebende Person; b. ein Verwandter seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners in direkter oder Seitenlinie bis zum zweiten Grad inklusive. 4. Die eine Handelsgesellschaft, eine Körperschaft des Privatrechts oder eine die Gründung der Verwaltung betreffende notarielle Urkunde, bei welcher er als Direktor, Bevollmächtigter, Verwalter, geschäftsführender Gesellschafter oder Organ der Geschäftsführung mitwirkt. (2) Mit Hilfe einer besonderen oder allgemeinen Genehmigung des Departements kann der Notar eine Urkunde errichten bezüglich: 1. Einer Gemeinde, bei der er selbst oder einer der Eltern oder Verwandten in Übereinstimmung mit Ziffer

2. un établissement de crédit dont lui-même ou un de ses parents ou alliés au sens du chiffre 3 ci-dessus est membre du conseil sans signature sociale, agent, gérant ou caissier. (3) Le notaire n'est inhabile à procéder à la légalisation d'une signature que dans les cas de l'alinéa 1, chiffres 1 et 2, ci-dessus.	3 wie vor Mitglied des Gemeinderates ist; 2. Einer Kreditanstalt, bei der er selbst oder einer der Eltern oder Verwandten in Übereinstimmung mit Ziffer 3 wie vor entweder ein Verwaltungsratsmitglied ohne Zeichnungsberechtigung, Bevollmächtigter, Geschäftsführer oder ein Kassierer ist. (3) Dem Notar ist nicht verboten, die amtliche Beglaubigung einer Unterschrift in den Fällen des Absatzes 1, Ziffern 1 und 2 wie vor, vorzunehmen.
Art. 71 LNo. Obligation de conserver. (1) Le notaire doit conserver les minutes propriété de l'Etat de Vaud. (2) Il ne peut s'en dessaisir, comme des documents qui lui sont annexés, qu'en vertu d'un mandat délivré conformément au Code de procédure pénale suisse. (3) Dans ce cas, il établit avant de s'en dessaisir une copie qui est substituée à la minute jusqu'à réintégration de celle-ci; procès-verbal de cette opération est dressé. (4) Ces formalités sont inutiles si le notaire a été invité par le procureur à présenter lui-même la minute pour la réintégrer aussitôt après à l'onglet.	Art 71 LNo. Pflicht zur Aufbewahrung. (1) Der Notar hat die Urschriften aufzubewahren, die im Eigentum des Kantons Waadt stehen. (2) Er darf ihm anvertraute Dokumente nur herausgeben, wenn eine Vollmacht gemäß der Schweizer Strafprozessordnung vorliegt. (3) In diesem Fall erstellt er vor der Herausgabe eine Kopie, welche die Urschrift bis zu ihrer Rückgabe ersetzt; ein Protokoll dieses Vorgangs wird erstellt. (4) Diese Verfahrensvorschriften sind nicht anwendbar, wenn der Notar vom Staatsanwalt geladen wird, um die Urschrift selbst vorzustellen und diese unmittelbar im Anschluss selbst wieder in das Register einfügt.
Art. 84 LNo. Inventaire. (1) Le notaire tient un inventaire de tous les titres, papiers-valeurs et objets précieux qui lui sont confiés pour qu'il en assume la garde. (2) L'inventaire indique les noms des déposants par ordre alphabétique, la date du dépôt et celle de la restitution. (3) Lors de la restitution, le notaire se fait délivrer une quittance.	Art. 84 LNo. Register. (1) Der Notar führt ein Register aller Effekten, Wertpapiere und Wertgegenstände, die ihm anvertraut sind, damit er sie verwahrt. (2) Das Register enthält die Namen der Hinterleger in alphabetischer Reihenfolge, das Datum der Hinterlegung und der Rückgabe. (3) Bei der Herausgabe lässt sich der Notar eine Quittung ausstellen.
Art. 107 LNo. Principe de la responsabilité. (1) Le notaire est civilement responsable de tout dommage qu'il cause illicitement dans l'exercice de ses activités ministérielles et professionnelles, que ce soit par dol ou par négligence. (2) Il n'est libéré de cette responsabilité à l'égard de ses clients qu'en établissant qu'aucune faute ne lui est imputable. (3) Le notaire répond civilement des actes illicites de ses auxiliaires. (4) Le notaire qui s'est rendu compte, en instrumentant un acte, que les parties, ou l'une d'elles, commettaient un acte illicite, répond du dommage solidairement avec ses auteurs.	Art. 107 LNo. Grundsatz der Haftung. (1) Der Notar haftet zivilrechtlich für jeden Schaden, den er unerlaubt in Ausübung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. (2) Er ist von dieser Haftung gegenüber seinen Mandanten nur dann befreit, wenn ihn nachweislich kein Verschulden trifft. (3) Der Notar haftet zivilrechtlich für unerlaubte Handlungen seiner Hilfskräfte. (4) Der Notar, dem während der Errichtung einer Urkunde bewusst wird, dass die Parteien oder eine von ihnen eine unerlaubte Handlung begangen haben, haftet für den Schaden gemeinsam mit den Verfassern.
Art. 108 LNo. Prescription, conditions. (1) La prescription de la créance en responsabilité est de dix ans dès qu'elle est exigible; la prescription de l'action civile ne peut être acquise si la prescription pénale ou disciplinaire ne l'est pas. (2) Le notaire ne peut modifier par avance les conditions de sa responsabilité. (3) Les conditions de cette responsabilité sont au	Art. 108 LNo. Verjährung, Bedingungen. (1) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzforderungen beträgt zehn Jahre, beginnend mit ihrer Fälligkeit; die Verjährung einer Zivilklage kann nicht eintreten, bevor die strafrechtliche oder disziplinarische Verjährung eingetreten ist. (2) Der Notar kann seine Haftungsvoraussetzungen im Voraus nicht ändern. (3) Die Haftungsvoraussetzungen werden außerdem

surplus régies par le Code des obligations A, à l'exclusion des dispositions sur la responsabilité de l'Etat, des communes et de leurs agents B. (4) L'action est exercée devant les tribunaux civils du canton. Le Code de procédure civile suisse C est applicable à titre supplétif.	durch das Obligationenrecht bestimmt, unter Ausschluss der Haftungsbestimmungen des Staates, der Gemeinden und ihrer Bediensteten. (4) Für Klagen sind die Zivilgerichte des Kantons zuständig. Die bundesrechtliche Zivilprozessordnung ist ergänzend anwendbar.
Art. 2 RLNo. Associations (art. 9 LNo). (1) Plusieurs notaires ayant leur étude principale dans des lieux différents peuvent s'associer. Le nombre de lieux différents où des notaires ont leur étude principale ne peut toutefois excéder quatre au sein d'une même association. (2) Toute nouvelle association de notaires doit faire l'objet d'une annonce auprès du département et d'une publication dans la Feuille des avis officiels.	Art. 2 RLNo. Zusammenschlüsse (Art 9 LNo). (1) Mehrere Notare, deren Notarkanzleien sich an verschiedenen Orten befinden, können sich zusammenschließen. Die Anzahl der verschiedenen Orte, an denen die Notare ihre Notarkanzleien haben, darf innerhalb einer Gemeinschaft vier nicht übersteigen. (2) Jeder neue Zusammenschluss von Notaren hat Gegenstand einer Meldung beim Departement und einer Veröffentlichung im Blatt der amtlichen Mitteilungen zu sein.
Art. 21 RLNo. Fonds disponibles, limite (art. 44 LNo). Quelle que soit sa couverture, un crédit bancaire n'est pas considéré comme liquidité au sens de l'article 44, premier alinéa, de la loi.	Art. 21 RLNo. Verfügbare Mittel, Beschränkung (Art. 44 LNo). Unabhängig von seiner Deckung wird ein Bankkredit nicht als Liquidität im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 des Gesetzes angesehen.
Art. 22 RLNo. Dispositions comptables (art. 45 LNo). (1) La comptabilité doit comporter des livres de caisse, chèques postaux et banques, ainsi qu'une fiche pour chaque client créancier (consignation ou provision) qui doivent être tenus de manière détaillée et à jour chaque semaine. Aux mêmes conditions, les opérations comptables peuvent également être enregistrées directement dans la comptabilité générale. (2) Les notaires sont astreints à tenir une comptabilité générale en partie double dans laquelle chaque opération doit être reportée au plus tard dans les 20 premiers jours du mois suivant.	Art. 22 RLNo. Rechnungslegungsvorschriften (Art. 45 LNo). (1) Die Buchführung umfasst Kassenbücher, Post- und Bankschecks sowie einen Datensatz für jeden Gläubiger, Mandanten (Hinterlegung oder Rückstellung) die wöchentlich ausführlich aktualisiert werden müssen. Unter den den selben Voraussetzungen können Buchungsvorgänge gleichermaßen direkt in die Hauptbuchhaltung aufgenommen werden. (2) Die Notare sind verpflichtet, die Hauptbuchhaltung doppelt zu führen, in welche jeder Vorgang spätestens nach 20 Tagen des folgenden Monats übertragen sein soll.
Art. 25 RLNo. Disposition commune. Le notaire doit séparer sa comptabilité professionnelle et ses comptes privés.	Art. 25 RLNo. Gemeinsame Bestimmung. Der Notar hat seine berufliche Buchführung und seine privaten Konten zu trennen.
Art. 26 RLNo. Formation continue (art. 46 LNo). (1) L'Association des notaires vaudois soumet au département les offres faites aux membres en matière de formation professionnelle. (2) Le département peut astreindre chaque notaire à suivre un minimum de formation continue dans le cadre mis en place par la profession. Les notaires ainsi astreints doivent justifier d'un tel suivi, le cas échéant aux conditions fixées par avance, sous peine de sanctions disciplinaires. (3) Après consultation de l'Association des notaires vaudois, le département peut autoriser qu'il soit fait état de spécialisations ayant fait l'objet d'une formation continue de longue durée. Le notaire doit avoir subi avec succès un mécanisme de contrôle préalablement agréé.	Art. 26 RLNo. Weiterbildung (Art. 46 LNo). (1) Der Verein der Waadtländer Notare teilt dem Departement die Angebote für die Mitglieder auf dem Gebiet der Berufsausbildung mit. (2) Das Departement kann jeden Notar verpflichten, im Rahmen des Berufes ein Minimum an Fortbildungsmaßnahmen zu absolvieren. Die so verpflichteten Notare haben die Kontrolle, gegebenenfalls unter den in voraus festgelegten Bedingungen, unter Androhung von Disziplinarmaßnahmen nachzuweisen. (3) Nach Rücksprache mit dem Verein der Waadtländer Notare kann das Departement genehmigen, dass Spezialisierungen Gegenstand einer fortgesetzten langfristigen Weiterbildung sind. Der Notar muss einen zuvor vereinbarten Kontrollvorgang erfolgreich durchlaufen haben.

3.3.5.23.3. Urkundsverfahren

Originaltext	Deutsche Übersetzung
Art. 47 LNo. Actes notariés. (1) Les actes notariés répondant aux exigences de validité de la présente loi sont des actes authentiques. (2) Un acte notarié n'est valablement instrumenté que par le notaire personnellement. (3) Un second ou plusieurs notaires peuvent authentifier l'instrumentation d'un même acte; mais l'instrumentation elle-même doit être le fait d'un seul et même notaire.	Art 47 LNo. Notarielle Urkunden. (1) Die den Gültigkeitsforderungen dieses Gesetzes unterliegenden notariellen Urkunden sind öffentliche Urkunden. (2) Eine notarielle Urkunde ist nicht rechtsgültig, sofern nicht durch einen Notar persönlich beurkundet. (3) Ein zweiter oder mehrere Notare können die Beurkundung derselben Urkunde beglaubigen; aber die Beurkundung muss von einem einzigen Notar durchgeführt werden.
Art. 52 LNo. Interprète. (1) L'interprète devant assurer la traduction de l'acte authentique (art. 68) doit être agréé par le notaire et par les parties. (2) Dès l'obtention de cet agrément, il est assujetti aux règles d'inhabilité de l'article 51 et répond seul envers les parties de son travail de traduction, les dispositions de la responsabilité contractuelle du droit fédéral étant applicables par analogie. (3) Le notaire renseigne l'interprète sur son rôle et ses obligations.	Art 52 LNo. Dolmetscher. (1) Der Dolmetscher, der die Übersetzung der öffentlichen Urkunde vornehmen soll (Art. 68) muss vom Notar und von den Parteien zugelassen sein. (2) Nach Erhalt dieser Zulassung unterliegt den Regeln der Geschäftsunfähigkeit nach Artikel 51 und ist nur den Parteien gegenüber für seine Übersetzungsarbeit verantwortlich und die Bestimmungen über die vertraglichen Pflichten des Bundesrechts sind analog anwendbar. (3) Der Notar belehrt den Dolmetscher über seine Funktion und seine Pflichten.
Art. 53 LNo. Témoins. (1) Les témoins instrumentaires (art. 59 à 61) sont choisis par le notaire, sous sa responsabilité. (2) Sous réserve des dispositions du droit fédéral touchant à la forme des actes à cause de mort, ils ne peuvent concourir valablement à l'acte dans une situation d'inhabilité au sens de l'article 51, ce dont le notaire s'assure avant l'instrumentation.	Art 53 LNo. Zeugen. (1) Die Urkundenzeugen (Art. 59 bis 61) werden vom Notar unter seiner Verantwortung gewählt. (2) Vorbehaltlich der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Form der Urkunden zu Verfügungen von Todes wegen, können sie nicht rechtsgültig an der Urkunde in einem Fall der Geschäftsunfähigkeit im Sinne des Artikels 51 teilnehmen, wovon sich der Notar vor der Beurkundung zu überzeugen hat.
Art. 55 LNo. Règles de rédaction. (1) L'acte ne doit contenir aucun blanc, aucune abréviation, rature, surcharge, addition ni écrit interligne. (2) Les mots supprimés sont marqués comme tels sans être rendus illisibles. (3) Les mots ajoutés le sont par des renvois ou des apostilles. La mention du nombre de mots supprimés et des renvois doit se faire immédiatement avant les signatures au bas de l'acte. Les apostilles figurent dans la marge correspondante et sont approuvées par la signature des parties, le cas échéant, des témoins et du notaire.	Art 55 LNo. Gestaltungsregeln. (1) Die Urkunde darf keine Leerräume, keine Abkürzungen, Streichung, Ergänzungen oder Hinzufügungen zwischen den Zeilen enthalten. (2) Die gestrichenen Wörter sind als solche zu kennzeichnen ohne unlesbar gemacht zu werden. (3) Die hinzugefügten Wörter werden als Verweis oder Randbemerkung aufgenommen. Der Vermerk über der Anzahl von gestrichenen Wörter und Verweise hat unmittelbar vor den Unterschriften am Fuß der Urkunde zu erfolgen. Die Randbemerkungen erscheinen im entsprechenden Rand und sind durch die Unterschrift der Parteien, gegebenenfalls der Zeugen und vom Notar zu bestätigen.
Art. 56 LNo. Mentions obligatoires. Sous réserve des exigences du droit fédéral, l'acte notarié doit énoncer spécialement :	Art 56 LNo. Obligatorische Angaben. Vorbehaltlich der Vorschriften des Bundesrechts muss die notarielle Urkunde insbesondere angeben:

1. le prénom usuel et le nom du notaire et le lieu de son étude; 2. les prénoms et noms des personnes physiques parties à l'acte authentique, leur origine, leur domicile et leur adresse, leur date de naissance et leur état civil; 3. le nom et le siège des personnes morales parties à l'acte authentique; 4. les procurations, autorisations, déclarations, copies de procès-verbaux et toutes autres pièces qui sont produites, ou auxquelles on se réfère avec l'indication de leur date et des personnes ou autorités dont ces documents émanent; 5. le prénom usuel et le nom des témoins ou interprètes, leur origine, leur domicile et leur adresse; 6. les lieu, an, mois et jour de l'instrumentation de l'acte; 7. en outre, l'heure dans les pactes successoraux et les testaments.	1. Den Vor- und Nachnamen des Notars und der Ort seiner Kanzlei; 2. Die Vor- und Nachnamen der natürlichen Personen, ihre Herkunft, ihren Wohnsitz und ihre Adresse, ihr Geburtsdatum und ihren Personenstand, die Partien der öffentlichen Urkunde sind; 3. Den Namen und Sitz der juristischen Personen, die Partien der öffentlichen Urkunde sind; 4. Die Vollmachten, Genehmigungen, Erklärungen, Kopien von Protokollen und alle anderen erstellten Schriftstücke, auf die man sich unter Angabe des Datums und von Personen oder Behörden, von denen diese Dokumente stammen, bezieht; 5. Den Vor- und Nachnamen der Zeugen und Dolmetscher, ihre Herkunft, ihren Wohnsitz und ihre Adresse; 6. Den Ort, Jahr, Monat und Tag der Errichtung der Urkunde; 7. Außerdem die Uhrzeit bei Erbverträgen und Testamenten.
Art. 57 LNo. Autres prescriptions formelles. Le Conseil d'Etat peut établir d'autres prescriptions formelles touchant aux actes notariés sans qu'elles puissent mettre en cause leur validité.	Art 57 LNo. Weitere Formvorschriften. Der Staatsrat kann weitere Formvorschriften betreffend der notariellen Urkunden erlassen, ohne dass diese ihre Gültigkeit in Frage stellen.
Art. 58 LNo. Instrumentation. (1) Dans la mesure où un projet d'acte est établi, il doit l'être avec le concours du notaire. (2) Le notaire lit l'acte aux parties et aux personnes appelées à intervenir. Les intéressés ayant approuvé l'acte, le notaire le fait signer par les parties puis par les intervenants; il le signe aussitôt après. (3) Ces opérations interviennent séance tenante; elles sont mentionnées dans l'acte. (4) Si des dispositions essentielles de l'acte notarié en sont formellement séparées dans un document annexe auquel l'acte renvoie, ces dispositions ne sont valablement instrumentées que si les formalités qui précèdent sont observées en ce qui les concerne.	Art 58 LNo. Beurkundung. (1) Soweit ein Urkundenentwurf erstellt wird, hat dies unter der Mitwirkung des Notars zu geschehen. (2) Der Notar liest die Urkunde den Parteien und den beteiligten Personen vor. Nachdem die Beteiligten die Urkunde genehmigt haben, lässt der Notar sie von den Parteien und von den Beteiligten unterzeichnen; er unterzeichnet sie unmittelbar im Anschluss. (3) Diese Vorgänge haben in unmittelbarem Zusammenhang zu geschehen; sie werden in der Urkunde vermerkt. (4) Wenn die wesentlichen Bestimmungen der notariellen Urkunde formell in einer Anlage getrennt sind, auf welche die Urkunde verweist, sind diese Verfügungen nur dann rechtsgültig beurkundet, wenn die vorgenannten Formvorschriften diesbezüglich beachtet worden sind.
Art. 59 LNo. Procédures spéciales. (1) Les personnes atteintes de surdité lisent personnellement l'acte. L'officier public atteste dans celui-ci qu'elles en ont pris connaissance et approuvé le contenu. (2) Si une partie ne peut marquer son approbation par sa signature, le notaire en indique la cause dans l'acte et recourt à deux témoins instrumentaires (art. 53) devant certifier que le comparant ainsi empêché a compris et approuvé l'acte qui a été lu en présence du notaire.	Art 59 LNo. Besondere Verfahren. (1) Die an Taubheit leidenden Personen lesen die Urkunde persönlich. In dieser bestätigt die Amtsperson, dass sie Kenntnis davon genommen haben und den Inhalt genehmigt haben. (2) Wenn eine Partei ihre Zustimmung nicht durch Unterschrift ausdrücken kann, vermerkt der Notar den Grund in der Urkunde und zieht zwei Urkundenzeugen (Art. 53) hinzu um zu bestätigen, dass der diesbezüglich verhinderte Beteiligte die in Anwesenheit des Notars gelesene Urkunde verstanden und genehmigt hat.
Art. 60 LNo. Formes du droit fédéral. Un acte authentique entre vifs est valablement instrumenté au regard de la loi cantonale s'il suit les	Art 60 LNo. Formvorschriften des Bundesrechtes. Eine öffentliche Urkunde unter Lebenden ist im Hinblick auf das kantonale Recht rechtsgültig

<i>formes d'instrumentation du droit fédéral.</i>	<i>beurkundet, wenn sie die Beurkundungsvorschriften des Bundesrechtes entspricht.</i>
Art. 61 LNo. Procès-verbaux - Instrumentation ordinaire. (1) Les procès-verbaux d'assemblées générales de sociétés commerciales ou coopératives, si la forme authentique est requise par la loi ou par les parties, peuvent être lus, approuvés puis signés par le notaire postérieurement à la tenue de l'assemblée générale. L'instrumentation doit toutefois s'achever dans les dix jours qui suivent l'assemblée générale. (2) Le notaire instrumentateur est tenu d'assister à l'assemblée générale. L'article 58 est au surplus applicable. (3) Lors de l'instrumentation, le bureau de l'assemblée générale ou une délégation désignée par l'assemblée générale doit être présent. (4) Le notaire est inhabile à instrumenter s'il entend lui-même prendre part au vote. (5) La présente disposition peut être appliquée par analogie aux procès-verbaux authentiques de séances de l'organe exécutif d'une personne morale.	Art 61 LNo. Protokolle – Allgemeine Beurkundung. (1) Die Protokolle der Hauptversammlungen von Handelsgesellschaften oder Genossenschaften können, wenn die öffentliche Beurkundung durch das Gesetz oder durch die Parteien verlangt wird, vom Notar nach der Hauptversammlung gelesen, genehmigt und unterzeichnet werden. Die Beurkundung hat jedoch innerhalb von zehn Tagen nach der Hauptversammlung zu erfolgen. (2) Der beurkundende Notar ist verpflichtet, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Der Artikel 58 ist außerdem anwendbar. (3) Während der Beurkundung hat der Vorstand der Hauptversammlung oder eine durch die Hauptversammlung bestimmte Delegation anwesend zu sein. (4) Der Notar ist von der Beurkundung ausgeschlossen, wenn er selbst beabsichtigt, an der Abstimmung teilzunehmen. (5) Diese Bestimmung kann analog auf die beurkundeten Sitzungsprotokolle der Geschäftsleitung einer juristischen Person angewandt werden.
Art. 62 LNo. Procès-verbaux - Instrumentation à distance (1) Les procès-verbaux d'assemblées générales ou de conseils d'administration, ainsi que les constats authentiques qui s'y prêtent, peuvent être valablement instrumentés à distance lorsqu'un moyen audio-visuel assure tout au long de l'instrumentation une participation interactive des intervenants et du notaire. (2) Le notaire s'assure de la liberté d'expression et de la véracité des déclarations des personnes qui s'expriment par un tel support, le cas échéant en s'appuyant sur le constat d'un officier public compétent à cet effet au lieu de l'assemblée : deux témoins doivent attester que la présence des intervenants a été assurée de façon ininterrompue par le support audio-visuel.	Art 62 LNo. Protokolle – Fernbeurkundung. (1) Die Protokolle von Hauptversammlungen oder von Verwaltungsräten, sowie die einschlägigen zu beurkundenden Feststellungen können rechtsgültig aus der Ferne beurkundet werden, wenn ein audiovisuelles Medium während der Beurkundung die interaktive Teilnahme der Beteiligten und des Notars gewährleistet. (2) Der Notar überzeugt sich von der Meinungsfreiheit und von der Richtigkeit der Erklärungen der Personen, die sich mit Hilfe solcher Mittel ausdrücken, gegebenenfalls auf der Grundlage der Feststellung einer zuständigen Amtsperson, die sich zu diesem Zweck am Ort der Versammlung befindet: zwei Zeugen müssen bestätigen, dass die Anwesenheit der Beteiligten vom audio-visuellen Medium ununterbrochen gewährleistet wurde.
Art. 67 LNo. Langue - Règle générale. (1) Les actes notariés doivent être rédigés en langue française. (2) Les constats authentiques, visas, légalisations, vidimus, certificats de vie et actes de notoriété peuvent être dressés dans une autre langue connue du notaire et de la partie qui requiert son concours.	Art 67 LNo. Sprache - Allgemeine Regel. (1) Die notariellen Urkunden müssen in der französischen Sprache ausgearbeitet werden. (2) Zu beurkundende Feststellungen, Visa, amtliche Beglaubigungen, beglaubigte Kopien, Lebensbescheinigungen und notarielle Beglaubigungen können in einer anderen Sprache verfasst werden, die der Notar und die Partei, die ihn beauftragt, kennen.
Art. 68 LNo. Langue - Procédure d'instrumentation en langue étrangère. (1) Lorsqu'une partie le requiert, ou lorsqu'une partie ne paraît pas comprendre le français, l'instrumentation doit avoir lieu également dans une autre langue que le français, connue de cette partie.	Art 68 LNo. Sprache – Verfahren zur Beurkundung in einer Fremdsprache. (1) Wenn eine Partei es verlangt, oder wenn eine Partei die französische Sprache nicht zu verstehen scheint, soll die Beurkundung ebenfalls in einer anderen als der französischen Sprache stattfinden, die dieser Partei

(2) <i>Le recours à un interprète (art. 52) est nécessaire si le notaire ou un témoin maîtrisant cette langue ne peut assurer une traduction exacte de l'acte. La lecture de l'acte en français précède la traduction de l'acte dans l'autre langue; l'article 58 est au surplus applicable.</i> (3) <i>Une partie peut exiger une instrumentation authentique transcrite dans une autre langue que le français (art. 55, al. 2 du titre final du Code civil A); l'acte qui n'est pas rédigé en français est signé par l'interprète, qui atteste par là sa conformité au texte français, le notaire authentifiant cette formalité et la double lecture qui l'a précédée. Si la traduction est assurée par le notaire ou un témoin, ce fait est également authentifié sur l'acte.</i> (4) <i>Les actes en langue française et ceux passés dans une autre langue ont la même force probante.</i>	bekannt ist. (2) <i>Die Hinzuziehung eines Dolmetschers (Art. 52) ist erforderlich, wenn weder der Notar noch ein diese Sprache beherrschender Zeuge keine genaue Übersetzung der Urkunde gewährleisten können. Das Lesen der Urkunde in französischer Sprache geht der Übersetzung der Urkunde in der anderen Sprache voraus; der Artikel 58 ist außerdem anwendbar.</i> (3) <i>Eine Partei kann eine in eine andere Sprache als Französisch übersetzte öffentliche Beurkundung verlangen (Art. 55 Abs. 2 des letzten Titels des ZGB; die nicht in französischer Sprache ausgearbeitete Urkunde ist vom Dolmetscher zu unterzeichnen, der damit die Übereinstimmung mit dem französischen Text bestätigt, der Notar beglaubigt diese Vorgehensweise und dem vorausgehende doppelte Lesung. Wenn die Übersetzung vom Notar oder dem Zeugen vorgenommen worden ist, ist diese Tatsache ebenfalls auf der Urkunde zu vermerken.</i> (4) <i>Die Urkunden in französischer Sprache und die in einer anderen Sprache errichteten haben die gleiche Beweiskraft.</i>
Art. 70 LNo. Minutes - Définition. (1) <i>Est une minute l'acte notarié original comportant la signature des intervenants.</i> (2) <i>Les minutes du notaire sont propriété de l'Etat de Vaud, sauf si l'acte est instrumenté en brevet.</i> (3) <i>Peuvent être instrumentés en brevet, c'est-à-dire sans que le notaire en garde la minute, les visas, vidimus, procurations, autorisations, les actes de notoriété, les certificats de vie et autres constats authentiques, les légalisations et les cautionnements; la partie requérante peut toutefois requérir une instrumentation en minute.</i>	Art 70 LNo. Urschriften - Definition. (1) <i>Die notarielle Urkunde im Original mit der Unterschrift der Beteiligten ist die Urschrift.</i> (2) <i>Die Urschriften des Notars sind Eigentum des Kantons Waadt, es sei denn, es handelt sich um eine patentierte Beurkundung.</i> (3) <i>Es können Visas, beglaubigte Kopien, Vollmachten, Genehmigungen, Notorietätsakte, Lebensbescheinigungen und andere beurkundete Feststellungen, amtliche Beglaubigungen und Bürgschaften patentiert beurkundet werden, das heißt, dass der Notar die Urschrift nicht aufbewahrt; die beauftragende Partei kann jedoch eine Beurkundung mit Urschrift verlangen.</i>
Art. 81 LNo. Expéditions. (1) <i>L'expédition est une copie, délivrée par le notaire, d'un acte instrumenté par lui.</i> (2) <i>Le droit à l'obtention d'une expédition est réglé par le code de droit privé judiciaire vaudois A.</i> (3) <i>Les documents annexés à l'acte, ainsi que ceux auxquels il se réfère mais qui sont annexés à un acte précédent, sont transcrits en entier au pied de l'expédition. S'il s'agit d'une procuration ou d'une autorisation données pour plusieurs objets, la reproduction peut être limitée au texte relatif à l'acte instrumenté.</i> (4) <i>Le notaire certifie l'expédition conforme à l'original, la signe et la scelle. Le numéro de la minute figure en tête de l'expédition ou dans la marge.</i>	Art 81 LNo. Ausfertigungen. (1) <i>Die Ausfertigung ist eine Kopie, ausgestellt von einem Notar, von einer von ihm errichteten Urkunde.</i> (2) <i>Das Recht auf eine Ausfertigung wird durch das Waadtländer Privatrecht geregelt.</i> (3) <i>Die der Urkunde beigelegten Dokumente sowie diejenigen, auf die sie sich bezieht aber die in einer früheren Urkunde beigelegt sind, sind im Ganzen am Ende der Ausfertigung zu übertragen. Wenn es sich um eine Vollmacht oder um eine Genehmigung für mehrere Angelegenheiten handelt, kann die Reproduktion auf den diesbezüglichen Text der Urkunde beschränkt werden.</i> (4) <i>Der Notar bestätigt die dem Original entsprechende Ausfertigung, unterschreibt sie und siegelt sie. Die Nummer der Urschrift erscheint am Kopf der Ausfertigung oder am Rand.</i>
Art. 27 RLNo. Enonciation du domicile des parties (art. 56 LNo). (1) <i>L'énonciation du domicile des parties à l'acte doit</i>	Art. 27 RLNo. Angabe des Wohnsitzes der Parteien (Art. 56 LNo). (1) <i>Die Angabe des Wohnsitzes der Parteien in der</i>

être suffisamment précise pour que les communications postales qui peuvent leur être adressées arrivent à destination. (2) Pour les mandataires, seule l'indication de la localité de domicile est obligatoire.	Urkunde muss ausreichend genau zu sein für einen Schriftverkehr, damit an sie versandte Mitteilungen auch ihr Ziel erreichen. (2) Für die Bevollmächtigten ist nur die Ortsangabe des Wohnsitzes erforderlich.
Art. 29 RLNo. Etablissement des minutes (art. 57 LNo). (1) Les minutes sont imprimées sur un papier filigrané spécial au format A4 fourni par le département. Elles peuvent être complétées et corrigées à la main par des renvois ou des apostilles. (2) L'inaltérabilité du texte doit être garantie.	Art. 29 RLNo. Errichtung von Urschriften (Art 57 LNo). (1) Die Urschriften werden auf speziellem Papier mit Wasserzeichen im A4-Format, das vom Departement bereitgestellt wird, gedruckt. Sie können von Hand durch Verweise oder Fußnoten ergänzt und korrigiert werden. (2) Die Unveränderlichkeit des Textes muss gewährleistet sein.

3.3.5.24. Wallis

Zuständigkeit

Art. 20 EGZGB. Notare.

- (1) Unter Vorbehalt des Artikels 197 sind einzig die Notare mit der Errichtung von öffentlichen Urkunden betraut.
 - (2) Sie sind auch zuständig zur Beglaubigung von Unterschriften; sie allein sind zuständig zur Beglaubigung von Buchhaltungsausügen.
 - (3) Die Notare sind mit der Aufbewahrung von letztwilligen Verfügungen, die sie errichtet haben, betraut (Art. 504 ZGB) sowie von eigenhändigen letztwilligen Verfügungen, die sie zur Aufbewahrung erhalten haben (Art. 505 ZGB).
- Die letztwilligen Verfügungen sowie die Erbverträge werden einerseits der kantonalen Testamentszentrale und andererseits dem zentralen Testamentenregister, unter Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz, angemeldet.
- (4) In Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit haben sie sich an das Notariatsgesetz zu halten.

Art. 4 Notariatsgesetz. Sachliche und örtliche Zuständigkeit.

- (1) Unter Vorbehalt der durch die Gesetzgebung anderen Urkundspersonen oder Behörden übertragenen Befugnisse sind die Notare ausschliesslich zuständig, die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und Feststellungen vorzunehmen, denen die Beteiligten einen öffentlichen Charakter verleihen wollen oder verleihen müssen.
- (2) Der in Anwendung des vorliegenden Gesetzes zur Berufsausübung zugelassene Notar kann Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.
- (3) Der Notar kann ausserhalb des Kantons einen Akt beurkunden, wenn er durch die zuständige Behörde des Beurkundungsortes dazu ermächtigt wurde.
- (4) Ohne diese Bewilligung kann er ausserhalb des Kantons die in seiner örtlichen Zuständigkeit liegenden dinglichen Grundstücksakte beurkunden.

3.3.5.24.1. Zugangsvoraussetzungen

Art. 11 Notariatsgesetz. Praktikum – Grundsätze.

- (1) Niemand kann ein Notariatspraktikum ohne Bewilligung des Departements absolvieren; diese wird jenem Kandidaten erteilt, der:
 - a) über die volle Handlungsfähigkeit verfügt;

- b) ein Rechtsstudium an einer schweizerischen Universität mit einem Lizentiat oder einem Doktorat abgeschlossen hat, oder über einen gleichwertigen akademischen Titel verfügt;
 - c) die in Artikel 17 Buchstaben b und c vorgesehenen Bedingungen erfüllt;
 - d) die Bestätigung eines im Kanton praktizierenden Notars vorweist, womit dieser seinen Willen bekräftigt, den Kandidaten auszubilden.
- (2) Das Praktikum dient grundsätzlich der beruflichen Ausbildung des Notars.
- (3) Es kann nicht mit dem Anwaltspraktikum verbunden werden.

Art. 12 Notariatsgesetz. Modalitäten des Praktikums.

- (1) Das Notariatspraktikum dauert grundsätzlich zwölf Monate ohne Unterbruch.
- (2) Ein zusammenhängender Unterbruch von mehr als acht Wochen wird an die Praktikumsdauer nicht angerechnet.
- (3) Das Praktikum darf die Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten.
- (4) Das Praktikum wird in der Kanzlei eines oder nacheinander mehrerer Notare des Kantons absolviert.
- (5) Ein Teil des Praktikums muss in einem Grundbuch- oder Handelsregisteramt absolviert werden. Im Übrigen kann ein Teil des Praktikums in einer kantonalen Dienststelle geleistet werden, welche einen direkt mit der notariellen Tätigkeit zusammenhängenden Aufgabenbereich hat.
- (6) Um zum Examen zugelassen zu werden, muss der Praktikant Weiterbildungskurse besucht haben, welche vom Notarenverband in Zusammenarbeit mit dem Departement organisiert werden. Die Finanzierung dieser Kurse erfolgt zu 30 Prozent durch die Praktikanten und zu 70 Prozent durch den Notarenverband.
- (7) Das Reglement des Staatsrates legt die Dauer und die Modalitäten der obligatorischen Praktika fest.

Art. 13 Notariatsgesetz. Prüfungen – Grundsätze.

- (1) Das Notariatsexamen erstreckt sich auf die erforderlichen Rechtskenntnisse und die Berufsregeln.
- (2) Es umfasst ein schriftliches und mündliches Examen.
- (3) Das Nichtbestehen der dritten Prüfung ist endgültig. Zwischen der zweiten und dritten Prüfung muss mindestens ein Jahr verfließen sein.
- (4) Die Prüfungen werden von einer kantonalen Examenskommission abgenommen, welche vom Staatsrat ernannt wird. Die Kommission entscheidet in erster Instanz. Die Entscheide können mit Beschwerde an den Staatsrat weiter gezogen werden. Das Reglement bestimmt die Zusammensetzung und die Organisation der Examenskommission wie auch die Kognition der Beschwerdeinstanz.
- (5) Gemäss dem vom Staatsrat bestimmten Tarif wird eine Prüfungsgebühr erhoben. Diese Gebühr ist nicht höher als die Gerichtsgebühr, die von einem Departement in einer nicht geldwerten Verwaltungsangelegenheit erhoben wird.

Art. 14 Notariatsgesetz. Prüfungsstoff.

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Abfassung von vier öffentlichen oder nicht öffentlichen Urkunden oder Verträgen.
- (2) Das mündliche Examen erstreckt sich über folgende Bereiche:
 - a) das Notariatsrecht, die Standesregeln und die Führung einer Kanzlei;
 - b) das öffentliche Bundes- und Kantonsrecht;
 - c) das Zivilrecht des Bundes und des Kantons;
 - d) das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
 - e) das internationale Privatrecht;
 - f) das kantonale Verwaltungs- und Zivilverfahren;
 - g) die allgemeinen Begriffe der kaufmännischen Buchführung.
- (3) Die Examenskommission erstellt für jedes Examen eine detaillierte Liste des Prüfungsstoffes.

Art. 15 Notariatsgesetz. Fähigkeitszeugnis.

- (1) Das Notariatsdiplom erhält, wer das Praktikum absolviert und das Examen bestanden hat.
- (2) Im Weiteren bestimmt der Staatsrat durch ein Reglement die Modalitäten und den Ablauf des Praktikums und des Exams.

Art. 16 Notariatsgesetz. Grundsatz.

- (1) Die Ausübung des Notariats erfordert eine durch den Staatsrat auf Bericht des Departements erteilte Bewilligung. Aus dem Bericht muss sich ergeben, dass der Gesuchsteller die für die Ausübung des Notariats erforderlichen Bedingungen erfüllt.

- (2) Die Berufsausübungsbewilligung, welche das Statut einer Amtsperson verleiht, wird in der Staatsratssitzung, in der der Notar den Eid leistet, erteilt. Das Reglement regelt das Vereidigungsverfahren.
- (3) Der zur Berufsausübung berechtigte Notar erhält ein amtliches Siegel, dessen Gebrauch durch das Reglement festgelegt wird.
- (4) Das Departement publiziert jährlich im Amtsblatt die Liste der amtlichen Notare.

Art. 17 Notariatsgesetz. Bedingungen für die Notariatsausübung.

Wer die Bewilligung zur Ausübung des Notariats verlangt, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Schweizerbürger sein und die volle Handlungsfähigkeit besitzen;
- b) nicht strafrechtlich verurteilt sein wegen Handlungen, die mit der Ausübung oder der Würde des Berufs nicht zu vereinbaren sind und deren Eintrag im Strafregister nicht gelöscht ist;
- c) sich weder im Konkurs befinden noch von einem provisorischen oder definitiven Verlustschein betroffen sein;
- d) im Wallis wohnsässig sein und daselbst eine Kanzlei führen;
- e) Inhaber des Walliser Notariatsdiploms sein;
- f) eine genügende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und die vom Gesetz vorgesehene Sicherheit geleistet haben;
- g) Mitglied des Walliser Notarenverbandes sein.

Art. 1 Notariatsreglement. Dauer und Modalitäten des Praktikums.

- (1) Das Praktikum besteht aus einer ständigen Tätigkeit und dauert mindestens zwölf Monate.
- (2) Es erfolgt:
 - a) während mindestens sechs Monaten in einer Kanzlei eines oder nacheinander mehrerer Notare des Kantons;
 - b) ohne Entlohnung während höchstens einem Monat in einem Handelsregisteramt, oder während höchstens zwei Monaten in einem Grundbuchamt.
- (3) Das Praktikum hat in der Regel vollzeitlich zu erfolgen. Das Departement, dem die Notare unterstellt sind (Departement), kann aus wichtigen Gründen eine Verkürzung der Arbeitszeit bewilligen. Die Verkürzung darf jedoch 20 Prozent nicht überschreiten. Bei Verkürzung der Arbeitszeit verlängert sich die Minstdauer des Praktikums verhältnismässig.
- (4) Für die Bewilligung eines freiwilligen Praktikums bei einer kantonalen Dienststelle ist das Departement zuständig.
- (5) Die vollzeitliche Anstellung bei einem Grundbuchamt im Kanton während einer Dauer von mindestens drei Jahren entspricht einem Praktikum von sechs Monaten; die Restzeit muss gemäss Absatz 2 Buchstabe a absolviert werden.

Art. 5 Notariatsreglement. Pflichten des Praktikanten.

Der Praktikant hat während seines Praktikums:

- a) regelmässig in den Diensten des Praktikumsmeisters zu arbeiten;
- b) die für seine Ausbildung organisierten Lehrgänge und Seminare zu besuchen, besonders jene, die vom Walliser Notarenverband organisiert werden;
- c) ein Praktikum bei einem Grundbuchamt oder einem Handelsregister zu absolvieren.

Art. 6 Notariatsreglement. Ausbildungskurse.

- (1) Der Notarenverband legt die Liste der obligatorischen Ausbildungskurse fest. Das Departement gewährleistet gegenüber den Praktikanten den verwaltungsgerechten Ablauf.
- (2) Der Notarenverband fordert seine Mitglieder auf den einen oder anderen Unterricht zu gewährleisten. Er kann an die spezialisierten Dienststellen und Ämter der kantonalen Verwaltung appellieren. Der Praktikant kann verpflichtet werden, an einem in einem anderen Kanton gehaltenen Kurs teilzunehmen.
- (3) Die Einschreibgebühr geht zu Lasten des Praktikanten.
- (4) Die nützlichen Hinweise betreffend das Datum und den Ort der obligatorischen Kurse sind auf der Internetseite des Kantons Wallis zugänglich.

Art. 26 Notariatsreglement. Berufshaftpflichtversicherung.

- (1) Der Notar, der die Berufsausübungsbewilligung beantragt, muss eine Berufshaftpflichtversicherung abschliessen deren minimaler Deckungsbetrag zwei Millionen Franken beträgt und Schäden ersetzt, die der Notar in Ausübung seines Berufes verursacht.
- (2) Im Vertrag muss im Übrigen festgelegt sein, dass der Versicherer dem Departement die Unterbrechung oder die Aufhebung der Versicherung spätestens beim Ablauf der Mahnfrist gemäss Artikel 20 des Bundesgesetzes über

den Versicherungsvertrag mitteilt. Wenn der Versicherer von sich aus den Vertrag unterbricht oder aufhebt, muss er den Versicherungsnehmer auf die Folgen aufmerksam machen, die sich aus der Mitteilung an das Departement ergeben.

Art. 27 Notariatsreglement. Sicherheiten.

(1) Für den durch die Berufshaftpflichtversicherung nicht gedeckten Schaden erbringt der Verband im Namen seiner Mitglieder bis zum Betrag von höchstens 200'000 Franken pro Schadenfall Sicherheiten in Form einer Kautionsversicherung oder einer Bürgschaft im Sinne vom Artikel 492

folgende des Schweizerischen Obligationenrechts. Zu diesem Zweck erhebt der Verband von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag gemäss dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

(2) Mit seinem Beitritt zum Verband erfüllt der Notar seine Pflicht eine Sicherheit im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b des Notariatsgesetz zu leisten.

(3) Wenn der von Mehreren erlittene Schaden den Maximalbetrag übersteigt, reduzieren sich die Ansprüche des Einzelnen im Verhältnis ihrer durch Urteil oder Konvention vereinbarten Forderungen.

3.3.5.24.2. Rechte und Pflichten

Art. 3 Notariatsgesetz. Rechtsstatut des Notars.

(1) Der Notar ist ein Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und übt eine staatliche Funktion aus.

(2) Er ist eine Amtsperson, die ihre Amtstätigkeit unabhängig unter staatlicher Aufsicht ausübt; er ist kein Staatsbeamter.

Art. 5 Notariatsgesetz. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit - Grundsätze.

(1) Der Notar haftet zivilrechtlich für jeden Schaden, den er entweder rechtswidrig, vorsätzlich oder fahrlässig, oder in Verletzung seiner vertraglichen Verpflichtungen verursacht:

a) in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit;

b) in Ausübung seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit.

(2) Er haftet für die Handlungen seiner Hilfspersonen.

(3) Bei der Beglaubigung von Unterschriften oder Kopien haftet er nicht für den Inhalt der Urkunden, ausser wenn es sich um eine Urkunde handelt, die er selber beurkundet hat oder zu deren Errichtung er beigetragen hat.

(4) Der Staat haftet nicht für die zivilrechtlichen Folgen der vom Notar begangenen Fehler.

(5) Vorbehalten bleibt die Verantwortlichkeit des Notars, der als Hilfsperson der Gerichtsbarkeit handelt.

Art. 6 Notariatsgesetz. Zivilrechtliche Verantwortlichkeit - anwendbare Bestimmungen und Verfahren.

(1) Die Zivilklagen aus der amtlichen oder beruflichen Verantwortlichkeit des Notars sind den Bestimmungen des Obligationenrechts über die vertragliche Haftung des Beauftragten (Art. 97 ff., 127 ff., 394 ff. OR) unterstellt, welche ergänzendes kantonales Recht bilden.

(2) Der Zivilrichter beurteilt die Verantwortlichkeitsklage. Die Schweizerische Zivilprozessordnung ist anwendbar.

Art. 20 Notariatsgesetz. Unvereinbarkeiten – Grundsatz.

(1) Die notarielle Tätigkeit ist mit jeder anderen überwiegend gewinnbringenden Tätigkeit unvereinbar, ausgenommen jener des Anwalts. Vorbehalten bleiben Artikel 21 und 22.

(2) Der Notar darf keine Urkunde errichten, die direkt eine Angelegenheit betrifft, in der er selbst oder einer seiner Büropartner als Anwalt tätig war.

Art. 21 Notariatsgesetz. Unvereinbarkeitsgründe.

Mit der notariellen Tätigkeit sind unvereinbar:

a) die Funktionen und Anstellungen, die bei Gemeinwesen und öffentlichen Körperschaften sowie deren Anstalten ausgeübt werden;

b) die Funktion als Vorsteher oder Angestellter eines Betreibungs- und Konkursamtes, eines Grundbuchamtes oder eines Handelsregisteramtes;

c) der Verkauf, der Handel und die gewerbsmässige Vermittlung von Immobilien;

d) die gewerbsmässigen Bankgeschäfte und die gewerbsmässige Vermögensverwaltung;

e) der Erhalt einer vollständigen Ruhegehaltsleistung der 2. Säule durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird;

f) der Erhalt einer Ruhegehaltsrente der 2. Säule nach Vollendung des 65. Lebensjahrs durch eine öffentliche Kasse oder durch eine private Kasse, welche vom öffentlichen Gemeinwesen finanziert wird.

Art. 22 Notariatsgesetz. Vereinbare Tätigkeiten.

(1) Die notarielle Tätigkeit ist namentlich vereinbar mit der gleichzeitigen Ausübung:

- a) eines nebenamtlichen Lehrauftrags;*
- b) eines politischen Mandats in Teilzeit;*
- c) der Funktion des Gemeinderichters oder des Suppleanten eines Gerichtsmagistraten oder als Mitglied einer kommunalen, kantonalen oder eidgenössischen Verwaltungskommission;*
- d) der Funktion eines juristischen Schreibers einer Gemeindebehörde, einer interkommunalen Behörde oder der Vormundschaftskammer.*

(2) Sofern er in eigenem Namen handelt, ist der Notar im Übrigen ermächtigt, amtlich oder in privatem Auftrag Immobilien und Güter zu verwalten.

Art. 23 Notariatsgesetz. Kanzleigemeinschaft.

(1) Unabhängig von der Gesellschaftsform ist es dem Notar verboten, sich mit einem Vertreter eines anderen Berufs zusammenzuschliessen, ausgenommen jenes des Notars oder Anwalts.

(2) Jeder Notar übt seine Tätigkeit in eigener Verantwortung aus.

(3) Im Falle der Kanzleigemeinschaft hat der Notar

- a) seine Verzeichnisse, Urkunden, die ihm anvertrauten handschriftlichen Testamente und andere Dokumente sowie die Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden separat zu führen. Er bewahrt als Beilage zu seinen Urkunden alle darin erwähnten Belege auf;*
- b) die Buchhaltung seiner amtlichen und beruflichen Tätigkeit (Art. 42 und 43) getrennt zu führen.*

Art. 33 Notariatsgesetz. Die freie Notarswahl.

(1) Der Notar unterlässt jede Art von Kundenakquisition und öffentlicher Werbung. Ausgenommen sind:

- a) die üblichen erlaubten Anzeigen, namentlich bei Kanzleieröffnung, Adressenwechsel oder Änderungen in der Bürogemeinschaft;*
- b) die durch den Notarenverband im Interesse des Berufes organisierte gemeinsame Werbung.*

(2) Er enthält sich ebenfalls jeglicher Art von Abmachungen, welche Klienten an der freien Notarswahl hindern.

Art. 34 Notariatsgesetz. Urkundspflicht – Grundsatz.

Der Notar ist verpflichtet seine Dienste anzubieten, wenn er darum ersucht wird und der Gegenstand in seine Zuständigkeit fällt.

Art. 35 Notariatsgesetz. Urkundspflicht – Ausnahmen.

(1) Der Notar muss seine Dienste verweigern:

- a) wenn ihm das Gesetz diese verbietet;*
- b) wenn der Urkundeninhalt rechtswidrig ist, gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstösst, wenn es sich um ein Scheingeschäft handelt oder die Urkunde Rechte Dritter verletzt;*
- c) wenn eine zur Teilnahme an der Beurkundung verpflichtete Person offensichtlich urteilsunfähig ist.*

(2) Der Notar kann seine Dienste verweigern, wenn ihn objektive und wichtige Gründe an der Beurkundung hindern. Es handelt sich namentlich um Verhinderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, Krankheit oder begründeter Absenz.

Art. 36 Notariatsgesetz. Urkundspflicht - Prüfung der persönlichen Zuständigkeit.

(1) Dem Notar ist es verboten eine Urkunde zu errichten:

- a) bei der er selbst Beteiligter, Vertreter oder Vollmachtgeber ist, als Bevollmächtigter diese Vollmacht an Dritte substituiert, oder wenn die Urkunde eine Bestimmung zu seinen Gunsten enthält. Vorbehalten bleibt der Auftrag zur Vornahme der mit der Beurkundung zusammenhängenden Folgehandlungen oder seine Bezeichnung als Testamentsvollstrecker;*
- b) in welcher Verwandte oder Verschwägte des Notars in gerader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum dritten Grad einschliesslich beteiligt sind. Der Vormund, Beirat und Bevollmächtigte gilt nicht als beteiligte Person;*
- c) betreffend eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, der er als Gesellschafter angehört oder wenn einer der Gesellschafter ein Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad einschliesslich ist;*
- d) betreffend eine juristische Person, deren Verwaltung oder Vertretung nach aussen ihm allein oder zusammen mit anderen Personen zukommt;*

e) wenn ihn die Urkunde als Exekutivorgan eines öffentlichen Gemeinwesens betrifft.

(2) Der Notar kann keine Gesellschaftsbeschlüsse beurkunden, wenn er selber abstimmen will oder wenn er für Dritte als gesetzlicher Vertreter oder gestützt auf eine Vollmacht handelt; im Übrigen bleibt der Ausstandsgrund von Absatz 1 Buchstabe d vorbehalten.

(3) Bei öffentlichen Versteigerungen gelten die Ausstandsgründe nur in Bezug auf den Verkäufer. Ein Notar kann im Übrigen in einer öffentlichen Versteigerung, die er beurkundet, nicht selber Ersteigerer oder dessen Vertreter sein.

(4) Die Bestimmungen über den Ausstand sind auf die Unterschriftsbeglaubigung nicht anwendbar; er kann jedoch seine eigene Unterschrift nicht beglaubigen.

(5) Bei gesetzlich vorgesehenem Ausstand ist die Teilung der Gebühren zulässig.

Art. 37 Notariatsgesetz. Wahrheitspflicht.

(1) Der Notar kann nur Willenserklärungen und Tatsachen beurkunden, die er selbst gemäss den gesetzlichen Bestimmungen wahrgenommen hat.

(2) Er muss insbesondere unter Verwendung der geeigneten Mittel:

a) die Identität der Parteien und deren Handlungsfähigkeit prüfen;

b) die Identität, die Fähigkeit und die Vollmachten der Vertreter oder eventuell Beteiligter prüfen;

c) den wirklichen Parteiwillen abklären und diesen genau abfassen;

d) jede Feststellung unterlassen, von der er weiss, dass sie ungenau ist.

(3) Die Urkunde ist wahrheitsgetreu und klar abzufassen.

Art. 38 Notariatsgesetz. Informations- und Beratungspflicht.

(1) Der Notar informiert die Parteien über die Form, die Natur, die Bedeutung, den Inhalt und die rechtliche Wirkung der Urkunde; er macht sie auf die Steueraspekte sowie die Notariatsgebühren und die Kosten der Einregistrierung der von den Parteien unterzeichneten Urkunde aufmerksam.

Bei Beurkundung eines Eigentumsübergangs klärt er die Parteien über den Inhalt und die Folgen der nicht eingetragenen gesetzlichen Grundpfandrechte betreffend den verurkundeten Akt auf.

(2) Er macht sie auf seine Verpflichtung aufmerksam, der Walliser Testamentenzentrale und dem Zentralen Testamentenregister alle von ihm verurkundeten oder erhaltenen Testamente oder errichteten Erbverträge anzumelden.

(3) Er macht sie auf die straf- und steuerrechtlichen Folgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung aufmerksam.

(4) Der Notar hat gegenüber den Parteien eine Beratungspflicht.

Art. 39 Notariatsgesetz. Pflicht zur Unparteilichkeit.

(1) Der Notar muss die Interessen der Parteien gleichmässig und unparteiisch wahren.

(2) Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Ausstandspflicht.

Art. 40 Notariatsgesetz. Berufsgeheimnis.

(1) Der Notar hat über Tatsachen und Erklärungen, die ihm von den Parteien anvertraut wurden oder von denen er im Rahmen der Beurkundung für diese erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren. Er darf unbefugten Dritten keine Einsicht in Schriftstücke gewähren, welche solche Tatsachen oder Erklärungen enthalten.

(2) Die Mitarbeiter des Notars, die Sachverständigen, die Dolmetscher und die Übersetzer sind dem Berufsgeheimnis ebenfalls unterstellt. Der Notar überwacht dies.

(3) Das Berufsgeheimnis entfällt:

a) wenn sämtliche Beteiligten den Notar davon entbinden;

b) wenn der Notar auf sein Gesuch hin vom Departement vom Berufsgeheimnis entbunden wurde. Diese Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Entbindung zum Schutze eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses zwingend erforderlich ist;

c) wenn die richtige Erfüllung seiner beruflichen Verpflichtungen die Bekanntgabe an Dritte erfordert.

Art. 41 Notariatsgesetz. Anträge.

(1) Der Notar hat von Amtes wegen für die Vornahme der Handlungen, Eintragungen, Genehmigungen und Zustimmungen zu sorgen, welche die von ihm beurkundeten Verträge mit sich bringen oder notwendig machen, um volle Rechtswirkung zu erlangen.

(2) Die Dauer der gesetzlichen Vertretung für die Anmeldung beträgt drei Jahre (Art. 963 Abs. 3 ZGB). Nach Ablauf dieser Frist müssen die Urkundsparteien die Anmeldungen bestätigen.

(3) Nachdem die Beurkundung vollständig ist, haben die Anmeldungen innert einer Frist von höchstens 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 42 Notariatsgesetz. Buchführungspflicht.

(1) Der Notar führt Buchhaltung über seine amtliche und berufliche Tätigkeit, wie auch über jeglichen Zahlungsverkehr für einen Dritten; er führt getrennte Konti über die Gebühren, die Auslagen, die Kostenvorschüsse, die Auslagenvorschüsse und die Beträge, die er aufgrund seiner mit der amtlichen Tätigkeit zusammenhängenden beruflichen Tätigkeit einkassiert.

(2) Die dem Notar ohne Bezug zu seiner amtlichen Tätigkeit anvertrauten Mittel dürfen nicht in der Buchhaltung der Kanzlei enthalten sein.

(3) Der Notar achtet darauf, dass zu Gunsten des Kanzleikontos eine Verrechnungsausschlussklausel seitens der Bank besteht.

(4) Die Buchhaltungsbelege sind während zehn Jahren aufzubewahren. Der Staatsrat kann spezielle Vorschriften über die Buchführung und die dem Notar in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit zur Aufbewahrung anvertrauten Werte erlassen.

Art. 29 Notariatsreglement. Buchführung.

(1) Die Buchhaltung muss laufend aktualisiert werden. Sie muss jederzeit Auskunft über den genauen Betrag der Guthaben Dritter, die im Besitz des Notars sind, sowie den beruflichen Verpflichtungen gegenüber seinen Klienten oder Dritten geben.

(2) Die Buchhaltung wird in der Kanzlei aufbewahrt und aktualisiert. Sie kann mittels EDV erfasst werden.

(3) Der Notar bewahrt die Buchhaltungsbelege, die Quittungen der Wertpapiere sowie die Quittungen oder den Zahlungsbeleg der in Bar überwiesenen Beträge geeignet und getrennt klassiert auf.

3.3.5.24.3. Urkundsverfahren

Art. 72 Notariatsgesetz. Definition.

Jede vom Notar erstellte Urkunde ist eine öffentliche Urkunde, einschliesslich die Urkunde über die Feststellung einer Tatsache.

Art. 74 Notariatsgesetz. Urschrift.

Unter Urschrift versteht man die öffentliche Urkunde, deren Original samt den dazugehörenden Belegen beim Notar verwahrt wird.

Art. 75 Notariatsgesetz. Im Original ausgelieferte Urkunde.

(1) Unter einer im Original ausgelieferten Urkunde versteht man jene öffentliche Urkunde, deren Original den Berechtigten ausgehändigt wird.

(2) Nur folgende Urkunden dürfen im Original ausgeliefert werden:

- a) die Wechselproteste;
- b) die Streichungen;
- c) die Quittungen;
- d) die Hinterlegungsurkunden;
- e) die Unterschriftenbeglaubigungen;
- f) die beglaubigten Kopien;
- g) die Vollmachten;
- h) die Feststellungen;
- i) die Offenkundigkeitsurkunden;
- j) die eidesstattlichen Erklärungen.

Art. 76 Notariatsgesetz. Ort der Beurkundung.

(1) In der Regel findet die öffentliche Beurkundung in der Kanzlei des Notars statt.

(2) In jedem Fall muss der Beurkundungsort für die Ausübung des Notariats geeignet sein und eine ausgewogene Interessenwahrung der Parteien gewährleisten.

Art. 78 Notariatsgesetz. Sprache – Grundsatz.

- (1) Die Urschrift muss in Deutsch oder Französisch (Amtssprachen) abgefasst sein.
- (2) Im Original ausgelieferte Urkunden können in einer anderen, vom Notar und der ihn beziehenden Partei beherrschten Sprache abgefasst sein.

Art. 79 Notariatsgesetz. Errichtung von öffentlichen Urkunden in fremder Sprache.

- (1) Eine Partei kann die Errichtung einer öffentlichen Urkunde in einer fremden Sprache verlangen (Art. 55 Abs. 2 Schlusstitel ZGB). In diesem Fall hat die Beurkundung ebenfalls in einer Amtssprache zu erfolgen. Die in einer fremden Sprache verfasste Urkunde ist vom Dolmetscher zu unterzeichnen, der damit deren Übereinstimmung mit einer Amtssprache bestätigt. Dieser Vorgang sowie das ihm voraus gehende zweimalige Verlesen der Urkunde ist vom Notar zu beurkunden. Wird die Übersetzung vom Notar oder einem Zeugen vorgenommen, so ist dieser Umstand ebenfalls zu beurkunden.
- (2) Wenn eine Partei es verlangt oder wenn sie keiner der Amtssprachen kundig ist, hat die Beurkundung ebenfalls in einer für die Partei verständlichen Sprache zu erfolgen. Der Beizug eines Dolmetschers ist erforderlich, wenn der Notar oder ein diese Sprache beherrschender Zeuge nicht die exakte Übersetzung der Urkunde zusichern können. Das Verlesen der Urkunde in einer Amtssprache geht der Übersetzung der Urkunde in die andere Sprache voraus. Dieser Umstand sowie der Beizug des Dolmetschers sind zu beurkunden.
- (3) Urkunden in einer Amtssprache und die in einer anderen Sprache verfassten Urkunden haben die gleiche Beweiskraft.

Art. 80 Notariatsgesetz. Inhalt.

- (1) Die öffentliche Urkunde muss nebst dem öffentlich zu beurkundenden Gegenstand enthalten:
 - a) den Vornamen und Namen des Notars sowie den Sitz seiner Kanzlei;
 - b) den Ort und das Datum (Tag, Monat, Jahr) der Beurkundung;
 - c) den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum, den Namen des Vaters, den Zivilstand, den Bürgerort oder die Nationalität, den Wohnsitz und die Adresse der Parteien;
 - d) die Gesellschaftsform, den Sitz und die Rechtsform der juristischen Personen gemäss beigelegtem Auszug des Handelsregisters oder der Statuten;
 - e) den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Vertreter mit Angabe des Vertretungsverhältnisses sowie den Vornamen, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnsitz der Zeugen und der Nebenpersonen des Notars;
 - f) die Erwähnung der Vollmachten sowie der Bewilligungen, Registerauszüge und anderen notwendigen Dokumente;
 - g) die Willenserklärungen der Parteien oder die festgestellten Tatsachen;
 - h) die Bestätigung der Erfüllung der für die Beurkundung von Willenserklärungen vorgesehenen Formalitäten;
 - i) die Unterschrift aller an der Beurkundung beteiligten Personen, ausser in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen.
- (2) Wenn die Urkunde ein Grundstück betrifft, muss diese im Akt genau bezeichnet werden.

Art. 81 Notariatsgesetz. Form.

- (1) Die öffentliche Urkunde wird vom Notar in unveränderbaren Schriftzeichen, von Hand oder auf jede andere Weise, auf Papier erstellt.
- (2) Die in der Urkunde erwähnten Belege werden dieser im Original oder in Kopie beigelegt.
- (3) Die öffentliche Urkunde wird zusammenhängend in einem Mal errichtet.
- (4) Das Datum der Urkunde und die numerischen Angaben zur Umschreibung des Urkundsgegenstandes, die Verpflichtungen und Leistungen der Parteien müssen mindestens einmal in Buchstaben voll ausgeschrieben und zugleich in Ziffern erwähnt werden. Wenn die Urkunde rechnerische Vorgänge enthält, ist nur das Resultat in Buchstaben auszuschreiben.
- (5) Die üblichen Abkürzungen sind erlaubt.
- (6) Jede zur Unterschrift verpflichtete Partei paraphiert am Rande jeder Urkundenseite.
- (7) Vorbehalten bleiben das Reglement des Staatsrates sowie die Weisungen des Departements, des Grundbuchamtes und des Handelsregisters betreffend die für die Errichtung der Urkunde erforderlichen Unterlagen.

Art. 82 Notariatsgesetz. Änderungen.

- (1) Zu entfernende Worte sind zu streichen. Die gestrichenen Worte müssen lesbar bleiben.
- (2) Wörter werden durch Randbemerkungen oder Nachträge unmittelbar vor dem Schlussverbal hinzugefügt.

(3) Die Beifügungen, die Streichungen, die Randbemerkungen und Nachträge, welche nicht der Form dieses Artikels entsprechen, werden als nicht zur öffentlichen Urkunde gehörend betrachtet.

(4) Der Notar und die Parteien paraphieren jede vorgenommene Änderung.

Art. 83 Notariatsgesetz. Korrekturen.

(1) Der Notar kann jederzeit in eigener Verantwortung Ungenauigkeiten, die offensichtlich auf Unaufmerksamkeit beruhen, sowie Schreib- oder Rechnungsfehler korrigieren, sofern dadurch keine Änderung des Parteiwillens bewirkt wird.

(2) Diese Korrekturen werden, allenfalls mit Angabe der Rechtfertigung, nach dem Schlussverbal und den Unterschriften erwähnt. Sie werden nie in den Text der Urkunde eingeführt.

(3) Der Notar bestätigt deren Rechtsgültigkeit mit seinem Siegel und seiner Unterschrift.

(4) Bei Nichtbeachtung der Absätze 2 und 3 gelten die Korrekturen als nicht geschrieben.

Art. 87 Notariatsgesetz. Parteien und Vertreter.

(1) Urkundspartei ist jene, welche sich durch ihre Erklärungen verpflichten oder Rechte erwerben möchte.

(2) Die Parteien müssen persönlich bei der Beurkundung anwesend sein oder sich dabei vertreten lassen.

(3) Der Vertreter handelt aufgrund einer vorgelegten oder vorzulegenden Vollmacht. Diese untersteht den im Bundesrecht vorgesehenen Formvorschriften.

(4) Wenn der Vertreter für eine Person handelt, deren Rechtsfähigkeit im Sinne des Vormundschaftsrechts eingeschränkt ist, so legt er den ihn ernennenden Entscheid vor.

(5) Die Vollmacht wird der Urkunde im Original oder in beglaubigter Kopie beigelegt.

(6) Vorbehalten bleiben die Fälle gesetzlicher Vertretung.

Art. 88 Notariatsgesetz. Zeugen.

(1) Der Beizug von Zeugen ist nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen notwendig.

(2) Als Zeugen können nicht auftreten:

a) Personen, die nicht handlungsfähig sind;

b) Personen, die weder lesen noch schreiben können;

c) die Nachkommen, Vorfahren, Brüder und Schwestern der Parteien, deren Ehegatten und die Ehegatten der Parteien oder Komparenten.

Art. 89 Notariatsgesetz. Nebenpersonen des Notars.

(1) Der Übersetzer und der Dolmetscher können den Notar bei der Ausübung seines Amtes unterstützen.

(2) Sie müssen dieselben Fähigkeitsanforderungen wie die Zeugen erfüllen.

(3) Der Notar muss sich auf zweckmässige Weise über die Fähigkeiten dieser Nebenpersonen vergewissern und diese auf deren Pflichten aufmerksam machen.

Art. 90 Notariatsgesetz. Lesung und Genehmigung der Urkunde.

(1) Der Notar liest die Urkunde den Komparenten vor oder gibt sie diesen in seiner Gegenwart zum Lesen und vergewissert sich, dass sie gelesen wird.

(2) Nach erfolgter Lesung bestätigen die Komparenten, dass die Urkunde ihrem Willen entspreche und unterzeichnen diese mit dem Notar.

(3) Wenn ein Komparent erklärt, nicht unterzeichnen zu können, so erwähnt dies der Notar in der Urkunde unter Angabe der Gründe. In diesem Fall stipuliert der Notar die Urkunde in Gegenwart von zwei Zeugen, welche mit den Komparenten und dem Notar unterzeichnen.

(4) Wenn die wesentlichen Bestimmungen einer Urkunde von dieser formell getrennt in einem anderen Dokument enthalten sind, auf welches die Urkunde verweist, sind diese nur gültig beurkundet, sofern die Formalitäten gemäss den Absätzen 1 bis 3 in diesem Artikel eingehalten wurden. Der Notar muss dies in der Urkunde bestätigen.

Art. 92 Notariatsgesetz. Behinderte Komparenten.

(1) Wenn ein Komparent weder die Lesung der Urkunde hören noch diese selber vornehmen kann, so gibt ihm ein Übersetzer davon in Gegenwart des Notars Kenntnis.

(2) Der Komparent erklärt anschliessend dem Notar, dass er von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und diese ihrem Willen entspricht.

(3) Wenn ein Komparent nicht sprechen kann, bestätigt der Übersetzer mit seiner Unterschrift, dass der Komparent von der Urkunde Kenntnis erhalten hat und der Urkunde zustimmt.

(4) Im Übrigen wird gemäss Artikel 90 verfahren.

Art. 97 Notariatsgesetz. Protokoll - ordentliche Beurkundung.

(1) Der mit der Bestätigung von Versammlungsbeschlüssen beauftragte Notar nimmt an der Versammlung persönlich teil.

(2) Die Urkunde über eine Versammlung enthält:

- a) den Ort, das Datum und die Tageszeit, während welcher der Notar an der Versammlung teilgenommen hat;
- b) die Feststellung des Vorsitzenden über die Einberufung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Versammlung sowie die allfälligen Einwendungen gegen die Durchführung der Versammlung;
- c) die Beschlüsse unter Angabe der Art des Abstimmungsverfahrens und der Abstimmungsergebnisse. Anträge und andere Erklärungen sind nur auf Verlangen des betreffenden Teilnehmers oder auf Beschluss der Versammlung in die Urkunde aufzunehmen.

(3) Das Protokoll wird vom Notar, dem Vorsitzenden und dem Sekretär der Versammlung unterzeichnet.

(4) Die Urkunde über die Versammlung kann im Anschluss an diese errichtet werden; der Notar vermerkt diese Tatsache in der Urkunde.

(5) Wenn neben dem öffentlich beurkundeten Protokoll der Versammlung noch ein weiteres errichtet wird, so vermerkt der Notar dies in der Urkunde.

(6) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten analog für die Beurkundung von Entscheidungen des Verwaltungsrates.

Art. 98 Notariatsgesetz. Protokoll – Fernbeurkundung.

Das Protokoll einer Generalversammlung oder einer Verwaltungsratssitzung kann gültig durch eine Fernbeurkundung öffentlich errichtet werden. Ein Reglement des Staatsrates regelt die Modalitäten der Fernbeurkundung.

Art. 100 Notariatsgesetz. Verzeichnisse - Arten.

(1) Der Notar führt folgende Verzeichnisse:

- a) das Verzeichnis der Urschriften, in welchem alle Urkunden, deren Originale in seinem Besitz bleiben, eingetragen sind;
- b) das Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden, in welchem er alle Urkunden, deren Originale an den Berechtigten übergeben wurden, eingetragen sind;
- c) das Verzeichnis der letztwilligen Verfügungen, in welchem er alle öffentlichen Testamente, die Erbverträge und die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten handschriftlichen Testamente einträgt.

(2) Die beglaubigte Kopie, welche der Verwaltung übergeben wurde, sowie diejenige, deren Original im Besitz des Notars bleibt, muss nicht ins Verzeichnis der im Original ausgehändigten Urkunden eingetragen werden.

Art. 103 Notariatsgesetz. Aufbewahrung - Grundsätze.

(1) Der Notar verwahrt die Urschrift der als Abschriften ausgehändigten Urkunden. Er behält eine beglaubigte Kopie der im Original ausgehändigten Urkunden.

(2) Er bewahrt alle Belege, die in den Urschriften und in den Kopien der im Original ausgehändigten Urkunden erwähnt sind, als Beilage zur Urschrift oder zur Kopie auf.

(3) Über die ihm zur Aufbewahrung anvertrauten Dokumente erstellt er einen Depotschein, welcher das Dokument summarisch umschreibt. Eine Kopie dieses Scheins wird dem hinterlegten Dokument beigelegt.

Art. 105 Notariatsgesetz. Verbot der Aushändigung der Urschrift.

(1) Der Notar darf die Urschrift oder die ihr beiliegenden Dokumente nur zur Vorlegung beim Grundbuch- oder Einregistrierungsamt aushändigen.

(2) Im Übrigen kann er sie mit Entscheid der Aufsichtsbehörde oder des Richters aushändigen.

(3) Vor der Aushändigung der Urschrift erstellt der Notar eine Abschrift, welche die Urschrift bis zu deren Rückgabe ersetzt. Diese Abschrift erwähnt das Datum und die Person, an welche die Urschrift ausgehändigt wurde.

(4) Der Verfasser eines Testamentes kann die Urschrift jederzeit zurückverlangen. Die Rückgabeerklärung bildet Gegenstand einer öffentlichen Feststellung, welche das Testament ersetzt.

Art. 108 Notariatsgesetz. Empfänger der Abschriften.

(1) Grundsätzlich händigt der Notar all jenen Personen eine erste Abschrift aus, welchen die Urkunde Rechte oder Pflichten verleiht. Bei Schuldtiteln hingegen darf dem/n Gläubiger(n) insgesamt nur eine Abschrift ausgehändigt werden.

(2) Bei Testamenten oder Erbverträgen wird eine Abschrift nur dem Verfügenden oder den Vertragsschliessenden ausgehändigt.

- (3) Die Abschrift erwähnt die Einregistrierung oder gegebenenfalls die Eintragung im Grundbuch.
- (4) Der Notar erwähnt auf jeder Abschrift die Person, an welche diese ausgehändigt wird.
- (5) Er vermerkt auf der Urschrift die Errichtung jeder Abschrift mit dem Namen des Empfängers und dem Datum der Aushändigung.

Art. 25 Notariatsreglement. Siegel.

- (1) Jeder Notar, welcher das Statut einer Amtsperson inne hat, erhält von der Staatskanzlei auf seine Kosten ein Siegel, das auf allen Urschriften, die den Beteiligten ausgehändigt werden und auf allen Ausfertigungen von Urschriften, sowie auf allen Anmeldungen, die er auf Grund seines Berufes vornehmen muss neben seiner Unterschrift anzubringen ist.
- (2) Das Siegel trägt das Kantonswappen, den Namen und Vornamen des Notars, die Bezeichnung "Notar" und den Wohnort.
- (3) Es ist dem Notar verboten, das Siegel zu andern Zwecken zu gebrauchen.

3.3.5.25. Zug

Zuständigkeit

§ 1 Beurkundungsgesetz. Urkundspersonen – Aufzählung.

Urkundspersonen sind:

- a) die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter gemäss §§ 4 und 5;
- b) der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter;
- c) die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte.

§ 3 Beurkundungsgesetz. Örtliche Zuständigkeit.

Alle Urkundspersonen dürfen im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit öffentliche Beurkundungen im ganzen Kantonsgebiet vornehmen.

§ 4 Beurkundungsgesetz. Sachliche Zuständigkeit – Gemeindeschreiber.

- (1) Die Gemeindeschreiber sind mit der Einschränkung gemäss Abs. 2 zu allen öffentlichen Beurkundungen in Zivilsachen befugt, sofern sie das zugerische Anwaltspatent oder ein gleichwertiges Patent auf dem Gebiete des Beurkundungsrechtes besitzen oder sich gegenüber der Aufsichtsbehörde in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht ausgewiesen haben.
- (2) Für die öffentliche Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte erstreckt sich ihre Zuständigkeit nur auf die in ihrer Gemeinde gelegenen Grundstücke. Bezieht sich jedoch der nämliche Vertrag nicht nur auf dingliche Rechte an Grundstücken ihrer eigenen Gemeinde, sondern auch auf solche anderer Gemeinden, ist die Zuständigkeit zur Beurkundung des ganzen Vertrages gegeben; der Gemeindeschreiber hat in diesem Falle von Amtes wegen je ein Vertragsexemplar den Gemeindekanzleien der andern beteiligten Gemeinden zur Kenntnisnahme zuzustellen.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt auf Antrag des Gemeinderates.
- (4) Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

§ 5 Beurkundungsgesetz. Stellvertreter des Gemeindeschreibers.

- (1) Den vom Gemeinderat bezeichneten Stellvertretern des Gemeindeschreibers steht die vollumfängliche Beurkundungsbefugnis in Zivilsachen unter den in § 4 Abs. 1 genannten Voraussetzungen und mit der dort erwähnten Einschränkung zu.
- (2) Zur öffentlichen Beurkundung von öffentlichen letztwilligen Verfügungen und von Verträgen über dingliche Rechte können Stellvertreter des Gemeindeschreibers von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, sofern sie sich in einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse auf den entsprechenden Gebieten des Beurkundungsrechtes ausgewiesen haben.
- (3) Die Zulassung zu den Prüfungen gemäss Abs. 1 oder Abs. 2 erfolgt auf Antrag des Gemeinderates.
- (4) Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

§ 6 Beurkundungsgesetz. Grundbuchverwalter.

- (1) Der Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter sind zur öffentlichen Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte zuständig, unabhängig davon, in welcher Gemeinde das fragliche Grundstück liegt.
- (2) Beurkundungen von Verträgen auf Eigentumsübertragung dürfen sie jedoch nur ausnahmsweise vornehmen, sofern sie im einzelnen Fall vom Gemeindepräsidenten der Gemeinde, deren Gemeindeschreiber zur Beurkundung sachlich zuständig wäre, hiezu schriftlich ermächtigt werden.
- (3) Die gleiche Beurkundungsbefugnis steht während der Dauer der Bereinigung dem Bereinigungsbeamten zu.

§ 7 Beurkundungsgesetz. Rechtsanwälte.

- (1) Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte sind in folgenden Fällen zuständig:
- a) Errichtung einer Stiftung (Art. 81 f. und 335 ZGB);
 - b) Abschluss, Abänderung und Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 181 ZGB) sowie Aufnahme des Inventars und Schätzung des eingebrachten Eigengutes (Art. 197/98 ZGB);
 - c) Begründung einer Gemeinderschaft (Art. 337 ZGB);
 - d) Öffentliche letztwillige Verfügung (Art. 498 f. ZGB);
 - e) Erbvertrag (Art. 512 ZGB);
 - f) Ersatz der Unterschrift (Art. 15 OR);
 - g) Beurkundungen auf Grund vertraglicher Abmachung (Art. 16 OR);
 - h) Entkräftung eines Schuldscheines und Tilgung einer Schuld (Art. 90 OR);
 - i) Bürgschaft und Vollmacht hiezu (Art. 493 OR);
 - k) Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR);
 - l) Beurkundungen aus dem Gesellschaftsrecht (Art. 620–926 OR);
 - m) Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen der Anleihens-Obligationengläubiger (Art. 1168 OR).

Ziff. 2 Kreisschreiben.

Nach wie vor ist der Gemeindeschreiber die einzige Urkundsperson mit umfassender Zuständigkeit (§ 4). Eine Einschränkung ist nur insofern vorhanden, als die Zuständigkeit der Gemeindeschreiber zur öffentlichen Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte nur dann gegeben ist, wenn die Liegenschaft, auf die sich der Vertrag bezieht, ganz oder teilweise im Gebiet der Gemeinde liegt, deren Schreiber er ist. Liegt der Vertragsgegenstand teilweise im Gebiet einer andern Gemeinde, ist seine Zuständigkeit ebenfalls gegeben, doch hat er von Amtes wegen je ein Vertragsexemplar der Gemeindekanzlei der andern beteiligten Gemeinde zur Kenntnisnahme zuzustellen (§ 4 Abs. 2).

Ziff. 3 Kreisschreiben.

- (1) Gegenüber dem bisherigen Recht ist die Zuständigkeit der Stellvertreter der Gemeindeschreiber (der ordentlichen wie der ausserordentlichen) eingeschränkt (§ 5 Abs. 1). Diese sind von Gesetzes wegen nur in den Fällen zur öffentlichen Beurkundung zuständig, die eine Eintragung oder Änderung im Zivilstandsregister verlangen, sowie für öffentliche letztwillige Verfügungen und Verträge über dingliche Rechte.
- (2) Die Stellvertreter haben jedoch die Möglichkeit, die gleiche Beurkundungsbefugnis wie die Gemeindeschreiber zu erlangen. Hiezu bedürfen sie einer Ermächtigung der Justiz- und Polizeidirektion. Diese Ermächtigung setzt einen entsprechenden Antrag des Gemeinderates und das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht voraus; die allgemeine Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 5 Abs. 2 und 3).

Ziff. 4 Kreisschreiben.

- (1) Beim Grundbuchverwalter und dessen Stellvertreter wurde die Beurkundungsbefugnis dahin erweitert, dass diese Amtsträger allgemein Verträge über dingliche Rechte beurkunden können (§ 6 Abs. 1). Für die Beurkundung von Verträgen betreffend Eigentumsübertragung bedürfen sie jedoch im Einzelfall einer Ermächtigung des Gemeindepräsidenten jener Gemeinde, deren Gemeindeschreiber zur Beurkundung sachlich zuständig wäre (§ 6 Abs. 2). Wenn also im Einzelfall der Gemeindeschreiber und dessen Stellvertreter nicht amten können, kann die Beurkundung dem Grundbuchverwalter übertragen werden, wodurch sich die Ernennung eines ausserordentlichen Stellvertreters erübrigt.

(2) Die gleiche Beurkundungsbefugnis wie dem Grundbuchverwalter steht während der Dauer der Bereinigung dem Bereinigungsbeamten zu (§ 6 Abs. 3).

Ziff. 5 Kreisschreiben.

(1) Eine wesentliche Erweiterung hat die Zuständigkeit der Rechtsanwälte erfahren. Ihre Zuständigkeit ist nach der Enumerationsmethode geregelt, indem § 7 die Fälle ihrer Zuständigkeit abschliessend aufzählt. Abgesehen von den wichtigen Ausnahmen der Beurkundung von Verträgen über dingliche Rechte und in Zivilstandssachen, können sie in fast allen Fällen als Urkundspersonen tätig sein.

(2) Neu ist die Bestimmung, dass die Rechtsanwälte zur Beurkundung einer ausdrücklichen Ermächtigung des Obergerichtes bedürfen (§ 2). Diese wird jedoch auf Gesuch hin beim Vorliegen der gesetzlichen Erfordernisse, auf die hier nicht näher eingetreten werden soll, ohne weiteres erteilt. Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Ermächtigung im Amtsblatt.

3.3.5.25.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 2 Beurkundungsgesetz. Ermächtigung der Rechtsanwälte

(1) Die im kantonalen Anwaltsregister eingetragenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das zugerische Anwaltspatent besitzen und im Kanton Zug Wohnsitz haben, werden auf Gesuch hin von der Aufsichtskommission zur öffentlichen Beurkundung ermächtigt.

(2) An Beamte im Hauptamt, die im Besitz des Rechtsanwaltspatentes sind, darf die Ermächtigung nicht erteilt werden.

(3) Die Ermächtigung wird auch an einen Rechtsanwalt erteilt, der das Patent eines andern schweizerischen Kantons besitzt, sofern er mindestens 5 Jahre im Kanton Zug ununterbrochenen Wohnsitz hat, sich über hinreichende praktische Befähigung zur Beurkundung ausweist und der betreffende Kanton Gegenrecht hält.

(4) Die Beurkundungsbefugnis beginnt mit dem Tage der Bekanntmachung.

§ 34 Beurkundungsgesetz. Erweiterung der Anwaltsprüfung.

Die Anwaltsprüfung ist auf die Feststellung der praktischen Befähigung zur Beurkundung auszudehnen.

§ 1 Anwaltsprüfungsverordnung. Zulassung zur Prüfung.

(1) Wer sich der zugerischen Anwaltsprüfung unterziehen will, hat sich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mit einem schriftlichen Gesuch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Anwaltsprüfungskommission des Kantons Zug zu wenden.

(2) Dem Gesuch sind beizulegen:

1. eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs;
 2. ein Ausweis über den Abschluss des juristischen Studiums gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA;
 3. Bestätigungen über das absolvierte Praktikum mit Angaben zur Beschäftigungsdauer, zum Arbeitspensum und zur Art der Tätigkeit;
 4. ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
 5. ein Auszug aus dem Strafregister;
 6. ein Auszug aus dem Betreibungsregister und
 7. der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses an die Gerichtskasse.
- (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission entscheidet über die Zulassung.

§ 2 Anwaltsprüfungsverordnung. Form der Prüfung.

Die Anwaltsprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und in einen mündlichen Teil.

§ 3 Anwaltsprüfungsverordnung. Schriftliche Prüfung: Inhalt.

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus der Bearbeitung von zwei Fällen und aus der Erstellung einer öffentlichen Urkunde.

(2) Die Fälle erstrecken sich auf folgende Rechtsgebiete:

- a) Zivilrecht und Zivilprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation,
- b) Strafrecht und Strafprozessrecht inkl. Gerichtsorganisation oder Staats- und Verwaltungsrecht inkl.

Verwaltungsrechtspflege.

Die Prüfung gemäss lit. a kann auch Fragen zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht enthalten. Das zu prüfende Rechtsgebiet gemäss lit. b wird jeweils drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(3) Für die Bearbeitung der Fälle und für die Erstellung der öffentlichen Urkunde stehen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten je fünf Stunden zur Verfügung.

(4) Die schriftliche Prüfung ist in Klausur und in der Regel im Zeitraum einer Woche abzulegen.

§ 5 Anwaltsprüfungsverordnung. Mündliche Prüfung: Zulassung und Inhalt.

(1) Wer die schriftliche Prüfung bestanden hat, wird zur mündlichen Prüfung zugelassen. Die mündliche Prüfung ist innert sechs Monaten nach der schriftlichen Prüfung abzulegen. In begründeten Fällen oder bei Wiederholungen kann die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission diese Frist erstrecken.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete des Bundesrechts und des zugerischen Rechts:

- a) Zivilrecht und Zivilprozessrecht,
- b) Strafrecht und Strafprozessrecht,
- c) Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- d) Staats- und Verwaltungsrecht,
- e) Beurkundungsrecht und
- f) Anwaltsrecht.

(3) Sie dauert mindestens zwei Stunden. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden einzeln geprüft.

§ 12 Anwaltsprüfungsverordnung. Beurkundungsprüfung für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit ausserkantonalem Patent - Zulassung zur Prüfung.

(1) Personen mit ausserkantonalem Anwaltspatent, welche sich der zugerischen Beurkundungsprüfung unterziehen wollen, haben sich spätestens zwei Monate vor dem geplanten Prüfungstermin mit einem schriftlichen Gesuch an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Kommission des Kantons Zug zu wenden.

(2) Dem Gesuch sind beizulegen:

1. eine kurze Beschreibung des Lebenslaufs;
2. eine Bestätigung betreffend Besitz eines ausserkantonalen Anwaltspatentes;
3. ein Handlungsfähigkeitszeugnis;
4. ein Auszug aus dem Strafregister;
5. ein Auszug aus dem Betreibungsregister;
6. eine Bestätigung über das Gegenrecht des Patentkantons im Sinne von § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Beurkundung und die Beglaubigung in Zivilsachen vom 3. Juni 1946^[4];
7. der Nachweis über die Einzahlung des Kostenvorschusses an die Gerichtskasse.

(3) Personen, welche in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, können anstelle der Beilagen gemäss Abs. 2 Ziff. 3 – 5 einen Registerauszug beilegen.

(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Kommission entscheidet über die Zulassung.

§ 13 Anwaltsprüfungsverordnung. Inhalt der Prüfung.

(1) Im Rahmen der schriftlichen Prüfung ist eine öffentliche Urkunde zu erstellen. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten stehen dafür fünf Stunden zur Verfügung. Die Prüfung ist in Klausur abzulegen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Zivilrecht und Beurkundungsrecht.

§ 14 Anwaltsprüfungsverordnung. Durchführung der Prüfung.

Die Bestimmungen über die Anwaltsprüfung (§ 2 sowie § 4 – 9) sind auf die Beurkundungsprüfung sinngemäss anzuwenden.

§ 15 Anwaltsprüfungsverordnung. Fähigkeitsausweis.

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung bestanden, erteilt die Kommission ihr bzw. ihm den Fähigkeitsausweis zur öffentlichen Beurkundung.

(2) Für die Erteilung des Fähigkeitsausweises wird eine Gebühr erhoben.

§ 1 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber. Prüfung.

Der Nachweis über hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse im Beurkundungsrecht wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Prüfung erbracht.

§ 3 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber. Zulassung zur Prüfung.

- (1) Zur Prüfung im Beurkundungsrecht werden die Gemeindeschreiber und die vom Gemeinderat bezeichneten Stellvertreter der Gemeindeschreiber zugelassen.*
- (2) Der Prüfungskandidat hat sich über eine ausreichende praktische Tätigkeit im Beurkundungswesen auf einer Gemeindekanzlei des Kantons Zug oder auf einer von der Prüfungskommission als gleichwertig anerkannten Stelle auszuweisen.*
- (3) Die Direktion des Innern entscheidet nach Anhören der Prüfungskommission über die Zulassung zur Prüfung.*

§ 5 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber. Prüfungsinhalt.

- (1) Die Prüfung umfasst*
 - Eine schriftliche Prüfung, die in der Abfassung von zwei öffentlichen Urkunden besteht. Die Prüfung ist in Klausur und unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission abzulegen. Als Hilfsmittel sind die einschlägigen Gesetze und Kreisschreiben zugelassen. Für die Erstellung der öffentlichen Urkunden werden dem Kandidaten je vier Stunden eingeräumt. Die Prüfung soll nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.*
 - Eine mündliche Prüfung, die sich auf die privatrechtlichen Grundbegriffe und Zusammenhänge der zu beurkundenden Rechtsgeschäfte und das kantonale Beurkundungsrecht sowie die besonderen*
- b) Beurkundungsvorschriften des Bundes erstreckt. Die mündliche Prüfung ist vor der Gesamtkommission abzulegen und soll mindestens eine halbe Stunde dauern. Die Zulassung zur mündlichen Prüfung setzt das Bestehen der schriftlichen Prüfung voraus.*

§ 11 Prüfungsreglement Gemeindeschreiber. Publikation.

Die Direktion des Innern publiziert nach bestandener Prüfung die Beurkundungsbefugnis der Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter im Amtsblatt des Kantons Zug.

3.3.5.25.2. Rechte und Pflichten

§ 8 Beurkundungsgesetz. Ausstand – Voraussetzungen.

- (1) Die Urkundsperson befindet sich im Ausstand bei einer Beurkundung, an der als Partei oder als Vertreter einer Partei mitwirken:*
 - a) die Urkundsperson selbst, ihr jetziger oder vormaliger Ehegatte oder eine mit den Genannten in gerader Linie oder im ersten Grad der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person;*
 - b) ein Gesellschafter oder Dienstherr der Urkundsperson;*
 - c) eine juristische Person privaten Rechtes, der die Urkundsperson als Organ angehört oder an deren Geschäftsleitung sie beteiligt ist.*
- (2) Die gleichen Ausstandsvorschriften gelten für die bei einer Beurkundung mitwirkenden Zeugen und Übersetzer.*

§ 10 Beurkundungsgesetz. Schweigepflicht.

Die Urkundspersonen sind verpflichtet, über die von ihnen vorgenommenen öffentlichen Beurkundungen Stillschweigen zu bewahren.

§ 11 Beurkundungsgesetz. Verantwortlichkeit.

- (1) Die Urkundspersonen, mit Ausnahme der Rechtsanwälte, unterstehen in Bezug auf die Beurkundungstätigkeit dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.*
- (2) Die Rechtsanwälte haften für ihre Beurkundungstätigkeit gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.*

§ 22 Beurkundungsgesetz. Anmeldepflicht.

Die Gemeindeschreiber und deren Stellvertreter sind verpflichtet, die von ihnen beurkundeten Verträge über dingliche Rechte direkt beim Grundbuch- und Vermessungsamt zur Eintragung anzumelden (Art. 963 Abs. 3 ZGB).

§ 24 Beurkundungsgesetz. *Stempel und Siegel.*

- (1) *Urkundspersonen, welche die Beurkundungsbefugnis als Träger eines Amtes besitzen, haben den Amtsstempel oder das Amtssiegel zu verwenden.*
- (2) *Stempel und Siegel der Rechtsanwälte haben den Namen, die Bezeichnung «Urkundsperson» und das Kantonswappen zu enthalten.*
- (3) *Die Urkundspersonen haben ihre Unterschrift nebst Abdruck der von ihnen verwendeten Stempel und Siegel auf der Staatskanzlei zu hinterlegen.*

§ 1 Verantwortlichkeitsgesetz. *Geltungsbereich.*

- (1) *Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterstehen der Staat und die Gemeinden sowie die Behördemitglieder, Beamten, Lehrer und Angestellten, seien sie vollamtlich, nebenamtlich, ständig oder vorübergehend im Dienste des Staates tätig.*
- (2) *In gleicher Weise unterstehen die anderen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts dem Gesetz.*

§ 2 Verantwortlichkeitsgesetz. *Begriffe.*

- (1) *Der Ausdruck «Staat» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für den Kanton, die Gemeinden und die andern Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts verwendet.*
- (2) *Der Ausdruck «Beamter» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für alle in § 1 Abs. 1 genannten natürlichen Personen verwendet.*

§ 5 Verantwortlichkeitsgesetz. *Haftung aus Rechtsverletzung; allgemein.*

- (1) *Der Staat haftet für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen durch Rechtsverletzung jemandem zugefügt hat.*
- (2) *Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Staat nur, wenn ein Beamter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat.*
- (3) *Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Staat nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Beamten und unter der Voraussetzung, dass die Auskunft von einem zuständigen Beamten schriftlich erteilt wurde.*
- (4) ...²²

§ 6 Verantwortlichkeitsgesetz. *Ausschluss der direkten Haftung des Beamten.*

Dem Geschädigten steht kein Anspruch zu gegen den Beamten, der die Rechtsverletzung begangen hat.

§ 7 Verantwortlichkeitsgesetz. *Verletzung in den persönlichen Verhältnissen.*

- (1) *Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung in den persönlichen Verhältnissen besteht nur, wenn den Beamten ein Verschulden trifft.*
- (2) *Bei besonderer Schwere der Verletzung und des Verschuldens des Beamten besteht überdies ein Anspruch auf Genugtuung.*

§ 12 Verantwortlichkeitsgesetz. *Haftung für direkte Schädigung.*

- (1) *Der Beamte haftet für den Schaden, den er dem Staat durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.*
- (2) *Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.*

§ 13 Verantwortlichkeitsgesetz. *Rückgriff.*

- (1) *Hat der Staat einem Geschädigten auf Grund dieses oder eines andern Gesetzes Ersatz leisten müssen, so nimmt er ganz oder teilweise Rückgriff auf den Beamten, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.*
- (2) *Haben mehrere Beamte den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen.*

§ 15 Verantwortlichkeitsgesetz. *Deckung des Schadens.*

- (1) *Zur Deckung des Schadens dienen in erster Linie Amtskautionen.*
- (2) *Ansprüche auf Besoldung, auf Leistungen aus Versicherungseinrichtungen sowie auf ähnliche Vergütungen können mit Schadenersatzforderungen verrechnet werden, soweit sie nicht der Zwangsvollstreckung entzogen sind.*

²² Aufgehoben.

(3) Der Beamte kann auch nach Auflösung des Dienstverhältnisses oder nach einer Nichtwiederwahl belangt werden.

§ 23 Verantwortlichkeitsgesetz. Obligationenrecht.

Soweit dieser Titel keine eigene Regelung trifft, sind die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts ergänzend anzuwenden.

3.3.5.25.3. Urkundsverfahren

§ 13 Beurkundungsgesetz. Prüfungspflicht.

(1) Die Urkundsperson hat sich über Identität und Handlungsfähigkeit der vor ihr erscheinenden Personen zu vergewissern. Sie hat die Vollmacht allfälliger Vertreter zu prüfen.

(2) Die Beurkundung ist zu verweigern, wenn die Urkundsperson die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist.

§ 15 Beurkundungsgesetz. Erstellung der Urkunde.

Die Parteien können die Schriftstücke über die zu beurkundenden Willenserklärungen entweder selbst schreiben oder deren Abfassung der Urkundsperson übertragen.

§ 16 Beurkundungsgesetz. Feststellung des Parteiwillens – im allgemeinen.

(1) Die Urkundsperson hat sich durch eigene Wahrnehmung davon zu überzeugen, dass die Urkunde dem Parteiwillen entspricht. Zu diesem Zwecke hat die Urkundsperson den Parteien die Urkunde vorzulesen oder zu lesen zu geben. Erklären sich die Parteien mit dem Inhalt der Urkunde einverstanden, so lässt sie diese von ihnen unterzeichnen.

(2) Können von mehreren Parteien ausnahmsweise nicht alle gleichzeitig vor der Urkundsperson erscheinen, muss dieser Vorgang mit jeder Partei wiederholt werden. In diesem Fall ist von der Urkundsperson anzugeben, an welchem Tage die einzelnen Personen unterzeichnet haben.

§ 17 Beurkundungsgesetz. Feststellung des Parteiwillens – bei einseitigen Verträgen.

Bei der Beurkundung von einseitig verpflichtenden Verträgen, insbesondere bei der Bestellung eines Grundpfandes und bei der Eingehung einer Bürgschaft, genügt es, wenn nur die verpflichtete Partei vor der Urkundsperson erscheint, sofern die Zustimmung der berechtigten Partei schriftlich beigebracht wird.

§ 18 Beurkundungsgesetz. Feststellung des Parteiwillens – bei Unmöglichkeit der Unterzeichnung.

Ist eine Partei ausserstande, zu unterzeichnen oder ein Handzeichen zu setzen, so hat ein Zeuge mitzuwirken. Der Zeuge hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Partei nach seiner Wahrnehmung dem Inhalt der Urkunde zugestimmt habe.

§ 19 Beurkundungsgesetz. Beurkundungserklärung.

(1) Die öffentliche Urkunde wird durch die Beurkundungserklärung der Urkundsperson hergestellt.

(2) Die Urkundsperson hat unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde zu erklären, sie beurkunde öffentlich, dass die Urkunde dem ihr mitgeteilten Willen der Parteien entspreche und von den Parteien unterzeichnet bzw. in Gegenwart eines Zeugen ausdrücklich genehmigt worden sei.

(3) Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 20 Beurkundungsgesetz. Urkunde in fremder Sprache.

(1) Versteht eine Partei die deutsche Sprache nicht, so ist neben dem deutschen Text eine Übersetzung zu erstellen und ihr diese zur Kenntnis zu bringen. Ist die Urkundsperson nicht selbst der fremden Sprache mächtig, so hat sie hierfür einen geeigneten Übersetzer beizuziehen.

(2) Die Urkundsperson oder der beigezogene Übersetzer hat auf der Urkunde zu bestätigen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

(3) Wenn die Parteien und die Urkundsperson der gleichen fremden Sprache mächtig sind, kann der fremdsprachige Text ohne deutsche Übersetzung beurkundet werden.

(4) Ein beigezogener Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

§ 21 Beurkundungsgesetz. Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen.

- (1) Für die öffentliche Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, wie Versammlungsbeschlüsse usw., kommen die vorstehenden Regeln sinngemäss zur Anwendung.
- (2) Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass die Urkundsperson unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein.
- (3) Die Urkundsperson hat diese Erklärung unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen; die Urkunde soll den Stempel oder das Siegel der Urkundsperson tragen.

§ 23 Beurkundungsgesetz. Geschäftsprotokoll und Urkundenabschriften.

(1) Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben über die öffentlichen Beurkundungen ein gebundenes Geschäftsprotokoll zu führen, in welches fortlaufend einzutragen sind:

- a) Geschäftsnummer;
- b) Ort und Datum der Beurkundung;
- c) Gegenstand und Parteien;
- d) Betrag der erhobenen Gebühr.

1) Bezeichnung gemäss § 143 Ziff. 3 des Gemeindegesetzes vom 4. Sept. 1980 (BGS 171.1), angenommen in der Volksabstimmung vom 30. Nov. 1980 (GS 22, 137).

(2) Die Urkundspersonen, mit Ausnahme des Grundbuchverwalters, haben eine beglaubigte Abschrift der von ihnen errichteten öffentlichen Urkunden aufzubewahren.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist jederzeit befugt, Einsicht in das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften zu nehmen.

(4) Die zur öffentlichen Beurkundung ermächtigten Rechtsanwälte haben das Geschäftsprotokoll und die Urkundenabschriften nach Aufhören der Beurkundungsbefugnis dem Staatsarchiv zu übergeben.

§ 25 Beurkundungsgesetz. Mehrteilige Urkunden.

Besteht die öffentliche Urkunde aus mehreren Blättern oder Bogen, so sind diese entweder mit einer durch das Siegel zusammengehaltenen Schnur zu heften, oder es sind alle Blätter von der Urkundsperson einzeln zu unterzeichnen.

Ziff. 15 Kreisschreiben.

(1) Bei den Handelsgesellschaften, Genossenschaften und andern im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen hat die Urkundsperson einen Auszug aus dem Handelsregister zu verlangen, der über den Zweck der Gesellschaft und die Zeichnungsberechtigung Aufschluss erteilt. Liegt das zu beurkundende Geschäft ausserhalb des Zweckes der Gesellschaft, ist die Zustimmung sämtlicher Gesellschafter bzw. ein entsprechender Beschluss des zuständigen Organs beizubringen.

(2) Bei den nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen (keiner Eintragung bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, die kirchlichen Stiftungen und die Familienstiftungen, vgl. Art. 52 Abs. 2 ZGB) ist vorerst zu prüfen, ob sie als juristische Personen bestehen. Die Urkundsperson hat ferner an Hand der Statuten (evtl. Gesetze oder Reglemente) und der Ausweise über die Bestellung der Organe zu untersuchen, ob die Vertreter der juristischen Person zum Abschluss des betreffenden Geschäftes befugt sind.

(3) Die genannten Belege oder Abschriften davon sind von der Urkundsperson aufzubewahren.

Ziff. 16 Kreisschreiben.

(1) Die Urkundsperson trägt weiter die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 14). Das Bundeszivilrecht kennt in einzelnen Fällen besondere Formvorschriften, die über das kantonale Beurkundungsrecht hinausgehen, so insbesondere bei der öffentlichen letztwilligen Verfügung (Art. 499/503 ZGB), welche Form auch für den Erbvertrag (Art. 512 ZGB) und den Verpfändungsvertrag (Art. 522 OR) vorgeschrieben ist.

(2) Zur Wahrung der Form gehören auch die nach Gesetz vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen. Die Urkundsperson hat die Pflicht, die Parteien auf die Notwendigkeit solcher Genehmigungen aufmerksam zu machen. Den Nachweis hierüber leistet sie am einfachsten und sichersten dadurch, dass sie die zur Gültigkeit erforderlichen Genehmigungen in der Urkunde aufführt.

(3) In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Urkundsperson dafür Sorge zu tragen hat, dass die wesentlichen Elemente eines Rechtsgeschäftes in der Urkunde enthalten sind. So ist z.B. bei der Bürgschaft die Angabe des zahlenmässig bestimmten Höchstbetrages der Haftung Gültigkeitserfordernis (Art. 493 Abs. 1 OR).

Ziff. 17 Kreisschreiben.

Was die Erstellung der Urkunde betrifft, überlässt es § 15 den Parteien, die Urkunde durch die Urkundsperson aufstellen zu lassen oder diese selbst aufzusetzen. Werden die Schriftstücke der Urkundsperson fertig überbracht, ist es zweckmässig, dass die Urkundsperson durch geeignete Fragestellung prüft, ob der Parteiwille in der Urkunde richtig wiedergegeben werde, denn sie trägt auch in diesem Falle die volle Verantwortung.

Ziff. 24 Kreisschreiben.

(1) Mit Bezug auf die Beurkundung der übrigen Rechtshandlungen, d.h., soweit es sich nicht um die Beurkundung von Willenserklärungen handelt, kommen die für die Beurkundung von Willenserklärungen geltenden Vorschriften sinngemäss zur Anwendung, soweit es die Natur des zu beurkundenden Rechtsgeschäftes zulässt (§ 21 Abs. 1).

(2) Nach diesem Verfahren wickelt sich insbesondere die Aufnahme von öffentlichen Urkunden über Gesellschaftsbeschlüsse ab.

Ziff. 25 Kreisschreiben.

Was das Verfahren betrifft, bestehen hier keine besonderen Vorschriften. Es handelt sich einfach darum, dass die Urkundsperson die von ihr selbst gemachten Wahrnehmungen in einer Urkunde festhält und unter Angabe ihres Namens auf der Urkunde erklärt, sie beurkunde öffentlich, die Urkunde stimme mit den von ihr gemachten Wahrnehmungen überein (§ 21 Abs. 2). Das Lesen und Unterzeichnen der Urkunde durch die Parteien fällt weg, da gar keine Parteien vorhanden sind.

3.3.5.26. Zürich

Zuständigkeit

§ 236 EG ZGB.

Die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse erfolgen durch den Notar.

§ 237 EG ZGB.

(1) Für die öffentliche Beurkundung ist jeder Notar des Kantons zuständig.

(2) Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche oder vormerkbare persönliche Rechte an Grundstücken ist nur der Notar des Kreises zuständig, in welchem das Grundstück oder ein Teil davon liegt. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften über mehrere, in verschiedenen Kreisen gelegene Grundstücke kann von jedem Notar vorgenommen werden, in dessen Kreis ein Grundstück oder ein Teil eines Grundstücks liegt.

§ 1 NotG. Amt, Aufgaben.

(1) Dem Notariat obliegen:

a. die notariellen Aufgaben, wie

1. die Errichtung öffentlicher Urkunden über Willenserklärungen, für welche diese Form nach Gesetz erforderlich ist oder von den Parteien gewünscht wird, über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse, soweit diese Aufgabe nicht in die ausschliessliche Zuständigkeit einer andern Amtsstelle fällt;

2. die Beglaubigungen;

3. die Aufbewahrung der zu diesem Zweck übergebenen Verfügungen von Todes wegen;

4. die Mitwirkung in erbrechtlichen Sachen im Auftrag des Richters;

b. die Aufgaben des Grundbuchamtes, insbesondere die Anlegung und die Führung des Grundbuchs, der kantonalen übergangsrechtlichen Grundbucheinrichtungen und des Verzeichnisses über die Korporationsteilrechte sowie die Durchführung des Sühneverfahrens in Streitigkeiten, die sich bei der Anlegung des Grundbuchs über dingliche Rechte ergeben;

c. die Aufgaben des Konkursamtes;

d. weitere Aufgaben, die das Gesetz oder eine vom Gesetz ermächtigte Behörde den Notariaten überträgt.

(2) Aufgaben, welche die Gesetzgebung dem Notar, Grundbuchverwalter oder Konkursbeamten zuweist, obliegen dem Notariat.

§ 4 NotG. Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Notariate richtet sich nach den für die Erfüllung der betreffenden Aufgabe massgebenden Bestimmungen.

(2) Der Kantonsrat regelt die Zuständigkeit, wenn sie nicht nach Abs. 1 bestimmt ist.

§ 5 NotG. Besondere Zuständigkeit.

Durch eidgenössisches oder kantonales Recht können besondere Aufgaben bestimmten Notariaten zugewiesen werden.

§ 1 Notariatsverordnung. Sachliche Zuständigkeit - Beurkundungen.

(1) Dem Notar obliegt, ausser den Aufgaben des Grundbuchamtes (§ 1 Abs. 1 lit. b NotG) und des Konkursamtes (§ 1 Abs. 1 lit. c NotG), als Urkundsperson

a. die öffentliche Beurkundung aller Willenserklärungen, für welche diese Form vorgeschrieben ist oder von den Beteiligten gewünscht wird (§ 236 EG zum ZGB, § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 NotG),

b. die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse (§ 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 NotG),

c. die Beglaubigungen (§ 246 EG zum ZGB, § 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 NotG).

(2) Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die ausschliessliche Zuständigkeit anderer Urkundsbehörden (§ 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 1 NotG).

§ 2 Notariatsverordnung. Sachliche Zuständigkeit - Weitere Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit

Der Notar besorgt ferner die ihm durch Gesetz oder Verordnung oder von einer durch Gesetz oder Verordnung ermächtigten Behörde übertragenen weiteren Geschäfte (§ 1 Abs. 1 lit. a Ziff. 3, 4, lit. d und § 5 NotG).

§ 2 a Notariatsverordnung. Sachliche Zuständigkeit - Aufgabenzuweisung.

Soweit diese Verordnung Aufgaben dem Notar zuweist, obliegen sie dem Notariat (§ 1 Abs. 2 NotG).

§ 3 Notariatsverordnung. Örtliche Zuständigkeit - Kantonsgebiet.

Zuständig zur Vornahme der Amtshandlungen gemäss den §§ 1 und 2 ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkungen jeder Notar des Kantons (§ 237 EG zum ZGB).

§ 4 Notariatsverordnung. Örtliche Zuständigkeit - Notariatskreis.

(1) Der Notar soll sich jedoch nach Möglichkeit beschränken auf Amtshandlungen für die in seinem Amtskreis niedergelassenen oder sich auf seinem Amte findenden Personen und auf Vorgänge und Rechtsgeschäfte, die sich in seinem Amtskreis abwickeln oder mit diesem in engem Zusammenhang stehen.

(2) Ausnahmen sind gerechtfertigt in den auf mehrere Notariatskreise aufgeteilten Städten und allgemein, wenn die Beteiligten aus sachlichen oder beachtlichen persönlichen Gründen nicht den an sich zuständigen Notar in Anspruch nehmen (§ 78).

§ 5 Notariatsverordnung. Örtliche Zuständigkeit - Beurkundung von Grundstücksgeschäften - Grundstücke im Amtskreis.

Zur öffentlichen Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche Rechte und vormerkbare persönliche Rechte an Grundstücken ist der Notar des Kreises zuständig, in welchem das Grundstück oder ein Teil davon liegt (§ 237 Abs. 2 EG zum ZGB).

3.3.5.26.1. Zugangsvoraussetzungen

§ 6 NotG. Ausbildung.

(1) Die Ausbildung zum Notar erfolgt über eine Lehre oder Mittelschule oder über ein Studium.

(2) Die Ausbildung über Lehre oder Mittelschule umfasst:

a. eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule;

b. eine mehrjährige praktische Tätigkeit nach Lehr- oder Mittelschulabschluss auf einem zürcherischen Notariat;

c. ein auf die Prüfungsfächer bezogenes Teilstudium an einer schweizerischen Hochschule.

(3) Die Ausbildung über ein Studium umfasst:

- a. ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule;*
- b. eine praktische Tätigkeit auf einem zürcherischen Notariat, deren Dauer jener gemäss Abs. 2 lit. b entspricht.*

§ 7 NotG. *Fähigkeitsprüfung; Ausweis für Notar-Stellvertreter.*

(1) Nach der Ausbildung werden handlungsfähige, vertrauenswürdige Schweizer Bürger auf Gesuch zur Fähigkeitsprüfung zugelassen.

(2) Die Fähigkeitsprüfung wird unter Aufsicht des Obergerichtes durch eine von ihm gewählte Prüfungskommission abgenommen. Sie erstreckt sich auf die zur Erfüllung der Aufgaben des Notars erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Fähigkeitsausweis, der ihn berechtigt, für eine bestimmte Zeit auf einem zürcherischen Notariat als Notar-Stellvertreter tätig zu sein.

§ 8 NotG. *Wahlfähigkeitszeugnis*

Dem Bewerber, der sich während zwei Jahren als Notar-Stellvertreter auf einem zürcherischen Notariat bewährt hat, wird vom Obergericht das Wahlfähigkeitszeugnis als Notar erteilt.

§ 9 NotG. *Entzug.*

Das Obergericht entzieht dem Inhaber den Fähigkeitsausweis oder das Wahlfähigkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd, wenn er die Handlungsfähigkeit oder die Vertrauenswürdigkeit verliert.

§ 10 NotG. *Wahl.*

Der Notar wird von den Stimmberechtigten des Notariatskreises aus den Bewerbern gewählt, die das Wahlfähigkeitszeugnis besitzen.

§ 12 NotG. *Notarstellvertreter.*

(1) Das Obergericht bewilligt den Notariaten die erforderlichen Notar-Stellvertreter.

(2) Als Notar-Stellvertreter kann angestellt werden, wer das Wahlfähigkeitszeugnis besitzt oder einen Fähigkeitsausweis, der zur Ausübung dieser Funktion berechtigt.

(3) Der Notar-Stellvertreter ist befugt, alle einem Notar obliegenden Amtshandlungen vorzunehmen. Seine Verfügungen sind solchen des Notars gleichgestellt.

§ 13 NotG. *Beamte und Angestellte mit erweiterten Befugnissen - Im Beurkundungswesen.*

Das Obergericht kann Angestellte ermächtigen

- a. zur Aufnahme von Wechselprotesten;*
- b. zur Beurkundung von Rechtsgeschäften über dingliche und vormerkbare Rechte an Grundstücken;*
- c. zu Beglaubigungen.*

§ 16 NotG. *Anforderungen.*

Die Erteilung erweiterter Befugnisse setzt ausreichende Ausbildung und Erfahrung voraus. Sie kann vom erfolgreichen Besuch von Fachkursen oder vom Bestehen einer Fachprüfung abhängig gemacht werden.

§ 37 NotG. *Verordnungen des Obergerichts.*

Das Obergericht regelt durch Verordnung:

- a. die Ausbildung und Wahlfähigkeit der Notare gemäss §§ 6–9 dieses Gesetzes;*
- b. die Voraussetzungen der Erteilung der erweiterten Befugnisse an Angestellte sowie die Durchführung der Fachprüfung;*
- c. die Amtsführung der Notariate;*
- d. die Notariatsverwaltung.*

§ 6 Notariatsprüfungsverordnung.

Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus:

- Schweizer Bürgerrecht;*
- Handlungsfähigkeit;*
- guten Leumund;*
- bei der Ausbildung über Lehre oder Mittelschule:*

eine erfolgreich abgeschlossene kaufmännische Lehre oder Mittelschule sowie ein juristisches Teilstudium in den Prüfungsfächern an einer schweizerischen Hochschule während mindestens vier Semestern mit dem Nachweis über die Bearbeitung von Seminaraufgaben;

–bei der Ausbildung über ein Studium:

ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaft an einer schweizerischen Hochschule;

–bei beiden Ausbildungswegen:

eine praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren nach dem Lehr- oder Mittelschulabschluss auf einem zürcherischen Notariat. Bei der Berechnung der Dreijahresfrist sind Abwesenheiten, ausgenommen Ferien, abzuziehen, solche wegen Krankheit, Unfall und Militärdienst jedoch nur, soweit sie zusammen sechs Monate übersteigen.

§ 7 Notariatsprüfungsverordnung.

Vom Erfordernis der abgeschlossenen Lehre oder Mittelschule kann abgesehen werden, wenn der Nachweis für eine andere gleichwertige Grundausbildung geleistet wird.

§ 8 Notariatsprüfungsverordnung.

Die Erfüllung der Zulassungsbedingungen ist durch Zeugnisse der Wohngemeinde, durch Prüfungs- und Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Ferner ist mit der Anmeldung eine Lebensbeschreibung einzureichen.

§ 12 Notariatsprüfungsverordnung.

Die Prüfung soll ergeben, ob die zu prüfende Person die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete des Bundesrechts und des zürcherischen Rechts:

- Verwaltungsrecht (insbesondere Notariats- und Baurecht),
- Privatrecht (einschliesslich Grundbuchrecht und internationales Privatrecht),
- Zivilprozessrecht,
- Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
- Straf- und Strafprozessrecht.

§ 32 Notariatsprüfungsverordnung.

- (1) Hat die zu prüfende Person die Prüfungen bestanden und sind die übrigen Voraussetzungen erfüllt, erteilt ihr das Obergericht einen Ausweis, der sie berechtigt, als Notar-Stellvertreterin oder Notar-Stellvertreter zu amten.
- (2) Der Ausweis wird für die Dauer von sechs Jahren ausgestellt. Die Verwaltungskommission des Obergerichts kann seine Gültigkeit für höchstens sechs Jahre verlängern, wenn die gesuchstellende Person dartut, dass sie immer noch die für das Amt der Notar-Stellvertreterin oder des Notar-Stellvertreters notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt; die Verwaltungskommission kann auf Antrag der Prüfungskommission eine nach Art und Umfang zu definierende Nachprüfung anordnen.

§ 33 Notariatsprüfungsverordnung.

- (1) Hat sich die zu prüfende Person zwei Jahre fachlich, organisatorisch und führungsmässig als Notar-Stellvertreterin oder Notar-Stellvertreter bewährt, erteilt ihr das Obergericht das Wahlfähigkeitszeugnis als Notarin oder Notar. Die darüber ausgestellte Urkunde wird vom Obergerichtspräsidium übergeben.
- (2) Das Wahlfähigkeitszeugnis ist zeitlich nicht beschränkt.

3.3.5.26.2. Rechte und Pflichten

§ 238 EG ZGB.

Der Notar ist für die Richtigkeit der von ihm bezeugten Tatsachen und für die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verantwortlich.

§ 11 NotG. Aufgaben.

- (1) Der Notar leitet das Notariat.
- (2) Er nimmt die Amtshandlungen vor, soweit er sie nicht einem Mitarbeiter überträgt.
- (3) Der Notar ist für eine zweckmässige Arbeitsorganisation besorgt, beaufsichtigt seine Mitarbeiter und erteilt ihnen die für eine geordnete Amtsführung erforderlichen Anweisungen. Er vertritt das Notariat gegenüber den vorgesetzten Behörden und nach aussen.

§ 1 Haftungsgesetz. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten - Kanton.

(1) Dieses Gesetz gilt für den Kanton, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder seiner Behörden und Gerichte und für die in seinem Dienste stehenden Personen.

(2) Es findet keine Anwendung auf die Mitglieder des Kantonsrates.

§ 2 Haftungsgesetz. Gemeinden.

Dieses Gesetz gilt entsprechend auch für die Gemeinden, für die Mitglieder und Ersatzmitglieder ihrer Behörden und für die in ihrem Dienste stehenden Personen.

§ 4 Haftungsgesetz. Angestellte.

Soweit dieses Gesetz nicht besondere Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen über die Angestellten für alle in §§ 1 bis 3 erwähnten Personen, seien sie vollamtlich, nebenamtlich oder vorübergehend tätig.

§ 6 Haftungsgesetz. Widerrechtliche Schädigungen - Haftung.

(1) Der Kanton haftet für den Schaden, den ein Angestellter in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügt.

(2) Wird ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert, haftet der Kanton nur, wenn ein Angestellter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat.

(3) Für den Schaden aus falscher Auskunft haftet der Kanton nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Angestellten.

(4) Dem Geschädigten steht kein Anspruch gegen den Angestellten zu.

§ 14 Haftungsgesetz. Haftung des Angestellten.

(1) Der Angestellte haftet für den Schaden, den er dem Kanton durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung seiner Amtspflichten zufügt.

(2) Haben mehrere Angestellte den Schaden gemeinsam verschuldet, haften sie bei Vorsatz solidarisch, bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens.

§ 15 Haftungsgesetz. Rückgriff.

(1) Hat der Kanton einem geschädigten Dritten aufgrund dieses oder eines anderen Gesetzes Ersatz leisten müssen, steht ihm der Rückgriff auf den Angestellten zu, der den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.

(2) Haben mehrere Angestellte den Schaden gemeinsam verschuldet, sind sie bei grober Fahrlässigkeit anteilmässig nach der Grösse des Verschuldens zu belangen. Bei Vorsatz kann jeder Angestellte für den ganzen Schaden belangt werden.

§ 51 Personalgesetz. Amtsgeheimnis.

(1) Die Angestellten sind zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten verpflichtet, soweit an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.

(2) Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

§ 53 Personalgesetz. Nebenbeschäftigung.

(1) Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung ist nur zulässig, wenn sie die amtliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt und mit der dienstlichen Stellung vereinbar ist.

(2) Eine Bewilligung ist erforderlich, sofern vereinbarte Arbeitszeit beansprucht wird. Die obersten kantonalen Gerichte können die Bewilligungspflicht auf zusätzliche Tatbestände ausdehnen. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

§ 9 Notariatsverordnung. Ort der Amtshandlungen.

Die Beurkundungen sind in der Regel im Amtslokal des Notariates vorzunehmen (§ 241 EG zum ZGB).

§ 10 Notariatsverordnung. Im Kantonsgebiet.

(1) Erfolgen die Beurkundungen aus besonderen Gründen ausserhalb des Amtslokals, so sind diese in der Urkunde zu erwähnen.

(2) Eine besondere Begründung ist in der Urkunde oder in einem zu den Nebenakten (§ 53) zu legenden Aktenvermerk anzubringen, falls sich der Notar zur Beurkundung in einen andern Notariatskreis begibt (§ 4 Abs. 2).

§ 11 Notariatsverordnung. Ausserhalb des Kantonsgebiets.

Ausserhalb des Kantons darf der Notar keine Beurkundungen vornehmen, auch nicht von Grundstücksgeschäften, für die er örtlich allein zuständig ist (§ 5). Er soll in diesen Fällen Parteien, die nicht auf dem Amt erscheinen können, zur Bevollmächtigung eines Vertreters veranlassen.

§ 18 Notariatsverordnung. Ermittlung und Formulierung des Inhaltes der Willenserklärungen.

(1) Der Notar bemüht sich mit aller Sorgfalt, den wahren und eindeutigen Willen der vor ihm auftretenden Personen festzustellen, um allfällige Irrtümer und Missverständnisse zu verhüten.

(2) Er unterrichtet die Parteien über die Tragweite ihrer Entschlüsse, macht sie auf Widersprüche ihrer Erklärungen zu gesetzlichen Vorschriften aufmerksam und erteilt ihnen die notwendigen und gewünschten weiteren Auskünfte.

(3) Dabei enthält er sich jeder zudringlichen Einflussnahme auf die Willensbildung, insbesondere was die wirtschaftliche Seite des Geschäftes anbelangt.

§ 20 Notariatsverordnung. Ablehnung und Beurkundung mit Vorbehalten.

(1) Der Notar verweigert die Beurkundung, wenn er die Überzeugung gewinnt, dass eine Partei nicht urteilsfähig ist (§ 239 Abs. 2 EG zum ZGB).

(2) In Zweifelsfällen nimmt er die Beurkundung vor; doch hält er seine Bedenken in einem Vorbehalt auf der Urkunde fest (§ 239 Abs. 2 EG zum ZGB).

(3) Der Notar geht in gleicher Weise vor, wenn er befürchtet, dass das Geschäft aus einem andern Grunde nichtig oder anfechtbar sei, insbesondere weil eine Partei in ihrer Willensbildung nicht völlig frei erscheint (Art. 21, 23, 28 und 29 OR), das Geschäft einen unmöglichen oder widerrechtlichen Inhalt hat oder gegen die guten Sitten verstösst (Art. 20 OR) oder Zweifel darüber bestehen, ob eine Vollmacht gültig oder mit redlichen Mitteln erlangt worden sei.

§ 21 Notariatsverordnung. Hinweise bei der Beurkundung – Hinweise auf Straffolgen.

Der Notar macht die Parteien auf die Straffolgen der Erschleichung einer falschen Beurkundung (Art. 253 StGB14) aufmerksam, wenn er den Eindruck gewinnt, dass die von ihnen abgegebenen Willenserklärungen nicht ihrem wahren Willen entsprechen.

§ 22 Notariatsverordnung. Weitere Hinweise.

Muss ein Rechtsgeschäft zur Verbindlichkeit oder vollen Wirksamkeit noch einer Behörde zur Genehmigung oder Eintragung vorgelegt werden, z.B. der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5, Art. 327c Abs. 2 ZGB10) oder dem Handelsregisteramt (z.B. Art. 52 Abs. 1 ZGB10), so unterrichtet der Notar die Parteien.

§ 34 Notariatsverordnung. Vom Gesetz abweichende Beurkundungsformen.

Verlangen die Parteien aus beachtlichen Gründen (z. B. um besondern Anforderungen im Ausland zu genügen) eine Beurkundung, die von den gesetzlichen Zuständigkeits- und Formvorschriften abweicht, so ist ihnen nur zu entsprechen, wenn eine solche Urkunde keinen falschen Rechtsschein erweckt und zu keinem Missbrauch Anlass geben kann und die Parteien den Staat ausdrücklich von jeder Haftbarkeit befreien.

§ 35 Notariatsverordnung. Richtigkeit des Inhaltes – Wahrheitspflicht.

Das urkundliche Zeugnis über irgendeinen Vorgang oder ein tatsächliches oder rechtliches Verhältnis soll auf der Überzeugung des Notars beruhen, dass es der vollen Wahrheit entspricht.

§ 43 Notariatsverordnung. Abzulehnende Begehren.

(1) Gesuchsteller mit Begehren um Befundaufnahmen, die ihrer Natur nach der Beweissicherung für einen hängigen oder bevorstehenden Rechtsstreit dienen (z.B. über den Zustand von Mietlokalen, die Beschaffenheit von Warenlieferungen, Mängel eines Werkes, Einwirkungen auf ein Grundstück), sind an die zuständigen Instanzen zu weisen (d.h. gemäss §§ 143 und 142 GOG an den Gemeindeammann oder das Einzelgericht).

(2) Der Notar lehnt Begehren ab, die nicht ernsthafter oder nicht schutzwürdiger Art oder der Bedeutung der notariellen Urkunde sonst nicht angemessen sind, ebenso Aufträge, die er unter Verheimlichung seiner Amtsstellung durchführen müsste, wie Kontrollkäufe, Probeentnahmen und ähnliche Akte.

§ 64 Notariatsverordnung. Herausgabe von Akten - An Private - Allgemein.

Mit Ausnahme der bestimmungsgemäss den Parteien auszufolgenden und der bloss hinterlegten Urkunden (§§ 52 Abs. 3, 112 ff., 135–138) oder der nur zum vorübergehenden Gebrauch beim Amte eingereichten Belege dürfen keine Akten des Amtes an Privatpersonen herausgegeben werden.

§ 66 Notariatsverordnung. Herausgabe von Akten - An Amtsstellen.

Urkundenbücher dürfen an Amtsstellen, Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden nur herausgegeben werden, wenn es zwecks Prüfung des Originals der Urkunde (insbesondere der Unterschriften) unumgänglich ist und die Anfertigung beglaubigter Fotokopien oder wortgetreuer Abschriften oder die Vornahme eines Augenscheines nicht genügt.

§ 69 Notariatsverordnung. Voraussetzungen der Entgegennahme.

Depositen jeder Art (Barschaft, Wertpapiere und andere Wertsachen, Akten usw.) darf der Notar nur in Empfang nehmen, wenn die Übergabe an das Amt durch gerichtliche Verfügung angeordnet ist oder mit der Besorgung eines notariellen oder grundbuchlichen Geschäftes im Zusammenhang steht.

§ 70 Notariatsverordnung. Verwahrung und Verwaltung.

Für die Verbuchung und Verwahrung der Bargeldbeträge ist das Reglement des Obergerichtes über das Rechnungs- und Kassenwesen der Notariate, Grundbuch- und Konkursämter massgeblich.

§ 71 Notariatsverordnung. Bank- und Postcheck-Guthaben.

In die Verwaltung des Notariates gelangende Bank- und Post-check-Guthaben und die Veränderungen dieser Konti sind nach den Vorschriften des in § 70 genannten Reglementes durch die Amtsbuchhaltung auszuweisen.

§ 72 Notariatsverordnung. Andere Depositen.

- (1) Wertsachen sind sofort nach der Entgegennahme in das Depositenverzeichnis (§ 58) einzutragen und dabei genau zu spezifizieren, wobei auch anzugeben ist, ob die Depositen Erträge (Zinsen, Dividenden) abwerfen.
- (2) Wertsachen von erheblichem Wert und Umfang sind der Depositenanstalt (Zürcher Kantonalbank) zur Verwahrung in offenem Depot zu übergeben. Bereits bei andern Banken liegende Wertpapiere sind dort zu belassen, sofern nicht Gründe der Sicherheit oder der Zweckmässigkeit die Überweisung an die Depositenanstalt erfordern.
- (3) Für die in offenen Depots bei Banken liegenden Wertpapiere genügt ein summarischer Eintrag im Depositenverzeichnis unter Hinweis auf den mit der Nummer des Depositenverzeichnisses zu versehenen Depotauszug der Bank und mit den weiteren Belegen für den Nachweis des jeweiligen Depotbestandes.

§ 74 Notariatsverordnung. Ausstandsbestimmungen - Auslegung der verwandtschaftlichen Ausstandsbestimmungen.

Unter die in § 20 Abs. 1 NotG, 18 aufgezählten Verwandten und Verschwägerten, in deren Angelegenheiten der Notar oder NotarStellvertreter und andere Urkundsbeamte keine Amtshandlungen vornehmen dürfen, fallen folgende Verwandte und Verschwägte der auf- und absteigenden Linie:

- a. die Verwandten der aufsteigenden Linie, also seine Eltern, Grosseltern, Urgrosseltern,
- b. die Verschwägerten dieser Linie, d. h. seine Stiefeltern, Stiefgrosselftern und Stiefurgrosselftern, sowie die Eltern, Grosseltern, Urgrosselftern seiner Ehefrau,
- c. die Verwandten der absteigenden Linie, also seine Kinder, Enkel, Urenkel,
- d. die Verschwägerten dieser Linie, d. h. seine Stiefkinder, Stiefenkel und Stiefurenkel, sowie die Ehegatten seiner Kinder und Enkel.

§ 75 Notariatsverordnung. Der Seitenlinie. Der Verwandtschaftsgrad in der Seitenlinie «bis und mit dem dritten Grade» bezieht sich auf die Nähe der Verwandtschaft überhaupt und erfasst somit:

- a. als Verwandte des Beamten: seine Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten,
- b. die Verschwägerten dieser Linie, d. h. die Ehegatten der unter lit. a hievorigen genannten Verwandten, ferner die Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen und Nichten der Ehefrau des Beamten.

§ 76 Notariatsverordnung. Abgrenzung.

- (1) Unter den «Verwandten» des Beamten und seiner Ehefrau sind stets auch die nur halbblütigen Verwandten zu verstehen.
- (2) Die sog. Stiefverwandtschaft bildet, soweit sie nicht in den §§ 74 und 75 erwähnt ist, keinen Ausstandsgrund.
- (3) Der Ausstandsgrund der Schwägerschaft dauert nach Auflösung der sie begründenden Ehe fort.

§ 77 Notariatsverordnung. *Personen in eingetragener Partnerschaft.*

Die Bestimmungen über die Auslegung der verwandtschaftlichen Ausstandsbestimmungen (§§ 74–76) gelten sinngemäss für Personen in eingetragener Partnerschaft.

§ 78 Notariatsverordnung. *Weitere Ausstandsgründe.*

- (1) Der Notar enthält sich der persönlichen Behandlung eines Beurkundungsgeschäftes zwischen zwei oder mehreren Parteien, wenn er zu einer von ihnen in einem Verhältnis steht, das ihn als befangen erscheinen lässt.
- (2) Dies gilt insbesondere in Sachen einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, oder einer Partei, zu der er im Verhältnis besonders enger Freundschaft oder arger Feindschaft steht.
- (3) In diesen Fällen ist das stellvertretende Amt beizuziehen.

§ 79 Notariatsverordnung. *Im Hinblick auf Privatgeschäfte.*

In gleicher Weise wie nach § 78 ist vorzugehen, wenn für eine Partei, deren private Beratung und Interessenwahrung der Notar übernommen hat (insbesondere auch bei Testamentsvollstreckungen, privaten Erbenvertretungen, privaten Erbteilungen), ein notarielles Geschäft mit einem Dritten zu besorgen ist.

§ 1 Rechnungswesenverordnung. *Anwendbare Vorschriften.*

- (1) Für das Rechnungs- und Kassenwesen im Notariatswesen sind das Finanzhaushaltsgesetz und die dieses Gesetz ergänzenden Verordnungen sowie die von der Finanzdirektion erlassenen Weisungen sinngemäss anwendbar.
- (2) Die Meldungen an die Finanzkontrolle sind an den Notariatsrevisor zu richten. Die Funktionen der Finanzverwaltung werden vom Notariatsinspektorat ausgeübt.

3.3.5.26.3. **Urkundsverfahren**

§ 231 EG ZGB.

Die Einsicht gerichtlicher oder notarialischer Akten und Protokolle oder anderer öffentlicher Urkunden ist Privatpersonen gestattet, sofern ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird.

§ 232 EG ZGB.

Die Einsichtnahme in eine Privaturkunde kann von jedermann, der nach dem Inhalt der Urkunde als Beteiligter erscheint, insoweit verlangt werden, als ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme bescheinigt wird. Insbesondere gilt dies für:

- das Testament mit Bezug auf alle darin bedachten Personen und die gesetzlichen Erben,
- die über ein Rechtsgeschäft vorhandenen Urkunden, Korrespondenzen, Empfangsscheine, Quittungen für die Vertragsparteien,
- die Rechnungen samt den Belegen im Verhältnis des Rechnungsstellers und Rechnungsnehmers,
- die Zinsbücher der Gläubiger für die Schuldner,
- die Bücher der Börsenagenten und Sensale für die Personen, deren Geschäfte sie vermitteln,
- die Geschäftsbücher der Gewerbetreibenden und Handwerker für ihre Kunden und Angestellten, Arbeiter und Gesellen.

§ 239 EG ZGB.

- (1) Bei der Beurkundung von Willenserklärungen prüft der Notar die Identität und gegebenenfalls die Vertretungsbefugnis der mitwirkenden Personen, ihre Urteilsfähigkeit und soweit erforderlich ihre Handlungsfähigkeit.
- (2) Fehlt es an den Voraussetzungen oder erscheinen diese als zweifelhaft, lehnt der Notar die Beurkundung ab. Auf Verlangen der Parteien kann er sie gleichwohl vornehmen, hat aber in der Urkunde einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen.
- (3) Der Notar vergewissert sich, dass der Inhalt der von den Parteien vorgelegten oder für sie von ihm aufgesetzten Urkunde dem wirklichen Parteiwillen entspricht, und er sorgt dafür, dass die Urkunde diesen klar und vollständig zum Ausdruck bringt.

§ 240 EG ZGB.

- (1) Der Notar verliest den Parteien die Urkunde oder lässt sie von diesen unter seiner Aufsicht durchlesen. Die Parteien haben ausdrücklich zu erklären, dass die Urkunde ihrem Willen entspreche, und diese zu unterzeichnen.
- (2) Sodann vollzieht der Notar die Beurkundung, indem er auf der Urkunde erklärt, diese enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen, sei von den Parteien zur Kenntnis genommen, von ihnen genehmigt und unterzeichnet worden. Er siegelt und unterzeichnet die Urkunde unter Angabe von Ort und Zeit der Beurkundung.

§ 241 EG ZGB.

Beurkundungshandlungen gemäss § 240 haben im Beisein aller beteiligten Personen in der Regel im Amtszimmer des Notars zuzugreifen und sind ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen.

§ 242 EG ZGB.

- (1) Ist die Urkunde in einer fremden Sprache zu errichten, weil ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht versteht oder weil es die Parteien verlangen, so zieht der Notar einen Übersetzer bei, sofern er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder sofern dies verlangt wird.
- (2) Der Übersetzer hat die Urkunde ebenfalls zu unterzeichnen und zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

§ 12 Notariatsverordnung. Mitwirkende Personen.

- (1) In den Urkunden sind die beteiligten Personen mit Namen, Vornamen, Geburtsjahr, Bürgerort, Beruf und Adresse und wenn nötig mit weiteren Angaben (Beinamen, Vaternamen usw.) zu bezeichnen.
- (2) Firmen sind genau mit dem im Handelsregister eingetragenen Namen aufzuführen.

§ 13 Notariatsverordnung. Prüfung der Identität.

- (1) Der Notar prüft die Identität der am Rechtsgeschäft beteiligten Personen (§ 239 Abs. 1 EG zum ZGB).
- (2) Von Personen, die ihm nicht persönlich bekannt sind, verlangt er die Vorlegung amtlicher Identitätsausweise. Dabei muss er Schriftenempfangsscheine, Führerbewilligungen und ähnliche Ausweise nicht als genügend annehmen. Die Verwendung des Dienstbüchleins als Ausweisschrift ist untersagt.
- (3) In Zweifelsfällen bringt der Notar auf der Urkunde unter genauer Angabe der erfolgten Legitimation den gebotenen Vorbehalt an (§ 239 Abs. 2 EG zum ZGB).

§ 14 Notariatsverordnung. Prüfung der Geschäftsfähigkeit.

- (1) Der Notar vergewissert sich, dass die beteiligten Personen urteilsfähig sind (§ 239 Abs. 1 EG zum ZGB).
- (2) Bedarf es zur verbindlichen Abgabe einer Willenserklärung der Handlungsfähigkeit oder müssen andere Voraussetzungen erfüllt sein (z. B. die Testierfähigkeit gemäss Art. 467 ZGB), so ist auch das Vorhandensein dieser Erfordernisse zu prüfen und gegebenenfalls § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäss anzuwenden.

§ 15 Notariatsverordnung. Vertretung und Ermächtigung.

- (1) Beim Abschluss eines zu beurkundenden Geschäftes durch einen Stellvertreter oder für eine juristische Person oder eine Gesellschaft ist in der Urkunde ausser dem Vertretenen auch der Vertreter genau zu bezeichnen. Es ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis zu verlangen und die Art, wie er geleistet worden ist, in der Urkunde zu erwähnen. Entsprechend ist vorzugehen, wenn jemand aufgrund einer gesetzlichen Verfügungsmacht über fremdes Vermögen handelt (z. B. Art. 407 ZGB).
- (2) Bedarf es gemäss gesetzlicher Vorschrift zum Abschluss des Geschäftes einer besondern Ermächtigung, so ist auch diese schriftlich vorzulegen.
- (3) Diese Ausweise sollen, wenn sie nicht von amtlichen Stellen ausgehen, beglaubigt sein. Sie werden bei den Belegen aufbewahrt.

§ 17 Notariatsverordnung. Fehlen von Ausweisen.

Auf Verlangen der Parteien ist die Beurkundung trotz Fehlens von Ausweisen vorzunehmen; doch ist in der Urkunde auf den Mangel hinzuweisen.

§ 19 Notariatsverordnung. Abfassen der Urkunde.

- (1) Der Notar sorgt alsdann dafür, dass die Willensmeinungen in der Erklärung klar und vollständig zum Ausdruck gelangen (§ 239 Abs. 3 EG zum ZGB), und er veranlasst und überwacht die Abfassung und Reinschrift der Urkunde.
- (2) Haben die Parteien eine von ihnen selber verfasste Urkunde vorgelegt (§ 239 Abs. 3 EG zum ZGB), so sorgt der Notar in Anwendung von § 18 für die nötigen Klarstellungen und Ergänzungen.

(3) Die Urkunde wird mit «Öffentliche Beurkundung» überschrieben.

§ 23 Notariatsverordnung. *Blanko-Urkunden.*

Will eine Partei eine Willenserklärung nur in Hauptpunkten beurkunden und sich die Ergänzung ihrer Erklärung durch Einsetzen von Zahlen, Daten oder anderen Angaben vorbehalten, so muss die Urkunde klar ergeben, welche Angaben nicht beurkundet worden sind.

§ 24 Notariatsverordnung. *Änderung und Ergänzung von Urkunden*

Eine spätere Änderung oder Ergänzung einer öffentlichen Urkunde darf nicht durch blosse Randvermerke bewerkstelligt werden. Vielmehr ist ein Nachtrag zu beurkunden oder eine ergänzende neue Urkunde zu erstellen, auf die in der ursprünglichen Urkunde durch Randvermerke hingewiesen wird.

§ 25 Notariatsverordnung. *Beurkundungsakt.*

Der endgültige Text der Urkunde wird den Parteien je nach ihrem Wunsch vom Beamten vorgelesen oder zum Selbstlesen in Gegenwart des Beamten vorgelegt (§ 240 Abs. 1 EG zum ZGB).

§ 26 Notariatsverordnung. *Willensbeurkundung.*

Der Notar ersucht die Parteien, nachdem sie von der Urkunde Kenntnis genommen haben, um eine ausdrückliche Erklärung, ob die Urkunde in allen Teilen ihrem Willen entspreche und richtig abgefasst sei (§ 240 Abs. 1 EG zum ZGB).

§ 27 Notariatsverordnung. *Unterzeichnung durch die Parteien.*

(1) Nach Abgabe der Erklärung gemäss § 26 haben die Parteien die Urkunde zu unterzeichnen.

(2) Urkunden, die aus mehreren losen Blättern bestehen, müssen auf dem letzten Blatte (am Ende der Urkunde) die vollen Unterschriften (Namenszüge) und auf den übrigen Blättern entweder die vollen Namenszüge oder genügend kennzeichnende abgekürzte Unterschriften der beteiligten Parteien tragen. Sind auf Seite einer Partei mehrere Personen beteiligt, so können sie am Ende der Urkunde eine von ihnen ermächtigen, die übrigen Blätter für sie alle allein zu unterzeichnen.

§ 28 Notariatsverordnung. *Ersatz der Unterschrift.*

(1) Schreibunkundige haben auf der Urkunde anstelle der Unterschrift ein Handzeichen anzubringen, das als solches von der Urkundsperson besonders zu beglaubigen ist (Art. 15 OR).

(2) Kann ein Beteiligter aus andern Gründen nicht unterzeichnen, so erwähnt der Notar diesen Umstand in der Urkunde mit Angabe des Grundes.

§ 29 Notariatsverordnung. *Urkundsformel.*

(1) Die öffentliche Beurkundung erfolgt in der Weise, dass der Notar auf der Urkunde erklärt, sie enthalte den ihm mitgeteilten Parteiwillen, sei von den Parteien zur Kenntnis genommen, von ihnen als richtig anerkannt und unterzeichnet worden (§ 240 Abs. 1 EG zum ZGB).

(2) Dabei ist anzugeben, ob die Urkunde den Parteien vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden ist.

§ 30 Notariatsverordnung. *Datierung und Unterzeichnung.*

(1) Nach Datierung der Urkunde unter Angabe von Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Beurkundung unterzeichnet sie der Urkundsbeamte mit Angabe seiner Amtsstellung (Notar, Notar-Stellvertreter, Urkundsbeamter) und des Notariatskreises (§ 240 Abs. 2 EG zum ZGB).

(2) Wird die Beurkundung durch das stellvertretende Amt vorgenommen, so ist dies bei der Unterzeichnung zu vermerken.

§ 31 Notariatsverordnung. *Anwesenheit der Beteiligten.*

Beim Beurkundungsakt gemäss den §§ 25–28 müssen alle Beteiligten zugegen sein, und es ist das Verfahren ohne wesentliche Unterbrechung zu Ende zu führen (§ 241 EG zum ZGB).

§ 32 Notariatsverordnung. *Fremdsprachen.*

(1) Muss die Urkunde in einer fremden Sprache errichtet werden oder versteht ein Mitwirkender die deutsche Sprache nicht, so zieht der Notar einen Übersetzer zu, wenn er der fremden Sprache nicht mächtig ist oder wenn eine Partei es verlangt (§ 242 Abs. 1 EG zum ZGB).

(2) Hat ein Übersetzer mitgewirkt, so hat er auf der Urkunde unterschriftlich zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei (§ 242 Abs. 2 EG zum ZGB), und es ist die Urkunde sowohl in deutscher als in der fremden Sprache im Urkundenbuch (§§ 51 und 52) aufzunehmen.

§ 33 Notariatsverordnung. Vorbehalt besonderer Beurkundungsformen.

Vorbehalten sind

- a. die bundesrechtlich für bestimmte Beurkundungen vorgeschriebenen besonderen Formen (Art. 184, 499–503 und 512 Abs. 2 ZGB10, Art. 631 und 652 g Abs. 2 und 3 OR),
- b. die im 2. Teil dieser Verordnung für bestimmte Rechtsgeschäfte angeordneten Abweichungen und Ergänzungen (z. B. § 159 über die Beurkundung von Pfandrechtsverträgen, § 161 über die Beurkundung von Bürgschaftserklärungen).

§ 36 Notariatsverordnung. Unterlagen.

- (1) Die Unterlagen, auf die sich das Zeugnis stützt, sind in der Urkunde genau zu bezeichnen.
- (2) Stützt sich das Zeugnis auf einen Augenschein oder sonstige eigene Wahrnehmungen des Notars, so sind Ort und Zeit dieser Feststellung anzugeben.

§ 41 Notariatsverordnung. Über den Inhalt von Gesetzesvorschriften.

- (1) Zur Verwendung im Ausland bestimmte Bescheinigungen über den Inhalt von Vorschriften der inländischen Gesetzgebung sind ohne Rücksicht auf die im fraglichen andern Staate gestellten Anforderungen so abzufassen, als müssten sie in der Schweiz verwendet werden.
- (2) Den Beteiligten ist mitzuteilen, dass allfällig im andern Staate nach besondern Förmlichkeiten zu errichtende Urkunden (z. B. die *certificats de coutume* in Frankreich) von der zuständigen schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im andern Staate aufgrund der hier ausgestellten Zeugnisse erlangt werden können.

§ 44 Notariatsverordnung. Beschriftung - Klarheit.

- (1) Die Urkunden sollen deutlich und ohne Abkürzungen, Lücken oder Rasuren geschrieben werden. Ist es nötig, Worte durchzustreichen, so muss es so geschehen, dass sie lesbar bleiben.
- (2) Veränderungen oder Zusätze sollen einzig am Rand oder am Schluss angebracht und stets durch die Unterschrift der Parteien und des Notars bestätigt sein.

§ 47 Notariatsverordnung. Siegelung.

- (1) Jede vom Amt auszuliefernde Urkunde wird mit dem Amtssiegel versehen.
- (2) Besteht sie aus mehreren Blättern, so sind diese entweder mit dem amtlichen Umschlagbogen oder durch Siegelband, dessen beide Enden unter Amtssiegel zu befestigen sind, zu verbinden.
- (3) Nicht zu siegeln sind die für das Urkundenbuch bestimmten Exemplare.

§ 49 Notariatsverordnung. Urkunden für das Ausland.

- (1) Parteien, die für das Ausland bestimmte Urkunden (insbesondere Beglaubigungen) erstellen lassen, sind darauf aufmerksam zu machen, dass die ausländische Behörde möglicherweise verlangt, dass auch die Unterschrift des Notars (Notar-Stellvertreters, Beglaubigungsbeamten) und seine Befugnis zur Ausstellung der Urkunde oder zur Erteilung der Beglaubigung amtlich bestätigt sei.
- (2) Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass die Bestätigung bei der Staatskanzlei des Kantons Zürich eingeholt werden kann (§ 246 Abs. 3 EG zum ZGB) und dass es unter Umständen notwendig ist oder sich empfiehlt, das Aktenstück alsdann noch der zuständigen konsularischen Vertretung vorzulegen.
- (3) Der Notar hat sein Unterschriftsmuster und dasjenige seiner Notar-Stellvertreter und Beglaubigungsbeamten der Staatskanzlei einzureichen.

§ 50 Notariatsverordnung. Ausfertigungen.

Von Urkunden, deren Original beim Amte verbleibt (§§ 51, 52), kann jede Partei eine gebührenfreie Ausfertigung verlangen.

§ 64 Notariatsverordnung. Herausgabe von Akten - An Private - Allgemein.

Mit Ausnahme der bestimmungsgemäss den Parteien auszufolgenden und der bloss hinterlegten Urkunden (§§ 52 Abs. 3, 112 ff., 135–138) oder der nur zum vorübergehenden Gebrauch beim Amte eingereichten Belege dürfen keine Akten des Amtes an Privatpersonen herausgegeben werden.

§ 66 Notariatsverordnung. Herausgabe von Akten - An Amtsstellen.

Urkundenbücher dürfen an Amtsstellen, Gerichte und Strafuntersuchungsbehörden nur herausgegeben werden, wenn es zwecks Prüfung des Originals der Urkunde (insbesondere der Unterschriften) unumgänglich ist und die Anfertigung beglaubigter Fotokopien oder wortgetreuer Abschriften oder die Vornahme eines Augenscheines nicht genügt.

§ 90 Notariatsverordnung. Stiftungen – Inhalt.

- (1) Wesentlicher Inhalt der Urkunde über die Errichtung einer Stiftung ist die Widmung eines Vermögens für einen besonderen Zweck (Art. 80 ZGB).
- (2) Der Notar wirkt darauf hin, dass die Art und der Umfang dieses Vermögens genau bezeichnet und der Stiftungszweck eindeutig umschrieben werden.
- (3) Will der Stifter Bestimmungen aufstellen, die durch Gesetz und Rechtsprechung als unzulässig erklärt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind (Unterhaltsstiftungen, Widerrufsrecht, Änderungsvorbehalte usw.), so unterrichtet ihn der Notar über die Rechtslage. Gegebenenfalls ist § 20 anzuwenden.
- (4) Der Notar macht den Stifter gegebenenfalls auch auf die Notwendigkeit der Eintragung der Stiftung im Handelsregister aufmerksam (Art. 52 ZGB).
- (5) Die Stiftungsurkunde kann den Stifter oder ein Stiftungsorgan für befugt erklären, in einem Reglement Einzelbestimmungen über die Ausgestaltung der Stiftungsorganisation sowie über Rechte und Pflichten der Destinatäre aufzustellen. Die wesentlichen Grundsätze und allfällige Einwirkungsrechte des Stifters, wie die Befugnis zur Wahl von Stiftungsorganen, müssen indessen in der Stiftungsurkunde selber vorgesehen sein.

§ 91 Notariatsverordnung. Stiftungen – Grundstücke als Stiftungsvermögen.

- (1) Für Grundstücke, die der Stiftung gewidmet werden, bildet die öffentliche Beurkundung über die Errichtung der Stiftung zugleich die öffentliche Beurkundung im Sinne von Art. 657 ZGB und § 237 Abs. 2 EG zum ZGB und der §§ 12–34 und 154–158 dieser Verordnung hinsichtlich der im Kanton Zürich liegenden Grundstücke, sofern sich wenigstens eines davon im Amtskreis des beurkundenden Notars befindet (§ 6).
- (2) Liegt keines der zu widmenden Grundstücke im Amtskreis oder befinden sich Grundstücke in andern Kantonen (§ 7), so ist die Beurkundung der Stiftung unter Einbeziehung aller Grundstücke vorzunehmen. Jedoch sind die Parteien auf die Notwendigkeit der Beurkundung der Grundstückabtretungen durch die örtlich zuständigen Urkundspersonen aufmerksam zu machen.

§ 92 Notariatsverordnung. Gründung von Gesellschaften – Form der Urkunde.

- (1) Die öffentliche Beurkundung der Gründung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditaktiengesellschaft und einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgt in den Formen des Abschnittes B des ersten Teils (§§ 12–34).
- (2) Werden der für das Handelsregisteramt bestimmten Ausfertigung der Urkunde weitere als die in Art. 631 Abs. 2 OR genannten Beilagen beigeheftet, so ist diese Ausfertigung als solche besonders zu bezeichnen.

§ 93 Notariatsverordnung. Prüfung der Belege.

- (1) Hinsichtlich der Bescheinigung der Urkundsperson, dass die Belege den Gründern vorgelegen haben (Art. 631 OR), wird vom Urkundsbeamten nicht verlangt, dass er das Bestehen der Rechtsverhältnisse bezeuge, die in den Belegen dargestellt werden.
- (2) Er hat jedoch zu prüfen, ob die Belege wenigstens ihrem äusseren Aussehen nach formell in Ordnung sind, sie die vom Gesetz verlangten Angaben enthalten und ob ihr Inhalt mit den von ihm zu beurkundenden Feststellungen der Gründer übereinstimmt. Ist das eine oder andere nicht der Fall, so hat er die Beurkundung, wenn es verlangt wird, trotzdem vorzunehmen, aber den von ihm festgestellten Mangel in der Urkunde ausdrücklich anzugeben.

§ 95 Notariatsverordnung. Sacheinlage in Form von Grundstücken.

Wenn der beurkundende Notar nicht zugleich für die als Sacheinlagen einzubringenden Grundstücke örtlich zuständig ist (§§ 5–7), nimmt er die Beurkundung der Gründung erst vor, nachdem die von der zuständigen Urkundsperson öffentlich beurkundeten Sacheinlageverträge gemäss Art. 657 ZGB vorgelegt sind.

§ 96 Notariatsverordnung. Gesellschaftsbeschlüsse – Form der Urkunde.

Bei den der Gründung zeitlich folgenden Veränderungen bei Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Statutenänderungen gemäss Art. 647 und 784 OR, Kapitalerhöhung und Durchführung derselben gemäss Art. 650, 652 g und 653 g OR, Auflösungsbeschlüsse gemäss Art. 736 und 820 OR) soll die Beurkundung zum Ausdruck bringen, dass die Willensbildung auf Beschlüssen der Generalversammlung bzw. des Verwaltungsrates und nicht auf einzelnen Willenserklärungen der Beteiligten beruht.

§ 96 a Notariatsverordnung. Gesellschaftsbeschlüsse – Prüfungspflicht der Urkundsperson.

(1) Bei der Errichtung einer öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates einer Aktiengesellschaft oder der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat sich die Urkundsperson über die rechtliche Existenz der Gesellschaft zu vergewissern und zu prüfen, ob das Gesuch um Errichtung einer öffentlichen Urkunde von einer dazu ermächtigten Person gestellt wird.

(2) Der Urkundsbeamte hat jedoch keine Pflicht, die Handlungsfähigkeit der an der Versammlung teilnehmenden Personen, die Zeichnungsbefugnis für juristische Personen und die Echtheit der Unterschriften zu prüfen.

§ 97 Notariatsverordnung. Gesellschaftsrechtliche Feststellungen.

Feststellungsurkunden über Vorgänge bei den Handelsgesellschaften und Genossenschaften, wie die Kapitalherabsetzung (Art. 734 und 788 OR12) oder die Herabsetzung oder Aufhebung der Anteilscheine der Genossenschaft (Art. 874 OR12) werden in den Formen der §§ 35–50 errichtet.

3.3.6. Vorschriften für gesellschaftsrechtliche Vorgänge

3.3.6.1. Beurkundungsbedürftige gesellschaftsrechtliche Vorgänge in der Schweiz

Art. 629 OR. Gründung - Errichtungsakt - Inhalt.

(1) Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Aktiengesellschaft zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.

(2) In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Aktien und stellen fest:

1. dass sämtliche Aktien gültig gezeichnet sind;
2. dass die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
3. dass die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind.

Art. 647 OR. Statutenänderung.

Jeder Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 650 OR. Erhöhung des Aktienkapitals - Ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhung - Ordentliche Kapitalerhöhung.

(1) Die Erhöhung des Aktienkapitals wird von der Generalversammlung beschlossen; sie ist vom Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

(2) Der Beschluss der Generalversammlung muss öffentlich beurkundet werden und angeben:

1. den gesamten Nennbetrag, um den das Aktienkapital erhöht werden soll, und den Betrag der darauf zu leistenden Einlagen;
 2. Anzahl, Nennwert und Art der Aktien sowie Vorrechte einzelner Kategorien;
 3. den Ausgabebetrag oder die Ermächtigung an den Verwaltungsrat, diesen festzusetzen, sowie den Beginn der Dividendenberechtigung;
 4. die Art der Einlagen, bei Sacheinlagen deren Gegenstand und Bewertung sowie den Namen des Sacheinlegers und die ihm zukommenden Aktien;
 5. bei Sachübernahmen den Gegenstand, den Namen des Veräusserers und die Gegenleistung der Gesellschaft;
 6. Inhalt und Wert von besonderen Vorteilen sowie die Namen der begünstigten Personen;
 7. eine Beschränkung der Übertragbarkeit neuer Namenaktien;
 8. eine Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes und die Zuweisung nicht ausgeübter oder entzogener Bezugsrechte;
 9. die Voraussetzungen für die Ausübung vertraglich erworbener Bezugsrechte.
- (3) Wird die Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten ins Handelsregister eingetragen, so fällt der Beschluss der Generalversammlung dahin.

Art. 651 OR. Genehmigte Kapitalerhöhung - Statutarische Grundlage.

- (1) Die Generalversammlung kann durch Statutenänderung den Verwaltungsrat ermächtigen, das Aktienkapital innert einer Frist von längstens zwei Jahren zu erhöhen.
- (2) Die Statuten geben den Nennbetrag an, um den der Verwaltungsrat das Aktienkapital erhöhen kann. Das genehmigte Kapital darf die Hälfte des bisherigen Aktienkapitals nicht übersteigen.
- (3) Die Statuten enthalten überdies die Angaben, welche für die ordentliche Kapitalerhöhung verlangt werden, mit Ausnahme der Angaben über den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, die Sachübernahmen und den Beginn der Dividendenberechtigung.
- (4) Im Rahmen der Ermächtigung kann der Verwaltungsrat Erhöhungen des Aktienkapitals durchführen. Dabei erlässt er die notwendigen Bestimmungen, soweit sie nicht schon im Beschluss der Generalversammlung enthalten sind.
- (5) Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Vorratskapital.

Art. 653 OR. Bedingte Kapitalerhöhung - Grundsatz.

- (1) Die Generalversammlung kann eine bedingte Kapitalerhöhung beschliessen, indem sie in den Statuten den Gläubigern von neuen Anleihe- oder ähnlichen Obligationen gegenüber der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften sowie den Arbeitnehmern Rechte auf den Bezug neuer Aktien (Wandel- oder Optionsrechte) einräumt.
- (2) Das Aktienkapital erhöht sich ohne weiteres in dem Zeitpunkt und in dem Umfang, als diese Wandel- oder Optionsrechte ausgeübt und die Einlagepflichten durch Verrechnung oder Einzahlung erfüllt werden.
- (3) Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Bankengesetzes vom 8. November 1934 über das Wandlungskapital.

Art. 732 OR. Herabsetzungsbeschluss.

- (1) Beabsichtigt eine Aktiengesellschaft, ihr Aktienkapital herabzusetzen, ohne es gleichzeitig bis zur bisherigen Höhe durch neues, voll einzubezahlendes Kapital zu ersetzen, so hat die Generalversammlung eine entsprechende Änderung der Statuten zu beschliessen.
- (2) Sie darf einen solchen Beschluss nur fassen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte in einem Prüfungsbericht bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Herabsetzung des Aktienkapitals voll gedeckt sind. Der Revisionsexperte muss an der Generalversammlung anwesend sein.
- (3) Im Beschluss ist das Ergebnis des Prüfungsberichts festzustellen und anzugeben, in welcher Art und Weise die Kapitalherabsetzung durchgeführt werden soll.
- (4) Ein aus der Kapitalherabsetzung allfällig sich ergebender Buchgewinn ist ausschliesslich zu Abschreibungen zu verwenden.
- (5) Das Aktienkapital darf nur unter 100 000 Franken herabgesetzt werden, sofern es gleichzeitig durch neues, voll einzubezahlendes Kapital in der Höhe von mindestens 100 000 Franken ersetzt wird.

Art. 736 OR. Auflösung im Allgemeinen - Gründe.

Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1. nach Massgabe der Statuten;
2. durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist;
3. durch die Eröffnung des Konkurses;
4. durch Urteil des Richters, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, aus wichtigen Gründen die Auflösung verlangen. Statt derselben kann der Richter auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen;
5. in den übrigen vom Gesetze vorgesehenen Fällen.

Art. 774 OR. Stammanteile

- (1) Der Nennwert der Stammanteile muss mindestens 100 Franken betragen. Im Falle einer Sanierung kann er bis auf einen Franken herabgesetzt werden.
- (2) Die Stammanteile müssen mindestens zum Nennwert ausgegeben werden.

Art. 777 OR. Gründung - Errichtungsakt.

- (1) Die Gesellschaft wird errichtet, indem die Gründer in öffentlicher Urkunde erklären, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu gründen, darin die Statuten festlegen und die Organe bestellen.
- (2) In diesem Errichtungsakt zeichnen die Gründer die Stammanteile und stellen fest, dass:
 1. sämtliche Stammanteile gültig gezeichnet sind;
 2. die Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
 3. die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlagen erfüllt sind;
 4. sie die statutarischen Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten übernehmen.

Art. 780 OR. Statutenänderung.

Jeder Beschluss der Gesellschafterversammlung über eine Änderung der Statuten muss öffentlich beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 781 OR. Erhöhung des Stammkapitals.

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Erhöhung des Stammkapitals beschliessen.

(2) Die Ausführung des Beschlusses obliegt den Geschäftsführern.

(3) Die Zeichnung und die Einlagen richten sich nach den Vorschriften über die Gründung. Für den Zeichnungsschein sind zudem die Vorschriften über die Erhöhung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar. Ein öffentliches Angebot zur Zeichnung der Stammanteile ist ausgeschlossen.

(4) Die Erhöhung des Stammkapitals muss innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung beim Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden; sonst fällt der Beschluss dahin.

(5) Im Übrigen sind die Vorschriften des Aktienrechts über die ordentliche Kapitalerhöhung entsprechend anwendbar für:

1. die Form und den Inhalt des Beschlusses der Gesellschafterversammlung;
2. das Bezugsrecht der Gesellschafter;
3. die Erhöhung des Stammkapitals aus Eigenkapital;
4. den Kapitalerhöhungsbericht und die Prüfungsbestätigung;
5. die Statutenänderung und die Feststellungen der Geschäftsführer;
6. die Eintragung der Erhöhung des Stammkapitals ins Handelsregister und die Nichtigkeit vorher ausgegebener Urkunden.

Art. 782 OR. Herabsetzung des Stammkapitals.

(1) Die Gesellschafterversammlung kann die Herabsetzung des Stammkapitals beschliessen.

(2) Das Stammkapital darf in keinem Fall unter 20 000 Franken herabgesetzt werden.

(3) Zur Beseitigung einer durch Verluste entstandenen Unterbilanz darf das Stammkapital nur herabgesetzt werden, wenn die Gesellschafter die in den Statuten vorgesehenen Nachschüsse voll geleistet haben.

(4) Im Übrigen sind die Vorschriften über die Herabsetzung des Aktienkapitals entsprechend anwendbar.

Art. 785 OR. Übertragung - Abtretung - Form.

(1) Die Abtretung von Stammanteilen sowie die Verpflichtung zur Abtretung bedürfen der schriftlichen Form.

(2) In den Abtretungsvertrag müssen dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden wie in die Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile.

Art. 786 OR. Zustimmungserfordernisse

(1) Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

(2) Von dieser Regelung können die Statuten abweichen, indem sie:

1. auf das Erfordernis der Zustimmung zur Abtretung verzichten;
2. die Gründe festlegen, die die Verweigerung der Zustimmung zur Abtretung rechtfertigen;
3. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer die Übernahme der Stammanteile zum wirklichen Wert anbietet;
4. die Abtretung ausschliessen;
5. vorsehen, dass die Zustimmung zur Abtretung verweigert werden kann, wenn die Erfüllung statutarischer Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten zweifelhaft ist und eine von der Gesellschaft geforderte Sicherheit nicht geleistet wird.

(3) Schliessen die Statuten die Abtretung aus oder verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur Abtretung, so bleibt das Recht auf Austritt aus wichtigem Grund vorbehalten.

Art. 787 OR. Rechtsübergang.

(1) Ist für die Abtretung von Stammanteilen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, so wird die Abtretung erst mit dieser Zustimmung rechtswirksam.

(2) Lehnt die Gesellschafterversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Abtretung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 808b OR. Wichtige Beschlüsse

(1) Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen sowie die absolute Mehrheit des gesamten Stammkapitals auf sich vereinigt, mit dem ein ausübbares Stimmrecht verbunden ist, ist erforderlich für:

- 1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;*
- 2. die Einführung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen;*
- 3. die Erschwerung, den Ausschluss oder die Erleichterung der Übertragbarkeit der Stammanteile;*
- 4. die Zustimmung zur Abtretung von Stammanteilen beziehungsweise die Anerkennung als stimmberechtigter Gesellschafter;*
- 5. die Erhöhung des Stammkapitals;*
- 6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;*
- 7. die Zustimmung zu Tätigkeiten der Geschäftsführer sowie der Gesellschafter, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen;*
- 8. den Antrag an das Gericht, einen Gesellschafter aus wichtigem Grund auszuschliessen;*
- 9. den Ausschluss eines Gesellschafters aus in den Statuten vorgesehenen Gründen;*
- 10. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;*
- 11. die Auflösung der Gesellschaft.*

(2) Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden.

Art. 821 OR. Auflösung - Gründe.

(1) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird aufgelöst:

- 1. wenn ein in den Statuten vorgesehener Auflösungsgrund eintritt;*
- 2. wenn die Gesellschafterversammlung dies beschliesst;*
- 3. wenn der Konkurs eröffnet wird;*
- 4. in den übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fällen.*

(2) Beschliesst die Gesellschafterversammlung die Auflösung, so bedarf der Beschluss der öffentlichen Beurkundung.

(3) Jeder Gesellschafter kann beim Gericht die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund verlangen. Das Gericht kann statt auf Auflösung auf eine andere sachgemässe und den Beteiligten zumutbare Lösung erkennen, so insbesondere auf die Abfindung des klagenden Gesellschafters zum wirklichen Wert seiner Stammanteile.

Art. 20 Fusionsgesetz. Öffentliche Beurkundung.

(1) Der Fusionsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

(2) Bei der Fusion zwischen Vereinen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 104 Fusionsgesetz. Anmeldung beim Grundbuchamt.

(1) Der übernehmende Rechtsträger oder, im Falle der Umwandlung, der Rechtsträger, der seine Rechtsform ändert, muss alle Änderungen, die sich für das Grundbuch aus der Fusion, der Spaltung oder der Umwandlung ergeben, innert dreier Monate vom Eintritt der Rechtswirksamkeit an beim Grundbuchamt anmelden, sofern nicht die kürzere Frist nach Absatz 2 gilt.

(2) Der übernehmende Rechtsträger muss den Übergang des Eigentums an einem Grundstück umgehend nach Eintritt der Rechtswirksamkeit beim Grundbuchamt anmelden, wenn:

- a. bei einer Fusion von Vereinen oder von Stiftungen der übertragende Rechtsträger nicht im Handelsregister eingetragen ist;*
- b. das Grundstück durch Abspaltung auf ihn übergegangen ist;*
- c. das Grundstück durch Vermögensübertragung auf ihn übergegangen ist.*

(3) In den Fällen nach Absatz 2 Buchstaben a und b bedarf es als Ausweis für die Eigentumsübertragung für das Grundbuch einer öffentlichen Urkunde über die Tatsache, dass das Eigentum an den Grundstücken auf den übernehmenden Rechtsträger übergegangen ist.

(4) Die Urkundsperson, welche eine Feststellungsurkunde nach Absatz 3 oder eine öffentliche Urkunde nach Artikel 70 Absatz 2 errichtet, ist namens des übernehmenden Rechtsträgers zur Anmeldung bei den Grundbuchämtern befugt.

Art. 44 Fusionsgesetz. Öffentliche Beurkundung.

Der Spaltungsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 65 Fusionsgesetz. Öffentliche Beurkundung.

Der Umwandlungsbeschluss bedarf der öffentlichen Beurkundung.

Art. 70 Fusionsgesetz. Abschluss des Übertragungsvertrags.

(1) Der Übertragungsvertrag muss von den obersten Leitungs- oder Verwaltungsorganen der an der Vermögensübertragung beteiligten Rechtsträger abgeschlossen werden.

(2) Der Übertragungsvertrag bedarf der schriftlichen Form. Werden Grundstücke übertragen, so bedürfen die entsprechenden Teile des Vertrages der öffentlichen Beurkundung. Eine einzige öffentliche Urkunde genügt auch dann, wenn Grundstücke in verschiedenen Kantonen liegen. Die Urkunde muss durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers errichtet werden.

6. Abkürzungen

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
Anm.	Anmerkung
AnV	Anwaltsverordnung (Uri)
AnwG	Anwaltsgesetzes (Appenzell Innerrhoden, Nidwalden, Thurgau)
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BBG	Bundesbeamtenengesetz
BeamStG	Beamtenstatusgesetz - Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern
Beschl.	Beschluss
BeurG	Beurkundungs- und Beglaubigungsgesetz (Aargau) ²³
BeurkG	Beurkundungsgesetz (Deutschland, Appenzell Ausserrhoden)
BeurkV	Beurkundungsverordnung (Appenzell Ausserrhoden)
BeurV	Beurkundungs- und Beglaubigungsverordnung (Aargau)
BGFA	Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BNotO	Bundesnotarordnung
BRAO	Bundesrechtsanwaltsordnung
BT-Drucks	Deutscher Bundestag Drucksache
BW LFGG	Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit Baden-Württemberg
d.h.	das heißt
DNot	Décret concernant l'exécution de la loi sur le notariat - Dekret betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat (Jura)
DONot	Décret concernant les occupations accessoires des notaires – Dekret betreffend die Nebenbeschäftigungen der Notare (Jura)
DONot	Dienstordnung für Notare
DPassCau	Décret concernant la passation publique de cautionnements – Dekret betreffend die öffentliche Beurkundung von Bürgschaften (Jura)
DPassNot	Décret sur la passation publique des actes de mutation relatifs à de petits immeubles - Dekret über die öffentliche Beurkundung von Änderungsurkunden im Zusammenhang mit kleinen Grundstücken (Jura)
DRiG	Deutsches Richterengesetz
DSerNot	Décret sur l'authentification notariale de déclarations sous serment – Dekret über notarielle Beglaubigungen von Erklärungen unter Eid (Jura)
EG ZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Appenzell Innerrhoden, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zürich)
	Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (Basel-Landschaft)
EGZGB	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Wallis, Freiburg)
EG/ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Uri)
EG zum ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Appenzell Ausserrhoden)
EGzZGB	Einführungsgesetz zum schweizerischen Zivilgesetzbuch (Schwyz)
EVO ZGB	Einführungsverordnung zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (St. Gallen)
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß

23 Bei den offiziellen Abkürzungen der kantonalen bzw. eidgenössischen Gesetze kommt es bisweilen zu Dopplungen, so dass neben dem jeweiligen vollständigen Titel in Klammern der betreffende Kanton angezeigt wird.

GG	Grundgesetz Gemeindegesetz (St. Gallen)
GNV	Verordnung des Regierungsrates über das Grundbuch- und Notariatswesen (Thurgau)
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	In Verbindung mit
JPV	Juristische Prüfungsverordnung (Solothurn)
Juris-Rn.	Juris Randnummer
KanwG	Kantonales Anwaltsgesetz (Schwyz)
KV	Verfassung des Kantons St. Gallen
LaCC	Loi d'application du code civil suisse et d'autres lois fédérales en matière civile - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und weiterer Bundesgesetze in Zivilsachen (Genf)
LAC CCS	Legge di applicazione e complemento del Codice civile svizzero - Gesetz zur Anwendung und Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Tessin)
LN	Legge sul notariato - Gesetz über das Notariat (Tessin) Loi sur le notariat - Gesetz über das Notariat (Neuenburg)
LNo	Loi sur le notariat - Gesetz über das Notariat (Waadt)
LNot	Loi sur le notariat - Gesetz über das Notariat (Genf, Jura)
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NG	Notariatsgesetz (Bern) Gesetz über das Notariat (Freiburg)
NotG	Notariatsgesetz des Kantons (Zürich)
NotV	Notariatsverordnung (Basel-Landschaft)
NoVo	Verordnung zum Notariatsgesetz (Basel-Stadt)
NPV	Verordnung über die Notariatsprüfung (Bern)
NR	Reglement zur Ausführung des Gesetzes vom 20. September 1967 über das Notariat (Freiburg)
NV	Notariatsverordnung (Bern)
NVO	Statuto dell'Ordine dei Notai del Cantone Ticino - Statut der Notarkammer des Kantons Tessin (Tessin)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
OLNot	Ordonnance portant exécution de la loi sur le notariat - Verordnung betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat (Jura)
ONot	Ordonnance sur les notaires - Verordnung betreffend die Notare (Jura)
OStNot	Ordonnance sur le stage et les examens de notaire - Verordnung betreffend das Praktikum und die Prüfung der Notare (Jura)
PeV	Personalverordnung (Appenzell Innerrhoden)
PG	Personalgesetz (Appenzell Ausserrhoden)
PReglN	Prüfungsreglement für Notare (Schwyz)
RALN	Regolamento d'applicazione della legge sul notariato - Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Notariat (Tessin)
RELN	Règlement d'exécution de la loi sur le notariat - Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Notariat (Neuenburg)
RLNo	Règlement d'application de la loi sur le notariat - Reglement über die Anwendung des Gesetzes über das Notariat (Waadt)
Rn.	Randnummer
RNot	Règlement d'exécution de la loi sur le notariat - Ausführungsverordnung zum Gesetz über das Notariat (Genf)
StKB PeV	Standeskommissionsbeschluss zur Personalverordnung (Appenzell Innerrhoden)
Urt.	Urteil
VerantwG	Gesetz über die Verantwortlichkeit (Thurgau)

VerwVG	Verwaltungsverfahrensgesetz (Appenzell Ausserrhoden)
VGB	Verordnung über das Grundbuch (Appenzell Innerrhoden)
vgl.	vergleiche
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Thurgau)
VRP	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (St. Gallen)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Appenzell Ausserrhoden)
ZGB	Zivilgesetzbuch
Ziff.	Ziffer
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

7. Literaturverzeichnis

Lehrbücher, Kommentare, Monografien

- Roth, Günther H. /
Altmeppen, Holger GmbHG
7. Auflage
München 2012.
(zitiert: Roth/Altmeppen)
- Baumbach, Adolf /
Hueck, Alfred GmbHG
20. Auflage
München 2013.
(zitiert: Baumbach/Hueck/Bearbeiter)
- Ebenroth, Carsten
Thomas / Hesselberger,
Dieter / Rinne, Manfred
Eberhard Boujong: Verantwortung und Gestaltung. Festschrift für Karlheinz
Boujong zum 65. Geburtstag
München 1996.
(zitiert: Bearbeiter, Festschrift Boujong)
- Münchner Kommentar Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
Band 10 - Internationales Privatrecht, Rom I-VO, Rom II-VO,
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 1-24),
5. Auflage
München 2010
(zitiert: MünchKomm/Bearbeiter)
- Palandt, Otto Bürgerliches Gesetzbuch
73. Auflage
München 2014.
(zitiert: Palandt/Bearbeiter)
- Scholz, Franz GmbHG
Band 3
11. Auflage
Köln 2015
(zitiert: Scholz/Bearbeiter)
- Staudinger,
Johannes von J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen
EGBGB/IPR
Art. 7, 9 – 12, 47 – 48
Neubearbeitung 2013
Berlin 2013.
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter (2013))
- Staudinger,
Johannes von J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit
Einführungsgesetz und Nebengesetzen
EGBGB/IPR
Art. 11 – 29 Rom I-VO, Art. 46 b, c EGBGB
Neubearbeitung 2011
Berlin 2011.
(zitiert: Staudinger/Bearbeiter (2011))

Wiedemann, Herbert Gesellschaftsrecht
Band I – Grundlagen
München 1980.
(zitiert: Wiedemann, Gesellschaftsrecht I)

Aufsätze

Bayer, Walter Anmerkungen zum Urt. des LG Frankfurt v. 7.10.2009 - 3-13 O 46/09
in DNotZ 2009, 887 ff.
(zitiert: Bayer, DNotZ 2009)

Bokelmann, Gunther Beurkundungen von Gesellschaftsakten durch einen ausländischen Notar
in NJW 1975, 1625 ff.
(zitiert: Bokelmann, NJW 1975)

Braun, Silvia Die Abtretung von Geschäftsanteilen einer GmbH im Ausland: Wirksam
oder Nicht?
in DNotZ 2009, 585 ff.
(zitiert: Braun, DNotZ 2009)

Fellmann, Walter Unabhängigkeit und Haftung des Anwalts in der Anwaltskörperschaft
in Anwaltsrevue (AwR) 2007, S. 237 ff.
abrufbar unter: <http://www.bgfa.ch/scripts/getfile?id=1339>
(zitiert: Fellmann, AwR 2007)

Hasselmann,
Cord-Georg Die Beurkundung von GmbH-Anteilsübertragungen im Ausland
in ZIP 2010, 2486 ff.
(zitiert: Hasselmann, ZIP 2010)

Kropholler, Jan Auslandsbeurkundungen im Gesellschaftsrecht
in ZHR 140, 394 ff. (1976)
(zitiert: Kropholler, ZHR 140 (1976))

Mankowski, Peter Änderungen bei der Auslandsbeurkundung von Anteilsübertragungen
durch das MoMiG oder die Rom I-VO?
in NZG 2010, 201 ff.
(zitiert: Mankowski, NZG 2010)

Mayer, Dieter Der Erwerb einer GmbH nach den Änderungen durch das MoMiG
in DNotZ 2008, 403 ff.
(zitiert: Mayer, DNotZ 2008)

Peters, Kai Ist die Beurkundung von GmbH-Geschäftsanteilsübertragungen in der
Schweiz Rechtsgeschichte?
in DB 2010, 97 ff.
(zitiert: Peters, DB 2010)

Schneider, Uwe H. Neue Haftungsrisiken für GmbH-Geschäftsführer bei Erstellung und
Einreichung der Gesellschafterliste
in GmbHR 2009, 393 ff.
(zitiert: Schneider, GmbHR 2009)

- Vossius, Oliver Gutgläubiger Erwerb von GmbH-Anteilen nach MoMiG
in DB 2007, 2299 ff.
(zitiert: Vossius DB 2007)
- Wachter, Thomas GmbH-Reform - Auswirkungen auf die Übertragung von GmbH-
Geschäftsanteilen
in ZNotP 2008, 378 ff.
(zitiert: Wachter, ZNotP 2008)